This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 115 530 656

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

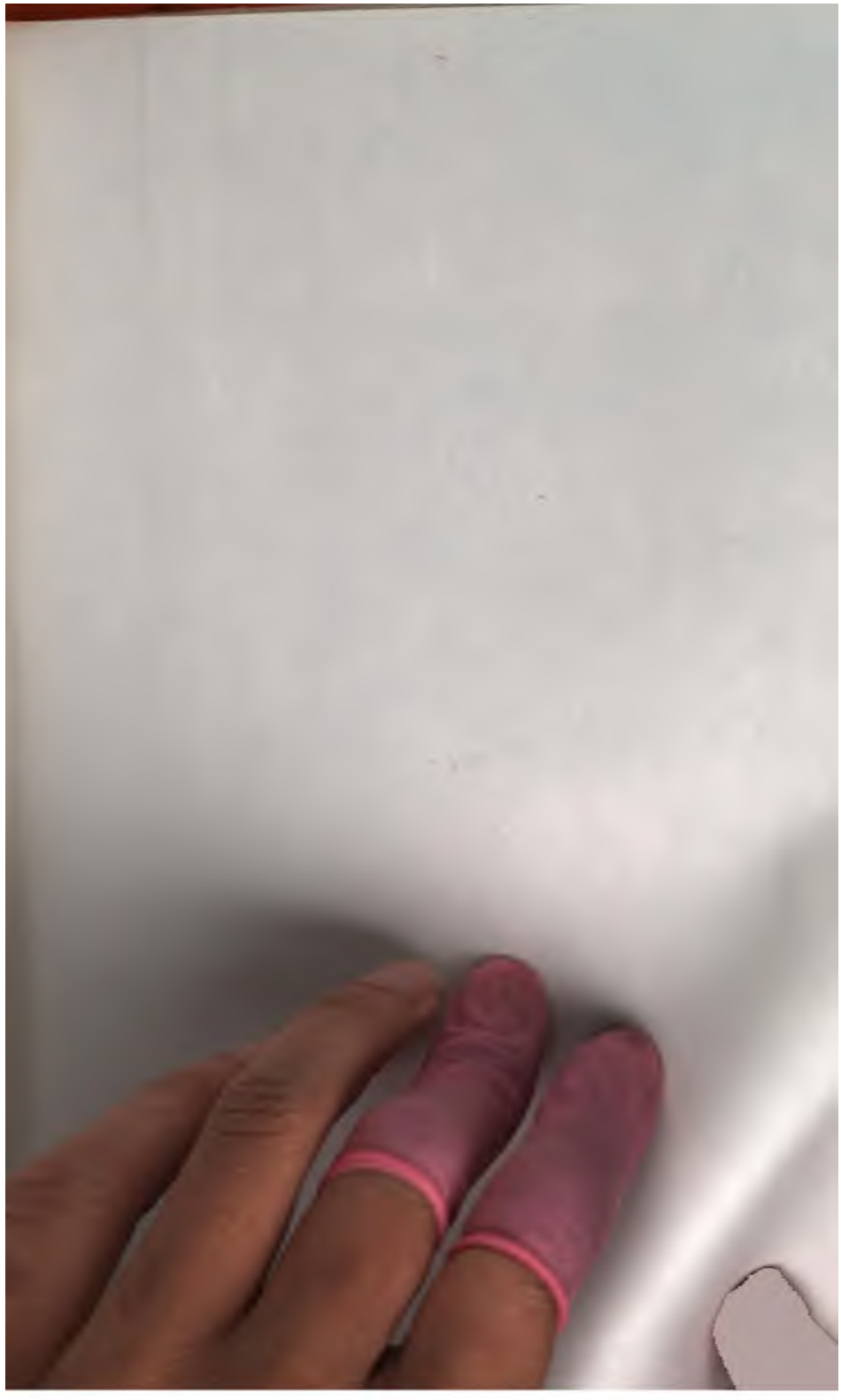

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben von

Karl Biedermann.

Fünfter Band.

Leipzig,
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Unſre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Wiedermann.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

JAN 06 1984

Fünfter Band.

Leipzig,
Verlag von Guſtav Mayer.
1847.

I 84 21US72 53 005 XL 207

Inhalt.

Seite

Denkſchrift der weſtfäliſchen Domänenkäufer, gerichtet im Jahre 1846 an die kurheſſiſche Ständeverſammlung 1

Ueber den paſſiven Gehorſam des Soldaten, von Ballata 56

Das chriſtliche Prinzip, ſeine verſchiedenen Auffaſſungen in der Vergangenheit und Gegenwart, und ſeine wahre, weltgeſchichtliche Bedeutung. . . . 79

Idee zu einer Organiſazion der europäiſchen Staaten 135

Das Prinzip der beſondern Soldatenehre in ſeiner politiſchen Bedeutung, von H. H. Klemm 163

Die Ausweiſung des Studenten Brandeis aus Preußen 189

Die Hauptergebniſſe des letzten bairiſchen Landtags, von Fr. Kolb . . 223

Preußiſche Zuſtände, mit beſondrer Rückſicht auf das Militär, von Ballata 230

Zur Karakteriſtik der zweiten Kammer und des Miniſteriums in Heſſen-Darmſtadt 252

Weshalb ich meinen Abſchied aus dem königl. preuß. Militärdienſt genommen, von Karl v. Heugel 294

Anklage des Staatsanwalts und Erkenntniß des Oberzenſurgerichts zu Berlin in Betreff des erſten Bandes der „Gegenwart“ 332

Denkschrift der westfälischen Domänenkäufer, gerichtet im Jahre 1846 an die kurhessische Ständeversammlung.

Ein merkwürdiges Aktenstück als Beitrag zur Karakteristik des Rechtszustandes in Deutschland seit dem sogenannten Befreiungskriege.

Keine Rechtsfrage greift vielleicht tiefer ein in den sittlichen Karakter unserer Zeit und der nazionalen Zustände in Deutschland, wie sie sich seit dem Ende des Befreiungskrieges gebildet haben, als die über die Ansprüche deutscher Unterthanen, welche unter der Regierung des vormaligen Königreichs Westfalen auf Gebieten, die vorhin dem Kurfürstenthum Hessen angehört, Staatsgut in gutem Glauben käuflich erworben hatten, auf angemessene Entschädigung. Sie wurden, wie aller Welt bekannt, auf eine in der Geschichte des zivilisirten Europa's bisher beispiellose und unerhörte Weise gewaltsam ihres wohlerworbenen Eigenthums beraubt, gewaltthätig aus dessen Besitz vertrieben, ohne die mindeste Entschädigung für ihre Verluste. Sie haben nothgedrungen als schwache Streitende der Macht des Stärkeren weichen müssen und schon eine lange Reihe von Jahren hindurch befinden sie sich ihres Habes und Gutes beraubt. Aber dadurch sind ihre Rechte nicht verloren gegangen. Von einer Verjährung derselben kann nicht die Rede sein, da die Unglücklichen, nachdem ihnen der Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Forderungen

an den Fiskus durch Kabinetsverfügungen verſperrt worden, notoriſch fort und fort alle nur möglichen anderweitigen Schritte, wenn auch bislang erfolglos, versucht haben, die für ſie in Kurheſſen verhallte Stimme der Gerechtigkeit am deutſchen Bundestage ſowohl als auf den Fürſten- und Miniſterkongreſſen anzurufen. Denn bei ihrem harten Schickſale haben ſie den chriſtlichen Glauben an den Beſtand einer moraliſchen Weltordnung niemals aufgegeben, dieſe aber ruht auf dem früher oder ſpäter ſtets zu erwartenden Sieg der Gerechtigkeit, „cujus stat foedere mundus.“ (Pers.)

Wie nicht ſelten in früheren Zeiten, ſo waren auch in der Napoleoniſchen Periode vielfache Veränderungen in der Herrſchaft der Länder vorgegangen, wodurch gar manche Dynaſtie durch das Recht des Sieges und der Eroberung und auf den Grund europäiſcher Friedensſchlüſſe ihre angeſtammten Staaten ganz oder theilweiſe verloren; als aber dieſe Fürſten ſpäterhin das Glück hatten, durch das nämliche Recht des Siegs und der Eroberung und in Folge des in Paris abgeſchloſſenen neuen europäiſchen Friedensſchluſſes zum Wiederbeſitz ihrer verluſtig gewordenen Länder zu gelangen, waren es einige reintegrirte deutſche Regenten allein, deren Erbländer eine Reihe von Jahren hindurch, unter Anerkennung der Mächte des europäiſchen Kontinents, Beſtandtheile des aufgelöſten Königreichs Weſtfalen gebildet hatten, welche der Welt das Schauſpiel darboten, ſich lediglich von fiskaliſchen Intereſſen leiten zu laſſen und, im Widerſpruche mit den gangbaren und durch die Staatspraxis von Jahrhunderten geheiligten Grundſätzen des europäiſchen Staats- und Völkerrechts, die während der Zwiſchenregierung unter dem Schutze der damaligen Geſetze und mit allen Formen des Rechts ſtattgehabten Domänenveräuſſerungen als nicht geſchehen zu betrachten, unter dem Vorwande, daß ſie in die Dispoſizion über ihre Staaten nicht ſelbſt eingewilligt. Denn in allen andern Ländern Europa's ward das, im europäiſchen Jus publicum begründete und im 16. Art. des Pariſer Friedensinſtruments ausdrücklich beſtätigte

Prinzip der Aufrechthaltung ſolcher in der Napoleoniſchen Zeitperiode vorgenommenen Veräußerungen treu und gewiſſenhaft befolgt, und zwar ohne Unterſchied, ob die Fürſten, denen durch dieſen neuen Frieden der ruhige Wiederbeſitz ihrer eingebüßten Länder garantirt worden war, dieſe früher förmlich abgetreten und die Zwiſchenherrſchaft anerkannt gehabt hatten oder nicht. So hatten nicht nur Oeſtreich und Preußen in allen ihren wiedererworbenen Provinzen Dritte, welche unter der Zwiſchenregierung Staatsgüter durch Kauf an ſich gebracht, im Beſitze ihres Eigenthums geſchützt, ſondern auch die Bourbons, obgleich ſie Frankreich nie abgetreten und die Zwiſchenherrſchaft ſtets als eine blos uſurpirte und illegitime angeſehen, hatten bei ihrer Reſtaurazion die Rechtsgültigkeit aller während ihrer Abweſenheit vorgefallenen Veräußerungen des Staats- oder Nazionalguts anerkannt. Ebenſo war bei der Rückkehr des Erbſtatthalters von Holland, wiewohl das Haus Oranien nie auf ſeine dortige Erbhoheit verzichtet, kein Käufer von Domänen in ſeinem Beſitzthum geſtört worden. — Gleichermaßen hatten alle reſtaurirte Souveräne in Italien, die ihrer Souveränetät nie entſagt, verfahren. Der Wiedereinzug des vertriebenen Königs von Sardinien in Turin war mit einer Proklamazion der Rechtsbeſtändigkeit aller Domänenverkäufe begleitet geweſen, und ebenſowohl der König von Neapel, als der Papſt, die ihrer Landeshoheit ganz und gar auf dieſelbe Weiſe verluſtig geworden waren, wie im Jahr 1806 die Kurfürſten von Hannover und von Heſſen und der Herzog von Braunſchweig, hatten, wenn gleich weit kürzere Zeit von ihren Staaten getrennt, als dieſe, es dennoch der Gerechtigkeit gemäß gefunden, die unter den von ihnen nicht als rechtmäßig anerkannten Zwiſchenregierungen verfügten Veräußerungen von Staatsgütern nicht blos unangetaſtet zu laſſen, ſondern ſie auch noch durch beſondere Verordnungen zu beſtätigen. So zeigte ſich denn einzig und allein inmitten Deutſchlands die auffallende, von Jedem, der ſein natürliches Rechtsgefühl nicht der Konvenienz zum Opfer bringen

wollte, in der Tiefe der Seele heimliche Erbitterung, daß in Folge der siegreichen Waffen der Alliirten und des Pariser Friedensschlusses wiedereingesetzte Regierungen es nicht verschmähten, rein fiskalische Grundsätze an die Stelle der Rechtsgrundsätze zu setzen, um unter dem Vorgeben, die Zwischenregierung sei in ihren Augen keine rechtmäßige gewesen, sich des unter dieser von einer Anzahl ihrer Unterthanen erworbenen Eigenthums bemächtigen zu können. So wurden Fragen über Legitimität oder Illegitimität einer bestandenen politischen Ordnung der Dinge, die dem öffentlichen Rechte angehörend, mit dem Zivilrechte, unter dessen Schutz die Heiligkeit des Besitzstandes steht, ganz und gar Nichts gemein haben, zum Deckmantel benutzt, um sich eigenmächtig das Vermögen von Privaten anzueignen. Eine derartige feindselige Behandlung der Unterthanen, wobei man sich über alle Grundsätze des gemeinen Rechts hinwegsetzte, war um so auffallender, als man gerade von den deutschen Regenten so oft eine landesväterliche Gesinnung hatte rühmen hören. Man hatte sogar keine Scheu, sich zur Beschönigung der landesväterlichen Maßregel der Spollazion der westfälischen Domänenkäufer auf das sogenannte *jus postliminii* zu berufen, obgleich selbst bei den alten Römern dieses Recht nur gegen Feinde, niemals aber gegen die eigenen Unterthanen in Anwendung gebracht werden durfte.

Gleichwohl hat weder die restaurirte hannöversche Regierung noch die braunschweigische jemals daran gedacht, dem Zivilrichter bei der Beurtheilung von Klagen der ihres Besitzes entsetzten westfälischen Domänenerwerber vorgreifen oder denselben durch souveräne Verordnungen im Mindesten binden zu wollen. Das ist einzig und allein in Kurhessen bei der Restaurazion geschehen, nur in Kurhessen allein hat man das, allen das Recht Liebenden und in unserer Zeit doppelt auffallende Beispiel der Uebung einer Kabinettsjustiz gegen Solche, welche zufällig unter der vormaligen [illegible] Regierung Domänenkäufe auf kurhessischem Gebiete als [illegible] werden, erlebt, wodurch nur Diese gleich von Anfang

an ein Zuſtand der Rechtsloſigkeit eingetreten iſt, der noch bis auf dieſe Stunde beſteht. Daher iſt es denn auch zu erklären, daß es blos weſtfäliſche Domänenkäufer aus Kurheſſen waren, die Hülfe bei dem deutſchen Bundestag gegen Juſtizverweigerung in ihrem Vaterlande ſuchten. In der That widerſprach die Behandlungsweiſe derſelben in Kurheſſen ſo ſehr allen Forderungen des gemeinen Rechts, daß man im Auslande öfters die Richtigkeit des Faktums bezweifeln zu müſſen geglaubt hat. Da es ſich hier um die Ehre deutſcher Gerechtigkeit handelte, ſo haben Publiziſten und Rechtslehrer, die zu den geachtetſten und berühmteſten gehören, in zahlreichen, gründlichen Ausführungen ihre Stimmen erhoben zur Vertheidigung der Sache dieſer Domänenerwerber, während zugleich bereits im Jahre 1819 die ganze Juriſtenfakultät einer deutſchen Univerſität ſich einſtimmig zu deren Gunſten ausſprach. Und ſo allgemein anerkannt ſind deren Rechtsanſprüche auf vollkommene Befriedigung ihrer Forderungen, daß in ganz Deutſchland kein einziger namhafter, unbefangener Rechtsgelehrter aufgetreten iſt, um dieſe auch nur im Entfernteſten zu beſtreiten. Denn die Wenigen, welche es verſuchten, waren blos in höchſtem Auftrage handelnde kurfürſtliche Diener, und ſelbſt Dieſe — wie der verſtorbene Geheimerath Haſenpflug und der Vizekanzler der Landesuniverſität Robert — wagten es nicht, öffentlich mit ihren Namen hervorzutreten, ſondern ſuchten ſich unter dem Schleier der Anonymität zu verbergen. Und, als einmal ein gewiſſer Hartwig von Hundt ein Wort gegen die unglücklichen Domänenkäufer hatte an den Tag bringen wollen, da wurde ihm in öffentlichen Blättern der Gebrauch der alisma plantago, als eines in Sibirien entdeckten ſpezifiſchen Mittels gegen den Tollenhundsbiß, wohlmeinend angerathen.

Die hohe deutſche Bundesverſammlung iſt von Anfang an bei der Annahme der Reklamazionen der weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen von dem Geſichtspunkte ausgegangen, daß die Beurtheilung und Entſcheidung derſelben, als Rechtsſtreite von Privat-

perſonen gegen den Fiskus, lediglich den einheimiſchen Gerichten zuſtehe, im Falle aber die Einſchlagung und Verfolgung des Rechtswegs von Seiten der Kläger durch Verordnungen des Souveräns gehemmt und gehindert werde, der 29. Artikel der Wiener Schlußakte ſeine Anwendung finden müſſe, welcher beſtimmt:

„Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtizverweigerung eintritt und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, ſo liegt der Bundesverſammlung ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen jedes Landes zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, welche zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

Als die kurheſſiſche Bundestagsgeſandtſchaft in der 19. Sitzung des Bundestags 1817 im Auftrage ihres Hofs eine Note zu Protokoll gegeben hatte, worin der Bundesverſammlung zu erkennen gegeben wurde, wie auffallend es Se. Königliche Hoheit der Kurfürſt finde, daß die oberſte Bundesbehörde ſeinen Unterthanen nachgelaſſen, Beſchwerden gegen ihn einzureichen, erfolgte noch in der nämlichen Sitzung eine kraft- und würdevolle Gegenerklärung von Seiten der Bundesverſammlung, worin es unter Anderm hieß:

„Die Bundesgeſandten vertrauen einſtimmig zu den von ihren Kommittenten bisher an den Tag gelegten Geſinnungen: daß ſelbige die Bundesverſammlung fortdauernd in den Stand ſetzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundſätzen entgegenzuarbeiten, die dieſe vereiteln müſſen. — Bei den zahlreichen bereits aus den kurheſſiſchen Landen eingekommenen Beſchwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesverſammlung, eingedenk der hohen Beſtimmung, zu der ſie berufen worden, und der Vorſchriften und Zwecke der Bundesakte, ſich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesglieds abhalten laſſen, innerhalb der ihr vorgeſetzten Schranken, die ſie nie vergeſſen hat noch wird, ſelbſt bedrängter Unterthanen ſich anzunehmen

und auch ihnen die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß Deutſchland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und Länder ihren Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zuſtand an die Stelle der Willkür treten möge.“

In Beziehung auf die in Kurheſſen bald nach der Reſtaurazion des Kurfürſten Wilhelm I. erſchienene Kabinetsordre, die weſtfäliſchen Domänenkäufer betreffend, äußerte der königliche niederländiſche Geſandte in der 23. Sitzung des Bundestags vom Jahr 1817:

„Verfügungen, wodurch Beſitz und Erwerb geſtört, ſogar konfiszirt werden ſoll, können nicht in bloßer Willkür ſtehen, ſo daß ohne andere Vorbereitung nur das perſönliche Gewiſſen darüber endlich entſcheide. Es iſt nie in Deutſchland ſo geweſen und es iſt ſchädlich, daß es nun ſo ſei. Die Bundesverſammlung, in dem Sinne, daß ſie Deutſchlands Machthaber repräſentirt und ſich bei ihnen ſelbſt Weiſung und Hülfe erbitten kann, iſt ihrer Natur nach dazu beſtimmt, in den ſich ergebenden Fällen zwiſchen den nicht mehr vorhandenen politiſchen Einrichtungen und den noch nicht wiederhergeſtellten oder angeordneten auf irgend eine Weiſe die Lücke auszufüllen.“

Gleich ſchon der erſte Referent in der Angelegenheit der weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen am deutſchen Bundestage, der oldenburgiſche Bundesgeſandte von Berg, ſprach in ſeinem offiziellen Vortrage am 30. Juli 1818 (Protokolle der deutſchen Bundesverſammlung Bd. VI. S. 128) ſeine Meinung dahin aus: „daß landesherrliche Verordnungen, wie die kurheſſiſche vom 14. Januar 1814, worin die Depoſſedirung aller derjenigen Unterthanen, welche unter der weſtfäliſchen Regierung auf kurheſſiſchem Gebiete durch Kauf das Eigenthum von Domänenſtücken erworben, angeordnet worden, nur als adminiſtrative Verfügungen zu betrachten ſeien, welche in der ſubjektiven Ueberzeugung des Fürſten ihren Grund hätten; daß aber dadurch die gerichtliche Erörterung des Rechts ſelbſt nicht ausgeſchloſſen

werde, da gewiß kein deutſcher Fürſt eine über das Privateigenthum ſtreitige Rechtsfrage zum Vortheile des Fiskus als Geſetzgeber werde entſcheiden wollen."

Und dieſe Anſicht hat auch die Bundesverſammlung bereits damals getheilt und genehmigt, indem ſie dem Antrage des Referenten faſt einſtimmig beitrat, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß den weſtfäliſchen Domänenkäufern die Betretung des Rechtswegs weder direkt noch indirekt durch geſetzliche Verfügungen gehindert oder benommmen ſei, und darum dieſelben auf eine ſolche Betretung des Rechtswegs in Kurheſſen verweiſen zu können und zu müſſen für gut fand.

Schon vorher hatte der königlich preußiſche Bundestagsgeſandte Graf von der Golz eröffnet: „Er ſei in Beziehung auf die Lage der bei der Bundesverſammlung angebrachten Beſchwerden über Beeinträchtigung der unter der erloſchenen weſtfäliſchen Regierung erworbenen Privatrechte von ſeinem Hofe beauftragt, auch hier in der Bundesverſammlung Dasjenige einfach und beſtimmt zu erklären, was als das Reſultat öffentlicher Ereigniſſe und alter und neuer Traktate an und für ſich längſt bekannt geweſen und von nothwendiger Anwendung auf die fragliche Angelegenheit (der Domänenkäufer in Kurheſſen) iſt. Se. Majeſtät erkennen für ſich ſelbſt Dasjenige an, was in Weſtfalen, als einem durch den ſiegreich vernichteten, aber in ſeinem Zuſammenhange und Folgen doch einmal vorhanden geweſenen Tilſiter Frieden anerkannten Königreiche, nach deſſen Verfaſſung geſchehen iſt. Sowie Sie aber Allerhöchſtſelbſt die an Preußen zurückgefallenen Beſtandtheile jenes erloſchenen Königreichs nur unter jener Anerkennung zurückgenommen haben, ſo ſetzen Allerhöchſtdieſelben auch mit Recht voraus, daß die in Gemeinſchaft der hohen Mitverbündeten vollzogene Rückgabe der übrigen Beſtandtheile an die übrigen wieder eingetretenen Regierungen offenliegend als nur in gleichem Sinne erfolgt

betrachtet werden könne. Inſofern jedoch die unerwarteten Erklärungen des hier anweſenden kurheſſiſchen Geſandten noch keine Ausſicht eröffnen, daß dieſer, mit der Rechtlosſtellung einer bedeutenden Zahl deutſcher Unterthanen ſtets dringend androhende Gegenſtand ſich irgend einer milden, mehr eingehenden Berückſichtigung zu erfreuen haben werde, hat die königlich preußiſche Geſandtſchaft hiermit die Erklärung abzugeben, aus welcher die eben ſo angelegentliche als vertrauensvolle Erwartung Sr. Majeſtät hervorgeht, daß Dasjenige, was in den zurückgenommenen Beſtandtheilen des erloſchenen Königreichs noch in Hinſicht ſolcher Verfügungen und Anordnungen ermangelt, die im Geiſte neuerer Traktate, wie der Bundesakte, durch Wiederbefeſtigung erſchütterter Privatrechte auf endliche Beruhigung eigner und fremder Unterthanen abzwecken, doch nunmehr in ſolcher Art ſeine baldige Erledigung erhalten werde, daß die Bundesverſammlung ſich nicht ferner in den Fall geſetzt befinde, nochmals auf die zu befördernde Herſtellung eines beruhigenden und geſicherten Rechtszuſtandes zu dringen.“

Das preußiſche Kabinet hatte ſtets der Anſicht gehuldigt, daß, wenn es allerdings als eine Forderung des europäiſchen Staats- und Völkerrechts feſtſteht, daß der aus einer bloßen Eroberung reſultirende Beſitzſtand durch Verträge anerkannt und validirt ſein muß, eine Eroberung, ſobald ſie durch feierliche Verträge von den übrigen Mächten anerkannt worden, einen Rechtszuſtand begründe, welcher, weil er unter der Garantie ſolcher anerkennenden öffentlichen Verträge ſteht, als vollſtändig begründet und aus dieſer Urſache in ſeinen Wirkungen für jeden Regierungsnachfolger verpflichtend erachtet werden müſſe. Darum war von Preußen auch die Achtung aller unter dem Schutz der Geſetze und der Verfaſſung des vormaligen Königreichs Weſtfalen wohlerworbenen Rechte von Privatperſonen als rechtsverbindlich für alle jetzige Beſitzer von Gebieten, die integrirende Theile jenes Staats geweſen waren, angeſehen worden.

Als daher die Rechtsbeständigkeit der aus der westfälischen Periode herrührenden Pachtverhältnisse mehrerer Domänen im Fürstenthum Corvey im Jahr 1816 blos aus dem Grunde in Zweifel gezogen worden war, weil dieses Land ohne förmliche Abtretung seines früheren Fürsten dem Königreiche Westfalen einverleibt worden war, erklärte der Fürst Staatskanzler von Hardenberg in einem amtlichen, durch die öffentlichen Blätter zur Kunde eines größern Publikums gelangten Schreiben, wie es eine offenbare Ungerechtigkeit sein würde, Verträge zwischen Privatpersonen und der durch einen feierlichen europäischen Friedensschluß, nämlich den Tilsiter vom 9. Juli 1807, anerkannten Regierung des westfälischen Staats für ungültig auszugeben. Denn, wenn gleich dieser Friedenstraktat durch den addizionellen Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 für null und nichtig erklärt sei, so verstehe es sich doch von selbst, daß Dieses nur auf die öffentlichen Verhältnisse der pazisziren-den Mächte unter sich, nicht aber auf Privatverhältnisse bezogen werden könne, welche während der Dauer jenes Traktates rechtlich entstanden seien.

In der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Oktober 1818 hielt der königlich würtembergische Bundestagsgesandte, Freiherr von Wangenheim, auf den mittlerweile das Referat in der Angelegenheit der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen übergegangen war, einen Vortrag, worin er nachzuweisen suchte, daß es in den Streitfragen, welche aus der Auflösung des vormaligen westfälischen Staats entstanden seien, weder an gesetzlichen Bestimmungen noch an Behörden fehle, von welchen sie beurtheilt und gerichtlich erledigt, die Rechtspflege und Vollstreckung aber gesichert werden könnte. Auch sprach sich Derselbe bei dieser Gelegenheit über die Grenzen der gerichtlichen Kompetenz für den Fall aus, wenn ein Bundesfürst das jus eminens sogar zur Entscheidung eines Rechtsstreites ausübe. (Protokolle der deutschen

Im folgenden Jahre brachte der nämliche Referent diesen Gegenstand in der Sitzung des Bundestags vom 12. August 1819 in Erinnerung und bezeichnete zugleich die Wege, auf welchen derselbe einer gerechten Erledigung zugeführt werden könnte. Da es sich gezeigt hatte, daß außer der Sache der Domänenkäufer noch viele andere Rechtsverhältnisse, welche die Interessen von Privaten berührten, in Folge der plötzlichen Auflösung des westfälischen Staats zu ordnen waren, so faßte die Bundesversammlung hierauf den Beschluß (Protokoll der 29. Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom Jahr 1819. §. 177.): „daß diejenigen höchsten Bundesglieder, welchen bei der Auflösung des ehemaligen Königreichs Westfalen Provinzen desselben wieder angefallen oder neu zugetheilt worden sind, dringend ersucht werden: durch Kommissäre, sobald als nur immer möglich, zusammentreten zu wollen, um sich über die gütliche und rechtliche Erledigung der dahin geeigneten Reklamazionen, und zwar in dem Falle, daß eine richterliche Entscheidung nothwendig werden sollte, über ein gemeinsames Gericht zu vereinigen."

Hier ward gleichsam stillschweigend angenommen, daß bei mangelnder Einigkeit über Mein und Dein richterliche Entscheidung überall nothwendig sei; daß, im Fall es auch zu kommissarischen Verhandlungen käme, um eine Einigung herbeizuführen, Kommissarien noch keine Richter seien, und daß ein dritter Fall, nämlich willkürliche Entscheidung, außer dem Kreise möglicher Suppositzion und Ahnung liege. In Beziehung auf die Verhältnisse der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen insbesondere wurde zugleich in derselben Sitzung beschlossen, daß die resp. Bundesregierungen um Instrukzionen in der Art gebeten werden sollten, damit in einer der ersten Sitzungen nach den Ferien darüber am Bundestage abgestimmt werden könne.

Gleichwohl verflossen mehrere Jahre, ohne daß, aller Sollizitazionen von Seiten der Bundesversammlung selber ungeachtet, die

ſämmtlichen Bundestagsgeſandtſchaften ſich mit hinlänglichen Inſtruktzionen von ihren reſp. Höfen verſehen ſahen, um die Angelegenheit der Domänenkäufer zu dem erwünſchten Ziele zu führen. Erſt im Jahre 1823 gelang es deren Bevollmächtigten, dieſen Gegenſtand am Bundestag von Neuem zur Sprache zu bringen. Die Reklamazionskommiſſion der Bundesverſammlung ſäumte nun nicht länger, über die Lage der Sache einen umfaſſenden, dieſelbe auf's Gründlichſte von allen Seiten beleuchtenden Bericht in einer Plenarſitzung zu erſtatten. Ihr Gutachten ging dahin, daß es der oberſten Bundesbehörde unter den obwaltenden Umſtänden zukommen dürfte, Fürſorge zu nehmen, daß die kurheſſiſchen Landesgerichte weder durch Kabinetsbefehle noch durch Verordnungen mit rückwirkender Kraft in der ſelbſtſtändigen Ausübung ihrer richterlichen Funkzionen gehemmt werden könnten. Dieſes Gutachten ward von dem Reklamazionsausſchuß durch folgende Darſtellung der Sachlage begründet:

„Die Reklamazion derjenigen Perſonen, welche in Kurheſſen unter der weſtfäliſchen Regierung Domänenſtücke erworben hatten, wurde durch eine kurheſſiſche Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt, welche alle während dieſer Periode vorgegangenen Veräußerungen der kurfürſtlichen Kammergüter und Gefälle, deren Erbverleihungen und die von Zinszehnt- und Dienſtpflichtigen geſetzlich eingeleiteten Ablöſungen der auf ihren Gütern gehafteten Leiſtungen, ohne Unterſchied, für null und nichtig erklärte und der kurfürſtlichen Rentkammer befahl, ſich, unbeachtet des Widerſpruchs der Inhaber, in den Beſitz jener Güter und Gefälle zu ſetzen, zugleich aber dieſe Letztern aufforderte, ſich ohne Vorwand der bezahlten Kaufgelder und gemachten Verbeſſerungen dieſer Maßregel zu unterwerfen, während ſie ihnen nachließ, etwaige Anſprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausmittelung, gegen die kurfürſtliche Oberrentkammer im Wege Rechtens beſonders auszuführen. Als einziges Motiv dieſer

Verordnung war darin die Behauptung aufgeſtellt: Zu den mehreren während der feindlichen Ueberziehung der kurheſſiſchen Lande ausgeführten Kränkungen der landesherrlichen Gerechtſame ſeien auch die in der weſtfäliſchen Periode ſtattgefundenen Veräußerungen eines Theils der Kammergüter und Gefälle zu rechnen; die auf ſolche Art zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten erlittenen Schmälerungen des Staatseigenthums wären für Dieſen und deſſen Nachkommen ganz unverbindlich; es treffe daher die Inhaber ſolcher Güter und Gefälle der Vorwurf, ſich fremdes Gut zugeeignet zu haben."

„Dieſe Verordnung iſt um 10 Tage jünger, als eine andere kurfürſtliche Verordnung vom 4. Januar 1814, worin beſtimmt wurde, daß mit dem Tage der Kundmachung derſelben die fremden Rechte ihre Kraft verlieren und an deren Stelle die in Kurheſſen vor dem 1. November 1806 beſtandenen Rechte wieder eintreten ſollten. Da in dieſer Verordnung die Abſicht, daß oder in wiefern das ſtaatsrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft des wiederhergeſtellten altheſſiſchen Rechts hintangeſetzt werden ſolle, auf keine Weiſe, weder unmittelbar noch auch nur mittelbar, ausgedrückt war, ſo waren auch die heſſiſchen Gerichte verpflichtet, bei der Anwendung deſſelben auf die in der Zeit des aufgehobenen Rechts eingetretenen Verhältniſſe das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze zu beachten. Wenn dieſe frühere landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1814 unverkennbar den Karakter eines allgemeinen Landesgeſetzes an ſich trug, ſo hatte jene ſpätere Verordnung vom 14. Januar 1814 eben ſo offenbar nur das Gepräge einer bloßen Adminiſtrativverfügung. Hätte die letztere Verordnung den Karakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten — dann würde bei einer Verweiſung der Reklamanten an die kurheſſiſchen Landesgerichte die Bemerkung genügt haben, daß nach den Grundſätzen des öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes, wie

ſämmtlichen Bundestagsgeſandtſchaften ſich mit hinlänglichen Inſtrukzionen von ihren reſp. Höfen verſehen ſahen, um die Angelegenheit der Domänenkäufer zu dem erwünſchten Ziele zu führen. Erſt im Jahre 1823 gelang es deren Bevollmächtigten, dieſen Gegenſtand am Bundestag von Neuem zur Sprache zu bringen. Die Reklamazionskommiſſion der Bundesverſammlung ſäumte nun nicht länger, über die Lage der Sache einen umfaſſenden, dieſelbe aufs Gründlichſte von allen Seiten beleuchtenden Bericht in einer Plenarſitzung zu erſtatten. Ihr Gutachten ging dahin, daß es der oberſten Bundesbehörde unter den obwaltenden Umſtänden zukommen dürfte, Fürſorge zu nehmen, daß die kurheſſiſchen Landesgerichte weder durch Kabinetsbefehle noch durch Verordnungen mit rückwirkender Kraft in der ſelbſtſtändigen Ausübung ihrer richterlichen Funkzionen gehemmt werden könnten. Dieſes Gutachten ward von dem Reklamazionsausſchuß durch folgende Darſtellung der Sachlage begründet:

„Die Reklamazion derjenigen Perſonen, welche in Kurheſſen unter der weſtfäliſchen Regierung Domänenſtücke erworben hatten, wurde durch eine kurheſſiſche Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt, welche alle während dieſer Periode vorgegangenen Veräußerungen der kurfürſtlichen Kammergüter und Gefälle, deren Erbverleihungen und die von Zinszehnt- und Dienſtpflichtigen geſetzlich eingeleiteten Ablöſungen der auf ihren Gütern gehafteten Leiſtungen, ohne Unterſchied, für null und nichtig erklärte und der kurfürſtlichen Rentkammer befahl, ſich, unbeachtet des Wiederſpruchs der Inhaber, in den Beſitz jener Güter und Gefälle zu ſetzen, zugleich aber dieſe Letztern aufforderte, ſich ohne Vorwand der bezahlten Kaufgelder und gemachten Verbeſſerungen dieſer Maßregel zu unterwerfen, während ſie ihnen nachließ, etwaige Anſprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausmittelung, gegen die kurfürſtliche Oberrentkammer im Wege Rechtens beſonders auszuführen. Als einziges Motiv dieſer

Verordnung war darin die Behauptung aufgeſtellt: Zu den mehreren während der feindlichen Ueberziehung der kurheſſiſchen Lande ausgeführten Kränkungen der landesherrlichen Gerechtſame ſeien auch die in der weſtfäliſchen Periode ſtattgefundenen Veräußerungen eines Theils der Kammergüter und Gefälle zu rechnen; die auf ſolche Art zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten erlittenen Schmälerungen des Staatseigenthums wären für Dieſen und deſſen Nachkommen ganz unverbindlich; es treffe daher die Inhaber ſolcher Güter und Gefälle der Vorwurf, ſich fremdes Gut zugeeignet zu haben."

„Dieſe Verordnung iſt um 10 Tage jünger, als eine andere kurfürſtliche Verordnung vom 4. Januar 1814, worin beſtimmt wurde, daß mit dem Tage der Kundmachung derſelben die fremden Rechte ihre Kraft verlieren und an deren Stelle die in Kurheſſen vor dem 1. November 1806 beſtandenen Rechte wieder eintreten ſollten. Da in dieſer Verordnung die Abſicht, daß oder in wiefern das ſtaatsrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft des wiederhergeſtellten altheſſiſchen Rechts hintangeſetzt werden ſolle, auf keine Weiſe, weder unmittelbar noch auch nur mittelbar, ausgedrückt war, ſo waren auch die heſſiſchen Gerichte verpflichtet, bei der Anwendung deſſelben auf die in der Zeit des aufgehobenen Rechts eingetretenen Verhältniſſe das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze zu beachten. Wenn dieſe frühere landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1814 unverkennbar den Karakter eines allgemeinen Landesgeſetzes an ſich trug, ſo hatte jene ſpätere Verordnung vom 14. Januar 1814 eben ſo offenbar nur das Gepräge einer bloßen Adminiſtrativverfügung. Hätte die letztere Verordnung den Karakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten — dann würde bei einer Verweiſung der Reklamanten an die kurheſſiſchen Landesgerichte die Bemerkung genügt haben, daß nach den Grundſätzen des öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes, wie

früher nach dem des deutſchen Reichsſtaatsrechts, kein deutſcher Souverän ſchon begründete Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Fiskus und einzelnen Privatperſonen rückwirkend zum Vortheile des Fiskus als Geſetzgeber entſcheiden könne, und dieſe Bemerkung hinlänglich geweſen ſein, den Gerichten in Kurheſſen die ſelbſtſtändige Beurtheilung der Sache und den Reklamanten eine ungehemmte Rechtspflege zu ſichern. Die Landesgerichte würden alsdann da, wo ſich die kurfürſtliche Rentkammer in Folge der Adminiſtrativverfügung vom 14. Januar 1814 faktiſch in den Beſitz der Domänenerwerber eingedrängt gehabt hätte, dieſelbe wieder ermittirt und auf den Rechtsweg, in welchem ſie jene in der Verordnung aufgeſtellte Behauptung hätte weiter ausführen und rechtlich geltend machen mögen, verwieſen haben. In dieſem Sinne hatten auch in ganz gleicher Sache im Königreiche Hannover die Juſtizkanzlei zu Hildesheim, ſowie im Herzogthum Braunſchweig das Oberappellazionsgericht zu Wolfenbüttel verfahren.*)''

---

*) Rechtlich begründet war daher auch das Reſtituzionsgeſuch geweſen, das die weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen im Jahre 1817 am deutſchen Bundestage mit dem Motto: sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum, (Horat.) eingereicht hatten. In dieſer, auch durch den Druck zur Oeffentlichkeit gelangten Denkſchrift war unter Anderm geſagt: „Heilig war der Beſitzſtand von jeher, zu allen Zeiten, bei allen ziviliſirten Völkern. Läßt ſich ein deutlicherer Beweis geben, daß dieſes Inſtitut, wenngleich poſitiv ausgebildet, doch in ſeinem Weſen naturrechtlich ſein muß? Und, eben weil es Das iſt, lehrt Geſchichte und Erfahrung, daß auch in Europa, nachdem die trüben Zeiten des wilden Fauſtrechts verſchwunden, nicht nur in Sachen des Privatmanns gegen ſeines Gleichen, ſondern auch des Privatmanns gegen den Regenten, jederzeit und in allen Geſetzgebungen die Heiligkeit des Beſitzes ausgeſprochen wurde. Nie und nimmer kommt daher, ſoweit europäiſche Kultur reicht, da, wo von Beſitzſtand die Rede, die umſtändlichere, oft an eine Reihe von Jahren geknüpfte Frage in Betracht: Ob denn auch das Recht des Beſitzes gegründet und erwieſen ſei? Ueberall und allenthalben wurde immmerdar nur und wird noch einzig und allein, ſo oft Streit über Beſitzſtand erhoben ſich fand und findet, die Frage geprüft: War Jemand im Beſitz und iſt er deſſen entſetzt? — Fand ſich Dies,

„Die Verordnung vom 14. Januar 1814 hatte jedoch keineswegs den Karakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten,

---

dann wurde und wird der Spoliant zur Wiedereinſetzung des Spoliirten angehalten. So will es unwiderſtehlich das Recht, ſo hat es die Geſetzgebung aller Zeiten gewollt, im Römerreiche, wie im neuen Europa bis auf unſere Tage. Traurig wäre es, könnte es jetzt anders ſein! Mit Stolz kann vorzüglich der Deutſche in dieſer Beziehung ſeines Vaterlands Annalen durchblättern. Unzählige Beiſpiele des ehemaligen Reichshofraths und Reichskammergerichts begründen es, wie ſehr jener Rechtsgrundſatz in Deutſchland in Ehren gehalten wurde, auf daß die Willkür des Starken und die Luſt der Eigenſucht zur Gewaltthätigkeit ſich breche und beuge vor dem goldenen Throne der Gerechtigkeit. Wollte ein Reichsfürſt, dem die kaiſerliche Huld das privilegium de non appellando verliehen, ſich über dieſen Grundſatz hinwegſetzen, dann konnte der gekränkte Unterthan mit Zuverſicht darauf rechnen, mit einer querela super protracta vel denegata justitia bei den höchſten Reichsgerichten nicht unerhört zu bleiben. Dahin ſind ſie freilich, dieſe Palladien des deutſchen Staatsbürgers, doch nicht verſchwunden kann die Gerechtigkeit ſein vom vaterländiſchen Boden! So dachte man wenigſtens zur Zeit des Rheinbundes: ſollte man gegenwärtig zur Zeit des deutſchen Bundes anders denken wollen? Eins der zeitigen Mitglieder der deutſchen Bundesverſammlung, Herr von Berg, ſchrieb damals: „Reichsgeſetze und Reichsſchutz ſind zwar verſchwunden, aber das ewige und unabänderliche Geſetz der Natur beſteht noch, welches jeder höchſten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte der Unterthanen ungekränkt zu laſſen.“ (S. deſſen Abhandlung zur Erläuterung der Rheinbundsakte Th. I. S. 204). Vergebens würde man auch in der deutſchen Bundesakte eine Abänderung der vormaligen Reichsverfaſſung in Dingen ſuchen, wo es lediglich auf Sicherſtellung wohlerworbener Rechte deutſcher Unterthanen gegen offenbare Gewaltthat ankommt. Wie kann man doch die Güter des Lebens, geſetzlich ſtattgehabte Eigenthumserwerbungen von Privaten, das lebendige Kapital der Staatsbürger den todten Schätzen der Kunſt gleichſtellen, welche der Eroberer beliebig ſich zueignete und der Wiedereroberer kraft der Gewalt eben ſo beliebig zurücknahm, doch auch ſelbſt da nur als Staatsbeute zurücknahm, wo ſie nicht in Privateigenthum übergegangen. Steht die Geſammtheit des Staatslebens, die Wechſelwirkung der Bürger, die Veränderung im Beſitz und Eigenthum etwa in gleicher Kategorie mit dem Pariſer Muſeum, aus dem Mobilien, wie Statüen und Gemälde, nach mehrjähriger Ruhe, ohne Beeinträchtigung privatrechtlicher Verhältniſſe, in ihre alten Standorte zurückwandern konnten? Oder ſoll es zum hundertſten Male geſagt werden, daß die königlich weſtfäliſche Regierung allgemein von allen Mächten des europäiſchen Feſtlandes als rechtmäßig anerkannt war und der Unterthan nach monarchiſchen Prinzipien nicht zu grübeln hat über die Legitimität der Souveränetät, welche Gewalt über ihn hat und der er in Gottes Angeſicht den Eid des Gehorſams und der Treue geſchworen? Will auch die deutſche

nachdem in einer auf Veranlaſſung des Juſtizminiſteriums in Kaſſel, in Beziehung auf andere ähnliche, nach den

---

Bundesverſammlung ſich nicht als oberrichterliche Behörde ſelbſt darſtellen, ſo ſoll es doch, ſowohl nach ihrer eigenen Erklärung als nach der in der bekannten Note des Fürſten von Metternich ihr vorgezeichneten Beſtimmung, zu ihrem erhabenen Wirkungskreiſe gehören, wenigſtens dafür Sorge zu tragen, daß überall gerichtet und allgemeine Gerechtigkeit gehandhabt werde in Deutſchland. Hieraus nun ſowohl, als aus dem Geiſte der Bundesakte ſelbſt, welche Herſtellung und Aufrechthaltung eines allgemeinen Rechtszuſtandes will, geht verſtändlich hervor, daß Das, was Gewalt und Willkür vollſtreckte, zuvor als nicht geſchehen erklärt und bis zu einer definitiven Entſcheidung hin der geſtörte Beſitzſtand wiederum regulirt werde. Denn ein Zuſtand offenbarer Rechtsloſigkeit iſt vorhanden, ſobald ſelbſt nicht einmal die allgemeinſten Rechtsformen beobachtet, ſogar die allgemeinſten Rechtsregeln hintangeſetzt werden. Will daher die hohe deutſche Bundesverſammlung, ihrem glorreichen, von ihr ſelbſt verkündeten Berufe gemäß, ſich als Wächterin der Handhabung des Rechts geriren: dann muß es gewiß zur Sfäre ihrer Kompetenz gehören, da, wo offenkundig in einem zum deutſchen Bunde gehörigen Lande wahrhafte Spolien begangen werden, mit jener wohlthätigen Wirkſamkeit aufzutreten, zu deren von ganz Deutſchland mit lebendigem Beifall erkannten Entfaltung es keineswegs der Abwartung beſonderer organiſcher Bundesgeſetze bedarf. Und eben weil eine hohe deutſche Bundesverſammlung in dieſer Hinſicht, blos die in ihrem Hauptzwecke liegende Beſtimmung verfolgend, hier ganz und gar nicht als Recht ſprechende Behörde, ſondern lediglich als Wächterin der Gerechtigkeit und Handhabung der Rechtsformen, ohne welche dieſe nicht beſtehen kann, wirkſam erſcheint, kann von einem prozeſſualiſchen Verfahren, wie bei einem Bundesgerichte, nicht einmal die Rede ſein. Die Beſitzer weſtfäliſcher Domänen ſind in Kurheſſen durch reine Kabinetsverfügungen, welche bereits früherhin durch Reichsgeſetze ausdrücklich verboten waren und in Sachen, welche das meum et tuum betreffen, durchaus keine rechtliche Berückſichtigung verdienen können, ſowie durch gewaltſame und faktiſche Einſchreitungen adminiſtrativer Behörden ihres geſetzlich erworbenen und durch das Richteramt ihnen zugeſprochenen Eigenthums beraubt worden. Ein spolium aber begründet ſich durch gehabten Beſitz und deſſen Entſetzung. Das Daſein dieſer doppelten Thatſache liegt unwiderſprechlich vor Augen, und nach allen in Deutſchland gangbaren Geſetzen wird weiter Nichts erfordert, um ſofort reſtituirt zu werden. Geſchieht Dies nicht, dann wird jeder Rechtskundige bekennen müſſen, daß ein Zuſtand der Rechtsloſigkeit eingetreten und keine Gerechtigkeit mehr zu finden iſt. Denn nach allen Rechtsgrundſätzen kommt es, wie geſagt, bei der Klage um Schutz im Beſitz oder um Wiedererlangung des entzogenen Beſitzes blos darauf an, daß man ſich im Beſitze befindet oder ſich in demſelben befand und deſſelben entſetzt ward.

Grundsätzen des gemeinen Rechts inzwischen gegen den Fiskus gerichtlich entschiedene Gegenstände, weiter ergangenen landesherr-

---

Die Frage, ob man rechtlicher Besitzer ist, darf nach allen Rechtsregeln dabei gar nicht in Anregung kommen. Possideo quia possideo. Derjenige, welcher die Rechtmäßigkeit des Besitzes bestreitet, hat, nachdem vor allen Dingen der vorhandene oder entsetzte Besitzer in possessorio summarissimo geschützt oder wieder in denselben immittirt worden ist, seine auf die Wiederentziehung desselben gerichteten Gründe in petitorio auszuführen, und Dieser muß so lange im ruhigen und ungestörten Besitze geschützt werden, bis über das petitorium auf irgend eine Weise richterlich entschieden ist. Indem daher die kurhessischen Justiztribunale dem landesherrlichen Verbote, keine Restituzion für die gewaltthätig ihres Eigenthums beraubten Domänenkäufer zu erkennen, Folge leisten müssen, ist es klar, daß der Rechtszustand in Kurhessen wesentlich untergraben ist. Daß nun dieser faktisch vor aller Welt Augen in einem Theile des Bundesgebietes verletzte Rechtszustand ohne Zeitverlust wiederhergestellt werde — Das ist es, was wohl der Deutsche mit Grund von einem deutschen Bundestage erwarten darf. Unmöglich wird es die oberste deutsche Bundesbehörde durch Stillschweigen so zu sagen sankzioniren wollen und können, daß ein allgemein im ganzen Auslande zur Begründung eines sichern Rechtszustandes im bürgerlichen Leben als unumgänglich nothwendig anerkanntes und aufrecht erhaltenes Prinzip im deutschen Bundesreiche gegenwärtig notorisch über den Haufen geworfen werde! Die Zeiten einer ungemessenen, verblendeten Parteisucht scheinen glücklicherweise nun vorüber zu sein. In Kurzem wird man es kaum begreifen können, wie Mancher in seiner Befangenheit Das, was in bürgerlichen Verhältnissen in einer verflossenen Periode, in der er doch selber gelebt und thätig mitgewirkt hat, rechtsbeständig ward, aus andern Augen betrachten mochte, als was tagtäglich jetzt bei den Staatsbürgern für rechtsbeständig gilt und gelten soll. Möge immerhin die individuelle Stellung und Lage oder Rücksichten anderer Art die Persönlichkeit Dieses oder Jenes bestechen, die Aeußerung eines unbefangenen Urtheils nicht gestattend: eine Wahrheit wird wenigstens weit und breit durch ganz Deutschland mit Klarheit erkannt werden. Und diese ist: der zufällige Umstand, daß die Staatsbürger sich Eigenthum, dessen Kauf oder Verkauf durch kein Gesetz verboten war, unter Regierungen erwarben, welche Einzelne, bei dem Wechsel der politischen Konjunkturen, dermal ein Interesse finden mögen für unrechtmäßig auszugeben, können keinen nur im mindesten zureichenden Grund abgeben, sich von der Beobachtung einer Rechtsform zu entfernen, hingestellt von der Weisheit aller Gesetzgeber, einem festen Damme gleich gegen die Anmaßungen und Willkür der Gewaltigen."

Zarte und schonende Rücksichten gegen den wiederhergestellten hochbejahrten Fürsten in Kurhessen hatten gleichwohl die deutsche Bundesversammlung bewogen, es vorzuziehen, statt den reklamirenden westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen die nachgesuchte vorläufige restitutio spolii salva causa principali und somit Schutz in possessorio zu gewähren, sich blos darauf zu beschränken, durch ihre

lichen Verordnung vom 31. Juli 1818, eine sogenannte authentische Interpretazion derselben, in der ausgesprochenen Absicht, die bei den Gerichten obwaltende Verschiedenheit der Ansichten mittelst einer positiven gesetzlichen Bestimmung zu beseitigen, erlassen worden war. Da nun in der Regel weder nach römischem noch nach deutschem Rechte dem Richter die Befugniß eingeräumt ist, über die Gerechtigkeit eines Gesetzes oder über die Zulässigkeit einer Verordnung, in welcher einem neuen Gesetze die rückwirkende Kraft vom Gesetzgeber beigelegt worden, ein richterliches Urtheil zu fällen, und da demnach überall, wo nicht etwa verfassungsmäßig eine Ausnahme von dieser Regel für gewisse Fälle statuirt sein sollte, der Richter unter solchen Umständen allenfalls nur zu nachdrücklichen und gründlichen Remonstrazionen berechtigt und verpflichtet ist (Gönner's Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, 2. Auflage Bd. I. §. 33 u. 34); so scheint eine solche einfache Verweisung an die Landesgerichte in Kurhessen, wie sie vor Emanirung der landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1818 von der deutschen Bundesversammlung wohl beschlossen werden konnte, jetzt nicht mehr Statt finden zu können; es wird vielmehr eine unmittelbar an die kurfürstlich hessische Regierung zu richtende Erklärung beschlossen werden müssen, wenn zu einem Beschlusse der Art gegründete Veranlassung gefunden werden sollte. Ob nun Dies der Fall sein werde, kann nur aus dem Resultate der Untersuchung folgender Fragen hervorgehen: 1) Giebt es ein auch für Kurhessen verbindliches Staatsrecht in dem jetzigen Deutschland? 2) Wenn es ein solches giebt, verpflichtet dieses die kurhessische Regierung, die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 in Beziehung auf die Rechtsverfol-

---

Vermittlung die Eröffnung des Rechtswegs für dieselben herbeizuführen, um ihre Rechtsansprüche gegen den Fiskus vor den Landesgerichten in petitorio geltend machen zu können.

gung der von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beſchwerden außer Wirkung zu ſetzen, auf vollkommene Weiſe? 3) Liegt es in der Kompetenz der hohen deutſchen Bundesverſammlung, in dem Falle, daß eine ſolche vollkommene Verpflichtung nachgewieſen werden ſollte, zu verlangen, daß durch die genannten beiden Verordnungen die Rechtsverfolgung der bezeichneten Beſchwerden vor den Landesgerichten nicht gehemmt werde?"

„Der Beweis, daß es ein auch für Kurheſſen verbindliches Staatsrecht im jetzigen Deutſchland giebt, dürfte in folgenden Sätzen gefunden werden: Jede Staatsgewalt, die, weil die Rechte des regierenden und regierten Subjekts durch die göttliche Ordnung der Dinge wechſelſeitig beſtimmt und durch Pflichten bedingt ſind, keine blos willkürliche ſein kann, hat entweder natürliche oder poſitive Grenzen. Es muß daher in jedem Staate ein Staatsrecht, als Inbegriff der wechſelſeitigen Rechte des regierenden und regierten Subjektes beſtehen, eben weil die Staatsgewalt natürliche Grenzen hat. Von derjenigen Grundverfaſſung, die aus dieſem Staatsrechte hervorgeht und die bürgerlichen Rechte der Unterthanen beſtimmt, iſt wohl zu unterſcheiden diejenige Grundverfaſſung, deren Einführung der 13. Artikel der deutſchen Bundesakte fordert, um die politiſchen Rechte der Unterthanen, in welchen die bürgerlichen nur eine Garantie finden ſollen, feſtzuſtellen. Jene Verfaſſung iſt unabhängig von dieſer, durch die Natur des Staats gegeben; darin aber, daß dieſe letztere von dem Bunde gefordert und von den Bundesgliedern zugeſichert wurde, liegt — wenn es wahr iſt, was Ulpian ſagt: verba cum effectu sunt accipienda — ein poſitives Anerkenntniß jener erſteren. Was in dieſer Beziehung die deutſchen Fürſten gewollt haben, beurkunden die Verhandlungen des Wiener Kongreſſes. Das allgemeine Staatsrecht findet — den Misbrauch deſſelben ausgenommen — dann ſubſidiariſche Anwendung, wenn für den gegebenen

Fall die poſitiven Quellen keine oder nicht hinlängliche Beſtimmung geben. Die poſitiven Beſtimmungen eines etwa vorhandenen beſonderen Staatsrechts dürfen jedoch die Grenzen, welche die legitime Staatsgewalt von der blos willkürlich geübten ſcheidet, nicht überſchreiten. Sie ſollten es niemals, weil jede Ueberſchreitung dieſer Grenze die hohe Würde einer legitimen Staatsgewalt gefährdet. Sie können es aber auch, ſelbſt auf dieſe Gefahr hin, im jetzigen Deutſchland nicht überall, weil die poſitiven Beſtimmungen der Bundesverfaſſung fordern, daß in allen zur Kognizion der Bundesverſammlung gehörigen Fällen durch ſie die von allen Bundesgliedern gewollte Herrſchaft des Rechts gegen jede Verletzung ſichergeſtellt werde. Daß der ſo eben aufgeſtellte Satz, daß durch die poſitiven Beſtimmungen eines beſondern Staatsrechts in einem deutſchen Bundesſtaate die Grenzen, welche die legitime Staatsgewalt von einer blos willkürlich geübten ſcheiden, nicht überſchritten werden dürfen, namentlich in Beziehung auf die Rechtspflege in der deutſchen Bundesgeſetzgebung auf ganz poſitive Weiſe wirklich ausgeſprochen worden ſei, beweiſt ſchon der 12. Artikel der deutſchen Bundesakte — denn was würde alle Sicherſtellung der Rechtspflege gegen richterliche Misbräuche durch die Anordnung von drei Inſtanzen helfen, wenn dabei nicht zugleich die Sicherſtellung gegen etwaige Misbräuche auch der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Beziehung auf Juſtizſachen vorausgeſetzt worden wäre? Jenen Satz beweiſt aber noch viel beſtimmter der 29. Artikel der Wiener Schlußakte. Der Zweck, der durch die Beſtimmung dieſes Artikels des Bundesgrundgeſetzes vom Jahr 1820 erreicht werden ſoll, iſt über allen Zweifel klar.

Wenn nun aber in irgend einem Bundesſtaate Geſetze beſtänden oder entſtänden, welche von der Art wären, daß, im Falle einer wirklichen Juſtizhemmung, Dem, der ſich darüber zu beſchweren hätte, dennoch die Nachweiſung unmöglich würde: die wirklich

gehemmte Juſtiz ſei auch nach den beſtehenden Geſetzen des Landes gehemmt — würde deswegen die Anwendung des 29. Artikels der Wiener Schlußakte aufgegeben werden müſſen? Gewiß nicht! Denn aus dem Artikel 29. würde vermöge der analogiſchen Schlußfolge a contrario bewieſen werden können, daß jener Artikel die Angemeſſenheit der beſtehenden Geſetze im Weſentlichen ſchon vorausgeſetzt haben müſſe, weil er ſelber ſonſt, für alle Bundesglieder gleich wirkend, gar nicht zur Anwendung gebracht werden könnte."

„Zum Beweiſe, daß das, auch für Kurheſſen verbindliche, namentlich in Beziehung auf die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege in den einzelnen Bundesſtaaten durch die Bundesverfaſſung ſankzionirte und ſo zum poſitiven gewordene allgemeine deutſche Staatsrecht die kurheſſiſche Regierung auf vollkommene Weiſe verpflichtet, die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch welche Eigenthumsrechte, die, wie die Reklamanten behaupten, wohl erworben geweſen ſind, vernichtet werden ſollen, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beſchwerden außer Wirkung zu ſetzen, wird Nachfolgendes dienen können:"

„Geht man von dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte der Geſetzgebung überhaupt aus, dann beſtehen für den Geſetzgeber als natürliche Grenzen der Staatsgewalt, demnach als eben ſo viele ſtaatsrechtliche Verpflichtungen, unter andern auch folgende Grundſätze: Die Staatsgewalt kann nur zur Erreichung und Beförderung des Staatszwecks ausgeübt werden, und nur gerechte Mittel ſind zu dem Ende der Wahl des Regenten überlaſſen. — Jedem muß ſein wohlerworbenes Recht ungekränkt gelaſſen werden. — Keinem Staatsangehörigen, der ſich durch einen Akt der Staatsgewalt in ſeinem auf einem beſondern Rechtstitel beruhenden Privatrechte verletzt glaubt, darf der Weg zum Richter verſchloſſen werden. Soweit

ſämmtlichen Bundestagsgeſandtſchaften ſich mit hinlänglichen Inſtrukzionen von ihren reſp. Höfen verſehen ſahen, um die Angelegenheit der Domänenkäufer zu dem erwünſchten Ziele zu führen. Erſt im Jahre 1823 gelang es deren Bevollmächtigten, dieſen Gegenſtand am Bundestag von Neuem zur Sprache zu bringen. Die Reklamazionskommiſſion der Bundesverſammlung ſäumte nun nicht länger, über die Lage der Sache einen umfaſſenden, dieſelbe auf's Gründlichſte von allen Seiten beleuchtenden Bericht in einer Plenarſitzung zu erſtatten. Ihr Gutachten ging dahin, daß es der oberſten Bundesbehörde unter den obwaltenden Umſtänden zukommen dürfte, Fürſorge zu nehmen, daß die kurheſſiſchen Landesgerichte weder durch Kabinetsbefehle noch durch Verordnungen mit rückwirkender Kraft in der ſelbſtſtändigen Ausübung ihrer richterlichen Funkzionen gehemmt werden könnten. Dieſes Gutachten ward von dem Reklamazionsausſchuß durch folgende Darſtellung der Sachlage begründet:

„Die Reklamazion derjenigen Perſonen, welche in Kurheſſen unter der weſtfäliſchen Regierung Domänenſtücke erworben hatten, wurde durch eine kurheſſiſche Verordnung vom 14. Januar 1814 veranlaßt, welche alle während dieſer Periode vorgegangenen Veräußerungen der kurfürſtlichen Kammergüter und Gefälle, deren Erbverleihungen und die von Zinszehnt- und Dienſtpflichtigen geſetzlich eingeleiteten Ablöſungen der auf ihren Gütern gehafteten Leiſtungen, ohne Unterſchied, für null und nichtig erklärte und der kurfürſtlichen Rentkammer befahl, ſich, unbeachtet des Widerſpruchs der Inhaber, in den Beſitz jener Güter und Gefälle zu ſetzen, zugleich aber dieſe Letztern aufforderte, ſich ohne Vorwand der bezahlten Kaufgelder und gemachten Verbeſſerungen dieſer Maßregel zu unterwerfen, während ſie ihnen nachließ, etwaige Anſprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausmittelung, gegen die kurfürſtliche Oberrentkammer im Wege Rechtens beſonders auszuführen. Als einziges Motiv dieſer

Verordnung war darin die Behauptung aufgeſtellt: Zu den mehreren während der feindlichen Ueberziehung der kurheſſiſchen Lande ausgeführten Kränkungen der landesherrlichen Gerechtſame ſeien auch die in der weſtfäliſchen Periode ſtattgefundenen Veräußerungen eines Theils der Kammergüter und Gefälle zu rechnen; die auf ſolche Art zum Nachtheil des rechtmäßigen Regenten erlittenen Schmälerungen des Staatseigenthums wären für Dieſen und deſſen Nachkommen ganz unverbindlich; es treffe daher die Inhaber ſolcher Güter und Gefälle der Vorwurf, ſich fremdes Gut zugeeignet zu haben."

„Dieſe Verordnung iſt um 10 Tage jünger, als eine andere kurfürſtliche Verordnung vom 4. Januar 1814, worin beſtimmt wurde, daß mit dem Tage der Kundmachung derſelben die fremden Rechte ihre Kraft verlieren und an deren Stelle die in Kurheſſen vor dem 1. November 1806 beſtandenen Rechte wieder eintreten ſollten. Da in dieſer Verordnung die Abſicht, daß oder in wiefern das ſtaatsrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft des wiederhergeſtellten altheſſiſchen Rechts hintangeſetzt werden ſolle, auf keine Weiſe, weder unmittelbar noch auch nur mittelbar, ausgedrückt war, ſo waren auch die heſſiſchen Gerichte verpflichtet, bei der Anwendung deſſelben auf die in der Zeit des aufgehobenen Rechts eingetretenen Verhältniſſe das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze zu beachten. Wenn dieſe frühere landesherrliche Verordnung vom 4. Januar 1814 unverkennbar den Karakter eines allgemeinen Landesgeſetzes an ſich trug, ſo hatte jene ſpätere Verordnung vom 14. Januar 1814 eben ſo offenbar nur das Gepräge einer bloßen Adminiſtrativverfügung. Hätte die letztere Verordnung den Karakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten — dann würde bei einer Verweiſung der Reklamanten an die kurheſſiſchen Landesgerichte die Bemerkung genügt haben, daß nach den Grundſätzen des öffentlichen Rechts des deutſchen Bundes, wie

früher nach dem des deutſchen Reichsſtaatsrechtes, kein deutſcher Souverän ſchon begründete Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Fiskus und einzelnen Privatperſonen rückwirkend zum Vortheile des Fiskus als Geſetzgeber entſcheiden könne, und dieſe Bemerkung hinlänglich geweſen ſein, den Gerichten in Kurheſſen die ſelbſtſtändige Beurtheilung der Sache und den Reklamanten eine ungehemmte Rechtspflege zu ſichern. Die Landesgerichte würden alsdann da, wo ſich die kurfürſtliche Rentkammer in Folge der Adminiſtrativverfügung vom 14. Januar 1814 faktiſch in den Beſitz der Domänenerwerber eingedrängt gehabt hätte, dieſelbe wieder ermittirt und auf den Rechtsweg, in welchem ſie jene in der Verordnung aufgeſtellte Behauptung hätte weiter ausführen und rechtlich geltend machen mögen, verwieſen haben. In dieſem Sinne hatten auch in ganz gleicher Sache im Königreiche Hannover die Juſtizkanzlei zu Hildesheim, ſowie im Herzogthum Braunſchweig das Oberappellazionsgericht zu Wolfenbüttel verfahren.*)''

---

*) Rechtlich begründet war daher auch das Reſtituzionsgeſuch geweſen, das die weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen im Jahre 1817 am deutſchen Bundestage mit dem Motto: sunt certi denique fines, quos ultra citraque nequit consistere rectum, (Horat.) eingereicht hatten. In dieſer, auch durch den Druck zur Oeffentlichkeit gelangten Denkſchrift war unter Anderm geſagt: „Heilig war der Beſitzſtand von jeher, zu allen Zeiten, bei allen ziviliſirten Völkern. Läßt ſich ein deutlicherer Beweis geben, daß dieſes Inſtitut, wenngleich poſitiv ausgebildet, doch in ſeinem Weſen naturrechtlich ſein muß? Und, eben weil es Das iſt, lehrt Geſchichte und Erfahrung, daß auch in Europa, nachdem die trüben Zeiten des wilden Fauſtrechts verſchwunden, nicht nur in Sachen des Privatmanns gegen ſeines Gleichen, ſondern auch des Privatmanns gegen den Regenten, jederzeit und in allen Geſetzgebungen die Heiligkeit des Beſitzes ausgeſprochen wurde. Nie und nimmer kommt daher, ſoweit europäiſche Kultur reicht, da, wo von Beſitzſtand die Rede, die umſtändlichere, oft an eine Reihe von Jahren geknüpfte Frage in Betracht: Ob denn auch das Recht des Beſitzes gegründet und erwieſen ſei? Ueberall und allenthalben wurde immmerdar nur und wird noch einzig und allein, ſo oft Streit über Beſitzſtand erhoben ſich fand und findet, die Frage geprüft: War Jemand im Beſitz und iſt er deſſen entſetzt? — Fand ſich Dies,

„Die Verordnung vom 14. Januar 1814 hatte jedoch keineswegs den Karakter einer bloßen Verwaltungsmaßregel behalten,

---

dann wurde und wird der Spoliant zur Wiedereinſetzung des Spoliirten angehalten. So will es unwiderſtehlich das Recht, ſo hat es die Geſetzgebung aller Zeiten gewollt, im Römerreiche, wie im neuen Europa bis auf unſere Tage. Traurig wäre es, könnte es jetzt anders ſein! Mit Stolz kann vorzüglich der Deutſche in dieſer Beziehung ſeines Vaterlands Annalen durchblättern. Unzählige Beiſpiele des ehemaligen Reichshofraths und Reichskammergerichts begründen es, wie ſehr jener Rechtsgrundſatz in Deutſchland in Ehren gehalten wurde, auf daß die Willkür des Starken und die Luſt der Eigenſucht zur Gewaltthätigkeit ſich breche und beuge vor dem goldenen Throne der Gerechtigkeit. Wollte ein Reichsfürſt, dem die kaiſerliche Huld das privilegium de non appellando verliehen, ſich über dieſen Grundſatz hinwegſetzen, dann konnte der gekränkte Unterthan mit Zuverſicht darauf rechnen, mit einer querela super protracta vel denegata justitia bei den höchſten Reichsgerichten nicht unerhört zu bleiben. Dahin ſind ſie freilich, dieſe Palladien des deutſchen Staatsbürgers, doch nicht verſchwunden kann die Gerechtigkeit ſein vom vaterländiſchen Boden! So dachte man wenigſtens zur Zeit des Rheinbundes: ſollte man gegenwärtig zur Zeit des deutſchen Bundes anders denken wollen? Eins der zeitigen Mitglieder der deutſchen Bundesverſammlung, Herr von Berg, ſchrieb damals: „Reichsgeſetze und Reichsſchutz ſind zwar verſchwunden, aber das ewige und unabänderliche Geſetz der Natur beſteht noch, welches jeder höchſten Staatsgewalt gebietet, wohlerworbene Rechte der Unterthanen ungekränkt zu laſſen.“ (S. deſſen Abhandlung zur Erläuterung der Rheinbundsakte Th. I. S. 204). Vergebens würde man auch in der deutſchen Bundesakte eine Abänderung der vormaligen Reichsverfaſſung in Dingen ſuchen, wo es lediglich auf Sicherſtellung wohlerworbener Rechte deutſcher Unterthanen gegen offenbare Gewaltthat ankommt. Wie kann man doch die Güter des Lebens, geſetzlich ſtattgehabte Eigenthumserwerbungen von Privaten, das lebendige Kapital der Staatsbürger den todten Schätzen der Kunſt gleichſtellen, welche der Eroberer beliebig ſich zueignete und der Wiedereroberer kraft der Gewalt eben ſo beliebig zurücknahm, doch auch ſelbſt da nur als Staatsbeute zurücknahm, wo ſie nicht in Privateigenthum übergegangen. Steht die Geſammtheit des Staatslebens, die Wechſelwirkung der Bürger, die Veränderung im Beſitz und Eigenthum etwa in gleicher Kategorie mit dem Pariſer Muſeum, aus dem Mobilien, wie Statüen und Gemälde, nach mehrjähriger Ruhe, ohne Beeinträchtigung privatrechtlicher Verhältniſſe, in ihre alten Standorte zurückwandern konnten? Oder ſoll es zum hundertſten Male geſagt werden, daß die königlich weſtfäliſche Regierung allgemein von allen Mächten des europäiſchen Feſtlandes als rechtmäßig anerkannt war und der Unterthan nach monarchiſchen Prinzipien nicht zu grübeln hat über die Legitimität der Souveränetät, welche Gewalt über ihn hat und der er in Gottes Angeſicht den Eid des Gehorſams und der Treue geſchworen? Will auch die deutſche

nachdem in einer auf Veranlaſſung des Juſtizminiſteriums in Kaſſel, in Beziehung auf andere ähnliche, nach den

---

Bundesverſammlung ſich nicht als oberrichterliche Behörde ſelbſt darſtellen, ſo ſoll es doch, ſowohl nach ihrer eigenen Erklärung als nach der in der bekannten Note des Fürſten von Metternich ihr vorgezeichneten Beſtimmung, zu ihrem erhabenen Wirkungskreiſe gehören, wenigſtens dafür Sorge zu tragen, daß überall gerichtet und allgemeine Gerechtigkeit gehandhabt werde in Deutſchland. Hieraus nun ſowohl, als aus dem Geiſte der Bundesakte ſelbſt, welche Herſtellung und Aufrechthaltung eines allgemeinen Rechtszuſtandes will, geht verſtändlich hervor, daß Das, was Gewalt und Willkür vollſtreckte, zwar als nicht geſchehen erklärt und bis zu einer definitiven Entſcheidung hin der geſtörte Beſitzſtand wiederum regulirt werde. Denn ein Zuſtand offenbarer Rechtsloſigkeit iſt vorhanden, ſobald ſelbſt nicht einmal die allgemeinſten Rechtsformen beobachtet, ſogar die allgemeinſten Rechtsregeln hintangeſetzt werden. Will daher die hohe deutſche Bundesverſammlung, ihrem glorreichen, von ihr ſelbſt verkündeten Berufe gemäß, ſich als Wächterin der Handhabung des Rechts geriren: dann muß es gewiß zur Sfäre ihrer Kompetenz gehören, da, wo offenkundig in einem zum deutſchen Bunde gehörigen Lande wahrhafte Spolien begangen werden, mit jener wohlthätigen Wirkſamkeit aufzutreten, zu deren von ganz Deutſchland mit lebendigem Beifall erkannten Entfaltung es keineswegs der Abwartung beſonderer organiſcher Bundesgeſetze bedarf. Und eben weil eine hohe deutſche Bundesverſammlung in dieſer Hinſicht, blos die in ihrem Hauptzwecke liegende Beſtimmung verfolgend, hier ganz und gar nicht als Recht ſprechende Behörde, ſondern lediglich als Wächterin der Gerechtigkeit und Handhabung der Rechtsformen, ohne welche dieſe nicht beſtehen kann, wirkſam erſcheint, kann von einem prozeſſualiſchen Verfahren, wie bei einem Bundesgerichte, nicht einmal die Rede ſein. Die Beſitzer weſtfäliſcher Domänen ſind in Kurheſſen durch reine Kabinetsverfügungen, welche bereits früherhin durch Reichsgeſetze ausdrücklich verboten waren und in Sachen, welche das meum et tuum betreffen, durchaus keine rechtliche Berückſichtigung verdienen können, ſowie durch gewaltſame und faktiſche Einſchreitungen adminiſtrativer Behörden ihres geſetzlich erworbenen und durch das Richteramt ihnen zugeſprochenen Eigenthums beraubt worden. Ein spolium aber begründet ſich durch gehabten Beſitz und deſſen Entſetzung. Das Daſein dieſer doppelten Thatſache liegt unwiderſprechlich vor Augen, und nach allen in Deutſchland gangbaren Geſetzen wird weiter Nichts erfordert, um ſofort reſtituirt zu werden. Geſchieht Dies nicht, dann wird jeder Rechtskundige bekennen müſſen, daß ein Zuſtand der Rechtsloſigkeit eingetreten und keine Gerechtigkeit mehr zu finden iſt. Denn nach allen Rechtsgrundſätzen kommt es, wie geſagt, bei der Klage um Schutz im Beſitz oder um Wiedererlangung des entzogenen Beſitzes blos darauf an, daß man ſich im Beſitze befindet oder ſich in demſelben befand und deſſelben entſetzt ward.

Grundsätzen des gemeinen Rechts inzwischen gegen den Fiskus gerichtlich entschiedene Gegenstände, weiter ergangenen landesherr-

---

Die Frage, ob man rechtlicher Besitzer ist, darf nach allen Rechtsregeln dabei gar nicht in Anregung kommen. Possideo quia possideo. Derjenige, welcher die Rechtmäßigkeit des Besitzes bestreitet, hat, nachdem vor allen Dingen der vorhandene oder entsetzte Besitzer in possessorio summarissimo geschützt oder wieder in denselben immittirt worden ist, seine auf die Wiederentziehung desselben gerichteten Gründe in petitorio auszuführen, und Dieser muß so lange im ruhigen und ungestörten Besitze geschützt werden, bis über das petitorium auf irgend eine Weise richterlich entschieden ist. Indem daher die kurhessischen Justiztribunale dem landesherrlichen Verbote, keine Restituzion für die gewaltthätig ihres Eigenthums beraubten Domänenkäufer zu erkennen, Folge leisten müssen, ist es klar, daß der Rechtszustand in Kurhessen wesentlich untergraben ist. Daß nun dieser faktisch vor aller Welt Augen in einem Theile des Bundesgebietes verletzte Rechtszustand ohne Zeitverlust wiederhergestellt werde — Das ist es, was wohl der Deutsche mit Grund von einem deutschen Bundestage erwarten darf. Unmöglich wird es die oberste deutsche Bundesbehörde durch Stillschweigen so zu sagen sankzioniren wollen und können, daß ein allgemein im ganzen Auslande zur Begründung eines sichern Rechtszustandes im bürgerlichen Leben als unumgänglich nothwendig anerkanntes und aufrecht erhaltenes Prinzip im deutschen Bundesreiche gegenwärtig notorisch über den Haufen geworfen werde! Die Zeiten einer ungemessenen, verblendeten Parteisucht scheinen glücklicherweise nun vorüber zu sein. In Kurzem wird man es kaum begreifen können, wie Mancher in seiner Befangenheit Das, was in bürgerlichen Verhältnissen in einer verflossenen Periode, in der er doch selber gelebt und thätig mitgewirkt hat, rechtsbeständig ward, aus andern Augen betrachten mochte, als was tagtäglich jetzt bei den Staatsbürgern für rechtsbeständig gilt und gelten soll. Möge immerhin die individuelle Stellung und Lage oder Rücksichten anderer Art die Persönlichkeit Dieses oder Jenes bestechen, die Aeußerung eines unbefangenen Urtheils nicht gestattend: eine Wahrheit wird wenigstens weit und breit durch ganz Deutschland mit Klarheit erkannt werden. Und diese ist: der zufällige Umstand, daß die Staatsbürger sich Eigenthum, dessen Kauf oder Verkauf durch kein Gesetz verboten war, unter Regierungen erwarben, welche Einzelne, bei dem Wechsel der politischen Konjunkturen, dermal ein Interesse finden mögen für unrechtmäßig auszugeben, können keinen nur im mindesten zureichenden Grund abgeben, sich von der Beobachtung einer Rechtsform zu entfernen, hingestellt von der Weisheit aller Gesetzgeber, einem festen Damme gleich gegen die Anmaßungen und Willkür der Gewaltigen."

Zarte und schonende Rücksichten gegen den wiederhergestellten hochbejahrten Fürsten in Kurhessen hatten gleichwohl die deutsche Bundesversammlung bewogen, es vorzuziehen, statt den reklamirenden westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen die nachgesuchte vorläufige restitutio spolii salva causa principali und somit Schutz in possessorio zu gewähren, sich blos darauf zu beschränken, durch ihre

lichen Verordnung vom 31. Juli 1818, eine sogenannte authentische Interpretazion derselben, in der ausgesprochenen Absicht, die bei den Gerichten obwaltende Verschiedenheit der Ansichten mittelst einer positiven gesetzlichen Bestimmung zu beseitigen, erlassen worden war. Da nun in der Regel weder nach römischem noch nach deutschem Rechte dem Richter die Befugniß eingeräumt ist, über die Gerechtigkeit eines Gesetzes oder über die Zulässigkeit einer Verordnung, in welcher einem neuen Gesetze die rückwirkende Kraft vom Gesetzgeber beigelegt worden, ein richterliches Urtheil zu fällen, und da demnach überall, wo nicht etwa verfassungsmäßig eine Ausnahme von dieser Regel für gewisse Fälle statuirt sein sollte, der Richter unter solchen Umständen allenfalls nur zu nachdrücklichen und gründlichen Remonstrazionen berechtigt und verpflichtet ist (Gönner's Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, 2. Auflage Bd. I. §. 33 u. 34); so scheint eine solche einfache Verweisung an die Landesgerichte in Kurhessen, wie sie vor Emanirung der landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1818 von der deutschen Bundesversammlung wohl beschlossen werden konnte, jetzt nicht mehr Statt finden zu können; es wird vielmehr eine unmittelbar an die kurfürstlich hessische Regierung zu richtende Erklärung beschlossen werden müssen, wenn zu einem Beschlusse der Art gegründete Veranlassung gefunden werden sollte. Ob nun Dies der Fall sein werde, kann nur aus dem Resultate der Untersuchung folgender Fragen hervorgehen: 1) Giebt es ein auch für Kurhessen verbindliches Staatsrecht in dem jetzigen Deutschland? 2) Wenn es ein solches giebt, verpflichtet dieses die kurhessische Regierung, die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 in Beziehung auf die Rechtsverfol-

---

Vermittlung die Eröffnung des Rechtswegs für dieselben herbeizuführen, um ihre Rechtsansprüche gegen den Fiskus vor den Landesgerichten in petitorio geltend machen zu können.

ung der von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich ent-
genen Eigenthums erhobenen Beſchwerden außer Wirkung zu ſe-
en, auf vollkommene Weiſe? 3) Liegt es in der Kompetenz der
ohen deutſchen Bundesverſammlung, in dem Falle, daß eine ſolche
ollkommene Verpflichtung nachgewieſen werden ſollte, zu verlan-
en, daß durch die genannten beiden Verordnungen die Rechts-
erfolgung der bezeichneten Beſchwerden vor den Landesgerich-
n nicht gehemmt werde?"

„Der Beweis, daß es ein auch für Kurheſſen verbindliches
taatsrecht im jetzigen Deutſchland giebt, dürfte in folgenden Sä-
en gefunden werden: Jede Staatsgewalt, die, weil die Rechte
es regierenden und regierten Subjekts durch die göttliche Ordnung
er Dinge wechſelſeitig beſtimmt und durch Pflichten bedingt ſind,
ine blos willkürliche ſein kann, hat entweder natürliche oder po-
itive Grenzen. Es muß daher in jedem Staate ein Staatsrecht,
ls Inbegriff der wechſelſeitigen Rechte des regierenden und regierten
ubjektes beſtehen, eben weil die Staatsgewalt natürliche Grenzen
at. Von derjenigen Grundverfaſſung, die aus dieſem
taatsrechte hervorgeht und die bürgerlichen Rechte der Un-
rthanen beſtimmt, iſt wohl zu unterſcheiden diejenige Grund-
erfaſſung, deren Einführung der 13. Artikel der deutſchen Bundes-
kte fordert, um die politiſchen Rechte der Unterthanen, in wel-
en die bürgerlichen nur eine Garantie finden ſollen, feſt-
uſtellen. Jene Verfaſſung iſt unabhängig von dieſer, durch die
latur des Staats gegeben; darin aber, daß dieſe letztere von dem
unde gefordert und von den Bundesgliedern zugeſichert wurde,
egt — wenn es wahr iſt, was Ulpian ſagt: verba cum effectu
unt accipienda — ein poſitives Anerkenntniß jener erſteren.
Was in dieſer Beziehung die deutſchen Fürſten gewollt haben, be-
kunden die Verhandlungen des Wiener Kongreſſes. Das all-
emeine Staatsrecht findet — den Misbrauch deſſelben ausge-
ommen — dann ſubſidiariſche Anwendung, wenn für den gegebenen

Fall die poſitiven Quellen keine oder nicht hinlängliche Beſtimmung geben. Die poſitiven Beſtimmungen eines etwa vorhandenen beſonderen Staatsrechts dürfen jedoch die Grenzen, welche die legitime Staatsgewalt von der blos willkürlich geübten ſcheidet, nicht überſchreiten. Sie ſollten es niemals, weil jede Ueberſchreitung dieſer Grenze die hohe Würde einer legitimen Staatsgewalt gefährdet. Sie können es aber auch, ſelbſt auf dieſe Gefahr hin, im jetzigen Deutſchland nicht überall, weil die poſitiven Beſtimmungen der Bundesverfaſſung fordern, daß in allen zur Kognizion der Bundesverſammlung gehörigen Fällen durch ſie die von allen Bundesgliedern gewollte Herrſchaft des Rechts gegen jede Verletzung ſichergeſtellt werde. Daß der ſo eben aufgeſtellte Satz, daß durch die poſitiven Beſtimmungen eines beſondern Staatsrechts in einem deutſchen Bundesſtaate die Grenzen, welche die legitime Staatsgewalt von einer blos willkürlich geübten ſcheiden, nicht überſchritten werden dürfen, namentlich in Beziehung auf die Rechtspflege in der deutſchen Bundesgeſetzgebung auf ganz poſitive Weiſe wirklich ausgeſprochen worden ſei, beweiſt ſchon der 12. Artikel der deutſchen Bundesakte — denn was würde alle Sicherſtellung der Rechtspflege gegen richterliche Misbräuche durch die Anordnung von drei Inſtanzen helfen, wenn dabei nicht zugleich die Sicherſtellung gegen etwaige Misbräuche auch der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt in Beziehung auf Juſtizſachen vorausgeſetzt worden wäre? Jenen Satz beweiſt aber noch viel beſtimmter der 29. Artikel der Wiener Schlußakte. Der Zweck, der durch die Beſtimmung dieſes Artikels des Bundesgrundgeſetzes vom Jahr 1820 erreicht werden ſoll, iſt über allen Zweifel klar.

Wenn nun aber in irgend einem Bundesſtaate Geſetze beſtänden oder entſtänden, welche von der Art wären, daß, im Falle einer wirklichen Juſtizhemmung, Dem, der ſich darüber zu beſchweren hätte, dennoch die Nachweiſung unmöglich würde: die wirklich

gehemmte Juſtiz ſei auch nach den beſtehenden Geſetzen des Lan-
es gehemmt — würde deswegen die Anwendung des 29. Artikels der
Wiener Schlußakte aufgegeben werden müſſen? Gewiß nicht! Denn
us dem Artikel 29. würde vermöge der analogiſchen Schlußfolge
contrario bewieſen werden können, daß jener Artikel die Ange-
neſſenheit der beſtehenden Geſetze im Weſentlichen ſchon vor-
usgeſetzt haben müſſe, weil er ſelber ſonſt, für alle Bundesglie-
er gleich wirkend, gar nicht zur Anwendung gebracht werden
nnte."

„Zum Beweiſe, daß das, auch für Kurheſſen verbindliche, na-
entlich in Beziehung auf die Selbſtſtändigkeit der Rechts-
flege in den einzelnen Bundesſtaaten durch die Bundesverfaſ-
ung ſankzionirte und ſo zum poſitiven gewordene allge-
eine deutſche Staatsrecht die kurheſſiſche Regierung auf voll-
ommene Weiſe verpflichtet, die beiden Verordnungen vom 14. Ja-
uar 1814 und 31. Juli 1818, durch welche Eigenthumsrechte, die,
ie die Reklamanten behaupten, wohl erworben geweſen ſind, ver-
ichtet werden ſollen, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung
er von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich entzoge-
en Eigenthums erhobenen Beſchwerden außer Wirkung zu
etzen, wird Nachfolgendes dienen können:"

„Geht man von dem ſtaatsrechtlichen Geſichtspunkte der Ge-
tzgebung überhaupt aus, dann beſtehen für den Geſetzgeber als
atürliche Grenzen der Staatsgewalt, demnach als eben ſo viele
aatsrechtliche Verpflichtungen, unter andern auch folgende Grund-
ätze: Die Staatsgewalt kann nur zur Erreichung und Beförderung
es Staatszwecks ausgeübt werden, und nur gerechte Mittel ſind zu
em Ende der Wahl des Regenten überlaſſen. — Jedem muß ſein
ohlerworbenes Recht ungekränkt gelaſſen werden. — Keinem
Staatsangehörigen, der ſich durch einen Akt der Staatsgewalt in
einem auf einem beſondern Rechtstitel beruhenden Privatrechte ver-
tzt glaubt, darf der Weg zum Richter verſchloſſen werden. Soweit

der Grund der poſitiven Privatgeſetze auf den Regenten Anwendung findet, iſt auch er zu deren Beobachtung verpflichtet. — Die landesherrliche Domänenverwaltung iſt in ihren ſtreitigen Sachen in der Regel nach dem gemeinen Privatrechte des Staats zu beurtheilen. — Der Fiskus kann in eigener Sache nicht Richter ſein; er muß in allen Privatrechtsſtreitigkeiten vor dem ordentlichen Richter Recht geben und nehmen. (Allgem. Geſetzb. der öſtreichiſchen Monarchie Th. I. Hauptſt. 1. §. 20.— Allgem. Landrecht für die preußiſchen Staaten, Einleitung §. 80.)

Ohne die beiden kurheſſiſchen Verordnungen mit allen dieſen Beſtimmungen, welche ihnen erſt die innere Gültigkeit geben würden, zu vergleichen, iſt es für den gegenwärtigen Fall ſchon genug, darauf aufmerkſam zu machen, daß die beiden Verordnungen in Beziehung auf die Rechtsverfolgung der von den Reklamanten wegen angeblich widerrechtlich entzogenen Eigenthums erhobenen Beſchwerden außer Wirkung geſetzt werden müſſen, weil ſich darin der Landesfürſt, als Repräſentant des Fiskus, durch einen Akt der Geſetzgebung, der weder durch den Staatszweck, noch durch das in gewiſſe ſtaatsrechtliche Grenzen verwieſene äußerſte Recht gerechtfertigt werden kann, zum Richter in eigener Sache gemacht hat; weil er darin die Domänenverwaltung von dem gemeinen Rechte des Staats eximirt, und endlich weil er darin den Reklamanten den Weg zum ordentlichen Richter zum Theil verſperrt, dem Richter aber eine ſelbſtſtändige Beurtheilung der ſtreitigen Rechtsſache unmöglich macht. Denn wie ſoll der Richter, nachdem ihm jene beiden Verordnungen zur Norm ſeiner Erkenntniſſe gegeben worden ſind, noch über die Fragen, worauf es hier hauptſächlich ankommt, ob nämlich die Verträge oder Kontrakte, wodurch die Reklamanten ein Eigenthumsrecht wohlerworben zu haben behaupten, zu der Zeit, wo ſie geſchloſſen wurden, geſchloſſen werden durften, und ob dieſelben, wenn ſie zu jener Zeit geſchloſſen werden durften und nach den Geſetzen jener Zeit wirklich zu Recht

beſtändig waren, auch nach Abſchaffung jener Geſetze noch zu Recht beſtändig ſeien, mit wahrhaft rechtlichem Erfolge entſcheiden können?"

„Betrachtet man die jenen beiden Verordnungen gegebene rückwirkende Kraft von rein juridiſchem Standpunkte aus nach dem in dem gemeinen, in Kurheſſen geltenden Rechte begründeten Verbote der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze — dann kommt man zu dem nämlichen Reſultate. Alle Vorſchriften, des zum gemeinen Rechte erhobenen römiſchen Rechts konzentriren ſich in Dem, was die Novelle 22. als Regel vorſchreibt: Es muß Derjenige, welcher im Vertrauen auf ein beſtehendes Geſetz gehandelt hat, nach demſelben auch fortdauernd behandelt werden; denn, wer im Vertrauen auf ein beſtehendes Geſetz eine Handlung vornimmt, handelt recht. Weil es nun nicht unrecht iſt, daß man im Vertrauen auf das jedesmalige Geſetz handelt, ſo ſoll man auch in Anſehung der Wirkungen, welche man kraft des vormaligen Geſetzes zu erwarten hatte, aus dieſem beurtheilt werden; das neue Geſetz ſoll bei dieſen Wirkungen keine Anwendung finden. Mit dieſen Grundſätzen iſt im Weſentlichen ebenſowohl die öſtreichiſche als die preußiſche Geſetzgebung übereinſtimmend. Da das gemeine Recht in Kurheſſen das geltende iſt, überdies aber in der kurfürſtlichen Verordnung vom 4. Januar 1814 das gemeinrechtliche Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze nicht einmal — weder mittelbar noch unmittelbar — aufzuheben gewagt wurde; ſo erſcheinen die ſpeziellen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 nur um ſo mehr als ſolche, welche mit der beſtehenden Verfaſſung und Geſetzgebung des Kurſtaates nicht in Einklang gebracht werden können; weswegen denn auch den Landesgerichten die ihnen entzogene Befugniß, die oben bezeichneten Grundſätze des gemeinen Rechts, deren nähere Prüfung ihnen ebenfalls überlaſſen bleiben muß, ſelbſtſtändig auf die Beſchwerde der Reklamanten anzuwenden, zurückzugeben ſein wird."

„Betrachtet man aber die gegebene rückwirkende Kraft jener

beiden kurheſſiſchen Verordnungen vom legislatoriſchen Standpunkte aus, dann erſcheinen ſie auch hier als durchaus hinfällig. Denn die Legislazionen aller ziviliſirten Staaten, in welchen der Sinn für Recht und Bürgerwohl lebendig geworden war, haben den Grundſatz des allgemeinen oder natürlichen und ſelbſt des römiſchen Staatsrechts: die Geſetze ſollen keine rückwirkende Kraft haben, auf poſitive Weiſe ſankzionirt.

Leitende Idee iſt ihnen dabei unverkennbar in größerem oder geringerem Umfange Das geweſen, was für alle Staatsangehörige ſo überaus wichtig iſt und daher ſo allgemein gefordert wird und werden darf: die Aufrechthaltung Deſſen, was man erworben oder zu erwerben mit geſetzmäßiger Sicherheit gehofft hat. Jenes Prinzip: ne revocentur leges ad facta praeterita — iſt, wie für den römiſchen, ſo auch für jeden andern Geſetzgeber im allgemeinen Staatsrechte ausgeſprochen und in allen europäiſchen Staaten, z. B. in Oeſtreich, Preußen und Frankreich auf poſitive Weiſe in der Theorie ihrer Geſetzgebungen ſankzionirt. Es ſoll in ſeiner vollen Bedeutung, in ſeinem ganzen Umfange gelten! An jede Regierung kann daher der Anſpruch gemacht werden, daß ſie nur in dem Fall davon abgehe, in welchem eine Modifikazion durch Umſtände, welche die Anwendung des äußerſten Rechts rechtfertigen könnten, gebbten werden ſollte. Daß aber die gedachten beiden Verordnungen in Kurheſſen, vom legislatoriſchen Standpunkt einer neuen Geſetzgebung aus betrachtet, ſich innerhalb der Grenzen, die der Anwendung des äußerſten Rechts geſetzt ſind, nicht befinden, eine rückwirkende Kraft derſelben mithin nicht gerechtfertigt werden könne, iſt an ſich klar.“

„Man iſt mit Recht darüber einig geworden — ſagt Bergmann in ſeinem Werke: „Das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Geſetze im Privatrechte,“ indem er ſich zugleich auf die Lehre Rehberg's und Bauer's in dieſer Beziehung beruft — daß, wenn auch die Einführung der franzöſiſchen Geſetze (in manchen deutſchen

Ländern) an und für sich unrechtmäßig gewesen, dennoch Alles, was unter der Autorität derselben von Privatpersonen und von Richtern vorgenommen worden, als rechtsbeständig betrachtet werden müsse. Wenn Dies auf eine konsequente Weise durchgeführt werden soll, dann muß der Erfolg aller der Handlungen und Begebenheiten, welche in der Zeit jenes fremden Rechts geschahen und eintraten, insoweit aus demselben beurtheilt werden, als durch diese fremde Norm eine Wirkung gesichert wurde. Niemand wird dagegen behaupten, daß die strenge sofortige Anwendung, welche Justinian theilweise bei der Promulgirung seiner Kompilazionen vorschrieb, auch gegenwärtig zur Richtschnur dienen solle. An sich betrachtet, muß von der Wiederherstellung alter Gesetze ganz das Nämliche gelten, was von neuen gilt. Denn sie wirken in Beziehung auf Diejenigen, welche unter dem Schutz der vor der Wiedereinführung der abgeschafften alten Gesetze geltenden Gesetze handelten, immer wie ganz neue. Stets muß der Legislator darauf Rücksicht nehmen, daß er vom Prinzip des Verbots der rückwirkenden Kraft neuer, wenn auch nur herstellender Gesetze nie ohne Noth abweiche. Wenn nach völkerrechtlichen Grundsätzen schon der Eroberer in den von ihm besetzten Landen die landesherrliche Hoheit, vermöge des Eroberungsrechts, so lange mit Recht ausübt, als er im Besitze jener Länder bleibt, dann ist Das noch mehr der Fall, wenn der Eroberer vollends durch die unter gewissen Umständen erlaubte, stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung des Volks Rechtsnachfolger des vertriebenen Regenten geworden. Alsdann sind auch die Angehörigen des okkupirten Staats ihm und seinen Gesetzen nicht nur Gehorsam schuldig, sondern sie können auch erwarten, daß Das, was sie unter dem Schutze dieser Gesetze erlaubterweise thaten, als gültig werde betrachtet werden."

„Wollte man auch die Domänen, obwohl vom Staate unkennbar, der Substanz nach als ein Privateigenthum des regierenden Fürstenhauses betrachten, dergestalt, daß nur die Ver-

wendung der aus denſelben herrührenden Einkünfte durch Staatszwecke beſchränkt iſt, ſo folgte gerade hieraus, daß in ſolchen Fällen, wo mit dieſem fürſtlichen Privateigenthum Veränderungen vorgegangen waren, welche der Regent bei Wiederherſtellung ſeiner Herrſchaft nicht als gültig anerkennen wollte oder konnte, bei der Bekämpfung jener Veränderungen nicht via facti, ſei es auch unter der Form eines Geſetzes, welches bereits begründete Rechtsverhältniſſe annullirte, ſondern nur via juris vorgeſchritten werden durfte.“

„Die Beſorgniß, daß die Landesgerichte Dasjenige, was der Regent in ſeiner Eigenſchaft als Privateigenthümer für unbezweifelbar recht hielt, dafür nicht halten möchten, konnte die mittelbare Hemmung der Rechtspflege nie rechtfertigen. Denn, waren die Eigenthumsrechte, welche dem Regenten auf die Domänen zuſtanden, altbegründet, ſo war eben ſo altbegründet der Grundſatz, daß jedes eigenmächtige faktiſche Vorſchreiten des Fiskus, um ſich ſelbſt zu ſeinem Rechte zu verhelfen, gleichviel auf welchen Titel der Beſitzer ſein Beſitzrecht ſtützte, widerrechtlich ſei. (Wahlkapitul. Art. 21. §. 6 u. 7. — Osnabrückiſches Friedensinſtrument Art. 3. §. 1, Art. 4. §. 17, Art. 5. §. 2 u. 28, Art. 8. §. 1, Art. 17. §. 7. — §. 7. Inst. IV. 15. — Fragm. 14. Dig. X. L. III. 16). Nur auf dem gerichtlichen Wege war ſeit jeher in Deutſchland die Rechtserfolgung erlaubt und jedes Einſchlagen eines anderen Weges geſetzwidrig. Auch der Fiskus machte ſich eines Spoliums ſchuldig, wenn er, mit Hintanſetzung der legalen Ordnung, eigenmächtig Beſitz ergriff.“

„Zwar iſt zur Rechtfertigung der kurfürſtlichen Verordnung vom 14. Januar 1814 bisweilen vorgegeben worden, daß dieſelbe kein neues Recht mit rückwirkender Kraft ſtatuire, ſondern nur ein altes deklarire, dieſe Verordnung auch, wenn man ſie recht zu verſtehen glauben dürfe, denjenigen Forderungen, welche die aus dem Beſitze geſetzten Domänenerwerber, ſo bona fide handelten, in Betreff der in die weſtfäliſche Staatskaſſe gezahlten Kaufgelder

an das Land, und in Betreff der erweislichen Meliorazionen an die Kammerkaſſe machen könnten, keineswegs, weder auf dem Wege der gütlichen Abkunft, noch in deren Ermangelung auf richterlichem Wege, entgegentrete. Dieſe Argumente erſcheinen gleichwohl ſchwerlich geeignet, die fragliche Verordnung zu rechtfertigen. Denn entweder hat das alte heſſiſche Geſetz, auch nach Einführung der franzöſiſchen Geſetze in den kurheſſiſchen Landen, ſeine Gültigkeit behalten, oder es iſt jenes durch dieſe aufgehoben worden. Im erſteren Falle bedurfte es keiner Deklarazion, wenn dieſe nicht etwa, durch den Schein einer Deklarazion des alten Geſetzes, der legalen Auslegung deſſelben zu Gunſten des Fiskus vorgreifen ſollte. Im zweiten Falle aber trat keine bloße Deklarazion oder authentiſche Interpretazion ein, ſondern es ward ein exiſtirendes Geſetz, unter deſſen Schutz Rechtsgeſchäfte begründet worden waren, abgeſchafft und ein altes und zugleich interpretirtes Geſetz hergeſtellt, um jene Rechtsgeſchäfte zu vernichten. Und, was die jener Verordnung gegebene wohlwollende Deutung anlangt, ſo ſcheint ſie weder durch den Inhalt der Verordnung, noch durch den Erfolg, den die Verſuche gütlicher Abkunft gehabt, beſtätigt zu werden. Nicht durch den Inhalt der Verordnung, da dieſe will, daß ſich die Domänenerwerber unter dem Vorwande ſchon bezahlter Kaufgelder und gemachter Verbeſſerungen der getroffenen Anordnung nicht entziehen ſollen und ihnen nur etwaige Anſprüche wegen nützlicher Verwendungen, in Ermangelung gütlicher Ausgleichung, vor Gericht ausführen zu dürfen zugeſteht; nicht durch den Erfolg jener Verſuche, weil dieſer unter der Vorausſetzung, daß die Kaufgelder und die Meliorazionen hätten reſtituirt werden ſollen, höchſt wahrſcheinlich ein günſtiger geweſen ſein würde. Geſetzt aber auch, daß die fragliche Verordnung dieſen wohlwollenden Sinn wirklich gehabt habe, ſo würde ſie dennoch als eine ſolche erſcheinen, welche dem richterlichen Erkenntniſſe vorgriffe und die Selbſthülfe an die

Stelle der Rechtshülfe treten ließe.— Alle Argumente, welche zur Begründung der gegen die weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen ergriffenen Maßregel vorgebracht und geltend gemacht werden konnten, waren nichts weiter, als Das, was der kurfürſtliche Fiskus, wenn er als Kläger aufgetreten, zur Rechtfertigung ſeiner Klage, oder, wenn er Beklagter war, exceptionis modo vor Gericht an- und auszuführen gehabt haben würde.

Jedenfalls muß die Aufhebung des ſtaatsrechtlichen Verbots der rückwirkenden Kraft der Geſetze im Ganzen oder in einzelnen Fällen, wie überall, ſo auch bei der Wiederherſtellung alter Rechte, welche von einer neuen, wenn auch vorübergehenden, geſetzgebenden Macht verdrängt worden waren, als eine Ausnahme betrachtet werden, die, wenn ſie nicht durch die Sorge für das Gemeinwohl auf kategoriſche Weiſe geboten war, was hier nicht der Fall, zu ihrer Rechtfertigung beſonderer Gründe bedurfte; in den fraglichen kurheſſiſchen Verordnungen aber laſſen ſich keine ſolche Gründe vorfinden, welche die ihnen verliehene rückwirkende Kraft auf ſchon zwiſchen dem Fiskus und Privatperſonen begründete Rechtsverhältniſſe zu rechtfertigen vermöchten.“

„In der Vorausſetzung, daß über den Grund oder Ungrund derjenigen Beſchwerden, welche die weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen wegen Kränkung angeblich wohlerworbener Rechte bei der oberſten deutſchen Bundesbehörde erhoben haben, aus den in der 51. Sitzung des hohen deutſchen Bundestags im Jahre 1818 entwickelten Gründen (Protokolle §. 240) nur die kurheſſiſchen Landesgerichte zu entſcheiden haben, liegt es auch in der Kompetenz der Bundesverſammlung, dafür Sorge zu tragen, daß die in Betreff der Domänenveräußerungen in Kurheſſen erlaſſenen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, in Beziehung auf die Rechtsverfolgung jener Beſchwerden, außer Wirkung geſetzt werden.“

Um in dieſer Angelegenheit und für dieſen Zweck die Kompetenz

der hohen deutschen Bundesversammlung zu begründen, ist noch nachzuweisen, daß die Bestimmungen des positiven Staatsrechts des kurhessischen Landes oder, wo diese fehlen oder nicht hinlänglich sind, des allgemeinen Staatsrechts in einem Falle überschritten worden sind, welcher nach positiven Vorschriften der Bundesgesetzgebung als ein solcher anerkannt werden muß, der zur Kognizion der Bundesversammlung gehört. Daß aber der vorliegende Fall zu den so geeigenschafteten Fällen wirklich gehöre, dürfte aus dem 29. Artikel der Wiener Schlußakte ohne große Schwierigkeit nachgewiesen werden können. Die erforderliche Nachweisung liegt nämlich in folgenden Sätzen:

1) Es handelt sich hier um die Frage: ob ein zwischen der ehemaligen westfälischen Staatsregierung (dem Fiskus) und Privatpersonen in Beziehung auf Domanialgüter bereits begründetes Rechtsverhältniß auch nach der Vertreibung des Zwischenherrschers durch den angestammten Regenten noch als ein gültiges zu betrachten sei?

   Die kurfürstliche Regierung verneint, was die Reklamanten bejahen.

2) Diese Frage ist eine Rechtsfrage, deren Entscheidung nach allgemein staatsrechtlichen Grundsätzen den Gerichten gebührt.

3) Jene allgemein staatsrechtlichen Grundsätze wurden von der kurhessischen Regierung als solche anerkannt, welche auch in dem partikularen hessischen Staatsrechte begründet seien; denn sie publizirte die Wiedereinführung der einheimischen Rechte mit der Bestimmung, daß sie erst mit dem Tage der Publikazion in Kraft treten sollten. (Kurfürstl. Verordnung vom 4. Januar 1814 und Regierungsausschreiben vom 10. Januar 1814 für sämmtliche kurhessische Lande). Und sie ließ es zu, daß der procurator fisci in Rechtsstreitigkeiten dieser Art vor den Landes-

gerichten Recht gab und nahm. (Erkenntniß des Oberappellazionsgerichts zu Kaſſel vom 27. Juni 1818.)

4) Wenn die kurheſſiſche Regierung Dies aber aber auch nicht gethan hätte, ſo konnte ſie doch Das, was ſie in ihrer Eigenſchaft als Repräſentant des Fiskus, deſſen Handlungen nach dem Privatrechte und von dem ordentlichen Richter zu beurtheilen ſind, im Rechtswege auszuführen hatte, in ihrer Eigenſchaft als Geſetzgeber, deſſen Handlungen der Beurtheilung des Richteramts entzogen ſind, auf gültige Weiſe vorher nicht ſelber entſcheiden und durch eine ſolche, dem richterlichen Urtheile vorgreifende Entſcheidung ein ſelbſtſtändiges rechtliches Erkenntniß über ſchon begründete Rechtsverhältniſſe für künftige Fälle unmöglich machen.

5) Dieſer Misgriff geſchah aber nicht etwa blos in Folge allgemeiner legislatoriſcher Anſichten und Ueberzeugungen, ſondern in der beſtimmt ausgeſprochenen Abſicht, dem Richteramte die ſelbſtſtändige Verwaltung deſſelben unmöglich zu machen, indem ſie eine Verordnung erließ, in welcher die Entſcheidungsgründe der von den Gerichten gegen die Doktrin des Fiskus ausgeſprochenen Rechtserkenntniſſe auf dem Wege der Geſetzgebung paralyſirt wurden, ſo daß die Gerichte künftig in ähnlichen Strejtigkeiten über bereits begründete Rechtsverhältniſſe der Art dieſelben nicht mehr ſelbſtſtändig beurtheilen konnten, ſondern ſich nach den ihnen für dieſe Fälle vorgeſchriebenen Normen richten müſſen. (Kurfürſtl. Verordnung vom 31. Juli 1818.)*)

*) Daß dieſe, nicht etwa durch dringende Gründe des Staatsrechts motivirte, ſondern auf eine rein juridiſche Widerlegung richterlicher Entſcheidungsgründe und zwar deren des oberſten Landesgerichts gebaute kurfürſtliche Verordnung für die richterliche Entſcheidung künftiger ähnlicher Fälle, rebus sic stantibus, nicht ohne weſentlichen Einfluß bleiben konnte, lag am Tage. Denn die in der Verordnung vom 31. Juli 1818 aufgeſtellten Grundſätze

6) Der den westfälischen Domänenerwerbern in Kurhessen von Seiten der kurhessischen Regierung angeblich eröffnete Rechtsweg ist ihnen daher nur scheinbar geöffnet, in der That aber ist für sie die Rechtspflege gehemmt.*)

---

wurden als solche dargestellt, welche auch die frühere Verordnung vom 4. Januar 1814 veranlaßt hätten, weshalb denn auch jene ausdrücklich als eine authentische Erklärung dieser bezeichnet ward. Wie sehr aber dadurch das Oberappellazionsgericht zu Kassel seine Würde, sowie die des Richteramts in Kurhessen kompromittirt und verletzt fühlte, darüber kann man des vormalige Oberappellazionsgerichtsraths Pfeiffer Aeußerungen in dessen Schrift: „In wiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäßigen Regenten nach dessen Rückkehr verbindlich?“ (Kassel, 1819. S. 43 u. ff.) nachlesen.

*) Gleichwohl hatte der kurfürstliche Bundesgesandte v. Lepel stets die Bundesversammlung durch die Vorspiegelung zu beschwichtigen gesucht, daß den westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen durch die kurfürstlichen Kabinetsordres von 1814 und 1818 keineswegs der Weg Rechtens verschlossen, vielmehr es ihnen unbenommen sei, ihre Klagen gegen den Fiskus bei den Landesgerichten anzubringen und durch Ausführung des Beweises der versio in rem ihre Ansprüche auf Entschädigung zu begründen. Allein, wer nur einigermaßen mit den Verhältnissen des vormaligen Königreichs Westfalen und seiner Staatsverwaltung bekannt war und die Sachlage in Erwägung zog, Dem konnte es nicht entgehen, daß jene Vorspiegelung völlig trügerisch war. Denn die Regierung des westfälischen Staats hatte von dem ersten Anfange ihres Wirkens an bis zu ihrer Auflösung jederzeit als Regierung aller unter dem Namen des Königreichs zur Einheit und zu einem integrirenden Ganzen vereinigten Gebietstheile und jederzeit für alle diese Gebietstheile gehandelt. Auch konnte es kaum wohl eines Beweises bedürfen, daß sie selbst im eignen Interesse dieser Gebietstheile nicht anders hätte handeln können und dürfen.

Alle von der westfälischen Regierung ausgegangenen allgemeinen Verwaltungsmaßregeln waren im Interesse des Gesammtstaates und sämmtlicher Theile desselben, ohne daß es bei der Anwendbarkeit derselben auf die einzelnen Gebietstheile in Betracht kommen konnte, welcher Regierung und welchem Gesetze diese früherhin und vor der Errichtung des Königreichs Westfalen unterworfen gewesen waren. Im Gesammtinteresse aller ihrer Provinzen zu handeln, dazu war die westfälische Regierung verbunden und verpflichtet, denn dazu war sie eingesetzt. Eine jede andere Verfahrungsweise würde offenbar weder mit der Staatsklugheit noch mit der Gerechtigkeit verträglich gewesen sein. Die Verhältnisse aber, in welchen sich dies Königreich als Theil des Rheinbundes zu dem Protektor desselben befand, verwickelten dasselbe gleich allen andern Rheinbundsstaaten in die Kriege Frankreichs und nöthigten Jenes, ebenso wie

7) Es iſt demnach der im Artikel 29 der Wiener Schlußakte vorgeſehene Fall, in welchem die deutſche Bundesverſammlung

---

Dieſe, zu außerordentlichen Anſtrengungen, die überall den Ruin der Länder und der Einwohner zur Folge gehabt haben würden, wenn die Regierungen nicht ihre Zuflucht zu ſolchen finanziellen Maßregeln genommen hätten, die am Beſten geeignet waren, den Koſtenaufwand zu decken, ohne die Staatsangehörigen zu Grunde zu richten. Zu dieſem Ende griff die Regierung des Königreichs Weſtfalen, gleich den Regierungen faſt aller Rheinbundsſtaaten, zu der Maßregel der Veräußerung eines Theils der Staatsdomänen. Unbeſtritten hat der Verkauf eines Theils des Domanialguts in die Kategorie allgemeiner, das ganze Königreich Weſtfalen umfaſſender Verwaltungsmaßregeln gehört. Es iſt nicht nur Thatſache, daß der Aufwand, zu deſſen Deckung die Veräußerungen verfügt wurden, nicht auf dieſem oder jenem Gebiete insbeſondere, ſondern auf allen vereint, auf dem ganzen Staat gelaſtet hat, ſondern auch, daß der Nutzen, der aus gedachten Veräußerungen gezogen worden, dem ganzen Königreiche zu gute gekommen iſt. Wer nur die mindeſte Kenntniß der Geſchichte der vormaligen weſtfäliſchen Finanzverwaltung hat, Dem kann es nicht unbekannt ſein, daß ſowohl in dem gewöhnlichen Staatshaushalte, als bei der Deckung des außerordentlichen Aufwands, die ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte aus einer Provinz in die andere und aus allen Gebietstheilen für jeden insbeſondere verwandt worden ſind. Durch dieſe gegenſeitige und gemeinſame Uebertragung der Laſten und dieſe gemeinſame Verwendung der Einkünfte aber ſind alle Verhältniſſe und Intereſſen der verſchiedenen Provinzen und Länder, aus denen der weſtfäliſche Staat zuſammengeſetzt war, dergeſtalt verſchmolzen worden, daß jede Sonderung dieſer Intereſſen unthunlich und jedes einſeitige Verfahren in Beziehung auf einen einzelnen vormaligen Gebietstheil mit allen Grundſätzen der Gerechtigkeit im Widerſpruche erſcheinen mußte. Da ſolchergeſtalt alle Gebietstheile des vormaligen weſtfäliſchen Staats einen innig verbundenen und auch in Anſehung der rechtlichen Folgen nicht von einander zu trennenden Komplexus gebildet hatten, und die Kaufgelder, welche z. B. bei der Veräußerung von Domänenſtücken in ehemaligen und jetzt wieder preußiſchen Gebieten in den weſtfäliſchen Staatsſchatz gefloſſen waren, ebenſowohl zum Vortheil der vormaligen und gegenwärtig wieder kurheſſiſchen Gebiete verwendet worden ſein konnten, als vielleicht der Ertrag manches Domänenverkaufs in Kurheſſen einer preußiſchen Provinz zum Nutzen gereicht hatte; ſo war wohl Nichts klarer, als daß es völlig unmöglich war, bei jedem Domänenverkauf den Beweis der versio in rem in Beziehung auf den einzelnen Gebietstheil, worin derſelbe ſtattgehabt hatte, zu führen. Die kurheſſiſchen Gerichte aber vermochten blos in Sachen, welche den Kurſtaat allein angingen, ein kompetentes Forum abzugeben und ſie waren angewieſen, die Einrede der versio in rem blos in dem Falle zuläſſig zu

berufen iſt, die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken, wirklich eingetreten, da 1) die Reklamanten auf keinem der in ihrem Lande geſetzlich eröffneten Wege ausreichende Hülfe erlangen können und konnten; da 2) die Beſchwerde über gehemmte Rechtspflege nach allgemeinen Normen als eine gegründete nachgewieſen iſt; und da endlich 3) in der Verfaſſung und dem beſtehenden Geſetze des Kurſtaates ſo wenig, als in dem Geiſte des 29. Artikels der Wiener Schlußakte ſelbſt irgend Etwas enthalten iſt, was in jene allgemeinen Normen eine Modifikazion zu bringen vermöchte."

„Muß nach dem Dafürhalten der Bundesreklamazionskommiſſion die Anwendung der genannten kurheſſiſchen Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 auf die ſonſt vielleicht rechtlich begründeten Anſprüche der weſtfäliſchen Domänenerwerber in Kurheſſen als ein Akt betrachtet werden, der die durch die Bundesakte geforderte Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege zu einer blos illuſoriſchen machen und die Vorſchrift des 29. Artikels der Wiener Schlußakte völlig eludiren würde: dann wird auch der Antrag, den die Reklamazionskommiſſion hiermit an die Bundesverſammlung ſtellt, gerechtfertigt ſein:"

„„die Beſchwerden der weſtfäliſchen Domänenerwerber in Kurheſſen an die kompetenten kurheſſiſchen Landesgerichte zur rechtlichen Erledigung zu verweiſen, zugleich aber der kurfürſtlichen Regierung, in ſpezieller Beziehung auf die beiden Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, durch die kurheſſiſche Bundestagsgeſandtſchaft zu erklären, daß unter der den Landesgerichten zugewieſenen rechtlichen Erledigung nur eine

finden, worin dieſe versio ſpeziell für Kurheſſen nachzuweiſen ſtand. Die Verweiſung der weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen an die kurheſſiſchen Juſtiztribunale, mit Geſtattung der Einrede der versio in rem, beruhte demnach durchaus auf Täuſchung, ſo daß der Zweck, denſelben zu ihrem Rechte zu verhelfen, auf dieſe Weiſe ganz und gar nicht erreicht werden konnte.

solche verstanden sei, bei welcher jenen Gerichten die Beurtheilung der Streitfrage selbst wir auch der ihren Entscheidungen zu unterlegenden Rechtsnormen auf eine von den genannten beiden, als bloße Administrativverfügungen zu betrachtenden und in dieser Eigenschaft der richterlichen Kognizion nach Form und Inhalt unterworfenen Verordnungen völlig unabhängige Weise überlassen werde, worüber zu halten die Bundesversammlung durch den 29. Artikel der Wiener Schlußakte eben so befugt als verpflichtet sei.""

(Auszug aus dem Protokolle der 15. Sitzung der hohen deutschen Bundesversammlung vom 5. Juli 1823. §. 98. Beilage 8.)

Indessen machte die königlich preußische Bundestagsgesandtschaft in der nämlichen Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juni 1823, worin der Antrag der Reklamazionskommission in Betreff der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen zur Berathung kam, die Ansicht geltend, „daß der Gegenstand dieser Reklamazion aus einem Gesichtspunkte betrachtet werden könne, wonach derselbe unter die Zentralangelegenheiten des aufgelösten Königreichs Westfalen zu begreifen, indem die Verhältnisse, worauf sie sich bezöge, aus der allgemeinen, dieses ganze Königreich umfassenden Regierungsmaßregel der Domänenveräußerung hervorgegangen. Es sei daher mit Recht zu hoffen, daß die von Seiten der bei der Auflösung des westfälischen Staats betheiligten Staaten, mit Inbegriff von Kurhessen, eingeleiteten kommissarischen Verhandlungen in Betreff der noch unerledigten westfälischen Zentralangelegenheiten von wesentlichem Einflusse auf die Sache der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen sein werde."

Diese Ansicht des preußischen Kabinets, wonach die Kaufgelder für die von der westfälischen Regierung veräußerten, von mehreren der gegenwärtigen Regierungen wieder eingezogenen Domanialgüter als Zentralschulden des aufgelösten westfälischen Staates betrachtet werden sollten, hatte allerdings Viel für sich, wie um-

ſtändlich von dem Freiherrn von Malchus, vormaligem weſtfäliſchen Finanzminiſter und ſpäter Finanzpräſident in Würtemberg, in der mit großer Sachkenntniß verfaßten, in Worms 1823 herausgegebenen Schrift: „Ueber die Regulirung der Zentralangelegenheiten des aufgelöſten Königreichs Weſtfalen nebſt Vorſchlag zu ihrer Bewirkung" dargethan worden iſt. Der Bundesverſammlung war ſie um ſo willkommener, als dieſe dadurch der Nothwendigkeit überhoben wurde, ſich weiter mit dieſer delikaten Angelegenheit zu befaſſen, indem ſie nun die Reklamanten auf die demnächſt in Berlin zur Regulirung der weſtfäliſchen Zentralangelegenheiten zuſammentretende gemiſchte Kommiſſion verweiſen konnte.

In der Sitzung der deutſchen Bundesverſammlung vom 4. Dezember 1823 ſprach ſich zwar die königlich würtembergiſche Regierung durch ihre Geſandtſchaft über dieſen Gegenſtand noch einmal folgendermaßen aus:

„Möge der Gegenſtand der Anſprüche der weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen die rechtliche Gültigkeit der von den reklamirenden Privaten mit der vormaligen weſtfäliſchen Regierung geſchloſſenen Kontrakte oder die Entſchädigung ſein, welche ſie an die jetzige Regierung wegen geſchehener Zurückziehung veräußerter Domanialgüter aus gültig erkannten Kontrakten machen — ſo ſtellen ſich, in dem einen wie in dem andern Falle, die erhobenen Anſprüche als ſolche dar, welche in Beziehung auf ein urſprünglich privatrechtliches Rechtsgeſchäft von den Unterthanen gegen den Fiskus erhoben werden. Schon dieſer ihrer Natur nach können ſie daher nur allein zur rechtlichen Entſcheidung der betreffenden Landesgerichte geeignet ſein.

Erſt alsdann, wenn dieſe rechtliche Entſcheidung verweigert oder gehemmt wäre, würde der Bundesverſammlung obliegen, im Sinne des 29. Artikels der Schlußakte die gerichtliche Hülfe bei der betreffenden Bundesregierung zu bewirken. Als eine ſolche Hemmung müßte übrigens jede der unbedingten

Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils sowohl über die Streitfrage selbst als die bei ihrer Entscheidung anzuwendenden Rechtsnormen in den Weg tretende Vorschrift oder gesetzliche Norm erscheinen, welche mit zurückwirkender Kraft auf die zu entscheidenden einzelnen Fälle entweder bereits erlassen wäre oder fernerhin ergehen möchte."

„Es dürften daher die Beschwerden und Ansprüche der westfälischen Domänenkäufer an die zuständigen Landesgerichte zur unabhängigen rechtlichen Entscheidung zu verweisen und nur in dem Falle der Hemmung oder Verweigerung derselben die Beschwerdeführung bei der Bundesversammlung vorzubehalten, zugleich aber die betreffende Regierung einzuladen sein, den Rechtsweg, da wo es nicht bereits geschehen, mit Beseitigung aller Hindernisse zu eröffnen."

In gleichem Sinne und Geiste votirten auch die Gesandtschaften anderer deutscher Bundesregierungen in Gemäßheit der ihnen von ihren resp. Kabinetten ertheilten Instrukzionen. Allein die Bundesversammlung beschränkte sich von der Zeit an blos darauf, den Zusammentritt von Kommissarien der bei der Auflösung des Königreichs Westfalen betheiligten vier deutschen Regierungen wiederholt zu solizitiren, und die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen wurden fort und fort auf die künftigen Resultate der Verhandlungen jener gemischten Kommission vertröstet, von denen sie die Erledigung ihrer Angelegenheit zu erwarten haben würden. Die Eröffnung dieser kommissarischen Unterhandlungen über die Zentralangelegenheiten des vormaligen Königreichs Westfalen in Berlin kam jedoch, so sehr sich auch der königlich preußische Hof hatte angelegen sein lassen, den Zeitpunkt derselben zu beschleunigen, erst nach vielen Jahren zu Stande. Jedermann glaubte mit Zuversicht erwarten zu können, daß endlich nunmehr auch die Angelegenheit der westfälischen Domänenkäufer zu einem gerechten Ziele geführt, oder wenigstens Grundsätze über deren gerechte Erledigung festgestellt werden

würden. Aber ſiehe da, die Berliner Konferenzen endigten nach vielmonatlicher Dauer mit dem Abſchluß der Uebereinkunft vom 29. Juli 1842 zwiſchen den vier deutſchen Regierungen, welche gegenwärtig Beſitzer der Gebiete des vormaligen Königreichs Weſtfalen ſind, aus der ſich, als ſie von der preußiſchen Regierung bekannt gemacht wurde, ergab, daß die Sache der weſtfäliſchen Domänenerwerber abſichtlich von den in Berlin gepflogenen Unterhandlungen völlig ausgeſchloſſen geblieben war.

Dieſe Berliner Konvenzion hat gleichwohl das Rechtsverhältniß der weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen weder modifizirt, noch modifiziren können, auch wohl nicht einmal wollen. Gleich in dem erſten Artikel ſpricht ſich vielmehr dieſes Aktenſtück dahin aus, „daß, mit Rückſicht auf die von den einzelnen Staaten im Laufe der Verhandlungen feſtgehaltenen Grundſätze über ihr Verhältniß zum Königreiche Weſtfalen, es ſich von ſelbſt verſtehe, daß aus der gegenwärtigen Uebereinkunft keine Folgerungen auf Anerkennung beſtimmter hierauf bezüglicher Rechtsgrundſätze gezogen werden können.“

Auffallend dürfte es allerdings erſcheinen, daß jener Vertrag, der mancherlei minder bedeutende Rechnungsgegenſtände, die zwiſchen den vier Staaten noch zu erledigen ſein mochten, ordnet, es unterlaſſen hat, ſich mit der ſeit länger als einem Vierteljahre ſo vielfältig in Deutſchland und ſelbſt im Auslande beſprochenen Angelegenheit der weſtfäliſchen Domänenkäufer zu befaſſen.

Erklärbar iſt dieſe Erſcheinung nur dadurch, daß ſich im 5. Artikel ausdrücklich der Grundſatz feſtgeſtellt findet: „daß Anſprüche, die erſt aus Handlungen der jetzigen Regierungen entſtanden ſind, wohin namentlich die gegen Kurheſſen gerichteten Reklamazionen der weſtfäliſchen Domänenkäufer gehören, keinen Gegenſtand der gegenwärtigen Auseinanderſetzung bilden ſollen.“

Sowie der fragliche Vertrag ſich keineswegs auf alle, zumal Dritte und deren Forderungen betreffen könnende Rechtsgrundſätze erſtreckt, vielmehr Eingangs ſchon als Prinzip aufſtellt, daß ſie kein Gegenſtand deſſelben ſein ſollen; ſo iſt auch die Sache der weſtfäliſchen Domänenkäufer von deſſen Inhalt völlig ausgeſchloſſen verblieben. Solchergeſtalt hat die gedachte Berliner Uebereinkunft wenigſtens inſofern neues Leben in die Sache dieſer Unglücklichen gebracht, als die endliche Regulirung der Angelegenheit derſelben, ihrer bisherigen, mehr finanziellen Lage entrückt, nunmehr einen andern Boden gewonnen und die nicht geringe Zahl Derer, die, in der wohlbegründeten Ueberzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Anſprüche, die nicht zu verſperrenden Mittel und Wege weiterer Verfolgung ihres Rechts einzuſchlagen ſich veranlaßt finden dürften, von nun an nicht länger auf die zum Verſuche gütlicher Ordnung und Ausgleichung der Sache zuſammen getreten geweſene gemiſchte Kommiſſion in Berlin verwieſen werden kann; denn dieſe Behörde iſt aufgelöſt. Die aus Bevollmächtigten der vier betreffenden Regierungen beſtehende Kommiſſion hat in Anſehung der Gerechtſame der weſtfäliſchen Domänenkäufer Nichts negativ entſchieden, ja weder entſcheiden wollen noch können, dem Gewiſſen jeder einzelnen Regierung es überlaſſend, über die ſie betreffen könnende Verbindlichkeit mit ſich einig zu gehen. Wie hätte auch Nichtpflicht oder Nichtverbindlichkeit gegen Dritte Gegenſtand eines Staatsvertrags ſein können? Lag nicht ſchon im Worte und Gedanken an vertragsmäßige und kommiſſariſche Regulirung über Anſprüche Dritter die ſtillſchweigende Anerkennung und Bejahung einer Verbindlichkeit der Kontrahenten, die, falls man die Angelegenheit der weſtfäliſchen Domänenkäufer als eine Zentralſchuld des aufgelöſten Staats betrachten wollte, einzig und allein noch die Frage: wie Viel davon auf den Antheil eines Jeden komme, als Aufgabe vor ſich ſah?

Da keine Rechtsfrage in der Welt ohne Richter bleibt, ſo kann

es auch die nicht, welche die Befriedigung der weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen betrifft, bliebe ſelbſt nur die letzte Inſtanz, nämlich die öffentliche Meinung übrig. In dieſem Falle würde die Geſchichte als künftiges Weltgericht auftreten, welches Das, was Recht und Vernunft ſo laut in ihren Schutz genommen haben, nicht wird untergehen laſſen. Daß indeß alle Deklinirung des Richters ihre bedenkliche Seite habe, darauf aufmerkſam zu machen, dürfte überflüſſig ſein. Sie bis ins Unmögliche treiben zu wollen, gliche einem in letzter Inſtanz verlornen Prozeſſe. So mögen denn die vom Schickſal ſo hart betroffenen Domänenkäufer hoffen dürfen, daß ihnen nunmehr unbezweifelt die Landesgerichte offen ſtehen zur rechtlichen Geltendmachung ihrer gerechten Anſprüche auf angemeſſene Entſchädigung für ihre erlittenen Verluſte.

Mag man die Sache theoretiſch nach den geläuterten Grundſätzen des modernen Staats- und Völkerrechts oder nach der bisher bei vorkommenden Gelegenheiten ſtets befolgten Praxis des jus publicum im ziviliſirten Europa beurtheilen: immer wird ſich von keinem andern Geſichtspunkte ausgehen laſſen, als: in den ſukzedirenden Staatsregierungen nur die Kontinuirung des öffentlichen Rechtsſtandes zu erkennen, und da würde man ſich vergeblich nach Gründen umſehen, um unter irgend einem Vorwande die fernere Sperrung des Rechtswegs zu rechtfertigen. Am Wenigſten kann Anlaß dazu vorhanden ſein bei der rein faktiſchen Frage, deren Bejahung allein ſchon für die Reklamanten entſcheiden würde: ob nämlich das Königreich Weſtfalen als praktiſch dafür gegolten habende organiſirte Regierung beſtanden habe, oder ob — bei Allem dem, daß man nicht für überflüſſig hielt, ſich Provinzen deſſelben durch einen förmlichen Staatsvertrag zu Frankfurt am 2. Dezember 1813 von den Eroberern wieder abtreten zu laſſen — ſein Daſein als ein bloßer Raubzug — wie ein Organ der Reſtaurazion ſich auf eine ſehr unangemeſſene Weiſe auszudrücken beliebte — betrachtet werden könne? Auch iſt nie, ſelbſt von

Seiten der kurheſſiſchen Regierung, ein eigentlicher Grund, nicht einmal für die temporäre Abſchneidung alles Rechtswegs in dieſer Angelegenheit, angegeben worden, es ſei denn in der kurheſſiſchen Verordnung vom 31. Juli 1818, deren Motiv aber weder von den drei übrigen bei der Auflöſung des weſtfäliſchen Staats betheiligten Regierungen getheilt worden, noch auch überhaupt pragmatiſcher Natur iſt, indem darin nicht nur über damalige Mängel in der Geſetzgebung und Schwanken in der Applikazion derſelben geklagt, ſondern auch geſagt wurde:

„es gehöre nicht zur Sfäre des Richteramts, die Beweggründe zu ſeinen Erkenntniſſen in politiſchen Ereigniſſen aufzuſuchen, die ſeinen Forſchungen fremd bleiben müſſen.“

Mögen aber immerhin damals beſondere Umſtände vorhanden geweſen ſein, die das Kabinet des Kurfürſten Wilhelm I. zu ſolchen zurechtweiſenden augenblicklichen Rekuſazionsgründen wider ſeine eigenen Zivilgerichte veranlaſſen konnten, worüber der Reſpekt keine Erörterung zuläßt: ſchwerlich dürfte irgend ein anderes deutſches Kabinet geneigt geweſen ſein, ſie zu den ſeinigen machen zu wollen. Schmählicher entweiht könnte allerdings der Tempel der Gerechtigkeit nicht gefunden oder hingeſtellt werden, als durch Richter, die überhaupt Beweggründe für ihre Entſcheidung aufſuchen oder Thatſachen, um Beweggründe darin zu finden, und obendrein Beides auf verbotenem Felde. Thatſachen ſollen freilich erbracht und Beweggründe gefunden werden, Erſtere aber durch die Parteien und Letztere dann erſt durch die Richter. Bei mangelhaft erſcheinender Geſetzgebung endlich könnte, wenn auch abzuhelfen wäre, wenigſtens deren Ergänzung oder das neuere Geſetz nicht auf das Vergangene angewendet werden. Daß übrigens politiſche Ereigniſſe außer der Sfäre von Thatſachen liegen, worauf ſich die Parteien vor Gericht und worauf ſodann Gerichte ihre Entſcheidung gründen können, möchte wohl ebenfalls nichts weniger als gemeinrechtlich ſein. Zu den politiſchen Ereigniſſen gehören z. B.

Verfaſſungen, die dem Lande ertheilt ſind, durch Regierungshandlungen erlittene Schäden ꝛc. — Sowohl ehemals die Reichsgerichte, als jetzt noch die Landesgerichte haben jederzeit die hier einſchlagenden Fälle abgeurtheilt, ohne daß auch nur ein Zweifel an ihrer Kompetenz laut geworden wäre. Selbſt die königlich preußiſche vielbeſprochene Verordnung vom 25. Januar 1823, indem ſie den Gerichtsſtellen über Interpretazion politiſcher Staatsverträge, worauf ſie Entſcheidungen zu gründen haben, Vorſchriften ertheilt, erkennt eben dadurch nur deſto beſtimmter die Kompetenz der Gerichte und deren Befugniß, zu entſcheiden, für alle ſolche Fälle laut genug an. Ueberdies verordnet die kurheſſiſche Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831 ausdrücklich in ihrem §. 113:

„Niemand kann an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Landesgerichten gehindert werden. Die Beurtheilung, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren ſich eigne, gebührt dem Richter nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundſätze und ſolcher Geſetze, welche mit Beiſtimmung der Landſtände werden erlaſſen werden.“

Ein Geſetz, welches in dem fraglichen Falle der Betretung und Verfolgung des Rechtswegs vor den Landesgerichten Hinderniſſe in den Weg legte, iſt aber bis dato keineswegs in Kurheſſen vorhanden. Wer ſollte denn auch in einem ſolchen Falle, wie der vorliegende, ſonſt am Ende entſcheiden? Der Fiskus, wenn er etwa Partei macht, in eigener Sache, gewiß nicht — es ſei denn aus dem einzigen, alle Reklamazionen niederſchlagenden Grunde ſeiner Inſuffizienz, der aber das Recht nicht berührt. Unter ſolchen Umſtänden hat freilich ſchon mancher Staatsgläubiger ſich mit ſeiner Forderung in der Stille fügen müſſen. Die Anerkennung ſeiner Forderung mußte ihm genügen, und eben dieſe ſchloß zugleich alle Kompetenz der Gerichte aus, da Letztere, weil Nichts mehr zu entſcheiden und nur noch die Vollſtreckung übrig war, natürlich ſonſt in dem Fiskus den Staat und in dieſem den Boden unter den eigenen

Füßen hätten wegnehmen müssen. Von einem solchen Falle der Zahlungsunfähigkeit kann aber glücklicherweise in Kurhessen nicht die Rede sein. Und, das große Vorrecht des Fiskus weiter, nämlich auch auf die Frage von Anerkennung oder Nichtanerkennung der Ansprüche von Reklamanten auszudehnen, würde wohl eine, unserer Epoche kaum zuzutrauende, den furchtbarsten Rückschritt ankündigende Doktrin sein.

In Kurhessen hat das Oberappellazionsgericht in einem Erkenntniß in oberster und letzter Instanz vom 27. Juni 1818, in seinen Entscheidungsgründen folgende Grundsätze aufgestellt, die vollkommen auch bei der rechtlichen Beurtheilung der Reklamazion der westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen Anwendung finden:

„In Erwägung, daß zwar nach Grundsätzen des Völkerrechts und insonderheit nach dem daraus entlehnten Axiom: daß kein Recht des Sieges gedacht werden könne, wenn dasselbe nicht von Seiten der besiegten Staatsgewalt durch einen förmlichen Friedensschluß als ein solches anerkannt worden, Hessens Einverleibung in das Königreich Westfalen lediglich als Erzeugniß der Gewalt zu betrachten sein würde und daher zwischen dem rechtmäßigen Landesfürsten und dem von dem Eroberer eingesetzten Zwischenherrscher von wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten gar nicht die Rede sein könnte; daß jedoch Grundsätze des Völkerrechts, als welches die Verhältnisse der Staaten und ihrer Regenten gegen einander bestimmt, schon nach diesem seinem Begriffe nicht anwendbar sind auf das rechtliche Verhältniß, in welchem die Staatsbürger zu ihrem Fürsten stehen;

daß aber nur allein dieses Verhältniß in dem Falle, wo es darauf ankommt, über die fortdauernde Wirksamkeit der von einzelnen kurhessischen Unterthanen während der Zwischenregierung gegen den Staat erworbenen Rechte zu erkennen, in Betracht kommen kann;

und daß folglich die Entscheidungsgründe zu einem solchen Erkenntnisse nur aus Grundsätzen des allgemeinen Staats-

rechts, in ihrer Anwendung auf die vorliegenden faktiſchen Verhältniſſe, geſchöpft werden können;

in Erwägung demnach, daß es ſich in dem gegebenen Falle nicht von einem kurfürſtlichen Privateigenthum, ſondern von einem Theile des Staatsvermögens handelt;

daß aber ein Staatsverein zwiſchen den geſammten Bewohnern Heſſens auch während der Abweſenheit ihres rechtmäßigen Regenten fortgedauert hat und nothwendig fortdauern mußte;

daß dieſer Staat inmittelſt, und nachdem die im Jahre 1806 eingeſetzte Militärregierung aufgehört hatte, von einem Zwiſchenherrſcher verwaltet worden iſt, der, wenn gleich durch Gewalt dazu erhoben, ſich doch in der wirklichen und ungeſtörten Ausübung der Staatsregierung, nach einer beſtimmten Verfaſſung, welcher die Staatsbürger ſich durch Huldigung und freigewählte Volksrepräſentanten unterworfen hatten, befunden hat;

daß es ohnehin außerhalb der Attribuzion des Richteramts überhaupt und demnach ebenſowohl außer den Grenzen der Befugniß dieſes oberſten Landesgerichts liegt, die Rechtmäßigkeit des Erwerbes der höchſten Staatsgewalt zum Gegenſtande ſeiner Beurtheilung zu nehmen;

dieſe Beurtheilung ſich vielmehr ſtets auf die rechtlichen Folgen der als faktiſch exiſtirend vorausgeſetzten Staatsverwaltung beſchränken muß;

daß es demzufolge bei einer gerichtlichen Entſcheidung über die Wirkſamkeit der von dem Zwiſchenherrſcher vorgenommenen Handlungen allein auf die Frage ankommen kann, ob ſolche binnen den Grenzen der Staatsverwaltung und in dem verfaſſungsmäßigen Wege vorgenommen wurden u. ſ. w.“

Im Jahre zuvor, nämlich 1817, hatte bereits das Oberappellazionsgericht zu Wolfenbüttel zwei Erkenntniſſe ausgeſprochen, welche die Rechtsgültigkeit der zur Zeit des Königreichs Weſtfalen vorgenommenen Veräußerungen des Staatsguts zum Gegenſtande hatten.

In Rückſicht des weſentlichſten Fundaments der Entſcheidung war dieſer oberſte Gerichtshof mit dem in Kaſſel völlig einverſtanden, ja jener ging ſogar noch weiter, indem er nicht nur im Allgemeinen annahm, daß die Verbindung des Herzogthums Braunſchweig mit dem Königreiche Weſtfalen, obwohl ſie aus dem Rechte der Eroberung von Seiten des damaligen Herrſchers und einer unvermeidlichen Nothwendigkeit von Seiten der Unterthanen hervorgegangen ſei, ſich doch „durch Eingehung eines wirklichen Staatsvereins von einer vorübergehenden Okkupazion unterſchieden habe," ſondern auch ganz ausdrücklich zugab: „daß die Unterthanen des braunſchweigiſchen Staats, während ihr rechtmäßiger Landesfürſt das Land nicht regieren konnte, mit dem Könige von Weſtfalen einen neuen Staatsvertrag eingegangen hätten." (Vergl. v. Bülow „Abhandlungen über einzelne Materien des bürgerlichen Rechts." Bd. I. S. 1 u. ff.).

Es liegen demnach für den rechtlichen Geſichtspunkt, von dem bei der Beurtheilung der Sache der weſtfäliſchen Domänenkäufer auszugehen iſt, ſowie für die Rechtsgrundſätze, die dabei zum Regulativ zu dienen haben, die übereinſtimmenden Ausſprüche zweier Oberappellazionsgerichte als Präjudizien vor, und zwar aus Staaten, deren jetzige Regierungen das Königreich Weſtfalen und deſſen Regierung nicht anerkannt haben. Die Anſichten der gedachten beiden höchſten deutſchen Gerichte ſind in dem Punkte völlig im Einklange, daß es für die richterliche Beurtheilung der rechtlichen Folgen der unter der Regierung des Königreichs Weſtfalen ſtattgehabten Domänenverkäufe ganz und gar nicht auf die Frage über Legitimität oder Nichtlegitimität des Königs Hieronymus, ſondern einzig und allein auf die Frage ankomme, ob die Veräußerungen von Domänenſtücken von der weſtfäliſchen Staatsverwaltung geſetz- und verfaſſungsmäßig vorgenommen worden ſind, welches Letztere mit Evidenz darzuthun den Reklamanten nicht ſchwer fallen kann.

Daß, im Fall den weſtfäliſchen Domänenkäufern in Kurheſſen die Landesgerichte zu Betretung und Verfolgung des Weges Rechtens durch Zurücknahme der Verordnungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818, nicht eröffnet werden ſollten, es gegenwärtig der hohen deutſchen Bundesverſammlung ſchon in Gemäßheit des Bundesbeſchluſſes vom 12. Auguſt 1819 zukommen werde, ein Juſtiztribunal zur rechtlichen Entſcheidung dieſer Angelegenheit zu beſtimmen, kann wohl nicht bezweifelt werden, da Sinn und Geiſt ſowohl der Bundesakte als der Wiener Schlußakte vom Jahr 1820 dafür bürgen. Es liegt nach allen bisherigen und den früheren Verhandlungen am deutſchen Bundestage über dieſen Gegenſtand zugleich in der vollen Konſequenz, daß ſämmtliche hohe deutſche Fürſtenhäuſer nunmehr keinen Anſtand weiter finden können, zum Beſten ſo vieler deutſcher Staatsbürger die temporär zweifelhaft geſchienene Kompetenz der oberſten Bundesbehörde durch ihre hochanſehnliche Geſandtſchaften anerkennen zu laſſen. Auch den europäiſchen Mächten, welche bei dem Pariſer Frieden konkurrirt und den 16. Artikel paziszirt haben, wird die Befugniß nicht abgeſprochen werden können, auf der endlichen Erledigung dieſer Angelegenheit zu beſtehen, falls es noch nöthig ſein ſollte, deren Verwendung anzurufen. Ueberdies hat das Urtheil der ziviliſirten Welt ſich ſo laut und vielfältig zu Gunſten der weſtfäliſchen Domänenkäufer ausgeſprochen, daß man dieſe Saite nur berühren darf, um in aller Welt Anklang zu finden. Freilich ſteht dieſem höheren Völkerrechtstribunale keine zur Organiſazion gediehene Thatkraft, ſondern nur die der allgemeinen Stimmung zur Seite; aber dieſe heuchelt nicht und ihre Dekrete gehen gewiß in Erfüllung, wenn ſie auch oft mehr oder weniger auf ihre Wirkung warten läßt und dann zu ſpät ihre ſchrecklichen Lehren ertheilt. Sicherlich müſſen Alle, welchen die Ehre deutſcher Gerechtigkeit am Herzen liegt, ſehnlichſt wünſchen, daß die fragliche Sache einen mit dieſer verträglichen Ausgang

Die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen nehmen weder die Gewährung irgend einer Großmuth noch wohl gar irgend eine Art von Gnade für sich in Anspruch; sie verlangen durchaus Nichts weiter, als strenges Recht, und zwar, daß dieses ihnen von den zuständigen Gerichten ertheilt werde. Und sie können Dies verfassungsmäßig verlangen, da im §. 114 der kurhessischen Verfassungsurkunde sich ausdrücklich vorgeschrieben findet, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Ebenso sind es ganz und gar unzweideutige und darum unzweifelhafte Bestimmungen, die im §. 113 der Verfassungsurkunde vorliegen, welche sie in ihrer Angelegenheit, als einer Rechtssache, in Anwendung gebracht zu sehen, verfassungsmäßig verlangen können. Sie begehren nichts Anderes, als daß dem selbst von dem, deutschen Bundestage anerkannten Zustande offenbarer Rechtslosigkeit, worin sie sich so lange befunden, endlich ein Ziel gesetzt werde, und es sind die eigenen kompetenten Landesgerichte, von denen sie die definitive Entscheidung ihres unverdienten Schicksals zu erwarten haben wollen. Wenn sie zu dem Ende die wohlwollende, thätige Vermittelung einer hohen Ständeversammlung anrufen, dann geschieht es, weil sie wirksame Hülfe da suchen, wo sie unter den obwaltenden Umständen zu finden sein muß. Denn in dem erhabenen Berufe der Landesvertreter liegt es, über die treue Beobachtung und Befolgung der Satzungen der Verfassung zu wachen, und welche Verpflichtung derselben könnte heiliger sein, als, für die Erfüllung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, mithin auch der in den §.§. 113 u. 114 desselben enthaltenen, Sorge zu tragen.

Schon die im Jahr 1816 in Kassel versammelten altheſſischen Landstände haben es ihrer Pflicht gemäß gehalten, sich der gewaltsam ohne Entschädigung aus ihrem Eigenthum verdrängten westfälischen Domänenerwerber anzunehmen. Der damalige Landtag bot die merkwürdige Erscheinung dar, daß, wenn auch die einzelnen Kurien desselben bei der Berathung über andere Gegenstände oft ver-

schiedener Meinung waren, sie doch bei der Sache jener Unglücklichen völlig mit einander übereinstimmten und alle Deputirte ohne Ausnahme, sowohl die vom Ritterstande und von der Prälatur, als die von der Landschaft und dem Bauernstande, eine und dieselbe Ansicht theilten. Das von den hessischen Ständen in dieser Beziehung an den Kurfürsten gerichtete kräftige Promemoria vom 26. April 1816 ist in den gedruckten Verhandlungen dieses Landtags zu lesen. Wie viel mehr werden Landstände nach der Verfassung vom 5. Januar 1831, ihrem Eide getreu, es ihrer Bestimmung angemessen erkennen, in dieser Angelegenheit als Hüter der bestehenden Verfassung aufzutreten, deren Verletzung in mehreren ihrer ausdrücklichen Vorschriften hier unwidersprechlich am Tage liegt. Bereits die erste Ständeversammlung im Jahre 1831 fühlte sich aufgefordert, bei der Staatsregierung auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechende Befriedigung der Domänenkäufer anzutragen. Das an die jetzige Ständeversammlung vertrauensvoll gerichtete Gesuch beschränkt sich gegenwärtig lediglich darauf, deren verfassungsmäßige Wirksamkeit anzuflehen,

„damit die grundgesetzlich festgestellte, aber durch Kabinetsverordnungen in Beziehung auf eine einzelne Klasse kurhessischer Staatsbürger, die gegründete Forderungen an den Fiskus haben, verfassungswidrig suspendirte Selbstständigkeit des Richteramts hergestellt und durch Beseitigung der Kabinetsverfügungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 den westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen ungehemmt und ungehindert der Weg eröffnet werden möge, ihr Recht in Gemäßheit der Artikel 113 u. 114 der Verfassungsurkunde von den zuständigen ordentlichen Landesgerichtshöfen zu empfangen.“

Alle ächte Vaterlandsfreunde, denen die Ehre des hessischen Namens am Herzen liegt, wird es freilich betrüben, daß solchergestalt Veranlassung gegeben werde, beklagenswerthe Vorgänge der Restaurazion, die man gern in Vergessenheit begraben sehen möchte;

von Neuem nach dreißig Jahren wieder im Gedächtniß der Zeitgenoſſen aufgefriſcht und ins Andenken zurückgerufen werden. Denn Deutſchland erſcheint dabei belaſtet mit dem kränkenden Vorwurfe, das einzige Land in dem ganzen europäiſchen Welttheile zu ſein, worin Das, was von allen übrigen reſtaurirten Regierungen den Erwerbern von Staatsgütern unter den Zwiſchenregierungen gewährt worden, den Rechtsgrundſätzen zuwider verweigert ward. Allenthalben, ohne Unterſchied, ob die wiederhergeſtellten Fürſten die Zwiſchenregenten anerkannt hatten oder nicht, hat man die Rechtsbeſtändigkeit der Domänenkäufe aufrecht erhalten, welche Verbindlichkeit auch ſchon der 16. Artikel des Pariſer Friedens auferlegte. Wenn man aber in dem aufgelöſten Königreiche Weſtfalen allein höchſt auffallender Weiſe eine Ausnahme von dieſem Prinzip hat machen ſehen, indem mehrere hergeſtellte Regierungen die veräußerten Domänenſtücke ſich wieder aneigneten, ſo iſt doch blos die kurheſſiſche diejenige geweſen, welche den mit Anwendung der Staatsgewalt aus dem Beſitz ihres wohlerworbenen Eigenthums Vertriebenen nicht einmal erlaubt hat, gerichtliche Klage gegen den Fiskus wegen Rückerſtattung des Kaufſchillings geltend zu machen. Daß einem ſolchen, für die weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen obwaltenden, durchaus rechtloſen Zuſtande ein Ende gemacht werde, darauf zu dringen wird ohne allen Zweifel vorzüglich den kurheſſiſchen Landſtänden zuſtehen, da dieſer Zuſtand mit beſtimmten, zum Schutz und zur Bürgſchaft der ſtaatsbürgerlichen Rechte ertheilten Vorſchriften der Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831 unverträglich iſt, und es dieſe in Frage ſtellen hieße, wenn man denſelben fernerhin dulden wollte. Gern würden ſich indeß die unglücklichen Domänenkäufer der Nothwendigkeit überhoben ſehen, noch einmal eine Sache zu verfechten, deren Gerechtigkeit in ganz Deutſchland allgemein anerkannt iſt, wenn ihnen dieſe gewährt werden ſollte, ohne daß ſie nöthig hätten, die Zuflucht zu der Hülfe der Gerichte zu nehmen, welche Letztere ihnen ohne augenfällige Verletzung der Ver-

fassung nicht länger versagt werden kann. Sie wollen sich darum auch getrost der Hoffnung hingeben, daß die mit Zuversicht zu erwartende wohlwollende Verwendung einer hohen Ständeversammlung bei der Staatsregierung hinreichen werde, den Fiskus zu veranlassen, endlich der Stimme der Gerechtigkeit in ihrer Beziehung Gehör zu geben und den Forderungen eben dieser Gerechtigkeit durch Restituzion der Kaufgelder an die Domänenkäufer und der seit deren Spoliazion bezogenen Zinsen zu genügen.

Daß auf eine solche gerechte Weise die Reklamanten zur Ehre Kurhessens zufriedengestellt und eine Angelegenheit möge beseitigt werden, die so lange den kurhessischen Staat hinsichtlich der Gerechtigkeitspflege in einem so ungünstigen Lichte im Auslande hat erscheinen lassen, dürfte um so mehr mit Grund zu erwarten sein, als die Uebung dieses Gerechtigkeitsakts nicht einmal mit irgend einem nur einigermaßen erheblichen Opfer für den Fiskus verknüpft ist. Denn die ganze von den noch unbefriedigt gebliebenen Domänenkäufern an diesen gestellte Schuldforderung beträgt kaum den Werth eines etwas beträchtlichen Ritterguts, und wahrlich kann es sich darum nicht verlohnen, den guten Namen und Ruf eines deutschen Staates aufs Spiel zu setzen. Ueberdies ist es ausgemacht, daß der kurhessische Fiskus, weit entfernt, durch das Walten der westfälischen Zwischenregierung an Staatsgut einzubüßen, vielmehr bedeutend gewonnen hat. Denn für die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Domänenstücken, die unter der westfälischen Regierung veräußert worden, ist er durch ein gewiß weit größeres Aequivalent durch anderweitige Erwerbungen entschädigt worden. Es ist mit unbestreitbarer Zuverlässigkeit nachgewiesen worden, daß das Aktivum, welches von dem westfälischen Staate allein in der Stadt Kassel an öffentlichen Gebäuden und sonstigen Gegenständen zurückgelassen, mehr als das Doppelte Dessen beträgt, was durch alle Domänenverkäufe verloren gegangen.

Der Vorwurf, sich rem et pretium angeeignet zu haben, trifft

die reſtaurirte Regierung in Kurheſſen um ſo mehr, als es notoriſch iſt und erforderlichen Falls erwieſen werden kann, daß mit den baaren Kaufgeldern von veräußerten Domänen theilweiſe unter der weſtfäliſchen Regierung anderes neues Staatsgut auf kurheſſiſchem Gebiete erworben worden, welches der jetzigen Regierung zu gute gekommen iſt. Und iſt es nicht ein alter, in allen Geſetzbüchern begründeter und ſelbſt im Privatleben hergebrachter Rechtsſatz, daß, wer den Vortheil will, auch den Nachtheil tragen muß? folgt nicht ſchon hieraus, daß, wollte die wiederhergeſtellte Regierung in Kurheſſen den wenig erheblichen Verluſt, den die Veräußerung einer Anzahl Domänenſtücke ihrem Staatsvermögen zu Wege gebracht, nicht leiden, ſie auch zugleich auf den Erwerb und Beſitz der ohne Vergleich anſehnlichern Domänen hätte verzichten müſſen, wodurch das beſagte Staatsvermögen in derſelben Zeitperiode einen ſo großen Zuwachs erhalten hat. Res transit cum suo commodo et onere. Indem man aber die unter der Zwiſchenregierung auf kurheſſiſchem Gebiete ſtattgehabten Ankäufe von Häuſern, Grundſtücken und ganzen Landgütern für rechtsgültig annahm und ſich das volle Eigenthum derſelben zuzueignen beeilte, kann man es auch dem obigen Grundſatze gemäß nicht anders, als unerläßlich für die Gerechtigkeit finden, die unter derſelben Bundesregierung vorgenommenen Verkäufe von Staatsgut für rechtsbeſtändig anzuerkennen, oder wenigſtens die Käufer vollſtändig für die Abtretung durch Rückzahlung des Kaufſchillings zu entſchädigen.

Wie kann man Jemandes Univerſalerbe ſein wollen, ohne zugleich die Kontrakte ſich gefallen zu laſſen, die jener mit Dritten eingegangen? Daß der Kurfürſt Wilhelm I. ſich aber bei ſeiner Reſtaurazion als successor universalis der weſtfäliſchen Regierung anſah, geht ſchon aus der Thatſache deutlich genug hervor, daß er von allem und jedem hinterlaſſenen Eigenthum derſelben, wo er es auf ſeinem Gebiete fand, zu Gunſten ſeines Fiskus ohne Weiteres Beſitz ergriff.

Bei der Berliner Kommiſſion zur Regulirung der weſtfäliſchen Zentralangelegenheiten lag eine Berechnung vor, wonach die von Kurheſſen neu erworbenen Aktiva des weſtfäliſchen Staats, ohne einmal die unter deſſen Regierung akquirirten deutſchen Ordensgüter mit den beträchtlichen Revenüen der Ballei Marburg dabei in Rechnung zu bringen, zum Mindeſten ſo veranſchlagt worden waren, daß ſie ſich zum Werthe der veräußerten Domänenſtücke verhielten wie 1 Million Thlr. zu 120,000 Thlrn., und dieſer letztere Betrag hat ſich noch gar ſehr dadurch verringert, daß mit mehreren Domänenkäufern, wie namentlich mit dem Oberſtallmeiſter von der Malsburg, dem Fabrikanten Habich und einigen andern, eine Abfindung auf dem Wege des Vergleichs erreicht worden iſt, ſo daß es ſich gegenwärtig nur noch um eine Bagatelle handelt, welche die Gerechtigkeit als Sühnopfer verlangt. Und wie könnte es mit landesväterlicher Gerechtigkeit vereinbarlich erſcheinen, die Domänenkäufer im eigentlichen Heſſen und in der Grafſchaft Schaumburg anders zu behandeln, als die in den Provinzen Hanau und Fulda, welchen letztern die bezahlten Kaufgelder zurückerſtattet worden ſind? Auch iſt kein rechtlicher und eben ſo wenig irgend ein vernünftiger Grund vorhanden, gegen die Domänenerwerber in Kurheſſen auf eine andere Weiſe zu verfahren, als gegen diejenigen kurheſſiſchen Staatsbürger, welche Zeſſionarien kurheſſiſcher Staatskapitalien waren und bereits durch ſtändiſche Mitwirkung ihre Befriedigung erhalten haben.

Daß durch eine gerechte und angemeſſene Befriedigung der noch bis jetzt ohne Entſchädigung für ihre erlittenen Verluſte verbliebenen Domänenkäufer die Staatskaſſe auf eine nur einigermaßen beachtungswerthe Weiſe dürfte in Anſpruch genommen werden, kann um ſo weniger zu beſorgen ſtehen, als bekanntlich bei Auseinanderſezzung des Staats- und Hausfideikommißvermögens ein beſonderer Fonds zur Tilgung ſolcher noch zu liquidirenden Forderungen ausgeſetzt worden iſt.

Auch ergiebt ſich bei näherer Prüfung der Sache, daß eigentlich

die kurheſſiſche Staatskaſſe hier faſt gar keine Laſt zu tragen hat, vielmehr die Summen, welche ſie an die Domänenkäufer zahlt, großentheils von den Regierungen von Preußen, Hannover und Braunſchweig zurückerſtattet verlangen kann.

Es kommt nämlich hier der ſehr beachtenswerthe Umſtand in Betracht, daß der weſtfäliſche Finanzminiſter Graf von Bülow bei der Maßregel von Domänenverkäufen weſentlich mit zum Zwecke hatte, die Tilgung eines beträchtlichen Theils der alten, vor der Gründung des Königreichs von den damaligen Landſtänden oder öffentlichen Behörden in den einzelnen Provinzen kontrahirten Landesſchulden möglich zu machen, und darum ein nicht geringer Theil des Erlöſes aus den Domänenverkäufen nicht nur urſprünglich dazu beſtimmt war, zu dieſem Zwecke verwandt zu werden, ſondern auch wirklich dazu verwandt worden iſt. In den königlichen Dekreten in Betreff der Domänenverkäufe vom 1. Dezember 1810 und 2. Februar 1812 war zu dem Ende den Käufern die Verbindlichkeit auferlegt, den Kaufſchilling in Schuldverbriefungen, die in die oben angegebene Kategorie gehörten, an den weſtfäliſchen Staatsſchatz abzutragen, die dann von dieſem an die Amortiſazionskaſſe abgeliefert wurden, um vernichtet zu werden. Daraus iſt denn für die jetzigen Regierungen der ehemals zu Weſtfalen gehörigen Provinzen der große Vortheil erwachſen, daß ſie bei der Wiederübernahme derſelben eine anſehnliche Verminderung der Schuldenlaſt, die früher auf denſelben haftete, vorgefunden haben, was ſie allein der Operazion des Domänenverkaufes unter der vorigen Regierung zu verdanken gehabt haben. Uebrigens würde es eine völlige Unbekanntſchaft mit den damaligen Verhältniſſen verrathen, wenn man irrigerweiſe glauben wollte, die Berichtigung des Kaufſchillings in Staatspapieren, die ſich aus einer Zeit vor der weſtfäliſchen Periode datirten, ſei mit Vortheil für den Erwerber von Domänen verknüpft geweſen. Es war Dies vielmehr eine läſtige Bedingung, die ihm auferlegt war, denn es iſt wohl zu erwägen, daß die in Rede ſtehenden Käufe vor

der unter der weſtfäliſchen Regierung ſpäterhin ſtattgehabten Reduktion jener Papiere vollzogen worden ſind, und zwar zu einer Zeit, wo ſie noch hoch ſtanden. Man braucht ſich nur die Mühe zu geben, den weſtfäliſchen Moniteur nachzuſchlagen, wo die damaligen Kurſe gedachter Papiere genau angegeben ſind, um ſich davon zu überzeugen.

Eben deshalb liegt es auch auf flacher Hand, daß es weder der Gerechtigkeit noch der Billigkeit entſprechen kann, zwiſchen den Zahlungen, die bei den Domänenkäufen in baarem Gelde gemacht ſind, und denen, die in Papieren der gedachten Art zum Zweck der Amortiſazion haben geleiſtet werden müſſen, irgend einen Unterſchied zu ſtatuiren.

Die fraglichen alten Schuldverbriefungen, in denen die Domänenkäufer in Kurheſſen den Kaufſchilling unter der weſtfäliſchen Regierung zu berichtigen verpflichtet geweſen, und die, zur Unterſcheidung der Länder aus denen ſie urſprünglich herrührten, mit beſonderen Litteris, ſoweit ſie Kurheſſen angehen — mit Littera D., — ſich bezeichnet finden, ſind von den vier reintegrirten Regierungen, von Preußen, Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig, ſo viel ſich davon noch vorgefunden hat, nach ihrem Normalwerthe wieder anerkannt worden. Es handelt ſich alſo blos darum, wenn man die Domänenverkäufe nicht als gültig anſehen will, den Käufern die nämlichen Papiere, womit ſie das Kaufgeld berichtigt haben, zurückzuerſtatten, oder da ſie amortiſirt worden ſind, zu demſelben Betrag wieder neue auszufertigen. Die jetzt in Berlin befindlichen Akten der weſtfäliſchen Amortiſazionskaſſe geben die Mittel an die Hand, ſich ein authentiſches Verzeichniß der herzuſtellenden Nummern der verſchiedenen vernichteten alten Staatsſchuldverbriefungen zu verſchaffen. Nun hat es ſich aber zugetragen, da es den Domänenerwerbern frei ſtand, welche Schuldverbriefungen ſie zur Abtragung des Kaufſchillings verwenden wollten, daß ſie es in Kurheſſen vorgezogen haben, meiſt preußiſche, hannöverſche und braunſchweigiſche zu dieſem Zweck zu

gebrauchen, aus dem einfachen Grunde, weil dieſe, da ſie auf einen geringern Zinsfuß ausgeſtellt waren, billiger zu haben waren, als die altheſſiſchen 5prozentigen. Die kurheſſiſche Regierung hätte demnach weiter Nichts zu thun, als zu Gunſten derjenigen ihrer Unterthanen, die zufällig unter der weſtfäliſchen Regierung Erwerber von Domänenſtücken auf kurheſſiſchem Gebiete geworden ſind, bei den betreffenden Regierungen die Herſtellung der ihnen angehörigen, von den weſtfäliſchen Domänenkäufern in Kurheſſen an die weſtfäliſche Amortiſazionskaſſe abgelieferten alten Schuldverbriefungen zu erwirken. Solchergeſtalt würde die kurheſſiſche Regierung, wie geſagt, die Summe, welche ſie zur Befriedigung der Domänenkäufer zu zahlen hätte, größtentheils wieder erſtattet bekommen.

Die Geltendmachung einer Liquidazion der Art bei fremden Regierungen iſt, wie leicht einzuſehen, von den betreffenden Domänenkäufern als Privatperſonen unausführbar; aber, daß Unterthanen mit Recht verlangen dürfen, von der Staatsregierung in dem vorliegendem Falle vertreten zu werden, ja daß es zu den pflichtmäßigen Obliegenheiten einer Regierung zu rechnen ſein möchte, ſich unter den hier vorliegenden Umſtänden ihrer Unterthanen anzunehmen, wird wohl kaum in Frage geſtellt werden können. Die Billigkeit einer eintretenden Vermittelung in dieſer Beziehung von Seiten der kurheſſiſchen Regierung iſt auch bereits in der Berichterſtattung des landſtändiſchen Budgetausſchuſſes über die Reklamazionen der weſtfäliſchen Domänenkäufer vom 23. Auguſt 1834 anerkannt worden. Aus der ganzen vorſtehenden Ausführung wird ſich der unbefangenen Betrachtung einer hohen Ständeverſammlung zur Genüge ergeben, daß bei der dermaligen Lage der fraglichen Rechtsangelegenheiten kein anderes mögliches Alternativ ſich darbieten kann, als, entweder vermöge ihres erhabenen Berufs Sorge dafür zu tragen:

„daß den ſpoliirten weſtfäliſchen Domänenkäufern in Kurheſſen verfaſſungsmäßig der Rechtsweg ungehindert und ungehemmt

vor den zuſtändigen ordentlichen Landesgerichten zur Geltendmachung ihrer Privatforderungen an den Fiskus, mit Beſeitigung der, der Ertheilung eines ſelbſtſtändigen, unparteiiſchen richterlichen Erkenntniſſes im Wege ſtehenden kurfürſtlichen Verordnungen, ſofort eröffnet werde,"

oder falls Motive vorhanden ſein ſollten, es wünſchenswerth zu erachten, daß Dieſes vermieden und verhütet werden möge,

„im Einklange mit dem bereits am 2. September 1831 von der kurheſſiſchen Ständeverſammlung geſtellten Antrage, die Staatsregierung dringend anzugehen, ein Abfinden mit den Beſchwerdeführern auf dem Wege eines billigen Vergleichs zu zu treffen."

Ein Vergleich der Art aber würde, wenn er zum Zweck führen ſoll, nach den in obiger Ausführung dargelegten Gründen und nachgewieſenen Umſtänden und Verhältniſſen gerechterweiſe nur auf Zurückerſtattung des Kaufkapitals mit den ſeit der Spoliazion entbehrten Zinſen an die betreffenden Unterthanen, gleichviel, ob der Kaufſchilling in baarem Gelde oder in jetzt gültigen Staatsverbriefungen von gleichem Werthe berichtigt worden iſt, baſirt werden können.

Die westfälischen Domänenkäufer in Kurhessen nehmen weder die Gewährung irgend einer Großmuth noch wohl gar irgend eine Art von Gnade für sich in Anspruch; sie verlangen durchaus Nichts weiter, als strenges Recht, und zwar, daß dieses ihnen von den zuständigen Gerichten ertheilt werde. Und sie können Dies verfassungsmäßig verlangen, da im §. 114 der kurhessischen Verfassungsurkunde sich ausdrücklich vorgeschrieben findet, daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Ebenso sind es ganz und gar unzweideutige und darum unzweifelhafte Bestimmungen, die im §. 113 der Verfassungsurkunde vorliegen, welche sie in ihrer Angelegenheit, als einer Rechtssache, in Anwendung gebracht zu sehen, verfassungsmäßig verlangen können. Sie begehren nichts Anderes, als daß dem selbst von dem, deutschen Bundestage anerkannten Zustande offenbarer Rechtslosigkeit, worin sie sich so lange befunden, endlich ein Ziel gesetzt werde, und es sind die eigenen kompetenten Landesgerichte, von denen sie die definitive Entscheidung ihres unverdienten Schicksals zu erwarten haben wollen. Wenn sie zu dem Ende die wohlwollende, thätige Vermittelung einer hohen Ständeversammlung anrufen, dann geschieht es, weil sie wirksame Hülfe da suchen, wo sie unter den obwaltenden Umständen zu finden sein muß. Denn in dem erhabenen Berufe der Landesvertreter liegt es, über die treue Beobachtung und Befolgung der Satzungen der Verfassung zu wachen, und welche Verpflichtung derselben könnte heiliger sein, als, für die Erfüllung der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, mithin auch der in den §.§. 113 u. 114 desselben enthaltenen, Sorge zu tragen.

Schon die im Jahr 1816 in Kassel versammelten altheſſischen Landstände haben es ihrer Pflicht gemäß gehalten, sich der gewaltsam ohne Entschädigung aus ihrem Eigenthum verdrängten westfälischen Domänenerwerber anzunehmen. Der damalige Landtag bot die merkwürdige Erscheinung dar, daß, wenn auch die einzelnen Kurien desselben bei der Berathung über andere Gegenstände oft ver-

ſchiedener Meinung waren, ſie doch bei der Sache jener Unglücklichen völlig mit einander übereinſtimmten und alle Deputirte ohne Ausnahme, ſowohl die vom Ritterſtande und von der Prälatur, als die von der Landſchaft und dem Bauernſtande, eine und dieſelbe Anſicht theilten. Das von den heſſiſchen Ständen in dieſer Beziehung an den Kurfürſten gerichtete kräftige Promemoria vom 26. April 1816 iſt in den gedruckten Verhandlungen dieſes Landtags zu leſen. Wie viel mehr werden Landſtände nach der Verfaſſung vom 5. Januar 1831, ihrem Eide getreu, es ihrer Beſtimmung angemeſſen erkennen, in dieſer Angelegenheit als Hüter der beſtehenden Verfaſſung aufzutreten, deren Verletzung in mehreren ihrer ausdrücklichen Vorſchriften hier unwiderſprechlich am Tage liegt. Bereits die erſte Ständeverſammlung im Jahre 1831 fühlte ſich aufgefordert, bei der Staatsregierung auf eine der Gerechtigkeit und Billigkeit entſprechende Befriedigung der Domänenkäufer anzutragen. Das an die jetzige Ständeverſammlung vertrauensvoll gerichtete Geſuch beſchränkt ſich gegenwärtig lediglich darauf, deren verfaſſungsmäßige Wirkſamkeit anzuflehen,

„damit die grundgeſetzlich feſtgeſtellte, aber durch Kabinetsverordnungen in Beziehung auf eine einzelne Klaſſe kurheſſiſcher Staatsbürger, die gegründete Forderungen an den Fiskus haben, verfaſſungswidrig ſuspendirte Selbſtſtändigkeit des Richteramts hergeſtellt und durch Beſeitigung der Kabinetsverfügungen vom 14. Januar 1814 und 31. Juli 1818 den weſtfäliſchen Domänenkäufern in Kurheſſen ungehemmt und ungehindert der Weg eröffnet werden möge, ihr Recht in Gemäßheit der Artikel 113 u. 114 der Verfaſſungsurkunde von den zuſtändigen ordentlichen Landesgerichtshöfen zu empfangen.“

Alle ächte Vaterlandsfreunde, denen die Ehre des heſſiſchen Namens am Herzen liegt, wird es freilich betrüben, daß ſolchergeſtalt Veranlaſſung gegeben werde, beklagenswerthe Vorgänge der Reſtaurazion, die man gern in Vergeſſenheit begraben ſehen möchte,

von Neuem nach dreißig Jahren wieder im Gedächtniß der Zeitgenoſſen aufgefriſcht und ins Andenken zurückgerufen werden. Denn Deutſchland erſcheint dabei belaſtet mit dem kränkenden Vorwurfe, das einzige Land in dem ganzen europäiſchen Welttheile zu ſein, worin Das, was von allen übrigen reſtaurirten Regierungen den Erwerbern von Staatsgütern unter den Zwiſchenregierungen gewährt worden, den Rechtsgrundſätzen zuwider verweigert ward. Allenthalben, ohne Unterſchied, ob die wiederhergeſtellten Fürſten die Zwiſchenregenten anerkannt hatten oder nicht, hat man die Rechtsbeſtändigkeit der Domänenkäufe aufrecht erhalten, welche Verbindlichkeit auch ſchon der 16. Artikel des Pariſer Friedens auferlegte. Wenn man aber in dem aufgelöſten Königreiche Weſtfalen allein höchſt auffallender Weiſe eine Ausnahme von dieſem Prinzip hat machen ſehen, indem mehrere hergeſtellte Regierungen die veräußerten Domänenſtücke ſich wieder aneigneten, ſo iſt doch blos die kurheſſiſche diejenige geweſen, welche den mit Anwendung der Staatsgewalt aus dem Beſitz ihres wohlerworbenen Eigenthums Vertriebenen nicht einmal erlaubt hat, gerichtliche Klage gegen den Fiskus wegen Rückerſtattung des Kaufſchillings geltend zu machen. Daß einem ſolchen, für die weſtfäliſchen Domänenkäufer in Kurheſſen obwaltenden, durchaus rechtloſen Zuſtande ein Ende gemacht werde, darauf zu dringen wird ohne allen Zweifel vorzüglich den kurheſſiſchen Landſtänden zuſtehen, da dieſer Zuſtand mit beſtimmten, zum Schutz und zur Bürgſchaft der ſtaatsbürgerlichen Rechte ertheilten Vorſchriften der Verfaſſungsurkunde vom 5. Januar 1831 unverträglich iſt, und es dieſe in Frage ſtellen hieße, wenn man denſelben fernerhin dulden wollte. Gern würden ſich indeß die unglücklichen Domänenkäufer der Nothwendigkeit überhoben ſehen, noch einmal eine Sache zu verfechten, deren Gerechtigkeit in ganz Deutſchland allgemein anerkannt iſt, wenn ihnen dieſe gewährt werden ſollte, ohne daß ſie nöthig hätten, die Zuflucht zu der Hülfe der Gerichte zu nehmen, welche Letztere ihnen ohne augenfällige Verletzung der Ver-

faſſung nicht länger verſagt werden kann. Sie wollen ſich darum auch getroſt der Hoffnung hingeben, daß die mit Zuverſicht zu erwartende wohlwollende Verwendung einer hohen Ständeverſammlung bei der Staatsregierung hinreichen werde, den Fiskus zu veranlaſſen, endlich der Stimme der Gerechtigkeit in ihrer Beziehung Gehör zu geben und den Forderungen eben dieſer Gerechtigkeit durch Reſtituzion der Kaufgelder an die Domänenkäufer und der ſeit deren Spoliazion bezogenen Zinſen zu genügen.

Daß auf eine ſolche gerechte Weiſe die Reklamanten zur Ehre Kurheſſens zufriedengeſtellt und eine Angelegenheit möge beſeitigt werden, die ſo lange den kurheſſiſchen Staat hinſichtlich der Gerechtigkeitspflege in einem ſo ungünſtigen Lichte im Auslande hat erſcheinen laſſen, dürfte um ſo mehr mit Grund zu erwarten ſein, als die Uebung dieſes Gerechtigkeitsakts nicht einmal mit irgend einem nur einigermaßen erheblichen Opfer für den Fiskus verknüpft iſt. Denn die ganze von den noch unbefriedigt gebliebenen Domänenkäufern an dieſen geſtellte Schuldforderung beträgt kaum den Werth eines etwas beträchtlichen Ritterguts, und wahrlich kann es ſich darum nicht verlohnen, den guten Namen und Ruf eines deutſchen Staates aufs Spiel zu ſetzen. Ueberdies iſt es ausgemacht, daß der kurheſſiſche Fiskus, weit entfernt, durch das Walten der weſtfäliſchen Zwiſchenregierung an Staatsgut einzubüßen, vielmehr bedeutend gewonnen hat. Denn für die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Domänenſtücken, die unter der weſtfäliſchen Regierung veräußert worden, iſt er durch ein gewiß weit größeres Aequivalent durch anderweitige Erwerbungen entſchädigt worden. Es iſt mit unbeſtreitbarer Zuverläſſigkeit nachgewieſen worden, daß das Aktivum, welches von dem weſtfäliſchen Staate allein in der Stadt Kaſſel an öffentlichen Gebäuden und ſonſtigen Gegenſtänden zurückgelaſſen, mehr als das Doppelte Deſſen beträgt, was durch alle Domänenverkäufe verloren gegangen.

Der Vorwurf, ſich rem et pretium angeeignet zu haben, trifft

Bei der Berliner Kommiſſion zur Regulirung der weſtfäliſchen Zentralangelegenheiten lag eine Berechnung vor, wonach die von Kurheſſen neu erworbenen Aktiva des weſtfäliſchen Staats, ohne einmal die unter deſſen Regierung akquirirten deutſchen Ordensgüter mit den beträchtlichen Revenüen der Ballei Marburg dabei in Rechnung zu bringen, zum Mindeſten ſo veranſchlagt worden waren, daß ſie ſich zum Werthe der veräußerten Domänenſtücke verhielten wie 1 Million Thlr. zu 120,000 Thlrn., und dieſer letztere Betrag hat ſich noch gar ſehr dadurch verringert, daß mit mehreren Domänenkäufern, wie namentlich mit dem Oberſtallmeiſter von der Malsburg, dem Fabrikanten Habich und einigen andern, eine Abfindung auf dem Wege des Vergleichs erreicht worden iſt, ſo daß es ſich gegenwärtig nur noch um eine Bagatelle handelt, welche die Gerechtigkeit als Sühnopfer verlangt. Und wie könnte es mit landesväterlicher Gerechtigkeit vereinbarlich erſcheinen, die Domänenkäufer im eigentlichen Heſſen und in der Grafſchaft Schaumburg anders zu behandeln, als die in den Provinzen Hanau und Fulda, welchen letztern die bezahlten Kaufgelder zurückerſtattet worden ſind? Auch iſt kein rechtlicher und eben ſo wenig irgend ein vernünftiger Grund vorhanden, gegen die Domänenerwerber in Kurheſſen auf eine andere Weiſe zu verfahren, als gegen diejenigen kurheſſiſchen Staatsbürger, welche Zeſſionarien kurheſſiſcher Staatskapitalien waren und bereits durch ſtändiſche Mitwirkung ihre Befriedigung erhalten haben.

Daß durch eine gerechte und angemeſſene Befriedigung der noch bis jetzt ohne Entſchädigung für ihre erlittenen Verluſte verbliebenen Domänenkäufer die Staatskaſſe auf eine nur einigermaßen beachtungswerthe Weiſe dürfte in Anſpruch genommen werden, kann um ſo weniger zu beſorgen ſtehen, als bekanntlich bei Auseinanderſezzung des Staats- und Hausfideikommißvermögens ein beſonderer Fonds zur Tilgung ſolcher noch zu liquidirenden Forderungen ausgeſetzt worden iſt.

Auch ergiebt ſich bei näherer Prüfung der Sache, daß eigentlich

die kurheſſiſche Staatskaſſe hier faſt gar keine Laſt zu tragen hat, vielmehr die Summen, welche ſie an die Domänenkäufer zahlt, großentheils von den Regierungen von Preußen, Hannover und Braunſchweig zurückerſtattet verlangen kann.

Es kommt nämlich hier der ſehr beachtenswerthe Umſtand in Betracht, daß der weſtfäliſche Finanzminiſter Graf von Bülow bei der Maßregel von Domänenverkäufen weſentlich mit zum Zwecke hatte, die Tilgung eines beträchtlichen Theils der alten, vor der Gründung des Königreichs von den damaligen Landſtänden oder öffentlichen Behörden in den einzelnen Provinzen kontrahirten Landesſchulden möglich zu machen, und darum ein nicht geringer Theil des Erlöſes aus den Domänenverkäufen nicht nur urſprünglich dazu beſtimmt war, zu dieſem Zwecke verwandt zu werden, ſondern auch wirklich dazu verwandt worden iſt. In den königlichen Dekreten in Betreff der Domänenverkäufe vom 1. Dezember 1810 und 2. Februar 1812 war zu dem Ende den Käufern die Verbindlichkeit auferlegt, den Kaufſchilling in Schuldverbriefungen, die in die oben angegebene Kategorie gehörten, an den weſtfäliſchen Staatsſchatz abzutragen, die dann von dieſem an die Amortiſazionskaſſe abgeliefert wurden, um vernichtet zu werden. Daraus iſt denn für die jetzigen Regierungen der ehemals zu Weſtfalen gehörigen Provinzen der große Vortheil erwachſen, daß ſie bei der Wiederübernahme derſelben eine anſehnliche Verminderung der Schuldenlaſt, die früher auf denſelben haftete, vorgefunden haben, was ſie allein der Operazion des Domänenverkaufes unter der vorigen Regierung zu verdanken gehabt haben. Uebrigens würde es eine völlige Unbekanntſchaft mit den damaligen Verhältniſſen verrathen, wenn man irrigerweiſe glauben wollte, die Berichtigung des Kaufſchillings in Staatspapieren, die ſich aus einer Zeit vor der weſtfäliſchen Periode datirten, ſei mit Vortheil für den Erwerber von Domänen verknüpft geweſen. Es war Dies vielmehr eine läſtige Bedingung, die ihm auferlegt war, denn es iſt wohl zu erwägen, daß die in Rede ſtehenden Käufe vor

der unter der weſtfäliſchen Regierung ſpäterhin ſtattgehabten Reduktion jener Papiere vollzogen worden ſind, und zwar zu einer Zeit, wo ſie noch hoch ſtanden. Man braucht ſich nur die Mühe zu geben, den weſtfäliſchen Moniteur nachzuſchlagen, wo die damaligen Kurſe gedachter Papiere genau angegeben ſind, um ſich davon zu überzeugen.

Eben deshalb liegt es auch auf flacher Hand, daß es weder der Gerechtigkeit noch der Billigkeit entſprechen kann, zwiſchen den Zahlungen, die bei den Domänenkäufen in baarem Gelde gemacht ſind, und denen, die in Papieren der gedachten Art zum Zweck der Amortiſazion haben geleiſtet werden müſſen, irgend einen Unterſchied zu ſtatuiren.

Die fraglichen alten Schuldverbriefungen, in denen die Domänenkäufer in Kurheſſen den Kaufſchilling unter der weſtfäliſchen Regierung zu berichtigen verpflichtet geweſen, und die, zur Unterſcheidung der Länder aus denen ſie urſprünglich herrührten, mit beſonderen Litteris, ſoweit ſie Kurheſſen angehen — mit Littera D., — ſich bezeichnet finden, ſind von den vier reintegrirten Regierungen, von Preußen, Hannover, Kurheſſen und Braunſchweig, ſo viel ſich davon noch vorgefunden hat, nach ihrem Normalwerthe wieder anerkannt worden. Es handelt ſich alſo blos darum, wenn man die Domänenverkäufe nicht als gültig anſehen will, den Käufern die nämlichen Papiere, womit ſie das Kaufgeld berichtigt haben, zurückzuerſtatten, oder da ſie amortiſirt worden ſind, zu demſelben Betrag wieder neue auszufertigen. Die jetzt in Berlin befindlichen Akten der weſtfäliſchen Amortiſazionskaſſe geben die Mittel an die Hand, ſich ein authentiſches Verzeichniß der herzuſtellenden Nummern der verſchiedenen vernichteten alten Staatsſchuldverbriefungen zu verſchaffen. Nun hat es ſich aber zugetragen, da es den Domänenerwerbern frei ſtand, welche Schuldverbriefungen ſie zur Abtragung des Kaufſchillings verwenden wollten, daß ſie es in Kurheſſen vorgezogen haben, meiſt preußiſche, hannöverſche und braunſchweigiſche zu dieſem Zweck zu

[illegible]

Die Geltendmachung einer Kandidation der Art bei fremden Regierungen ist, wie leicht einzusehen, von den betreffenden Domänenkäufern als Privatpersonen unausführbar; aber, daß Unterthanen mit Recht verlangen dürfen, von der Staatsregierung in dem vorliegenden Falle vertreten zu werden, ja daß es zu den pflichtmäßigen Obliegenheiten einer Regierung zu rechnen sein möchte, sich unter den hier vorliegenden Umständen ihrer Unterthanen anzunehmen, wird wohl kaum in Frage gestellt werden können. Die Billigkeit einer eintretenden Vermittelung in dieser Beziehung von Seiten der kurhessischen Regierung ist auch bereits in der Berichterstattung des landständischen Budgetausschusses über die Reklamazionen der westfälischen Domänenkäufer vom 23. August 1834 anerkannt worden. Aus der ganzen vorstehenden Ausführung wird sich der unbefangenen Betrachtung einer hohen Ständeversammlung zur Genüge ergeben, daß bei der dermaligen Lage der fraglichen Rechtsangelegenheiten kein anderes mögliches Alternativ sich darbieten kann, als, entweder vermöge ihres erhabenen Berufs Sorge dafür zu tragen:

„daß den spoliirten westfälischen Domänenkäufern in Kurhessen verfassungsmäßig der Rechtsweg ungehindert und ungehemmt

vor den zuſtändigen ordentlichen Landesgerichten zur Geltendmachung ihrer Privatforderungen an den Fiskus, mit Beſeitigung der, der Ertheilung eines ſelbſtſtändigen, unparteiiſchen richterlichen Erkenntniſſes im Wege ſtehenden kurfürſtlichen Verordnungen, ſofort eröffnet werde,“

oder falls Motive vorhanden ſein ſollten, es wünſchenswerth zu erachten, daß Dieſes vermieden und verhütet werden möge,

„im Einklange mit dem bereits am 2. September 1831 von der kurheſſiſchen Ständeverſammlung geſtellten Antrage, die Staatsregierung dringend anzugehen, ein Abfinden mit den Beſchwerdeführern auf dem Wege eines billigen Vergleichs zu zu treffen.“

Ein Vergleich der Art aber würde, wenn er zum Zweck führen ſoll, nach den in obiger Ausführung dargelegten Gründen und nachgewieſenen Umſtänden und Verhältniſſen gerechterweiſe nur auf Zurückerſtattung des Kaufkapitals mit den ſeit der Spoliazion entbehrten Zinſen an die betreffenden Unterthanen, gleichviel, ob der Kaufſchilling in baarem Gelde oder in jetzt gültigen Staatsverbriefungen von gleichem Werthe berichtigt worden iſt, baſirt werden können.

Ueber den passiven Gehorsam des Soldaten,

mit Beziehung auf den Aufsatz im 3. Bande: „Das Militärsystem der deutschen Staaten.“ *)

Der 3. Theil der vom Professor Biedermann herausgegebenen Schrift „Unsre Gegenwart und Zukunft“ beginnt mit einem Aufsatz: „Das Militärsystem der deutschen Staaten u. s. w.“, in welchem der Herr Verfasser desselben S. 18 sagt:

„Im Jahre 1830 feuerte — in den Julitagen zu Paris — das Linienmilitär nicht auf das Volk, sondern machte gemeinschaftliche Sache mit ihm und zeigte dadurch glänzend seine Selbstständigkeit.“

Ich bemerke zu diesen Worten, daß das 50. Linienregiment zuerst am 29. Juli — dem dritten jener merkwürdigen drei Tage — zum Volke überging und mit demselben fraternisirte. Ich füge hinzu, daß ich in den berüchtigten Juliordonnanzen nur einen Staatsstreich sehe,

---

*) Wir haben dieser Abhandlung auf den Wunsch ihres Verfassers gern eine Stelle hier eingeräumt, obgleich sie gegen einen früheren Artikel in eben diesem Werke gerichtet ist. Es sollte uns freuen, wenn der Verfasser des angegriffenen Artikels dadurch sich veranlaßt fände, seine Ansichten über die Pflichten des Soldaten weiter zu entwickeln und zu vertheidigen. Die angeregte Frage ist sehr wichtig und einer vielseitigen Beleuchtung eben so fähig wie bedürftig.

Anmerk. des Herausg.

welcher die Charte durch die Charte*) selbst und mit ihr alle Freiheiten, welche das französische Volk durch die Revoluzion errungen hatte, vernichten wollte. Offenbar war das Recht auf Seiten des Volks, das Unrecht bei der Regierung. Die Pariser, welche zunächst gegen die Verletzung der Charte energisch protestirten und zum offenen Widerstande gegen diese Usurpazion ihrer Rechte übergingen, bekämpften in gutem Bewußtsein ein Gouvernement, welches seine Eide verletzte; die Truppen, von den Behörden zur Bekämpfung der Insurgenten — man kann auch de jure insurgiren — aufgeboten, traten theilweise zu Denen über, gegen welche sie streiten sollten, weil nach ihrer Meinung beim Volke das Recht stand.

Von diesem rechtlichen Standpunkte aus betrachtet der Herr Verfasser der oben allegirten Zeilen das angeführte Faktum und zieht daraus den Schluß, welcher das Benehmen des Linienmilitärs rechtfertigt. Offenbar würde und müßte der Herr Verfasser bei jedem Konflikte zwischen Regierung und Volk, insofern die Erstre Unrecht hätte, für die Truppen ein gleiches Verhalten fordern, mithin allgemein das Prinzip aufstellen, daß der Soldat — ohne Rücksicht auf die ihm zukommenden Befehle — in die Reihen der Vertheidiger der Volksrechte treten müßte, sobald diese von der Behörde verletzt worden sind.

Die Wahrheit oder Unwahrheit eines Prinzips tritt am Schlagendsten in den Konsequenzen hervor, welche mit Nothwendigkeit sich aus ihm ergeben. Führen sie zu Absurditäten oder zum Umsturz aller staatlichen Verhältnisse, so wird man daraus die Falschheit des

*) Der 14. Artikel der französischen Charte, auf den sich die Vertheidiger jener Ordonnanzen vorzugsweise beziehen, heißt: „Der König ist höchstes Oberhaupt des Staats, er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Alliance- und Handelstraktate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen."

Prinzips ſelbſt ableiten. Nun führt nach meinem Dafürhalten der von dem Herrn Verfaſſer ausgeſprochene Grundſatz zur Auflöſung aller ſtehenden Heere, zur Vernichtung aller bürgerlichen Ordnung. In den nachfolgenden Zeilen werde ich dieſe Behauptung zu beweiſen mich bemühen.

Es geſchieht häufig, daß, ohne die Konſequenzen zu ahnen, ein Prinzip als allgemein gültig hingeſtellt wird, wenn es aber auf die verſchiedenen Verhältniſſe des Lebens angewandt und in die Praxis eingeführt werden ſoll, das Geſchrei entſteht: „Ihr geht zu weit!" — das Loſungswort, um gegen die angeblichen Exzedenten einzuſchreiten. Man liebte eine „geſinnungsvolle Oppoſizion" und verfolgte die „ſchlechte" d. h. die oppoſizionelle Preſſe — man huldigte dem „geſetzmäßigen Fortſchritt", als aber die öffentliche Meinung den Fortſchritt auf die Verfaſſungsangelegenheit anwenden wollte, als von mehreren Provinzialſtändeverſammlungen Bitten um Verleihung einer Repräſentativverfaſſung des Reichs an den Thron gelangten, wurden die Petizionen zurückgewieſen. Den Preußen demonſtrirte man, daß ſie die Worte des verſtorbenen Königs falſch „gedeutet" hätten, die Poſener empfingen eine drohende Antwort. — Man proklamirte die Lehrfreiheit — Bruno Bauer und Wislicenus fielen; für die Gewiſſensfreiheit ſprechen die Schickſale der Altlutheraner und Deutſchkatholiken *), der Letztern vorzugsweiſe in Bayern und Kurheſſen.

So bethätigte ſich auch hier, wie überall, daß die redlichen oder beſonnenen Vertreter eines Prinzips von den unredlichen oder geſinnungsloſen am Leichteſten dadurch unterſchieden werden, daß jene in die Konſequenzen deſſelben eingehen und ſie zu verwirklichen ſtreben, dieſe gegen ſie ankämpfen und in den Kindern die Mutter verleugnen. Für die Letztern iſt jenes Geſchrei: „Ihr geht zu weit!"

*) Weimar hat hierin, wie in Vielem, ein rühmliche Ausnahme gemacht.

der ſchützende Deckmantel, hinter den ſie die Falſchheit oder Feigheit verbergen, um nicht gezwungen zu werden, ſich öffentlich zu widerſprechen. Im gewöhnlichen Verkehr bedienen ſich Leute jenes Ausdrucks, welche ſchwatzen und in den Tag hineinleben. Durch Neuerungen werden ſie in ihrer hergebrachten Denk- und Lebensweiſe geſtört und beeinträchtigt. Aus dieſer gereizten Stimmung der Unbehaglichkeit heraus erſchallt dann jene Klage. Zuweit kann man nur gehen, wenn man entweder über die Wahrheit hinausgeht, mithin unwahr wird, oder, indem man Anſichten, deren Richtigkeit theoretiſch feſtſteht, deren Geltendmachung jedoch mit Rückſicht auf die beſtehenden Verhältniſſe vorläufig nicht ausführbar iſt, dieſen Verhältniſſen zum Trotz verwirklichen will.

Dahin möchte ich z. B. rechnen die Anwendung des Expropriazionsgeſetzes in dem Sinne, wie z. B. Fourier bezweckte, der die Grundbeſitzer allmälig auskaufen wollte, indem der Staat ſukzeſſiv Privateigenthümer des Grund und Bodens würde, könnte es nicht fehlen, daß er überhaupt alleiniger Eigenthümer würde und dadurch faktiſch das perſönliche Eigenthum als Eigenthum des Einzelnen aufhörte. Iſt einmal das Expropriazionsgeſetz zugelaſſen und damit die Unantaſtbarkeit des Eigenthums — wenn auch zunächſt nur des unbeweglichen — annullirt, ſo iſt in thesi für die Anwendung dieſes Satzes nicht wohl eine Grenze aus ihm ſelbſt herauszuziehen. Die neueſte Geſchichte liefert tauſende von Beiſpielen von der Anwendung des Expropriazionsgeſetzes. Während auf der einen Seite die Geſetzgebung die Heiligkeit und Unantaſtbarkeit des Eigenthums promulgirte, ſtieß ſie auf der andern Seite dies Geſetz um, indem ſie erlaubte, daß zum Vortheil der Mehrheit das Eigenthum des Einzelnen oder der Minderheit nicht reſpektirt und die Unantaſtbarkeit deſſelben verletzt wurde. — Der Einwand, daß die Eigenthümer reichliche Geldentſchädigung empfingen, kann die Verletzung des Prinzips nicht ungeſchehen machen, denn ohne die Entſchädigung läge eine Beraubung vor. — Am Um-

fangreichsten wurde bei der Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse das Expropriazionsgesetz angewendet. Die bis dahin unbestrittenen, wenn auch im Einzelnen in der Disposizion über das Eigenthum beschränkten Besitzer mußten an die Bauern einen bestimmten Theil ihrer Ländereien abtreten, und jeden Tag können wir die Expropriazionsgesetze beim Bau von Eisenbahnen ꝛc. in Thätigkeit sehen. — Sobald aber die Mehrzahl es für das Wohl des Ganzen nothwendig hielte, daß sukzessiv das Besitzthum — wenn auch zunächst nur der Grundbesitz — des Einzelnen expropriirt und angekauft würde, wer dürfte in thesi gegen diese Anwendung des Expropriazionsgesetzes sich auflehnen?

Daß gegenwärtig für diese Anwendung noch nicht der rechte Augenblick — wenn er überhaupt eintritt — gekommen ist, Das zu leugnen, hieße die Verhältnisse verkennen, und, diese Anwendung fordern, wäre in der That zu weit gegangen.

Nach dieser kleinen Abschweifung kehre ich zu dem oben ausgesprochenen Satz zurück, daß die Wahrheit oder Unwahrheit eines Prinzips am Schlagendsten aus seinen nothwendigen Konsequenzen erkannt wird. Wenn der Herr Verfasser fordert, daß der Soldat stets auf die Seite des Rechts treten muß, so liegt darin implicite die Voraussetzung, daß er fähig sei, in jedem einzelnen Falle das Rechte zu erkennen, die Forderung, daß der Fall selbst seinem subjektiven Urtheil unterworfen werde. Sollten die Ansichten im Heere verschieden sein, so könnten Parteiungen nicht ausbleiben — diese Parteiungen müssen nothwendigerweise die Einheit des Heeres, und damit seine Stärke brechen. Sollten aber jene Parteien mit gewaffneter Hand sich geltend machen wollen, so müßten innere Kriege als unausbleibliches Resultat sich ergeben, wie sie die letzten Zeiten der römischen Republik und das Reich der Cäsaren gesehen haben.

Auch ist es ein böser Umstand für den vom Herrn Verfasser proklamirten Grundsatz, daß Alle, welche bei den ihnen ungünstigen Verhältnissen ihm huldigten, sofort in den Widerspruch verfallen,

ihn zu verdammen, wofern das Glück ihnen lächelt und die Zügel der Herrſchaft ihren Händen übergiebt — doch darüber ſpäter.

Aus der neuren und neueſten Geſchichte werde ich Beiſpiele folgen laſſen, um an der Hand der Geſchichte möglichſt objektiv zu veranſchaulichen, wohin das Prinzip des Herrn Verfaſſers, auf konkrete Fälle angewendet, führen wird und führen muß. Ich werde bei dem Volke beginnen, in deſſen Schoße jene Kataſtroſe ausbrach, die zur Pronunzirung jenes Grundſatzes den Anlaß gab. Als meinen Führer benutze ich die „histoire de dix ans„ etc. par Louis Blanc (Ausgabe bei Velhagen und Klaſing 1844), in deren 2. Theil (Buch 3, Kap. 2) der Aufſtand der Seidenarbeiter in Lyon 1831 geſchildert wird. Veranlaßt wurde derſelbe durch die materielle Noth und das verkehrte Benehmen der oberſten Zivil- und Militärbehörden, deren Chefs überdies in Unfrieden lebten. Die Truppen wurden nach vielem Blutvergießen genöthigt, die Stadt zu verlaſſen, und L. Blanc ſagt bei dieſer Gelegenheit S. 297:

„Was die Soldaten anbetrifft, ſo leiſteten ſie den Inſurgenten nur einen ſchwachen (molle) und nicht nachhaltigen (indécise) Widerſtand. Ganz erfüllt von den Erinnerungen von 1830 brachten ſie gegen die Liberalen die Lehren in Anwendung, welche die Liberalen ihnen gegeben. Man hatte den Soldaten 1830 geſagt, daß das Vergießen des Bürgerbluts das größte Verbrechen ſei — man hatte den Abfall des 50. Linienregiments am 29. Juli beklatſcht — konnten die Soldaten im Jahre 1831 dies Alles vergeſſen haben? Sie dachten, daß, wenn das Volk von Paris ein Recht hätte, 1830 für die Behauptung einer Charte aufzuſtehen, welche ſie (die Soldaten) Nichts kümmere, das Volk von Lyon ein weit größeres Recht habe, ſich für die Feſthaltung eines Tarifs zu empören, welcher daſſelbe vor dem Hungertode ſchützen ſollte.... Auch fand die Sache der Fabrikarbeiter bei den Truppen ſelbſt

eine geheime Sympathie, welche den Triumf der Inſurrekzion begünſtigte.“

Späterhin berichtet L. Blanc die Ankunft des Marſchalls Soult und des Herzogs von Orleans an der Spitze eines bedeutenden Heeres, um das empörte Lyon zu unterwerfen, und fährt dann fort S. 305.

„Der Marſchall Soult war auf dem Felde von Reilleux, wo der General Roquet (Befehlshaber in Lyon) ihn erwartete, den Truppen begegnet, welche ſich ſeit dem Aufſtande des Volkes in Lyon befunden hatten. Miniſter von Ludwig Philipp, der König geworden, weil im Jahre 1830 die Truppen Karls X. ſich geweigert hatten, auf das Volk zu ſchießen, machte der Marſchall den Soldaten des Generals Roquet wegen der Schwäche ihres Widerſtandes harte Vorwürfe. Die Soldaten hörten ihn mit Erſtaunen.“

Ich kann die Vorwürfe des Marſchalls nur billigen — obwohl ihm mit Rückſicht auf die jüngſte Vergangenheit keineswegs das Recht zuſtand — weil die Truppen ihrer militäriſchen Pflicht nicht genügt hatten; ſie waren ihren geheimen Sympathien für das Volk oder, genauer ausgedrückt, für einen Theil des Volks, nämlich der Seidenarbeiter, gefolgt. Dieſe hatten unſtreitig durch das gegen ſie beobachtete Benehmen in der Tariffrage bitteres Unrecht erlitten, wie 1830 zunächſt die Pariſer durch die Juliordonnanzen Karls X. Wenn die Pariſer ſich gegen die Regierung auflehnen durften — de jure —, wenn die Soldaten der Linie durch ihren Uebertritt zu den Pariſern glänzend ihre Selbſtſtändigkeit an den Tag legten — wie der Herr Verfaſſer ſagt —, ſo muß auch das Benehmen der Soldaten in Lyon von dem Herrn Verfaſſer gebilligt werden. Sein Tadel könnte ſie nur deshalb treffen, weil ſie bei den „geheimen Sympathien“ ſtehen geblieben und nicht bis zum Uebertritt ſelbſt vorgeſchritten waren. Vielleicht hätten ſie bei fortgeſetztem Kampfe bis zu jener Selbſtſtändigkeit ſich durchgearbeitet. Was ſagt der Herr

Verfasser zu vorstehender Argumentazion? Billigt er sie? — Der ‚berühmte Degen" verwickelte sich, den aus der Stadt vertriebenen Soldaten gegenüber, in einen argen Widerspruch. Indeß liegt nicht an ihm allein die Schuld — die Hauptschuld trägt das ganze System. Minister eines Königs geworden, der die Krone in Folge des Prinzips erlangt hatte, daß die Soldaten nicht auf das Volk geschossen hatten, ein Prinzip, welches der Marschall als Minister eben dieses Königs anerkannt hatte — desavouirte er bei Lyon das Prinzip, welches für ihn die Basis abgab, auf dem die Julirevoluzion siegreich ihren neuen Königsthron gegründet hatte. Darf dieser Widerspruch Wunder nehmen, da die Geschichte lehrt, daß jede Partei (so lange sie nicht am Ruder ist) das Heer auf ihre Seite zu ziehen sucht — falls der Zwiespalt der Frakzionen ein unversöhnlicher geworden ist und auf dem gesetzlichen Wege nicht mehr einer Schlichtung entgegensieht — daß aber, sobald eben jene Partei siegreich das Heft durch Hülfe eben jenes Heeres ergriffen hat, sie jeden analogen gegen sie gerichteten Versuch an dem Verführer und Verführten mit dem Tode bestraft? Natürlich, denn das Gebot der Selbsterhaltung drängt sie. Aber dann sei man auch offen genug, diese Taktik als Nothwendigkeit einzugestehen, räume ein, daß von einem Moralprinzip, von Gesetzlichkeit nicht die Rede ist, gebe zu, daß bei solchen politischen Prozessen nicht Richter über Schuldige, sondern Sieger über Besiegte zu Gericht sitzen. Denn sonst dringt ja die frechste Lüge in die Hallen der Gerechtigkeit, und die Schaamröthe müßte den Richter, welcher sich noch zu schämen weiß, seinen Angeklagten gegenüber überfliegen. — Will man nicht dies Eingeständniß machen und doch nicht zugleich der Lüge huldigen, so verzichte man auf das Heer, weiche nie von der Bahn der Gesetzlichkeit und vertraue auf die langsame, aber sicher wirkende Kraft der Wahrheit.

Liest man in dem mehrfach erwähnten Geschichtswerke Thl. 3, Buch 3, Kap. 7 die Schilderung des furchtbaren Aufstandes der Re-

publikaner in den Tagen des 5. und 6. Juli 1832, ſo erkennt man deutlich, wie die Linientruppen zum Theil ſehr republikaniſch geſinnt waren. So heißt es S. 13:

„Was die Soldaten (der Linie) anbetrifft, ſo waren ſie die Beute einer offenbaren Demoraliſazion, denn die Erinnerung an 1830 lebte noch in Flammenzügen in ihrem unſichern Geiſte. Sie glaubten das Geſchrei der Dankbarkeit und des Enthuſiasmus zu hören, welches am 29. Juli den Abfall des 50. Infanterieregiments empfangen hatte, und die Uniform der Nazionalgarde, welche ſie in den Gruppen der Inſurgenten glänzen ſahen, erfüllte ſie mit Erſtaunen und Achtung. In der Straße Culture-Sainte-Catherine verdarben und verſteckten die Sapeure ihre Gewehre, um ſich ihrer nicht gegen eine Kolonne bedienen zu müſſen, welche ſich ihrer Kaſernen bemächtigt hatte.“

Und ſpäter (S. 19) bemerkt L. Blanc, daß die Linientruppen nur durch die Haltung der Nazionalgarden in ihrem Glauben an eine zweite Julirevoluzion wankend gemacht und abgehalten wurden, in derſelben Stadt zum zweiten Male glänzend ihre Selbſtſtändigkeit zu zeigen, d. h. zu den Republikanern überzutreten. Denn die Bataillone der Nazionalgarden, welche gegen die Inſurgenten geſchickt wurden, trugen Sorge, die Linientruppen, indem ſie vor ihnen defilirten, mit dem Geſchrei: „Es leben die Truppen!“ zu empfangen.

Wer dürfte wagen, die Truppen zu tadeln, wenn ſie zu den Republikanern ſich geſellt hätten, nachdem er ſich über ihre Haltung in den Julitagen beifällig ausgeſprochen! Waren die Inſurgenten nicht etwa Bürger? Hatte die Regierung keinen Anlaß zu Beſchwerden gegeben? — Man leſe ihr Sündenregiſter bei L. Blanc. — Und, auch hiervon abgeſehen, wenn die Truppen im Recht zu ſein glaubten, die beſtehende Regierung zu ſtürzen, nun, in ihr ſubjektives Ermeſſen wird ja nach dem Prinzip des Herrn Verfaſſers ihre Haltung gelegt! ... Billigt der Herr

Verfasser jetzt, daß die Truppen auf die Republikaner — das Volk — geschossen? — Warum denn ihre Selbstständigkeit bei der entgegengesetzten Haltung in den Julitagen gepriesen? Die Republikaner dürften ihm leicht beweisen, daß der Sturz einer so abscheulichen, gegen das Ausland schwachen, unpopulären Regierung das Werk jedes wahren Patrioten sein mußte? ... Wie aus dem Dilemma heraus sich retten....? In welchen unabsehbaren Strudel nie ruhender Umwälzungen müßten die Staaten hineingerissen werden, um zu zerschellen!

Erst nach dem blutigsten Kampfe wurde das Kloster Mery, die Veste der Republikaner, durch das Geschütz zertrümmert, und seine Vertheidiger fielen. Ihr Heroismus erinnert an die Helden der Thermopylen. — Auch sie kämpften für ihr Vaterland gegen Perser im Innern Frankreichs, in Paris. Sie fielen für die erhabenste Idee des Vaterlandes und wollten ihm nach ihrer Meinung das Glück, die Republik erringen, — aber „vae victis!“*)

Wenden wir unsere Blicke von dieser Szene zu einem Drama, das in unsern Tagen, vor unsern Augen aufgeführt wurde und an Scheußlichkeit von wenigen Unthaten, welche die Geschichte meldet, übertroffen wurde — wenden wir uns zu dem Aufstande der gallizischen Bauern gegen ihre adligen und gutsherrlichen Peiniger, als diese mit Hülfe der Bauern ein freies Polen auferstehen lassen und ihre Leibeignen zur Empörung gegen das östreichische Gouvernement zwingen wollten. Wer kann die Grausamkeiten und Abscheulichkeiten dieser entfesselten Horden nur entschuldigen wollen? Wer aber kann zu Gunsten einer Regierung interveniren, welche den gemeinen Mann verdummen und von den schmählichsten Lasten fortwährend bedrückt verkümmern ließ? Die unermeßliche Verantwortlichkeit wegen dieser Greuelthaten fällt dem Regierungssysteme, das sie

*) Man lese die ergreifende Schilderung dieses Kampfes im 7. Kapitel des 3. Buchs, 3. Theils des gedachten Werkes.

möglich machte, zur Laſt, ſowie die Greuelthaten der franzöſiſchen Revoluzion in das Schuldbuch des 14. und 15. Ludwig geſchrieben werden müſſen. Im Laufe der Begebenheiten forderten die Bauern die Aufhebung des Robot (Leiſtung beſtimmter Dienſte an den Gutsherrn) gewiſſermaßen als Lohn für die der Regierung bewieſene Treue. Oeſtreich, das Truppen zur Wiederherſtellung der Ordnung nach Gallizien geſandt hatte, ſcheint (nach den neueſten Zeitungsnachrichten) keineswegs geneigt, dieſem Begehren Folge zu leiſten.

Bekanntlich ruht die Laſt des Militärdienſtes in den öſtreichiſchen Kaiſerſtaaten faſt ausſchließlich auf den niedern und ärmern Ständen, aus denen die Regimenter ihre Reihen ergänzen. Wenn nun jene Truppen, welche die Regierung nach Gallizien ſchickte, in den Bauern dieſer Provinz nur ihre hartgedrückten Brüder geſehen und, um mit dem Herrn Verfaſſer zu ſprechen, glänzend ihre Selbſtſtändigkeit gezeigt hätten, indem ſie dem Gouvernement erklärten: „Wir verlangen, daß Du die Bauern emanzipirſt, nachdem die Mörder und Mordbrenner unter ihnen nach der Strenge des Geſetzes beſtraft ſind. Bis dahin verſagen wir Dir den Gehorſam und nehmen eine neutrale Stellung ein?" — Ich für meinen Theil könnte dieſen Schritt nicht billigen, wenngleich ich die wahrſcheinlich daraus für die galliziſchen Bauern hervorgehenden glücklichen Folgen ſehnlich herbeiwünſche.

Der Herr Verfaſſer hätte für den vorliegenden Fall einfach die Frage zu beantworten, ob die öſtreichiſche Regierung den Bauern gegenüber im Rechte iſt, oder nicht? Er müßte ſich unbedenklich für das Letzte entſcheiden, und die Truppen müßten auf die Seite der Bauern treten — . . . Wohin würde dies Beiſpiel führen? — Metternich dürfte auf ſeinem Fürſtenſtuhle in Wien zittern und das künſtliche Gebäude ſeiner innern antinazionalen Politik zuſammenſtürzen. Dieſes Syſtem, welches die einzelnen Nazionalitäten des öſtreichiſchen Kaiſerſtaates durch eben dieſe Nazionalitäten in Schach hält, in Böhmen und Gallizien Italiener, in Italien Slavonier und Ungarn

ſtazionirt, bildet das ganze Geheimniß einer Politik, welche es auf dieſe Weiſe möglich macht, den aus den heterogenſten Beſtandtheilen zuſammengefügten Staat in einer künſtlichen Einheit zuſammenzuhalten und den einen Willen des Kaiſers geltend zu machen.*)

Ich wende jetzt meinen Blick rückwärts in eine glorreiche Vergangenheit des deutſchen Volks, die um ſo herrlicher der Gegenwart entgegentritt, je armſeliger dieſe erſcheint. Ich erinnere an die ſogenannten Freiheitskriege, an die Schlacht bei Leipzig, in der bekanntlich die Sachſen, welche in den franzöſiſchen Reihen fochten, zu den Alliirten übergingen. Und dennoch war ihr König ein Bundesgenoſſe Napoleons, und war abſoluter Herrſcher. Es gab keinen Vertrag zwiſchen ihm und dem Volke, er verletzte keine Charte, er brach keinen Eid. . . . Daß die Sachſen für das Heil ihres Landes Nichts erzielten, hat die Geſchichte ſatſam gezeigt; die Sieger theilten das Land, und nur die Eiferſucht der Mächte, nicht Theilnahme an dem Schickſale Sachſens und ſeines ehrenfeſten, hochherzigen Königs, verhinderte, daß es aus den Reihen der Staaten verſchwand und ganz eine preußiſche Provinz wurde. Alſo nicht einmal der äußere Erfolg konnte in den Augen Derjenigen, welche gewohnt ſind, ihn als allein gültigen Maßſtab an die Thaten der Menſchen zu legen, das Benehmen der ſächſiſchen Truppen entſchuldigen. Man kann vielleicht behaupten, das Schickſal Sachſens wäre nicht härter geweſen, wenn ſeine Soldaten bei Napoleon treu ausgeharrt hätten.

*) Die Zeitungen erzählen, daß die ruſſiſche Regierung die polniſchen Bauern zu freien Eigenthümern zu machen gedenke, wodurch ſie den Nerv der polniſchen Ariſtokratie durchſchneidet, ihre Macht befeſtigt und der von ihr gehegten Idee des Panſlavismus gewiß Vorſchub leiſtet. — Und die öſtreichiſche Regierung, wie handelt die, einem Bauernſtande gegenüber, der ihr treu blieb, und gegen eine Geiſtlichkeit, die ſie verrieth? Heißt Das nicht dem Panſlavismus zu Gunſten der ruſſiſchen Regierung in die Hände arbeiten? — Die geſchmähten Deutſchkatholiken haben bei den polniſchen Unruhen in Poſen glänzend ihre Unterthanentreue bewieſen. Gehet hin, Ihr Verleumder, und thut ein Gleiches! —

Ewiger Ruhm dem General, welcher mit wenigen Reitern ſich rückwärts wandte, als ſeine Waffenbrüder ihren König verließen, und treu blieb ſeiner Fahne, treu dem geſchwornen Eide! Mit größerm Rechte, als Franz I. von Frankreich, konnte er ſagen: „Ich habe Alles verloren, nur die Ehre nicht!“ — Solcher karakterfeſter Seelen bedarf die heutige Zeit! . . .

Nach dem Grundſatz des Herrn Verfaſſers haben die Sachſen recht gehandelt. Denn dem gemeinſamen Vaterlande gegenüber mochte es jedem Sachſen als heiligſte Pflicht erſcheinen, gegen die Unterdrücker Deutſchlands aufzuſtehn und ſie über den Rhein zurückzujagen, und der König, welcher treu an ſeinem Bundesgenoſſen feſthielt, durfte über den Abfall ſeiner Truppen nicht zürnen, da das in die Bruſt der Sachſen tief eingegrabene Rechtsbewußtſein laut gegen ihn ſprach.

Blicken wir gen Norden und erinnern uns, daß ſeit dem Tode Karls XII. von Schweden während eines halben Jahrhunderts (von 1718 — 1772) dieſes Land von einer ſchamloſen und beſtechlichen Ariſtokratie beherrſcht und ans Ausland verkauft wurde, je nachdem die Intereſſen der herrſchenden Parteien der Mützen und Hüte es verlangten. Guſtav III. verſchwor ſich mit ſeinen Brüdern, zog einen Theil der Stockholmer Garniſon in das Komplot gegen den Reichsrath und ſtürzte mit Hülfe der Truppen das Adelsregiment. Die erſten Jahre ſeiner Selbſtherrſchaft bezeichnete er durch vortreffliche innere Einrichtungen, während die letzte Hälfte der Regierung wohl kaum ſehr ſegensreich für das Land genannt werden dürfte. Wenn nun der Adel, anſtatt den Verhaßten durch Meuchelmord aus der Welt zu ſchaffen, eine Verſchwörung unter dem Heere angezettelt und durch Hülfe derſelben Truppen, welche den König zur Souveränetät emporgehoben, dieſen geſtürzt hätten, — das Militär hätte, anſtatt einmal, dann zweimal ſeine Selbſtſtändigkeit gezeigt! . . .

Wenn aus den aufgeführten Beiſpielen für mich zur Genüge

der Satz bewiesen scheint, daß das Heer fern der Politik sich halten und den Befehlen der Regierung folgen soll, ohne — durch die That — sich über das Recht oder Unrecht eines Befehls auszusprechen und nach dem Ausfall der angestellten Prüfung sein Benehmen zu gestalten, wenn ich unerbittlich verlange, der Soldat folge unter den Waffen nicht seiner Ueberzeugung, sondern — auch gegen seine Ueberzeugung — dem ihm gewordenen Befehl, so umfaßt eben diese Forderung Das, was man den passiven Gehorsam nennt.

Verächtlich auf solches Gehorchen herabzusehen oder gar von gedankenlosen Maschinen zu sprechen, verräth große geistige Rohheit. Wenn Männer von eigner Ueberzeugung diese ihre Ueberzeugung einem Prinzip zum Opfer bringen, welches sie in seiner allgemeinen, umfassenden Bedeutung und Wichtigkeit über ihre einzelne subjektive Meinung setzen, so kann dies Opfer nicht hoch genug angeschlagen werden. Menschen ohne innere Ueberzeugung werden nie aus sich heraus ihr Handeln bestimmen, sondern äußern Anstößen folgen. Durch die Gewohnheit zu Maschinen herabgewürdigt, können sie mit Drahtpuppen in eine Linie gestellt werden. Solche Gliedermenschen kann Der nicht im Auge haben, welcher Selbstständigkeit bei ihnen voraussetzt.

Uebrigens verkenne ich am Allerwenigsten die fürchterlichen Konsequenzen, die für einzelne Fälle aus dem von mir aufgestellten Prinzip des passiven Gehorsams hervorgehen können. Für äußere Kriege und die einzelnen Momente desselben stimmen wohl Alle über das unbedingte Festhalten an dem erwähnten Grundsatz überein. Denn Jeder begreift leicht, daß z. B. auf einem Kriegsschiff der Ungehorsam des Steuermanns gegen einen Befehl des Kapitains den Untergang des Fahrzeugs und seiner zahlreichen Bemannung herbeiführen, daß in dem entscheidenden Momente einer Schlacht die Weigerung eines Truppentheils, eine angeordnete Bewegung zu vollziehen, den gewissen Sieg dem Feinde überantworten kann. Daß

in einzelnen, verhältnißmäßig ſeltenen Fällen durch den Unverſtand eines Führers, der ungeachtet aller Vorſtellungen Gehorſam forderte, vieler Menſchen Leben unnütz hingeopfert worden iſt — wer wollte Dies leugnen und dieſe Schattenſeite des paſſiven Gehorſams beſtreiten? — Wenden wir uns von der Bekämpfung des äußern Feindes zu dem innern Feinde, deſſen Exiſtenz alle Parteien in dem Innern der Staaten des heutigen Europas anerkennen werden: Abſolutiſten, Liberale, Konſervative, Deſtruktive, Reformers und Radikale werden ihren Gegner zu finden wiſſen. Denn die Geiſter regen ſich an allen Orten, und ſogar der Großtürke hat kürzlich den Grundſtein zu einer — Univerſität in Konſtantinopel gelegt. Rußland iſt das einzige Land, wo jede Idee unter den Schwingungen der Knute im Keime erſtickt wird oder in Sibiriens Eiszonen gefriert. — Jenes Regen der Geiſter hat die Ideen zu heftigen Kämpfen gegeneinander geführt — ſie ſuchen mehr Raum zu gewinnen, ſich zur Geltung zu bringen, Fleiſch und Blut anzunehmen, aus dem Reiche der Gedanken in das Reich der Wirklichkeit hinabzuſteigen. Nicht aber allein mit Worten werden dieſe Kämpfe ausgefochten — die ſcharfen Schwerter, fürchte ich, werden die gordiſchen Knoten durchhauen müſſen, welche Unverſtand, Parteiwuth und politiſche Argliſt geſchlungen haben.

Wo ſoll der Soldat in dieſen Kämpfen ſtehen? — Ich antworte: auf der Seite, wohin ihn der Befehl ſeiner Obern weiſt, gleichwie er dem äußern Feinde gegenüber dort ſeinen Platz einnimmt, wo er ihn angewieſen erhält. Warum klingt Dies vielen Ohren gewiß ſo hart und entſetzlich? Weil wir bei den innern Kämpfen unſers Landes mehr oder minder Partei ſind, während wir, dem äußern Feinde gegenüber, der unſre Marken bedroht, einmüthig aufſtehen und ihn zurückwerfen. Insbeſondre beben wir auch, weil wir fürchten, daß die Partei, gegen die wir kämpfen, in vielen Fällen die Regierung ſelbſt ſein dürfte, der in der bewaffneten Macht eine furchtbare Kraft zur Nieder-

haltung ihrer politiſchen Gegner gegeben iſt. Wollen wir aufrichtig ſein, ſo liegt in der Forderung des Herrn Verfaſſers ein Mistrauen gegen die Regierungen überhaupt — und deshalb werde ich am Allerwenigſten mit ihm richten. Wäre ein öffentliches Leben in Deutſchland, bliebe es jeder Partei und nicht der allein, auf welche ſich die Regierung ſtützt, vergönnt, offen ihre Meinung auszuſprechen und würde ſie nicht durch eine nothwendiger Weiſe parteiiſche Zenſur*) unterdrückt — dann würde der bevorſtehende Kampf nicht den geiſtigen Boden verlaſſen, und nicht die blutigen Waffen könnten die einſtige Entſcheidung herbeiführen.

Ich überſehe keineswegs die unglücklichen Folgen, welche aus dem paſſiven Gehorſam des Soldaten, ſeinem eigenen Lande gegenüber, hervorgehen können. Er kann von den zeitweiligen Machthabern zum Werkzeug der Unterdrückung gemisbraucht werden. Aber wie iſt es denkbar, daß heute eine Regierung, im ſtrengen Gegenſatze gegen ein ſich ſeines Wollens klar bewußtes und in der überwiegenden Mehrzahl in ſich einiges Volk, auf Waffengewalt allein ihr Beſtehen bauen könnte? Und, wäre es denkbar, wie wäre ſeine nachhaltige Ausführung möglich?

Freilich, was man ſo gewöhnlich Volk nennt — die große Maſſe — was iſt es anders, als der Inbegriff einer gedankenlos hintaumelnden Menge, die über den kleinlichen Intereſſen des „Mein und Dein" zu den das Ganze betreffenden allgemeinen Angelegenheiten nie gelangt, ja überhaupt keine höhere, über den Einzelheiten ſtehende Einheit ahnet, welcher überhaupt der Begriff für eine Allgemeinheit fehlt, in der jeder Einzelne erſt „weben und leben" kann. Selbſt unter den ſogenannten Gebildeten, die mit gewaltiger

*) Haben doch ſogar in Preußen die Stände der „ehrlichen" Pommern ſich darüber beklagt, daß die Hengſtenbergiſche Kirchenzeitung — bekanntlich das Organ der pietiſtiſchen Partei, die viele hochgeſtellte Männer in ſich faßt — unter keiner Zenſur ſtehe!

Verachtung auf die Canaille herabſehen, wie Wenige ſind unter ihnen zu finden, welche die innere Geſchichte und die daraus für ſie herfließenden Rechte kennen? Bevor Jemand die Ausübung eines Rechts beanſpruchen kann, muß er überhaupt wiſſen, daß er Rechte hat. So erinnere ich mich, von einem höheren Offizier über die Zerwürfniſſe der Regierung mit den Königsbergern ſich dahin äußern gehört zu haben:

„Ich weiß gar nicht, was die Königsberger wollen! Sie haben ihre Städteordnung und Provinziallandtage!“

Daß die Königsberger, darüber hinausgehend, an die ihnen zugeſagte Reichsverfaſſung dachten, daß ſie gegen die polizeilichen Eingriffe remonſtrirten — darauf konnte jener Herr nicht kommen, weil er von der ganzen Verfaſſungsfrage, von den Rechten der Bürger, ihren Regierungen gegenüber, nie Etwas gehört hatte. So lange aber nicht ein Gedanke das Eigenthum aller Gebildeten iſt, ſo lange wird er ſeiner Realiſazion vergeblich entgegenſehen, da ohne dieſe Vorausſetzung eine unbedingt zwingende Macht der öffentlichen Meinung vergebens geſucht wird. Was wir heute öffentliche Meinung nennen, iſt häufig nur die Meinung einer geringen Anzahl der wenig wirklich Gebildeten, die übrigens nicht in den „alten Sprachen“ bewandert zu ſein brauchen, wenngleich dieſe Kenntniß ihre politiſche Einſicht nicht beeinträchtigen dürfte. Sachſen zeigt uns ein ſchlagendes Beiſpiel für das eben Geſagte. Ich ſcheue mich nicht, an die unglücklichen Opfer des 12. Auguſt zu erinnern, die ich aufrichtig beklage, weil ich dafür halte, daß an jenem Tage das Einſchreiten des Militärs nicht gerechtfertigt war. Die Offiziere, welche dem erhaltenen Befehle gemäß feuern ließen, haben nur ihre Pflicht gethan.*) Aber wo lag die Schuld? An der Rathloſig-

*) Ich erinnere mich, daß zur Zeit der franzöſiſchen Herrſchaft ein Offizier — von Geburt ein Deutſcher, aber in Dienſten des Kaiſers — abgeſandt wurde, um einen, ſpäter bekannt gewordenen Mann zu verhaften, welcher im Sinne der Franzoſen hoch-

keit der höchſten Zivilbehörde Leipzigs . . . . . Und Sachſen hatte ein Korrektiv gegen die Wiederholung ähnlicher Greuelſzenen in ſeinen Volksvertretern, deren Minorität ſich den Dank des Vaterlandes erworben hat — aber die Majorität? . . .

Wenn ich für den einzelnen Soldaten und den einzelnen Offizier niedern und höhern Grades den paſſiven Gehorſam unbedingt verlange, ſo ſchließt dieſe Forderung keineswegs ein feſtes Auftreten derjenigen Staatsdiener bei unſinnigen Maßregeln des Staatsoberhaupts aus, welche den Rath des Fürſten bilden. Es läßt ſich kaum annehmen, daß dieſer auf ſeinem Willen beharren werde, wenn ſeine Miniſter ſich ihm beharrlich entgegenſtellen. In konſtituzionellen Staaten wird der Wille des Oberhauptes durch den betreffenden Miniſter allein ausführbar; in abſoluten Monarchien iſt der Miniſter nur — Diener des Fürſten, aber nicht Sklave eines morgenländiſchen Despoten. In beiden Fällen können die Miniſter ihre Entlaſſung geben, und, wenngleich dieſe verweigert werden kann, hat doch kein Fürſt die Macht, die Ausführung ſeiner Befehle von ſolchen Dienern zu erzwingen. Mögen ihnen die ſchönen Worte des römiſchen Dichters vorſchweben, welche der unglückliche Rathspenſionär de Wit ſprach, als er unter den Händen eines blutdürſtigen Pöbels die fürchterlichſten Qualen erduldete:

Justum ac tenacem propositi virum*)
Non civium ardor prava jubentium,
Non vultus instantis tyranni
Mente quatit solida.

Hor. Carm. lib. III. 3.

verrätheriſche Plane hegte. Der Offizier ließ dem Arreſtanten Zeit, ſeine Papiere zu verbrennen, und verhaftete ihn erſt dann. Offenbar hätte ein unparteiiſches Gericht den Offizier verurtheilt, denn ſeiner Pflicht, dem ihm gewordenen Befehle, genügte er nur — ſcheinbar.

*) Den braven, den beharrlich-feſten Mann
Macht nicht des Pöbels blinde Wuth erzittern,
Den Felſenſinn in ſeinem Buſen kann
Kein drohender Tyrannenblick erſchüttern.
(Ueberſ. von Günther).

Sind die Rathgeber des Fürſten feig oder billigen ſie die Anſichten deſſelben, und der Soldat erhält die zur Ausführung der beabſichtigten Maßregeln nothwendigen Befehle, ſo führe er ſie unweigerlich aus, wenn auch mit ſchwerem Herzen.

In der Regel brauſen jedoch ſolche gewaltige Stürme, welche Staaten in ihren Grundfeſten erſchüttern, nicht ſo plötzlich einher, und der aufmerkſame Beobachter kann ihr Eintreten mit ziemlicher Gewißheit vorausſehen. Dann iſt es für den Ehrenmann an der Zeit, wenn er eine Kolliſion zwiſchen ſeiner Ueberzeugung und den an ihn möglicher Weiſe geſtellten Anſprüchen befürchtet, ſeinen Abſchied zu fordern. Handeln die Gleichgeſinnten übereinſtimmend, und lichten ſich die Offizierkorps, ſo wäre dieſer Umſtand allein ſchon ſo bedenklicher Art, daß er auch die leichtſinnigſte Regierung bedenklich machen müßte. Sollte jedoch der geforderte Abſchied verweigert werden*), dann iſt jedes moraliſche Band für den Offizier gelöſt — ſeines Eides iſt er entbunden, und keine Pflicht zwingt ihn, einer Stellung zu genügen, welcher er entſagt hat — nur Tyrannei könnte ihn vor ihre Tribunale ſtellen und verurtheilen.

In unſern Tagen hält das Land, welches vor vielen Ländern als das freieſte Europas geprieſen und trotz der furchtbaren Mängel und Schattenſeiten in ſeinen innern Zuſtänden mit Recht um köſtliche Güter beneidet wird, weil es in allen öffentlichen Beziehungen einer großartigen Freiheit ſich rühmen darf, ich ſage, hält England unerſchütterlich an dem Grundſatz feſt, daß das Militär ſich nie in die innern politiſchen Verhältniſſe des Vaterlandes miſchen darf. Bis jetzt hat die engliſche Armee dieſer

*) In Preußen ſoll geſetzlich den Beamten nicht das Recht zuſtehn, ihren Abſchied fordern zu dürfen — eine Beſtimmung, die wenigſtens den jungen Leuten, welche die militäriſche Laufbahn ergreifen, unbekannt ſein dürfte. Es wäre in der That nothwendig, daß, falls jene Beſtimmung begründet iſt, den Militäraſpiranten vor Leiſtung des Fahneneides dieſelbe mitgetheilt würde.

Forderung glänzend entsprochen und keine Miene gemacht, ihre „Selbstständigkeit zu zeigen.“

Bei den mehrfachen Unruhen in diesem Lande bis in die neuesten Zeiten hinein scheute der englische Soldat sich nicht, das Blut seiner Mitbürger zu vergießen, wenn der Befehl seiner Obern ihn in die Waffen rief. Will der Herr Verfasser den Grund für diese Erscheinung etwa in der Zusammensetzung dieses Heeres suchen, das bekanntlich geworben wird, und sich zum großen Theil aus der Hefe des Volks rekrutirt? — Möglich, daß die Grundsätze für die Ergänzung des Heeres sich modifiziren und mehr auf eine allgemeine Wehrpflicht basirt werden — so daß nicht die Hefe des Volks, sondern der Kern desselben unter die Waffen gerufen wird. Wehe dann aber Dir, Albion, wenn dieses Heer aufhört, der strengen Disziplin zu folgen, welche dann auch ohne die neunschwänzige Katze wird aufrechterhalten werden können!

Wie wäre es Dir, England, ergangen unter den Kämpfen der Reformers, Antireformers, Orangisten, Repealer, Chartisten, welche einst 20,000 Mann stark dem Parlamente eine Bittschrift überreichten, wenn nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit in Deinem Heere eine nie wankende Stütze für den äußersten Fall gehabt hätte! . . . Gälte nur das subjektive Ermessen des einzelnen Soldaten über Recht oder Unrecht der Regierung und dürfte danach der Soldat seine Selbstständigkeit durch Auflehnung gegen die ihm zukommenden Befehle zeigen . . . . armer Paddy! Hinreichende Gründe zu Klagen über John Bull lägen, dächte ich, vor, und laut schrie das von England an Irland seit Jahrhunderten verübte Unrecht gen Himmel . . . Grund genug für die Iren, welche in großer Anzahl im englischen Heere dienen, glänzend ihre Selbstständigkeit gegen die englische Regierung zu zeigen und den Repealern mit bewaffneter Hand beizuspringen.

Ich will aus der englischen Geschichte ein weiter zurückliegendes Faktum nur deshalb hier erwähnen, weil es für dies Reich aufs

Aeußerſte verderbenbringend hätte ſein müſſen, wenn die Soldaten nur einen Augenblick geſchwankt hätten. Als im Jahre 1778 auf Antrag des Lords Saville gewiſſe drückende Geſetze gegen die Katholiken, welche unter Wilhelm III. erlaſſen waren, abgeſchafft werden ſollten, erregte der Lord Gordon durch gewaltſame Aufſtachlungen des ſchottiſchen Pietismus und Fanatismus*) einen fürchterlichen Aufſtand in London, wie ihn dieſe Hauptſtadt noch nicht geſehen. Die ſtolze Themſeſtadt ſchwebte am Rande des Abgrundes: ſie brannte an 36 Ecken zugleich, und ſchon bedrohte das raſende Volk die Bank und die übrigen Kaſſen. Da erließ König Georg III., auf das Rechtsgutachten des Staatsanwaltes Weddenburne geſtützt, in perſönlicher Verantwortung den Befehl ans Militär, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

„Ein furchtbares Blutbad, (ſchreibt Schloſſer a. a. O.), war die Folge dieſes Befehls, und es war ein Glück für England, daß man ſich durchaus auf die Truppen verlaſſen konnte" —

Indem ich jetzt zum Schluſſe eile, kann ich nicht umhin, noch einige Bemerkungen hinzuzufügen. Es iſt nicht zu verkennen, daß in unſrer Zeit mehr denn je das Rechtsgefühl, der Sinn für Freiheit und Geſetzlichkeit in dem Einzelnen ins Bewußtſein tritt. Wer wollte ſich Deſſen nicht freuen? Aber zugleich dürfen wir nicht überſehen, daß Viele Freiheit mit ſubjektivem Belieben, d. h. mit Willkür verwechſeln. Es umweht uns — oft mit dem größten Rechte — eine Oppoſizionsluft, und Viele ſchließen ſich ohne nähere Prüfung einer Meinung an, nur weil ſie ſich gegen das Beſtehende oder gegen Maßregeln der Regierung ausſpricht. Viele verkennen, daß häufig die Ordnung nicht anders als durch Gewalt hergeſtellt werden kann, und verehren die bei ſolchen Anläffen Gebliebenen als Märtyrer für

*) Schloſſers Geſchichte des 18. und 19. Jahrhunderts. 3. Aufl. Bd. 4. S. 322. 330.

eine bessere Sache, für die Morgenröthe eines schönern Tages. Insbesondere pflegen sie den Tod Derjenigen, die — an und für sich dem Aufruhre fremd — zur bösen Stunde, von verderblicher Neugier verlockt, in die Nähe solcher Szenen geführt wurden, den Gegnern gegenüber als Vorwurf geltend zu machen. Jene Ankläger bedenken nicht, daß Die, welche als Neugierige anscheinend die Zahl der Tumultuanten vermehren, schon durch diesen Schein unrecht handeln, da sie die moralische Kraft der Insurgenten vermehren — sie überlegen nicht, daß, wenn die Kugel das verhängnißvolle Rohr verlassen hat, keine menschliche Macht mehr ihren Lauf zügeln, ihre Richtung bestimmen kann. Wenn Einzelne dann unschuldig fallen — wer kann mit Menschen zürnen?.... Wer darf mit einer höhern Macht rechten?!....

Wie verhalten sich aber häufig solche Helden, die für Freiheit und Recht eifern, sobald sie persönlich von einer Unbill betroffen werden? Ein Beispiel aus einer niedern Sfäre, die aber reich ist an gewaltigen Schreiern, möge statt vieler genügen. Ein junger Kommis gerieth mit den Schülern des Gymnasiums zu..... in Streitigkeiten, in Folge deren sie ihm eine Katzenmusik brachten. Verletzt über dies, jedenfalls ungezogene Betragen, beschwerte er sich gesprächsweise gegen einen Lehrer über die ihm angethane Kränkung. Als dieser ihn bat, den Vorfall offiziell dem Direktor der Anstalt anzuzeigen, entgegnete er: „Wozu? Ich weiß doch, daß die Schüler nicht bestraft werden. Ich hätte nicht übel Lust, Eckensteher zu miethen, welche die Jungen durchprügelten.“ — Soweit der Kommis. Eben derselbe Kommis fand es jedoch im höchsten Grade verabscheuungswerth, als Soldaten, welche, durch mehrere Stunden den gröbsten Insulten ausgesetzt, mit Steinen und Koth beworfen wurden, von der blanken Waffe Gebrauch machten, obwohl sie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August 1835 zum Feuern berechtigt waren.

Einen neuen Beweis für die Haltungslosigkeit und Unbesonnen-

heit vieler Liberalen liefert das Benehmen der Kölner bei den Kirmeßunruhen in gedachter Stadt am 3. und 4. Auguſt dieſes Jahres. Bekanntlich wurde bei den an genannten Tagen ſtattfindenden unruhigen Auftritten ein Faßbindergeſelle durch einen Bayonnetſtich in den Unterleib tödtlich verwundet und ſtarb kurze Zeit darauf. Die Art und Weiſe, wie ein großer Theil der Bevölkerung den Leichenzug gewiſſermaßen zu einer Demonſtrazion gegen die Regierung benutzte, kann nur aufs Entſchiedenſte gemisbilligt werden. Das „Schuldig!“ wurde über die Behörden ausgeſprochen, bevor die Unterſuchung begonnen, geſchweige die Akten geſchloſſen und ſpruchreif waren. Wenn nun der Soldat, welcher den Unglücklichen verwundete, nur dem Gebote der Nothwehr folgte? wenn er in ſeinem Rechte war?

So wenig ich billige, wenn irgend eine Regierung ſich nicht der ſtrengſten Geſetzlichkeit befleißigt, ſo ſehr ich es verabſcheue, wenn ſie Verſprechungen nicht erfüllt, die ſie feierlich und wiederholt gegeben — wenn ſie die Treue und die ehrenhafte Geſinnung, welche ſie von den Unterthanen fordert, dadurch ſelbſt verhöhnt, daß ſie mit jeſuitiſcher Wortverdreherei ſich ihrer Verpflichtungen zu entledigen ſucht, — ſo bitter muß ich es tadeln, wenn die Unterthanen dem Spruch des Gerichts vorgreifen, und gewiſſermaßen ein modernes Fauſtrecht übend, ſelbſt Recht ſprechen.

Vallata.

Das chriſtliche Prinzip, ſeine verſchiedenen Auffaſſungen in der Vergangenheit und Gegenwart, und ſeine wahre weltgeſchichtliche Bedeutung.

(Zum Theil Fragment aus einem nächſtens erſcheinenden größeren Werke.)

Kurze Ueberſicht der verſchiedenen Auffaſſungen des Chriſtenthums bis zur Gegenwart.

Die Unwürdigkeit der kirchlichen Verfaſſung, welche im Ganzen überall in unſerem Vaterlande mit Geſetz und Zwang durch den Staat aufrecht erhalten wird, iſt ſo offenbar geworden, daß ſchon Alle, welche die von unſern Vorfahren und der Zeit geſchaffenen Einrichtungen nicht für vollkommen halten, ſondern an dem Beſtehenden Etwas geändert und erneut wiſſen wollen, darin übereinſtimmen, daß die gegenwärtige Verfaſſung der Kirche nicht die rechte ſei. Alle Parteien, von den Rednern für unbedingte Selbſtſtändigkeit der Kirche bis zu den Leuten, welchen alle pfäffiſche Gelüſte noch nicht vergangen ſind, fordern größere Freiheit in der Form und der äußeren Einrichtung.

Dieſe Forderung iſt ſehr begründet, aber ſie iſt auch ſehr leicht zu machen. Schon daraus, daß die einander feindſeligſten chriſtlichen und kirchlichen Richtungen in ihr zuſammentreffen, ergiebt ſich klar, daß der Hauptgrund des Kampfes, der Mittelpunkt und Quell

der Erneuerung noch gar nicht von ihr berührt ist. Die freie Verfassung ist für die Kirche, was die Gesundheit des Leibes für den Menschen ist. Sie hängt mit dem Geist und seiner Entwicklung innig zusammen, sie kann fördernd oder hemmend Einfluß darauf haben, aber eben als Form ist sie auch unterschieden vom Inhalt und vom Geist. Wir sehen republikanisch freie Kirchen, welche geistig geknechtet sind, abgestorbene und abstrakte Gebilde, einer lebendigen Zukunft gegenüber. Vielmehr ist das Christenthum, welches die Kirche geschaffen hat, der Glaube, der die Gläubigen vereint, die wesentliche Lebensader der Kirche. Von einer Erneuerung der Kirche zu reden, ohne es zur Hauptfrage zu machen, wie man das Christenthum in ihr aufgefaßt wissen will, alt oder neu, menschlich frei oder biblisch beschränkt — Das heißt, unnützes Hin- und Herreden veranlassen.

Wir müssen hinzufügen: es heißt bei Manchen auch, furchtsam sein. Ueber äußere Freiheit, Form und Verfassung läßt sich gemüthlich sprechen, die wenigen Gegner sind hier leicht aus dem Felde zu schlagen, und man hört dieses Redens darum so viel, weil bei solchem Streit noch nicht der ganze Mensch mit seiner Weltanschauung und seinen heiligsten Ueberzeugungen hervortreten muß zum ernsten Kampfe. Es ist allerdings bequemer, sich in angenehmen Träumen über einige nothwendige äußerliche Verbesserungen zu ergehen — Träume, die man so ziemlich mit jeder Partei gemein hat, als in die offenen und versteckten Wunden eines ganzen Zustandes zu blicken, als sich an Widersprüche und Gegensätze zu machen, die mit einander unversöhnlich auf Leben und Tod kämpfen, als es sich zu gestehen, daß nicht nur in Staat und der Gesellschaft, sondern auch in der religiösen Sfäre sich in unsern Tagen zwei Welten von einander scheiden. Und der furchtsame Mensch schaudert zurück vor Allem, was ihm unbarmherzig die Frage aufdrängt: in welcher Welt willst du stehen? für welche kämpfen? Er liebt es dann, sich auf ein friedliches von allgemeinen Redensarten und unbestimmten Worten beherrschtes Feld zurückzuziehen; den Kampf läßt er die Andern durch-

machen, um sich am Ende dem Triumfzuge des größten Haufens anzuschließen und mitzujubeln, als wenn er mitgestritten hätte. Jeder von uns kennt diese Leute; unser Vaterland hat gegenwärtig den traurigen Ruhm, ihre wahre Heimath zu sein.

Wiedergeburt — Freiheit — Liebe — heilige Worte, deren bloßer Klang in einem Augenblicke ernster Begeisterung männliche Augen feucht machen kann — sie sind Redensarten geworden, Federn, mit denen sich Jeder schmückt, Worte, die auch von den Lippen der Feigen und Gesinnungslosen gehört werden, deren bloßer Klang darum bei Denen, die das Wesen der Fraſe durchschaut haben, nur Ekel erregen kann. Es gilt also vor Allem, rund und klar und vollständig auseinanderzusetzen, wie wir das Christenthum auffassen und was wir meinen, wenn wir von ihm reden. Es gilt ferner, ohne Aushülfe von Redensarten wie: „wesentlich," „Geist", „Kern" und dergleichen, unser Verhältniß zu den Urkunden des polizeilich anerkannten und privilegirten Christenthums, zum neuen Testamente (von den Symbolen vollends zu schweigen) darzustellen. Der Zweck ist natürlich nicht, ein persönliches Glaubensbekenntniß, in dem ich Einzelner meine, zufällig so gewordenen Ueberzeugungen aussprechen wollte, abzulegen, sondern zu zeigen, wie das Christenthum aufgefaßt und was als sein Wesen erkannt wird in einer allgemeinen Weltanschauung, die sich fortschreitend und mit innerer Nothwendigkeit herangebildet hat, bis sie jetzt in die Klarheit, in das Leben, in den Kampf, der zum Siege führt, eingetreten ist. Weil unsre Darstellung also nicht einseitig und willkürlich sein soll, sondern sich allseitig im Ganzen und dessen eigener Entwicklung zu bewegen strebt, müssen Geist und Schöpfungen der Vergangenheit nicht minder in ihr gewürdigt werden, als wir uns auch mit den Richtungen und Anschauungen der Gegenwart einlassen und das neue Leben gegen entschiedene und versteckte Feinde, halbe und falsche Freunde vertheidigen müssen.

Zuerst verlangen also die bisherigen Auffassungen des Christen-

thums ihr Recht. Die unſrige iſt zwar, wie jedes ſiegreiche Prinzip, kein menſchenfreundliches Gemiſch aus allen übrigen, deren jede ein Stückchen zur Moſaikwahrheit geliefert hätte; aber ſie tritt, ihnen gegenüber, in ihr eigenthümliches Licht, läßt uns die eigene Entwicklung klarer durchſchauen und zeigt ihre eigene Berechtigung und Selbſtſtändigkeit auch darin, daß ſie den Fremden Gerechtigkeit widerfahren läßt. Unſre Gerechtigkeit bewährt unſre Wahrheit, zeugt von unſrer Freiheit, iſt der Triumf der Sache, die wir führen, denn, während der einſeitige Kampf verblendet, macht die Freiheit und das Siegesbewußtſein gerecht.

Die Kirche hat lange Zeit die Empörung der Vernunft niedergehalten, ſie hat mit Liebe, Gewohnheit und Inquiſizion die Menſchen daran gefeſſelt, daß ſie glaubten, das Chriſtenthum ſei Wahrheit in allen Dingen und die Kirche ſei allein im Beſitz des Chriſtenthums; aber es iſt eine Täuſchung, wenn man meint, ſie habe jemals eine Auffaſſung des Chriſtenthums unbedingt durchſetzen können. Entweder wurde ſie ſelbſt vom Geiſte der Zeit getragen, und dann war das Reſultat nicht ihre Abſicht; oder ſie ſtritt gegen ihn, dann war ihre Herrſchaft ſchon zweifelhaft. Trotz aller Verdummung bleibt ein Etwas in Herz und Geiſt lebendig, das jauchzt dem kühnen Wort eines einſamen Denkers zu — ſo entſtanden und entſtehen beſtändig Ketzereien und Revoluzionen in der Kirche.

Es iſt auch eine Täuſchung, wenn ein Gläubiger meint, das Chriſtenthum ohne alle perſönliche Zuthat aufzufaſſen als den rein gegebenen Glauben — Das könnte höchſtens ein indiſcher Büßer, der überhaupt alle menſchliche Regungen unterdrückt hat. Sobald der Gläubige das Chriſtenthum liebt, iſt der Keim zur Empörung gelegt, denn die Liebe iſt frei, ſie zeugt Gedanken, ſie wählt, ſie idealiſirt, dichtet, und, wie das Bedürfniß des liebenden Herzens und des ganzen Menſchen iſt, ſo faßt er auch das Chriſtenthum auf. Das Neue Teſtament und die Kirche predigen mit gleichem Eifer Liebe und Haß, Freiheit und Unfreiheit, und nach einer von den beiden

Seiten wird Herz und Geist nothwendig hingezogen — da ist die Eigenmächtigkeit und Subjektivität am Tage.

Die Sehnsucht der alten, zerfallenen heidnischen Welt erfaßte begierig die Botschaft von dem neuen Gott, der auf Erden erschienen sei; die alte Weltanschauung war aber noch lebendig genug, um den alten Helden und Göttern noch Platz neben dem neuen zu lassen. Christus wurde nun der erste Held, nach dessen Göttlichkeit man eigentlich oft eben so wenig fragte, als man, die Filosofen ausgenommen, die Göttlichkeit der nazionalen und einheimischen Götter in Frage gezogen hatte; Alexander Severus stellte in frommer Anerkennung neben Herkules und Orpheus auch Christus unter den Göttern seines häuslichen Tempels auf. Die rohen und neuen Völker, so gewaltsam es mit ihrer Bekehrung zuweilen auch zuging, sahen doch meist mit kindlichem Staunen den Glanz der Kirche, in die sie eingeführt werden sollten. Sie nahmen als Christenthum an, was ihnen die Kirche bot, sie unterwarfen sich, in Ahnung der höheren Macht, den neuen Priestern wie den alten. Die Predigt war ihnen wie Sagen und Mährchen, alle Legenden wahr und herrlich, und die von Christus und seinen Aposteln und seinem Werke nur die größte und heiligste.

Aber das Christenthum war nicht nur der Fetisch und Popanz, mit dem die Barbaren zum Gehorsam gebracht wurden, sondern, gegenüber den Heiden, die nach Weisheit fragten, rühmten die ersten Lehrer und Vertheidiger der Kirche auch die Vernunftmäßigkeit des Christenthums, die tiefe Wahrheit seiner Lehren und Gedanken. Der eine ewige Trieb, der die Menschen nach Wahrheit forschen läßt, hatte aus hellenischer Filosofie und orientalischer Weisheit die alexandrinische Bildung erzeugt; dieser Trieb blieb lebendig, der Alexandrinismus wurde christlich, das Christenthum wurde Filosofie. Aber, gegenüber den Ketzern, welche die eigne Weisheit über das Christenthum stellen oder mit ihm zu einem Ganzen verschmelzen wollten, schloß die Kirche in dem Vernichtungskampf, den sie für ihre Einheit

gegen ſie führte, alle Wahrheit des Chriſtenthums ſtets enger zuſammen in eine feſte, ſyſtematiſche Lehre, in eine einige Orthodoxie, gegründet endlich auf den Felſen der unbegreiflichen, unantaſtbaren göttlichen Dreieinigkeit. Und, weil das Neue Teſtament in jener Zeit, wo Alles willkürlich und allegoriſch erklärt wurde, die ſtets volle Rüſtkammer war, aus der Jeder ſeine Waffen gegen die Kirchenlehre nahm, mußte es in ein heiliges Dunkel zurücktreten. Der heilige Geiſt und die nach dem Vorbild des alten Teſtaments geſtaltete Hierarchie, deren Monopol er war, wurden alleinig, unfehlbar. Die Folge war, daß im ganzen Mittelalter das Chriſtenthum nach ſeinem Inhalt für den Gedanken als feſte Lehre, nach ſeiner Bethätigung im Leben als Gehorſam gegen die Kirche aufgefaßt wurde; die Kirche gab ſich gewöhnlich auch die Mühe, ihren Willen aus der unwandelbaren Lehre, die ſie allein beſaß, abzuleiten. Weil man nur durch die Kirche zum Chriſtenthum gelangen konnte, ergab ſich ferner im Großen und Ganzen die Anſicht des Mittelalters, nach der Chriſtenthum und Kirche einerlei ſind. Der allgemeine Nothruf am Ende dieſer Zeit ging nur gegen die Kirche und forderte nur eine Reformazion an deren Haupt und Gliedern.

Hier wurde aber wieder angefangen, vom Chriſtenthum im Unterſchied von der Kirche zu reden; der mächtigſte Schritt zu ſeiner Erkenntniß wurde gethan. Die deutſche Reformazion, die reife Frucht der mittelalterlichen Ketzereien, machte endlich die Entdeckung, daß das Chriſtenthum etwas Anderes ſei, als die Kirche. Sie behielt zwar aus Ehrfurcht und Schwäche die drei erſten kirchlichen Symbole bei und meinte noch in der Augsburgiſchen Konfeſſion ſich nicht weſentlich von der wahren römiſchkatholiſchen Kirche zu unterſcheiden aber dieſe Vermittlung zerſtob wie Spreu vor dem Sturme der Zeit; ſieben Jahre ſpäter nannten die Proteſtanten in den Schmalkaldiſchen Artikeln den Papſt den Antichriſt und Diener des Satans, und der Bruch mit der Kirche war vollendet. Die Bibel wurde die einzige Erkenntnißquelle Deſſen, was chriſtlich ſein ſollte, und, wenn

früher das Chriſtenthum das kirchliche Werk geweſen war, faßten die Evangeliſchen es jetzt als den Glauben an unſre alleinige Rechtfertigung durch Chriſtum. Nach dem Sinne Luthers und Anderer ſollte nun ſtatt des kirchlichen Zwangs das freie Leben innerhalb dieſes Glaubens beginnen, und Das wäre ihr voller Begriff vom Chriſtenthume geweſen.

Aber unter den Lehren der Bibel war auch die Lehre von der chriſtlichen Freiheit und Gleichheit, die wollten Bauern, Schwärmer und Wiedertäufer friſch und entſchieden lebendig machen — ein Streben, welches den Staat und die Geſellſchaft an ihren Wurzeln faßte und der gegen den Staat ängſtlichen jungen Kirche als die drohendſte Gefahr erſcheinen mußte. Die Bibel war einmal freigegeben, ſie mußte ſich gegen ſolche Auffaſſungen ſchützen, und man begann, eine Lehre aufzubauen, welche auch die Verwirklichung der Grundſätze im Leben thatſächlich in feſte Grenzen ſchloß. Ein Anderes kam hinzu: die Reformazion war nicht nur vom Volke, ſondern eben ſo weſentlich von den Gelehrten ausgegangen. Die Bewegung des Volks war nun unterdrückt, es hatte im Staat und im Leben nicht Viel mehr zu bedeuten, alſo ſiegten die Gelehrten und begannen ihren Zank um die Auffaſſung und Beſtimmung der Lehren des heiligen Dokumentes. Aber das ausgeſchloſſene Leben rächte ſich, jene erſte Freiheit verſchwand, und letztes Ergebniß des Proteſtantismus in der Zeit ſeiner traurigen Verknöcherung wurde, daß man das Chriſtenthum als die durch die Symbole beſtimmte Lehre der Bibel auffaßte. Die Grundſätze traten mehr und mehr zurück, das gottſelige und ehrbare Leben wurde erſt aus den poſitiven Dogmen abgeleitet und durch ſie eingegrenzt.

Dennoch war der weſentliche und große Fortſchritt zur Freiheit gethan. Man hatte das Werk von fünfzehn Jahrhunderten muthig über Bord geworfen, man wollte auf den Grund ſehen, aus der Quelle ſchöpfen; und, wenngleich die Freiheit der Schriftforſchung eigentlich keine Freiheit, am Wenigſten eine Glaubensfreiheit war,

(da theils die Symbole die Lehre beſtimmten, theils Jeder Das, was er als klaren Sinn der Profeten und Apoſtel erkannt hatte, nun auch unbedingt glauben mußte), ſo war man doch dem Weſen des Chriſtenthums näher gekommen, und der deutſche Fleiß forſchte unermüdlich. Er reichte vielleicht, nach unſeres Dichters Wort, oft nur Sandkorn um Sandkorn zum Bau, er war vielleicht oft nur Handlanger, aber, ſo oft die Handlanger dageweſen ſind, haben auch die Baumeiſter nicht lange gezaudert. Die Hoffnung der Frommen: den wahren Sinn des Neuen Teſtaments, das wahre Weſen des Chriſtenthums durch dieſe freigegebene Forſchung immer mehr erkannt zu ſehen, ſollte erfüllt werden, aber, wie alle ſogenannte fromme Wünſche, ganz anders, als ſie ſelbſt es dachten. Denn nach langem Vorarbeiten, nach allmäligem Weiterdringen, während Deſſen ſich die Gläubigen unbekümmert ihres Schatzes freuten, verwandelte ſich (plötzlich, ſo ſchien es ihren erſchreckten Augen) das unſchädliche kritiſche Meſſer, mit dem man ehrfurchtsvoll etwa einiges Unkraut vom Stamme wegräumen wollte, in die ſchonungsloſe Art, welche an die Wurzeln des alten Baumes gelegt wurde, in deſſen Schatten die Völker der Welt ſo lange geruht hatten. Hier ſind wir bis zur Gegenwart gekommen, wo die Meinungen über das Weſen des Chriſtenthums bunt im Umlauf ſind, wie gutes und ſchlechtes Geld, alte große Schaustücke, die außer Gebrauch gekommen, grobes Kourant, filoſofiſches Papiergeld — und wenig Gold der Wahrheit.

Als durch die Entdeckungen auf dem Gebiet des Geiſtes und der Natur, ſowie durch eine genauere Prüfung der Bibel (oder vielmehr ebenſoſehr dadurch, daß ſie indifferenter geleſen wurde), ſich herausgeſtellt hatte, daß nicht alles in ihr Enthaltene Wahrheit ſein könne, und doch die Herzen der Gelehrten und Prediger nicht davon laſſen konnten, was ihnen Chriſtenthum war (und ihre Köpfe nicht minder), bildeten ſich die razionaliſtiſchen Redensarten, mit denen man den Zwieſpalt ausgeglichen und die Wunden geheilt zu haben meinte. Das Leben regte ſich noch nicht, von kirchlicher Reform war noch nicht

ernſtlich die Rede, man ſtand noch zum Theil in der alten Anſchauung, nach welcher das Chriſtenthum Lehre und ein dieſer poſitiven Lehre von Gott, Chriſtus, dem Menſchen gemäßes Leben war. Alſo wurden die Lehren ſoviel als möglich von dem der Vernunft Anſtößigen befreit und vereinfacht, bis ſie das aufgeklärte Chriſtenthum enthielten. Zum Theil aber fing man an, dieſe willkürliche Auswahl zu ſtützen und zu begründen durch ein einfaches Wort, das ſich den Angriffen entzog. Man erklärte nicht nur, dieſe wenigen Lehren ſeien „das Weſentliche" des Chriſtenthums, ſondern man kam bis zu der Behauptung: überhaupt ſei das Weſentliche im Chriſtenthum nicht ſowohl ſeine Lehren, als vielmehr ſein Geiſt und ſeine Grundſätze. — Die Wahrheit geht ihre wunderbaren Wege, ſie tritt zuerſt als Wort, als dürftiges Wort auf.

Anſtatt aber in die Tiefen dieſes Geiſtes einzudringen, erging man ſich in behaglicher Breite. Eine Lieblingsanſicht wurde: dieſer Geiſt ſei eigentlich nur in Chriſtus geweſen und von den Apoſteln theils nicht rein aufgefaßt, theils ſogar verunſtaltet. Die Verunſtaltungen waren natürlich die dem aufgeklärten Bewußtſein nicht zuſagenden Lehren; das Loſungswort: das Urchriſtenthum wurde die nebelhafte Burg, in die Jeder ſich zurückziehen konnte. Wenn man dergleichen Redensarten nun aber gar ſo vorbringen hört, als ſei dies Urchriſtenthum der ganz erkennbare Sinn des Neuen Teſtaments ſelbſt, — ſo muß man ſich nur wundern und betrüben, wie ſehr der Sinn für die Wahrheit, d. i. die Unbefangenheit, durch Schlendrian und Furcht abhanden kommen kann. Faſt immer verbunden mit dieſer Auffaſſung iſt die Ausführung: das Weſentliche dieſes Urchriſtenthums, das Ewigbleibende, für Alle Paſſende ſei die Moral namentlich Liebe, Selbſtverleugnung, Demuth, und wie man die Tugenden nun weiter aufzählt.

Dieſes neue Evangelium iſt in letzten Zeiten ſo eifrig von den Dächern gepredigt worden, daß wir ihm einen Augenblick den Spiegel vorhalten müſſen, um ihm ſein karakterloſes Bild darin zu zeigen.

Fürs Erſte ſind alle Sittenlehren des Neuen Teſtaments aufs Engſte und Innerlichſte mit den Glaubenslehren verbunden, und die Moral hat ſich ſtets nur ſo wie die Dogmatik entwickelt. Sodann, was den Inhalt der Moral angeht, iſt ſie hauptſächlich aus den Pſalmen und Profeten entlehnt, ja mehrere der geprieſenſten Gleichniſſe und Sprüche ſind früheres Eigenthum des jetzt ſo verrufenen Talmuds. Dieſe razionaliſtiſche Moral iſt nur eine verbeſſerte Auflage der alten, nicht aber etwas Neues. Was z. B. die Liebe betrifft und den Feindeshaß des Alten Teſtaments, ſo weiß das Neue von dem Haß auch genug, er wird nur mit Gewalt überſehen, es iſt unbequem, wenn in der Rede vom Weltgericht der Triumf der ewigen Liebe nur über dem Abgrund, wo die ewig Verdammten heulen, gefeiert wird. Endlich aber, ſeit wann iſt es in der Geſchichte erhört, daß eine Epoche durch eine, wenngleich noch ſo begeiſterte Sittenpredigt geſchaffen wäre? Die Profeten, welche gegen die Sünder nicht minder gewaltig, als Chriſtus — und doch fruchtlos — donnerten, hätten ſchon längſt begehren können, daß die Geſchichte auf andere Weiſe ſich bewegte; man würde dann das Weſen einer Weltrevoluzion nicht mehr in einigen abſtrakten Reden über allgemeine Menſchenliebe geſucht haben. Man muß gegen dieſe Auffaſſung deshalb ſo ſtreng ſein, weil ſie uns theils mit der fürchterlichen Oberflächlichkeit heimzuſuchen droht, und theils um ihrer ſelbſt willen, weil ſie, der Wahrheit oft ſehr nahe, doch nicht in das eigentliche Zentrum gelangen kann und in den Strom des Lebens.

Der Razionalismus breitete ſich im Kampfe gegen die Symbolgläubigen erſt recht behaglich weit aus, er wurde zu der allgemeinen Anſicht, ſeine Stichwörter zu Gemeinplätzen. Beſonders gern träumte er von einer Vereinigung aller Konfeſſionen um den von ihm erkannten Kern des Chriſtenthums. Da erhob ſich gegen ihn ein Geiſt, der angeſtrengter und kräftiger aus der Tiefe gearbeitet hatte; die deutſche Filoſofie, die Spekulazion, vor allem Hegel und ſeine Schule klagten den Razionalismus an, von Vernunftmäßigkeit des Chriſten-

thums geredet zu haben, ohne das Weſen der Vernunft und des Chriſtenthums jemals ernſtlich unterſucht zu haben. Die Orthodoxen, zumal wenn ſie ſelbſt Hegelianer waren, ſtimmten triumfirend ein, und der Razionalismus wurde von der öffentlichen Meinung, die einen unbegrenzten Reſpekt vor dieſer tiefſinnigen und namentlich ſchwer verſtändlichen Filoſofie hatte, zu Grabe getragen als ein leeres, abgelebtes Schattenbild. Die Filoſofie, welche mit gewaltiger Kunſt Alles in die Einheit riß, erkannte, daß das Chriſtenthum die abſolute Religion ſei, pries die Dreieinigkeit als die tiefſte Spekulazion, und das letzte Ergebniß war, kurz ausgedrückt: Filoſofie und Theologie hätten denſelben Inhalt, nur auf verſchiedene Weiſe, das Chriſtenthum ſei höchſte Wahrheit und abſolute Vernunft in der Form der Religion. Dieſe Auffaſſung des Chriſtenthums kam im proteſtantiſchen Preußen zu Ehren, ſie wurde beſchützt, gepflegt, von Kathedern und auch von Kanzeln gehört, trotzdem daß der große Hegel keine Predigten leiden konnte.

Aber dieſe Filoſofie, welche mit unerträglichem Hochmuth dem Razionalismus ſein Sterbelied geſungen hatte, war in der That gar nicht über ihn hinausgekommen, ſondern ſelbſt noch razionaliſtiſch. Wie er, hatte ſie die Widerſprüche der Bibel und den Kampf zwiſchen Glauben und Wiſſen vertuſcht; wie er, ſich ein Weſentliches des Chriſtenthums ausgeſucht, wie es in ihr Syſtem paßte; nur ſtanden ihr geiſtreichere Wendungen und Verknüpfungen zu Gebote, als der, im Allgemeinen ſtets einfache und ſchlichte Razionalismus aufzuwenden gehabt hatte. Sie ſchien allen Kampf begriffen und dadurch gelöſt zu haben, ſie verſicherte es ſo feſt, daß man ihr es eine geraume Zeit glaubte. Die beleidigte Wahrheit und Ehrlichkeit rächte ſich aber bald, der Triumf war kurz. Von der einen Seite erhob ſich der todtgeglaubte Razionalismus und wies die willkürliche und falſche Auffaſſung der chriſtlichen Urkunden nach; von der andern bewies ein jüngeres Geſchlecht mit den eigenen Waffen der Filoſofie, daß die Einheit mit der gläubigen Theologie Nichts ſei. Zuletzt genügte der verhöhnte geſunde Menſchenverſtand, ein Syſtem zu beſiegen,

welches ſich durch Kunſt und Witz über klare Thatſachen hatte hinwegſetzen wollen.

Verſuchen wir nun, in einigen Umriſſen die gegenwärtigen kirchlichen Parteien, zugleich die Auffaſſungen des Chriſtenthums zu zeichnen, ſoweit Dies im Wirwarr und der Unklarheit und der unglaublich raſch vorwärtsgehenden Entwicklung möglich iſt. Denn, was das Letztere anbetrifft, ſind wir überzeugt, daß in dem Augenblick, wo das Leben und die That einmal raſch und entſchieden ihren Pulsſchlag beginnen, ein ganzer Haufe Sofismen und Vermittlungen zerſtieben, mehrere Richtungen ſich in eine zuſammenſchließen werden, die jetzt noch jede Etwas für ſich ſein wollen. Nicht durch Abfall und Felonie, ſondern „ſie werden ihre Augen über ſich öffnen" und plötzlich erkennen, daß ſie anders geworden ſind. Um ſo kürzer hat man ſich jetzt hinſichtlich dieſer Schattirungrn zu faſſen.

Zuerſt den Schutt weggeräumt! Es ſind die Lauen und Flauen, die unter allen Parteien ihre Brüder zählen, am Zahlreichſten aber in der gläubig razionaliſtiſchen und der ſupranaturaliſtiſchen (wir gebrauchen von veralteten Leuten abſichtlich den letzteren veralteten Ausdruck). Ihr Karakter iſt: daß ſie zwar Privatwünſche und Anſichten haben, aber unbedingt auf die Weisheit Deſſen vertrauen, der ſich noch jüngſt das Recht vindizirt hat, in die Entwicklung der Kirche einzugreifen. Sie führen unter dem Schutze ihrer Fürſten ein ruhiges Leben in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit und werden da bleiben, wo der Staat bleibt. Jeder, der die Protokolle der preußiſchen Provinzialſynoden durchgeleſen hat, weiß, wo dieſe Leute zu finden ſind. Sie ſind Maſſe, Haufen, ſie haben kein Recht auf nähere Betrachtung.

Die ächten Orthodoxen treten auf, geſchieden ſeit der preußiſchen Generalſynode von Denen, die man bisher mit ihnen zuſammenwarf. Dieſe ächten ſind Die, welche ſich noch um Dogmen zanken, welche noch mit einem freudigen Ja auf alle Wisliceniſchen Fragen antworten und ſich nicht ſcheuen, Narren vor der Welt zu heißen. Jeder

weiß, wie klein ihre Zahl iſt; für Jeden, der Augen hat, iſt ihr Schickſal ſeit jener Berliner Verſammlung entſchieden. Die Feſten und Tüchtigen unter ihnen werden, da der Staat die Symbole in gewiſſer Art preisgeben und den Razionalismus in gewiſſer Art in der neuen Verfaſſung toleriren wird, ausſcheiden und den Altlutheranern ähnlich Sekten bilden. Nach ihrer beſſern Seite hin ſind ſie auf dem Standpunkt der Reformazion ſtehen geblieben.

Viel unnütze liberale Fraſen ſind darüber gemacht: wohin Luther ſich jetzt ſtellen würde, und welche ſeine ächten Söhne ſeien. Wenn wir an Luthers abſoluten Glauben an das geoffenbarte Wort einerſeits, und an ſein Drängen zur Freiheit und gegen menſchliche Machwerke andrerſeits denken: ſo können wir den Altlutheranern, die ihm im letzten Punkt zu unähnlich ſind, dieſen Ruhm nicht laſſen; vielmehr würde in Dem, was nur das Chriſtenthum angeht, der alte Luther ſich jetzt wohl auf die Seite der freieren Orthodoxie ſtellen, welche ihren Ausdruck gefunden hat in dem zu Berlin adoptirten Ordinazionsformular. Dies wagt kein entſchiedenes Bekenntniß zu den Symbolen, hält aber an Gottes Wort feſt. Dieſe Richtung mag nicht das abſolute Ja auf all jene verfänglichen Fragen antworten, weil ihr die Fragen überhaupt falſch geſtellt ſcheinen. Sie antwortet es aber, wenn man nach ihrem Felſen, ihrem Heil, ihrem Stichwort fragt — und dies Stichwort heißt: „die Grundthatſachen.“

Ihr „Weſentliches“ der Bibel, und damit ihr Markſtein, über den hinaus ſie kein Chriſtenthum mehr gelten laſſen darf, iſt: der Glaube an unſre ewige und alleinige Verſöhnung und Rechtfertigung durch Chriſti Tod und Auferſtehung.

Den Uebergang zu den Razionaliſten bildet die in jüngſter Zeit mehr in die Oeffentlichkeit des kirchlichen Lebens getretene Partei, welche ſich nach Schleiermacher nennt. Indem ſie ſich möglichſt anerkennend gegen die Uebrigen verhält, hat ſie doch mit Denen von der äußerſten Linken und mit den Symbolen gebrochen; als ihr Prinzip tritt nicht mehr, wie bei den Vorigen, die pauliniſche Auffaſſung voran,

ſondern mehr das Evangelium im Allgemeinen und der lebendige Chriſtus. Ein Gotteswort erkennt ſie noch immer in einem andern Sinne, als die Razionaliſten, an; vielleicht beſteht jedoch der einzige Unterſchied in der That darin, daß auf dieſer Seite mehr Geiſt, Bildung und höherer Standpunkt des Gedankens, auf der andern mehr Popularität, Verſtand, praktiſche Wirkſamkeit iſt.

Und nun, wer möchte es unternehmen, die große Maſſe erſchöpfend in ihren Abſtufungen, größeren und kleineren Abſonderungen zu karakteriſiren? Quot capita tot sensus — und, wenn der sensus nur immer der bon sens wäre, wenn es ſich nicht ſo oft um bloße Meinungen oder um den leeren bornirten Begriff des „wie weit? und zu weit Gehen's" handelte! Geſtehen wir freilich, in Zeiten, wie die unſrige iſt, hat man es von jeher mit der Selbſtſtändigkeit und namentlich mit der Konſequenz, dem Beharren nicht ſo genau genommen in politiſcher wie in religiöſer Hinſicht, und man darf es auch nicht; man muß zugeſtehen, daß dieſe abſtrakten Forderungen der Sittlichkeit etwas larer geſpannt werden, wenn die Geſchichte mit Macht vorantritt und Alles in eine höhere Einheit reißt nnd die Wahl ſtellt: willſt du deinem Vaterlande, deinen religiöſen Prinzipien ganz im Allgemeinen dienen? — oder willſt du emigriren, willſt du dich ſepariren? So ſcheint uns noch immer die Möglichkeit nicht ausgeſchloſſen, daß die Partei, als deren Führer man Uhlich zu nennen pflegt, der vom preußiſchen König beliebten Entwicklung der Landeskirche zutritt, und gewiß nicht allein um der äußerlich geſicherteren Stellung willen, ſondern ebenſoſehr weil es ihnen um Einheit und ungehindertes Wirken zu thun iſt.

Von dieſem Razionalismus iſt im Allgemeinen zu ſagen, daß er durch Wahrhaftigkeit, Ehrlichkeit und die populäre Bewegung verjüngt iſt. Die Dogmen des Chriſtenthums ſchränkt er auf immer weniger Sätze ein, das Weſentliche findet er noch immer in der Moral und nennt Dies den Geiſt des Chriſtenthums. Seine Stärke und ſein Fortſchritt liegt theils darin, daß er ſich vom

Glauben an die unbedingte Autorität der Schrift mehr befreit und das „Unweſentliche" entſchiedner verwirft, wenn es auch geſchrieben ſteht, theils darin, daß er doch, namentlich in jüngſter Zeit, das Chriſtenthum mehr als Leben, als Grundſatz im Großen und Ganzen erkennt und ein volksthümliches Loſungswort: „das Reich Gottes," wieder aufgenommen hat, freilich meiſt, wie es ſcheint, nur in beſchränkt gutmüthiger Weiſe und ohne dieſen Begriff fruchtbar aus der Tiefe zu entwickeln. Ihm ſchließen ſich hier die Deutſchkatholiken ergänzend und ſehr bedeutungsvoll mit der von ihnen hervorgehobenen „Liebe" an. Aber in ſeiner gegenwärtigen Stellung kann er nicht zur wahren Freiheit gelangen, weil er noch viel zu ſehr nach Anſchluß an den Staat und garantirter kirchlicher Geſtaltung ſtrebt und ſich darum in den Schranken halten zu müſſen glaubt (oder auch wohl ehrlich in ihnen das Heil ſieht), ohne welche er für die nächſte Zeit weder auf ſehr große volksthümliche Anerkennung und Wirkſamkeit zu rechnen, noch von Seiten des Staats auf anſtändige Duldung und Redefreiheit hoffen zu können glaubt.

Von den Kreiſen, die ſich um Rupp und Wislicenus gebildet haben, iſt in der That zu wenig Poſitives geſchehen und bekannt geworden, als daß wir uns ein Urtheil über ihre Stellung zum Chriſtenthum erlauben könnten. Doch dürfen wir wohl die Anſicht ausſprechen, daß uns Wislicenus mit ſeiner Partei dem Prinzip der abſoluten Freiheit am Nächſten zu ſtehen ſcheint, wonach zwiſchen ihm und unſrer Anſicht nur noch die praktiſche Frage nach der Bildung der Gemeinden, auf dem Wege der Einheit oder des Separatismus, ſchwebte. Indeß iſt erſt abzuwarten, wie die Negazion, mit der Wislicenus bisher gearbeitet hat, ſich poſitiv bethätigen wird. Denn bis jetzt kann Dies noch in beſchränkter Weiſe oder in der Fülle, die unſer Prinzip entwickeln wird, geſchehen.

Hier iſt der Uebergang zu Denen, die nicht mehr innerhalb des Chriſtenthums ſtehn wollen. Sie proklamiren die erſte wahre Erkenntniß des Chriſtenthums und damit deſſen Auflöſung und Ver-

nichtung für alle Zeit. Sie halten das Christenthum nicht allein für Lehre und das aus dieser Lehre folgerecht bestimmte Leben des Gläubigen, sondern sie haben zum Theil die Verwirklichung des christlichen Prinzips im Staat, in der Gesellschaft, in der ganzen Weltanschauung nachzuweisen angefangen. Das Christenthum hat nach ihrer Ansicht die Bestimmung in der Welt gehabt (falls dieser Ausdruck nicht zu sehr nach dem Begriff der Vorsehung ihnen schmecken sollte): die vollendete Unmenschlichkeit, die Verkehrung und Entleerung des menschlichen Wesens darzustellen, damit durch Vernichtung alles Christlichen im ganzen Umfange der menschlichen Sfäre der Mensch sich selbst wiedergewinne. Wir können sie einfach die Atheisten nennen, obwohl sie vielleicht im Glauben an ihren Sieg diesen Namen schon verworfen haben, weil er beschränkt sei und an den Kampf erinnere.

Aber auch diese Freien haben dem Christenthum nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie konnten es schon deshalb nicht, weil sie sich ihrer Entdeckung: das Wesen Gottes sei nur das vom Herzen in dem Himmel gesetzte Wesen des Menschen, so sehr freuten, daß sie darüber innerlich unfrei wurden und den unbefangnen Blick verloren. Damit hängt die, von ihrem Lehrer und Feinde, Hegel, ererbte Sucht zusammen, durch Misbrauch der Worte überraschende Ergebnisse und geistreich scheinende Spitzen der Entwicklung zu gewinnen.

Fassen wir kurz die Mängel zusammen, an welchen die bisherigen Auffassungen des Christenthums hauptsächlich leiden! Zuerst haben sie einen Zweck, zu welchem ihre Ergebnisse über das Wesen des Christenthums passen sollen. Die Orthodoxen wollen vom Gotteswort in der Bibel nicht lassen; die Razionalisten müssen einen dem Staate nicht gefährlichen, dem gemeinen Volk nicht anstößigen „Geist" des Christenthums herausbringen, die Atheisten endlich wollen bei ihrer absoluten Auflösung alles Christlichen stehn bleiben. Die Letzteren haben also, wenn wir ihnen als das Wesen

des Chriſtenthums Etwas zeigen, das ſie nicht ganz faſſen können, nur die Aushülfe, fortwährend zu verſichern: daß Das kein Chriſtenthum ſei. Zweitens wird das Weſen des Chriſtenthums hauptſächlich da geſucht, wo es nur beſchränkt zu finden iſt, in ſeinen erſten Urkunden, im N. T. Der Verſtand der Verſtändigen vergaß auf der Studirſtube, was man doch ſonſt nur im Leben zu vergeſſen pflegt: daß die erſte Form der Entwicklung nicht das Weſen des Geiſtes iſt, und daß die Perſonen, welche eine Sache zuerſt vertreten, nicht die Sache ſelbſt ſind.

Und hier wollen wir auch uns ein für allemal verwahren, daß wir nicht die Perſonen mit ihrer Sache verwechſeln, wie es mistrauiſchen Augen ſcheinen könnte. Wenn den einzelnen Parteien vorgeworfen iſt, daß ſie ſich ſelbſt und Andre täuſchen, daß ſie klare Thatſachen verhüllen und mit einem Witz über unbequeme Steine des Anſtoßes hinwegſpringen, ſo will und kann Das nicht ſchlechthin auf die einzelnen Glieder dieſer Parteien bezogen werden. Wir verhehlen uns zwar nicht, daß auch der ehrlich geprieſene Deutſche eine gewiſſe Virtuoſität in der Heuchelei entwickeln kann, und daß in ſolchen Zeiten, wo Kritik und Vorwürfe faſt täglich wiederholt werden, die Männer einer Partei ſich im Ganzen ſchwerlich fleckenrein erhalten können von der Lüge der Sache, die ſie verfechten. Aber wir vergeſſen auch nicht, daß die Geſetze der geſchichtlichen Entwicklung ſich im einzelnen Menſchen abſpiegeln. Wie Völker und Jahrhunderte an Popanzen und Unſinn feſthalten können, den ein Kind des kommenden Menſchenalters belacht, ſo können die klarſten Beweiſe ohnmächtig gegen Das ſein, was der Einzelne ſich durch Erfahrung, Denken und Leiden erarbeitet hat. Er hält feſt daran, weil er einmal nicht aus ſeiner Haut kann, wenn es ihm noch ſo ehrlich um Wahrheit zu thun iſt. Denn ſeine Anſchauung iſt zum großen Theil das Reſultat ſeiner Anlage, Erziehung, Schickſale — Dinge, die nicht in ſeiner Macht ſtehen.

Aber eine Freude iſt es, zu ſehen, wie in jeder noch ſo beſchränk-

ten Anſchauung gegenwärtig die neuen Prinzipien ſich irgendwie abſpiegeln, in ſie aufgenommen werden, ſich eindrängen. Die Theologen der Hegelſchen Schule laſſen immer ſtärker die Differenz zwiſchen dem hiſtoriſchen und dem idealen Chriſtus hervortreten, es wird nicht lange mehr währen, daß ſie den Erſteren nur als ein Entwicklungsmoment des Letzteren, der dann mit dem idealen Menſchen, dann endlich mit der Menſchheit zuſammenfallen wird, anerkennen. Die Orthodoxen haben nie ſo Viel von Freiheit geredet, als jetzt, nie ſich ſo ſehr beſtrebt, in ihrer Beſchränkung doch eine herrliche Freiheit der Kinder Gottes zu haben und dieſe Freiheit immer näher ihren politiſchen und ſozialen Konſequenzen zu führen. Ja auch bei den Atheiſten haben wir ſchon die Spuren der geſunden Reakzion gegen die Abſolutheit der erſten Doktrinen gefunden, und ihre Freiheit wird ſie immer mehr auch aus ihrem eignen Syſtem zur Anerkennung des Menſchlichen befreien. Dieſe Reakzion und jener Fortſchritt ſind zwei Bürgſchaften für den Sieg der Mitte, die wir halten. Ehe man aber über dieſe Mitte, als über ein juste milieu den Stab bricht, bitten wir einmal weiter zu ſehen, was wir mit ihr meinen. Wir fürchten, daß kein Einziger von den Männern der Mitte ſeinen Ehrennamen ſolchen Prinzipien gönnen wird.

Die wahrhaft religiöſe Anſchauung.

Es handelt ſich für uns nicht um eine vollſtändige Anſchauung des N. T. in ſeinem eignen Sinn; nicht darum, dies Chriſtenthum, wie es darin erſcheint, ganz anders aus ſich zu begreifen, als vorher, ſondern: die wahre Weltanſchauung zu entwickeln, und darzuſtellen, daß Das was gemeinhin Chriſtenthum genannt wird, nur eine beſchränkte Entwicklung, ja zum größten Theil Verkehrung und Abfall iſt von dem Prinzip, welches damals durch die Macht des göttlichen Geiſtes in die Welt eintrat. Das wahre Weſen des Chriſtenthums iſt nun eben dieſer Geiſt und Lebenstrieb, welchen wir in der geſchichtlichen

Entwicklung des Christenthums überall Blüthen treiben und fast eben so verkümmert sehn. Sein Wesen ist nicht Das, was es auf irgend einem Punkte menschlich war, sondern Das, was es werden wollte und sollte. Von seiner Endlichkeit und Verkehrtheit müssen wir, um seine Wahrheit zu finden, hinweg und auf den göttlichen Geist sehen, der in ihm zur Erscheinung drängte und nur nicht gefaßt und bethätigt wurde von den Menschen.

Aber, heißt es, wenn das Christenthum in seiner geschichtlichen Erscheinung auf diese Art zu einem einzelnen Moment, zu einem Endlichen gemacht ist, so muß es sich in die allgemeine Unendlichkeit des geschichtlichen Prozesses auflösen — und warum reden wir dann noch von Christenthum? Hier sind zwei Antworten, die eine das Prinzip, die andre die Person vindizirend. Zuerst, weil das Christenthum überall für seine Unendlichkeit selbst protestirt gegen seine Endlichkeit, weil es nämlich, seinem Geist und seinen Grundsätzen nach, die aus dem N. T. zu erkennen und durch die That bewährt sind, uns aufruft zur Vernichtung aller der Gedanken und Anschauungen, welche das biblische und kirchliche Christenthum inkonsequent in sich aufgenommen hat. Sodann: Niemand kann uns unbedingt widerlegen und unser Recht bestreiten, wenn wir aus jenen Urkunden die Möglichkeit erweisen, daß Jesus Christus wirklich der Genius gewesen ist, welcher die That des göttlichen Geistes frei vollendete mit dem klaren Bewußtsein, daß er nicht Gott, sondern Gott nur in ihm sei. Denn Eins springt in den Evangelien überall in die Augen: daß Christus von seinen Schülern gröblich misverstanden ist, und die Möglichkeit ist nicht zu leugnen, daß er, endlich an ihrer Fassungskraft verzweifelnd, in die Worte des tiefsten Schmerzes ausbrach: ich habe euch noch Viel zu sagen, aber ihr könnt es nicht tragen. Wenn darum die Kirche verlangt, daß Christus der Kern des Christenthums sei, so erfüllen wir nur eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn wir Das, worein wir das Wesen des Christenthums setzen, nach wie vor Christenthum nennen, weil

doch Niemand absolut beweisen kann, daß der größte Held der Weltgeschichte kein klares Bewußtsein von seiner ewigen That gehabt habe.

Die Worte, die von dieser That zeugen, sind im N. T. Weil die göttlichen Gedanken aber von Widersprüchen überwuchert sind und vielfach verkehrt und verunstaltet erscheinen, glaubten die Kurzsichtigen aller Art, daß die wahre Reinheit nie erschienen sei, daß auch Christus das Reich Gottes nur in den Himmel gesetzt, die Liebe nur als christliche Liebe aufgefaßt und die Freiheit nur als die Freiheit des unbedingten Glaubens verstanden habe.

Sie vergaßen, daß wir nicht rathlos vor diesem verworrenen Buche stehn, sondern noch ein anderes Maß und einen Weg zur Klarheit haben. Sie vergaßen über den Worten **die That.**

Und Dies ist unsre neue Auffassung, daß wir die That Christi, durch welche er das Judenthum stürzte und eine neue Welt gründete, als Maßstab an das N. T. legen, und die Gedanken und Grundsätze, welche sowohl durch diese That bewährt als auch aus den Urkunden in ihrer Identität erkannt werden, als das Wesen und die Wahrheit des Christenthums proklamiren.

Der Geist brach schöpferisch im Wort und in der That hervor, die That allein im tiefsten Kern ist göttlich, fast alle Entwicklung nach ihr aber endlich und menschlich beschränkt. Die Apostel faßten beinahe alles von Christus in ihnen Angeregte mit allen Anschauungen der alten Welt, die noch in ihnen lebten, ohne viel Unterscheidung in Eins zusammen und nannten Dies: Christenthum. Der neue Wein wurde mit dem alten, abgestandnen zusammengeschüttet, das Heilige mit alten Lappen behängt; die alte Welt wurde das Prokrustesbett für die Wahrheit, sie ward darin irdisch verstümmelt und bis zum Himmel auseinandergezerrt. Eine solche arme Gestalt hat man mit dem Purpurmantel behängt, um vor ihr in den Staub zu fallen oder ihr ins Angesicht zu speien. Damit sind wir so

weit gekommen, daß ein freier Mensch es für einen Schimpf ansehn muß, schlechthin christlich genannt zu werden, ehe weitläufig und klar gesagt ist, was man denn für christlich halte. Wir hoffen nun im Folgenden nicht misverstanden zu werden, wenn wir der Kürze halber das kirchliche und biblische Christenthum das alte, unsre Auffassung das neue nennen (ohne alle Beziehung auf den nouveau christianisme des hierarchischen St. Simonismus). Wir suchen nicht nach Uebereinstimmung des Vorliegenden mit unsern Begriffen, sondern nach der Wahrheit. Wenn wir aber den Geist der christlichen That als den wahrhaft menschlichen (=göttlichen) erkannt haben: dann wird uns auch keine Rücksicht abhalten, den verhöhnten Namen wieder zu Ehren zu bringen und ihn zu behalten, so lange eine Gemeinschaft Gleichgesinnter eines Namens bedarf, um sich daran wie an einem Feldruf zu erkennen.

Gott ist Geist; Geist ist unterschieden von der Form, die Form schließt ein, der Geist ist frei, und Gott ist die absolute Freiheit. Also ist die Anschauung, welche das Göttliche in keiner Form und noch weniger in geschriebenen Worten und Lehren fertig und abgeschlossen sieht, die wahrhaft religiöse, die, welche Gott seine Ehre und Majestät giebt. Die Geschichte ist Geschichte der Menschen. Und, wenn nun schon der geistdurchdrungene Mensch nicht in seiner ganzen Erscheinung und Thätigkeit das Göttliche findet, sondern es nur in bestimmten Momenten der Einheit weiß und erfaßt: wie viel mehr muß dies Gesetz in der Geschichte gelten, die es oft genug mit Menschen zu thun hat, die vom Geist Nichts wissen, die von ihr erst zum Geist erzogen werden sollen? Unsre Auffassung des Christenthums ist die einfachste, die allgemein menschliche. Denn, wie der Mensch nicht in seiner Sünde und seinem Abfall von sich selbst sein wahres Wesen sieht, sondern es in seinen Grundsätzen und den einzelnen im Kampf gegen die Sünde diese Grundsätze bewährenden Thaten erkennt; wie ich nicht in Dem, was jede meiner Thaten wirkt und schafft und was sich an sie knüpft,

ihr wahres Wesen sehe, sondern in der Absicht, welche aus dem Prinzip quillt; wie ich in der Kunstgeschichte das wahre Wesen und die Bedeutung einer neuen Schöpfung für den Fortschritt, die Entfaltung des Göttlichen nicht da suche, wo sie mangelhaft und unvollkommen ist, sondern in dem einen Punkte, wo sie absolut Recht gegen das Alte hat, das Höchste erreicht und den Reigen einer neuen Zeit eröffnet: so betrachte ich auch als den Geist und die Wahrheit des alten Christenthums dies Ursprüngliche seiner That. Und ich nenne mich noch christlich, wenn auch ich in der Anschauung stehe, aus welcher jene That entsprungen ist, und wenn diese Anschauung selbst, welche über der späteren Form und Entwicklung steht, so groß und rein geistig ist, daß ich keine andre weiß, welche mein Leben und die Entwicklung der Menschheit beherrschen soll. Ich begreife sie dann als die göttliche, d. h. die wahrhaft menschliche, als das neue und ewige Christenthum, d. h. Menschenthum, gegenüber dem alten und vergänglichen.

Aber — müssen wir den Vergleich fortsetzen (denn die Orthodoxen berufen sich mit Recht darauf, daß wir diese Anschauung, diese Grundsätze zu finden bekennen) — aber, wie der einzelne Mensch nicht zu zerreißen ist in Willen und Ausführung, in Innres und Erscheinung, so ist auch dies fixirte alte Christenthum eine einige, eigenthümliche Gestalt menschlicher Entwicklung, es hat in sich Freiheit und Unfreiheit, Liebe und Haß, Göttliches und Unsinniges. Ueber dem Einen kann ich das Andre nicht vergessen. Das Eine kann ich wohl als das Göttliche und als meines eignen Wesens wahres Gesetz frei erkennen und frei lieben und frei glauben: aber ich kann nicht mehr zum Glauben des Einen auffordern, sobald ich das Andre verwerfe. Mit dem ersten Jota, das vom alten Christenthum genommen wird, fällt diese ganze Form, in der es vor die Welt trat und rief: Schaffet, daß ihr durch den Glauben an mich heilig werdet mit Furcht und Zittern! Die Menschen haben

Das aber nicht erkannt, sondern sie haben sich den Götzen selbst geputzt, gereinigt und ins Licht gestellt, um dann davor zu knien, als wenn er nicht von ihrer Hand verändert, sondern so wie er ist vom Himmel gekommen wäre. An dieser Halbheit und thörichten Einbildung kranken noch so Viele, und noch immer putzen und flicken die Theologen an Dem, was sie unbedingte Offenbarung und Gottes Wort nennen.

Die christliche That: der Sturz des Judenthums, als Herstellung der Menschheit in ihr Wesen und ewiges Recht.

Die Geschichte ist wie der Mensch, sie entwickelt sich langsam, und die Einbildung eines neuen Prinzips in die Breite des Lebens ist vielleicht nie ohne irgend eine Schwächung dieses Prinzips möglich. Aber in der That, im Kampfe gegen das Alte, in der Vernichtung Dessen, was hochgepriesen war, zeigt sich uns am Klarsten die göttliche Macht des Geistes, der als ein neuer in die Welt eingetreten ist. Dieser Standpunkt wird sich uns in der Darstellung des Kampfes, welchen Christus gegen das Judenthum führte, bewähren, wie wir ihn vorher als den wahren erwiesen haben.

Dieser Standpunkt ist der natürlichste für Jeden, der selbst nur die äußeren Thatsachen kennt — und doch stellt man sich so selten auf ihn. Viel öfter müssen wir erbauliche Reden über die Macht der heidnischen Welt und des Römerreichs anhören zur Verherrlichung des alten Christenthums. Aber mit der heidnischen Welt kam Christus kaum in Berührung; das Heidenthum als Macht und Geist war in sich zerfallen, glaubenslos, arm, leer, eine leichte Beute für die christliche Religion, wie es für so viele ausländische schon geworden war. Die That des christlichen Geistes ist vielmehr

ihr wahres Wesen sehe, sondern in der Absicht, welche aus dem Prinzip quillt; wie ich in der Kunstgeschichte das wahre Wesen und die Bedeutung einer neuen Schöpfung für den Fortschritt, die Entfaltung des Göttlichen nicht da suche, wo sie mangelhaft und unvollkommen ist, sondern in dem einen Punkte, wo sie absolut Recht gegen das Alte hat, das Höchste erreicht und den Reigen einer neuen Zeit eröffnet: so betrachte ich auch als den Geist und die Wahrheit des alten Christenthums dies Ursprüngliche seiner That. Und ich nenne mich noch christlich, wenn auch ich in der Anschauung stehe, aus welcher jene That entsprungen ist, und wenn diese Anschauung selbst, welche über der späteren Form und Entwicklung steht, so groß und rein geistig ist, daß ich keine andre weiß, welche mein Leben und die Entwicklung der Menschheit beherrschen soll. Ich begreife sie dann als die göttliche, d. h. die wahrhaft menschliche, als das neue und ewige Christenthum, d. h. Menschenthum, gegenüber dem alten und vergänglichen.

Aber — müssen wir den Vergleich fortsetzen (denn die Orthodoxen berufen sich mit Recht darauf, daß wir diese Anschauung, diese Grundsätze zu finden bekennen) — aber, wie der einzelne Mensch nicht zu zerreißen ist in Willen und Ausführung, in Innres und Erscheinung, so ist auch dies fixirte alte Christenthum eine einige, eigenthümliche Gestalt menschlicher Entwicklung, es hat in sich Freiheit und Unfreiheit, Liebe und Haß, Göttliches und Unsinniges. Ueber dem Einen kann ich das Andre nicht vergessen. Das Eine kann ich wohl als das Göttliche und als meines eignen Wesens wahres Gesetz frei erkennen und frei lieben und frei glauben: aber ich kann nicht mehr zum Glauben des Einen auffordern, sobald ich das Andre verwerfe. Mit dem ersten Jota, das vom alten Christenthum genommen wird, fällt diese ganze Form, in der es vor die Welt trat und rief: Schaffet, daß ihr durch den Glauben an mich heilig werdet mit Furcht und Zittern! Die Menschen haben

Das aber nicht erkannt, ſondern ſie haben ſich den Götzen ſelbſt geputzt, gereinigt und ins Licht geſtellt, um dann davor zu knien, als wenn er nicht von ihrer Hand verändert, ſondern ſo wie er iſt vom Himmel gekommen wäre. An dieſer Halbheit und thörichten Einbildung kranken noch ſo Viele, und noch immer putzen und flicken die Theologen an Dem, was ſie unbedingte Offenbarung und Gottes Wort nennen.

Die chriſtliche That: der Sturz des Judenthums, als Herſtellung der Menſchheit in ihr Weſen und ewiges Recht.

Die Geſchichte iſt wie der Menſch, ſie entwickelt ſich langſam, und die Einbildung eines neuen Prinzips in die Breite des Lebens iſt vielleicht nie ohne irgend eine Schwächung dieſes Prinzips möglich. Aber in der That, im Kampfe gegen das Alte, in der Vernichtung Deſſen, was hochgeprieſen war, zeigt ſich uns am Klarſten die göttliche Macht des Geiſtes, der als ein neuer in die Welt eingetreten iſt. Dieſer Standpunkt wird ſich uns in der Darſtellung des Kampfes, welchen Chriſtus gegen das Judenthum führte, bewähren, wie wir ihn vorher als den wahren erwieſen haben.

Dieſer Standpunkt iſt der natürlichſte für Jeden, der ſelbſt nur die äußeren Thatſachen kennt — und doch ſtellt man ſich ſo ſelten auf ihn. Viel öfter müſſen wir erbauliche Reden über die Macht der heidniſchen Welt und des Römerreichs anhören zur Verherrlichung des alten Chriſtenthums. Aber mit der heidniſchen Welt kam Chriſtus kaum in Berührung; das Heidenthum als Macht und Geiſt war in ſich zerfallen, glaubenslos, arm, leer, eine leichte Beute für die chriſtliche Religion, wie es für ſo viele ausländiſche ſchon geworden war. Die That des chriſtlichen Geiſtes iſt vielmehr

der Sturz des Judenthums. Aber vielleicht hat eine geheime Ahnung jene frommen Lobredner abgehalten, dieſen als die Hauptſache zu betrachten, eine Ahnung, daß wohl die Waffen, mit denen das Geſetz vom Sinai zerſchlagen und Jeruſalem geſtürzt iſt, auch gegen das Geſetz des N. T. und die feſte Burg der gläubigen alten Kirche gewandt werden *könnten*. Weit gefehlt! ſie *müſſen* dagegen gewandt werden, denn wir haben gegen das *alte Chriſtenthum* keine anderen Waffen, als die, welche Chriſtus gegen das *Judenthum* führte.

Das Chriſtenthum tritt auf als Erfüllung des Judenthums, aber im Kampfe zugleich, und als Erfüllung bietet es etwas ganz Anderes, als Das, zu deſſen Erwartung die dem Glauben der Väter treu bleibenden orthodoxen Juden berechtigt waren. Daß Chriſtus mit *Recht* verurtheilt und geſtorben iſt, mit weit größerem Rechte, als Calvin den Servet verbrennen ließ — Das will die chriſtliche Liebe nicht begreifen, obwohl ſie gegenwärtig, bei ihrer Verbindung mit der Polizei, ſich gegen die liberalen Vorwürfe ſchützen könnte durch dies unſer Zugeſtändniß. Aber die Verwandtſchaft mit den Phariſäern und Hohenprieſtern ſcheint ihr zu unangenehm, und ſie verleugnet ihre Freunde. Wir aber ſagen den Orthodoxen unſrer Tage ohne Spott: ihr habt ein *Recht*, die freien Beſtrebungen gegen die Kirche zu unterdrücken; daſſelbe Recht, mit dem jedes Geſchlecht für ſeinen Beſitz, ſeinen Glauben und ſeine Macht gekämpft hat. Ihr habt auch ein Recht, Zwang, Verbote und Feſtung gegen eure Gegner anzuwenden, das Recht eures Glaubens, denn ihr haltet den Staat ja weſentlich für eine göttliche Polizeianſtalt zum Schutze des Chriſtenthums. Mögt ihr darum den Kampf immerhin auf hohenprieſterliche Weiſe fortſetzen, die Aehnlichkeit der Zuſtände iſt ſo vollkommen, daß unter euch auch die einfache Frömmigkeit und Liebenswürdigkeit Gamaliels nicht ſelten zu finden iſt.

Einen andren Kampf führte Chriſtus gegen das Judenthum,

ein Vorbild des Kampfes, den wir, die jüngſten Söhne der Geſchichte, gegen das ewige Judenthum führen müſſen. Dort war nicht eine heidniſche, das heißt eine glaubenloſe und doch nach jedem Glauben haſchende Welt, die die alten Götter zerſchlagen hatte und ſich nach neuen ſehnte, zu befriedigen, ſondern das Judenthum war fanatiſch gläubig an ein uraltes, unangetaſtet ehrwürdiges Geſetz, um deſſen pünktlichſte Ausführung man ſich nur darum ſo erbittert ſtritt, weil Niemand daran dachte, einen Titel vom Geſetze ſelbſt zu verändern. Chriſtus zerbrach die Macht des Judenthums mit der Predigt des neuen Geiſtes, während er ſelbſt im Kampf unterlag. An dem Weſen des Zerſtörten muß ſich zeigen, welche geiſtige Macht, welche Gedanken und Grundſätze nöthig waren, um es zu zerſtören. Bleiben wir zuerſt bei der einfachen Thatſache ſtehen: das Judenthum hatte ein das ganze menſchliche Leben umfaſſendes geoffenbartes heiliges Geſetz. Um den Kampf des Chriſtenthums dagegen zu würdigen und ihn als Herſtellung der Menſchheit zu begreifen, haben wir erſt den Maßſtab zu zeigen, an dem die Menſchlichkeit gemeſſen werden ſoll; und zwar den höchſten und abſoluten, denn, wenn das Chriſtenthum dieſem nicht gewachſen iſt, verdient es auch den Namen nicht mehr und iſt ein verſchwindendes Moment wie alle andern in der Geſchichte. Alſo:

Das Geſetz iſt Form, der Geiſt verneint die Form, ſein Prinzip iſt die Freiheit. Das Geſetz iſt ungenügend für die unendliche Fülle des Herzens, das Prinzip des Herzens iſt die Liebe. Der Menſch hat nur ſich zum Maßſtab, alſo ſind dieſe Freiheit und Liebe abſolute Prinzipien. Der Menſch iſt Einer, ſein Weſen, ſein Recht, ſein Ziel iſt alſo die Einheit der Freiheit und Liebe, eine Einheit, welche als ſolche zugleich Einheit mit dem Abſoluten, d. h. mit Gott iſt. Und zwar die Menſchheit hat nur die menſchlichen Prinzipien ihres Lebens, Freiheit und Liebe, als Prinzipien ihrer göttlichen Einheit. Gott, als Geiſt, beherrſcht das Leben der Menſchheit; darum muß in der ganzen menſchlichen Wirk-

lichkeit des Lebens Ernſt mit dieſen Prinzipien gemacht werden, ſie müſſen für alle Formen und Verhältniſſe der Wirklichkeit maßgebend ſein. Dieſe Prinzipien ſind das Weſen, das Recht, das Ziel des Menſchen. Das ewige Weſen, Recht und Ziel des Menſchen iſt alſo: die abſolute Einheit der Menſchheit in wirklicher Liebe und Freiheit. Dieſe Einheit nennen wir dann, weil ſie und die Kräfte, in denen ſie ſich zuſammenſchließt, abſolut ſind, Einheit mit Gott. Wer etwas Radikaleres, Einfacheres und Höheres zu ſagen weiß, mag es verſuchen. Dieſer Maßſtab iſt der wahrhaft menſchliche; ihn haben wir an die chriſtliche That zu legen.

Das Judenthum iſt die Erziehung in der Weltgeſchichte; das Geſetz erzog das Volk, das Volk die Welt; nicht nur ſein größter Sohn litt und ſtarb, ſondern das ganze Judenthum iſt der für die Menſchheit leidende Knecht Gottes; oft ein roher, unmenſchlicher, widerlicher Knecht, aber ein Knecht, der ſeines Herrn Willen gethan hat. Wo der Geiſt, im Kampf mit der Natur, ſeine Freiheit zu üben beginnt, tritt das Geſetz ein, um die Menſchen an die Herrſchaft des Geiſtes zu gewöhnen in der Form, daß ſie nur erſt etwas Andres thun lernen, als Das, was ihre unfreie Natur will. Das Geſetz iſt das Feuer, welches den Urwald zerſtört, damit die Aſche den Boden gut macht, Frucht der Menſchlichkeit zu tragen. So erzog das jüdiſche Geſetz ein Volk zum Gehorſam, ein mäßig großes, leicht zu überſehendes Volk, in dem das Geſetz gehandhabt werden konnte. Das Volk war abgeſchloſſen in ſeiner ganzen Eigenthümlichkeit, allumfaſſend beherrſchte das Geſetz das Leben, bis zum geringſten äußerlichen Thun, um den ganzen Menſchen im Gehorſam zu halten. Je mehr das Geſetz aber bildete, deſto mehr wurde Das, was äußerlich war, auch äußerlich gethan; ſo wie Zeremonien, Opfer ꝛc. das weſentliche Mittel zum Gehorſam in der That waren, wurden ſie ſelbſt nun auch für das Weſentliche angeſehn und heilig geachtet.

Nun ſprechen die Profeten die Forderungen der Freiheit und der Liebe aus, aber nicht abſolut, ſondern innerhalb der beſchränkenden Form. Die Sittlichkeit, alſo etwas Innerliches, Freies, ſoll als das Weſen des Geſetzes angeſehn werden, aber das Geſetz ſelbſt mit ſeinen Formen und Zeremonien bleibt ſtehen als etwas Heiliges. Sie predigen gegen Sünde und Werkheiligkeit, ohne zu ahnen, daß dieſe durch die Form des Geſetzes geſchaffen ſind und begünſtigt werden. Sie donnern gegen die Menſchen und dies verderbte Geſchlecht, während die Art an die Wurzel gelegt und das Geſetz geſtürzt werden mußte, welches das Verderben ſtets neu erzeugte und ohnmächtig dagegen war.

Auch aus der Gegenwart blicken uns ſolche Profetengeſichter an, aber, ohne die Erhabenheit und großartige Poeſie, gleichen ſie ihren Vorgängern nur darin, daß auch ſie das Weſen der Entwicklung verkennen und das Verderben nicht in den Geſetzen und Formen ſuchen, ſondern allein in der Gottloſigkeit der Menſchen. Wenn Alle wohlthätig und arbeitſam wären, würde nicht ſo viel Elend ſein; wenn Alle gerecht wären, nicht ſo viel Ungerechtigkeit — mit einem Worte: wenn die Menſchen in dieſen alten Zuſtänden ſittlich vollkommen wären, würde es beſſer ſein. Sie ſehen nicht, daß jeder große ſittliche Fortſchritt in der Geſchichte ein Fortſchritt der Formen und Einrichtungen des menſchlichen Lebens iſt, denn durch das Beſtehende wird das junge Geſchlecht erzogen, zum Verderben oder zur Geſundheit. Aber Niemand hat dieſe ſchwachköpfige und gutherzige Meinung mehr todtgeſchlagen, als Chriſtus durch ſeine That, und, wenn ſie ihn verſtanden hätten, würde dies alte Moralprofetenthum längſt zu Grabe getragen ſein. Das Chriſtenthum faßt den ganzen Proteſt des menſchlichen Weſens zuſammen; zuerſt die profetiſche Predigt gegen die Werkheiligkeit, dann die Vernichtung des jüdiſchen Zerimoniengeſetzes durch den Strahl: Gott im Geiſt und in der Wahrheit anbeten; endlich die Freiheit von aller Form und allem Geſetz,

denn die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung. Und doch tritt das Christenthum nicht als absolute Auflösung, sondern als Erfüllung des Judenthums auf?

Es giebt in der ganzen Geschichte keinen Bruch mit der Vergangenheit. Das Christenthum steht an geistiger Fülle hinter keiner Revoluzion zurück; aber, obwohl es die größte und weltbewegendste war, hat es doch ebensowenig, als irgend eine frühere oder spätere, ganz mit der Vergangenheit gebrochen. Die Frage über die Art, wie Christus als Messias auftrat, ob mit einigen jüdischen Beschränktheiten, oder ob er, als Genius im vollsten Bewußtsein seiner That und des tieferen Zusammenhangs der Geschichte, sich als Das erfaßte, was er war: der geahnte, aber unverstandene Messias — diese Frage gehört in ein Leben Jesu. Für uns ist sie nicht nothwendig und entscheidend, da wir schon Verzicht geleistet haben auf eine unbedingte Einheit Christi mit der christlichen That. Uns geht im Allgemeinen das Wesen jenes Zusammenhangs und jener Erfüllung an.

Die christliche Predigt verhieß die Erfüllung des Gesetzes. Wie dies Gesetz sich gebildet hat, gehört in geschichtliche Untersuchungen, uns genügt die Thatsache, daß zu Christi Zeit das Gesetz als göttlich geoffenbart verehrt wurde. Aber der Mensch war darin Gott fern gestellt, trat in den Bund nur ein durch die nothwendige Form der Beschneidung, die doch mit dem Wesen des Menschen Nichts zu schaffen hat. Er brauchte zur Vermittlung eine Menge solcher ihm äußerlicher Sachen, Opfer, Priester, Tempel — Gott ist in diesen Formen despotisch über den Menschen. Der christliche Geist zerstört nun die Form des Gesetzes, seinen jüdischen Karakter, seine Vermittlungen, ja das Gesetz als Gesetz, und ruft alle Menschen zur Freiheit — was bleibt denn als Erfüllung? Der Geist und die Wahrheit des Gesetzes: nämlich der Bund, die Vereinigung Gottes mit der Menschheit. Indem die christliche That sich als Erfüllung hinstellt, ist sie auf der Höhe der

Weltanschauung, sie erkennt als die Bedeutung des Judenthums, daß die Menschheit Eins mit Gott werden soll, zuerst als Volk und durch die Form, und diese Form ist Profezeiung auf den Geist und die Wahrheit und die Allmenschlichkeit, welche in der christlichen That ins Leben traten. Weil aber diese Formen und Vermittlungen zur Lüge und zum Hemmniß Dessen, was sie schaffen sollten, geworden waren, zerbrach das Christenthum sie und trat die Schranken nieder, welche die Menschen von einander und von Gott trennten. Diese That ist keine schwächliche Reform, sondern — wie sehr man auch nachher die Trümmer neu baute — sie bricht den alten Bau von Grund aus ab; sie weiß, daß sie Erfüllung des Alten ist, aber auch daß sie alles hoch und heilig Gehaltene zerstören muß ohne Schonung, damit die Wahrheit leuchte vor der ganzen Welt. Ihr Grundsatz ist nicht: um der Liebe willen einig zu bleiben in der alten Form; denn der neue Most taugt nicht in alte Schläuche.

Die frommen Stimmen, welche jetzt in Deutschland rufen zur Einigkeit in der alten Kirche um der Liebe willen, um des gefährlichen Atheismns willen — wie klein und schwach erscheinen sie neben dieser männlichen Gottesthat! Konnte nicht auch Christus, um Aergerniß zu meiden und die Einheit zu erhalten, die im göttlichen Wort geordneten Zeremonien unangetastet lassen und seine Jünger vermahnen, still und friedlich ohne Demagogie seine Grundsätze allmälig in der alten Theokratie auszubreiten? Aber er erkannte, daß es eitel Flickwerk ist, den neuen Geist in den alten Formen zu lassen, weil der sie doch seinem Wesen nach sprengen muß, wenn er nicht in ihnen verschmachten soll. Er war ein Mann und brachte nicht den Frieden, sondern das Schwert, und zündete mit fester Hand das Feuer an und erregte alles Volk und kämpfte gegen des alten Gottes Gesetz und des alten Gottes Diener bis auf den Tod!

Die wahrhaft menschlichen Gedanken, sobald sie erkannt waren,

mußten zerstörend gegen das Gesetz auftreten, weil diese Form, welche in roher Weise Gottes Einheit mit der Menschheit zuerst vermittelt hatte, diese Einheit nicht wahr werden und das menschliche Wesen nicht zu seiner Absolutheit gelangen ließ. Das Absolute im jüdischen Gesetz ist weder Freiheit noch Liebe, sondern Despotie und Zorn (nach einer Seite wenigstens). Die Erfüllung des uralten Bundes war, daß er zur wahren Einheit erhoben werde, zum vollen Bewegtsein des gesammten Menschenlebens von den Prinzipien des göttlichen Wesens. Der Baum des Gottesreichs, in dessen Schatten die Völker wohnen sollten, hatte kein andres Gesetz des Werdens, als das aller irdischen Pflanzen: um zu wachsen, mußte er seinen Keim zersprengen.

Wir sind hier nicht ungerecht gegen das Judenthum. Es ist die Kraft des Menschen, daß er sein ganzes Wesen, so weit es entwickelt ist, ausströmt und bethätigt in jeder noch so armen und dürftigen Form. So liebte das Judenthum seinen Gott, so machte es mit dem Despoten die kindliche Freundschaft, von der die ewigen Psalmen singen; so schauten die Propheten ahnend die Zeit, wo die Fülle der Heiden einziehen werde, wenngleich nur besiegt und gedemüthigt, wenngleich nur gebeugt unter dem Strahlenglanz des neuen Jerusalems. Hat aber der Mensch das Seinige gethan — und, wahrlich! das A. T. legt ein strahlendes Zeugniß davon ab, wie der Mensch das Seinige ganz, und soweit es irgend möglich war, gethan hatte —, dann müssen die Formen das Ihre thun, die Kräfte müssen die alten Bahnen verlassen, die alten Schranken brechen und ihre ewige Jugend in neuen Formen zeigen.

Wie seltsam ist doch die Beschränktheit unsrer Frommen! Daß das Judenthum diesem göttlichen Gesetz unterliegen mußte, begreifen sie sehr wohl und wissen herrlich davon zu reden; daß aber das

alte Christenthum mit seinen Lehren, Formen und seinem Glaubensgesetz dasselbe Schicksal durch dasselbe göttliche Gesetz haben muß, will ihnen nicht in den Sinn. Sie erkennen die Zerstörung der einen Offenbarung an und sträuben sich gegen die der andern — weil sie selbst in ihren letzten Zeiten stehen. Und, müssen wir hinzufügen, weil ihr Gott so klein und arm ist. Er ist ihnen nicht, wie uns, die unendliche Kraft, die in der Menschheit unsres kleinen Planeten langsam sich entfaltet, die also wahrhaft erhaben und Gott ist in seiner ganzen Fülle, — sondern ihnen hat er sich eine Schranke gesetzt und kann die Siegel dieses Buchs, in das er sich verschlossen hat, nicht sprengen. In Wahrheit und ohne Hohn: nicht unser Gott, die wir von euch Pantheisten oder in noch verächtlicherem Tone Deisten gescholten werden, ist arm und todt, sondern der Eurige. Aber dennoch nennen wir uns, wenn ihr einen Namen verlangt, muthig in unsrem Recht eben deswegen Christen, weil unsre Anschauung des Gottes, den wir jetzt in Zerstörung und Erfüllung des alten Christenthums offenbaren, wesentlich die Anschauung der ersten christlichen That ist, welche das göttliche Gesetz in der Vernichtung wahrhaft erfüllte; denn, sprach jener Geist: „das Gesetz hat den Schatten der zukünftigen Güter, nicht das Wesen der Güter selbst.“ So habt auch ihr den Schatten, und wir wollen das Wesen.

Der Ernst der christlichen That und die Wirklichkeit des irdischen Gottesreiches.

Wir leben nicht im Himmel, sondern auf der Erde; es gilt also, ob die christliche That Ernst mit sich auf Erden gemacht hat und will, daß ihre Güter, Liebe und Freiheit, der irdischen Menschheit wirklich zu Gute kommen sollen. Oder werden nicht die neusten Entdecker des „wahren Menschenthums“ auftreten und sagen: So

wie der unklare, ſchwache und ſchwärmende Menſch, das legitime Kind des Chriſtenthums, in den Augenblicken der Begeiſterung ſich in den Himmel der Freiheit, Liebe und Menſchheit erhebt, bald aber, wenn der Augenblick vorbei iſt, all die ſchönſten Sachen im Himmel läßt: ſo ſetzte das Chriſtenthum all ſeine Grundſätze als Wahrheit in den Himmel des begeiſterten Gemüths, ließ aber die Güter, die nach ihnen auf Erden genoſſen werden müßten, nicht wirklich und wahr auf der Erde werden, ſondern veſetzte ſie in das Himmelreich?

Wie nah ſind dieſe Weiſen oft der Wahrheit geweſen und haben ſie doch nicht gefunden! Sie, die frei ſein wollen vom Chriſtenthum, ſtehen noch ganz und gar in der alten Anſchauung, während ſie wähnen, ſich blos zu beßrem Verſtändniß in ſie verſetzt zu haben. Denn ſie finden, dem alten Schlendrian folgend, das Weſen des Chriſtenthums noch immer in Dem, worin es die Orthodoxen finden, ſie ſehen nur die Knechtſchaft, aber nicht die Freiheit; nur die Verkehrung, aber nicht das Urſprüngliche der chriſtlichen That. Die Menſchheit hat, trotz alles Irrens, aller Verkehrungen und Misverſtändniſſe und Entſtellungen, in denen ihr das Chriſtenthum erſchien, mit denen jedes Geſchlecht das Göttliche umhüllte und verunſtaltete, dennoch darin das Wahre gefühlt, daß ſie nicht von einer bloßen Lüge lebte und daß ſie die That des chriſtlichen Geiſtes für eine wirkliche Welterlöſung und Befreiung gehalten und geglaubt hat. Dieſe Wahrheit hat ſie treu feſtgehalten, und ihre Treue wird ihr ſelbſt zum Glück und zu Ehren gebracht werden in der Weltgeſchichte. Der Razionalismus hat, trotz ſeiner Oberflächlichkeit und ſeines Schwankens von der Gläubigkeit zur Kritik, das rechte Wort gefunden, als er behauptete, das Weſen des Chriſtenthums ſei nicht Gefühlsſchwärmerei, ſondern Leben und That. Die Filoſofie hat, trotz ihrer Künſteleien und Unwahrheiten, Recht gehabt darin, daß ſie feſt dabei blieb: Chriſtenthum und Vernunft ſeien Eins. Die chriſtliche That iſt menſchlich, praktiſch und ſteht mit feſtem Fuß auf der

Erde, um der ganzen Menſchheit alle wahren und wirklichen Güter zu erkämpfen und zu vertheidigen. Blickt ſie dabei zum Himmel auf und gründet ſich in Gott, und ihr nennt das unpraktiſche Verzückung und Jenſeitigkeit — ſo müßt ihr auch erſt eurem Auge befehlen, daß es nicht mehr nach dem Lichte über ſich blicke, und eurer Fantaſie, daß ſie nicht mehr dichte und in Bildern rede; die chriſtliche That ſcheute dieſe aber nicht, weil ſie eine ganz menſchliche iſt und nicht ein paar abſtrakte Sätze giebt, ſondern den ganzen Menſchen befreit und ihn zu ſeiner urſprünglichen Wahrheit herſtellt.

Der chriſtliche Geiſt proklamirt die Einheit der Menſchheit mit Gott. Iſt ſie nun Eins in ihm, ſo hat ſie wahrhaft Theil am göttlichen Weſen, ihr Leben kann ſich nun nur in den Geſetzen des göttlichen Lebens, Freiheit und Liebe, bewegen; ja es ſind Dies eigentlich keine Geſetze, ſondern die Menſchheit iſt gewiß, in ihnen den Pulsſchlag ihres eignen Lebens zu fühlen. Ihr Leben iſt nur deren Entfaltung in allen Geſtalten und Formen des Daſeins, denn das Göttliche beherrſcht Alles. Ihr Leben wäre todt ohne dieſe Entfaltung, und wiederum wären dieſe Formen, die doch einmal gottgeordnete Schranke unſres Daſeins ſind, ungöttlich, Lüge und Nichtigkeit, wenn ſie ſich nicht durch die in ihnen waltende und allerorts ſich offenbarende innerſte Liebe und Freiheit bewährten als gottverwandt und geiſtgeboren. Den Gedanken dieſer unendlichen Bethätigung der Menſchheit in ihrer Vereinigung hat der chriſtliche Geiſt ausgeſprochen in ſeinem Loſungsworte: „Das Reich Gottes.“ Das bloße Wort war nichts Unerhörtes. Die Juden hatten es geträumt als das goldne Alter, welches die Profeten nach dem Einzug der Heiden ſchildern; aber es war ihnen auch gegründet auf Sinai, und nur der Iſraelit hatte den Freibrief dazu empfangen als Abrahams Sohn. Der chriſtliche Geiſt, wie er vom Judenthum nur den Weltgedanken eines Bundes mit Gott anerkannte, ſo that er auch hier, er zerſtörte das alte Wort und machte es neu. Das Reich war nicht mehr fern, ſondern ſeine Zeit gekommen;

sein Wesen nicht mehr mit äußerlichen Geberden, sondern inwendig im Menschen; seine Genossen nicht die Juden allein, sondern Alle frei und gleich.

Hier müssen wir zwei Sprüche des N. T., mit denen Mißbrauch getrieben wird, kurz erläutern, nicht als ob wir uns an sie klammerten wie an eine übermenschliche Stütze unsres Beweises — denn wir reden zu Freien —, vielmehr zur Steuer der Wahrheit und des ursprünglichen Sinnes, in dem sie gesagt sind.

Als Christus gefragt wird: wann kommt das Reich Gottes? antwortet er: es kommt nicht mit äußerlichen Geberden, es ist inwendig in euch. (Luk. 17, 20.) Diejenigen, die nur von einem unwirklichen und verhimmelten Christenthum wissen wollen, meinen damit beweisen zu können, daß das Reich auf Erden nur in der Gemüthswelt des einzelnen Frommen existiren solle. Vielmehr aber weist Christus hier gerade die alte Ansicht zurück und stellt das Wesen der neuen Anschauung heraus. Den Juden war das Himmelreich etwas Jenseitiges, das mit wunderbaren Geberden, mit Erneuerung der Erde, da Löwen bei den Ochsen grasen, durch ein übermenschliches Wunder der jenseitigen Allmacht hereinbrechen sollte. Christus aber zeigt ihnen das Gottesreich als etwas Wirkliches und Menschliches und Diesseitiges; es muß erst lebendig in uns werden, es ist wie jeder große Fortschritt der Menschheit, der sich erst in den Köpfen und Herzen vorbereitet, entwickelt, von dem man nicht sagen kann: hier oder da ist er, ist das Ideal, ist die Vollendung. Die Menschen sind es, die damit zu thun haben. Und, weil die Gesetze (Grundsätze) des Reichs Nichts sind, als die in einer menschlichen Vereinigung bethätigten Gesetze der menschlichen, sittlichen Persönlichkeit: darum kann das Reich Gottes nur in der Weise wahr werden, wie es im Innern der Menschen wahr geworden ist, und kann so wenig in den Formen allein bestehen, wie die Freiheit eines Volks allein in den Formen ist. Die freien Vereine der

Quäker und Herrnhuter nenne ich nicht frei, weil sie innerlich unfrei sind.

Aber — so rufen die Atheisten, die dem christlichen Geist keine menschliche, praktische Tendenz gönnen dürfen, und die Orthodoxen, die des lieben Polizeistaats wegen sich vor der Konsequenz eines praktischen Bauens am Reiche Gottes fürchten — ists nicht anerkannt: mein Reich ist nicht von dieser Welt? muß es nicht also doch im Himmel sein? Ja wohl, nicht von dieser Welt; aber Das wird schon im N. T. überall unterschieden von dem: in dieser Welt. Und weiter: folgert man daraus, daß Christus selbst nicht politisch wirken wollte, so ist allerdings klar genug, daß er keine jüdische Empörung anzetteln, kein politisches Reich stiften wollte, das sich mit den Reichen von dieser Welt herumzanken sollte. Aber was waren denn die Reiche dieser Welt, denen das Reich Gottes nicht gleichen sollte? Waren sie nicht gegründet auf Gewalt, Schwert und Sünde? dienten sie bewußt einem göttlichen Gedanken? ruhten sie nicht auf Sklaverei? Und die jüdische Theokratie, war sie nicht auch von dieser Welt? gegründet auf den Popanz eines despotischen Gesetzes, auf das sinnlose Erbrecht eines Priesterstammes, auf das längst verwirkte Privilegium eines Volks? Das also, was die Reiche dieser Welt waren, hielten, stützten, war die Unwirklichkeit des Gottesreichs und sein Gegentheil, die Unmenschlichkeit und Despotie. Ein solches vergängliches Reich will Christus nicht stiften, sondern eins, welches die Bürgschaft der Ewigkeit dadurch in sich trägt, daß es nicht dieser Welt, diesen Zuständen unterworfen ist, daß es vielmehr die wahre Menschlichkeit verwirklichen soll und nicht als ein Reich, im Gegensatz zu manchen gleichen andern, nicht hier und da, sondern in der ganzen Menschheit, und nicht etwa endlich, wie jene, höchstens Ordnung aufrechthalten und sich mit Einzelheiten abgeben, sondern die gesammte Entfaltung des menschlichen Lebens in sich tragen soll. Es ist also nicht von dieser Welt, weil es die neue Welt bringt, die ganze Welt umfaßt und

ebenso sehr ein Reich des Geistes ist, wie auch der Mensch nicht Bürger allein, sondern Geist und Herz und Mensch ist.

Vom Anfang der christlichen Predigt an ist ein Drang zum Leben und zur Wirklichkeit. Der Gedanke an das Reich Gottes ist kein schöner Traum, mit dem die Armen in ihren Leiden sich ruhig trösten sollten, über den die Weisen und Schriftgelehrten, wie über andre, in ihrer einsamen Zelle Betrachtungen anstellen sollen. Mit Macht ruft die Predigt so zum Reich, daß das ganze Leben Dessen, der hört und thut, umgestaltet wird. Für den Augenblick, da die einzige Verwirklichung nur in der Predigt war, da die Menschen doch erst gerufen werden mußten, bethätigt der Mensch sein Bürgerthum durch die Predigt, aber schon um ihretwillen verändert er sein ganzes Leben, und schon bei ihr kommt, so viel als es möglich ist, alles Gesetz des Reichs zur Erfüllung. Die Liebe drängt, Alles daranzusetzen. Der Schriftgelehrte fragt: was fehlt mir noch? Die Antwort ist: verkaufe Alles, was du hast und gieb es den Armen, komm und folge mir nach! Ein Andrer hört: wer die Hand an den Pflug legt, ist nicht geschickt zum Reiche Gottes; um seinetwillen kommt nicht Friede, sondern das Schwert; es muß gepredigt werden im Licht und von den Dächern, vor Fürsten und Gewaltigen; das Leben selbst soll darangesetzt werden. So ist schon im Anfang, wo erst zum Reich selbst und zu seiner Gestaltung gerufen wird, in dieser Gewalt der Verkündigung der Grundsatz erschienen: daß keine Gewohnheit, kein altes Band, keine Selbstsucht, überhaupt Nichts von den Rücksichten der Aeußerlichkeit geschont werden darf, um das Reich auf Erden zu verwirklichen.

Und gleich in der Proklamazion ist ein Schritt zur Wirklichkeit, schon im Ausdruck des Prinzips. Denn nicht der einzelne Mensch oder überhaupt der Mensch wird für Eins mit Gott erklärt, sondern der Mensch im Allgemeinen, Alle sind Eins in Gott. (Ev. Joh.) So in der That. Das Zeremonienwesen wird nicht blos als unwe-

ſentlich erkannt, man läßt es nicht ſtehen beiſeit, ſondern die neuen Gedanken vernichten die alten; der jüdiſche Geſetzeskultus wird wirklich abgeſchafft. Der chriſtliche Geiſt erweiſt ſich überhaupt nicht als zurückſchaudernd vor dem Ernſte der That und Wirklichkeit, ſondern er bringt Feuer und Schwert und weiß, daß neuer Moſt nicht in alte Schläuche gegoſſen werden darf.

Es iſt alſo Ungerechtigkeit und Dummheit obendrein, wenn man dem Chriſtenthum zum Vorwurf macht, daß es ſeine Grundſätze nicht augenblicklich auf den Staat und die Geſellſchaft praktiſch angewandt habe. An der alten Kirche war das Bauen. Die erſte That, mit der wir es allein zu thun haben, war die Niederreißung aller Hemmniſſe, die den Bau der Menſchheit hinderten, und der Ruf zum Bau durch alle Welt. Was nicht ein Privatverhältniß, ſondern für Alle ſein ſollte, dazu mußten nothwendig erſt Alle gerufen werden. Und, als der Held der That ſein Blut für die Menſchheit vergoſſen hatte, da war es im ſchweren und mühſeligen Geiſteskampfe gegen Dummheit, Aberglauben und Misverſtändniß der Jünger erſt ſo weit gebracht, daß wenigſtens durch dieſen Tod die grob jüdiſchen Vorſtellungen vernichtet waren. Ein Anfangen mit der praktiſchen Verwirklichung wäre Thorheit geweſen, unchriſtliche Selbſtſucht, jüdiſche Engherzigkeit, in einem Winkel des Gebirgs etwa ein kleines Gottesreich zu bauen, während die elende Welt in Finſterniß und Todesſchatten geſeſſen hätte, wie vorher. Vielmehr, daß die Verwirklichung in dieſer beſchränkten Sektenart von Chriſtus verſchmäht wurde, zeigt eben, daß es ihm Ernſt war mit der Menſchheit. Allen die Wirklichkeit, Allen Antheil am Reich, das nicht von dieſer Welt war, ſondern ſelbſt der Anbruch einer neuen Welt! Ja, wenn ihr Vertheidiger des verhimmelnden Chriſtenthums nicht vom Anfang an die Decke vor euren Augen hättet, ihr würdet erſtaunen über die Beſchränktheit eures Urtheils. Ihr hört von einem Baumeiſter, der den größten und göttlichſtn Plan, der je in eines Menſchen Geiſt gekommeu iſt, zu einem ewigen, leben-

digen Tempel der Menschheit entworfen hat; er hat mit kühner Hand die alten Tempel und den Schutt einer ganzen Welt zerbrochen und weggeräumt, um den Boden für seinen Bau zu gewinnen; er stirbt, um sich selbst zum Grundstein zu legen; sein Blut ist ewiges Zeugniß, brennender Sporn für seine Genossen — und ihr erklärt ihn für einen Schwärmer, der nie daran gedacht habe, dieser Bau müsse ausgeführt werden!

Es ist wahr, daß die Forderungen des Geistes vorangestellt sind, und Das ist auch ihr Recht; aber wenn sie nun erfüllt, wenn die Prinzipien wahrhaft innerlich lebendig geworden, — wie *kann* der Geist sich dann anders bethätigen, als daß er sich in allen menschlichen Vereinigungen ausspricht und die Formen schafft, in denen sein eignes Wort sich frei entfalten kann? Die nackten Prinzipien der Liebe lauten uns wie Thorheit; aber das Reich Gottes wird dadurch wirklich, daß der Geist solche Formen und Zustände schafft, in denen jene Forderungen der Liebe und Selbstlosigkeit nicht mehr *Wahnsinn*, sondern *natürlich* und im *Großen* wahrhaft erfüllt sind. Nur dann kann Einer für den Andern sorgen, wenn Alle für Jeden sorgen, und, indem Christus die einfachen Grundtöne der Liebe, Gleichheit, Brüderlichkeit anschlug, konnte er nicht ahnen, wie selbst Die, die ihn Herr! Herr! nennen, mit diesen Worten umspringen würden, die allerdings voraussetzten, daß man Ernst mit der Verwirklichung des Gottesreichs machen würde. Wie die alte Kirche rasch das gestürzte Gesetz wieder aufrichtete, so habt ihr Orthodoxen, indem ihr — denn Das ist der Sinn eurer gedrechselten Fraseu — jene Grundsätze für idealistisch, schwärmerisch, nicht zu verwirklichend erklärt, das Reich Gottes gelästert und es den Träumen und Schäumen gleichgestellt von den Löwen, die einst mit den Ochsen grasen werden. Hättet ihr in diesem Punkt, was den Reichthum und das Verkaufen angeht, Herz und Muth zur Wahrheit gehabt, hättet ihr Dies so unbedingt geglaubt, wie manches Andere, und danach *gehandelt*: dann wollten wir euch, wenn

wir eure Beſchränktheit auch nicht vergeſſen könnten, doch als ehrenwerth gläubig anerkennen.

Aber nun iſt der freie Blick beengt, weil vor Aller Augen iſt, wie wenig oder wie falſch die Menſchen den chriſtlichen Gedanken ausgeführt haben; die düſtere Maſſe von Knechtſchaft, Selbſtgefühl und Sünde, die man für vereinbar mit dem Chriſtenthum erklärt oder gar auf daſſelbe geſtützt hat, entſchuldigt noch eine Weile, wenn es Manchem ſchwer wird, über ſie hinaus den urſprünglichen göttlichen Strahl feſtzuhalten. Iſt er aber einmal erkannt, dann bewährt er ſich, dann kann er nur noch blöden, verwirrten Augen als weſenloſes Irrlicht und Meteor erſcheinen, uns iſt er warmes, helles Sonnenlicht. Die Menſchheit ſoll ſich geſtalten nach ihren eigenen Geſetzen, die ſie frei als die göttlichen erkannt. Aber lebt die Menſchheit denn nur im einzelnen, getrennten Menſchen? Iſt *meine* Handlung menſchliche Bethätigung? Iſt nicht vielmehr jede *Vereinigung* menſchliches Thun? Iſt nicht jeder Kreis des Lebens, Staat, Kirche, Geſellſchaft, unſer Werk und unſre That? Sind ihre Formen und Geſetze nicht Menſchenwerk, haben ſittlichen Werth oder Unwerth, liegen ſie nicht in unſrer Hand, iſt alſo nicht ihre Wahrheit oder Lüge die unſre, ihr Leben oder Tod *unſer* Leben oder Tod? Es iſt ſo, ſie ſind nicht loszureißen von der Menſchheit Ziel, Beruf und Streben; ſie ſind nicht nur nicht ausgeſchloſſen von unſerem religiöſen — vernichtenden und bauenden — Thun, ſondern um ſo vielmehr müſſen wir in dieſen Formen Liebe und Freiheit beleben und ſchaffen, da ihre Macht, als vereinigte Macht und als erziehende Macht, unendlich Mehr wirkt, als des Einzelnen Vervollkommnung; um ſo mehr müſſen wir in ihnen die Lüge vernichten und die Wahrheit leuchten laſſen, als ihre Erſtarrung unſre Brüder in Geiſtesſchlaf lullt, ihre Ungerechtigkeit die Selbſtſucht der Glieder der von ihnen beherrſchten Gemeinſchaft nährt und fördert. Wollte Gott, die Prediger fingen einmal an, Das von ihren Kanzeln zu beweiſen!

Wir Menſchen der modernen Zeit ſind durch Gottes Gnade — wie man ſich in Feſtpredigten ausdrückt — oder durch Gottes Zorn, wie wir in der altprofetiſchen Weiſe ſagen müßten, ſo weit gekommen, daß die Forderungen unſeres Geiſtes und Herzens jetzt in den geſetzlichen Zuſtänden nur durch einzelne Aufopferungen einzeln und gering, oder durch Veränderungen der Geſetze, die aber bis jetzt nie die faule Wurzel berührt, ſondern den Schutt und Unrath im Staatsgebäude blos ſyſtematiſch arrangirt haben, befriedigt werden können. Aufopferung kann aber kein Geſetz ſein, Aufopferung iſt keine Gerechtigkeit, Aufopferung des Einen anzunehmen, iſt in dieſen Umſtänden lieblos von Andern. Sie muß allgemein werden; dann iſt ſie aber keine Aufopferung mehr, ſondern wahre menſchliche Liebe. Wenn ich jetzt meine Güter den Armen gebe — abgeſehen davon, daß Dies nur ein Tropfen in die verzehrende Gluth der Noth iſt — ſo mache ich, falls Jemand wirklichen fühlbaren Genuß davon haben ſoll, nur einen oder ein paar Wohlhabende mehr und opfere von meinem Geiſt, meiner höheren Thätigkeit, welche niedergedrückt wird durch die mühſelige Arbeit ums tägliche Brod. Die Allgemeinheit der menſchlichen Grundſätze hebt den Zwieſpalt auf, die wahre Einheit ſchafft die Gerechtigkeit; denn, wo Alle für Jeden ſorgen, wo die Glieder gleich und frei ſind, brauche ich nicht darunter zu leiden; wenn ich hingebe, empfange ich wieder. Das dünkt der Sentimentalität ſchrecklich ſelbſtſüchtig, aber Gerechtigkeit iſt beſſer, als Opfer; und höchſtens hätten auch Die, welche wirklich ihre Liebe nach den abſoluten chriſtlichen Prinzipien bethätigt hätten, ein Recht, mitzureden.

Das welterlösende Prinzip der christlichen That, politisch und sozial angewandt.

Die christliche That war keine einseitige, etwa beschränkt religiöse (kirchliche), oder blos politische, oder blos soziale Revoluzion; sie steht unendlich höher. Indem sie die ewigen Forderungen der wahren Menschlichkeit herstellte und das Reich Gottes zum Losungswort, zum Alles umfassenden Grundgedanken erhob, faßte sie den ganzen sittlichen Menschen, um ihn ganz zu erneuen und so von Grund aus all seine Werke und Schöpfungen nach dem Geist und der Wahrheit zu gestalten. Ihr Kampf gegen das Gesetz des Judenthums ist der Freiheitskrieg für die Erlösung der ganzen Welt. Um Das vollständig einzusehen, werfen wir noch von einer bisher unberührten Seite einen Blick auf die Bedeutung Dessen, was sie eigentlich vernichtete. Und zuvor einen Blick auf den Einen Punkt, von dem jetzt all unser Leiden quillt!

Alle Unmenschlichkeit in den menschlichen Vereinigungen, mag sie als Ungleichheit, Knechtschaft, Selbstsucht auftreten im Staat, in der Kirche, in der Gesellschaft, wird erhalten, gezeugt, befördert durch die abstrakten Gesetze, die blos einige Regel, Ordnung und äußerliche Sittenpolizei hineinbringen, ohne wesentlich Etwas tüchtig zu ändern. Die Gesetze wollen gerecht und gut sein, und wenige mögen gewesen sein, die im Anfang, da sie sich bildeten, nicht diesen Zweck irgendwie erfüllten; aber — wie unser größter konservativer Dichter sagt — Vernunft wird Unsinn, Wohlthat Plage. Der gute Wille der gesetzgebenden Macht genügt nicht, die Rechte wieder aufzurichten, die mit jedem Menschen geboren werden; denn, wenn wir alle einzelnen Gesetze durchgehen und noch so Viel im Einzelnen reformiren wollten, stoßen wir zuletzt auf eine Schranke, die so allgemein ist, daß sie kaum noch Gesetz, sondern Grundsatz heißt, alle einzelnen Gesetze beherrschend. Ein solcher Grundsatz, ein Vorurtheil, eine Gewohnheit ist mächtig geworden, aus der zuletzt alle Un-

freiheit, Unmenschlichkeit, Selbstsucht und Fülle der Ungerechtigkeit herströmt über das ganze Leben. Man nennt es Erbrecht, Geburtsrecht, geschichtliches Recht — einerlei, es ist der eine Grundsatz: daß alles menschliche Gut dieser Erde, soweit es möglich ist, Reichthum, Ehre, Macht — und in Folge davon Glück, Bildung, Kunst, Wissenschaft — nicht allgemein sein sollen oder Dem allein zufallen, der sie sich verdient, sondern Denen, deren Väter schon Reichthum, Ehre, Macht besessen haben.

Aber, merke auf, Polizist, dessen Augen schon in Konfiskazionslust funkeln! Nicht um der Polizei willen, sondern um der Gerechtigkeit willen müssen wir hier scharf sondern. Nicht das geschichtliche Recht als eine zufällig entstandene menschliche Einrichtung, als Recht überhaupt, ist positive Sünde und Unmenschlichkeit — denn es hat sich eben so natürlich und einfach, wie alle andern Gesetze, gebildet, und ist zum Verderben erst geworden — nicht gegen diese bestehende Form und Einrichtung zu kämpfen, sie zu vernichten, ist unbedingt unsre heilige Pflicht; sondern darin liegt die Sünde, daß dies menschlich zufällige Gesetz sich als göttlich, ewig, unantastbar und unabänderlich hingestellt hat und angenommen ist von Denen, deren Macht es schützte, daß es als göttlich den kommenden Geschlechtern eingeprägt wurde. Heilig soll dem Menschen Nichts sein, als sein eignes ideales Wesen, seine Einheit mit Gott, die Liebe, die Freiheit, die unabläßig schöpferischen göttlichen Mächte; denn Alles, was sie schaffen und aus sich ins irdische Leben bilden, ist ein Werk des einzelnen Geschlechts; das Geschlecht aber vergeht mit seinen Werken, die Menschheit ist ewig. Nicht darin liegt das absolute Unheil, daß nach jenem blos ererbten und gewordenen Rechte verfahren wird, sondern daß es heilig und unabänderlich sein will und jeden Fortschritt der Menschheit zur Einheit mit Gott hemmt — so ist es dann auch nicht göttliches Recht, sondern ein Popanz, ein todter Götze. Wie kann die menschliche Gemeinschaft sich nach ihrem We-

ſen geſtalten und es in den Geſetzen ihres Lebens ausbilden, wie kann ſie die Liebe allgemein machen, ſo lange die Selbſtſucht göttlich privilegirt iſt? Wie kann die wahre Freiheit des Menſchen ſich regen, ſo lange hunderttauſend Bayonette euch beweiſen, daß Gott es ſo geordnet habe, daß die Einzelmacht in despotiſcher Geſtalt ſich forterbt, ohne daß nach Würde und Vernunft gefragt würde? Wie kann endlich in den Reichen der Welt von Gottes Reich die Rede ſein — nicht etwa: ſo lange noch Eigenthum, Erbmonarchie u. ſ. w. beſtehen, ſo lange ſie unvollkommen und ihre Geſetze irrig ſind, — ſondern, ſo lange eins dieſer wechſelnden Geſetze *anf ewig heilig* geſprochen und, mit einem Worte, Etwas *außer* Gott für göttlich und unverletzlich erkärt iſt?

Und hier leuchtet die Göttlichkeit der chriſtlichen That klar und gewaltig aus dem Wuſt und Unſinn der alten Welt. Den Eckſtein der Unmenſchlichkeit, den Stein des Anſtoßes für das Gottesreich, welcher das göttlich privilegirte Erbrecht heißt, zerbrach ſie in Trümmer, weil er ewig ſein und die Liebe und Freiheit hemmen wollte in ihrer Entfaltung. Sie faßte jenen Majeſtätsbrief der Selbſtſucht *da*, wo er der heiligſte und innerſte Glaube eines ganzen Volkes geworden war, das Geſetz, das, in dieſem Punkt wenigſtens, jedem Kinde des Volks ins Herz geprägt war, und zerriß das heilige Blatt für alle Zeiten, um die Menſchheit einig und glorreich zu machen. Der Geiſt war nicht einſeitig jakobiniſch, nicht der nackte Verſtand, der die Freiheit und Gleichheit wie ein Rechenexempel betrachtet. Der Dummen und Misverſtehenden, der Spione und Verleumder ſind ſo viele, daß wir es noch einmal wiederholen müſſen: das Chriſtenthum ergreift die Sache an der *Wurzel* und vernichtet nur die Unmenſchlichkeit, nur das *Götzenthum* jenes Rechts, durch welches es taub blieb gegen die Forderungen der Liebe, Menſchlichkeit und Gerechtigkeit; nicht die Form, ſondern die Göttlichkeit der Form; nicht den bloßen augenblicklichen Zuſtand, ſondern die Ewigkeit dieſer Einrichtung; nicht das eben Beſtehende, ſondern Das, was dem

Reich Gottes wehren wollte, ſich zu geſtalten und auszubreiten über alle Welt. Und eben darum wirkte es die Welt befreiend; eben darum, weil die That das Weſen der Sünde traf und ihren Kern zerſtörte für alle Zeiten.

Es iſt keine einſeitig religiöſe Befreiung, denn das jüdiſche Geſetzesprivilegium war die Grundlage des ganzen Volkes, aller ſeiner Einrichtungen und Lebensformen. Sie iſt allſeitig nach der Zukunft hin; denn nicht nur iſt das Weſen dieſes Privilegiums das Weſen der Unmenſchlichkeit in allen Geſetzen des Staats und der Geſellſchaft, ſo daß ihnen nun der Boden, auf dem ſie feſt zu ſtehen meinten, genommen iſt, ſondern ſie predigte poſitiv den wahren menſchlichen Zuſtand allſeitig und rief zum freigegebenen Reich Gottes, das nun die ganze Menſchheit und das ganze Leben umfaſſen ſollte. Hätte das Chriſtenthum blos eine Republik oder eine Gütergemeinſchaft oder ein allgemeines Prieſterthum gepredigt, oder hätte es all dieſe ſchönen Sachen als eine heilige, nothwendige Form proklamirt und nur gegen die Form der Despotie, des Beſitzes, der Prieſterherrſchaft geeifert: ſo wäre es einſeitig und fleiſchlich geweſen, hätte nur einen neuen und ſchöneren Götzen ſtatt des alten aufgeſtellt; nun aber iſt es allſeitig und That des Geiſtes und predigt die ewigen Gedanken, die über aller Form ſtehen, und fordert nur, daß ſie ſich bethätigen, in der Gemeinſchaft zur Wahrheit werden ſollen. Es fordert Das nicht bittweiſe mit ſchwachem Herzen, jammernd über die verderbte Welt, ſondern mit entſchiedenem Muth reißt es die ſtets wiedergekehrte Schranke nieder, die es hemmen wollte, und bricht die Göttlichkeit aller anderen in ihrem Sturz.

Und welch einen Gegner hatte der Geiſt ſich zum Kampfe gewählt! Es iſt als ob der zäheſte und fanatiſchſte Glaube nur dazu in der Weltgeſchichte erzogen ſei, um gerade durch ſeine Beſiegung allen ſchwächeren der nachkommenden Geſchlechter den allergewiſſeſten Untergang zu verbürgen. Der Jude ſchrieb ſich von Gottes Gnaden nicht blos aus Gewohnheit oder aus einem man weiß nicht wie

entſtandenen Stil, ſondern er wußte, daß Gott ſelbſt auf Sinai herabgekommen ſei, um in ſeiner donnernden und unnahbar blitzenden Majeſtät den großen Bund mit dem Volke zu ſchließen, durch den es allein von allen Völkern das erwählte war, durch den ihm und ſeinem Samen, als Erfüllung der uralten Patriarchenverheißung, das Heil verbrieft und verſiegelt war; durch welchen es ſeine Verfaſſung erhalten hatte und nun, ſtreng abgeſchloſſen von Denen, die keinen Gott, kein Recht, keine Verheißung hatten, ſeines ererbten Rechts ſich freute. Sie alle waren Erben des Beſitzes, der ihren Vätern verliehen war; das ganze Volk *ein* Sohn, *ein* Erbe, und die andern Völker Sklaven im Hauſe der Erde, die nicht miterben. Es iſt ganz unmöglich, ein ſtärkeres und älteres *geſchichtliches göttliches Recht* zu erdenken und einen ſtärkeren Glauben daran zu haben, als der Jude dies Beides hatte. Das Heil war ſein alleiniges Eigenthum — nicht weil er würdig war, denn ſonſt hätte es allen Würdigen gehören müſſen —, ſondern weil er Abrahams Sohn war, auserwählt, Gottes Willen wahrhaft zu erfüllen. Und, was etwa die profetiſche Großmuth den Heiden mittheilen wollte, war nur als Gnade, wie der Herr den Sklaven freundlich iſt, und konnte nie die jüdiſche Geburt und das ererbte Privilegium auf Abrahams Schoß erſetzen. Die religiöſe Verfaſſung folgt treu dieſem Grundſatze. Die Opfer werden dargebracht, Gott wird verſöhnt, ſein Allerheiligſtes wird geſchaut von Prieſtern, welche aus dem Stamm Levi erwählt werden, *nicht*, weil allein dieſer Stamm die Gaben, die Würdigkeit, die Frömmigkeit beſitzt, ſondern weil er dies prieſterliche Recht *ererbt* hat, weil es vom Anfang ſo beſtimmt und ſeit urälteſten Zeiten ſo geweſen iſt. Jeruſalem iſt Herrin der Erde nach *geſchichtlichem* Recht, und nur im Tempel auf Zion kann man recht anbeten und opfern, weil nur da die Bundeslade mit dem Privilegium ſteht, weil da ſeit vielen hundert Jahren die Väter angebetet haben. Ja, als der Meſſias endlich kommt, wurde er folgerichtig verſtoßen und gekreuzigt nach *geſchichtlichem Recht*; *denn* er er-

fällt die Verheißung nicht ſo, wie ſie in dem Profeten geſchrieben ſteht, er ruft nicht das todte Wort, ſondern die im Wort erfüllte Ahnung und den Geiſt zum Zeugniß für ſich auf. Darum iſt er nicht der Rechte. Iſt er aus Galiläa, ſo haben die Fariſäer Recht; forſche und ſiehe in den Urkunden: aus Galiläa ſteht kein Profet auf. Er iſt es nicht, denn er iſt nicht ſo beſchrieben im Buche; er wird verſtoßen, denn er thut Das nicht, was hiſtoriſch von ihm verſprochen iſt; er wird gekreuzigt, denn er taſtet die Heiligkeit des Privilegiums an und ruft die Heiden ohne Beſchneidung und Heimatſcheine in das Reich Gottes.

Der chriſtliche Geiſt iſt nicht grob revoluzionär, ſondern er erweiſt ſeine göttliche Gerechtigkeit und achtet das Beſtehende, weil er ſich mit Kleinigkeiten nicht abgeben kann, ſo weit als es das Reich Gottes nicht hindert. Das Heil wird den Juden zuerſt angeboten, ſie werden zuerſt gerufen — nun ſie aber ſind wie ihre Schriftgelehrten, ſelbſt nicht hinein wollen und Anderen den Eingang wehren, da wird das Reich Gottes den Heiden gegeben. Gott verſtößt ſein Volk nicht, aber das alte, heilige Privatrecht wird zerbrochen, weil es ſich auflehnt gegen das Recht der Menſchheit. Die heiligen Zeremonien werden für nichtig erklärt, nicht weil ſie Zeremonien ſind, ſondern weil ſie heilig und nothwendig ſein wollen. Das ganze Privilegium wird abgeſchafft, nicht weil die Juden dadurch in einer gewiſſen Verbindung mit dem Heil zu ſtehen behaupten, ſondern weil ſie es für unantaſtbar halten und es zur Bedingung der Theilnahme am Heil machen. So ſchreitet die chriſtliche That auf zwei Wegen in ihrem Zerſtörungsgange fort; ſie zerſtört das Alte, ſoweit es unwahr iſt, aber um der Wahrheit willen; zugleich aber auch alle Form des Alten, die an ſich unweſentlich ſein möchte, zerſtört es, weil ſie heilig ſein will. Und in dieſem Kampfe unterliegt Erbrecht, Legitimität, hiſtoriſcher Anſpruch, Heiligkeit des Beſtehenden — alle Schranken der Form, die dem Reich Gottes wehren, die ganze Menſchheit zu erlöſen und ihr ihr wahres

Weſen wiederzugeben. Die That iſt ewig und wirkt für alle Zeiten im ganzen Umfang menſchlicher Geſetze und Vereinigungen fort, denn ſie nahm den Erben einen wirklichen Beſitz, wirkliche ererbte Güter, wirkliche Macht und Vortheile — und das Alles konnten ſie nur in der Gemeinſchaft, in der Mittheilung wiederfinden. Sie ſollten es nicht zur Strafe ewig verlieren, ſie ſollten es ſich nur ſelbſt erwerben, erhalten, es genießen in der Art, wie Wahrheit und Liebe es verlangten: als allgemeine Güter der Menſchheit.

So ſehr iſt es das Weſen der chriſtlichen That, nicht blos einen Gedanken, ſondern wirkliche Güter allgemein gemacht zu haben, zur Verwirklichung der Gedanken geſtrebt zu haben, daß dies Bewußtſein, trotz aller Schranken, welche die erſten Chriſten ſchon aufbauten, ſich in dem Leben der Kirche doch in aller Unbefangenheit des Geiſtes abſpiegelt. Die Gemeinde richtete nicht etwa eine neue heilige Form auf, ſo daß ſie etwa geſprochen hätte: wer von uns ſein will, muß zuvor alle Habe zu den Füßen der Apoſtel niederlegen — ſondern ſie überließ es dem Geiſt der Liebe, ſich zu bethätigen, und erwählte freie Hingabe (vergl. die bekannten Stellen der Apoſtelgeſchichte).

In dieſem Sinne erbaute ſich auch die Verfaſſung der erſten Gemeinden. Sie gaben dem Geiſt die Ehre. Sie hörten auf das Wort der Apoſtel, weil Dieſe ihnen das Evangelium gebracht hatten und von ihrem Herrn und Meiſter Zeugniß ablegten. Sie traten auch nicht zuſammen und ſetzten feſt: es ſei unbedingt nöthig, daß in einer ſolchen chriſtlichen Gemeinde Jeder Stimm- und Wahlrecht habe und die Vorſteher ſtets unbedingt von der ganzen Gemeinde gewählt würden — ſondern, wo Einer tüchtig war, da ließ man ihn frei wirken, wo Einer ſelbſt eine Gemeinde gegründet hatte, kurz wo Geiſt und Kraft ſich bewährten, da ſchloſſen ſie ſich an und ordneten ſich frei unter. Aber wo dieſe natürliche Bildung nicht ſtattfand, wo eine Form geſetzt ſein mußte, da wählte der Geiſt überall die freie Verfaſſung, die ihm geziemte, und die ſelbſtſtändige Gemeinde, in der die Macht war, wählte ihre Armenpfleger, ihre Aelteſten und

Vorsteher — ja noch in den folgenden Jahrhunderten war die Gemeinde meist wie eine Republik, und das christliche Volk wählte sich seinen Bischof.

Aber der christliche Gehorsam gegen alle Obrigkeit? Wir wollen ihn nicht als eine weise Beschränkung auslegen, die der Geist sich selbst auferlegt hätte, weil ja eine politisch revoluzionirende Sekte unfehlbar unterdrückt worden wäre. Vielmehr war es zunächst die einfache Folge davon, daß der Geist seine Sache nur mit seinen eignen Waffen führen wollte. Wer das Schwert nimmt, wird durch das Schwert umkommen, wer aber mit dem Wort und mit Todesverachtung kämpft, wird durch den Geist siegen. Sodann aber wandte sich dies Wort darum nicht unmittelbar gegen die politische Form, weil es ein Abfall vom Geist gewesen wäre, wenn er mit einer Form gegen die andre hätte kämpfen wollen. Die Reiche dieser Welt standen zu tief unter dem Reich Gottes, als daß dessen Kämpfer sich ihnen hätten gleichstellen sollen, in ihnen war im Gegentheil das lebendigste Bewußtsein des baldigen und allgemeinen Sieges. In dem Reiche Gottes, zu dem sie riefen, war alle politische Reform mit eingeschlossen; denn es selbst umfaßte alle menschliche Bethätigung und wollte sie neu schaffen von Grund aus — wie hätte denn eine einzelne Form gerechten Anspruch auf einseitige Erneuerung gehabt? und was wäre denn mit der republikanischen Form gewonnen gewesen, die sich damals ausgelebt und nur Früchte der Sünde und Gewalt getragen hatte? Nur die Beschränktheit kann Das vom Christenthum verlangen, kann ihm vorwerfen, nicht mit einer Einzelheit äußerlich revoluzionirend angefangen zu haben, da es nicht die Form, sondern Geist und Wahrheit bringen wollte, und erst durch sie das Wenige von Form und Ordnung, was unter einigen und befreiten Menschen noch nöthig sein würde, geschaffen werden sollte. Aber die Freude können wir doch nebenbei der Beschränktheit nicht lassen, eine der geistvollsten Antworten, welche die Geschichte kennt, zum Beweise des christlichen Servilismus zu benutzen.

Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt! Warum antwortete Chriſtus nicht: es iſt recht, dem Kaiſer Zins zu geben? Scheute er denn ſonſt das Geſchrei des Volks und verletzte er deſſen Sympathien nicht vielmehr ſo lange, bis es Kreuzige! Kreuzige! rief? — Er antwortete darum nicht unbedingt: es iſt recht — weil er damit geſchienen hätte den Grundſatz der Despotie, den er verabſcheute, zu billigen; es wäre geweſen wie: laßt Euch Alles gefallen! Aber warum ſagte er dann nicht: es iſt unrecht? Weil er es der Wahrheit gemäß nicht ſagen konnte, denn das Volk hatte ſich dem Zins unterworfen und ſich beruhigt dabei. So faßt er denn, um Dies anzudeuten, in ſein geiſtreiches Wort nicht nur die Wahrheit des Verhältniſſes, ſondern auch einen ſchweigenden Vorwurf zuſammen. Weß iſt das Bild? Des Kaiſers. Wenn Ihr denn kaiſerliche Münze gebraucht, den Kaiſer als euren weltlichen Herrn erkennt, ſo gebt ihm, was ihm nach dieſem von Euch anerkannten Verhältniſſe gebührt! — Ich gebe indeß zu, daß dieſe Faſſung nicht unbedingt nothwendig iſt. Ebenſo gern nehme ich es in dem großartigen, um Lappalien unbekümmerten Sinn Deſſen, der etwas Anderes als jüdiſche Rebellionen und jüdiſche Nazionalfreiheit in der Seele hatte. Gebt Gott, was Gottes iſt! Wenn Ihr in ſolcher Zeit und auf dem Wege zum Reich Gottes ſeid, ſo lärmt und ſchreit nicht lange und verliert Eure Zeit nicht vor einem Schlagbaum eines Reichs von dieſer Welt, ſondern bezahlt Euren Zoll und geht predigend weiter — denn im Reich Gottes, wenn Ihr es verkündigt und die Menſchheit dazu verſammelt habt, werden nachher ohnehin alle Schlagbäume der Despotie mit dem Uebrigen fallen.

Die, welche den zweiten Theil jener Antwort ſich für den praktiſchen Bedarf ſo überſetzt haben: führt ein ruhiges Leben in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit — dieſe und andre Herren, welche die Kirche trefflich zu gebrauchen verſtanden, haben dann auch die Entdeckung gemacht, daß das Chriſtenthum eine treffliche Stütze der reinen, unumſchränkten Monarchie ſei, ja, daß die Monarchie

als im Wesen des Christenthums begründet anerkannt werden müsse. Wir wollen uns nicht aufhalten bei den schönen Vergleichungen zwischen Polytheismus und Republik, Monotheismus und Christenthum; man hat auch die Geschichte zu Hülfe genommen. Da müssen wir zuerst blos um der Thatsache willen protestiren, denn die römische Despotie war *vor* der Kirche, die germanische Freiheit *vor* dem Christenthum. Indeß, etwas Wahres ist daran, denn wie sollte das *alte*, unmenschliche Christenthum, da es einmal in sich die jüdische Gesetzesdespotie wieder aufgerichtet hatte, nicht auch die Monarchien, die es bestehend fand, als göttliche Formen geheiligt haben? Der *ursprüngliche* christliche Geist predigte weder Monarchie noch Republik, sondern Freiheit und Gleichheit, da mag jeder Christ zusehen, wie die sich mit den einzelnen Staatsformen vertragen. Will man uns aber Alles oder auch nur die Hauptsache Dessen, was die Menschen nachher mit und aus dem Christenthum gemacht haben, als christlich aufdringen: dann bitten wir vor Allem, die gewaltigste Schöpfung des christlichen Mittelalters, das dem Königthum so ganz verwandte Papstthum nicht zu übersehen, ja es ist mit vollem Rechte dann zu verlangen, daß der geistliche Stellvertreter Gottes auf Erden dasselbe heilige Recht von Gottes Gnaden unangetastet über die Christenheit wieder erhalte, wie Die, welche sich auf den weltlichen Thronen von Gottes Gnaden schreiben. Die beiden Reiche sind nicht Einerlei, aber vom Anfang an und zumal durch das Christenthum sind Politik und Religion so eng mit einander verknüpft, daß jede Bewegung, welche die Eine in ihren Tiefen ergreift, nothwendigen Einfluß auch auf die Andre übt; die Geschichte ist ja überhaupt Eines Geistes Bewegung, wie auch der Mensch nicht politischer oder religiöser, sondern Ein Mensch ist. Die neuere deutsche Geschichtsforschung, welche endlich die Reformazion des sechszehnten Jahrhunderts begriffen und überwältigt hat, hat nun auch erkannt, daß man mit höchstem Unrecht bisher einen Beweis gegen jene Wahrheit aus der Reformazion hat führen wollen, weil

Diese ja, sagt man, die religiöse Freiheit errang und sich doch ihrem Kerne nach im Staate ruhig verhielt und den Fürsten ganz unterthänig blieb. Es kommt eben darauf an, welche Richtung man den Kern der Reformazion nennt. Meint man die äußerlich siegreiche, so ist zu sagen, daß die Reformazion zur bürgerlichen Freiheit gerade so Viel gewirkt hat, wie zur religiösen; — zur ersten hat sie nichts Ganzes gethan, weil sie mit der zweiten in der Halbheit stecken blieb und den Herrn blos wechselte. Die Letzte würde vollkommen auch dem ungebildeten Auge klar sein, wenn die Protestanten, wie sie es noch in der Augsburgischen Konfession beabsichtigten, sich mit einigen Verbesserungen begnügt hätten und unter dem etwas beschränkten päpstlichen Regiment geblieben wären. Aber ebenso gewiß ist: der Anfang zur religiösen Freiheit, den die Reformazion gemacht hat, ist nun, da der von ihr selbst anerkannte Grundsatz wieder erwacht ist, auch der Sauerteig der ganzen Freiheit geworden, und wir ruhen nicht, wie das Gleichniß im Evangelium sagt, bis der Teig ganz durchsäuert ist.

Christus der Demagog — und die christliche Polizei.

Weil wir Geistesverwandte sind und das ursprüngliche christliche Werk fortsetzen, müssen wir auch in der Art desselben Geistes wirken — wie gern würden wir es thun, wenn der Staat es uns nicht in diesem Punkte unmöglich machte, Christi Beispiel nachzuahmen! Es ist aber im Grunde nicht dieser moderne Staat oder gar die jetzt lebenden Fürsten, welche die altchristliche Oeffentlichkeit und Mündlichkeit mit dem Interdikt belegen; denn ohne Zweifel wollen viele dieser Fürsten gute Christen sein und manche zeigen offenbar, daß das Beste des Volks ihnen in ihrem Sinn ohne Redensart wirklich am Herzen liegt. Vielmehr hat das alte Christenthum selbst in seiner ganzen Entwicklung an diesem Interdikt gearbeitet,

und die Staaten folgen nur Dem, was mit ſehr geringen Ausnahmen bei den Rechtgläubigen als chriſtlich gilt. Seit Chriſtus zum Gott, zum allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erden erhoben wurde, verſtand es ſich von ſelbſt, daß wir ſein Beiſpiel nicht in Allem nachahmen dürfen; und ſo iſt es ganz natürlich, daß der Staat und die Frommen jetzt, wenn wir Chriſtus in ſeiner ſchonungslos gewaltigen Predigt und in ſeiner populären Wirkſamkeit nachahmen wollen, alsbald ſprechen: Halt, ihr dürft ihm nur in der Liebe nachfolgen! — wie wenn die Liebe nicht drängte zum Reden vor allem Volk — oder: Das war einmal und kommt nicht wieder! — wie wenn das Reich Gottes ſchon fertig wäre. In Chriſtus iſt kein ſerviler Blutstropfen, kein unterthäniges Wort iſt aus ſeinem Munde gekommen, er hat geredet was Wahrheit war, menſchlich, frei, begeiſtert; wohl in beſonnener Würde und Macht, aber mit dem Feuer des Zornes nicht allein gegen die Sünde, ſondern auch gegen die Sünder, die im hohen Rathe des Volks auf Moſis Stuhle ſaßen — gegen die gottgeſetzte Obrigkeit. Was er gegen dieſe Hohen geredet hat — verſtümmelt, arm, zerſtückelt, wie es uns überliefert iſt, iſt doch jedes Wort wie eine Feder, an der wir den Adler erkennen. Weſſen Schuld iſt es, daß, wenn jetzt ein Freier bei Nacht gefangen und gefragt wird: was lehrteſt Du? er nicht ſagen kann wie Chriſtus: ich habe geredet frei, offen, vor allem Volk? Aber darin ſind unſre Zeiten jenen erſten ähnlich, daß man, wenn man das Unchriſtliche erkennen will, gewöhnlich nur zu fragen braucht, was angeſehen und hoch, und vor Allem, was anſtändig iſt bei den Hohen dieſer Welt. In der Rede iſt es Dies: Du ſollſt fein höflich reden mit Rückſicht gegen die Vornehmen und die Beamten, wenn Du gleichwohl dem niedern Volke ſeine Sünden ſcharf vorhalten darfſt. Chriſtus erhielt von ſeinen unwilligen Feinden ein anderes Zeugniß, ſie wußten nicht, wie ſehr ſie ihn damit ehrten: Meiſter, wir wiſſen, daß du wahrhaftig biſt und frageſt nach Niemand, denn du achteſt nicht das Anſehen der Menſchen, ſondern

lehreſt den Weg Gottes recht (Markus 12, 14). Wie gut für uns Spätgeborne, uns Kinder des Chriſtenthums, daß es doch zu uns gekommen iſt, daß damals noch nicht eine einfache Schilderung des Beſtehenden zum Hochverrath geſtempelt war, daß man in Judäa noch einen gewiſſen Reſpekt vor der menſchlichen Freiheit hatte und Chriſtum nicht alsbald gefangen nehmen oder Landes verweiſen konnte, ſondern erſt abwarten mußte, bis ſein poſitives Verbrechen gegen die religiöſen Geſetze des Landes reif war! Kurz, Chriſtus und die Seinen — obwohl Keiner von ihnen ſeine Hoheit, Gewalt und Freiheit den Herren dieſer Welt gegenüber erreicht zu haben ſcheint — er trat auf nach der alten profetiſchen Weiſe und rief zum Gottesreich auf die einfache und natürliche demagogiſche Art. Aber, weil er nur mit Waffen des Geiſtes kämpfte, wiegelte er das Volk nicht auf; entwich ihnen, als ſie ihn zum König machen wollten, und wies alle Hülfe der Seinen, die etwa nach den Schwertern griff, ruhig ab. Er zahlte den Zins, predigte keine politiſche Rebellion und war kein Empörer. Aber zu ſchweigen verſtand er ſich nicht, ſondern wirkte die Werke Deſſen, der ihn geſandt hatte, ſo lange es Tag war. Von unſeren Zeiten hätte man faſt vor wenig Jahren noch ſagen können: es iſt gekommen die Nacht, da Niemand wirken kann; und in vielen Beziehungen heute noch eben ſo gut. Oder was hilft es uns, daß wir das Gefühl der Zenſur ſo abgeſtumpft und unſeren Geiſt ſo zugeſpitzt haben, daß wir unter der Zenſur Alles ſagen können? Es iſt ja dann nur verſtändlich Denen, die unſeren Jargon ſelbſt kennen, Denen, für die wir gar nicht ſchreiben, — aber nicht dem Volke. Chriſtus zog im Lande umher, von Tauſenden begleitet — man war noch nicht auf den Einfall gekommen, die Volksverſammlungen zu verbieten —, er predigte, wenn auch angefochten und bedroht, dennoch drei Jahre lang. Denn erſt der moderne Staat, der ſich den chriſtlichen nennt, hat die Virtuoſität im Verbieten der Wahrheit mit der Schnelligkeit ihrer Unterdrückung zu vereinigen gewußt.

Aber der alte, vergeſſene Traum vom Gottesreich wacht wieder auf in der Welt, und die innere Stimme mahnt, daß die Wahrheit etwas Höheres ſei, als liebevolles Verſchweigen, und ihr Schwert in den Zeiten der Erfüllung heiliger, als der Palmzweig und die Stimmen, die: Friede! Friede! predigen, wo doch kein Friede iſt. Der deutſche Geiſt ſteht auf, die deutſche Bruſt wird weit, zum Volke zu reden; und wir wiſſen, daß der chriſtliche Geiſt *der* iſt, welcher den Profeten im härnen Gewand dem Könige zurufen ließ: *es iſt nicht recht!* — welcher auch uns nicht ſorgen läßt, wie oder was wir reden ſollen, welcher ſich in den Märtyrern und den großen Prieſtern der Vorzeit und auch in Luthers noch freien Reden nicht unbezeugt gelaſſen hat — Das iſt *unſer* Geiſt. Ja, dürften wir nur der Wahrheit gehorchen mit Waffen zur Linken und zur Rechten! Nun aber glauben wir oft faſt, ſchweigen zu müſſen, weil wir nur gegen unſre Freunde und nicht auch gegen unſre Feinde freies Wort vergönnt erhalten.

Ihr Fürſten und fürſtlich Geſinnten, irrt euch nicht! Außer allen Parteien, an deren Unterdrückung ihr arbeitet, außer Allen, die ihr oberflächlich ſondert in Radikale, Kommuniſten, Liberale — *außer* Allen, ja und in ihnen, wie wir wiſſen und vertrauen, iſt eine andre Partei, faſt noch unſichtbar zur Zeit, ſchwach dem Anſcheine nach, oft von ihren Freunden verachtet, von euch am Liebſten überſehen. Sie weiß, was ſie will, und wird nicht aufhören, es zu fordern — aber ſie führt ihre Waffen auch gegen ſich ſelbſt, denn Wahrheit und Gerechtigkeit ſind es, Waffen des Geiſtes: darum iſt ſie noch *keine* Partei im gewöhnlichen Sinne des Worts, *darum* aber gehört auch ihr die Zukunft und wird ihr der Sieg ſein. Wir ſchmähen euch nicht, wir rufen nicht zur Empörung, wir halten keine Revolution mit gewaltſamen Mitteln für nothwendig, wir gehorchen euren Geſetzen, wir erkennen euer gegenwärtig beſtehendes *menſchliches* Recht an, denn euer iſt das Bild und die Umſchrift, ihr ſeid unſre Herren. Aber euer *göttliches* und unantaſtbares *ewiges* Recht

anzuerkennen, haben wir verlernt an all dem privilegirten Auswurf der Menſchheit, der auf Thronen geſeſſen hat; haben wir verlernt, ſeit das ächte Bewußtſein des menſchlichen Weſens in uns erwacht iſt. Dem Volke, das ungläubig iſt, werden wir von menſchlicher Freiheit und Liebe reden; dem Volk, das noch chriſtlich gläubig iſt, werden wir zum Bewußtſein bringen, daß der Geiſt ihres Herrn und Erlöſers ein Geiſt der ganzen Freiheit geweſen iſt, und daß ſie ſelbſt an ſeinem Reich bauen müſſen. Die Freiheit iſt uns kein zügelloſes, ſelbſtſüchtiges Verlangen, das euch nur eure Macht mißgönnt, ſondern ſie iſt der Drang zum Reiche Gottes in der That und Wahrheit, und nur mit unſrem Gott und unſrem Herzen und Allem was uns heilig iſt in dieſer Welt, könntet ihr ſie aus unſrer Bruſt reißen!

Wir ſind keine Unmündige mit beſchränktem Unterthanenverſtand, ſondern Männer, welche das Ziel der Menſchheit erkannt haben. Und, achtet wohl darauf! es iſt ein Unterſchied zwiſchen angeflogenen, wiedergegebenen Fraſen — und einer aus der ganzen Geſchichte und ihren Kämpfen und Siegen erwachſenen, gereiften Anſchauung. Wir wiederholen es euch ſo ehrlich, wie es uns mit unſrer Sache Ernſt iſt: wir werden nur die Waffen des Geiſtes gebrauchen, wir werden uns nicht empören, ſondern euren Geſetzen gehorchen in Allem, worüber ſie Macht haben. Aber eben ſo offen ſagen wir euch: mit ein paar Konzeſſionen werdet ihr uns nie zufrieden ſtellen, wir werden unzufrieden bleiben, ſo lange wir nicht erreicht haben, was kräftigen, beſonnenen und begeiſterten Menſchen möglich iſt. Keine menſchliche Schranke erkennen wir an, an deren Niederreißung ſich des menſchlichen Geiſtes Kraft nicht erproben ſollte, wenn Liebe und Freiheit es verlangen — wenn wir eine ſolche feſtſtellten, ſo wären wir gottlos und es wäre uns kein Ernſt mit der Sache des Geiſtes. Und, ſeht, ſo rieſengroß dieſer Kampf auch iſt, ſo wahr es ſich um eine neue Welt handelt — er iſt doch vor dem Auge des Geiſtes nur ein Nachſpiel und eine Erfüllung des erſten Kampfes, den Chriſtus gekämpft hat gegen das

göttliche Geſetz der Juden. Gleiche Feinde, gleiches Ziel; gleiche Waffen, gleicher Sieg! Und, wenn auch tauſendmal das Schickſal unſres Freundes uns Einzelnen in dieſem Geſchlecht zurufen ſollte: gleicher Untergang! ſo wiſſen wir, daß in höherem Sinne auch diesmal des Apoſtels Wort ſich erfüllen wird: „Sind wir mit ihm zu gleichem Tode gepflanzt, ſo werden wir auch der Auferſtehung gleich ſein.“ Denn das Weſen des Geiſtes iſt, daß er ſiegt.*)

*) Die Vorſtellungsweiſe des Verfaſſers obiger Abhandlung von der urſprünglichen Tendenz des Chriſtenthums und ſeines Stifters ſcheint uns zwar noch manchem Zweifel zu unterliegen; ſie iſt aber jedenfalls ſo eigenthümlich in ihrer Auffaſſung und ſo tüchtig in ihrer Durchführung, daß wir ihr mit Vergnügen eine Stelle hier eingeräumt haben.

Anmerk. des Herausg.

Idee zu einer Organiſazion der europäiſchen Staaten,

die ſich bei den deutſchen auf die Volksſtämme, im Allgemeinen aber auf die Nazionalitäten, ſowie auf monarchiſch-konſtituzionelle Regierungsformen ſtützen ſoll.

Vor einigen Jahren beſchäftigte ſich die öffentliche Meinung in Deutſchland mit der Idee einer preußiſchen Hegemonie. Die dabei ausgeſprochenen verſchiedenen Anſichten haben die nächſte Veranlaſſung zu der folgenden Bearbeitung gegeben. Mit Ausnahme Derjenigen, deren Anſicht durch ein ſpezielles Intereſſe anders geſtimmt iſt, vereinigt ſich die öffentliche Meinung unbezweifelt nun wohl dahin, daß es ſich zur Förderung von Deutſchlands Wohl und Größe, ſowohl jetzt als in der Folge, weder um eine preußiſche, noch überhaupt um irgend eine von einer der andern deutſchen Regierungen ausgehende Hegemonie handeln könne, da eine ſolche mehr oder weniger, in dieſer oder jener Weiſe, immer eine gewiſſe Abhängigkeit der übrigen, zumal der kleinern Regierungen zur Folge haben würde. Solche abhängige Verhältniſſe führen aber nur zu leicht zur Erſtrebung und zur Begünſtigung von Eigenintereſſen, worunter das Ganze leidet, wie Dieſes die ältere und neueſte deutſche Geſchichte nur zu vielfach beweiſt und auf welchen Punkt wohl auch die be-

kannte, ächt deutsche und fürstliche Aeußerung: „Kein Preußen und kein Oestreich ꝛc.", hat hinweisen sollen. Auch würde, wenn ein solches dominirendes Verhältniß eines Staates über den andern für Deutschland angemessen und nöthig wäre, Dieses konsequent zu der Anerkennung führen, daß sich Deutschland zu seinem Vortheil unter ein Oberhaupt zu vereinigen hätte. Das gesammte unparteiische Deutschland verlangt aber, wie es sich unleugbar in dieser Hinsicht nun schon seit Jahren in einer fortwährend gesteigerten Weise ausgesprochen hat, nach Maßgabe seiner speziellen Verhältnisse und Zustände jetzt eben so wenig nach einem einzigen Regenten als nach einer Republik. Es wünscht und hält vielmehr hiernach sowohl zur allgemeinen Beruhigung als zur Förderung und Kräftigung seiner Einheit, wie seines nazionalen Willens und Strebens selbst, für nöthig:

1) daß die jetzigen vielen Regierungen auf die der verschiedenen Volksstämme oder erheblichen Länderverbindungen, wie solche das deutsche Nazionalleben im Laufe der Zeit gebildet hat, beschränkt werden möchten;

2) daß überall die monarchisch-konstituzionelle Regierungsform für diese Stämme, gestützt auf Grundgesetze, die neben den Rechten der Fürsten und Völker auch die Eigenthümlichkeiten der Volksstämme in Sitten und Gebräuchen berücksichtigen, ins Leben trete;

3) daß zur nähern Verbindung dieser Stämme selbst eine lebenskräftige, selbstständige Nazionalzentralgewalt für die Anordnung aller die Rechte und Pflichten der ganzen Nazionalität betreffenden Gegenstände errichtet werde, und zwar so, daß dabei die einzelnen Volksstämme gleichmäßig vertreten und berechtigt wären.

Diese Ansicht im Auge behaltend, ist es, zur Begegnung etwaiger Zweifel und Einwendungen über die Ausführbarkeit der letztern

drei Punkte, besonders in dem Folgenden versucht worden, diese zu vereinigen und als ein ideales Bild näher darzustellen. Dem Letztern selbst möge, um Misverständnissen zu begegnen, zunächst als nähere Erläuterung und Bevorwortung Folgendes vorangehen. Es ist keineswegs die Absicht, durch diese Bearbeitung eine Misstimmung gegen die jetzige öffentliche Ordnung, so nöthig eine Abänderung derselben auch immer sein könnte, zu unterstützen; vielmehr wird in dieser Hinsicht wohlmeinend gerathen, sich mit deutscher Geduld den gesetzlichen Anordnungen zu unterwerfen, schon aus dem Grunde weil eine Auflehnung dagegen, selbst wenn sich diese durch eine dazu gegebene gerechte Veranlassung unterstützen ließe, bei der einerseits nur zu tief gesunkenen, auf den gemeinsten Egoismus beruhenden niedern Unterwürfigkeit, gegenüber der andererseits hierin vorhandenen Einstimmigkeit, nur zum Nachtheil der Unternehmer ausfallen würde. Dieser bevorworteten gesetzlichen Folgsamkeit unerachtet, wird es aber doch für jeden deutschen Mann um so mehr zu einer heiligen Pflicht, für das Wohl und die Freiheit des Vaterlandes, so weit ihm Dieses gestattet ist, nach Kräften thätig zu sein, je weniger sich dasselbe in einer zufriedenstellenden Lage befindet. Daß Letzteres aber jetzt der Fall und eine allgemeine Misstimmung in Deutschland vorhanden sei, bedarf um so weniger eines Beweises, als Dieses selbst von den Organen der Regierungen anerkannt wird. Wenn nun doch die Entscheidung der jetzigen öffentlichen Zustände, insbesondere die über die wichtige Frage des Tages: Absolutismus oder Liberalismus? allem Anscheine nach früher oder später einmal durch ein für die Fürsten und die Völker über die Erde schreitendes Gottesgericht erfolgen muß, so möchte es ebenso im Interesse der Fürsten und Völker, wie in dem der Humanität überhaupt liegen, daß, so fern der entscheidende Zeitpunkt auch immer liegen möge, doch zeitig vorgearbeitet werde, damit dieses Weltgericht dann in seinem Gefolge die möglichst geringe Zerstörung führe und zugleich die Keime für das künftige Wohl der Menschheit in sich trage.

Da die deutschen Völker in solchen Weltkrisen, wie es uns die Geschichte nur zu traurig beweist, immer zwar genügende Versprechungen für zeitgemäße Freiheiten und Rechte erhielten; der Erfüllung dieser Versprechungen aber späterhin nicht aller Orten gedacht, sondern vielmehr dieselben theils anders ausgelegt, theils beschränkt, theils ganz verschoben wurden, so könnte in dieser Hinsicht die folgende Idee auch ein Bild von den noch unerfüllten und rückständigen Wünschen und Bedürfnissen seitens der Völker bieten, ein Bild, welches wohl nützlich sein dürfte für den Fall, wo vielleicht die deutschen Fürsten, zur Abwehr auswärtiger oder auch wohl so mancher mit überspannten, Alles zerstörenden Vorsätzen schwanger gehender innerer Feinde, abermals die gesammten körperlichen und geistigen Kräfte der Völker wieder nöthig haben und Diese, in ihrem eigenen wie im Interesse des Ganzen, mit in ihren Rath berufen werden. Die weiteren Schritte zur Ausführung würden natürlich eintretenden Falles von den betreffenden Zeitumständen abhängen und liegen ohnedem ganz außer den gestellten Grenzen dieser Bearbeitung.

Uebrigens ist durch die von den Gründern der Bundesakte wie von der deutschen Bundesversammlung gleich Anfangs abgegebene Erklärung, daß die jetzige Organisazion des deutschen Bundes — wie es leider nur zu wahr sich seitdem bestätigt hat — keine Ansprüche auf Vollständigkeit machen könne, und daß es der Zeit vorbehalten sei, die weitere Entwicklung und Ausbildung derselben herbeizuführen, gewissermaßen selbst Veranlassung gegeben und die Nothwendigkeit anerkannt, daß Ausarbeitungen wie die vorliegende nicht überflüssig sind. Nicht weniger gewähren die theils auf den Lehrstühlen, theils in den öffentlichen deutschen Blättern, selbst in denjenigen, die dem Stabilitätssystem huldigen, gegebenen vielfachen Aufsätze und Pläne über Vertheilung von deutschen und europäischen Ländern oder über die diplomatischen Misgriffe, die hinsichtlich der Länderwertheilung bei dem letzten Frieden begangen wären, ebenfalls Veranlassung und Aufforderung, die Sache ernstlich zu erwägen,

und zwar nicht, wie es hier gewöhnlich geſchieht, im berechneten, ſpeziellem Intereſſe, ſondern aus dem Geſichtspunkte und im Intereſſe des Ganzen oder von der nazionalen Seite.*)

I.

Idee zu einer auf die Volksſtämme und auf monarchiſch-konſtituzionelle Regierungsformen geſtützten nazionalen Organiſazion der deutſchen Staaten.

Dieſer Idee nach baſirte Deutſchland ſein Nazionalleben auf folgende Hauptheile:

1) Es erneuerte für ſein Geſammtgebiet ſeine uralte Nazionalwürde oder ſein Kaiſerthum.**)

---

*) Nach dieſer Bevorwortung der nachfolgenden Ideen durch den Verfaſſer ſelbſt haben wir weiter Nichts hinzuzufügen, als daß man deſſen Arbeit durchaus nicht in irgend welche Vergleichung oder Beziehung bringen wolle zu einem Schriftchen, das unlängſt von einer angeblichen „ſtlanthropiſchen Geſellſchaft" in England im Geheimen verbreitet ward und ebenfalls einen Plan zu einer veränderten Eintheilung des europäiſchen Staatenſyſtems enthielt. Dieſer Plan war ſowohl an ſich als in Bezug auf die vorgeſchlagenen Mittel ſeiner Durchführung ſo abgeſchmackt und unſinnig, daß wir das Ganze wohl nur als eine Myſtifikazion oder Spekulazion auf die Neugier und Leichtgläubigkeit des Publikums anſehen können. Ob man dem Plane unſers Verfaſſers nicht einige fantaſtiſche Ueberſchwenglichkeit und Unausführbarkeit vorwerfen könne, wollen wir dahingeſtellt ſein laſſen, jedenfalls aber verfolgt Derſelbe ein beſtimmtes, gewiß nicht irrazionelles Prinzip, und, was die Verwirklichung ſeiner Idee anbelangt, ſo will er dieſe, wie er im obigen Vorworte ausdrücklich ſagt, durchaus nicht auf dem Wege einer Auflehnung gegen das Beſtehende herbeiführen, ſondern erwartet ſie geduldig von der Macht der Zeit und dem unabwendbaren Gange der weltgeſchichtlichen Ereigniſſe. Uebrigens wird man bemerken, daß der Verfaſſer in ſeinen Forderungen bezüglich der politiſchen Gerechtſame der Völker ſehr gemäßigt, ja zum Theil faſt zu konſervativ iſt. Wir hätten deshalb mancherlei Ausſtellungen an ſeiner Idee zu machen gehabt, haben uns jedoch enthalten, dieſelben hier beſonders auszuführen, da uns Dies zu weit geführt hätte. Anmerk. des Herausg.

**) So Manches von den hier und im Folgenden entwickelten Ideen findet man

2) Es hätte ebenfalls wieder sein Oberhaupt oder seinen Kaiser, idealisirt oder personifizirt in einer souveränen Nazionalbundesversammlung.

3) Es theilte sich für seine innere Verwaltung und Regierung:
   A) in ein Nazionalzentralgebiet;
   B) in 12 Kreise oder Königreiche; wobei gleichmäßige Größe, Völkerstämme oder andre natürliche Grenzen möglichst zu berücksichtigen wären.

4) Es gäbe sich ein Nazionalgesetzbuch.

5) Es errichtete einen Nazionalgerichtshof.

Insbesondre ist nun bei den einzelnen Punkten noch zu erwähnen:

1) Bei dem Nazionalgebiet:

Außer den bisherigen Volksstämmen wären auch noch Deutsch-Luxemburg, Limburg und Schleswig-Holstein ganz mit dem Nazionalgebiet zu verbinden und unter die Regierung deutscher Fürsten zu stellen. Auch ließe sich erwarten, daß dann die deutsche Schweiz in ihrem eigenen Interesse sich wieder ihrem Stammlande anschließen würde.*)

---

theils bei den Schriftstellern, die zur Zeit des Wiederaufbaues des deutschen Staatskörpers schrieben, z. B. in E. M. Arndts „Geist der Zeit," Gagerns: „Mein Antheil an der Politik," u. A. theils sogar in verschiedenen der ursprünglichen Entwürfe zu einer deutschen Bundesverfassung, namentlich den beiden ersten, von Oestreich und Preußen gemeinschaftlich abgefaßten. Da ist gar nur von fünf Kreisen oder Hauptstaaten die Rede, denen die andern untergeordnet werden sollten, desgleichen von einem Bundesgerichtshofe. Die Idee der Wiedererweckung eines deutschen Kaiserthums wird namentlich vom Frhr. v. Gagern, als Vorsprecher der deutschen Staaten zweiten und dritten Ranges, als ein Gegengewicht gegen die beabsichtigte Fünfherrschaft urgirt: man wollte die Kaiserkrone wieder dem östreichischen Hause antragen. Oestreich schien nicht ganz abgeneigt zur Annahme, wollte jedoch positive Schritte dazu nicht thun; Preußen war natürlich entschieden dagegen (vergl. Klübers Akten des Wiener Kongresses, Bd. I. S. 43).

*) In dem ersten preußischen Entwurfe zur Bundesakte war die Hoffnung ausgesprochen, Belgien und die ganzen Niederlande in den deutschen

2) Bei der Nazionalbundesversammlung.

Die souveräne Nazionalbundesversammlung bestände aus 12 Mitgliedern, wozu jedes Königreich ein Glied sendete. Dieselbe hätte ihren Sitz in der Hauptstadt des Nazionalzentralgebiets. Ihre Beschlüsse beruhten auf Stimmenmehrheit, wo, bei einer Gleichheit, die Stimme des Nazionalbundespräsidenten die Entscheidung gäbe. Diese Präsidentschaft könnte für gewöhnlich mit jährlicher Frist der Reihe nach bei den 12 Bundesmitgliedern wechseln. Für den Eintritt außerordentlicher Zeitperioden und Ereignisse wäre der Nazionalbundesversammlung das Recht einzuräumen, diese Reihenfolge sofort aufzuheben und sich nöthigenfalls einen neuen Präsidenten zu wählen. Von jedem Königreiche wäre ferner noch zur Nazionalbundesversammlung ein Assessor zu senden, welcher besonders bei Zurückberufung, bei Krankheits- oder Sterbefällen das betreffende Mitglied bei der Nazionalbundesversammlung einstweilen verträte.

Die Nazionalbundesversammlung wäre berechtigt und verpflichtet, alle Gegenstände zu berathen, welche die Allgemeinheit oder das Ganze des Nazionalgebiets, namentlich die Landesvertheidigung, die Gesetzgebung, die Zoll- und Handelsbestimmungen beträfen. Ihre desfallsigen Beschlüsse hätten für jedes der einzelnen Königreiche bindende Kraft. Ihr wären untergeordnet alle die zu den Vorarbeiten dieser Beschlüsse nöthigen permanenten, periodischen und außerordentlichen Nazionalbundeskommissionen. Zu jeder dieser Nazionalbundeskommissionen, die ihre Versammlungen für gewöhnlich in der Haupt- oder einer andern Stadt des Zentralgebiets hätten, sendete ebenfalls jedes Königreich ein Mitglied.

Unter der Nazionalbundesversammlung stände das Nazionalzentralgebiet, ferner die Nazionalkasse, zu welcher erfor-

---

Bund zu ziehen. Man wollte dann daraus einen besonderen Kreis, den burgundischen, bilden. (S. Klüber a. a. O.)

derlichen Falles die sämmtlichen Königreiche und das Zentralgebiet nach Maßgabe ihrer Bevölkerung beizusteuern hätten. Aus dieser Nazionalkasse würden besonders auch die Besoldungen für die Nazionalbundesversammlung, den Nazionalgerichtshof, die Nazionalbundeskommissionen, den Nazionalgesandten und Konsuln bestritten.

Die Nazionalbundesversammlung wäre verpflichtet, den etwaigen exekutivischen Beschlüssen des Nazionalgerichtshofes zunächst mit Truppen aus dem Nazionalzentralgebiete und nöthigenfalls dann mit Militär aus den Königreichen eine sofortige nachdrückliche Unterstützung und Ausführung zu verleihen.

Die Nazionalbundesversammlung führte das Nazionalwappen, welches in dem uralten einköpfigen, schwarzen Reichsadler bestehen könnte, dahin abgeändert, daß derselbe in seiner rechten Kralle, als Zeichen der verbundenen königlichen Kräfte, mehrere Schwerter, in seiner Linken dagegen das neue Nazionalgesetz hielte, während der untere, bandförmige Reif an der Krone, bezüglich der Zahl der Königreiche, in 12 mit Sternen ausgefüllte Felder abzutheilen wäre. Die Brust dieses Nazionaladlers selbst könnte — ähnlich wie den ehemaligen kurfürstlichen Schildern — mit den 12 königlichen Wappenschildern bedeckt werden. Die Nazionalbundesversammlung führte und vergäbe auch die Nazionalfahne, welche ebenfalls die schwarz-gold-rothen Farben der ehemaligen Reichsfahne enthalten könnten. Für die Nazionalflagge eigneten sich dieselben schwarz-gold-rothen Farben. Bei den Flaggen auf den Schiffen der einzelnen Königreiche könnte diese Nazionalbezeichnung nur zu einer breiten Einfassung dienen, während die innere Fläche derselben mit den bisherigen Schiffsfarben der betreffenden Königreiche in der Form eines Schildes oder Feldes auszufüllen wäre.

Die Nazionalbundesversammlung und alle unter derselben stehenden Personen trügen die schwarz-gold-rothe Nazionalkokarde. Auch wäre diese neben den königlichen Kokarden von

allen Gliedern der Nazionalbundeskommiſſionen während der Zeit, wo ſolche in Aktivität ſtänden, zu tragen.

Die Nazionalbundesverſammlung hätte über Krieg und Frieden zu beſchließen. Derſelben wäre auch die Herſtellung, Unterhaltung und Bewaffnung der Nazionalfeſtungen anzuvertrauen. Sie hätte auch die Oberbefehlshaber (welche im Dienſte das Nazionalwappen und die Nazionalfarben führten) zu ernennen. Sie ernennte ferner die Nazionalgeſandten bei den auswärtigen Mächten, die Nazionalhandelskonſuln, die Nazionalzollbeamten zu der das ganze Nazionalgebiet umfaſſenden Zollinie. Das Perſonal zu dieſen Stellen wäre nach Verhältniß oder Reihefolge von den ſämmtlichen Königreichen gleichmäßig zu beſorgen. Der Reinertrag der Nazionalzollinie wäre nach Verhältniß der Kopfzahl unter die Königreiche und das Zentralgebiet zu vertheilen.

Die Nazionalbundesverſammlung hätte auf Lebenszeit den Präſidenten zu dem Nazionalgerichtshofe zu ernennen.

Die Nazionalbundesverſammlung beurkundete oder vollzöge ihre Beſchlüſſe mit: für den deutſchen Kaiſer; oder: In Stellvertretung des deutſchen Kaiſers: die Nazionalbundesverſammlung.

3) Bei den Königreichen.

Die 12 Königs- oder Volksſtämme wären namentlich:

1) Das Königreich Oeſtreich. Hauptſtadt: Wien. Daſſelbe enthielte die Provinzen: Oeſtreich, außer den Theilen davon, welche an Bayern abzutreten ſind; Kärnthen; Steiermark; Krain.

2) Das Königreich Böhmen.*) Hauptſt. Prag. Prov. Böh-

*) Die Regenten von dieſen Doppelkönigreichen würden, wie es bereits in Oeſtreich mit mehrfachen Königreichen und Provinzen geſchieht, die nähere Harmonie zwiſchen beiden durch beſondere vermittelnde Stellen erreichen können. Abgeordnete in dieſem Falle hätten dann in Nazionalangelegenheiten doppeltes Stimmrecht.

men; Mähren; ferner ein schmaler Streif von Sachsen, zu einem Verbindungsweg von Asch aus mit dem Zentralgebiet.

3) Das Königreich Preußen. Hauptst. Königsberg. Prov. Preußen; Pommern; Posen.

4) Königreich Brandenburg und Schlesien. Hauptst. Berlin, Breslau. Prov. Brandenburg, Schlesien, Sachsen, theilweise; ferner die anhaltischen und sondershäusischen Länder; Theile von Hannover und Braunschweig.

5) Das Königreich Bayern. Hauptst. München. Das bisherige Gebiet, außer den an Hessen, Baden und Würtemberg abzutretenden Theilen. Ferner als Entschädigung für Letztere: Tyrol mit Vorarlberg; Salzburg und von seinen ehemaligen Ländertheilen in Oberöstreich das noch Nöthige.

6) Das Königreich Würtemberg. Hauptst. Stuttgart. Ansbach. Außer dem jetzigen Gebiet noch von Bayern: das übrige Schwaben bis an den Lech mit Augsburg; den Länderstrich mit den Hauptorten Gingen, Ansbach, Marktbreit, Zeil; ferner Coburg.

7) Das Königreich Sachsen. Hauptst. Dresden. Zu dem jetzigen Gebiet noch die weimarschen-, altenburgischen und reußischen Landestheile mit Torgau, Halle, Naumburg.

8) Das Königreich Hannover. Das jetzige Gebiet, mit Ausnahme der zur Arrondirung an Preußen, Meklenburg, Hessen abzutretenden Theile. Ferner: Oldenburg; der größere Theil von Braunschweig; Lippe, Bremen; von Preußen, zum Behuf der Berührung des Zentralgebiets ein Strich mit Heiligenstadt; ferner Rheinpreußen; Minden; Gotha.

9) Das Königreich Baden. Hauptst. Karlsruhe, Würzburg. Außer dem jetzigen Gebiet noch: Hohenzollern, (mittelst theilweisen Austausches mit Würtemberg); von Hessen, Bayern, Meiningen, Hildburghausen: Männerstadt, Schweinfurt, Würzburg, Ochsenfurt.

10) Das Königreich Hessen. Hauptst. Kassel, Darmstadt. Beide Hessen. Außerdem besonders: das jetzige Rheinbaiern; Nassau; Frankfurt; Waldeck; Wetzlar; das eisenachsche Gebiet.

11) Das Königreich Köln. Die jetzigen preußischen Rheinprovinzen außer Wetzlar und das mindenschen Gebiet bis zum deutschburger Waldgebirge. Ferner Deutsch-Luxemburg und Limburg.

12) Das Königreich Schleswig-Holstein-Meklenburg. Hauptst. Schleswig, Schwerin. Außer diesen genannten drei Ländern noch: Lauenburg; das ehemalige schwedische Pommern; Hamburg; Lübeck; Eutin.

Diese, im Mannesstamme erblichen Königreiche würden von ihren Monarchen nach Konstituzionen regiert, für welche das Nazionalgesetzbuch bei jedem Königreich besonders folgende Hauptpunkte vorschriebe:

A) Für den König und das Volk:

a) Zwei Kammern, welche sich alle zwei Jahre zu einem ordentlichen Landtage versammelten. Die erste Kammer, Kammer der Reichsräthe, bestände, ihrer Anzahl nach, außer den hierzu berechtigten Prinzen des königlichen Hauses, aus halb so viel Mitgliedern, als die zweite Kammer. Die zweite Kammer, Kammer der Volksdeputirten, würde ihrer Gliederzahl nach dergestalt gebildet, daß auf etwa 25,000, in den größern Königreichen auf 33,000 der betreffenden Bevölkerung ein Abgeordneter käme. Jede Kammer schlüge aus ihrer Mitte zu ihren Präsidenten und Vizepräsidenten je drei Kandidaten dem Könige zur Auswahl vor, von welchen derselbe einen zu bestätigen hätte. Ebenso schlügen auch die beiden Kammern, nachdem sie sich zu einem Wahlkörper vereinigt hätten, 1) für das Mitglied der Nazionalbundesversammlung, 2) für das Mitglied bei dem Nazionalgerichtshofe, 3) für die Assessoren bei der Nazionalbundesversammlung und dem Na-

zionalgerichtshofe je 3 Kandidaten dem König zur Auswahl vor. Das Mitglied der Nazionalbundesversammlung könnte bei jeder ordentlichen und außerordentlichen Ständeversammlung sowohl vom Könige als auf den Antrag der vereinigten beiden Kammern zurückberufen werden, während dagegen das Mitglied bei dem Nazionalgerichtshofe auf Lebenszeit ernannt würde. b) Das Recht der vereinigten beiden Kammern — zu welcher Vereinigung überhaupt für alle dergleichen Fälle schon der Antrag von der Mehrheit der Stimmen einer der zwei Kammer verpflichtete —, die Minister oder andere Staatsdiener bei dem Nazionalgerichtshofe in Anklagestand zu versetzen. c) Der ersten Kammer das Recht: die, im Geschäftsgange zwischen den beiden Kammer immer vorausgehenden Beschlüsse der zweiten Kammer, namentlich auch gleichlautende, auf zwei nach einander folgenden ordentlichen Landtagen verwerfen zu können, während dieselben Beschlüsse, wann solche derselben auf der folgenden ordentlichen Ständeversammlung zum dritten Male vorgelegt würden, mit oder ohne Zustimmung der I. Kammer dem Könige zur Entscheidung überwiesen wären. Würden diese Anträge auch dann von dem Könige nicht genehmigt, so hätte die II. Kammer das Recht, auf jeder folgenden Ständeversammlung, mit oder ohne Zustimmung der I. Kammer, diese Anträge wiederholt dem Könige zur nähern Erwägung vorzulegen. d) Oeffentliche Sitzungen der Kammern. e) Die Reichsräthe ständen unter der Gerichtsbarkeit des Nazionalgerichtshofes. Ebenso die Volksdeputirten während ihrer Aktivität im Amte.

Als Landeswappen und Farben würden entweder die bisherigen Wappen und Farben beibehalten oder, nach Maßgabe der in den neuen Königreichen verbundenen Landestheile, aus den jetzigen Wappen und Farben dieser Länder zusammengesetzt.

Die Stellung und Unterhaltung der Truppen zu der Nazionalarmee wären gleichmäßig für die Königreiche und das Zentralgebiet auf die Seelenzahl zu basiren.

B) Insbesondere für den König:

a) Unverletzlichkeit; b) Unverantwortlichkeit; c) Begnadigungsrecht; d) eine der Würde so wie der Größe des önigreichs entsprechende Zivilliste; e) mit Ausnahme der Präsiden- n für beide Kammern, der Mitglieder und Assessoren zu der Nazio- lbundesversammlung und dem Nazionalgerichtshofe, unbeschränk- s Recht zur Besetzung aller Staatsstellen; f) das Recht, außer n hierzu berechtigten Prinzen des königlichen Hauses, die mmtlichen Mitglieder der I. Kammer zu ernennen, und zwar zur älfte auf Erblichkeit aus den ältesten fürstlichen, gräflichen und eligen Familien, ferner zur Hälfte auf Lebenszeit aus den issenschaftlichen, künstlerischen und gewerblichen Notabilitäten des nzen Landes; g) das Recht, außer der alle zwei Jahre einzube- fenden ordentlichen Ständeversammlung, auch außerordentliche Land- ge einzuberufen; h) das Recht, die Kammern zu vertagen und aufzu- sen, jedoch im letztern Fall mit der Verpflichtung, die sofortigen uen Wahlen von Deputirten der II. Kammer zu veranlassen; den Beschlüssen der Kammern die Genehmigung zu versagen;) die Iniziative der Gesetzgebung.

C) Insbesondere für das Volk:

a) Das Recht, die Deputirten zur II. Kammer zu wählen. Während die Gültigkeit der Deputirtenwahl in allen Königreichen eichmäßig auf 4—6 Jahr zu stellen wäre, würde dagegen die lgemeine Bildungsstufe so wie der Wohlstand der betreffenden olksstämme erst das Nähere über das Wahlrecht und die Wahl- higkeit für den Deputirten an die Hand geben); b) das Recht r beide Kammern, die Regierung zur Einbringung von Gesetz- ıd andern Vorschlägen zu veranlassen; c) die Steuerverwilligung ırch die Kammern; d) permanente Ständekommissionen; e) Preß- eiheit mit gesetzlicher Verantwortlichkeit bei Wahrheitsverletzung;) Gleichheit sämmtlicher Staatsbürger vor dem Gesetze; g) öffent-

liche Rechtspflege mit Geschwornengericht; h) gleiche Freiheit und gleiche Rechte für alle Religionsbekenntnisse; i) gleiche Ansprüche der Staatsbürger bei Besetzung der Staatsämter und Stellen; k) Verpflichtung aller Staatsbürger zum Militärdienste; l) das Recht, öffentlicher Versammlungen und Petizionen an die Regierung und die Kammern, mit der vorgängigen Bedingung zum Behuf der Wahrnehmung der öffentlichen Ordnung die betreffenden Behörden davon in Kenntniß zu setzen; m) möglichst freie und selbstständige Gemeindeverfassungen; n) innerhalb des ganzen Nazionalgebiets freier Handels- und Gewerbsverkehr*) sowohl zu Wasser als zu Lande; ein gleiches Handels-, See- und Schifffahrtsrecht; gleiches Wechselrecht; gleiches Maß und Gewicht; gleicher Münzfuß und Münze; gleiche Bestimmungen für das Postwesen.

Für die Ausführung dieser nazionalgesetzlichen Grundzüge, sowie für die übrigen speziellen Verwaltungsmaßregeln in den einzelnen Königreichen selbst, würden natürlich die betreffenden Staatsgewalten nach Maßgabe wie es der allgemeine Kulturzustand, die Sitten und Gebräuche ihres Volksstammes erheischten, das Nähere für das betreffende Grundgesetz zu bestimmen haben. Dabei würden auch die etwa vorhandenen Keime von zerstörenden kommunistischen Tendenzen des Tages streng zu beachten sein; während dagegen in dieser Hinsicht insbesondre auch die gerechten Forderungen der deutschen arbeitenden Klassen nach besserm Lohne und besserer bürgerlicher Stellung möglichst zu unterstützen und zu befriedigen wären.

D) Bei dem Nazionalzentralgebiet:

Das Zentralgebiet Thüringen mit der Hauptstadt Erfurt. Außer diesem letztern Ort umfaßte es noch die Städte: Ohrdruf,

*) Hier wäre wohl des freien Wegzugs aus einem deutschen Lande in das andre und insbesondre des freien Aufenthalts in jedem deutschen Staate bei gehöriger Beobachtung seiner Gesetze ausdrücklich zu gedenken gewesen. Anmerk. d. Herausg.

Ilmenau, Gräfenthal, Lobenſtein, Saalfeld, Stadtilm. Berührt und begrenzt würde daſſelbe von den 8 Königreichen Böhmen, Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſen, Hannover, Preußen und Sachſen. Das Zentralgebiet ſelbſt wäre von der Bundesverſammlung nach gleichen Konſtituzionsgrundſätzen zu regieren, wie die der Königreiche. Die Bundesverſammlung ernennte auch alle hierzu nöthigen Zivil- und Militärperſonen, die das Nazionalwappen und die Nazionalfarben führten. Die Einkünfte des Zentralgebiets flöſſen in die Nazionalkaſſe.

E) Bei dem Nazionalgeſetzbuche:

Daſſelbe enthielte die Grundzüge zu allen den Gegenſtänden, welche die ganze deutſche Nazionalität beträfen und die der Hauptſache nach in dem Vorſtehenden bereits angedeutet ſind. Zeitgemäße Abänderungen oder Zuſätze im Nazionalgeſetzbuche, die im Laufe der Jahre etwa nöthig werden ſollten, könnten in folgender Weiſe eintreten: Jedes Königreich hätte mittelſt ſeiner vereinigten beiden Kammern das Recht, dergleichen Anträge bei der Nazionalbundesverſammlung in Vorſchlag zu bringen. Genehmigte dieſe mit ¾ ihrer Stimmen dieſe Anträge, oder gingen, auf Veranlaſſung der betreffenden Regierungen, von ihr ſelbſt mit eben ſoviel Stimmen dergleichen Anträge aus, ſo wären die Regierungen der ſämmtlichen 12 Königreiche verpflichtet, auf der nächſten ordentlichen Ständeverſammlung die Deputirten der II. Kammer in doppelter Zahl einzuberufen, nach vorgängiger Veranlaſſung der hierzu nöthigen Wahlverſammlungen. Würde dann von neun dieſer in den 12 Königreichen in doppelter Zahl verſammelten II. Kammern, nachdem ſie ſich mit ihren I. Kammern vereinigt hätten, der fragliche Geſetzesantrag gut geheißen, ſo wäre ſolcher dadurch zum Nazionalgeſetz erhoben.

F) Bei dem Nazionalgerichtshofe:

Dieser bestände aus 1 Präsidenten und 12 Nazionalgerichtsräthen. Wie schon bemerkt, würden der Erstere von der Nazionalbundesversammlung, die Letztern dagegen von den Königen besetzt. Für Sterbe- und Krankheitsfälle besonders wären noch von jedem Königreiche zu dem Nazionalgerichtshofe ein Assessor zur einstweiligen Vertretung des betreffenden Nazionalgerichtsraths zu senden.

Der Nazionalgerichtshof hätte seinen Sitz in einer Stadt des Zentralgebiets zu nehmen. Derselbe wäre berechtigt und verpflichtet, den Höchsten wie den Niedrigsten, den Reichsten wie den Aermsten, nachdem die Sache des Klägers vor den zunächst zuständigen Gerichten in den Königreichen oder dem Zentralgebiete verhandelt worden, sein Schlußrecht zu sprechen. Seine Beschlüsse stützten sich auf Stimmenmehrheit, wobei die Nazionalbundesversammlung verpflichtet wäre, diesen nöthigenfalls mit militärischen Kräften die sofortige Ausführung zu verleihen. Der Nazionalgerichtshof führte das Nazionalwappen und die Nazionalfarben.

Ohne daß Opfer gebracht würden, könnte freilich der vorgedachte Plan nicht ins Leben treten. Uebrigens erhielten aber bei einer solchen zwischen den Regierungen und den Völkern zum Heil Beider einmal stattfindenden offenen Verständigung, die Völker noch nicht einmal alle die Freiheiten und Rechte zurück, die sie früher besessen, noch würden sie von allen den Lasten befreit, welche ihnen im Laufe der Zeit auferlegt worden sind. Die dabei mit eintretende Mediatisirung der kleinern Fürsten*) wäre übrigens nur eine Fortsetzung und

*) Die Mediatisirung der kleinen Fürsten ließe sich übrigens, auch bei der vorliegenden Idee, wenn schon auf Kosten der nazionalen Kraft und Einheit, dadurch beseitigen, daß in denjenigen Kreisen oder Königreichen, wo eine Vereinigung kleiner Länder stattfände, diese nach Verhältniß sich über alle das ganze

Vervollſtändigung der bereits früher von den größern deutſchen Fürſten ſelbſt, zum augenſcheinlichen Wohle der Völker ſo wie zur weſentlichen Stärkung der deutſchen Nazionalität, vorgenommenen Mediatiſirung und Aufhebung der kleinen Regierungen. Als ein allgemein feſtſtehender Grundſatz würde vorweg anzunehmen ſein, daß alle durch eine ſolche Nazionalorganiſazion für irgend eine Stelle oder Perſon eintretenden Verluſte nach Billigkeit und Möglichkeit ſofortige Entſchädigung erhalten müßten. So würden auch den mediatiſirten kleinen Fürſten und ihren Familiengliedern von den betreffenden Königreichen eine reichliche und geſicherte Rente, der Beſitz ihrer Schlöſſer, Einräumung von Erbſchaftsrechten auf das Königreich, zu welchen ihr Land geſchlagen, Gerichtsbarkeit vor dem Nazionalgerichtshofe u. ſ. w. zu gewähren ſein. Eben ſo würden von den Staatskaſſen der betreffenden Königreiche beſonders auch weſentliche Zuſchüſſe zu den Entſchädigungen zu tragen ſein, welche die untere Volksklaſſe von noch vorhandenen alten, ſchweren perſönlichen Dienſtleiſtungen oder Naturallaſten befreiten.

II.

Idee zu einer Organiſazion der europäiſchen Nazionalitäten.

Da die vorgedachte Nazionalorganiſazion von Deutſchland, wie ſchon bemerkt, nur in Folge eines, wo nicht die ganze Welt,

Königreich betreffenden Gegenſtände, namentlich die Wahl des betreffenden Mitgliedes bei der Nazionalbundesverſammlung, dem Nazionalgerichtshofe ꝛc. zu vereinigen hätten, wobei natürlich, wie Dieſes wohl auch jetzt in der Wirklichkeit ſein möchte, in denjenigen Fällen, wo der Unterſchied der Größe bei dieſen vereinigten Ländern ſehr erheblich wäre, die kleinern davon bei den eigentlichen nazionalen Fragen in eine mehr zuſtimmende Lage treten würden. Bei einigen der gebildeten 12 Königreiche würden dann auch die in der Idee angenommenen Grenzlinien nach näherer Maßgabe der in denſelben eingeſchloſſenen kleinern Länder umzuändern ſein.

doch jedenfalls ganz Europa erschütternden politischen Gewitters entstehen könnte, so möge, in Verbindung damit, zugleich der folgende Umriß zu einer auf die Nazionalitäten gestützten Organisazion der sämmtlichen europäischen Staaten sich jener Idee ergänzend anschließen.

Wenn zur Erreichung eines wahren segensvollen und für künftige Dauer gesicherten allgemeinen Friedens des europäischen Völkerlebens unbezweifelt zunächst nöthig sein möchte,

1) daß zuvor sich die verschiedenen Nazionalitäten möglichst ordnen und arrondiren;
2) daß überall die monarchisch-konstituzionelle Regierungsform eingeführt und
3) daß Rußland in frühere, mehr natürliche Grenzen zurückgewiesen werde;

so dürfte, nachdem der deutschen Nazionalität bereits gedacht, diesemnach bei den übrigen europäischen Staaten besonders in Betrachtung kommen:

1. Spanien und Portugal. Mit natürlichen Grenzen versehen, könnten beide Länder, getrennt oder vereint, nur wünschen, daß dieses neue Staatenleben wirklich eintrete, da sie, von der Natur so reich ausgestattet, dennoch von dem Absolutismus nicht allein bis an den Rand des Grabes gebracht wurden, sondern auch in ihrer jetzigen Wiedergeburt so wesentlich von demselben gehemmt werden.

2. Frankreich. Als ein wesentlicher Träger der liberalen und konstituzionellen Ideen der Zeit würde dasselbe dadurch seine Grundsätze nur zu seinem Vortheil verbreitet sehen. Möchte es dabei, besonders auch Deutschland gegenüber, die Ueberzeugung gewinnen und bethätigen, daß es nicht weniger in seinem eigenen wie in dem Interesse von Deutschland liege, daß dieses sich nazionaler ordne und eine gegen absolute Eingriffe gesicherte konstituzionelle Verfassung erhalte. Denn ein solches geordnetes Deutschland würde durch etwaige Unterstützung absoluter Grundsätze in Frankreich nur seine

eigene Freiheit untergraben, während dagegen der Abſolutismus immer nur einen geeigneten Zeitpunkt vorbereiten und abwarten möchte, wo er Frankreich demüthigen kann. Möchte es überhaupt auch die Lehre der Geſchichte nicht vergeſſen! — jene Lehre nämlich, daß lebenskräftige Nazionen nicht ungeſtraft beſchränkt oder unterdrückt werden dürfen. Jener ſchützende Genius der Völker war Frankreich ja ſelbſt ſiegbringend zu Hilfe geeilt, als die abſoluten Heere es unterdrücken wollten; und eben ſo ſchlug derſelbe ſpäterhin ſelbſt mit Knaben die weltberühmten und ſiegergrauten Kaiſergarden. Möge Frankreich beſonders auch nicht etwa auf die Unterſtützung von einer jener Propaganden rechnen, die in ſeinem Schooße lagern, da Dieſes ſicher nur den Dolch ſchärfen würde, der früher oder ſpäter ſein eigenes Herz durchbohrte! — Daſſelbe würde theils von ſeinen Sprach- und Stammgenoſſen einen Zuwachs erhalten, theils würde es ſich arrondiren durch den größern Theil von Belgien (mit Brüſſel, Brügge, Gent, Namur), das an der linken Scheldemündung gelegene holländiſche Gebiet, Savoyen und die franzöſiſche Schweiz.

Mit Hinblick auf die Geſchichte könnte Frankreich, wie Deutſchland, ebenfalls ſeine kaiſerliche Würde erneuern und ſeinen jetzigen Nazionalfarben den napoleoniſchen Adler beifügen.

3. England. Wenn auch, als ſchon im Beſitz ſeiner natürlichen Grenzen, von einem unmittelbaren Ländererwerb ausgeſchloſſen, könnte daſſelbe doch ſeine Mitwirkung zu der neuen Organiſazion um ſo eher verleihen, als beſonders dadurch theils das Familienintereſſe des königlichen Hauſes berückſichtigt werden könnte, theils das nazional-kaufmänniſche Intereſſe ſelbſt nicht zu kurz käme. So würden namentlich dem letztern durch die freie Schifffahrt auf dem ſchwarzen Meere und der Oſtſee, ferner durch den von Kurland aus in das Königreich Polen unmittelbar geöffneten neuen Markt große Vortheile erwachſen.

4. Holland. Da die Beſeitigung des Königreichs Belgien ſchon des Handels wegen für Holland eine Lebensfrage bildet, ſo

ließe sich hier um so mehr eine Zustimmung erwarten. Dabei würde dasselbe durch die Erwerbung eines Theiles von Belgien (mit Antwerpen, Mecheln, Lüttich) reichlich entschädigt für die Abtretung von Luxemburg und Limburg an Deutschland, ferner des an der linken Scheldemündung gelegenen Gebietes an Frankreich.

5. Skandinavien. Bei der jetzt von Dänemark, Schweden und Norwegen beabsichtigten Wiedergeburt eines größern, abgeschlossenen Nazionallebens würde es schon der größern Sicherheit wegen nothwendig sein, daß das abgerissene, von dessen Stammgenossen bewohnte und deshalb unbezweifelt schon eine Wiedervereinigung unterstützende Glied Finnland wieder mit Schweden vereinigt würde. Dänemark dagegen könnte, als Entschädigung für das an Deutschland abzutretende Schleswig-Holstein, das Königreich Norwegen erhalten, wobei es dessen Selbstständigkeit und jetzige Verfassung zu garantiren hätte.

6. Italien. Diese Nazionalität könnte sich, ihren verschiedenen Volksstämmen und speziellen Interessen nach, in ähnlicher Weise, wie Deutschland, in vier Königreiche und ein Zentralgebiet, ferner in den Freistaat Rom ordnen, nämlich:

I. Das Zentralgebiet Bologna, begrenzt von Piemont, Mailand, Toskana und dem adriatischen Meere.

II. 1) Das Königreich Piemont, mit Parma, Modena, Lucca. Hauptstadt: Turin.

2) Das Königreich Mailand und Venedig nebst Tessin. Hauptstadt: Mailand, Venedig.

3) Das Königreich Toskana, nebst dem größten Theil vom römischen Gebiet. Hauptstadt: Florenz.

4) Das Königreich Neapel, nebst dem übrigen Theil vom römischen Gebiet. Hauptstadt: Neapel.

III. Der Freistaat Rom, mit einer kleinen, bis ans Meer gehenden Gebietsumgebung, die auf dem Lande von den Königreichen Toskana und Neapel begrenzt würde.

Diese vier Königreiche, durch eine Zentralgewalt föderativisch verbunden, könnten von ihren erblichen Monarchen nach Konstituzionen regiert werden, die in ihren wesentlichen Grundzügen gleichmäßig, im Speziellen aber der Bildung und den Bedürfnissen der betreffenden Volksstämme angemessen wären. Italien würde übrigens zu rathen sein, daß es dann auf einen seiner Königsthrone einen Fürsten beriefe, bei welchem die konstituzionellen Grundsätze schon ins Blut übergegangen wären.

Rom mit einer kleinen Gebietsumgebung würde zum fortwährenden Sitz für das Oberhaupt der katholischen Kirche von den europäischen Regierungen als ein Freistaat oder ein neutrales Gebiet anzuerkennen sein. Dabei hätten zur Bestreitung der äußern päpstlichen Würde besonders Toskana und Neapel, als Gegenersatz für die denselben zur weltlichen Regierung übergebenen römischen Länder, eine reichliche jährliche Rente an Rom zu entrichten, welche besonders auch von der ganzen italienischen Nazion zu verbürgen wäre. Rom selbst könnte dann, nachdem es der rein weltlichen Regierungsbeschwerden überhoben wäre, um so mehr seinem eigentlichen Wirkungskreise, der Vorbereitung der Menschen für den Himmel, leben. Auch könnte fernerhin diese Stadt ebenfalls die Freistätte und Krone für das künstlerische Wissen und Schaffen sein.

Die Inseln Sardinien und Sizilien könnten entweder zu den Königreichen Piemont und Neapel gezogen, oder von den betreffenden Fürsten nach besondern Grundsätzen regiert werden, die der geografischen Lage und dem Kulturzustande dieser Länder angemessen wären.

7) Die Schweiz. Eine eigentliche Nazionalität läßt sich bei diesem Lande wohl schon deshalb nicht annehmen, weil dessen Bewohner noch zur Stunde in Sprache, Sitten, Gebräuchen eine so verschiedene nazionale Abstammung bekunden. Dagegen gebührt demselben der hohe geschichtliche Ruhm, durch seine Lage unterstützt, eine

Freistätte für die Menschenrechte bereitet zu haben, als die angrenzenden Länder noch unter dem Drucke und der Willkür litten. Diese letztern Verhältnisse allein konnten auch nur die Vereinigung so verschiedener Elemente herbeiführen und erhalten. Mit dem Eintritt der Zeit aber, wo sich die Zustände der die Schweiz umgebenden Länder freier und geordneter gestalteten, wurde dagegen auch die selbstständige Stellung derselben, wie Dieses die jetzigen Verhältnisse und Zustände nur zu deutlich beweisen, immer unhaltbarer; dadurch ward auch der Wiedervereinigung der verschiedenen schweizerischen Volksstämme mit ihren Urstämmen vorgearbeitet. Trotz dieser unleugbaren geschichtlichen Vorarbeitung würde doch redlicher Weise nicht zu rathen sein, daß sich schon jetzt die deutsche und italienische Schweiz, bei den dermaligen nachbarlichen Verhältnissen, ihren Stammländern anschlöße. Der Verlust von geistiger und persönlicher Freiheit würde sicher noch zu theuer mit dem dafür zu erwartenden materiellen Gewinn bezahlt werden. Wenn aber Deutschland und Italien einmal in einer freisinnigen Weise geordnet sind, dann dürfte auch die Zeit gekommen sein, wo sich die Schweiz in ihrem eigenen Interesse wieder zu trennen und den Stammländern anzuschließen hätte, worauf namentlich der deutsche Theil schon wegen der Abhängigkeit vom Stammlande in Bezug auf seine ersten Lebensbedürfnisse naturgemäß hingewiesen ist. Die republikanische Regierungsform in der Schweiz, gegenüber der im übrigen Europa herrschenden monarchischen, möchte es übrigens schon den anstoßenden Ländern auch fernerhin zur Pflicht machen, diese scharf, zumal wenn einmal die Organisazion der lebenskräftigen Nazionalitäten eintreten sollte, nicht aber, wie es bisher öfter geschah, liebäugelnd und gewinnend ins Auge zu fassen. Bei einer Trennung der Schweiz würden naturgemäß fallen 1) an Frankreich: der französische Theil von Bern, Neuenburg, Waadt, Genf, Freiburg, Wallis; 2) an Italien: Tessin, die Landestheile von Graubündten, deren Flußgebiete nach diesem Lande gehen; 3) an Deutschland: die

übrigen Theile. Von dieſen letztern könnten ſich, um Zeitverhältniſſen zu entſprechen, Graubündten und die Urkantone an Baiern, das Uebrige dagegen an Baden oder Würtemberg anſchließen.

8) Ungarn. Möge dieſe Nazion, aus ihrem langen geſchichtlichen Schlafe endlich erwacht, auch weiterhin mit Humanität eine ihrer Größe und Kraft angemeſſene Stellung einzunehmen ſuchen! Schon hat ſie mit Freiſinnigkeit andere Länder, die ſich hoch über derſelben zu ſtehen dünkten, theilweiſe überflügelt und tief beſchämt. Bei einer Theilnahme an der fraglichen Organiſazion, die es auch von der ruſſiſchen Unterbindung ſeiner Herzader, der je länger um ſo gewiſſer eintretenden gänzlichen Sperrung der Donaumündung befreien würde, könnte es, behufs ſeiner Arrondirung nach dem adriatiſchen Meere zu, mit Türkiſch-Kroatien und Dalmatien, Herzegowina und Bosnien entſchädigt werden.

9) Das Königreich Polen. Möge auch dieſes nazionale, in der europäiſchen Staatenkette, beſonders aber für Deutſchland ſo nöthige Glied mit jugendlicher Kraft bald wieder ins Leben treten! Wenn auch mehr noch, als durch die mit Uebermacht und in Folge politiſcher Ränke ihm abgenöthigten Verträge, welche mit ſträflichem Uebermuthe oft nicht einmal gehalten wurden, durch ſein eigenes Verſchulden von ſeiner einſtigen Höhe herabgefallen, dürfte dies Land doch bereits dieſe Vergehen ſchwer und ſattſam gebüßt haben, ſo daß kein fühlendes Herz ihm jetzt ſeine Theilnahme wird verſagen können. — Möchte doch beſonders auch Preußen die gerechten Wünſche und Forderungen ſeiner preußiſchen und ſchleſiſchen Provinzen, für welche zunächſt die Wiederherſtellung eines freien, ſelbſtſtändigen Polens die erſte Lebensfrage geworden iſt, erhören! Dieſe beſonders dürften ſicher nur den königlichen Ruf erwarten, um ſich hier in der That wie ein Mann zu erheben, der mit Siegesſchritt die Ausführung desſelben vollbrächte. Dabei würde, zur Gewinnung von Seehäfen für die hintern Landestheile von Polen, den Gouvernements Wilna und Grodno auch Kurland beizufügen ſein. Die letztere Provinz ſelbſt

könnte zur Ausgleichung für Posen dienen, welches der deutschen Nazionalität zu ihrer Arrondirung nöthig ist, wobei der gegenseitigen Uebersiedlung der deutschen und polnischen Einwohner von den betreffenden beiderseitigen Regierungen die möglichste Erleichterung und Unterstützung zu geben wäre.*)

---

*) Bemerkung aus späterer Zeit. Möchten zunächst aber die verschiedenen polnischen Parteien zum Besten des Vaterlandes in einer aufrichtigen Vereinigung nach einem Ziele hin zeigen, daß sie auch eines eigenen und unabhängigen Vaterlandes werth und würdig sind! Als solche Zielpunkte dürften hervortreten: 1) daß das neue Polen seinen Herrscher nicht in seiner Mitte, sondern, theils naturgemäß, theils den Verhältnissen nach, in dem Nachbarlande Preußen zu suchen hat. Denn Jenes würde für Polen eine Quelle der Parteiungen zurückführen, welche dasselbe, trotz des so oft bewiesenen Löwenmuthes, bis an den Rand des politischen Grabes gebracht haben; während dieses Letztere, nächst der nöthigen Kraft zur Ausführung, auch die Vortheile eines seinen nazionalen Interessen nicht entgegenstehenden Nachbarlandes mitbrächte; 2) ein unabhängiges monarchisch-konstituzionelles Nazionalleben, dessen Staatsgewalten vorzüglich auch auf größere Freiheit und Bildung der untern Volksklassen hinwirkten. Dieses, namentlich auch vom Königreich Preußen unabhängige nazionale Verhältniß hätte auch ein preußischer Herrscher als König von Polen anzuerkennen, und könnte es um so eher, als er dadurch erst, wie es mit Oesterreich durch seine außerdeutschen Staaten der Fall ist, eine mehr gesicherte Basis zu der Stimme für eine europäische Groß- oder Weltmacht erhielte; denn jetzt dürfte diese von Preußen eingenommene Stellung, bei seinen gegen die andern Großmächte geringeren materiellen Kräften, nur dann eine gesicherte Haltung gewähren, wenn die so verschiedenen und so getrennten Staatselemente ganz harmoniren und dabei von dem allgemeinen öffentlichen Geiste und von nachbarlichen Kräften unterstützt werden. Eine hohe, mit bestimmender Kraft versehene Weltstellung ist unbezweifelt von der Geschichte im Interesse der Humanität und der allgemeinen Kultur auch jetzt Preußen geboten. Möge es den nöthigen Standpunkt dazu einnehmen, bevor es zu spät wird! Der königliche Aar würde freilich aus dem jetzigen Luftkreis sich erheben und in jene Region schwingen müssen, die schon früher Preußen groß gemacht hat, die nun einmal jetzt wieder die Welt lebenskräftig umkreist und sie auch fernerhin, wie zum Besten der Menschheit zu erwarten, trotz aller gestellten oder noch zu stellenden Hindernisse beherrschen wird. Denn wohl für immer dürfte die Zeit des Absolutismus vorüber sein, und zwar nicht allein jenes starren, finstern, der u. A. auch Spanien ins Verderben gebracht hat und noch andere Länder ins Verderben bringen wird, sondern auch jenes mildern und aufgeklärteren, wie es der preußische ist. — Preußen sei gegen Deutschland ächt deutsch und gegen Polen ächt national und volksthümlich polnisch, und es hat Nichts zu fürchten. Denn es würden dann in Polen selbst Jene, die

10) 1. Servien, 2. die Wallachei, 3. die Moldau mit Beſſarabien bis an den Dnieſter. Dieſen, föderativiſch zu einem Königreiche zu verbindenden Fürſtenthümern wären Grundgeſetze, welche ihrem allgemeinen Kulturzuſtande entſprächen, zu geben, und ſie unter öſterreichiſche Oberhoheit zu ſtellen. Hierdurch kämen nicht allein die Mündungen der Donau und des Dnieſters zur Sicherheit für die an und zwiſchen dieſen Flußgebieten liegenden Länder in naturgemäße Hände, ſondern es würden auch dann jene nur zu oft und nicht eben uneigennützig verſuchten ruſſiſchen Berührungen mit der Türkei beſeitigt werden. Außerdem würde dadurch auch in den gedachten drei Provinzen, wenn ein geſicherter Rechtszuſtand hier eingetreten wäre, ein großes Feld geöffnet, wo ſich auf dem natürlichſten und billigſten Wege die Anſiedlung deutſcher Kolonien zum weſentlichen Vortheile des Stammlandes geſtalten könnte.

11) Türkei. Es läßt ſich unbezweifelt annehmen, daß die Türkei jede auswärtige Hülfe gern annehmen würde, welche ſie von den bisherigen einwirkenden und unterdrückenden Einflüſſen ihres Todfeindes zu befreien ſuchte. Wenn nun Dieſes auf der einen Seite durch die Abtretung der, ihr ohnedies jetzt wenig Gewinn bringenden Länder, wie vorgedacht, an Oeſterreich, geſchähe, ſo würde durch den ihr günſtigen Krieg im Kaukaſus auch auf der andern Seite bis an die Flüſſe Kuban und Tarek eine in der Folge leicht zu behauptende Grenzlinie gegen Rußland zu erlangen ſein. Theils durch die-

vielleicht ſo ein Stückchen der verrufenen alt-polniſchen Reichswirthſchaft wieder einfädeln wollten, nöthigenfalls doch gegen den Norden kämpfen müſſen, wenn ſie deſſen nur zu gut bekanntes Joch nicht wieder tragen wollten. Und eben ſo würde außerdem auch Deutſchland, ſelbſt ohne Oeſterreich, den etwa ſich zeigenden Gelüſten des Weſtens nach Einmiſchung oder nach unbilliger Vergrößerung zu jeder Zeit gewachſen ſein. Nicht ein freies, ſelbſtſtändiges Polen wird, wie einige Stimmen jetzt annehmen, Deutſchland für die Zukunft zu fürchten haben, ſondern jenes Polen, welchem Zeit gelaſſen wird, daß es ruſſifizirt, d. h. ſeines Glaubens, ſeiner nazionalen Sitten, Gebräuche und Erziehung beraubt werde. — Noch gilts, noch gehts, die finſtern, ſo wie die eroberungs- und zerſtörungsluſtigen Mächte zu beſchwören und zu feſſeln!

ſen letztern Ländererwerb, theils aber und beſonders dadurch, daß ihre nazionale Selbſtſtändigkeit für die Zukunft geſichert wäre, und ſie ſich überhaupt dann den erforderlichen zeitgemäßen Reformen für ihre Länder mit Nachdruck hingeben könnte, würde die Türkei, ſelbſt ohne die etwaige Einverleibung von Griechenland, für die Länderabtretung an Oeſterreich und Ungarn reichlich entſchädigt werden. Servien, die Wallachei, Moldau und Herzegowina unterliegen ja ohnedem ſchon jetzt ganz den ruſſiſchen Einflüſſen und Beſtimmungen. Für Deutſchland und Ungarn haben aber die gedachten drei Donauprovinzen einen um ſo größern Werth, als dieſen Staaten, wenn Rußland Zeit gelaſſen wird, jene Provinzen noch mehr in ſein Intereſſe zu ziehen, der nächſte und ſicherſte Weg auch nach Aſien abgeſchnitten würde, da dieſe drei Länder einen Gürtel bilden, der beinahe von dem ſchwarzen bis zum adriatiſchen Meere reicht.

12) Griechenland. Zum Aufblühen dieſes, in ſeiner jetzigen Lage, wie es ſcheint, weder zum Leben noch zum Sterben geſtellten Landes möchte, nach dem Abſterben des jetzigen Herrſchers, eine Wiedervereinigung mit der Türkei, wohin es mit ſeinem weſentlichſten Verkehr hingewieſen iſt, am Nöthigſten ſein, wobei natürlich eine völlig ſelbſtſtändige, von den europäiſchen Mächten verbürgte Regierungsform, nach welcher nur ein feſtſtehender jährlicher Tribut an die Türkei zu zahlen, als unerläßlich vorauszuſetzen wäre.*)

13) Rußland. Von dieſem Reiche würde nur ein Theil von Dem zurückverlangt werden, was es im Laufe der Zeit durch Uebermacht oder diplomatiſche Griffe von den Nachbarſtaaten ſich angeeignet hat, für deſſen Beſitz keine natürliche Nothwendigkeit ſpricht, Landestheile, die ohnedem fortwährende Keime und Elemente der Beſorgniß und des Nachtheils für das ganze übrige Reich enthalten.

---

*) Hier können wir doch nicht umhin, ein ? zu machen.

Anmerk. d. Herausg.

Rußland würde übrigens durch das Wiederabtreten der in Frage stehenden Länder in seinem Nazionalleben selbst weder beschränkt noch gefährdet. Es bliebe demselben der ganze große Kreis für sein nazionales Wirken geöffnet, welchen es selbst nach der asiatischen Seite hin noch erweitern könnte, da für diese Länder eine russische Regierung immer noch der plünderungssüchtigen Regierungsweise der asiatischen Herrscher bei Weitem vorzuziehen ist. — Was dagegen die in neuerer Zeit von Deutschland ebenfalls in Anspruch genommene Zurückgabe von Lief- und Esthland anlangt, so dürfte hier einer jener geschichtlichen Zustände, wie es unter Anderm auch mit Posen für Deutschland der Fall ist, eingetreten sein, wo veränderte Zeitverhältnisse auch veränderte Lokalverhältnisse und Ansprüche herbeigeführt haben. Denn die hinter dem schmalen Küstenstrich von Lief- und Esthland wohnenden Millionen Russen möchten billigerweise jetzt auch nach dieser Seite hin zu einer mehr natürlichen Grenze berechtigt sein, als Dieses früher der Fall war, welche Grenze übrigens bestehen könnte, ohne daß, selbst abgesehen von den dieserhalb bestehenden Verträgen, die mindeste religiöse oder sonstige Bedrückung der deutschen Abkömmlinge stattzufinden brauchte.

Zum Vortheil des Ganzen möchte im Betreff des allgemeinen Fluß- und Seeverkehrs noch festzustellen sein, daß auf den sämmtlichen Flüssen die angrenzenden Länder freien Schiffsverkehr hätten, während dagegen die Ostsee und das schwarze Meer freie Schifffahrt für sämmtliche europäische Länder gewähren müßten.

Hinsichtlich der Entschädigungen bei dieser Organisazion könnten, außer den schon gedachten, namentlich erhalten: das jetzige belgische Herrscherhaus: das Königreich Köln; die Häuser Hessen, Meklenburg, Weimar, nach näherer Maßgabe der vereinigten größern Landestheile: die Königreiche Hessen, Schleswig-Holstein-Meklenburg, Sachsen; das königliche Haus Sachsen: das Königreich Mailand und Venedig.

Wer ist der wahre Bekenner, und wer Leugner, welche die einzige Stellvertretung durch Christi Tod schändet oder zu Grunde richtet? — Ja, leider! auch unsere Zeit, die zu einer völligen Entscheidung gereift und der Ernte ernst nahen sollte, ist noch nicht so weit. Eine Kunde aber, wie der seit Jahren befürchtete Ausgang der durch die veränderten amerikanischen Zustände gegenwärtig abgenöthigten kirchlichen Sichtung den Völkern die Zeiten ernst und Kampf ankündige, die einen über Nacht verwandelt, der ganze Ungewitter zu verwandeln habe, der aber bekannt in seinem Schooße die Verheißungen der Schrift, Glaubens- und Bekenntnißfreiheit gemäßer hat und übt, je länger an so gewissen, einen gemeinsamen, übermächtigen Widerstand entgegenführt; — ein solcher Zustand ist kein wahrer, gesunder Zustand, sondern ein Fluch für die evangelischen Völker. Deshalb wird auch die Zukunft nicht allein Die ernten, die der Sommer zu einem solchen Zustande aufgerufen, aber noch nicht gefunden, sondern auch Die, in deren Hände der Herrscher das Messer und die Sichel gelegt hat, hier im Interesse der allgemeinen Kultur so wie der Humanität zeitig einzusichten. Denn es ist Zeit, auch die rohen feindlichen Kräfte die geistigen abzumähen.

Das Prinzip der beſondern Soldatenehre in ſeiner politiſchen Bedeutung.

Von

H. H. Klemm.

Achtet auf die Zeichen der Zeit! — ſo rufen ſich die politiſchen Parteien wechſelſeitig zu, und es wirft dabei gewöhnlich eine der andern vor, daß ſie jene Zeichen nicht verſtehe oder nicht beachten wolle. Auch in Deutſchland hört man dieſen Ruf und dieſe Anklagen jetzt häufiger erheben, und es iſt Dies an ſich ſelbſt ebenfalls ein Zeichen der Zeit, nämlich einer politiſch bewegten Zeit; es weiſt darauf hin, daß die Indolenz und der furchtſame Egoismus des Spießbürgerthums, durch welche die Maſſe der Bevölkerung lange darniedergehalten worden iſt, jetzt der allgemeinen Theilnahme an den Fragen über das Wohl und Wehe des Vaterlandes und dem unverkennbaren Intereſſe an einer Leitung des Staates aus wahrhaft nazionalem Geſichtspunkte zu weichen beginnt. Aber wir beſitzen nicht genug Reſignazion, um uns bei dieſer Wahrnehmung ſchon zu beruhigen und in dem Gedanken zu ruhen, daß die Parteien ſich anrufen und bekämpfen; wir wünſchen ſelbſt auch, ſoviel an uns iſt, zum Verſtändniß jener Zeichen der Zeit und dazu beizutragen, daß ihnen die gebührende Beachtung werde.

So erbitten wir uns die Aufmerksamkeit des Publikums für eine Thatsache, deren einflußreiche Wirkungen sich zunächst in unsern bürgerlichen Verhältnissen äußern, der aber ein höheres politisches Motiv zu Grunde liegt und die ein sicheres Kennzeichen bietet für den Punkt, welchen gegenwärtig die politische Entwicklung in Deutschland erreicht hat. Wir meinen das immer schärfere Hervortreten einer ganz besondern militärischen Ehre und die in engem Zusammenhange damit stehenden feindseligen Spannungen und wirklichen Kollisionen, welche in den jüngst verflossenen Jahren zwischen dem Bürgerstande im weitern Sinne (den Zivilisten) und den Soldaten immer wahrnehmbarer geworden sind und die größte Aufmerksamkeit unabweisbar fordern. Wir halten die gedachten Erscheinungen nicht für alleinstehend oder vorübergehend, sondern wir finden, daß sie in einem innigen Zusammenhange mit unsern innern politischen Zuständen stehen, daß sie eine regelrechte Folge des Systemes sind, welches die deutschen Regierungen der Bewegung unserer Zeit entgegenstellen. Wir halten diese Erscheinungen auch nicht für glückliche Begebenheiten — im Gegentheil, wir sind alles Ernstes der Ansicht, daß eine fortgesetzte Entwicklung der Dinge nach dieser Seite hin nur blutiges Unglück und schwere Gefahren über das Vaterland bringen könne und wir werden daher bemüht sein, die Ursachen der gedachten Verhältnisse ganz speziell nachzuweisen, um so zur Bekämpfung derselben die wirksamsten Mittel zu liefern.

Damit wir unserer Aufgabe näher rücken, wird es nöthig sein, eine kurze Darstellung der beiden Hauptrichtungen zu versuchen, in welchen sich unser inneres politisches Leben gegenwärtig äußert und in denen die verschiedenen Elemente der politischen Gestaltungen und Ereignisse im Innern des Vaterlandes sich einander gegenüber entwickeln.

Man erkennt gegenwärtig durchweg an, daß neben dem Grund und Boden, in welchem früher ganz vorzüglich Wohlstand und Macht wurzelte, auch das bewegliche Vermögen, die Fahr-

niß, Kapital, Arbeit, Intelligenz, gleichmäßig zur Herrſchaft gelangt ſind. Daher das immer entſchiedenere Streben nach ungehinderter Entfaltung aller Kräfte, ſowohl der rein geiſtigen, wie der materiellen, nach Ausbreitung der Induſtrie, nach ſelbſtthätiger Beſtimmung des Handels und ſeiner Intereſſen, nach unbeſchränkter Erlaubniß des Gedankenaustauſches, mit einem Worte: nach politiſcher Freiheit. Untrennbar von dieſer Erſcheinung, ebenſo als Urſache ihr voraus, wie als Wirkung hinter ihr her, bricht ſich ein immer tiefer eindringendes und in weitern Kreiſen ſich ausbreitendes Forſchen und Erkennen in Betreff der Aufgaben und Hülfsquellen des äußern und innern Lebens Bahn. Ein Jeder fühlt, daß er mit den ihm verliehenen Gaben jeder Art werben und Macht gewinnen könne; Dies führt zunächſt zur Spekulazion, bald aber zum ſchärferen Auffaſſen und Durchdringen aller ſich darbietenden Kombinazionen in der Güterwelt, und umgekehrt leitet dieſe ſteigende Intelligenz wieder zu neuen Unternehmungen, welchen dann das Gewerbe, die Wiſſenſchaft, die Kunſt dienen müſſen, die hierdurch ebenfalls gehoben und gefördert werden. So ſind es die großen Maſſen, denen ſich auf dieſem Wege die Bewegung des Gedankens mittheilt und die folgeweiſe durch das geiſtige Leben nach und nach erwärmt werden; ſo iſt es die Nothwendigkeit, Das, was man durch Hülfe reiflicher und umſichtiger Erwägung auf den Grund frei entworfener Pläne erworben hat, auch auf demſelben Wege zu erhalten und auszubreiten, welche dahin leitet, daß die Thätigkeit der Volksmenge ſich ſelbſt beſtimmen und reguliren will, daß die Idee der Selbſtregierung ſich immer deutlicher geſtaltet und daß in der allmälig eintretenden Verwirklichung dieſer Idee vom Volke der politiſche Fortſchritt erblickt wird, wenn ſich auch über die Mittel zu dieſer Verwirklichung die verſchiedenſten Meinungen geltend machen.

Gegenüber dieſer Richtung, wodurch unwiderlegbar auch die

Nothwendigkeit für das Bestehen fester und anerkannter Organe des Volkswillens gegeben ist, steht die historische Geltung aller der Formen, in denen sich von Alters her die Macht und namentlich die politische Macht in Deutschland entwickelt hat und die als „vollendete Thatsachen" sich der erregten und bewegten Fortschrittspartei entschieden entgegenstellen. Es sind Dies die streng absoluten Normen, nach denen man von oben herab das Schicksal des Volkes bestimmt und vorzeichnet; jene unbiegsamen Systeme, nach denen die jedesmaligen Machthaber und ihre Erwählten allein für befähigt erachtet werden, die Bedürfnisse der Zeit zu erkennen und die Mittel zur Abhülfe zu entdecken; die einen Volkswillen nur insoweit anerkennen, als sie zugleich in den Mitgliedern der Regierung die einzig zuverlässigen Dollmetscher desselben und Diejenigen erblicken, welche die Irrthümer dieses Volkswillens zu berichtigen haben; jene mit Adels- und Standesvorrechten engverwachsenen Prinzipien, welche eine nazionale Entwicklung des Volkes aus sich selbst heraus und im eigenen Geiste nicht zulassen und dagegen das subjektive Ermessen und das Gewissen der einzelnen Lenker des Staates als diejenigen Faktoren bezeichnen, durch welche allein das Leben der Völker gefördert und glücklicher weiter geführt werden könne. — Prinzipien, welche in neuester Zeit durch die Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande auf die Spitze getrieben worden sind.

Auf diesen Grundsätzen, die sich im Laufe der Jahrhunderte aus feudalen Vorrechten, grundherrlichem Eigenwillen und ritterlicher Tapferkeit heraufgebildet haben, ruht, hier und da nur um ein Weniges modifizirt, die Souveränetät, wie sie von den deutschen Regierungen behauptet wird.

Daß diese Souveränetät mit dem oben angedeuteten Streben nach politischer Freiheit unvereinbar sei und sich dagegen vielmehr streng abwehrend verhalten müsse, liegt auf der Hand,

denn ſie erkennt nur den Willen einzelner Perſönlichkeiten, nicht aber den des Volkes als maßgebend im öffentlichen Leben an und negirt ſomit die Idee der Selbſtregierung, d. h. einer ſolchen Regierung, bei welcher der Volkswille durch geſicherte Organe vertreten wird und Beachtung findet.

Allein der Geiſt, der ſich in ſeiner ſchöpferiſchen Kraft durch vielfache, rüſtig ins Leben tretende Geſtaltungen bereits erprobt hat, will nicht wieder in die Lüfte zerfließen, ſondern äußert ſich in immer kräftigern und erkennbarern Zügen. Der Strom des erwachten ſelbſtſtändigen Verkehrs läßt ſich von ſeinem Laufe nicht ableiten, ohne die Länder verderblich zu überfluthen, die er ſonſt ſegnend und kräftigend durchſtrömt, und die Erkenntniß, die immer reicher aus ſeiner Tiefe gefördert wird und die ihm die Dämme durchbrechen hilft, welche von den Gegnern nur allzuhäufig errichtet werden, ſie läßt ſich keinem Gradmeſſer anpaſſen, der ihr den Punkt beſtimmte, wo ſie erſtarren müßte. So dringt die Idee einer nothwendigen und praktiſchen Fortentwicklung der öffentlichen Angelegenheiten, in ihren Beziehungen zur ganzen Nazion, unaufhaltſam immer weiter und tiefer ein und droht, den gegenüberſtehenden mit ihr unvereinbaren Theorien von der alleinigen Regierungsbefähigung hochgeſtellter Perſönlichkeiten mehr und mehr Gebiet zu entreißen. Da man aber auf jener Seite feſt entſchloſſen iſt, nicht nachzugeben, ſo bleibt Nichts übrig, als, den Kampf mit allen erdenklichen Hülfsmitteln weiterzuführen und durch immer neu geſchaffene Streitkräfte den wachſenden Einfluß des feindlichen Prinzips zu beſeitigen. Daher legen ſelbſt in den Ländern, in welchen man die ertheilten Verfaſſungsverheißungen erfüllt hat, die Mitglieder der Regierung nach wie vor ſich allein die Fähigkeit bei, die öffentliche Meinung zu erkennen, halten ſich für allein berufen, die Irrthümer derſelben zu berichtigen; weshalb denn auch die Repräſentazion des Volkes nirgends zur Wahrheit werden will. Die Zenſur muß immer wachſamer und abweiſender hervortreten, je allgemeiner eine von der Auffaſſung der höhern

Stellen abweichende Stimmung sich kund giebt, damit nicht neben der von oben angenommenen öffentlichen Stimme noch eine andre sich in der Wirklichkeit vernehmbar mache. Ebenso hat man das altgermanische Assoziazionsrecht, welches so lange bestanden hat, als es deutsche Sitte und Sprache giebt, nach und nach beschränken und reduziren müssen, so daß Nichts mehr davon übrig ist. Aber auch Das reicht noch nicht aus; man muß sich natürlich auch positiv, durch eine handelnde Macht, und nicht blos durch abwehrende Maßregeln verstärken. So ist man auf das geschlossene Beamtenthum, auf die Büreaukratie gerathen, d. h. man hat aus den Beamten eine Art Observazionskorps konstruirt, welches die herrschenden Bestrebungen der Menge beachtet und aus dem Gesichtspunkte des absoluten Regierungssystemes prüft, dieselben auch nur dann nach oben zu bevorwortet, wenn sie ihre Berechtigung nicht in ihrer innern liegenden Nothwendigkeit allein und zuerst, sondern vielmehr in der unabhängigen, höher stehenden Einsicht der Staatsregierung finden. Allein auch hiermit wird die einmal aufgetauchte volksthümliche politische Aufregung der Massen noch nicht geschlagen. Die Bewegung schreitet nicht nur fort, sondern sie scheint durch den Widerstand, den sie findet, sogar an Kraft zu gewinnen. Die Uebel, die sich, namentlich auch auf sozialem Gebiete, aus der ewigen Verneinung der einmal begonnenen politischen Fortbildung entwickeln, Verarmung und Ueberprodukzion, werden durch jenes Beamtensystem nicht gehoben — dafür aber wird Mistrauen und Künstlichkeit, mithin auch Langsamkeit in den Gang der öffentlichen Geschäfte und Verhandlungen gebracht. Ueberdies ist die fortwährende Ueberwachung des Geistes unter den Beamten selbst unendlich schwierig und undankbar, denn sie vermag es nicht zu verhindern, daß nicht auch in diesen Reihen die immer vorwärts dringende Idee der Freiheit ihre Siege feiert und bedenkliche Lücken macht.

So braucht man immer mehr und immer kräftigere Verstärkung. Und was bleibt da noch Anderes übrig, als die rein fysische Ge-

walt, welche die allzuselbstständige Bewegung der Geister wenigstens davon abhalten soll, daß sie nicht sofort auch praktisch in der Außenwelt zur Erscheinung komme? und wo findet sich diese physische Gewalt anders zur schnellsten und bequemsten Handhabung vorbereitet, als in den stehenden Armeen? Sie sind es, an welche man sich in natürlicher Steigerung des einmal eingeschlagenen Systems halten muß, wenn Präventivmaßregeln und Beamtenthum nicht ausreichen und die Nazion weder zu überzeugen noch zu befriedigen vermögen. Da muß man am Ende sagen: ihr gehorcht schweigend den Maßregeln, die man im allgemeinen Interesse zu ergreifen für gut findet — oder dieser Gehorsam wird erzwungen werden. Nun erscheint es außerordentlich passend und sicher, die stehenden Heere als Exekuzionsmittel für solche immer nothwendiger werdende Zwangsmaßregeln zu bezeichnen und zu verwenden, da dieselben ohnedies in dem sich kundgebenden Entwicklungsgange der Zeit keinen festen Boden mehr gewinnen können, sondern nur noch als ein nothwendiges Uebel erscheinen, welches wir so lange mit uns herumtragen müssen, als Europas Höfe nicht von ihrer uralten äußern Politik der Gebietsabgrenzung und Vertheilung nach dynastischen Interessen, zurückgehen werden. Es motivirt sich dabei sogar scheinbar auch die kostspielige Existenz jener stehenden Truppen durch einen innern Grund, wenn man sie, ganz ihrem ursprünglichen Zwecke entgegen, der bekanntlich nur darauf gerichtet war, den großen Territorialherrn Freiheit in der Disposizion über und in ihrem Territorium zu sichern, dazu verwendet, die Beaufsichtigung der Staatsbürger im modernen Staatsleben zu übernehmen und die Handlungen der Letztern im Sinne des absoluten Regierungssystemes — und wäre es mit Gewalt — leiten zu helfen. Allein die Armee muß zuverlässig sein, um diesem Zwecke ihrer Verwendung zu entsprechen; die Tausende und aber Tausende, aus Denen sie zusammengesetzt wird, müssen mit blinder Ergebung und ohne Wahl jeden Wink von oben vollstrecken, ja, wenn es ange-

ordnet würde, den eignen Bruder vernichten, weil sie sonst aufhören würden ein dienendes Werkzeug in der Hand der Machthaber zu sein. Das bloße Wort und das Anbefehlen der Subordinazion thut es in unsern Zeiten nicht mehr; es muß der Geist dieser Subordinazion in der Armee lebendig erhalten werden, d. h. es muß jedem Einzelnen die Idee von etwas Höherem, Idealem vorschweben, welchem er zu dienen vermeint, indem er seinen individuellen Willen in den Reihen der Soldaten gänzlich aufgiebt. Ohne Wärme (wir wollen noch nicht einmal sagen: Begeisterung) für eine Idee ist noch keine Kriegerschaar einig und siegreich gewesen, diese Erfahrung ist so alt, als Hader und Krieg überhaupt auf der Erde.

Es ist jedoch nicht so ganz leicht und einfach, unsre heutigen stehenden Heere mit einer derartigen höheren Idee zu erfüllen. Glänzende Aussicht auf Wohlleben und Beute kann ihnen in der, auf die Vortheile des Friedens dringend hingewiesenen Gegenwart nicht eröffnet werden, um so weniger, da schon das, unbestreitbar spärliche Auskommen, welches ihnen gesichert wird, im Ganzen dennoch zu den drückendsten Lasten der Völker gehört, wie die Budgetsverhandlungen aller deutschen Kammern und sonstige bekannte finanzielle Nachweisungen zur Genüge darthun. Nun könnte man das Wohl des Vaterlandes als höchsten Leitstern hervortreten lassen; allein auch Dies würde sein sehr Bedenkliches haben. Worin dies Wohl zu suchen, wie es zu erreichen sei — Dies eben ist die große Frage, deren Lösung den Kampf hervorruft zwischen der absoluten Regierungspolitik und den Ideen, welche heutzutage die Massen bewegen. Der Soldat wird, nach der jetzigen Militärverfassung, aus dem Volke ausgehoben, unter welchem er groß gewachsen ist und dessen Sympathien und Interessen er theilt. Er läßt Vater und Brüder, läßt seine Heimath und seine gewohnte Beschäftigung zurück und tröstet sich sehnsüchtig mit der Hoffnung, nach Jahren wieder in die verlassenen Kreise zurücktreten und dem Berufe, den er in der ersten Jugend erwählt, weiter leben zu können.

Dies wenigstens ist die Richtung, welche im Großen und Ganzen den heutigen Soldaten eigen ist, wenn sich auch einzelne Ausnahmen finden von Solchen, die in den Militärdienst freiwillig eintreten oder wenigstens freiwillig über die gesetzliche Zeit darin verbleiben. Es ist aber ganz unabwendbar, daß bei derartigen Verhältnissen auch unter den Soldaten sich selbstständige Meinungen über Das, was der allgemeinen Wohlfahrt förderlich oder nachtheilig sei, einschleichen, und daß auch der Soldat den Bewegungen des innern politischen Lebens nicht fern bleiben kann. Es läßt sich Dies zwar im gewöhnlichen Leben nicht äußerlich wahrnehmen, weil der einfache Dienst in ruhiger Zeit keine Berührungspunkte für politische Meinungen bietet; allein unsre absoluten Regierungsmänner sagen es sich wohl, daß, wenn es einmal dazu käme, ihre aus höherer Einsicht oder vom privilegirten Standpunkte aus angeordneten Maßregeln mit Gewalt durchzuführen, der unbedingte, blinde Gehorsam, jener Geist der Subordinazion, welcher die Armee als einen bewaffneten Arm erscheinen läßt, gar leicht durch andre Meinungen über des Vaterlandes Wohl, als hier gerade von oben herab kundwerden, bedenklich begrenzt und moderirt werden könnte. Auch ist ja das Wohl des Vaterlandes kein Gedanke, welchen die Machthaber allein für das Heer in Bereitschaft haben und durch welchen sie auf Letzteres also besonders wirken könnten, sondern dieser Gedanke belebt glücklicherweise alle Klassen von Deutschlands Bevölkerung gleichmäßig und läßt sich also nicht zu einer Kette verarbeiten, die vorzugsweise an das System absoluter Regierung binden könnte. Daher läßt man dem Soldaten gegenüber, heutzutage das Vaterland und sein Wohl gern ganz aus dem Spiele, und, wenn das Vaterland von außen in Noth ist, so ruft man (sehr richtig) das Volk zu den Waffen, während man, so lange die Noth nur im Innern droht, der eignen Weisheit vertraut und diese auf die Bayonette stützt. Den Soldaten hält man streng von den Fragen über das Wohl und Wehe des Vaterlandes ent-

fernt; man prägt ihm ſcharf ein, daß er ſich um Nichts, als um den „allerhöchſten Dienſt" zu bekümmern habe, und kettet denſelben allein an die Individualität des jedesmaligen Landesherren, nicht aber an den Begriff des im Landesherrn ſich darſtellenden Staatsoberhauptes. Daher wird das Militair in den Ländern, welche ſich einer Verfaſſung erfreuen, auf dieſe Letztere nicht vereidet; daher wird es häufig geradezu als etwas ganz Ungehöriges und Verwerfliches bezeichnet, wenn ſich Soldaten — namentlich Offiziere — mit Politik und mit Erörterung von Fragen, welche unſere öffentlichen Zuſtände berühren, beſchäftigen. Man ſieht in einem derartigen Verfahren hier und da ſogar etwas abſolut Schlechtes, bezeichnet es mit Namen, über deren eigentlichen Sinn man ſich nicht klar iſt, die man aber als Karakteriſtik alles Hoch- und Staatsverrätheriſchen auszuſprechen pflegt, man nennt es Radikalismus, Sozialismus, Kommunismus, und entfernt ſo gebrandmarkte Leute aus dem Militärſtande. Einen Beleg hierzu liefert der kürzlich gegen den Lieutenant Anneke zu Münſter verhandelte ehrengerichtliche Prozeß. *)

Noch bleibt aber unter ſolchen Umſtänden ein Drittes übrig, womit die Leiter unſerer Staaten wie durch einen Talisman ſich jener unbedingten Hingebung der Armee verſichern, die ſie brauchen, und dies Dritte und Letzte iſt — die Ehre. Freilich nicht die allgemeine Menſchenehre, wie ſie jedem freien Manne zukommt durch den ſittlichen Werth, den er in ſich trägt; auch nicht die gewöhnliche Standesehre, welche in der äußern Anerkennung der beſondern Richtung und Befähigung beſteht, mit welcher irgend ein einzelner Stand das Nützliche und Gute oder das Erhabene und Große befördert. Dieſe Vorzüge hat ja der Soldat mit der ganzen übrigen Menſchheit gemein und findet ſie beziehendlich in allen

*) Das Nähere hierüber hat Lieutenant Anneke ſelbſt in einer kürzlich, bei Otto Wigand in Leipzig erſchienenen Broſchüre erzählt.

Ständen auch außer den Reihen der Armeen wieder. Was insbesondere die allgemeine Standesehre anlangt, so würde sich diese bei dem Soldaten, dem Manne der Waffen, namentlich darin äußern und dadurch errungen werden müssen, daß er jene Waffen siegreich gegen Feinde brauchte und dadurch nicht nur persönliche Bravour zeigte, sondern auch irgend einem edeln, erhabenen Zwecke diente. Allein unsre heutigen Armeen des Friedens, des im heiligsten Interesse der Völker nothwendigen Friedens, finden keine Gelegenheit, ihre Wirksamkeit den Anforderungen ihrer Standesehre genügend zu entfalten, denn der Garnisonsdienst und das Mitmachen von Manoeuvern ist nun eben nichts Imponirendes und den Stand besonders Erhebendes. Aber man hat diese Mängel zu ergänzen gewußt, man hat eine ganz besondere Ehre für die Armeen im Frieden geschaffen — die sogenannte militärische Ehre im engern Sinne; eine Ehre, welche von dem allgemeinen Begriffe der Ehre logisch zu trennen ist, welche in dieser Beziehung die Soldaten als von allen andern Menschen durchaus verschieden hinstellt, welche gar nicht nach dem allgemein hergebrachten Maßstabe der Ehre gemessen werden darf, und welcher Nichts fehlt, als — innere Wahrheit. In den Anfängen des Mittelalters, wo der freie Grundherr allein zur selbstständigen Führung der Waffen berechtigt erschien, und seine Hörigen ihm entweder als reisige Knechte folgen oder den Boden bauen mußten, den er ihnen überließ, da zählte auch nur der Herr solcher Schaaren als Kriegsmann als Ritter, im Volke und im Heerbann. Ein solcher Kriegsmann oder Ritter, wenn er auch seinen Grundbesitz wieder als der Vasall eines Andern zu Lehn trug, genoß natürlich einer ganz vorzüglichen und besondern Ehre, nicht nur vor der Masse des Heeres, die eben nur aus Knechten bestand, sondern auch vor dem Bürger, der das Gewerbe des Friedens trieb, und vor dem mit Frohnen und Diensten belasteten Bewohner des Landes; der Ritter war ja in jener Zeit, wo die Fragen des Tages durch die Gewalt der Waffen gelöst

wurden, immer ein Theil der Macht, die man als höhere Instanz anzuerkennen gewöhnt war und anerkennen mußte. Aus dieser vorzüglichen und besondern Stellung der als selbstständig anerkannten Krieger entwickelte sich die Eigenschaft der Ritterlichkeit, unter der man eine Vereinigung der mit dem Tragen eigner Waffen nothwendig verbundenen größeren Tapferkeit und Macht und der daraus hervorfließenden besondern Ehre zu verstehen pflegte. Die Zeiten änderten sich nach und nach; an die Stelle der willenlosen Knechte traten später und namentlich zu Ende des Mittelalters, bei wachsender Kultur und wachsendem Verkehr, die Söldner — wüste Gesellen ohne Heimath, die sich auf eigne Faust von den kriegführenden Vasallen und Grundherren (den Fürsten, Rittern und Prälaten) anwerben ließen. Sie waren zwar nicht die Knechte bestimmter Herren, zählten aber im Heere nicht und galten nur als eine unselbstständige Menge, die man den Waffen des Feindes entgegenwarf. — Nach vielfachen Umwandlungen und Modifikazionen, durch welche Deutschland zum Theil große Opfer abgefordert worden sind, hat sich das heutige Heerwesen herausgebildet. Jetzt werden die Armeen aus dem Kerne der Nazion gebildet; jetzt ist jeder Soldat ein selbstständiger, freier, geachteter Mann und nur durch das Band der Disziplin insoweit beschränkt, als Dies nöthig ist, um Einheit in die Haltung und Bewegung der Armee zu bringen und sie als eine in sich vollendete Waffe der Staatsgewalt erscheinen zu lassen. Freilich aber, das Ansehen des einzelnen selbstständigen Kriegsmannes und des stehenden Heeres ist in unsern heutigen Staaten nicht mehr Das, was es zur Zeit des Ritterthums war, und kann es nicht mehr sein; denn, einmal, ist der heutige Soldat kein Ritter mehr, der über eine Schaar Reisiger nach Gutdünken gebieten könnte, er ist auch kein Theil einer höheren Autorität mehr, von welcher die schwebenden Lebensfragen entschieden würden, und sodann bildet das stehende Heer keineswegs eine derartige höhere Instanz, wie zur Zeit des Faustrechtes die Kriegsschaaren sie bildeten.

Heutzutage, wo der Staat nicht mehr auf Waffengewalt, ſondern auf tiefen filoſofiſchen und beſonders ſittlichen Grundlagen ruht, iſt der Soldat und das ſtehende Heer nur ein Faktor und, wie alle andern Stände mit ihren Mitgliedern, dazu beſtimmt, in der ihm gerade überwieſenen Sfäre zur Förderung des Staatszweckes beizutragen. Daher kann auch gegenwärtig der Soldat nur die allgemeine Mannes- und Standesehre beanſpruchen, wie er ſie mit jedem Einzelnen im Staate und mit den Mitgliedern aller Stände theilen muß; keineswegs kann er, weil er Mitglied der Armee iſt, darum und als ſolches einen Ehrenvorzug vor allen andern Staatsbürgern fordern, oder verlangen, daß ihm, blos weil er Soldat iſt, eine größere Achtung, als andern Staatsbürgern in ihrer Sfäre, erwieſen werde. Dies iſt ſo klar, als es einfach iſt. Nichtsdeſtoweniger braucht man eine ſolche beſondere und vorzügliche Ehre; man braucht ſie als ein geeignetes Mittel, um in den ſchweren Zeiten der politiſchen Meinungskämpfe die Armee mit begeiſterter Hingebung ſo an ſich zu feſſeln, daß keine Reflexion darüber auftauche, ob die Anordnungen der Staatsgewalt mit dem Staatszwecke zuſammenfallen oder nicht. Und da hat man ſich denn zu jener mittelalterlichen Ritterlichkeit gewendet. Man ſpricht es deutlich und unumwunden aus, daß der Soldat, als Mann der Waffen und des Krieges, über alle andern Stände hoch emporrage, daß er der Held des Glanzes und des Sieges ſei und daß die Andern an ihm, der die Blitze der Macht trägt, emporblicken müſſen; man bekräftigt Dies durch Hindeutungen auf die Tapferkeit und Ritterlichkeit, welche von jeher den deutſchen Kriegerſtand beſeelt habe — ohne es zu ſagen, welche Bewandtniß es eigentlich mit jener Ritterlichkeit und Berechtigung in der Gegenwart, hat. Dem ſogenannten gemeinen Soldaten klingen dieſe Dinge aus den Dienſtinſtrukzionen, die er erhält, und aus den Aeußerungen ſeiner Vorgeſetzten unzweifelhaft entgegen; Eitelkeit, zum Theil aber auch das lobenswerthe Streben, Etwas leiſten und bedeuten zu wollen, — in dem Alter, in

welchem der Rekrut zur Armee tritt — sehr natürliche Richtungen seines Gemüthes — heißen ihn die Lehre von seiner höhern und besondern Bedeutsamkeit mit großer Wärme und mit festem Glauben aufnehmen; er fühlt sich als einen Repräsentanten der Macht, welche die Uebrigen darniederzuhalten geschaffen ist, und, je weniger er über die Macht der Intelligenz, die in der Gegenwart zur Herrschaft gelangen muß, sich klar ist, um so stolzer trägt er den Rock, durch den er auf einmal aus der Reihe der alltäglichen Menschen heraus-, hoch über diese hinaufgehoben worden ist; es muß ihn ja dieses Gefühl auch für die Unannehmlichkeiten des Dienstes und für einen starken Riß in seinem Lebensplane entschädigen. Gewiß, man kann es nicht unnatürlich finden, daß der Soldat für solche in ihm geweckte und gepflegte Gefühle empfänglich ist, und es ist Dies ein Beweis, wie die künstliche Festhaltung einer besondern militärischen Ehre die Machthaber zu ihrem Ziele führt.

Weit leichter noch, als der Soldat, ist der Offizier für diese Ehrenschöpfung zu gewinnen und zu begeistern. Die Offiziere werden jetzt sämmtlich in Standesschulen erzogen (in Militäranstalten, Kadettenhäusern u. s. w.); es ist anerkannt, daß gerade derartige Institute dazu dienen, Kastenstolz und Standeshochmuth zu befördern. Denn die ausschließliche Beschäftigung mit den Vorbereitungen zum Eintritt in einen ganz bestimmt abgegrenzten Wirkungskreis und die Einseitigkeit, mit welcher diese Beschäftigungen in der Regel getrieben werden, drückt in die leicht empfängliche Seele des Knaben und Jünglings unvertilgbar den Gedanken ein, daß der Stand, für den man ihn seine ganze Jugend hindurch gebildet hat und auf den er alles ihn Berührende beziehen zu lernen gewöhnt worden ist, nothwendig der erste in der Welt sein müsse. Außerdem werden die Offiziere unserer Armeen zum allergrößten Theile aus adligen Geschlechtern gewählt, d. h. aus den Nachkommen jener Ritter des Mittelalters, die es jetzt als ein schweres Geschick empfinden, daß die Wellen unserer bewegten Zeit die von

ihren Vorfahren sich herschreibenden Standesvorzüge überfluthen wollen und die daher mit großer Begeisterung daran festhalten, als Befehlshaber in unseren stehenden Friedensarmeen ritterlicher Ehren theilhaftig zu werden. — So steht sie denn da, diese wunderbar und künstlich hervorgetriebene besondere militärische Ehre, eine hohle, aller innern Wärme entbehrende Größe, welche einen absoluten Vorzug der Waffenträger des Staates vor allen andern Wesen lehrt, in einer Zeit, die Nichts über sich erkennen will, als die Macht des Rechtes und des Gesetzes und die Interessen des Verkehrs und des Friedens, wie sie die immer vernehmliche Stimme der Nazion selbst bezeichnet.

Es leuchtet ein, daß, je untrüglicher und ausgesprochener die Merkmale der Zeit nach dieser letztern Richtung hin hervortreten, jene besondere militärische Ehre um so mehr Berechtigung zu ihrer ohnedies künstlichen Existenz verliert und daß um so entschiedenere und offenere Anstrengungen von Seiten ihrer Schöpfer gemacht werden müssen, um sie und in ihr jenes Begeisterungsmittel für die unentbehrliche Armee ungeschwächt wirksam zu erhalten. Die mannigfachsten Bevorzugungen und Exemzionen des Militärstandes vor den übrigen Staatsbürgern sind davon die nächste Folge. Dies wird unter Anderm ganz neuerdings von Hepp in Tübingen anerkannt, indem er dem Ausspruche eines bekannten Publizisten beipflichtet: „in militärisch-büreaukratischen Staaten ist das Militär stets am Höchsten privilegirt“*). Wir wollen hier nur diejenigen Bevorzugungen erwähnen, die am Unmittelbarsten mit den Prinzipe der ganz besondern Ehre zusammenhängen. Dahin gehört zunächst, daß man es den Soldaten nicht nur erlaubt, sondern sogar zur ehrenden Pflicht macht, stets die Waffen zu tragen, auch außerhalb des

*) „Die politischen und unpolitischen Staatsverbrechen und Vergehen u. s. w. nach gemeinem und würtembergischem Rechte“ von Dr. F. C. Th. Hepp, Professor der Rechte in Tübingen. Tübingen, Buchhandlung zum Guttenberg, 1846.

Dienstes, wenn sie im friedlichen Privatleben als Menschen dem Menschen gegenüber stehen, wie auf Promenaden, Bällen, in Konzerten u. s. w. Durch dieses unglückselige Vorrecht ist schon viel tödlicher Haß ausgesät, viel unschuldiges Blut vergossen worden; denn die, von ihrer ganz andern und höhern Ehrenhaftigkeit über Alles emporgehobenen Krieger meinen bei vorkommenden Misverständnissen und Beleidigungen, es sei in ihrer Person jene wunderbare, ganz absonderliche Ehre selbst und mit ihr wohl gar die ganze öffentliche Ordnung verletzt, indem sie, als die Stützen der absoluten Regierungsmänner, sich auch als wesentlichsten Grundpfeiler des Staates überhaupt anzusehen lieben. Und sofort halten sie sich berechtigt und verpflichtet, mit der Waffe, welche ihnen umgehängt worden, nicht nur Beleidigungen blutig zurückzuweisen, sondern auch da offiziell und mit Gewalt einzuschreiten, wo sie ein nach ihrer Meinung ungehöriges Urtheil über staatliche Verhältnisse hören, während in derartigen Fällen sich alle übrigen Leute damit begnügen müssen, die Hülfe der vom Staate eingesetzten ordentlichen Behörden anzurufen. Wir erinnern hier aus der neuesten Zeit an die Ermordung des Referendar Mohler in Fulda durch den Lieutenant von Bork, an die Mishandlung, die der Buchhändler Helmich wegen einer von ihm geäußerten politischen Meinung von einem Offizier erleiden mußte, und an das Verfahren des Offizierkorps in Bielefeld, welches seine Waffen sogar im Saale einer geschlossenen Gesellschaft nicht ablegen wollte, obgleich ein sehr ernster Vorfall kurz vorher gezeigt hatte, wie leicht jenen Waffen eine beklagenswerthe Richtung gegeben werde. Den vielen blutigen Händeln, welche durch das Waffentragen der sogenannten gemeinen Soldaten entstehen, läßt sich im Einzelnen gar nicht nachgehen; ihr Vorhandensein ist aber wohl als notorisch anzunehmen. Welchen Zweck kann man durch diesen Waffenprunk anders verfolgen, als daß man im Soldaten fortwährend das Bewußtsein ritterlicher Höhe und Herrlichkeit aufrechterhalten und ihn so über die Gewöhnlich-

keit der übrigen Alltagsmenschen erheben will? Sollte man es nicht längst bemerkt haben, daß mit einer vorsichtigen Justizverwaltung dieses Waffentragen außerhalb des Dienstes unvereinbar ist? — Eine andere Richtung, nach welcher hin eine vorzügliche Begünstigung des Soldaten- und insbesondere des Offizierstandes, im Punkte der Ehre, hervortritt, spricht sich in der Art und Weise aus, mit welcher höhern Ortes das Duell und seine Folgen betrachtet zu werden pflegt. Während man es unter allen Ständen und sogar unter den Studenten, welche nur eine sehr kurze Zeit und vorübergehend einer Klasse angehören, bei der Jugendbegeisterung und höhere Bildung auch zum Theil einen besondern, gesteigerten Begriff von Ehre hervorrufen, mit harten Strafgesetzen verbietet, sanktionirt man es in der Armee und läßt es bei sehr gelinden Ahndungen bewenden, sobald nur die Solennitäten der Hegung eines, der Gesetzgebung sonst ganz unbekannten Ehrengerichtes beobachtet werden. So im Königreich Preußen, wo nach der Verordnung vom 20. Juli 1843: wenn ein Duell wegen der eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes sich durch den Ehrenrath nicht beseitigen läßt, dieser Letztere zum Kampfgericht sich konstituirt, den Gang des Zweikampfes regelt, und wo dann, je nachdem Jemand im Duell getödtet wird oder nicht, als Strafe ein Monat bis zwei Jahre, oder ein bis vier Jahre Festung eintreten. Ist der Zweikampf ohne vorherige Vermittelung eines Ehrengerichts vor sich gegangen, so werden zur Strafe nur sechs Monate bis ein Jahr Festung zugelegt. Im Königreiche Würtemberg ist das Duell unter Offizieren, wenn es auf Ausspruch des Ehrengerichtes vor sich geht, straflos laut Kriegsdienstordnung Th. 1. Kap. 25.

In andern Ländern kommt es vor, daß, während die ausdrücklich publizirten Landesgesetze das Duell im Allgemeinen verbieten und bestrafen, durch nicht publizirte Reglements, mithin durch bloße Verwaltungsmaßregeln, jene Ehrengerichte funkzioniren und das

Duell in den Kreis ihrer alleinigen Erörterungen ziehen. — Was wollen derartige Verfahrungsweisen anders sagen, als daß die Ehre des Soldaten eine ganz andere; von der Ehre der übrigen Menschen spezifisch verschiedene sei und mit einem ganz andern Maßstabe gemessen werden müsse? Und läßt sich denn in Wahrheit eine Verschiedenheit im Begriffe der Ehre denken, die weiter Nichts ist, als die äußere Anerkennung der Vortrefflichkeit einer Person, sei diese nun eine fysische oder moralische? Allerdings können diese Vorzüge verschieden sein, und danach bildet sich ein höherer oder geringerer Grad der Ehre; aber dieser graduelle Unterschied führt nicht zu dem Grundsatze, daß der höhere Grad das ausschließliche Eigenthum eines besondern Standes und auf andre Weise zu schützen und anzuerkennen sei im Staate, wie die übrigen Grade — denn jene Verschiedenheit vorzüglicher Eigenschaften ist lediglich eine Folge der Verschiedenheit der Persönlichkeiten überhaupt, die aber alle gleiches Recht auf gleichen Rechtsschutz haben. Dieser Grundsatz stimmt mit den Grundzügen des natürlichen Rechtes so sehr überein, daß ihn selbst schon die Sprache anerkennt, denn sie hat keinen Plural des Wortes Ehre. — Das Duell beruht auf altgermanischem und fränkischem Herkommen; es liegt ihm der Gedanke zu Grunde, daß der freie Mann eine ihm angethane Ehrenkränkung dann abwasche, wenn er mit seinem Beleidiger kämpft und dadurch, daß er so das Leben einsetzt, eine Bravour beweist, die ihn als zweifellos ehrenhaft hinstellt. Die altdeutsche Sitte erkennt diese Art der Genugthuung in Ehrenhändeln so unzweifelhaft an, daß im gemeinen deutschen Strafrechte und namentlich in der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom Jahre 1532 keine Strafen des Ehrenzweikampfes bestimmt sind. Erst das spätere Recht und namentlich die Partikulargesetzgebungen Deutschlands verbieten das Duell, als mit einer geordneten Rechtspflege nicht vereinbar, indem sie es der Hauptsache nach als eine besondere Gattung der Selbsthülfe auffassen. Diese Ansicht mag richtig sein;

allein woher leitet man dann einen Grund, um den Soldaten und namentlich den Offizieren dieſe Gattung der Selbſthülfe entweder ganz frei zu geben oder wenigſtens bei ihnen weit milder zu beurtheilen, als bei allen übrigen Staatsangehörigen? Man ſagt: der Soldat iſt der Mann der Waffen, und es würde heißen, man zweifle an ſeiner perſönlichen Bravour, wollte man ihm die Selbſthülfe mit Waffen wie andern Leuten verbieten. Das heißt aber eben, die Ehre des Soldaten für eine ſolche erklären, welche eines beſondern Rechtsſchutzes und einer unmittelbaren Vertheidigung würdiger ſei, als die Ehre der gewöhnlichen Staatsbürger. Die Letztern brauchen ganz ebenmäßig Muth und Bravour, wie der Soldat, um die Aufgaben des Lebens zu löſen; am Krankenbette, im Gerichtsſaal, im Kampfe mit der Armuth oder mit dem Laſter muß ebenſoviel Kraft und Tapferkeit entwickelt werden, wie vorkommenden Falls bei einem Bayonnettangriff oder beim Stürmen einer Batterie; der Soldat trägt die Waffen nicht für ſich, ſondern fürs Vaterland, wenn aber dieſe in Gefahr iſt, dann iſt von Gott- und Rechtswegen Jeder berufen und verpflichtet, einzutreten und den Muth des Kriegers zu beweiſen. Daß der Soldat heutzutage vorzugsweiſe berufen iſt, auch im Frieden den Waffendienſt zu üben, Das berechtigt ihn nimmermehr, mit dieſen Waffen ſich ſelbſt zu helfen, um damit ein Spezimen von Muth und Bravour abzulegen, welches allen Andern, welche auf dieſe Eigenſchaften ebenmäßig wie er halten müſſen, abſolut verſagt wird. Erkennt man nicht in unſern militairiſchen Duellbevorzugungen wieder ein Stückchen Ritterthum?

Eine beſondre Begünſtigung des Militairs iſt auch ferner in der Art und Weiſe erkennbar, wie die häufigen geringern Exzeſſe und die Beleidigungen, die von den Soldaten an Bürgern verübt werden, zur Beurtheilung und Beſtrafung kommen. In vielen deutſchen Militairſtrafgeſetzbüchern fehlen darüber alle Beſtimmungen, in andern ſind ſie ſo kurz und oberflächlich abgethan, daß der mildeſten Auslegung und dem mildeſten Gebrauche freier Spielraum ge-

lassen ist. So enthalten die im Jahre 1806 publizirten 28 Kriegsartikel des großherzoglich badischen Offizierkorps keine Andeutung einer Strafe von Exzessen der Letztern gegen die Bürger; das neue preußische Militairstrafgesetzbuch, über 300 Paragrafen umfassend, erwähnt nur in einem einzigen ganz allgemein: daß militairpolizeiliche Exzesse, je nach Umständen, mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu strafen seien. In den östreichischen Kriegsartikeln wird im 28. nur Edelleuten, öffentlichen Beamten und sonst durch eine öffentliche Stellung ausgezeichneten Personen ausdrücklich Schutz gegen Beleidigungen der Soldaten zugesichert. Heißt Dies nicht Alles, den Soldaten vor den übrigen Staatsbürgern für ein höheres und größeren Ansehens werthes Wesen erklären?

Und nun erinnere man sich noch an die ganz unverkennbare Wohlgeneigtheit und Nachsicht, die man in der Beurtheilung militairischen Einschreitens vorwalten läßt, wenn dasselbe im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit stattgefunden hat. Nicht nur bei Beurtheilung des Umstandes, ob dieses Einschreiten nothwendig gewesen sei, sondern auch bei Entscheidung der Frage, ob die ergriffenen militairischen Maßregeln ihrer innern Natur und ihrem Umfange nach gerechtfertigt erscheinen, blickt deutlich der Grundsatz durch, daß die Armee über allen übrigen Staatsbürgern hoch zu halten sei und daß dieselbe bei ihrem Auftreten ein ganz anderes und höheres Ansehn geltend zu machen habe, als alle übrigen öffentlichen Autoritäten. Es sollen hier tausendfach durchgesprochene Fälle nicht wieder und immer wieder erörtert werden, es genüge nur, an die letzten traurigen Vorgänge in Köln, im August 1846, zu erinnern. Eine Verletzung von Polizeivorschriften giebt Veranlassung zum Einschreiten des Militairs; die Soldaten, auf das Volk, über welchem sie sich hoch erhaben dünken, losgelassen, beginnen, ohne Wahl Alle, die sie erreichen, blutig zu mishandeln, um Steinwürfe zu rächen, die an einzelnen Orten

gegen sie gerichtet worden sind; die Autoritäten der Regierung, von dem Wunsche beseelt, ferneres Unglück zu vermeiden und namentlich Blutvergießen zu verhindern, gehen auf den sich laut äußernden Wunsch ein und gestatten, daß der Bürgerschaft die Wiederherstellung der Ruhe überlassen und das Militair zurückgezogen werde. Sofort vereinigen sich die Bürger und stellen durch Ermahnung, Beispiel und kräftiges Zusammenhalten die Ruhe vollkommen wieder her, ohne daß es noch ferner zu Exzessen oder Gewaltthaten kommt. Aber was geschieht? Statt daß man sich über den guten und loyalen Sinn der Bevölkerung Kölns freuen sollte, findet man höheren Ortes, daß die Autorität des Militairs gefährdet erscheine — die höchste Autorität der Waffen, mit denen man das bestehende System durchzuführen entschlossen ist; und man erklärt sofort in einer von den Ministern des Krieges, des Innern und der Justiz erlassenen Bekanntmachung: daß die Soldaten nicht zurückgezogen worden seien, daß die Ruhe durch eine autorisirte Wirksamkeit der Bürger nicht hergestellt worden sei, daß es den Bürgern nie gestattet gewesen sei, sich im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung zu organisiren, sondern daß man nur den Bestrebungen derselben Bürger, durch wohlmeinendes Zureden die Aufregung zu stillen, nachgegeben habe; während alle Welt weiß und fühlt, daß Dies Nichts ist, als eine diplomatische Darstellung der Ereignisse im Interesse des militairischen Ansehens. Ein Berliner Korrespondent in Nro. 224 der Leipziger (offiziellen) Zeitung vom 18. September 1846 spricht sich hierüber ganz unbefangen aus und meint: „wir wären noch sehr weit vom Bürgerstaate entfernt und so lange dürfe es die Regierung nicht zugeben, daß der Autorität des Militairs irgend Etwas vergeben werde.“ In der That, es ist Dies ein sehr bemerkenswerther Wink; er erklärt Manches aus der neuesten Zeit und zeigt nicht undeutlich an, was wir zu erwarten haben.

Welches Resultat aber ergiebt sich endlich aus unsern Erörterungen? Wir meinen nicht zu fehlen, wenn wir Dasselbe dahin fest-

ſtellen, daß die, ganz im Widerſpruche mit der fortſchreitenden Bildung immer häufiger werdenden Reibungen und Raufereien zwiſchen Soldaten und Nichtſoldaten, die vielfachen Rohheiten und gewaltthätigen Mishandlungen, zu denen ſich bei den gewöhnlichſten Exzeſſen der Soldat gegen den Bürger hinreißen läßt, und die Erbarmungsloſigkeit, mit welcher die militairiſche Macht, wenn ſie im Intereſſe der öffentlichen Ordnung einzuſchreiten hat, ſofort zu blutigen Metzeleien verſchreitet, daß alle dieſe Erſcheinungen nicht einzeln daſtehen und etwa zufällige oder leicht zu beſeitigende äußere Urſachen haben, ſondern daß ſie deutliche und ſehr mahnende Zeichen der Zeit und der Höhe des Kampfes ſind, mit welcher bereits über die oberſten Grundſätze in unſerm Staatsleben gekämpft wird. Immer klarer und unverwiſchbarer tritt im Volke und namentlich unter den Millionen der ſogenannten arbeitenden Klaſſen der Gedanke ins Leben, daß man nicht nur auf ihre Stimme achten müſſe, um zu erkennen, was ihnen — der großen Mehrzahl im Lande — förderlich und gedeihlich ſei, ſondern auch, daß es eine öffentliche Meinung gebe, welche jene Stimme am Sicherſten und Untrüglichſten vernehmbar mache und welche allein durch die Organe der Volksvertretung (nicht Standesvertretung) und der freien Preſſe zur Erſcheinung komme. Dies iſt der Gedanke der politiſchen Freiheit, der, wie alle Wahrheiten, durch den Gang der Weltereigniſſe einmal geweckt, nicht im Dunkel verglimmen oder erſtickt werden kann, ſondern der ſich durch ſeine innere Kraft durch alle Entwicklungsſtufen der Geſchichte hindurch bilden und daher immer heller emporleuchten wird.

Je mächtiger und offener ſich die Wahrheit kundgiebt, die in den verrufenen Freiheitsbeſtrebungen liegt, um ſo entſchiedener muß man ſie von der entgegengeſetzten Seite bekämpfen; man muß, wie man zu ſagen pflegt: „die Zügel um ſo ſtraffer anziehen“, man muß in jeder Aeußerung des Volkswillens (der eigentlich gar nicht exiſtiren ſollte) etwas Bedenkliches, in jeder Vereinigung behufs

einer ſolchen Willenserklärung etwas Staatsgefährliches und in jedem Straßentumult, wenn er auch aus Urſachen hervorginge, die jedes politiſchen Motivs gänzlich entbehren, eine organiſirte Revolution erblicken. Da ſehen wir, in welchen ſchroffen Gegenſätzen die mit unſern öffentlichen Zuſtänden am Engſten verwachſenen Prinzipien ſtehen. Natürlich äußert dies Alles eine entſprechende Rückwirkung auf das Militair und ſeine Stellung zum Volke. Von der Regierungsgewalt für eine weſentliche und für die letzte Stütze erklärt, hoch über die andern Klaſſen der Staatsangehörigen emporgehoben und mit beſondern Ehren und Vorzügen begabt, erblickt der Soldat, (wir ſprechen hier natürlich nur von der ſehr mächtigen Regel), in der liberalen Richtung, die im Volke lebt, nur eine dem Staate und mithin auch ihm, dem erklärten Schutze der Leiter des Ganzen, feindſelige Tendenz, und, indem er voll ritterlichen Stolzes auf das Volk unter ſich herabblickt, ſteigert ſich ſein Gefühl leicht bis zum Hochmuth und bis zum Haß, wenn er wahrnimmt, wie jene verächtliche politiſche Freiheit, deren Anhänger er halb für Lumpengeſindel und halb für überſpannte Schwärmer hält, kräftige und immer bewußtere Zeichen ihres Daſeins giebt, wie ſie eine immer ſtärkere Triebfeder beim Gange der Begebenheiten zu werden droht und wie ſie ihm eine ebenſo unbedeutende Stellung anweiſen will, wie allen andern — gewöhnlichen Menſchen; ja wie ſie in ihrer letzten Konſequenz am Ende gar die ſtehenden Armeen als überflüſſig bezeichnen könnte! Daher die ſchroffen Gegenſätze, die ſich zwiſchen Soldaten- und Bürgerthum auf ſo unverſöhnliche und ſo betrübende Weiſe äußern und die, weit entfernt, ausgeglichen, zu werden, immer ſchärfer und bedrohlicher hervorzutreten drohen, je weniger man daran denkt, den Kampf der Prinzipien durch verſöhnliche Maßregeln und durch Gerechtigkeit gegen die Anforderungen der Zeit zu beendigen.

Wohin wird Das führen?

Wir ſind weit entfernt, dieſe Frage hier auch unſrerſeits beantworten zu wollen, da die Löſung zu nahe liegt und wir recht wohl

wissen, wie man von gewissen Seiten her jeder Antwort dadurch ausweicht, daß man sagt, das Streben nach politischer Freiheit sei nur die Hülse, unter welcher sich Anarchie und Umsturz der Gesellschaft vorbereite und welche die „zügellose Herrschaft Aller" an die Stelle der Ordnung und des Rechtes setzen wolle. Diese Fraſe, welche man einestheils als Schreckmittel für unklare und schwache Gemüther und anderntheils als Beruhigungsmittel braucht, um sich über den eingeschlagenen Weg vor sich selbst zu rechtfertigen, ist so vag und nichtssagend, daß es nur eines einzigen Blickes auf Das bedarf, was die verrufene Partei des freien politischen Fortschrittes will, und auf die Art, wie sie es offen und klar vor aller Welt beansprucht, um das Ungegründete und Verdächtigende der erhobenen Beschuldigungen deutlich zu erkennen, nicht zu gedenken, daß schon historisch die Art, wie der Gedanke der modernen politischen Entwicklung in Deutschland erwacht ist und welchen Bildungsgang er seit der Zeit im Volke hervorgerufen hat, genugsam erkennen läßt, wie man die Grundpfeiler der sittlichen Existenz des Menschen nicht zu erschüttern, sondern zu kräftigen und zu verstärken sucht, da die Lasten immer schwerer werden, welche die Jahre darauf rollen. Sollten diese Pfeiler einmal — was der Himmel verhüten wolle — gewaltsam zu Grunde gehen, so wagen wir zu behaupten, daß dieselben nicht durch das Streben der Zeit nach freier und in sich gegründeter Entfaltung, sondern lediglich dadurch zusammenstürzen werden, daß man jenes Streben fortwährend zurückgewiesen hat, ohne selbst Kraft genug zu besitzen, um die Lasten mit tragen zu helfen, welche die Zukunft auferlegen wird.

Man gestatte uns eine andere Frage: Wird man nie in Deutschland aufhören, die trostlosen Spaltungen und Eifersüchteleien zwischen den einzelnen Ständen, die uns immer und ewig den unsäglichsten Nachtheil gebracht haben, von Grunde aus zu beseitigen? Kaum hat uns ein glücklich erwachtes Nazionalgefühl und eine günstige Zusammensetzung der industriellen und kommer-

ziellen Verhältnisse zu einer Art von Einheit verholfen, da tritt wieder eine neue Standesverschiedenheit in ihrer ganzen Schärfe hervor, wird möglichst begünstigt, und es droht der Riß zwischen der Bevölkerung des gemeinsamen Vaterlandes immer tiefer zu werden. Was denkt man denn von der Zukunft? Wahrlich, man glaubt nicht an den ewigen Frieden. Und wie soll uns dann der Krieg finden? Sollen übermüthige Nachbarn zur Rechten oder zur Linken immer wieder ihren Vortheil aus unserer innern Zerrissenheit und unseligen Spannung unter uns selber ziehen? oder hofft man etwa, im Falle eines Unglückes werde plötzlich Alles wie mit einem Zauberschlage vergessen sein und das ganze Volk (und das wird man dann allerdings brauchen), unter dem man im Frieden den Hader genährt, werde sofort dastehen in einiger Bruderliebe?

Wenn man sich entschließen könnte, dem Soldatenstande, ohne künstliche, unnatürliche Erhöhung, die Stellung anzuweisen, die ihm heutzutage in gleicher Berechtigung mit allen andern Ständen gebührt, wenn man seinen Beruf im Frieden dahin feststellte, daß er den Waffendienst zu üben habe, um, wenn das Vaterland gegen feindselige Gewalt zu schützen ist, diesen Dienst alsdann im ganzen Volke schnell zu organisiren, und wenn man ihn endlich veranlaßte, die mancherlei freie Zeit, welche ihm dieser Uebungsberuf läßt, regelmäßig den Gewerben und Beschäftigungen des Friedens zuzuwenden — wie viel Arbeitskräfte würden da dem Verkehre erhalten, wie würden da die Lasten der übrigen Bevölkerung, welche jetzt den Soldaten ernähren muß, erleichtert und in welcher sichern Einigkeit würde dann, im Fall der Gefahr, das ganze Volk wie ein Mann zu den Waffen greifen!

Durch Stillschweigen und Ignoriren heilt man kein Uebel im Organismus des Staates, und es ist die Pflicht jedes Mannes, wo er nach bestem Wissen und Gewissen ein Kenn-

zeichen eines krankhaften Zustandes im Vaterlande erblicken muß, deutlich und ohne Schonung darauf hinzuweisen und zu den Lenkern der Völker zu sagen: Hört mich! Und so haben auch wir ein Kennzeichen der Gebrechen unserer politischen Zustände zur Sprache gebracht.

Meine Ausweiſung aus Preußen.

Von

F. Brandeis.

Nicht Eitelkeit noch Ruhmſucht iſt es, was mir folgende Zeilen in die Feder diktirt, ſondern nur das Bewußtſein der Pflicht, offen und vor aller Welt die Mittel anzugeben, deren ſich die Gewaltigen gegen die Schwächern bedienen, die anderer politiſcher Anſicht, als ſie, ſind und von denen ſie vermuthen, daß ſie ihre Ueberzeugung durch Schrift und Wort zu verbreiten ſuchen. Die neueſte Zeit hat uns der Ausweiſungen der bedeutendſten Männer Deutſchlands aus irgend einem Theile ihres Geſammtvaterlands viele geliefert, Stimmen, zahlreiche Stimmen hallten in den deutſchen Gauen wieder, welche ein ſolches Verfahren dem größten Tadel unterzogen und die ärgſte Verletzung der perſönlichen, durch die Wiener Verträge geſchützten Freiheit in dieſer Willkür ſahen. Die Regierungen waren anderer Anſicht. Die Verweiſungen häuften ſich. Die Berliner und Leipziger Polizeiakten können ein ziemliches Namensregiſter deutſcher Ehrenmänner aufweiſen, denen ſolche Unbill widerfahren. Das deutſche Publikum iſt durch dieſe Fakta über die neue Beförderungs-

methode gehörig unterrichtet. Es dürfte alſo kein Grund vorhanden ſein, weshalb ich dem Leſer eine ſpezielle Darſtellung der Geſchichte meiner Ausweiſung vorführen ſollte, da keine einzige Leiſtung mich zu der arroganten Annahme wenn auch nur einigermaßen berechtigen kann, ein größeres Publikum nehme irgend einen Antheil an meinem Schickſal. Die bisher gegen mehre ehrenwerthe Männer ergriffenen polizeilichen Maßregeln waren von keiner gerichtlichen Unterſuchung begleitet. Die Sicherheit des Staates ſchien durch jeden längern Aufenthalt der Verwieſenen gefährdet zu ſein. Mit Recht war der Staat in Bezug auf meine Perſon anderer Anſicht. Mein Verhalten ſchien ihm verbrecheriſch, er zog mich in mehrfache Unterſuchung. Die völlige, gerichtliche Freiſprechung hätte mir alſo die Erlaubniß, in den preußiſchen Staaten mich aufhalten zu dürfen, nicht verwirken ſollen. Eitle Täuſchung! Zu Fuß ward ich transportirt. Nicht die Aufmerkſamkeit auf meine Perſönlichkeit will ich lenken, denn ich werde vor wie nach meinen Studien obliegen, ohne die geringſte Abſicht, eine öffentliche Rolle zu ſpielen, ſondern meine Schuld für die mir in letzter Zeit von deutſchen Männern vielfach bewieſene Theilnahme will ich dadurch einigermaßen abtragen, daß ich ihnen ein kleines Spiegelbild von Dem entwerfe, was Der, der einmal wegen politiſcher Anſichten in Unterſuchung, ſelbſt freigeſprochen von der Polizeigewalt zu hoffen hat.

Auch den höheren Behörden glaube ich hierdurch einen Dienſt zu leiſten. Unmöglich kann, ſelbſt bei der beſten Geſinnung und beim größten Eifer, der Chef eines Miniſterialdepartements alle Einzelheiten überſehen. Der Zuſtand der Tagespreſſe liefert ihm kein Mittel, die begangenen Fehlgriffe ſeiner Untergebenen zu erfahren. Was es mit ſchriftlichen Beſchwerden zu ſagen hat, wird Jeder, der ſie verſucht, erfahren haben. Bei den Verwaltungsbeamten gilt mit Recht das Sprüchwort: „Eine Krähe hackt der andern nicht die Augen aus.“ Eine getreue Darſtellung einer Reihe von Chikanen, die Darſtellung der Erfolgloſigkeit aller verſuchten Rechtfertigungen

irfte die höheren Behörden überzeugen, daß die ſogenannten Wohl-
einenden die Ruhe und das Wohl der einzelnen Bürger unter-
aben. In ihrem blinden Eifer gehen dieſe Quaſipatrioten ſo weit,
it roher Hand in das Geſchick eines Menſchen einzugreifen und
agenblicklich den natürlichen Lauf ſeiner Karriere zu ſtören.

Drei Jahre lang hatte ich die Königsberger Univerſität beſucht,
hne in eine Unterſuchung verwickelt geweſen zu ſein, ohne mir eine
üge von der mir vorgeſetzten Behörde zugezogen zu haben. Dank-
ar muß ich ſogar anerkennen, daß bei mehren Gelegenheiten ein
ſonderes Wohlwollen von Seiten des Univerſitätsrichters mir be-
leſen wurde. Die geſpannte Stellung der Bürger Königsbergs, den
ehörden gegenüber, verleugnete jedoch ihren Einfluß auf das gegen-
itige Zutrauen keineswegs; Jeder, der nicht offen zur Fahne der
ohlmeinenden ſchwur, wurde beargwohnt. Die Beamten erhielten
ſchärfte Inſtrukzionen; die Studenten wurden ſtreng der beſondern
bhut des Univerſitätsgerichts empfohlen. Die ehrenhafte Geſin-
ung vieler öffentlicher Lehrer ward verdächtigt, ihr Einfluß auf die
tudenten ward gefürchtet. Mehre Söhne der Albertina waren
itglieder der Bürgergeſellſchaft, als ſie noch einen geſchloſſenen
erein bildete. Meine Meldung fand leider zu ſpät ſtatt. Die
ürgergeſellſchaft ward aufgelöſt. Das Zuſammenleben Gleichge-
nnter konnte, ſo lange nicht das Zellenſyſtem gegen jeden Bürger
önigsbergs eingeführt war, nicht verhindert werden. So fanden ſich
nn auch in Böttchershöfchen Tauſende zu den dort gegebenen Kon-
rten ein. Auch ich beſuchte dieſelben, wie viele meiner Kommilitonen.
effentliche Vorträge wechſelten dort mit Geſang und Muſik ab.
ch war ein ruhiger Zuſchauer und Zuhörer. Nichtsdeſtoweniger ward
ir im Sommer 1845, in dem ſiebenten Semeſter meiner Studien-
hre, eine Vorladung vor das Univerſitätsgericht. Der Univerſitäts-
chter, Herr Oberlandsgerichtsaſſeſſor Dr. Becker, verlas mir das
eſetz vom Jahre 1834, nach dem jedem Studenten jede Betheili-
gung an politiſchen Angelegenheiten ſtreng unterſagt ſei. Auf meine

Anfrage, welche Veranlaſſung ich zu einer beſondern Verwarnung gegeben, ward mir keine beſtimmte Antwort. Herr Dr. Becker gab mir den Rath, mich von allen Demonſtrazionen fern zu halten und in der Aeußerung meiner politiſchen Anſichten vorſichtiger zu ſein. Ich mußte ein Protokoll unterzeichnen, welches die einfache Aufforderung, dem Geſetze vom Jahre 1834 Folge zu leiſten, enthielt. Der Beſuch von Böttchershöfchen ward mir nicht unterſagt.

Kurze Zeit darauf erlitt ich mehre perſönliche Angriffe im „Königsberger Freimüthigen", welches Blatt, wie in Königsberg allgemein bekannt, durch den Herrn Oberpräſidenten Böttticher und den kommandirenden General, Grafen zu Dohna, ſubvenirt wird. Jeder dieſer Herren iſt auf einige hundert Exemplare abonnirt. Dem Redakteur Dr. Pflugk läßt ſich keineswegs Talent abſprechen. Herr Dr. Pflugk entwickelt eine beſondere Gabe, jede Schwäche aufzudecken. Er könnte dem größern Publikum einen bedeutenden Dienſt durch ſeine geißelnde Satire leiſten, wenn derſelbe nicht ſeine Anſicht der Anderer untergeordnet hätte und, ſeinen hohen Abonnenten zu Liebe, ihr Protektorat zu perſönlichen Angriffen, Verdächtigungen, Denunziazionen misbrauchte. Die Bürger Königsbergs haben ihn gerichtet, ſcharf und ſtreng verurtheilt. Jede Geſellſchaft der Bürger iſt ihm verſchloſſen, ihr Umgang ihm verſagt, jeder Beſuch eines öffentlichen Lokals ihm dadurch verleidet, daß das Publikum ſich oder ihn entfernt. Schreckliches Loos der Denunzianten! Der Umgang einiger Beamten, hoch in ihrer äußern Stellung, gewährt ihm Entſchädigung.

Herr Dr. Pflugk hat eine Divinazionsgabe; wird eine Unterſuchung wegen politiſcher oder religiöſer Anſichten gegen ein Individuum von einer höhern Behörde beabſichtigt, Herr Dr. Pflugk ſpricht kurze Zeit vor der Einleitung derſelben ſeine Meinung dahin aus, die Behörden könnten ſolchem Treiben nicht ruhig zuſehen. Bei den authentiſchen Quellen, die Herrn Dr. Pflugk zu Gebote ſtehen, iſt ein ſolcher Artikel der Vorläufer einer gerichtlichen Vorladung. Ja

oft ward durch einen solchen Aufruf der Macht die Polizeibehörde gezwungen, Untersuchungen anzustellen. Der Oberpräsident wollte dann nicht direkt auffordern.

Herr Dr. Pflugk schenkte auch mir seine Aufmerksamkeit. In einer Reihe von Artikeln suchte er mich durch erdichtete Thatsachen dem Publikum gegenüber lächerlich zu machen. Er verdächtigte meine Gesinnung, ja klagte mich sogar mit Nennung meines Namens gewisser Verbrechen an. Mehre seiner Denunziazionen werden sein Benehmen besser, als jedes Räsonnement, ins gehörige Licht stellen. Z. B.

„Student B. ist Mitglied einer Verbindung, Germania, die ihre Versammlungen in einer Bieranstalt in der polnischen Predigerstraße hält und den Zweck hat, durch Lesung verbotner Bücher unter ihren Mitglieder eine höhere politische Bildung, als aus den erlaubten Schriften zu schöpfen ist, zu verbreiten. Jetzt werden Püttmanns deutsches Bürgerbuch und Heinzens Büreaukratie gelesen. — Gestern hat die Germania eine Generalversammlung gehalten, Präsident ist Student Brandeis."

Hierauf zählt das genannte Blatt alle übrigen Chargen in der Germania mit Namensnennung der angeblichen Inhaber auf. Doch hiermit begnügt sich Herr Dr. Pflugk nicht, eine der folgenden Nummern seines Organs enthält die Angabe:

„Gegen den Verein Germania ist bereits ein polizeiliches Einschreiten erfolgt. Die Mitglieder sollen in flagranti delicto abgefaßt und notirt sein, darunter, wie man sagt einer der Koryphäen des spezifischen Königsberger Liberalismus. Gegen Student Brandeis ist von dem königlichen Universitätsgericht eine Untersuchung eingeleitet. Wie man hört, beabsichtigt Derselbe, in Kurzem unsere Stadt zu verlassen und nach seiner Vaterstadt Hamburg zurückzukehren."

Jeder, der die Quellen des Organs kennt, las in den letzten Zeilen die Absicht des Oberpräsidenten Böttticher, meine Verweisung zu bewirken, welche Absicht Derselbe auch später gegen zwei ehrenhafte Männer aussprach. Ich übergehe absichtlich alle übrige kleine Anzüglichkeiten, führe überhaupt diese Angriffe nur an, weil sie die Präliminarien des später gegen mich eingeschlagenen Verfahrens bilden und zuletzt die Ursache meiner Removirung von der Universität wurden.

Wer solche Thatsachen, an Ort und Stelle, bei den Quellen,

die dem Redakteur des Freimüthigen zu Gebote ſtanden, aufgenommen lieſt, dürfte ſich wohl veranlaßt fühlen, an ihre Wahrheit zu glauben, und doch ſind ſie alle erlogen, ſchändlich erdichtet. Ich war nicht Mitglied irgend einer Verbindung, nicht Präſident einer Germania, konnte alſo von der Polizei nicht in flagranti delicto ergriffen ſein, war auch von einer mir vorgeſetzten akademiſchen Behörde nicht zur Unterſuchung gezogen.

Dem Univerſitätsrichter wurden vom Oberpräſidenten Herrn Böttticher durch den ſtellvertretenden Regierungsbevollmächtigten Herrn Reuſch die Exemplare des Freimüthigen, welche die erſten Denunziazionen enthielten, dieſe Stellen roth angeſtrichen, übergeben. Derſelbe lud mich vor und verlas mir die mich inkriminirenden Punkte. Ich verſicherte auf mein Wort, daß dieſe Angaben erlogen ſeien. Die Akten wurden hiermit geſchloſſen. Mein Antrag, daß von Seiten des Univerſitätsgerichts eine Unterſuchung gegen Herrn Dr. Pflugk eingeleitet werden möchte, um meine Unſchuld zu erweiſen und die über mich fälſchlich verbreiteten Gerüchte zu widerlegen, blieb ohne Erfolg. Ich würde von jeder weiteren Verfolgung dieſer Angelegenheit abgeſtanden haben, wäre nicht von einer andern Seite her der Eifer, mich und meine Freunde in Verlegenheiten zu bringen, ins Weite getrieben worden. Unſere Zimmer waren nicht mehr ſicher. Aus dem Zimmer eines meiner Freunde verſchwand ein Lied, welches öffentlich in Böttchershöfchen geſungen worden. Wir kannten den Thäter. Alle ſeine Bemühungen, uns zu ſchaden, waren diesmal vergebens. Meinen Freunden unter dem Militär wurde verboten, mit mir umzugehen. Dr. Pflugk bezeichnete Unteroffiziere als Mitglieder der Germania. Wer die Bourgeoiſie kennt, wird wiſſen, mit welchen Augen ſie Den betrachtet, der angeblich in Unterſuchung iſt. Alle Verhältniſſe zwangen mich zu der unangenehmen Nothwendigkeit, als Kläger vor Gericht aufzutreten.

Den 7. Juli 1845 reichte ich beim Senat für Straffachen des königlichen Oberlandsgerichts eine Anklage gegen Herrn Dr. Pflugk

wegen Diffamirens und falschen Denunzirens ein. Ich war um so mehr berechtigt, seinen Artikeln die Absicht der Denunziazion beizulegen, als Herr Dr. Pflugk selbst in einer Note des Freimüthigen bemerke:

„Das königliche Universitätsgericht wird gewiß hiervon (von seinen Angaben) Veranlassung nehmen, die bürgernden Studiosen (die die Konzerte in Böttchershöfchen besuchten) durch väterliche Ermahnungen, respektive Karzer und Konsilium, vom Bürgern abzubringen."

Der Besuch eines öffentlichen Gartens, den Tausende füllten, in dem alle Stände sich versammelten, wo selbst Lehrer der Universität regelmäßig sich zu den Konzerten einfanden, so hart strafen zu wollen, zeugt von einer zu strengen Disziplin. Herr Dr. Pflugk war nicht immer so despotisch, sondern lebte als Lehrer in Danzig mit den Primanern sehr, ja zu familiär. Meiner Klage fügte ich das corpus delicti der betreffenden Nummern des Freimüthigen bei. Zugleich klagte ich den Zensor Herrn Reuter (der Hauptmitarbeiter dieses Journals ist) als Mitschuldigen des Herrn Dr. Pflugk an und trug, nach A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 625, auf seine Amtsentsetzung und Bestrafung als Pasquillanten an.

Den 11. Juni ward mir vom Senat für Strafsachen des königlichen Oberlandsgerichts die Antwort, daß gegen den Redakteur des Königsberger Freimüthigen, Herrn Dr. Pflugk, die Untersuchung wegen Injurien festgesetzt und deren Führung dem hiesigen Inquisitoriat übertragen, der gegen den Stadtgerichtsdirektor als Zensor gerichtete Strafantrag aber nicht begründet sei, indem, falls der Stadtgerichtsdirektor Reuter, in seiner Stellung als Zensor, darin gefehlt haben sollte, daß er die Injurien in Nr. 2, 3 und 38 des Freimüthigen übersehen habe, nur auf den Antrag seiner in der Stellung als Zensor ihm vorgesetzten Dienstbehörde die Untersuchung eingeleitet werden könne.

Der Leser selbst mag urtheilen, ich darf ihn nicht weiter darüber unterrichten, ob ein Zensor eine fortlaufende Reihe von injuriösen Artikeln in mehrern Nummern übersehen könne. Er ist dann gewiß

ein wiſſentlicher Mitſchuldiger. Das Geſetz ſpricht auch durchaus nicht vom Ueberſehen, ſondern von der Ertheilung des Imprimatur bei Injurien. Welche Garantie dem Bürger durch den Vorbehalt: nur der obern Behörde ſtehe die Entſcheidung zu, ob ein Zenſor verklagt werden könne, geboten wird, leuchtet ein. Der Pasquillant wird wegen Beleidigung eines Individuums beſtraft, das Geſetz ſtellt den Zenſor, der die Druckerlaubniß ertheilt, dem Pasquillanten gleich. Die Gerichte ſind aber inkompetent, wenn der Beleidigte ihre Hülfe anruft!!!

Den 13. Auguſt wendete ich mich mit einer Beſchwerdeſchrift gegen den Zenſor Reuter an den Oberpräſidenten der Provinz Preußen, Herrn Dr. Böttticher, mit der Bemerkung, daß richterliche Hülfe gegen Herrn Reuter mir verſagt ſei, er möge daher geneigteſt das Nöthige verfügen.

Die Antwort Deſſelben iſt vom 18. Auguſt datirt und lautet:

„Die Beſchwerde Ew. Wohlgeb. vom 13. d. M. gegen den Zenſor des Königsberger Freimüthigen iſt dem Herrn Stadtgerichtsdirektor Reuter mitgetheilt worden, und ich nehme nicht Anſtand, deſſen Erklärung darüber Ihnen in Abſchrift hiermit zugehen zu laſſen, um danach zu ermeſſen, daß die von Ihnen beantragte Unterſuchung gegen den gedachten Zenſor ſich nicht rechtfertigen laſſe.“

Das Gericht hatte den Ausſpruch gethan: falls der Herr Reuter in ſeiner Stellung als Zenſor darin gefehlt haben ſollte, daß er die Injurien überſehen hat u. ſ. w. Das Faktum, daß Injurien vorhanden ſind, ſtand alſo feſt. Herr Zenſor Reuter liefert in ſeiner, mehre enggeſchriebene Folioſeiten füllenden Vertheidigung eine Abhandlung über Injurien und ſagt u. A.:

„Wer ſeine Perſönlichkeit der Erörterung und Kritik [Denunziationen und lügenhafte Erzählungen ſind die Kritiken nach Herrn Reuter] nicht ausſetzen will, muß ein ihr unterliegendes öffentliches Verhältniß vermeiden, weil er ſonſt mit dieſem zugleich ſeine Perſönlichkeit derjenigen Kritik unterwirft, welche nicht ohne Beziehung auf den der öffentlichen Beſprechung anheimfallenden Gegenſtand iſt.“

Aber ich trat nie als Schriftſteller mit Nennung meines Namens auf, trat nie in ein öffentliches Verhältniß, wie ſich Herr Reuter ausdrückt, ſeine Konſequenzen fallen alſo zuſammen. Herr Zenſor

Reuter konnte diesmal keine Injurie entdecken; als ich ihm aber bei Auflösung der Bürgergesellschaft einen Zeitungsartikel vorlegte, in dem ich die Hoffnung aussprach, sie würde durch die Erlaubniß Sr. Maj. des Königs ihre Auferstehung feiern, strich er denselben, weil es eine Profanirung der Religion sei, wenn man Auferstehung in solcher Bedeutung gebrauche.

„Allerdings", fügt Herr Reuter in seiner oben angeführten Beantwortung hinzu, „allerdings muß dabei vorausgesetzt werden, daß die mitgetheilten Thatsachen nicht absichtlich entstellt oder ganz erdichtet sind." — „Abgesehen davon, daß der Beschwerdeführer selbst nicht einmal die Unrichtigkeit der mitgetheilten Thatsachen, noch viel weniger die absichtliche Entstellung oder Erdichtung seitens des Verfassers jenes Artikels behauptet hat, so könnte von einer vorsätzlichen Verletzung von Dienstpflicht des Zensors nur dann die Rede sein, wenn Dieser an dem Vergehen wissentlichen Theil genommen hätte, eine Thatsache, die der Beschwerdeführer nicht einmal zu behaupten wagen wird."

Ich klagte Herrn Dr. Pflugk des falschen Denunzirens und Diffamirens an, führte in meiner Klagschrift diese Punkte aus — Herr Reuter nennt Dies: „nicht in Abrede stellen". Ich klage Herrn Zensor Reuter als Mitschuldigen an — Herr Reuter sagt: „ich würde es nicht zu behaupten wagen, daß er wissentlich Theil genommen." Ein Verbrecher, so lange er nicht zum bürgerlichen Tode verurtheilt ist, kann klagen, wenn er, selbst verurtheilt, eines Verbrechens unter seiner Namensnennung öffentlich geziehen wird, wo das Urtheil diese Strafe nicht bestimmt, und ich, ohne in einer Untersuchung mich zu befinden, werde mehrer Verbrechen angeklagt. Herr Oberpräsident Böttticher nimmt keinen Anstand, die Vertheidigung des Herrn Reuter und seine Zustimmung mir mitzutheilen, ich nehme auch keinen Anstand, solche Justiz, die dem Angeklagten die Beschwerden zur Beantwortung giebt, ohne eine Untersuchung einzuleiten, solche Justiz, die allen Gesetzen Hohn spricht, dem lesenden Publikum mitzutheilen.

Die Untersuchung gegen Herrn Dr. Pflugk hatte den Erfolg, daß Anfangs Januar 1846 meine Angelegenheit noch nicht entschie-

den war; neuere Mittheilungen ſind mir wegen meiner unfreiwilligen Aufenthaltsveränderung nicht geworden.

Herr Dr. Pflugk ſtellte ſeine Denunziazionen einige Zeit ein; Ruhe war mir aber nicht gegönnt. Herr Oberpräſident Böttticher klagte mich als Referenten über ein Konzert in Böttchershöfchen an.

Bekanntlich boten die Konzerte in Böttchershöfchen abwechſelnde Genüſſe dar, Muſik wechſelte mit Geſangſtücken und Reden ab. Herr Dr. Falkſon hielt einen Vortrag über Zenſur. Die Hamburger Neue Zeitung erſtattete einen Bericht hierüber. Herr Böttticher klagte beim Oberlandsgericht gegen Herrn Dr. Falkſon als Redner, und gegen mich, weil ich die Rede auszugsweiſe veröffentlicht und mit einigen Randgloſſen begleitet hätte. Gegen Herrn Dr. Falkſon ſollte die H. N. Z., gegen mich eine Angabe des Herrn Dr. Pflugk im Freimüthigen: ich ſei Korreſpondent der H. N. Z., als Beweis dienen. Das Gericht fand dieſe Beweiſe nicht genügend, erklärte auch: die inkriminirten Artikel enthielten nichts Straffälliges.

Abermals war der Ausbruch eines Gewitters von mir abgewendet. Doch alle Mächte hatten ſich gleichſam gegen mich verſchworen. Gott Merkur war mir nicht günſtig, ſeine Prieſter ſollte ich beleidigt haben, und wer hat je der Bourgeoiſie misfallen, ohne Das hart zu empfinden?

Königsbergs Handel gehörte früher zu einem der blühendſten, in neueſter Zeit iſt derſelbe in den größten Verfall gerathen. Rußland und Preußen liefern den thatſächlichen Beweis, wie wenig Verſchwägerungen der Fürſten ihren Völkern nützen, ſie können vielleicht zu der ſichern Lehre führen, daß ſie den Völkern ſchaden, vor Allem, wenn die Herrſcher abſolut ſind. Die Grenzſperre hat Königsberg in die Periferie des ziviliſirten Weltkreiſes verſetzt. Doch ein Uebel kommt nie allein; der Verfall des Handels ließ die für einen geordneten Handel nothwendigen Inſtituzionen ebenfalls verfallen. Auch die materiellen Beförderungsmittel des Handels wurden keineswegs ſo, wie ſie es verdienten, gepflegt. Der Pregel ver-

ſchlammte an vielen Stellen, die Getreidewage war ſeit einer Reihe von Jahren als unrichtig erwieſen. Statt ſie zu verbeſſern, verſetzte man Den, der das Uebel gezeigt und Mittel zu deſſen Hebung angegeben, in Anklageſtand. Mein Studium der Mathematik und Phyſik, ſo wie mehrjähriger Umgang mit vielen Kaufleuten in meiner Vaterſtadt Hamburg, die vom Handelsgeiſt durchweht iſt, hatte mich natürlich mit den Geſetzen der Wage, ſo wie mit den Handelsuſanzen bekannt gemacht. Bei Anweſenheit des Präſidenten des Handelsamts, Herrn von Rönne, in Königsberg, erſuchte mich ein Kaufmann, in der Hartungſchen Zeitung dieſe Gegenſtände näher zu beſprechen. Ich lehnte dieſe Aufforderung ab, verſprach jedoch, in einer kurzen Anzeige den Wunſch auszuſprechen: Herr von Rönne möge, außer den Vorſtehern der Kaufmannſchaft, auch andere Kaufleute vernehmen, und dieſen Wunſch durch Hinweiſung auf vorhandne Mängel zu begründen. Ich hütete mich wohl, aus dem Hörenſagen meine Beweiſe zu ſchöpfen, ſie waren ſicher begründet. In Nr. 224 der Königsberger Zeitung ließ ich dieſen Artikel einrücken.

Eine kurze Darſtellung des Verfolgs dieſer Angelegenheit kann dazu dienen, nachzuweiſen, welchen Schutz Litteraten genießen, und welche Rache die Geldariſtokratie an Dem nimmt, der, wenn auch den gerechteſten Tadel gegen eine ihrer Handlungen, ſelbſt auf die beſcheidenſte Weiſe, laut werden läßt.

Jeder Redakteur einer Zeitung iſt moraliſch verpflichtet, den Verfaſſer eines nicht unterzeichneten Artikels zu verſchweigen, und nur gerichtlicher Zwang kann ihn dieſer Verpflichtung entbinden. Herr Stadtrath Hartung nannte nicht nur meinen Namen auf die erſte mündliche Anfrage von Seiten eines der Vorſteher der Kaufmannſchaft, er lieferte auch das Manuſkript aus. Herr Stadtrath Hartung hat ſich einer Handlung ſchuldig gemacht, derenthalben das Publikum ein Urtheil über ihn ſprechen wird, welches ſeinen Namen nicht unter die Zahl der durch ihre Tugenden glänzenden Männer verſetzt.

In Nr. 225 der Königsberger Zeitung ward das Publikum durch einen anonymen Artikel benachrichtigt: ich sei der Verfasser des erwähnten Artikels und es werde eine Untersuchung gegen mich eingeleitet werden.

Den 9. Oktober erhielt ich eine Vorladung vor das Universitätsgericht. Befragt, ob ich den erwähnten Artikel geschrieben, bejahte ich solches. Die Denunziation der Kaufmannschaft legte nicht den gedruckten Artikel, sondern mein Manuskript zu Grunde. Dieses war vom Redakteur willkürlich abgeändert. Die Denunzianten fühlten sich in ihrer Ehre gekränkt, lobten den Zensor, der meine Absicht, zu kränken, vereitelt, fanden sich auch gröblich beleidigt. Bis dahin waren sie oder meinten sie vielmehr in ihrem Rechte zu sein. Das Recht, sich beleidigt zu fühlen, steht Jedem zu. Folgender Passus der Denunziation ist aber, gelinde gesagt, unklug:

„Wir sind fest überzeugt, daß Denunziant, nach Art absprechender Skribenten, weder unsre Getreidewage gesehen, noch irgend einen Begriff davon hat, wie dieselbe, nebst dem dazu gehörigen Trichter, aussieht und beschaffen ist. Es käme bei seiner Vernehmung wohl auf eine Probe an. Wir sind weit davon entfernt, unsre Verwaltung als eine ausgezeichnete aufzustellen, sind auch mit dem Aufsatze des Denunzianten einverstanden, daß es für unser Handelsinteresse ersprießlich war, wenn der Präsident von Rönne außer uns noch andere Kaufleute vernahm, — wir halten es jedoch für Beleidigung" ꝛc.

Ich antizipire die Mittheilung der Denunziation. Bei meinem Verhöre wurde ich nicht speziell von ihr in Kenntniß gesetzt. Ich mußte meinen Artikel dort kommentiren. Als der Universitätsrichter Fragen an mich richtete, die durchaus nicht zur Sache gehörten, die mit dem Inhalt meiner Angaben in keinem Zusammenhange waren, über „Wage" „Mühlenbau" ꝛc. im Allgemeinen, verweigerte ich nähere Auslassungen. Herr Becker gehorchte gehorsamst dem Auftrage des Vorsteheramts, ein Examen mit mir anzustellen. Er theilte mir diesen Auftrag nicht mit, meinte aber, es würde ein besseres Licht auf die ganze Untersuchung werfen, wenn aus dem Protokoll hervorginge, daß ich gut unterrichtet über diese Verhältnisse geschrieben. Aus Dankbarkeit gegen das frühere Benehmen des Herrn

Dr. Becker willfahrte ich ſeinem Wunſche. Das Verhör hatte mehre Stunden gedauert, ich war ſehr erſchöpft, da richtete man an mich die Frage: wann die Statuten der Kaufmannſchaft erſchienen? Meine Heiſerkeit erlaubte mir nicht, die Gefälligkeit, ſolche ungehörige Fragen zu beantworten, weiter zu treiben, ich bat, das Protokoll für heut zu ſchließen. Der Univerſitätsrichter erklärte hierauf: man würde mich zwingen, die Protokollvernehmungen fortzuſetzen. Der Ton wurde auf meine monotone Erklärung: ich würde nicht länger verweilen, da das Verhör noch drei Stunden dauern könne, (Herr Becker hatte erſt die Hälfte der Denunziazion durchgenommen), herabgeſtimmt. Ein Arzt ſollte mich unterſuchen, endlich ward mir erklärt, man wolle nach einigen Fragen das Verhör ſchließen. Als Herr Becker ſich von mir eine Kornwage beſchreiben ließ, richtete er an den Sekretär die Frage, ob die Beſchreibung richtig ſei, er habe nie eine geſehen. Und dennoch ſollte Herr Becker unterſuchen, ob ich je eine geſehen! In dem Protokoll wurde die Bemerkung aufgenommen, ich hätte Sachkenntniß bewieſen. Das Protokoll wurde abgebrochen.

Den 16. Oktober erhielt ich eine vollſtändige Abſchrift der Denunziazion und eine unvollſtändige meines Protokolls. Ich ſollte binnen vierzehn Tagen ſpäteſtens mich ſchriftlich auslaſſen.

Den 28. Oktober reichte ich dem Univerſitätsgericht ein ärztliches Atteſt ein, welches beſcheinigte, daß, zur Vermeidung großer Nachtheile für meine Geſundheit, jede geiſtanſtrengende Arbeit mir unterſagt ſei. Hierauf fußend, erſuchte ich um Aufſchub für meine Vertheidigung bis zu den erſten Tagen des Dezembers. Ich erſuchte das Gericht, es möge veranlaſſen, daß mir die Einſicht einiger Akten, die beim Kommerzkollegium liegen und die Richtigkeit meiner Ausſagen erweiſen, geſtattet werde. Der Univerſitätsrichter traf mich eines Tages auf der Straße und erklärte mir: er würde mich zitiren laſſen, und ich müßte dann meine Ausſagen mündlich zu Protokoll geben. Die Einſicht der von mir verlangten Akten ſei nicht nöthig. Ich habe

noch nie gehört, daß man auf ſchriftliche Eingaben mündliche Antworten auf der Straße erhält, und daß ärztliche Atteſte nicht geachtet werden. Ich reichte den 6. Dezember meine Vertheidigung ein, erklärte jedoch, ſie ſei unvollſtändig, weil mir die Einſicht einiger Akten abgeſchlagen worden, erſuchte abermals, zu veranlaſſen, daß ich von ihnen Kenntniß nehmen könne. Abermals abſchlägig beſchieden, wandte ich mich an den Regierungsbevollmächtigten und erſuchte vor Allem um die Einſicht der Akten in dem Prozeſſe der Kaufmannſchaft gegen Herrn Regenborn. Einen Aktenſtoß, mehre Volumina umfaſſend, brachte der Univerſitätsrichter aus purer Gefälligkeit in mein Verhör mit und bewies mir oder wollte mir wenigſtens beweiſen, die Einſicht ſei nicht nöthig. Den 16. Dezember ward ich von dem Regierungsbevollmächtigten beſchieden, es werde auf den erkennenden Richter ankommen, ob er die Beſchaffung der Akten nothwendig finde. — Die Akten wurden mir nicht vorgelegt. — Verlaſſen wir auf wenige Augenblicke dieſe Angelegenheit und wenden uns einigen Unterſuchungen zu, die mit ihr ein Endurtheil erhielten!

Den 14. November fand im Saale des Königshöfchen, des Gemeindegartens zu Königsberg, eine Soirée ſtatt, die zwei achtbare Bürger Königsbergs, unter denen ein Stadtverordneter war, gaben. Auch ich wurde mit einer Einladung beehrt. Das Polizeiregiment in Königsberg hatte ſich, ſeit der Amtsentſetzung des Polizeipräſidenten Dr. Abegg und Einſetzung des Herrn Lauterbach, ſehr verändert. Herr Dr. Abegg achtete den Bürger und ſeine Rechte, mußte jedoch oft genug der Vollſtrecker von Befehlen ſein, die die Rechte der Bürger tief kränkten. Er that dann ſeine Pflicht als Beamter, und, da in Preußen kein Beamter auf die Rechte des Volks ſchwört, ſondern nur als Diener eines abſoluten Königs beeidigt wird, ſo hatte er nicht gefehlt, wenn ſeine Exekuzionen auch häufig jedem Rechtsgefühl Hohn ſprachen. Die Liebe der Bürger blieb ihm — Grund genug, ihn abzuſetzen! Sein Nachfolger, Herr Lauterbach, war ein geſtrenger Herr. Die erwähnte Soirée vom 14. November war

zwar eine Privatgesellschaft, Herr Lauterbach glaubte aber dennoch, er müsse genauer sich darüber unterrichten. Er ließ den Wirth vorladen, den Gastgeber, einige Gäste, unter ihnen einen Polizeidiener, von dem er vermeinte, er könne ihm, vermöge seiner Bekanntschaften, zuweilen Notizen zukommen lassen. Herr Lauterbach zog leer aus. Seine Drohungen waren vergebens, er hörte Männerworte. Das Disziplinarverfahren gegen Studenten schien ihm eine neue Hülfsquelle. Ich wurde auf das Universitätsgericht beschieden und dort befragt, ob ich den 14. November in Gesellschaft gewesen. Ich erklärte mich nicht für verpflichtet, irgend welche Auskunft hierüber zu geben, wenn ich nicht den Denunzianten wüßte, der mich angeklagt und meine Vorladung hierdurch veranlaßt. Ich sah mich um so mehr zu einem solchen Benehmen veranlaßt, als die Vorladungen in die Privatwohnung des Herrn Universitätsrichters und auf das Gericht in der letzten Zeit sich häuften und häufig keinen bestimmten Zweck hatten. Sie drehten sich meistens darum: ich möchte in meinen Arbeiten gemäßigt schreiben, mich ermatrikuliren lassen; meine Stellung wäre dann besser. Den einzigen Rechtsboden, den ich noch hatte, wollte man mir rauben. Ermatrikulirt, war ich, als ausländischer Jude (ein Deutscher ist ja in Deutschland Ausländer) der größten Polizeiwillkür preisgegeben. Ein einfacher Polizeibefehl hätte ausgereicht, mich aus Preußen zu verweisen. Setzte ich dem Universitätsrichter die Sachlage auseinander, so appellirte er an die Humanität der preußischen Regierung. Meine Bitte, mir nachzuweisen, wo ich ungemäßigt geschrieben, wurde ausweichend erwidert. Diese häufigen Vorladungen hatten meine Geduld ermüdet. Ich forderte daher bei der neuesten Vorladung die Nennung meines Denunzianten. Herr Polizeipräsident Lauterbach wurde mir genannt. Hierauf erklärte Herr Becker, er richte im Auftrage des Polizeipräsidenten folgende Fragen an mich: Wer anwesend war? Ob Studenten sich unter den Gästen befanden? Wie der Wirth des Gasthauses heiße? Wie der Aufwärter? Was das Couvert gekostet? Was getrun-

len worden? Welchen Preis die Getränke hatten? Ob Reden gehalten worden ſeien? Wer geſprochen habe? Welchen Inhalt die Reden gehabt? Ob und was geſungen worden? Wer die Sänger geweſen? Ich lehnte auf viele dieſer Fragen die Antwort ab, weil es eigenmächtig vom Gericht wäre, über ſolche Angelegenheiten Auskunft zu erfragen. Ich machte auf die ſchiefe Stellung aufmerkſam, welche die Studenten einnehmen würden, wenn die Polizeigewalt ſie als Spione gebrauchen wolle, ich erklärte es für unwürdig, den Studenten ſo erniedrigen zu wollen. Ueber die Speiſen und Getränke konnte ich, da ich kein genauer Kenner der Küche bin, keine Auskunft geben. Kaum glaublich und doch wahr, ſo ſteht es um die Albertina, wo einſt ein Kant lehrte, wo noch jetzt Männer wie Roſenkranz, Burdach lehren. Ein Theil meiner Auslaſſungen wurde, als nicht zur Sache gehörig, nicht protokollirt, das Protokoll wurde unterſchrieben. Schlüßlich ward mir eine Verwarnung ertheilt, keine verbotenen Geſellſchaften zu beſuchen, mit Berufung auf das Verbot der Bürgergeſellſchaft. Auch dieſe Worte des Univerſitätsrichters wurden niedergeſchrieben. Ich proteſtirte dagegen und verlangte, meinen Proteſt zu Protokoll zu geben. Der Univerſitätsrichter weigerte ſich Deſſen, erklärte jedoch endlich, als ich beſtimmt mein Recht forderte, es ſolle bemerkt werden, daß ich proteſtirt, mein Proteſt hingegen könne erſt kommenden Tages aufgenommen werden. Die Achtung und Liebe gegen den derzeitigen Prorektor Dr. Roſenkranz, der ſchon ſtundenlang dieſem Verhöre beiwohnen mußte, bewog mich, dieſen Vorſchlag anzunehmen.

Kommenden Tages begann um fünf Uhr Nachmittags das Verhör. Ich erklärte beſtimmt, dieſe Verwarnung als nicht ergangen anzuſehn, da der Beſuch der Privatgeſellſchaften unbeſcholtner Männer unmöglich mir unterſagt werden könne. Ich müßte dann eine Liſte von Männern verlangen, mit denen ich umgehen dürfte. So einfach dieſe Deduktion war, ſo erforderte ſie doch einen Zeitaufwand von 1½—2 Stunden. Denn noch einmal ward der Verſuch gemacht, das Disziplinarverfahren zum Nutzen der Polizei aus-

zubeuten. Einige meiner Kommilitonen erhielten ähnliche Vorladungen, keiner erniedrigte ſich zum Spion.

Ende Dezembers erhielt ich abermals eine Vorladung, um nähere Auskunft über zwei Artikel in der Hamb. N. Z. zu geben. Dieſe meldete nämlich, der akademiſche Senat der Albertina habe Herrn Dr. Abegg eine beſondre akademiſche Ehre zugedacht (wo ich nicht irre, war es eine Votivtafel); das Diplom enthalte ſtatt: propter artes liberales etc. — propter artes ingenuas; der akademiſche Senat habe jeden politiſchen Anſtrich vermeiden wollen; der Regierungsbevollmächtigte ſolle Einſprache dagegen gethan haben. Einige Spezialdaten, die den Leſer hier nicht intereſſiren dürften, will ich übergehen. Befragt, ob ich der Verfaſſer jener Artikel ſei, erklärte ich, daß kein Grund vorhanden ſei, weshalb ich gerade darum befragt werde, ob ich ſie geſchrieben, da ſie ja viele tauſend Andre geſchrieben haben könnten. Die gehäuften Vorladungen, die mich in meinen Arbeiten ſtörten und meiner Gemüthsruhe durchaus nicht nützlich waren (ich litt an Nervenſchwäche), verpflichteten mich, alles Aufregende zu vermeiden, ich würde alſo jede weitere Auslaſſung verweigern, wenn nicht ein triftiger Grund vorhanden ſei und mir bezeichnet würde, der die an mich geſtellten Fragen rechtfertigen könne. Der Redakteur des Freimüthigen, Dr. Pflugk, hatte mich als Autor in ſeinem Blatte genannt. Ich muß zur Ehre des Univerſitätsgerichts ſagen, dieſe Anzeige allein hätte die Vorladung nicht veranlaßt. Herrn Dr. Pflugks Denunziazion oder eine Aufforderung von Seiten des Oberpräſidenten, gegen mich ein Verfahren einzuleiten, hatte an ſich zwar dieſelbe Quelle, denn Herr Pflugk iſt das Organ des Oberpräſidenten, Letzterer forderte jedoch Herrn Reuſch, den Regierungsbevollmächtigten an der Albertina, auf, mich in den Anklageſtand zu verſetzen. So achtungswerth im Uebrigen Herr Reuſch iſt, ſo iſt er doch ſchwach in gewiſſer Beziehung. Er veranlaßte alſo meine Einklagung. Entrüſtet, ſittlich entrüſtet war ich, als ein Gericht der Albertina auf ein ſolches Zeugniß, wie das des Dr. Pflugk,

ſich berief. Ich erklärte meine Verwunderung darüber, daß ein hochweiſer Senat auf einen Menſchen Rückſicht nehme, der allgemein verachtet ſei. Das Verwundern ward mir verboten, doch ich hatte mich einmal verwundert, und nach ſolchem Beginnen des Gerichts verwunderte mich Nichts mehr, das Verbot kam zu ſpät. Ich verlangte, daß meine Aeußerung niedergeſchrieben werden möchte. Man drohte mit Zwangsmitteln. Lächerliche Drohung! Ich erhielt eine zweite Vorladung — ähnliche Drohungen: man würde bei einer andern Gelegenheit für meine Widerſpenſtigkeit mich beſtrafen. Der Zweck war verfehlt. Es war diesmal dem Oberpräſidenten gleichgültig, ob ich dieſe Artikel geſchrieben, nur: Wer aus dem Senat geplaudert? wollte man wiſſen. Die Richtigkeit dieſer meiner Behauptung werden folgende Thatſachen erweiſen.

Die vom Senat dem Polizeipräſidenten Dr. Abegg zugedachte Ehrenbezeugung hatte oben keinen guten Eindruck gemacht. Kaum war das Faktum in der Hamb. N. Z. gemeldet, ſo erhielt der ſtellvertretende Regierungsbevollmächtigte, deſſen Bericht dem Miniſterium noch nicht zugegangen war, den Befehl, ſogleich die Verhandlungen, die im Senat in den letzten Sitzungen gepflogen, einzuſchicken. Herr Eichhorn gedachte der Aufnahme, die ihm in Königsberg geworden; jetzt war Gelegenheit geboten, Ordnung einzuführen. Herr Eichhorn ließ eine Unterſuchung gegen die Profeſſoren einleiten. Roſenkranz, Lobeck, Burdach, Männer europäiſchen Rufes, wurden Buben gleich behandelt. Man warf ihnen vor, ſie hätten der Regierung Trotz bieten wollen, eine politiſche Manifeſtazion wurde ihnen untergeſtellt. Beſonders waren es Roſenkranz und Burdach, welche der Aufmerkſamkeit des Herrn Oberlandsgerichtsraths Jarke empfohlen waren. Burdach war krank, er mußte zu Hauſe vernommen werden. Der Miniſter beſchuldigte ihn, er habe ein beſonderes Zirkulär ergehen laſſen, um ſeine Kollegen für den Beſchluß, Herrn Abegg die erwähnte Ehrenbezeugung zu erweiſen, zu gewinnen. An Lügen fehlte es in dieſer Sache nicht. Herr Miniſter Eichhorn iſt

an diesen Unwahrheiten unschuldig. Sein Eifer, seine Wahrheit, sein Streben, seine Politik, seine Religionsansichten zur Geltung zu bringen, veranlaßte ihn, außer den ordentlichen Berichten, die ihm über die Albertina durch den Regierungsbevollmächtigten zugehen, sich besondre anfertigen zu lassen. Herr Oberpräsident Böttticher hat ihm Subjekte, nach seiner Ansicht und seiner Ueberzeuguug die besten, empfohlen. Irren ist menschlich. Diese Extraberichte haben viel Unheil angerichtet, sie sind eine geheime Polizei. Herr Minister Eichhorn war auch diesmal falsch unterrichtet, obgleich er seiner Sache so gewiß zu sein glaubte, daß er den offiziellen Berichten des Regierungsbevollmächtigten (eines Mannes, der gewiß nicht im Rufe radikaler Ideen steht), welche den Lügen widersprachen, keinen Glauben schenkte. Herr Eichhorn beauftragte Herrn Jarke, mit aller Strenge zu verfahren, entband ihn aller übrigen dienstlichen Geschäfte, ließ dem Oberpräsidenten die Weisung zukommen, mit allen Mitteln Herrn Jarke zu unterstützen. Sogar der Universitätsrichter war ihm unterworfen und mußte sich von ihm verhören lassen. Ein Mistrauensvotum gegen den Regierungsbevollmächtigten lag in diesem Benehmen.

Den 3. Januar 1846 erhielt ich vom Herrn Oberlandesgerichtsrath Jarke folgendes Billet (das Schreiben hatte die Form eines Handbillets):

„Im Auftrage des Herrn Staatsministers Eichhorn Exzellenz, habe ich einige Vorfälle bei der hiesigen königlichen Universität zu erörtern, wobei mir eine von Ew. Wohlgeb. zu gebende Auskunft nöthig wird. Deshalb fordre ich Ew. Wohlgeb. auf, mir am 5. dieses Monats Vormittags 11 Uhr in dem Sitzungszimmer des hiesigen königlichen Oberlandesgerichts auf dem Schlosse diese Auskunft, deren Gegenstand ich der mündlichen Mittheilung vorbehalte, zu ertheilen."

Ich erschien zur bestimmten Stunde. Herr Jarke begann mit der Erklärung: da ich notorisch der Autor der Artikel in der Hamburger Neuen Zeitung, vom 15. und 18. Novbr. v. Js. aus Königsberg datirt, sei, so möchte ich ihm doch Den nennen, der mir diese Mittheilung gemacht. Der Herr Minister Eichhorn habe die An-

gelegenheit für wichtiger genommen, als ſie ſei. Im Verlaufe der Unterſuchung habe ſich die Sache anders ergeben. Mir würde Nichts geſchehen, ich ſollte nur den Profeſſor nennen, der mir den Vorgang in den Senatsſitzungen erzählt.

Ich ließ, wiewohl ſtarker Unwille ſich meiner bemeiſterte, den Richter ausſprechen, erklärte hierauf, ich ſtände unter dem Univerſitätsgericht, würde ich alſo vor ein anderes geladen, ſo müßte eine beſondere Autoriſazion hierzu vorhanden ſein. Ohne Mistrauen gegen ihn zu hegen, erfordere jedes nähere Eingehen auf die Sache ſelbſt den Beweis, daß Derſelbe zu dieſer Vorladung berechtigt ſei. Herr Jarke erbot ſich, mir die betreffende Stelle in dem Schreiben des Miniſters an ihn vorzuleſen. Das genügte mir nicht. Vorleſen eines Schreibens iſt kein Beweis von deſſen Authentizität. Herr Jarke wollte mich eine einzelne Stelle der bogenlangen Zuſchrift des Miniſters leſen laſſen, aus der ſeine Berechtigung hervorgehen ſollte. Ich konnte mich nicht hiedurch befriedigt finden. Endlich ward mir die Anklageſchrift des Herrn Miniſters Eichhorn gegen die Lehrer der Albertina zur Durchſicht gegeben. Dieſelbe enthielt die Beſtimmung, die meine Vorladung rechtfertigte. Herr Jarke konnte in Folge dieſes Schreibens Jeden vorladen laſſen.

Hatte ich ihm die Berechtigung, mich vorladen zu laſſen, zugeſtanden, ſo ſchloß dieſe keineswegs die Verpflichtung in ſich, Herrn Jarke die von ihm gewünſchte Auskunft zu ertheilen. Ich verlangte eine Begründung Deſſen, daß ich notoriſch der Verfaſſer dieſer Artikel ſei. Ohne weder zu bejahen noch zu verneinen, daß ich der Autor dieſer vorgelegten Artikel ſei, erklärte ich es für unwürdig, einen Studenten zu einem Verräther ſtempeln zu wollen. Hätte ein Profeſſor mir im Vertrauen eine Mittheilung gemacht, ſo hieße es ja ein ſchändlicher Judas ſein, ihn anzugeben unter der erhaltenen Verſicherung, die Unterſuchung ziele gar nicht gegen den Autor des Artikels, ſondern nur gegen den Profeſſor, der ſo zu ſagen aus der Schule geplaudert. Herr Oberlandesgerichtsrath Jarke, ich muß es

im Intereſſe der menſchlichen Ehre bekennen, war betroffen von dieſen Einwürfen und Entgegnungen, konnte ihnen ihre Kraft jedoch nicht nehmen. Ein Protokollführer ſchrieb nieder: daß ich mich nicht veranlaßt ſehe, die ohne weitere Begründung an mich gerichtete Frage, welcher Profeſſor mir die Mittheilungen, die in der Hamb. Neuen Zeitung ſtanden, gemacht, zu beantworten, da meine Autorſchaft durch Nichts erwieſen ſei. Ich gab den Rath, bei der Redakzion anzufragen.

Diesmal zuerſt trat Herr Oberpräſident Böttticher durch ſeinen Mittler, den Oberlandesgerichtsrath Jarke, offen auf. Die Frage war nett und beſtimmt geſtellt. Männer, die ſo oft und ſo Viel vom Ver- und Zutrauen ſprechen, zerſtören das heilige Band, welches den Schüler an ſeinen Meiſter knüpft. Der Jeſuitismus kann in ſeinem Katechismus keine beſſern Lehren aufſtellen.

Außer dieſen offiziellen Aufforderungen, (die unter der Annahme geſchahen, ein Profeſſor habe mir Etwas mitgetheilt) Verräther zu werden, erhielt ich mehrere einzelne Privateinladungen zu ſolch edler That.

Ich könnte dem Leſer mehrfache Verſuche vorführen, die gemacht wurden, mir eine Berühmtheit durch die ſchwerſten Anklagen zu verſchaffen, ich danke den Herren dafür, daß ſie in ihrem Eifer für meinen Ruhm abſtanden. Den Leſer will ich durch Aufzählungen ſolcher Schändlichkeiten nicht unnöthig entrüſten.

Am 2. Januar wurde ich auf das Univerſitätsgericht beſchieden. Der Univerſitätsrichter fand ſich im ſchwarzen Amtsanzuge ein, auch der Prorektor war gegenwärtig. In den traurigen, ernſten Mienen dieſes, von allen ſeinen Schülern und Allen, die ihn näher kannten, hochgeſchätzten Lehrers las ich eine unangenehme Botſchaft.

Der Univerſitätsrichter begann, mir mein Urtheil vorzuleſen. Daſſelbe war den 17. deſſelben Monats gefällt und lautete ſo:

„Auf die wider den Studenten Brandeis geführte Unterſuchung hat der königliche akademiſche Senat der Univerſität zu Königsberg feſtgeſetzt: daß der Studioſus

Brandeis zwar von der Anschuldigung, ein Pasquill gegen das Vorsteheramt der hiesigen Kaufmannschaft verfaßt und verbreitet zu haben, freigesprochen, dagegen wegen eines für einen Studirenden ungeziemenden Verhaltens und wegen beharrlicher Renitenz gegen die akademische Obrigkeit mit einer sechsmonatlichen Remozion zu belegen ist und die Kosten des Verfahrens zu tragen hat."

Das Erkenntniß führt Seiten lang die Gründe meiner Schuldlosigkeit als Pasquillanten aus und fährt dann fort:

„Es bleibt dennoch nicht zweifelhaft, daß Brandeis sich auf eine für einen Studenten äußerst unpassende und sehr tadelnswerthe Weise in Dinge gemischt hat, welche dem Zweck seiner wissenschaftlichen Vorbereitung völlig fremd waren."

Der Richter erkennt an: ich besäße die nöthigen Sachkenntnisse, um ein Urtheil zu fällen; erkennt ferner an: der inkriminirte Artikel enthalte keine Injurien, und sagt dennoch: ich hätte dargethan, wie wenig ich die Stellung eines Studenten richtig aufzufassen vermöge. Was meine wissenschaftliche Vorbereitung betrifft, so erklärten die Professoren, deren Kollegien ich besucht, auf schriftliche Anfrage des Universitätsrichters, daß in den mir ertheilten Bescheinigungen sowie in meinem Kollegienbesuch kein Grund zu irgend einem Tadel läge. Die Zeugnisse selbst sah ich nicht, der Universitätsrichter theilte mir nur privatim den Inhalt derselben später mit. Meine wissenschaftliche Vorbereitung hatte ich also nicht vernachlässigt, der Universitätsrichter glaubt aber, es sei unpassend, daß Jemand, der Mechanik studirt, über Maschinen urtheile. Doch meine Schreibweise in meiner Vertheidigung gegen die Klage der Kaufmannschaft gefällt Herrn Becker nicht; ein Student „muß entweder schweigen oder mindestens unpassende öffentliche Urtheile in den Zeitungen unterlassen." Das Motto meiner Vertheidigung ist Herrn Becker misfällig:

„Falsche Wage und unrichtiges Gewicht ist dem Herrn (d. h. Gott) ein Greuel, wer sie anwendet, ihm ein Abscheu."

Folgender Passus des Erkenntnisses überstrahlt alles Angeführte:

„Nach der Mittheilung des hiesigen königlichen Polizeipräsidiums hat ungeachtet der im Sommer erlassenen polizeilichen Verwarnung vor fernerer Theilnahme an solchen Versammlungen, welche als Fortsetzung der hier früher bestandenen, später

aufgehobenen Bürgergesellschaft zu betrachten sind, am 14. Novbr. im Saale des Gemeindegartens eine Zusammenkunft stattgefunden, gegen welche der Verdacht rege ward, daß sie zu jenen untersagten Versammlungen gehöre. In wiefern jene Versammlung wirklich den Karakter der verbotenen Zusammenkünfte gehabt hat, ist bisher durch die Ermittlung der königlichen Polizeibehörde nicht festgestellt worden. Eine Bestrafung wegen einer Theilnahme an dieser Versammlung kann sonach gegen Brandeis nicht eintreten. Der Vorgang gereicht aber insofern gleichfalls einigermaßen zur Karakterisirung des Studenten Brandeis, als auch hierdurch die Vermuthung angeregt wird, daß Student Brandeis sich persönlich in Dinge mische, welche nicht in den Kreis eines Studirenden gehören."

Diese Gesellschaft besuchten Professoren, die achtbarsten Männer Königsbergs; Herr Lauterbach hielt eine Soiree zu der nur durch Karten Eingeladene Zutritt hatten, für eine verbotene Gesellschaft, als Fortsetzung der Bürgergesellschaft. Herr Assessor Becker wirft mir den Besuch der Gesellschaftszimmer eines Ehrenmannes, den seine Mitbürger zum Stadtverordneten ernannten, vor. Hat der Senat der Albertina in seiner Majorität diesen Passus des Urtheils erwogen?

Wie schon früher erwähnt, weigerte ich mich, in eine nähere Erörterung über den erwähnten Artikel der Hamb. N. Ztg. einzugehen, weil kein Grund vorlag, der die Untersuchung rechtfertigte. Das Gericht ließ die Untersuchung damals fallen, allein bei der vorliegenden Gelegenheit ward mir mein damaliges Vergehen als Renitenz mit angerechnet.

Der Prorektor ward nach der Vorlesung des Urtheils befragt, ob er Etwas hinzuzufügen hätte, verneinte aber Solches.

Ich erklärte, weitere Schritte mir vorzubehalten, protestirte aber sogleich gegen den im Urtheile überflüssigen Passus. Der Senat würde mein Gesuch, die Albertina später zu besuchen, nicht befürworten, da ich ihn ja nicht um eine Befürwortung gebeten.

Ich verzichtete später auf einen weitern Protest gegen das Urtheil des Senats. Derselbe wollte sich ja nur als loyal gegen gewisse Obere beweisen, indem er ihren Winken Folge leistete. Ein Protest wäre also überflüssig gewesen. Ich richtete an Se. Exzel-

lenz den Miniſter Eichhorn mein Schreiben, in welchem ich um Geſtattung eines Aufenthalts in Berlin oder Breslau erſuchte, wo ich meine Studien zu vollenden gedächte; auf jede Aufnahme unter die Zahl der Studenten verzichtete ich. Meine Abſicht war, nach einigen Monaten mein Examen zu machen. Die Akten mit meinem Geſuche wurden Sr. Exzellenz dem Miniſter Eichhorn überſendet. Das Geſetz geſtattet nur 48 Stunden Aufenthalt dem von einer Univerſität Verwieſenen an dem Univerſitätsorte. Mein Geſundheitszuſtand bewog den Univerſitätsrichter, mir eine Friſt von 9 Tagen zu geſtatten. Dieſe Friſt ſollte ich im Karzer verweilen. Erſt ein Atteſt meines Arztes verhinderte dieſe Klauſur. Den 6. Februar 1846 reiſte ich von Königsberg ab; den Beſcheid des Miniſters abwartend, verweilte ich bei einigen Freunden in Weſtpreußen. In Kulm erhielt ich durch einen Freund folgendes Schreiben nachgeſchickt:

„In der wider Sie geführten Diſziplinarunterſuchung hat der Wirkliche Geheime Staatsminiſter, Miniſter der geiſtlichen und Medizinalangelegenheiten, Dr. Eichhorn Exzellenz auf das von Ihnen angebrachte Geſuch mittelſt des durch den ſtellvertretenden Regierungsbevollmächtigten uns unter dem 14. d. Mts. zugefertigten Reſkripts vom 4. ejusdem den Beſcheid ertheilt, daß das gefällte Strafreſolut ſo vollſtändig gerechtfertigt ſei, daß er ſich nicht bewogen finden könne, das Reſolut zu mildern und Ihnen vor Ablauf der 6monatlichen Friſt den Beſuch einer inländiſchen Univerſität zu geſtatten.“

Königsberg den 19. März 1846.

Königlicher akademiſcher Senat.
Roſenkranz.

Ich war aus dem Verbande mit der Albertina ausgetreten, hatte meine Exmatrikel genommen, ſchrieb Sr. Exzellenz dem Miniſter Eichhorn direkt — und erhielt keine direkte Antwort, ſondern eine Mittheilung des Senats. Die Antwort paßte nicht auf meinen Antrag. Nicht um die Geſtattung des Beſuchs einer preußiſchen Univerſität als Student bat ich, ſondern nur um den Aufenthalt in einer Univerſitätsſtadt, als Privatmann hätte ich einige Kollegia gehört.

Der Beſcheid ſchloß aber indirekt die Hoffnung ein, mein Exil würde nach einigen Monaten beendet ſein. Mein Geſundheitszu-

ſtand erforderte einige Erholung. Dankend muß ich die Aufnahme und die Unterſtützung mit Rath und That anerkennen, die mir von vielen edlen Männern geworden. Ich gewann die feſte Zuverſicht, daß Oſt- und Weſtpreußen, von den Gewalthabern zwar nicht deutſch genannt, dennoch der deutſchen Volksſache mit Leib und Seele ergeben iſt. In der Provinz Poſen lernte ich viele Ehrenmänner kennen, unter denen leider ſchon manchen die Mutter Erde deckt, dem es nicht beſchieden war, in Preußen die Morgenröthe der Volksfreiheit aufgehen zu ſehen. Ich erinnere nur an Marcinkowski. Ich fühle mich einerſeits gedrungen, die Männer zu nennen, die dem Verbannten, dem Geächteten herzliche Theilnahme ſchenkten, andrerſeits würde dieſer Beweis der Dankbarkeit ihnen nur ſchaden. Man würde ihnen dieſe Liebeshandlungen als Verbrechen notiren und ſeiner Zeit gedenken. Dieſe Rückſichten beſtimmen mich, die Namen zu verſchweigen.

Den 22. Juli, an dem Tage, an welchem mein Exil aus jeder Univerſitätsſtadt erloſch, kam ich aus Salzbrunn, wo ich meiner Geſundheit halber einige Wochen Brunnen getrunken, nach Breslau, gab meinen Paß ab und bat um eine Aufenthaltskarte. Den 24. erhielt ich folgende Vorladung:

„Der Student Herr Samuel Brandeis wolle ſich den 24. dieſes Monats, Vormittags 10 Uhr, behufs der Vernehmung zum Herrn Sekretär Andrä, in dem hieſigen königl. Polizeibüreau und zwar in dem Expedizionszimmer des Fremdenamts einfinden, im Fall des Ausbleibens aber die Anſetzung eines neuen Termins auf ſeine Koſten gewärtigen.“ Breslau den 23. Juli 1846.

Im Auftrage des königlichen Polizeipräſidenten.

Die Vorladung enthielt folgende Marginalbemerkung:

„Herr Brandeis wolle ſich noch heute oder Morgen früh um 9 Uhr ins Fremdenamt bemühen. Andrä.

Der Bote, welcher den 24. Juli ſich in meiner Behauſung einfand, traf mich nicht und ließ den mündlichen Beſcheid meinem Stubengenoſſen; ich ſollte mich ſelbigen Tages um 4 Uhr Nachmittags auf dem Polizeibureau einfinden.

Ich fand mich um 4 Uhr ein. Nach einigen Minuten Wartens ward mir mein Paß eingehändigt mit dem Viſa: die dieſſeitigen Staaten ſofort zu verlaſſen und mich nach Hamburg, meiner Vaterſtadt, zu begeben. Ich erklärte dem Beamten, daß ich gegen dieſe Polizeimaßregel Rekurs einlegen würde, man ſolle mir die Behörde nennen, welche dieſen Befehl gegeben. Ich ſollte keine Flauſen machen, war die Antwort, „würde ich nicht noch heute die Stadt verlaſſen, ſo würde man Gewaltmaßregeln ergreifen.“ In derſelben Stunde reichte ich dem Oberpräſidenten folgendes Schreiben ein:

Hochwohlgeborner Herr!

Hochgeehrter Herr Oberpräſident!

„So eben erhalte ich den Befehl, mich ſofort aus den preußiſchen Staaten zu entfernen und nach Hamburg zurückzugehen. Zugleich iſt mein Paß über Berlin nach Hamburg viſirt worden, obgleich ich gar nicht Willens bin, nach dieſer Stadt zurückzukehren, vielmehr meinen Aufenthalt in Sachſen nehmen will. Da mir mitgetheilt worden iſt, daß der Befehl zu meiner Ausweiſung nicht von der hieſigen Polizei, ſondern von höhrer Stelle ausgegangen, ſo muß ich vermuthen, daß derſelbe unmittelbar von Berlin gekommen iſt. Ich muß daher auch glauben, daß Hochderſelbe dieſen Befehl nicht abändern könne, und, indem ich mir alle meine Rechte gegen dieſen Befehl vorbehalte, und dagegen auf das Feierlichſte proteſtire, auch mich ſofort an Se. Exzellenz den Miniſter des Innern wenden werde, erlaube ich mir nur die gehorſamſte Bitte:

1) mir noch einen Aufenthalt von 48 Stunden behufs der Ordnung meiner Privatangelegenheiten hochgeneigteſt zu geſtatten;

2) zu befehlen, daß das Polizeipräſidium den beiliegenden Paß nicht nach Hamburg, ſondern nach Dresden viſire.

Ich hoffe um ſo mehr auf den Erfolg meiner gehorſamſten Bitte, als ich erſt vor ein paar Tagen von Salzbrunn gekommen bin, mich gegenwärtig, wie erforderlichen Falles der Profeſſor Runſt und der Kreisphyſikus begutachten können, ſo angegriffen fühle, daß eine Nachtreiſe meine erſt jetzt wieder hergeſtellte Geſundheit auf das Gefährlichſte bedrohen würde. Allerdings machen zwei Tage nur einen geringen Unterſchied, aber die polizeiliche Maßregel hat mich in dieſem Augenblicke ſo angegriffen, daß ich wenigſtens für die allernächſte Zeit einige Ruhe bedarf. Sollte ich mich übrigens irren, ſollte die Ausweiſung aus Breslau von einer hochlöblichen königlichen Regierung oder Ew. Hochwohlg. ausgegangen ſein, dann bitte ich ganz gehorſamſt um Rücknahme dieſer Maßregel und um Erlaubniß, auch fernerhin in Breslau weilen zu können.

Ich hoffe für dieſen Fall um ſo mehr auf Erfüllung meiner Bitte, als

ich mir keiner Handlung bewußt bin, wodurch ſich eine ſolche Maßregel rechtfertigen ließe.“ Breslau den 24. Juli 1846.

Mit vollſter Hochachtung und Ehrerbietung
Ew. Hochwohlgeboren
ganz gehorſamſter S. Brandeis.

Selbigen Tages, als ich ſo eben aus dem Sekretariat des Oberpräſidenten, wo ich mein Geſuch abgab und eine Beſcheinigung hierüber erhielt, zurück kehrte, ward mir eine abermalige Vorladung auf die Polizei. Der Ton war höflicher. Als ich erklärte, nicht mehr im Beſitz meines Paſſes zu ſein, und durch einen Schein nachwies, er befände ſich auf dem Sekretariat des Oberpräſidenten, ſtand man von weiterem polizeilichen Einſchreiten ab.

Den 28. Juli erhielt ich folgende Zuſchrift:

„Auf die Vorſtellung vom 24. erwiedere ich Ihnen, daß ich Ihnen zwar den erbetenen 48ſtündigen Aufenhalt am hieſigen Orte, vom 25. dieſes Monats an, gerechnet, geſtatten will, daß es aber bei Ihrer, höheren Orts angeordneten Ausweiſung aus den dieſſeitigen Staaten und bei der Viſirung Ihres Paſſes nach Hamburg, Ihrem Heimathsorte, ſein Bewenden behalten muß. Der eingereichte Paß folgt anbei zurück.“ Breslau den 25. Juli 1846.

Der Oberpräſident der Provinz Schleſien.
Wedell.

Konnte auch der preußiſche Staat kraft ſeiner Gensdarmenmacht mich aus dem Lande jagen, ſo hätten doch ſeine Landesgrenzen auch Grenzen ſeiner Allmacht ſein ſollen. Die Weigerung, mir meinen Paß nach Dresden zu viſiren, war eine neue Gewaltthat. Auch war es mir unmöglich, dem Befehl, den 27. Juli abzureiſen, nachzukommen, da er mir erſt den 28. ward. Ich richtete daher folgendes Schreiben an den Oberpräſidenten:

Hochwohlgeb. Herr!
Hochgeehrter Herr Oberpräſident!

„So eben, den 28. Juli 12 Uhr Mittags, erhalte ich ein Schreiben Ew. Hochwohlgeb. vom 25. dieſes Monats datirt, in welchem mir der 48ſtündige Aufenthalt am hieſigen Ort, vom 25. dieſes Monats an, gerechnet, geſtattet, zugleich aber auch angezeigt ward, daß es bei der, wie es in dem Schreiben Ew. Hochwohlgeb. heißt, höhern Orts angeordneten Ausweiſung aus den dieſſeitigen Staaten verbleibt. Da

ich mir, wie ich ſchon in meinem Schreiben vom 24. dieſes Monats bemerkte, keiner That bewußt bin, welche ein ſolches Verfahren rechtfertigte, ſo bitte ich Ew. Hochwohlgeb. um die Angabe der Gründe meiner Ausweiſung ſo wie um die nähere Bezeichnung des höheren Orts, von welchem eine für mich ſo überraſchende Verfügung ausgegangen iſt, damit ich in den Stand geſetzt werde, auf die Zurücknahme der Maßregel, die gegen mich ergangen, bringen zu können.

Ich bitte daher Ew. Hochwohlgeb., mir ſo lange den Aufenthalt am hieſigen Orte zu geſtatten, bis ich die hierauf bezüglichen Schritte gethan und die Erfolge derſelben abgewartet haben werde.

Zugleich erlaube ich mir, den Paß beizulegen mit dem gehorſamſten Geſuche, Ew. Hochwohlgeb. mögen verfügen, daß von Seiten der Polizei der Aufenthalt am hieſigen Orte mir nicht verweigert werde."

Breslau den 28. Juli 1846.

Mit vollſter Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

ganz gehorſamſter S. Brandeis.

Ich bat um eine Beſcheinigung, daß ich eine Eingabe an den Oberpräſidenten gemacht und den Paß beigelegt hätte, als Nachweis bei der Polizei. Diesmal wurde mir der Schein auf dem Sekretariat verweigert. Ich wurde an den Wochentiſch gewieſen. Der Referendar wollte mich nicht zu Protokoll nehmen. Er war ein junger Anfänger, er erholte ſich Raths bei älteren Kollegen des Bureaus. Sie riethen ihm ab, ſich damit zu befaſſen.

Den 29. erhielt ich zwei Vorladungen. Um 2½ ſollte ich bei dem Viertelkommiſſär erſcheinen, um 4½ Uhr bei dem Aſſeſſor Vogt auf dem Fremdenbureau. Der Viertelkommiſſär hatte den Auftrag, mich zu befragen, warum ich noch nicht abgereiſt, und mir mit polizeilichem Transport zu drohen. Ich erwiederte, mein Paß befinde ſich auf dem Sekretariat des Oberpräſidenten, ich hätte gegen die mich betreffenden Maßregeln proteſtirt. Er verlangte eine Beſcheinigung des Sekretariats. Ich konnte ſolche nicht beibringen, da ſie mir verweigert worden. Ich wurde entlaſſen.

Herr Aſſeſſor Vogt hatte einen Termin um 4½ Uhr angeſetzt, erſchien aber nicht. Mit Entrüſtung mußte ich eine Familiarität des Polizeiaſſeſſors Gieſe ablehnen. Derſelbe klopfte mir auf die Schul-

ern, reichte mir ſpöttiſch die Hand: er hätte mich ſchon in Geſellſchaft geſehen und hoffe mich noch häufig zu ſehen. Herr Gieſe iſt in Breslau und Neiſſe be- und erkannt. Die willkürlichſten Maßregeln hat Derſelbe ſich zu Schulden kommen laſſen, Dienſtboten vorgeladen, ſie befragt, ob ihre Herrſchaften Polen beherbergt u. ſ. w. Ohne ihre Herrſchaft zu benachrichtigen, wurde eine Magd, als ſie nicht Herrn Gieſe befriedigende und erwünſchte Auskunft gab, des Nachts über eingeſperrt. Die Furcht der vorgeladenen Dienſtboten, etwa ihren Dienſt zu verlieren, beſchwichtigte Herr Gieſe durch die Verſicherung, er würde ihnen ſchon einen Dienſt verſchaffen. Dieſe und ähnliche Maßregeln haben Herrn Gieſe einen Ruf verſchafft. Ich verzichtete auf die Familiarität eines ſolchen Geſellen. Beſtimmt wies ich ſeine Zudringlichkeit zurück.

Den 30. Juli erſchien ich Morgens 9 Uhr vor dem Aſſeſſor Vogt. Derſelbe gab mir den mündlichen Beſcheid, der Oberpräſident hätte den Paß zurückgeſchickt, ich müßte noch heute vor 5 Uhr Nachmittags die Stadt verlaſſen, ich würde ſonſt transportirt. Mein Paß wurde mir eingehändigt. Ich erklärte, der rohen Gewalt weichen zu müſſen. Da aber augenblicklich meine Kaſſe erſchöpft ſei, Beſchäftigung jedoch, die mir von vielen Seiten garantirt, meine Subſiſtenz in Breslau hinreichend begründen würde, ſo bat ich unter obwaltenden Umſtänden um die Anweiſung der für eine ſo bedeutende unfreiwillige Reiſe nöthigen Mittel. Die Polizei wies mich an die Regierung, erklärte jedoch, wenn ich nicht freiwillig heute Breslau verließe, würde man mit Gensdarmen mich entfernen laſſen. Herr Vogt ließ Worte fallen, die ohngefähr ſo lauteten: „Er wäre ſchon längſt als Ehrenmann gegangen.“ Ich erwiederte Herrn Aſſeſſor Vogt, daß ihm keineswegs die Befugniß zuſtände, mich zu beleidigen, daß ich wenigſtens nicht geſonnen ſei, Beleidigungen ruhig zu ertragen. Meine Ehre ſelbſt indirekt anzugreifen, zieme keinem Ehrenmanne, wie ſich Herr Vogt nannte.

Ich verfügte mich ſogleich an den Wochentiſch der Regierung,

um mich protokolliren zu lassen. Diesmal hatte ich mehr Glück, ich erklärte bestimmt, mich nicht zu entfernen, bis meinem Gesuch, protokollirt zu werden, willfahret sei. So ward protokollirt:

„Es hat sich der Kandidat S. Brandeis eingefunden und trägt ehrerbietigst vor: er habe heute Morgens 10 Uhr von der hiesigen königl. Polizei die Weisung erhalten, noch heute sofort abzureisen. Wiewohl er dieser Aufforderung bereitwillig Genüge leisten möchte, so wird er dennoch durch den Mangel der Reisekosten daran verhindert. Er bittet daher ganz gehorsamst um hochgeneigte Anweisung derselben, und bemerkt zugleich, daß er die so bedeutende Fußreise nach seiner Heimath nicht unternehmen kann, weil er engbrüstig ist und so eben aus einer Badekur kommt."

Schon diesen Satz wollte der Protokollführer nicht niederschreiben; er könne und dürfe es nicht. Meine einzige Waffe war die Erklärung, ich würde nicht vom Platze weichen, bis Das niedergeschrieben, was ich aussage. Enthielten meine Aeußerungen Strafälliges, so ständen der Regierung alle Wege Rechtens offen. Meine Beharrlichkeit siegte. Vielfache Leiden, eine Schule von Widerwärtigkeiten, eine Reihe von Untersuchungen hatten mich gestählt. Aber welchen Rechtsschutz hat der Büger? Der Arme ist vogelfrei dem Mächtigen gegenüber. Das Protokoll ward fortgesetzt:

„Supplikant trägt darauf an, seine weitern Anträge wörtlich aufzunehmen, und beginnt weiter: da ich die Fußreise meiner Gesundheit halber nicht antreten kann, so bitte ich um eine Beförderung zu Wagen und bitte schließlich noch um geneigte Beschleunigung dieses meines Gesuchs, da ich noch heute, unter Androhung von Zwangsmaßregeln, die Stadt zu verlassen angewiesen bin. Meinen Paß lege ich bei."

Mehrere Tage verflossen ohne weitern Bescheid. Den 2. August erhielt ich von der Polizei meinen Paß zurück mit dem Bemerken, die Regierung nehme keine Rücksicht auf meine Eingaben. Ich erklärte abermals, der Staat müsse bei meiner unfreiwilligen, willkürlichen Aufenthaltsveränderung die Kosten tragen.

Den 4. August ward ich um 2 Uhr zu meinem Viertelkommissarius beschieden, und mir eröffnet, er hätte den definitiven Bescheid, mich zu Fuß transportiren zu lassen, wenn ich nicht freiwillig ginge.

Ich wiederholte meine früheren Auslaſſungen, die Regierung müſſe mir die Mittel zu meiner Reiſe anweiſen.

Ein Polizeidiener ward mir mitgegeben und der Befehl ertheilt, mich ſo weit zu begleiten, bis die Gewißheit vorhanden, ich könne nicht zur Stadt zurückkehren. Ein klarer Befehl!

Ein Polizeidiener verfügte ſich auf meine Wohnung, wo ich einige Effekten zu mir nahm, und begleitete mich zur Stadt hinaus. Zahlreiche Freunde leiſteten mir Geſellſchaft. Vor der Stadt theilte mir mein offizieller Begleiter den Befehl mit, mich ſo weit zu begleiten zu müſſen, bis die Gewißheit vorhanden, ich könne nicht zur Stadt zurückkehren. Er hielt es für ſeine Pflicht, bis zum weißen Bären, ¼ Stunde von der Stadt entfernt, mich zu geleiten. In der Nähe des Bären kehrte mein Begleiter, Herr Frank, ein liebevoller Mann, der mit dem größten Bedauern ſein trauriges Amt verwaltete, zur Stadt zurück.

Ein kurzer Ueberblick wird die Mittel ins Gedächtniß zurückrufen, die gegen mich in Anwendung gebracht worden ſind.

Zuerſt denunzirt man mich, geheime Verbindungen geſtiftet zu haben. Die ſtrengſte Strafe zieht einem Studenten ſchon der bloße Verdacht einer ſolcher That zu. Der Verſuch mislingt. Nicht der Schatten eines Verdachts iſt vorhanden. Ich ſchreibe einen Zeitungsartikel ohne Nennung meines Namens, werde als Pasquillant angeklagt, freigeſprochen, aber doch verurtheilt, weil ich als Student geſchrieben. Ein Student müſſe ſchweigen. Ich beſuche eine Geſellſchaft eines Privatmannes, darauf hin giebt man mir Schuld, ich miſche mich in Dinge, die nicht einem Studenten ziemen.

Ein Artikel befindet ſich in einer Zeitung; man glaubt, ich hätte ihn geſchrieben, ich werde aufgefordert, den Profeſſor, der mir die Mittheilung gemacht haben ſoll, zu nennen. Ich weiſe eine ſolche Zumuthung mit Indignazion ab. Die Kollegen des Profeſſors verdammen mich.

Ich habe mich keines Vergehens schuldig gemacht, werde von der Universität verwiesen, weil ich kein Verräther sein will, und werde zuletzt wie ein Vagabund transportirt.

Diese Verweisung, diese Transportirung zu Fuß hat mir in den Augen deutscher Ehrenmänner nicht geschadet, wohl aber Die, welche mittelbar oder unmittelbar solches Verfahren begünstigten und herbeiführten, öffentlich gezeichnet. Gleichgesinnte Freunde und Gönner boten mir liebevoll im Uebermaß die nöthigen Reisekosten, ich brauchte die Reise nicht zu Fuß fortzusetzen, sondern ging den 4. August Abends mit dem Abendzuge der Eisenbahn nach Berlin ab.

Den 5. August Abends kam ich in Berlin an und begab mich kommenden Tages Morgens 8 Uhr zu meinem Gesandten. Derselbe war verreist. Das Bureau war noch geschlossen. Einige Stunden später wies mich ein Sekretär der Gesandtschaft an Herrn Theremin, welcher in Abwesenheit des Herrn Gesandten seine Funktionen verwaltete. Ich beeilte mich, ihn aufzusuchen, da sich ein Gensdarme in meiner Wohnung eingefunden, mich aber nicht zu Hause getroffen hatte. Herr Theremin war noch nicht in seinem Bureau, ich sah mich genöthigt, ihn in seiner Privatwohnung zu belästigen. Ich muß Demselben das Zeugniß geben, daß er mich sehr freundlich empfangen hat. Er drückte sein Bedauern aus, hatte aber wenig Hoffnung, daß seine Intervenzion mir nützen würde. (Herr Theremin ist preußischer Unterthan), versprach mir jedoch allen möglichen Beistand und Schutz. Ich überreichte ihm folgende Eingabe, die für den Ministerresidenten bestimmt war.

Hochwohlgeb. Herr!

Hochgeehrter Herr Ministerresident!

Unerwartet wurde mir auf mein Gesuch um eine Aufenthaltskarte in Berlin zur Vollendung wissenschaftlicher Arbeiten am 24. Juli vom Polizeipräsidium die Weisung, die Provinz Schlesien und die preußischen Staaten sofort zu verlassen. Mein Rekurs an den Oberpräsidenten um Zurücknahme dieser Maßregel blieb ohne

Erfolg, indem mir die schriftliche Mittheilung ward, höhern Orts sei meine Ausweisung beschlossen worden.

Meine Eingabe an den Oberpräsidenten um nähere Angabe der Gründe, damit ich auf die Zurücknahme des gegen mich ergangenen Befehles dringen könne, blieb unberücksichtigt, ich erhielt abermals die Weisung, die diesseitigen Staaten zu verlassen. Am 4. August mußte ich der Gewalt weichen.

Meine Reiseroute wurde mir, ungeachtet meiner Remonstrazion, daß ich nicht nach Hamburg gehen wolle, über Berlin nach Hamburg bestimmt. Am hiesigen Orte angekommen, gehe ich Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorsamst mit der Bitte an: Ew. Hochwohlgeb. möge als Ministerresident der Stadt Hamburg meine Rechte wahren und die Schritte thun, welche die Zurücknahme dieser Maßregel, die ohne weitere Begründung gegen mich verfügt worden, erwirken.

Schließlich bitte ich Ew. Hochwohlgeb. ganz gehorsamst: Ew. Hochwohlgeb. mögen veranlassen, daß mir der Aufenthalt am hiesigen Orte bis nach abgewartetem Erfolge der zu thuenden Schritte gestattet werde. Diese meine Bitte findet noch eine Stütze in meinem Gesundheitszustand, welcher nothwendig eine Ruhe von einigen Tagen erfordert, ehe ich eine weitere Reise antreten kann.

Meine Legitimazion als Hamburger lege ich in meinem Passe und Heimathschein, bei.“ Berlin den 6. August 1846.

Mit voller Hochachtung und Ehrerbietung

Ew. Hochwohlgeb.

ganz gehorsamster S. Brandeis.

Nach einigen Tagen theilte mir Herr Theremin die Nachricht mit: es ließen sich keine Schritte thun. Der Gesandte sei abwesend; Dies sei für meine Angelegenheit nicht günstig. Er sei preußischer Bürger, habe als Stellvertreter nicht alle Befugniß zum Einschreiten. Herrn Theremin dauerte ich, und Herr Theremin dauerte mich; diesen Greis mit silbergrauen Haaren schmerzte seine Machtlosigkeit. Ich begnügte mich nicht mit einem mündlichen Bescheide, sondern ersuchte um eine schriftliche Antwort, die mir auch in einigen Tagen ward.

„In Betreff einer Beantwortung der Eingabe Ew. Wohlgeb. vom 6. dieses besteht kein Gesetz, welches die diesseitige Regierung verpflichtet, einem nicht domizilirten Fremden bei nothwendig erachteter Ausweisung die Gründe auseinander zu setzen. Schritte des Ministerresidenten, um, wie Ew. Wohlgeboren es wünschen, diese Gründe zu erfahren, hätten sich keines Erfolges zu gewärtigen gehabt. Demgemäß beschränkte sich Derselbe, in gesundheitlicher Berücksichtigung einige Tage Aufenthalt zu erwirken. Da Ew. Wohlgeb. sich nun wohl-

befinden und die Reiſe bei den obwaltenden Umſtänden fortſetzen wollen, ſo erfolgt hierbei der nach Wunſch über Braunſchweig, Celle nach Hamburg viſirte Paß zurück."

Berlin den 9. Auguſt 1846.

In Abweſenheit und Auftrag des Miniſterreſidenten.

Theremin.

Alle dieſe Aktenſtücke ſprechen beſſer, als irgend ein Raiſonnement meinerſeits. Ich überlaſſe dem Leſer das Urtheil.

Paris.

Die Hauptergebniſſe des letzten baieriſchen Landtags.

Von

Fr. Kolb.

Seit der Zeit der franzöſiſchen Julirevoluzion hatte man nie ſo große Erwartungen von einem baieriſchen Landtage gehegt, wie von dem letzten. Freilich konnten Diejenigen alle Hoffnungen nicht theilen, welche näher bekannt ſind mit den enormen Beſchränkungen, welche die baieriſche Verfaſſung über die Wirkſamkeit der Stände verhängt, und welche insbeſondere die Beſtimmungen des Wahlgeſetzes näher kennen, durch welches die Intelligenz weit mehr ausgeſchloſſen, als hervorgezogen wird. Dazu kam nun zu allem Ueberfluſſe, daß die Staatsregierung von ihrer Befugniß, den gewählten Beamten den Eintritt in die Abgeordnetenkammer zu verſagen, dieſes Mal einen ausgedehntern Gebrauch machte, als ſie ſelbſt jemals zuvor gethan hatte.

Das Uebermaß dieſer letzten Ausſchließungen brachte indeſſen eine günſtige Reakzion hervor. Die wirklichen Abgeordneten, einſchließlich der einberufenen Erſatzmänner, kamen gerade dadurch in einen Zuſtand moraliſcher Nöthigung, wenigſtens anfangs etwas entſchieden aufzutreten. Viele thaten es um ſo mehr, als das Damoklesſchwert über ihren eigenen Häuptern gehangen, da die Re-

gierung sogar von jedem Landwehroffizier das Einholen eines Erlaubnißscheines zum Eintritt in die Volkskammer gefordert hatte!

Das erste Geschäft der Abgeordneten war die Wahl von sechs Kandidaten für die Präsidentenstelle. Seit dem Jahre 1834 war jedesmal ein Minister unter die Zahl der Kandidaten aufgenommen und von der Regierung ernannt worden. Es kostete ungemeine Anstrengungen, Dieses jetzt zu verhindern, und es ist sehr bezeichnend für die baierischen Zustände, daß es für einen großen Sieg der liberalen Partei galt, einem Verhältnisse diesmal ein Ende gemacht zu haben, das man sonst nirgends in der Welt findet! So wurde denn der in politischen Dingen zweifelhafte Freiherr von Rotenhan erster, und der früher liberale, von jetzt an aber entschieden ministerielle Dekan Friederich zweiter Kammerpräsident. Die Liberalen hatten bei der Wahl Beide zu den Ihrigen zählen zu können gemeint.

Die Antwortsadresse auf die Thronrede veranlaßte die ersten und zwar ziemlich lebhaften Verhandlungen. Es wurde eine Stelle aufgenommen, die offenbar gegen das Ministerium Abel gerichtet war und in jedem Lande mit wahrhaft repräsentativen Einrichtungen einen Minister zum unverzüglichen Rücktritte genöthigt hätte. Im Uebrigen aber war diese Adresse, auf welche sich die Opposizion so Viel zu gut that, höchst nichtssagend: kein Wort für Preß- oder Gewissensfreiheit, kein Wort von einer Amnestie, die unter allen deutschen Regierungen die baierische fast allein noch nicht ertheilt hat; dagegen Wiederholung des so gern kommandirten Ausdrucks „Unterthanen", statt des fast verpönten, obwohl gerade in der Verfassungsurkunde adoptirten von „Staatsbürgern".

Wir wollen hier nicht weiter dem langweiligen Gange der Verhandlungen folgen*), sondern die unmittelbaren politischen Resultate dieses Landtags in Kürze zusammenstellen.

*) Ich verweise in dieser Beziehung auf meine beiden größern Abhandlungen über den baierische Landtag von 1846 in Weils „Konstituzionellen Jahrbüchern" Band I. u. II. von 1846.

Fragen wir zuerst: was ward gewonnen? so tritt uns eine trostlose, unendliche Leere entgegen. Auch nicht ein Volksrecht ward neu erlangt, auch nicht eines im Geringsten nur erweitert und befestigt.

Eine Masse Beschwerden wegen positiver Verletzung verfassungsmäßiger Rechte wurde nicht einmal von der Abgeordnetenkammer in ihrer Mitte zur Entscheidung gebracht. Nicht blos eine ganze Menge von Beschwerden einzelner Bürger traf dieses Schicksal, indem man dieselben, ohne allen Beschluß, schon in den Ausschüssen begrub*), sondern ebenso auch die allerwichtigsten allgemeinen Beschwerden. So geschah nicht das Geringste von Seiten der Kammer auf die Eingaben von Kitzingen und Regensburg, dahin gehend, daß daselbst das Wahlrecht zu Gemeindeämtern tief verletzt worden sei, indem die Regierung gewählte Bürger der protestantischen Konfession, dieses ihres Glaubens wegen, von Kommunalämtern ausgeschlossen und dieselben Aemter mit Katholiken besetzt habe. Es geschah Nichts zu Gunsten der in der Bundesakte garantirten Gewissensfreiheit in Beziehung auf die Deutschkatholiken, Nichts auf die Beschwerde aus der Pfalz, daß die Regierung, gegen die Bestimmung der Gesetze, Verhaftungen angeordnet habe wegen Verweilens in Wirthshäusern über die Polizeistunde. Ja es ward nicht einmal ein Beschluß gefaßt auf die Anträge wegen verfassungsmäßiger Wiederherstellung der Preßfreiheit, während die Zensur in Baiern mit einer Willkür wüthet, von der man sich sogar in allen andern deutschen Ländern auch nicht einmal einen Begriff machen kann und durch welche selbst dem gesunden Menschenverstande wahrhaft Hohn gesprochen wird**).

*) Die Beschwerden der Bierbrauer und jene einiger Adeligen wegen Verletzung ihrer Feudalrechte bildeten Ausnahmen!

**) Die Beweise siehe in meiner Abhandlung: „Der Zustand der Presse in Baiern," in Weil's „Konstitutionellen Jahrbüchern," 1846, Band III.

ich mir, wie ich ſchon in meinem Schreiben vom 24. dieſes Monats bemerkte, keiner That bewußt bin, welche ein ſolches Verfahren rechtfertigte, ſo bitte ich Ew. Hochwohlgeb. um die Angabe der Gründe meiner Ausweiſung ſo wie um die nähere Bezeichnung des höheren Orts, von welchem eine für mich ſo überraſchende Verfügung ausgegangen iſt, damit ich in den Stand geſetzt werde, auf die Zurücknahme der Maßregel, die gegen mich ergangen, bringen zu können.

Ich bitte daher Ew. Hochwohlgeb., mir ſo lange den Aufenthalt am hieſigen Orte zu geſtatten, bis ich die hierauf bezüglichen Schritte gethan und die Erfolge derſelben abgewartet haben werde.

Zugleich erlaube ich mir, den Paß beizulegen mit dem gehorſamſten Geſuche, Ew. Hochwohlgeb. mögen verfügen, daß von Seiten der Polizei der Aufenthalt am hieſigen Orte mir nicht verweigert werde."

Breslau den 28. Juli 1846.

Mit vollſter Hochachtung
Ew. Hochwohlgeb.
ganz gehorſamſter S. Brandeis.

Ich bat um eine Beſcheinigung, daß ich eine Eingabe an den Oberpräſidenten gemacht und den Paß beigelegt hätte, als Nachweis bei der Polizei. Diesmal wurde mir der Schein auf dem Sekretariat verweigert. Ich wurde an den Wochentiſch gewieſen. Der Referendar wollte mich nicht zu Protokoll nehmen. Er war ein junger Anfänger, er erholte ſich Raths bei älteren Kollegen des Bureaus. Sie riethen ihm ab, ſich damit zu befaſſen.

Den 29. erhielt ich zwei Vorladungen. Um 2½ ſollte ich bei dem Viertelkommiſſär erſcheinen, um 4½ Uhr bei dem Aſſeſſor Vogt auf dem Fremdenbureau. Der Viertelkommiſſär hatte den Auftrag, mich zu befragen, warum ich noch nicht abgereiſt, und mir mit polizeilichem Transport zu drohen. Ich erwiederte, mein Paß befinde ſich auf dem Sekretariat des Oberpräſidenten, ich hätte gegen die mich betreffenden Maßregeln proteſtirt. Er verlangte eine Beſcheinigung des Sekretariats. Ich konnte ſolche nicht beibringen, da ſie mir verweigert worden. Ich wurde entlaſſen.

Herr Aſſeſſor Vogt hatte einen Termin um 4½ Uhr angeſetzt, erſchien aber nicht. Mit Entrüſtung mußte ich eine Familiarität des Polizeiaſſeſſors Gieſe ablehnen. Derſelbe klopfte mir auf die Schul-

ern, reichte mir spöttisch die Hand: er hätte mich schon in Gesellschaft gesehen und hoffe mich noch häufig zu sehen. Herr Giese ist in Breslau und Neisse be- und erkannt. Die willkürlichsten Maßregeln hat Derselbe sich zu Schulden kommen lassen, Dienstboten vorgeladen, sie befragt, ob ihre Herrschaften Polen beherbergt u. s. w. Ohne ihre Herrschaft zu benachrichtigen, wurde eine Magd, als sie nicht Herrn Giese befriedigende und erwünschte Auskunft gab, des Nachts über eingesperrt. Die Furcht der vorgeladenen Dienstboten, etwa ihren Dienst zu verlieren, beschwichtigte Herr Giese durch die Versicherung, er würde ihnen schon einen Dienst verschaffen. Diese und ähnliche Maßregeln haben Herrn Giese einen Ruf verschafft. Ich verzichtete auf die Familiarität eines solchen Gesellen. Bestimmt wies ich seine Zudringlichkeit zurück.

Den 30. Juli erschien ich Morgens 9 Uhr vor dem Assessor Vogt. Derselbe gab mir den mündlichen Bescheid, der Oberpräsident hätte den Paß zurückgeschickt, ich müßte noch heute vor 5 Uhr Nachmittags die Stadt verlassen, ich würde sonst transportirt. Mein Paß wurde mir eingehändigt. Ich erklärte, der rohen Gewalt weichen zu müssen. Da aber augenblicklich meine Kasse erschöpft sei, Beschäftigung jedoch, die mir von vielen Seiten garantirt, meine Subsistenz in Breslau hinreichend begründen würde, so bat ich unter obwaltenden Umständen um die Anweisung der für eine so bedeutende unfreiwillige Reise nöthigen Mittel. Die Polizei wies mich an die Regierung, erklärte jedoch, wenn ich nicht freiwillig heute Breslau verließe, würde man mit Gensdarmen mich entfernen lassen. Herr Vogt ließ Worte fallen, die ohngefähr so lauteten: „Er wäre schon längst als Ehrenmann gegangen.“ Ich erwiederte Herrn Assessor Vogt, daß ihm keineswegs die Befugniß zustände, mich zu beleidigen, daß ich wenigstens nicht gesonnen sei, Beleidigungen ruhig zu ertragen. Meine Ehre selbst indirekt anzugreifen, zieme keinem Ehrenmanne, wie sich Herr Vogt nannte.

Ich verfügte mich sogleich an den Wochentisch der Regierung,

5) In dem nämlichen Geſetze haben die Stände ſich ſelbſt das wichtige Recht vergeben, das Maximum der Kreisumlagen von drei zu drei Jahren zu beſtimmen. Durch Erweiterung des Termins auf je ſechs Jahre iſt es dahin gekommen, daß die Stände nun jedes Mittels entbehren, die Regierung abzuhalten, die Landtage, an denen nicht gerade ein Budget zu votiren iſt, über die Gebühr abzukürzen; denn an dieſen Landtagen hat nun das Gouvernement die ſtändiſche Zuſtimmung zu Nichts mehr abſolut nöthig, während es die Verſammlung bisher nicht entlaſſen konnte, bis die Umlagengeſetze für die acht Kreiſe votirt waren. Welcher enorme Misbrauch kann dadurch bewirkt werden!

Der letzte Landtag hat alſo namentlich ausdrücklich gutgeheißen:

die Beſchränkung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen;

„ „ der ſtändiſchen Zuſtimmung bezüglich der Erträgniſſe der auf die Eiſenbahnen zu verwendenden 100 Millionen;

„ „ des Rechtes, in die Kammer zu treten, namentlich für Advokaten, Bürgermeiſter erſter Klaſſe und Hofpenſioniſten;

„ „ der Landräthe, ja faſt deren Nullifizirung;

„ „ der ſtändiſchen Verſammlung ſelbſt, namentlich was deren Sicherung gegen allzuſchnelles Nachhauſeſenden betrifft.

Vortheile oder neue Rechte zu erringen, iſt allerdings nicht

---

die unendliche Mehrzahl der Abgeordneten von einer glücklichen weitern Ausbildung des Landrathsinſtituts durch dieſes Geſetz ſantaſirt! Vergeblich alle Warnungen! Erſt der Referent in der Reichsrathskammer (Fürſt Wallerſtein), ſprach offen aus, daß es ſich nicht von einer „Dezentraliſirung", ſondern im Gegentheile von einer „Rezentraliſirung" handle, was er — im Widerſpruch mit ſeinen eigenen früheren Ausſprüchen! — nun lobte, aber doch meinte, man möge den Landräthen dafür irgend etwas andres Unſchuldiges zur Beſchäftigung geben!! Die Art der Kandidatenauswahl der Landtagsmitglieder durch die Regierung bürgt aber zu allem Ueberfluſſe noch dafür, daß dieſe Verſammlungen ja auch intellektuell nicht eine moraliſche Macht erlangen!

immer möglich. Aber kann der jüngste Landtag auch nur (mit Uhland) sagen:

„Daß wir vom Rechte nichts vergeben,
Ist uns ein lohnend stolzes Glück"?!

Die baierische Verfassung hat, wie sogar der Fürst Wallerstein vor drei Jahren in der Reichskammer ausdrücklich hervorhob, die Volksrechte so ziemlich auf ein Minimum herabgesetzt. Sie sind kümmerlich genug angepflanzt! Dennoch hat gerade der Landtag, von welchem man so gewaltige Erwartungen gehegt, nicht nur gar Nichts errungen, sondern selbst eine solche Masse der hochwichtigsten Volksrechte ohne jedes Aequivalent aufgegeben! Er hat Rechte aufgegeben, welche selbst die traurigsten frühern Landtage (wie jener von 1828 bezüglich des Landraths) gewahrt hatten! Eine Entschädigung gegen solche Verluste kann wahrlich nicht in den fruchtlosen Exklamazionen gegen das bestehende Ministerium gefunden werden. Dennoch glauben wir, daß dieser Landtag, allerdings blos mittelbar, wenigstens einigen Nutzen gewährt hat. Er diente vielfach zu geistiger Anregung, und so ward durch ihn eine Saat ausgestreut, deren aufkeimende Frucht am Ende dennoch eine gute sein mag. Freilich können die Kammern ein selbsteigenes Verdienst daraus für sich kaum ableiten.

Es ist wahrlich nicht unsre Absicht, blindlings blos Tadel über jenen Landtag auszugießen. Nachdem er aber längst vorüber, gehört seine Wirksamkeit dem Urtheile der Geschichte an, die ein Recht besitzt, sich ohne Beschönigungen darüber auszusprechen, — ja welcher die Pflicht auferliegt, Dieses offen zu thun. Ein solches Urtheil kann heute keinen andern Zweck mehr haben, als aufzuhellen und zu beleuchten, woraus dann die Zukunft nur Nutzen ziehen dürfte. Man wird mehr und mehr sich selbst klar werden, wird mehr und mehr zu dem vor Allem nöthigen Selbstbewußtsein gelangen, was zu erstreben und wie es zu erlangen ist.

Preußische Zustände, mit besondrer Rücksicht auf das Militär.

Eine Skizze.

Von Vallata.

Die Zeitungen brachten unlängst die bedeutungsvolle Kunde, daß die Stadtverordnetenversammlung Naumburgs, das gegen 15,000 Einwohner zählt, durch Kabinetsordre aufgelöst sei, weil sie sich geweigert hätte, zu dem bevorstehenden Provinziallandtage*) einen Abgeordneten zu wählen. Die entlaßnen Mitglieder würden auf sechs Jahre für nicht wahlfähig erklärt, eine neue Wahl wäre anberaumt worden. Sollten die neu gewählten Stadtverordneten abermals die Wahl ablehnen, würde Naumburg für unfähig zur Ausübung der ständischen Rechte erklärt werden. Zugleich deutete man auf Suspendirung der Städteordnung hin.

Der in der Kabinetsordre allegirte §. 83. der revidirten Städteordnung vom 27. März 1831 lautet:

„Sollte eine Stadtverordnetenversammlung fortwährend ihre Pflicht vernachlässigen und in Unordnung und Partei-

*) Die Stände der Provinzen versammeln sich alle zwei Jahre, um über die ihnen vorgelegten Gesetze zu berathen — Naumburg hat eine Virilstimme.

ung verfallen, ſo werden Wir ſie nach genauer Unterſuchung auflöſen, die Bildung einer neuen Verſammlung nach Befinden wieder anordnen und die Schuldigen auf gewiſſe Zeit oder auf immer für unfähig zu einer neuen Wahl erklären.“

Ich möchte glauben, daß der allegirte Paragraf, wie überhaupt die ganze Städteordnung, ſich nur auf rein ſtädtiſche Verhältniſſe bezöge, daß ein Konflikt, wie der vorliegende, überhaupt nicht vorgeſehen worden iſt, daß, falls er vorgeſehn wäre, er paſſend ſeine Erledigung nicht in dem Geſetze über die Städteordnung, ſondern in dem Geſetze vom 5. Juni 1823, betreffend die Bildung der Provinziallandſtände, hätte finden müſſen. Denn der Umſtand, daß grade von einer Stadt dieſe Weigerung ausgeht, iſt ein zufälliger. Rittergutsbeſitzer oder bäuerliche Einſaſſen hätten ſich der Wahl von Landtagsabgeordneten weigern, Inhaber von Virilſtimmen, z. B. Standesherrn, der Regierung erklären können, ſie würden nicht mehr auf dem Landtage erſcheinen, — ein Verfahren, das, wenn es von der überwiegenden Mehrzahl der Intereſſenten befolgt würde, die thatſächliche Folge haben müßte, den Landtag unmöglich zu machen. — Und könnte man gegen Rittergutsbeſitzer, bäuerliche Einſaſſen und Inhaber von Virilſtimmen nach §. 83. der revidirten Städteordnung einſchreiten?

Iſt die vorſtehende Argumentazion richtig, ſo hätte der in Rede ſtehende Fall nur durch ein neues Geſetz, freilich ohne rückwirkende Kraft, erledigt werden müſſen, d. h. die Auflöſung der Stadtverordnetenverſammlung war jetzt noch nicht zuläſſig, ſondern erſt nach Emanirung eines dagegen erlaßnen Geſetzes, nachdem die Betreffenden, falls ſie abermals die Wahl ablehnten, auf die Folgen ihrer Weigerung aufmerkſam gemacht waren.

Es dürfte hier überhaupt die Frage zu entſcheiden ſein: ob eine Korporazion, welcher ein Wahlrecht zuſteht, durch die Weigerung, daſſelbe auszuüben, ſtraffällig wird?

Zumal, wenn die Wähler es als ihre Pflicht anerkennen, sich des Rechts zu begeben.

Die Naumburger haben als Grund ihres Benehmens angeführt, daß die Beschickung der Landtage zu keinem Resultate führe.

Warum also wählen und der Stadt die Kosten für den Deputirten aufbürden? Langensalza soll gradezu den Kostenpunkt vorgeschützt haben und gleichfalls in Begriff stehn, Naumburg zu folgen.

Doch, kehren wir einen Augenblick zur eben genannten Stadt zurück? Wenn, wie es wenigstens leicht möglich ist, die neuen Abgeordneten auch die Wahl ablehnen, wenn die Städteordnung wirklich suspendirt wird und die Regierung die Verwaltung übernimmt, — was thun, wenn die Naumburger einmüthig die Kommunalsteuern verweigern? — Gegen 15,000 Einwohner mit Exekuzion einschreiten, bleibt ein misliches Ding, sobald die Bedrohten auf ihrem Entschlusse beharren.

Ich halte das Benehmen der Naumburger Stadtverordneten, ganz abgesehen von der Gesetzlichkeit dieses Schrittes — darüber habe ich im Vorangehenden bereits meine Meinung angedeutet — für höchst beachtungswerth. Sie dokumentiren eine politische Ansicht, welche leicht in mehren Städten der Provinz Anklang finden, ja der Billigung sich erfreuen möchte. Langensalzas ist bereits erwähnt. Ob die Einwohner den Kostenpunkt nur vorgeschützt haben, ob sie aus gleichen Gründen, wie die Naumburger, zu handeln gedenken, wird die Folge lehren.

Schon vor längerer Zeit brachten die preußischen Zeitungen Artikel, welche dergleichen Schritte, wie die von Naumburg gethanen, misbilligten und mit auffallender Aengstlichkeit von solchen oppozizionellen Maßregeln abriethen. „Man dürfe ein so kostbares Recht, wie das der Beschickung des Landtages, nicht aufgeben, da nicht zu verkennen wäre, daß seit der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs eine bedeutende Entwicklung in den ständischen Angelegen-

heiten ſtattgefunden" u. ſ. w. u. ſ. w. Trotz des beweglichen Tons, in dem jene Artikel verfaßt waren, haben ſie die Herzensverſtocktheit der Naumburger nicht beſiegen können und werden, fürchte ich, bei den verhärteten Gemüthern anderer Städte keine größere Wirkung hervorrufen.

Man erinnere ſich an die Stimmung Magdeburgs, Königsbergs, Breslaus, man vergegenwärtige ſich Das, was in ihren Mauern während der letzten und jüngſt verfloßnen Zeiten vorgegangen iſt, und man wird dann die Behauptung nicht zu kühn finden, daß dieſe wichtigen und einflußreichen Städte leicht einen gleichen Weg einſchlagen und ſich weigern möchten, Abgeordnete auf die Landtage zu ſchicken. Würde, falls ſich dieſe Befürchtungen als wahr erweiſen ſollten, in dieſen Fällen eine Kabinetsordre den Knoten löſen oder vielmehr durchhauen? Denn die eigentliche Abſicht der Regierung, die Wahl zu erzwingen, läßt ſich nicht durchführen. Verſammlungen können entlaſſen werden, über ihre Vota iſt durch Gewalt kein Reſultat zu erpreſſen, da von Mishandlungen gegen den Einzelnen nicht die Rede ſein kann.

Doch, ſollte die Regierung es wagen, gegen ſo bedeutende Städte in ähnlicher Weiſe, wie gegen Naumburg, einzuſchreiten? Ja dürfte durch ein Geſetz, welches bei einer Verſagung der Wahlen zu den Landtagen eo ipso die Suspenſion der Städteordnung nach ſich zöge, der Uebelſtand beſeitigt werden? Keineswegs. Was früher die Regierung durch beſondre Maßregeln gegen die betreffenden Städte verhängen mußte, würde dann von ſelbſt folgen, und wir würden das Schauſpiel einer beginnenden Deſorganiſazion innerhalb des Staatskörpers erblicken, welche von den nachtheiligſten Folgen für das Ganze begleitet wäre.

Kaum läßt ſich erwarten, daß ſo mächtige Beiſpiele ohne Nachahmung blieben, daß die kleinern Städte nicht dem gegebnen Impulſe folgten, daß die Rittergutsbeſitzer — zum Theil — und die bäuerlichen Einſaſſen nicht auch ſchwierig würden. Die Landtage würden

faktiſch unmöglich gemacht, und dieſer paſſive Widerſtand möchte die Regierung zu einlenkenden Maßregeln nöthigen.

Naumburg hat zuerſt auf dieſe kräftige und wirkſame Weiſe gegen das jetzige innre Regierungsſyſtem Preußens proteſtirt, ein Syſtem, das unter dem Vorgeben, dem Fortſchritte zu huldigen und ihm Konzeſſionen zu machen, immer mehr dem ancien régime des roi par la grace de Dieu huldigt, ſich häufig um die Geſetzlichkeit der ergriffnen Maßregel nicht kümmert, ſondern „von Polizei wegen" adminiſtrirt. Vielleicht, daß dieſe Proteſtazion, wenn Naumburg darauf beharrt und andre Städte in ſeine Fußtapfen treten, Preußen zu einer neuen Aera führt, daß das vor 31 Jahren ertheilte Verſprechen*), welches bis jetzt noch unerfüllt blieb, endlich realiſirt, die Verfaſſungsfrage ihrer Löſung entgegengeführt wird.

Ich erwähnte vorhin Breslaus, als einer Stadt, in welcher das von Naumburg angebahnte Verfahren leicht Anklang und Nachahmung finden könnte. Nach zuverläſſigen Privatnachrichten ſcheint der Empfang des Königs in dieſer Hauptſtadt Schleſiens keineswegs ein ſehr freundlicher geweſen ſein. Die Berichte der Zeitungen über den Enthuſiasmus, welchen die Erſcheinung des Königs überall in der Provinz hervorgerufen haben ſoll, müſſen unter die „offiziellen Fantaſieſtücke" gerechnet werden, wie ſie zu allen Zeiten, ſeitdem öffentliche Blätter exiſtiren, den Herrſchern insbeſondre gewidmet worden ſind. Einzelne große Gutsbeſitzer, z. B. der Graf Schafgotſch, haben allerdings ungemeine Anſtrengungen gemacht, um dem Könige Vergnügen zu bereiten, indeſſen dürfte das Benehmen einzelner Magnaten nicht maßgebend für die Provinz ſein. Für die innre Wahrheit jener Privatmittheilungen, im Gegenſatz zu den Angaben der öffentlichen Blätter, ſpricht wohl die Rede des Königs in Breslau, in welcher er — in Gegenwart der höchſten Behörden — Viele als Ungetreue bezeichnet, die ihren Lohn bereits dahin hätten

*) Durch das Geſetz vom 22. Mai 1815.

indem Alles, was in Deutſchland auf Verrath brüte, ihnen zuuchze.“

Man iſt hier, wie an vielen Orten, abgeſehn von andern Urchen, über die parteiiſche, pietiſtiſche Richtung verſtimmt, welche n Seiten der Regierung in den religiöſen Angelegenheiten einſchlagen iſt, und glaubt die eigentliche causa movens wohl zu kenn. Aus ähnlichen Gründen iſt der Empfang Sr. Majeſtät bei iner letzten Anweſenheit in Magdeburg ſehr kühl geweſen — nur e Behörden haben ſich um den König verſammelt. Die Vorgänge Königsberg ſind bekannt und bedürfen hier keiner weitern, ins inzelne gehenden Erörterung. Das Verbot öffentlicher Verſammngen, durch Anwendung des betreffenden Bundestagsbeſchluſſes, t böſes Blut in Preußen erregt, da die Geſetzlichkeit dieſer Maßgel ſehr bezweifelt wird. Denn einerſeits gehört dieſe Provinz nicht den Ländern des deutſchen Bundes, anderſeits hätte dies Geſetz rfaſſungsmäßig den Provinzialſtänden zur Begutachtung vorgelegt erden müſſen, was nicht geſchehen iſt. In dem Geſetz über die rovinzialſtände, vom 5. Juni 1823, heißt es nämlich III, 2:

„So lange keine allgemeinen ſtändiſchen Verſammlungen ſtattfinden, werden Wir den Provinzialſtänden die Entwürfe ſolcher allgemeinen Geſetze, welche Veränderungen in Perſonen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenſtande haben, ſoweit ſie die Provinzen betreffen, zur Begutachtung vorlegen laſſen.“

Wer dürfte aber leugnen, daß das Recht der freien ungehinderten ede und der zu dieſem Zwecke anberaumten Verſammlungen ein rſonalrecht (und zwar eins der koſtbarſten und wirkſamſten) ſei? ie Bewohner jener Provinz ſind auch lange ſtolz darauf geweſen d ſprachen kühn das Recht der freien Rede aus — freilich nicht chtend, daß dies Recht ſo bald ihnen ſollte verkümmert werden — d zwar in Folge der Ausübung dieſes Rechts. Kurz vor dem

Erlaß des Verbots hatten ſich bei Pillau mehre Tauſende aus Königsberg, Fiſchhauſen, Braunsberg verſammelt.

Erinnern wir uns an die ehrlichen Pommern, die gegen gewiſſe Maßregeln einzelner Behörden mit ihren Beſchwerden direkt an den König ſich gewandt haben! Die Landſtände dieſer, gewiß loyalen Provinz — im Sinne des Royalismus — klagten über Willkür des Miniſters Eichhorn und über die Parteilichkeit, mit welcher die Zenſur gegen die bekannte Hengſtenbergſche Kirchenzeitung verfahre, ein Blatt, das in ſeiner ultrapietiſtiſchen Richtung ſich des Schutzes hochgeſtellter Männer erfreuen muß, weil es ſich nicht entblödet, ſogar die Perſon des Königs indirekt anzugreifen. Die „guten" Pommern wurden freilich abgewieſen.

Von Brandenburg iſt Nichts zu ſagen — der Landtag dieſer Provinz iſt bis jetzt in Todesſchlaf verſunken, vielleicht, daß er durch einzelne kräftige Männer aus ſeiner Lethargie gerüttelt wird.

Gehen wir nach Weſtphalen, ſo thun die Verhandlungen des letzten Landtags kund, welcher Geiſt hier herrſcht — ſie legen Zeugniß ab von Männern, deren Andenken ſtets dem Vaterlandsfreunde theuer ſein wird. Vor Allen ſei des edlen Freiherrn v. Vincke gedacht, eines würdigen Anverwandten des verſtorbnen Oberpräſidenten. Wie wichtig jene Verhandlungen, wie inhaltsſchwer ſie der Regierung erſcheinen müſſen, geht aus dem einen Umſtande hervor, daß bis jetzt dieſelben nicht haben publizirt werden dürfen. Sie behandeln freilich die intrikate Verfaſſungsfrage auf eine in ſolcher Verſammlung noch nicht gehörte kräftige Weiſe und überraſchen jeden Leſer durch ihre Schlichtheit und Deutlichkeit.

Endlich können hier nicht die Zerwürfniſſe übergangen werden, in welche die Regierung mit den Bewohnern Kölns gerathen iſt, da in Folge der ſogenannten Kirmeßunruhen vom 3. u. 4. Auguſt eine große Misſtimmung in dieſer Stadt ſich erzeugt hat. In wiefern die ſtädtiſchen Behörden, die ihre Beſchwerden direkt dem Könige vorlegten und abgewieſen wurden, mit ihren Beſchuldigungen ſich

im Rechte befinden oder nicht, wird die richterliche Unterſuchung herausſtellen, die in vollem Gange iſt. Durch den Ausfall derſelben werden auch die Klagen der Kölner über das Benehmen des Militärs in jenen Tagen ihre Erledigung finden — ſie mögen nun begründet oder unbegründet geweſen ſein.

Oben erwähnte ich der Misſtimmung, welche nicht nur in Breslau, ſondern auch theilweiſe im übrigen Schleſien ſich kundgebe, und kann hierbei nicht unbemerkt laſſen, daß die Unzufriedenheit auch unter die Offiziere der hier ſtazionirten Regimenter ihren Weg gefunden hat. Wenigſtens ſprach man im vorigen Jahre in Potsdam, als ich Geſchäfte halber längre Zeit dort verweilte, ganz laut unter den Herren vom Militär darüber und ſtellte die Möglichkeit einer Verſetzung der ſchleſiſchen Regimenter oder einer ähnlichen, auf denſelben Zweck hinzielenden Maßregel in Ausſicht. Ich vermag nicht nachzuweiſen, inwiefern dieſe Meinung einer reellen Baſis ſich erfreut — ich wiederhole nur das mehrfach Gehörte. Eben ſo wenig bin ich im Stande, die einzelnen Urſachen anzugeben, welche eine etwaige Misſtimmung unter den Offizieren der ſchleſiſchen Regimenter hervorgerufen haben — ich will nur ein Faktum hervorheben das gegen den Lieutnant v. Diezelsky der Breslauer Garniſon, Schwiegerſohn des durch ſeinen fiskaliſchen Prozeß bekannten Fabrikanten Schlöffel, beobachtete Verfahren. In der Vorausſetzung, daß der genannte Offizier Briefe ꝛc. ſeines Schwiegervaters bewahre, wurde — während ſich der Lieutnant v. Diezelsky auf dem Exerzierplatz befand — das Schreibepult Deſſelben durch einen Auditeur erbrochen und man durchſtöberte die Papiere, ohne etwas Anſtößiges zu finden. Eine in der Geſchichte des preußiſchen Offizierſtandes bis jetzt unerhörte Thatſache, ein Verfahren, wie es nimmer gegen Mitglieder dieſer Korporazion eingeſchlagen worden iſt, da bis jetzt die Regierung ſich das Anſehn gegeben hat, in den Offizieren ihre Getreuen par excellence, in deren Geſinnung die verlangte eigenthümliche Loyalität im

Superlativ zu finden. Der Lieutnannt v. Diezelsky ſollte verſetzt werden und nahm ſeinen Abſchied.

Ich kann nicht umhin, hier ungeſcheut auszuſprechen, daß nach vielfachen, mir von Offizieren verſchiedner Truppengattungen gemachten Mittheilungen ſich für jeden Unbefangenen die Thatſache herausſtellt, daß der gemeine Soldat verhältnißmäßig rückſichtsvoller, als der Offizier — insbeſondre der Subalternoffizier — behandelt wird. Ja man kann, ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, unumwunden es ausſprechen, daß von den durch Geburt und Stellung beſonders bevorzugten Oberoffizieren dem gemeinen Manne — freilich bisweilen auf eine verkehrte*) Weiſe — geſchmeichelt wird, während der Offizier ſich einer brutalen Behandlung ausgeſetzt ſieht.

Als einen Beleg hierfür, wenigſtens für den zweiten Theil der Behauptung, führe ich an, daß vor nicht langer Zeit ein Major B. einem ſeiner Hauptleute vor der Front der Compagnie zurief:

„Herr Hauptmann, halten Sie das Maul!“

Und dieſer Stabsoffizier erhielt nur einen Verweis und befehligt wahrſcheinlich noch in dieſem Augenblick das Bataillon — obwohl er ſich häufig roh und verletzend gegen die Offiziere benehmen ſoll. Eine Geſchäftsreiſe führte mich zufällig in das Landſtädtchen S., das Standquartier des mehrfach erwähnten Stabsoffiziers, kurze Zeit, nachdem der oben berührte Vorfall ſtattgefunden hatte. Die ganze Stadt ſprach mit Entrüſtung über ein ſolches pöbelhaftes Benehmen, und ich muß bekennen, daß auch ich bis dahin andre Begriffe von der Behandlung preußiſcher Offiziere hegte.

Unwillkürlich wird man an die Erzählung des Lieutnants An-

*) So ſoll ein hochgeſtellter General, beſonders durch Geburt ausgezeichnet, die im Lager befindlichen Wehrleute mit: „Guten Morgen, Kameraden!“ angeredet haben. Die ehrlichen Märker indeß, unter denen ſich viele humoriſtiſche Berliner — ſogenannte „verfluchte Kerls“ — befanden, machten ihren Scherz darüber und riefen ſich bei jeder Begegnung einander zu: „Guten Morgen Kameraden!“

neke*) erinnert, welche er von dem Oberstlieutnant v. d. Horst mittheilt. Ein Lieutnant W. hatte auf seiner Jagd eine Katze geschossen, für welche der Eigenthümer zwei Thaler Entschädigung forderte. Als sie ihm abgeschlagen wurde, klagte er bei dem Oberstlieutnant v. d. Horst, welcher dem Offizier die Zahlung anbefahl. Als der Lieutnant W. sich weigerte, weil er das Recht habe, auf seiner Jagd Katzen im Felde zu tödten, erhielt er 24 Stunden Bedenkzeit und, da er auf seiner Weigerung bestand — zwei Tage Arrest!!

Daß solche Behandlung — und dieser Fall steht nicht isolirt da, habe ich doch zwei Fakta hinter einander aufgestellt, welche Dasselbe beweisen, und wie viele ähnliche Szenen würden Dem vergönnt sein zu berichten, welcher inmitten des militärischen Standes sich befände — daß solche Behandlung nicht dazu dienen dürfte, die Offiziere in ihren Gesinnungen gegen die Regierung freundlich zu stimmen, liegt vor Augen. Man scheint freilich „von oben herab" bisweilen dem Grundsatz zu huldigen, durch dergleichen Brutalitäten den Oppositionsgeist zu ersticken, um sich so ein in jeder Hinsicht fügsames Instrument für gewisse Eventualitäten zu bereiten.

Der oben angeführte Lieutnant Anneke — früher in der westphälischen Artilleriebrigade dienend — ist bekanntlich vor wenigen Monaten durch ehrengerichtliches**) Erkenntniß aus dem Dienste entlassen d. h. verabschiedet. Darf man der über seinen ehrengerichtlichen Prozeß bekannt gemachten Broschüre Glauben beimessen, so

*) Siehe dessen Broschüre: „Ein ehrengerichtlicher Prozeß von Anneke", S. 21, Anmerkung.

**) Die Ehrengerichte in der preußischen Armee werden nur von Offizieren gebildet, und zwar in der Art, daß der Subalternoffizier (Lieutnant und Hauptmann) von sämmtlichen Offizieren seiner Abtheilung gerichtet wird. Können sich nicht zwei Drittel der Votanten über dieselbe Meinung vereinigen, so kömmt die Sache an ein zweites Gericht, das nur aus Stabsoffizieren besteht, d. h. aus Offizieren vom Major aufwärts. Bei diesem Gerichte ist nur einfache Majorität nothwendig — gegen sein Urtheil ist Appellazion nicht einzulegen. — Die Beisitzer des Gerichts vereinigen, so zu sagen, Geschworne und Richter in einer Person.

liegt der eigentliche Grund ſeiner Demittirung vorzugsweiſe in einer „misliebigen" Geſinnung. Seine Hinneigung zu den herrſchenden Zeitideen hat ihn nach dem Ausſpruch des Gerichts (das ihm ſonſt einen feſten, entſchiedenen Karakter, gründliche wiſſenſchaftliche Bildung, gute moraliſche Führung zuerkennt) von der Baſis des Offizierſtandes entfernt (S. 70). Freilich liegt in dieſen Worten ein Bekenntniß eigner Art, daß die Zeitideen und die Ideen, welche die Baſis des Offizierſtandes bilden, einander widerſprechen. Die von ſeinen Richtern über Anneke in dieſer Beziehung ausgeſprochne Anſicht gewinnt um ſo mehr Bedeutung, wenn man erfährt, daß Anneke durch das Stabsoffizier-Ehrengericht verurtheilt iſt, deſſen Beiſitzer Männer im gereiften Alter, 40 Jahre und darüber ſind. Unter den 30 Stabsoffizieren haben ſich 27 für ſeine Entlaſſung ausgeſprochen.

Im Gegenſatze hiervon haben von den Beiſitzern des erſten Ehrengerichts, welches von den Artillerieoffizieren der Brigade gebildet war, bei der Anneke diente, unter 66 Offizieren 30 Mitglieder, alſo beinahe die Hälfte, für Freiſprechung ſich erklärt. Da aber nicht zwei Drittel der Votanten für eine und dieſelbe Anſicht ſtimmten, wurden die Akten dem Stabsoffizier-Ehrengericht überliefert.

Die Entlaſſung eines einzelnen Offiziers würde indeſſen für das Ganze ohne Bedeutung geblieben ſein, wenn nicht einerſeits der gegen Anneke geführte Prozeß eine eigenthümliche Färbung trüge — es iſt ein politiſcher, ein Tendenzprozeß, und möchte wohl der erſte ſein, der vor einem Ehrengericht verhandelt wurde — andererſeits die Annekeſche Angelegenheit bereits mehrfache Verwicklungen herbeigeführt hätte, die mannigfache Verdrießlichkeiten hervorrufen und in ihren Folgen wichtig werden können. Ein ſchreiender Widerſpruch, der lange verdeckt ſchlummerte, wenigſtens nicht klar erkannt und erfaßt wurde, iſt aufgedeckt und an das Licht des Tages gefördert worden.

Am Eigenthümlichsten hat diesen Widerspruch der Divisionsgeneral v. Tiezen und Henning in einer Wendung seiner Rede, welche er bei dem vorjährigen Manoeuver den Offizieren hielt, ausgedrückt:

„Unser Stand ist eine Abnormität!“*)

Man mag über diesen Ausdruck lächeln, man mag anführen, daß ein Stand, welcher eine Abnormität ist, sein Wesen also in der Abnormität findet, sich selbst das Urtheil der Auflösung und Vernichtung spreche — jener Ausdruck bezeichnet in der That das innerste Wesen des preußischen Offizierstandes, wie er von „oben her“ aufgefaßt wird. Es liegt in jenen Worten die Summa der von dem Offizier geforderten Gesinnungen, der an ihn gestellten Ansprüche — sie bezeichnen die altpreußische Auffassung von einem Offizier.

Der Offizier steht dem Könige näher, als jeder andre Unterthan, eine Ansicht, welche in einer Beziehung auch gewissermaßen von dem nichtmilitärischen Publikum getheilt wird. Es spreche Jemand ungeziemend über den König in Gegenwart eines Offiziers, so werden sich Aller Augen auf den Jünger des Mars wenden und die Zuhörer voraussetzen, daß der Offizier zunächst die Vertheidigung des Geschmähten übernehme. Demjenigen muß aber der Offizier besonders nahe stehen, zu dessen Schutz er vor Andern berufen ist.

Diese Ansicht fußt auf historischem Grunde. Bis zum Jahre 1807 gehörten die Offiziere fast ausschließlich dem Adel an, der durch die mannigfachsten Privilegien vor den andern Unterthanen ausgezeichnet und streng von ihnen abgeschlossen war. Denn, nachdem durch die wachsende Macht der Fürsten, besonders seit dem großen Churfürsten, das Ansehn der Stände faktisch vernichtet war, widmete sich der Adel vorzugsweise dem Militärdienste und konnte

*) Siehe Anneke in den Beilagen.

allein im Staatsdienſte Geltung finden. Der Bürgerſtand wurde zurückgedrängt, nachdem der Bauernſtand, anfänglich mit unter den Repräſentanten des Landes ſtehend, vom Adel allmälig zurückgeſchoben, endlich ganz ausgeſchloſſen worden war und aus einem Freien zum Leibeignen herabſank. Aus der trotzigen Stellung, welche der Adel zur Zeit der „Macht der Stände" den Fürſten gegenüber eingenommen hatte, trat er in ein ganz abhängiges Verhältniß zum Landesherrn und ſuchte in ſeinem Dienſte die alleinige Ehre. Treue und Hingebung gegen den Fürſten waren die ſtillſchweigenden unerläßlichen Bedingungen. Es gab für den Edelmann kein höhres Intereſſe, als das fürſtliche — denn Vaterland, Staat fielen für ihn in der Perſon des Fürſten zuſammen. Damit iſt nicht geſagt, daß der Offizier jede Maßregel des Herrſchers billigte, aber er unterwarf ſich ihr. Er kannte eben kein andres Intereſſe, als das dynaſtiſche, obgleich ihm der Ausdruck fremd war, welchen die Neuzeit geſchaffen und zwar im Gegenſatz zum Landes- oder Volksintereſſe aufgeſtellt hat. Erſt mit dem Erwachen des politiſchen Bewußtſeins iſt die Möglichkeit einer Differenz jener beiden Intereſſen gegeben, doch war das politiſche Bewußtſein auf dem Kontinent nicht vorhanden — ſeit dem unglücklichen Kriege iſt es für Preußen erwacht und erkämpft ſich allmälig und mühſam Raum und Geltung in den Geiſtern der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Gebildeten.

Mit jener exkluſiven Stellung zum Fürſten, mit dem exkluſiven Intereſſe des Offiziers hing ſeine exkluſive Standesehre, ſeine exkluſive Haltung dem Bürger gegenüber zuſammen — daraus leitete ſich ſein beinahe ausſchließlicher Umgang mit Standesperſonen her — Summa summarum ſeine Exkluſivität oder, mit den Worten des Generals v. Tiezen, die Abnormität ſeines Standes.

Die preußiſche Neuzeit — ſeit 1807 — vernichtete de jure den Adel durch die neue Geſetzgebung, indem ſie ſeine Privilegien aufhob; ſie beraubte dieſen Stand des faſt ausſchließlichen Rechts auf

die Offizierſtellen und öffnete ſie allen Bürgern jedweder Klaſſe von einem gewiſſen Bildungsgrade. Neben dem ſtehenden Heere — der Linie — wurde die Landwehr errichtet, nach dem eignen Geſtändniß der Regierung den Kern des Heeres bildend, während die Linie nur die Schule abgiebt. Beide, Linie und Landwehr, wurden hinſichts ihrer Rechte und Pflichten einander gleichgeſtellt und denſelben Geſetzen (Kriegsartikeln) unterworfen.

Freilich mochte der ſchroffe Gegenſatz eines Volksheers und einer abſoluten Monarchie in ſpätern Zeiten den Machthabern ſich mehr verdunkeln — die Gründer der Landwehr wollten an die Stelle der abſoluten Monarchie allmälig eine gemäßigte Regierungsform ſetzen, drangen indeſſen mit ihren Plänen nicht durch und ſchieden zum Theil aus dem Staatsdienſt — mit ihnen rückte die Ausführung jener Pläne in weite Ferne.

In dem Offizierkorps der Linie pflanzte ſich indeſſen durch Tradizion und ſorgfältige Hegung von oben, begünſtigt durch den Umſtand, daß die überwiegende Mehrzahl der Offiziere, Söhne alter Soldaten, auch ferner dem Adel angehörte, jener altpreußiſche Geiſt, mit einigen Modifikazionen zwar, im Weſentlichen jedoch derſelbe fort, während die Offiziere der Landwehr, in den verſchiedenſten bürgerlichen Verhältnißen ſich bewegend, ſelten und nur auf wenige Wochen in Korps vereint, jenem Geiſte fern blieben oder (hatten ſie etwa früher in der Linie gedient) immer mehr ſich ihm entfremdeten. Für ſie beſtand die ſchroffe Scheidung zwiſchen Militär und Zivil nicht, die nach dem altpreußiſchen Syſteme in dem Offizierkorps der Linie mehr oder minder thatſächlich feſtgehalten wurde. Anſcheinend arbeitet man freilich von „oben her" ſehr nachhaltig auf ein freundliches Verhältniß zwiſchen Militär und Zivil hin, jedoch iſt dies Benehmen mehr eine Konſequenz der Nothwendigkeit, ein „ſich ſchicken in die Zeit" — im Hintergrunde lauert eine arrière-pensée. Man würde es gewiß nicht mit günſtigen Augen anſehn,

wenn die Mitglieder eines Offizierkorps vorzugsweiſe mit Ziviliſten verkehrten, welche im Geruch des Liberalismus ſtänden. Man ſieht in den Offizierkorps der Linie die Stützen und Träger des ſtehenden Heeres, des mächtigſten Schutzes gegen den anſchwellenden Strom der Forderungen des Volks.

Leider ſcheint der Gegenſatz zwiſchen Regierenden und Regierten ſich immer tiefer herauszuarbeiten, und einzelne Erſcheinungen bethätigen, daß die Erſteren ſich Deſſen wohl bewußt ſind. Wurde doch von mehreren Seiten behauptet, daß die Befeſtigungen Königsbergs zum Theil gegen die Einwohner gerichtet wären und die zu dieſem Zwecke angelegten Werke vorzugsweiſe beſchleunigt würden. — Unter ſolchen Verhältniſſen kann naturgemäß eine zu große Befreundung, ein zu enges Anſchließen der Offiziere (der Linie) an das Zivil nicht gern geſehen werden. Im Gegenſatze hiervon verſchmelzen die Landwehroffiziere de facto zwei verſchiedene, ja — wie die Sachen jetzt ſtehen — entgegengeſetzte Begriffe in ſich, den Offizier und den Nichtoffizier — dieſe beiden Begriffe können nur in der höhern, über beiden Kategorien ſtehenden Einheit des Staatsbürgers zuſammenfallen. Da aber von „oben her" das Ueberwiegen des Begriffs: Offizier gefordert wird, da man das Verlangen an die Landwehroffiziere ſtellt, nie aufzuhören, Offizier zu ſein, ſo konnten in einer Zeit, wie die unſrige, in deren Bewegtheit die Gegenſätze auseinandertreten und ſich an einander verſuchen, Kolliſionen nicht ausbleiben — die Kolliſionen ſind eingetreten.

Seitdem eine zweiſpaltige Anſicht über das Verhältniß des Fürſten zum Volke und umgekehrt herrſcht, von denen die eine in Uebereinſtimmung mit der altpreußiſchen Auffaſſung „Volk und Vaterland" im Fürſten aufgehen läßt, dagegen die andre, welche der Neuzeit angehört, an ein von beiden Seiten — Fürſt und Volk — ausgeſprochenes und anerkanntes Rechtsverhältniß anknüpft, das nicht dem Erſtern allein Rechte, dem Letztern allein Pflichten, ſondern beiden Theilen Rechte und Pflichten zuſpricht, ſeitdem iſt die Geſin-

nung, welche die erſtere Anſicht umfaßt, als die par excellence Geſinnung des Offiziers promulgirt, die dadurch bedingte politiſche Auffaſſung hat einen ungemeinen Werth erhalten und wird in „gewiſſen" Regionen bald das Gepräge der ausſchließlichen Geltung empfangen. Das ganze Sinnen und Denken der Offiziere ſoll bewegt und geregelt werden von den Ideen, welche Allerhöchſten Orts approbirt ſind. Höchſt naiv und wahrhaft ergötzlich — aber ſehr wahr — läßt ſich der Hauptmann C. (ſiehe Anneke S. 79.) in ſeiner Rede gegen die Freiwilligen der Compagnie aus:

„Wir gehören mit Leib und Seele nur Sr. Majeſtät an, dem Könige. Wenn wir uns einfallen laſſen, anders zu denken, ſo haben wir die Treue gebrochen, die wir ihm ſchuldig ſind. Wir ſind dann die erbärmlichſten Menſchen und nicht werth, ſeine Unterthanen zu heißen... Mir paſſirt es auch wohl, wenn ein Vorgeſetzter befiehlt, daß ich denke, Das könnte wohl ſo ſein. — So Etwas kommt mir auch nur des Nachts."

Die vorſtehenden Worte bilden den beſten Kommentar zu dem obigen Ausdruck des Generals v. T. u. H.: „Unſer Stand iſt eine Abnormität!"

Mag man zunächſt die eben näher bezeichnete Geſinnung für den Linienoffizier als wünſchenswerth bezeichnen, wie kann ſie nur entfernt maßgebend für den Landwehroffizier ſein? Se. Majeſtät hat ſelbſt geſagt: „Ich liebe eine geſinnungsvolle Oppoſizion", und, da Landwehroffiziere in allen bürgerlichen Verhältniſſen ſich finden, alſo möglicher Weiſe auch als Abgeordnete auf dem Landtage, ſo kann es ſehr leicht kommen, daß Se. Majeſtät einen (Landwehr)-Offizier in den Reihen der Oppoſizion fände, die vorzugsweiſe die von der Regierung (dem Könige) gemachten Vorlagen bekämpfte. Würden die Landwehroffiziere-Abgeordneten nur als Offiziere in dem mehrfach bezeichneten Sinne fühlen, ſo könnten ſie nicht zur Oppoſizion

gehören. — Wir kommen weiter unten auf dieſen Punkt noch einmal zurück.

Von jener exkluſiven Auffaſſung ſcheint auch die Kabinetsordre an das Artilleriekorps, bei dem Anneke diente, ausgegangen zu ſein, die ſehr heftig die 30 tadelt, welche den Anneke freigeſprochen und dadurch nicht den altpreußiſchen Sinn der unbedingten Hingebung an den Tag gelegt haben. Davon abgeſehen, muß der in jener Ordre ausgeſprochene Tadel die Unabhängigkeit der Offiziere als Richter vernichten, und es dürfte rathſamer ſein, die Ehrengerichte in ihrer jetzigen Geſtalt, wo Offiziere über Offiziere zu Gericht ſitzen, ganz aufzuheben.

Vor wenigen Tagen ſind zwei dem höhern Kaufmannsſtande angehörige, gebildete Männer aus dem Dienſte als Landwehroffiziere entlaſſen worden, wegen der nachſtehenden Worte, deren ſie ſich bei ihrer Vertheidigung in der gegen ſie eingeleiteten Unterſuchung bedient haben:

„daß ſie bei allen Fragen von reinbürgerlichem Intereſſe den Standpunkt eines unabhängigen Bürgers, der nach Ueberzeugung handle, feſthalten müßten, und es unmöglich in der urſprünglichen Tendenz des Landwehrinſtituts liegen könne, ſie in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte zu beſchränken, weil ſonſt die Stellung eines Landwehroffiziers unhaltbar ſein würde, indem jetzt nicht ſelten die bürgerlichen Anſichten mit denen des Militärs in Widerſpruch ſtänden und in dieſem Falle ein Landwehroffizier ſeine Ueberzeugung als Bürger doch nicht dem militäriſchen Verhältniſſe zum Opfer bringen könne.“

Haben dieſe Herren mit dieſen Geſtändniſſen wirklich den Bruch der Zeit angegeben, haben ſie ſomit die Unverträglichkeit des Karakters des Offiziers und Bürgers in einer Perſon dargethan, ſo müſſen ſich die Entlaſſungen von Landwehroffizieren mehren, auch

Linienoffiziere werden diesem Geschicke nicht entgehen. — Wie würde nach solchen Präzedenzien ein Mitglied der Oppositzion auf den Landtagen, das zugleich Landwehroffizier wäre, fürchten müssen behandelt zu werden! —

Da indessen die exklusiv-militärische Ansicht unmöglich auf die Länge sich behaupten kann, falls das Landwehrsystem fortbestehen soll, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hieran sich eine der Entwicklungen der Zeit heften und der militärischen Exklusivität in diesem Sinne den Todesstoß versetzen wird.

Fasse ich das Gesagte zusammen, so ergiebt sich als Resultat, daß fast in allen Provinzen sich Zeichen von Misstimmung kund geben, daß zwischen der öffentlichen Meinung und der von der Regierung vertretenen ein Widerstreit hervortritt, der seit den letzten Jahren an Heftigkeit und Wichtigkeit zugenommen hat. Es konnte denn auch nicht fehlen, daß bei diesem Kampfe der alten und neuen Zeit Einzelne auf dem wogenden Meere der Leidenschaften Schiffbruch litten und als Opfer für eine andre Ordnung der Dinge fielen. Dahin rechne ich Anneke und Dieczelsky, den Hallischen Assessor Eberty, der, durch sein Verhältniß*) zu Wislicenus misliebig geworden, nach Marienwerder — anfänglich nach Graudenz — verwiesen worden ist. Als der Bedauernswertheste erscheint der Breslauer Stadtgerichtsrath Simon. Im Konflikte mit der höchsten Justizbehörde, hervorgerufen durch die Bekämpfung des bekannten Disziplinargesetzes, welches nach Vieler Meinung die Unabhängigkeit der Richter vernichtet, sah er sich zur Niederlegung seines Amtes gedrängt. Hoffnungslos erkrankt in

*) Eberty hat die Vertheidigung von Wislicenus gegen das Konsistorium geführt.

Folge der jener Abdankung vorhergehenden innern Kämpfe und Aufregungen, ſieht er ſeiner Auflöſung entgegen.

Leider iſt das Königthum zu tief in die Parteiungen hineingezogen worden, ſein moraliſches Gewicht hat ungemein verloren, der Glaube an die letzte Entſcheidung aus des Königs Munde iſt geſchwunden, der alte Spruch: Roma locuta est, res judicata est! *) hat ſeine Wahrheit verloren. Sobald der König einen Beſcheid ertheilt, kann er mit Sicherheit auf eine Antwort zählen. Er gewährt dem Berliner Magiſtrate die erbetene Audienz und ſpricht eine ſcharfe Rüge über ihn aus. Die ſtädtiſche Behörde reinigt ſich von den Vorwürfen in einer Immediateingabe und zeiht mehrere Angaben des Königs des Irrthums. Eine Kabinetsordre verweiſt mehreren Magiſtratskollegien, daß ſie Adreſſen an die Mitglieder der Generalſynode erlaſſen. Königsberg übergiebt das Edikt einer beſondern Kommiſſion zur Begutachtung und antwortet in einer Immediateingabe... Das Königthum kann ſeine Anſicht nicht zur Ueberzeugung für die Betreffenden erheben und überläßt nothgedrungen den Gegnern das letzte Wort.

Die Regierung ſucht mit dem größten Eifer die unzufriedne Stimmung nicht laut werden zu laſſen, die Verbreitung misliebiger Worte, die irgendwo geſprochen, auf alle Weiſe zu hintertreiben, daher die ängſtliche Ueberwachung der Preſſe, auch außerhalb Preußens. Wir erinnern an die weſtfäliſchen Landtagsverhandlungen.

Ich gehöre nicht zu den Unglücksprofeten, welche behaupten, daß im Falle eines Krieges der ganze Staat auseinanderfallen müſſe, — im Gegentheil möchte ich einen volksthümlichen Kampf für förderlich für die innere Entwicklung halten. Die Einberufung der Landwehr würde der innern Geſtaltung des Staats einen Um-

*) Rom hat geſprochen, die Sache iſt entſchieden.

ſchwung geben, den wir bei den ruhig ſich abwickelnden Verhältniſſen der Gegenwart vergebens erwarten.

Eins nur fürchte ich, daß, wenn nicht den vielfach ausgeſprochenen Wünſchen gewillfahrt wird, das moraliſche Anſehn des Königthums immer mehr Terrain einbüßt, während die materielle Macht deſſelben ſeinen Befehlen auf lange Zeit Gehorſam verſchaffen wird. Es iſt überhaupt meine Ueberzeugung, daß das Königthum weit mehr gegen Einzelne und Korporazionen unternehmen kann, als es bis jetzt gewagt hat, da die äußern Grenzen ſeiner Macht nirgends abgeſteckt ſind. Auch hat jede Regierung — ſogar die durch Uſurpazion entſtandene de facto — einen ungemeinen Vortheil, ſelbſt einem ihm zürnenden und grollenden Volke gegenüber, weil alle Fäden, welche die Regierungsmaſchine leiten, in ihren Händen ſind, — wie vielmehr eine Regierung de facto et de jure.... Wenn indeſſen die Eingriffe in das Recht ſich häufen, wird die öffentliche Meinung immer mehr gereizt, und es entſteht in ihr der Regierung ein Gegner, dem ſie auf die Länge nicht gewachſen iſt. Sie mag noch ſo ſehr die Miene annehmen, ſie beachte dieſen Feind nicht, — je mehr ſie dieſe Miene annimmt, deſto mehr fürchtet ſie den Gegner und will nur den Schein retten. Unwillkürlich erinnere ich mich bei den jetzigen Wirren an die letzten Zeiten des ancien régime und ſeine Verwicklungen mit den Parlamenten, die, häufig ein angemaßtes Recht vertheidigend, häufig nur ihre alten Privilegien ſchützen wollend, dennoch dem Hofe ſo viel zu ſchaffen machten, weil ſich die öffentliche Meinung ihnen anſchloß, froh, einen Haltpunkt für die Oppoſizion gefunden zu haben... Und, wahrlich! das Königthum gewann nicht bei dieſen Kämpfen.

Die öffentliche Meinung hatte die Gewaltmaßregeln des Königthums ſo diskreditiert, daß man den Gebrauch der lettres de cachet ſcheute, obwohl der Einzelne ſich dieſen willkürlichen Verhaftsbefehlen nicht hätte entziehen können.

Alles, was im Staatsleben einer feſten Baſis bedarf, muß im

Bewußtſein des Volks, ſo zu ſagen in ſeinem Glauben wurzeln, ohne daß vorausgeſetzt werden darf, daſſelbe ſei ſich Deſſen klar geſtändlich. Dann iſt die Zeit oder, nach heutiger Sprachweiſe, die öffentliche Meinung mit ihm. Als ſich im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts die fürſtliche Gewalt konſolidirte, den Lehnsadel und die Städte niederwarf, ſtand die Zeit auf Seiten der Fürſten. Aus den Trümmern der Feudalherrſchaft arbeitete ſich mühſam ein Ganzes, die Einheit des Staates hervor, welche anfänglich nur äußerlich in der Perſon des Königs repräſentirt ward. Nachdem unter den ſchützenden Flügeln der Souverainetät die einzelnen, unvermittelt und ſtarr nebeneinanderſtehenden Elemente des zukünftigen Staats, die im Laufe der Jahrhunderte unter verſchiedenen Titeln als Herzogthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften ꝛc. größtentheils zufällig zu einem Ganzen, nicht verbunden, ſondern loſe zuſammengewürfelt waren — ſich gegen einander abgeglichen, als das zermalmende Gewicht der fürſtlichen Macht die Sonderheiten zerdrückt und aufgelöſt hatte — ſiehe da! — aus dieſen Atomen erwuchs ganz allmälig ein Ganzes, der moderne Staat. Die Einheit, welche ſich zunächſt äußerlich im Fürſten dargeſtellt hatte, war zur innerlichen im Bewußtſein der Individuen, der nunmehr zu Staatsbürgern Herangereiften geworden. Der Schwerpunkt des Staats, welcher urſprünglich bei der neuen Geſtaltung der Dinge im Herrſcher gelegen hatte, veränderte unmerklich ſeine Lage und ruht nunmehr im Volk. Wie vor zwei Jahrhunderten die Geiſter der fürſtlichen Souverainetät zueilten, ſo jetzt dem Staatsbürgerthum, welches dem Einzelnen an und in dem Staate nicht nur Pflichten, ſondern auch Rechte und Das iſt der Fortſchritt! — zuſpricht und dieſe Rechte nicht mehr abhängig macht von „car tel est notre plaisir“ oder von „Allerhöchſtem Ermeſſen.“ — Damit iſt der Glaube an die abſolute Monarchie, an das Königthum „von Gottes Gnaden“ vernichtet, weil Jeder ſich als „von Gottes Gnaden“ fühlt und erfaßt, und ſowenig die alte Orthodoxie früherer Jahrhunderte ſich zurückführen

läßt, ebenſowenig jener politiſche Glaube. Dem Königthum in dieſer „myſtiſchen“ Auffaſſung iſt durch die Verſtändigkeit der Zeit für immer die Baſis entzogen — es hat ſein Geſchick vollendet, ſein Ziel erreicht, der Gang der Entwicklung zeigt gebieteriſch über daſſelbe hinaus.

Zur Karakteriſtik der zweiten Kammer und des Miniſteriums in Heſſen-Darmſtadt.

Das Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt iſt eines derjenigen deutſchen Länder, von denen und in dem in politiſcher Hinſicht am Wenigſten in letzter Zeit geſprochen wurde. Nur Weidigs, dieſes unglücklichen Märtyrers der deutſchen Juſtiz, grauſenvolle Behandlung und blutiges Ende, welches gerechtes Entſetzen im ganzen deutſchen Vaterlande hervorrief, trotzdem daß man gar manche Mittel anwandte, um mit dichtem Schleier die Vorgänge zu umhüllen, bildete eine traurige Epiſode in dieſer Stille. Man hat dieſe ganze Sache zu beſchönigen ſich bemüht, aber man vermochte es nicht, man wollte den öffentlichen Unwillen ſo gern beſchwichtigen, aber man war zu ſchwach dazu; das deutſche Volk hat ſein Urtheil darüber geſprochen, und die Geſchichte wird es kommenden Generazionen verkünden, wie in einem deutſchen Staat in der Mitte des 19. Jahrhunderts ein politiſcher Vergehungen verdächtiger Gefangener im eigentlichſten Sinne des Wortes zu Tode gemartert worden iſt.

Abgeſehen von dieſem einzelnen Falle aber, konnte man ſonſt der Regierung im Allgemeinen nicht eben große Härte oder zu ſehr vorherrſchende Neigung zum offenbaren Rückſchritt vorwerfen.

Sie war in dieſer Beziehung noch als eine der humanſten, ja ſelbſt aufgeklärteſten in ganz Deutſchland zu betrachten und hat, wie nicht geleugnet werden kann, einzelne Verfügungen erlaſſen, welche Anerkennung verdienen. So iſt z. B. Heſſen-Darmſtadt eines derjenigen Länder, wo man dem Deutſchkatholizismus die wenigſten Schwierigkeiten in den Weg gelegt, denſelben vielmehr förmlich geſetzlich ſankzionirt hat.

Auch in materieller Beziehung iſt man ziemlich für das Wohl der Unterthanen beſorgt. Der Haushalt der großh. Familie iſt geregelt und ſparſam, die Ausgaben für das Militär, dieſe böſe Laſt für alle unſere Staaten, ſind, beſonders in Vergleich zu anderen Ländern, nicht gar zu übertrieben hoch, dagegen wird für Herſtellung guter Kommunikazionsmittel, für Beförderung des Verkehres, für Hebung der Landwirthſchaft alljährlich beträchtlich Viel verausgabt. Freilich iſt Dies auch gerade in Heſſen vorzugsweiſe nothwendig, denn, mit Ausnahme einiger Gegenden und der ganzen Provinz Rheinheſſen, iſt es entſchieden einer der ärmſten Staaten Deutſchlands, und mehr, denn irgendwo, müſſen hier alljährlich Tauſende von Staatsangehörigen nothgedrungen den Wanderſtab ergreifen, um in fremden Landen ſich den Unterhalt zu erwerben, den ihnen die karge Heimath verſagt. Hierbei trifft oft wohl die Regierung eine harte Anklage, daß ſie nicht mehr dafür ſorgt, das Loos dieſer armen Auswanderer etwas zu erleichtern, ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen. Das Schickſal der 700 Auswanderer aus Großzimmern, die, gleich Ausſätzigen, ohne die geringſten Mittel, ohne irgend eine Hülfe von ihrer Gemeinde, dem nordamerikaniſchen Boden überliefert wurden, was erſt kürzlich die deutſche wie die amerikaniſche Preſſe hart rügte, iſt ein Beweis dafür. Noch hat die Regierung es nicht für gut befunden, ſich gegen die erhobene harte Beſchuldigung einer groben Vernachläſſigung ihrer Pflichten bei dieſer Sache zu vertheidigen, und nothgedrungen muß man daher annehmen, daß ihr Dies nicht möglich ſei.

Wenn wir oben die großh. Regierung in mancher Beziehung lobten, ſo wollen wir damit überhaupt keineswegs geſagt haben, daß nicht noch ſehr Viel von Seiten derſelben zu wünſchen übrig bliebe, daß nicht eine Oppoſizion, und zwar eine viel ſtärkere, als jetzt vorhanden, am Platze und nothwendig wäre. Indeſſen erkennt der Heſſe auch jene Vorzüge ſeiner Regierung dankbar an, — wir Deutſche ſind ja, wie allbekannt, hierin ein ganz genügſames und beſonders nicht verwöhntes Volk. Die Aufregung, die im Jahre 1832 beſonders in der Provinz Oberheſſen um ſich gegriffen hatte, iſt gänzlich wieder verſchwunden und hat einer gewiſſen Sorgloſigkeit und Unbekümmertheit Platz gemacht, die ſogar leider häufig in ſtumpfen Indifferentismus überzugehen droht. Man hat faſt überall zu ſehr mit den Drangſalen des täglichen Lebens zu kämpfen, man muß ſich zu ſehr für den Erwerb anſtrengen, als daß man noch viel Zeit und Neigung übrig behielte, ſich auch um höhere Dinge, um die Entwickelung des freieren ſtaatlichen Lebens mit regem Antheil zu bekümmern. Viel trägt auch zur jetzigen ziemlichen Zufriedenheit und Ruhe der Heſſen-Darmſtädter der Hinblick auf die Lage ihrer Brüder in den kurheſſiſchen Landen bei; freilich, vergleichen ſie den ganzen Zuſtand Dieſer mit dem ihrigen, ſo haben ſie alle Urſache, ſich vollkommen zufrieden zu fühlen, ja ſich überglücklich zu preiſen, und ihre Regierung muß ihnen, mit der kurheſſiſchen zuſammengeſtellt, als die väterlichſte und freiſinnigſte erſcheinen. Zwiſchen dem Großherzogthum und dem Kurfürſtenthum Heſſen, zwiſchen den Prinzipien der Leiter des Staates zu Darmſtadt und zu Kaſſel iſt ein gewaltiger Unterſchied, Dies muß Jeder fühlen, der nur zwei Tage in beiden Ländern verweilte, um wie viel nicht noch mehr der eigene Unterthan des einen oder des andern. Auch Rheinheſſen, die reichſte Provinz des Großherzogthums, war mit der Zeit ruhig und zufrieden geworden, obgleich ſeine Bewohner aus ganz anderen, lebendigeren Stoffen zuſammengeſetzt ſind, als ihre überrheiniſchen Genoſſen. Als Darmſtadt im Jahre 1815 dieſen ſchönen Landſtrich,

einen der ſchönſten des ganzen deutſchen Vaterlandes, ſeinem Gebiete zufügte, war große Unzufriedenheit und Gährung daſelbſt über dieſe unwillkommene Vereinigung. Beſonders fürchtete man, das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren und die ganze franzöſiſche Geſetzgebung, die dem Rheinheſſen, wie jedem Bewohner des linken Rheinufers, ein theures, vielfach beneidetes Gut iſt, zu verlieren. Doch die Regierung war vorſichtig und weiſe, ſie wagte vorerſt hieran nicht das Mindeſte zu ändern, ſuchte die Eigenthümlichkeit der Rheinheſſen auf alle Weiſe zu ſchonen, und hatte auch das Glück, daß ihre dahin geſandten Beamten, und beſonders die nacheinanderfolgenden Präſidenten der Provinzialregierung zu Mainz, tüchtige, ihre Stellung vollkommen begreifende und ſich ungetheilten Vertrauens erfreuende Männer waren. Dadurch glückte es ihr denn nach und nach, die Unruhe zu beſchwichtigen und die Anhänglichkeit der neuen Provinz an das neue Herrſcherhaus immer mehr zu kräftigen. So iſt oder war vielmehr noch vor einigen Monaten ganz Rheinheſſen eben ſo ruhig, ja überruhig, wie nur irgend eine deutſche Regierung ſich eine Provinz wünſchen konnte, und es ſchien faſt, daß die dortigen Bewohner ſich nur um ihren Handel und Weinbau bekümmerten. Ihre Geſetze genügten ihnen, ſie blickten mit gerechtem Stolz auf das übrige Deutſchland am rechten Rheinufer und hofften mit feſter Zuverſicht, daß ſie dieſelben für alle Zeit behalten würden. Wenn man auch wohl hier und da nicht ungegründete anderweite Klagen hatte, ſo ſuchte man ſich zu helfen, ſo gut es gehen wollte. Das ermunternde Beiſpiel des benachbarten badiſchen Landes, welches in ſo raſcher Weiſe in ſeiner ganzen politiſchen Bildung fortſchritt, ſchien für Rheinheſſen ſo ziemlich, wenigſtens bei der Menge, wenn auch nicht bei einzelnen fähigeren, mehr in die Zukunft blickenden Männern verloren zu gehen; die Ermahnungen der Mannheimer Blätter, ſich nicht zu ſehr der Ruhe hinzugeben und den Kampf ihrer badiſchen Brüder rüſtig mitzukämpfen, fanden nur geringes Gehör. Zwar verbreitete wohl das, hier und

da ſchon vor einiger Zeit auftauchende Gerücht, daß bei der Einführung eines neuen allgemeinen Geſetzbuches (was die Regierung beabſichtige) Rheinheſſen ſehr viele ſeiner freien gerichtlichen Inſtituzionen ganz oder doch theilweiſe einbüßen müſſe, einige Unruhe. Aber man hielt die Sache noch nicht für reif, glaubte, die Gefahr abwenden zu können, und ließ ſich nicht weiter dadurch ſtören.

Dieſer, hier nur in kurzen Umriſſen angedeutete Zuſtand des Großherzogthums Heſſen bewirkte denn auch zum Theil, daß die letzten Landtage in jeder Weiſe ruhig und bedeutungslos vorübergingen. Das Volk nahm nicht viel mehr Antheil daran, als daß es die Abgeordneten wählte, welche ſeine Beamte ihm als geeignet dazu vorſchlugen, und kümmerte ſich faſt nicht ſehr um die landſtändiſchen Verhandlungen. Von einer förmlich ausgebildeten, regen Oppoſizionspartei, wie namentlich Baden und in geringerem Grade auch Sachſen und Baiern ſie beſitzen, konnte daher in der II. Kammer zu Darmſtadt nicht die Rede ſein. Die I. Kammer nun vollends, aus rein ariſtokratiſchen Elementen zuſammengeſetzt, wäre, wie faſt alle ihre Schweſtern in Deutſchland, in Bezug auf das Wohl des Volkes für null und nichtig zu achten, wenn nicht bisweilen der alte Freiherr von Gagern, die Zierde derſelben, laut und nicht ganz erfolglos ſeine Stimme gegen manche Uebelſtände in Darmſtadt, ja im ganzen Deutſchland erhöbe. Tauchte aber in der II. Kammer einmal ein kräftiger Oppoſizionsgeiſt auf, wagten es einzelne Männer, mit der Kraft der Rede Das, was ſie für Unrecht erkannten, laut und ſchonungslos Unrecht zu nennen und nicht in demüthiger, ſondern in männlich kräftiger Weiſe eine Abſtellung ſolcher Uebelſtände zu fordern, ſo wußte die Regierung durch die vielen ihr zu Gebote ſtehenden Mittel aller Art gewiß ihre Wahl für das nächſte Mal zu verhindern und ſie ſonſt noch auf alle Weiſe unſchädlich zu machen. Es konnte daher zwar hin und wieder bei einzelnen, geringfügigen Dingen einmal opponirt werden, aber Dies durfte auch nicht zu weit gehen, höchſtens ſo weit, um dem Re-

gierungskommiſſär Gelegenheit zu geben, ſein Rednertalent zu zeigen; es war gleichſam eine „Allerhöchſten Orts" und offiziell erlaubte Oppoſizion, und daß ſie ſich nicht über wichtige Dinge und beſonders über Prinzipienfragen erſtrecken durfte, war eine Sache, die ſich von ſelbſt verſtand. Damit wollen wir keineswegs behaupten, daß unter den Deputirten nicht manche tüchtige, ehrenwerthe Männer geweſen, denen Kopf und Herz am rechten Platze ſaßen. Gewiß, es gab und giebt deren manche, und beſonders unter den rheinheſſiſchen Abgeordneten waren von jeher auch unabhängig daſtehende und daher wohl zur Oppoſizion tüchtige Bürger. Allein, wie geſagt, es fehlte das rechte Leben, die rechte Regſamkeit; beſonderen Grund zu ſpeziellen Klagen gab die Regierung nicht, und ſo ließ man die Sachen denn gehen, wie ſie wollten.

Die heſſen-darmſtädtiſche Verfaſſung, ſchon im Jahre 1820 gegeben, enthält zwar ſehr viele ſchöne Worte und vermag beim erſten Anſchein wirklich zu blenden, allein, ſieht man ſie etwas genauer an, ſo findet man, daß ſie gar viele Lücken hat und im Grunde ſehr mangelhaft iſt. Es iſt ein Konglomerat von Freiſinnigkeit und Beſchränktheit, von Vertrauen zum Volke und wieder Aengſtlichkeit, daß man darin zu weit gegangen, wobei leider Letzteres die Oberhand erhalten hat. Man wollte wohl, aber wollte auch wieder nicht; für einen Verſuch vom Jahre 1820 iſt ſie allenfalls gut und aller Anerkennung werth; daß ſie aber den gerechten Bedürfniſſen des Jahres 1846 vollkommen Genüge leiſten ſollte, möchten wir gerade nicht behaupten. Es geht mit ihr, wie mit den meiſten deutſchen Verfaſſungen; iſt ein Miniſterium nur klug, gewandt und nicht zu ängſtlich im Gebrauch der Mittel, und ſind die Stände nicht ſehr kräftig, ſo vermag es trotz der Verfaſſung ſo ziemlich zu thun und zu laſſen, was ihm beliebt; Dies ſehen wir nicht allein in Heſſen-Darmſtadt, wo, wie geſagt, das Miniſterium im Ganzen noch wegen ſeiner Mäßigung zu loben iſt, ſondern ſo ziemlich in ganz Deutſchland. Zwar kommen in der darmſtädtiſchen

Verf.-Urk. die ſchönen Worte vor, die wir bei dieſer Gelegenheit noch einmal ganz Deutſchland zurufen wollen:

„Als nachher der deutſche Bund gegründet wurde und die Hoffnung ruhigere Zeiten ſich der Erfüllung zu nahen ſchien, da gehörten wir zu denjenigen Fürſten Deutſchlands, welche freiwillig in Wien vor den Augen der Welt den ernſten Willen erklärten, ihren Völkern das Geſchenk einer neuen, den Zeitverhältniſſen angemeßnen ſtändiſchen Verfaſſung zu geben.

Gewohnt, unſer Fürſtenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden wir auch alsbald zur Ausführung geſchritten ſein, wenn nicht in demſelben Zeitpunkte eine höchſt bedeutende Veränderung in unſern Beſitzungen herbeigeführt worden wäre.“ u. ſ. w.

Allein trotz dieſer ſchönen Worte iſt doch in Heſſen ziemlich bekannt, daß man lange gezögert hat und im Ganzen nur mit Unluſt an die Entwerfung der Verf.-Urk. gegangen iſt. Das Gepräge dieſer Zögerung und ſo manche dadurch erzeugte bedeutende Mängel trägt dieſelbe denn auch unverkennbar an ſich. Zu Letztern rechnen wir vorzüglich, daß es nach der Verf. Urk. nicht geſtattet iſt, Petizionen an die Ständekammer zu bringen. §. 22., wo es heißt:

„Einzelne und Korporazionen können ſich nur dann an die Kammern unſrer Stände wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intereſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Weiſe verletzt oder gedrückt halten und wenn ſie zugleich nachzuweiſen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege, um bei unſren Behörden eine Abhülfe ihrer Beſchwerden zu erlangen, vergeblich eingeſchlagen haben. Eine ſolche Petizion kann dann den Ständen, wenn ſie dieſelbe nicht alsbald nach der ihnen von unſren obern Behörden ertheilten Auskunft als ungegründet verwerfen, Veranlaſſung geben, von der in dem vorhergehenden Artikel ausgeſprochnen Befugniß der Beſchwerdeführung bei uns Gebrauch zu machen.

Ein Petizionsrecht der Einzelnen und der Korporazionen in Hinſicht allgemeiner politiſcher Intereſſen erkennen wir dagegen nicht an. Dieſe Intereſſen zu wahren und prüfen, gebührt blos der Verſammlung unſrer getreuen Stände, und die Vereinigung Einzelner oder ganzer Korporazionen zu dieſem Zweck ſoll daher von unſren Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und ſtrafbare Handlung betrachtet und behandelt werden.“

iſt ein böſer Fleck in der Verf.-Urk.

Gerade dieſes Verbot des Petizionirens (eines in allen übrigen deutſchen konſtituzionellen Staaten beſtehenden Rechtes) iſt vorzugsweiſe auf dem gegenwärtigen Landtage von den Rheinheſſen ſchwer

empfunden worden, daher wir denn auch dieſe Stelle beſonders hier angeführt haben. Der Großherzog verbat ſich alle Petizionen aus dieſer Provinz und ließ keine Deputazionen dortiger Bewohner vor ſich erſcheinen; an die Kammer durften dieſelben auch nicht gerichtet werden, faſt jeder Weg war ihnen alſo verſchloſſen, ihre Wünſche auszuſprechen. Wahrhaftig, es iſt doch ſtark, ſogar das Bitten zu verwehren, ſich recht abſichtlich die Ohren zu verſtopfen, um die Wünſche des Volkes nicht kennen zu lernen!

Auch die Wahlordnung und die Beſtimmungen über die Vertretung ſind in Darmſtadt nicht dem Geiſte der Zeit mehr angemeſſen. Schon daß der angeſeſſene Adel für ſich allein ſechs Abgeordnete aus ſeinem Stande wählen darf, iſt eine Verfügung, welche man doch wohl nicht richtig nennen kann. Dem Adel im 19. Jahrhundert irgend beſondre Rechte zu geben, ihn, ſei es wodurch es wolle, vor den übrigen Bürgern des Staates nur im Mindeſten auszuzeichnen, widerſpricht durchaus dem Zeitgeiſte und der geſunden Vernunft. Wenn nun aber gar ein konſtituzioneller Staat ſolche Dinge in ſeine Verf.-Urk. aufnimmt, ſo iſt Dies ein grober Widerſpruch mit dem ganzen konſtituzionellen Syſteme. Da iſt die badiſche Wahlordnung doch beſſer ausgearbeitet, denn in dieſer weiß man weder von Adel noch ſonſt von Vertretung irgend eines beſondern Standes in der zweiten Kammer das Mindeſte. Freilich, die bairiſche Wahlordnung geht noch weiter und läßt Bürger und Bauer, Adel und Univerſität, katholiſche wie proteſtantiſche Geiſtlichkeit, Jedes ſeine beſondern Abgeordneten wählen.

Außer dem Adel iſt in Darmſtadt keine beſondre Standes-, ſondern eine allgemeine Volksvertretung vorgeſchrieben. Einige größre Städte ausgenommen, wird nach 34 Wahldiſtrikten gewählt. Die ganze Wahlordnung iſt ſcheinbar ſehr freiſinnig, in Wirklichkeit aber ſehr engherzig. Bei der erſten Wahl (der Wahlbevollmächtigten) hat jeder Ortsbürger ohne weitere ſonſtige Bedingungen das Recht, ſeine Stimme abzugeben. Dieſe Wahlbevollmächtigten wählen dann

wieder unter den 60 höchſtbeſteuerten Staatsbürgern des Wahlbezirkes 10 Wahlmänner. Von dieſen 10 Wahlmännern wird dann erſt der Abgeordnete gewählt, der aber entweder 100 Gulden direkte Steuern entrichten oder als Staatsbeamter 1000 Gulden Beſoldung haben muß. Man ſieht, ein etwas umſtändliches dreimaliges Fegefeuer iſt zu überſtehen, bevor ein Abgeordneter den Sitz in der Kammer erhält. Nun, die Regierung öffnet dennoch ihren Günſtlingen gar leicht die Pforten des Ständeſaales. Die ganze Beſtimmung zeigt deutlich, daß man gleich bei der Entwerfung des Wahlgeſetzes im Voraus bedacht war, recht viele Beamte aller Art in die Kammer bringen zu können. Männer, die jährlich 100 Gulden direkte Steuern bezahlen, ſind, bei den hohen indirekten Abgaben der Zollvereinsſtaaten, in dem gerade nicht reichen Heſſen nur ſpärlich zu finden, Beamte mit 1000 Gulden Gehalt aber natürlich ſehr viele. Durch dieſe große Ungleichheit in den Bedingungen der Wahlfähigkeit hat man bewirken wollen, daß möglichſt viele Beamte zu Abgeordneten gewählt würden, und hat dieſe Abſicht auch vollkommen erreicht. Keine zweite deutſche Kammer zählt verhältnißmäßig ſo viel Beamte aller Arten und jedes Ranges, wie die zu Darmſtadt. Aber, fragen wir billiger Weiſe, was ſoll denn eine Kammer, die faſt zu drei Vierteln aus Beamten zuſammengeſetzt iſt? Sollen denn die verſchiedenen Dikaſterien oder das Volk in derſelben vertreten ſein? Kann einer Regierung mehr daran liegen, die Stimme der Erſteren, oder die der Letzteren kennen zu lernen? Mag ein Adminiſtrazionsbeamter, der in Allem faſt von der Willkür der Regierung abhängig iſt, ſonſt noch ſo ein urtheilsfähiger, kenntnißreicher, der Wahrheit ergebner Mann ſein, nie und nimmermehr wird er in einer Kammer der Staatsbehörde mit ſo offnem, rückſichtsloſem Freimuth entgegentreten können, wie es ein in jeder äußern Beziehung unabhängiger Bürger vermag. Es hieße die Natur des Menſchen nicht kennen, wollte man Dies von ihm fordern, und, wird man auch vielleicht in der Theorie behaupten wollen, es müſſe und könne ſo ſein, in der

Wirklichkeit wird man es gar ſelten finden. Kann aber ein Volk auch auf die Stimme einer Kammer Etwas geben, die nicht aus ſeinen, ſondern aus der Regierung Vertretern gebildet iſt? Wird es dieſelbe für ſein Organ und nicht vielmehr für das der Regierung halten? Um blos zur Arena für junge, fähige Beamte zu dienen, die ſich dort bemerkbar machen und, ſei es durch unbedingtes Sichfügen oder auch nach Umſtänden durch einen Schein von Oppoſizion, höher hinaufſchwingen wollen, dazu ſollte doch eine Ständekammer zu hoch geſtellt ſein. Wahrhaftig, dann wäre es ſchade um die 5 oder 6 Fl. Diäten, die jeder Abgeordnete erhält, und das Land könnte die nicht unbeträchtlichen Koſten, die ihm jeder Landtag verurſacht, viel nützlicher anwenden. Es wäre ja ſonſt nur ein Mittel, Beamten, denen man eine Belohnung zufließen laſſen will, ſolche auf Koſten des Landes zu verſchaffen, indem man ſie zu Deputirten wählen läßt, wo dann, wenn der Landtag nur einige Zeit dauert, an Diäten ein gar hübſches Sümmchen eingeht. Wie aber ein Volk vorzugsweiſe Beamte zu ſeinen Abgeordneten wählen kann, vermögen wir nicht zu begreifen. Es unterſchreibt ja dadurch gleichſam das Zeugniß ſeiner geiſtigen Armuth, es zeigt ja deutlich, daß es in ſeiner Mitte nicht Bürger genug beſitzt, denen es hinlängliche geiſtige Fähigkeiten und Freiheit des Willens zutraut, um ſeine Intereſſen auf dem Landtage mit Würde und Geſchick vertreten zu können. Iſt es aber nicht ſchmachvoll, wenn man ſolches Zeugniß offen ablegt? Darf man ſich dann wundern, wenn die Feinde des Fortſchrittes auch nur verächtlich vom Volke und deſſen Willen ſprechen? Ja, zeigt nur, daß ihr ſolch Urtheil nicht verdient, und man wird es nicht zu fällen wagen! zeigt nur, daß ihr euch ſelbſt für würdig haltet, an eurer Vertretung Theil zu nehmen, und man wird euch ſolche Theilnahme nicht verſagen!

Damit wollen wir aber nicht behaupten, daß gar keine Beamte in einer Kammer ſitzen ſollen; gewiß iſt es für Beſprechung mancher Angelegenheiten recht gut, wenn einige höhere Beamte, beſonders aus dem Richterſtande, mit darin ſind. Ziehen wir im Allgemeinen

auch das geſunde, aus dem wirklichen Leben geſchöpfte und deshalb auch für das wirkliche Leben paſſende Urtheil eines gebildeten, verſtändigen Bürgers, ſelbſt wenn es weniger gewandt ausgedrückt ſein ſollte, der noch ſo gewandten und gelehrten Rhetorik eines Mannes der Wiſſenſchaft oder Beamten vor, der vielleicht vor lauter Theorien und Gelehrſamkeit die Wirklichkeit nicht kennt, ſo giebt es doch viele Fragen, wo es ſtets von Nutzen ſein wird, wenn noch (außer dem Regierungskommiſſär) die Anſichten andrer höherer Beamten und Gelehrten ſich geltend machen können. Aber gar zu übergroß darf die Zahl Derſelben doch nicht ſein und der eigentliche Zweck einer Kammer nie darüber aus den Augen verloren werden. Diejenige Ständeverſammlung, wo am Gelehrteſten und Gewandteſten geſprochen wird, iſt deshalb nicht immer die beſte, ſondern oft ſogar die ſchlechteſte.

Daß aber der Vorwurf, zu viele Beamte zu enthalten, mit Recht die heſſen-darmſtädtiſche zweite Kammer trifft, zeigt ihre Zuſammenſetzung. Außer den ſechs vom Adel gewählten Mitgliedern, die ſämmtlich Hofchargen oder Militärſtellen bekleiden, ſind in derſelben unter den 42 übrigen Mitgliedern: ſechs Appellationsräthe, zwei Räthe des Obergerichts zu Mainz, ein Staatsprokurator, zwei Hofgerichtsräthe, ein Geheimrath, zwei Regierungsräthe, ein Oberbaurath, ein Oberfinanzrath, ein Oberforſtmeiſter, ein Profeſſor, ſechs Steuerbeamte, ein Regierungsſekretär, ein Poſtmeiſter, ein Direktor eines Irrenhauſes, alſo 27 förmliche Beamte, dann noch ſechs Bürgermeiſter, drei Kaufleute, ein Advokat, vier Gutsbeſitzer und ein Eiſenhüttenbeſitzer. Man ſieht, wie unendlich gering das freie Bürgerthum repräſentirt iſt, wie ſtark dagegen die Büreaukratie. Nur allein 18 Räthe ſitzen in der Kammer; man kann alſo in der That vermuthen, daß lange, grundgelehrte Reden gehalten werden.

Am Beſten hat Rheinheſſen gewählt, denn aus dieſer Provinz iſt gar kein Adminiſtrativbeamter geſandt, ſondern nur zwei ſehr freiſinnige höhere Juriſten — Beide Zierden der Kammer. Die Induſtrie

iſt, außer durch einen Eiſenhüttenbeſitzer, der früher proteſtantiſcher Pfarrer war, gar nicht vertreten, der Handelsſtand auch nur ſehr ſchwach, dagegen die Jurisprudenz auffallend ſtark. Am Schlechteſten haben die zwölf Landgemeinden der Provinz Starkenburg gewählt, die elf wirkliche Beamte ſandten.

Der heſſen-darmſtädtiſche Landtag, aus den angeführten Gründen in letzter Zeit ſehr farblos, war im Juli 1845 vertagt worden und ward am 2. November 1846 wieder zuſammenberufen, um über die Annahme eines Theiles des gemeinſchaftlichen Zivilgeſetzbuches, welches die Regierung in dem ganzen Großherzogthum einführen wollte, zu berathen und den vorgelegten Entwürfen ſeine Genehmigung zu ertheilen. Bisher fehlte dem Großherzogthum eine ſolche gemeinſame Geſetzgebung noch gänzlich, da die Provinz Rheinheſſen den Code Napoléon und alle damit verbundene freiere Inſtitutionen faſt unverletzt aus ihrer Einverleibung mit Frankreich mit herübergebracht hatte. Ein theures Gut war aber Dies dem Rheinheſſen, wie jedem Bewohner des linken Rheinufers, geworden, ein Gut, das er freilich mit vielem Blut und großen Opfern erkauft hatte, das nun aber durch vierzehnjährigen Beſitz als bewährt befunden, ganz in das innerſte Leben des Volkes eingedrungen war. Sah man auch ein, daß es manche Vortheile haben könnte, wenn die Bewohner eines Landes auch durch das Band eines gemeinſchaftlichen Geſetzes umſchlungen würden, ſo hoffte man doch, daß die Geſetzeskommiſſion das Meiſte des Code Napoléon, dieſes bisher noch unübertroffenen Meiſterſtückes der Geſetzgebung, ihrem neuen Werke zu Grunde legen würde. Man glaubte: was 50 Millionen Rheinländern und Franzoſen ein werthvoller Beſitz ſei, würde gleichen Eingang auch bei den übrigen Heſſen finden und Dieſe würden es in kurzer Zeit ebenſo lieben und achten, wie alle Die ohne Ausnahme thun, die es beſitzen. Doch, als die Regierung den ſchon ausgearbeiteten Theil des neuen Geſetzes dem größern Publikum zur Beurtheilung vorlegte (eine gewiß Anerkennung und Nachahmung verdienende Maßregel!), da

ſah man wohl ein, daß man ſich bitter getäuſcht hatte. Nicht der freie Geiſt der franzöſiſchen Schöpfung wehte in dem neuen Werk, ſondern die Stickluft einer überall ſich zeigenden Sucht, die Herrſchaft der Beamten zu vergrößern und Das, was bisher in den Händen des Bürgerthums ſelbſt gelegen hatte, nun denen des Beamtenthums anzuvertrauen. Das Volk verlor dadurch Viel, die Regierung gewann Manches. Mögen gelehrte Profeſſoren und hohe Räthe der Krone, ſich auch noch ſo günſtig über das neue Geſetzbuch ausſprechen, mag es auch in einzelnen Punkten viel Gutes enthalten, ja ſogar in Nebendingen den Code übertreffen, — dieſen durch das Ganze ſich hinziehenden Grundgedanken wird man nun und nimmermehr demſelben abſtreiten können. Darum mußten aber die Rheinheſſen mit Schrecken es empfangen, denn es gab ihnen Wenig und nahm ihnen Viel, es verletzte ihr tiefſtes Gefühl. Hier trifft aber Dieſelben nun der verdiente Vorwurf, daß ſie nicht gleich bei der Bekanntmachung des Entwurfs ihre Stimmen kräftiger und nachdrücklicher dagegen erhoben, daß ſie aus einer Art von Indifferentismus bis zum letzten Augenblick, bis zur Berathung in den Kammern ſelbſt geſchwiegen haben. Es lag ein harter, aber nicht unwahrer Hohn in den Worten des Regierungskommiſſärs, womit er in der Sitzung vom 24. Novbr., bei der Berathung über Abſchaffung der Zivilehe, den Reden der rheiniſchen Deputirten, welche die allgemeine Trauer, ja Aufregung ihrer Provinz über dieſe Abſchaffung mit lebhaften Farben ſchilderten, entgegenhielt: warum denn die Rheinheſſen bis hieher, bis zum letzten Augenblick geſchwiegen, warum dieſe Aufregung ſich ihrer jetzt erſt bemächtige, warum nicht in der Zeit ſeit Bekanntmachung des Entwurfes ſich mehr Stimmen aus jener Provinz dagegen erhoben hätten? Dieſe Verſpottung des bisherigen Indifferentismus aus dem Munde eines Regierungskommiſſärs war ſeltſam, aber gerade durch ihre Seltſamkeit doppelt ſchneidend. Allen Theilen Deutſchlands, welche ſich der Gleichgültigkeit und Trägheit in ihrem geiſtigen Leben hingeben, welche glauben, nur in Zeiten, wo die lange vorher vorbereitete

Reakzion erſt wirklich ins Leben trete, ſei Widerſtand dagegen nöthig, bis dahin könne man dem Dinge fein ruhig und gelaſſen zuſehen, möchten wir dieſe höhnenden Worte in die Ohren donnern, auf daß ſie erwachten, bevor es zu ſpät iſt, auf daß ſie mit dem beginnenden Werke auch den Kampf dagegen begönnen. In Rheinheſſen wird der Eindruck jener Worte ſicherlich nicht verloren gehen, man wird ſich dort für die Zukunft beſtreben, ſolchen Vorwurf nicht wieder zu verdienen, man wird wachſamer werden. Eingeſehen hat man dort, daß zu viel Vertrauen Nichts tauge und man am Ende nur dafür verſpottet werde. Trotz ſeiner großen Klugheit und Gewandtheit waren dieſe Worte des Herrn Miniſterialraths Dr. Breidenbach wenigſtens nicht diplomatiſch. Er hat zwar dadurch für den Augenblick ſeinen Gegnern einen Schlag beigefügt, aber auch zugleich damit eine Kadmusſaat ausgeſtreut, deren geharniſchte Männer für die Zukunft ihm Viel zu ſchaffen machen dürften.

Jetzt freilich, wo der Kampf im Ständeſaal begonnen, wo die Berathungen über das neue Geſetz ihren Anfang genommen, regt ſich die Theilnahme Rheinheſſens auf gewaltige Weiſe und macht dadurch dieſen gegenwärtigen Landtag zu einem der lebendigſten und der Aufmerkſamkeit wertheſten unter allen, die das Großherzogthum ſeit Jahren geſehen. Mit Aufbietung aller ihrer Kräfte, mit feurigem Eifer und der Kraft der innigſten Ueberzeugung ſtreitet, gleich einer geſchloſſnen Falanx, das Häuflein der rheinheſſiſchen Deputirten um die Erhaltung ihres Gutes; ihnen angeſchloſſen haben ſich die wenigen Männer aus den andern beiden Provinzen, welche ſelbſtſtändig genug ſind, um eine eigne, und aufgeklärt genug, um eine freiſinnige Meinung zu haben. Es iſt ein harter Kampf; die Regierung ſchickt ihre gewandteſten Streiter vor, um mit den Waffen der Dialektik die freie Ueberzeugung der Gegner zu beſiegen, ihnen Das als Glauben aufzudringen, was ſie unmöglich zu glauben vermögen. Frei und feurig wird von der einen, ſcharfſinnig und gewandt von der andern Seite geredet; Dies läßt ſich nicht leugnen. Leider aber ſind die

Rheinheſſen an Zahl zu ſchwach, und von den Uebrigen reihen ſich ihnen zu Wenige an — da abhängige Stellung, Stumpfſinn oder völlige Indolenz die Meiſten davon abhalten —, als daß der Sieg ſich auf ihre Seite neigen könnte.

In einer Hauptſache, die Beibehaltung der Führung der Zivilſtandsliſten durch die Bürgermeiſter betreffend (während die Regierung ſie den Pfarrern übertragen will), iſt es ihnen zwar geglückt, mit Majorität den Sieg davon zu tragen und ſich wenigſtens zum großen Theile das Ihrige zu erhalten, ja es auch auf die andern Provinzen mit zu übertragen; allein in der dem Prinzipe nach wichtigſten Sache: Beibehaltung der Nothwendigkeit der Zivilehe, haben ſie mit 18 gegen 29 Stimmen verloren. Nicht allein für Rheinheſſen iſt dieſe Sache von unendlicher Bedeutung, ſondern auch für ganz Deutſchland. Ein ungemein wichtiger Erfolg in jeder Weiſe, an den gar manches Schöne ſich geknüpft hätte, wäre es geweſen, wenn es geglückt wäre, das freie Prinzip des Code ungeſchmälert auch auf das rechte deutſche Rheinufer zu übertragen. Hätte das ganze Großherzogthum Heſſen-Darmſtadt die rheinheſſiſche Geſetzgebung unverkümmert erhalten, ſo wäre Dies ein Fortſchritt für Deutſchland geweſen, wie wir in dieſem ganzen Jahre keinen bedeutenderen gehabt hätten. Baden und Würtemberg freilich haben in ihrer Geſetzgebung ſehr Viel vom Code entlehnt, aber doch ſo viel daran herumgezwickt und gezwackt, daß das Beſte davon verloren gegangen. „Zum Teufel iſt der Spiritus, das Flegma iſt geblieben.“

So wichtig iſt die Entſcheidung, die in den Händen der Männer liegt, welche in der heſſiſchen Kammer über das Geſetz zu Gericht ſitzen! Mit Spannung ſieht das ganze gebildete Deutſchland auf ſie, denn Großes hängt an ihrem Ausſpruche. Bisher hat die Majorität Derſelben dieſer Stellung leider nicht entſprochen, hat nicht gezeigt, daß ſie würdig ſei, den freien Geiſt, deſſen ein Geſetzbuch des neunzehnten Jahrhunderts bedarf, ſoll es ſeinen Zweck erfüllen, ſo aufzu-

faſſen, daß man ſie mit Recht Geſetzgeber zu nennen vermöchte. Wird man auch vielleicht in höheren Kreiſen ſie loben, wird auch vielleicht den Hauptrednern der Regierung der Gewinn einiger Orden oder das ſchöne Wörtlein „Geheim" (als Verlängerung ſonſtiger Titel) zu Theil — die Dankbarkeit Deutſchlands, die Anerkennung der Geſchichte wird es nicht. Wenn das neue großh. heſſiſche Geſetz ſchon längſt wieder zu den verſchollenen Dingen gehören wird (denn mit Sicherheit vermag man ihm eine nur kurze Lebensdauer zu profezeien), ſo wird man noch ſagen: die Majorität des darmſtädtiſchen Landtages von 1846 verkannte ihre Pflicht, indem ſie in die Einführung deſſelben willigte und Rheinheſſen ſein treffliches Geſetzbuch raubte. Keinen Ehrenplatz werden die Männer, welche dafür geſtimmt oder mit der Gewandtheit des Wortes das Werk der Regierung auch Rheinheſſen aufzudringen geſucht, in dem Gedächtniß der dortigen Bewohner einnehmen, mit Fug und Recht wird man ſie Feinde nennen, ſie, die in unſrer ruhigen Zeit des Friedens dem Lande größeres Uebel zugefügt, als es das Schwert der äußeren Feinde je gethan. Gewaltig iſt die Aufregung über dieſen Verluſt in der ganzen Provinz, ſo gewaltig, wie ſie nur innerhalb der geſetzlichen Schranken zu ſein vermag. Nicht allein der Gebildete aus den höheren Ständen, nein, ſelbſt der ſchlichte Bürger, der auf den Ertrag ſeiner Hände angewieſene Bauer nimmt Theil an derſelben, denn alle fühlen, wie ihnen ein mächtiger Schutz ihrer ganzen bürgerlichen Freiheit verloren gehen wird, wie man ihnen in wenigen Tagen Mehr geraubt hat, als ihnen die Regierung in 31 langen Jahren zu geben vermochte. Nicht künſtlich, nicht durch eine Propaganda unruhiger Köpfe aufgeregt iſt dieſer jetzige unzufriedene Zuſtand der Provinz entſtanden, wie der Herr Regierungskommiſſär es zu behaupten wagte, ſondern aus dem Volke ſelbſt iſt er hervorgegangen und wurzelt feſt in demſelben.

Der von uns angeführte Punkt der Verfaſſung verbietet das Petizioniren, und es blieb daher den Rheinheſſen nichts Anderes

übrig, als, ihre Wünſche und Bitten um Erhaltung des Bisherigen unmittelbar an den Stufen des Thrones ſelbſt niederzulegen. Allein auch dort duldete man ſie nicht, und, gegen ſeine ſonſt ſo oft bewieſene wohlwollende Geſinnung, unterſagte der Großherzog förmlich, daß in dieſer Angelegenheit ihm Petizionen überreicht und Deputazionen zu ihm gelaſſen würden. Den Eindruck, den auch dieſe Verfügung auf die Gemüther in Rheinheſſen machte, brauchen wir nicht zu ſchildern, er war ein ſehr trauriger. Da nun Kammer wie Fürſtenohr ihnen verſchloſſen war, blieb den Rheinheſſen Nichts übrig, um ihren Antheil zu zeigen, als: Adreſſen an ihre Abgeordneten zu erlaſſen, um ſie zum rüſtigſten Kampf aufzufordern, und Deputazionen an ſie zu ſenden. Ueber 4000 Unterſchriften von dem Kerne der Bevölkerung zählten dieſe Adreſſen; über 200 der angeſehenſten Bürger erſchienen perſönlich in Darmſtadt, um ſie zu überreichen. Es war ein trauriges Schauſpiel, zu ſehen, wie ein ganzes Land bat, ihm doch zu laſſen, wobei es 40 Jahre ſo glücklich geweſen ſei; aber auch ein ſchönes, weil es bewies, daß doch nicht alle Theilnahme am öffentlichen Leben verſchwunden ſei, daß man ſich doch nicht willen- und wehrlos der Uebermacht der Beamtenherrſchaft preisgeben wolle. Freilich war der Herr Regierungskommiſſär kleinlich genug, an dem Tage, wo die Deputazion anweſend war, die Ausſetzung der Kammerverhandlungen zu fordern, damit Dieſe denſelben nicht auf der Tribüne beiwohnen könnte, und der erſte Präſident willfahrte in unverzeihlicher Schwäche dieſem Begehr; freilich ſpöttelten die Lakaienſeelen und Filiſter in Darmſtadt über dieſe Rheinheſſen und konnten nicht begreifen, wie man den Weg aus den entfernteſten Theilen der Provinz nicht geſcheut hätte, da doch nicht die Lind im Hoftheater ſinge oder ein neues Ballet aufgeführt werde. Pfui über ſolch erbärmliches Volk, welches Nichts begreifen kann, was höher iſt, als ſeine ekle Schaalheit!

Die Adreſſe ſelbſt, welche den Abgeordneten überreicht wurde, iſt in ihrer offnen, freimüthigen Sprache, wie in ihrer ganzen Hal-

tung ein Meiſterſtück. Leider erlaubt es der Raum hier nicht, ſie ganz mitzutheilen, daher wir nur einige kurze Stellen, die vorzüglich zu ihrer Karakteriſirung dienen können, anführen wollen:

„IV. Der Entwurf des Polizeigeſetzbuches endlich enthält eine Kette von Beſtimmungen, die jeden freien Athemzug hemmen, jede ſelbſtändige Lebensäußerung unterdrücken und den Staatsbürger zur willenloſen Puppe machen, die nur von oben inſpirirt und gegängelt wird; und auch hier wieder ſoll einem Einzelrichter die Anwendung eines Strafmaßes anvertraut werden, für welches unſre Inſtituzionen nur Kollegialgerichte kennen. Es iſt Dies kein Geſetz für die Bewohner Rheinheſſens, welche durch den Eid, den ſie als Geſchworene zu leiſten haben, daran gemahnt werden, daß ſich Selbſtändigkeit und Feſtigkeit für freie, rechtſchaffne Männer geziemt.

Enthielten aber alle dieſe fraglichen Geſetzesentwürfe auch nur Gutes, wie ſie denn, was nicht zu verkennen, Viel des Guten enthalten — ſo müſſen die Rheinheſſen in ihrem wohlverſtandnen Intereſſe doch immer darauf beſtehen, daß ſie bei ihnen nicht als Geſetze eingeführt werden, eben weil ſie ein anderes Recht ſchaffen, als das bisherige, das bei ihnen durch die Erfahrung beinahe ein halbes Jahrhundert bewährt, in das Blut und Leben des Volkes übergegangen, Jedem eine von ihm gekannte Richtſchnur ſeiner Handlungen geworden, das zudem ihnen den nicht leicht zu hoch anzuſchlagenden Vortheil gewährt, daß es in allen Nachbarländern des linken Rheinufers gilt und ihnen den Verkehr mit denſelben, auf welchem der Wohlſtand Rheinheſſens ausſchließlich beruht, erleichtert, und daß Alles, was dort durch Wiſſenſchaft und Praxis, bei vorhandenen ungleich größeren Mitteln, für die Ausbildung dieſes Rechtes geſchieht, auch ihnen zu ſtatten kommt.

Die Provinz Rheinheſſen hat bisher vielfach gezeigt, daß ſie den anderen Provinzen gegenüber keinen ſich abſondernden, egoiſtiſchen Partikulargeiſt kennt und die möglichſt enge Verbindung mit derſelben wünſcht; ſie hat bereitwillig mit beigeſteuert, wo es galt, die Laſten der andern Provinzen zu erleichtern und ihnen neue Verkehrsmittel zu ſchaffen — keines der zu ſolchen Zwecken gebrachten Opfer hat ſie geſchmerzt.

Das Opfer aber, welches ihr jetzt abgerungen werden ſoll, würde ſehr ſchmerzen und eine nimmer vernarbende Wunde ſchaffen" u. ſ. w.

So ſprachen nicht etwa einige „Litteraten", wie man ſonſt oft gern wegwerfend ſagt, ſondern 4000 Rheinländer aller Stände, unter denen alle Notabilitäten irgend einer Art in der ganzen Provinz ſich befinden. Es muß doch alſo wohl etwas Wahres an dieſer Aufregung ſein.

Die Regierung wird, trügen nicht alle Zeichen, ihren Willen mit Hülfe der ihr ergebenen Majorität der Kammer durchſetzen; ob

ſie aber ſonſt Viel dadurch gewonnen und nicht vielmehr verloren hat, möchten wir bezweifeln. Ganz abgeſehen von allem Anderen, halten wir dieſe Maßregel der Regierung für unendlich unpolitiſch. Mit einem einzigen Schlage entfremdet ſie ſich die Herzen von 200,000 ihrer Unterthanen, zerſtört wieder, was ſie in vielen Jahren mühſam aufzubauen verſuchte, das Vertrauen der Rheinheſſen zu ihrer Weisheit. Daß dieſe aber dadurch verloren geht, muß die eben erwähnte Adreſſe auch dem Blindeſten begreiflich machen. Man wird zwar geringſchätzend ſagen: „was liegt einer Regierung daran, ob ihre Unterthanen ſie lieben und Vertrauen zu ihr haben oder nicht? Laßt ſie ſprechen, was ſie wollen, wenn ſie nur zahlen was ſie ſollen!“*) Freilich, die Steuern werden in nächſter Zeit in Rheinheſſen nach wie vor eben ſo gut gezahlt werden, und Aufſtände werden dort, wo im Herzen des Landes 6000 Oeſterreicher und Preußen liegen, wahrſcheinlich nicht ausbrechen; oder, ſollte Dies auch geſchehen — was wir übrigens nicht befürchten —, ſo läßt man einige Salven auf die Menge geben. Sollte aber nicht noch eine Zeit kommen, wo die großh. heſſiſche Regierung es bitter bereuen dürfte, das Vertrauen ihres linken Rheinufers verloren zu haben, wo ihr dieſes unendlich mehr Schutz gewährt hätte, als die öſterreichiſchen und preußiſchen Bajonette in der Bundesfeſtung Mainz? Wir möchten Dies bejahen und können den Gedanken nicht abweiſen, daß zwar dieſer Zeitpunkt ſich nicht vorher beſtimmen läßt, daß er aber leicht früher eintreten könnte, als man vielleicht glaubt.

Die neue Geſetzgebung ſoll ein Band der Vereinigung Rheinheſſens mit Altheſſen werden, ſie iſt aber das Gegentheil davon geworden, ſie hat es nur noch mehr vom übrigen Großherzogthum getrennt. Deutſchlands Feinde können darüber mit Recht jubeln, wir aber müſſen es mit gleichem Rechte beklagen. Wahrhaftig, es iſt ſo ſchon ſo viel Gährung, ſo viel Grund zur Unzufriedenheit in Deutſch-

*) Oder nach dem bekannten lateiniſchen Sprüchworte: Oderint, dum metuant! Anm. d. Herausg.

nd vorhanden, daß die Regierungen in ihrem eigenen Intereſſe h hüten ſollten, denſelben noch muthwillig zu vermehren, die Gemüther noch immer mehr und mehr aufzureizen.

Dies ſind unſere Anſichten über die Einführung dieſer neuen eſetzgebung. Ganz Rheinheſſen und ein großer Theil der intelligenten Bewohner der übrigen beiden Provinzen wird ſie mit uns eilen.

Nach dieſer allgemeinen Schilderung wollen wir nun zur näheren Karakteriſirung derjenigen einzelnen Mitglieder der zweiten ammer übergehen, die ſich bis jetzt am Meiſten, ſei es in einer oder r anderen Art, hervorgethan haben.

Gleich das erſte Geſchäft der wiederverſammelten zweiten Kamer beſtand darin, ſich einen erſten Präſidenten zu wählen. Der Geimrath von Schenck, der dieſen Poſten früher lange Jahre bekleit hatte, war inzwiſchen geſtorben. Unter den drei zum Vorſchlag brachten Kandidaten hatte der Appellazionsrath Heſſe aus Darmdt die meiſten Stimmen und wurde auch vom Großherzog beſtäzt. Wir müſſen offenherzig bekennen, daß uns Herr Heſſe bisher eſen Poſten, der gerade in Darmſtadt keineswegs ſo ſchwierig iſt, cht ſonderlich gewachſen zu ſein ſchien. Es iſt nichts Freies, elbſtſtändiges in ſeinem Weſen, vielmehr etwas Aengſtliches, chwankendes. Man fühlt, er möchte es mit Keinem verderben und len, vorzugsweiſe aber dem Herrn Regierungskommiſſär, es recht chen. Dieſer Letzte wird von ihm ganz entſchieden bevorzugt d darf ſich bisweilen Freiheiten herausnehmen, die ein kräftiger äſident nicht geſtatten würde. So duldet es z. B. der Herr Rerungskommiſſär nicht, daß er in ſeiner Rede von einem anderen geordneten unterbrochen wird, um etwa unrichtige Behauptungen widerlegen; er erklärt: „es ſtöre ihn Dies im Fluß ſeiner Rede“ was wir gern zugeben wollen. Er ſelbſt aber macht ſich gar kein wiſſen daraus, Das, was er ſelbſt nicht liebt, doch bei anderen dnern zu thun, trotz aller Proteſtazionen Derſelben ihren Vortrag

ſie aber ſonſt Viel dadurch gewonnen und nicht vielmehr verloren hat, möchten wir bezweifeln. Ganz abgeſehen von allem Anderen, halten wir dieſe Maßregel der Regierung für unendlich unpolitiſch. Mit einem einzigen Schlage entfremdet ſie ſich die Herzen von 200,000 ihrer Unterthanen, zerſtört wieder, was ſie in vielen Jahren mühſam aufzubauen verſuchte, das Vertrauen der Rheinheſſen zu ihrer Weisheit. Daß dieſe aber dadurch verloren geht, muß die eben erwähnte Adreſſe auch dem Blindeſten begreiflich machen. Man wird zwar geringſchätzend ſagen: „was liegt einer Regierung daran, ob ihre Unterthanen ſie lieben und Vertrauen zu ihr haben oder nicht? Laßt ſie ſprechen, was ſie wollen, wenn ſie nur zahlen was ſie ſollen!“*) Freilich, die Steuern werden in nächſter Zeit in Rheinheſſen nach wie vor eben ſo gut gezahlt werden, und Aufſtände werden dort, wo im Herzen des Landes 6000 Oeſterreicher und Preußen liegen, wahrſcheinlich nicht ausbrechen; oder, ſollte Dies auch geſchehen — was wir übrigens nicht befürchten —, ſo läßt man einige Salven auf die Menge geben. Sollte aber nicht noch eine Zeit kommen, wo die großh. heſſiſche Regierung es bitter bereuen dürfte, das Vertrauen ihres linken Rheinufers verloren zu haben, wo ihr dieſes unendlich mehr Schutz gewährt hätte, als die öſterreichiſchen und preußiſchen Bajonette in der Bundesfeſtung Mainz? Wir möchten Dies bejahen und können den Gedanken nicht abweiſen, daß zwar dieſer Zeitpunkt ſich nicht vorher beſtimmen läßt, daß er aber leicht früher eintreten könnte, als man vielleicht glaubt.

Die neue Geſetzgebung ſoll ein Band der Vereinigung Rheinheſſens mit Altheſſen werden, ſie iſt aber das Gegentheil davon geworden, ſie hat es nur noch mehr vom übrigen Großherzogthum getrennt. Deutſchlands Feinde können darüber mit Recht jubeln, wir aber müſſen es mit gleichem Rechte beklagen. Wahrhaftig, es iſt ſo ſchon ſo viel Gährung, ſo viel Grund zur Unzufriedenheit in Deutſch-

*) Oder nach dem bekannten lateiniſchen Sprüchworte: Oderint, dum metuant! Anm. d. Herausg.

land vorhanden, daß die Regierungen in ihrem eigenen Intereſſe ſich hüten ſollten, denſelben noch muthwillig zu vermehren, die Gemüther noch immer mehr und mehr aufzureizen.

Dies ſind unſere Anſichten über die Einführung dieſer neuen Geſetzgebung. Ganz Rheinheſſen und ein großer Theil der intelligenten Bewohner der übrigen beiden Provinzen wird ſie mit uns theilen.

Nach dieſer allgemeinen Schilderung wollen wir nun zur näheren Karakteriſirung derjenigen einzelnen Mitglieder der zweiten Kammer übergehen, die ſich bis jetzt am Meiſten, ſei es in einer oder der anderen Art, hervorgethan haben.

Gleich das erſte Geſchäft der wiederverſammelten zweiten Kammer beſtand darin, ſich einen erſten Präſidenten zu wählen. Der Geheimrath von Schenck, der dieſen Poſten früher lange Jahre bekleidet hatte, war inzwiſchen geſtorben. Unter den drei zum Vorſchlag gebrachten Kandidaten hatte der Appellazionsrath Heſſe aus Darmſtadt die meiſten Stimmen und wurde auch vom Großherzog beſtätigt. Wir müſſen offenherzig bekennen, daß uns Herr Heſſe bisher dieſen Poſten, der gerade in Darmſtadt keineswegs ſo ſchwierig iſt, nicht ſonderlich gewachſen zu ſein ſchien. Es iſt nichts Freies, Selbſtſtändiges in ſeinem Weſen, vielmehr etwas Aengſtliches, Schwankendes. Man fühlt, er möchte es mit Keinem verderben und Allen, vorzugsweiſe aber dem Herrn Regierungskommiſſär, es recht machen. Dieſer Letzte wird von ihm ganz entſchieden bevorzugt und darf ſich bisweilen Freiheiten herausnehmen, die ein kräftiger Präſident nicht geſtatten würde. So duldet es z. B. der Herr Regierungskommiſſär nicht, daß er in ſeiner Rede von einem anderen Abgeordneten unterbrochen wird, um etwa unrichtige Behauptungen zu widerlegen; er erklärt: „es ſtöre ihn Dies im Fluß ſeiner Rede“ — was wir gern zugeben wollen. Er ſelbſt aber macht ſich gar kein Gewiſſen daraus, Das, was er ſelbſt nicht liebt, doch bei anderen Rednern zu thun, trotz aller Proteſtazionen Derſelben ihren Vortrag

oft zu unterbrechen und dazwiſchen zu ſprechen. Der Präſident aber, der Dies nicht dulden ſollte, läßt es geſchehen, weil es der Regierungskommiſſär iſt, von dem es ausgeht. Ferner gab er bei der Schlußverhandlung über das Ehegeſetz gegen alle Geſchäftsordnung zu, daß nach beendigter Diskuſſion vom Regierungskommiſſär noch einmal geſprochen wurde, Dieſer alſo nicht mehr widerlegt werden konnte. Von einigen Abgeordneten darüber zur Rede geſtellt, mußte er Dies freilich dann als ein Verſehen entſchuldigen. Auch in der Art und Weiſe der Abſtimmung kommen hier und da wohl ſolche einzelne Verſehen vor, was wir in Etwas noch durch die Neuheit ſeiner Stellung entſchuldigen wollen. Im Uebrigen ſcheint er uns den Buchſtaben mehr als den Geiſt, die Form mehr als den Inhalt zu lieben, wenigſtens können wir nicht leugnen, daß uns ſeine Reden ſtets dieſen Eindruck gemacht haben. Im Ganzen tritt er als Redner nur ſelten und dann auch nur kurz auf, ohne den Präſidentenſtuhl dabei zu verlaſſen, motivirt aber am Schluß ſtets ſeine Abſtimmung. Rühmen wollen wir, daß er wenigſtens für die Sache der Rheinheſſen geſtimmt hat. Viel rhetoriſches Talent ſteht ihm nicht zu Gebote, und auch ſeine Stimme, obgleich verſtändlich, iſt von nicht ſehr angenehmem, etwas ſcharfem Ton, wie er auch nichts beſonders Würdevolles in ſeiner äußeren Erſcheinung hat. In der darmſtädtiſchen Kammer mag Herr Heſſe allenfalls ſeinen Platz als erſter Präſident ausfüllen, in der badiſchen wäre Dies entſchieden nicht der Fall, denn von dem Talent, die heftigſten Debatten zu lenken, ſtets vermittelnd und dabei doch Autorität fordernd und erhaltend aufzutreten, es Allen ſo ziemlich recht zu machen und ſich doch Nichts zu vergeben, wie dies Alles z. B. dem Geheimrath Mittermaier in ſo außerordentlich hohem Grade zu Gebote ſteht, findet man bei Herrn Heſſe nur ſehr Wenig*). Dem Aeußeren nach iſt

*) Bei dieſer Gelegenheit können wir nicht umhin, einen gerechten Tadel über die Verfügung des Herrn Präſidenten Heſſe, welche den Schülern der Gym-

Herr Heſſe von mittler Größe, ziemlich ſchlanker Geſtalt, hat ſchwarzes, lockiges Haar, ein rothes, rundes, durch Nichts weiter bemerkbares Geſicht, und ſteht wohl in der Mitte der vierziger Jahre.

Der zweite Präſident iſt der Abgeordnete der Stadt Mainz, Obergerichtsrath Aull. Derſelbe iſt einer der feurigſten, lebendigſten Redner der ganzen Kammer, glühend für die rheinheſſiſchen Inſtituzionen und auf alle Weiſe bemüht, deren Trefflichkeit auch der Kammer einleuchtend zu machen, ohne jedoch je dabei in zu große Leidenſchaftlichkeit überzugehen und eine verletzende Haltung anzunehmen. Seine Gründe ſind klar und überzeugend, ſeine Logik richtig, ſeine Schlußfolgerungen ſtimmen mit der Erfahrung überein und ſind dem Leben angemeſſen. Etwas größere Kürze und Präziſion könnte wohl hie und da ſeinen Reden nicht ſchaden. Seine Sprache iſt ziemlich blühend und gewandt, ohne gerade zu großen rhetoriſchen Schmuck anzuwenden, ſein äußerer Vortrag iſt nicht ſehr beſtechend, er ſtößt die Worte zu raſch hervor, und, da auch ſein Organ nicht ſehr ſtark iſt, ſo hält es oft ſchwer, ja iſt mitunter unmöglich, der Rede des Abgeordneten zu folgen. Beſonders dann, wenn Aull ſeine längeren Reden von der Rednerbühne abliest (was überhaupt viel in der darmſtädtiſchen Kammer geſchieht), iſt Dies recht

---

naſien und Realſchulen den Zutritt auf der Zuſchauergallerie der Kammer verbietet, auszuſprechen. Wahrhaftig, wir vermögen den Grund davon nicht einzuſehen, denn giebt es wohl einen Ort, der für die Jugend mehr des Beſuches würdig iſt, wo ſie in jeder Weiſe Mehr lernen kann, als den Ständeſaal ihres Vaterlandes? Und dieſen, zu deſſen Beſuch man ſie ermahnen ſollte, wagt man ihr zu verbieten! Will man denn nicht einmal einſehen lernen, was unſerer Zeit nöthig iſt? würdig freie, aufgeklärte, keinem blinden Wahn irgend einer Art gehorchende Bürger! Will man denn noch nicht anfangen, unſere Jugend dazu heranzubilden? Den Kadetten der Regimenter bewilligt man faſt unentgeltlichen Eintritt ins Theater, damit ſie ja kein von Zweideutigkeiten wimmelndes franzöſiſches Luſtſpiel oder die Sinne aufregendes Ballet (durch deren Aufführung das Hoftheater ſich vorzüglich auszuzeichnen ſucht) verſäumen, und der Jugend der höheren Schulen verſagt man den Zutritt auf den ohnehin nur ſpärlich beſuchten Tribünen der zweiten Kammer! Dieſe eine Verfügung des Präſidenten karakteriſirt ihn ſchon hinreichend.

ſtörend. Aull iſt ein kleiner, ſchon ziemlich bejahrter Mann mit lebendigen Zügen, rother Geſichtsfarbe, großen, von geiſtiger Regſamkeit zeugenden Augen und ſchwarzem, ſpärlichem Haar.

Der erſte Sekretär iſt der Appellazionsrath Lotheiſen aus Darmſtadt, der auch nebſt Heſſe die meiſten Stimmen für die Präſidentur erhielt. Die Aengſtlichkeit eines nur hinter dem Aktentiſch gut bewanderten Beamten, der um Alles in der Welt dem Willen einer hohen Landesregierung nicht zu nahe treten möchte, vermiſcht mit der Wortklauberei und dem ſtarren Feſthalten an dem todten Buchſtaben des Rechtes eines Juriſten der alten Schule, war in den Reden, die wir bisher von ihm vernommen, unverkennbar, und er ſcheint ſeinen Kollegen Heſſe hierin noch um Vieles zu übertreffen. Dabei ſind ſeine Gründe nichts weniger als klar, ſeine Schlußfolgerungen oft nicht ganz logiſch, was beſonders bei einem Beamten des höheren Gerichts doppelt auffällt. Viel Frömmelei und ſchöne Worte von Vertrauen zur Regierung u. ſ. w. muß man mit in den Kauf nehmen; namentlich war Dies bei ſeiner Rede gegen die Zivilehe der Fall. Uebrigens ſoll Herr Lotheiſen ein ſehr gelehrter, tüchtiger Juriſt ſein, was wir, die wir ihn nur aus ſeinem Auftreten in der Kammer kennen, natürlich nicht zu beurtheilen vermögen. Beſondere Rednergaben ſtehen ihm nicht zu Gebote, ſein Vortrag iſt nicht ſehr gewandt, ſeine Sprache oft etwas ſtockend, ſein Organ leiſe, aber ziemlich verſtändlich, da er nur langſam ſpricht. Er iſt von mittler Größe, unterſetztem Wuchs, breitgeformtem blaſſem Geſicht, blondem Haar, und ſteht wohl in der Mitte des männlichen Alters.

Der zweite Sekretär iſt der Appellazionsrath Franck aus Darmſtadt. Derſelbe iſt als Redner zu wenig aufgetreten, als daß wir Viel über ihn zu ſagen wüßten. Beſondere Rednergaben irgend einer Art ſcheint er nicht zu beſitzen oder, wenn er ſie hat, wenigſtens nicht geltend zu machen. Er ſteht auch noch in ſehr rüſtigem Alter.

Kilian, Staatsprokurator am rheinheſſiſchen Kaſſazionshofe in Darmſtadt, Abgeordneter von Bretzenheim in Rheinheſſen, iſt ganz

entſchieden der bedeutendſte Vertheidiger der rheinheſſiſchen Inſtituzionen, eine wahre Zierde der Kammer in jeder Weiſe. Es mag vielleicht gewandtere, in künſtlicher Dialektik geübtere und in rhetoriſcher Kunſt erfahrenere Redner in der Kammer geben, aber keiner beſitzt in ſo glücklicher Miſchung offenen männlichen Freimuth ohne die geringſte Leidenſchaftlichkeit, Klarheit ohne Breite, gründliche Gelehrſamkeit ohne ängſtliche Pedanterie, Ruhe und Wärme des Gefühls. Seine Vertheidigungen der Geſetzgebung des linken Rheinufers ſtehen an Gründlichkeit, tiefer Erfahrung und wahrem Durchdrungenſein vom Geiſte des Geſetzes einzig da und verdienen volle Verbreitung auch in weiteren Kreiſen überall da, wo man dieſem wichtigen Gegenſtand Intereſſe ſchenkt. Er, der Staatsprokurator, kennt die rheiniſche Geſetzgebung durch langjährige Erfahrung bis in ihre innerſten Theile, ſeine Forſchung und tägliche praktiſche Anwendung haben ihn deren tiefen Werth ergründen laſſen, und darum vermag er auch mit Waffen für ſie zu kämpfen, denen ſchwer zu widerſtehen iſt. Widerlegt iſt Herr Kilian nicht worden; weder die gewandte Dialektik des Regierungskommiſſärs, noch die vielen Zitate des Abgeordneten Weiland, haben Dies vermocht. Dem Erſteren ſtellte er mit offenem Freimuth die Reſultate des Lebens, dem Anderen aber Gegenzitate anderer, eben ſo viel Anerkennung verdienender Schriftſteller entgegen. Es ſind gar viele treffliche Worte für Beibehaltung der Zivilehe von deren Vertheidigern geſprochen worden, Worte voll Geiſt und Feuer, aber wir glauben doch, daß die gewichtigſten die des Abgeordneten Kilian waren. Er ſelbſt, der Generalprokurator, kämpfte mit Nachdruck gegen die Erweiterung der Machtvollkommenheit deſſelben und that den denkwürdigen Ausſpruch: „Meine Herren! hüten ſie ſich, daß ſie den ſo ſchon ſo langen Arm des Staatsprokurators nicht noch mehr verlängern, ſeine ſo ſchon ſo große Macht nicht noch mehr vergrößern,“ — Worte, die aus ſeinem Munde natürlich doppelt ſchwer in die Wagſchaale fallen mußten. Solche Beamte ſind einer Kammer von Nutzen, Beamte,

die den Bürgerrock nicht über dem Uniformsfrack vergeſſen, die Selbſtſtändigkeit genug haben, ihre eigene Meinung zu bewahren, und Freimuth, ſie auch öffentlich auszuſprechen; ſolcher Beamten wünſchen wir jeder Kammer, jedem Lande recht viele.

Der Vortrag des Herrn Kilian iſt fließend, ohne gerade ſehr gewandt zu ſein, einfach und ſtets paſſende Worte wählend, ohne ſonſtigen Schmuck und rhetoriſche Kunſtmittel, ſeine Sprache langſam, ſeine Stimme laut und von angenehmem Klang. Er iſt ein Mann von guter Mittelgröße, ſchlanker Geſtalt, offenem, regelmäßigem Geſicht mit klugem und dabei wohlwollendem Ausdruck, großen blauen Augen, in denen viel geiſtiges Leben liegt, und hellblondem, in der Mitte ſchon ſehr ſpärlichem Haare. Sein Alter iſt dem Anſcheine nach in der Mitte der Fünfzig.

Schmitthenner, Profeſſor in Gießen, Abgeordneter von Gießen, iſt der eleganteſte, gewandteſte Redner der Kammer, der hierin von keinem Anderen nur im Entfernteſten übertroffen wird. Er ſpricht klar und faßlich, ohne jemals zu tief niederzuſteigen, erſchöpfend, ohne weitſchweifig zu werden, konzis, ohne lakoniſch zu ſein. Jedes ſeiner Worte, bis auf das kleinſte, ſcheinbar unbedeutendſte herab, ſteht auf dem rechten Platz, keins iſt zu viel oder zu wenig. So abgerundet ſind ſeine Perioden, ſo auseinander hervorgehend ſeine Sätze, daß man ſeine ganzen Reden, ſo wie er ſie frei geſprochen hat, gleich als Stylproben für Schulen drucken laſſen könnte. Da iſt keine Wiederholung, keine ſchleppende Konſtrukzion oder nicht durchgeführte Satzbildung, wie es ſonſt ſo leicht auch dem gewandteſten Redner beim freien Vortrag geſchieht. Alles iſt ſo geglättet, ſo abgewogen, daß man ſeine Vorträge hierin als Meiſterwerke betrachten muß. Es giebt tiefere Redner, als den Profeſſor Schmitthenner, der, wenn auch keineswegs flach, doch gerade durch Tiefe ſich nicht auszeichnet; es giebt vielleicht gründlichere, gelehrtere, die ſich mehr auf fremde Autoritäten ſtützen, auch ſolche, denen ein größerer Reichhum von Ideen und eigenen ſchöpferiſchen Gedanken zu Gebote

ſteht, endlich auch feurigere, mit mehr aus dem Inneren kommender Begeiſterung ſprechende, die dadurch einen unwiderſtehlichen Zauber auf ihre Zuhörer ausüben, ſie leicht zu ihrer eigenen Anſicht fortreißen, aber gewandtere wird es wenige geben, wenigſtens haben wir ſie nicht gar häufig gefunden. Wenn wir uns eines Gleichniſſes bedienen dürfen, ſo iſt Schmitthenners Redeweiſe kein reißender, ſich kühn über alle Hinderniſſe hinwegſtürzender, kriſtallheller Bergſtrom, der Alles, was er nur zu erreichen vermag, in ſeinem Laufe mitfortreißt, aber auch Sandbänke und Untiefen enthält, der wohl das Gemüth des Beſchauers mit Entzücken und Begeiſterung erfüllen kann, aber der auch wieder zu gewaltig brauſet, als daß man immer bei ihm weilen möchte, ſondern ein ruhig durch grüne Wieſen und blumenreiche Fluren ſich ſchlängelnder Fluß. Die Kunſt iſt ihm in hohem Grade zu Hülfe gekommen, ſeine Wendungen ſind geregelt nnd berechnet, ſeine Sandbänke mit Bedacht entfernt, ſein Waſſer iſt nicht ganz klar, aber, was es trübt, ſind nur ſchöne Blumen und künſtliches Rankengewächs. Es iſt nicht Natur, aber Tauſenden erſcheint es ſo, denn mit hohem Geſchick hat die Kunſt die Natur nachzuahmen geſucht. Uebrigens iſt die Sprache des Herrn Schmitthenner nicht zu blumenreich, überladen oder nach rhetoriſchem Schmucke haſchend, ſondern in Allem auf kluge Weiſe ſparſam, um zur rechten Zeit ſtets auch den rechten Vorrath bereit zu haben. Ausgezeichnet iſt die Kürze und Präziſion ſeiner Reden, womit er den Werth der Zeit ehrt und nicht Stunden lang darauf los ſpricht, als hätte er ſeinen Studenten ein Kolleg zu leſen und die Stunde müßte ausgefüllt werden, ſollte es auch noch ſo ſchwer werden. Die eigentlichen Geſinnungen des Abgeordneten nach ſeinem Auftreten in der Kammer zu ſchildern, dürfte ſehr ſchwer ſein, da er mit großer diplomatiſcher Gewandtheit dieſelben ſo wenig als möglich hervortreten zu laſſen verſteht. Bei Gelegenheit der Führung der Zivilſtandsregiſter ſprach er mit Wärme, Freimuth und vielem Erfolg für die rheinheſſiſchen Inſtituzionen, dagegen mit Nachdruck

und vielem Geſchick, aber auch mit vieler Mäßigung gegen das Inſtitut der Zivilehe. Wären wir nicht ſo innig und feſt von dem unendlichen Nutzen derſelben durchdrungen, daß kein Redner der Erde hierin unſere Ueberzeugung zu erſchüttern vermöchte, ſo könnten wir nicht leugnen, daß, gerade ihrer klugen Mäßigung wegen, ſeine Rede den meiſten Eindruck auf uns gemacht hätte, mehr denn die grundgelehrte Abhandlung des Herrn Weiland und die gewandte Dialektik des Herrn Regierungskommiſſärs. Der äußere Vortrag des Herrn Schmitthenner iſt ſicher, viel Uebung verrathend und von ſehr gewandten Manieren, ſeine Stimme ſehr verſtändlich und richtig betonend, aber von einem etwas affektirten, ſüßlich klingenden Ton, auch im Dialekt ſtark den Naſſauer verrathend. Er iſt von ziemlich großem, ſchlankem Wuchs, geiſtreichem Ausdruck im Geſicht, deſſen Form über den Backen etwas eingedrückt iſt, dunkeln, lebendigen Augen und ſchwarzem, kurzgeſchnittenem Haar; dem Anſchein nach iſt er ungefähr 40 Jahre alt. Wir glauben, daß Derſelbe in der Diplomatie recht an ſeiner Stelle geweſen wäre und gewiß bald eine gute Karriere gemacht hätte.

Glaubrecht, Dr. und Advokat in Mainz, Abgeordneter von Pfeddersheim in Rheinheſſen, ein lebendiger, regſamer Vertreter Rheinheſſens und bei jeder Gelegenheit bereit, als Vorkämpfer dafür aufzutreten. Seine Reden enthalten Geiſt, gründliche Kenntniſſe und inniges, warmes Durchdrungenſein von der Anſicht, die er vertheidigt, dabei viel praktiſche Nutzanwendungen, wie ſie ein geübter Advokat zu ſammeln Gelegenheit hat. Was ihren ſonſtigen großen Werth oft nicht wenig beeinträchtigt, iſt eine Neigung zur unnöthigen Breite, zu allerhand nicht zur Sache gehörigen Abſchweifungen, die nur die Geduld des Zuhörers ermüden und ſeine Aufmerkſamkeit ablenken. Oft iſt er, und zwar mit Glück, ziemlich ſatyriſch gegen ſeine Gegner und geißelt nicht ohne Witz und Ironie deren Anſichten, oft aber bringt er auch manches gerade nicht ſehr ſtichhaltige Argument vor und giebt ſich in ſeinem allzugroßen Eifer nicht unbe-

deutende Blößen, die dann von den Feinden geſchickt benutzt werden und der von ihm vertheidigten Sache Schaden zufügen. Sein rhetoriſches Talent iſt nicht ſonderlich groß, ſeine Konſtrukzion der Sätze nicht gewandt und nicht immer richtig durchgeführt, ſeine Uebergänge oft nicht recht paſſend. Die Redeweiſe iſt, beſonders wenn der Redner in Eifer kommt, ungeheuer raſch, die Worte ſprudeln dann ſo hervor, daß es oft ſchwer hält, ſie zu verſtehen, obgleich ſeine Stimme laut, ja bisweilen faſt ſchreiend iſt. Herr Glaubrech iſt von kleiner, unterſetzter Statur, hat ein volles, rundes Geſicht von blühender Farbe, mit einem ſehr lebendigen Ausdruck, große, dunkle, belebte Augen und dunkles Haar. Dem Anſcheine nach ſteht er in der Mitte der 40. Jahre. Rheinheſſen iſt ihm jedenfalls viel Dank ſchuldig.

Franck, früher Pfarrer, jetzt Beſitzer bedeutender Eiſenwerke in Oberheſſen, iſt unſtreitig der freiſinnigſte und aufgeklärteſte Deputirte Oberheſſens, welcher ſich der rheinheſſiſchen Inſtituzionen am Wärmſten angenommen hat. Seine Definizion von der Ehe war die auf der höchſten geiſtigen Stufe ſtehende, die filoſofiſchſte, welche wir bei dieſer Gelegenheit in der Kammer hörten, und war doppelt von Werth, weil ein proteſtantiſcher Geiſtlicher ſie gab. Ob ſie auf die ängſtliche Filiſterhaftigkeit mancher Mitglieder derſelben Eindruck gemacht hat, ob Dieſe das wahrhaft Sittliche, was in ſeinen Worten lag, zu erkennen und zu würdigen wußten, möchten wir faſt bezweifeln. Auch ſonſt haben ſeine, nicht ſehr langen Reden einfachen und gediegenen Werth und verdienen alle Anerkennung. Der Vortrag Francks iſt weder fließend noch ſtockend, ſeine Sprache weder blühend noch dürftig, ſondern hält ſich in der Mitte. Seine äußere Redeweiſe, die oft langſame, feierliche Betonung, das Senken und Heben der Stimme läßt den frühern Kanzelredner nicht verkennen. Derſelbe iſt von kleiner, hagerer Statur, lebendigen, angenehmen Geſichtszügen, in denen viel Ausdruck liegt, und hat weißblondes, ſchon etwas grau werdendes Haar.

Brunck, Gutsbeſitzer, Abgeordneter von Wöllſtein in Rheinheſſen. Es iſt zu beklagen, daß das Rednertalent dem Willen dieſes Mannes nicht gleichkommt, denn dieſer iſt der eifrigſte, ſeine Freiſinnigkeit die größte, ſein Widerſtand gegen das neue aufgedrungene Geſetz der hartnäckigſte vielleicht in der ganzen Kammer. Allein es fehlt ihm an geiſtiger Gewandtheit, ſeine Meinung ſo auszudrücken, wie er wohl möchte, und, da hohes Alter ſeine Kraft auch ſchon geſchwächt und beſonders ſein Organ undeutlich gemacht hat, ſo iſt ſeine Wirkung als Redner wohl nicht ſehr bedeutend, obgleich er ſonſt in der ganzen Kammer und beſonders bei allen rheiniſchen Deputirten in hohem, verdientem Anſehen ſteht. Er iſt ein ſchon hochbejahrter Mann, mit vielgefurchtem Geſicht, dem man es anſieht, daß die Erfahrung ſo mancher Jahre darüber hinweggegangen iſt, hat dunkles Haar und eine hohe, noch ziemlich aufrechte Geſtalt.

Heinrichs, Gutsbeſitzer, Abgeordneter von Oſthofen in Rheinheſſen, ein Mann von offenem Freimuth, der ohne zierliche Wendungen und künſtliche Umſchreibungen ſeine Meinung ausſpricht und geradezu Unrecht nennt, was er dafür hält. Geſunde Vernunft, richtige Logik und Klarheit der Gedanken leuchten aus ſeinen kurzen Reden hervor und geben denſelben Werth, obgleich ihnen geiſtreiche Wendungen, neue Ideen, künſtliche Dialektik und rhetoriſche Ausſchmückung ganz fehlen, und Heinrichs keineswegs zu den Rednern erſten Ranges gerechnet werden kann. Sein äußerer Vortrag iſt nicht gewandt, ſondern eher etwas unbeholfen zu nennen, ſeine Sprache zu raſch, ſeine Stimme ſehr unverſtändlich. Herr Heinrichs iſt von derber, unterſetzter Geſtalt, hat ein rundes, friſches Geſicht von freimüthigem und dabei wohlwollendem Ausdruck, kluge, lebendige Augen und braunes, ſchon ins Graue übergehende Haare.

Valckenberg, Großhändler in Worms, Abgeordneter dieſer Stadt, kein großer Redner, aber ein Mann, der mit wenigen, kräftigen Worten ohne viel künſtliche Ausſchmückung eine geſunde Anſicht ausſpricht. Der tüchtige, aufgeklärte Bürger, der wohl weiß,

was er fordert, und ſich durch die glatten Worte, die künſtliche Dialektik und zur Schau gebrachte Gelehrſamkeit ſeiner Gegner nicht einſchüchtern läßt, ſondern dieſem Allem kühn ſeine geſunde Vernunft und aus dem wirklichen Leben geſchöpfte Ueberzeugung entgegenſtellt, iſt in ihm repräſentirt. Wir freuen uns ſtets, wenn wir ſolchen Männern in deutſchen Kammern begegnen, und ihre ſchlichten Worte haben für uns oft viel größeren Werth, als die blühendſte Beredſamkeit manches Demoſthenes des Staates. So war Dies namentlich bei dem Genannten hinſichtlich ſeiner kurzen Rede über die großen Vorzüge der Zivilehe der Fall, welche gewiß auf alle nicht ſchon zum Voraus dagegen Eingenommene Eindruck machen mußte. Sein äußerer Vortrag iſt nicht ſchlecht, ſeine Stimme laut und vernehmbar und von angenehmem Klang. Er iſt ein großer, ſtarker Mann mit offenem, freimüthigem Geſicht und kurzem, grau werdendem Haar.

Weiland, Oberappellazionsrath zu Darmſtadt, Abgeordneter von Waldmichelbach, iſt einer der Referenten des neuen Geſetzentwurfes geweſen und daher in der Kammer auch der wärmſte Vertheidiger deſſelben. Der gelehrte, an der Mutterbruſt der Pandekten großgeſäugte Juriſt, dem der Spruch „fiat justitia et pereat mundus“ als Höchſtes gilt, iſt in ſeinem Auftreten unverkennbar. Die Form und nur die Form, wenn auch der Inhalt, der Buchſtabe, wenn auch der Geiſt ihm fehlt, iſt ſein Element. Nicht in das Bewußtſein des Volkes eindringen, nicht deſſen Eigenthum werden ſoll, nach ſeiner Anſicht, die Kenntniß des Rechtes, ſondern eine eigene zünftige Kaſte ſoll ſie allein beſitzen, und ihrem Ausſpruch ſoll alles Uebrige in demüthiger Unterwerfung folgen. Darum haßt er den Code, weil dieſer, ſich dem wirklichen Leben anſchmiegend, auch dem wirklichen Leben verſtändlich iſt, weil das linke Rheinland ihn kennt und liebt und achtet, weil der Geſchworne aus gleichem Stande nach ihm richtet, nicht allein der Appellazionsrath hinter ſeinen Aktenſtößen. Was nützte auch dieſem das Wühlen in alten Pergamentrollen, das Brüten über den feinen Rechtsunterſcheidungen des

Geſetzes, welche zwar dem gewöhnlichen Menſchenverſtande niemals einleuchten wollen und darum ausſchließliches Gut des gelehrten Juriſten bleiben, was nützt es ihm, wenn ein Geſetzbuch ſo allgemein verſtändlich gemacht wird, wie es der Code größtentheils iſt? Darum mußte Herr Weiland, zum Nutzen und Frommen der eigenen Zunft, auf alle Weiſe auf deſſen Vertilgung in Rheinheſſen hinwirken, und wahrlich er hat ſich dieſes Amtes mit vielem Geſchick entledigt. Seine langen Abhandlungen, die er in der Kammer vorlieſt, (denn frei ſprechen haben wir ihn faſt nie gehört,) ſtrotzen von Gelehrſamkeit und Zitaten berühmter Juriſten aller Zeiten, und mit einem wahren Stoß von Büchern beſteigt er den Rednerſtuhl, um ſeine Gegner durch alle dieſe vielen und großen Autoritäten zu zerſchmettern. Beſonders auf den Abg. Kilian, der oft das ganze künſtliche Gebäude ſeiner Gelehrſamkeit und der ſich auf ſie ſtützenden Argumente über den Haufen wirft, iſt es hiebei abgeſehen, doch Dieſer, nicht minder in der juriſtiſchen Litteratur bewandert und ſonſt ſeinem Gegner vielfach überlegen, weiß ſich auch auf ähnliche Weiſe zu vertheidigen und den Sieg zu erringen. Der äußere Vortrag des Herrn Weiland, der als tief gelehrter Juriſt bei allen Fachgenoſſen viel Ruf haben ſoll, iſt nichts weniger als angenehm, er iſt entſetzlich weitſchweifig, wiederholt ſich in einzelnen Worten, ja ſelbſt Sätzen ſehr häufig, was bei einer ſchriftlich ausgearbeiteten Rede doppelt auffällt. Seine Sprache iſt langſam, ſehr dumpf und dadurch oft etwas unverſtändlich. Er iſt von ziemlich großer, ſich zur Korpulenz neigender Statur, hat ein breites, volles Geſicht, deſſen Farbe den Stubengelehrten verräth, dickes, etwas krauſes, ſchwarzes Haar. Er mag ein Fünfziger ſein.

v. Breidenbach, General der Kavallerie in Darmſtadt. Wenn wir auch gerade die Anſichten Deſſelben nicht immer theilen, ſo können wir doch deren Vorhandenſein uns erklären und die Art und Weiſe ihres Ausdruckes nur billigen. Kurz und freimüthig, ohne viel künſtliche Rhetorik, ſpricht er dieſelben mit dem Gefühle

was er fordert, und ſich durch die glatten Worte, die künſtliche Dialektik und zur Schau gebrachte Gelehrſamkeit ſeiner Gegner nicht einſchüchtern läßt, ſondern dieſem Allem kühn ſeine geſunde Vernunft und aus dem wirklichen Leben geſchöpfte Ueberzeugung entgegenſtellt, iſt in ihm repräſentirt. Wir freuen uns ſtets, wenn wir ſolchen Männern in deutſchen Kammern begegnen, und ihre ſchlichten Worte haben für uns oft viel größeren Werth, als die blühendſte Beredſamkeit manches Demoſthenes des Staates. So war Dies namentlich bei dem Genannten hinſichtlich ſeiner kurzen Rede über die großen Vorzüge der Zivilehe der Fall, welche gewiß auf alle nicht ſchon zum Voraus dagegen Eingenommene Eindruck machen mußte. Sein äußerer Vortrag iſt nicht ſchlecht, ſeine Stimme laut und vernehmbar und von angenehmem Klang. Er iſt ein großer, ſtarker Mann mit offenem, freimüthigem Geſicht und kurzem, grau werdendem Haar.

Weiland, Oberappellazionsrath zu Darmſtadt, Abgeordneter von Waldmichelbach, iſt einer der Referenten des neuen Geſetzentwurfes geweſen und daher in der Kammer auch der wärmſte Vertheidiger deſſelben. Der gelehrte, an der Mutterbruſt der Pandekten großgeſäugte Juriſt, dem der Spruch „fiat justitia et pereat mundus“ als Höchſtes gilt, iſt in ſeinem Auftreten unverkennbar. Die Form und nur die Form, wenn auch der Inhalt, der Buchſtabe, wenn auch der Geiſt ihm fehlt, iſt ſein Element. Nicht in das Bewußtſein des Volkes eindringen, nicht deſſen Eigenthum werden ſoll, nach ſeiner Anſicht, die Kenntniß des Rechtes, ſondern eine eigene zünftige Kaſte ſoll ſie allein beſitzen, und ihrem Ausſpruch ſoll alles Uebrige in demüthiger Unterwerfung folgen. Darum haßt er den Code, weil dieſer, ſich dem wirklichen Leben anſchmiegend, auch dem wirklichen Leben verſtändlich iſt, weil das linke Rheinland ihn kennt und liebt und achtet, weil der Geſchworne aus gleichem Stande nach ihm richtet, nicht allein der Appellazionsrath hinter ſeinen Aktenſtößen. Was nützte auch dieſem das Wühlen in alten Pergamentrollen, das Brüten über den feinen Rechtsunterſcheidungen des

denn jetzt eine Neuerung wolle? Im Grunde ſtreitet er, natürlich ohne Abſicht, dadurch gegen die Regierung und für die Rheinheſſen, denn Dieſe wollen in ihrer Geſetzgebung gar nichts Neues, ſondern nur Das behalten, was ſie ſchon ſeit 50 Jahren haben. Aber, obgleich man ſonſt ſtets von Staatswegen das Beſtehende angreift und jede Neuerung verwirft, ſo ſpielt man jetzt einmal eine umgekehrte Rolle und will von Seiten der Regierung Neuerungen, die das Volk gar nicht wünſcht.

Mohlert, Kaufmann in Darmſtadt, Abg. von eben da. Obgleich wir ſeine Anſichten nicht theilen, die er gegen die Beibehaltung der Zivilehe hegt, ſo wollen wir doch nicht leugnen, daß die Art und Weiſe, wie er ſie begründete, unſeren Beifall hat. Er ſprach ohne Dialektik und ohne das geringſte rhetoriſche Talent, aber mit Mäßigung, Offenherzigkeit und nicht ohne Verſtand. Herr Mohlert iſt ein großer, ſtarker Mann, mit dickem, breitem Geſicht, krauſem, dunkelem Haar und trägt eine Brille.

Hügel, Dr., Abgeordneter von Gualgesheim in Rheinheſſen, ſpricht klar, kurz, beſtimmt, gebraucht nicht viele Rednerkünſte, aber trifft, wie man im gewöhnlichen Leben zu ſagen pflegt, den Nagel auf den Kopf. Er iſt gerade nicht, was man einen guten Redner zu nennen pflegt, aber zur Aufklärung eines Gegenſtandes nicht ohne Werth, und wir können nicht leugnen, daß wir allen deutſchen Kammern eine gute Zahl ähnlicher Abgeordneter wünſchen. Würden dann auch vielleicht weniger glänzende Reden gehalten, ſo würden die Geſchäfte vielleicht nicht weniger gründlich behandelt und viel Zeit und dadurch dem Lande manches unnütze Geld erſpart. Der Vortrag des Herrn Hügel iſt weder gewandt, noch auffallend unbeholfen zu nennen, ſeine Stimme iſt verſtändlich, aber nicht angenehm.

Wolf, Hofrath und Direktor des Irrenhauſes zu Hofheim, Abgeordneter von Eckzell. Die geringſte Eigenſchaft, die man von einem Mitgliede der Kammer fordern kann, iſt Anſtand und Beherrſchung

ſeiner Leidenſchaft. Herr Wolf beſitzt dieſelbe aber ſo wenig, daß er ſogar einmal einen Abgeordneten, der behauptete, auch in Oberheſſen würde das Volk, wenn es nur näher davon unterrichtet wäre, gern die Zivilehe in das Geſetzbuch mit aufgenommen ſehen, geradezu einen „Lügner" nannte, was er freilich unter allgemeinem Gemurmel der Unzufriedenheit zurücknehmen mußte. Ueberhaupt gebehrdete er ſich ſo, wie wir es noch nie in einer deutſchen Ständekammer geſehen haben. Kann man nach dem öffentlichen Auftreten des Herrn Wolf auf ſeinen Karakter ſchließen, ſo bedauern wir die armen Wahnſinnigen, die unter ſeiner Zucht ſtehen. Auch in geiſtiger Hinſicht war ſeine Rede gegen die Zivilehe die dürftigſte, die wir bei dieſer Gelegenheit vernommen, und Dies will Viel ſagen. Das Sprüchwort: „Gott bewahre mich vor meinen Freunden, vor meinen Feinden will ich mich ſchon ſelbſt ſchützen", dürfte wohl bei ihm Anwendung finden.

Georgi, Hofgerichtsrath in Gießen, Abgeordneter von Okarben, der Inquiſitor des unglücklichen Weidig, der ſich bei dieſer Sache in ganz Deutſchland eine gar traurige Berühmtheit erworben hat, die ihm wohl kein Ehrenmann, mag auch ſonſt ſeine politiſche Geſinnung ſein welche ſie wolle, beneidet. Es iſt eine Herausforderung der öffentlichen Meinung von Seiten der Regierung, daß ſie dieſen Mann wieder in die Kammer wählen ließ, und es iſt uns unbegreiflich, wie Wähler ſich ſolchem Begehr fügen konnten. Und dieſer Mann wagt es noch, in ſeinen Reden von Moral und chriſtlicher Liebe zu ſprechen, ſie als Grundfundament jegliches Geſetzes zu fordern! Kann es wohl eine ſchneidendere Ironie geben? Klingen ſolche Worte nicht förmlich wie entweiht, wenn man, die Darſtellung des Weidigſchen Prozeſſes in der Hand, ſie aus dem Munde eines Georgi vernimmt? Wie oft werden doch dieſe heiligen Worte gemisbraucht, wozu müſſen ſie als Deckmantel dienen, wie oft entfließen ſie den Lippen, wenn auch das Herz des Sprechers ſie nicht in ihrer wahren, edeln Bedeutung erfaßte! Niemals

drang dieſe traurige Wahrheit ſich uns mehr auf, als an dem Morgen, wo der Genannte eine lange Rede hielt, die faſt ganz voll davon ward, und die Zivilehe geſetzlich abgeſchafft haben wollte, weil die Moral durch ſie litte. Nicht uns allein ward dieſer Eindruck, gar Viele auf der Tribüne wie im Ständeſaale ſelbſt ſchienen ihn zu theilen. Ein ſchlichter oberheſſiſcher Bauer ſtand neben uns und, als die Rede geendet war, ſagte er in ſeiner treuherzigen Weiſe: „Ja, der Mann ſpricht wohl Viel vom Chriſtenthum, aber handeln thut er danach nicht.“ Herr Georgi iſt von mittler Größe, unterſetzter, ziemlich breitſchultriger Statur, hat ein rundes, etwas rothes Geſicht mit harten, feſten Zügen, in denen ein unangenehmer, höhniſcher Ausdruck liegt, und kurze, ſchon ergrauende Haare. Dem Anſcheine nach iſt er hoch in den Vierzigen.

v. Steinherr. Die Rede Deſſelben, worin er die Zivilehe vertheidigte und namentlich darauf hinwies, mit welcher unendlichen Anhänglichkeit ganz Rheinheſſen daran hänge, wie tief die Abſchaffung derſelben die ganze Provinz verwunden werde, zeugte von Freimuth, Wärme und richtiger Urtheilskraft und konnte nur einen gewinnenden Eindruck machen. Der äußere Vortrag Steinherrs iſt nicht unangenehm, ſein Organ verſtändlich. Er iſt ein noch ziemlich jung ausſehender, ſchlanker Mann, mit angenehmem, etwas ſchmalem Geſicht und ſchlichtem, dunkelem Haar.

Wernherr, Gutsbeſitzer, Abgeordneter aus Rheinheſſen, einer der gründlichſten Vertreter Rheinheſſens, deſſen ziemlich lange Reden viel Verſtand und nicht geringe Kenntniſſe verrathen. Größere Kürze und Präziſion würden den Werth derſelben erhöhen. Auch ſcheint es uns, als wenn der Redner ſich ſelbſt ſehr gern ſprechen hörte, wenigſtens ſchimmert im ganzen Vortrag und beſonders auch in der Stimme einige Eitelkeit und Selbſtliebe durch. Die Sprache ſelbſt iſt oft etwas geſucht, zeigt aber viel allgemeine Bildung, nicht geringes oratoriſches Talent; der äußere Vortrag iſt keineswegs angenehm, ſehr langſam, ja oft unnatürlich pathetiſch,

das Organ dumpf und hohl und dadurch bisweilen unverſtändlich. Der Abgeordnete iſt von großer, ſchlanker Geſtalt, hat ein längliches, etwas rothes Geſicht mit hoher, hervorragender Stirn, ausdrucksvollen dunklen Augen und langem, ſchwarzem Haar. Sein Alter mag ungefähr 40 Jahr ſein. Herr Wernherr iſt ein in jeder Weiſe ſehr geachteter Deputirter Rheinheſſens, der ziemlich viel Einfluß auf ſeine Kollegen beſitzt und bis jetzt immer mit an der Spitze der Oppoſizion geſtanden hat.

Dies ſind ſo ziemlich diejenigen Mitglieder der II. Kammer, welche bisher am Häufigſten als Redner aufgetreten ſind und ſich in einer oder der anderen Art hervorgethan haben.

Alle übrigen hier, wenn auch noch ſo kurz, zu ſchildern, dürfte ſowohl für uns als auch noch mehr für unſre Leſer zu ermüdend ſein.

Wir wollen jetzt zum Miniſtertiſche übergehen. Dieſer war bisher, und wird es wohl noch für den ganzen jetzigen Landtag bleiben, nur von dem Miniſterialrath Dr. Breidenbach vertreten. Man kann nicht leugnen, daß Derſelbe Dies mit vieler Gewandtheit gethan und daß der leider oft nur zu glückliche Erfolg ſeiner Beſtrebungen dieſer vielfach mit zuzuſchreiben iſt. Gewiß, Dr. Breidenbach iſt, ganz abgeſehn von der Sache, die er vertreten muß, ein ſehr gewandter Redner, nächſt dem Profeſſor Schmitthenner und, in höherer Weiſe, dem Staatsprokurator Kilian wohl der geſchickteſte der ganzen Kammer, ein Redner, der nicht allein in Darmſtadt, ſondern auch in jedem andern Ständeſaal einen nicht unbedeutenden Rang einnehmen würde. Es iſt viel Dialektik in ſeinen Reden (wir wenigſtens, die wir anderer Meinung ſind, halten es dafür); aber dieſelbe iſt mit großem Scharfſinn angewandt und nicht ſo ganz leicht zu entlarven. Er weiß mit vieler Geſchicklichkeit die Schwächen ſeiner Gegner an das Licht zu ziehen und mit ſcharfem Spott ſie zu geißeln, mit noch größerem Geſchick aber über Das, was er nicht zu widerlegen vermag, leiſe hinwegzuſchlüpfen. Dies iſt beſonders recht be-

merkbar, wenn er Herrn Kilian, der ihm am Gefährlichſten iſt, zu widerlegen ſucht, was ihm aber nie ſo recht glücken will. Er kennt das Terrain, auf dem er zu wirken hat, ſehr genau und paßt demſelben ſeine Operazionspläne gut an. Er wendet ſich bald an die Loyalität — dieſes ſo beliebte Wort! —, bald an das religiöſe Gefühl, an den Zunftgeiſt oder an die Eitelkeit der einzelnen Redner, ſucht auch den Neid und die provinzielle Eiferſüchtelei der übrigen Deputirten gegen die Rheinheſſen rege zu machen; kurz, ſchont kein Mittel, um Dieſe mit ihren Beſtrebungen zu iſoliren. Gleich einem geſchickten Eskamoteur ſucht er Dinge in die Reden der Gegenpartei hineinzubringen, die urſprünglich nicht im Entfernteſten darin waren, und gründet Beſchuldigungen auf vermeintliche Thatſachen, deren Beweis ihm oft ziemlich ſchwer fallen dürfte, ſo daß er ſchon wiederholt von rheinheſſiſchen Abgeordneten unterbrochen und darüber zur Rede geſtellt wurde, wo er ſich dann mit viel Schlauheit herauszureden ſuchte. Bei ſolchen Unterbrechungen ſeiner Reden ſtellt er ſich gar zornig und will dieſelben vom Präſidenten unterſagt wiſſen, weil er dadurch im Zuſammenhange geſtört werde, ſcheut ſich aber nicht, wenige Augenblicke darauf Daſſelbe auf rückſichtsloſe Weiſe bei andern Rednern zu thun, worüber er ſelbſt vorher geklagt. Ueberhaupt tritt er bisweilen gegen ſolche Abgeordnete, bei denen er keine Energie des Widerſtandes vermuthet, ziemlich rückſichtslos, ja diktatoriſch auf; deſto artiger iſt er aber gegen diejenigen, von denen er weiß, daß bei ihnen mit ſolchem Benehmen nicht durchzukommen iſt. Trotz aller ſeiner großen Klugheit und diplomatiſchen Gewandtheit fällt er auf Augenblicke doch aus der Rolle und ſpricht Dinge, die man nicht von einem Regierungsbevollmächtigten erwarten ſollte, wie z. B. der ſchon oben von uns angeführte Vorwurf gegen die Rheinheſſen wegen ihres früheren Indifferentismus beweiſt. Daß er Rheinheſſen überhaupt nicht liebt und beſonders die dort herrſchenden freieren Inſtituzionen und den dadurch mehr aufgeklärten Volksgeiſt haßt, ſchimmert, obgleich oft unter glatten Worten ver-

borgen, durch alle ſeine Reden hindurch, und häufig ſind höhniſche Ausfälle und Sticheleien gegen dieſe Provinz darin enthalten. Freilich, Rheinheſſen fügt ſich nicht ſo gutwillig der Unterdrückung ſeiner freien Rechte, ſendet nicht ſo fügſame Abgeordnete, wie die Mehrzahl der übrigen Landestheile, und wagt es, die Reden des Herrn Breidenbach mit hartem und gerechtem Tadel zu kommentiren. Natürlich kann alſo ein ſo eifriger Beamter, der die Herrſchaft der Büreaukratie auf alle mögliche Weiſe zu fördern ſucht, es nicht ſonderlich lieben. Der Vortrag des Herrn Breidenbach iſt ſehr fließend und zeigt viel rhetoriſche Uebung, ſeine Sprache iſt ſehr gewählt und nicht ohne Ausſchmückung, jedoch auch nicht im Mindeſten überladen, ſein Organ verſtändlich, jedoch nicht von beſonders angenehmem Klang, da etwas Hartes, ja oft auch Höhniſches darin liegt. Er iſt ein nicht ſehr großer, ziemlich ſchlanker Mann, mit einem höhniſchen, nicht anſprechenden Zug um den Mund, lebhaften Augen, die aber durch eine Brille theilweiſe verdeckt ſind, und dunklem Haar, der noch nicht viel über vierzig Jahr alt zu ſein ſcheint. Als juriſtiſcher Schriftſteller iſt er einigemal aufgetreten, natürlich ſtets im Sinne der Regierung. Daß er uns keinen ſehr angenehmen Eindruck im Allgemeinen gemacht, ja daß wir ſogar über ſeine Dialektik und die dabei angewandte jeſuitiſche Kunſtgriffe aller Art gerechte Empörung gefühlt haben, wollen wir nicht leugnen, aber ihm auch ebenſowenig Verſtand und juriſtiſche Kenntniſſe mancher Art abſprechen.

Nun zum Schluß noch einige kurze allgemeine Betrachtungen zur Karakteriſtik der ganzen Kammer! Da dieſe, wie vorhin nachgewieſen, größtentheils aus hohen und niedern Beamten zuſammengeſetzt iſt, ſo herrſcht ziemlich viel Bildung in derſelben, ja verhältnißmäßig wohl mit am Meiſten von allen deutſchen Kammern. Es giebt einzelne ſehr gute, manche mittelmäßige und nur wenige ganz ſchlechte Redner in dieſer Kammer, weniger, als wir ſonſt irgendwo gefunden haben, denn faſt alle Abgeordneten ohne Ausnahme ver-

mögen, wenn auch nur kurz, doch zu ſprechen, und Dies iſt ſchon Etwas, was man nicht gar häufig findet. Aber derſelbe Umſtand, daß ſo übermäßig viel Beamte in der Kammer ſitzen, giebt ihr in anderer Hinſicht einen ſehr geringen Werth. Wären nicht die zwölf rheinheſſiſchen Deputirten nebſt ſechs bis acht freien, unabhängigen Männern aus den andern Theilen da, es wäre in der That kaum der Mühe werth, den Landtag einzuberufen und die Herren in Darmſtadt zu verſammeln, um ihre fünf Gulden Diäten täglich zu verzehren. Was helfen alle todte Kenntniſſe, wenn der freie, dem Fortſchritt ergebene Geiſt ihnen fehlt, was alle ſchöne Reden, wenn ſie nicht aus innerer, ſelbſtändiger Ueberzeugung kommen, ſondern vom Gouvernement vorgeſchrieben ſind? Dies iſt aber bei der Majorität der darmſtädtiſchen Kammer entſchieden der Fall, denn ſonſt hätte ſie unmöglich einwilligen können, daß die rheinheſſiſche treffliche Geſetzgebung von dem neuen, aus jeder Zeile faſt den Geiſt der Büreaukratie herausſchauen laſſenden Machwerk der Regierung verdrängt werde*). Es war die günſtigſte Gelegenheit vorhanden, dem ganzen Großherzogthum die Vorzüge der Geſetzgebung des linken Rheinufers, die vollkommene Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, das Inſtitut der Geſchworenen, der Zivilehe, zu verleihen, und ſo ihm einen Fortſchritt zu geben, wie es ihn ſeit Einführung der Verfaſſung überhaupt nicht mehr gehabt. Dies hat man verſäumt, und darum trifft die Majorität der Kammer von ganz Deutſchland im höchſten Grade der verdiente Vorwurf, daß ſie vollkommen unfähig geweſen ſei, ihre diesmalige ſo ungemein wichtige Stellung zu begreifen, trotz aller ſchönen Reden, die von ihr gehalten worden ſind. Daß aber auch das ganze Großherzogthum vollkommen die Vorzüge der

*) Um gerecht zu ſein, müſſen wir dem Herrn Verf. einhalten, daß nicht gerade direkter Einfluß oder gar Zwang von Seiten der Regierung nöthig geweſen ſein mag, um die Beamten in deren Sinne ſtimmen zu machen, ſondern daß auch wirkliche Ueberzeugung, freilich eine durch ihre Stellung getrübte, von dem unſeligen Beamtendünkel inſizirte, ihre Abſtimmung geleitet haben könnte.
Anm. d. Herausg.

bisherigen rheinhessischen Gesetzgebung anerkennt und dringend wünscht, derselben theilhaftig zu werden, beweist unter Anderm, daß selbst in dem so ruhigen, gewiß nicht politisch aufgeregten Darmstadt eine Adresse von den angesehensten Bürgern ausgegangen und mit sehr vielen der achtbarsten Unterschriften bedeckt ist, worin dringend gebeten wird, auch hier das Institut der Zivilehe, das dem linken Rheinufer so unermeßliche Vortheile gebracht, einzuführen. Und dennoch wagten einzelne Abgeordnete, zu behaupten, man sei in dem ganzen Großherzogthum damit einverstanden, daß die Zivilehe der Religiosität Nachtheil brächte, und würde sie um keinen Preis annehmen wollen. Wir hoffen, das Volk merkt sich diese Abgeordneten, welche auf so unverantwortliche Weise ihre heilige Pflicht vernachlässigen, und hält bei der nächsten Landtagswahl ein strenges Gericht über sie. Wenn es sich nur nicht wieder durch die Einflüsterungen der Regierung und ihrer Beamten irre machen läßt und weniger Beamte und dafür mehr Männer aus seiner Mitte wählt, so wird die nächste Kammer einen höhern Rang einnehmen, als die jetzige, sollte auch vielleicht weniger lang und gelehrt, als gegenwärtig, darin gesprochen werden.

Einen eigenthümlichen Eindruck macht es, daß sehr viele Redner ihre Reden förmlich ablesen und mit einem ganzen Heft Papier die Rednerbühne besteigen. Es giebt Dies dem Ganzen einen schwerfälligen Ausdruck. Es darf dies, und zwar unserer Ansicht nach mit vollem Rechte, in manchen deutschen Kammern, z. B. in der badischen*), gar nicht vorkommen. Lange, grundgelehrte Abhandlungen anzuhören, ist nicht der Zweck einer Kammer, dazu ist ihre Zeit dem Lande zu kostbar. Aber unsre Beamten können sich so wenig vom Schreiben und Aktenverfertigen trennen, daß sie dasselbe so viel als möglich auch noch in den Ständesaal, wohin es doch gewiß nicht gehört, mitnehmen. Daß aber auch eine abgelesene Rede unendlich

*) Auch der sächsischen. Anm. d. Herausg.

weniger Eindruck macht, als eine frei vorgetragene, wird Jeder gewiß einräumen. Rühmliche Ausnahmen hiervon machen die Abgeordneten Kilian und Schmitthenner, die ihre oft langen und ausführlichen Reden ſtets frei vorgetragen haben.

Die Plätze werden verlooſt, ſo daß Alles bunt durcheinander ſitzt und ſich nicht, wie in Baden, ſchon nach ſeinen Plätzen unterſcheidet und ſeine politiſche Meinung zum Voraus dadurch kund giebt. Es muß oft peinlich ſein, wenn zwei Abgeordnete ganz verſchiedner Geſinnung, die ſich vielleicht ſoeben heftig angegriffen haben, nebeneinander ſitzen müſſen. Auch wird dadurch manch trauliches Wort, was gern ein Nachbar dem andern gleichgeſinnten Nachbar zuflüſtert verhindert und das Anhören eines die Geduld der Kammer ermüdenden Redners noch ermüdender gemacht. Wir können daher nur die der franzöſiſchen Deputirtenkammer nachgebildete Einrichtung der freien Wahl der Plätze, wie ſie in Karlsruhe herrſcht, loben. Aber, weil man wünſcht, daß unſre deutſchen Ständekammern auch ſchon in ihrem Aeußeren ſo wenig Aehnlichkeit wie möglich mit der franzöſiſchen Kammer haben, hat man dieſe Sitte in wenigen deutſchen Staaten angenommen. Ja, wir Deutſche ſind gar ein merkwürdiges Volk; das Gute fremder Völker ahmen wir gar ſchwer nach, und, wenn wir es auch wollen, wird es uns von „oben herab" unterſagt, alles Schlechte und alle Narrheiten aber, ſobald ſie nur aus der Fremde kommen, müſſen wir bei uns aufnehmen, ſobald als möglich aufnehmen, von oben bis unten herab ſtrebt Alles danach.

Die Theilnahme des Publikums an den Verhandlungen zeigt ſich fortwährend durch ſtarken Beſuch der ziemlich geräumigen und zweckmäßig eingerichteten Tribünen. Beſonders das nahe Mainz wie auch Frankfurt liefern ſtets viele Zuhörer, da man von beiden Orten Darmſtadt in einigen Stunden erreichen kann. Lächerlicher Weiſe iſt den Damen der Zutritt auf den Tribünen verſagt. Es iſt Dies eine Krähwinkelei, für die man auch nicht den mindeſten Grund

anzugeben vermag, und die unſres Wiſſens in keiner andern deutſchen Ständeverſammlung ſtattfindet.

Wir haben unſre Arbeit unter dem Eindruck einer in tiefe Trauer verſenkten Stadt geſchrieben. Mainz, das ſonſt ſo fröhliche, heitere Mainz, und mit ihm das ganze ſchöne Rheinheſſen, dieſer Garten Deutſchlands, von fleißigen, gebildeten, dem wahren Geſetz ſtets gehorſamen Menſchen bewohnt, ſind in eine Beſtürzung verſetzt, wie man ſie unter dem heſſiſchen Szepter noch niemals gekannt. Ein theures Kleinod, an dem Alle, ohne Unterſchied des Ranges und Glaubens, mit erprobter Anhänglichkeit gehangen, hat man ihnen ſchon geraubt, und andere werden demſelben noch nachfolgen. Ihre Inſtituzionen hat man mit Füßen getreten, hat nicht ihres Schmerzes geachtet, ja ihn wohl gar verhöhnt. Wahrlich, der Landtag vom Jahre 1846 wird hier noch lange, lange Zeit in traurigem Andenken ſtehen. Und nicht allein Rheinheſſen, ſondern das ganze linke Rheinufer hat Grund zur Klage; auch ihm iſt das Vertrauen erſchüttert; Alle hat gerechte Furcht ergriffen, daß mit Rheinheſſen, als dem kleinſten Theil dieſes, leider ſo zerſtückelten Landes, nur der Anfang gemacht worden ſei, daß die übrigen Staaten dann, wenn es dort geglückt, bald nachfolgen werden. Daher die Adreſſen aus Rheinbaiern und andern Orten des Rheinlandes, welche alle die Aufregung und das Mitgefühl, welches dort durch dieſen Verluſt hervorgebracht iſt, in lebhaften Worten verkünden. Den Rheinheſſen gewähren dieſelben wenigſtens den ſchmerzlichen Troſt, daß ihr Unglück das Mitgefühl der übrigen rheiniſchen Brüder erregt hat, und daß Dieſe jetzt ſchon im Voraus Schritte thun werden, um Gleiches von ſich abzuwenden. Deutſchland aber iſt wieder durch dieſe Aufhebung der rheinheſſiſchen Geſetzgebung um einen Fortſchritt ärmer, um einen Rückſchritt reicher geworden. „Wer über gewiſſe Dinge den Verſtand nicht verliert, Der hat keinen zu verlieren,“ möchte man faſt ausrufen.

Mainz, Anfang Dezembers 1846.

Weshalb ich meinen Abſchied aus dem königl. preuß. Militärdienſt genommen.

Nebſt militäriſchen Reflexen.

Von

Karl von Hengel,

Premier-Lieutenant außer Dienſt (früher Sekonde-Lieutenant im 19. Inf. Regim.).

Motto:

Der Stärkere hat immer Recht,
Und Das beweiſ' ich auf der Stelle.

Nothwendiges Vorwort.

Als ich aus dem Dienſte trat, hatte ich die Abſicht, „Mein Austritt aus dem Militär" zu ſchreiben; obgleich vielfach dazu aufgefordert, namentlich als Haſenkamps „Darlegung der Gründe" ꝛc. erſchien, unterließ ich es aber dennoch, weil ich mich damals zu erregt fühlte gegen die Perſonen, deren eben ſo hartes als unpaſſendes Benehmen mich veranlaßt hatte, meinen Abſchied zu nehmen, aufzutreten, — ich wollte warten und mich beruhigen. Inzwiſchen kam das Manöver und dann, im Winter und Frühjahr, die Polenverſchwörung, bei welcher Se. Exzellenz der Generallieutenant v. Steinäcker ſich ſo die Liebe ſeiner Untergebenen zu erwerben wußte, daß ich, um der lieben Kameraden willen (denn ich betrachte mich, obwohl ausgeſchieden, doch noch gar zu gern als ihren Kamerad-

schaftsverbande gehörig) meinen persönlichen Schmerz vergaß und nicht gern etwas schreiben wollte, wodurch ich den General kompromittiren mußte, sobald ich nur seine eignen Worte aufführte. Ich gab also, wiewohl von verschiedenen Buchhandlungen aufgefordert, den Plan ganz auf, meine Rechtfertigung zu schreiben, um so mehr, als mich andere Arbeiten auf das Aeußerste beschäftigten. Da wurden die Nachfragen meiner entfernten Freunde (mit denen ich im Kadettenkorps gewesen war) immer zahlreicher, man wollte durchaus wissen, weshalb ich abgegangen, man sprach sogar nicht zu selten die Besorgniß aus:

ich habe den Abschied wohl unfreiwillig bekommen.

Dieses Gerücht nun, welches sich immer mehr verbreitete, ist die Ursache gegenwärtigen Aufsatzes. Ich will zeigen, daß ich den Abschied nicht bekommen, kann Dies aber allerdings nicht, ohne zugleich darzulegen, weshalb ich ihn genommen. Deshalb nun mögen die Personen entschuldigen, welche ich in dieser Katastrofe muß namentlich auftreten lassen. Ich gebe hiermit mein heiliges Ehrenwort, daß ich wissentlich Nichts an ihren Worten, so wie sie mir noch gegenwärtig sind, verändert habe; Gott ist mein Zeuge, daß ich mich der strengsten Wahrheit befleißigen werde und daß ich nicht schreibe, um meine Quäler zu kompromittiren, sondern um mich makellos darzustellen. Ich liebe meine ehemaligen Regimentskameraden viel zu sehr, als daß ich ihre Vorgesetzten, unter denen sie nun doch aushalten müssen, verunglimpfen sollte, da ich weiß, daß leider immer, wenn auch ungerecht, ein Schatten auf Diejenigen fällt, die das Unglück haben, unter vorurtheilsvollen, mit der Zeit nicht fortgeschrittenen Vorgesetzten zu stehen. Also ich will Niemand persönlich angreifen, selbst diejenigen hohen Herrn nicht, die mich, einen Lieutenant, persönlich angriffen. Die Handlungsweise des jetzigen Generals v. Thümen, Kommandeurs der 10. Infanteriebrigade, hat sich mir mit zu brennendem Feuer der Schaam über eine so unwürdige Behandlung eines königlichen Offiziers einge-

prägt, als daß ich die kleinſten Details in meinem ganzen Leben je vergeſſen könnte, und Das, was mir Se. Exzellenz Herr v. Steinäcker, Kommandeur der 10. Diviſion, geſagt, habe ich fünf Minuten nachher wortgetreu aufgeſchrieben.

So nehmt dieſen Aufſatz, meine Freunde, und leſet! Was Euch vielleicht unglaublich ſcheinen wird, iſt dennoch wahr, ich gebe Euch mein Ehrenwort zum Pfande, es iſt keine Lüge, keine abſichtliche Täuſchung in dem Folgenden.

Sollte aber durch einen glücklichen Zufall dieſe Schrift in die Hände Derjenigen gerathen, die eine große Rolle im Militär ſpielen, ſo mögen ſie bei manchen Anklagen nicht die Achſel zucken, ſondern durch nicht vorher verkündete Inſpekzion unterſuchen.

Es iſt eine Luſt, Soldat zu ſein, wo derſelbe in ſeiner ganzen Würde dem Vorgeſetzten als Untergebener gegenüber ſteht: aber es iſt eine Qual, zu dienen, wo man der Sklave jedes einen Tag im Range älteren Dummkopfs iſt, der ſich durch dienſtwidrige Behandlung ein Anſehn zu geben ſucht.

Ueber unſerem ganzen Militärſyſtem lagert die Schwüle eines entſetzlichen Gamaſchendienſtes, hervorgebracht durch Führer, die ihrem Alter und ihrer geiſtigen Entkräftung nach nicht mehr an ihrem Platze ſind; es muß ein Gewitter kommen, ein recht derbes, welches über die Regimentshelden fährt und die Reihen verrückt, dann werden wir wieder Feldherrn, Führer, Soldaten, dann werden wir wieder militäriſche Kameradſchaft haben!

Erſter Abſchnitt.

Entferntere Urſachen zu meiner Abſchiednahme. Streiflichter zur Beleuchtung der Stellung eines königl. preuß. Sekonde-Lieutenants.

Am 16. Mai 1845 reichte ich das Geſuch ein, in welchem ich Se. Majeſtät bat, mich aus dem ſtehenden Heere zu entlaſſen. Ich

hatte in demſelben 11 Jahre 3 Monate meines Lebens zugebracht, — eine Zeit, in welcher ich das Glück, Offizier zu ſein, hinreichende Gelegenheit hatte kennen zu lernen, um nicht bereitwilligſt auf die Penſion zu verzichten, die mir geworden wäre, wenn ich es noch 3 Jahre 8 Monate hätte aushalten können. Ich war es überdrüſſig, den Spielball von Vorgeſetzten abzugeben, die nicht zu ſelten ihre Fehler und ihre Unwiſſenheit an Denen ſtrafen, zu deren Despoten ſie ihre Stellung als Regiments-, Bataillons-, Kompagniekommandeure, ja oft ſelbſt die leidige Würde eines „älteren Kameraden" gemacht hat. — Noch jetzt, wo ſeit neunzehn Monaten die glänzende Zeit der Paraden wie ein ſchwerer, ſchwerer Traum hinter mir liegt, bewegt ſich mein Blut ſtürmiſch, wenn ich bedenke, wie viel Galle ich durch die Zauberformel: „Schweigen Sie, Herr Lieutenant!" habe hinunterſchlucken müſſen, ſo daß ich oft nahe daran war, an meinem eigenen guten Rechte, welches mir zur Vertheidigung auf der Zunge lag, zu erſticken. — Die meiſten Offiziere werden im Dienſte Invaliden, denn auch die beſte Geſundheit muß untergehen durch das Gift, welches die großen und kleinen Militärdespoten in und außer Dienſt fortwährend dagegen ausſpritzen.

So ward mir einſt ein Verweis ertheilt, der einem meiner Kameraden gebührte; ich wollte die Sache aufklären und begann:

Ich. Verzeihen Sie, Herr Oberſt —

Oberſt. Ich bitte, zu ſchweigen, Herr Lieutenant!

Ich. Aber, Herr Oberſt —

Oberſt. Aber, Herr Lieutenant, ſchweigen Sie!

Ich. Herr Oberſt, der Verweis —

Oberſt. Herr Lieutenant, ich werde Kriegsrecht über Sie abhalten laſſen, wenn Sie noch ein Wort verlieren.

Ich verlor kein Wort mehr — empfing einen langen Verweis, wies nachher, in außerdienſtlicher Unterredung (die aber ſofort

nach dem erwähnten Auftritt*) geführt wurde) mein Alibi nach und zeigte, daß ein Anderer das mir zugeschobene Versehen gemacht, worauf dann der Oberst mit der liebenswürdigsten Freundlichkeit sagte:

„Ah, wenn Dem so ist, dann entschuldigen Sie wohl, Herr v. Hengel?“

War diese außerdienstliche Entschuldigung eine Genugthuung für den dienstlichen Verweis? Glaubt man etwa, ich hätte klagen sollen? Du lieber Zweifler, laß dir einmal von einem Sekondelieutenant im Dienst bedeuten, was es mit der Klage eines solchen Individuums gegen einen Regimentskommandeur für eine Bewandtniß hat, zumal wenn Letzterer die unerhörte Genugthuung einer Entschuldigung gegeben. Ich hatte zumal das abschreckende Beispiel der Klage eines Sekondelieutenants v. Wegnern, vom 19. Inf. Reg., gegen den General v. Wedell, im Gedächtniß. Das Recht des Lieutenants war so sonnenklar, daß fast das ganze Offizierkorps für ihn Partei nahm. Man griff Formfehler der Klage an, und, weit entfernt, Genugthuung für die gröbliche Beleidigung zu erhalten, die ihm Herr v. Wedell (jetzt Generallieutenant und Kommandeur der 4. Division) angethan hatte, erhielt Herr v. Wegnern mehre Verweise und, wenn ich nicht irre, zwei mal (das eine Mal mehre Tage) Arrest**). Man geht nämlich von dem Grundsatze aus: eine Klage gegen einen Vorgesetzten heißt die Achtung gegen denselben verletzen, und Dies ist noch gelinde aufgefaßt, Andere nennen es wohl glattweg eine Insubordinazion.

Es wird vielleicht, um zu zeigen, was ein königl. preuß.

---

*) Wenn man ungerecht behandelt ist, pflegt man den Vorgesetzten zu bitten: „Erlauben Sie, Herr Oberst, wohl, daß ich außerdienstlich noch einige Worte sagen darf?“ Gewöhnlich wird die Bitte gewährt und so außerdienstlich oft die dienstliche Sache aufgeklärt. K. v. H.

**) Auf Anfrage bin ich gern bereit, nähere Details über diese, nicht hierher gehörige, seltsame und lange Geschichte zu geben. d. O.

Sekondelieutenant eigentlich ist, nicht uninteressant sein, noch zwei Beispiele anzuführen*), indem ich mich bemühe, das dem Zivilisten unverständliche militärische Beiwerk möglichst zu umgehen.

Bei einer Felddienstübung hatte ich eine Feldwacht auszustellen, ich benutzte dazu ein Gebäude, hinter welches ich meine Leute vorschriftsmäßig stellte. Der mir vorgesetzte Premierlieutenant fand eine Vertiefung hinter dem Gebäude passender, auf seinen Befehl legte sich der Trupp in die Vertiefung. Der Oberstlieutenant v. Z. kam zur Inspekzion, und, als er die Leute hinter dem Hause fand, rief er mich heran und sagte:

v. Z. Aber, lieber H., wie können Sie Ihre Leute in die Vertiefung legen, wenn das Haus dicht davor steht?

Ich. Entschuldigen der Herr Oberstlieutenant, aber —

v. Z. (unterbrechend) Keine Entschuldigung, Lieutenant v. H.! Sie haben den Platz schlecht gewählt, und ich kann nicht umhin, meine Verwunderung auszusprechen, daß ein so alter Offizier einen solchen Fehler machen kann!

Ich. Aber, Herr Oberstlieutenant —

v. Z. Keine Entschuldigung!

Ich. Ich hatte ja die Leute hinter dem Hause aufgestellt, bis der mich kommandirende Premierlieutenant befahl, daß ich sie in die Vertiefung legen sollte.

v. Z. Das ist nicht wahr!

Ich. (mit unterdrückter Wuth) Wenn der Herr Oberstlieutenant den wachthabenden Unteroffizier fragen wollen — Heda, Unteroffizier! ꝛc.

v. Z. Herr Lieutenant, ich verbitte mir jede Insubordinazion, ich sage Ihnen: es ist nicht wahr, daß der Premier-

*) Ich nenne bei diesen Beispielen keine vollen Namen, weil ich die betreffenden Herren nicht blamiren will, da sie nur mittelbar, nicht unmittelbar daran schuld sind, daß ich den Abschied genommen. Fühlt sich indeß Jemand gravirt und wünscht er Ueberzeugung, so bin ich gern bereit, ihm die Namen per Brief oder per Zeitungen zugehen zu lassen. K. v. H.

Lieutenant die Feldwache so aufgestellt, und ich verweise Ihnen hiermit Ihre geringe Aufmerksamkeit.

Später erhielt ich vom Oberstlieutenant noch vor den anwesenden Offizieren einen ähnlichen Verweis, der Premierlieutenant, der den Fehler befohlen, stand dabei, ohne mich zu rechtfertigen; wenn ich aber sprechen wollte, so rief der Oberstlieutenant: Schweigen Sie, Herr Lieutenant!

Als ich beim Nachhausegehen sehr misgestimmt war, klopfte mir Oberstlieutenant v. Z. (mit dessen Familie die meinige vielfach freundschaftlich verkehrte) freundlich auf die Schulter, sprechend:

v. Z. Nun, woran denken Sie, Heugel?

Ich. Daran, daß ich den Herrn Oberstlieutenant verklagen will.

v. Z. (verwundert) Mich? — mein Gott, und weshalb?

Ich. Weil Sie mir durch den doppelten Verweis Unrecht gethan.

Der Premierlieutenant erklärte jetzt auch, daß er den Befehl gegeben.

v. Z. (lachend) Ih, alter H., ein paar böse Worte im Dienst muß man einem alten Freunde nicht übel nehmen. Lassen Sie den Dienst Dienst sein, ich bin herzlich froh, daß wir ihn hinter uns haben.

Sollte ich nun den Oberstlieutenant v. Z. verklagen, um mir viel Schreiberei, viel Aerger, viel Rache aufzuladen und doch keine rechte Genugthuung zu erlangen?

Ein anderes Bild aus dem prächtigen Noli me tangere Album des Offizierstandes!

Das sehr beschwerliche Rekrutenkommando*) wechselt unter

*) Es besteht darin, daß der dazu Kommandirte (während die andern Offiziere fast Nichts zu thun haben) drei bis vier Monate lang alle Tage vier Stunden Vormittags und zwei bis drei Stunden Nachmittags, oft während der strengsten Kälte, aus Menschen Maschinen zu machen hat, mit all der Geduld, welche ein Uhrmacher zu seinem Werke gebraucht. Nur, wenn kein Vorgesetzter in der

den Offizieren von Jahr zu Jahr ab. Ich war zu dem Bataillon des Oberstlieutenant v. Z. versetzt worden, als er mich anredete:

v. Z. Sie haben die Rekruten im vorigen Jahre nicht gehabt.

Ich. Herr Oberstlieutenant werden entschuldigen, aber ich habe dies Kommando gehabt.

v. Z. Wenn ich Ihnen aber sage, daß Sie es nicht gehabt haben! — Ich weiß wenigstens Nichts davon.

Ich. Ich hatte die Rekruten bei der 7. Kompagnie.

v. Z. (außer sich über den Widerspruch) Habe ich die 7. Kompagnie? Kommandire ich nicht das 1. Bataillon? Also haben Sie die Rekruten bei mir nicht gehabt, und, was Sie beim 2. Bataillon gehabt haben, geht mich Nichts an. Nicht wahr?

Ich. Zu befehlen!

Obwohl ich noch eine Menge Beispiele anführen könnte, die zeigen, welche Stellung eigentlich ein Sekondelieutenant gegen seine Vorgesetzten*) einnimmt, so höre ich hiermit auf, um nicht nichtmilitärischen Lesern langweilig zu werden, denn Militärs dürfen wohl nur acht Tage, vielleicht selbst nur 24 Stunden zurückdenken, um sich zu erinnern, den Druck der Maschine gefühlt zu haben, zu deren unglücklichen Mittretern sie bestimmt sind.

Aber eine Schwierigkeit der Stellung eines Lieutenants kann ich hier denn doch nicht übergehen: es ist die, daß er nicht selten Mitschuldiger an der Insubordinazion seines Kapitäns werden muß, sowie Dieser allerdings den Ungehorsam seines Bataillonschefs zu vollstrecken hat ꝛc. ꝛc. Hier ein Beispiel dazu!

Nähe zu wittern ist, werden gelegentliche Püffe ausgetheilt. Vor den Augen der Vorgesetzten muß dem unglücklichen Exerzierunteroffizier genügen ein gewisses höchst schmerzendes Andrücken des Gewehrs, oder ein sehr marterndes Aushalten des Gewehrs in einer schwierigen Lage, oder endlich ein wüthender Wink, der da bedeutet: „Warte nur! auf der Stube sollst du büßen!“ K. v. H.

*) Bekanntlich kann der Kamerad, der ein nur einen Tag älteres Patent hat, im Dienst dem Kameraden, sobald er denselben kommandirt, die Zauberformel: „Herr Lieutenant, schweigen Sie!“ entgegendonnern. d. O.

Die große Parade war gut ausgefallen, und der Prinz befiehlt für den andern Tag „Ruhe“. Der Diviſionskommandeur verkündet dieſe Gnade und fügt hinzu: „Dies können die Truppen benutzen, um ihre Kleider zu reinigen und Appell zu halten.“ Der Brigadekommandeur ſetzt hinzu: „Die Kompagnien halten Appell, wobei ſie die Griffe etwas üben können.“ Ein Regimentskommandeur beſtellt das Regiment um 7 Uhr auf den, eine halbe Meile entfernten Exerzierplatz, der Bataillonskommandeur beſtellt das Bataillon um 6 Uhr auf den Allarmplatz, der Kapitän befiehlt um 5½ Uhr die Kompagnie auf den Appellplatz, der Feldwebel um 5¼ Uhr, die Unteroffiziere beſtellen ihre Korporalſchaften um 5 Uhr zum Antreten. Die Leute müſſen von 4 Uhr an ihre Anzüge putzen, und im Parabebefehl ſteht: „Da die Parade zur Zufriedenheit Sr. königl. Hoheit ausgefallen, ſo haben Höchſtdieſelben für den morgenden Tag Ruhe befohlen.“ — Wenn nun das Regiment von 7 bis 10 Uhr exerzirt und gegen 12 Uhr die Quartiere erreicht hat, haben die Leute den ganzen Nachmittag mit Reinigen der Sachen zu thun, wenn nicht etwa ein zu dienſteifriger Kapitän (wie es deren in der preußiſchen Armee unter zehn ſicher immer drei giebt) noch die Leute um 4 Uhr zum Appell kommen läßt, nur mit Gewehr, ohne Lederzeug*), um „ſpielend mit ihnen die Griffe bis ſechs Uhr durchzugehen.“

Wenn der Bataillonskommandeur befiehlt: „Nachmittags Ruhe“ und der Kapitän gleich hinterher dekretirt: „Es wird exerzirt!“ ſo kann eine ſolche Inſubordinazion gewiß nicht die Achtung, die der Kompagniechef etwa hat, vermehren, im Gegentheil wird ſein Ehrgefühl aufgeſtachelt, ſolch Benehmen dem Bataillonskommandeur zu melden. Aber er thut auch diesmal gut, die Galle hinunterzuſchlucken, denn gewiß nur einer unter zwölf Bataillonskommandeuren würde

*) Wie er gütig bemerkt, „um die Montirungsſtücke zu ſchonen,“ denn in der preußiſchen Armee werden die Montirungsſtücke, namentlich Pferde, ebenſo geſchont, wie man hart gegen die armen Soldaten iſt. K. v. H.

seine Anzeige in dem richtigen Lichte sehen und den subordinationswidrig handelnden Kapitän zur Rede stellen, wo Dieser aber dann tausend Entschuldigungen haben würde, als: seine Kompagnie sei noch zurück, er habe nur einmal mit eingestellten Freiwilligen probiren wollen ꝛc. ꝛc.; in den meisten Fällen würde man den klagenden Offizier „Mangels an Diensteifer" beschuldigen oder ihm wohl gar in den Konduitenlisten die Bemerkung anhängen „daß er ein unruhiger Kopf sei, auf den man ein wachsames Auge haben müsse." Denn in den meisten Fällen wünschen die höheren Vorgesetzten die Umgehung der Soulagementsbefehle und geben dieselben nur pro forma.

Ferner muß es einem ehrenhaften und seinen König liebenden Offizier schmerzhaft sein, zu sehen, wie wenig die Befehle des Königs in der Armee befolgt werden, wie man die humansten Ansichten des Staatsoberhauptes so lange durch Zusätze und Einschiebsel verdreht und verrenkt, bis sie genau zu dem Gegentheil Dessen geworden sind, was Se. Majestät damit beabsichtigte.

Der König von Preußen z. B. hat das neue Exerzierreglement eingeführt, um seinen Truppen Erleichterung zu verschaffen, um die greuliche Rekrutendressur (z. B. den Balançirschritt) mehr menschlich zu machen. Se. Majestät war der richtigen Ansicht, daß ein gentiler, wenn auch weniger gerade (steif) gehender Soldat brauchbarer sei, als ein Maschinenstück, welches, wie von Holz, vorbeistampft. So lange ich beim Regimente war, lernte man nun erst das steife Trampfen ein (indem man zum Theil die Freistunden zu diesem Extraordinarium benutzte), und dann wurde ein eigenthümliches Treten, welches schlotternd ausfiel, aber leicht sein sollte, eingelernt. Man hat keinen Begriff, wie man die Leute mit dieser von oben gewünschten Légèreté quälte, und man kam kaum dazu, die armen Kerle zu bedauern, weil sie sich zu komisch dabei anstellten, so daß der Ernsthafteste lachen mußte. Der Brigadegeneral sprach in Einem fort: „Kinder, geht, als ob ihr spazieren gingt!" und die Kinder mit

rothem Kragen gingen bei dem Gefürchteten, schlotternd vor Angst, mit weit aus dem Kopf tretenden Augen, leger vorbei, nicht ohne daß sie manchmal Rückfälle in ihre steifen oder schlotternden Exerzizien bekamen. Nicht wahr, solches Verdrehen der königlichen Befehle, solches Schinden der Leute, wo der König humane*) Behandlung befiehlt, empört das Herz eines Ehrenmannes? Wenn Derselbe aber Sekondelieutenant ist, so schlucke er die Galle zu der übrigen, denn eine Klage bis zum Könige müßte ja erst durch die Hände aller Derer gehen, die man verklagen will.

Wie willkürlich man mit den Befehlen des Königs umgeht, möge noch folgendes Faktum recht deutlich vor Augen stellen.

Am 31. Juli 1843 erschien folgende Kabinetsordre:

„Se. Majestät der König haben dem Kriegsministerium zu befehlen geruht, darauf aufmerksam zu machen, wie nach Allerhöchstdero Willen rücksichtlich des Tragens der Bärte bei den Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen auf eine Gleichförmigkeit nur insofern zu halten sei: daß die Backenbärte nicht bis in die Halsbinden reichend getragen werden sollen.

Berlin, den 31. Juli 1843.

Kriegsministerium

(gez.) v. Boyen."

Die Worte sind klar: die Bärte können rund um das Gesicht getragen werden — und zu den Helmen stehen die sogenannten Knebelbärte viel besser, als ein bartloses Kinn. Am 26. Januar 1844 gab der kommandirende General v. Colomb, dem die Kinnbärte misfielen, seinem Korps folgenden Armeebefehl:

---

*) In gewisser Art ist man sehr human gegen die Leute, man straft selbst Schimpfworte gegen sie. Aber Diejenigen, die unmittelbar mit ihnen zu thun haben, Kapitäne, Feldwebel und Korporalschaftsführer, wissen ihnen Martern zuzuwenden, welche sich vor der Inquisizion könnten sehen lassen. Ich nenne nur eine solche. legale Tortur: das Gewehr ¼ bis ½ Stunde angefaßt oder den Ladestock etliche Sekunden über die Mündung des Gewehrs halten. Man probire einmal diese Strafe! — Aber es giebt auch illegale rasche Stöße mit dem aus der geballten Faust hervorstehenden Daumen hinter das Kinn ꝛc. ꝛc. Ja, wenn Se. Majestät alle die Kasemattengeheimnisse kennte, würden vielleicht die Hälfte der Soldaten lieber dienen. K. v. H.

„Der Erlaß des hohen Kriegsministeriums vom 31. Juli v. J. sagt, wie des Königs Majestät zu befehlen geruht haben, daß rücksichtlich des Tragens der Bärte auf eine Gleichförmigkeit nur in sofern zu halten sei, daß die Backenbärte nicht bis in die Halsbinde reichend getragen werden sollen.

Wie deutlich nun auch das zulässige Maß angegeben ist, nämlich, daß der Backenbart bis an die Binde reichen darf, so scheint diese Bestimmung dennoch misverstanden zu sein, indem die verschiedenartigsten Bärte im Armeekorps getragen werden, die keineswegs mit dem Namen Backenbärte*) bezeichnet werden können. Der Bart ziert den Mann, er kann ihn aber auch verunstalten, wenn Uebertreibungen der Mode ihn formen. Die Mode sanktionirt zwar Manches, was der Satire Stoff geben kann, der Soldat aber, dessen Bestimmung so ernst ist, darf ihr auf diesem Gebiete nicht folgen, und der Offizier soll seinen Untergebenen ernst erscheinen, und darum ist es wünschenswerth, alle die Bartverzierungen schwinden zu sehen, welche das Allerhöchst angegebene Maß überschreiten. Ich habe mich überzeugt, nur aufmerksam machen zu dürfen, um aller weiteren Bemerkungen überhoben zu sein.

Posen, den 26. Januar 1844.

Der kommandirende General
(gez.) v. Colomb."

Dieses kam nun zu dem Bataillon mit folgenden, der Kabinetsordre immer mehr Hohn sprechenden Bemerkungen. Das Regiment schrieb unterm 27. Januar 1844:

„An das königl. 1. Bataillon den vorstehenden Korpserlaß: wonach im Armeekorps nur Schnurrbärte und bis an die Binde reichende Backenbärte getragen werden dürfen, zur Kenntnißnahme und weiteren Mittheilung behufs der Beachtung zugefertigt, damit von jetzt ab, und zwar bei den Musketirbataillonen schon bei der morgenden Wachtparade, keine Kinnbärte mehr sichtbar sind.

(gez.) v. Ising,
Regimentskommandeur."

Der Bataillonskommandeur setzte an demselben Tage hinzu:

„Zirkulirt bei den königl. Kompagnien zur Kenntnißnahme und Nachachtung. Da schon heute auf der Parade der vorliegende Gegenstand zur Sprache gekommen, so ist wohl vorauszusetzen, daß morgen kein Soldat mit einem nicht vorschriftsmäßigen Barte auf der Parade erscheinen wird.

Posen, den 27. Januar 1844.

(gez.) v. Bülow.
Bataillonskommandeur."

---

*) Die Kabinetsordre spricht von jeder Art Bärte. K. v. H.

Somit verschwanden alle, vom Könige erlaubten, Kinnbärte, und nur starke Backenbärte blieben. Noch näher kommentirte ein Divisionsbefehl vom 2. Februar 1844 die Kabinetsordre, er lautet:

„Pr. m. Einer ꝛc. Brigade zur baldgefälligen weiteren Veranlassung zugestellt, wobei bemerkt wird, daß, um den verschiedenen Auslegungen der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31. Juli v. J. zu begegnen, beim Gardekorps als Norm festgestellt sein soll, daß in der Breite des Mundes unterwärts weder an Lippe, noch auf und unter dem Kinn die Barthaare wachsen dürfen, daß mithin die Kabinetsordre nur die frühere*) Bestimmung über Schnurr- und Backenbärte ergänzt und demnach der Bart à la Henri IV. und Kinnbart zu tragen nicht gestattet ist.

Posen, den 2. Februar 1844.

Der Generallieutnant und Divisionskommandeur
(gez.) v. Steinäcker."

Somit hatte der Barbier stets das Winkelmaß an die Mundwinkel zu legen. — Endlich kamen noch „höhere Wünsche" (diese unterscheiden sich vom Befehl nur durch ihre Unbestimmtheit), welche eine zwei Finger breite Trennung vom Schnurr- und Backenbart verlangten, so daß endlich von Denen, die sich nicht misliebig machen wollten, die Bärte kürzer getragen wurden als vor der königlichen Kabinetsordre vom 31. Juli 1843.

Ich habe dieses, vielleicht für die Kulturgeschichte des Soldatenmenschen nicht so ganz uninteressante Beispiel so genau durchgenommen, weil mir kein anderes einfiel, welches so deutlich die Nichtbefolgung der königlichen Befehle in der Armee zeigt. Keine Kabinetsordre hat die erwähnte**) zurückgenommen, und Niemand wagt es mehr im 4. Armeekorps, den Bart nach der königlichen Erlaubniß zu tragen. Bei anderen Armeekorps gelten natürlich wieder andere Bestimmungen***).

---

*) Nämlich, daß der Backenbart nicht länger sein dürfe, als die Linie vom Ohrläppchen zum Mundwinkel bezeichnet. K. v. H.

**) Mindestens so lange ich im Dienst war. K. v. H.

***) Diese verschiedenen Bestimmungen, die sich bis zum Regiment, zum Bataillon, selbst zur Kompagnie ꝛc. herunterziehen, gehen oft bis ins Possenhafteste.

Ich habe in dem Vorigen die entfernteren Gründe meines Austretens aus dem Militär dargelegt. Dieselben sind nicht selten zugleich die Ursache, weshalb Mancher die Zeit, bis zu welcher er lebenslängliche Pension bekommt, sehnlichst herbeiseufzt und dann aufspringt, um keine Stunde mehr einem Stande anzugehören, in welchem man:

1) so oft unverdienten scharfen Tadel ohne Genugthuung hinnehmen muß;

2) selbst Subordinazion üben muß, sogar bis dahin, daß uns Ungerechtigkeit vor unsern Untergebenen demüthigt, indeß man sieht, daß dieselben Vorgesetzten insubordinazionswidrig gegen die Befehle der Höheren handeln;

3) in welchem die Praxis so sehr den schonenden Grundsätzen des Königs zuwider ist; in welchem die Kabinetsordres durch Zusätze bis zum Bataillon kaum noch kenntlich sind.

Dies Alles macht Galle, und wer dieselbe hat 15 Jahre vor dem Ueberlaufen zurückhalten können, ist froh und versucht nur dann die Götter weiter, wenn er keine eigne Kasse oder keinen Erwerbszweig hat, um zu den 10 Thalern monatlich zuzuschießen. Freilich, wer einmal Kapitän ist, Der bleibt gern bis an sein seliges Ende, denn jetzt hat er Untergebene, deren Despot er ist, an denen er seine Galle auslassen kann; und die kleinen Tyrannen sind die ärgsten. Auch wird das Blut ruhiger, die Galle träger, man denkt an Weib und Kind und hofft endlich, zum Stabsoffiziere höchstens eben so untauglich zu sein, wie vielleicht der unmittelbar Vorgesetzte.

Mein Maß Galle war in den elf Dienstjahren ziemlich voll ge-

So hatten wir, als unser Bataillon 1836 in Bromberg einrückte, zwei verschiedene Manieren zu tirailliren, nämlich die des Armeekorps, welches wir verlassen, und die des neuen Armeekorps, endlich hatten noch der Regiments- und Bataillonskommandeur besondere Eigenthümlichkeiten. So daß es hieß: „Heute wird nach der Manier des Herrn Majors tiraillirt," dann aber, beim Regimentsexerziren, „daß Niemand nach des Majors Manier tiraillirt" ꝛc ꝛc. Es kam wohl auch vor, daß Dies der Herr Major selbst befahl. K. v. H.

worden, und das „zu befehlen" konnte dieſelbe nicht immer zurückdämmen; auch ſchien mir die Stellung, welche das Militär zu dem Zivil einnahm, durchaus nicht die richtige, von dem rein menſchlichen Geſichtspunkt aus betrachtet, ſo wie ich mich mit dem Begriff einer militäriſchen Ehre, als höherer Potenz einer gewöhnlichen Menſchenehre, nicht recht befreunden konnte. Indeß, ich hatte nur noch vier Jahre zu dienen und wollte mir wenigſtens für alle Seelenkränkungen, die mir unter dem Glanze der Epaulettes und trotz des Portepee geworden, die 10 Thlr. monatliches Taſchengeld verdienen, die mich zugleich für meine im Dienſt verlorne Geſundheit tröſten ſollten. So flüchtete ich denn, wenn es es mir gar zu arg wurde, zu meinen litterariſchen Beſchäftigungen, vergaß in den dienſtfreien Stunden die Bleigewichte, welche das ſonſt ſo fröhliche Soldatenleben niederdrücken, und hoffte, meine fünfzehn Jahre auszuhalten. Aber der Menſch denkt — Gott lenkt!

Zweiter Abſchnitt.

Eigentliche Urſache meines Abgangs. — Politik und Litteratur ſtandeswidrige Beſchäftigung für einen Lieutenant.

Am 1. Mai 1845 gab der Herr Erzbiſchof v. Przyluski ein großes Diner zu Ehren ſeiner Beſtallung zu der hohen Würde, welche er jetzt bekleidet. Man hatte unter den etwa hundert Gäſten eine ſorgfältige Auswahl getroffen, ſo daß nur die höchſten Würdenträger des Staats und der Kirche zugegen waren, natürlich nach dem Maßſtabe, welchen Poſen gab. Somit waren alſo z. B. die Militärs nur bis zum Regimentskommandeur herab eingeladen worden; einer oder der andere Bataillonskommandeur, ſowie zwei oder drei Adjutanten, die Lieutenants waren, verloren ſich unter der Menge. Dennoch war meine Wenigkeit ſo glücklich, ohne Kommandeur oder Adjutant zu

ſein, ebenfalls zu dem großartigen Diner geladen zu werden. Die Urſache lag darin, daß ich kurz vorher die Biografie des neuen Erzbiſchofs herausgegeben hatte. Lieber Leſer, du hätteſt die Verwunderung der hohen Staabsoffiziere ſehen ſollen, als ſie mich ganz keck die breite, zum Audienzſaale führende Treppe hinaufſteigen ſahen. Beſonders einer (der wohl denken mochte, daß ich zu ſo unpaſſender Zeit Viſite machen wollte) verfolgte mich mit durchbohrenden Blicken, in denen deutlich die Frage lag: „Was will der Lieutenant hier?“ Als wir aber in den Saal kamen, den hohen Staabsoffizier der Erzbiſchof durch eine Verbeugung begrüßte, Se. Gnaden ſich aber mit mir eine kurze Zeit unterhielten, konnte der befranzte Epaulettenträger ſeine Neugier nicht mehr zurückhalten, er fragte mich leiſe: „Sagen Sie, Herr Lieutenant, wie kommen Sie hier her und was ſprach ſeine Erzbiſchöfliche Gnaden mit Ihnen?“ „„Er ſagte mir einige freundliche Worte über meine Arbeit, da ich ſeine Biografie geſchrieben!““ „Ach, Sie ſind wegen litterariſchen Arbeiten hier —“ ſagte der hohe Staabsoffizier geringſchätzig, indem er mir den Rücken kehrte.

Das Diner war prächtig in jeder Art und höchſt ungenirt, aber gegen das Ende deſſelben fing der Geſprächsſtoff überall an zu ſtocken, man ſah ſich öfter um, man erwartete irgend Etwas: es war bis jetzt kein Toaſt ausgebracht worden.

Endlich erhob man ſich, ohne daß bei dieſem diplomatiſchen Diner die Geſundheit des Königs ausgebracht worden wäre. Eine gewiſſe Unruhe herrſchte, Niemand konnte ſich verbergen, daß ein Fehler begangen ſei, man wußte nur nicht recht, wem man denſelben zur Laſt legen ſollte. Denn, wenn es auch richtig iſt, daß der Wirth den Toaſt hätte ausbringen müſſen, ſo war doch ſeine Stellung als Diener der Kirche und (wenigſtens nach den Begriffen des Klerus) als unmittelbarer Vaſall des Papſtes der Art, daß er, zumal bei ſeinem Einweihungsdiner, nicht gut das Wohl des Königs ausbringen konnte. Sein erſter Dank

als Kirchenfürſt mußte Dem gelten, deſſen Weihe ihn dazu gemacht hatte. Dagegen war ein Vivat auf den König von Preußen gerade an dieſer Tafel um ſo nöthiger, als der hohe und höchſte polniſche Adel etwa ein Drittel der Geſellſchaft ausmachte, und ein Unterlaſſen dieſes Toaſtes den anweſenden höchſten preußiſchen Beamten das Anſehen geben mußte, als wagten ſie nicht, dieſe Polen zu einem Toaſte für den König aufzufordern, indem ſie eine abſchlägliche Antwort fürchteten. Demnach wäre es wohl in der Ordnung geweſen, daß, nachdem der Wirth durch Aufheben der Tafel ſeinen Willen kundgegeben, keinen Toaſt auszubringen, alsdann einer der hohen Staatsdiener das Wort ergriffen und darauf aufmerkſam gemacht hätte, daß man nicht eher auseinandergehen möge, bis man, gewohnter Maßen, das Wohl des Landesvaters ausgebracht.

Was ich hier in einigen Sätzen zuſammengefaßt, bildete das flüſternde Geſpräch der meiſten Gruppen, die nach aufgehobenem Mahle ihren Kaffee zuſammen tranken. Und, wirklich, wenn man bedenkt, daß in unſerer redeſüchtigen (und deshalb thatenarmen) Zeit kein Diner ohne ein Dutzend Toaſte und Reden vergeht, ſo mußte ein derartiges Verlaſſen der alten Gewohnheit, zumal bei einer ſolchen Gelegenheit, die größte Aufmerkſamkeit erregen.

Man wußte, trotz aller Debatten, nicht recht, wem man die Schuld beimeſſen ſollte, doch darüber war man einig, es hatte ein faux-pas ſtattgefunden; es ſchien, als wenn der geringſte Beamte berechtigt geweſen wäre, das Wohl des Königs auszubringen, um der hohen polniſchen Ariſtokratie die Liebe der Preußen zu ihrem Herrſcher zu zeigen, und doch war Alles mäuschenſtill geweſen!

Einige Gäſte hatten die Abſicht, das Diner in den Zeitungen zu gloſſiren; ich, als damaliger preußiſcher Offizier, bat, Dies zu unterlaſſen, indem ich ſelbſt darüber ſchreiben würde; ich hoffte, einen verſöhnenden Artikel in die Welt zu ſchicken, der die erzeugte Misſtimmung ausgleichen ſollte.

Und wirklich schrieb ich gleich nach meiner Rückkunft, noch in froher Weinlaune und in der Erinnerung der großartigen Genüsse des wahrhaft königlichen Diners schwelgend, folgenden Artikel für die Berliner Vossische Zeitung, der in deren Nr. 102 vom Jahr 1845 abgedruckt ist. Er lautet wörtlich:

„Der Erzbischof v. Przylnski hat heute den 1. Mai ein glänzendes Diner zu Ehren seiner Ernennung in dem erzbischöflichen Palais zu Posen, in welchem er vorzüglich sein Domizil haben wird, gegeben. Es war bei demselben Alles gegenwärtig, was sich nur an hoher Geistlichkeit und höchster Noblesse in Posen befand. Militär, Zivil, so wie Ständeuniformen sah man im bunten, vertraulichsten Gemisch durcheinander. Man kann sagen, daß dieses Diner nicht allein durch die würdige Pracht seines Arrangements (man fand Alles, was die Jahreszeit bot und nicht bot), sondern auch durch den anmuthigen, freien Ton der Unterhaltung, sowie durch die hohe Güte und herzerhebende Freundlichkeit des Gastgebers sich vor allen ähnlichen Festivitäten vortheilhaft auszeichnete; auch fand man es allgemein passend, daß keine Rede — gewiß etwas Seltenes bei einem Diner von etwas über hundert Personen — gehalten wurde. Wir wollen nicht sagen, daß Dieses vielleicht daher kam, weil nicht nur allein Deutsche (die redseligen), sondern auch Polen gegenwärtig waren, wir wollen richtiger daher den Umstand zu leiten suchen, daß der Oberpräsident sowohl als der kommandirende General evangelisch sind. Unter den hohen Gästen bemerkte man außer den Genannten Se. Exzellenz den General v. Steinäcker, den Generallandschaftsdirektor v. Grabowski, den Herrn Grafen v. Poninsky, den evangelischen Bischof Freymark ꝛc. ꝛc."

Man wird hier einen Widerspruch finden in dem Satze, „auch fand man es allgemein passend ꝛc."; indeß spreche ich hier erstlich von einer Rede und nicht von einem Toaste, dann aber wollte ich damals, als preußischer Offizier, wirklich gern den Fehler meiner höheren Vorgesetzten (denn sie waren meiner Ansicht nach am Meisten verpflichtet, für das Andenken des Königs zu sorgen) nicht gern so grell hinstellen, zumal man bald errathen mußte, von wem der Artikel sei und ich doch noch gern 4 Jahr dienen, nicht aber durch schlechte Konduite auf das Register der zur Dispositzion zu stellenden Offiziere kommen wollte. Es findet sich also in dem Artikel eine theilweise Unrichtigkeit, die aber nur zu Gunsten meiner damaligen Vorgesetzten ist.

Der Artikel ging in die Welt, ohne besonderes Aufsehen zu er-

regen, er ſtand ſogar 8 Tage ſpäter in der hieſigen Zeitung (die bekanntlich, der Erſparniß halber, die Lokalneuigkeiten ſtets aus fremden Blättern abdruckt), und Niemand beachtete ihn; ich ſelbſt dachte nicht mehr daran und freute mich des nahenden Pfingſtfeſtes, indeß das Schwert des Damokles über meinem Haupte ſchwebte.

So ging ich denn auch fröhlich am zweiten Pfingſtfeiertage, den 12. Mai dieſes Jahres, auf die Parade und erſtaunte nicht wenig, als mir der Oberſt v. Iſing, mein damaliger Regimentskommandeur, ſagte, daß mich der damalige Oberſt von Thümen, der erſt vor Kurzem die 10. Infanteriebrigade erhalten hatte, zu ſprechen wünſche. Da mich aber der neue Kommandeur nicht kannte, ſo glaubte ich, er wolle, daß ich ihm vorgeſtellt werde; in dieſer Meinung ward ich noch beſtätigt, als mich der Oberſt rief, damit er gemeinſchaftlich mit mir zu dem Brigadekommandanten gehe. Kaum hatte indeß der Oberſt meinen Namen genannt, als Herr v. Thümen abweiſend dekretirte „Später!" Als die Parade ſich dem Ende näherte, ging ich abermals, um mich dem Oberſten v. Thümen zur Dispoſizion zu ſtellen, er ging mit Jemanden auf und ab, ich wollte warten, bis der Spaziergang zu Ende ſei, ſtellte mich aber ſo, daß ich geſehen werden konnte, worauf mir der Brigadier ärgerlich zurief: „Nach Parade!" Die Offiziere gingen allmälig auseinander, die Parade war beendet, wiewohl etliche Offiziere noch in Privatgeſprächen begriffen waren. Der Oberſt v. Thümen ſtand allein; beſorgt, daß er fortgehen könne, trat ich abermals zu ihm heran. „Nachher!" ſagte der Brigadekommandeur und begann mit irgend Jemanden eine Promenade. Aber auch dieſe hatte ein Ende, kein Offizier war mehr auf dem Wilhelmsplatze, als wir Drei; der Promeneur verließ den Oberſten v. Thümen, und Dieſer ſchickte ſich ebenfalls an, fortzugehen, ſo daß ich ihm nachlaufen mußte, um nur noch zu rechter Zeit mein: „Der Herr Oberſt haben befohlen," anbringen zu können. Zu meinem unbegrenzten Erſtaunen war es noch zu früh; Herr v. Thümen warf mir ein ſchneidendes „Warten Sie!"

zu und eilte davon, in die Gegend, wo damals der Divisionskommandeur wohnte. Wollte er sich jetzt erst Instruktion gegen mich holen, oder machte er vielleicht eine Visite? Mit welchen Gefühlen ich, ein königlich preußischer Lieutenant, im höchsten Glanze dieser Würde, jetzt auf dem Wilhelmsplatz stand, fast ganz allein (denn es war längst die Zeit des Mittagessens), um wie ein Bedienter auf Dasjenige zu warten, was mir Herr v. Thümen, den das Schicksal zu meinem Brigadier gemacht, sagen würde, — — dies Gefühl kann ich nicht beschreiben und wird wohl nur Der mitempfinden, der, wenn er glaubte, eine gewisse Stellung in der Welt zu haben, auf so niedrige Weise behandelt ward. Ich war schon längst zu der Ueberzeugung gekommen, daß ein königlich preußischer Lieutenant im Dienst sehr Wenig sei, daß er aber auch außer Dienst den entehrendsten Launen seiner Vorgesetzten folgen müsse, erfuhr ich am 2. Pfingstfeiertage vorigen Jahres zum ersten Male, so wie ich auch den Satz an mir erprobte: Ein Offizier ist, seinen Vorgesetzten gegenüber, immer im Dienst. Ich mußte mit derselben Ausdauer jetzt ausharren, als hätte der Brigadekommandeur im Kriege befohlen, eine Brücke gegen den stürmenden Feind so lange zu vertheidigen, bis er wieder käme.

Indeß, Alles erreicht sein Ende in der Welt; ¼ Stunde lang hatte ich mir die Unwürdigkeit des Benehmens, unter dem ich litt, vorgehalten, und mir war schon der Gedanke aufgeblitzt, einen Stand zu verlassen, in welchem die höheren Vorgesetzten nicht die Uniform des Untergebenen zu ehren wissen; da kam endlich der Oberst v. Thümen von seinem Besuche zurück und, nachdem er mich durch einen Wink zu sich herangerufen, entspann sich zwischen uns folgendes lehrreiches Gespräch:

O. v. Thümen. Sie beschäftigen sich mit Belletristik und Litteratur?*)

*) Wie man weiter unten sehen wird, ward die Militärlitteratur ausgeschlossen. K. v. H.

Ich. Ja.

O. v. Thümen. Sie haben sogar schon Einiges geschrieben?

Ich. Einige kleine Brochüren anonym oder pseudonym.

O. v. Thümen. Wissen Sie nicht, daß ich es nicht liebe, wenn sich die Offiziere meiner Brigade mit Litteratur beschäftigen.

Ich. Dies ist mir nicht bekannt, Herr Oberst!

O. v. Thümen. Wie, Herr Lieutenant? Sie haben die Rede schon vergessen, welche ich bei meiner Ankunft hielt und in der ich die Offiziere darauf aufmerksam machte, daß sie sich mit keinen Nebendingen, namentlich nicht mit Belletristik und Litteratur beschäftigen sollten, sondern daß sie das Reglement tüchtig studiren möchten, wodurch sie genug Beschäftigung finden würden und nicht nöthig hätten, solche, für den Offizierstand unpassende Lückenbüßer vorzunehmen?

Ich. Herr Oberst werden entschuldigen, aber ich war krank, als Sie die Brigade übernahmen.

O. v. Thümen. Und keiner Ihrer Kameraden hat Ihnen erzählt, wie ich von Offizieren urtheile, die sich litterarisch beschäftigen?

Ich. Niemand.

O. v. Thümen. Das zeugt von einem schlechten Geiste im Regimente, von schlechter Kameradschaft. Nun denn, Herr Lieutenant v. Heugel, so sage ich es Ihnen hiermit: wie ich es nicht liebe, daß sich Offiziere mit Litteratur abgeben, ich sage es Ihnen diesmal als Freund, nehmen Sie sich wohl in Acht, daß ich nicht als Vorgesetzter noch einmal darauf zurückkommen muß! Ich würde bedeutend anders sprechen, sobald mir Bericht erstattet würde, daß Sie sich ferner mit solchen Sachen beschäftigen. Ueberlassen Sie dies Anderen, die nicht im Dienste des Königs sind,

denn dieſer verlangt ganze Hingebung und Tüchtigkeit, welche ein Offizier aber nur dadurch erlangen kann, daß er ſich allein mit dem Reglement und mit militäriſchem Wirken beſchäftigt. Alles, was nicht zur Militärlitteratur gehört, darf ein Offizier, der ſeinen Stand liebt, nicht treiben, weil er die dazu verbrauchten Stunden ſeiner militäriſchen Ausbildung rauben würde.

Aber, à propos, Sie ſchreiben auch für Zeitungen?

Ich. Ja, Herr Oberſt!

O. v. Thümen. Unter fremdem Namen, wie ich höre.

Ich. Herr Oberſt, jede Redakzion weiß meinen wahren Namen.

O. v. Thümen (etwas verlegen). Hm, ſo! aber für welche Zeitungen ſchreiben Sie?

Ich. Der Herr Oberſt werden entſchuldigen, wenn ich die Zeitungen nicht nenne —

O. v. Thümen. Wie ſo, Herr Lieutenant?

Ich. Es iſt bei den Korreſpondenten ein ſtillſchweigendes Uebereinkommen mit dem Redakteur.

O. v. Thümen. So, Herr Lieutenant? ich will es aber wiſſen.

Ich. Der Herr Oberſt werden Dies vielleicht erfahren, ſobald Sie an einige Redakzionen ſchreiben.

O. v. Thümen (halb laut). Man erfährt aber Nichts. (Laut) Schreiben Sie für die Voſſiſche Zeitung?

Ich. Ich hatte ſchon die Ehre, dem Herrn Oberſten zu ſagen, daß ich die Zeitungen nicht nenne. Doch, wenn der Herr Oberſt bei dem Redakteur anfragen, werden Sie es gewiß erfahren. Uebrigens, da Mehrere aus einem Orte an einer Zeitung ſchreiben, ſo können ſelbſt bei den Blättern, für die ich Arbeiten liefere, mir nicht alle aus Poſen datirte Artikel zugeſchoben werden.

Oberst v. Thümen (mit höchster Ungeduld). Nun, haben Sie den Artikel über das erzbischöfliche Diner geschrieben?

Ich. (Auch mir war der Geduldfaden gerissen, und, um das Ende dieser Inquisizion, deren Zweck ich endlich errieth, herbeizuführen, platzte ich heraus):

Ja, Herr Oberst, den habe ich geschrieben.

O. v. Thümen. Herr Lieutenant v. Heugel, ich habe Sie zu sprechen verlangt, um Ihnen zu sagen, daß Dies ein ganz unpassender Artikel ist. Ueberhaupt paßt es sich für keinen königlichen Offizier, den Zeitungsschreiber abzugeben. Ein Lieutenant hat sich in keiner Art um Politik zu bekümmern und am Allerwenigsten die Lügen zu vermehren, mit denen die Zeitungen angefüllt sind. Ihre Beschäftigung mit Litteratur und gar mit Politik bringt mir eine schlechte Meinung von Ihnen bei, Herr Lieutenant v. H. Wie gesagt, heute gebe ich nur meinen väterlichen Rath, solche, des Offiziers unwürdige Beschäftigung aufzugeben, merken Sie es sich wohl, Herr v. H.! heute warne ich Sie noch, das nächste Mal, wenn ich davon höre, daß Sie sich in Politik mischen, strafe ich; — **übrigens wird Alles notirt!** Sie können jetzt gehen."

Das Notabene: „übrigens wird Alles notirt!" wandelte mich plötzlich um; das Maß der Geduld war erschöpft, ich fühlte, daß ich kein Quentchen mehr davon in mir hatte, d. h. ich mußte nothgedrungen aufhören, königlich preußischer Lieutenant zu sein!

Für meine nicht militärischen Leser muß ich über meine Desperazion eine Erklärung geben. Herr Oberst v. Thümen erklärte mir mit anerkennenswerther Offenheit, daß Das, was er für ein Unrecht hielt, notirt, also für meine ganze Dienstzeit das NB. in meiner Konduitenliste bilden werde, und wer weiß in welcher Uebersetzung; das Wahrscheinlichste war, daß es heißen würde: „Er ist ein müssiger Kopf, der sich mit Sachen beschäftigt, die nicht zu seinem Fache gehören, er politisirt und schreibt sogar für Zeitungen, demnach können seine militärischen Leistungen nur gering sein."

Ein solcher oder ähnlicher Fleck mußte aber früher oder später

eine Dispoſitionsſtellung zur Folge haben, vielleicht gerade wenn ich 14 Jahr 11 Monate gedient hatte; überdies ſetzte ich mich ewigen Quälereien meiner Vorgeſetzten aus, denn welcher Offizier wüßte nicht aus Erfahrung, daß man es demjenigen Vorgeſetzten, der einmal ein Vorurtheil gegen uns gefaßt hat, nie recht machen kann, und kämen ſelbſt die Engel vom Himmel, um zu helfen. Bei jedem Verſehen würde es geheißen haben: „Sehen Sie, Herr Lieutenant v. H., es wäre beſſer geweſen, das Reglement zur Hand zu nehmen, als ſich mit Litteratur und Politik zu beſchäftigen!“ Denn die Rachſucht und das Nachtragen ſind beim Militär zu Hauſe.

Indeß alle dieſe Gründe würden vielleicht noch nicht hingereicht haben, meinen Entſchluß, den Abſchied zu nehmen, feſtzuſtellen, wenn nicht die große Neigung, die ich gerade zu den verpönten litterariſchen und politiſchen Arbeiten hatte, mich beſtimmt hätte. Ehe ich alſo noch meine Wohnung erreichte, ſtand es in mir feſt: „ich nehme den Abſchied.“

Wollte ich aber nur einige Jahre Penſion haben, ſo waren doch noch gewiſſe Formalitäten zu beſeitigen, die überlegt ſein wollten.

Zwar hatte ich mich durch Anſtrengung und Aerger krank gedient, aber Dies mußte dokumentirt werden; es war auch noch ſo Manches zu beſprechen. Daher kam es denn, daß ich bis zum 16. Mai zögerte, und nun erſt auf Parade meinen Kameraden mittheilte, daß ich am Nachmittage dieſes Tages mein Abſchiedsgeſuch einreichen würde. Solche Nachricht bringt gewöhnlich eine große, freudige Aufregung im Offizierkorps hervor, namentlich wenn man ſo hoch ſtand, wie ich — — denn als Sechszehnter zum Premierlieutenant nun rückten dreißig hinter mir ſtehende Sekondelieutenants um einen Schritt vor. Einer bekam das volle Gehalt, ein Anderer das Patent ꝛc. Aus dieſem fröhlichen um mich wirbelnden Trouble riß mich die Stimme des Oberſten v. Iſing; ich ſprang herbei, um folgendes Geſpräch zu führen:

O. v. Ising (mit bekümmerter Miene). Herr Lieutenant v. H., ich habe mit großem Erstaunen und, ich kann wohl sagen, mit Betrübniß vom Obersten v. Thümen*) gehört, daß Sie sich, unserm Stande ganz zuwider, mit Litteratur und Politik beschäftigen. Ich kann nicht umhin, mein Mißfallen über diese Beschäftigungsweise auszudrücken, und muß recht sehr bitten — —

Ich (den Obersten unterbrechend). Entschuldigen der Herr Oberst, aber ich werde Nachmittags die Ehre haben, mein Abschiedsgesuch einzureichen.

O. v. Ising (sehr angenehm berührt, sehr freundlich). Ach so, lieber Heugel, die Litteratur ist eine höchst angenehme Beschäftigung, und, sollte ich Ihnen irgendwie behülflich sein können, so stehen Ihnen meine schwachen Kräfte zu Diensten.

Ich (mit dankender Verbeugung). Ich hoffe, mir bald meine Existenz zu gründen.

O. v. Ising. Gewiß, gewiß! Aber Sie wollen schon heute das Abschiedsgesuch einreichen?

Ich. Ja wohl, Herr Oberst!

O. v. Ising. Wollen Sie nicht lieber noch warten?

Ich. O, keine Stunde mehr, Herr Oberst, mir ist das Soldatenleben bis aufs Aeußerste vergällt.

O. v. Ising. Ich glaube es wohl (verlegen), aber Sie sollten doch mit dem Gesuch noch bis nach dem Manoeuver warten.

Ich. Können Sie verlangen, daß ich, entschlossen, den Abschied zu nehmen, mir noch die Strapazen des Manoeuvers ohne alle Nothwendigkeit aufbürden sollte?

---

*) Daß ich mich mit litterarischen Arbeiten beschäftige, mußte dem Obersten v. Ising sowohl als den höheren Vorgesetzten längst bekannt sein, da ich diese Beschäftigung schon mehrere Jahre trieb, nie ein Geheimniß daraus gemacht und mehrere Werkchen öffentlich herausgegeben hatte. Auch war keiner meiner Kameraden, der es nicht gewußt hätte. K. v. H.

O. v. Ising. Nun denn, so warten Sie noch vierzehn Tage!

Ich. Weshalb sollte ich nur noch einen Tag Dienst thun?

O. v. Ising. Sie können ja Urlaub nehmen.

Ich. Wozu denn aber die Verzögerung?

O. v. Ising (sehr verlegen). Weil es, wenn Sie sogleich den Abschied nehmen, wie Trotz aussähe darüber, daß Ihnen gestern Oberst v. Thümen seine Meinung gesagt.

Ich. Herr Oberst, es ist mir gleichgültig, ob ich dem Herrn Oberst v. Thümen misfalle oder nicht, und ich werde heute Nachmittag die Ehre haben, das Abschiedsgesuch einzureichen.

So war es denn auch: ich reichte mein Abschiedsgesuch ein (siehe die Dokumente am Schluß) und fühlte mich recht wohl, einer Fessel zu entschlüpfen, die für mich zu drückend geworden war. Ich wußte: welche Widerwärtigkeiten mir auch die Zukunft bieten mochte, ich würde wenigstens frei sein, und, was für ein Sklave man als königlich preußischer Sekondelieutenant sein kann, hatte das Benehmen des Obersten v. Thümen am zweiten Pfingstfeiertage mir sattsam bewiesen. Uebrigens war ich noch nicht beurlaubt, deshalb erhielt ich auch schon andern Morgens 6 Uhr ein, „citissime" bezeichnetes Zirkular des Obersten v. Ising, welches sämmtliche Stabsoffiziere des Regiments und meine unwichtige Lieutenantsperson um ½ 10 Uhr in seine Wohnung bestellte. Ich kleidete mich lustig an, meine dritte Strafe für mein entsetzliches Vergehen erwartend. Da mein Entschluß gefaßt und mein Abschied eingegeben war, so konnte ich mir Alles, was auch kommen mochte, aus der Vogelperspektive ansehen und, obgleich ich Mitakteur war, sämmtliche Handlungen gegen mich wie ein Schauspiel betrachten.

Ich fand mich pünktlich bei meinem Regimentskommandeur ein. Dort war auch schon einer der Stabsoffiziere eingetroffen, bald kamen auch die andern, und ich bemerkte, daß sie mich, der ich fröhlich dreinschaute, zu vermeiden suchten. Als wir alle zusammen

. Nun denn, ſo warten Sie noch vierzehn Tage!
b ſollte ich nur noch einen Tag Dienſt thun?
. Sie können ja Urlaub nehmen.
nn aber die Verzögerung?
(ſehr verlegen). Weil es, wenn Sie ſogleich den Ab-
Trotz ausſähe darüber, daß Ihnen geſtern Oberſt
innung geſagt.
erſt, es iſt mir gleichgültig, ob ich dem Herrn
isfalle oder nicht, und ich werde heute Nach-
, das Abſchiedsgeſuch einzureichen.
auch · ich reichte mein Abſchiedsgeſuch ein
m Schluß) und fühlte mich recht wohl, einer
die für mich zu drückend geworden war. Ich
rtigkeiten mir auch die Zukunft bieten mochte,
rei ſein, und, was für ein Sklave man als
kondelieutenant ſein kann, hatte das Beneh-
ſümen am zweiten Pfingſtfeiertage mir ſattſam
war ich noch nicht beurlaubt, deshalb erhielt
Morgens 6 Uhr ein, „citissime“ bezeichnetes
v. Iſing, welches ſämmtliche Stabsoffiziere
ine unwichtige Lieutenantsperſon um ½ 10 Uhr
ellte. Ich kleidete mich luſtig an, meine dritte
zliches Vergehen erwartend. Da mein Ent-
n Abſchied eingegeben war, ſo konnte ich mir
men mochte, aus der Vogelperſpektive anſehen
kteur war, ſämmtliche Handlungen gegen mich
trachten.
nktlich bei meinem Regimentskommandeur ein.
einer der Stabsoffiziere eingetroffen, bald
ern, und ich bemerkte, daß ſie mich, der ich
zu vermeiden ſuchten. Als wir alle zuſammen

waren, erklärte Oberst v. Ising mit dumpfer Stimme: daß uns der Herr Divisionskommandeur zu sich befohlen habe. Auf dem Hinwege suchte ich das ahnungsvolle Schweigen durch verschiedene Gespräche über Theater und Wetter zu unterbrechen, man antwortete nur kurz und gezwungen. Wenn ich es nicht geahnt hätte, mußte ich es jetzt begreifen, daß ich der Delinquent sei, der inmitten der Zeugen seiner exemplarischen Strafe ging.

So kamen wir endlich vor dem Divisionskommando an. Nach den normalmäßigen Kratzfüßen ward in das Audienzimmer eingetreten, in dessen Mitte der Divisionskommandeur, Exzellenz v. Steinäcker, vollständig im militärischen Schmuck (doch aber ohne Kopfbedeckung) stand. Nach den nöthigen stummen Begrüßungen, und nachdem der Oberst v. Ising gemeldet, daß wir angekommen, ordnete der General durch Handbewegung an, daß die Stabsoffiziere (leider gab es nur Drei) nach Möglichkeit einen Halbkreis bildeten, in dessen Mitte, zwei Schritt vorwärts, ich gestellt ward.

Ich stand militärisch steif, den Helm unter dem rechten Arme und schaute den Gebehrden des Generals mit ruhigem, aber wißbegierigem Auge zu.

Endlich unterbrach der Divisionär das Stillschweigen mit den Worten: „Sind sämmtliche Stabsoffiziere versammelt?" auf das „Ja" des Obersten überblickte die Exzellenz nochmals das Auditorium und, nachdem der General einige Schritte zurückgetreten war und mich durchbohrend angeblickt, begann er:*)

General v. Steinäcker. Sie schreiben mit Mehreren Korrespondenzartikel?

---

*) Ich muß bemerken, daß ich, um meine wissenschaftlichen Beobachtungen nicht zu verlieren und weil mir die Unterredung im Uebrigen gleichgültig war, sehr ruhig blieb, indeß sich Exzellenz v. Steinäcker von Satz zu Satz mehr erhitzte, hastig in der Stube herumging und zuletzt sehr heftig gegen mich mit den Armen gestikulirte. K. v. H.

Ich. Ich schreibe meine Artikel allein.

Gen. v. Steinäcker. Sie haben es doch aber dem Oberst v. Thümen gesagt.

Ich. Ich habe gesagt, daß von mehreren Korrespondenten Zeitungsartikel in dieselbe Zeitung gerückt werden, und deshalb nicht alle aus Posen datirte von mir herrühren.

Gen. v. Steinäcker. Sie schreiben für die Augsburger Zeitung, oder für andere, oder nur für die Vossische?

Ich. Dies kann ich, der Redakzionen wegen, nicht sagen.

Gen. v. Steinäcker. Sie schreiben unter — —

Ich (einfallend). Ich schreibe unter meinem wahren Namen.

Gen. v. Steinäcker. Sie haben Ihren wahren Namen genannt.

Ich. Ja.

Gen. v. Steinäcker (im Affekt). Aber der Artikel über das Festmahl des Erzbischofs —

Ich. Ist von mir.

Gen. v. Steinäcker (ruhig anfangend und in höchster Aufregung endend, dabei stets mich fragend ansehend, so daß ich mich öfter verbeugen mußte). Der Artikel ist so gestellt, daß er Misvergnügen bei den Katholiken erregen könnte, der Artikel ist taktlos, wenn Sie es auch nicht haben sagen wollen. Ich verweise Ihnen Dies hiermit. Uebrigens paßt es sich nicht für einen Soldaten, Korrespondenzen zu schreiben. Sie kommen dadurch in Konflikte, die — genug, ich verbiete es Ihnen hiermit dienstlich, öffentlich zu schreiben, so lange sie Offizier sind. (Zu dem Obersten) Ist der Ehrenrath nicht da?

O. v. Ising. Exzellenz hatten nicht befohlen.

Gen. v. Steinäcker (der immer heftiger wird). Das ist schade, sehr schade, ich hätte dem Herrn Lieutenant v. H. noch einen Verweis vor

verſammeltem Ehrenrathe gegeben. (Zu den Stabsoffizieren): Meine Herren, der Lieutenant v. H. iſt genau im Auge zu halten, und hat der Ehrenrath ihn unter beſondere Kontrole zu nehmen, damit ſo etwas Unpaſſendes nicht mehr vorkommt! Was denken Sie denn, Herr Lieutenant, ſollten wir etwa, der Kommandirende oder ich, den Toaſt ausbringen?*) Uns dafür verantwortlich zu machen! Muß der Wirth nicht in ſeinem Hauſe das Wohl des Königs trinken? Aber der Artikel iſt taktlos, verſtehen Sie, Herr v. H.? Ich empfehle mich, meine Herren!

Ich ging, in meinen pſychologiſchen Studien bereichert, von hinnen. Die Stabsoffiziere flohen mich wie einen Verpeſteten, obwohl ich mir das Vergnügen machte, ſie mit gleichgültigem Geſpräche zu verfolgen.

Ich hatte nun alſo wegen eines ſogenannten Vergehens, nämlich für das Schreiben des quäſt. Artikels, folgende Strafen erhalten:

1) väterliche Ermahnung und freundſchaftliche Warnung, mich nicht mit Litteratur und Politik zu befaſſen, durch Oberſt v. Thümen, mit der Bemerkung, daß der Vorfall notirt werde.

2) Verweis unter vier Augen durch Oberſt v. Iſing.

3) Verweis vor verſammelten Stabsoffizieren durch den Diviſionsgeneral v. Steinäcker.

---

*) Dieſe Aeußerung, ſo wie daß man den Artikel erſt nach 14 Tagen wieder in Anregung brachte, hat bei mir die Privatmeinung erzeugt, daß am Ende in Folge des Artikels den hochgeſtellten Staatsdienern, die Se. Majeſtät auf dem Diner nicht vertreten, von Berlin aus eine Rüge zugegangen ſei und daß die ganze Prozedur gegen mich vielleicht nur Folge der Rache war. Da alle dieſe Herren die Voſſiſche und wenigſtens die Poſener Zeitung leſen, ſo iſt es in jedem anderen Falle unbegreiflich, weshalb man ſonſt volle 8 Tage mit der Exekuzion des Uebelthäters gezögert hätte. Da dem Diviſionsgeneral wahrſcheinlich ſchon privatim mitgetheilt war, daß ich meinen Abſchied eingereicht, ſo beeilte er ſich, ehe das Geſuch dienſtlich an ihn gelangte, mich mit dem notirten Geſpräche zu beehren.

K. v. H.

4) Verbot, irgend Etwas öffentlich zu ſchreiben, von Demſelben.

5) ward ich von Demſelben unter Kontrole des Ehrenraths geſtellt.

Der ſechſten Strafe, „Verweis vor verſammeltem Ehrenrathe," entging ich nur, weil Derſelbe aus Verſehen nicht beſtellt war.

Was das unter polizeiliche Aufſicht Stellen anbetrifft, ſo kreirte dadurch der Diviſionsgeneral dem Ehrenrathe eine ganz neue, ſehr ehrenhafte Würde, denn in den „Allerhöchſten Verordnungen über die Ehrengerichte," wo S. 14 „V. Rechte und Pflichten des Ehrenraths" beleuchtet werden, ſteht durchaus Nichts von ſolcher Kontrole, obwohl den Pflichten des Ehrenrathes die §§. von 15 bis 20 gewidmet ſind; indeß, was ſchadet Das, wir haben ja ſchon in dem erſten Abſchnitte geſehen, mit welcher Willkürlichkeit die hohen Vorgeſetzten die Befehle des Königs verändern, warum ſollen ſie nicht ſolche Kontrole über ein misliebiges Individuum hinzuſetzen, ſobald ſie daſſelbe für alle übrige Strafen unempfindlich glauben.

Dieſes Geſpräch war zugleich das Finale meiner militäriſchen Laufbahn. Ich reichte an demſelben Tage ein Urlaubsgeſuch ein und hatte, nach deſſen bereitwilliger Gewährung, fortan Nichts mehr mit dem Dienſte zu ſchaffen. Ich erfuhr übrigens noch, wie man mir ſehr übel genommen hat, daß ich nicht gebeten habe, Uniform außer Dienſt tragen zu dürfen, man glaubte ſogar, daß mir die Karaktererhöhung verweigert werden würde. Nichtsdeſtoweniger ward mir dieſelbe durch Kabinetsordre vom 26. Juni 1845 aufs Ehrenvollſte bewilligt.*) Die Kabinetsordre kam mir am 1. Juli 1845 zu, worauf ich das glänzende Kleid eines königlich preußiſchen Sekondelieutenants in einem Linienregimente ablegte und den ſchlichten Zivilrock eines Premierlieutenants außer Dienſt anzog.

*) Siehe die Dokumente.

Mit meinen lieben Regimentskameraden blieb ich aber, meines Rockes ohnerachtet, im besten Einvernehmen, obwohl es mir scheint, als wenn Denselben väterliche Rathschläge von ihren höheren Vorgesetzten in Betreff meiner gegeben worden seien.

Meine litterarischen Arbeiten hatten mich längere Zeit von dem Umgange mit meinen ehemaligen Kameraden zurückgehalten, als ich plötzlich am 18. Dezember von Denselben eine freundliche Einladung zum Souper erhielt, der ich natürlich mit der größten Freude nachkam.

Ich fand sämmtliche Kameraden des Regimentes versammelt, so wie noch zwei Offiziere außer Dienst, die mit mir zusammen ihren Abschied genommen hatten. Während der Tafel wurde uns allen Dreien, Jedem ein sehr liebes Andenken von unsern ehemaligen Kameraden überreicht; ich erhielt einen prächtigen großen Pokal von goldgelbem Krystallglase, auf welchem das Regiment sein Souvenir hatte eingraben lassen. Den Pokal schmückt ein prächtig geschliffenes großes Jagdstück.

Es ist eben so unnöthig, als es mir unmöglich wäre, die Freude zu schildern, die ich bei diesem schönen Geschenk empfand, ich kann meine theuren Kameraden versichern, daß noch heute, nach 19 Monaten, meine Augen sich mit Freudenthränen füllen über den Beweis der Zuneigung, den mir die herrliche Kameradschaft des 19. Infanterieregiments durch das Geschenk gegeben.

Möge der Gott der Avancements dies Regiment umschweben, damit mindestens die Sekondelieutenants bald aus ihrer unglücklichen Sfäre gelangen, oder, noch lieber, möge Gott geben, daß unser allergnädigster König sein Auge auf den Stand der Sekondelieutenants fallen lasse, damit derselbe in der Würde, die ihm gebührt, hergestellt werde, damit ein solcher Offizier Diener des Königs und des Vaterlandes, aber nicht mehr Diener des Dieners sei.

Dritter Abſchnitt.

Die zum Abſchied gehörigen Dokumente und Formalitäten.

Nro. 1.

Geſuch an den Regimentsarzt zur Erlangung des Invalidenatteſtes.

An den königl. Regimentsarzt des 19. Infanterieregiments, Herrn Dr. Eltze, Ritter u. ſ. w., zu Poſen.

Hochgeehrter Herr Regimentsarzt!

Ich erlaube mir, Ihre große Güte in Anſpruch zu nehmen, indem ich Sie ganz ergebenſt bitte, behufs meiner Abſchiedseinreichung meine vollſtändige Invalidität aus folgenden Gründen unterſuchen zu wollen:

1) fühle ich mich ſo ſchwach auf der Bruſt, daß ſchon das über die Bruſt Zuknöpfen eines Rockes mir Unbequemlichkeiten verurſacht, zu Zeiten aber und beſonders nach vorhergegangener Anſtrengung unerträglich iſt, — wie mir auch das Gewicht des Degens große, unter Umſtänden zur höchſten Potenz ſteigende Unbequemlichkeiten macht. Häufige Stiche in der Bruſt, beſonders nach jeder unfreiwilligen ſcharfen Bewegung und nach längerem Kommandiren, machen mich für dieſe Krankheitsanzeichen um ſo beſorglicher, als ſie gewöhnlich von kurzem Huſten begleitet ſind.

Dieſe Folge iſt namentlich nach dem geſtrigen, für mich anſtrengenden Dienſt, wo wir von 7 bis ½10 Uhr exerzirten und ich von 3 bis 6 Uhr Nachmittags in Salacq manövrirte, eingetreten. Das Bruſtübel fühle ich ſeit dem Manöver, welches ich mit dem Regiment in der Eifel hatte, wo das öftere Erſteigen der Martinswand und die Erkältung auf der Höhe mir gleich ſo ſchwer auf die Bruſt fielen, daß ich fortan heftigere oder geringere Beklemmungen nicht mehr losgeworden bin.

2) werde ich regelmäßig bei jedem Witterungswechſel von den heftigſten rheumatiſchen Uebeln geplagt, die mich zu jedem Dienſt, namentlich bei ungünſtiger Witterung, untauglich machen — mich ſogar oft an das Bett feſſeln.

3) leiden meine Augen bei jedem Staube an einer Entzündung, die nicht allein an ſich ſchmerzhaft iſt, ſondern auch meine Sehkraft für weitere Diſtanzen ſchwächt.

4) macht mir die Kopfwunde, die ich vor einigen Jahren durch einen Sturz empfing, von Jahr zu Jahr mehr Schmerzen, und iſt mir namentlich das Tragen des Helmes zu gewiſſen Zeiten faſt unmöglich, da gerade die Hacken der Schuppenketten an die tiefe Narbe der Wunde ſtoßen.

Indem ich ſchließlich bezugs Vorgehendem noch auf mein Wort verſichere,

daß ich den Dienſt, ſo wie er hier von einem Lieutenant verlangt wird, nicht leiſten kann, ſehe ich mit feſtem Vertrauen einer baldigen Erledigung meiner Bitte entgegen.

Poſen den 15. Mai 1845.

Mit vollkommenſter Hochachtung
Ew. Hochwohlgeb.
ganz ergebener v. Heugel.

Nro. 2.

Geſuch an den Regimentskommandeur mit der Bitte, das Abſchiedsgeſuch weiter zu befördern.

An den Oberſten und Kommandeur des 19. Infanterieregiments, Ritter mehrerer Orden,

Herrn v. Iſing, Hochwohlgeb., zu Poſen.

Militaria.

Hochwohlgeb. Herr!

Hochzuverehrender Herr Oberſt und Regimentskommandeur!

Mit Bezug auf das, mir von dem Herrn Regimentsarzt Dr. Eltze nach der mir von ihm erbetenen Unterſuchung ausgeſtellte Atteſt, betreffend die Beſcheinigung, daß mir mein körperlicher Zuſtand ein ferneres Dienen im königlichen Heere unmöglich macht, ſpreche ich die ganz gehorſamſte Bitte aus, daß Euer Hochwohlgeboren mein Geſuch um Abſchied aus demſelben genehmigen und höheren Orts unterſtützen mögen, ſo wie ich Hochdero Güte anſpreche, um mir bei meinem Abſchiede Karaktererhöhung, Anſpruch auf eine Anſtellung im Zivil und lebenslängliche Penſion gnädigſt erwirken zu wollen. Zu der Bitte um letztere veranlaßt mich der Umſtand, daß ich mir meine Dienſtunfähigkeit im Allerhöchſten Dienſt, zunächſt bei dem Manöver, welches ich mit dem Regimente in der Eifel machte, bei der häufigen Erſteigung des Martinsthals, durch darauf folgende Erkältung, zugezogen habe. Anfangs den Schaden gering achtend, habe ich ſpäter den immer wiederkehrenden häufigen Schmerz zu unterdrücken geſucht, um mindeſtens fünfzehn Jahre gedient und ſo geſetzliche Anſprüche auf lebenslängliche Penſion zu haben, deren ich um ſo dringender bedarf, als ich den größten Theil meines Vermögens bei den häufigen Krankheiten, der Badereiſe und der größeren Pflege meines ſiechen Körpers zugeſetzt habe. Sollte mir der Umſtand, daß ich als Kadet das Glück hatte, Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzeſſin Marianne von Preußen Page zu ſein, vielleicht die außerordentliche Gnade des Königs, die zu dieſem

Gnadenakte erforderlich iſt, erwerben können, ſo bitte ich Hochdero ſo oft bewieſene Güte, geneigteſt darauf reflektiren zu wollen. — Vielleicht würde auch der Umſtand, daß ich einige Jahre als Lehrer der Geografie und Examinator der Geſchichte an der hieſigen Diviſionsſchule fungirte, mir bei einer ſpäteren Zivilanſtellung von Nutzen ſein können, und würde Hochdero Erwähnen dieſer Dienſtleiſtung zu meinem Glücke weſentlich beitragen.

Poſen den 16. Mai 1845.

Mit tiefſter Hochachtung

Ew. Hochwohlgeb.

ganz gehorſamſter Karl v. Heugel,
Sekondel. im 1. Bataill. 19. Inf.-Regts.

Nro. 3.

Mein Invalidenatteſt.

Der auf Verfügung königl. hochlöblichen Kommandos des 19. Infanterieregiments ärztlich unterſuchte Sekondelieutenant genannten Regiments, Herr v. Heugel, leidet an allgemeiner Körperſchwäche, beſonders der Bruſtorgane, mit abnormer erhöhter Reizbarkeit des ganzen Nervenſyſtems.

In Folge dieſer urſprünglichen Krankheitsanlage, welche ſich in der ſpäteren Zeit durch die Einflüſſe der dienſtlichen Anſtrengungen mehr und mehr noch entwikkelt hat, iſt der Herr v. Heugel ſeit einer Reihe von Jahren mannigfachen und häufigen Krankheiten unterworfen, die je als hartnäckige Wechſelfieber, Rheumatismus der Glieder und der Bruſtmuskeln, chroniſche Entzündung der Augenliderränder mit Anſchwellung und ſtörender Empfindlichkeit derſelben auf das Sehvermögen, hauptſächlich und meiſtens aber als aſthmatiſche Beſchwerden auftreten, mit bedeutendem Lungencharakter, Schwindel und Erſchöpfung der Kräfte. Die hiergegen gerichteten Heilverſuche, auch der ſechswöchentliche Gebrauch der Seebäder in vorigem Jahre haben zwar oft einen guten, jedoch nur inſofern vorübergehenden Erfolg gehabt, als ſehr bald und faſt jedesmal von Neuem wichtigere Erkrankungen ſtattfanden, ſobald Herr v. Heugel, ſelbſt nach längerer Rekonvaleszenz, wieder in den Dienſt getreten war.

Da nach den bisherigen Erfahrungen eine genügende Wiederherſtellung der Geſundheit und dauernde Erkräftigung unter den fortgeſetzten anſtrengenden dienſtlichen Verhältniſſen gar nicht mehr zu erwarten ſteht, ſo iſt Derſelbe zum Militärfelddienſt als unbrauchbar und Halbinvalide, jedoch zum Garniſonsdienſt oder zu einer militäriſchen Anſtellung noch für tauglich anzuerkennen: was ich auf meinen Amtseid hiermit bezeuge.

Poſen, den 16. Mai 1845.

Dr. Eltze,
Regimentsarzt.

L. S.

Nro. 4.

Urlaubsgeſuch bis zur Entlaſſung.

An den königlichen Oberſten und Kommandeur des 19. Infanterieregiments, Ritter mehrerer hoher Orden,

Herrn v. Iſing, Hochwohlgeb., zu Poſen.

Hochwohlgeborner Herr!

Hochzuverehrender Herr Oberſt und Regimentskommandeur.

Mit Bezugnahme auf mein unterm 16. dieſes Monats eingereichtes Invalidenatteſt, wage ich die ganz gehorſamſte Bitte, mir bis zur Allerhöchſten Entſcheidung Urlaub hochgeneigteſt erwirken zu wollen.

Poſen den 17. Mai 1845.

Mit tiefſter Hochachtung
Ew. Hochwohlgeb.
ganz gehorſamſter Karl v. Heugel,
Sekondel. im 1. Bataill. 19. Inf.-Regts.

Nro. 5.

Kabinetsordre.

Auf die Vorſchläge und Geſuche des 5. Armeekorps für den Monat Mai beſtimme Ich: bei der 10. Diviſion vom 19. Infanterieregiment erhält der Sekondelieutenant v. Heugel den Abſchied mit dem Karakter als Premierlieutenant, der bedingten Anſtellungsberechtigung und der geſetzlichen Penſion — ſeine weitern Anträge ſind nicht zu berückſichtigen.

Sansſouci, den 26. Juni 1845.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Nro. 6.

Abſchiedsſchreiben meines Regimentskommandeurs.

Dem königl. Premierlieutenant a. D., Herrn v. Heugel,
Hochwohlgeb., hier.

Ew. Hochwohlgeboren ſehr gefälliges Schreiben habe ich erhalten und bedaure herzlich, daß Ihr leidender Geſundheitszuſtand Sie veranlaßte, aus

der Mitte des Regiments zu scheiden. Um so mehr freut es mich aber, daß Allerhöchsten Orts Ihnen die Ansprüche auf eine Anstellung im Zivil bewilligt worden sind, woran ich, bei Ihrer kurzen Dienstzeit, aufrichtig gesagt, sehr gezweifelt habe. — Indem ich noch hinzusetze, daß in Folge ihrer Verabschiedung eine persönliche oder schriftliche Meldung bei den Vorgesetzten dem Dienste entsprechen dürfte, und im Uebrigen ich nicht verfehlen werde, Sie dem freundlichen Andenken des Offizierkorps zu empfehlen, wünsche ich von Herzen, daß es Ihnen stets recht wohl ergehen möge, und bitte ganz ergebenst, die Gesinnungen meiner ferneren Theilnahme und hochachtungsvollster Ergebenheit genehmigen zu wollen.

Posen den 3. Juli 1845.

v. Ising,
Oberst und Regimentskommandeur.

Nro. 7.

Pensionsanweisung.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. Juni c., durch welche Euer Hochwohlgeboren der Abschied mit dem Karakter als Premierlieutenant, der bedingten Berechtigung auf Anstellung im Zivildienst und der gesetzlichen Pension bewilligt worden, benachrichtigen wir Sie hiermit, daß letztere nach Ihrer Dienstzeit auf

„Ein hundert und zwanzig Thaler"

jährlich für die Dauer von 3 Jahren normirt ist und, je nachdem die Allerhöchste Kabinetsordre noch im Laufe v. Mts. oder erst in diesem Monat dem Bataillon bekannt gemacht ist, entweder mit dem 1. August oder mit dem 1. September d. Js. erhoben wird.

Damit das Erforderliche wegen Zahlung der Pension sowohl als auch wegen Ihrer Anstellung im Zivildienst verfügt werden kann, ersuchen wir Sie, uns im Baldigsten anzuzeigen:

1) wo Sie sich in der Folge innerhalb Landes dauernd aufzuhalten beabsichtigen,
2) in welchem Fache des Zivildienstes Sie angestellt zu werden wünschen, und
3) ob und in welchem Betrage Sie auf Erfordern Kanzion zu bestellen vermögen.

Berlin den 7. August 1845.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

(gez.) Hallervorden.

Schluß.

Indem ich nun hiermit meinen Aufsatz schließe, versichere ich nochmals: daß ich Niemand habe persönlich beleidigen,

vielmehr durch das Ganze, nebſt meiner Rechtfertigung, nur einen Schattenriß von Dem habe geben wollen, welches die Lage eines königl. preuß. Lieutenants ſei. Vielleicht laſſe ich ein anderes Mal eine größere Schrift folgen, welche den kläglichen Zuſtand unſerer Militärverhältniſſe aufdeckt. Wie man ſich überzeugt haben wird, fehlt es mir nicht an Material dazu.

Preußen hat ganz beſonders auf den inneren Zuſtand ſeines Militärs zu achten, denn, während die Engländer ſich in Indien, die Franzoſen in Afrika, die Ruſſen im Kaukaſus, ſelbſt die Oeſterreicher hin und wieder in Italien und jetzt in Galizien im Kriege üben, iſt die Hauptbeſchäftigung unſeres Heeres Paradedreſſur. Man tiraillirt ſogar Parade. Die Körperhaltung unſerer Truppen mag die vorzüglichſte ſein, gebe nur Gott, daß auch die vollwichtigen Kanonenkugeln dieſe Haltung nicht erſchüttern! Das Umſichgreifen gewiſſer Großſprechereien iſt eben kein günſtiges Zeichen für die Anweſenheit des Muthes; der wahrhaft Tapfere ſagt nicht, daß er z. B. die Polen, wenn ſie kämen, mit der Zahnbürſte zurückſchlagen werde. Ohne die ſiegende Kraft dieſes Toilettenſtückes bezweifeln zu wollen, ſcheint es mir doch angemeſſener, zu ſchweigen, bis der Feind da iſt, und dann erſt zu reden, wenn man ſagen kann: „er iſt fort!“

Unſer Militär hat neue Uniformen bekommen, man ſchafft ein neues Reglement, läßt aber die alten Führer, deren einziges Verdienſt oft ihr Alter iſt.

Die Armee wird durch die Heirathen der Offiziere ſchwerfällig. Man erſchwert jetzt dieſe Heirathen, ohne deren Urſache zu entfernen; dadurch macht man nur unglückliche Mädchen und mismuthige Offiziere, ja man verleitet dieſe Letztern vielleicht zum Verbrechen. Man muß die Offiziere öfter verſetzen, damit ſie keine ſo intime Bekanntſchaften anknüpfen können, man muß die Garniſonsorte der Bataillone und Regimenter öfter wechſeln, damit ſich dieſelben nicht zu ſehr einbürgern; die dadurch erzeugten Koſten werden auf-

gehoben durch mindere Zwiste zwischen Zivil- und Militär. Natürlich muß aber auch dem Offizier als erste Pflicht eingeschärft werden, jeden lächerlichen Stolz gegen das Zivil abzulegen und zuvorkommend gegen dasselbe zu sein. Höchst zweckmäßig dazu wäre, daß man den Offizieren erlaubte und insinuirte, außer Dienst, namentlich an öffentlichen Vergnügungsorten, in Zivilkleidern zu erscheinen. Ohne Degen würden die Söhne des Mars nicht sogleich auf den Wehrlosen losstechen können.

Der unvernünftige Grundsatz, daß man den nicht Satisfaktionsfähigen, der einen Offizier gröblich beleidigt, niederstechen kann, muß aus dem Wörterbuch der sog. Ehre gestrichen werden. Jeder, der auf ehrliche Weise sein Brod erwirbt, muß satisfaktionsfähig sein.

Um die Soldaten kriegstüchtig zu machen, gebraucht man als gewöhnliche Mittel: öfteren (nicht angesagten) Allarm, Bivouaks, Märsche und Manöver im Winter, Versetzungen der Regimenter „Angesichts Dieses," mit der Bestimmung, in kürzester Zeit in den Garnisonen zu sein u. s. w. Von besonderm Nutzen würde die Beurlaubung eines Zehntels der Offiziere unserer Armee mit der Erlaubniß sein, daß sie die Kriege anderer Staaten mitmachen dürften, zu welchem Behuf sie Extragehalt beziehen müßten und die Reisekosten vergütigt erhielten. Auch Mannschaften (freiwillige) könnte man zu gleichem Zwecke aussenden; kömmt von Sechsen nur ein Mann zurück, so wäre Dieser Mehr werth, als ein Major, der die Frangen blos deshalb bekommt, weil er gerade seiner Anciennität nach an der Reihe ist.

Aber ich verliere mich in Luftschlösser, die Niemand beachten wird, ich wollte aber nur zeigen, daß ich unter anderen Umständen sehr gern, selbst mit Passion, Soldat geblieben wäre.

Anklage des Staatsanwalts und Erkenntniß des Ober-zenſurgerichts zu Berlin,

in Betreff des I. Bandes der „Gegenwart.“

Antrag des Staatsanwalts auf ein zu erlaſſendes Debitsverbot, rückſichtlich des I. Bandes der zu Leipzig, 1846, Verlag von Guſtav Mayer, erſchienenen Schrift unter dem Titel: „Unſere Gegenwart und Zukunft, herausgegeben von Karl Biedermann.“

Berlin den 11. Mai 1846.

Hohes Ober-Zenſur-Gericht!

In der ſeitwärts bezeichneten Schrift wird S. 292 beifällig erwähnt, daß von Leipzig, als dem Mittelpunkte der geſammten deutſchen Litteraturbewegung aus, eine lebhafte und ſcharfe Oppoſizion

> gegen das nach dem momentanen Aufſchwunge von 1840 bald wieder in das alte bureaukratiſche Geleis zurückgefallene preußiſche Regierungsſyſtem ſich eröffnet habe.

Die Schrift, welche dieſe Erwähnung enthält, liefert nun ſelbſt ein Beiſpiel, nicht ſowohl von Oppoſizion gegen das dieſſeitige Gouvernement, als vielmehr von Ankämpfung gegen die öffentlichen Zuſtände in Deutſchland überhaupt.

Unterrichts- und Kirchenangelegenheiten, Verfaſſung und Handhabung der Verfaſſung, um gleich das Wichtigſte anzuführen, werden überall ſo berührt, als ſtänden ſie in Deutſchland nicht auf dem Fuße, wie recht, wie dem Verlangen der Nazion gemäß ſei.

Die ſo behauptete Lage der Dinge wird als Vorenthaltung des Gebührenden Seiten der deutſchen Regierungen aufgefaßt, mag nun dieſe Vorenthaltung, unter dem Vorwurfe der „Reakzion,“ in Beziehung auf die innern Zuſtände getadelt oder als Unthätigkeit für große Probleme der äußern Politik, wie z. B. in dem Aufſatze: „die Donau- und Sundzollfrage“ (cfr. pag. 283 infra) ſignaliſirt werden.

Scheidet man von den Mittheilungen und Aufſätzen, welche den vorliegenden Band ausmachen, den „über die ſozialiſtiſchen Beſtrebungen" aus, der ſcharf und tief innerhalb dieſes Gegenſtandes ſich hält, ſo wird man in allen übrigen die eben bezeichnete Tendenz, theils durchgängig klar und deutlich ausgeſprochen, theils in mehr oder weniger Stellen erkennbar antreffen.

Dieſe Bemerkung ſcheint ſofort ihre Beſtätigung darin zu finden, daß ziemlich zu Anfang des Buches, in dem Aufſatze über die höheren Schulen in Preußen, der erſte Artikel zu dem Abſchluſſe kommt:

„der Kern des Bürgerſtandes, namentlich in den weſtlichen Landſchaften, fordere von den höheren Schulen ganz Anderes, als die Regierung bisher gut geheißen und gewährt habe."

S. 40.,

oder mit andren Worten:

„die Regierung betreibe dabei mehr die Rekrutirung ihres Beamtenſtandes, als daß ſie die Bedürfniſſe der übrigen Unterthanen ins Auge faſſe."

S. 27 (zu vergleichen mit 19, 20, 25 supra, 39 infra).

In einem ähnlichen Sinne wird dann gleich in dem folgenden Aufſatze wiederum den deutſchen Regierungen im Allgemeinen die Abſicht imputirt:

für den freien Geiſt moderner Wiſſenſchaft unſre Univerſitäten unzugänglich zu machen, ſie dem Volke und deſſen Beſtrebungen zu entfremden.

S. 77.

Wird nun aber gleich hier zu Anfang bei der Erziehungsfrage die Meinung angetroffen, als ob in Deutſchland das Intereſſe der Regierungen im Allgemeinen mit den Volksintereſſen um einen Gegenſatz ſich bewege, ſo dürfte ferner auch unter den ſpeziellen deutſchen Gouvernements ſchwerlich ein einziges ſich herausfinden laſſen, wo, wenn auch einmal der einzelnen Maßregel oder Einrichtung Anerkennung nicht verſagt wird, nicht gleichwohl das Syſtem als ein Stoff zu Unzufriedenheit und Mißvergnügen bezeichnet oder erörtert wäre.

Ein öffentlicher Zuſtand, der nicht in den Formen (pag. 74. 267) oder vielmehr im Geiſte (pag. 287 verglichen mit pag. 332) des Konſtituzionalismus ſich bewegt, wird (nachdem als Erregungsmittel nach dieſer Richtung hin die Aktenſtücke S. 85 u. ff. vorangeſchickt worden) weiter unten S. 291 in fine geradezu als „politiſche Lethargie" bezeichnet. Um alſo die eben aufgeſtellte Behauptung von „durchweg misvergnüglicher Auffaſſung" zu bewahrheiten, wird es wohl nur darauf ankommen, hinzudeuten auf die Art und Weiſe, wie S. 286, 287 der öffentliche Zuſtand in den dort vollſtändig aufgezählten größeren konſtituzionellen Bundesſtaaten nicht ſowohl erörtert als abgefertigt wird.

Der Schluß auf die nicht konſtituzionellen Staaten liegt nun von ſelbſt zur Hand. Während man ihn aber bei dem Thema „Oeſtreichs Weltberuf" in ruhiger Weiſe gezogen ſieht, ſo wird in dem Aufſatze „die gegenwärtige Lage

Anklage des Staatsanwalts und Erkenntniß des Oberzensurgerichts zu Berlin,

in Betreff des I. Bandes der „Gegenwart.“

Antrag des Staatsanwalts auf ein zu erlassendes Debitsverbot, rücksichtlich des I. Bandes der zu Leipzig, 1846, Verlag von Gustav Mayer, erschienenen Schrift unter dem Titel: „Unsere Gegenwart und Zukunft, herausgegeben von Karl Biedermann.“

Berlin den 11. Mai 1846.

Hohes Ober-Zensur-Gericht!

In der seitwärts bezeichneten Schrift wird S. 292 beifällig erwähnt, daß von Leipzig, als dem Mittelpunkte der gesammten deutschen Litteraturbewegung aus, eine lebhafte und scharfe Oppositzion

> gegen das nach dem momentanen Aufschwunge von 1840 bald wieder in das alte bureaukratische Geleis zurückgefallene preußische Regierungssystem sich eröffnet habe.

Die Schrift, welche diese Erwähnung enthält, liefert nun selbst ein Beispiel, nicht sowohl von Opposizion gegen das diesseitige Gouvernement, als vielmehr von Ankämpfung gegen die öffentlichen Zustände in Deutschland überhaupt.

Unterrichts- und Kirchenangelegenheiten, Verfassung und Handhabung der Verfassung, um gleich das Wichtigste anzuführen, werden überall so berührt, als ständen sie in Deutschland nicht auf dem Fuße, wie recht, wie dem Verlangen der Nazion gemäß sei.

Die so behauptete Lage der Dinge wird als Vorenthaltung des Gebührenden Seiten der deutschen Regierungen aufgefaßt, mag nun diese Vorenthaltung, unter dem Vorwurfe der „Reakzion,“ in Beziehung auf die innern Zustände getadelt oder als Unthätigkeit für große Probleme der äußern Politik, wie z. B. in dem Aufsatze: „die Donau- und Sundzollfrage“ (cfr. pag. 283 infra) signalisirt werden.

Scheidet man von den Mittheilungen und Aufsätzen, welche den vorliegenden Band ausmachen, den „über die sozialistischen Bestrebungen" aus, der scharf und tief innerhalb dieses Gegenstandes sich hält, so wird man in allen übrigen die eben bezeichnete Tendenz, theils durchgängig klar und deutlich ausgesprochen, theils in mehr oder weniger Stellen erkennbar antreffen.

Diese Bemerkung scheint sofort ihre Bestätigung darin zu finden, daß ziemlich zu Anfang des Buches, in dem Aufsatze über die höheren Schulen in Preußen, der erste Artikel zu dem Abschlusse kommt:

> „der Kern des Bürgerstandes, namentlich in den westlichen Landschaften, fordere von den höheren Schulen ganz Anderes, als die Regierung bisher gut geheißen und gewährt habe."

S. 40.,

oder mit andren Worten:

> „die Regierung betreibe dabei mehr die Rekrutirung ihres Beamtenstandes, als daß sie die Bedürfnisse der übrigen Unterthanen ins Auge fasse."
>
> S. 27 (zu vergleichen mit 19, 20, 25 supra, 39 infra).

In einem ähnlichen Sinne wird dann gleich in dem folgenden Aufsatze wiederum den deutschen Regierungen im Allgemeinen die Absicht imputirt:

> für den freien Geist moderner Wissenschaft unsre Universitäten unzugänglich zu machen, sie dem Volke und dessen Bestrebungen zu entfremden.

S. 77.

Wird nun aber gleich hier zu Anfang bei der Erziehungsfrage die Meinung angetroffen, als ob in Deutschland das Interesse der Regierungen im Allgemeinen mit den Volksinteressen um einen Gegensatz sich bewege, so dürfte ferner auch unter den speziellen deutschen Gouvernements schwerlich ein einziges sich herausfinden lassen, wo, wenn auch einmal der einzelnen Maßregel oder Einrichtung Anerkennung nicht versagt wird, nicht gleichwohl das System als ein Stoff zu Unzufriedenheit und Mißvergnügen bezeichnet oder erörtert wäre.

Ein öffentlicher Zustand, der nicht in den Formen (pag. 74. 267) oder vielmehr im Geiste (pag. 287 verglichen mit pag. 332) des Konstituzionalismus sich bewegt, wird (nachdem als Erregungsmittel nach dieser Richtung hin die Aktenstücke S. 85 u. ff. vorangeschickt worden) weiter unten S. 291 in fine geradezu als „politische Lethargie" bezeichnet. Um also die eben aufgestellte Behauptung von „durchweg misvergnüglicher Auffassung" zu bewahrheiten, wird es wohl nur darauf ankommen, hinzudeuten auf die Art und Weise, wie S. 286, 287 der öffentliche Zustand in den dort vollständig aufgezählten größeren konstituzionellen Bundesstaaten nicht sowohl erörtert als abgefertigt wird.

Der Schluß auf die nicht konstituzionellen Staaten liegt nun von selbst zur Hand. Während man ihn aber bei dem Thema „Oestreichs Weltberuf" in ruhiger Weise gezogen sieht, so wird in dem Aufsatze „die gegenwärtige Lage

der protestantischen Kirche in Deutschland," so wie in der „Protestantischen Denkschrift" (insbesondre auf den vier ersten Blättern der letzteren) eine Richtung und eine Schreibart sichtbar, welche über das Kriterium einer nicht druckzulässigen Schrift, nämlich über die Tendenz,

„im preußischen Staate, oder in den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen,"

wie die Zensurinstruktion vom 31. Januar 1843 wörtlich sich ausdrückt, und wie das vorliegende Buch im Ganzen ein Beleg dazu sein dürfte, noch bedeutend hinausgeht.

Indessen kann die eben hieraus und im Zusammenhange mit dem Ganzen sich ergebende Frage, ob das Buch als „gemeingefährlich" zu unterdrücken? bei dem gegenwärtigen staatsanwaltlichen Vortrage auf sich beruhen.

Es hat vielmehr, ohne die nähere Erörterung jener Frage für jetzt zu beabsichtigen, in dem Vorhergehenden nur der allgemeine zensurgerichtliche Standpunkt zu der Schrift im Ganzen, also zu dem ersten Bande von „Gegenwart und Zukunft" angedeutet werden sollen, um doch die Art der Verwandtschaft nicht völlig zu übergehen, worin der Gesammtinhalt zu demjenigen speziellen Klagefundamente steht, welches zur Unterdrückung der Schrift als völlig ausreichend erscheint.

Sie enthält nämlich, wie gleich näher zu detailliren, in der Form ihres Tadels den objektiven Thatbestand eines von Amtswegen zu rügenden Verbrechens.

Es dürfte also hier, wo auf keine dem inländischen Strafgerichte unterworfene Person rekurrirt werden kann, nach §. 7 der V. vom 30. Juni 1843 von Einem hohen Oberzensurgerichte darüber zu entscheiden sein:

ob der Debit dieser mit polizeilichem Beschlag belegten Schrift, wegen darin enthaltener Aeußerungen, durch welche ein von Amtswegen zu rügendes Verbrechen verübt worden, im Inlande zu verbieten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare anzuordnen ist?

Denn nach diesseitiger Gesetzgebung ist:

„frecher, unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate"

§. 151. Thl. II. Tit. 20 des Allg. Landrechts, in Verbindung mit Nr. 2. XVI. des Edikts vom 18. Oktober 1819,

ein Verbrechen, das von Amtswegen gerügt wird.

Daß nun aber gleich der erste Aufsatz des hier fraglichen Bandes durch freche Aeußerungen über das Institut der Zensur im Ganzen und Einzelnen unter das angeführte Gesetz fällt, bedarf keines Kommentars.

Die Zensur ist überall in Deutschland gesetzlich eingeführt, und, daß der Aufsatz qu. die hierin in allen Bundesstaaten, also auch die im preußischen Staate bestehenden Landesgesetze und Anordnungen bezielt, ergiebt sich jedem Leser, selbst wenn er auch über das, was S. 4. Zeile 7 bis 10 von oben über jene allgemeine und ausnahmslose Tendenz sich ganz speziell ergiebt, hinweggelesen hätte.

Am wenigsten aber dürfte, zumal nach früheren Debitsverbotsaussprüchen in gleichartigen Fällen, bei Einem hohen Kollegio hierauf ein Bedenken zu treffen sein.

Darüber aber, daß hier der Tadel gegen das Institut der Zensur in einer Form gehalten ist, die alles frühere Derartige eher hinter sich läßt, als daß sie irgendwo überboten wäre, sei es erlaubt, beispielsweise auf die Seiten 2, 3, 4 und 5 zu verweisen, wozu denn noch die späteren Aeußerungen auf Seite 157 und 359 als Parallelstellen hinzutreten mögen.

Hiernach also dürfte der Antrag gesetzlich begründet sein:

den seitwärts rubrizirten Band unter Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare zu verbieten.

Gez. v. Lüderitz.

Mit dem Originale gleichlautend.

Berlin, den 24. Juli 1846.

Lorzing, Registrator.

Erkenntniß.

Auf den Antrag des Staatsanwaltes um Erlassung eines Debitsverbots gegen den im Verlage von Gustav Mayer in Leipzig erschienenen ersten Band der Schrift:

„Unsere Gegenwart und Zukunft, „von Karl Biedermann." —,

hat das Oberzensurgericht, in seiner Sitzung vom 15. September 1846, an welcher Theil genommen haben:

der Präsident, Wirklicher Geheimer Oberjustizrath und Staatssekretär Bode, — und

die Mitglieder, Geheimer Oberjustizrath Zettwach,
Geheimer Obertribunalsrath Decker,
Geheimer Obertribunalsrath Ulrich,
Geheimer Regierungsrath Aulike,
Geheimer Oberfinanzrath Costenoble,
Geheimer Justizrath v. Rohr,
Wirklicher Legationsrath Hellwig,
Kammergerichtsrath v. Bülow,
Land- und Stadtgerichtsdirektor Luther,
Kammergerichtsrath Theremin,

auf den Vortrag zweier Referenten für Recht erkannt:

daß der Debit der Schrift:

„Unsere Gegenwart und Zukunft. Von Karl Biedermann. Band I. Leipzig. Verlag von Gustav Mayer 1846." —,

wie hierdurch geschiehet, in den Königlich Preußischen Staaten zu verbieten und die in Beschlag genommenen Exemplare der Schrift zu vernichten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Klage des Staatsanwaltes ist dem Verleger, Buchhändler Gustav Mayer in Leipzig, zur Erklärung mitgetheilt, eine solche aber innerhalb der ihm gestatteten Präklusivfrist nicht eingegangen.

Was die Sache selbst betrifft, so wird in dem Seite 1 bis 10 befindlichen Aufsatze: „Die zensirte und die unzensirte Presse," das auch in Preußen gesetzlich bestehende Institut der Zensur, besonders Seite 2, 3 und 5, in einer Weise besprochen, welche als ein frecher und unehrerbietiger Tadel der Landesgesetze und Anordnungen im Staate, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 151. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts und des Artikels XVI. No. 2. des Edikts vom 18. Oktober 1819, den Thatbestand eines von Amtswegen zu rügenden Verbrechens bildet. Die Schrift ist im Auslande erschienen und keine derjenigen Personen, welche wegen deren Abfassung oder Verbreitung gesetzlich strafbar sein würde, ist einem preußischen Gerichte unterworfen; nach

§. 7. der Verordnung vom 30. Juni 1843 (Gesetzsammlung für 1843, Seite 260)

mußte daher der Debit der Schrift in den preußischen Staaten verboten und die Vernichtung der in Beschlag genommenen Exemplare angeordnet werden.

Es war sonach, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin den 15. September 1846.

Das Königl. Preußische Oberzensurgericht.
Rus.

An den Verlagsbuchhändler
Herrn Gustav Mayer zu Leipzig.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Inhalt des ersten Bandes.

…zensirte und die unzensirte Presse. Ein Vorwort. Vom Herausgeber.

…höheren Schulen und deren Lehrer in Preußen. Von Heinrich Pilgrim. Erster und zweiter Artikel.

…Studentenverbindungen und ihre Reformen in der Gegenwart. Von S. L. R.

…enstücke zur Geschichte der letzten preußischen Provinziallandlage.

…gegenwärtige Lage der protestantischen Kirche in Deutschland und namentlich in Preußen, auf Anlaß der Rede des Königs von Preußen an den Berliner Magistrat.

…reichs Weltberuf.

…zialistische Bestrebungen in Deutschland. Vom Herausgeber. Erster Artikel. Der filosofische Sozialismus.

…noversche Zustände, mit Hinsicht auf den bevorstehenden Landtag.

…Donau- und die Sundzollfrage.

…chsische Zustände.

…testantische Denkschrift an die nach Berlin berufene evangelische Konferenz.

Inhalt des zweiten Bandes.

…höheren Schulen und deren Lehrer in Preußen. Von Heinrich Pilgrim. Dritter Artikel.

…ge Worte über den Elsaß.

…Reformbestrebungen und die Untersuchungen auf der Universität Halle unter dem Kuratorium des Herrn Dr. Pernice. Von H. Roth.

…Karakteristik des Ministeriums und der zweiten Kammer in Baiern.

…Wildbiebstahlsgesetzgebung im Königreiche Hannover.

…zialistische Bestrebungen in Deutschland. Vom Herausgeber. Zweiter Artikel. Der praktische Sozialismus

…reich und Rußland, besonders in kirchlicher Beziehung. Von Franz Schuselka.

…lungen über die Verhandlungen der evangelischen Konferenz.

…ieren vieler Bürger von Mannheim an die hohe zweite Kammer der badischen Landstände.

…ungen und Nachträge zu dem Artikel: „Sächsische Zustände" im ersten Bande dieses Werkes. Vom Herausgeber.

Inhalt des dritten Bandes.

Ueber das Militärsystem der deutschen Staaten, mit besonderer Hinsicht [illegible] Stellung des Offizierstandes zum Bürgerstande.

Deutsche Bettler und Industrieritter in Paris. Von August Kunze.

Die gute Presse Oestreichs und ihr Verhalten bei den galizischen Ereignissen.

Das Ende des Jordanschen Prozesses in Kurhessen.

Die kirchliche Bewegung in Königsberg.

Deutschland und Skandinavien.

England und Deutschland in Bezug auf die Peelschen Handelsreformen. Der [illegible] liner Zollkonferenz im Jahre 1846 vertrauungsvoll gewidmet. Von [illegible] Häfken.

Die Polen des Großherzogthums Posen, mit besonderem Bezug auf die [illegible] 1845 und 1846; nebst Betrachtungen über die Ursachen des Verfalls der [illegible] nischen Republik.

Inhalt des vierten Bandes.

Die slawische Frage und Oestreichs Stellung zu ihr.

Eine neue Fase der kirchlichen Bewegung in Königsberg.

Zur Karakteristik der zweiten Kammer und des Ministeriums in Baden.

Zur politischen Entwicklungsgeschichte Preußens.

Die Russomanie der Polen, mit besonderer Beziehung auf das Großherzogt[illegible] Posen.

Die Untersuchung gegen Tiffowski und §. 48 der sächsischen Verfassungsurkunde.

Die russisch-französische Allianz, mit besonderer Beziehung auf die polnische [illegible] die schleswig-holsteinische Frage.

Sozialistische Bestrebungen in Deutschland, weiter Artikel.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

2203
5
6

Unsre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben von

Karl Biedermann.

Sechster Band.

Leipzig.
Verlag von Gustav Mayer.
1847.

Unſre

Gegenwart

und

Zukunft.

Herausgegeben

von

Karl Biedermann.

Sechster Band.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES
JAN 06 1984

Leipzig,
Verlag von Guſtav Mayer.
1847.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Inhalt.

Seite

Die Volksschule und ihre Gegner, von Julius Kell 1

Polnische Fragmente, von Veit Schreiber 50

1) Beleuchtung der Unruhen in Galizien.
2) Die Einverleibung Krakaus.
3) Ein Dokument vom Jahre 1710.
4) Germanisirungsversuche in Posen.
5) Nachrichten über drei preußische Offiziere.

Frankreichs Militärverhältnisse, zur Vergleichung mit denen Deutschlands, von August Kunze 88

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen 135

Aktenstücke zur Karakteristik kurhessischer Zustände 266

Würtemberg und sein außerordentlicher Landtag 299

Ueber die preußischen Erlasse vom 3. Februar 1847, von einem Preußen . . 343

Die Volksschule und ihre Gegner.

Von

Julius Kell.

I. Der sogenannte Konservatismus und seine Furcht vor Volksbildung.

Wir leben in einer Zeit, wo nur Das besteht, was vernünftig ist und vor selbständig denkenden und unbefangen urtheilenden Menschen als vernünftig und dem Gemeinwohl dienend erwiesen werden kann. Dies gilt vom Staate, von der Kirche, von der Schule. Was hier die öffentliche Meinung, das Urtheil unbefangner, vernünftiger Menschen, diese Gottesstimme, für wahr, recht und nothwendig erklärt, wird sicherlich auch von Gott sein; ihr entgegentreten, heißt, wider Gott streiten. Es ist daher gewiß ein vergebenes Bemühen Vieler, die viele historische Gerechtsame und Privilegien haben, alles Bestehende zu erhalten oder, was bestanden hat, wieder herzustellen, sobald nämlich das Alte nicht mit Vernunftgründen als dem Gemeinbesten nützlich erwiesen werden kann. Leider ist die Ansicht weit verbreitet, daß eine Regierung in diesem Sinne konservativ sein müsse und die Bewegungs- und Fortschritts-

partei zu fürchten habe, wenn sie selbst bestehen wolle. Allerdings wird der Regierungen eifrigstes Bestreben dahin gehen müssen, Das, was gut und gemeinnützlich ist, wenn es auch alt ist, zu erhalten, und in diesem konservativen Bestreben werden alle Vernünftigen mit ihr übereinstimmen. Dem eigensten Interesse eines Staats aber müßte es zuwiderlaufen, wenn er im Sinne des sogenannten Konservatismus, auf das historische Recht, als etwas Göttliches, sich berufend, alte Misbräuche und altes Unrecht heiligen und auch das Gemeinschädliche, wenn es überhaupt besteht und zu Recht bestände, nicht aufgeben wollte. Wenn nun dessenungeachtet die liberale Fortschrittspartei, welche auch bei radikaler, d. h. gründlicher Verbesserung und bezüglich Umgestaltung bestehender gemeinschädlicher öffentlicher Zustände stets nur gesetzliche Wege geht, gesetzliche Mittel wählt, bei den Regierungen so vielfach hat verdächtigt werden können, so ist Das vielleicht aus einer gewissen Vorliebe für das Bestehende, einer Neigung zu Palliativmitteln und einer Furcht vor radikalen Maßregeln zu erklären, welche ängstliche Leute oder Solche, deren Sonderinteressen bei Erhaltung des Alten ins Spiel kommen, zu vermehren und zu unterhalten eifrigst beflissen waren.

Während aber alle Denkenden einem Liberalismus huldigen, der offen nur das Gemeinbeste fördern will, so ist es eben jener selbstsüchtige Konservatismus, der zum Vortheil Weniger alle Zustände, die dem Gemeinbesten offenbar schaden, erhalten oder zurückführen will, welcher dem Liberalismus destruktive, negative und revoluzionäre Tendenzen, ideale, unpraktische hohle Theorien unterschiebt. Um sich selbst zu erhalten, verdächtigt dieser falsche Konservatismus die ihm gefährlichen liberalen, dem Gemeinbesten ohne vorgefaßte Meinungen aufrichtig und freimüthig dienenden Blätter den Regierungen als schlechte Presse und sieht in jedem aufgeklärten, selbstdenkenden Mann seinen natürlichen Feind, dessen Einfluß durch alle mögliche Mittel unschädlich gemacht werden müsse. Und, weil Autoritätsgründe den an selbstständiges Denken und Urtheilen

gewöhnten Menſchen nicht überzeugen, weil der öffentlichen Meinung ſchroff entgegentretende litterariſche Organe keine Leſer finden, keinen Einfluß gewinnen, weil die Unmöglichkeit einleuchtet, gegen Vernunft, Wahrheit und Recht gewiſſe poſitive Rechte und Geſetze und hiſtoriſch gewordene Einrichtungen zu vertheidigen, ſo fürchtet man Nichts mehr, als — Volksbildung, und ſucht die beſten Volksbildungsmittel, durch welche eine ſtarke und irrthumsfreie öffentliche Meinung geſchaffen werden könnte: die freie Preſſe, eine von alten Feſſeln freie Kirche, eine gehobene Volksſchule und Nazionalerziehung, in ihrer Entwicklung zu hemmen; leider unter dem beſtechenden Vorgeben: als geſchehe Dies zum Wohle des Staates und der Kirche.

Nun iſt aber Volksbildung, ohne welche ſelbſt das materielle Staatswohl nicht gedeihen kann, ein ſo wichtiger Staatszweck, es haben alle Regierungen zeither auf Volksbildung und Volkserziehung eine ſo große Sorgfalt verwendet und für Lehrerbildung und beſſere Stellung der Lehrer ſo Viel gethan, daß man gewiß an ihrer Geneigtheit, noch Mehr zu thun, nicht zweifeln darf. Deſſenungeachtet iſt es gelungen, hier und da ein gewiſſes Mistrauen gegen Volksaufklärung, eine gewiſſe Furcht vor der Volksbildung zu verbreiten, als wenn mit der Bildung der Samen der Unzufriedenheit und der Revoluzion geſät würde, und man hat ſich alle Mühe gegeben, eine Beſchränkung der Volksbildung wie der davon nicht zu trennenden Lehrerbildung auf ein gewiſſes Maß als im Intereſſe des Volks liegend darzuſtellen. Müſſen wir nun auch allerdings zugeben, daß halbe Bildung oder Ueberbildung gemeinſchädliche Folgen haben kann, ſo kann doch wahre Bildung nie und Niemanden ſchaden; nicht den gebildeten, ſondern den ungebildeten Volksgeiſt ſollte man fürchten! Gebildete Leute rebelliren nie gegen eine gute Regierung; denn ſie verſtehen ſie zu beurtheilen. Gebildete Leute lehnen ſich nie gegen Geſetz und Ordnung auf; denn ſie ſind ſelbſt von ihrer Nothwendigkeit überzeugt. Gebildete Leute achten eben die

höhere Bildung, die größere Umsicht einer das Ganze überblickenden Behörde und ordnen sich wohlwollenden, weisen Gesetzen und Regierungsmaßregeln und höherstehenden Geistern weit williger unter, als die nichtgebildete Masse. Gebildete Leute vertrauen selbst dann der Macht der Wahrheit, wenn ihren Ueberzeugungen widerstrebende Tendenzen geltend gemacht werden, und hoffen auf den endlichen Sieg der Wahrheit durch sich selbst; sie wissen, daß nicht fysische Gewalt, sondern das Recht herrschen muß, wenn es Allen wohl gehen soll, und daß die moralische Gewalt der öffentlichen Meinung auch ohne ungesetzliche Gewaltmaßregeln früher oder später siegen wird. Unter wahrhaft gebildeten Leuten wird gegen keine Maßregel einer wohlwollenden Regierung, selbst wenn sie einzelne Privilegien und Vortheile verletzen sollte, Unzufriedenheit entstehen, und eine entstandene wird stets wieder durch andere vernünftige Männer beschwichtigt werden. Alles, was man fürchtet, hat man nur von der rohen Gewalt eines ungebildeten, nicht selbstständig denkenden und urtheilenden Volkes zu fürchten; Rohheit, sittliche und geistige Versunkenheit waren stets ein günstiger Boden für Revoluzionen. Es ist wahr, es wird gerade von solchen Leuten, die sich zu den Gebildeten rechnen, viel räsonnirt und geurtheilt, was Unzufriedenheit und Aufregung verursachen kann; aber gewiß eben nur bei Solchen, die das Wahre und Gute vom Falschen und Schlechten nicht selbst zu unterscheiden wissen, und man sollte nur die halbe Bildung und die falsche Aufklärung anklagen. Das Volk ist eben noch nicht genug gebildet, um nicht leicht Volksverführern in die Hände zu fallen; deshalb muß, gerade im Interesse der Regierung, aus der halben Bildung eine ganze werden. Der alte Zustand, wo das Volk über Nichts nachdachte und über Nichts sprach, als was den Broterwerb betraf, ist nun einmal vorbei und wird auf keine Weise jemals wieder zurückgeführt werden können. Das Volk urtheilt über Alles und urtheilt leider oft falsch. Nicht das Urtheilen ist gefährlich, sondern das falsche Urtheilen. Aber man kann nicht das

Urtheilen, auch nicht das falſche Urtheilen verbieten; es giebt nur einen Weg: man muß möglichſt Alle befähigen, richtig zu urtheilen. Da das Alte, die Zeit der Autorität, des Nichtdenkens, des Nichturtheilens, nicht mehr zurückzuführen iſt und der gegenwärtige Zuſtand der Halbbildung nicht genügt, ſo muß man vorwärts gehen; die Zeit muß auch die Bedachtſamen überzeugen, daß wir fortſchreiten müſſen, wenn wir nicht rückſchreiten wollen. Der gegenwärtige Zuſtand, wo das Volk, von unreifen Ideen des Radikalismus und Kommunismus, des Atheismus und Libertinismus angeſteckt, noch nicht immer im Stande iſt, das Gute und Wahre von dem Falſchen zu unterſcheiden, und leicht dahin verleitet werden kann, in Ordnung und Geſetz einen unwillkommenen Damm, in Religion und Sittlichkeit eine nur für Unverſtändige noch beizubehaltende Schranke zu erblicken, iſt offenbar nur eine Uebergangsperiode. In einer Zeit, wo bei dem durch Eiſenbahnen ſo unendlich geſteigerten Verkehr das Volk gegen die Ideen der Neuzeit nicht abgeſchloſſen werden kann, muß es Aller Ziel, der Konſervativen wie der Liberalen, ſein, das Volk ſo weit zu bilden, daß es aus eigner Ueberzeugung in Recht und Geſetz, in Religion und Sittlichkeit nicht die misliebigen Zwecke eines Polizeiſtaats, ſondern Gottes und des göttlichen Geiſtes in der Menſchheit Ordnung anerkenne, erkenne, daß nur der Weg des Geſetzes und des Rechts zum wahren Wohlſein führe. Das Licht iſt da, und man wird das einmal geöffnete Fenſter nicht wieder ſchließen wollen und können. Ob das Licht ein verzehrendes Feuer oder eine wohlthätig leuchtende und wärmende Flamme werden ſoll, Das liegt namentlich in der Hand Derer, denen die Sorge für die Volksbildungsanſtalten und Volksbildungsmittel übergeben iſt. Wir müſſen vorwärts, weil wir rückwärts nicht können, und es ſo nicht bleiben darf, wie es iſt; wir müſſen Das erreichen, daß jeder Menſch, auch der hinterm Pflug und dem Webſtuhle, ein denkender Menſch, Staatsbürger und

Christ werde. Daß wir unter höherer Volksbildung nicht eine Erweiterung der dem Volke mitzutheilenden Kenntnißmasse, sondern tiefere, den ganzen Menschen umfassende Durchbildung verstehen, bemerken wir hier noch ausdrücklich. Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß mit solcher zunehmenden Bildung auch das Verlangen nach zeitgemäßen, den allgemeinen Bedürfnissen aller Stände entsprechenden Einrichtungen im Staate und der Kirche, nach Aufhebung gewisser, dem Gemeinbesten nachtheiliger Privilegien wachsen wird. Allein ein solches Verlangen kann ja nur Denen gefährlich und unangenehm erscheinen, die das allgemeine Beste nicht wollen, also jedenfalls keiner wohlwollenden Regierung. Je gebildeter ein Volk ist, desto leichter wird es sich regieren, desto unzugänglicher allen Bestrebungen zum Umsturz einer das Gemeinbeste fördernden Gewalt sein. Es ist eine Verleumdung, wenn man behauptet, Volksbildung und Volksaufklärung seien der Heerd der Revoluzion; solche Ansichten werden nur von Denen verbreitet, welche in der steigenden Volksbildung Gefahr für ihre eigennützigen Sonderinteressen sehen. Um sich und ihre Privilegien zu schützen, identifiziren sie gern ihre Angelegenheiten mit denen der Regierung und sprechen: „Wer das Bestehende angreift, greift die Regierung an!“ Dieser Grundsatz ist grundfalsch, denn unsre Regierungen sind ja überall beschäftigt, selbst die bestehenden Verhältnisse, namentlich was die Volksbildung betrifft, zu reformiren. Wenn aber z. B. bei beabsichtigter Einführung eines Staffelsystems, nach welchem die Lehrer von schlechten Stellen auf gute nach der Reihe und der Befähigung aufrücken würden, die Regierung das Bestehende gern ändern möchte, aber durch die Patrone, welche vermöge des bestehenden Privilegiums sich um des allgemeinen Besten willen keiner Beschränkung unterwerfen wollen, daran gehindert wird, so ist offenbar, daß jene Konservativen nur um ihrer selbst willen konservativer sind, als die Regierung. Wir finden, daß die Reakzion offen den Eigennutz zu Hülfe ruft, wenn z. B. das Sächs. Volksblatt warnend sagt: „Alle Grundbesitzer,

Rittergutsbeſitzer wie Bauern, haben gleich Viel zu befürchten von dem Radikalismus, vom allzuraſchen Jagen und Drängen nach Neuerungen.“ Wie nun, wenn die Regierungen, unter Feſthaltung des Kommunalprinzips, beſtimmten, daß die Schulen durch gemeinſame Kommunalabgaben, nicht aber durchs Schulgeld erhalten werden ſollten, würden ſich nicht abermals viele Beſitzende gegen dieſe, ganz im allgemeinen Intereſſe liegende Neuerung auflehnen, wie ſie ſchon jetzt an dem Gedanken daran Anſtoß nehmen? Wir finden aber daſſelbe Verhältniß überall; wir ſehen Viele, die ſich Freunde der Regierung nennen, nur ſo lange mit der Regierung gehen, ſo lange ſie ihr Standesintereſſe begünſtigt; ſobald ſie aber um des Gemeinbeſten willen das Aufgeben irgend eines Privilegiums beantragt, machen jene Konſervativen die entſchiedenſte Oppoſizion gegen die Regierung, während auf der andern Seite das gebildete Volk und die öffentliche Meinung überall da mit der Regierung geht, wo dieſelbe das allgemeine Beſte fördert. Mit dem gebildeten Volke, mit der öffentlichen Meinung aller Beſſern läßt ſich gewiß viel leichter regieren, als mit jenen privilegirten Ständen, die ſelten nur dem Ganzen aufrichtig zugethan ſind, ſelten von Standesintereſſen abſehen. Regierungen, die ſich auf die öffentliche Meinung eines gebildeten Volkes ſtützen, ſind allmächtig, ſind in allen Kreiſen geliebt und geachtet. Es kann dabei allerdings in gewiſſen Fällen Pflicht ſein, und die öffentliche Wohlfahrt es fordern kann, daß die Regierung der öffentlichen Meinung, wenn ſie irrt, entgegentrete. Aber dann ſollte man nie zu Gewaltmaßregeln ſchreiten, ſondern Alles thun, um die Anſichten zu berichtigen, um durch überzeugende Gründe, durch gleiche Waffen der Preſſe das Volk von dem Richtigeren, von dem rechten Wege zum wahren Wohle zu überzeugen. Es würde gewiß einer guten Regierung nicht ſchwer fallen, eben durch Reform der Jugenderziehung eine ſolche Mehrzahl Vernünftiger, eine ſolche Menge von Freunden und Vertheidigern ihrer Maßregeln im Volke ſich zu ſchaffen, daß die Unzufriedenen, die Revoluzionären für

ihre Anſichten gar keinen Boden finden würden. Sicher hat man viel zu wenig Vertrauen auf den guten Geiſt der Menſchheit, ſonſt würde man größere Anſtrengungen machen, um einen ſolchen ſeiner ſelbſt bewußten Volksgeiſt auch durch die Volkserziehungsanſtalten ins Leben zu rufen, welcher edlen Fürſten und Regierungen eine Macht geben würde, größer, als ſie je gehabt, und ſie weit ſicherer ſtellen würde, als ſie durch äußere Mittel je geſtellt werden konnten. Eine Regierung, die, konſervativ im beſten Sinne des Worts, nur Das erhalten will, was gut und gemeinnützlich iſt, und Volksbildung ihre wahre Sorge ſein läßt, hat von jener Bewegungspartei, die Alles umſtürzen will, um ſich auf den Thron zu ſetzen, Nichts zu fürchten. Sie kann ſie ruhig gewähren, ruhig in Zeitſchriften und Büchern ihre Anſichten entwickeln laſſen; je freier ſie ſich bewegen dürfen, deſto eher werden ſie ſich abnutzen, während Verfolgungen ſelbſt mittelmäßigen negativen Geiſtern Theilnahme und Beifall erworben haben. Die negativen, deſtruktiven Beſtrebungen werden ſtets auch wieder ihr Gegengewicht in den zahlreichen, ſelbſt in den unterſten Schichten eines gebildeten Volkes nicht fehlenden vernünftigen Freunden der Regierungen finden, denen es nicht darum zu thun iſt, Aufſehen und Unzufriedenheit zu erregen oder blinde Oppoſizion zu machen, ſondern der Regierung und dem Volke zu nützen. Es iſt eine Verleumdung der Menſchheit und des Geiſtes Gottes in der chriſtlichen Menſchheit, zu ſagen: daß das Schlechte, daß ungerechter Tadel von Regierungsmaßregeln, daß ungewaſchne Räſonnements mehr Beifall finden ſollten, als die Wahrheit. Es iſt falſch, wenn ein bekanntes (ſächſiſches) konſervatives Organ klagend ausruft: „Lügen und Verleumden gehört zur Tagesordnung, der Pasquillant iſt der beliebteſte Schriftſteller und Zeitungsſchreiber, während der Ruhige und Schonende, dem es nicht um Geld und Anſehen der Welt, ſondern um die Wahrheit zu thun iſt, als „Nachteule" bezeichnet und beſchimpft wird — dieſes Babel iſt ſo umfangreich, daß dazu ſogar eine ziemliche Schaar der Lehrer

(„das Salz der Erde") in seine Ringmauer eingeschlossen wird. Am Beklagenswerthesten ist unstreitig das Letztere. Daß es aber wahr ist, läßt sich nicht ableugnen: darüber geben gewisse Petizionen und die Schulzeitung in so manchem Aufsatze Zeugniß — daß es auch unter den Lehrern so zugeht, muß zur tiefsten Wehmuth stimmen; allein Das darf man gar nicht blicken lassen, sintemal den Gegnern unsre Herzlichkeit als Farisäismus, die schärfste Logik als Dummheit und der redlichste Wille als protestantischer Jesuitismus erscheint." — Wir kennen das Publikum auch, aber wir haben diese Erfahrung nicht gemacht; im Gegentheil haben wir gefunden, daß diejenigen Organe der Presse, denen man es ansah, daß es ihnen wirklich um die Wahrheit, um das Wohl des Ganzen zu thun war, selbst wenn sie bittere Wahrheiten sagten, geliebt und gelesen waren, während die sogenannten konservativen Blätter, eben wegen ihrer leider oft nicht gemeinnützigen, vielmehr Sonderintereſſen dienenden Tendenz, wegen ihrer Invektiven gegen liberale, dem Gemeinwohl dienende Männer Niemand lesen mochte. Wer darf sich wundern, wenn das grundsätzliche Entgegentreten gegen die öffentliche Meinung, das Kämpfen gegen den Fortschritt, gegen den Geist Gottes in der Menschheit unter der Fahne von Menschensatzungen, die Verdächtigungen ꝛc. abstoßen? Volksstimme, Gottesstimme! sagt das Sprichwort, und Das ist eben das Ziel aller Volksbildung, den Geist der Wahrheit, des Rechts und der Sittlichkeit so zum geistigen Eigenthume des Volkes zu machen, daß die öffentliche Meinung des Volkes nicht mehr irrt. Wir wiederholen es, der Konservatismus, der blos Das erhalten will, was gut und gemeinnützlich ist, hat die Volksbildung nicht zu fürchten, ja, ein solcher liberaler Konservatismus hat überhaupt Nichts zu fürchten, weder die freie Presse, noch das freie Wort, denn er schützt ja Das, was von Gott kommt, und wird von Gott geschützt; eines solchen Konservatismus treueste Bundesgenossen werden die Volksschule und ihre Lehrer sein.

II. Die Reform der Nazionalerziehung und die Liberalen.

Wir haben behauptet, daß die Volksschule, wenn sie jenen segensreichen Einfluß aufs Volk haben soll, um des Gemeinbesten willen nicht bleiben darf, was sie war und ist. Stehen wir damit abermals im Widerspruch mit jenen obengenannten Konservativen, welche meinen, daß die Volksbildung nicht nur nicht weiter vorwärts gehen, sondern lieber auf das frühere Maß reduzirt werden müsse, so kann die Volksschule natürlich in diesen ihren gemeinnützigen Bestrebungen bei jener, mit Unrecht sich konservativ nennenden Partei keine Unterstützung finden. Sie muß sich nach Bundesgenossen umsehen, die, ohne vorgefaßte Meinungen, nur das allgemeine Volkswohl im Auge haben und ebenso von den Mängeln und Gebrechen unserer Volkserziehung, wie von der Nothwendigkeit, dieselbe den Bedürfnissen des Volks gemäß zu reformiren, überzeugt sind. Gewiß hat da die Volksschule, mögen auch die eingeschlagnen Wege und die ergriffnen Mittel für Verbesserung der Volksbildungsanstalten verschieden sein, alle Regierungen auf ihrer Seite; nur wollen die meisten diese Verbesserungen allmälig eintreten lassen und scheuen sich, in Berücksichtigung der großen Ausgaben, vor großen Veränderungen und Radikalreformen. Diese Bedenken zu vermehren, ist der sogenannten Konservativen eifrigstes Bestreben, und, eben weil eine Reform der Nazionalerziehung, welche möglichst auch „den Pöbel absorbirte," von den Besitzenden größere Opfer fordern würde, so sind sie es, die laut und eindringlich den Regierungen von radikalen Neuerungen abrathen und ihnen, wenn sie solche beabsichtigen, alle mögliche Hindernisse in den Weg legen. „Man solle sich um Gotteswillen nicht überstürzen," heißt es — „keinen Sprung im Staatsleben machen, sich nicht vom Fortschrittsschwindel ergreifen lassen, sondern „„dem gemäßigten Fortschritt"" treu bleiben."

Es wird uns nicht ſchwer ſein, zu beweiſen, daß dieſer Rath abermals nicht gut gemeint iſt und das Gemeinbeſte nicht im Auge hat. Vielmehr fordern Vernunft und Recht, daß der Volksſchule und den Nazionalerziehungsanſtalten jene Stellung und Einrichtung, die ſie um des Volkes willen ſobald als möglich haben ſollte, auch ſobald als möglich und möglichſt gründlich, den Bedürfniſſen der Gegenwart angemeſſen, gegeben werde. Man darf hierbei nur das Eine fragen: „Wie muß das Volksſchulweſen organiſirt werden, wenn es den beſprochnen Zweck der Volksbildung erreichen ſoll?“ Denn, wenn gründlichere und allgemeinere Volksbildung wirklich, wie wir oben behauptet, ein ſo wichtiger und ſo unentbehrlicher Faktor der Volkswohlfahrt iſt, ſo fordert die Klugheit, ſo fordert das Intereſſe der Regierungen, Das, weſſen das Volk einmal bedarf, ganz zu ſchaffen und nicht die für die Gegenwart ſchon dringend nöthigen Verbeſſerungen erſt allmälig in je zehn und zehn Jahren vorzunehmen. Es fragt ſich nun: „Hat die Volkserziehung und Volksbildung die Wichtigkeit, welche man ihr von allen Seiten beilegt?“ und, bezweifelt Dies Niemand, am Allerwenigſten unſre Staatsregierungen, welche ihre verhältnißmäßig große Wichtigkeit theoretiſch ſtets anerkannt haben, ſo bleibt ihnen gar nichts Anderes übrig, als, das Volksſchulweſen ganz ſo und ſo bald als möglich ſo zu organiſiren, daß es dieſe Zwecke erreichen kann. Iſt dieſer Zweck — allgemeine Bildung des Menſchen zum Menſchen, ſo daß Jeder im Volke ein ſelbſtſtändig urtheilendes, denkendes und ſeiner Anſichten ſich bewußtes Glied des Staats und der Kirche werde und die wahren Lebensfreuden von den falſchen unterſcheiden lerne, — iſt dieſer Zweck erſt ein in der Gegenwart klar erkannter und für die gegenwärtigen Zuſtände, namentlich eines konſtituzionellen Staats, unabweislicher, ſo können auch für die Volksbildungsmittel nicht die Verhältniſſe der Vergangenheit zum Maßſtab dienen. Vergebens rufen die Konſervativen der Volksſchule ins Gedächtniß: „ſie ſolle doch bedenken, was ſie vor funfzig,

hundert, ja vor zehn Jahren noch war, sie solle doch mit diesen nicht zu leugnenden und im Verhältniß zur Vergangenheit ungeheuern Fortschritten zufrieden sein" ꝛc. Diese Fortschritte, diese Verbesserungen, wie sie namentlich Sachsen, Preußen aufzuweisen haben, wird Niemand undankbar leugnen. Aber es ist offenbar, die Zeit hat die allmälige Entwicklung der Verhältnisse überholt, so daß das gegenwärtige Schulwesen den Bedürfnissen der Gegenwart und Zukunft nicht mehr genügen kann, und wir, wenn wir dasselbe nach diesen Bedürfnissen organisiren, keinen Sprung thun, sondern der Zeit nur nachschreiten.

Ist es z. B. erwiesen, daß in unsern Volksschulen viel zu viel blos unterrichtet, viel zu wenig erzogen wird, ist es ein Grundirrthum, nach der Masse der Kenntnisse die Bildung zu bemessen, so thut es gewiß dringend Noth, bei Organisirung der Volkserziehungsanstalten das erziehliche Element mehr zu berücksichtigen. Man klagt, daß es keine Erzieher giebt, daß die Familienerziehung so schlecht ist; sollte man nicht Alles daran setzen, in unserer Jugend Väter, Mütter, Lehrer zu erziehen, die künftig das Erziehungsgeschäft besser verständen? Man klagt, daß Unterricht und Disziplin nicht ausreichten, gehorsame Bürger, verständige Menschen, die sich wahrhaft zu freuen wüßten, zu bilden; sollten da nicht namentlich unsre Volksbildungsanstalten so eingerichtet werden, daß der unmittelbare Verkehr des Lehrers mit den zu Erziehenden sich nicht auf die Schulstube, nicht auf die Schuljahre beschränkte? Sollte man nicht durch Volksgesang, durch Jugend- und Volksfeste ꝛc. darauf hinwirken, daß das Kind im Leben sich bewegen, mit Menschen umgehen und an edlen Vergnügungen sich erfreuen und sie suchen lerne? Man klagt über die ungenügenden Erfolge der Volksschule, und vergißt, daß Lesen, Schreiben und Rechnen und die Katechismussprüche, daß selbst die Menge gemeinnütziger Kenntnisse kein Kind **zum Menschen** machen, daß das Vielerlei, das gegenwärtig systematisch in allen Bildungsanstalten, von der Volksschule an, getrieben wird, die

wahre Bildung des Geiſtes und Herzens eher hindert, als fördert, und daß man viel, viel Weniger, aber dieſes Wenige gründlicher lehren ſollte, ſo daß es geiſtiges Eigenthum des Volks werden könnte. Dadurch allein würde dann die Kraft und Luſt, ſich weiter fortzubilden, im Volke erweckt werden, ohne welche die beſte Zuſchulung kein Reſultat fürs Leben hat. Iſt es nun erwieſen, daß nur bei Vereinfachung und naturgemäßerer Einrichtung des Volksſchulunterrichts günſtigere Reſultate erzielt werden können, warum ſoll Das nicht ſogleich gethan werden?

Man klagt über den ungenügenden Erfolg der Volksſchule und vergißt, daß alle Vorbildungsanſtalten und alle Fortbildungsinſtitute fehlen. Es iſt, ſo lange man die noch nicht ſchulfähigen Kinder unter ſechs Jahren ganz den ſchädlichen Einflüſſen ihrer Umgebung, der Armuth, des Laſters, der Dummheit ꝛc. überläßt, für die Volksſchule eine viel zu große Forderung, die, was die niedern Stände betrifft, ſehr oft ſchon verdummten, entſittlichten, verwahrloſten kleinen Kinder zu Menſchen zu bilden. Es thut deshalb dringend Noth, die Kleinen ſolchen verderblichen Einflüſſen zu entziehen und allen ſolchen Familien, welche ihre Kinder vor der Schulzeit nicht erziehen können, in Kleinkinderſchulen, Kleinkinderbewahranſtalten Gelegenheit zu geiſtiger und ſittlich-religiöſer Vorbildung zu geben. Die bloße Begünſtigung ſolcher Anſtalten ſeitens der Regierungen, wobei es aber der Wohlthätigkeit Einzelner oder der Einſicht der Gemeinden überlaſſen bleibt, ob ſie ſolche Anſtalten errichten wollen oder nicht, reicht nicht aus; denn Diejenigen, die dergleichen Anſtalten für ihre Kinder brauchen, können Nichts dafür geben, nicht dafür reden und beſchließen, und die Beſitzenden und Befehlenden haben nicht immer die Selbſtverleugnung, ohne beſondre Veranlaſſung für die Armen Etwas zu thun. Statt Deſſen ſieht man zu, wie die Kinder der Armen der Mehrzahl nach durch Verwahrloſung in den erſten Kinderjahren zu Kandidaten des Armenhauſes und der Zuchthäuſer heranreifen, und bezahlt dann die enormen Armentaxen, die ungeheuren

Ausgaben für Gefängnisse ꝛc., statt durch auf die Kindererziehung verwendete Opfer mit Aussicht auf höheren Erfolg zu versuchen, diesen sozialen Schaden radikal, d. h. gründlich zu heilen. Dasselbe gilt von der ganz fehlenden oder ebenfalls dem guten Willen Einzelner überlassenen Fortbildung nach der Schule. Es ist keine Frage, daß Hunderte das in der Schule Erlernte wieder verlernen, ehe sie dazu kommen, es im Leben anzuwenden. Es ist keine Frage, daß man in der, für die Bildung so höchst wichtigen Zeit von 14 bis 18 Jahren den Jüngling und die Jungfrau nicht so ganz ohne alle Leitung lassen, daß man vielmehr versuchen sollte, Schule und Leben zu vermitteln. Man wendet Millionen auf Elementarschulen, und scheut die Tausende für Einrichtung von Fortbildungsanstalten für Jünglinge und Jungfrauen, um Das zu erhalten und weiterzubilden, was man mit so großen Opfern erst nur halb erreicht hat. Eben die Halbheit, eben die Scheu vor allem Radikalen, eben die nur Theorien, keine Thaten hervorbringende Inkonsequenz ist der Fluch unserer Zeit, und wir erinnern hier nur noch an die jetzt so klar erkannte, unverzeihliche Vernachlässigung der körperlichen Erziehung, in deren Gefolge wir allgemeines Siechthum, Schlaffheit, Thatenunlust, Blasirtheit, Misstimmung und Unzufriedenheit, Entsittlichung, Bordelle und Onanie täglich wachsen sehen, ohne daß etwas Durchgreifendes dafür geschähe, ohne daß die Turnvereine, der Turnunterricht in Volks- und Bürgerschulen ꝛc. als öffentliche Erziehungsmittel nachhaltig unterstützt, ohne daß die Errichtung von Turnplätzen in Städten und Dörfern besonders befördert würde.

Wir haben da eine Menge Gebrechen aufgeführt, die jedenfalls der Abhülfe bedürfen; ist es nun recht von jener Partei der Konservativen, diese Gebrechen vornehm zu leugnen, wenn sie die Lehrer laut anerkennen, welche sich mit der Volkserziehung beschäftigen? Ist es recht und wohlgethan, Bedenken über Bedenken zu erregen und mit Händen und Füßen sich gegen sofortige radikale Reformen

zu wehren? Iſt es wohlgethan, nur die Lichtſeiten des Beſtehenden, des deutſchen Volksſchulweſens hervorzuheben, die großen Schattenſeiten aber zu ignoriren? Kann es einen für Alle wichtigeren Zweck geben, als dieſen, und darf Jemand, der es mit dem Volke gut meint, ernſtlich behaupten, daß man, um nur keinen Sprung zu thun, das für die Gegenwart ſchon anerkannt Nützliche nur allmälig einführen und Das langſam erſt vorbereiten dürfe, **was bei gutem Willen längſt vorbereitet genug iſt, um es einzuführen?** War nicht die Einführung der Reformazion, ja ſelbſt der konſtituzionellen Staatsverfaſſung auch ein Sprung, ein Abbrechen vom Alten und ein auf neuen Prinzipien — allerdings unter ſteter Berückſichtigung und Benutzung des Beſtehenden — aufgebautes Neues? Das Bedürfniß wird allgemein gefühlt, und auch die Werkleute fehlen nicht, die mit Rath und That bereit ſind zu helfen. Daß die Jugenderzieher zumeiſt keinen äußern amtlichen Beruf haben, anzurathen und mitzuwirken, wo man über Erziehungsangelegenheiten entſcheidet, Das liegt allerdings eben in jenen Verhältniſſen, welche um des Volks willen umgeſtaltet werden müſſen; daß aber dieſe, von den beſten Erziehern und Schulmännern getheilten Anſichten über die Nothwendigkeit einer Reform des Erziehungsweſens nicht eine eigennützige Tendenz haben, nicht aus Standesintereſſen hervorgehen, Das werden Alle glauben, welche die Bedürfniſſe des Volkes kennen. Ja, wir werden alles Das, was wir weiter unten für die Lehrer und Erzieher des Volks verlangen, nur im Intereſſe der Volkswohlfahrt verlangen.

Wenn nun die Freunde des Beſtehenden zufrieden, mit dem beſtehenden Erziehungsweſen, die ausgeſprochnen Anſichten als „hohle Theorien des Liberalismus“ verdächtigen, als „ins Volk hereingetragene und nicht hiſtoriſch herausgewachſene und allmälig ſich entwickelt habende filanthropiſche Ideen“ von ſich weiſen wollen, ſo müſſen wir bemerken, daß das meiſte Große und Gute — wir erinnern abermals an die Reformazion und die konſtituzionellen Staats-

verfassungen — trotz dieses Widerstrebens, trotz dieser Verdächtigungen der Freunde des Bestehenden, eben durch solche Theorien und Ideen mit einem Male fertig geschaffen worden ist. Es käme nur darauf an, daß irgend ein Fürst diese Reform des Nazionalerziehungswesens durchführte und in seinem Lande die Volksschule nur neben die Kirche und die Volksschullehrer nur neben die Geistlichen ꝛc. stellte, für Jugenderziehung, für Bildung, Auskommen der Jugendlehrer vor der Hand nur eben so Viel thäte, als man zeither für die religiöse Fortbildung und Erbauung der Erwachsenen gethan hat, — für diese kirchliche Fortbildung, die ohne eine gute Jugenderziehung stets höchst ärmliche Resultate haben wird! Es ist für das Gemeinbeste höchst traurig, daß so viele Freunde des Bestehenden dieses Recht auf gleiche Berücksichtigung beider Volksbildungsanstalten nicht zugestehn und hier abermals das Bestehende — die Bevorzugung der Kirche — ohne Rücksicht auf das Wohl des Ganzen festhalten wollen. Um des Gemeinbesten willen sollte die Schule nicht über, aber auch nicht unter andern Bildungsanstalten stehen, und es ist ganz unsere Ansicht, die der Abgeordnete Schumann auf dem letzten sächsischen Landtage aussprach: „Unbestritten ist so Viel, daß der Geistliche einen eben so hohen Beruf, als der Schullehrer, hat, daß der Geistliche eben so unentbehrlich ist, als der Schullehrer."

Warum die Partei der Konservativen von dieser Erhebung der Volksschule und ihrer Lehrer Nichts wissen wolle, ist hier nicht meine Sache zu untersuchen; so Viel ist klar, daß sie Nichts davon wissen wollen, daß sie, mit dem Bestehenden zufrieden, allen radikalen Reformen gänzlich abhold sind. Wer daran noch zweifelte, Den kann die letzte Abstimmung der ersten sächsischen Ständekammer über die Lehrerpetizionen, welchen weit über die Hälfte aller sächsischen Lehrer beigetreten waren, eines Bessern überzeugen. Es hat nämlich die erste hohe Kammer diese Wünsche eines ganzen Staates nach Reform des Nazionalerziehungswesens nicht einmal für so wichtig ge-

halten, daß sie sich hätte entschließen können, den einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer anzunehmen: „diese Petitionen der hohen Staatsregierung bezüglich zur Berücksichtigung zu übergeben.“ Wie ganz anders handelte dieselbe erste Kammer bei Gelegenheit der Besprechung eines künftig vorzulegenden Verieselungsgesetzes; es wurde dabei ohne Widerspruch der lebhafte Wunsch gegen die Regierung ausgesprochen, „daß dieselbe doch vor Bearbeitung des Verieselungsgesetzes ja erst die Ansichten der landwirthschaftlichen Vereine einholen möge,“ hier aber trug man sogar Bedenken, die Ansichten eines großen Theils eines ganzen Lehrerstandes der Regierung bei der beschlossenen Revision des Volksschulgesetzes auch nur zur bezüglichen Berücksichtigung zu empfehlen, man lehnte den einstimmigen Beschluß der zweiten Kammer ab — und die Ansichten, von denen die sächsische Staatsregierung bei künftiger Revision des Schulgesetzes ausgehen will, sind zur Zeit wohl den Geistlichen, den Lehrerkonferenzen aber noch nicht vorgelegt worden. Ist es denn ein Wunder, wenn die Volksschullehrer, in dem reinen Eifer für Hebung des Volkserziehungswesens, auf Die in den Kammern ihre Hoffnung setzen, welche erklären, daß sie ohne vorgefaßte Meinung, ohne bindende Vorliebe für das Bestehende, nur nach Vernunft und Recht das allgemeine Beste des Ganzen vor Augen haben wollen? Ist Das nicht auch die Absicht der Regierung? Tragen die Volksschullehrer die Schuld, wenn die liberale Partei, welche hier in Uebereinstimmung mit der Regierung sich so warm der Volkserziehung annimmt, in andern Punkten der Regierung entgegentritt? Darf diese häufige Opposizion der Liberalen auf die Lehrer ein falsches Licht werfen, welche, ohne in andere politische Dinge sich einzumischen, einzig die Volkserziehungsangelegenheit im Auge haben und mit Freuden sie von den Liberalen vertheidigt sehen? Es ist traurig, höchst traurig, wenn dann die Volksschullehrer wegen dieser Begünstigung seitens der liberalen Partei bei den Regierun-

gen verdächtigt und das Mistrauen gegen die von den Liberalen Begünstigten rege zu machen suchte, als würden die Lehrer nun dafür Agenten der revoluzionären Propaganda werden. So ungefähr schließen die konservativen Blätter, so ließ sich noch neulich die Oberzeitung aus Leipzig schreiben: „Man vernimmt von einem Bündnisse, welches die Gesinnungstüchtigen aller Orten geschlossen, um durch alle mögliche Mittel die Majorität in der Kammer zu erhalten. Die Folgen dieses Bündnisses zeigen sich bereits in den Bemühungen unserer radikalen Blätter und Personen, welche auf seine Art die Proletarier und untern Stände, ja, durch eine wahre Leidenschaft für die plötzlich zur höchsten Ehre erhobenen Schulmeister, auch Diese für sich zu gewinnen und durch solche Stützen ihr Ziel zu erreichen hoffen. Namentlich gedenkt man durch die Letzteren die Bauern verleiten zu können, die bis jetzt sich aller Orten als brave Unterthanen gezeigt haben." Das Sächsische Volksblatt aber bemerkt zu dem abgedruckten Artikel: „Das ungewöhnliche Pousstren der Volksschullehrer (durch Gehaltsvermehrungen u. s. w.) von Seiten der Oppositzion in der Kammer, wie die leider entsprechend im Volksschullehrerstande ziemlich sicher auftretenden „Gesinnungstüchtigen", haben die Leser des Sächsischen Volksblatts selbst kennen zu lernen Gelegenheit gehabt."

Wir können in diesen Aeusserungen nichts erblicken, als die Absicht, den Volksschullehrern in den Augen der Regierung zu schaden, Mistrauen gegen sie zu erregen und sie deshalb zu verdächtigen, weil Volksfreunde sich ihrer annehmen. Die Verbreitung wirklich liberaler Ideen, die mit revoluzionären, destruktiven Grundsätzen durchaus nicht zu identifiziren sind, kann für Staat und Kirche nur heilsam sein; es kann daraus vielleicht Gefahr für dem Ganzen nachtheilige Privilegien erwachsen, aber für Staat und Kirche ist dieser Liberalismus, der das Wohl des Ganzen durch allgemeine, gründliche Volksbildung befördern will, so wenig gefährlich, daß er vielmehr in den Grundsätzen der Regierung selbst liegt und von ihr,

wenn auch unter ſtetem Widerſtreben jener Konſervativen, bethätigt wird.

III. Bildung und Ueberbildung der Volksſchullehrer.

Eine ſolche wirkliche Volksbildung, wie wir ſie geſchildert haben, iſt nicht möglich ohne innere und äußere Hebung des Lehrerſtandes. Wie der Lehrer, ſo die Schule. Ganze Gemeinden ernten oft noch durch ganze Generazionen hindurch die Früchte der Wirkſamkeit guter oder ſchlechter Lehrer. Die ungenügende Bildung und die ſie bedingende ungenügende, gebundene Stellung unſerer Volksſchullehrer iſt der Krebsſchaden unſerer Volkserziehung! Wer von Volksbildung redet und doch Beſchränkung der Lehrerbildung, Zufriedenheit der Lehrer mit den gegenwärtigen Verhältniſſen predigt, Der ladet den Argwohn auf ſich, daß er recht viel von Volksbildung rede, weil er recht Wenig für ſie zu thun beabſichtige. Hier muß es zuerſt beſſer werden, ehe es mit der Volkserziehung vorwärts gehen kann, und, weil Dies jene dem Fortſchritt feindliche Partei gar wohl fühlt, wenn ſie es auch nicht ſagt, ſo arbeitet ſie mit aller Kraft eben dahin, daß es hier nicht beſſer werde. Sie benutzt die Erfahrung, daß es viele überbildete, eingebildete, ſich ſelbſt überſchätzende Lehrer giebt, die den ſo oft gerügten Schulmeiſtertitel zur Schau tragen, und daß in der That durch den gegenwärtigen Bildungsgang auf den Seminarien die Köpfe mit einer Menge gelehrter Kenntniſſe vollgepfropft werden, welche die Lehrerthätigkeit im Volke gar nicht zu fördern im Stande ſind, um gegen die Lehrerbildung überhaupt zu eifern. Abſichtlich verwechſelt ſie die falſche Bildung mit der wahren; ſie kämpft nur gegen die gelehrte Bildung der Volksſchullehrer, um dagegen eine handwerksmäßige Abrichtung Derſelben zu empfehlen. „Weil der gebildete Volksſchullehrer mit ſeiner gegenwärtigen pekuniären und ſo-

zialen Stellung unzufrieden werden muß, ſo muß er ſo gebildet werden, daß er zufrieden iſt!" Allerdings leben wir auch hier in einer Uebergangsperiode; die klaſſiſche, gelehrte Bildung paßt weder für den Volksſchullehrer, noch für alle Die, welche keine hiſtoriſchen Studien zu machen haben; wirkliche allgemeine Bildungsanſtalten aber, die nach der Volksſchule den Jüngling und alſo auch einen künftigen Lehrer für das praktiſche Leben der Gegenwart, ohne Beziehung auf einen beſondern Beruf, vorbildeten, (was unſre Realſchulen wohl anſtreben) haben wir noch viel zu wenig. Es iſt ein Irrthum, zu meinen, daß nur ein klaſſiſch Geſchulter, der lateiniſch und griechiſch verſteht, ein gebildeter Mann ſein könne, und daß alle Andern nothwendig auf einer tieferen Stufe menſchlicher Bildung ſtehen müßten. Nein, — nur wird die Bildung eine andere ſein müſſen, weil der Wirkungskreis ein verſchiedener iſt. Es iſt ein gemeinſchädlicher Irrthum, wenn wir (um beſtimmte Verhältniſſe feſtzuhalten) glauben wollten, daß z. B. der Geiſtliche eine höhere Bildung beſitzen müſſe, als der Schullehrer, wenn Jener auch eine Menge hiſtoriſcher und ſprachlicher Studien zu machen hat, die Dieſem zu erlaſſen ſind. Es fragt ſich, was von Beiden gefordert wird. Wenn es nun gewiß nicht leichter iſt, den Grund zu legen, als, auf ſchlechtem Grunde weiter fortzubauen, ſo erfordert auch das Geſchäft des Lehrers, der die Seelenkräfte des Kindes zu wecken und zu nähren und den bleibendſten Einfluß auf die ganze Richtung auszuüben hat, welche die Kindesſeele nehmen ſoll, gewiß nicht weniger tiefe geiſtige Durchbildung und geiſtige Kraft, Lebenskenntniß und Lebenserfahrung, Kenntniß der Volksbedürfniſſe und Volksfehler, ſowie der Volksbildungselemente ꝛc., als das des Geiſtlichen. Der Lehrerſtand iſt, wenn nicht der wichtigſte, ſo doch einer der wichtigſten Stände im Staate, weil kein anderer Stand einen ſo großen Einfluß auf andere Stände ausübt, als gerade der Lehrerſtand, weil ſeine Wirkſamkeit ſich auf alle andern Stände erſtreckt und von ſeiner gut oder ſchlecht geleiteten

Thätigkeit das materielle, geiſtige und leibliche Wohlſein aller andern Stände ganz unmittelbar abhängt. Selbſt die ſegensreiche Wirkſamkeit des geiſtlichen Standes, den wir durchaus in keiner Weiſe unter den Lehrerſtand ſtellen wollen, iſt ganz und gar bedingt von einer guten Volksſchule. Ohne ſie wird alles Predigen und Amtiren des Geiſtlichen ganz vergeblich ſein. Es iſt alſo dringend nothwendig, den Lehrerſtand innerlich und äußerlich ſo zu ſtellen, daß er ſeinen hohen Zweck, Menſchenbildung in allen Kreiſen der menſchlichen Geſellſchaft zu fördern, erreichen könne. Wir wiederholen es, wir geben zu, daß dazu nicht jene Maſſe gelehrter Kenntniſſe gehören, welche man oft in unſern Schullehrereraminibus von abgehenden Seminariſten verlangt; wir geben zu, daß dieſe Bildungsweiſe die Lehrer ihrem eigentlichen Berufe, dem Volke und den Kindern entrücke, aber Das geben wir um keinen Preis zu, wenn man daraus folgern will, es gehöre überhaupt für den Elementarlehrer wenig Bildung, es ſeien unſere Volksſchullehrer für die einfachen Gegenſtände des Elementarunterrichts ſchon viel zu viel gebildet. Nicht zu viel gebildet. In zu Vielerlei mögen ſie gebildet ſein; zu viel gebildet kann Niemand ſein, am Allerwenigſten der Lehrer, der Andere bilden ſoll. Was man nicht hat, kann man nicht geben, und der Lehrer, der den vielerlei Kindesſeelen, einer jeden nach ihrer Faſſungskraft und ihren ſpeziellen Bedürfniſſen, geiſtige und ſittliche Nahrung geben ſoll, muß Viel haben, Viel in ſich tragen, muß ſelbſt tüchtig an Geiſt und Karakter durchgebildet ſein. Ein durchgebildeter Lehrer wird auch die einfachen Gegenſtände des Elementarunterrichts auf eine ganz andere, geiſtbildende, einflußreichere Art und Weiſe betreiben, als einer, der ſelbſt nicht Mehr kann, als er lehren ſoll: Leſen, Schreiben, Rechnen und die Katechismusſprüche. Das iſt ja eben das Unheil, daß wir noch ſo viel, ſolche Lehrer haben; wer wird ihre Anzahl noch durch die aufſtrebende Jugend vermehren wollen? Hätten wir andere Lehrer, dann könnte auch der Elementarunterricht ein ganz anderer werden; dann wohl

könnten wir, was schon vielfach angeregt worden ist, den Unterrichtsgang selbst reformiren und alle Gebräuche, die sich noch aus der Zeit handwerksmäßiger Schullehrer herschreiben, abschaffen. Wir erinnern nur an die Tausende von Stunden, die in Landschulen namentlich mit Lesenlernen, Schreiben, Tafelrechnen, Orthografie, Grammatik größtentheils verloren werden. Die Erfahrung lehrt, daß eine große Anzahl unserer Schulkinder in 8 Schuljahren nichts Weiteres lerne, als etwas Lesen, etwas Schreiben, ohne daß das praktische Denkvermögen hinlänglich ausgebildet wäre, ohne daß sie sich selbst und die Welt und das Leben verstehen gelernt hätten. Diese mechanische Plackerei — wobei der Lehrer jedes Kind 8 Jahre hindurch Dinge lehrt, die bei einem durchgebildeten Lehrer und einem vorher gebildeten Kindergeiste oder einer mechanisch geübten Hand in 4 Wochen gelehrt und gelernt sein könnten, und zwar so, daß sie nicht mit dem Austritte aus der Schule wieder der Vergessenheit preisgegeben würden — dieser Mechanismus wird allerdings den gebildeten Lehrer eben so anekeln, wie das Kind. Aber es fragt sich ja eben, ob nicht diese Art des Elementarunterrichts, namentlich das zu zeitige Lesen und Schreibenlehren, ein Hemmschuh für unsre Schulen sei, und ob wir nicht, wenn wir tüchtig gebildete Lehrer haben, den Elementarunterricht weit geistvoller, weit geistbildender einrichten könnten.

Es fragt sich sehr, ob nicht z. B. das abstrakte Lesenlernen und Schreiben, das jetzt mit dem sechsten Jahre beginnt, besser mindestens bis auf das zehnte Lebensjahr verschoben werden sollte; ob nicht, wenn man, beginnend mit einem gründlichen Anschauungsunterrichte, auf Entwicklung der geistigen Vermögen, namentlich auch des Gedächtnisses, sein Bemühen richtete, der gesammte Lehrstoff mehr geistiges Eigenthum des Kindes werden und dasselbe im Geiste mehr Bildungselemente, mehr Material aus der Schule mit hinausnehmen würde, als es bei der, die Selbstthätigkeit, das Selbstdenken so sehr hindernden, die Trägheit befördernden Methode, Alles auf

Geſchriebenes und Gedrucktes zu baſiren, geſchehen kann. Wir leugnen gar nicht, daß ein ſolches Schulehalten einen tüchtigen, geiſtigen Bildungsfonds im Lehrer vorausſetzt, und daß die mechaniſche Abrichtung weit leichter iſt. Klagt man aber über die ungenügenden Erfolge der Volksſchule, ſo iſt es Pflicht, das Uebel bei der Wurzel zu faſſen und die Lehrer durch allſeitige Bildung ihres eigenen inneren Menſchenweſens, durch Einführung in die fürs Leben ſo brauchbaren und ſo bildenden Wiſſenſchaften der Seelenkunde und Erziehungslehre, der Religionsfiloſofie, der Geſchichte, Verfaſſungskunde und vor Allem der vaterländiſchen Litteratur, der Naturlehre, Fyſik und Chemie, Pflanzenkunde, Oekonomie ꝛc., für ihren Beruf als Volkserzieher tüchtig vorzubilden. Das iſt das einzig mögliche, ſicher zum Ziele führende Mittel, wenn man ein gebildetes Volk, einen geſunden, ſittlich kräftigen Volksgeiſt, einen volksthümlichen Gemeinſinn, ausgebildete, Geſetz, Ordnung und Vaterland liebende Staatsbürger, ſelbſtſtändig urtheilende und handelnde Gemeindeglieder und denkende, in der kirchlichen Gemeinſchaft und der freien Bethätigung ihrer gläubigen Ueberzeugungen ſich wohl fühlende Chriſten haben will. Wer das Alles nicht will, Der möge von Beſchränkung der Lehrerbildung reden, — aber er möge uns nicht einreden, daß ers mit dem Volke redlich meint. Und meint ers ehrlich, ſo iſt er in einem Irrthum, der nicht größer ſein könnte. Es iſt wirklich unbegreiflich, wie Jemand noch heutzutage ſolche Vorſchläge machen und glauben kann, daß vernünftige Menſchen an ihre Vorzüglichkeit glauben ſollen. Aber ſie werden gemacht, und leider mit vieler Zuverſichtlichkeit. So enthält die in Berlin vom Profeſſor Huber herausgegebenen Zeitſchrift: „Janus, Jahrbücher deutſcher Geſinnung, Bildung und That", im 32. Hefte einen Aufſatz über Gründung neuer Schullehrerſeminare, der ſo gänzlich wahrer deutſcher Geſinnung, Bildung und That widerſpricht, daß man ihn für Ironie halten würde, wenn er nicht im „Janus" ſtände. Es heißt da: (S. 242.) „Der Schulmeiſter ſoll des Pfarrers Gehülfe ſein. Die

Hauptpflicht des Pfarrers ist die Erziehung der Gemeinde für den Himmel. Darum kann und soll der Schullehrer nicht einen selbstständigen Religionsunterricht geben. Eben die Gelegenheit muß dem Schullehrer ganz genommen werden, daß er eigene Ansichten, Meinungen, Ueberzeugungen lehren kann. Die Kenntniß der Bibel und des Katechismus wird nicht erlangt durch Erklären und Katechisiren, sondern einzig und allein durch Lesen und Auswendiglernen. Hat ein Schulmeister zwei- bis dreimal seine Bibel ordentlich durchgelesen, kennt er 100 Lieder und den Katechismus auswendig, so wird er bei gesunden Sinnen hinlänglich im Stande sein, den Kindern das Material beizubringen, welches sie nachher für den Pfarrunterricht gebrauchen. Wird in den Seminarien Mehr gelehrt, so kann man versichert sein, daß unter hundert wenigstens neunundneunzig das halb Verstandene in ihrer konfusen Weise wieder an die Kinder bringen und dadurch heillose Verwirrung anrichten und vor Allem das Gefühl für den historischen Gesammtinhalt des Christenthums abstumpfen werden. Es ist also der natürlichste und vernünftigste Weg, wenn, wie ehemals, die Geistlichen sich ihre Schullehrer selbst zurichten, denn nur der Geistliche kann wissen, was seiner Gemeinde an Unterricht Noth thut. Jedenfalls haben die Seminarien dieselbe Aufgabe." „Außerdem aber" heißt es weiter (S. 249) „müssen den Lehrern die Seminarien noch Anleitung geben, um die Vermittelung der neueren Fortschritte im Ackerbau an die Bauern zu bewerkstelligen. Das wäre eigentlich, wie ehemals, des Predigers Sache. Allein, da bei der ganzen Erziehungsweise unserer Geistlichen keine Gelegenheit vorhanden ist, daß sie sich der Regel nach diese Kenntnisse verschaffen, vielmehr die Erfahrung sagt, daß protestantische Pfarrer, wenn sie sich selbst mit der Oekonomie beschäftigen, meistens verbauern, so muß hier an der Stelle des Predigers sein Gehülfe, der Schulmeister, eintreten. Er soll seinen Acker selbst bebauen, und deshalb müßte auch mit dem Se-

minar eine Landwirthſchaft verbunden ſein, auf welcher, außer den niedrigſten Dienſten die ganze Arbeit von den Seminariſten ſelbſt gethan würde. Natürlich könnten ſie im Sommer, wie es ja auch in der Dorfſchule iſt, nur wenige Stunden des Tags über Unterricht haben; deſto mehr würden ſie dafür im Winter mit Lernen und Hören beſchäftigt. So geſchult, gingen aus dieſem Seminare keine emanzipationsluſtigen und unzufriedenen Schullehrer hervor, ſondern eigentlich veredelte, praktiſch tüchtig durchgebildete Bauern, welche, durchweg vollkommne Gehülfen der Pfarrherren, mit klarer Anſchauung und Kenntniß von den Verhältniſſen ihrer künftigen Wirkſamkeit, dem Bauer und ſeinen Kindern ein möglichſt vollkommenes und nachahmungswerthes Vorbild darſtellen könnten."

Vor ſolchen Schullehrern und ſolchen Pfarrherren, die ſolche Gehülfen ſich wünſchen, möge der Himmel in Gnaden unſer deutſches Volk behüten! Laſſen wir uns von ſchönen Worten nicht täuſchen, — man möchte durch geiſtig arme Volkserzieher das Volk ſelbſt in einem Zuſtand geiſtiger Armuth erhalten oder es dahin zurückbringen, indem man ſich ſtellt, als wolle man für das Volk paſſende Lehrer ſchaffen. Man meints weder mit dem Volk noch mit den Lehrern gut! Glücklicherweiſe iſt ein ſolcher Rückſchritt unmöglich. Einmal iſt im Lehrerſtand ſchon zu viel Bildung, zu viel Streben nach Bildung, und das andre Mal iſt durch die Schule ſchon ſo viel Bildung ins Volk gedrungen, daß das Volk, die Bauern ſelbſt, einen Lehrer, der ihnen gleichſteht, nicht mögen. Ein geſundes, natürliches Gefühl ſagt ihnen, daß ein Mann, der ihre Kinder erziehen ſoll, in jeder Hinſicht über ihnen ſtehen, Mehr verſtehen, tiefer gebildet ſein müſſe, als ſie ſelbſt. Mag es ſein, daß manche überbildete Lehrer ſich vom Volke zurückziehen; die ächte Lehrerbildung wird auch die Lehrer lehren, im Volke und mit dem Volke zu leben, um den ächten Einfluß auf das Volk äußern zu können. Ein gebildeter Mann wird ſich überall da wohl fühlen, wo er wirken kann; ungebildete,

oder, wie der Janus will, gebildete Bauern-Lehrer werden, wie ehedem, mit dem Bauer wieder trinken, Karten ſpielen, witzeln. Vielleicht will man Das von gewiſſer Seite, vielleicht fürchtet man eben, daß ein gebildeter Lehrer mit ſeinen Bauern andre nützlichere und bildendere Geſpräche führen möge; — nun, wer Das will, beſchränke die Lehrerbildung; aber mit der Volksbildung wird und muß es dann auch rückwärts gehen. Kann man aber den Lehrern verdenken, wenn ſie eine Richtung von ganzem Herzen perhorresziren, die der innern Hebung des Lehrerſtandes feindſelig entgegentritt? Kann man den Lehrern verdenken, wenn ſie von einer Richtung geradezu ſich abgeſtoßen fühlen, die z. B. über die edle Selbſtverleugnung der Lehrer, welche in der allgemeinen ſächſiſchen Lehrerpetizion ſelbſt um beſſere Bildung gebeten hatten — ſpottet? Wahrlich, wenn Etwas Lob von allen Parteien verdient, ſo iſt es dieſe Bitte, und Nichts iſt bezeichnender, Nichts erfreulicher, als daß dieſelben Beſtrebungen durch den ganzen deutſchen Lehrerſtand hindurchgehen. Man wirft den Lehrern Dünkel vor — hier iſt der Gegenbeweis; Einzelne mögen ſtolz auf ſich ſein, die Geſammtheit iſt nur ſtolz auf ihren hohen Beruf; ſie fühlen, daß die Lehrer noch nicht ſind, was ſie ſein ſollen, um des Volks willen es aber werden müſſen, es werden wollen. Sollte dieſes freie, fröhliche, geiſtige Leben und Streben unter den Lehrern tadelnswerth ſein? Kann es den Staaten irgendwie gefährlich ſein? Kann es gefährlich ſein, wenn nicht blos Univerſitätskatheder und Kanzeln, ſondern alle kleinen Schulſtuben in jedem Dorfe Brennpunkte der Geſittung und Bildung werden, von welchen aus ein gebildeter Mann, der Lehrer, die geiſtige und leibliche Erziehung des Volkes, dieſes wichtigſte Geſchäft, leitet und dazu beiträgt, daß die Menſchen verſtändiger, beſſer, zufriedener, glücklicher werden? Nein! und eben deshalb iſts Verrath am Volke, die Bildung der Lehrer zu beſchränken. Zuverſichtlich hoffen wir, daß Das nirgends geſchehen wird. Man wird die Seminarien reformiren, man muß ſie reformiren, man denkt in Preußen jetzt

ernstlich daran. Wander in Hirschberg hat ein treffliches Sendschreiben an die preußische höchste Behörde gesendet; man wird auch die Stimme der Lehrer hören. Man hat in Preußen den Seminarkursus von 3 auf 2 Jahre beschränkt, um dafür die Vorbildungszeit fürs Seminar zu verlängern. Leider ist Letzteres aber noch nicht eingetreten, die Lehrer hofften hier wie dort, daß man endlich auch ihnen erlauben, gebieten wird, vor dem Seminar, ihrer Universität, Vorbildungsanstalten zu besuchen, die für sie die Stelle der Gymnasien vertreten würden. Die Lehrer hoffen, daß man auf ihre Ausbildung nicht mindere Sorge verwenden wird, als auf die Ausbildung der andern Beamten, von denen der Staat Maturitätszeugnisse verlangt. Möge man doch auch den Lehrern solche Zeugnisse der Reife abverlangen, ehe sie die Seminare beziehen dürfen, Maturitätszeugnisse, allerdings nicht über klassische Ausbildung, sondern Maturitätszeugnisse über eine wahrhaft humanistische Ausbildung, eine Bildung des Menschlichen für die Bedürfnisse des Menschenlebens. Dann erst wird das Seminar sein können, was es sein soll, eine Lehrerbildungsanstalt. In Abrichtungsanstalten, in bäuerlichen Landseminarien mit handwerksmäßiger Zurichtung durch Pfarrherren und Schulmeister gebildete Lehrer kann unsere Zeit nicht gebrauchen. Es mag sein, daß es seine Vortheile hat, Landschullehrer auf dem Lande zu bilden; sollen aber diese Seminare so organisirt werden, daß die künftigen Lehrer gegen die moderne Bildung abgeschlossen, Bauern unter Bauern werden sollen, so werden alle dagegen protestiren, die wenigen ausgenommen, die das Licht hassen und die Finsterniß lieben, weil ihre Werke das Licht scheuen. Die Lehrer sind das Salz der Erde, wenn aber das Salz dumm wird, womit soll man salzen? Nur Geistesbildung, nur Herzensbildung wird und kann die menschliche Gesellschaft vor sittlicher und geistiger und gesellschaftlicher Fäulniß und Verdumpfung retten; man wolle den Werkstätten des Geistes, den Lehrerbildungsanstalten, nicht Licht und Luft abschneiden! Rückwärts geht es nicht;

also vorwärts aus dem halben Lichte, aus der halben Bildung, die den Dünkel gebiert, zum vollen Lichte, zu jedem höhern Wissen, das bescheiden macht, das aus freier Ueberzeugung sich stets auch um des gemeinen Besten willen noch höherer Einsicht unterzuordnen versteht!

IV. Noth und Unzufriedenheit der Lehrer.

Oder fürchtet man, daß ein gebildeter Lehrer größere Ansprüche ans Leben machen und mit der traurigen pekuniären und sozialen Stellung, die ihm jetzt zugewiesen ist, unzufrieden sein wird? Diese Furcht ist allerdings gegründet. Ein gebildeter Lehrer wird und muß beanspruchen, daß man ihn im Verhältniß zu den Anforderungen, die man an ihn macht, vor Allem auch bezahle. Ein Arbeiter ist seines Lohnes werth, und es ist Niemanden zu verdenken, wenn er verlangt, daß sein Lohn mit der Wichtigkeit der von ihm geleisteten Dienste in gehörigem Verhältnisse stehe. Es fragt sich hierbei nicht, was die Lehrer wünschen — denn Jeder, vom Straßenkehrer bis zum Ministerialbeamten, wünscht am Ende eine Verbesserung seiner pekuniären Verhältnisse, sondern es fragt sich, wie die Lehrer gestellt sein müssen, wenn sie Das sollen leisten können, was man von ihnen, seitens des Volks zu fordern berechtigt ist. Wenn darum der Lehrer sich mit den Schreibern in den Aemtern, den Kopisten, Kalkulatoren, den Raths- und Polizeidienern vergleicht, die Gehalte nebeneinander hält und findet, daß er schlechter, weit schlechter besoldet ist, als der Aufwärter im Ministerio, als der Büttel in der Frohnfeste, so ist es gewiß keine Ueberschätzung, wenn er dieses Verhältniß für ein unbilliges erklärt und laut verlangt, daß man die Lehrer der Kinder, die Erzieher des Volks nicht schlechter besolde, als die Diener seiner Beamten. So ehrenwerth und nützlich auch jeder Stand an sich ist, ein so nothwendiges Glied im ganzen Staatskörper auch die oben genannten niederen Beamten sein mögen, so ist es doch ein Postulat der Vernunft, daß

der Lehrer, der weit höhere Pflichten hat, dessen Amt eine ganz andere, weit gründlichere und kostspieligere Vorbereitung und weit größere geistige und körperliche Anstrengung in Ausübung desselben fordert, auch eine verhältnißmäßige Besoldung erhalte. Wie in aller Welt kann man nur verlangen, daß ein Lehrer mit seinem elenden Gehalte sich begnügen, in treuem, bescheidenem Wirken unermüdet fortfahren und zufrieden sein solle mit der ihm angewiesenen Stellung, wenn eben die Stellung eine solche ist, daß ein Mann, gebildet wie ein Schulmeister sein muß, nicht zufrieden sein kann? Was hilfts, Zufriedenheit, Bescheidenheit, Demuth predigen, wenn Hunger, Kummer und Schulden am Lehrerherzen nagen? Die also predigen, wissen vielleicht oft nicht oder wollen nicht wissen, wie wehe der Hunger thut und daß ein gebildeter Mann mit Frau und Kindern selbst auf dem Dorfe mit 120 Thlrn. nicht auskommen kann*). Und wie viel Stellen giebts in Deutschland, z. B. in

*) Zum Beweise stehen hier zwei sehr mäßige Ausgabenetats:

I. Ausgabenetat einer Lehrerfamilie in Dresden, bestehend aus Mann, Frau, 2 Kindern und 1 Dienstmädchen:

Wohnung				45 Thlr.
Stadtabgabe				3 „
Personalsteuer				2 „
Wittwenkasse				3 „
Kost, täglich 14 Ngr., nämlich:				
Brod	3 Ngr.	— Pf.		
1 Pfund Fleisch	3 „	— „		
Gemüse	2 „	5 „		
Butter	2 „	— „		
Frühstück	1 „	5 „		
Milch	1 „	2 „		
Zucker	— „	4 „		
Kaffee	— „	4 „		
	14 „	— „		170 Thlr.
Holz und Kohlen				20 „
Licht und Seife				10 „
				200 Thlr.

Preußen, Hannover, die noch viel, viel Weniger eintragen, als die sächsischen Minimalstellen von 120 Thlrn! Hat doch das neue Schul-

---

	Uebertrag . .	200 Thlr.
Lohn und Geschenk dem Dienstmädchen	19	„
Wirthschaftsbedürfnisse	5	„
Wäschereinigen ꝛc.	5	„
Kleidung: a) der Mann	36	„
b) die Frau	16	„
c) die Kinder (unter 6 Jahren)	12	„
Pädagogische Vereine	2	„
Bücher und Zeitschriften	6	„
Arzt und Apotheker	5	„
Erholung	12	„
	371	„

wobei wir nur bemerken, daß von den 81 Lehrerstellen in Dresden, mit Abrechnung der 10 Direktorstellen, 20 mit 160 Thlr., 23 mit 200 Thlr., 17 mit 250 Thlr., 7 mit 300 Thlr. und nur 4 mit 340 Thlr. dotirt sind.

II. Ausgaben eines Lehrers auf dem Lande mit Frau (oder Wirthschafterin) und höchstens 1 — 2 kleinen Kindern.

Personalsteuer	1	Thlr.	—	Ngr.
Wittwenkasse	1	„	—	„
Parochiallasten und Armenbeiträge	1	„	10	„
Kost (8 Ngr. täglich)	97	„	20	„
Aufwartungs- und Haushaltungskosten im Fall der Verheirathung	30	„	—	„
Licht, Holz und Wäsche	30	„	—	„
Kleidung: (Schuster, Schneider u. Kleidungsstoffe)	30	„	—	„
Bücher und Lesevereine	5	„	—	„
Arzt und Apotheker.	5	„	—	„
Zur Erholung	6	„	—	„
	207	„	—	„

Nach Calinich sind aber 516 Lehrer Sachsens auf das Minimum von 120 — resp. 200 Thlr. beschränkt, und erhalten diese demnach einen Tagelohn von 9, 8 Ngr. — 16, 4 Ngr. Während Dessen hat in Sachsen ein Feldwebel 208 Thlr., ein Landgensdarm 216 Thlr., ein Ministerialaufwärter 2 — 300 Thlr., der Oberaufseher der Laternen in Dresden 400 Thlr., ein Steuereinnehmer 200 — 500 Thlr., eine Menge Kalkulatoren, Registratoren, Kassirer und andre Beamte, die einer besonderen Vorbildung zu ihrem Berufe gar nicht bedürfen, 300 — 600 Thlr. und mehr jährlichen Gehalt!

geſetz in Hannover noch die niedrigſten Schulſtellen mit 30 Thalern nebſt Reiſetiſch und die ohne Reiſetiſch mit 80 Thalern fundirt! Giebt es doch in Preußen nicht minder ſchlechte Stellen in großer Anzahl! Auf ſolche Stellen denke man ſich unſere geiſtig gebildeten, an Bücher und Zeitungen, an gebildete, geſellige Unterhaltung gewöhnten Seminariſten, — es iſt unmöglich, ſie paſſen nicht dahin. Denkt man etwa, deshalb, weil unſre Lehrer auf ſolche Stellen nicht paſſen, daran, nicht, wie man die Stellen gründlich verbeſſere, ſondern wie man die Lehrer wieder ſo bilde und zurichte, daß ſie in **jene Stellen**, die eben nicht beſſer werden ſollen, paſſen? Will man wieder ungebildete Lehrer haben, weil man die Lehrergehalte nicht ſo weit erhöhen zu können glaubt, daß gebildete Leute ſich dieſem ſchweren Berufe widmen ſollten? Man glaubt, Geld zu erſparen, man glaubt, den Gemeinden die Erhaltung ihrer Lehranſtalten zu erleichtern und die außerdem nöthigen Zuſchüſſe aus Staatskaſſen zu umgehen. Aber man vergißt dabei, daß dieſe kleinen Erſparungen zehnfach, hundertfach wieder aufgefreſſen werden durch die vom Staate zu treffenden Maßregeln für Heilung der ſozialen Gebrechen, für Zuchthäuſer, Beſſerungs- und Korrekzionsanſtalten, für Polizei und Militär ꝛc. Man ſpart an **den** Anſtalten, die die Verbrechen verhüten, die das Volk verſtändiger, ſittlicher, froher machen könnten, und will nicht einſehen, daß die auf Beſtrafung, Einſperrung, Beſſerung des, gar oft durch Mangel an guter Erziehung entſittlichten, verdorbenen Volks verwendeten Summen auf Volksunterricht und Volkserziehung verwendet, die Hälfte jener Summen erſparen würden! Was man dem Lehrer, der Schule abzwackt, giebt man dem Zuchthauſe; was man am Lehrer erſpart, wird der Büttel, der Soldat, der durch rohe Gewalt die rohe Maſſe mit Bayonnet und Kugel, gleich wilden Thieren, im Zaume halten ſoll, erhalten müſſen. Warum erzieht man nicht lieber das Volk zu Menſchen, ſtatt ſich ſelbſt in die Nothwendigkeit zu verſetzen, es wie Thiere im Zaume halten zu müſſen? Iſts doch ein trauriger Zuſtand, Ruhe,

Ordnung unter Menschen und Christen nur durch Gewalt zu erhalten, und nicht vielmehr durch den Geist, der sich selbst zügelt, durch das in jedem Gliede der menschlichen Gesellschaft zum Bewußtsein gebrachte Gefühl der Menschenwürde! Es ist kein philanthropischer Traum, es ist eine von allen Vernünftigen anerkannte Wahrheit, daß nicht in der Anzahl der Soldaten, nicht in der Stärke der Festungs- und Zuchthausmauern die Macht eines Staates besteht, sondern in der größern oder kleinern Anzahl gebildeter Menschen, verständiger und gesitteter Staatsbürger, die sich so wohl befinden, daß sie nicht zu sorgen und nicht zu stehlen brauchen, und so gebildet sind, daß sie einsehen, wie wohlthätig Gesetz und Ordnung sind, und wie das Recht die sicherste Quelle der Wohlfahrt Aller ist. Aber ein solches Volk wird nicht von selbst erstehen, wenn man es nicht dazu macht; nimmer werden wir ein solches ohne tüchtig gebildete Lehrer haben; so lange aber die Lehrergehalte so elend sind, wie sie sind, so wird es stets entweder an tüchtigen, geistreichen Männern fehlen, die dem sorgenvollen Lehrerberufe sich widmen, oder Die, welche aus irgend einem Grunde diesen Beruf ergriffen haben, werden ihr heiliges, hochwichtiges Geschäft mit Seufzen treiben, — zum Schaden des Volks. Eben, weil das Fortschreiten, das Gedeihen der Volksbildungsanstalten von der Verbesserung der Lehrergehalte abhängt, darum müssen die Lehrergehalte verbessert werden, und zwar im Verhältniß zu der Wirksamkeit der Lehrer. Wir müssen Vergleichungen anstellen und dürfen dabei zum Maßstab nicht einmal blos die Schreiberklasse und die Subalternbeamten nehmen, sondern den Stand, der dem Lehrer am Nächsten steht, den Geistlichenstand. Wir haben für den Lehrer eine im Vergleich mit dem Geistlichen relativ nicht geringere Bildung verlangt, wir haben sie um des Volks willen verlangt; wir werden auch für den Lehrer wenigstens eine annähernde Gleichstellung in pekuniärer Hinsicht verlangen dürfen, nicht um der Lehrer willen, sondern um des Volks willen, für welches der Lehrer eine gewiß nicht minder wichtige und unentbehrliche und

in Rückſicht auf die Erfolge ſeiner Wirkſamkeit ziemlich gleichberechtigte Perſon iſt. So würden z. B. alle Klagen gewiß augenblicklich verſchwinden und mindeſtens für die Fortdauer der gegenwärtigen Geldverhältniſſe abgeſchnitten werden, wenn der Minimalgehalt, wie für die Landgeiſtlichen zu 300, ſo für die Landſchullehrer zu 200 Thlr., feſtgeſetzt würde, wenn wie jeder Geiſtliche die Ausſicht hätte auf eine 600 Thalerſtelle aufzurücken, ſo auch jedem Lehrer die Ausſicht eröffnet wäre, in eine 400 Thalerſtelle einzurücken, wenn endlich als Summen für ausgezeichnete Landgeiſtliche 900 Thaler, für Landſchullehrer aber 600 Thaler feſtgeſtellt würden. Da wir, wenn nicht alle Zeichen trügen, auch einer Fixirung der Geiſtlichengehalte, der Abſchaffung der Stolgebühren ꝛc. entgegengehen, ſo würde eine ſolche gleichzeitige Erhöhung der Lehrergehalte gewiß den wohlthätigſten Einfluß auf das Volkserziehungsweſen äußern. Dann werden die Lehrer aufhören zu wünſchen, aufhören unzufrieden zu ſein; denn ſie werden in den beſtehenden Verhältniſſen als gebildete Leute ſich zufrieden fühlen **können**! Bis eine ſolche annähernde Gleichſtellung nicht erfolgt iſt, werden allerdings die Wünſche der Lehrer nie ruhen. Woher das Geld dazu kommen ſoll, iſt nicht unſre Sache zu unterſuchen; fragt man doch nicht danach, woher das Geld für die bundesmäßig zu ſtellenden Heere, für die Unzahl der Beamten ꝛc. kommen ſoll. Es iſt da, es muß geſchafft werden, warum nicht auch für den Lehrerſtand, da hier eine moraliſche Nothwendigkeit nicht abzuleugnen iſt? Haben wir nur erſt durch beſſere Bezahlung einen innerlich und äußerlich gehobenen Lehrerſtand, wird nur erſt durch ihn mehr Bildung und Geſittung bis in die niedrigſten Volksſchichten gedrungen ſein, ſo wird mancher andere Beamte, mancher Soldat entbehrlich gemacht werden, indem das Volk mehr und mehr im Stande ſein wird, ſich ſelbſt zu bewachen, ſeine Angelegenheiten ſelbſt zu verwalten, ſeine Streitigkeiten ſelbſt zu ſchlichten ꝛc. Wenn dann erſt der geiſtliche Stand ſich wieder mehr um das Volk kümmern wird, als daß er nur des Sonntags predigt und die geiſt-

lichen Amtshandlungen verrichtet (und der Volksfreund muß ja
Freuden bemerken, wie gegenwärtig der geiſtliche Stand ſelbſt dr
dringt, durch eine geeignetere kirchliche Verfaſſung wieder mehr
heit und mehr Einfluß in der Gemeinde zu erlangen), dann wr
Beide gewiß viel Segen ſchaffen können. Dann wird auch der Le
der Tag für Tag, vom Morgen bis zum Abend, in der Schul
beitet, Sonntags auch wohl den Gottesdienſt und wohl gar
Sonntagsſchule leitet, nicht mehr mit neidiſchen Blicken auf ſe
Pfarrer ſchauen, mit dem er um des Volks willen doch in ini
Gemeinſchaft wirken ſollte.

Selbſtverleugnung, treues Wirken bei kleinem Lohne, Zufri
ſein mit dem innern Lohne gemeinnütziger Thätigkeit und der Au
auf den ſeligen Himmelslohn iſt allerdings von dem Lehrer, wie
jedem Menſchen und Chriſten, zu fordern, und dieſe Tugenden wr
auch von Tauſenden geübt. Ja, es würde ſchlecht ſtehen um die B
erziehung, wenn der Lehrerſtand ſie nicht geübt hätte. Daß abe
Tauſende von treuen Arbeitern nicht ſollten immer und immer w
erinnern dürfen, wie ihr Lohn mit ihrer Arbeit in keinem Ver
niſſe ſteht, Das wird ihnen Niemand, der billig denkt, zumu
Soll der Lehrer allein, unter allen Beamten, mit dem innern
dem Himmelslohn zufrieden ſein? Heißt Das nicht Ueberme
liches von ihm verlangen? Wenn das Sächſiſche Volksblatt
Lehrer ſagt: „Ein Lehrer faßt ja doch wohl das Leben von
andern Seite auf, als es oft von Denen geſchieht, welche durch
Standesverhältniſſe für ſinnliche Wünſche empfänglicher werde
ſo fragen wir, ob Dies nicht ebenſogut auch auf den geiſtl
Stand anzuwenden iſt? Denn im Grunde iſt und darf und ſo
jeder Menſch für ſinnliche Wünſche empfänglich ſein. Wenn
Lehrer auch das Leben von einer ſolchen Seite auffaßt, daß er
in Noth und Sorge ſeine Pflicht thut, ſo wird ihm doch kein V
wollender es verdenken, wenn er dieſer Noth und Sorge ums tä
Brod ledig werden will, eben um deſto froher und erf

reicher ſeinen hochwichtigen Amtspflichten nachkommen zu können. Es liegt im Intereſſe Aller, einen Stand, den man nicht entbehren kann, auch äußerlich ſo zu ſtellen, daß er Das leiſten könne, was kein Geſammtweſen entbehren kann. Beſtehen die traurigen Beſoldungsverhältniſſe noch länger fort, ſo iſt zunächſt alles Ernſtes zu fürchten, daß Jünglinge von Talent und guter Erziehung alles Andere eher ergreifen werden, als den kümmerlichen Lehrerberuf, und der Lehrerſtand bedarf doch gerade der talentvollen, guterzognen Jünglinge. Wenn, wie wir behaupteten, der Lehrer einer gründlichen geiſtigen Vor- und Durchbildung bedarf, ſo wird doch Niemand die erhöhten Koſten der Vorbildung auf einen ſo wenig lohnenden Beruf übernehmen, Niemand eine noch längere Zeit dieſer Bildung widmen wollen, und geſteigerte Lehrerbildung wird ohne gründliche Verbeſſerung der Beſoldungen ganz unmöglich ſein. Zugleich aber werden Schulden und Sorgen den Lehrer in ſein Amt begleiten, ihn Tag und Nacht peinigen, und, was die Schule darunter leiden wird, iſt leicht zu ermeſſen! Zugleich wird das kümmerliche Lehrerloos den Lehrer entweder zum Zölibate verdammen oder es ihm doch in den meiſten Fällen unmöglich machen, ſich mit einer Frau aus den gebildeten Ständen zu verbinden; und ein Lehrer bedarf mehr, als Andre, einer gebildeten Frau. Ferner iſt der Lehrer, da er mit dem ausgeſetzten Gehalte erweislich nicht auskommen kann, auf Nebenbeſchäftigungen gewieſen. Man erlaubt dem Lehrer Nebenbeſchäftigungen, die man anderen, weit weniger wichtigen Beamten verbietet; man ſieht es mit an, wie unzählige Lehrer durch die leidigen Privatſtunden, außer den ſechs täglichen öffentlichen Unterrichtsſtunden, vor und nach der Schule ihre Kräfte, die der Schule gehören, aufreiben. Hunderte von Lehrern gehen zu Grunde oder laſſen ihre Schule zu Grunde gehen, man duldet es, weil man einſieht, daß der Lehrer dieſe Extraeinnahmen nicht entbehren kann.

Es iſt kein bloßes Vorgeben, daß die Zahl der jung ſterbenden, ſchwindſüchtigen, geiſtig und körperlich verſtimmten, ſiechen Lehrer in

ungeheurer Progression zunimmt. Unsere Generazion ist körperlich nicht so organisirt, daß Viele solch übermäßige Anstrengungen — sechs Stunden Sprechen in der Schule und eben so lange außerhalb derselben aushalten könnten; die Eifrigsten, die Besten, die Begabtesten gehen unter, sterben, in einem Berufe, der mehr als alle andern, geistige und physische Kräfte fordert, wenn der Lehrer nicht einem mechanischen Schlendrian sich hingiebt, — blos weil sie um des lieben Brodes willen doppelt, in der Schule und außer der Schule, arbeiten müssen. Dazu kommt, daß der gewissenhafte Lehrer, sobald er Familienvater ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen weder Zeit noch Geld hat, sich irgendwie zu erholen, und die Kinder in der Schule müssen die Misstimmung büßen, in der Hunderte von Lehrern ihr trauriges äußeres Loos beseufzen. Er hat, was noch schlimmer ist, keine Zeit und kein Geld, um sich fortzubilden, um die nöthigen Bücher und Zeitschriften sich anzuschaffen, sie mitzuhalten, sie zu lesen. Er möchte gern arbeiten für seinen Beruf, sich vorbereiten, sich einarbeiten, für die Konferenzen selbstständig irgend einen Gegenstand des Schullebens durchdenken und schriftlich ausarbeiten. Die Behörden ehren auch diese wissenschaftlichen Fächer, ermahnen zum fleißigen Fortstudiren; — aber es ist unmöglich; der Lehrer muß das liebe Brod verdienen. Ja, nicht einmal für Krankheit und Alter ist gesorgt. In Sachsen z. B. muß der Lehrer, wenn er krank wird und Arzt und Apotheke noch obendrein bezahlen soll, auch den Stellvertreter in der Schule bezahlen und erhält, wenn er unfähig zu längerem Dienste wird, ein Drittheil seines Gehalts als Ruhegehalt. Wenn nun dieser Gehalt nur 120 Thlr. betrug? — Und dabei wird, um den Gemeinden nicht zu Viel zuzumuthen, bei der Emeritirung noch Rücksicht genommen auf das etwaige Privatmögen des Lehrers, und die Wenigen, die so glücklich sind, Etwas zu haben, oder sich Etwas gesammelt zu haben, bekommen noch nicht einmal dieses Drittheil.

Wir haben also gewiß nicht zu Viel gesagt, wenn wir behaup-

teten, daß dieſe Beſoldungsverhältniſſe der deutſchen Volksſchullehrer dringend einer gründlichen Verbeſſerung bedürfen; wir meinen bewieſen zu haben, daß es im Intereſſe der Regierungen wie der Völker liegt, den Volksſchullehrerſtand, dieſes ſo wichtige Glied im geſammten Staatsorganismus, auch pekuniär ſo zu ſtellen, daß er nach der Bildung und ſozialen Stellung, die ein Lehrer um ſeines Berufs, um des Volks willen einnehmen muß, zufrieden ſein kann, und es wird aus Alledem hervorgehen, daß alle Diejenigen, welche ſich beharrlich einer durchgreifenden Erhöhung des Volksſchullehrergehalts widerſetzen, nicht als Freunde, ſondern als Feinde der heiligſten Intereſſen der Völker wie der Regierungen zu betrachten ſind. Iſt die moraliſche Nothwendigkeit da, daß es beſſer werde, ſo muß Rath geſchafft werden.

Wir machen hier nur kürzlich noch darauf aufmerkſam, daß auch unter Feſthalten des Kommunalprinzips geholfen werden kann, wenn nur der Staat mit Zuſchüſſen da helfend eintritt, wo die Gemeinden notoriſch nicht im Stande ſind, die nöthigen Mittel für die Schulen aufzubringen. Eins nur erſcheint dabei dringend nothwendig, daß nämlich durch das Schulgeld höchſtens ein Theil, der kleinere Theil der Ausgaben für die Lehrergehalte, beſchafft, daß vielmehr überall das Volkserziehungsweſen als Sache der ganzen Gemeinde betrachtet werden ſollte, zu welcher eben ſo die Gemeindeglieder, die keine Kinder haben, ein Jeder nach Maßgabe ſeines Vermögens und Einkommens, beiſteuern müſſen, als die kinderreichen Familienväter. Nicht die Aeltern laſſen ihre Kinder erziehen, ſondern die Gemeinde ſorgt für die Erziehung des heranwachſenden Geſchlechts. Man darf die Koſten für Das, was Sache aller iſt, die Ausgaben für Erziehung der Jugend, nicht Die allein tragen laſſen, die Kinder haben. Wenn dieſer, im neuen ſächſiſchen Schulgeſetze ſchon ausgeſprochene Grundſatz bei der jetzt verſprochenen Reviſion zur thatſächlichen Ausführung käme, wäre ſchon Viel gewonnen.

V. Schule und Kirche.

Wir haben die Nothwendigkeit der innern und äußern Hebung der Volksschule und des Volksschullehrerstandes, als des Trägers der Volksbildung, dargethan; wir müssen nun auch für sie, der Kirche, der Geistlichkeit gegenüber, eine andere Stellung verlangen. Es gab allerdings eine Zeit, wo die Kirche die Trägerin aller Bildung war; damals waren Geistliche, Mönche, Klosterbrüder und Einsiedler die Lehrer der Jugend; aber damals war die ganze Bildung eine blos religiöse; die Menschenbildung ging in der kirchlichen Bildung auf, und Rechtgläubigkeit, kirchliche Abrichtung war das Hauptziel derselben. Ein organisirter Jugendunterricht begann erst mit der Reformazion; aber immer noch waren es die Küster und Kirchendiener, welche zugleich das Geschäft der kirchlichen Einschulung der Jugend verrichteten, wobei etwas Lesen, später auch noch Schreiben und ausnahmsweise Rechnen, wenn der Lehrer es selbst verstand, getrieben ward. Seit 100 Jahren hat die Schule ungeheure Fortschritte gemacht, — Pestalozzi und hundert Andere wurden die Gründer der neuen Volksschule. Sie ist keine Tochter der Kirche, sondern ein Produkt der unaufhaltsamen Fortschritte der Zeit, welche nach allen Seiten durchgebildeter Menschen bedurfte. Neben der früher ausschließlich beachteten Kirche fing man an, den Bedürfnissen der großen Lebensgemeinschaft, des Staates, den weltlichen Interessen eine größere Aufmerksamkeit zu widmen. Man sah ein, daß die Jugend nicht blos für den Himmel, sondern auch für das Erdenleben zu erziehen sei, und daß sie dadurch eben, durch Bildung des Menschenwesens nach allen Seiten, erst tüchtig werde für den Himmel. Das deutsche Volk wird praktisch; dieser praktischen Richtung verdankt die Volksschule ihre Erhebung. Es ist ein Unglück für das Volk, daß die Geistlichkeit diese Erhebung stets mit einer gewissen Eifersucht betrachtet hat. War und ist es doch durchaus nicht die Absicht, die Kirche auf Kosten der Schule herabzu-

ſetzen, ſondern die Schule auch zum Nutzen der Kirche zu heben. Es iſt zwar menſchlich, daß die Geiſtlichkeit die Alleinherrſchaft nicht gern freiwillig aufgeben und der jüngeren Schweſter eine berechtigtere Stellung neben ſich gewähren will; es iſt zwar menſchlich, das väterliche Regiment der herangewachſenen Kinder ſo lange als möglich ſich zu erhalten, klug iſt es aber nicht, und gemeinſinnig iſt es auch nicht. Sonſt würde die Geiſtlichkeit, ohne die Leitung des Ganzen aufzugeben, in ächt konſtituzionellem Sinne lieber die Schule ſelbſt zur Theilnahme am Schulregiment eingeladen haben, ſie, die ihre innere und äußere Befähigung zum Mitregieren dokumentiren kann, ſo würde ſie lieber durch Intelligenz und innere Befähigung ihren Einfluß auf die Schule ſich zu bewahren ſuchen, als durch amtliche Autorität. Allerdings aber iſt es viel leichter, zu befehlen und durch amtliche Befehle die Schule äußerlich zu leiten, als durch Ueberzeugung und Belehrung den ſegensreichſten Einfluß auf die Volkserziehung auszuüben. So viele Geiſtliche wir auch überall haben, die, ſelbſt Pädagogen, als Freunde der Lehrer und in Verbindung mit den Lehrern das Schulweſen leiten, eben ſo viele giebt es noch, die in ächt hierarchiſchem Sinne überall nur das geiſtliche Anſehen geltend machen und ſich als die Herren, die Lehrer als die Diener betrachten. Es iſt aber tief in der Menſchennatur begründet, daß man für einen Beruf, wo jeder Tritt und Schritt vorgeſchrieben, wo alle freie Bewegung und Selbſtthätigkeit gehemmt iſt, wenig Liebe, wenig Theilnahme hat. Nur in der Selbſtthätigkeit und Freiheit entwickelt ſich kräftiges Leben, entſteht Theilnahme am gemeinſamen Werke, an welchem Jeder nach ſeinen Kräften und Gaben mitarbeiten darf. Welche Theilnahme am öffentlichen Leben des Staats hat z. B. bis in die unterſten Schichten des Volks ſich in allen den Ländern verbreitet, wo ſelbſt der einfache Landmann durch die Wahl ſeiner Abgeordneten ſich gewiſſermaßen betheiligt ſieht am Regimente und darin eine Garantie findet, daß Keines Intereſſen werden vernach-

lässigt werden! Welche Stagnazion, welche Theilnahmlosigkeit herrscht dagegen z. B. in der Kirche — der katholischen wie der protestantischen, dort durch die Hierarchie, hier durch die Cäsareopapie und die immer noch hierarchische, Alles allein bestimmende Stellung der Geistlichen, und wie streben Alle, Geistliche und Nichtgeistliche jetzt eben dahin, mit Aufgeben der isolirten Alleinherrschaft von Amtswegen, durch Betheiligung der Nichtgeistlichen Theilnahme und Liebe für die Kirche wieder zu erwecken! Ganz derselbe Fall ist's mit der Schule, nur insofern noch ein anderes, als gerade Der, welcher der Schule thatsächlich vorsteht, der Lehrer, gar Nichts in Schulangelegenheiten zu sagen hat. Es ist aber für das Gemeinbeste gewiß noch weit nachtheiliger, wenn gerade dem Lehrer das rechte Selbstgefühl, die rechte Freude, die rechte Theilnahme für seinen Beruf fehlen, weil ihm alle Gelegenheit abgeschnitten ist, selbstthätig auf die Führung dieses Berufs Einfluß zu äußern, weil er, mit einem Worte, sich wie eine Maschine vorkommt, die gehen muß, wie man sie stellt. — Eine Maschine aber ist der Lehrer, so lange die ganze Leitung der Jugenderziehung ausschließlich in den Händen der Geistlichkeit ist, so lange der Geistliche den Schul- und Lekzionsplan allein entwirft, allein über Einführung der Lehr- und Lesebücher, über Anschaffung des Lehrapparats entscheidet, allein die Methode, den Umfang und das Ziel des Schulunterrichts, die Feststellung der Lehrgegenstände, der Disziplin ꝛc. zu bestimmen hat. Je gebildeter der Lehrer ist, je mehr er sich bewußt ist, daß durch Geltendmachung auch seiner Ansichten das Gemeinwesen und die Volkserziehung gefördert werden könnte, desto empfindlicher muß ihm diese Unselbstständigkeit sein. Es ist wahr, daß es noch viele Lehrer giebt, die eine größere Selbstständigkeit nicht verdienen und doch gerade sehr empfindlich sind gegen jede Zurechtweisung, so sehr sie auch, nach ihrer Bildungsstufe, der Leitung bedürfen; wenn es aber eben so gewiß ist, daß freiere Formen stets dazu beitragen, die von allem Drucke und allen Fesseln Befreiten der Freiheit würdiger zu machen, so

darf man nicht Früchte verlangen, bevor der Baum gepflanzt ist. In der Lebensluft der Freiheit würden Hunderte von Geistern erstarken, die jetzt in Lethargie versunken sind, und vor Misbrauch der Freiheit würden den von den Fesseln geistlicher Amtsautorität erlösten Lehrer eben die in Festhaltung der organischen Verbindung mit der Kirche aufzustellenden Schranken bewahren. Es fällt uns nicht ein, einer vollständigen Unabhängigkeit oder gar einer Trennung der Schule von der Kirche das Wort zu reden; es würde Dies das größte Unheil für Schule und Kirche sein. Im Gegentheil glauben wir, daß eben durch Auflösung des amtlichen Unterthänigkeitsverhältnisses eine innigere Verbindung und ein organisches Zusammenwirken der drei Faktoren: der Lehrer, der Geistlichen und der Gemeinde, hergestellt werden könnte. Alle drei müssen eine Stimme haben, alle drei bei Einrichtung und Leitung des Volksschulwesens thätig sein. Zuerst muß der Grundirrthum beseitigt werden, als ob die Schule nur eine Filialanstalt der Kirche sei. Sie ist — wie sie jetzt ist — eine Gemeindeanstalt zur religiös sittlichen und bürgerlichen Erziehung der Jugend, — wie die Kirche ebenfalls nichts Weiteres ist, als eine Gemeindeanstalt, Beide bestimmt, in innerer und äußerer Gemeinschaft die eine Hauptaufgabe der Jugenderziehung, die religiös sittliche, fortzusetzen. Beide müssen Sache der Gemeinde werden; bei Beiden müssen die Gemeindeglieder selbstthätig sich betheiligen, für beide Angelegenheiten müssen die Gemeinden ihre Vertreter frei erwählen, hier als Schulvorstände, dort als Kirchenvorstände. Dann erst ist zu erwarten, daß auch Nichtlehrer sich mehr an der Volkserziehung betheiligen und z. B. den Lehrer in Leitung der einzurichtenden Fortbildungs-Jünglings- und Jungfrauenschulen thätig mitwirkend unterstützen werden. Natürlich aber wird in den Schulvorstand der Lehrer,*) wie in den Kirchenvorstand der Geistliche,

*) Das sächsische Schulgesetz schließt den Schullehrer von der Mitgliedschaft aus.

als nothwendiges Mitglied gehören, Beide aber werden nur als von der Gemeinde beauftragt und unter thätigem Beistand der Gemeindevertreter, der Eine die sittlich-religiöse Fortbildung und kirchliche Erbauung der Erwachsenen, der Andere die sittlich-religiöse und bürgerliche Jugendbildung in der Gemeinde zu besorgen haben. Dabei würde doch auch dem Schullehrer, als Mitgliede des Ortsschulvorstandes, Gelegenheit gegeben sein, seine Ansicht zu vertheidigen und zur Anerkennung zu bringen, indem der Geistliche ihn nur mit Gründen — nicht von Amtswegen — würde widerlegen können. Dann wird der Geistliche, wenn er das Schulwesen versteht und durch größere Intelligenz sich auszeichnet, fort und fort seinen Einfluß auf die Schule behalten, obschon er allerdings, wenn seine Ansicht von der Mehrzahl des Schulvorstandes nicht gebilligt wird, sich im Interesse des Ganzen der Ansicht der Mehrzahl, sei diese auch auf Seiten des Lehrers, wird fügen müssen. Dann wird ein indifferenter und von dem Schulwesen Nichts verstehender Geistlicher wenigstens nicht nachtheilig einwirken, ein herrschsüchtiger den Schullehrer nicht als seinen Diener behandeln, ein unfriedfertiger dem Lehrer das Leben nicht verbittern können. Das Amtsansehen ist das Polster, auf dem gar Mancher, aber nicht zum Vortheil des Ganzen, ruht.

Allerdings ist es nun eine Lebensfrage für die Schule, ob dem Geistlichen auch ferner seitens der Gemeinde und des Staats die Beaufsichtigung der Volksschule zu übertragen ist, ob also nur Geistliche Schulinspektoren sein und bleiben sollen. Läßt sich nun nicht leugnen, daß die neue Volksschule keine Tochter der Kirche, daß ihre Wirksamkeit eine weit umfassendere ist, und daß, wer die Aufsicht führen soll, diese Wirksamkeit nicht blos durch und durch kennen und verstehen, sondern, wenn er anregend und fördernd auf die Beaufsichtigten soll einwirken können, praktische Erfahrungen darin wird gemacht haben müssen, so ist offenbar, daß viele unsrer Geistlichen, bei ihrem gelehrten theologischen Bildungsgange, bei der großen

Vernachläſſigung pädagogiſcher und methodologiſcher Studien auf den Univerſitäten, ſchwerlich die Schule durch ihre Beaufſichtigung fördern werden. So lange der Schulunterricht ein blos mechaniſcher war, konnte eine mechaniſche Aufſicht genügen, jetzt muß der Beaufſichtigende jedenfalls ein Sachkenner ſein, ja, der Inſpektor muß Mehr verſtehen, als der zu Inſpizirende. Können und wollen Das unſre Geiſtlichen künftig leiſten, können und wollen die Staatsregierungen dafür ſorgen, daß nur ſolche Geiſtliche zu Schulinſpektoren, nur ſolche Superintendenten zu Schulreviſoren angeſtellt werden, welche durch theoretiſche und praktiſche Kenntniß des Schulweſens ſich auszeichnen, ſo wird manchen Klagen über die geiſtliche Inſpekzion abgeholfen werden. So Viel iſt wenigſtens gewiß, daß, wenn zumal erſt eine ſolche Bildung, wie wir ſie oben gefordert haben, unter den Lehrern allgemein wird, das beſtehende Inſpekzionsverhältniß, nach welchem *jeder* Geiſtliche mit dem geiſtlichen Amte auch die Aufſicht über ſeine Parochialſchulen erhält, nicht wird fortbeſtehen können, nicht blos um der Lehrer willen, ſondern im Intereſſe der Volkserziehung. Denn es wird ein ſolches Verhältniß gerade die ſtrebenden Geiſter beengen, während Alle, die den alten Schlendrian lieben und mechaniſch Schule halten, unter dem geiſtlichen Inſpektor, der am Erſten zufriedenzuſtellen iſt und ſelten tiefer eingeht, ſich behaglich fühlen werden. Die nach größerer Selbſtſtändigkeit ſtrebenden Lehrer ſind gewiß nicht die ſchlechteſten — die ſich aus Einbildung ſelbſt überſchätzenden Lehrer, deren es allerdings auch noch eine große Anzahl giebt, habe ich nicht im Sinne — denn nur, wer Kraft in ſich fühlt, will frei ſein und hat ein Recht dazu. Dieſes Lehrerſtreben nach größerer Selbſtſtändigkeit iſt aber ja durchaus nicht auf Willkür gerichtet, ſie wollen Regelung ihrer Thätigkeit, ſie wollen Beaufſichtigung und Zurechtweiſung — aber nur von Solchen, die theoretiſch und praktiſch *befähigt* ſind und ſie durch ihre Beaufſichtigung in der Lehrerthätigkeit fördern können. Da es offenbar iſt, daß die Aufſicht Befähigter eine ſtrengere ſein wird, ſo

fällt der Vorwurf, die Lehrer wollten keine Aufsicht, von selbst weg. Es käme nur darauf an, ob Kirche und Staat von den Geistlichen diese Befähigung verlangen und sie ihnen geben wollten und könnten. Allerdings ist aber nicht zu leugnen, daß bei dem Standpunkte, den jetzt das Volksschulwesen einnimmt und den es künftig einnehmen wird, und bei den großen Anforderungen, welche die Zeit an den Geistlichen als Geistlichen macht und machen wird, die Geistlichkeit schwerlich zweien Herren wird dienen können. Jedenfalls verdient deshalb der Vorschlag Diesterwegs, die tüchtigsten und erfahrensten älteren Schullehrer zu Kreisschulinspektoren zu machen und ihnen, neben der Leitung einer Kreisfortbildungsanstalt für die Söhne wohlhabender Bürger und Bauern, die Aufsicht über sämmtliche Schulen eines kleinen oder größern Kreises zu übertragen, sie zugleich auch mit der Leitung der Lehrerkonferenzen zu betrauen, die vollste Beachtung. Es ist keine Frage, daß ein praktischer Schulmann auf Lehrer einen weit anregenderen, fördernden Einfluß würde üben können, als der Geistliche. Bewirkt dieser Vorschlag aber auch — wenn bestehende Verhältnisse einmal noch nicht abgeändert werden können und sollen — nur so Viel, daß man das Prinzip, daß jeder Geistliche und nur der Geistliche Schulinspektor sein kann, aufgiebt und dazu, seitens des Staats vorzüglich, andre befähigte Männer nicht ausgeschlossen, nur die Geistlichen erwählt, die selbst praktisch im Schulamte thätig waren, in allen Fällen aber das Schulwesen und seine Bedürfnisse durch und durch verstehen, so ist schon Viel erreicht. Noch mehr wird man der Schule dienen, wenn man seitens des Staats die Entscheidung wichtiger Fragen, die Vereinbarung über gemeinsam einzuführende Lehr- und Lesebücher ꝛc. den zweckmäßig organisirten Lehrervereinen überläßt und nicht die Schule in die Gefahr bringt, mit dem Wechsel in der Person eines geistlichen Revisors Alles: Methode, Lehrbücher, Ansichten ꝛc. prinzipios wechseln zu müssen. Diese Selbstregierung der Lehrer, diese Selbstbeschränkung durch gemeinsame, aus der Berathung Aller in

den Lehrerkonferenzen hervorgehende, nicht von oben gegebenen Bestimmungen über gewisse allgemeine Grundsätze bei Entwerfung von Lehrplänen, Einführung neuer Methoden, Vereinbarung über Lese-, Sprech- und Schreibeunterricht ꝛc. wird, wenn die Beaufsichtigung durch Geistliche einmal fortbestehen soll, den geistlichen Inspektoren und Revisoren eine große Last von den Schultern nehmen und die Schule selbst von allem absoluten, prinziplosen Willkürregiment befreien. Jedenfalls aber würde der Geistliche, bei Fortdauer des gegenwärtigen Inspekzionsverhältnisses, nur als Beauftragter des Staats und der Gemeinde, des Erziehungsrathes, des Ortsschulvorstandes die Aufsicht über die Schule zu führen und eben dieser Gemeindevertretung in Sachen der Volksbildung Rechenschaft darüber zu erstatten haben.

In allen Fällen bleibt also die Verbindung der Kirche und Schule unangetastet, ja, selbst wenn der Geistliche nicht die Aufsicht über den Lehrer führte, würde er als Mitglied des Ortsschulvorstandes einen vollständig ausreichenden Einfluß auf die Schule und den Lehrer ausüben können, um die so nothwendige Uebereinstimmung der Schule und Kirche hinsichtlich der religiösen Volksbildung zu vermitteln. Ja, durch eine solche Emanzipazion der Schule wird die nothwendige Verbindung der Schule und Kirche nicht nur nicht gelöst, sondern es wird erst eine recht organische Verbindung hergestellt werden, wenn die Schule als selbstständiges Glied in die große Kette der Staatsanstalten eintritt. Die Furcht, als ob dadurch das Zusammenwirken in Beziehung auf den wichtigsten Theil der Volkserziehung, das Zusammenwirken für die religiös sittliche Volksbildung gestört werden würde, ist durchaus grundlos.

Gerade an diesem nöthigen Zusammenwirken hat es bisher trotz des amtlichen Subordinazionsverhältnisses zwischen Geistlichen und Lehrern nur zu häufig gefehlt. Kirche und Schule sind nicht miteinander gegangen. Das war nur der Fall, so lange der religiöse Schulunterricht sich auf mechanische Einübung der Hauptstücke von Luthers

Katechismus beschränkte; seit die Schule die handwerksmäßige Religionslehre aufgab, ist dieselbe in der That unkirchlich geworden. Eben weil man sie nicht fragte, und sie der Autorität sich nicht unterwerfen wollte, ging sie ihre eigenen Wege. Als Beweis möge hier nur die Anzahl von Religionslehrbüchern, Katechismen, Konfirmandenlehrbüchern, biblischen Geschichten und Bibelauszügen dienen, welche, nach den verschiedenartigsten Prinzipien bearbeitet, thatsächlich darthun, daß das gegenwärtige Subordinazionsverhältniß nicht einmal das Alte, Luthers Katechismus, erhalten, nicht einmal einen gemeinsamen, in gemeinsamer Form aufgestellten Lehrstoff, der die Lehrerthätigkeit der Schullehrer und Geistlichen zusammenhalten könnte, hat schaffen können. Es ist Alles auseinandergegangen, es hat trotz aller geistlichen Schulinspekzion die größte Willkür, ein freies Gebahren der Individualität und der subjektiven Ansicht geherrscht, welche, unbekümmert um Das, was der Andere treibt, unbekümmert, ob durch Das, was der Eine baut, das Werk des Andern eingerissen wird, nur den eigenen Weg geht.

Gewiß ist zu hoffen, daß durch ein freies Zusammenwirken von Kirche und Schule auch hier das Richtige wird gefunden und aus dem Alten ein neuer, gemeinsamer, einigender Lehrstoff für Kirche und Schule wird geschaffen werden können, welcher, ohne Freiheit und Selbstthätigkeit zu beengen, das Zusammenwirken der Schullehrer und Geistlichen, verschiedener Individualitäten und Kräfte also zu einem Zwecke möglich macht. Es ist hier ungemein Viel zu thun, wenn man der Schule helfen will; aber bis jetzt hat die Schule noch vergebens von Kirche und Staat z. B. einen Bibelauszug für Jugend und Volk, in welchem die religiös sittlichen Lehrstücke und Geschichtsabschnitte der Schrift Alten und Neuen Testaments in mit Vorsicht verbesserter Uebersetzung, mit Ausscheidung des Jüdischen, Anstößigen, Entbehrlichen, zusammengestellt wären, und sodann einen neuen, gemeinsamen Schulkatechismus, der die für den Schul- und Konfirmandenunterricht geeigneten biblischen Sprüche, biblische

Geſchichte, bibliſche Lehrabſchnitte und Geſangbuchslieder als gemeinſamen Lehrſtoff für Alle hinſtellte, erbeten. Werden die kirchlichen Synoden dieſe Lebensfragen der Schule verhandeln, ohne die Schule zu fragen?

Daß die Symbole der lutheriſchen Kirche und das Feſthalten an den Dogmen der Erbſünde, Trinität, der Doppelnaturen, der ſtellvertretenden Genugthuung, der übernatürlichen Empfängniß ꝛc. dies Zuſammenwirken nicht vermitteln können, hat die Erfahrung gelehrt. Unſer religiöſes Bewußtſein iſt darüber hinaus, und eben dieſes offizielle Chriſtenthum hat die Schule der Kirche, die Lehrer der Geiſtlichkeit ſo oft entfremdet. Man hat aber ſo viel davon geſprochen, daß mit der Autorität der Geiſtlichkeit, mit den Symbolen und ihrer Dogmatik das ganze Chriſtenthum fallen würde; man hat ſo viel Mistrauen gegen die, von der Schule faſt allgemein vertretene, freiſinnige, razionelle Anſicht, gegen ein von dem bloßen Autoritätsglauben losgelöſtes Chriſtenthum verbreitet, daß es doch hier und da geglaubt wird. Und doch kann die Schule der Kirche in dem Staate nicht beſſer dienen, als wenn ſie ſich beſtrebt, die poſitiven Wahrheiten des Chriſtenthums eben als die eigenſten Wahrheiten des Menſchenthums darzuſtellen und ſo die äußere Autorität in eine innere zu verwandeln, was ja des Chriſtenthums Hauptaufgabe war! Möchte die Schule von Staat und Kirche hierin unterſtützt und ihr Gelegenheit gegeben werden, für die Zwecke des Ganzen ſelbſtthätig, mitdenkend und mitrathend mitzuwirken! Schule und Kirche werden ihre hohen Aufgaben nur zuſammen löſen; Jene, wenn ſie freier wird, Dieſe, wenn ſie weniger durch Autorität herrſchen will, Beide, wenn ſie um des Gemeinbeſten willen in gegenſeitiger Selbſtbeſchränkung, durch Organiſazion und Zentraliſazion aller ihrer Kräfte, in repräſentativen Kirchenſynoden und Lehrervereinen, ihre Freiheit ſuchen. Die Mächtigen der Erde werden dann bald einſehen, daß es ein Vorurtheil iſt, die Kirche auf Koſten der Schule zu bevorzugen. Der Klerus,

die Hierarchie, in der man hier und da eine feste Stütze der Throne zu erblicken meint, ist bis heute meist nur so lange auf Seite der Regierungen gewesen, so lange die Regierungen ihre Interesse vertraten; sie ist gegen die Regierung aufgetreten, wo Standesinteressen um des Gemeinbesten willen verletzt werden mußten. Eine in der Gemeinde wurzelnde Geistlichkeit würde, in Verbindung mit einem gebildeten Lehrerstande, ein sicherer Stützpunkt des Staates sein, als ein vom Volke getrennter Klerus.

Es ist wahr, der geistliche Stand hat bei den Gebildeten unserer Nazion viel an Theilnahme verloren. Es ist wahr, die öffentliche Meinung bevorzugt sichtlich die Volksschule und ihre Lehrer vor der Geistlichkeit, und die konstituzionellen deutschen Kammern scheinen weit geneigter, den Geistlichen Privilegien zu nehmen, als Vortheile zu gewähren, während die Lehrer fast nirgends umsonst bitten; es sollten Das aber die Geistlichen nicht eifersüchtig beklagen, sondern sie sollten nach den Gründen dieser Zurücksetzung der Kirche forschen. Bevorzugung der Geistlichen von Seiten der Regierungen, macht das Uebel nicht besser. Wenn z. B. in Sachsen nicht blos die Wittwenkassen für Geistliche eher eingerichtet wurden, als die für Lehrer, sondern auch ein zweckmäßigeres Emeritirungsgesetz für Geistliche bereits gegeben ist, während die Lehrer noch vergebens darum gebeten haben, obschon die Verhältnisse der Lehrerwittwen und Emeriten weit, weit trauriger sind, als die der, doch verhältnißmäßig gutbesoldeten Geistlichen, so ist die größere Theilnahme der öffentlichen Meinung für die Lehrer erklärlich. Wenn die Geistlichkeit statt die öffentliche Meinung anzuklagen, lieber in Uebereinstimmung mit ihr gemeinsinnig dahin wirken wird, daß die Volksschule innerlich und äußerlich den ihr gebührenden Platz einnehme, wenn sie mit der gehobenen Volksschule zugleich — als zwei unentbehrliche Faktoren im Staatsorganismus, — für eine wahrhaft christliche, freie, religiös sittliche Bildung des Volkes thätig sein wird, so wird auch diese Zurücksetzung bald verschwinden:

Gewiß liegt es im Interesse aller Regierungen, aller Völker, aller Stände, daß solche Ansichten über die Volksschule, wie wir sie in Obigem ausgesprochen, nicht blos fromme Wünsche bleiben, sondern recht bald von volksfreundlichen Regierungen aufgenommen und ausgeführt werden. Wir haben sie gerade an diesem Platze ausgesprochen, weil uns eben nicht daran lag, ohne Noth die Unzufriedenheit des Lehrerstandes zu vermehren, sondern weil wir wo möglich in den Kreisen überzeugen wollten, wo man helfen kann. Möchten Die, denen das Schicksal der Völker in die Hände gelegt ist, möchten Behörden, Ständekammern und Gemeindevertreter immer mehr erkennen, wie solche Reformen eben so im Christenthum begründet, wie von der Klugheit geboten sind, und daß es keine sicherere Grundlage eines Staates giebt, als eine religiös sittliche, geistige und staatsbürgerliche Durchbildung aller seiner Glieder. Möchte es uns gelungen sein, in recht Vielen die Ueberzeugung zu befestigen, daß die Gegner der Volksschule eigentlich als Gegner der Regierungen und des Volks, die Freunde und Vertheidiger der Volksschule aber als wahre Freunde der Regierung und der Völker zu betrachten sind!

Polniſche Fragmente,

enthaltend:

1) Beleuchtung der Unruhen in Galizien. — 2) Die Einverleibung Krakaus. — 3) Ein Dokument vom Jahre 1710. — 4) Germaniſirungsverſuche in Poſen. — 5) Nachrichten über drei preußiſche Offiziere.

Von

Veit Schreiber.

Im Nachfolgenden will ich einige intereſſante Bruchſtücke über die polniſch politiſchen Angelegenheiten geben, von denen ich um ſo mehr hoffe, daß ſie das Publikum anſprechen werden, als ich diesmal auch Gelegenheit gehabt habe, Notizen über die galiziſchen Verhältniſſe, während und unmittelbar nach dem Bauernaufſtande, von einem Augenzeugen im Oktober zu erhalten, ſowie mir auch über die Verhältniſſe der Emigrazion zu Paris und ihre Revoluzionsklubbs genauere Nachrichten zugekommen ſind. An dieſe Mittheilungen werde ich dann noch etliche Notizen über die politiſchen Verhältniſſe in Poſen knüpfen, ſowie ich auch einen kurzen Seitenblick auf unſere juchtenfreundlichen Nachbarn richten werde und durch ein Aktenſtück, welches am 30. September 1710 in Poſen angeſchlagen war, nicht nur die Veränderung der Stellung Rußlands zu Polen, ſondern auch den Zeitpunkt ziemlich genau be-

ſtimmen kann, von welchem an Rußland die Minen gelegt, welche endlich das freie Polen in die Luft ſprengten.

Nro. 1.

Erſtens, von Galizien ſprechend, komme ich auf die in Paris im Mai erſchienene Liſte zurück, welche den Titel führt:

„Namentliche und alfabetiſche Liſte der Gutsbeſitzer und ihrer Familien, welche während der galiziſchen Metzeleien auf Anſtiften der Beamten des öſterreichiſchen Gouvernements ꝛc. geopfert wurden.“

Der Liſte iſt das drohende Motto vorgeſchrieben: „Heute mir, morgen Dir!“ (Hodie mihi, cras tibi). In der Liſte wird als die Urſache zu den, für das 19. Jahrhundert unerhörten Greueln das Benehmen des Kreishauptmanns von Tarnow, Breindt, des Juden und Branntweinverkäufers Benedek und des Bauern Szela angeführt. Von Letzterem wird geſagt, er ſei beſchuldigt geweſen, das Haus ſeines Vaters angeſteckt, ſeine Frau ermordet und ein ſchreckliches Verbrechen gegen ein Kind verübt zu haben. Nach der Liſte waren etwa 100 Prieſter und 1484 andere Perſonen ermordet worden. Von Letzteren werden 159 Edelleute namentlich aufgeführt, von denen ſich mehrere bei Annäherung der mordſchnaubenden Rotte ſelbſt tödteten. Beſonders ſchrecklich iſt das Ende Einiger, deren Schickſal wir wörtlich der Liſte entnehmen:

„Theodor und Jean Bronieski wurden auf die abſcheulichſte Art niedergemetzelt in ihrem eignen Hauſe. Dem Theodor wurden die Seiten aufgeſchnitten, Hände und Füße zerſtoßen und er dann mit einem Dreſchflegel getödtet.

Dem Jean wurden die Ohren und die Naſe abgeſchnitten und die Haut über den Kopf geriſſen. Seine Frau ward gezwungen, den Mördern dazu zu leuchten; darauf riſſen ſie ihr die Augen aus.

Dem Alexander Dembinski wurden die Finger abgeſchnitten, damit man die Ringe rauben konnte.

Dabski ward in vier Stücke geſchnitten.

Gepert wurde von auf ſein Gold gierigen Juden getödtet.

Die unglückliche Madame Ihas wollte ihren Mann retten; ſie verbarg ihn in einem Kaſten, während ihr Haus brannte. Als ſich die Räuber dem Kaſten näherten, flehte ſie Dieſelben an, ihren Mann am Leben zu laſſen und ihn an einem ſichern Ort zu verbergen; ſie verſprachen es, aber, nachdem ſie den Koffer, wie um ihn zu verbergen, wieder geſchloſſen hatten, ſetzten ſie ihn auf einen Karren, der von drei Ochſen gezogen ward, und ſchleppten ihn vor das Haus, indem ſie ſchrieen: „Weil Du Deinen Mann haſt retten wollen, ſo ziehe ihn jetzt!“ darauf ſpannten ſie die Frau bei den Ochſen an und zwangen ſie, zu ziehen. Sie ſchlugen Mann und Frau ſo lange, bis ſie ſtarben. Madame Ihas war das Herz gebrochen.

Kierwinski ward in kleine Stücke gehackt und ſeine noch zuckenden Glieder wurden den Schweinen vorgeworfen.

Karl Kotarski ward auf dem Wege ergriffen. Er bat um die Vergünſtigung, ſich auf den Tod vorbereiten zu dürfen, man führte ihn in die Kirche. Aber, als er aus derſelben trat, ward er unbarmherzig niedergemetzelt. Seine Kinnbacken wurden ausgeriſſen.

Die Journale haben oft dieſes achtbaren Mannes als Wohlthäters ſeiner Gegend erwähnt.

Konopka wurde zwölf Stunden lang verunſtaltet und nackt, unter Schlägen, im Kreiſe herumgeführt.

Madame Kepinska, geborene Gräfin Dembicka, ging mit Zwillingen ſchwanger als man ſie mit einer Heugabel tödtete. Ihre Kinder wurden noch nach ihrem Tode lebend herausgezogen.

Dem Ruzycki wurden Arme und Beine zerſchlagen und dann

der Kopf vom Rumpf getrennt, damit, wie ſeine Mörder ſagten, ſie die vom Kreishauptmann verſprochene Belohnung von 10 Fl. erhielten, die für dieſen und für die Köpfe der Andern verſprochen waren.

Konſtantin Slotwinski ward mit dem Barte an den Schweif eines Pferdes gebunden und auf dieſe Weiſe herumgeſchleift, bis er den Geiſt aufgab.

Sokulki wurde, in kleine Stücke gehackt, in einen Schweinetrog geworfen. Da er ſich mit einem Bilde der heiligen Jungfrau wie mit einem Schild bedeckt hatte, wurde dieſes Bild beſchimpft, beſpieen, mit Heugabeln zerriſſen und geläſtert von dieſen Raſenden.“

Doch genug von dieſen Barbareien, die uns in die ſchrecklichſte Zeit der Bauernkriege, zur Zeit der Reformazion, zurückverſetzen! Die Urſache des Haſſes der Bauern gegen den Adel iſt, nach der Liſte, nicht in Loyalität Erſterer für die Regierung zu ſuchen, ſondern hat ganz einfach ihren Hauptgrund darin, daß, vermöge des Regierungsſyſtems, der Gutsbeſitzer alle die Unannehmlichkeiten, welche die Staatslaſten mit ſich führen, an dem Bauer zu exekutiren hatte, wie die Einziehung der Steuern, Aushebung der Rekruten ꝛc., indeß die Regierung den Bauern zu ſchmeicheln ſuchte. Selbſt die Mäßigkeitsvereine, welche die Gutsbeſitzer, ihres eignen Schadens (da ſie meiſtens ſelbſt brennen) ohnerachtet, eifrigſt unterſtützten, wurden zum Ruin Derſelben benutzt, indem man zu verbreiten ſuchte, die Gutsbeſitzer hielten die Bauern nur deshalb zur Mäßigkeit an, damit ſie ihnen ſpäter das erſparte Geld abpreſſen könnten. Endlich theilt die erwähnte Liſte noch mit, daß allein im Tarnower Kreiſe 800 Wittwen, dem ſchrecklichſten Elende preisgegeben, von Dorf zu Dorf zogen und bettelten, da die Regierung jede Kollekte zu Gunſten der Aermſten unterſagte.

Soweit der Auszug, den ich aus jener franzöſiſch und polniſch erſchienenen namentlichen Liſte mitzutheilen für nöthig hielt, um

daran die Mittheilungen des erwähnten Augenzeugen anzuſchließen. Derſelbe giebt zwar auch die Zahl der in den Schreckenstagen Ermordeten auf circa 1500 Perſonen an, rechnet aber nur 70 wirkliche Edelleute in die Zahl derſelben. Von den in der „Namentlichen Liſte" aufgeführten 159 Perſonen haben ſich ſchon jetzt viele wiedergefunden, die zum Theil zeitig genug entflohen waren und ſich ſelbſt verſteckt hatten, oder auch von den Bauern gerettet worden waren, indem Letztere, um dieſe Edelleute der Wuth ihrer aufgereitzten Landsleute zu entziehen, ſie entweder in Verkleidung auf ihren Wirthſchaften hielten oder anderweitig verborgen hatten. Dies liefert einen Beweis dafür, daß die ganze entſetzliche Wuth der Landleute gegen ihre Grundbeſitzer nur eine künſtlich erzeugte war, und daß Diejenigen, zu denen die erſchreckenden Einflüſterungen gewiſſer Perſonen nicht gedrungen waren, noch in alter nazionaler Anhänglichkeit zu ihren Gutsbeſitzern hielten. Wir werden vielleicht ein ander Mal Gelegenheit nehmen, viele, wahrhaft rührende Epiſoden aus der Zeit des galiziſchen Blutbades zu erzählen, um noch genauer zu beweiſen, daß die mit der Muttermilch eingeſogne Hochachtung und Liebe des polniſchen Bauers für ſeinen Edelmann ſich nicht in wenigen Stunden vollſtändig ausrotten läßt und nur von einer, durch die Furcht und den Selbſterhaltungstrieb erzeugten Wuth auf kurze Zeit bei Denen in den Hintergrund treten kann, die ſchwach genug ſind, die unſinnigſten Mährchen zu glauben. Etwa 250 Perſonen, die der Klaſſe der Wirthſchaftsbeamten und der Hofbedienten angehören, wurden ermordet, der große Reſt der ermordeten Geſammtzahl beſtand aus Krügern, andern Schankwirthen und Bauern; auch die nicht ſehr bedeutende Zahl der Geiſtlichen iſt dahin zu rechnen. Das fabelhafte Mährchen nun, wodurch man die Bauern aufzureizen ſuchte, beſtand darin, daß man ihnen erzählte, an einem beſtimmten Tage würden die Franzoſen ins Land rücken, die Mohren (man denke nur! dieſe Menſchenrace hatte man als Popanz beſchworen, weil ſie ſchwarz ſind und der Bauer

ſich den Teufel in dieſer Farbe vorſtellt), alſo die Mohren würden von den Karpathen herunterſteigen, endlich würden die polniſchen Edelleute aus dem Königreich Polen und die Krakauer in Galizien einfallen, dieſe vier Fremden ſich mit den Gutsbeſitzern des Landes vereinigen, um die armen Bauern auf das Abſcheulichſte niederzumachen. An den Unſinn, der in dieſem Mordplan lag, dachten die wenigſten Bauern, und Dieſe wurden von den Furchtſamen, den Geld- und Raubgierigen und Denen, die bereits gewonnen waren, überſchrieen: „daß es doch wahr ſein müſſe, weil ſo viele vornehme und kluge Herren es ſagten.“ Die Angſt, welche die eingeſchüchterten Bauern vor der unbekannten Gefahr hatten, die fieberhafte Spannung, in welcher man ſie fortwährend, durch ſtete Wiederholung der kommenden Schreckniſſe, erhielt, erklären zum Theil die Greuelthaten, welche in den vier Tagen der Empörung geſchahen, da man ſich ſagen muß, daß dieſelben wirklich mehr von Wahnſinn, als von eigentlicher Rachgier zeugen. Nach Verlauf der vier Tage geſchahen die Morde und Brandſtiftereien mehr vereinzelt, es ſind Dies die Thaten Derer, die erſt jetzt darauf fielen, daß der ganze Aufſtand ſich dazu benutzen laſſe, ihren Gläubigern eine genügende blutige Quittung zu ertheilen.

Es waren faſt nur der Tarnower und Bochniaer Kreis, in welchen die Metzeleien geſchahen; beſonders fanden dieſelben in letzterem ſtatt, vielleicht deshalb, weil die Güter dort mehr zertheilt waren; vielleicht waren auch die Gerüchte von dem Einfall der „Mohren“ noch nicht weiter herumgekommen. Während der Unruhen kamen 9000, mit allen möglichen Hauswaffen verſehene Bauern nach Tarnow, um den überraſchten Regierungsbeamten zu erklären, daß ſie es mit ihnen hielten. Man hatte Mühe, die zudringlichen Freunde gefahrlos zu zerſtreuen. Für alle Greuel, die bis zum 12. März begangen worden, ſoll den Bauern, da ſie ſich im Stande der Nothwehr befunden, von der öſterreichiſchen Regierung Dispens ertheilt ſein; erſt für die Räubereien und Morde, die nach dieſem Tage ge-

ſchahen, werden ſie verantwortlich gemacht. Auch alles Gut, was dieſe vom Schrecken fanatiſirten Horden ſich bis zu dieſer Zeit angeeignet, ſoll ihnen als Kriegsbeute verbleiben, was auch um ſo gewiſſer iſt, als die meiſten Sachen ſchon bereits verkauft oder verſchenkt ſind. Und wer ſollte ſie ihnen auch nehmen? Etwa die Regierung, die ſich zu ſchwach fand, gegen die geringe Zahl der Edelleute ohne Unterſtützung der Bauern aufzutreten?

Im Ganzen ſind bis jetzt, als zur polniſchen Verſchwörung gehört zu haben verdächtig, 500 Perſonen verhaftet worden, doch ſollen bereits 300 derſelben wieder freigelaſſen worden ſein. Ueberhaupt iſt man in Galizien und Oeſterreich der Meinung, daß man ſelbſt die als ſchuldig Befundenen nicht hart ſtrafen werde, indem man der, leider nur zu begründeten Anſicht iſt, daß ſie bereits hart genug geſtraft worden ſind. Dagegen glaubt man ganz beſtimmt, daß die Bauern eben keine große Begünſtigungen erobert haben werden, da ſo ziemlich im ganzen öſterreichſchen Staate (außer in den italieniſchen Provinzen) die Bauern zu den Gutsherren in gleichem Verhältniß ſtehen, und ſich dann, bis zwei Meilen von Wien, die Meinung verbreiten könnte, daß die Freiheiten, welche die Bauern in Galizien durch Gewalt ertrotzt, auch den übrigen Bauern zukommen müßten, da ſie doch eben ſo gut Heugabeln, Dreſchflegel und Senſen haben, wie die Galizier.

Hierbei müſſen wir uns eine Parentheſe erlauben und bemerken, daß das, ſo viel in den Zeitungen vorgekommene Wort „Roboten“ ꝛc. mit allen ſeinen Ableitungen, dem polniſchen Bauer in dem Sinne, wie es dort gebraucht wird, völlig unbekannt iſt. Robot heißt auf deutſch Arbeit; für den Begriff der Frohnarbeit, der Frohnden hat der polniſche Bauer aber zwei, ganz dem Sinne entſprechende Worte, nämlich Pańczyzyzna und Zaciąg. Man könnte leicht unter Roboten ein die deutſchen Frohnden im Superlativ ſetzendes Wort verſtehen; deshalb erlaubten wir uns dieſe aufklärende Bemerkung.

Wir haben in dem Vorſtehenden die Notizen aneinandergereiht,

welche uns von einem glaubwürdigen Manne zugegangen ſind, und wollen denſelben nur noch ein paar Schlußworte, die ſich uns bei den Greuelſzenen in Galizien aufdrängen, hinzufügen.

Man jubelt in dem Bewußtſein, die Polen durch Polen geſchlagen zu haben, man glaubt, daß nun eine ewige Schranke zwiſchen dem polniſchen Adel und ſeinen Bauern errichtet und die Schwinge des weißen Adlers gebrochen ſei, weil er in verzweifelnder Wuth mit den Krallen die eigne Bruſt zerfleiſchte; aber Diejenigen, die Polen jetzt verloren glauben, mögen wohl zuſehen, daß ſie nicht ein Gebäude auf Trugſchlüſſen bauen, daß ihnen nicht die Schuppen von den Augen fallen, wenn es zu ſpät iſt. Eben, daß ſich einmal die Extreme berührten, indem die Senſenmänner mit Denen gemeinſchaftliche Sache machten, gegen die ihre Vorfahren unter Kosciusko kämpften, erinnere die klugen Rechner an das Ueberſpringen der Extreme, und, obgleich viel Kraft dazu gehört, den Stahl zum Bogen zu beugen, ſo ſpringt er doch von ſelbſt in die alte Lage zurück, ſobald der Strang, der ihn zwang, geriſſen. Eben das Blut, welches die Bruſt des weißen Aars mit den polniſchen Nazionalfarben ſchmückte, kann ihm den Ruhm der polniſchen Nazionalität zurückgeführt haben. Das wird wohl ſelbſt die öſterreichſche Regierung nicht glauben, daß die Bauern aus Erkenntlichkeit für ihre väterliche Geſinnung in den Kampf gezogen. Die Bauern kämpften aus Furcht und Eigennutz, wozu ſich die Rache geſellte gegen die Vollſtrecker öſterreichſcher Zwangsmaßregeln, als welche ſie ihre Gutsherrn erkannten. Wie nun, wenn ihr Eigennutz nicht befriedigt, wenn ihnen erklärt wird, daß die Gutsbeſitzer im Auftrage der Regierung gegen ſie handeln mußten, wenn ſie den lächerlichen Schreckenspopanz, durch den man ſie geködert, in ſeiner ganzen Albernheit erkennen lernen, wenn mit der Schaam über Das, was ſie gethan, Mitleid gegen ihre Opfer zurückkehrt und dieſe ſich endlich in Liebe verwandelt, in ſo glühende Liebe, wie ſie der Pole zu dem Landsmanne hat, der mit ihm die Träume eines einſtigen freien

Polens theilt? Und, wenn dann am Ende die Frohnden nicht ganz in der Art aufgehoben werden, wie es der bewaffnete Landmann wünſcht, wenn dem Bauer, der als Schutz der öſterreichſchen Regierung ſeine Macht hat kennen lernen, die erwartete Belohnung nicht wird, und dagegen ſeine gekränkten Gutsherrn ihm freudig Alles vergeben, ihm volle Freiheit und möglichſt gleiche Rechte mit ihnen verſprechen und gewähren? Sind Dies etwa alles Unmöglichkeiten?

Werfen wir doch nur einen Blick auf die Lage Oeſterreichs! Schon vorher ward geſagt, daß es die Verfaſſung dieſes Staates unmöglich erlaubt, die Frohnden ganz aufzuheben, jetzt bedenke man aber noch, ob Oeſterreich, Angeſichts des ſtaunenden Europas, die Brandſtifter und Mörder belohnen kann, ob es nicht vielmehr, will es noch irgend Anſpruch auf den Namen eines ziviliſirten Staates machen, noch die Greuel unterſuchen und die Schuldigen nach demſelben Geſetze beſtrafen muß, nach welchem es die wilde Meute gegen den revoltirenden Adel losließ. Werden Alledem die Polen ſo ruhig zuſehen, werden ſie nicht dem Bauer gern verzeihen, um ihn gegen dieſelbe Regierung zu treiben, die ſich ſeiner bediente, ihm Viel verſprach und nur Wenig oder gar Nichts hielt?

Wie nun, wenn der polniſche Adel die Leichtgläubigkeit des Bauers jetzt eben ſo gut für ſich benutzte, wie dieſelbe gegen ihn benutzt ward? Ich glaube, es bedürfte viel Weniger, als, die Mohren auf die Karpathen zu beſchwören, um Polen mit Polen zu vereinen und dem Bauer einen Begriff davon beizubringen, wie Oeſterreich Galizien erhalten, wie das durch Gewalt Gewonnene durch Gewalt auch wieder genommen werden kann.

Indem der galiziſche Bauer ſein:

„Jeszcze Polska nie zginęła“

ſingt, wird es ihm mit der Zeit doch begreiflich werden, daß Polen verloren ſein muß, ſobald die Landsleute gegen ſich ſelbſt das Schwert ziehen. Es iſt kein zu ſeltner Fall, daß Brüder, die man gegen einan-

der gehetzt, ſich nach dem Streite vereinen, um gemeinſchaftlich gegen Den zu kämpfen, der den Samen der Zwietracht unter ſie ausſtreute; ſollte Das nicht eben ſo wahrſcheinlich ſein bei den Standesklaſſen eines Volkes? Es iſt gewiß, daß der galiziſche Adel die Bauern bei Gelegenheit von fingirten Jagden ſtunden-, tagelang zum Krieg übte; war es nun der einen Partei möglich, den Bauern das widerſinnige Mährchen aufzubürden, der Edelmann wolle ſeine Bauern ermorden (in der Hitze fragte ſich Niemand der Gläubigen, wie die Gutsherrn die fraglichen Frohnden dann ausgerichtet erhalten hätten) — warum ſollte es da nicht auch der andern Partei gelingen können, zu beweiſen, wie Dies eine gehaltloſe Lüge ſein müſſe, und daraus zu folgern, wie ſehr man die Polen fürchte und wie mächtig die Polen ſeien, wenn ſie auf einmal wie ein Mann aufſtänden. Und werden nicht die wüthenden Bauern eben ſo gern die Beamten morden, auf deren Befehl die Gutsherrn ſie bedrückten, ebenſo gern gegen die Offiziere ziehen, die ſie als Soldaten quälten, wie ſie gern aufſtanden gegen Diejenigen, die ſie zum Militärdienſt aushoben? Und wird dies Alles in Galizien ſtehen bleiben? Zeigen nicht jetzt ſchon die Slaven in Böhmen ſowie die Ungarn Sympathien für die gemarterten Polen? Wurden nicht jene Offiziere, die freiwillig ſich dem Kreuzheere gegen die Polen anſchloſſen, ſowie die vier Offiziere, die bei den in Galizien agirenden Regimentern ſtanden und beim Ausbruch der Revolte ihren ſchon eingereichten Abſchied zurücknahmen, da ſie es für unpaſſend hielten, im Augenblick der Gefahr abzugehen, wurden ſie nicht in Ungarn aus den Klubbs, Kaſinos und den patriotiſchen Geſellſchaften dieſes Landes entfernt? Haben nicht die Loskäufe der Frohnbauern auf den Gütern des Fürſten Liechtenſtein in Böhmen (deren ſonſt jeden Monat etliche ſtattfanden) ſeit den Unruhen ganz aufgehört, da die Bauern ſagen: ſie würden ſich die Freiheiten ebenſo gut wie, die Galizier, ſelbſt umſonſt erwerben können?

Dies Alles mögen Diejenigen, die über das Zerwürfniß unter

den Polen frohlocken, bedenken, ſowie ſie ſich erinnern mögen, daß gewandte Emiſſäre der Revolution die galiziſchen Bauern bearbeiten und daß man bei den Polen nicht gar lange nöthig hat, an ſein Nazionalgefühl zu appelliren!

Noch haben die Bauern das Schwert gezogen gegen die Feinde ihres wirklichen und vermeinten Rechtes, und ihre Wünſche haben ſich geſteigert dadurch, daß ſie erkannten, die Höhergeſtellten ſeien Menſchen wie ſie, und die Senſe eine ebenſo gewaltige Waffe, als Säbel und Feuerröhre; noch haben ſie die Abrechnungen für die Bedrückungen, unter denen ſie ſchmachten, nur gegen eine Seite hin gehalten, auch iſt ihnen der Begriff von Kommunismus von ſeiner zerſtörenden Seite bekannt geworden; iſt es nun wahrſcheinlich, daß die Mörder und Brandſtifter, die den Luxus des Adels unter ſich getheilt, ruhig zum Pfluge zurückkehren und Denen wiederum den Saum des Kleides küſſen werden, die ſie ihre lieben Getreuen nannten und die Hände freundſchaftlich drückten, die mit dem Stahl in den Eingeweiden ihrer Vorgeſetzten gewühlt? Eine grauſe Macht iſt heraufbeſchworen worden. Man hat den zahmen Panther Blut trinken laſſen, und er wird Denen geneigter werden, die ihm neue Beute zeigen, als Denen, die ihm den Maulkorb anlegen wollen. Nach Alledem ſteht ein alter Spruch, wie ein Rachegeſpenſt, auf den Brandſtätten Galiziens, er heißt klar und verſtändlich: „Hodie mihi, cras tibi!“

Nro. 2.

Die Einverleibung Krakaus in das öſterreichſche Gebiet hat wenig oder gar keinen Eindruck bei den Polen gemacht. Sie waren zu ſehr gewöhnt, die freie Reichsſtadt wie ein allerunterthänigſtes Anhängſel an Oeſterreich zu betrachten, als daß ſie der Gewaltſtreich vom 10. November 1846 hätte überraſchen können. Die einzige Verwunderung erregte bei ihnen nur der Umſtand, daß

die andern fünf Mächte, welche das von den drei, bei der polnischen Theilung interessirten Reichen geschlossene Privatabkommen am 9. Juni 1845 durch ihre Unterschrift zu einem Kongreßbeschluß erhoben, bei dieser siebenten*) Theilung Polens unthätig blieben,

*) Da man gewöhnlich nur von drei Theilungen spricht, höchstens den Länderverlust Polens unter Johann II. Kasimir als vierte Theilung rechnet, so scheint es uns nöthig, näher den Beweis zu führen für unsere Behauptung: daß die Gewaltthat vom 16. November 1846 die siebente Theilung Polens sei. Es fand nämlich statt:

Die erste Theilung 1772.

Hier nahm Preußen:

das ganze Westpreußen (mit Ausnahme von Danzig und Thorn), dann den Theil Großpolens auf der linken Seite der Netze.

Oesterreich eignete sich zu:

Rothreußenland mit Lemberg, einen Theil von Podolien und einen kleinen Theil von Kleinpolen bis zur Weichsel.

Rußland raubte:

die litthauischen Wojewodschaften Polock, Witepsk und Mscislaw bis zum Dnieper und zur Düna.

Zweite Theilung 1794.

Preußen besetzte:

das ganze Großpolen und Masovien bis vier Meilen von Warschau.

Die Russen zogen:

die Gränze durch die Mitte von Litthauen und Volhynien.

Dritte Theilung 1795.

Preußen nahm:

Warschau, Bialystock in Litthauen.

Rußland:

alle Länder jenseit des Bug.

Oesterreich:

die südlichen Wojewodschaften, wie Krakau, Sandomir, Lublin, einen Theil von Podlachien, so daß die Eckengrenze der drei nordischen Mächte zusammentraf bei Niemirow am Bug, vielleicht 25 Meilen jenseits Warschau.

Vierte Theilung 1807.

Durch den Traktat von Tilsit nahm Napoleon, mit Ausnahme eines kleinen Stückes von Pommerellen bei Dirschau, Marienburg, des kulmischen Landes und des preußischen Masurens, Preußen seinen übrigen Antheil an dem polnischen Raub ab und vertheilte das Stück unter drei Staaten: für Frankreich behielt er Danzig unter dem Titel einer freien Stadt; an Rußland gab er: den

denn, wenn man auch zugeben muß, daß Rußland, Oesterreich und Preußen am 5. März 1815 die Unabhängigkeit Krakaus zuerst beschlossen, so sind doch diese drei Mächte gewissermaßen nur als eine Ausschußkommission des Wiener Kongresses zu betrachten, die um so mehr im Ganzen für jede Beleidigung, welche der von ihnen eingesetzten Republik zugefügt wird, verantwortlich ist, als die Kongreßakte expreß der Kreirung einer Republik Krakau einige Paragrafen gewidmet hat, gewiß schon in der Voraussetzung, daß früher oder später eine der bei dem großen Raube von 1772 1794 und 1795 betheiligten Mächte auch Appetit auf den Besitz des kleinen Freistaats bekommen würde.

Wenn jene drei Mächte überhaupt die Republik Krakau

Bezirk Bialystok, und aus dem übrigen Lande bildete er das Großherzogthum Warschau.

Fünfte Theilung 1809.

Als Napoleon, im Kriege gegen Oesterreich, bis nach Wien vorgerückt war und dort einen Vertrag schloß, nahm er auch dieser Macht einen Theil ihres polnischen Raubes, indem er Krakau, Sandomir, Lublin, Siedlce mit den anliegenden Bezirken dem Großherzogthum Warschau einverleibte; Rußland erhielt von dem früher österreichischen Polen den tarnopolischen Bezirk.

Sechste Theilung 1815.

Auf dem Kongresse von Wien hat man das kleine Großherzogthum Warschau unter die drei nordischen Mächte getheilt und daraus noch die Republik Krakau gebildet, es bekam:

Preußen:

das jetzige Großherzogthum Posen, den Theil von Westpreußen bei Thorn, die französische freie Stadt Danzig;

Rußland:

das Königreich Polen;

Oesterreich:

nur die Hälfte der Salzgruben von Wieliczka mit der Vorstadt von Krakau jenseits der Weichsel, Podgorze.

Siebente Theilung 1846.

Die Einverleibung Krakaus in die österreichischen Staaten. Die Mächte hielten es für Recht, die Stadt an Oesterreich zu geben, weil es bei der Theilung in Wien am Wenigsten betheiligt war.

wie ein Monument des ungeheuren Polenſtaates beſtehen ließen, ſo mochte wohl gegenſeitige Eiferſucht keinen geringen Antheil an dieſem Ereigniß haben, man wußte nicht recht, wem man das, durch ſeine Weichſelſchifffahrt wichtige Ländchen geben ſollte. Rußland und Oeſterreich gönnten es ſich gegenſeitig nicht, und Preußen fürchtete vielleicht, alsdann noch Weniger von Sachſen zu erhalten und dafür ein Ländchen zu bekommen, für deſſen beſtimmten Beſitz die Nähe zweier Mächte, die ſich nicht geſcheut hätten, viel Mehr zu nehmen, höchſt bedenklich war. Dann aber hat man ſich noch zu erinnern, daß der Kongreß durch die am 1. März erfolgte Rückkehr Napoleons geſtört wurde, und daß man, um die Arbeiten mehr zu vereinfachen, den Ausſchuß, welcher die Krakauer Angelegenheit bearbeiten ſollte, in den Mächten Rußland, Oeſterreich, Preußen ernannt hatte. Vielleicht hoffte man auch, die Polen durch die Duodezrepublik zum Kampfe gegen Napoleon zu gewinnen, indem die Nazion ohne Vaterland Illuſionen für Wiedererlangung ihres Landes an das ſogenannte Geſchenk knüpfen konnte.

So Viel ſteht aber unter allen Umſtänden feſt:

„Der Freiſtaat iſt am 9. Juni durch das Fiat der Mächte England, Rußland, Oeſterreich, Preußen, Frankreich, Spanien, Portugal und Schweden gegründet,“

es iſt ihm eine ſeine Exiſtenz ſichernde Stelle in der Wiener Kongreßakte zuerkannt worden, weshalb Das, was Rußland und Oeſterreich ſowie Rußland und Preußen darüber verhandelt haben: daß Krakau von dem 10. Oktober an zu Oeſterreich gehört, nur als eine Privatſache zwiſchen dieſen drei Mächten zu betrachten iſt, denn die betreffenden Artikel der Akte, die von acht Mächten beſchloſſen wurden, konnten nicht von dreien aufgehoben werden, ohne das Vertrauen zu dem ganzen Aktenſtücke bei allen dabei intereſſirten Völkern auf das Mächtigſte zu erſchüttern.

Artikel IX. der Kongreßakte lautet ausdrücklich:

„Die Höfe von Rußland, Oeſterreich und Preußen verpflichten

ſich, zu allen Zeiten die Neutralität der freien Stadt Krakau und ihres Territoriums zu reſpektiren und reſpektiren zu machen. Keine bewaffnete Gewalt darf jemals in dieſelbe hineingeführt werden, es ſei unter welchem Vorwand es wolle."

Und wie iſt dieſer Artikel gehalten worden? Oder konnte die, in einem Ländchen von 20 Quadratmeilen vorbereitete Revoluzion nicht anders unterdrückt werden, als daß General Colin am 20. Februar 9 Uhr Abends in Krakau einzog, um dieſe Stadt am 22. Februar 6 Uhr Abends eiligſt, in einer Art von Flucht, wieder zu verlaſſen, als das Gerücht etliche hundert Polen gegen Krakau rücken ließ?

Ueber dieſe Rechtsverletzung hatten die Polen wohl Urſache zu erſtaunen, denn, was auch die drei Nachbarn Krakaus deklamiren mögen, daß:

„die übrigen Mächte, welche die Wiener Kongreßakte unterzeichnet haben, ſich darauf beſchränkten, den Beſchluß (den Ort zur freien Reichsſtadt unter gewiſſen Bedingungen zu machen) als ein Ergebniß der direkten Verhandlungen unter den drei Höfen anzunehmen,"

● ſo widerſpricht Dem doch Artikel X. der Akte, wenn es darin heißt:

„Die Beſtimmungen über die Konſtituzion der freien Stadt Krakau u. ſ. w., wie ſie ſich in dem Artikel VII. u. ſ. f. des beigefügten Traktats befinden, haben dieſelbe Kraft und Gültigkeit, als ob ſie wörtlich in gegenwärtige Akte eingerückt wären."

Ich wiederhole, daß die Einverleibung Krakaus geringen Eindruck gemacht hat, und beweiſe das Faktum dadurch, daß die Stadt ſchon ſeit 1815 ein halbes öſterreichiſches Eigenthum war, wie es ja auch ſchon in dem, am 20. November gegebenen Aufſchluſſe des Oeſterreichiſchen Beobachters heißt:

„Krakau war demnach vom Jahre 1815 an eine, lediglich dem Schutze der drei Mächte unterworfene Munizipalſtadt, und

ſtand völkerrechtlich mit dem übrigen Europa nur durch die Vermittelung ſeiner Schutzherrn in Verbindung.“

Auch iſt männiglich bekannt, daß Oeſterreich eine Vormundſchaft über Krakau dadurch bekundete, daß nicht nur die 590 Mann Krakauer Miliz lediglich öſterreichiſche Soldaten waren und ſogar unter Befehl des, in Podgorze (dieſe Vorſtadt Krakaus jenſeits der Weichſel behielt Oeſterreich 1815) kommandirenden Generals ſtanden, ſondern daß auch die Polizei faſt ganz von öſterreichiſchen Beamten gehandhabt ward, und daß der Senat, mit ſeinem Präſidenten Schindler an der Spitze, ganz ſo tanzte, wie der öſterreichiſche Reſident in Krakau pfiff.

Aber erſtaunt ſind die Polen dennoch über die Nichtigkeitserklärung der Wiener Kongreßakte durch eine eben ſo gewaltſame, als nutzloſe That; denn, wenn die drei Mächte glauben, dadurch den polniſchen Emiſſären ein Aſyl genommen zu haben, ſo muß ihnen der Irrthum bald einleuchten, wenn ſie bedenken, daß das ſchwächliche Oeſterreich jetzt allein die Aufſicht in Krakau führen wird, indeß es früher von den beiden andern Schutzherrn darin unterſtützt ward. So Viel muß ſelbſt dem ſerviliſten Beamten eines despotiſchen Staates einleuchten, daß Leute wie die polniſchen Emiſſäre, welche für Erreichung ihres höchſten Zweckes gern das Leben einſetzen, ſich wenig darum kümmern werden, ob die Stadt Krakau ſcheinbar frei, aber in der That öſterreichiſch, oder dies Letzte wirklich, vermöge des Kriegsraubgeſetzes, iſt. Und, daß es am Ende nicht zu ſchwer iſt, mit den Oeſterreichern fertig zu werden, hat General Collins Flucht, am 22. Februar aus Krakau, am 23. Februar aus Podgorze, gezeigt, indem das tapfere Heer ſogar das wichtige Bergwerk Wieliczka den Inſurgenten überließ. Die Oeſterreicher allein hätten gewiß nicht ſo ſchnell die Verſchwörung unterdrückt, wie Figura zeigt, da ſie nicht einmal mit den galiziſchen Bauern fertig werden können, aber die Preußen und Ruſſen gewannen Krakau zurück. Da nun aber dieſe Stadt öſterreichiſch, wird ſich doch

dieſer Staat ſchämen, in ähnlichem Falle die Freunde zur Hülfe zu rufen, und auf dieſe Weiſe ſtänden die Sachen für die Revoluzion beſſer denn je in Krakau.

Alſo iſt durch die Einverleibung Krakaus gewiß Nichts weniger, als eine Garantie dafür gewonnen, daß die polniſche Propaganda nicht von Neuem wieder vom Grabe Kosciuskos aus den Ruf zur Freiheit an die polniſche Nazion ergehen läßt.

Mancherlei Verlegenheiten aber haben ſich die drei Mächte, welche den zugeſchwornen Schutz durch Krakaus Einverleibung in Oeſterreich bekundeten, ſelbſt bereitet. Oeſterreich kommt mit ſeinen eignen Kreaturen in Krakau in Konflikt. Der Krakauer Senat hat zwar ſelbſt um das Glück einer Einverleibung in das Nachbarland, doch unter der Bedingung einer Sonderverfaſſung, ein Wunſch, der aber mit dem Hauptmotiv des Staatsſtreichs, welcher von Oeſterreich hauptſächlich Douanenrückſichten halber begangen ward, ſo wenig harmonirt, daß Oeſterreich, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß ſeine Kreaturen dagegen aufſätzig würden, den Wunſch nicht gut gewähren kann; denn es will ſich von dem, über Krakau geführten Schmuggelhandel befreien.

Preußens Handel erleidet durch die Einverleibung Krakaus einen ſo fühlbaren Schlag, daß die Breslauer Kaufleute, welche derſelbe am Härteſten trifft, eine Deputazion nach Berlin geſandt haben, mit der Bitte, ſich bei der öſterreichiſchen Regierung zu verwenden, daß Krakau betreffs der Handelspolitik auf dem Status quo bleibe. Es iſt aber gewiß, daß die ehemalige freie Reichsſtadt in die öſterreichiſche Zolllinie eingeſchloſſen werden wird, wodurch Preußen ſchon jetzt empfinden kann, welchen faux pas es gemacht hat durch Theilnahme an der Gewaltthat vom 16. November. Aber es wird ſich im Verlauf der Zeit noch Mehr finden!!

Nur Rußland lacht ſich ins Fäuſtchen und denkt an Königsberg und Danzig, welches ſich der Titularkönig von Polen vielleicht einmal durch einen andern Akt des Dramas in dem „Spiele mit

dem Völkerrecht" nehmen wird. Die Polen ſelbſt aber haben durch den Gewaltſtreich die Zuneigung ganz Europas gewonnen, wie denn auch die Reden, welche von der polniſchen Emigrazion bei der Feier des Jahrestags der Warſchauer Revoluzion in Paris gehalten wurden, klar die Hoffnung ausſprachen: „daß die, auf Vernichtung der polniſchen Nazionalität abgeſehene Einverleibung Krakaus derſelben durch die dadurch erweckte Theilnahme aller Völker neues, friſches Leben geben werde."

Nro. 3.

Die Arbeiten der Emigrazion in Paris gehen, durch die Ereigniſſe. Ende 1845 und Anfang 1846 wenig geſtört, mit dem durch das polniſche Nazionalgefühl erweckten Eifer thätig fort. Mit der Unermüdlichkeit der Ameiſe ſuchen dieſe polniſchen Patrioten ſtets wieder von Neuem Das aufzubauen, was ein unerbittliches Schickſal zerſtörte. Die Männer der Revoluzionskomites kennen kein anderes Leben, als das, welche ſie dem Dienſte ihres Vaterlandes gewidmet haben, und, wenn ihre Freunde für die hohe Sache geblutet, ſo ſcheint Dies ihnen eine Aufforderung mehr, auch ihrerſeits Glück und Leben zum Opfer zu bringen. Wie zerſtreut auch die Polen in Frankreich, England und Belgien ſind, ſie gehören doch meiſtens folgenden Parteien an:

Die erſte und bedeutendſte Partei iſt die demokratiſche Partei.

Sie beſtand zur Zeit der letzten Ereigniſſe aus gegen 2000 Mitgliedern, zu denen indeß nur 400 gehörten, welche von ihrem Vermögen den, nach der Größe deſſelben berechneten Beitrag zu der Revoluzionskaſſe zahlten. Uebrigens kamen Geldmittel aus faſt allen Gegenden Europas, wo ſich Polen befanden, indem Dieſelben zur Unterſtützung der Emigrazion Bälle, Konzerte, Liebhabertheater ꝛc. veranſtalteten.

Dieſe Partei, voll der liberalſten Grundſätze, hatte es ſich zur erſten Bedingung gemacht, ſofort nach dem Ausbruch der Revoluzion die Konſtituzion vom 3. Mai 1791 zu proklamiren und ſo, indem ſie den Bauern gleiche bürgerliche Rechte ertheilte, den Wohlſtand dieſer Volksklaſſe zu heben. Dieſe Partei hatte den Sturz der, durch die ariſtokratiſch-diplomatiſche Partei angeregten Revoluzion von 1831 ſich zur eindringlichen Lehre genommen. Es hatte ſich dort gezeigt, wie das konſervative Prinzip nimmermehr im Stande iſt, einer Revoluzion die nöthige Kraft zur Bildung eines polniſchen Staates zu geben. In der fortgeſchrittenen Zeit mußte dem Fortſchritt gehuldigt und die Mauer, die ſeit den Theilungen Polens wieder zwiſchen Edelmann und Bauer errichtet wurde, niedergeriſſen werden. Sämmtliche Emiſſäre, die zur Bearbeitung des Volkes ausgeſchickt waren, hatten den Zweck, auf eine ſoziale Revoluzion hinzuwirken. Die Befreiung des polniſchen Bauers von dem Joche, welches ihn in Oeſterreich und Rußland drückte, ſollte der Wiederherſtellung der polniſchen Freiheit vorangehen.

Die demokratiſche Partei iſt, je nach den Orten, wo ſich Mitglieder derſelben befinden, in verſchiedene Sekzionen getheilt. Größere Städte, wie z. B. Paris, beſtehen aus mehren Sekzionen nach den Revieren. Die Zentraliſazion dieſer Partei iſt in Verſailles und beſteht aus fünf Mitgliedern, welche ſtets wieder mit fünf anderen in genauer Beziehung ſtehen.

Die Prinzipien der Partei ergeben ſich zum größten Theil aus ihrem Namen. Sie wollen Polen nur als demokratiſche Republik wieder erſtehen ſehen, und an dieſem großen Werke arbeiten Grafen und Bauern, die dieſer Partei angehören, unermüdlich, mit Aufopferung ihres ganzen Lebensglückes. Um die demokratiſchen Grundſätze ſo recht in das hocharistokratiſche Blut mancher Mitglieder dieſer Partei zu bringen, reden ſich dieſelben, ohne weitere Bezeichnung, mit dem einfachen obywatel an. Dieſes Wort entſpricht vollkommen dem citoyen der erſten franzöſiſchen Revoluzion

und bezeichnet am Schlagendſten die Prinzipien der Partei, welche ſich deſſelben als Anrede bedient.

Es herrſcht vollkommenſte Gleichheit unter den polniſchen Demokraten, und, wenn ſie auch nicht das Eigenthum zerſtören und den Beſitz theilen wollen, ſo iſt doch jeder „Bürger" verpflichtet, im Fall der Noth, ſobald es „die gute Sache" verlangt, ſein Eigenthum ohne Murren zu opfern; außerdem ſichert ſich dieſe Partei alle Garantien der Freiheit zu, namentlich Preßfreiheit, die nur im Kriege ſuspendirt ſein ſoll.

Unter dieſem Theil der polniſchen Revoluzion herrſcht der ſtrengſte, unbedingteſte Gehorſam, wie man ihn in dieſer Ausdehnung nur bei den Jeſuiten (welche die Demokraten aber verabſcheuen) findet. Jeder Anhänger dieſer Partei iſt verpflichtet, ſobald ihn die Zentraliſazion dazu erwählt, ſofort als Emiſſär abzureiſen; ſelbſt ohne Mittel muß er, im Vertrauen auf die Hülfsquellen, welche der Emigrazion durch ganz Europa zu Gebote ſtehen, ſeine Wanderung antreten. Jedes Geſetz wird, ehe es in Kraft treten darf, zuerſt den Sekzionen vorgelegt, wo Mehrheit der Stimmen über deſſen weiteres Schickſal entſcheidet; über das von den Sekzionen angenommene Geſetz wird wiederum von der Zentraliſazion durch einfache Stimmenmehrheit abgeſtimmt, worauf es, angenommen, für die ganze Demokratenpartei ſtreng bindend iſt.

In der Zentraliſazion wird die Präſidentenſtelle abwechſelnd von jedem Mitgliede bekleidet. Jedes Jahr ſcheiden nach der Reihe zwei Mitglieder der Zentraliſazion aus, welche durch Wahl aus den Sekzionen erſetzt werden.

Dieſe Art der Verwaltung ſcheint uns eine gute Grundlage zu einer ſpäteren Staatsverfaſſung, wie auch der ganze von der Demokratenpartei ausgearbeitete Revoluzionsplan von größter Umſicht und von großem Vertrauen auf die heldenmüthige Kühnheit der polniſchen Nazion zeugt; an dem Mislingen des Planes iſt die Verrätherei einiger Elenden ſchuld, die ruſſiſches Geld zu blenden wußte.

Einmal verrathen und ſeiner eigentlichen Führer beraubt, gerieth die ganze Verſchwörung durcheinander, wie der Apparat zu einem Feuerwerke, auf den zu früh der zündende Funke fällt.

Eine andere Partei iſt die Zjednoczenie, Vereinigung, Union, deren 3000 Mitglieder ſich jetzt aber der erſtgenannten angeſchloſſen haben, nachdem längere Zeit zwiſchen ihnen und den Demokraten Meinungsverſchiedenheiten obgewaltet, namentlich dadurch, daß ſie der Demokratenpartei vorwarfen, daß ſie die Revoluzion begonnen habe, ohne die anderen Parteien davon in Kenntniß zu ſetzen, was Veranlaſſung zum Mislingen der Revoluzion geworden, worauf die Demokraten gegenklagten: wenn ſich die Union ernſthaft um die polniſchen Angelegenheiten bekümmert hätte, ſo würde ſie nicht verſäumt haben, zum richtigen Zeitpunkt einzugreifen. Auch die Union hatte ein Komite aus fünf Männern an der Spitze, doch betrachtete ſie daſſelbe nur als Leiter der Geſchäfte und fand wenig Geſchmack an der ſtrengen, militäriſchen Disziplin.

Neuerdings aber hat ſich dieſe Partei vollſtändig mit den Demokraten (deren Grundſätze ſie theilt bis darauf, daß ſie beabſichtigte, alle politiſchen Farben zu vereinigen) durchaus verſchmolzen, wodurch der Revoluzion eine ſehr bedeutende Stärke erwachſen iſt.

Die Partei des Fürſten Adam Czartoryski, auch kurzweg die Ariſtokraten genannt, ſtimmt wenig in ihren Grundſätzen mit den vorhergenannten Parteien überein, wiewohl ſie auch Preßfreiheit und den Bauern Eigenthum geben will. Ihr Lebensprinzip iſt, ein konſtituzionelles Königthum, in ähnlicher Art wie das Ludwig Philipps, in Polen zu gründen, bei welcher Gelegenheit natürlich die alten polniſchen Beamten aus den früheren Revoluzionen, ſowie die Stockariſtokraten, bevorzugt werden ſollten. Die Partei iſt ſehr unbedeutend und beſteht meiſtens aus perſönlichen Anhängern Czartoryskis. Sie zählt nicht viel über vierzig wirkliche Mitglieder, wenngleich ſich zu Zeiten auch Männer anderer Parteien

um den alten Polenfürſten ſchaaren. Die Partei harmonirt betreffs ihrer bigottkatholiſchen Geſinnung und des Glaubens, daß Polen nur unter dem Schutze des orthodoxeſten römiſchen Katholizismus wieder herzuſtellen ſei, im Stillen mit den:

Zmartwychstance, deutſch Auferſtehern, welche ihren Namen daher leiten, daß ſie den jeſuitiſchen Katholizismus in dem zu gründenden neuen Polen wieder ins Leben rufen wollen. Zu dieſer ſtrengkatholiſchen Partei gehören faſt nur Geiſtliche und Schwärmer. Dieſe politiſche Meinung wird von etwas über hundert Perſonen vertreten.

Die übrigen Polen der Emigrazion haben ſich noch nicht zu einer beſtimmten Partei entſchloſſen, ſind aber nichtsdeſtoweniger meiſtens bereit, Gut und Blut für die Wiedererwerbung ihres Vaterlandes zu geben. Sie ſchließen ſich gern der Revoluzion an, ohne ſich vorher nach den Parteinamen zu erkundigen.

Der Verluſt an Mitgliedern, welche der Revoluzion durch die in Folge der entdeckten Verſchwörung geſchehenen Verhaftungen geworden, iſt längſt durch immer neu Hinzugetretene erſetzt, und, auch nachdem den Polen das letzte Stückchen freie vaterländiſche Erde genommen, finden ſie einen Sammelplatz zu ihren Wiedereroberungsplänen in einem freien Lande.

Frauen und Kinder (ſelbſt von ſechs Jahren) rufen dem, ſeine gefährliche Reiſe antretenden polniſchen Emiſſär zu: „Sei treu und ſtandhaft wie Trapka!“ Dieſer polniſche Edelmann ward Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts zu dem Fürſten Glinski, der zum Czaar Waſil übergegangen war, geſchickt, aber von den Moskowitern gefangen, und, obwohl Dieſe ihn lebendig brateten, um von ihm das Geſtändniß ſeiner Sendung zu erfahren, gab der ſtandhafte Pole doch ohne Verrath den Geiſt auf. So lange polniſche Emiſſäre noch mit dem Verlangen, ſolchem Vorbilde nachzuſtreben, in die ehemals polniſchen Länder reiſen, kann man mit Recht rufen: trotz

öſterreichiſcher, preußiſcher und ruſſiſcher Spionenpolizei iſt Polen dennoch nicht verloren!

Die Emigrazion in Paris hat ihre Schriftſteller für die Revoluzion, die bedeutende Werke geliefert und darin oft bis auf das Genaueſte angegeben haben, wie die Revoluzion organiſirt ſein müſſe, um zu einem glücklichen Ende gelangen zu können. Zuerſt nennen wir die großartigen Werke eines Lelewel, der ſich meiſtens nur mit Geſchichtsforſchungen beſchäftigt und dann die Reſultate in der begeiſterten Sprache eines für das Wiedererblühen ſeines Landes begeiſterten Polen vorträgt.

Beſonders haben wir die, für Kinder aus ſeinen großen Werke ausgezogene „Geſchichte Polens" zu rühmen, weil der Verfaſſer, mit der klar vorgetragenen Geſchichte, zugleich die Erweckung des polniſchen Nazionalgefühls bei der Jugend verbindet und ſeine hiſtoriſchen Bilder ſo hinzuſtellen ſucht, daß der darin abgeſpiegelte Muth und die Hochherzigkeit der alten Polen ſich in dem Herzen der jugendlichen Leſer reflektiren. Miroslawskis Geſchichte der polniſchen Revoluzion von 1830 macht auf die Fehler, die dort in militäriſcher Hinſicht gemacht worden ſind, aufmerkſam und zeigt die Art und Weiſe, wie ſie hätten vermieden werden können.

Die Vorleſungen Wyſockis und die Werke des Generals Chrzanowski gehören ebenfalls hierher. Vor allen aber ſind es gewiſſe Werke, welche entſchieden zur Verbreitung der Revoluzion geſchrieben ſind und von denen wir als die wichtigſten nennen:

1) Prawdy zywotne, in der wörtlichen Ueberſetzung „Lebenverleihende Wahrheiten." Dieſes dreibändige Werk enthält die Hauptmaximen, durch welche ſich das polniſche Volk zu einem Aufſtande vorbereiten kann, ohne ſelbſt durch Emiſſäre dazu aufgeregt zu werden. Die Gährung kann ſo weit gebracht werden, daß ſich zuletzt nur die Führer zeigen dürfen, um ſofort mit dem durch dieſen Revoluzionskatechismus aufgeregten Volke den gefährlichen Kampf beginnen zu können. Bewahrung des Geheimniſſes der

Revoluzion wird für die Seele einer Verschwörung, die reussiren soll, erklärt und unter Anderm die Behauptung aufgestellt: daß der durch Nichts aufmerksam gemachte Feind bei einem Ueberfall leichter mit Stöcken zu vertreiben sei, als Dies mit aller Rüstung bei einem vorbereiteten Feinde gelingen werde.

2) haben wir nun noch Partyzantka czyli Woyna dla Ludow Powstający Najwłaściusza („Partisanenkrieg oder der eigentlichste Krieg für ein aufstehendes Volk") von Karl Gottlieb Stolzmann zu erwähnen. Es ist gewiß nicht uninteressant, eines der Bücher, welche ein so wichtiges Motiv, als das Schaffen einer Revoluzion und die Garantie des Gelingens des Unternehmens, haben, genauer ins Auge zu fassen. Wir geben hiermit nur das Inhaltsverzeichniß des Stolzmannschen Werkes, um zu zeigen, mit welcher Genauigkeit die Schriften der Emigrazion ausgearbeitet sind. Das Ganze besteht aus den drei Hauptabschnitten:

Erstens: Die Einrichtung der bewaffneten Macht.

Zweitens: Der Krieg.

Drittens: Die verschiedenen zum Aufstande durchaus nöthigen Eigenschaften.

Diese Hauptabschnitte sind wieder in kleine Abtheilungen und diese wieder in Paragrafen abgetheilt. Indem wir die Letzteren, als zu weit führend, weglassen, bemerken wir folgende zehn Unterabtheilungen des ersten Abschnittes:

1) Von dem System des Partisanenkriegs im Allgemeinen.
2) Organisazion desselben.
3) Bewaffnung und Bekleidung.
4) Von der Proviantirung.
5) Von der Löhnung und der Beute.
6) Von der Bestrafung und Belohnung.
7) Spionenwesen, geheime Korrespondenzen, Signale.
8) Von den Kriegsgefangenen.
9) Von den Spitälern.

10) Auf welche Art die einzelnen Partisanabtheilungen nach und nach in größeren Massen zusammenfließen können, und von der Formazion der Bataillone, Regimenter, Brigaden, Divisionen und Armeekorps.

Der zweite Hauptabschnitt besteht aus folgenden neun Abtheilungen:

1) Die ersten Handlungen.

2) Von den Märschen, Kontremärschen, Rückzügen ꝛc.

3) Von dem Uebersetzen über Flüsse und deren Vertheidigung.

4) Vertheidigung und Ueberfälle von Transporten.

5) Von der Defensive gegen den vorschreitenden Feind.

6) Vom Auffangen, Alarmiren der Lager, Scharmützeln und der Kriegslist.

7) Von der Vertheidigung der Schlösser, Thürme, einzelnstehender Häuser ꝛc.

8) Von den Festungen.

9) Von den für den Partisankrieg strategisch wichtigen Punkten der Ebenen.

Der dritte Hauptabschnitt enthält sechs Unterabtheilungen mit folgenden Titeln:

1) Von der Artillerie (wo die Bereitung des Pulvers, der Ladungen, Lunten ꝛc. erklärt wird.)

2) Von der Befestigung oder Fortifikazion.

3) Von den Minen.

4) Verschiedene Erfahrungssätze. (Enthält: Obliegenheiten des Chefs des Generalstaabes. Zielübungen. Von der Art und Weise, sich in unbekannten Gegenden zu orientiren. Anleitung, die Stärke eines entfernten Feindes abzuschätzen. Stellen der Kugelhaufen (?). Berechnung der Bewegung der Infanterie und Kavallerie. Berechnung des Schalles. Anleitung zum Abmessen unpassirbarer Stellen der Flüsse.)

5) Von der Sense als einer hochwichtigen Waffe.

6) Einige Kriegsmaximen Napoleons.

Man ſieht, mit welcher außerordentlichen Ausführlichkeit die Gegenſtände gewählt ſind, um den Laien in der Kriegskunſt zur Meiſterſchaft zu leiten. Dem Werke iſt eine Karte hinzugefügt, in welcher die Grenzen des neu zu errichtenden Polenreichs genau bezeichnet ſind. Es iſt das Polen von der erſten Theilung, mit Ausnahme der Lande zwiſchen Deßna, mittlerem und oberem Dniepr (Smolensk und Sewerien). Das ganze neu zu erwerbende Polenreich iſt auf dieſer Karte in folgende fünf Gouvernements getheilt:

1) Litthauen, mit dem Hauptorte Minsk. Dazu gehört Litthauen, Kurland, Wilna, Witebsk, Mohilew, Weiß- und Schwarzrußland. Es wird begrenzt durch Oſtpreußen, die Oſtſee, den Dniepr, Prypiät und

2) das Königreich Polen, mit dem Hauptorte Brzesc (am Bug). Die weiteren Grenzen dieſes Gouvernements ſind: Oſtpreußen, eine Linie von der weſtlichen Ecke dieſes Landes nach Lublin, von dort einige Meilen nördlich von Dubienka, weiter bis zum Prypiät und zur Südweſtecke von Litthauen.

3) Wolhynien, mit dem Hauptorte Zytomierz, erhält ſeine Nordgrenze durch die, nördlich von Dubienka gehende Grenzlinie des Königreiches und Litthauens, die Oſtgrenze bildet der Dniepr bis zur Mündung der Sula. Die Südgrenze geht von dort in weſtſüdweſtlicher Richtung zum Dnieſter und verfolgt dieſen Fluß bis zur Mündung des Bug, worauf der Bug, bis zur Dubienka, die Oſtgrenze bildet. Dies iſt zugleich des

4) Gouvernements Galizien Oſtgrenze, deſſen Nordgrenze die Linie von nördlich Dubienka, nördlich Chelm über Lublin zur Weichſel, einige Meilen nördlich von Maciewiece, von dort längs der unteren Pilika bis zur Proßna bei Kempno bildet. Die Südgrenze iſt die alte vor der Theilung. Das koupirte Terrain dieſes Landes machte für den Parteigängerkrieg eine Stadt ſo wichtig wie die andere, weshalb für daſſelbe gar kein Hauptort beſtimmt war.

5) Das Gouvernement, welches aus dem jetzt preußiſchen Theile: Ermeland, Weſtpreußen, Netzdiſtrikt und dem Großherzogthum Poſen beſteht, mit dem Hauptort Thorn. Da die Nordgrenze Galiziens die Südgrenze des fünften Gouvernements iſt, ſo wird von dem ſüdlichen Theile ein gleichſchenkliges Dreieck, deſſen Spitze bei Krakau, deſſen Baſis zwiſchen Kempen und der Biegung der Pilika liegt, abgeſchnitten.

Wie man ſich aus obigen Grenzangaben überzeugt haben wird, ſind die Gouvernements theilweiſe neu begrenzt worden und iſt man dabei ſtrategiſch zu Werke gegangen, indem man die Landestheile möglichſt durch Flüſſe begrenzen ließ.

Die Städte, die wir Hauptorte genannt haben, ſind nicht mit den Hauptſtädten zu verwechſeln. Es ſind nur die ſtrategiſch wichtigſten Punkte jedes Landes, welche dazu beſtimmt ſind, die Hauptſtreitkräfte jedes Gouvernements zu konzentriren, und von wo aus den verſchiedenen Korps jedes Landes Hülfsmittel zugeſandt werden, ſowie ſie auch als äußerſte Rückzugsorte geſchlagener Korps dienen ſollen. Die Wahl dieſer Hauptorte beweiſt den militäriſchen Scharfblick der Wähler; ſo beherrſcht Thorn die Weichſel, Brzesc den Bug ꝛc.

Nach Stolzmanns Idee ſollten ſich in jedem dieſer Gouvernements eine große Menge kleiner Haufen bilden, deren Stellungsort er auf ſeiner Karte genau durch kleine punktirte Dreiecke angegeben; ſo hat er z. B. im Königreich Polen dazu beſtimmt die Gegenden bei Modlin, Bialyſtok, Bialowicza, Puszcza, die Quellen des Prypiät ꝛc. Nachdem bei dieſen Orten die Revoluzionshaufen organiſirt wären, ſollten ſie ſich zu Bataillonen bilden, wofür ebenfalls die Sammelplätze angegeben waren.

Um einen Beweis von der Energie und Kraft zu geben, mit welcher dieſes ganze Werk geſchrieben iſt, überſetze ich im Folgenden den erſten Satz der Vorrede, wiewohl ich darauf verzichten muß, den redneriſchen Schwung des polniſchen Originals wiederzugeben, der

das Werk so besonders einflußreich auf die Landsleute des Verfassers macht. Die Vorrede beginnt:

„Jeder Pole, den die Natur nicht durch Beschränktheit vernachlässigt hat und der nur mit dem geringsten Menschenverstande ausgestattet ist, von dem man nicht sagen kann: er ist

„„vor und nach dem Schaden dumm geblieben““

wird mit uns nicht daran zweifeln, daß die Erlösung unseres bedrückten und zerrissenen Vaterlandes nur in einem allgemeinen Aufstande zu suchen ist.

Unter allgemeinem Aufstande verstehen wir eine Bewegung, an welcher jeder Pole, der unter einem der drei fremden Joche stöhnt und im Stande ist, eine Waffe zu führen, thätigen Antheil zu nehmen verpflichtet ist“ ꝛc.

Es ist wirklich unbegreiflich, wie solche und ähnliche Werke, worin der ganze Feldzugsplan zu einer bevorstehenden Revoluzion niedergelegt ist, den Behörden so lange verborgen bleiben konnten, zumal die meisten Werke schon vor mehreren Jahren geschrieben sind. So ist die Partyzantka schon 1844 in Paris und Leipzig bei Brockhaus und Avenarius erschienen. Wenn aber die Behörden Kenntniß von diesen Büchern hatten, so kann man die gemachten Entdeckungen eben nicht sehr hoch anschlagen. Doch glaube ich Letzteres nicht, da man sonst nicht manche Verhaftung als so besonders wichtig bezeichnet haben würde, weil man bei dem Arretirten Revoluzionspläne, Karten des neuen Polenreichs ꝛc. vorfand. Es waren Dies meist Nichts, als Fragmente oder Abschriften aus den, längst in Paris und Leipzig erschienenen Büchern und wenige der 400 verhafteten Polen werden eine so genaue Dislozirung der Revoluzionsmannschaften geschrieben oder in Karten verzeichnet haben, wie wir sie in dem zuletzt angeführten Werke und der beigegebenen Karte finden. So ward z. B. der Gefangennehmung des, durch Selbstmord im Anfall von Melancholie zu Sonnenburg verstorbenen Lithografen Kurnatowski die größte Wichtigkeit beige-

legt, weil er eine Karte des neuen Polenreiches entworfen. Wie wir ſehen, beſtand dergleichen ſchon 1844 in größter Vollſtändigkeit.

So lange es den Regierungen der drei Mächte nicht möglich iſt, jede ſchriftſtelleriſche Thätigkeit der Emigrazion zu unterdrücken, werden ſie vergebens ihr Spionenheer gegen die Polen, welche ſich ein Vaterland erwerben wollen, ſenden, und, wenn ſie durch ihre Satelliten neunundneunzig Verſchwörungsverſuche unterdrücken, ſo haben ſie nichtsdeſtoweniger nöthig, vor dem hundertſten zu zittern; denn die Rache ſchläft nicht!

Nro. 4.

Indem ich nun meine Blicke auf das Großherzogthum Poſen richte, kann ich nicht unterlaſſen, das nachfolgende Aktenſtück zu publiziren. Durch Güte eines Gelehrten gelangte ich zu dieſer Proklamazion, die im Jahre 1710 in Poſen an den Straßen angeheftet und in ſchlechtem, mit ſehr viel Latein untermiſchtem Polniſch geſchrieben war und welche nicht nur einige hiſtoriſche Aufſchlüſſe über jene Zeit giebt, wo Karl XII. nach Rußland marſchirt war und Polen (d. h. die Partei des Königs Auguſt II.), wie Ruſſen im Andenken der Schlachten bei Riga, Cliſſono und Pultusk ängſtlich aufmerkſam auf die geringſte Bewegung Karls XII. waren, ſondern auch die damalige Stellung der Ruſſen zu „der edlen Republik", ihre „herzliche Zuneigung" zu derſelben, das Streben des Czaaren, „ihren heiligen Glauben, ihre Rechte und Freiheiten" aufrecht zu erhalten, zeigt und einen ſchneidenden Gegenſatz zu dem Teſtament deſſelben Peters des Großen bildet, der darin bekanntlich verordnete, „die Streitigkeiten der Polen zu fördern, bis die Wirrniſſe zur Theilung reif wären." Auch giebt das Aktenſtück Kunde von den erſten ruſſiſchen Truppen, welche Polen beſetzten, um das unglückliche Land nie wieder ganz zu verlaſſen. Wie aber damals die Polen die Ruſſen anſahen, beweiſt die Proklamazion

ebenfalls, indem ſie fordert: daß fortan die Polen nicht mehr die Soldaten und Offiziere des „alliirten Staates" ermorden ſollen, widrigenfalls ſie beſtraft werden würden. Wie fern war man damals noch, daran zu denken, daß ein ruſſiſcher General drei polniſche Edelleute ohne viel Umſtände aufknüpfen würde, weil ſie das Land wieder erobern wollten, für welches, wie der Eingang des Dokuments erwähnt, Se. ruſſiſche Majeſtät ihr eigen Land bedrückten, um es ſo viele Jahre hindurch mit Millionen (freilich ward zur Anregung der bekannten Intriguen gegen Stanislaus Lesczinski ſo Viel gebraucht) und mit einem ſo zahlreichen Heere zu unterſtützen. Eine Unterſtützung, die Polen ſeine Selbſtſtändigkeit gekoſtet. Das hiſtoriſch und politiſch intereſſante Aktenſtück lautet wie folgt:

Seiner Königlichen Majeſtät, meines Allergnädigſten Herrn erſter General der Kavallerie und Kommandeur der in Polen ſtazionirten Hülfstruppen, Johannes von Eberſtett, ꝛc. ꝛc.

Allen insgeſammt und einem Jeden insbeſondere, dem es zu wiſſen zuſteht, namentlich den hochgelehrten, hochmächtigen, mächtigen und hochwohlgebornen Herren Senatoren, Würdenträgern, Beamten und der ganzen Ritterſchaft des durchlauchtigſten Staates, der Krone Polen und des Großherzogthums Litthauen, ſowohl geiſtlichen als weltlichen Standes, beſonders der Wojewodſchaft Inowraclaw thue ich, unter Zuſicherung meiner Dienſte und meiner herzlichen Zuneigung, hiermit kund:

Der ganzen Welt, insbeſondere dem durchlauchtigſten Staate Polen, iſt es hinlänglich bekannt, daß bisher Seiner kaiſerlichen Majeſtät, meines Allergnädigſten Herren einziges und größtes Beſtreben dahin ging, den heiligen Glauben, die Rechte und Freiheiten der edlen polniſchen Nazion, die durch die erbitterten Todfeinde derſelben vom Grunde aus erſchüttert und umgeſtürzt waren, unter Mitwirkung Sr. Majeſtät des Königs von Polen in den früheren Zuſtand wieder zurückzubringen. Hinlänglich deutliche Beweiſe dieſes Strebens können es ſein, wann mein durchlauchtigſter Monarch, in Erfüllung der Verträge, den geſammten polniſchen Staat, bei großer Erſchöpfung Seiner kaiſerlichen Schätze und nicht geringerer Bedrückung Seiner ſämmtlichen Lande, mit ſo zahlreichem Heere und Millionen ſo viele Jahre hindurch beſtändig unterſtützte und Seine hohe Perſon ſelbſt in unzählige Kriege und andere Zufälligkeiten wagte. Der allgütige Gott ſegnete auch die glorreichen Unternehmungen Seiner kaiſerlichen Majeſtät, meines allergnädigſten Herrn, wenn er es nicht nur zuließ, daß Allerhöchſtdeſſen tapferes Heer, außer einigen gewonnenen Schlachten, bedeutende Feſtungen, wie Wiburg, Riga und Dünamünde, hinwegnahm, ſondern auch alle von feindlicher Seite gegen das Leben meines durchlauchtigſten Monarchen ge-

richteten boshaften Anſchläge und Nachſtellungen zu Schanden machte und vereitelte. Alle dieſe ſo glorreichen und großen Siege, welche die Gnade des höchſten Gottes meinem durchlauchtigſten Herrn verliehen, hat Allerhöchſtderſelbe nicht blos zu ſeinem eigenen Vortheil benutzt, ſondern er hat ſich auch aus allen Kräften bemüht, daß dies Alles auch dem mit Ihnen alliirten polniſchen Staate zu Nutzen käme, und, was noch Mehr iſt, er hat ſeine beſondere Wohlgewogenheit, mit der er den Bürger dieſes edlen Staates aufrichtig umfaßt, recht deutlich auf dem, unmittelbar in dieſem Jahre beendigten Reichstage zu Warſchau gezeigt, indem er, zugleich mit Sr. Maj. dem Könige, um alle Hinderniſſe einer innigeren Verbrüderung hinwegzuräumen und die Stände aufrichtig miteinander zu vereinigen, zum fortdauernden Ruhme ſeiner Gnade und Güte, allen Anhängern der feindlichen Partei (welche die dem gekrönten Haupte Sr. Majeſtät des Königs geleiſtete und durch einen Eid befeſtigte Treue ſo oft gebrochen hatte und zum offenbaren Nachtheil des Staates und der Intereſſen Seiner Majeſtät des Kaiſers, zum Verderben Seiner Majeſtät ihres Herrn und zum gänzlichen Ruin der Rechte und Freiheiten, nur um ihre Privatintereſſen zu erhalten, auf Seite der Feinde hartnäckig verblieben ſind und dieſelben mit Waffen und Rathſchlägen unterſtützt haben) huldvoll verziehen und ihnen, unter Gewährleiſtung aller möglichen Sicherheit für ihre Perſonen und Güter, eine ewige Amneſtie zu gewähren geruht hat. Mein durchlauchtigſter Herr hat Dies aus der Rückſicht gethan, weil er von den in Rede ſtehenden Herrn erwartete, daß alle aus Liebe zum öffentlichen Wohle ihres Vaterlandes ihre Erbitterung ablegen und zugleich mit den Uebrigen, die im Glück und Unglück ihre Standhaftigkeit bewährt haben, den erwünſchten endlichen Frieden herbeizuführen mitwirken würden; weshalb er alle ſeine Truppen (mit alleiniger Ausnahme der zum Schutze gegen alle etwaigen Feinde beſtimmten 12000 Mann) aus dem Innern des edlen Staates herauszuführen erklärt hat. Daß aber dieſe ſo frommen Abſichten Seiner kaiſerlichen Majeſtät, meines durchlauchtigſten und allergnädigſten Monarchen, bei den pflichtvergeſſenen, zum völligen Untergang des edlen Staates*) verſchworenen Gegnern gerade das Gegentheil bewirkten oder auch von Einigen, die lieber im Trüben fiſchen mögen, gar nicht angenommen ſind, Das bedauert mein durchlauchtigſter Herr von ganzem Herzen. Auch muß ich hier der ſo häufigen Morde Erwähnung thun, die an unſchuldigen Leuten, ſowohl an den Offizieren als auch an den Soldaten meines durchlauchtigſten Herrn an verſchiedenen Orten begangen ſind, von denen ich faſt täglich mit inniger Betrübniß Kenntniß erhalte, was mich mit Recht um ſo tiefer ſchmerzt, als jene Morde in dem Lande eines alliirten Staates an unſchuldigen Leuten verübt werden. Alle dieſe Unbilde geſchehen mit wohlüberlegter Abſicht der Uebelwollenden, welche ihre verderblichen Machinazionen gar noch weiter ausdehnen wollen, — ſo z. B. wird überall öffentlich das Gerücht ausgebreitet, daß die türkiſche und tartariſche Macht, um den König von Schweden und die bei ihm befindlichen Anhänger aus den polniſchen Landen einzuführen und aufrecht zu erhalten, im Begriff ſtehe, in großer Anzahl

*) Eigentlich der edlen Republik.

in Polen einzudringen, und, obgleich nach dem, durch einen Traktat mit der Ottomanischen Pforte geschlossenen und durch einen Eid bekräftigten Frieden, und gegenwärtig nach den vor Kurzem erneuerten Verträgen Dies nicht zu erwarten stehen dürfte, da die Pforte von jeher auf die Erfüllung eines mit Jemand, mochte es sein wer es wollte, geschlossenen Traktats aufs Strengste hielt und einen gegeschworenen Eid nie verletzte; so kann es auch jetzt nicht anders geschehen, es sei denn, daß sie durch die zum Untergange ihres Vaterlandes und der alliirten Freunde verschworene Gegner dazu aufgewiegelt worden wären und von der Hoffnung und den Bemühungen derselben Gewißheit hätten. Dessenungeachtet erklärt der durchlauchtigste Monarch, mein allergnädigster Herr, daß er nach gewohnter Weise seinem gegebenen Worte von selbst nachkommen werde und zur Aufrechthaltung Sr. Majestät des Königs, der Unverletzlichkeit der edlen Republik und ihrer Rechte und Freiheiten Alles anwenden werde, und geruht demnach, durch mich zu erklären: daß er seine ganze Heeresmacht, die bei allen den der edlen Republik drohenden Gefahren nothwendig ist, aufbieten und im Nothfalle mit der Gegenwart seiner hohen Person beehren wolle, indem er auf Gott die gewisse Hoffnung setze, daß Derselbe die bisher siegreichen Waffen seines Heeres auch ferner gegen seine Feinde segnen werde. Damit aber Se. kaiserliche Majestät und mit ihm die alliirte Republik in ihren Operazionen einen um so gewisseren Erfolg und Vortheil hätten, so läßt Allerhöchstderselbe durch mich die Aufforderung zur Gemeinschaft und Einigung der Gemüther und der Waffen ergehen, damit die Republik mit den Truppen des durchlauchtigsten Monarchen einem jeden Feinde Widerstand zu leisten bereit sei, so bald es nöthig sein wird. Dessen ist mein durchlauchtigster Monarch gewiß, daß, wenn das aufrichtige Streben der edlen Republik darin mit ihm zusammenwirkt, die öffentlichen Unglücksfälle im Kriege ihr Ende erreichen und in den Landen der alliirten Staaten der ersehnte Friede nach Wunsch erfolgen wird. Jedoch füge ich im Namen meines durchlauchtigsten Herrn die Warnung hinzu, daß Allerhöchstderselbe, wenn sich auf Anstiften Uebelgesinnter irgendwo Parteiungen bilden sollten, sei es, daß sie gegen Allerhöchstihre Leute offene oder geheime Feindschaft zeigten, oder sich auf die Seite der Feinde durch Rath und That, oder Darreichung von Waffen oder irgend einer anderen Hülfe schlagen, oder Fakzionen oder Briefwechsel bewirken sollten, — hiermit erklärt, daß alle Diese ihre ungerechten Unternehmungen und Fakzionen mit dem eigenen Leben und mit dem Verluste aller ihrer Güter und ihres Vermögens unfehlbar büßen müssen, allen Rechtschaffenen hingegen, die in der Treue gegen Se. Majestät den König verharren und den Interessen Sr. kaiserlichen Majestät, meines allergnädigsten Herrn, und der alliirten Republik befreundet sind, verspricht Se. kaiserliche Majestät im Allgemeinen und im Besonderen Seine Gnade, Gunst und Wohlwollen in der That zu beweisen. Um aber fernere Ermordungen unschuldiger Leute Sr. kaiserlichen Majestät, die sich in den Wojewodschaften und Landen an verschiedenen Orten mehren, zu verhindern, so bitte und warne ich durch strenge Verbote und unverzügliche Bestrafung, denselben Einhalt zu thun, denn sonst werde ich selbst gezwungen sein, das unschuldige Blut unnachsichtlich streng zu rächen, in welcher Wojewodschaft und Lande sich

immer eine ähnliche abſcheuliche That zeigen wird. Damit ſich nun Niemand in Betreff Deſſen mit Ungewißheit entſchuldigen könne, ſo habe ich dieſen allgemeinen Befehl mit eigener Hand unterſchrieben und unterſiegelt, ihn auch in ꝛc. publiziren laſſen.

Gegeben im ruſſiſchen Hoflager bei Pakosz.

L. S. Johann v. Eberſtett.

Die Verhältniſſe im Großherzogthum haben ſich in neueſter Zeit nur inſofern geändert, als die vor einiger Zeit herrſchende Ruſſomanie faſt verſchollen iſt, wenn gleich der Panſlavismus nach wie vor als Oppoſizion gegen die preußiſche Germaniſirungswuth daſteht.

Wir können dieſe Oppoſizion in keiner Art verdammen, wenn wir daran denken, daß man auf alle Weiſe preußiſcher Seits gegen die feierlich gegebenen Verſprechungen, die polniſche Sprache ꝛc. aufrechtzuerhalten, auf das Eifrigſte arbeitet; ſo hat man dem, bisher faſt ganz polniſchen Mariengymnaſium in Poſen, wo früher nur von Tertia an Deutſch vorgetragen ward, einen deutſchen Direktor, den Schulrath Dr. Brettner, gegeben. Dieſer Direktor-Schulrath, welcher mit militäriſcher Strenge über die ihm untergebene polniſche Jugend herrſcht, und der unter Anderem geäußert haben ſoll: „ich werde der polniſchen Jugend ſchon die Revoluzionsidee austreiben und ſie gut preußiſch machen“; hat nun die deutſche Sprache für das ganze Gymnaſium zur Hauptaufgabe gemacht und davon nur die unterſte Klaſſe ausgenommen. Jeder, der es verſucht hat, zu lernen nach einem Vortrage in fremder Sprache, wird begreifen, was es mit dieſer Verdeutſchung des ſonſt polniſchen Inſtitutes auf ſich hat, zumal wenn er bedenkt, daß viele von den Eleven, welche ſich zur Zeit des Direktorwechſels in dem Inſtitute befanden, nur äußerſt wenig der deutſchen Sprache mächtig waren, da die Aeltern deren vollſtändige Erlernung für überflüſſig hielten, bis ihre Söhne nach den oberen Klaſſen gelangten. Wenn nun jetzt abſtrakte Wiſſenſchaften, z. B. Mathematik, den Polen deutſch vorgetragen werden, ſo kann man ermeſſen, wie ſchwierig es den Knaben iſt, dem Vortrage zu

folgen und welche Abneigung er gegen ein Volk bekommen muß, deſſen Sprache die Urſache der geiſtigen Folterqualen iſt, die ihm während ſeines Schulzwanges geworden. Man ſieht, dieſes plötzliche Germaniſiren des polniſchen Gymnaſiums iſt eben ſo quälend für die Polen, als es dem Beſten der preußiſchen Regierung entgegen iſt.

Der Panſlavismus iſt der Zauberer, dem die Polen freudig ihre Zukunft anvertrauen, ſo daß ſie, wenn auch nicht ein neues Polenreich, ſo doch ein großes ſelbſtſtändiges Slaventhum erſtehen zu ſehen hoffen, ein Reich, in welchem den Forderungen des Fortſchritts genügt werde, und das im Stande ſei, ſie für den Verluſt ihres Vaterlandes zu tröſten. Der Panſlavismus, der ſich in neuerer Zeit entſchieden herausgebildet hat, theilt ſich in:

1) den moskowitiſchen Panſlavismus, der eine vollſtändige Auflöſung aller ſlaviſchen Völker in den ruſſiſchen Despotenſtaat verlangt. Für dieſen ſchreiben die ruſſiſchen Geheimräthe, die das polniſche Feuer gegen die Fremden, wie ſie Oeſtreich und Preußen nennen, anzufachen ſuchen, indeß ſie den Antheil, den Rußland an dem polniſchen Raube hat, mit dem juchtenen Mantel ruſſiſcher Zärtlichkeit bedecken. Dieſe, von Slaventhum ſprechenden Ruſſen, an deren Spitze der Holſtein-Gottorp-Zaar ſteht, haben geſchickt den getäuſchten Polen in dem Panſlavismus eine Leimruthe hingeworfen, um ſie daran zu fangen. Der Streich glückte nicht ſo übel. Jetzt erkennen die Polen aber die ruſſiſche Falſchheit (die ſie ſtets hätten präſumiren ſollen) und wenden ſich der

2) zweiten Art des Panſlavismus zu. Dieſem liegt ein entſchieden demokratiſches Element zu Grunde, das, unbeſchadet der Anerkennung der einzelnen Nazionalitäten, die ganze Slavennazion mit einem Bruderband umfaßt. Er will einen großen demokratiſchen Slavenſtaat bilden, wie ihn die, ſeit den letzten Jahren recht fruchtbare ſlaviſche Litteratur in mehreren Werken beſchrieb. Von der Wichtigkeit und Gewalt dieſes Panſlavis-

mus wird man einen Begriff erhalten, wenn man bedenkt, daß in Polen, Böhmen, Illyrien, Rußland (die Kleinruſſen oder Reußen) Moravien und der Türkei 45 Millionen Slaven leben und daß es nur etwa 35 Millionen eigentlicher Ruſſen giebt.

Alſo der Panſlavismus iſt unter den Polen des Großherzogthums ſehr ausgebreitet, und die Regierung thut durch ihre Maßregeln zur Germaniſirung par force alles Mögliche, um die Polen gegen ſich einzunehmen, ſelbſt wenn wir eine Nachricht der Zeitung für Preußen (Nr. 333), nach welcher fortan die Schulzenſtellen auf den polniſchen Dörfern durch Gensdarmen, die Kreiskommiſſariate aber durch Gensdarmerieoffiziere beſetzt werden ſollen, ſehr ſtark bezweifeln, obgleich ſich das ruſſiſche Syſtem ſchon in manchen anderen Einrichtungen (ſiehe oben) bemerkbar gemacht hat.

Intereſſant iſt es übrigens, daß in demſelben Artikel als Urſache zu dieſer Ruſſifizirung der Regierungsmaßregeln angegeben wird, daß es geſchehen ſolle, weil die Polen wenig geneigt wären, ihre gegen Preußen rebellirenden Landsleute den Behörden auszuliefern, indeß bei Entdeckung der Verſchwörung nicht genug in allen Regierungsblättern gerühmt werden konnte, wie ſo ganz hingebend der polniſche Bauer an Preußen durch die „väterliche Fürſorge" der Regierung deſſelben geworden ſei, und wie thätig er durch Verhaftung ſeiner Landsleute dieſe Zuneigung bewieſen. Auch heißt es in jenem Artikel: daß man eine Ritterakademie im Großherzogthum ſtiften werde, um die jungen Polen ſo auszubilden, daß ſie zu den Staatsämtern gelangen könnten, damit ſie nicht: „in einer unthätigen Unabhängigkeit, die für ſie und den Staat nur nachtheilige Nachwirkungen ausübte, blieben. Das iſt Alles recht ſchön, nur würde man bei einer ſolchen Einrichtung die einzige Wahrſcheinlichkeit außer Acht laſſen, daß die Polen, die früher ihre Söhne nicht zum Staatsdienſte völlig ausbilden ließen, ebenſowenig dieſelben in die projektirte Ritterakademie ſenden werden, — aus dem einfachen Grunde, weil Diejenigen, die Vermögen genug haben, um

zu leben, nicht wollen, daß ihre Söhne dem Staate dienen, dessen Handlungen gegen ihr Vaterland vielleicht die Politik, niemals aber die Geschichte und die Moral rechtfertigen kann. Es dürften also wohl die Schulbänke der neu zu gründenden Ritterakademie von Posen sehr leer bleiben, wenn man dieselben nicht etwa mit Gewalt in die Schulsäle treiben will.

Von sonstigen polnisch-politischen Neuigkeiten erwähne ich nur, daß man von den Verhafteten mehrere nach langem unschuldig erlittenen Arrest freigelassen hat; natürlich war von einer Entschädigung für Zeit und Gesundheitsverlust keine Rede, im Gegentheil mußten die Entlassenen der „väterlichen Regierung" noch sehr dankbar für ihre Freiheit sein. Der Tod Marcinkowski's am 7. November, sowie sein Begräbniß, machte zwar ungeheures Aufsehen, und die sämmtlichen hohen Würdenträger der Stadt warteten (die Generalität in großer Uniform) stundenlang auf die Leiche des Mannes, den sie für politisch sehr gefährlich hielten, aber wir halten, vom politischen Gesichtspunkt aus angesehen, Marcinkowski's Tod für keinen so bedeutenden Verlust, als ihn Manche ansehen. Anfangs Demokrat, war er später ein Anhänger Czartoryski's, von dessen unbedeutender Partei wir vorher sprachen. Als Arzt und Mensch groß, nahm Marcinkowski als Politiker und namentlich als Mitglied der polnischen Propaganda lange nicht die hohe Stellung ein, die man ihm von vielen Seiten giebt.

Sehr überraschend war es, den Lieutenant Matzkewitz II., welcher der Theilnahme an dem Attentat vom 3. März angeklagt ist, von Sonnenburg hierher zurücktransportirt zu sehen. Man glaubt, Dies sei geschehen, um den Gefangenen an Ort und Stelle zum Geständniß zu vermögen, denn bisher hatte man von ihm nicht viel Mehr herausbringen können, als: „daß es sehr unrecht und strafbar wäre, wenn er Das gethan hätte, dessen man ihn beschuldigt, daß er aber eben deshalb die Anklage entschieden abweisen müsse." Nichtsdestoweniger wurde der Gefangene durch eine Ka-

binetsordre kaſſirt und befindet ſich gegenwärtig ſeit Anfang Dezember als Wahnſinniger in der Irrenanſtalt Ransk, wo er ſeine fixe Idee: „Exerzirmeiſter des Kaiſers aller Reuſſen zu ſein" verfolgt.

Der Bruder dieſes Offiziers ward faſt zu gleicher Zeit eines großen, aber nicht unverzeihbaren Dienſtvergehens wegen (er war, obgleich krank gemeldet, am 3. März ausgegangen und dann nicht zu dem Alarm der darauf folgenden Nacht gekommen) aus dem Dienſt entlaſſen, wodurch er nach 17jähriger Dienſtzeit ohne alle Anſprüche iſt. Das Ehrengericht der Subalternoffiziere, welches über das Vergehen dieſes Offiziers abſtimmen ſollte, erkannte trotz aller Inſinuazionen und Drohungen von oben nur auf eine Warnung, wofür alle Die, welche ſo geſtimmt hatten, einen öffentlichen Verweis vom kommandirenden General erhielten. Das Ehrengericht der Stabsoffiziere aber erkannte ihm obige Strafe zu. Man ſieht, es iſt in Preußen ſehr unangenehm, der Bruder eines politiſch Verdächtigen zu ſein.

Ein dritter Offizier aus dem ſtehenden Heere, der Lieutenant Sänger, iſt durch Ehrengericht aus dem Offizierſtande entfernt und gleich darauf, als der Theilnahme an den polniſch-politiſchen Umtrieben verdächtig, von der Immediatkommiſſion eingezogen worden. Es iſt Derſelbe, der mit Matzkewitz II. zu gleicher Zeit in das Lazareth, welches damals zum Arreſtlokale eingerichtet war, kam. Man glaubte Anfangs, S. ſei krank, und blieb in dieſer Meinung, bis dieſelbe dadurch, daß ſich plötzlich die Immediatkommiſſion mit den Offizieren zu beſchäftigen begann, widerlegt ward.

Hier iſt gegenwärtig Alles ruhig und ſtill, wie im Grabe, man ſieht und hört Nichts mehr von Revoluzionen, man fängt ſchon wieder an, die Anſtrengungen, welche die Polen zur Wiedereroberung ihres Vaterlandes machen, wie die Ideen von Tollhäuslern zu betrachten; aber auch Brutus galt für unbedeutend, ehe ſeine

große That ihn zum unerreichten Vorbilde aller Republikaner machte. — Man triumfire nicht zu ſchnell, daß die Hoffnungen der Polen zu Anfang des Jahres 1846 in Rauch aufgegangen — es könnte in einem folgenden Jahre am Ende der unſterbliche polniſche Adler wie ein Fönix aus der Aſche zerſtörter Hoffnungen, weithin leuchtend, hervorgehen und ſeine ſchützenden Flügel über das Land der Piaſten breiten!

Frankreichs Militärverhältniſſe, zur Vergleichung mit denen Deutſchlands.

Von

Auguſt Kunze.

Raſtloſe Thätigkeit, Fortſchritt ſind der Völker ſowie der geſammten Menſchheit Beſtimmung und Aufgabe. Aber beſonders Frankreich that ſich hervor in der großen Nazionalfamilie durch Auffaſſen, Begreifen und praktiſches Anwenden neuer Erkenntniſſe. Es hatte wenig heilige Scheu vor veralteten Inſtituzionen, vor dem Intelligenzſchatze, den es von ſeinen Vätern als Erbe überkam. Wohl empfing es das Vermächtniß mit Ehrfurcht; allein, weit entfernt, daſſelbe für einen Orakelſpruch, für ein „Bis hierher und nicht weiter"! aller menſchlichen Weisheit zu erklären, unterwarf es das Ueberlieferte vielmehr einer ſtrengen Kritik, ſonderte prüfend, was es davon aufbewahren und was es, durch den Umſchwung der Zeiten als der Gegenwart fremd und unverſtändlich geworden, ausſcheiden und in die Gruft der Geſchichte niederlegen müſſe. Es begriff und vergaß nie, daß jede Epoche, jede Generazion verpflichtet ſei, ihren ihr zukommenden Werktheil an dem Rieſenbaue zu vollbringen, den wir Entwicklung, Fortſchritt der Menſchheit, Kultur und Ziviliſazion nennen, und daß es ſchimpflich und ein Vergehen

an des Menſchengeſchlechtes Beſtimmung ſein würde, ſich mit chineſiſcher Apathie und Starrheit auf dem Mauerwerk der Vorwelt niederzulaſſen und in Trägheit und Unthätigkeit das inhaltſchwere Pfund der Geiſtesbegabtheit zu vergraben, ſtatt damit Wucher zu treiben, ein Pfund, auf deſſen Zinſen auch die Nachwelt gerechte Anſprüche hat, da die Vorwelt gleichfalls für die Gegenwart wirkte.

Dieſes vernunftgemäße, klare Auffaſſen der Zeitanforderungen und die ſchnelle, thatkräftige Anwendung der Theorie im praktiſchen Leben waren es, welche Frankreich ſo außerordentlich unter den Völkern hervorragen machten, ihm ſeine wichtige, für den Zivilſazionsgang ſo bedeutungsvolle und einflußreiche Stellung unter den Nazionen erwarben.

Nun iſt der Kriegerſtand in jedem Lande, aber namentlich im kampfluſtigen Frankreich, einer der wichtigſten und ehrenvollſten Stände; denn immer wird die Sicherheit am heimiſchen Heerde vor den Verwüſtungen der Raubgier fremder Eindringlinge, die nazionale Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit, die Größe und Macht eines Volkes hauptſächlich durch ihn bedingt ſein, ſo lange noch nicht die geſammte Menſchheit zu Quäkern, Fourieriſten oder ähnlichen Leuten geworden iſt. Und nimmer wird der Krieg mit ſeinen Schreckniſſen verſchwinden, was man auch faſeln und träumen mag, ſo lange der Menſch Menſch bleibt, wie er war und iſt. Wenn die erhabene Lehre des Chriſtenthums, dieſer friedenhauchende Genius, ſeit beinahe zwei Jahrtauſenden nicht vermochte, der Habſucht, dem Blutdurſte, dem Fanatismus das Schwert zu entwinden, ſelbſt in Zeiten nicht, in denen die Religion der Liebe zu ganz anderer Begeiſterung zu erheben vermochte, als in der Gegenwart, ſo wird Dies auch in unſerer merkantiliſchen, gewinn- und ſpekulazionsſüchtigen Zeit nicht geſchehen, wo die Güter der Erde, die vielleicht zu den meiſten und blutigſten Kriegen die Veranlaſſung gaben, welche ſeit undenklichen Zeiten der allgemeine, wenn auch oft verſteckte Zankapfel waren, faſt zur höchſten Werthſchätzung gelangt ſind.

Daher war und iſt, trotz allem Zeitenwechſel, der Kriegerſtand von hoher Bedeutung, und ſeine zeitgemäße Umgeſtaltung muß für die Wohlfahrt der Staaten von der größten Wichtigkeit ſein. Frankreich erkannte Dies, ſuchte durch eine entprechende Organiſazion ſein Heerweſen mit den Anforderungen der Gegenwart in Uebereinſtimmung zu bringen und gelangte dadurch zu ſeinem Uebergewicht, ſeiner drohenden Macht in Hinſicht auf die Gewalt der Waffen, mit der es zwei- und dreifach ſtärkeren Gegnern imponirt. Was man auch ſagen, rechnen und klügeln mag, um zu beweiſen, daß Frankreich nicht mehr und nicht weniger kriegeriſche Bedeutung habe, als die andern großen Staaten Europa's, kein Popanz mehr ſei, welcher die Völker in Schrecken ſetzen könne, — es iſt heutzutage die rieſigſte Streitkraft des Kontinents. Man frage die übrigen Herrſcher, ſie ſollen, die Hand aufs Gewiſſen, aus ihrer innerſten Ueberzeugung antworten, ob nicht, trotz ihrer trefflich gefüllten Zeughäuſer, ihrer muſterhaft beritteneu Kavallerie, ungeheuren Kanonenzahl und der von ihnen befehligten koloſſalen, wohl dreſſirten und disziplinirten Armeen, ein bevorſtehender Krieg mit Frankreich ſie mit Grauen und Bangen erfüllen würde? Es ſind Frankreichs vernunftgemäßere, mit den Bedürfniſſen der Gegenwart nicht in Widerſpruch ſtehende Inſtituzionen, der Vorſchritt ſeines Staatenlebens, welche es ſo furchtbar machen; denn die Völker gleichen ſich ſo ziemlich an Tapferkeit, die Geſchichte lehrt uns Das; jedes derſelben hatte ſeine Perioden, in denen es den Preis der Tapferkeit errang, in denen es reich war an Helden und glänzenden Siegen, und, daß die übrigen Länder Europas Frankreich nachſtänden in Hinſicht auf Kriegsmaterial, techniſche und taktiſche Kenntniſſe oder ſtreitbare Arme, wird Niemand behaupten, der der Wahrheit die Ehre geben will.

Es iſt aber der Hauptkarakterzug unſerer Tage, daß die Völker insgeſammt und jedes für ſich nach einem politiſchen Gemeinleben ringen, nach einer Zentraliſazion ihrer Kräfte ſtreben. Jeder will

für Das, was er dem Staate nützt, für die Opfer, die er der geſellſchaftlichen Ordnung bringt, auch eine gewiſſe politiſche Geltung in derſelben haben, Theil nehmen an der Verwaltung des großen Ganzen. Die Zeiten ſind vorüber und kommen ſchwerlich wieder, wo der Herrſcher ſagen konnte: „l'Etat, c'est moi!“ wo es nur einen Allmächtigen und Millionen blind unterthäniger Unterthanen, eine Kaſte von edlem Blute und eine Horde Leibeigener, wo es eine rohe, ſtolze Soldateska gab, die nur den Willen ihrer, oft nicht viel beſſeren Befehlshaber, ſonſt aber das Recht des Stärkeren als einziges Geſetz anerkannte.

Wenn nun bis jetzt unter den Staaten Europas das demokratiſche Prinzip in Frankreich und England zu ſeiner höchſten Entwickelung kam, worauf ſich eben beider Länder Macht und Größe baſiren, ſo gelangte es inſofern in Frankreich zu größerer Ausdehnung, als es hier bis zu gewiſſem Grade auch den Theil ſeiner Bürger durchdrang, welchem die Beſtimmung ward, die Waffen zu führen. Und darin liegt die moraliſche Kraft der Streitmacht Frankreichs.

So wie heutzutage im bürgerlichen Leben Der, welcher mittelſt Abgaben, Dienſtleiſtungen ꝛc. im Verhältniß zu ſeiner Stellung und ſeinen Mitteln die Staatslaſten tragen hilft, auch gern wiſſen möchte, ob Billigkeit und Gerechtigkeit bei der Vertheilung der Belaſtungen den Vorſitz führen, ob die Verwaltung ſeines Dargebrachten auch auf vernünftige Weiſe, mit Ordnung und Ehrlichkeit geſchehe, ebenſo natürlich und logiſch iſt es, wenn der Soldat, den man in der Blüthe des Lebens in der Regel ſeinem Familien- und Wirkungskreiſe, dem Zivilleben entriß, um ihn während einer Reihe von Jahren zu einer Exiſtenz oft voll von Mühen und Entbehrungen zu zwingen, in welcher er häufig genöthigt iſt, Geſundheit und Leben bloszuſtellen, fragt, warum und wozu er dies Opfer bringe; ob er denn auch, wie ihm gebühre, Theil habe an dem Ruhme, der Ehre, der Auszeichnung, kurz, dem Glänzenden, Vortheilhaften, was der

Kriegerſtand bietet und bieten kann; oder ob er nur blindlings dem Kalbfell und der Stimme ſeines Kommandanten folgen, allen Plack und alle Plackereien ertragen müſſe, ohne dafür irgend den geringſten Anſpruch machen zu dürfen, während eine geringe Zahl Bevorrechteter ſich in die Vortheile und das Angenehme theile, ſich damit brüſte und ihn als die Leiter betrachte, auf der ſie hinaufſteige?

Sind nun die Staatseinrichtungen ſo beſchaffen, daß der Bürger zu der Ueberzeugung gelangt, ſein Verhältniß zum Staate ſei auf Vernunft und Recht begründet, die Forderungen, die Letzterer an ihn mache, ſeien der Billigkeit, der Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen, folglich ſeiner eigenen angemeſſen, er wirke für das Allgemeine und nicht vorzugsweiſe im Intereſſe einer Kaſte, ſo wird er auch Intereſſe für ſein Vaterland empfinden, daſſelbe liebgewinnen, den Tribut, den es von ihm verlangt, willig darbringen, ein Patriot werden und ſtolz auf das Land ſein, dem er angehört, das ihm ſeine Menſchen- und Bürgerrechte, ſeine Geltung zugeſteht. Und, iſt dann das geliebte Vaterland in Gefahr oder handelt es ſich um ſeinen Ruhm, ſeine Größe, ſo kann ſeine Vaterlandsliebe zur Begeiſterung werden, ſo kann er für daſſelbe die größten Opfer, hohe Thaten vollbringen, als gälte es ſeinen perſönlichen Intereſſen, einem theuern Eigenthume. Und dieſer logiſche, ſich klar bewußte, weder in blinder Eitelkeit noch barbariſchem Fanatismus begründete Patriotismus iſt es, welcher Frankreich beſeelt, es groß und mächtig macht. Er hat auch ſein Heer durchdrungen und giebt ihm jene ungeheure moraliſche Kraft, welche weder unter des „freien Englands" Söldlingen durch Peitſche und guten Lohn, noch durch glänzende Uniformirung, muſterhafte Dreſſur und Subordinazion in den übrigen Armeen der Staaten Europas erſetzt zu werden vermag.

Das Verhältniß des franzöſiſchen Soldaten zum Staate, zu ſeinen Obern, zum Bürger iſt ein anderes, als in allen übrigen Ländern europäiſcher Ziviliſazion. Das feſte Bewußtſein, daß er dem

gesammten Vaterlande diene, im Auftrage des großen Reiches die Waffen führe, nicht blos der Ergebene eines Einzelnen, des Fürsten, eines Generals, eines Hauptmanns, sei, vor dem er zittern müsse, der ihn, wenn er will, für nichts Anderes als seinen Knecht, seinen Sklaven ansehen und so behandeln könne, fällt dort die Kluft aus, welche anderwärts den militärischen Untergebenen nur zu leicht von seinem Obern trennt, ihn Denselben nicht als einen Kameraden, einen verehrungswürdigen Vorgesetzten, sondern als einen Tyrannen betrachten läßt, den er in seinem Innern verachtet und haßt und oft gern vernichten würde, wenn nicht furchtbar drohende Strafen den Ausbruch roher Gewalt gefangen hielten. Es tritt ferner versöhnend zwischen ihn und den Bürger, welcher nur zu geneigt ist, im Soldaten einen Feind, „ein Werkzeug der Unterdrückung" zu sehen; es lehrt ihn, den Soldaten nur als Das zu betrachten, was er sein soll, als einen Mitbürger, dem die Pflicht ward, mittelst der Waffen für das Beste des gemeinsamen Vaterlandes zu wirken, während er, der Bürger, in anderm Kreise demselben zu nützen hat. Der Staat endlich, welcher einzig und allein das Opfer verlangt, bietet dafür, wie recht und billig, ohne Unterschied die Belohnungen, Auszeichnungen und sonstigen Vortheile, über die er zu verfügen hat, Jedem, der der Pflicht Genüge leistet und sich der Auszeichnung und Beförderung würdig macht.

Der Dienst unter den Fahnen des Vaterlandes kann also von dem Franzosen nicht als eine Art temporärer Sklaverei, während welcher er das mühsam erlernte Gewerk wenigstens theilweise vergißt und in der ihm jedes Emporklimmen aus der großen Masse versperrt oder doch mit solchen Schwierigkeiten umgeben ist, die einem Unmöglichmachen gleichkommen, betrachtet werden, sondern es bietet sich ihm vielmehr die Aussicht, bei Ordnung, Fleiß und einiger Anlage sich eine neue Karriere schaffen zu können, welche ehrenvoll und mit einer gesicherten Subsistenz verknüpft ist. Daher tritt er mit freudiger Hoffnung in die Reihen der Armee, nicht mit

Bedauern und Abſcheu. Und wenn es auch nicht allen Söhnen Frankreichs gegeben ward, die Epauletten zu erringen, ſondern viele in der beſcheidenern Stellung eines „troupier“ verharren müſſen, ſo tröſtet ſie doch das Bewußtſein, daß Erſteres nicht ihre Beſtimmung war und daß nicht blos unverdiente und ungerechte Bevorrechtung Anderer ſie zum „sac“ verdammte. Es iſt aber eine Folge des Rechtsgefühles im Menſchen, daß er ſich ſchon zufriedengeſtellt fühlt, wenn er weiß, daß ihm ein Recht nicht benommen iſt, kann er auch aus Gründen, die in ihm liegen, keinen unmittelbaren Vortheil aus demſelben ziehen, indeſſen ihn unbillige Bevorrechtung Anderer mit Neid und Haß erfüllt.

Verſuche ich nun, in näheren Andeutungen das die Konſkripzion in Frankreich regulirende Geſetz, das Loos des franzöſiſchen Soldaten in gewöhnlichen friedlichen Verhältniſſen, deſſen Stellung zum Vaterlande, ſeinen Obern und ſeinen Mitbürgern, und den ihn belebenden Geiſt zu karakteriſiren!

Jeder Franzoſe, der das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hat und körperlich tüchtig iſt, iſt verpflichtet, ſieben Jahre lang in der Armee zu dienen. Von dieſer Verbindlichkeit ſind jedoch befreit: Alle, welche freiwillig in der Land- oder Seemacht Dienſte genommen; die für den Seedienſt Konſkribirten; die Schüler der polytechniſchen Schule; die Mitglieder des öffentlichen Unterrichts, welche vor der Konſkripzion die Verpflichtung eingegangen, ſich zehn Jahre lang dem Lehrfache zu widmen; die Zöglinge der großen Seminarien und die Jünglinge, welche ſich dem weltlichen Prieſterſtande beſtimmten; die jungen Leute, die die erſten Preiſe des Inſtituts oder der Univerſität erlangt haben. Außer dieſen Klaſſen und Ständen ſind aus Familienrückſichten von der Militärpflicht befreit: der älteſte Bruder vater- und mutterloſer Waiſen; der einzige Sohn oder der älteſte Sohn und, in Ermanglung Dieſer oder eines Schwagers, der einzige Enkel oder der älteſte Enkel einer Wittwe oder eines blinden oder in das 70ſte Jahr getretenen Vaters (das Befreiungsrecht geht auf den nach-

gebornen Sohn über, wenn der älteſte blind oder mit einem unheilbaren Gebrechen behaftet iſt, das ihn ſelbſt der Hülfe bedürftig macht); der älteſte von zwei Brüdern, die zu gleicher Zeit zur Militärſtellung einberufen würden und durch das Loos dem Dienſte verfielen, wenn der jüngſte für den Militärdienſt tüchtig befunden wird; Der, welcher ſchon einen Bruder, jedoch nicht als Stellvertreter, unter den Fahnen hat; Der, von welchem ein Bruder in Erfüllung ſeiner Militärpflicht verſtorben oder wegen im kommandirten Dienſte empfangener Wunden aus der Armee entlaſſen worden. Die beiden letzten Befreiungen wiederholen ſich ſo oft, als die ſie bedingenden Fälle in einer und derſelben Familie vorkommen.

Zu dieſen, die gänzliche Erlaſſung des Militärdienſtes betreffenden Beſtimmungen des Rekrutirungsgeſetzes kommt nun noch, daß es erlaubt iſt, ſich durch einen bezahlten Stellvertreter, der den von der Militärbehörde gemachten Bedingungen Genüge leiſtet, in der Armee vertreten zu laſſen, auf welche Modifikazion ich ſpäter zurückkommen werde.

Hat der franzöſiſche Rekrut die Heimath verlaſſen und iſt am Orte ſeiner Beſtimmung angelangt, ſo vergißt er in der Regel, ſobald er die Uniform auf dem Leibe fühlt, mehr und mehr ſein trautes Dorf oder den ſonſtigen Ort, der ihn aufwachſen ſah, wo er bis her „des Lebens Freud' und Leid" genoß und den er oft, wie natürlich, mit ſchwerem Herzen verließ. Hierin machen die Bewohner der Bretagne vielleicht eine Ausnahme, bei welchen im Allgemeinen das Heimweh eine nachhaltendere Wirkung zu äußern ſcheint.

Nun beginnt für ihn die ſchwerſte Zeit ſeiner neuen Laufbahn. Das iſt das Erlernen militäriſcher Exerzizien und der Gebrauch der Waffen. Allein Dies wird dem Franzoſen leichter und geht bei ihm ſchneller, als es in der Regel bei den Rekruten anderer Nazionen der Fall iſt, weil man bei ſeiner Dreſſur das Augenmerk auf das Weſentliche richtet, ihn nicht zu einer Wachparadenmaſchine bilden will. Der franzöſiſche Bauer, na-

mentlich aus gewiſſen Provinzen, iſt weder gelehriger, noch in körperlicher Hinſicht gewandter, als Seinesgleichen in andern Ländern, dennoch bildet man in Frankreich den Soldaten ſchneller, als irgendwo. Das hat, wie geſagt, einzig und allein ſeinen Grund darin, daß man ihn mit der Erlernung der unzähligen Maſchinenkunſtſtückchen verſchont, welche in den meiſten andern Ländern von ſolcher Wichtigkeit ſind, daß ſie die Hauptaufgabe des Soldaten zu ſein ſcheinen. Man verlangt hier von ihm nur, daß er die Kommandos richtig verſtehe und ausführe; ob Dies aber mit etwas mehr oder minder individueller Eigenthümlichkeit geſchehe oder nicht, darum kümmert man ſich ſehr wenig. Daher ſteht der franzöſiſche Soldat vielleicht dem aller andern ziviliſirten Völker in der Fertigkeit nach, bewunderungswürdige Wachparaden und ſonſtige militäriſche Schauſtellungen zu geben, aber keineswegs in der, im furchtbaren Ernſte der Schlachten mit Muth und Kraft die Waffen zu handhaben.

Da man in der franzöſiſchen Armee von einem ſogenannten „Gamaſchendienſt" nach deutſchem Begriffe und von den unzähligen Kleinlichkeiten und Plackereien Nichts weiß, welche meiſtentheils der Soldaten anderer Staaten ganze Zeit in Anſpruch nehmen, ſo haben die Soldaten hier auch viel Freiheit, die jeder anwendet, wie ihm gutdünkt. Dabei ſieht man aber höchſt ſelten, daß Soldaten niedere Lohnarbeiten für Bürger verrichten, um Geld zu verdienen. Dergleichen Arbeiten werden ihnen nur ſelten und in außergewöhnlichen Fällen geſtattet, z. B. auf dem Lande zur Erntezeit. In Städten giebt man ſolche Erlaubniß nur ſchwer und verknüpft ſie obendrein mit Bedingungen, die verhindern, daß der Soldat für eine Kleinigkeit arbeite. Er muß nämlich, ſo lange ſeine Arbeit für den Bürger dauert, auf ſeinen Sold verzichten und außerdem einen Theil des durch dieſelbe erworbenen Lohnes an die Kaſſe der Kompagnie, der er angehört, abgeben. Dieſe Einrichtung iſt nicht mehr als billig; denn es iſt unrecht, wenn man den vom Staate erhaltenen und bezahlten Soldaten, deſſen Lage oft beſſer iſt, als die

manches armen Handarbeiters, erlaubt, mit dieſem zu konkurriren, ihm die Arbeit wegzunehmen, die Herabſetzung des Tagelohns herbeizuführen und ſich ſelbſt zum Tagelöhner herabzuſetzen, und Das in der Regel nur, um das Gewonnene in Beluſtigungen zu verthun, da er es weder zur Erhaltung einer Familie, noch zu ſeiner eigenen bedarf.

Obgleich die Lage des franzöſiſchen Soldaten in Rückſicht auf Sold und Unterhalt keine glänzende genannt werden kann, ſo ward ihm dennoch eine beſſere zu Theil, als vielen ſeiner Schickſalsgenoſſen anderer Nazionen. Er erhält ein genügendes Bett, eine warme, zweckmäßige, bequeme Kleidung und 37 Centimen tägliche Löhnung. Von dieſen 37 Centimen gehen 30 für Beköſtigung, 2 für Reinigung der Wäſche ab, und 5 bleiben ihm alſo als ſogenanntes Taſchengeld. Letzteres iſt allerdings keine große Summe. Allein ein reinliches Subjekt, das ſeine Kleidungsſtücke in Ordnung hält und ſchont, kann es möglich machen, daß es an dem ihm geſetzlich zugeſtandenen Bedarf vierteljährlich 10 Franken ſpart, die ihm dann in baarem Gelde ausgezahlt werden. Außerdem erhält jeder Soldat alle 2 Tage 1½ Kilo (3 Pfund) eines guten, ſchmackhaften Waizenbrodes. Da er in Gemeinſchaft ißt und ſeine Speiſen ſelbſt bereitet, ſo wird es ihm möglich, trotz ſeines geringen Koſtgeldes alle Tage einmal Fleiſch zu eſſen, oft ſelbſt zweimal.

Sobald er nach der Reveille angekleidet iſt und von keinem Dienſt zurückgehalten wird, ſteht es dem Soldaten frei, die Kaſerne zu verlaſſen, wohin ihn jedoch der Appel um 11 Uhr Vormittags zurückruft. Von da an iſt er wieder frei bis zum Zapfenſtreiche, und nach dieſem iſt ihm erlaubt, bis 10 Uhr in der Kaſerne aufzubleiben. Nach 10 Uhr muß überall Stille herrſchen. Der franzöſiſche Soldat hat alſo viel freie Zeit, denn die Wache bezieht er in gewöhnlichen Verhältniſſen im Durchſchnitt ungefähr zweimal wöchentlich, und die übrigen Dienſtarbeiten ſind wenig zeitraubend.

Wenn dieſe Art einer gewiſſen Unabhängigkeit angefochten werden kann, indem man einwendet, es ſei nicht gut, junge Leute, die an Zucht und Ordnung gewöhnt ſein müſſen, aufſichtslos und unbeſchäftigt ſich ſelbſt zu überlaſſen, weil dadurch den mannigfachſten Verirrungen und dem Hange zum Müßiggange nur zu leicht Vorſchub geleiſtet werde, ſo kann man auf der andern Seite erwidern, daß es nicht im Sinne der Menſchenwürde und Gerechtigkeit gehandelt ſei, dieſe jungen Bürger, welche eine der heiligſten und ſchwerſten Pflichten gegen das Vaterland erfüllen, während einer Reihe von Jahren hauptſächlich dadurch zu beſchäftigen, daß man ſie eine Menge unbedeutender Fertigkeiten, die zu Nichts nützen, lernen und wiederholen läßt, denn durch gedankenloſes Putzen und Bürſten, Halbe-, Viertels- und Achtelswendungen, Gänſemarſch ꝛc. ꝛc. wird man nun und nimmermehr Schlachten gewinnen, was doch allein die Hauptaufgabe des Soldaten ſein ſoll, den das Vaterland liefert und erhält. Wenn man alſo ſeine ihm nach Erfüllung ſeiner Dienſtpflichten übrigbleibende Zeit durch keine ſeiner menſchlichen und bürgerlichen Würde entſprechende Beſchäftigung ausfüllen kann oder will, ſo muß man ihm die Anwendung derſelben überlaſſen, wie man Dies in anderen Verhältniſſen Jedem zugeſteht, der ſeiner Dienſtpflicht Genüge geleiſtet hat.

Dieſe dem Soldaten in friedlichen Zeiten zugeſtandene Muße muß aber von den wichtigſten Folgen für das ganze Heerweſen werden, wenn man ihm zu gleicher Zeit Gelegenheit bietet, dieſelbe zur Vorbereitung für einen höheren militäriſchen Beruf anwenden, ſich vom paſſiv Gehorchenden zum Befehlenden emporarbeiten zu können, wenn man die Erreichung dieſes Zieles für ihn nur an die Entwickelung ſeiner Anlagen und Fähigkeiten knüpft. Einer Armee, welche dieſe vernunftgemäße, gerechte Ordnung zu einem weſentlichen Theil ihrer Organiſazion gemacht hat, wird es nie an fähigen, tüchtigen Offizieren mangeln; denn, um in kriegeriſchen Expedizionen, auf dem Schlachtfelde Kriegerberuf zu bewähren, ſind eine ausge-

zeichnete Dreſſur für den Soldaten und eine gelehrte Bildung für den Kommandirenden allein wohl lange nicht ausreichend. Wäre Dies der Fall, ſo müßte der ſteifſte, geſchnürteſte Waffenträger der beſte Soldat, der gelehrteſte Offizier der größte Feldherr ſein. Aber, namentlich um ein ausgezeichneter Befehlshaber zu werden, dazu iſt noch etwas Anderes, als blos Kenntniſſe, erforderlich. Ohne mich lange bei der Definizion dieſes Etwas aufzuhalten, will ich es kurzweg militäriſches Talent nennen, und der Beſitz dieſes Talents iſt für Den, der berufen iſt, bei dem furchtbaren Spiel der Waffen den Willen und die Kräfte Tauſender zu lenken, um ſo unerläßlicher, als der Erfolg der Schlacht immer größtentheils von der Benutzung des Zufalls, einer kaltblütigen, genialen Auffaſſung des Augenblicks bedingt bleiben wird, da bloße Theorie und Wiſſenſchaft vor dem Donner der Kanonen und dem Erbeben der Erde unter den Hufen anſprengender Schwadronen gar leicht wie ein Traumgebilde zerſtieben. Aus dieſem Grunde muß die Bewerbung um höhere militäriſche Würden vollkommen freigegeben werden, wenn die Armee ihren Zweck nicht verfehlen und, ſtatt eine Maſſe Bürger zu ſein, in welcher die Berufenſten zum Schutze der Sicherheit, Macht und Unabhängigkeit des Vaterlandes befehlen und die Andern gehorchen, Nichts, als eine ungeheure Laſt werden ſoll, ein Eldorado des Privilegiums, ein Schauplatz knechtiſcher Unterdrückung und unzähliger Plackereien und Ungerechtigkeiten.

Mit der Erkenntniß und praktiſchen Anwendung dieſer Wahrheit ging Frankreich dem übrigen Europa voraus; jedem Bürger, der in die Reihen ſeiner Armee tritt, bleibt es nicht allein unbenommen, ſein Streben der Erreichung eines höhern Wirkungskreiſes in derſelben zuzuwenden, ſondern das Vaterland fordert ihn dazu auf, indem es ihm Mittel und Gelegenheit bietet, die mangelnden Kenntniſſe zu erwerben. Jedes Regiment hat nämlich eine ſogenannte Regimentsſchule, welche von unterrichteten Offizieren und Unteroffizieren geleitet wird. Dieſe Schulen ſtehen nicht nur allen Soldaten ohne

Ausnahme offen, ſondern man ſucht Dieſe auf vielfache Weiſe zum Beſuche derſelben aufzumuntern. Subjekte, die ſich durch Fleiß und Anlagen in ihnen auszeichnen, können auf die Theilnahme und das Wohlwollen ihrer Vorgeſetzten rechnen. Und ſo iſt es nichts Seltenes, daß Jünglinge, welche beim Eintritte in das Regiment weder leſen noch ſchreiben konnten, es nach 3—4 Jahren in den Regimentsſchulen ſo weit bringen, daß ſie fähig ſind, für die Aufnahme in eine höhere Militärſchule zu konkurriren, wobei ſie zuweilen vortrefflich beſtehen und Freiſtellen erhalten.

Die Volksbildung iſt in Frankreich nicht ſo verbreitet, als in mehreren Theilen Deutſchlands. Die größere Maſſe der Konſkribirten, womit ſich die Armee alljährlich erneut, gehört vorzugsweiſe den niedern, unwiſſenden Ständen an, weil ſich viele Gebildete der perſönlichen Genügeleiſtung der Militärpflicht durch die Stellvertretung zu entziehen wiſſen. Von einem Kontingent von 80,000 Mann ſind es ungefähr nur 40,000, welche ſchreiben und leſen können. Daher muß das Avancement für Unteroffiziersgrade ein weit ſchnelleres ſein, als da, wo der Mangel aller Elementarkenntniſſe weniger fühlbar iſt. Und ſo iſt es auch. Ein franzöſiſcher Soldat, welcher mit der Kenntniß des Schreibens und Leſens eine gute Aufführung verbindet, kann darauf rechnen, nach ſechs Monaten ſeines Dienſtes zum Korporal ernannt zu werden; ſechs andere Monate genügen, um ihn zum Sergeant zu machen; und nach Verlauf eines zweiten Jahres ſteht ihm die Bewerbung um das Epaulette des Unterlieutenants offen. Es iſt für ihn alſo keine Unmöglichkeit, bei einigen Kenntniſſen, Fleiß und guter Aufführung im dritten oder vierten Jahre den niederſten Offiziersgrad zu erreichen. Welche vortreffliche Wirkung muß dieſes Bewußtſein in der Armee hervorbringen! Welcher Sporn muß es für Alle ſein, die Luſt und Beruf fühlen, ſich eine militäriſche Laufbahn zu ſchaffen!

Wenn freie Konkurrenz auf allen Gebieten der menſchlichen Betriebſamkeit die wichtigſten, einflußreichſten Folgen auf den Fort-

ſchritt und die Vervollkommnung hat, dagegen Privilegium und Monopol nur zu Schlendrian, Stillſtand und Verdumpfung führen, ſo kann Solches in Bezug auf das Waffenhandwerk auch nicht anders ſein. Wie aber freie Bewerbung um höhere militäriſche Würden in Frankreichs Armeen aus ihren niederſten Elementen Feldherrn und Helden hervorrief, die der Schrecken ihrer Gegner wurden, bedarf keiner beſondern Erinnerung; die Geſchichte lehrt uns Dies, und namentlich die einer noch nicht lange entſchwundenen Vergangenheit. Sollten neue Ereigniſſe es herbeiführen, daß Frankreich abermals auf europäiſchen Schlachtfeldern ſeine Kräfte zu meſſen hätte, ſo dürften wohl in ſeinem Heere Feldherrn vorhanden ſein, die von Neuem die Furcht und das Schrecken des Feindes werden könnten; denn die Mehrzahl ſeiner, theilweiſe im praktiſchen Kriege gebildeten Offiziere geht aus der großen Maſſe der Armee, den gemeinen Soldaten, hervor, und es ſind alſo Männer, welche Erfahrung, Beruf und wahres Verdienſt beſitzen, wenn auch nicht alle eine hochgelehrte Bildung haben.

Wenn in friedlichen Zeiten individuelle militäriſche Anlagen nicht mit dem Glanze ſich Bahn zu brechen vermögen, wie Dies dem Feinde gegenüber geſchehen kann, weil es dort mehr nur auf dem Felde der Wiſſenſchaften, als auf praktiſche Weiſe möglich iſt, ſo fehlt es dennoch nicht an Beiſpielen, daß ſich auch auf erſterem Gebiete Individuen auf eklatante Art hervorzuthun wiſſen — wenn man ihnen nur Mittel und Gelegenheit bietet —, die weder durch Geburt, noch durch Erziehung oder Glücksgüter im Entfernteſten beſtimmt ſchienen, eine mehr als beſcheidene Rolle zu ſpielen. So kam z. B. vor wenigen Jahren ein Stellvertreter in das zweite Genieregiment (eine Truppengattung, in welcher das Avancement am Schwierigſten iſt), der bei ſeinem Eintritte in das Korps weder leſen noch ſchreiben konnte, es aber im vierten Jahre ſeiner Dienſtzeit dahin brachte, daß er zum Offizier ernannt und in den Generalſtab des Genies auf-

genommen wurde, nachdem er eines der brillanteſten Examina beſtanden.

Viele Beiſpiele einer überaus ſchnellen Auffaſſung und Aneignung auch der wiſſenſchaftlichen Seite der Kriegskunſt ließen ſich anführen, um zu beweiſen, wie raſch Dies gehen kann, wenn außergewöhnliche Geiſtesbegabtheit dazu befähigt, denn vom todten, maſchinenmäßigen Erlernen kann ſchwerlich die Rede ſein, wenn es ſich um Schüler handelt, die es, trotz der gröbſten Unwiſſenheit, in ſo kurzer Zeit zu ſolchem Nachholen des Verſäumten bringen.

Unbeſtritten iſt es von großer Wichtigkeit für eine Armee, wenn ſie viele Krieger unter ihren Fahnen zählt, die durch freie Wahl und langen Dienſt das Kriegerhandwerk zu ihres Lebens Berufe machten. Die Anforderungen der Disziplin, die eigenthümliche, außergewöhnliche Ordnung des Soldatenlebens ſind ihnen durch lange Gewohnheit und Uebung leicht und geläufig geworden. Die Erfüllung ihrer Pflichten wird ihnen keine Laſt, ſondern eine Aufgabe, die tadellos zu vollbringen ihr höchſtes Streben iſt. An Erfahrungen reich, ſtehen ſie mit Ernſt und Würde den jüngern Kampfgenoſſen zur Seite und können auf Dieſe durch Wort und Beiſpiel einen äußerſt heilſamen Einfluß üben, ihnen Muſter und Führer werden. Folglich muß es im Intereſſe einer wohlorganiſirten Armee liegen, daß ſie auch in ihren niedern Beſtandtheilen Männer zu erhalten ſucht, die aus Liebe zu ihrem Wirkungskreiſe oder ſonſtigen Gründen in ihr verbleiben wollen, vorausgeſetzt natürlich, daß der ſittliche Werth und das Dienſtverhalten Derſelben ſo beſchaffen ſind, daß ihr ferneres Angehören der Armee dieſer nur zur Ehre und zum Nutzen gereichen kann. Um nun das Verbleiben im Heere von bereits gedienten Soldaten zu begünſtigen, geſtattet man das Wiederengagiren (rengagement). Es ſteht nämlich jedem Soldaten von guter Aufführung frei, vor völligem Ablaufe ſeiner Dienſtzeit ſich von Neuem auf zwei oder höchſtens fünf Jahre für den Militärdienſt verbindlich zu machen. Solche Engagementserneuerung kann bis zu einer dreißigjährigen

Dienstzeit wiederholt werden. Der Wiederengagirte (rengagé) erhält einen höhern Sold, als der konskribirte Soldat, und kann, ohne seine Einwilligung, nicht beurlaubt werden, da man billigerweise nicht seine Karriere unterbrechen darf, der er sich gewidmet und die ihm folglich auch eine ungestörte Existenz gewähren muß. Nach einem dreißigjährigen Dienst oder fünfzigjährigem Alter ist das Wiederengagiren nicht mehr gestattet. Da man aber bereits bejahrte Männer, die den größten Theil ihres Lebens und die kräftigste Zeit ihres jugendlichen und männlichen Alters dem Kriegerstande darbrachten, nicht ohne große Unbilligkeit entlassen kann, um sie vielleicht dem Mangel und der Hülflosigkeit preiszugeben, wenn des Alters Schwäche ihre Dienstfähigkeit verringert, so steht ihnen dann, nach Ablauf dieser Zeit, das Recht zu, in die „Veteranen" einzutreten.

Dieses Korps ist aus solchen langgedienten Soldaten zusammengesetzt. Es ist förmlich militärisch organisirt und gekleidet, allein sein Dienst ist nur ein leichter Garnisonsdienst. Das Bewachen einiger Staatsgebäude, Gärten ꝛc. ist die Hauptbeschäftigung dieser alten Soldaten. Ihre Uniform ist eine etwas feinere, als die der übrigen Armee. Zwei goldgewirkte Tressen am Kragen derselben sind ihre Hauptauszeichnung. Nach Ablauf des Veteranendienstes hat der Soldat Ansprüche auf eine Pension und auf Aufnahme in das Invalidenhospital.

Es ist eine heilige Pflicht des Staats, daß er alle die seiner Bürger, die sich ausschließlich seinem Dienste hingaben, nicht der Noth und dem Elende bloßstelle, wenn Altersstumpfheit oder in ihrer Pflichterfüllung erhaltene körperliche Verstümmelungen sie zu ferneter Wirksamkeit unfähig machen. Diese Pflicht ist aber eine um so heiligere, wenn es sich um Menschen handelt, die nicht viel Mehr, als ihren Körper, besitzen und nur diesen zum Opfer darbringen konnten, die ferner während ihrer langen Thätigkeit, oft bei außerordentlichen Anstrengungen und Mühseligkeiten, keinen andern Lohn er-

hielten, als eben hinreichend war, um ihre Exiſtenz zu friſten. Denn, iſt dieſer Körper aufgerieben und war auf der andern Seite keine Möglichkeit vorhanden, durch Erſparniß oder auf ſonſtigem Wege für den Reſt ihres Lebens im Voraus zu ſorgen, ſo muß ſolche Arme nothwendig die größte Hülfloſigkeit treffen, wenn ſie der Staat gewiſſenlos verläßt. Wie wenig Ordnung und Gerechtigkeit aber in dieſer Beziehung allenthalben anzutreffen ſind, Das karakteriſirt das deutſche Sprüchwort: „Junger Soldat, alter Bettler.“ Und es iſt in der That eine der ſchreiendſten Ungerechtigkeiten, wenn man Menſchen, die, im Verhältniß zu ihren Kräften, dem Staate oft weit größere Opfer brachten, mehr Dienſte leiſteten, als ſo mancher gut bezahlte Beamte, der Verlaſſenheit preisgiebt oder mit einem Almoſen abfertigt, das kaum ausreichend iſt, ein elendes Obdach zu bezahlen, während man auf der andern Seite nur zu häufig ungeheure Summen in Ertheilung von Penſionen an Perſonen verwendet, deren Verdienſte um den Staat, wenn nicht überhaupt zweifelhaft, doch ſo beſoldet waren, daß es ihnen wohl möglich geweſen ſein würde, aus eignen Mitteln für die Zeit ihrer Dienſtunfähigkeit Sorge zu tragen.

Auch in der Fürſorge für ſeine invaliden Soldaten ging Frankreich längſt ſchon mit ſchönem Beiſpiel voraus. Wer vernahm nicht von dem Invalidenhoſpital zu Paris, dieſem höchſt großartigen Gebäude, das, gleichſam ein Tempel zum Ruhme der Tapferkeit errichtet, unter den vielen Monumenten der ungeheuren Stadt einen der erſten Plätze einnimmt? Zwar ward es von dem „großen Ludwig“ geſchaffen, der wollüſtig den Schweiß und das Blut Frankreichs zu verpraſſen wußte, aber es bleibt immer ein königlicher Zug, daß der verſchwenderiſche Despot zugleich auch die Tapferkeit in jedem ſeiner Unterthanen zu ehren und dem verſtümmelten Helden ein ſeiner würdiges Aſyl zu bereiten verſtand. Wie viele Krüppel und kindiſch gewordene Greiſe, denen der Tod zum Schutze und Ruhme des Vaterlandes auf den Schlachtfeldern unzählige Male

um die Ohren ſauſte, würden genöthigt geweſen ſein, um dem Hungertode zu entgehen, an den Gräben der Landſtraßen liegend ihr Brod zu erbetteln, wenn ihnen nicht dieſes Aſyl offengeſtanden hätte, wo der Reſt ihrer Tage in Ruhe verfließt, ihre ſteifen und zerbrochenen Glieder Pflege und Wartung finden und die alten, kraftloſen Hände, die einſt Tod und Zerſtörung in die Reihen des Feindes ſandten, freundliche Gärtchen anbauen.

Die Ehre, welche den Kriegerſtand, und nicht mit Unrecht, umgiebt, wird immer eine der größten Entſchädigungen bleiben, die ihm für unzählige ihn begleitende Beſchwerden und Verzichtleiſtungen zu Theil werden können. Es wird immer ein impoſantes, ehrfurchtgebietendes Schauſpiel ſein, wenn wir Männer ſehen, die es übernommen haben, in Ermangelung eines andern Schiedsrichters zwiſchen den Nazionen, muthig der Schlacht und ihren Schreckniſſen entgegen zu gehen, um ihres Vaterlandes, ihrer Mitbürger Sache zu vertheidigen, während Millionen ſicher am heimiſchen Heerde verbleiben. Es verſteht ſich, daß ich hier den Krieg nur als Das im Auge habe, was er auch nur ſein ſollte, als ein Mittel, die Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit der Völker zu bewahren und ſie von fremden Unterdrückern zu befreien. So verabſcheuungswürdig es iſt, wenn ſich die Menſchen um der Launen, des Ehrgeizes eines Einzigen willen, aus Eroberungsſucht und Raubdurſt würgen, ſo großartig und erhaben iſt es, wenn ſie für Erhaltung ihres Eigenthums, ihrer Nazionalität, ihres Glaubens zu Helden und Märtyrern werden können.

Nun iſt es aber den Prinzipien der Vernunft und Gerechtigkeit angemeſſen, daß Jeder, der die Gefahren theilt und ſein Opfer bringt, als ein, wenn auch untergeordneter Theil des Ganzen, dem die Vertheidigung der Volksſache übertragen wurde, Anſprüche auf die Belohnungen und Ehren habe, die das Vaterland Denen zugeſteht, welche durch ausgezeichnete Thaten und Dienſte ſeines Dankes werth wurden. Denn jeder, auch der letzte Krieger kann in ſeinem Kreiſe

eben ſo viel Muth, Tapferkeit und Todesverachtung an den Tag legen, als der größte Feldherr, nur können des Erſtern Handlungen nicht dieſelben Wirkungen haben, wie die des Letztern. Aber Beide ſind nur Theile des Ganzen und von gleicher Bedeutung und Wichtigkeit. Der ausgezeichnetſte Feldherr würde Nichts ſein in der Mitte einer Schaar feiger Soldaten; und die Kräfte und Anſtrengungen einer Maſſe, von welcher jeder Einzelne mit Löwenmuth kämpfte, würden zu Nichts dienen, wenn der ſie leitende Kommandoruf ein zweckwidriger, eine Stimme der Unwiſſenheit oder Verzagtheit wäre.

Auch Dies erkannte Frankreich, und in gerechter Würdigung des Verdienſtes ertheilt es ein und daſſelbe Ehrenzeichen allen ſeinen Kriegern, die durch außergewöhnliche Waffenthaten ſeine Bewunderung erregten, ohne Anſehen der Perſon, der Geburt, des Titels und Ranges. Welche Thatkraft muß es in der Bruſt jedes ruhmdurſtigen Jünglings und Mannes erwecken, wenn er weiß, daß er den Stern, der die Bruſt des Königs, des mit Ruhm umgebenen Feldherrn, genug der ausgezeichnetſten Männer des Vaterlandes ſchmückt, und die dieſes Ehrenzeichen begleitenden Vortheile ſich ebenfalls erwerben kann? Wahrhaftig, es kann dann nicht überraſchen, wenn wir ſo oft hören, wie Frankreichs Söhne Thaten vollbringen, denen ähnlich, die die Geſchichte für werth hielt, uns aus dem grauen Alterthume zu überliefern. Wahrhaft rührend iſt es, wenn wir hier zuweilen ſehen, wie die Schildwachen vor einem ihnen ſonſt ganz gleichen Kameraden, der beſcheiden einhergeht, deſſen Bruſt aber der Orden der Ehrenlegion ziert, klirrend das Gewehr präſentiren, eine Ehrenbezeugung, die zu erlangen außerhalb Frankreichs wohl zu dem Unmöglichen gehören dürfte.

Aus dem bereits Mitgetheilten hat ſich ergeben, daß das Verhältniß des franzöſiſchen Soldaten zu ſeinen Oberen ein anderes ſein muß, als in den übrigen Armeen Europas. Und Dem iſt auch ſo. Wir ſehen hier keine Spur von jenem allmächtigen militäriſchen Despotismus, der in den meiſten ziviliſirten Ländern nur zürnend und

mit Verachtung auf „seine Mannschaft" herabzublicken beliebt und Letztere nicht viel besser behandelt, als eine Meute Jagdhunde, der man drohend und fluchend die Peitsche zeigt. Der rohste und gröbste Unteroffizier der französischen Armee würde sich schwerlich jemals erlauben, seine Untergebenen anzureden, wie z. B. ein preußischer Hauptmann vor einigen Jahren mit seinen westfälischen Rekruten that: „Ueber was beklagt ihr euch, ihr Halunken?" sprach der würdige Mann, „habt ihrs hier nicht zehn Mal besser, als in euern Nestern von Dörfern? Da stopft ihr die Fenster mit Lumpen zu, sauft Milch wie die Katzen, sitzt auf dem Miste und sucht einander die Läuse." Welche humane, geniale Weise, das Heimweh vergessen und dem Neuling seine Pflichten und seine Vorgesetzten lieb zu machen!

Der französische Soldat achtet und ehrt seine Offiziere, weil sie seine Vorgesetzten, aber zugleich, weil sie Männer sind, die ihm durch Kenntnisse, Verdienste und Erfahrungen imponiren. Er sieht in dem Offizier einen Kameraden, dessen Befähigung ihn zum Befehlen berief und dem er darum gehorchen muß, der vielleicht selbst die Flinte und den Tornister trug und denselben Weg machte, der auch ihm, dem Soldaten, offen steht. Daher ist er weit entfernt, seinen Kommandanten als einen allmächtigen Gebieter und sich als dessen Sklaven zu betrachten; er weiß vielmehr genau, wie weit Jenes Gewalt geht und wo seine eignen Menschen-, Bürger- und Soldatenrechte beginnen. Und, wollte der Offizier in frecher Anmaßung Eingriffe in diese thun, so könnte er nur einen energischen Widerstand erwarten.

Aber auch von Seiten der Offiziere findet ein gleiches kameradschaftliches Verhältniß zu ihren Untergebenen statt. Da die meisten der Ersteren Männer in kraftvollem Alter sind und nur durch Fleiß und Mühen, nachdem sie jahrelang das Loos des gemeinen Soldaten getheilt, zu ihrer Charge gelangten, so sind sie auch keineswegs gemeint, den Soldaten als ein kopf- und gefühlloses Geschöpf zu betrachten, das nur um ihretwillen existire, damit sie es auf Para-

den ꝛc. befehligen könnten, wie es ſo mancher unbärtige Jüngling macht, der nach dem Austritt aus der Militärſchule nicht weiß, wie er den funkelnden Säbel ſchnallen, den betreßten Tſchako tragen und die bunte Uniform ausſtopfen ſoll.

Das kameradſchaftliche Verhältniß des franzöſiſchen Offiziers zu ſeinem untergebenen Waffengefährten giebt ſich auf die mannigfachſte Weiſe kund. Oft ſehen wir hier einen Lieutenant mit ſeinem Sergeanten oder Korporal, wenn Beide die Gelegenheit dazu einladet, einen öffentlichen Ort beſuchen, wo ſie ſich niederlaſſen und im traulichen Geſpräch ihren Kaffee ſchlürfen, ohne daß Dies im Geringſten etwas Auffälliges oder Außergewöhnliches wäre. Oft ſpricht der Hauptmann auf der Wache oder in ſonſtigen Dienſtverhältniſſen, wo die Langeweile gewöhnlich größer, als die Beſchäftigung, iſt, mit dem neben ihm ſtehenden Unteroffizier oder dem erſten beſten gemeinen Soldaten. Für welche Wegwerfung würde ſolche humanvernünftige Herablaſſung des Offiziers zum Soldaten, wie wir ſie hier täglich ſehen, von den hoch- und hochwohlgebornen, ahnen- und kaſtenſtolzen Offizieren ſo manches kleinen deutſchen Ländchens angeſehen werden, welches die Pariſer Polizeigarde allein zu erobern im Stande wäre!

Der franzöſiſche Soldat beträgt ſich ſeinem Vorgeſetzten gegenüber reſpektvoll, aber frei und ungezwungen. Er weiß Nichts von jener ſteifen Unbeholfenheit, die ſich vor lauter Furcht und Reſpekt nicht anders zu helfen weiß, als „ordonnanzmäßig" hölzern und verblüfft dazuſtehen, und die auch außerhalb des Exerzir- und Paradeplatzes den gemeinen Soldaten anderer Länder ſo häufig karakteriſirt.

Sollte man aus Vorſtehendem aber folgern wollen, der franzöſiſche Offizier könne ſich weder unter ſeinen Untergebenen noch im Zivilleben einer ſolchen Achtung erfreuen, als Dies in Ländern der Fall ſei, wo eine größere Zurückhaltung des Offiziers gegen den Gemeinen ſtattfinde, ſo würde man ſich irren. Der Offizier iſt in Frank-

reich geehrt und geachtet, einerſeits, weil ihm Verdienſt und Fähigkeiten ſeine Würde verſchafften, andererſeits, weil es die Militärgeſetze gebieten, die, ſtreng und unerbittlich, vielfach Subordinazionsvergehen mit der Todesſtrafe bedrohen, mit deren Zuſprechung, nebenbei geſagt, die Kriegsgerichte in ſolchen Fällen, wie die Erfahrung lehrt, auch gar nicht karg umgehen.

Allein, was Mehr iſt, als aller Reſpekt und Gehorſam, der Offizier wird von dem Soldaten ob ſeines humanen, kameradſchaftlichen Betragens gegen Dieſen — geliebt. Und dieſe Liebe, dieſe Anhänglichkeit des Soldaten an ſeinen Befehlshaber gab und giebt ſich bei ſo manchen Gelegenheiten, in kritiſchen Momenten oft durch ausgezeichnete Thaten und eine heroiſche Aufopferung kund. Ich erinnere z. B. an den Trompeter Escoffier, der ungefähr vor 1½ Jahren in Afrika ſeinem Hauptmann auf die hingebendſte Weiſe das Leben rettete oder ihn wenigſtens ſchmählicher Gefangenſchaft entzog. Eine franzöſiſche Reiterabtheilung ward nämlich von einem weit ſtärkeren Trupp Araber, welcher im Hinterhalt lag, überfallen. Bei dem Rückzuge der Franzoſen ſtürzte das Pferd des dieſelben führenden Offiziers, von feindlicher Kugel getroffen. Da ſprang Escoffier von dem ſeinigen und rief: „Kapitain, nehmen Sie mein Pferd; Ihre Erhaltung iſt wichtiger, als die meinige!“ Und, in der That, der Offizier war gerettet, aber der brave Trompeter wurde dafür gefangen genommen. Und erſt nach langer Gefangenſchaft, während welcher ihn die Araber von einem Orte zum andern ſchleppten und die furchtbarſten Strapazen und Entbehrungen erdulden ließen, denen mehrere ſeiner mit ihm gefangenen Kameraden erlagen, hatte er das Glück, nach Frankreich zurückzukehren und dem Könige vorgeſtellt zu werden.

Solcher Züge, in denen ſich die Liebe des franzöſiſchen Soldaten zu ſeinem Anführer auf rührende Weiſe zu Tage legt, könnten unzählige aus dem franzöſiſch-afrikaniſchen Kriege angeführt werden, denn erſt im Felde erhält der Soldat in ſo manchen Lagen Gelegen-

heit, nicht allein als tapferer, ſondern auch als großmüthiger Menſch, ſelbſt gegen ſeinen Befehlshaber, zu handeln. Da haben in vielfachen Momenten die Banden der Disziplin und Subordinazion keine Gewalt mehr, da giebt es keinen Arreſt, keine Strafarbeiten. Das Feuer des Feindes macht keinen Unterſchied zwiſchen der Epaulette und dem Torniſter; da ſteht der Mann neben dem Mann, und keine Gewalt der Erde könnte den Einen zwingen, ſich für den Andern zu opfern, wenn es nicht Liebe und Heldenmuth freiwillig thun wollen.

Was die Achtung betrifft, deren ſich die Offiziere der franzöſiſchen Armee unter den Zivilſtänden erfreuen, ſo iſt dieſe eine wahrhaft aufrichtige, freiwillig gezollte. Der Soldatenſtand iſt hier geehrt und geliebt, folglich müſſen es auch ihre Anführer ſein, und Dieſe um ſo mehr, da ſie Mitbürger ſind und bleiben und meiſt erſt durch mühevolles Aufſteigen zu ihrem Grade gelangten, keineswegs aber eine Kaſte bilden, deren Mitglieder allenthalben in ihrem Rechte zu ſein glauben, wenn ſie gelegentlich den Bürger ihre Geringſchätzung und Verachtung fühlen laſſen.

Das geſammte Vaterland endlich ehrt die Anführer ſeiner Kriegsmacht, indem es jede Gelegenheit ergreift, auf prachtvollen Denkmalen die Namen Derer in Erz und Marmor aufzubewahren, welche ſich im Kampfe für daſſelbe auszeichneten. Solche Nazionalwürdigung und Dankbarkeit kann nur eine doppelt vortheilhafte Wirkung haben, indem ſie einerſeits, als erhabenes Beiſpiel, den Krieger auffordern muß, den ihm vorangegangenen Helden gleich zu werden, und indem ſie andererſeits dem Bürger oft ins Gedächtniß ruft, daß er größtentheils, wenn nicht ganz, die Größe, Macht und Freiheit des Vaterlandes der Tapferkeit ſeiner ſtreitenden Mitbrüder zu danken habe. Daher iſt Jeder, der zur Armee gehört, in Frankreich geehrt und geliebt, aber namentlich ſind es Die, welche eine höhere Würde darin bekleiden, obgleich viele von Letzteren ſich keines Beſitzes von Glücksgütern erfreuen, da auch dem ärmſten

und obſkurſten Menſchen geſtattet iſt, ſich zur höchſten Offiziers-würde emporzuſchwingen, wenn er Muth, Kraft und die Fähigkeit beſitzt, ſich die vorgeſchriebenen Eigenſchaften zu erwerben.

Hingegen iſt auch der franzöſiſche Offizier im Bewußtſein ſeiner höheren Beſtimmung weit entfernt, durch geringſchätzende Behandlung des Nichtmilitärs, durch renommiſtiſches Säbelſchleppen, hochfahrende ſtereotype Kunſtwörter, z. B. „auf Ehre!“ und oft noch viel Schlimmeres ſich überheben und Jenen kränken zu wollen. Dergleichen fällt ihm nicht ein, er iſt im Gegentheil gegen Jedermann human und herablaſſend, wie es einem Manne von wahrer Bildung zukommt, geht beſcheiden einher trotz Degen und Ringkragen, er ſucht keinen Ruhm darin, außer Dienſt in der Uniform zu paradiren — ja, es iſt ſogar in Paris, im Gegenſatz mit dem Verfahren ſo mancher andern Regierungen, die ihr Offizierkorps nicht genug in blitzender Waffenpracht ſehen können, den Offizieren verboten, außer dem Dienſt in andern, als Zivilkleidern zu erſcheinen.

Die Liebe und Neigung zum Soldatenſtande, der Kriegergeiſt, der die Maſſe der Nazion durchdringt, geben ſich auf die mannigfachſte Weiſe in derſelben kund, obgleich gegenwärtig in dem für Frankreich langen Frieden die Benutzung der Stellvertreterſchaft immer mehr an Ausdehnung gewinnt. Der Bürger liebt und ſucht die Geſellſchaft des Soldaten; nirgends iſt Letzterer ungern geſehen oder zurückgewieſen. „J'ai fait la connaissance d'un brave militaire“ iſt die angenommene Redensart, wenn man ſich gelegentlich auf Spaziergängen, an öffentlichen Orten ꝛc. an einen ſonſt unbekannten Soldaten anſchloß, was etwas ſehr Gewöhnliches und keineswegs Schwieriges iſt, denn Letzterer iſt überall zu treffen, und auch er fühlt ſich zum „brave bourgeois“ hingezogen. Der Bürger erinnert ſich dabei, daß auch er den „sac“ getragen oder vielleicht einen Sohn habe, der in Afrika „den Beduinen zu ſchaffen mache,“ oder daß er hoffe, auch in ſeinen Söhnen einſt wackere „troupiers“ zu ſehen. Das Bewußtſein, daß auch der gemeine Soldat dem Ge-

ſammtvaterlande diene, iſt das Band, welches den Bürger mit ihm verbindet, ihn Denſelben als einen Mitbürger, einen Kameraden, aber nicht im Entfernteſten als einen „maskirten Bauer" betrachten läßt, den man eher beklagen und meiden zu müſſen glaubt, als mit ihm in Berührung zu kommen, wie Dies leider in manchen Theilen Deutſchlands der Fall iſt.

Die Rekrutirung iſt daher auch in Frankreich nicht mit jenem Schauder und Jammer umgeben, wie meiſtens anderwärts. Wohl giebt es auch hier unter den militärpflichtigen Jünglingen ſolche, welche fliehen und ſich verbergen, andere, die ſich körperlich verſtümmeln, um dem Waffendienſte zu entgehen. Im Allgemeinen aber iſt der Tag der Stellung für die Einberufenen ein Tag der Freude und Luſt. Die, welche das Loos getroffen, dienen zu müſſen, ſchmücken ihre Hüte, an denen ſie die gezogene, ihr Schickſal beſtimmende Nummer befeſtigen, mit bunten Bändern und durchziehen Arm in Arm ſingend und jubelnd die Straßen, in Dörfern und kleinen Städten oft mit Muſik an der Spitze, als ginge es zum Hochzeitstanze. Es geſchieht zuweilen, daß junge Leute, die gern der Ehre theilhaftig werden möchten, für der Armee verfallene angeſehen zu werden, ſich, ohne daß ſie ein Recht dazu haben, eine Nummer an den Hut ſtecken, ihn mit Bändern behängen und ſich ſo, ihrer Eitelkeit ſchmeichelnd, öffentlich zeigen. Welche traurige Rolle ſpielen dagegen die Konſkribirten in andern Staaten, die meiſt ſchluchzend und mit verweinten Augen das Stellungslokal verlaſſen, wenn ſie ihr Geſchick unter die Waffen rief, als müßten ſie für ewig Abſchied nehmen von Allem, was ihnen theuer, indeſſen Andere, halb oder ganz betrunken, wüthend ſich und ihr Schickſal verfluchen!

Ein anderes Beiſpiel, welcher kampfluſtige Geiſt Frankreich beſeelt und für wie ehrenvoll es hier betrachtet wird, den Fahnen des Vaterlandes zu dienen, geben die ſich freiwillig Engagirenden, welche mit den bezahlten Stellvertretern nicht zu verwechſeln ſind. In der gegenwärtigen friedlichen Lage des Landes, welche die Klugheit und

Politik Ludwig Filipps nur mit Mühe aufrecht erhält, ist das freiwillige Dienstnehmen nicht so häufig, als es in Zeiten, die nur einige Wahrscheinlichkeit eines nahen Krieges bieten, der Fall ist. Jedoch beträgt die Anzahl der freiwilligen Rekruten alljährlich im Durchschnitt immer noch gegen 5000. Steht aber ein Krieg in Aussicht, so durchdringt ein allgemeiner Enthusiasmus das ganze Reich in allen seinen Theilen. Von allen Seiten, aus allen Ständen strömen Freiwillige herbei, die verlangen, daß man sie waffne und dem Feinde entgegensende. Im Jahre 1830, als die Begebenheiten, die einen Thron umstürzten und andere erschütterten, abermals ein Völkergewitter möglich, ja wahrscheinlich machten, waren es mehr als 30,000 Jünglinge und Männer, die jeder Aufforderung vorauseilten und dem Vaterlande ihr Blut und Leben anboten. Unter dieser Masse Freiwilliger waren Künste und Wissenschaften in dem Verhältniß von 64 : 100 repräsentirt. Andere, denen Alter, Gesundheits- oder sonstige Verhältnisse nicht erlaubten, die Waffen zu führen, erboten sich beim Ausbruche der Feindseligkeiten, mehr oder weniger bedeutende Lieferungen von Pferden, Geldsummen ꝛc. zum Opfer zu bringen. Andere, die bereits Offiziere gewesen waren, machten sich anheischig, von Neuem als gemeine Soldaten zu dienen.

Auch gegenwärtig, obgleich in kleinerem Maßstabe, sehen wir fast täglich ähnliche Beispiele von Enthusiasmus, den der französisch-afrikanische, so mörderische, gefahr- und beschwerdevolle Krieg hier hervorruft. Zuweilen geschieht es, daß man zur Ergänzung eine neue Truppenabtheilung nach Afrika senden und dieselbe aus Freiwilligen zusammensetzen will. Bei jedem derartigen Aufruf, den die betreffende Behörde an die Regimenter ergehen läßt, melden sich in der Regel zwei- bis dreimal mehr Freiwillige als man bedarf. Unteroffiziere geben ihren Grad auf, um an der Sendung, wenn auch nur als Gemeine, theilnehmen zu können. Andere lassen sich

unter der Bedingung freiwillig anwerben, daß man ſie in ein in Afrika befindliches Regiment aufnehme. Unter dieſen Freiwilligen befinden ſich oft Söhne aus ſehr guter Familie. Kürzlich begab ſich der Sohn eines Generals als gemeiner Soldat nach Algier.

Nachdem ich die Hauptgrundzüge der Organiſazion der franzöſiſchen Armee und den ſie belebenden Geiſt beſprochen habe, werde ich verſuchen, des Soldaten öffentliches Erſcheinen in Bezug auf Kleidung, Haltung, Dreſſur ꝛc. zu karakteriſiren.

Der franzöſiſche Soldat iſt vor Allem zweckmäßig und bequem gekleidet. Obgleich ſeine Uniform grell und bunt iſt, was theils ſeinen Grund in der Abſicht hat, die drei Nazionalfarben, Blau, Weiß und Roth, in derſelben anzubringen, theils ein Ergebniß zweckmäßiger Oekonomie iſt, indem der Soldat die rothen Beinkleider, das Kleidungsſtück, welches er am Meiſten abnutzt, leicht auffärben laſſen kann, weshalb auch die rothe Hoſe von dem größeren Theile der Armee getragen wird, ſo verſchonte man ſeinen Anzug doch mit allem nutzloſen Schnallen-, Knopf- und Lederwerk. Wenigſtens findet Dies bei der Infanterie, dem Kern jeder Kriegsmacht, und der größern Maſſe der Kavallerie ſtatt. Man ſuchte ſeine Kleidung und Waffenlaſt zu erleichtern, wo es thunlich war, folglich ſind Torniſter, Tſchako, Fußbekleidung ꝛc. entweder kleiner oder einfacher, daher von geringerem Gewicht, als wir es bei andern Soldaten zu ſehen gewohnt ſind. Da der Zeitenwechſel und mit ihm die Umgeſtaltung der Kriegskunſt immer mehr erfordern, große Maſſen zu bewaffnen und ſchnell zu bewegen, mit der täglich ſteigenden Ausdehnung der Induſtrie und des Städteweſens aber die Körperkraft eines großen Theils der Bewohner ziviliſirter Länder eher im Ab-, als Zunehmen zu ſein ſcheint, und es immer mehr Anerkennung findet, daß man Geſundheit und Leben des Soldaten ebenſo ſchonen und werthachten müſſe, als die perſönliche Sicherheit jedes andern Staatsbürgers, ſo iſt die zeitgemäße Uniformirung und Bewaffnung der Streitmacht eines Landes von großer Wichtigkeit,

wenn ſie etwas Mehr, als eine Paradetruppe ſein ſoll, welche hauptſächlich nur beſtimmt iſt, in militäriſchen Schauſpielen zu glänzen.

Die bemerkenswertheſten Eigenthümlichkeiten der Equipirung der franzöſiſchen Truppen, wodurch ſich dieſelbe von der Militärtracht in anderen Ländern mehr oder weniger unterſcheidet, ſind folgende: Zuerſt der Tſchako. Dieſer, von welcher Waffe er auch getragen wird, iſt an ſeinem obern Theile enger und ſchmäler, als an ſeinem untern, auf dem Kopfe ſitzenden. Das Zweckmäßige dieſer Form der Kopfbedeckung des Soldaten iſt unbeſtreitbar. Nicht allein, daß ſie dadurch leichter wird und dennoch ihren Zweck erfüllt — denn ein großer Deckel mit weit ausgebogenem Seitenrande kann das Gewicht wohl um die Hälfte vermehren, — ſondern ein ſolcher Tſchako ſitzt auch weit feſter als der Tſchako zweiter Form. Man bringe nur in Betracht, wie jede unbedeutende Bewegung geeignet iſt, eine ſolche breitdeckliche Kopfbedeckung aus dem Gleichgewichte zu bringen, und Dies um ſo leichter, je ſchwerer ſie iſt. Der ſie trägt, ſieht ſich alſo genöthigt, um ihren Schwerpunkt in der Mitte zu erhalten, ein unaufhörliches Balanciren mit derſelben zu beobachten. Das mag nun beim gewöhnlichen und Parademarſchiren nichts Schwieriges ſein, ja ſogar dazu beitragen, daß ſich der Mann recht gerade und ſteif hält, indem ihn der leicht ſchwankende Tſchako zwingt, den Kopf in gleichmäßiger Lage zu tragen. Allein im Felde, wo der Soldat in der Regel Anderes zu thun hat, als „ordonnanzmäßig" einherzuſchreiten, bleibt es nicht mehr Daſſelbe. Da iſt ihm beim Avanciren im Sturmſchritt, beim Rückzuge in gleichem Zeitmaße, genug, bei jeder ſchnellen Bewegung, über Hecken und Gräben oder ſonſt auf unebenem Terrain, nicht immer möglich, das Balanciren mit einem zweckwidrigen Tſchako zu beobachten. Er muß ihn dann, um ihn nicht zu verlieren, mit der Hand halten. Dies wird wiederum dem mit Waffen und Gepäck belaſteten Soldaten oft ſehr ſchwierig, ja unmöglich werden. Der, oben unverhältnißmäßig breite Tſchako bietet alſo, neben ſeinem parademäßigen Ausſehen, was obendrein eine Geſchmacksfrage iſt,

keinen andern Vortheil, als daß ihn der Soldat beim erſten Sturmſchritt, beim erſten Sprung über einen Graben ꝛc. trotz dem ihn an den Kopf haltenden Lederriemen verlieren kann. Welche Unannehmlichkeit es aber ſein muß, wenn z. B. von einer eine Anhöhe ſtürmenden Abtheilung das Viertel der Mannſchaft mit verlorenem Tſchako ankommt, iſt leicht einzuſehen.

Ein anderer Uebelſtand in der Equipirung des Soldaten ſind die oft ſehr breiten und ſchweren, auf der Bruſt und dem Rücken ſich kreuzenden Rieme, an denen Patrontaſche, Seitengewehr und zuweilen noch eine Bayonnetſcheide befeſtigt ſind. Dieſe auf der Bruſt ſich kreuzenden, oft ſehr ſtarken Lederſtreifen, zu denen gelegentlich noch zwei andere, unter den Armen weggehende und den Torniſter haltende kommen, können auf die Dauer einen ſehr beſchwerlichen und nachtheiligen Druck auf die Bruſt verurſachen, aber namentlich, wenn ſich Monturknöpfe darunter befinden. Dies in Erwägung bringend, ſchaffte man ſeit Kurzem dieſe beiden Riemen ab und erſetzte ſie durch einen weißen Ledergurt, den der Soldat um die Lenden ſchnallt und an welchem er Säbel und Patrontaſche befeſtigt trägt. Dieſe Neuerung iſt höchſt zweckmäßig, denn erſtens iſt der Gurt vielleicht kaum halb ſo ſchwer, als das frühere Bandelier, und zweitens ſitzen die an ihm befindlichen Gegenſtände feſter am Leibe, als an den über die Schultern hängenden Riemen, wo ſie beim Gehen eine unaufhörlich baumelnde und klappernde Bewegung erhalten, die in Bezug auf den Säbel beim ſchnellen Laufen ſo ſtark und unregelmäßig werden kann, daß die Waffe das Stürzen des Mannes verurſachen dürfte.

Eins der wichtigſten Kleidungsſtücke für jeden Fußgänger, aber beſonders für den Soldaten zu Fuß, iſt das Schuhwerk. Es muß ſo beſchaffen ſein, daß es dauerhaft, bequem und dennoch gut anliegend iſt; denn auf längerem Marſche kann eine anhaltende Reibung in kurzer Zeit den Fuß wund, den beladenen Soldaten hinken und ſpäter liegen bleiben machen. Der Schuh und die Gamaſche iſt

in jeder Hinsicht die beste Fußbekleidung für den Infanteristen. Ersterer ist bei Weitem nicht so schwer, als der Stiefel, und Letztere kleidet das untere Bein und hält zugleich den Schuh mittelst des Steges am Fuße fest, so daß selbst dann Reibung vermieden wird, wenn auch der Schuh nicht ganz passend sein sollte. Es ist fast unbegreiflich, daß man allenthalben, statt dieses zweckmäßigen Schuhwerks, dem Fußsoldaten harte, schlechtgeformte rindslederne Stiefel giebt. Schwerlich dürfte es übertrieben sein, wenn ich behaupte, daß von Truppen, die mit solchen Stiefeln versehen sind und die plötzlich in warmer Jahreszeit anhaltende Eilmärsche zu machen hätten, am Abend des ersten Tages das Viertel hinkend sein und bald darauf ein Achtel liegen bleiben würde oder nachgefahren werden müßte. Man erinnere sich an die Eilmärsche, welche die französische Infanterie so häufig auf dem heißen, zerrissenen Boden Afrikas und in seinen, theilweise fast unzugänglichen Gebirgen vollbringt, und frage jeden unparteiischen Sachverständigen, ob Gleiches, ohne große Beschwerden, Truppen wohl möglich sein würde, die z. B. nach Art der sächsischen Infanterie beschuht oder vielmehr bestiefelt wären?

Der französische Fußsoldat trägt Schuhe, die vorn nicht im Geringsten spitz enden, sondern fast in einer Breite wie die des übrigen Fußes, was diesem seine natürliche Form läßt und ihn vor jeder Quetschung sichert. Darüber knöpft er im Sommer eine weißleinwandene Gamasche, die allerdings etwas sonderbar zu den rothen Beinkleidern paßt, und im Winter eine schwarze von dünnem Leder.

Was nun das Uebrige der Uniform betrifft, so ist der Schnitt der Kleidungsstücke durchgängig höchst einfach, ja so Mancher würde sagen, plump und geschmacklos. Am Auffälligsten findet Dies bei den Pantalons der Infanterie statt, welche ziemlich kurz sind und am untern Theile der Beine auffällig enger werden. Dagegen ist aber die ganze Kleidung bequem, überall da vollkommen weit genug,

wo ihr Engſein Druck und Einzwängung des Körpers oder Hinderung der freien Bewegung ſeiner Glieder zur Folge haben würde.

In Rückſicht auf die Dreſſur des Soldaten richtet man in Frankreich gleichfalls das Hauptaugenmerk auf das Weſentliche, Nützliche, und giebt dieſem den Vorzug vor der Erlernung ſteifen Salutirens, tempomäßiger Wendungen und der tauſend Fertigkeiten, welche auf dem Paradeplatze von recht überraſchender Wirkung ſein und in der Kaſerne die Zeit des Soldaten ausfüllen und ihre Anwendung finden können, die aber rein zu Nichts nützen, wenn es gilt, den Ausgang eines Treffens durch die Gewalt der Waffen zu entſcheiden. Daher wird es bei ihm mit dem Marſchiren nach dem Takte der Trommel und Muſik bei Weitem nicht ſo ſtreng genommen, als es der Nichtfranzoſe in der Regel bei den Truppen ſeines Vaterlandes zu ſehen gewohnt iſt. Häufig beachten hier nur die erſten Reihen, die, welche unmittelbar der Trommel folgen, beim Fortſchreiten den Takt der Muſik. Dies geſchieht nicht etwa nur auf Märſchen von großer Ausdehnung, wobei auch andern Soldaten durch das „Los!“-Kommando der willkürliche Gang zugeſtanden wird, ſondern ſelbſt bei Gelegenheit des Paraden- und ſonſtigen Garniſonsdienſtes in der Hauptſtadt Frankreichs, in der Nähe der höchſten Militärbehörden, ja, des Königs, des oberſten Befehlshabers der geſammten Kriegsmacht. Die Art zu marſchiren, bei welcher ein Soldat ſo nahe hinter dem andern geht, daß, wenn beide z. B. das rechte Bein fortſetzen, des Letzteren Fußſpitze des Erſtern Ferſe beinahe berührt, kennt der franzöſiſche Soldat gar nicht. Man läßt zwiſchen den quer laufenden Reihen einer Kolonne immer ſo viel Raum, daß der Fuß des Hintermannes den des vordern nicht berührt, auch wenn Dieſer den rechten und Jener den linken Fuß fortbewegt.

Im Tragen und Handhaben der Waffen wie in allen übrigen Bewegungen, ſowohl beim Exerziren, als im übrigen Dienſt, zeigt der franzöſiſche Soldat nicht die halbe Kunſtfertigkeit oder jenes Zuſammengreifen, das man in manchen Ländern dem Soldaten auf ausge-

zeichnete Art anzulehren verſteht und das unbeſtreitbar, namentlich bei größeren Maſſen, für das Auge ſein Impoſantanziehendes hat, wie ich es z. B. bei ſächſiſchem, preußiſchem und öſtreichiſchem Militär ſah. Der hieſige Soldat iſt weit entfernt, ſelbſt nur in körperlicher Hinſicht eine komplete Maſchine darzuſtellen. Immer behält er etwas Individuelles, iſt in ſeinen Bewegungen mehr oder weniger präzis, ſchnell oder langſam. Man glaubt ſich aber deshalb nicht berechtigt, ihn zu trakaſſiren oder für „einen ſchlechten Soldaten" zu erklären.

Das „Salutiren" (ſeinem Vorgeſetzten Ehre erweiſen) iſt faſt allgemein eine Hauptpflicht des Soldaten. Welches Vergehen iſt es in ſo manchem Lande, wenn eine Schildwache ſo unglücklich war, zu unterlaſſen, vor einem vorüberſchreitenden Korporal das Gewehr zu rechter Zeit anzuziehen, wenn ein Soldat vielleicht einmal vergißt, reſpektvoll die Hand an den Tſchako zu legen, wenn der Zufall einen ſeiner Obern in die Nähe führt. Man weiß, auf welch feierliche Art in mehreren Theilen Deutſchlands der militäriſche Gruß ausgeführt wird, indem dabei der Soldat vor dem nahenden Offizier ſchon in gewiſſer Entfernung „Halt" und „Front" machen muß.

Wenn nun der franzöſiſche Soldat nicht einmal unter den Waffen und im gewöhnlichen Dienſt jene Haltung hat, jene Dreſſur kundgiebt, wie ſie faſt allgemein der deutſche beſitzt, ſo kann es nicht Wunder nehmen, wenn Erſterer in dieſer Beziehung außer dem Dienſt noch weiter hinter Letzterem zurückſteht. Langſam, mit ſchlaff herabhängenden Armen und beſcheiden geſenktem Kopfe ſchleicht gewöhnlich die Mehrzahl der franzöſiſchen Krieger einher, wenn ſie dienſtfrei und ſich ſelbſt überlaſſen ſind, gleichſam als wollten ſie ſich entſchädigen durch ſolch Sichgehenlaſſen für den Zwang und das Unbequeme, das ihnen der Dienſt auferlegt. Das Zuſammentreffen mit Vorgeſetzten, von denen ſie nur Solchen, die einen höhern Grad bekleiden, den pflichtmäßigen Gruß gelegentlich erweiſen, und Dies auch dann nur, wenn ſie ganz in die Nähe des Offiziers kommen,

ſtört ſie nicht in ihrer Nonchalance. Aber auch die Offiziere ſcheinen dieſer Ehrenbezeugung keinen beſondern Werth beizulegen, denn nie ſieht man ſie ſolche reklamiren, wenn ſie der vorübergehende Soldat außer Acht gelaſſen, was ſehr häufig geſchieht. — Groß iſt oft die naive Verwunderung ſo manches Fremdlings, der ſich vielleicht in ſeiner Heimath unter jedem franzöſiſchen Soldaten einen vollendeten Fechtmeiſter und Springinsfeld gedacht, wenn er Gelegenheit hat, die berühmten Krieger in der Nähe zu ſehen, und dann findet, daß ſie in mancher Hinſicht nicht viel beſſer exerziren, als die Bürgergarde ſeines Ortes, außerdem mit der größten Anſpruchsloſigkeit und Ungezwungenheit einhergehen und dabei eine Uniform tragen, die in Bezug auf Form und Farbe ſich in Vergleich zu der anderer Soldaten durch Geſchmackloſigkeit auszeichnen dürfte.

Wenn alſo der hieſige Soldat im Einzelnen und in kleinen Abtheilungen, in Folge ſeines Mangels an ſogenannter militäriſcher Haltung d. h. einer vollkommenen maſchinenmäßigen Exerzirfertigkeit, im Verein mit ſeiner grell-bunten Kleidung von geſchmackloſem Schnitt, nach vielfach verbreiteten Begriffen von ſoldatiſcher Würde wenig Imponirendes und „Reſpektgebietendes" hat, ſo iſt Dies nicht mehr ebenſo, wenn er in größeren Maſſen erſcheint. Kleine Mängel und Eigenthümlichkeiten, die an dem einzelnen Manne auf ein nicht daran gewöhntes Auge ſtörend wirken können, verſchwinden unter dem Totaleindruck, den die Maſſe hervorbringt. Dann ſehen wir nicht mehr, ob der Eine ſeine Waffe einige Zoll höher hält, als der Andere; ob der Eine weiter ausſchreitet, als ſein Nebenmann; ob Dieſer den Tſchako etwas ſchief, Jener dagegen ihn ganz gerade ſitzen habe ꝛc. Aber wir ſehen, wie in den langen Reihen die bunten Farben zu Rieſenlinien verſchmelzen, in denen das Blutroth am Meiſten und blendend hervorſticht. Dieſes grandioſe Farbenſpiel wird durch das Blinken der Waffen und das Flattern der dreifarbigen Fahnen mit dem glänzenden galliſchen Hahne auf ihren Spitzen erhöht.

Ein derartiges Schauspiel bot sich den Parisern im verflossenen Sommer, als bei Gelegenheit der Anwesenheit Ibrahim Paschas in der Hauptstadt Frankreichs auf dem Pariser Marsfelde eine Revue gehalten wurde, zu der nicht weniger als 30,000 Mann von allen Waffengattungen zusammengezogen worden waren. — Ein solcher Anblick ist vermögend, dem Fremdling und namentlich dem Deutschen eine etwas großartigere Meinung von Frankreichs Heeresmacht beizubringen, als gewöhnlich die ist, die er nach seiner Ankunft in diesem Lande erhält, wenn er einzelne Soldaten, einige Wachtposten und Wachtparaden zu Gesicht bekommen und danach sein Urtheil gestaltet hat.

Wenn man also in Frankreich wenig Werth darauf legt, dem Soldaten Fertigkeiten beizubringen, die ihn zu einer trefflichen Parade- und Salutirmaschine, aber noch lange zu keinem tüchtigen Soldaten machen, so ist man dagegen bedacht, ihn um so mehr für den ernsten Theil seiner Bestimmung zu üben und zu bilden. In großartigen Manövern, Lagern ꝛc. sucht man ihm so viel als möglich durch die Praxis einen Begriff vom Feldleben beizubringen. Mannigfache Veranlassungen geben ihm Gelegenheit zu weiten Märschen schon innerhalb der Grenzen des eigenen Landes. Vielfach übt man ihn, weniger die Waffen zu halten, zu tragen, als dieselben zu *brauchen*. Für diesen Zweck sucht man der Soldaten Ehrgeiz zu wecken und als Sporn zu Fleiß und Wetteifer zu benutzen, indem man Die durch Belohnungen und Auszeichnungen erfreut, die sich im Zielschießen und andern kriegerischen Uebungen hervorzuthun wissen. So war es z. B. schon vor längerer Zeit unter den „Chasseurs d'Orléans," einer neuen Truppengattung, deren Bildung der französisch-afrikanische Krieg ins Leben rief, eingeführt, daß den bessern Schützen eine *silberne Räumnadel*, statt der gewöhnlichen messingenen, ertheilt wurde. Diese kleine Auszeichnung, deren Zweckmäßigkeit sich durch die Erfahrung herausstellte, ist kürzlich in allen Infanterieregimentern eingeführt worden. In gymnastischen Uebungen

ſtört ſie nicht in ihrer Nonchalance. Aber auch die Offiziere ſcheinen dieſer Ehrenbezeugung keinen beſondern Werth beizulegen, denn nie ſieht man ſie ſolche reklamiren, wenn ſie der vorübergehende Soldat außer Acht gelaſſen, was ſehr häufig geſchieht. — Groß iſt oft die naive Verwunderung ſo manches Fremdlings, der ſich vielleicht in ſeiner Heimath unter jedem franzöſiſchen Soldaten einen vollendeten Fechtmeiſter und Springinsfeld gedacht, wenn er Gelegenheit hat, die berühmten Krieger in der Nähe zu ſehen, und dann findet, daß ſie in mancher Hinſicht nicht viel beſſer exerziren, als die Bürgergarde ſeines Ortes, außerdem mit der größten Anſpruchsloſigkeit und Ungezwungenheit einhergehen und dabei eine Uniform tragen, die in Bezug auf Form und Farbe ſich in Vergleich zu der anderer Soldaten durch Geſchmackloſigkeit auszeichnen dürfte.

Wenn alſo der hieſige Soldat im Einzelnen und in kleinen Abtheilungen, in Folge ſeines Mangels an ſogenannter militäriſcher Haltung d. h. einer vollkommenen maſchinenmäßigen Exerzirfertigkeit, im Verein mit ſeiner grell-bunten Kleidung von geſchmackloſem Schnitt, nach vielfach verbreiteten Begriffen von ſoldatiſcher Würde wenig Imponirendes und „Reſpektgebietendes" hat, ſo iſt Dies nicht mehr ebenſo, wenn er in größeren Maſſen erſcheint. Kleine Mängel und Eigenthümlichkeiten, die an dem einzelnen Manne auf ein nicht daran gewöhntes Auge ſtörend wirken können, verſchwinden unter dem Totaleindruck, den die Maſſe hervorbringt. Dann ſehen wir nicht mehr, ob der Eine ſeine Waffe einige Zoll höher hält, als der Andere; ob der Eine weiter ausſchreitet, als ſein Nebenmann; ob Dieſer den Tſchako etwas ſchief, Jener dagegen ihn ganz gerade ſitzen habe ꝛc. Aber wir ſehen, wie in den langen Reihen die bunten Farben zu Rieſenlinien verſchmelzen, in denen das Blutroth am Meiſten und blendend hervorſticht. Dieſes grandioſe Farbenſpiel wird durch das Blinken der Waffen und das Flattern der dreifarbigen Fahnen mit dem glänzenden galliſchen Hahne auf ihren Spitzen erhöht.

Ein derartiges Schauspiel bot sich den Parisern im verflossenen Sommer, als bei Gelegenheit der Anwesenheit Ibrahim Paschas in der Hauptstadt Frankreichs auf dem Pariser Marsfelde eine Revue gehalten wurde, zu der nicht weniger als 30,000 Mann von allen Waffengattungen zusammengezogen worden waren. — Ein solcher Anblick ist vermögend, dem Fremdling und namentlich dem Deutschen eine etwas großartigere Meinung von Frankreichs Heeresmacht beizubringen, als gewöhnlich die ist, die er nach seiner Ankunft in diesem Lande erhält, wenn er einzelne Soldaten, einige Wachtposten und Wachtparaden zu Gesicht bekommen und danach sein Urtheil gestaltet hat.

Wenn man also in Frankreich wenig Werth darauf legt, den Soldaten Fertigkeiten beizubringen, die ihn zu einer trefflichen Parade- und Salutirmaschine, aber noch lange zu keinem tüchtigen Soldaten machen, so ist man dagegen bedacht, ihn um so mehr für den ernsten Theil seiner Bestimmung zu üben und zu bilden. In großartigen Manövern, Lagern ꝛc. sucht man ihm so viel als möglich durch die Praxis einen Begriff vom Feldleben beizubringen. Mannigfache Veranlassungen geben ihm Gelegenheit zu weiten Märschen schon innerhalb der Grenzen des eigenen Landes. Vielfach übt man ihn, weniger die Waffen zu halten, zu tragen, als dieselben zu brauchen. Für diesen Zweck sucht man der Soldaten Ehrgeiz zu wecken und als Sporn zu Fleiß und Wetteifer zu benutzen, indem man Die durch Belohnungen und Auszeichnungen erfreut, die sich im Zielschießen und andern kriegerischen Uebungen hervorzuthun wissen. So war es z. B. schon vor längerer Zeit unter den „Chasseurs d'Orléans," einer neuen Truppengattung, deren Bildung der französisch-afrikanische Krieg ins Leben rief, eingeführt, daß den bessern Schützen eine silberne Räumnadel, statt der gewöhnlichen messingenen, ertheilt wurde. Diese kleine Auszeichnung, deren Zweckmäßigkeit sich durch die Erfahrung herausstellte, ist kürzlich in allen Infanterieregimentern eingeführt worden. In gymnastischen Uebungen

hat der Soldat Gelegenheit, ſeinen Körper zu ſchmeidigen und zu kräftigen. Seit Kurzem hat man begonnen, theilweiſe unter den Linientruppen die Erlernung der Uebungen der „Pompiers," dieſer trefflichen, militäriſch organiſirten Löſchmannſchaft in den größeren Städten Frankreichs, einzuführen. Das Nützliche dieſer Neuerung iſt aus mehreren Gründen nicht zu verkennen. Erſtens kann die Hülfe einer ſo geübten Garniſon bei Feuersbrünſten nur von außerordentlichem Erfolge ſein, namentlich in kleinen Städten und auf dem Lande, wo die Löſchanſtalten in der Regel noch ſehr mangelhaft ſind, und zweitens erhält der Soldat dadurch Gelegenheit, Muth und Unerſchrockenheit zu erproben, ſeines Körpers Fertigkeiten in Handlungen anzuwenden, durch die er der Retter von Gut und Leben ſo mancher Unglücklichen werden und ſich den Dank und die Bewunderung ſeiner Mitbrüder verdienen kann. Alles Dies muß auf das moraliſche Bewußtſein des Soldaten eine höchſt günſtige Wirkung haben.

Neben dieſer verſtändigen und zweckmäßigen Bildung ſeiner Streiter, iſt Frankreich raſtlos geſchäftig, auf dem Gebiete der Kriegskunſt, gleichwie auf den andern Feldern ſeiner rieſenhaften Thätigkeit, durch Verſuche, Verbeſſerungen, Erfindungen unaufhaltſam vorwärts zu ſchreiten. Es ſcheut weder Mühe, Anſtrengungen, noch ſonſtige Opfer, handelt es ſich um ſchnelle Einführung von etwas anerkannt Nützlichem, Zweck- und Zeitgemäßem. Die Vorſchläge des obſkurſten Menſchen wie der höchſten Autoritäten werden zur Prüfung und Beweisführung zugelaſſen und im Verhältniſſe zum Ergebniſſe oft mit hohen Preiſen belohnt.

Alles Dies im Verein hat zur Folge, daß Frankreich auch in Beziehung auf kriegeriſche Entwickelung ſeinen Nachbarvölkern mit raſchen Schritten vorauseilt und für dieſe als Muſter und Lehrer daſteht, den man hier und da durch lückenhaftes Nachahmen einzuholen und in Schach zu halten ſucht. Dagegen dankt man ihm aber, nach gewöhnlicher Weltweiſe, für ſeine Mühen und Opfer, die

es bringt, um den Völkern mit nachahmungswürdigem Beiſpiel vorauszugehen, und für die mehr als uneigennützige Courtoiſie, mit der es ſeine Wiſſens- und Erfahrungsſchätze den Zeitgenoſſen aller Nazionen zugänglich macht, zur Benutzung darlegt und Jene ſo theilweiſe des eigenen mühe- und koſtenvollen Selbſtſchaffens und Experimentirens überhebt, mit geheimem und offenem Groll und Haß; indem man in ihm nur einen Friedenſtörer ſieht, dem man es nicht vergeben will, daß er es wagt, das morſche Gemäuer des Schlendrians, der Tradizion, des „hiſtoriſchen Rechtes" ꝛc., unter deſſen Schatten es ſich für ſo Viele in ſanfter Ruhe ſchlummern und walten läßt, unabläſſig anzubrechen und zu untergraben.

Die Frage über die Zuläſſigkeit der Stellvertretung im Militärdienſte iſt von ſolcher Wichtigkeit, daß ich nicht umhin kann, vor dem Schluſſe dieſer Zeilen meine Anſicht über dieſelbe im Allgemeinen mitzutheilen und die dieſelbe in der franzöſiſchen Armee regulirenden Geſetze ſowie die in dieſer Hinſicht hier obwaltenden Zuſtände anzuführen.

Dieſe Art, ſich der Militärpflicht zu entziehen und ſie mittelſt Bezahlung einem Andern zu übertragen, hat ihr Für und ihr Wider. Die Vertheidiger der Unerläßlichkeit des Waffendienſtes und folglich Gegner der Stellvertretung führen zur Verfechtung ihrer Meinung im Hauptſächlichſten an: die Vertheidigung des Vaterlandes ſei eine heilige, demnach jedes dazu fähigen Bürgers Pflicht; ſie müſſe perſönlich geleiſtet werden; durch die Miſchung aller Stände, Klaſſen und Kapazitäten werde der moraliſche Werth einer Armee unendlich gehoben, werde unter den rohen Theilen derſelben, durch die Berührung mit den gebildeten, Intelligenz und Sittenmilde verbreitet, müſſe der Begriff einer „rohen Soldateska" nach und nach verſchwinden; die Vereinigung aller Bürger zu einem Zwecke, wie die Vertheidigung des heimiſchen Heerdes, müſſe dieſem die erhabenſte Bedeutung beilegen und den Patriotismus zur erſten und höchſten Pflicht erheben; durch die Stellvertretung dagegen

werde der Soldatenſtand herabgewürdigt, feile Miethlinge erſetzten den Bürger, den nur Pflicht und Hingebung beſeelen ſollten ꝛc.

Es iſt nicht zu leugnen, dieſe Beweisführung einer Unveräußerlichkeit der Militärpflicht hat ihren Urſprung in einem warmen Gefühle für Recht, Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe, und muß deshalb ſehr achtungswürdig erſcheinen, wenn auch die Zweckmäßigkeit ihrer praktiſchen Anwendung, wenigſtens in Rückſicht auf unſere gegenwärtigen ſozialen Verhältniſſe, in Zweifel gezogen werden kann und die Richtigkeit mehrerer ihrer Schlüſſe der Anfechtung Raum giebt.

Arbeit iſt jedes Menſchen Pflicht; er iſt ſie der Geſellſchaft ſchuldig für den Theil, den er von ihren Produkten konſumirt. Hat er aber auf geſetzliche Weiſe ſo Viel erlangt, daß er, ſo zu ſagen, ſeinen Beſitz, d. h. mittelſt deſſen Andere für ſich arbeiten laſſen kann, ſo kann ihn, nach menſchlichen Begriffen von Recht, die ſich in dieſer Hinſicht wahrſcheinlich gleichgeblieben ſind und gleichbleiben werden, ſo lange die Menſchheit exiſtirt, Niemand zu einer gewiſſen perſönlichen Arbeit zwingen. Dieſes Vernunft- und Rechtsprinzip kann höchſtens von arbeitſcheuen Weltreformern und überſpannten Kommuniſten, Sozialiſten und Gott weiß wie dergleichen Apoſtel alle noch heißen, angefochten und beſtritten werden. Außerdem ſind die einzelnen Wirkungskreiſe in dem großen Ganzen der Geſellſchaft ſo mannigfach, die geiſtigen und körperlichen Fähigkeiten der Individuen ſo verſchieden, daß jedes derſelben mehr oder minder für einen ſpeziellen berufen ſcheint und befähigt iſt, denſelben auszufüllen. Daher arbeitet jedes Staatsmitglied in ſeiner Sfäre für das andere, und ſo entſteht dies ungeheure Zuſammenwirken einzelner, ſehr beſchränkter Kräfte zu einem rieſenhaften Ganzen, das wir Geſellſchaft, Staat ꝛc. nennen. Es iſt rein unmöglich, daß der einzelne Menſch in einer Perſon Bauer, Handwerker, Künſtler, Gelehrter ꝛc. ſein könnte.

Wenn nun ein gegenſeitiger Austauſch der Thätigkeit eine Be-

ſtimmung des Menſchen, die Bedingung aller Geſelligkeit, aller Entwickelung, allen Vorſchrittes iſt, ſo muß für jeden Einzelnen in der Wahl des Gebietes ſeiner Thätigkeit die gröſtmöglichſte Freiheit herrſchen, darf Keinem durch Bevorrechtung Anderer benommen ſein, ſeine Fähigkeiten geltend zu machen, wenn ſie für den in Anſpruch genommenen Kreis genügen. Warum will man es alſo ungerecht, unmoraliſch, unzweckmäßig finden, wenn ein Menſch einem andern, durch freiwillige Uebereinkunft Beider, eine Dienſtleiſtung, die Erſterer dem Staate, der Geſellſchaft ſchuldet, überträgt, da der Uebertragende zu der perſönlichen Pflichterfüllung vielleicht wenig Befähigung oder keine Neigung beſitzt, oder dieſelbe vielleicht ſeiner Lage, ſeiner Laufbahn ꝛc. tief eingreifenden Nachtheil verurſachen würde, während hingegen der die Arbeit Uebernehmende ſich derſelben freiwillig unterzieht, ja es vielleicht mit Vergnügen thut, weil es in ſeinem Vortheile liegt und er obendrein Neigung, Beruf für dieſelbe empfindet?

Was nun die Behauptung betrifft, die Miſchung aller Stände ꝛc. im Heere müſſe deſſen moraliſche Kraft ungemein heben, eine vortheilhafte Wirkung auf die rohern Beſtandtheile deſſelben durch die Berührung mit den gebildeteren Elementen haben, ſo iſt in Betracht zu bringen, daß der wider ſeinen Willen zum Militärdienſte gezwungene Reiche und Gebildete ſich deshalb nicht beſonders zu dem gemeinen Manne hingezogen fühlen und ſich vielmehr ſowenig als möglich mit ihm befaſſen wird. In Dieſem hingegen dürften die Vortheile, welche Reichthum und Wohlhabenheit gewähren, vielleicht eher Neid und Unmuth, als eine kameradſchaftliche Freundſchaft erwecken, wenn er ſieht, wie ſein in Bezug auf Glücksgüter ſich eines beſſern Looſes erfreuender Waffengefährte ſich ſo Manches leichter und angenehmer machen kann, als er, der Arme, auf ſeinen kärglichen Sold Beſchränkte zu ertragen gezwungen iſt.

Man könnte vielleicht als Einwurf Preußens Rekrutirungsgeſetz anführen, das alle Stände und Klaſſen unter die Waffen ruft,

welche ſich hier in einer Eintracht unter einander bewegen, wie man Aehnliches in bürgerlichen Verhältniſſen ſchwerlich finden dürfte. Dies kann möglich ſein; allein die Organiſazion des preußiſchen Heerweſens iſt ſo eigenthümlich, neu und ihre praktiſche Bewährung ſo wenig erwieſen, daß ſie bis dahin nicht als Muſter aufgeſtellt werden darf. Wohl iſt es Preußen möglich, mittelſt der geringen Dienſtzeit, die es von ſeinen Soldaten fordert und die ſich der Gebildete und Wohlhabende noch außerordentlich erleichtern und verkürzen kann, eine große Menge Waffenträger auf die Beine zu bringen; ob Dieſe aber auf dem Schlachtfelde eine Brauchbarkeit kundgeben werden, die mit ihrer numeriſchen Stärke in gleichem Verhältniſſe ſteht, muß erſt die Erfahrung lehren. Es iſt eine allbekannte und ausgemachte Wahrheit: je länger ein Menſch in einem Wirkungskreiſe thätig iſt, deſto mehr Fertigkeit und Sicherheit erlangt er in demſelben. Dies findet aber eben ſo gut auf den Kriegerſtand ſeine Anwendung, als auf jeden andern. Jeder wahrhaft Sachverſtändige wird beantworten können, welcher Unterſchied zwiſchen dem erfahrnen und geübten Soldaten im männlichen Alter und dem Neuling und Jüngling iſt, deſſen Erfahrungen nicht über den Exerzir- und Paradeplatz hinausreichen. Was etwa die Anführung der preußiſchen Landwehr, als Erwiderung gegen das ſoeben Geſagte, betrifft, ſo muß auch in Bezug auf ſie die Erfahrung beweiſen, ob ihre Anwendung im Kriege dem Lande nicht eher eine Veranlaſſung zu ungeheuern Störungen und Kalamitäten, als von großem Nutzen werden dürfte, da ſie ſchon in friedlichen Zeiten für Preußen eine ſchwere Laſt iſt.

Aber dadurch, daß man auch dem armen, gemeinen Soldaten, ohne alle andere Vermittlung als durch Fleiß, gute Aufführung und bei ſonſtiger Befähigung, geſtattet, zu den höchſten militäriſchen Chargen zu gelangen, hebt man ſicherlich die moraliſche Kraft und Würde eines Heeres mehr, als wenn man auch den, in der Regel verweichlichten Wohlhabenden und Reichen unbedingt hineinzwängt, deſſen Kameradſchaft für ſeinen armen Waffengenoſſen höchſtens ſo weit

gehen würde, daß er ihn gegen einen kleinen Lohn zu ſeinem Diener und Aufwärter machte.

Durch einen allgemeinen Heeresdienſt ohne Ausnahme und die daraus hervorgehende Miſchung aller Stände zu einem hohen Zwecke, wie die Vertheidigung des Vaterlandes, müſſe Patriotismus zum mächtigſten Gefühle in den Herzen der Bürger geſteigert werden, Tapferkeit und Begeiſterung entſtehen, ſagen ferner die Gegner der Stellvertretung. Aber wann zeigten Frankreichs Heere eine größere Tapferkeit und Schlachtenbegeiſterung, als unter dem Konſulat und Kaiſerreich, und doch hatte in deren Armeen ihr erſter Held die Stellvertretung eingeführt, welche damals nicht ſpärlich benutzt wurde, ſondern enorme Summen in Umlauf brachte, da es ſich für die unter die Waffen Getretenen nicht um ein friedliches Garniſonleben handelte, denn von Hunderttauſenden, welche dem Adler folgten, ſahen nur Wenige Frankreich wieder.

Warum ſoll auch der Soldat, welcher freiwillig die Pflicht eines Andern erfüllt und dadurch ſeine Subſiſtenz findet und zugleich eine Summe erwirbt, die er in gleicher Zeit und unter andern Verhältniſſen ſchwerlich erlangt haben würde, weniger Patriotismus, Tapferkeit und Neigung für ſeinen Stand beſitzen, als vielleicht ſo mancher gezwungen und mit Widerwillen dieſelbe Pflicht Erfüllende? Wenn die Stellvertretung, ſtreng genommen, nichts Anderes iſt, als die Uebernahme einer Arbeit, die ein Anderer zu leiſten verpflichtet iſt, warum ſoll der Uebernehmer weniger Neigung für ſeinen Wirkungskreis haben, weniger tauglich ſein, als der in denſelben Gezwungene? Wie viele Millionen gibt es nicht im bürgerlichen Leben, die mit ihrer Lage, ihrer Stellung nicht zufrieden und in dieſer Beziehung oft weniger glücklich ſind, als ein ſtellvertretender Soldat, aber dennoch von Patriotismus beſeelt ſein können und es ſind, wenn ſie ſonſt Urſache haben, ihr Vaterland zu lieben und es andern Ländern vorzuziehen! Folglich kann der Stellvertreter ein ſehr guter Soldat und zu gleicher Zeit ein ebenſo guter Bürger ſein,

und man ſollte im Allgemeininteresse die Stellvertretung eher begünſtigen und zu fördern ſuchen, ſtatt in ihr eine Herabwürdigung des Kriegerſtandes zu ſehen, wie von vielen Gegnern derſelben und namentlich in Frankreich geſchieht. Außerdem, daß ſie ſo manchem Armen ein Mittel bietet, in gewiſſen Jahren eine Summe zu erwerben, die ihm ſpäter zur Anſchaffung eines kleinen Eigenthumes oder zu ſonſtiger Eröffnung einer Exiſtenzquelle dienen kann — wie Dies in Frankreich ſehr vielfach der Fall iſt, denn z. B. die im Allgemeinen arme Bevölkerung des Elſaſſes liefert der franzöſiſchen Armee die meiſten Stellvertreter, die ſich gewöhnlich nach einem ein- oder zweimaligen Einſtehen in ihrer Heimath niederlaſſen und dann in beſcheidener, aber ſelbſtſtändiger Lage Landbau oder ein Handwerk treiben — außerdem wird dem Heere mittelſt derſelben eine bedeutende Zahl bereits gedienter Soldaten erhalten, weil die meiſten Stellvertreter bereits ihrer eigenen Militärpflicht Genüge geleiſtet haben, was für das Heer nur ein weſentlicher Vortheil ſein kann. Aus dieſem Grunde iſt auch die Nützlichkeit der Stellvertretung von den franzöſiſchen Militärbehörden anerkannt, wird von ihnen gern geſehen und befördert.

Man eröffne alſo dem Armen durch die Stellvertretung lieber eine neue Erwerbsquelle, mittelſt welcher er während einer Reihe von Jahren genöthigt iſt, ſich an Ordnung und an ein geregeltes Leben zu gewöhnen, und die ihm nach ihrem Ablauf, ſo zu ſagen, eine Art Erſparniß in die Hände giebt, mit welcher es dem verſtändigen Manne möglich wird, eine häusliche Niederlaſſung und ein Familienleben zu begründen und ſich dem Proletariat zu entziehen, ſtatt ſie ohne haltbare Gründe zu bekämpfen.

Wenn aber die militäriſche Stellvertretung nichts Anderes iſt, als ein Uebereinkommen, dem zufolge ein Bürger dem andern vermöge Bezahlung eine Arbeit, die Erſterer dem Staate pflichtet, überträgt, ſo muß der zu beſtimmende Preis, gleich wie in jedem andern freien Handelsvertrage, den beiden Kontrahenten überlaſſen

bleiben. Das Festsetzen der zu zahlenden Summe durch einen Dritten ist ein Eingriff in die Freiheit und die Rechte Beider und nichts Anderes als ein Privilegium entweder zu Gunsten Dieses oder Jenes.

Die dem Stellvertreter von dem Sichvertretenlassenden zu zahlende Summe wird, wenn Beiden freie Unterhandlung zugestanden ist, nie dieselbe sein, sondern mehr oder weniger steigen oder sinken, je nach den Zeitumständen. Warum soll aber z. B. in vollkommen friedlichen Zeiten, bei keinem Mangel an Bevölkerung, bei momentaner Stockung mehrer Erwerbszweige, auf welche ein Theil der niedern Klassen angewiesen ist, bei Theurung der Lebensmittel ꝛc. der Wohlhabende und selbst weniger Bemittelte die Umstände nicht benutzen und sich für eine geringere Summe, als außerdem geschehen sein würde, in der Armee vertreten lassen, wenn sich die Gelegenheit bietet, man ihm hierzu Anträge macht? Warum soll hingegen Dem, der in der Stellvertretung eine Erwerbsquelle sucht, nicht gleichfalls das Recht zustehen, für seinen Dienst einen höhern Preis zu fordern, wenn die Zeitverhältnisse der Art sind, daß die Erfüllung der Militärpflicht mit mehr Beschwerde und Gefahr verknüpft ist, als in gewöhnlichen Zeiten, wenn die Nachfrage nach Stellvertretern größer, als die Anzahl der hierzu willigen oder fähigen Subjekte ist, und ihm für die Uebernahme der Pflicht ein bedeutender Preis geboten und gern gegeben würde?

Die Feststellung der Entschädigungssumme für die Stellvertretung in der Armee ist aber nicht allein ungerecht, sondern auch unzweckmäßig. Eine kleine bestimmte Summe, wie z. B. in Sachsen 200 Thlr. für eine sechsjährige Dienstzeit, scheint nicht viel Anderes zu bezwecken, als den Reichen und Wohlhabenden für eine Kleinigkeit der Militärpflicht zu überheben, denn, wollte man ihm das Sichvertretenlassen erschweren, so durfte man nur umgekehrt verfahren und einen höhern Preis als Lohn des Stellvertreters festsetzen. Der Einwurf, man wolle es durch diese geringe Taxe auch dem weniger Bemittelten ermöglichen, sich in der Armee ersetzen zu lassen, ist

nicht haltbar, denn dann geſchieht dieſe Begünſtigung auf Koſten des Armen, der genöthigt oder Willens iſt, mittelſt des Erſatzdienens ein Fortkommen zu ſuchen. Wer eines Andern Arbeit nicht bezahlen will oder kann, mag ſie ſelbſt verrichten, ſei er reich, bemittelt oder arm. Niemand vermag ein Haus zu kaufen, wenn er den Preis dafür nicht erlegen kann, und Niemanden von geſundem Verſtande wird es einfallen, den Werth der Häuſer ohne alles und jedes Verhältniß herabſetzen zu wollen, damit auch weniger Bemittelten der Ankauf derſelben möglich werde.

Das Unzweckmäßige, welches die Anmaßung der Regierung, die Entſchädigungsſumme für den Stellvertreter beſtimmen zu wollen, zur Folge haben dürfte, iſt, daß in kritiſchen Zeiten, in denen der Soldat einen bedeutungsvolleren Wirkungskreis hat, als ihm im Frieden Wachtſtuben- und Kaſernenleben zu bieten vermag, es gegen ſolchen geringen Lohn, im Verein mit faſt gänzlicher Verzichtleiſtung auf Avançement, an freiwilligen Stellvertretern fehlen dürfte. Aber wer bürgt dafür, daß dann dem Uebelſtande nicht abgeholfen werden würde, indem man die von der Militärpflicht ſich Loskaufenden freiläßt und, in Ermangelung freiwilliger Stellvertreter, das Defizit dadurch ausgleicht, daß man die nöthige Zahl Mannſchaft mehr aushebt und folglich unwiſſentlich und ohne Entſchädigung als Stellvertreter dienen läßt?

Sehen wir nun, wie Frankreich, das uns in ſo vielfacher Hinſicht als Vorbild dienen kann, die Stellvertretung in ſeiner Armee regelte und welche Vor- und Nachtheile ſeine hier in Anwendung gebrachte Einrichtung hat.

Das dieſelbe betreffende Geſetz lautet in gedrängter Kürze: Der Stellvertreter muß Franzoſe ſein und die ſeine eigene Perſon betreffenden Pflichten in Bezug auf das Rekrutirungsgeſetz erfüllt haben; er muß ein Alter von 20 bis höchſtens 30 Jahren beſitzen, wenn er noch nicht gedient hat, oder von 20 bis 35 Jahren, wenn er ſchon Soldat war; er darf weder verheirathet, noch Wittwer mit

Kindern sein; er muß die körperliche Größe und Beschaffenheit haben, die der Militärdienst erfordert; er darf nicht schon einmal als zum Militärdienste untauglich zurückgewiesen worden sein und muß Zeugnisse beibringen, die wenigstens seinen Aufenthalt während eines Jahres in einer oder mehren Gemeinden attestiren; hat er bereits als Soldat gedient, so muß er ein Attest guter Aufführung während seiner Dienstzeit aufweisen können.

Im Fall der Deserzion ist der Vertretene während des ersten Jahres für den Vertreter verantwortlich. Ersterer ist aber von aller Verbindlichkeit frei, wenn der Ersatzmann in dieser Zeit stirbt oder im Falle der Deserzion arretirt wird.

Da die Substituirung und Stellvertretung von dem betreffenden Gesetze stillschweigend als ein freiwillig und unentgeltlich übernommener Dienst betrachtet wird, so kümmert es sich, ist Dem nicht so, auch um die übrigen Bedingungen nicht, die zwischen dem Stellvertreter und dem sich Vertretenlassenden etwa bestehen dürften, sondern überläßt diese, wie jeden andern Privatvertrag, dem Schutze und der Ueberwachung der Zivilgesetze. Jeder Franzose, der nicht selbst dienen will, hat also seinen Stellvertreter zu besorgen, und der Staat, durch die Militärbehörde repräsentirt, prüft nur, ob der vorgeschlagene Ersatzmann die nöthigen körperlichen und sittlichen Eigenschaften besitzt. Daher ist auch die Summe, welche für die Stellvertretung bezahlt wird, sehr verschieden. In gewöhnlichen, friedlichen Zeiten sind es 2 — 3000 Franken, doch kann dieser Preis durch das Zusammenwirken mehrerer Zeitumstände tiefer herabsinken. Aber schon bei der Möglichkeit eines nahen Kriegausbruches steigt er verhältnißmäßig und kann in letzterem Falle zu 10,000 Franken und noch weit höher steigen; denn so manche Aeltern eines Söhnchens, das ein reiches Erbe zu erwarten hat, ziehen es vor, 10,000 Franken oder auch das Doppelte zu opfern, als ihren Sprossen der Gefahr ausgesetzt zu sehen, „zum Ruhme des Vaterlandes auf dem Felde der Ehre zu sterben.“ Allgemein ist es hier noch in Erinnerung, wie in der letztern Zeit

von Napoleons Soldaten- und Despotenherrſchaft es oft geſchah, daß Konſkripzionspflichtige, die ſchon ein- und ſelbſt zweimal mittelſt Opferung großer Summen — denn in dem erſchöpften Frankreich waren die ſtreitbaren Jünglinge und Männer, welche für einen Andern dem Adler folgen konnten oder wollten, ſelten geworden — einen Stellvertreter geſchafft hatten, bei einem ſpätern Aufgebote gezwungen wurden, ſelbſt noch dem Schlachtfelde zuzueilen und alſo, ſo zu ſagen, dem Vaterlande oder vielmehr dem unerſättlichen Ehrdurſte eines Einzelnen dreifach zu dienen.

Die in Frankreich angenommene Art, die Militärſtellvertretung zuzulaſſen, wäre die natürlichſte und vernünftigſte, wenn ſie auf der andern Seite der Spekulazion, der maßloſen Begierde, aus der Thätigkeit Anderer den beſten Theil zu ziehen, ſich auf Koſten Anderer zu bereichern, welche heutzutage faſt überall, aber namentlich hier, ihr unverſchämtes Weſen treibt, nicht zu viel Spielraum ließe. Kaum war nämlich die Stellvertretung nach der Revoluzion von 1789, anfangs ſchüchtern, ſpäter aber feſt und beſtimmt zugelaſſen, ſo etablirten ſich Unterhändler, Mäkler, Kompagnien, kurz Menſchenhändler (marchands d'hommes), wie ſie hier im Volke heißen, welche die Beſchaffung von Stellvertretern zu ihrem Handwerke machten. Der, welcher in der Stellvertretung ein Fortkommen ſuchte, wie auch Der, welcher ſich der Militärpflicht durch dieſelbe entziehen wollte, waren und ſind noch genöthigt, ſich an dieſe Unternehmer zu wenden, denen Beide auf unverhältnißmäßige Weiſe tributpflichtig werden müſſen. Wüthende Konkurrenz brachte es dahin, daß Kompagnien gegen die Konſkripzion verſicherten, wie andere gegen Feuer und Hagelſchlag, Viehſeuche ꝛc. Sie gingen Verbindlichkeiten ein, die ſie nicht erfüllen konnten, machten Bankerott u. dergl. Um ſich für erlittene Verluſte zu entſchädigen, machte man ſich kein Gewiſſen, Geſindel, das zuweilen der Guillotine und den Galeeren verfallen war, als Stellvertreter in die Armee zu ſchmuggeln, durch falſche Zeugniſſe Schurken und Schufte ehrlich zu erklären. Allerdings waren und ſind

diese „Menschenhändler" verachtet und gehaßt, aber vorzüglich von Denen, welche genöthigt sind, durch deren Vermittelung ihre Dienste zu verkaufen, weil sie den Stellvertreter gewöhnlich um die Hälfte seines Lohnes bringen, auch werden sie gleichfalls nicht selten von Subjekten, die sich mit gestohlenen, erborgten oder verfälschten Papieren bei ihnen einfinden, betrogen, indem Letztere mit einem erpreßten Draufgelde durchgehen, durch Deserzion den sich vertreten Lassenden und Unterhändler in große Verlegenheit bringen ꝛc. Genug, dieses Unwesen war Veranlassung zu unaufhörlichem Skandal, zahllosen Betrügereien zum Nachtheil des rechtschaffenen Armen, der in der Stellvertretung eine Erwerbsquelle suchte, und Dessen, der einen Ersatzmann bezahlen wollte, und also Ursache, daß die Stellvertretung herabgewürdigt wurde und in Verruf kam. In der Regel aber fand der habgierige, gewissenlose Zwischenhändler seinen Vortheil darin.

Um solchem kläglichen Treiben zu steuern, hat die Regierung so manche Verordnung ergehen lassen, wodurch sie die Willkür dieser Art Kommissionäre zu beschränken suchte. Aber sie vermochte nur, das Uebel zu mildern, nicht zu heben, und der mit List und Betrug geführte Schacher geht noch fort, und die Agenten der Stellvertretungsbüreaux reden nicht selten junge Männer, deren Aeußeres so beschaffen ist, daß sie einen verlockenden Versuch wagen zu dürfen glauben, in den Straßen der Hauptstadt an und fragen, ob sie nicht Lust hätten, als Stellvertreter Dienste zu nehmen?

Dem ganzen Unfug sollte und könnte gesteuert werden, wenn sich der Staat zum Vermittler zwischen dem Stellvertreter und dem sich vertreten Lassenden konstituirte. Nicht, daß er den Preis bestimmte und sich das Recht vorbehielte, den Stellvertreter zu liefern, sondern nur insofern, daß sich alle Die, welche als Stellvertreter dienen wollten, mit ihren Gesuchen an zu diesem Zwecke eingesetzte Militär- oder andere Behörden zu wenden hätten. Gleiches hätte Der zu thun,

der einen Erſatzmann zu liefern wünſchte. Dieſes Dazwiſchentreten des Staates müßte gratis, unparteiiſch, uneigennützig geſchehen, und dem Schacher, der Betrügerei und Gaunerei wäre ein Ziel geſetzt.

Es iſt keineswegs zu leugnen, daß in neueſter Zeit auch in vielen Theilen Deutſchlands bedeutende Reformen und Verbeſſerungen im Heerweſen ſtattgefunden haben. Allein ſie ſind, wie geſagt, nur halbe Maßregeln, lückenhafte Nachahmungen nach Frankreichs Beiſpiel, Zugeſtändniſſe, welche man endlich hier und da nothgedrungen den lauten und ungeſtümen Forderungen der Zeit machte. Aber nirgends geſchah etwas ſyſtematiſch Durchgreifendes, wodurch auch in den Herzen der deutſchen Kriegermaſſen ein im Nazionalſinn begründeter Stolz auf ihren Stand, Begeiſterung für ihres Vaterlandes Freiheit und Macht und ein edler Ehrgeiz, ſich auf dem Felde des Kampfes im Dienſte des dankbaren Vaterlandes auszuzeichnen, entzündet worden wäre. Aber nur durch Erweckung einer ſolchen moraliſchen Kraft wird es dem großen deutſchen Lande möglich werden, mit feſtem Vertrauen auf ſeine wackern Streitermaſſen galliſcher Kampf- und Raubluſt und Anmaßung die Stirn zu bieten und dieſe ſelbſt, ſtatt ſie zum Angriff aufzufordern, vor ſeiner impoſanten Macht erbeben zu machen. Denn ſtreitbare Arme, Tapferkeit, Zucht und Gehorſam ſeiner Krieger ſind es nicht, welche Deutſchland fehlen, wohl aber die Liebe für ein ihn würdigendes Vaterland, die Begeiſterung für ſeine Fahne, Gefühle, welche den Franzoſen in ſo hohem Grade beſeelen, ihn furchtbar und mächtig machen. Und, wenn auch die Organiſazion der franzöſiſchen Armee lange nicht ſo vollkommen iſt, als ſie ſein könnte, wenn auch ſie noch ihre bedeutenden Mängel und Gebrechen hat, ſo iſt ſie doch die vernunft- und zeitgemäßeſte in der ziviliſirten Welt, und Frankreichs Heer iſt, wenn nicht eine „Volksbewaffnung," doch eine Volksarmee.

Paris.

Die Verhandlungen der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1846 in Betreff der Erbfolge und der damit zusammenhängenden Fragen*).

I. Verhandlungen über die Adresse.

Der Präsident (Etatsrath Wiese): Indem ich Sie auffordere, meine Herren, zu der für heute vorliegenden Tagesordnung überzugehen, bedarf es von meiner Seite keiner Hervorhebung der ernsten Bedeutung derselben. Die höchsten Interessen unseres Vaterlandes, zugleich das wichtigste Recht der Versammlung und überdies die nothwendige Bedingung ihrer Wirksamkeit erscheinen durch die kurz vor und bei Eröffnung der Versammlung erfolgten Allerhöchsten Erklärungen als gefährdet. Es liegt ein von dem von Ihnen mit dieser Arbeit beauftragten Ausschuß verfaßter Entwurf einer Adresse an Se. Majestät, unsern erhabenen Herrscher, vor, in welchem Dasjenige enthalten ist, was nach der Ansicht des Ausschusses zunächst als Gegenstand unserer Besorgnisse und Beschwerden aufzufassen sein

*) Bekanntlich durften diese Verhandlungen in der Ständezeitung theils gar nicht, theils nur sehr verkürzt und verstümmelt abgedruckt werden. Hier erscheinen sie zum ersten Male vollständig und nach ganz authentischen Quellen. Anm. d. Herausg.

dürfte. Die Versammlung wird zu prüfen haben und demnächst durch ihre Beschlußnahme zu erkennen geben, ob sie die Rechte des Landes und die ihrigen für verletzt erachtet, und was zur Wahrung dieser Rechte dem Landesherrn vorzutragen sie für unerläßlich erkennen möchte. Ich darf mit fester Zuversicht voraussetzen, daß für alle geehrten Mitglieder der Versammlung Dasjenige, was hier zu thun uns obliegt, der Gegenstand einer wiederholten besonnenen und ernsten Erwägung während der ganzen Dauer unsers bisherigen Zusammenseins gewesen ist. Mit gleicher Besonnenheit und Ruhe werden Sie den vorliegenden Entwurf, seit derselbe in unserm Sitzungszimmer ausgelegt gewesen, geprüft, alle Umstände, welche in Betracht zu ziehen sind, erwogen haben. Dasjenige, was der königl. Herr Kommissar, welcher, wie früher bei der Diskussion wegen der an Se. Königliche Majestät zu erlassenden Adresse, so auch in unserer heutigen, ausschließlich diesen Gegenstand befassenden Sitzung der Versammlung nicht zugegen ist, Ihnen in der letzten Sitzung vorzutragen sich bewogen gefunden hat, brauche ich Ihnen daher nicht zu wiederholen. Sie haben es überdies bei der soeben stattgefundenen Verlesung des Protokolls nochmals vernommen. In der von Ihnen, hochgeehrte Herren, mir anvertrauten Stellung als Präsident der Versammlung habe ich mich indeß verpflichtet halten müssen, vor Anfang unserer Berathung nochmals auf diese Aeußerung des königl. Herrn Kommissars und die von Diesem ausgesprochene Ansicht Ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Ich ersuche nunmehr den geehrten Herrn Berichterstatter des Ausschusses, den Entwurf der Adresse vorlesen zu wollen.

Der Berichterstatter, Klosterprobst Graf v. Reventlow von Preetz, bemerkte hierauf, daß wegen seines Unwohlseins der Herr Bürgermeister Dr. Balemann es übernommen habe, den Entwurf, an seiner Statt zu verlesen. Der Entwurf lautet also:

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster,
Allergnädigster König und Herr!

Die Stände des Herzogthums Holstein, zum sechsten Male von Ew. Königl. Majestät berufen, treten vor ihren Landesherrn mit getreuem Herzen, doch von Sorge und Trauer bewegt.

Dem vertretenen Lande die Selbstständigkeit zu bewahren, im Einverständnisse mit der Landesregierung das Wohl desselben zu fördern, die reichsten Früchte nazionaler Ausbildung zu erstreben, das Band des gegenseitigen Vertrauens zwischen dem Volke und seinem angestammten Fürstenhause zu stärken, Dies erschien uns bisher als die höchste Aufgabe des gemeinschaftlichen Wirkens. Ueber die Wahl der Mittel konnte Verschiedenheit der Ansichten zwischen der Regierung und der Ständeversammlung obwalten; über das zu erstrebende Ziel schien jeder Zweifel unmöglich. Wir sind im Irrthum gewesen. Die Landesregierung selbst verrücket das Ziel unseres Strebens, wir sehen uns in unserer Thätigkeit gehemmt.

Das jedem, auch dem geringsten Staatsbürger zuständige, unserer Versammlung grundsetzlich verliehene Recht der Bitte und Beschwerde wird uns in dem Augenblicke durch ein Verbot verkümmert, wo uns schwere Verletzung trifft.

Königliche Majestät! Die Allerhöchste Eröffnung vom 8. d. Mts. legt uns Schweigen auf über einen Gegenstand, der jetzt Stände und Land einzig beschäftigt. Gehorchen dem Gebote seines Fürsten, ist die Pflicht des treuen Unterthanen; in diesem Falle wäre es Verrath an den theuersten Interessen des Landes, ja, gegen Ew. Majestät selbst.

Das Herzogthum Holstein ist in seinen Rechten gekränkt, seine Verfassung ist verletzt. Den Ständen liegt es ob, im Wege der Beschwerde, der Verwahrung, der Klage aufzutreten, nicht zu ruhen, bis die verletzten Rechte hergestellt sind. Nur auf diese Weise wird das Vertrauen des Volks seinen verfassungsmäßigen Vertretern erhalten, werden Ausbrüche des aufgeregten Unwillens abgewandt, die mit dem Gesetze nicht bestehen.

Ein offener Brief Ew. Königl. Majestät an Ihre sämmtlichen Unterthanen, vom 8. d. Mts., verkündigt Diesen die Allerhöchste Ueberzeugung hinsichtlich der Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Für Jenes soll die Erbfolge nach dem dänischen Königsgesetze in voller Kraft und Gültigkeit bestehen, für Dieses sollen mit Rücksicht auf einzelne Theile Verhältnisse obwalten, welche Allerhöchstdieselben verhindern, Sich mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Ihrer sämmtlichen königlichen Erbsukzessoren an dieses Herzogthum zu erklären. Ew. Majestät wollen Ihre unabläßigen Bestrebungen auch fernerhin dahin richten, daß diese zur Zeit vorhandenen Hindernisse beseitigt und die vollständige Anerkennung des dänischen Gesammtstaats zu Wege gebracht werde. Der hierdurch ausgesprochene Königliche Wille genehmigt theilweise den Antrag der Rothschilder Ständeversammlung vom Jahre 1844, gegen den die damalige holsteinische Ständeversammlung, ihrem Rechte und dem Schutze ihres Königs vertrauend, eine ehrfurchtsvolle Verwahrung vor dem Throne niederlegte. Mit Bezug auf

dieſe Rechtsverwahrung wird uns in der Eröffnung das Allerhöchſte Befremden zu erkennen gegeben.

Der offene Brief ſpricht die Abſicht Ew. Majeſtät aus, daß ſeine Erlaſſung zur Beruhigung Ihres Volkes über die Zukunft des Vaterlandes dienen ſoll. Mag ſein, daß durch den Inhalt deſſelben Zufriedenheit und Ruhe im Königreiche gefördert werde. In Holſtein werden dadurch nur ſchwere Sorge und Kümmerniß geweckt, die Klagen noch geſchärft, daß in dem königl. Rathe die Intereſſen der deutſchen Unterthanen nicht genügend vertreten, den däniſchen Intereſſen gänzlich nachgeſtellt ſind.

Gewißheit in der Thronfolge, Sicherſtellung der Integrität des Staats — in der That, ſie müſſen zur Beruhigung des Volks dienen. Eine Allerhöchſte Willenserklärung aber, gegeben ohne Zuziehung der bei der Erbfolge Betheiligten, ohne Vorlegung aller betreffenden Aktenſtücke und Dokumente, eine Erklärung, die nicht auf klarem Rechte und Geſetze beruht, bloß Bezug nimmt auf Staatsverträge und Handlungen, aus denen mit voller Konſequenz das Gegentheil herzuleiten ſteht, bei denen ſelbſt die Richtigkeit der Bezeichnung durch Vergleichung mit den zur öffentlichen Kunde gekommenen Aktenſtücken bezweifelt werden muß — eine Willenserklärung dieſer Art vermag keine Gewißheit für die Erbfolge zu gewähren. Die ausgeſprochene Ueberzeugung des gegenwärtigen Regenten, wie gewichtig ſie ſonſt erſcheinen mag, entſcheidet hierin nicht über die Zukunft, kann weder Rechte geben noch nehmen.

Der angegebene Zweck des offenen Briefes ſteht überdies, ſoweit dieſer die Erbfolgeverhältniſſe des Herzogthums Holſtein berührt, im ſchneidendſten Kontraſt mit ſeinem Inhalte. Dem Herzogthum Holſtein wird darin wahrlich keine Beruhigung gebracht. Die Erbfolge wird für zweifelhaft erklärt; die Integrität des Herzogthums, als eines untrennbaren Ganzen, wird in Frage geſtellt, ohne daß ſich dazu in dieſem ſelbſt eine zureichende Veranlaſſung ergeben hätte, ohne daß bereits zur Beſeitigung dieſer Zweifel alle Mittel angewendet wären. Wird darin in Ausſicht geſtellt, daß das Land in Folge der beſtehenden Zweifel über die Erbfolge künftig zerriſſen und zerſtückelt werden könne, ſo kann Dies nur ruheſtörend auf die Landesbewohner wirken. Es muß die dadurch hervorgerufene Aufregung vermehren, wenn ihnen in dem offenen Briefe zu ihrer Beruhigung nur die Verſicherung ertheilt wird, daß Ew. Majeſtät unabläſſige Beſtrebungen darauf gerichtet ſein ſollen, die Integrität „des däniſchen Geſammtſtaats“ zu Wege zu bringen.

Immerhin mag der Gedanke dem Nazionalſtolze des däniſchen Volkes wohlthun, die Grenzen des däniſchen Reichs bis an die Elbe hin gerückt zu ſehen. Dem Holſteiner liegt die däniſche Geſammtmonarchie nicht zunächſt am Herzen, er fühlt ſich als Deutſcher und will vor Allem erſt die Integrität ſeines Landes als eines Theiles des deutſchen Vaterlandes geſichert wiſſen. Auf die Trennung von dem durch die Gemeinſchaft des Fürſten nahe verbundenen Königreiche wird hier nicht hingewirkt, wir haben Dieſes oft verſichert. Aber auf dem Rechte, nicht auf einſeitiger Willenserklärung, ſoll die Verbindung für alle Zeiten beruhen. Als gleich

berechtigter souveräner Staat muß Holstein den übrigen Staaten Ew. Majestät zur Seite stehen, nicht als abhängige dänische Provinz.

Soll dem Lande Beruhigung gewährt, soll das Band, welches uns an das Königreich knüpft, gestärkt werden, so kann Dies nur durch offene bündige Anerkennung der Selbstständigkeit des Herzogthums und der daraus hervorgehenden Rechte geschehen. So lange die Verwaltung des Heeres wie der Finanzen dieser nicht entspricht, so lange eine genügende Vertretung im gemeinschaftlichen Staatsrathe nicht gegeben wird, so lange nicht in der Gesetzgebung und Verwaltung des Herzogthums das unverhohlen ausgesprochene Bestreben schwindet, die Institutionen des deutschen Landes den dänischen nachzubilden, und bei den von uns für das Herzogthum Holstein vorgetragenen Bitten und Wünschen nicht zunächst das Bedürfniß des Herzogthums Berücksichtigung findet, kehrt das Vertrauen zur Landesregierung nicht zurück.

Wir haben in dieser Beziehung häufig Beschwerden vor den Thron Ew. Majestät gebracht, ohne damit Gehör zu finden, sind damit aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit abschlägig beschieden worden. Jetzt weiset die königl. Eröffnung in einem Falle unsern Rath zurück, weil es damit im Königreiche anders gehalten werde, lehnt unsern Antrag auf Trennung der Finanzen der verschiedenen Lande und Festsetzung eines gerechten Verhältnisses der Konkurrenz zu den gemeinschaftlichen Ausgaben für selbige aus dem Grunde ab, weil die Herzogthümer einen von der Gesammtmonarchie abgesonderten Staat nicht bilden und nicht bilden sollen. Letzteres steht im offenbaren Widerspruche mit dem Inhalte des offenen Briefes, wonach ein dänischer Gesammtstaat, der Holstein als Landestheil in sich begreift, bis dahin wenigstens noch nicht besteht. Die in dem offenen Briefe den Herzogthümern zugesicherte Selbstständigkeit erhält dadurch eine Auslegung, die ihr jede praktische Wirksamkeit raubt und den für diese zugesagten Allerhöchsten Schutz als werthlos erscheinen läßt.

Die königl. Eröffnung spricht das Allerhöchste Befremden über den Inhalt der in dem Jahre 1844 von der holsteinischen Ständeversammlung eingelegten Rechtsverwahrung in Betreff der Erbfolge in den Herzogthümern aus. Und doch wird zugleich anerkannt, daß die Rothschilder Ständeversammlung durch ihre Angriffe auf die Herzogthümer begründete Veranlassung dazu gegeben hat; doch hat die Regierung zu jenen Angriffen geschwiegen, ja, der königl. Kommissarius hat das beobachtete Verfahren gelobt und das Allerhöchste Wohlgefallen an demselben verkündigt; doch kann der holsteinischen Ständeversammlung nicht der Vorwurf gemacht werden, daß sie die feindlichen Aeußerungen auf ihre Nazionalität in gleicher Weise erwidert hat oder der ihrem Souverain schuldigen Ehrfurcht auf irgend eine Weise zu nahe getreten ist.

Ebensowenig können wir die Gerechtigkeit des der holsteinischen Ständeversammlung in der königl. Eröffnung gemachten Vorwurfs einräumen, als habe sie ihrerseits durch die Rechtsverwahrung das ihr nach dem Grundgesetz zustehende Recht überschritten. Das Grundgesetz für die ständische Verfassung in den Herzogthümern vom Jahre 1831 ertheilt in §. 5. der ständischen Versammlung jedes Herzogthums das unbeschränkte Recht, Bitten und Beschwerden, welche das

ſpezielle Wohl und Intereſſe des ganzen Herzogthums oder eines Theils deſſelben betreffen, vor den Thron Ew. Majeſtät zu bringen, und die Berückſichtigung und Beantwortung derſelben von Seiten des Landesherrn iſt zugeſagt. Welcher Gegenſtand befaßt aber in dem Maße das ſpezielle Wohl und Intereſſe des ganzen Herzogthums Holſtein in allen ſeinen Theilen, als das unbeſtrittene Erbrecht ſeines Regentenſtammes, als das Fortbeſtehen ſeiner ſtaatsrechtlichen Stellung? Jeder einzelne Holſteiner fühlte ſich durch die Angriffe der Rothſchilder Ständeverſammlung verletzt. Dies bezeugen die zahlreichen an die Ständeverſammlung gerichteten Adreſſen von Allem, was ſich im Lande durch Intelligenz, Beſitz und Theilnahme am Oeffentlichen auszeichnet; konnte die Ständeverſammlung da ſchweigen? Durfte ſie es hier verweigern, geſetzmäßiges Organ des Volkes zu ſein? Die Rechtsverwahrung und Bitte betraf allerdings die beiden Herzogthümer in ihrer Verbindung, wie die gemeinſchaftliche Erbfolge. Aber nicht für das Herzogthum Schleswig haben die holſteiniſchen Stände dieſe Bitte und Reſervazion vorgetragen. Dies zu thun, in dieſer Rückſicht die Intereſſen des Herzogthums Schleswig zu wahren, überlaſſen ſie der Ständeverſammlung jenes Herzogthums. Für das Herzogthum Holſtein haben Holſteins Stände gehandelt, indem ſie an Ew. Königl. Majeſtät jene Verwahrung wegen der gemeinſchaftlichen Erbfolge richteten. Die beſtehende ſtaatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holſtein ſicher zu ſtellen, iſt die Abſicht dieſer ihrer Schritte geweſen. Wenn dadurch zugleich das Wohl und die Intereſſen des Herzogthums Schleswig gewahrt worden ſind, ſo iſt Das eine nothwendige Folge der grundgeſetzlich beſtehenden Verbindung beider Lande, die es unmöglich macht, in dieſer Rückſicht das ſpezielle Intereſſe des einen Landes ohne das des andern wahrzunehmen.

In der königl. Eröffnung wird uns ferner zum Vorwurf gemacht, daß wir der Rechtsverwahrung eine Einheit der beiden Herzogthümer zum Grunde gelegt haben, welche in den beſtehenden Verhältniſſen nicht begründet, vielmehr dadurch ausgeſchloſſen ſei, und geleugnet wird, daß ein Ausſpruch über die Erbfolge in den Herzogthümern, wie wir ihn gethan, uns als Provinzialſtändeverſammlung zuſtehe.

Auch dieſer Vorwurf kann uns nicht treffen. Der Behauptung der Rothſchilder Ständeverſammlung gegenüber, wonach die Herzogthümer dem Königreiche inkorporirt, der Erbfolge des Königsgeſetzes unterworfen und ihrer Selbſtſtändigkeit dadurch beraubt werden ſollten, iſt von uns die Selbſtſtändigkeit jedes der beiden Herzogthümer und deren von Alters beſtehende Verbindung, nicht minder die gleiche Erbfolge des Mannesſtammes behauptet, keineswegs eine Einheit beider, ein abgeſonderter Staat Schleswig-Holſtein. Wir haben uns nicht erkühnt, darin vor Ew. Majeſtät über die Erbfolge eine Entſcheidung abzugeben zu Gunſten der Erbfolge des Mannesſtammes auf die beiden durch Unionsverhältniſſe verbundenen Herzogthümer. Daß uns dazu das Recht nicht zuſteht, wiſſen wir. Wohl aber haben wir darin unſere einſtimmige Anſicht und Ueberzeugung und zugleich die uns durch die eingereichten Adreſſen bekannte Anſicht und Ueberzeugung des Landes dargelegt, in der Meinung, daß Allerhöchſtdieſelben in einer ſo tief in die Verhältniſſe der Herzogthümer eingreifenden Angelegenheit

der Stimme Ihres deutschen Volkes auf gleiche Weise Gehör geben, darauf das gleiche Gewicht legen würden, als auf die Ihres dänischen Volks.

Die königl. Eröffnung giebt uns endlich zu erkennen, daß der königl. Kommissarius Allerhöchst befehligt sei, keine Petitzionen oder Vorstellungen, diese Angelegenheit betreffend, fernerhin entgegenzunehmen. Ein solches Verbot steht, wie bereits von uns bemerkt und näher ausgeführt ist, im entschiedenen Widerspruche mit dem den Provinzialständeversammlungen im §. 5. des Grundgesetzes von 1831 verliehenen Rechte der Bitte und Beschwerde in allen das Herzogthum oder dessen Theile betreffenden Angelegenheiten. Mit diesem Rechte ist den Ständen auch die Pflicht aufgelegt, davon Gebrauch zu machen, so oft es das Interesse und das Wohl des Landes nach ihrem Dafürhalten erfordert. Wir dürfen in diesem Falle dem Gebote nicht Folge leisten, denn ein Gesetz steht ihm entgegen, welches ohne vorhergehende Berathung der Stände nicht geändert werden darf, welches, so lange es besteht, für Ew. Königl. Majestät verbindend ist, wie für Ihr Volk.

Allergnädigster König!

Die versammelten Stände des Herzogthums Holstein achten sich durch Gewissen und Pflicht gehalten, vor Ihnen zu erklären, daß ihre in der Rechtsverwahrung von 1844 über die staatsrechtliche Stellung der Herzogthümer und die Erbfolge in denselben ausgesprochene Ansichten so wenig durch den Inhalt des offenen Briefes, als der königl. Eröffnung geändert sind, daß wir noch heute die Ueberzeugung hegen, durch Einlegung jener Rechtsverwahrung nur in den Grenzen unseres Rechtes und nach der uns obliegenden Pflicht gehandelt zu haben, daß in der Verwahrung nicht blos unsere, sondern des ganzen holsteinischen Volkes Ueberzeugung enthalten ist. Eben darum dürfen wir es nicht scheuen, auch nachdem Ew. Königl. Majestät Allerhöchst Ihre Ueberzeugung und Willen, die Erbfolge in den Herzogthümern betreffend, in dem offenen Briefe kundgethan, jene Rechtsverwahrung hiermit fest und entschieden zu bestätigen und zu wiederholen.

Wohl ist es uns bekannt, daß durch den Inhalt des offenen Briefes die Erbfolgerechte des Fürstenhauses rechtlich nicht aufgehoben oder geschmälert werden können, wohl wissen wir, daß die staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Holstein, als souverainen deutschen Bundesstaats, vom deutschen Bunde nach außen wie nach innen geschützt werden muß, daß wir der Sympathien unseres deutschen Vaterlandes versichert sein dürfen. Aber, Königliche Majestät! Ihre getreuen Unterthanen mögen den Gedanken nicht fassen, daß die Landesregierung auf längere Zeit einer Richtung folgen werde, die dem Wohle dieses Landes in seiner Grundbedingung entgegensteht. Deshalb wenden wir uns nochmals an unsern Landesherrn, unsern Königlichen Herzog.

In die Hände Ew. Majestät glorreichen Vorfahren haben unsere Väter die Selbstständigkeit des Landes, das Erbrecht des oldenburgischen Stammes auf die Herzogthümer niedergelegt; eidlich haben Diese für sich und ihre Nachfolger in der Regierung die Erhaltung des anvertrauten Guts angelobt. Treu hat der Holste stets die Pflicht gegen seine Fürsten erfüllt. Wir wissen von keinen ver-

lornen Schlachten oder von Staatsverträgen, wodurch dem Lande seine Selbstständigkeit genommen, das damit engverbundene Erbrecht des Regentenstammes verändert, von keinem Verbrechen des Volks, wodurch sie verwirkt worden. Geduldig, schweigend haben wir die Lasten getragen, welche die Hand unseres Fürsten in trüben Zeiten uns aufgelegt hat. Wir können nicht annehmen, daß eben dieser Gehorsam, dieses Stillschweigen das Land um seine theuersten Rechte gebracht, daß Ihre getreuen Unterthanen sich in dem Ew. Majestät und Allerhöchst Ihren Vorfahren bewiesenen Vertrauen sollten getäuscht haben.

Geruhen Ew. Majestät, diese Erklärung Ihrer holsteinischen Stände gnädig aufzunehmen, geruhen Allerhöchstdieselben, unserem Lande seine Nazionalität und wirkliche Selbstständigkeit zu erhalten, seinen Vertretern ihr grundgesetzliches Petizionsrecht ungekränkt zu gewähren, sodann aber das Erbrecht Ihres Königlichen Hauses in Weisheit und Gerechtigkeit zu ordnen, und Trauer und Unfriede weichen dem Jubel eines dankbaren Volkes.

Itzehoe, den 24. Juli 1846.

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste treugehorsamste

Versammlung der Provinzialstände des Herzogthums Holstein.

T. F. Wiese, Präsident. — Grf. Reventlow, Berichterstatter.

Der Präsident: Nachdem der Entwurf der Adresse nunmehr verlesen worden ist, eröffne ich die Diskussion über denselben; der Gang wird dabei folgender sein. Ich werde zunächst die Herren Abgeordneten, welche einzelne Beschwerdepunkte entweder in den Entwurf neu aufgenommen, oder solche aus demselben ganz weggelassen haben wollen, auffordern, Dies vorzubringen, sodann wird die Redakzion des Entwurfs im Einzelnen satzweise vorzunehmen sein.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Vorerst also werden nicht einzelne Sätze in dem Entwurf vorzunehmen sein?

Der Präsident: Zunächst wird es nur zur Frage stehen, ob einer der Herren Abgeordneten neue Gegenstände in der Adresse aufgenommen oder andere weggelassen zu sehen wünscht. Ich richte demnach an die Versammlung die Frage, ob einer der Herren Abgeordneten in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen wünscht?

Advokat Kirchhoff: Herr Präsident! Der soeben vorgetragene Entwurf hat der Versammlung die Aufgabe gestellt, sich darüber zu entscheiden, ob oder wie weit eine damit übereinstimmende Adresse

an Se. Majestät den König erlassen werden solle, nachdem die königl. Eröffnung der Versammlung zu erkennen gegeben hat, daß der königl. Herr Kommissar keine Petizionen oder Vorstellungen entgegennehmen solle, welche die Sukzessionsfrage betreffen, und nachdem der Herr Kommissar eine damit übereinstimmende Erklärung zu Protokoll gegeben hat. Da der Entwurf dessenungeachtet diese Frage mit behandelt und namentlich desfällige Verwahrungen enthält, welche der königl. Herr Kommissar als nicht annehmbar bezeichnet hat: so bin ich ernstlich bemüht gewesen, mir eine Ueberzeugung über die Zu- oder Nichtzulässigkeit dieses Inhalts der Adresse zu bilden, und, da ich auf diesem Wege zu der entschiedenen und unzweifelhaften Ansicht geführt worden bin, daß wir uns mit einem solchen Inhalte der Adresse nicht auf dem Boden der Zweckmäßigkeit und des Rechts befinden würden, so habe ich, selbst der Ansicht der achtbarsten Persönlichkeiten gegenüber, es nicht über mich erhalten können, mit meiner Ueberzeugung zu schweigen.

Zunächst muß ich es geradezu bezweifeln, daß eine Adresse nach dem vorliegenden Entwurfe von dem königl. Herrn Kommissar würde angenommen werden können, und dieselbe Ansicht ist schon von vielen anderen Mitgliedern dieser Versammlung geäußert worden. Es scheint mir daher bedenklich zu sein, eine Adresse zu übergeben, welche mit ihren eignen Zwecken in Widerspruch steht; denn bei der Uebergabe einer jeden Vorstellung oder Petizion geht man von der Voraussetzung aus, daß dieselbe wenigstens werde angenommen werden. Der Rechtspunkt bleibt indessen die Hauptsache.

Vollkommen stimme ich mit der allgemeinen Annahme überein, daß die Haltung, welche von der holsteinischen Ständeversammlung im Jahre 1844 angenommen wurde, durch die damaligen Vorgänge in der Rothschilder Versammlung provozirt worden ist. Allein zugleich scheint mir auch keine Veranlassung gegeben zu sein, in der jetzt abgelehnten weitern Erörterung der Sukzessionsfrage eine rechtswidrige Beschränkung unsers allgemeinen Petizionsrechts zu erkennen. Es

läßt ſich ohne Ueberſchreitung unſerer Kompetenz viel Kräftiges und Entſchiedenes für die Aufrechthaltung unſerer Nazionalität und Selbſtſtändigkeit ſagen. Aber eine neue Verwahrung oder die Beſtätigung der früheren Verwahrung in Betreff der Sukzeſſionsfrage würde, ſchon abgeſehen davon, daß Dies die Annahme der Adreſſe verhinderte, deshalb widerräthlich ſein, weil wir uns geſtehen müſſen, daß die Entſcheidung über die Sukzeſſion ebenſowenig der Ständeverſammlung, als dem Könige einſeitig kompetirt. Der wichtigſte Beſtimmungsgrund für meine Ueberzeugung liegt indeſſen in unſerem Grundgeſetze vom 28. Mai 1831 und namentlich in dem §. 5. deſſelben, woſelbſt es heißt: „Die ſtändiſche Verſammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Anſehung der zu ihrer Wirkſamkeit gehörigen Gegenſtände Vorſchläge und Anträge, ſondern auch Bitten und Beſchwerden, welche auf das ſpezielle Wohl und Intereſſe des ganzen Herzogthums oder eines Theils deſſelben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden über ſolche, wie über diejenigen Punkte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen laſſen, Unſere Beſchlüſſe faſſen.“ Ueber dieſen Kreis unſerer Befugniß, zu petizioniren, dürfen wir nicht hinausgehen, wenn wir das Geſetz reſpektiren wollen.

Allerdings iſt es richtig, daß uns danach Alles kompetirt, was das ſpezielle Wohl des ganzen Herzogthums betrifft. Ebenſo richtig iſt es, daß uns dieſe Kompetenz auch mit Rückſicht auf unſere enge Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig zuſteht, worin keineswegs eine Petizion oder Vorſtellung für Schleswig liegt, daher ich auch den betreffenden Paſſus der Eröffnung nicht als begründet anerkennen kann, ſondern Demjenigen vollkommen beipflichte, was darüber in dem Entwurfe geſagt worden iſt.

Allein dieſe Kompetenz der Ständeverſammlung ſetzt, dem §. 5. zufolge, als Grundbedingung einen Gegenſtand voraus, der zu unſerer Wirkſamkeit gehört, und vergeblich wird man ſich bemühen, aus dem allgemeinen Geſetze vom 28. Mai 1831, welches hier doch allein

die Entscheidungsquelle sein kann, nachzuweisen, daß die Sukzessionsfrage zu diesen Gegenständen gehöre, weder mit Rücksicht auf Holstein allein, noch mit Rücksicht auf Schleswig. Einen Sinn müssen die betreffenden Worte des §. 5. aber doch haben, und sie können meines Erachtens keinen andern Sinn haben, als daß gewisse Gegenstände von unserer Petitionsbefugniß ausgeschlossen sein sollen, oder daß unsere Petitionsbefugniß auf eine gewisse Wirksamkeit beschränkt sein solle. Wo die Gegenstände darnach beschaffen sind, da petitioniren wir mit vollem Recht, zum Wohle des ganzen Landes wie seiner einzelnen Theile, aber Verwahrungen hinsichtlich der Sukzession sind nach dem ganzen Konterte des allgemeinen Gesetzes nicht unter diese Kategorie zu bringen.

Dies stimmt allerdings nicht mit der Ansicht des Entwurfs überein. Allein ich will das Aeußerste setzen, es sei zweifelhaft, ob der §. 5. so oder so zu verstehen sei. Dann kann doch unmöglich die Ansicht der Ständeversammlung als eine entscheidende Auslegung angesehen werden, nachdem der König der Versammlung die Kompetenz zur Behandlung der Sukzessionsfrage geradezu abgesprochen hat. Freilich ist auch die königl. Eröffnung keine gesetzliche Interpretazion, und eben darin besteht regierungsseitig die unrichtige Behandlung der Sache, daß die weitere Erörterung der Sukzessionsfrage abgelehnt wird, ohne der subjektiven Ansicht der Versammlung Mehr als die königliche subjektive Ansicht in dem offenen Schreiben entgegengesetzt zu haben, nachdem man die erste Verwahrung angenommen hat.

Indessen die Ablehnung ist jetzt ausgesprochen, daher wird, bei dem Sichentgegenstehen zweier verschiedener Ansichten, nur auf dem Wege einer gesetzlichen Ermittelung des wahren Sinnes des §. 5. aus der Sache zu kommen sein, ähnlich wie es früher hinsichtlich des §. 6. der Fall gewesen ist. So lange Dies nicht geschehen ist, muß man die Sukzessionsfrage auf sich beruhen lassen und sich auf die

allgemeine Wahrung der Selbstständigkeit und Nazionalität der Herzogthümer und ihrer Verbindung mit einander beschränken, welches sehr wohl geschehen kann, ohne den Rechten des Landes irgend Etwas zu vergeben.

Dabei kommt mir denn auch wenig auf den Grad der Schärfe des Ausdruckes an. Ist man in der Wahrheit, so kann man frei sprechen, ohne die Ehrfurcht vor der Majestät des Königs zu verletzen. Uebrigens erkläre ich nochmals, daß ich einer entgegenstehenden Ueberzeugung nicht habe zu nahe treten wollen. Ich habe aber um so weniger schweigen mögen, da ich die Folgen einer Adresse, wie der Entwurf sie vorschlägt, nicht abzusehen vermag.

Kammerherr v. Neergaard: Wir können dem Herrn Abgeordneten für Wilster gewiß nur dankbar sein, wenn er die Zweifel, welche ihn bewegen, zur Sprache gebracht. Wir klagen eben über eine Verletzung des Gesetzes, haben also dringende Aufforderung, uns dabei streng selbst vor Verletzung des Gesetzes zu hüten. Ich glaube nun nicht, daß der §. 5. des Grundgesetzes vom 28. Mai 1831 auf uns angewandt werden könne. Er lautet also: „Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen.“ — Sollten diese Bitten und Beschwerden auf die Gegenstände, welche sonst nur zur Wirksamkeit der Versammlung gehören, beschränkt sein, so würde das Wort „sondern“ ohne Beziehung sein. Demnach ist der Sinn dieses Paragrafen folgender: Vorschläge und Anträge sollen nur hinsichtlich solcher Gegenstände gestellt werden können, welche zur Wirksamkeit der Versammlung gehören, Bitten und Beschwerden aber bei allen Gegenständen, welche auf das Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, also auch hinsichtlich der Sukzession. Auch ist Dies die Ansicht der Regierung,

wie sich Dies aus den Schlußworten des einen Satzes in dem Passus 16 der königl. Eröffnung ergiebt, wo es heißt: daß der Versammlung die Befugniß nicht zustehe, eine Vorstellung vor den Thron zu bringen, worin die Rechte beider Herzogthümer als eines Landes vertreten werden. Dies führt dahin, daß man der Versammlung das Recht, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen, hinsichtlich Schleswigs, nicht aber hinsichtlich Holsteins, hat bestreiten zu können geglaubt. Hätte die Regierung angenommen, daß die Versammlung inkompetent sei, hinsichtlich der Sukzession auch für Holstein allein Bitten und Beschwerden zu stellen, so würde wahrlich dieses starke Argument in der Eröffnung nicht ausgelassen sein.

Advokat Kirchhoff: Ich will mir nur die kurze Entgegnung erlauben, daß mir die Interpretazion des §. 5. nicht zu dem Resultate zu führen scheint, zu welchem der vorige Redner gelangte, denn man kann leicht zu dem entgegengesetzten Resultate kommen, wenn man die Worte „nicht nur" und „sondern auch" wegläßt, indem selbige nur als eine Wendung betrachtet werden können, um das ungetheilte Aufzählen von Vorschlägen, Anträgen, Bitten und Beschwerden zu vermeiden. Wenn man nicht unbefugter Weise annehmen will, daß der ganze Paragraf schlecht gefaßt ist, so muß man nach der ganzen Fassung desselben zugeben, daß Bitten und Beschwerden, welche das spezielle Wohl des Herzogthums betreffen, nur dann von uns geäußert werden können, wenn sie in dem Kreise unserer Wirksamkeit liegen.

Der Präsident: Ich möchte an den geehrten Abgeordneten für Wilster nur die Frage richten, ob er den zweiten Bogen der diesjährigen Rothschilder Ständezeitung gelesen. Diesem zufolge hat gleich in der zweiten Sitzung, auf den Antrag des Präsidenten, in Gegenwart des königl. Kommissars, die Versammlung mit 58 Stimmen gegen eine, ohne vorgängige Diskussion, ausdrücklich eine Rechtsverwahrung zu Protokoll gegeben, dahin: daß sie auf Grundlage des §. 5. des Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der bis dahin

ſowohl von den verſchiedenen Ständeverſammlungen als der Regierung dieſem Paragrafen gegebenen Anwendung in ihrem guten Rechte zu ſein annehme, wenn ſie ſolche allgemeine Angelegenheiten zur Verhandlung ziehe, bei denen das Intereſſe des einzelnen Staatstheils ſich von dem des ganzen Landes nicht trennen laſſe.

Advokat Kirchhoff: Auf das von dem Herrn Präſidenten Angeführte will ich nur erwidern, daß ich eine auch noch ſo große Majoritätsanſicht nicht als einen Beſtimmungsgrund anerkennen kann, wo es auf wahre Ueberzeugung ankommt.

Der Präſident: Es hat das von mir Bemerkte auch nur eine hiſtoriſche Aufführung ſein ſollen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſen: Ich darf hier, um den Umfang des Petizionsrechts zu beweiſen, an einen Vorgang aus einer früheren Diät erinnern, wo ich eine Petizion der Einwohner zu Neuſtadt und Heiligenhafen auf Veränderung einer Beſtimmung in der franzöſiſchen Zollgeſetzgebung unterſtützte. Von dem königl. Herrn Kommiſſar wurde die Kompetenz der Verſammlung für dieſen Gegenſtand nicht beſtritten, ſondern es erklärte vielmehr die Regierung ſich bereit, daß ſie Alles thun wolle, was bei ihr ſtehe, um die gewünſchte Veränderung zu erreichen. Man muß die Verbindung, in welcher die Verhältniſſe in der Welt ſtehen, berückſichtigen, um zu erkennen, daß oft ſehr entfernt liegende Dinge das Intereſſe des Herzogthums Holſtein berühren. Unſtreitig gehört die franzöſiſche Zollgeſetzgebung nicht zur Kompetenz unſerer Verſammlung. Gleichwohl kann ſie in den Bereich unſeres Petizionsrechts fallen. Von Seiten des königl. Herrn Kommiſſars ward daher auch kein Einwand gegen den gedachten Antrag gemacht. Die Kompetenz der Verſammlung für derartige Anträge ergiebt ſich auch ganz unbeſtritten aus dem §. 59. der Verordnung vom 15. Mai 1834, welcher ganz allgemein beſtimmt, daß jeder Abgeordnete in der Verſammlung Anträge machen und über alle auf gehörigem Wege in der Verſammlung zur Sprache gebrachten Gegenſtände reden könne, und ſich dabei nur

durch die Berücksichtigung Dessen leiten zu lassen habe, was nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen könne. Hier ist also ganz allgemein gesagt, daß er über alle Gegenstände, welche das Gemeinwohl betreffen, Anträge stellen könne. Das Recht der Bitte ist ein unschädliches und muß in dem ausgedehntesten Grade gewährt werden. Es ist auch bisher für die Ständeversammlung nicht auf eine geografische Grenze beschränkt, sondern umfaßt Alles, was das Gemeinwohl betrifft. Ob es aber das Gemeinwohl betrifft, Dies ist es, was jeder Abgeordnete gewissenhaft bei sich zu erwägen hat.

Justizrath Klenze: Auch ich muß erklären, daß ich mit gewissenhafter Sorgfalt unsere Lage und die Frage insbesondere geprüft habe, ob wir befugt sind, in dieser Sache, trotz des erklärten Verbots der Eröffnung, ferner das Wort zu nehmen? Aber ich kann nicht anders, als meine pflichtmäßige Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß die in dem Adreßentwurfe angeführten Gründe und noch mehre andere, namentlich die bereits vorgetragenen und insbesondere das schlagende Beispiel, welches der verehrliche Abgeordnete von Neustadt angezogen hat, die Verwahrung der Rechte unseres Landes, wie sie in dem Adreßentwurfe dargelegt ist, vollkommen rechtfertigen. Es kommt aber auch in diesem Augenblick nicht auf die juristische und vielleicht spitzfindige Interpretazion eines Gesetzes an, bei dessen Abfassung man unmöglich an die politische Stellung denken konnte, in welche wir jetzt gerathen sind. Es ist eine Katastrofe hereingebrochen, welche das ganze Land bewegt, in einem solchen Augenblick wird Das Recht und moralisches Gesetz, was die politische Klugheit und der Drang der Umstände gebietet. Wir sind jetzt hier als Organ des Volks, und, der Stimme des Volks, welche laut und dringend zu uns spricht, Worte zu leihen, Das ist gegenwärtig unsere höchste Pflicht und daher auch unser unabweisliches Recht. Es handelt sich jetzt hauptsächlich nur von jener verderblichen dänischen Regierungspolitik, von jener unbegreiflichen Verblendung des königl. Raths,

die nicht nur die Herzogthümer, ſondern eben ſo ſehr Dänemark zerrüttet und dem Abgrunde entgegenführt. Es kann nichts Anderes helfen, als ein feſtes Entgegentreten, eine energiſche Handlung, welche es auf klare und unzweideutige Weiſe ausſpricht, daß das bisherige Regierungsſyſtem verlaſſen werden muß, daß es unhaltbar, ja, daß es unerzwingbar iſt gegen die Kraft des Volkes, das ſich dadurch aufs Tiefſte verletzt fühlt. Ich nehme nicht an, daß der Wille vorhanden iſt, die Nazionalität der Herzogthümer zu unterdrücken, aber, daß eine gänzliche Unkenntniß unſerer Verhältniſſe, unſerer Sympathien, eine auf dem rein däniſchen Standpunkte abgeſchloſſene Anſchauungsweiſe vorwaltet, Das zeigt ſich in den Reſultaten jener Maßregeln, welche, je mehr ſie auf Ruhe und Verſöhnung berechnet werden, deſto mehr Zwieſpalt und Unfrieden erzeugen. Es iſt alſo das Erkennen der wahren, volksthümlichen Gerechtigkeit, eben ſo ſehr der Deutſchen wie der Dänen, wohin die Regierung geführt werden muß. Dahin zu wirken, bleibt für uns jetzt kein anderer Weg, als der der Oppoſizion, einer heilſamen Oppoſizion, welche das ganze Land retten wird. Glauben die Dänen, daß ſie uns in unſern Rechten kränken können, ſo wollen wir ihnen auf feſte und männliche Weiſe zeigen, daß wir Dieſes nicht geſchehen laſſen. Ich billige daher den Entwurf der Adreſſe, wie er berathen und vorgelegt iſt.

Beklagenswerth muß ich es aber nennen, daß in dem königl. offenen Brief ſolche Fehler ſich eingeſchlichen haben, wie ſie in dem Adreßentwurfe angedeutet ſind. Die Garantieakten von England und Frankreich ſind nicht datirt vom 14. Juni und 23. Juli 1721, ſondern vom 26. Juli und 18. Auguſt 1720. In dem „Répertoire de traités conclus par la couronne de Danemarc“ par H. C. de Reedtz. Göttingen 1826, welches ich mitgebracht habe, ſind alle die Sammlungen angeführt, in welchen jene Garantieakten enthalten ſind, namentlich: Du Mont: „Corps universel etc.“ VIII. P. II. p. 29. Roussel: „Recueil d'actes etc.“ I, p. 357. Fabri: Statskanzelei. XXXVIII. p. 77. König: „Electa juris publici.“

XX, 3. Lamberty: „Mémoires etc.“ X. Appendix XI Schmauss: „Corpus juris gentium.“ 1836. und selbst des Dänen Schow: „Chronologiske Register over de Kongelige Forordninger ꝛc. Udtog II. p. 421. Reedtz führt an, daß die Garantieakten besonders in Quarto gedruckt sind, einmal in dänischer, zweimal in deutscher und einmal in französischer Sprache, und weist damit auf die Medaillen hin, welche bei Gelegenheit des Friedenstraktates zwischen Dänemark und Schweden vom 3—14 Juni 1720 geschlagen und in der „Beskrivelse over danske Mynter Nr. 277 und 278“ angeführt sind. Reedtz hat nach seiner Vorrede Zutritt zu dem geheimen Archiv in Kopenhagen gehabt und alle Traktate genau mit den Originalen verglichen; es muß also mit völliger Ueberzeugung angenommen werden, daß er und die übrigen Sammlungen keine Fehler enthalten und daß die angezogenen Garantieakten nicht vom Jahre 1721 sein können. Dieses habe ich geglaubt bei gegenwärtiger Diskussion anführen zu müssen, um den betreffenden Passus in dem Adreßentwurf noch mehr zu stützen, welcher auf die gelindeste Weise, wie es geschehen kann, diesen Fehler rügt. Es ist freilich nur ein Redakzionsfehler, aber man hätte doch erwarten dürfen, daß bei einem so wichtigen Dokumente wie der offene Brief die Redakzion auf das Sorgfältigste jeden Fehler hätte vermeiden müssen. Wir wollen aus diesem Irrthume des offenen Briefes das Prognostikon uns stellen, daß zum wahren Wohle des ganzen Landes die dänische Regierung auch den unseligen Irrthum in der bisher befolgten Regierungspolitik erkennen, daß sie die Ueberzeugung gewinnen möge, sie habe sich geirrt, und daß sie auf den Weg der gleichen Gerechtigkeit einlenken möge.

Wir würden die Verachtung des ganzen Landes auf uns laden, mit Hohn würde Deutschland uns überschütten, wenn wir jetzt schwiegen. An die Grenzmarke Deutschlands sind wir gestellt, um den Kampf mit den Dänen aufzunehmen, sie selbst wollen es so. Es giebt Momente im politischen Leben, wo ein unhaltbares System

überschlägt, wo die oft geübte Milde zurücktreten muß und der Kampf nothwendig wird. Es ist ein Kampf für Recht und Gerechtigkeit, führen wir ihn mit den Waffen des überzeugenden männlichen Worts, und unser ist der Sieg!

Pastor Dr. Mau: So sehr ich damit übereinstimme, daß der holsteinischen Ständeversammlung das volle Recht zustand, sich in ihrer Eingabe vom 21. Dezember 1844 auch des Herzogthums Schleswig anzunehmen, eben so sehr stimme ich damit überein, daß Dies auch nach dem §. 5. des allgemeinen Gesetzes von 1831 zulässig sei, daß also Dies in der Adresse nur eine Selbstvertheidigung genannt werden könne, wenn dieses Recht, wie meiner Ansicht nach geschehen, bewiesen ist.

So sehr ich darin mit den Herren Vorredners und den Mitgliedern des Ausschusses einverstanden bin, so muß ich doch auf der andern Seite dem Herrn Abgeordneten für Wilster darin beistimmen, wie es durchaus wünschenswerth ist, daß unsere Adresse angenommen werde. Mir scheint nun aber, daß in der Art, wie die Adresse abgefaßt ist, schon eine Unmöglichkeit ihrer Entgegennahme seitens des königl. Herrn Kommissars begründet ist, und in dieser Beziehung ist die Adresse ganz zwecklos. Ich sehe nicht ein, welchen Segen sie über die Herzogthümer bringen könne, wenn sie nicht in die Hände Sr. Majestät gelangt, und ich hege daher den lebhaften Wunsch, daß in ihr nur eine Selbstvertheidigung für das im Jahre 1844 von der Versammlung Gesagte ausgesprochen und soviel möglich der kitzliche Punkt, die Erbfolge, umgangen werde, da dem königl. Kommissarius der Befehl beigelegt ist, keine derartige Vorstellungen entgegenzunehmen. Die Adresse enthält eine ernste, ich möchte sagen, derbe Vorstellung hinsichtlich der Erbfolge. Diese, meine ich, könnte vermieden werden, ohne daß wir dadurch der Sympathie für Schleswig und der Selbstständigkeit der Herzogthümer Etwas vergeben.

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Preetz: Ich muß gestehen, daß ich die Konsequenz in diesem Antrage vermisse. Wenn

wir das Recht hatten, uns zu verwahren in der vorigen Diät, hinſichtlich der Erbfolge ſowohl, als der Selbſtſtändigkeit der Herzogthümer, und wenn wir dieſe Verwahrung jetzt feſthalten, ſo müſſen wir Dies auch hinſichtlich des ganzen Inhalts thun, und nicht einen Hauptpunkt ausſchließen. Die Erbfolge war damals einer von drei Hauptpunkten, welche als Grundlage des ſchleswig-holſteiniſchen Staatsrechts hervorgehoben wurden. Die Erbfolge wird daher in der jetzt einzureichenden Adreſſe nicht auszuſchließen ſein; beſonders hervorgehoben iſt ſie aber nicht. Die Adreſſe ſoll überhaupt nicht neue Gründe geben, ſondern nur eine Rechtfertigung der früheren Verwahrung enthalten. In der Adreſſe iſt nur geſagt, was damals, was noch jetzt unſere Ueberzeugung, nicht blos unſere, ſondern des Landes Ueberzeugung iſt. Ob die Adreſſe angenommen wird, ich weiß es nicht, meiner Anſicht nach muß ſie angenommen werden, ſo lange ſie nicht mit dem Geſetz in Widerſpruch ſteht; geſchieht es nicht, thut es mir leid; ſo Viel weiß ich aber, je ungewiſſer die Sache iſt, deſto mehr Aufforderung iſt vorhanden, uns feſt und unverholen für uns und das Land auszuſprechen.

Kammerherr v. Reergaard: Das verehrliche delegirte Mitglied für die Geiſtlichkeit von Schönberg hat zwei Punkte hinſichtlich des Entwurfs der Adreſſe hervorgehoben. Derſelbe hat erſtens geſagt, die Adreſſe ſei in dieſer Faſſung zwecklos; ich kann nicht hiermit einverſtanden ſein, denn, wenn die Adreſſe auch nicht angenommen werden ſollte, ſo wird ſie doch zur Kenntniß Sr. Majeſtät des Königs gelangen. Jedenfalls wird ſie als Dokument im ſtändiſchen Archiv aufbewahrt werden und ein Zeugniß liefern, daß wir unſere Pflicht gethan. Zweitens hat das verehrliche Mitglied die Anſicht geäußert, daß die Adreſſe nur eine Selbſtvertheidigung enthalten ſolle, ich kann nicht der Anſicht ſein, daß die Verſammlung nur Rechte habe, ſondern ſie hat auch Pflichten; ſie ſoll nicht nur ihre Ueberzeugung, ſondern auch die Rechte des Volks, die Rechte des Landes wahren. Sie darf und ſie muß ſprechen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Tiedemann: Ich sehe mit einem großen Theile der Bewohner des Herzogthums die Erbfolgefrage als eine solche an, welche dadurch, daß der Fall, auf den sie sich bezieht, vielleicht nie und jedenfalls wohl erst in einer Zukunft eintreten wird, die im Dunkel für uns verhüllt ist, für uns weniger erheblich ist. Allerdings aber kann unter Umständen ihre Beantwortung das Wohl des Landes in allen seinen Verhältnissen auf das Höchste affiziren, und ich will daher für jetzt nur aussprechen, daß, selbst wenn der §. 5. des allgemeinen Gesetzes von 1831, der hier angezogen worden ist, darüber zweifelhaft wäre, ob wir in jener Beziehung eine Petizion an Se. Majestät den König zu beschließen befugt seien, ich meines Theils diese Frage nur bejahen muß. In Angelegenheiten, welche das Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben betreffen, ist uns das Recht zu Bitten und, Beschwerden ausdrücklich in jenem Paragrafen ertheilt, und, wie man da, wo nur Bitten oder Vorstellungen an den Landesherrn in Frage sind, gewiß nicht eben an Beschränkungen gedacht hat, so dürfen wir auch nicht mit großer Bedenklichkeit untersuchen, wo die Grenze dieser unserer Befugniß ist. In dem uns vorliegenden Falle sind überdies die Gemüther der Bewohner des Herzogthums im hohen Grade von Besorgnissen aufgeregt, sie erwarten und verlangen von uns, daß wir uns aussprechen, und es wird mehr zur Beruhigung derselben dienen können, wenn wir es thun, als wenn wir es ihnen selbst überlassen. Stellte ich die Frage an diese hochgeehrte Versammlung, ob das Wohl des Landes nicht schwer dabei betheiligt sein würde, wenn unser Vaterland, das Herzogthum Holstein, in Folge dieser oder jener Beantwortung der Erbfolgefrage und vielleicht dabei demnächst getroffener Verträge zerrissen würde, so würde wohl Niemand darüber in Zweifel sein können, daß, Solches soviel wir vermögen abzuwenden, unmöglich unserer Kompetenz entgegen sein kann. Der gedachte §. 5. kann also hierbei keinen Zweifel begründen.

Advokat Bargum: Zwei Mitglieder haben Zweifel darüber geäußert, ob wir, wenn in die Adreſſe auch der Punkt wegen der Erbfukzeſſion aufgenommen werde, uns auf dem geſetzlichen Wege bewegen, und ich gebe zu, daß Derjenige, welcher die Ueberzeugung gewonnen hat, daß Dies nicht der Fall ſei, ſich dafür ausſprechen muß, daß dieſer Punkt wegzulaſſen ſei. Allein den Verſuch einer Begründung dieſer Anſicht habe ich nur von dem verehrlichen Abgeordneten für Wilſter gehört, und auch ſeine Gründe haben mich nicht überzeugt. Der §. 5. des Grundgeſetzes von 1831 und der darin enthaltene Gegenſatz zwiſchen Vorſchlägen und Anträgen einerſeits, Bitten und Beſchwerden andrerſeits, kann allerdings ſo genommen werden, daß die erſte Bedingung für beide die Kompetenz überhaupt ſei. Wenn man Dies aber auch einräumen wollte, ſo würde die Verſammlung doch befugt ſein, den fraglichen Gegenſtand auf dem Wege einer Bitte vor den Thron zu bringen. In dem §. 4. des Grundgeſetzes iſt nämlich geſagt, daß alle die perſönlichen Rechte der Unterthanen berührende Gegenſtände zur Wirkſamkeit der Verſammlung gehören. Hierdurch iſt aber auch die Kompetenz der Verſammlung für die vorliegende Frage begründet, wenn man nicht behaupten will, daß die perſönlichen Rechte der Unterthanen in dem Gegenſatz zum Staatsrechte ſtehen, daß Letzteres ihnen völlig gleichgültig ſein müſſe. Dem Unterthan kann es aber durchaus nicht einerlei ſein, welche ſtaatsrechtliche Beſtimmungen und welches Erbrecht in dem Staate gelten, in welchem er lebt; ſo wird er namentlich bei der Wahl eines bleibenden Wohnortes beachten, ob der Staat ein konſtituzioneller iſt oder eine unumſchränkte Monarchie, und ſo kann es ihm auch nicht gleichgültig ſein, ob die Thronfolge nur für den Mannsſtamm gilt, oder nach dem däniſchen Königsgeſetze vererbt. Entſcheiden kann der Unterthan in dieſer Hinſicht Nichts, aber Bitten vor den Thron zu bringen, kann ihm nicht verwehrt ſein. Könnte alſo die Verſammlung auch nur für kompetent angeſehen werden, wo es ſich in Uebereinſtimmung mit §. 4. des Geſetzes um perſönliche Rechte der Un-

terthanen handelt, Bitten an den Thron zu bringen, so wird sie doch schon aus diesem Grunde vollkommen befugt sein, dies Recht hinsichtlich der Erbfolge zu üben. Die Meinung der Rothschilder Ständeversammlung als Autorität zu benutzen, kann bedenklich erscheinen, denn ihre Meinung und ihr Handeln im Jahre 1844 ist eben nicht geeignet, zu ihrer rechtlichen Ansicht Zutrauen zu gewinnen, namentlich nicht in dieser Angelegenheit. Auf der andern Seite muß ich aber mit dem Präsidenten darin einverstanden sein, daß es höchst merkwürdig ist, wenn eine Versammlung, welche in der Hauptsache selbst so verschiedener Ansicht mit uns ist, doch hinsichtlich der Interpretazion des §. 5. des Grundgesetzes von 1831 in dem vollständigsten Einverständniß mit uns handelt. Dies dürfte uns allerdings darin bestärken, unsere Ansicht, die auch in der Adresse ausgesprochen ist, für die richtige zu halten.

Advokat Kirchhoff: Es freut mich, daß der geehrte Vorredner wenigstens insofern mit mir übereinstimmt, daß eine gewisse Zweifelhaftigkeit hinsichtlich der Interpretazion des §. 5. des Grundgesetzes stattfindet, um so mehr als das geehrte Mitglied der Klasse der Rechtskundigen angehört. Wenn das geehrte Mitglied nun aber Bezug nimmt auf den §. 4. des Grundgesetzes, so muß ich bemerken, daß meine Ansicht über den §. 5. ohne Rücksicht auf den §. 4. gewonnen ist. Ich kann den §. 4. eben auch nur für eine parallele Bestimmung ansehen, welche zur Interpretazion des §. 5. Nichts beiträgt, vielmehr muß ins Auge gefaßt werden, was Gegenstand des ganzen Gesetzes ist und ob das Gesetz irgendwo einen bestimmten Aufschluß darüber giebt, was zu unserer Wirksamkeit gehört. Ein Gesetz muß immer bei allen seinen Bestimmungen auf ein Gemeinsames zurückgeführt werden, und dabei habe ich zu keinem andern Resultat gelangen können, als daß in dem ganzen Gesetze keine Bestimmung in der fraglichen Hinsicht sich findet, als die in dem Eingange, wodurch den Ständen eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung zugesichert wird. Dies wird nun nicht anders aufgefaßt werden können,

denn als eine Theilnahme an der innern Verwaltung der Gesetzgebung und der Administrazion; denn unter diesem Ausdrucke kann nicht nur der spezielle Begriff von Administrazion verstanden werden, sondern es begreift derselbe die ganze innere Handhabung des Staatshaushalts und daher auch der Gesetzgebung. Ist Dies der Fall, so normirt der §. 4, in welchen Grenzen die Ständeversammlung kompetent sei, hinsichtlich der Gesetzgebung, und der §. 5 bestimmt dann näher, daß Anträge, Vorschläge und Beschwerden von der Ständeversammlung an den König gebracht werden können, immer aber nur in dem Kreise der Gegenstände ihrer Wirksamkeit.

Advokat Bargum: Ich muß mich dagegen verwahren, daß ich den §. 5 des Grundgesetzes übereinstimmend mit dem verehrlichen Mitgliede für Wilster interpretire. Ich habe nur gesagt, daß Zweifel allerdings in dieser Hinsicht stattfinden könnten, aber durch meine Schlußbemerkung, durch Verweisung auf die von der Rothschilder Ständeversammlung angenommene Interpretazion habe ich deutlich genug gezeigt, daß ich für die Begründung meiner Ansicht der Berufung auf §. 4 nur eventuell bedarf. Hinzufügen muß ich noch, daß in dem Grundgesetz von 1831 nicht Alles ausgedrückt sein kann, was zu unserer Wirksamkeit gehört. Bekannten Rechtens ist es unter Anderm, daß in jedem zum deutschen Bunde gehörenden Staate von den Ständen eine Beschwerde an den Bund eingereicht werden kann, wenn die Rechte der Stände oder die Integrität des Bundesstaats verletzt wird, und dürfte es daher auch nicht zweifelhaft sein, daß die holsteinische Ständeversammlung, wenn sie in ihren Rechten gekränkt wird, sich dieserhalb an den Bundestag wenden kann. Gleichwohl steht aber hievon Nichts in der Verordnung von 1831.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Allerdings kommt die Frage sehr in Betracht, inwieweit die Ständeversammlung kompetent sei, ich will mich indeß über die Interpretazion des §. 5 nicht weiter einlassen. Jahrelang ist früher über den §. 6 des Grundgesetzes gestritten worden, und möchte es sehr unerfreulich sein, jetzt einen ähn-

lichen Streit eintreten zu ſehen über den §. 5. Ich meine indeß, daß auch die Regierung den §. 5 keineswegs verſteht, wie das geehrte Mitglied für Wilſter. In der königl. Eröffnung iſt nämlich nicht auf dieſen §. Bezug genommen, ſondern es ſind in der Eröffnung zwei Gründe genannt, weshalb die Verſammlung für den fraglichen Gegenſtand inkompetent ſei; erſtens, weil die Verſammlung für Schleswig und Holſtein als ein Land aufgetreten, alſo eine Einheit des Herzogthums vorausgeſetzt ſei. Dies iſt aber der Ständeverſammlung von 1844 nie eingefallen, im Gegentheil hat die holſt. Ständeverſammlung in der Verwahrung des Jahres 1844 nicht daran gedacht, von einem Staate Schleswig-Holſtein zu ſprechen. Es iſt um ſo wichtiger, Dies hervorzuheben, als in Dänemark häufig das Gegentheil behauptet worden iſt und ſich dieſe irrige Anſicht auch in der königl. Eröffnung geltend gemacht hat. Es iſt aber in der Ständeverſammlung nur geredet von Holſtein als in enger Verbindung mit Schleswig ſtehend. Schleswig und Holſtein ſind genannt als ſelbſtſtändige Staaten. Dieſe ganze Dedukzion der königl. Eröffnung beruht daher auf einem Irrthum. Zweitens iſt die Kompetenz der Ständeverſammlung hinſichtlich der Erbfolgefrage beſtritten. Sofern es der Verſammlung eingefallen wäre, eine Entſcheidung: die königl. Eröffnung gebraucht den Ausdruck — einen Ausſpruch — in dieſer Hinſicht thun zu wollen, ſo wäre es allerdings richtig geweſen, ſie für inkompetent zu erklären, wie Dies auch in dem Entwurf der Adreſſe anerkannt iſt, aber, eine Entſcheidung in der Erbfolgefrage thun zu wollen, iſt der Verſammlung nie in den Sinn gekommen.

Es kommt ferner in Betracht, daß der königl Herr Kommiſſar inſtruirt iſt, fernerhin keine Petizionen oder Vorſtellungen in der in der königl. Eröffnung erwähnten Angelegenheit entgegenzunehmen. In dieſer Rückſicht iſt aber zu unterſcheiden zwiſchen einem Geſetz und Dem, was in der Eröffnung als Aeußerung enthalten iſt. Wenn ein Geſetz vorläge, welches den §. 5 des Geſetzes vom Jahre 1831

aufhöbe, oder überhaupt nur eine gesetzliche Bestimmung, welche verböte, zum Gegenstand der Diskussion zu machen, was in der Adresse enthalten ist, dann würde die Versammlung für nicht kompetent zu erachten sein; allein es liegt kein Gesetz vor, sondern es ist in der Eröffnung nur eine Ansicht ausgesprochen, es ist nur gesagt, und, wie es scheint, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, daß der königliche Herr Kommissarius keine derartige Vorstellungen mehr entgegennehmen solle. Liegt demnach eben kein Gesetz vor, so ist das Gesetz vom 28. Mai 1831 in voller Kraft, und dies Gesetz legt uns die Verpflichtung auf, was im Interesse des Landes ist, vor den Thron zu bringen. Und wo möchte das Interesse des Landes mehr betroffen sein, wo möchte für uns eine dringendere Veranlassung zu reden sein, als jetzt, wo Irrthümer, welche nicht von uns, sondern von den Mitgliedern des Staatsraths ausgegangen sind, in der königlichen Eröffnung uns entgegentreten. Es liegt uns die dringendste Verpflichtung ob, gegen Se. Majestät den König Das auszusprechen, was in dieser Zeit alle Herzen bewegt. Fragt es sich, ob alle Gegenstände, die in der Verwahrung von 1844 berührt sind, in die Adresse aufzunehmen, so stimme ich darin überein, daß der Erbfolge so wenig als möglich gedacht werden möge, überhaupt Manches in der Adresse, namentlich mehrere Sätze, die ich später hervorheben werde, besser anders hätten gefaßt werden dürfen. Besser wäre es gewesen, hinsichtlich der Sukzessionsfrage bloß auf die Verwahrung von 1844 Bezug zu nehmen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß die Sukzessionsfrage bei der Verwahrung des Jahres 1844 von untergeordnetem Interesse war; die Frage wegen der Nazionalität und Selbstständigkeit der Herzogthümer führte zwar mit Nothwendigkeit auf sie hin, jetzt scheint aber die Nebenfrage eine Hauptfrage geworden und die Gefahr vorhanden zu sein, daß der Standpunkt verrückt werde, auf dem man steht. Gerade deshalb halte ich es für wünschenswerth, daß man sich gegen den König abermals ausspreche, dabei aber, wie geschehen, hervorhebe, daß

an in Holstein keine Auflösung des Unionsverhältnisses mit Däne-
ark wünsche, wohl aber Anerkennung der Selbstständigkeit und
r Nazionalität Holsteins in Anspruch nehme. Ich glaube auch,
ß die Stimmung in den Herzogthümern nur Anlaß giebt, in der
dresse auszusprechen, daß man durchaus nicht eine Auflösung der
erbindung der Herzogthümer mit dem Königreiche wünsche.

Schlüßlich muß ich es allerdings als nothwendig bezeichnen,
ß der vorliegende Entwurf der Adresse in allen seinen Theilen einer
nauen Redakzion unterzogen und Alles entfernt werde, was nicht
r Sache gehört, so wie ich es für sehr wünschenswerth halte, wenn
lles, was etwa im Ausdrucke oder sonst als zu stark erscheinen
nnte, einer Aenderung unterzogen würde.

Ober- und Landgerichtsadvokat Löck: Was ich schon vor sechs
ahren in diesen Räumen ausgesprochen, die Besorgnisse, die ich
mals geäußert und seitdem oft wiederholt habe, sind durch die
olgezeit jetzt alle bestätigt, und noch Mehr ist geschehen, als ich be-
rgte. Holstein ist dem Königreiche Dänemark inkorporirt; die
elbstständigkeit, wovon in dem offenen Briefe gesprochen wird, ist
n bloßes Wort, ohne entsprechenden Begriff. Ich bin gespannt
rauf, ob sich auch noch eine fernere, von mir früher geäußerte Be-
rgniß, die bisher auch nicht überall Glauben fand, bestätigen wird,
aß nämlich unsere Ständezeitung nicht ausreiche für die Veröffent-
chung unserer Verhandlungen. Gern werde ich in den zu erwarten-
en Blättern derselben ein Dementi finden, wenn unsere heutige
ebatte sich unverkürzt darin wiederfindet: bis dahin kann ich jedoch
eine Zweifel nicht aufgeben. — Jetzt steht es denn zur Frage, ob
ie beschlossene Adresse so, wie der Ausschuß sie entworfen und sie
tzt vorliegt, abzufassen und einzureichen. So Viel ich von der bis-
erigen Debatte aufgefaßt, ist nur gegen die Berührung der Erb-
lgefrage in der Adresse Etwas erinnert. Ich muß jedoch gestehen,
aß es mir scheint, wenn Dies ausgeschieden und aus der Adresse
estrichen werde, als sei gerade der Haupt- und Angelpunkt derse-

ben hinweggenommen. Wir dürfen es nicht vergessen, daß sie nach dem dänischen Königsgesetz eingeführt werden soll. Dies Gesetz stellt den Herrscher auf eine solche Spitze des Absolutismus, daß in keiner andern Monarchie Europas, und möge sie faktisch noch so unumschränkt beherrscht werden, ein Aehnliches für die völlige Loszählung des Landesherrn von allen Pflichten dürfte nachgewiesen werden können. Mag denn auch faktisch unsere Lage sein welche sie wolle, so haben wir doch bisher es zu den Vorzügen Holsteins gezählt, daß ein solches Königsgesetz dort keine Geltung habe. Wird aber die Erbfolge diesem Gesetz gemäß bei uns eingeführt, so haben wir dasselbe, denn die Erbfolge ist darin so mit dem übrigen Inhalt verwebt, daß sie kaum davon zu scheiden sein dürfte. — Und sollten wir denn nicht bis zuletzt die Hoffnung festhalten dürfen, der König werde uns hören, wenn wir die Wahrheit vor seinen Thron bringen? Hat er doch den Ständen in Viborg die Versicherung gegeben, er wolle die Wahrheit hören: sollte denn für Holsteins Stände dies Wort nicht gesprochen sein? Beschließen wir denn die Adresse, so wie sie entworfen ist, und erwarten dann das Weitere! Die Folgen liegen nicht in unserer Hand.

Der Präsident: Wünscht noch irgend ein Mitglied sich im Allgemeinen über den Inhalt der Adresse zu erklären?

Niemand nahm das Wort, worauf der Präsident fortfuhr: Mit Rücksicht auf die so eben gethanen Aeußerungen mehrerer Mitglieder scheint es mir kaum erforderlich, eine besondere Abstimmung hinsichtlich der bisher gemachten Einwürfe zu veranlassen, und werden wir nunmehr den Entwurf im Einzelnen durchgehen können, zu welchem Ende ich denselben Satz für Satz verlesen werde, um den Herren Abgeordneten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bemerkungen vorzutragen. Nachdem der erste Absatz von den Worten: „Die Stände ꝛc." bis zu den Worten: „Thätigkeit gehemmt" von dem Präsidio vorgelesen war, bemerkte

Tiedemann: Ich wünſchte, daß der Ausdruck „höchſte Aufgabe" in den der frühern Faſſung: „hohe Aufgabe" verändert werde.

Der Berichterſtatter: Das Wort „höchſte" iſt deswegen gewählt, weil es noch andere Gegenſtände der ſtändiſchen Wirkſamkeit giebt, welche nicht zu der Faſſung des Satzes paſſen würden.

Tiedemann: Ich habe nur die Bemerkung machen wollen, ohne ſie zur Abſtimmung zu verſtellen.

Dr. Mau: Der Schlußſatz des erſten Abſatzes enthält die Worte: „die Landesregierung ſelbſt verrücket das Ziel unſeres Strebens, wir ſehen uns in unſerer Thätigkeit gehemmt." Dies ſcheint mir eine Härte zu enthalten, und möchte eine mildere Faſſung angemeſſen ſein.

Der Präſident: Wünſcht der geehrte delegirte Abgeordnete in dieſer Beziehung einen ſpeziellen Vorſchlag einzubringen?

Adv. Bargum: Mit Beziehung auf das von dem Allerhöchſt delegirten Mitgliede für die Geiſtlichkeit ſo eben Angeführte, bemerke ich nur: wenn durch den offenen Brief, in Verbindung mit dem in der Eröffnung enthaltenen Verbote, das Ziel unſers Strebens verrücket und unſere Thätigkeit gehemmt worden iſt, durch wen anders iſt daſſelbe denn verrücket worden, als eben durch die Landesregierung?

Dr. Mau: Ich möchte in Vorſchlag bringen, daß ſtatt des angeführten Satzes blos geſagt würde: „dieſes Ziel unſers Strebens iſt jetzt verrücket, wir ſehen ꝛc." ohne dabei der Landesregierung Erwähnung zu thun.

Der Präſident ſtellte hierauf zur Frage, ob Jemand den ſo eben geſtellten Antrag unterſtützen wolle. Da Dies von Niemandem geſchah, bemerkte der Präſident, daß dieſemnach keine Veranlaſſung vorliege, eine Abſtimmung hierüber vorzunehmen.

Nachdem hierauf der Präſident den folgenden Satz von den Worten: „das jedem" bis zu den Worten: „Verletzung trifft"

verlesen und die Versammlung auf geschehene Frage, ob hierbei Etwas zu bemerken sei, geschwiegen hatte, las derselbe den dritten Satz vor, von den Worten: „Königl. Majestät" bis zu den Worten: „ja Ew. Majestät selbst", und fragte die Versammlung, ob sie Etwas dabei zu bemerken finde.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Obgleich ich selbst Mitglied des Ausschusses bin, muß ich mir doch einige Bemerkungen zu dem Entwurf erlauben, indem ich dabei davon ausgehe, daß auch die Mitglieder von Ausschüssen alsdann, wenn ihre Ansicht im Ausschusse die Majorität nicht für sich gehabt oder wenn sie nachträglich zu einer veränderten Ansicht gelangt sind, sowohl das Recht haben, als andererseits auch verpflichtet sind, sich über die Fassung näher zu äußern. Ich finde den zuletzt verlesenen Passus zu stark und halte denselben auch nicht für ganz richtig. Der gewählte Ausdruck „Verrath" ist nämlich nach meiner Ansicht zu stark; es ist ferner gesagt: gehorchen dem Gebote seines Fürsten sei Pflicht des treuen Unterthanen, dann heißt es aber, und Das ist auch später noch einmal wiederholt, daß wir dennoch nicht gehorchen wollen. Es ist aber eine eigene Sache, wenn wir sagen: gehorchen müssen wir, wir wollen aber doch nicht. Ich fasse die Sache so auf: Der König hat gesagt, daß der Kommissair keine Petizionen oder Vorstellungen, welche die Sukzessionsfrage betreffen, annehmen darf, ein Gesetz aber liegt nicht vor, welches uns verböte, Anträge und Bitten zu stellen, welche sich auf das Wohl des von uns vertretenen Herzogthums beziehen. Denn, wenn ein Gesetz vorläge, wodurch ein solches Verbot ausgesprochen würde, so würde ich die Versammlung nicht für befugt halten, eine Adresse des Inhaltes, wie die vorliegende ist, einzureichen. Wir sind daher nicht ungehorsam, indem wir die in der Eröffnung gedachten Gegenstände berühren, denn dazu berechtigt und verpflichtet uns das Gesetz. Ist Dies der eigentliche Gegensatz, so wird etwa folgende Fassung entsprechender sein: „gehorchen den Geboten seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unter-

thanen. In dieſem Falle aber gebietet uns die durch das Geſetz uns aufgelegte Pflicht gegen Ew. königl. Majeſtät und gegen das Land, welches wir vertreten, zu reden.“

Advokat Kirchhoff: Ich hatte mir auch ſchon für den eventuellen Fall, daß der vorliegende Entwurf überhaupt Beifall finden ſollte, vorgenommen, in ähnlicher Weiſe, wie Solches von dem verehrlichen Abgeordneten für Glückſtadt geſchehen iſt, auf die ſtarke Antitheſe aufmerkſam zu machen, welche darin liegt, wenn wir in einem und demſelben Satze dicht neben einander ſagen: wir ſind zwar überhaupt verpflichtet, zu gehorchen, wir wollen es aber in dieſem Falle nicht thun.

Der Berichterſtatter, Graf v. Reventlow: Eine Hauptidee, welche der ganzen Adreſſe zu Grunde liegt, iſt die, klar und deutlich hervorzuheben, in welcher höchſt ſchwierigen Lage ſich die Verſammlung befindet. Das Geſetz verpflichtet uns, die Rechte der Verſammlung und des Landes zu wahren, jetzt liegt daneben ein Gebot vor, wodurch wir hieran gehindert werden. Dieſe ſchwierige Lage des Unterthanen, daß das augenblicklich vorliegende landesherrliche Gebot dem verpflichtenden Geſetze entgegenſteht, ſollte hervorgehoben werden, und Das kann gern zweimal geſchehen, wenn es mit einem Male nicht ſtark genug geſagt werden kann. Bleibt der Satz ſtehen, dann darf er nicht in mildern Ausdrücken gefaßt werden, denn das Schwerſte, was den Unterthanen auferlegt werden kann, Das ſpricht er aus. Sollte es übrigens von der Verſammlung gewünſcht werden, ſo könnte dieſer Satz allenfalls ganz wegfallen, da der Inhalt allerdings ſpäter wiederholt wird.

Advokat Bargum: Dagegen, daß dieſer Satz hier wegbleibt, muß ich mich auch erklären. Gerade hier im Eingange der Adreſſe ſoll die Legitimazion dafür gegeben werden, daß wir ungeachtet des Verbotes ſprechen. Hier, im allgemeinen Theile, kann Das gar nicht fehlen, und es ſchadet auch nicht, daß es ſpäter bei dem Speziellen

wiederholt ist. Uebrigens finde ich den gerügten Ausdruck „Verrath" nicht zu stark, da wir dabei nicht von der Regierung, sondern von uns selbst sprechen.

Abgeordneter Rohwer: Nach meiner Ansicht sind die Mitglieder der Versammlung, nach dem Gesetze vom Jahre 1834, darauf hingewiesen, nach der Ueberzeugung, wie sie sich in ihnen selbst bildet und entwickelt, zu handeln, danach ihre Beschlüsse zu fassen und ihren Rath einzurichten. Wenn Das aber die Pflicht eines jeden Mitgliedes ist, das hier nicht als Beamter, sondern als freier Mann steht, so scheint mir auch, daß wir der Regierung durchaus unbedingt und unverhehlt die volle Wahrheit sagen müssen. Ist es die Pflicht des Abgeordneten, nach gewissenhafter Ueberzeugung dem Könige seinen Rath zu ertheilen, so wäre es wirklich Verrath, wenn er diese Pflicht nicht erfüllen würde.

Advokat Kirchhoff: Ob der Ausdruck „Verrath" gebraucht wird oder nicht, scheint mir nicht so sehr wesentlich, als vielmehr, daß wir so unmittelbar neben einander etwas sich Widersprechendes sagen, also die allgemeine Pflicht des Gehorsams anerkennen und doch in demselben Augenblicke den Gehorsam aufkündigen.

Der Berichterstatter: Ich muß wiederholen, daß es wesentlich darauf ankommt, den König davon zu überzeugen, in welcher äußerst schwierigen Lage wir uns befinden, so daß wir gegen die gewöhnliche Regel seinem Gebote untreu werden müssen, um seinem Gesetze treu zu bleiben. Was treuen Unterthanen sonst Pflicht ist, ist uns verboten, was sonst verboten ist, ist uns Pflicht. Darin eben liegt das Schwierige unserer Lage, und darin liegt, ich muß es sagen, die demoralisirende Wirkung des gegen die Versammlung begonnenen Verfahrens.

Dr. Mau: Es würden hier die Worte des Apostels angewandt werden können: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen."

Der Präsident: Ohne der Abstimmung vorgreifen zu wollen,

will ich nur bemerken, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten für Glückstadt auf eine Abänderung dahin: „in diesem Falle aber gebietet uns die uns durch das Gesetz aufgelegte Pflicht gegen Se. Majestät und gegen das Land, zu reden," nach meiner Ansicht nicht vollkommen Dasjenige trifft, was ausgedrückt werden soll. Es ist nämlich nicht das Reden, welches gehindert wird, sondern das Handeln, die Uebergabe von Vorstellungen. Ich finde nichts Anstößiges darin, wenn wir den Satz lassen, wie er ist, so wenig wie darin, wenn wir seine Fassung ändern. Ihn ganz weglassen, Das möchte doch möglicherweise schaden können. Ich werde aber den Antrag demnächst zur Abstimmung verstellen.

Nachdem der Präsident hierauf den folgenden vierten Absatz des Entwurfs von den Worten: „das Herzogthum Holstein" bis zu den Worten: „Gesetzen nicht bestehen" verlesen hatte, bemerkte

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Statt der Worte: „seine Verfassung ist verletzt" möchte ich lieber vorschlagen: „seine Verfassung ist bedroht", und daß alsdann die Worte wegfielen: „nicht zu ruhen, bis die verletzten Rechte hergestellt sind". Ich kann nämlich nicht finden, daß bereits Rechte wirklich verletzt sind, es kann aber freilich Das, was jetzt vorliegt, leicht in den Folgen zu einer Verletzung derselben führen.

Adv. Bargum: Wenn die Regierung die Rechte, welche grundgesetzlich zugestanden sind, in der Weise verändert, daß sie sagt: die Kommissarien dürfen über Dasjenige, worüber sonst die Ständeversammlung ihren Rath und ihre Bitten an den Thron Sr. Majestät bringen dürfen, keine Anträge und Vorstellungen annehmen, so ist nach meiner Meinung eine Verletzung schon da. Nach der Meinung des geehrten Abgeordneten für Glückstadt würde eine Verletzung erst dann vorhanden sein, wenn wir dem Verbot ruhig folgten, still schwiegen, und wenn wir auseinander gegangen oder aufgelöst wären, sagten: nun sind wir verletzt. Wir müssen sprechen,

während wir versammelt sind, und die Verletzung rügen, während es Zeit ist.

Justizrath Klenze: Wenn ich den Herrn Abgeordneten für Glückstadt recht verstanden habe, so geht seine Ansicht dahin, daß ein neues, abänderndes Gesetz vorliegen müsse, bevor von einer Verletzung die Rede sein könne. Eine Verletzung in dieser Weise kann ich mir aber gar nicht denken, vielmehr besteht die Verletzung eben hier darin, daß ein Theil des Grundgesetzes von der Regierung nicht beachtet worden ist, daß den Ständen die Mittel ihrer Thätigkeit durch eine gewisse Gewalt entzogen sind. Es kann dabei auch ganz einerlei sein, ob das ganze Gesetz oder nur ein Theil desselben verletzt worden ist.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich habe um so weniger der Ansicht sein können, daß eine Verletzung schon jetzt vorliege, da die Diskussion über den fraglichen Gegenstand noch überall nicht verboten ist. Der königl. Kommissar weiß, daß wir diese Angelegenheit erörtern, regierungsseitig ist aber dennoch nicht eingeschritten worden; ob nachher die Adresse angenommen wird oder nicht, darüber liegt noch Nichts vor, wir fahren fort im Gesetz, die Regierung hat dagegen noch Nichts gethan. Eine Verletzung liegt also noch nicht vor, obgleich allerdings die Gefahr wohl da ist, und die Ausdrücke in der Eröffnung einer vielfachen Deutung unterliegen.

Justizrath Klenze: Daraus, daß der königliche Kommissar nicht hier gegenwärtig ist, läßt sich noch nicht folgern, daß man regierungsseitig der Diskussion nicht entgegentreten will. Nach seiner eigenen Erklärung ist der königliche Kommissar deshalb hier nicht erschienen, weil Dies bei der Adreßdebatte so gewöhnlich ist. Er kann aber unmöglich wissen, welchen Inhalt die hier gepflogenen Verhandlungen haben, weshalb denn auch ein Zugeständniß hierin nicht liegt.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich trage darauf an, daß es in dem bezüglichen Passus statt „seine Verfassung ist

verletzt" heißen möge: „ist bedroht", und daß ferner die Worte wegfallen: „nicht zu ruhen, bis die verletzten Rechte hergestellt sind."

Der Präsident: Die von dem Herrn Abgeordneten für Glückstadt vorgeschlagene Fassung „bedroht" statt „verletzt" dürfte, wie ich glaube, genauer und bezeichnender sein. Uebrigens bitte ich jeden der Herren Abgeordneten, genau zu erwägen, ob nach seiner Ansicht schon jetzt eine Verletzung vorliegt oder nicht. Ich kann das Besondere überall nicht darin finden, ob die Diskussion gestattet ist, oder nicht, sondern darin, daß in der Eröffnung hat gesagt werden können, Se. Majestät hätten Ihren Kommissar hinsichtlich irgend einer Angelegenheit, welche zum Geschäftskreise der Versammlung gehört, so instruirt, daß ihre Anträge dadurch völlig nutzlos werden.

Advokat Bargum: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob der vorliegende Antrag Unterstützung gefunden hat. Ich meinte bisher, die Versammlung sei darin einstimmiger Ansicht, daß ihre Rechte verletzt seien.

Auf die Frage des Präsidii, ob irgend ein Mitglied den Antrag des Abgeordneten für Glückstadt zu unterstützen gedenke, bemerkte

Dr. Mau: Ich theile die Ansicht des Herrn Abgeordneten und unterstütze den Antrag.

Advokat Bargum: Eine Rechtsverletzung liegt nach meiner Ueberzeugung immer darin, daß den Ständen, denen ein unbedingtes Petizionsrecht zusteht, gesagt worden ist, daß ihre Anträge hinsichtlich eines gewissen Gegenstandes nicht angenommen werden würden.

Nachdem hierauf der fünfte Abschnitt von den Worten: „Ein offener Brief" bis „zu erkennen gegeben" — vom Präsidio verlesen und die Versammlung befragt worden war, ob sie dabei Etwas zu bemerken habe? erhob sich kein Mitglied, und Dasselbe war der Fall

bei der Verlesung des sechsten Abschnitts von den Worten: „der offene Brief ꝛc.“ bis „nachgestellt werde.“

Hierauf wurde von dem Präsidio der siebente Abschnitt von den Worten: „Gewißheit in ꝛc.“ — bis zu den Worten: „geben noch nehmen“ vorgelesen, und auf die Vorfrage des Präsidii bemerkte

der Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem so eben verlesenen Abschnitte heißt es unter Anderm: „eine Erklärung, die nicht auf klarem Recht und Gesetze beruht, blos Bezug nimmt auf Staatsverträge und Handlungen, aus denen mit voller Konsequenz das Gegentheil herzuleiten steht, bei denen selbst die Richtigkeit der Bezeichnung durch Vergleichung mit den zur öffentlichen Kunde gekommenen Aktenstücken bezweifelt werden muß.“ Es scheint mir, daß aus Gründen, die nicht unbekannt sind, und da diese ganze Bemerkung auch an sich nicht weiter relevant ist, es besser sei, den ganzen Satz von den Worten: „eine Erklärung“ bis zu den Worten: bezweifelt werden muß“ wegzulassen.

Der Berichterstatter: Nach meiner Ueberzeugung sind wir dem Volke wie dem Könige schuldig, hierauf aufmerksam zu machen. Es ist von höchster Wichtigkeit, daß die Ueberzeugung des Landesherrn auf richtiger Basis begründet werde, und wir dürfen daher die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, darauf hinzuweisen, wie wenig zuverlässig Dasjenige ist, was die Rathgeber des Königs ihm an die Hand gegeben haben. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß die angegebenen Daten unrichtig sind, wenn ich auch die Möglichkeit, daß es sich anders verhalte, zugeben will, denn die bekannten Sammlungen enthalten keine gemeinschaftliche, sondern zwei getrennte Garantieakten, die englische ist nicht vor, sondern nach der französischen ausgestellt, die Jahreszahl ist eine andere, und die sogenannten Verträge mit Rußland sind nicht mit Rußland, sondern mit dem Großfürsten Paul und seiner Vormünderin, als erbberechtigtem schleswig-holsteinischen Prinzen, geschlossen. Ich kann daher

nicht für das Wegfallen dieſes Paſſus ſtimmen, ich glaube, daß hier mehrere Fehler vorliegen und wir dieſelben rügen müſſen, denn in dieſer wichtigen Angelegenheit iſt Nichts gering zu achten.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich habe als Mitglied des Ausſchuſſes nicht zu der Ueberzeugung gelangen können, daß wirklich ein Irrthum vorliegt, jedenfalls kann es leicht nur ein Schreib- oder Druckfehler bei der Ausfertigung des Briefes geweſen ſein, und materiell ſcheint mir die Sache wenig in Betracht zu kommen.

Juſtizrath Klenze: Ich kann mich in der vorliegenden Erwägung nur auf das bereits in meinem erſten Vortrage Angeführte beziehen. Die Angaben waren dem, von Reedtz mit einer Vorrede von Engelſtoft herausgegebenen Repertorium entnommen. Reedtz hat die Akten aus dem geheimen Archiv vor Augen gehabt und mit den Sammlungen verglichen. Daß die Daten in ſo verſchiedenen Sammlungen, wie ſie dort angeführt, übereinſtimmend angegeben ſind, hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß hier wirklich ein Redakzionsfehler vorliegt, und es ſcheint mir von Wichtigkeit zu ſein, daß wir dies Mittel benutzen, um darauf aufmerkſam zu machen, wie ſorglos die ganze Sache betrieben worden iſt.

Bürgermeiſter Dr. Balemann: Bei den Verhandlungen im Ausſchuſſe waren ich und noch ein anderes Mitglied auch der Anſicht, welche jetzt von dem Herrn Abgeordneten für Glückſtadt vertreten wird. In der Form aber, wie der bezügliche Paſſus jetzt gefaßt iſt, finde ich mich nicht veranlaßt, einen Widerſpruch gegen denſelben zu erheben.

Advokat Bargum: Von dem Herrn Abgeordneten für Glückſtadt ſind, ſoweit ich vernommen habe, keine Gründe für den von ihm geſtellten Antrag angeführt worden, daß der ganze Paſſus von den Worten: „blos Bezug nimmt auf Staatsverträge ꝛc.“ bis „eine Willenserklärung dieſer Art“ wegfalle. Es wäre doch wünſchenswerth, daß der Herr Abgeordnete ſeine Gründe hierfür mittheilte.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die Adreſſe

ist nach meiner Ansicht nicht der Art, um ein bestimmtes Urtheil über Staatsverträge, die einer sehr verschiedenen Auslegung fähig sind, auszusprechen, und ich wenigstens bin nicht im Stande gewesen, mir ein bestimmtes Urtheil über diese verschiedenen Verträge, wenn man dieselben miteinander zusammenhält, zu bilden. Wir müssen nach meiner Ansicht hier Nichts sagen, was sich nicht unbedingt vertheidigen läßt.

Auf die von dem Präsidenten gestellte Frage, ob Jemand den Antrag des Herrn Abgeordneten für Glückstadt unterstützen wolle, erhob sich Niemand, und war der bezügliche Antrag demnach als beseitigt anzusehen.

Nachdem hierauf der achte Absatz von den Worten: „der angegebene Zweck ꝛc.“ — bis zu den Worten: „zu Wege zu bringen“ verlesen worden war, beantragte der Kammerherr v. Reesgaard von Devergönne, daß statt den in dem ersten Satze desselben vorkommenden Worten „im schneidendsten Kontraste“, die Fassung gewählt werden möge: „im entschiedenen Widerspruch“, und ward dieser Antrag von dem Herrn Dr. Mau unterstützt.

Es wurde hierauf mit der Verlesung des neunten Abschnittes von den Worten: „Immerhin mag der Gedanke ꝛc.“ bis zu den Worten: „dänische Provinz“ fortgefahren, und hatte Niemand etwas dabei zu bemerken.

Dasselbe war der Fall mit dem zehnten Abschnitte von den Worten: „Soll dem Lande ꝛc.“ bis zu den Worten: „nicht zurück.“

Nach Verlesung des elften Abschnittes von den Worten: „Wir haben ꝛc.“ bis zu den Worten: „werthlos erscheinen läßt“, bemerkte der

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Es ist bereits im Ausschusse bemerkt worden, wie es sich als zweifelhaft darstelle, ob der in dem so eben verlesenen Abschnitte vorkommende Ausspruch:

„Letzteres ſteht in offenbarem Widerſpruche mit dem Inhalte des offenen Briefes, wonach ein däniſcher Geſammtſtaat, der Holſtein als Landestheil in ſich begreift, bis dahin wenigſtens noch nicht beſteht", richtig iſt. In dem offenen Briefe iſt nämlich wohl angenommen, daß ein ſolcher Geſammtſtaat ſchon da ſei.

Der Berichterſtatter: Ich muß geſtehen, daß ich einen ſolchen Geſammtſtaat nicht begreife, von dem man ſelbſt ſagen muß, man könne noch nicht gewiß behaupten, daß derſelbe zuſammenbleiben werde, man wolle ſich aber bemühen, es dahin zu bringen.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Die in dem offenen Briefe erwähnten Zweifel beziehen ſich wohl nur auf die Sukzeſſionsfrage, nicht auf den Geſammtſtaat.

Der Berichterſtatter: So lange die Erbfolge nicht dieſelbe iſt, kann ich einen Geſammtſtaat nicht anerkennen, die gemeinſchaftliche Erbfolge gehört eben mit zum Begriff deſſelben.

Der Präſident: Bei Durchleſung des Entwurfs habe ich allerdings, wie ich nicht leugnen kann, die von dem Herrn Abgeordneten für Glückſtadt angeregten Zweifel und die Furcht getheilt, es möchte die von dem Herrn Abgeordneten angegebene Anſicht ziemlich offen in dem Allerhöchſten Briefe ausgeſprochen ſein. Der Herr Berichterſtatter hat mich jedoch, bei näherer Beſprechung, von dem Gegentheil überzeugt, denn eben in der Erbfolge liegt das Entſcheidende, und, ſo lange eine Zerſtückelung durch dieſe möglich iſt, kann von einem Geſammtſtaat nicht die Rede ſein. Der Herr Abgeordnete für Glückſtadt hat wohl übrigens einen ſpeziellen Antrag noch nicht geſtellt.

Der Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen erklärte hierauf, daß er die angeführte Bemerkung nur zur Erwägung habe verſtellen wollen.

Es wurde mit der Verleſung des zwölften Abſchnittes von den Worten: „die königl. Eröffnung ꝛc." bis zu den Worten: „zu nahe getreten iſt" fortgefahren, und wurde von keinem Mitgliede dabei Etwas erinnert, außer daß der Graf v. Reventlow von

Farve bemerkte, daß es, um etwaige Zweifel abzuwenden, vorzuziehen sein dürfte, statt der Worte: „doch hat die Regierung zu jenen Angriffen geschwiegen, ja der königliche Kommissarius hat das beobachtete Verfahren gelobt," die Fassung zu wählen: „der königliche Kommissarius der Rothschilder Ständeversammlung", worauf der Herr Berichterstatter in Vorschlag brachte, es möge gesetzt werden: „ja der königliche Komissarius der Rothschilder Ständeversammlung hat das von derselben beobachtete Verfahren gelobt;" worüber sich indessen der Ausschuß noch näher verständigen werde.

Gleichermaßen war bei dem dreizehnten Abschnitte, von den Worten: „Ebensowenig" bis „des Volkes zu sein," so wie bei dem vierzehnten Abschnitte von den Worten: „die Rechtsverwahrung ꝛc." bis zu den Worten: „wahrzunehmen," und bei dem funfzehnten Abschnitte, von den Worten: „In der königlichen ꝛc." bis: „dänischen Volks" Nichts zu erinnern.

Nachdem ferner der sechszehnte Abschnitt des Entwurfes von den Worten: „die königliche Eröffnung ꝛc." bis zu den Worten: „wie für das Volk" verlesen war, bemerkte

der Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: In dem zuletzt verlesenen Abschnitte heißt es: „ein solches Verbot steht, wie bereits von uns bemerkt und näher ausgeführt ist, im entschiedenen Widerspruche mit dem der Provinzialständeversammlung im §. 5 des Grundgesetzes von 1831 verliehenen Rechte der Bitte und Beschwerde ꝛc.," und dann ferner: „wir dürfen in diesem Falle dem Gebote nicht Folge leisten, denn ein Gesetz steht ihm entgegen ꝛc.". Ich habe mich schon im Anfange der Diskussion auch über diesen Passus mit geäußert, überdies ist hier bald von einem Verbot, bald von einem Gebot die Rede, und scheint es mir wünschenswerth, daß der letzte Satz ganz wegfalle, oder etwa gesagt werde: „Dies erheischt das Grundgesetz vom Jahre 1831."

Der Herr Berichterstatter fand Nichts dagegen zu erinnern, daß eine etwas andere Wendung angenommen werde, und bemerkte, daß

der Ausschuß demnächst zusammentreten und sich hierüber zu vereinigen suchen werde.

Der fernere siebenzehnte Abschnitt des Entwurfs von den Worten: „Allergnädigster König", bis zu den Worten: „zu wiederholen" wurde verlesen, worauf der

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen bemerkte: Ich finde in diesem Passus eine reine Wiederholung. Zuerst wird die Rechtsverwahrung wiederholt, indem es heißt: „wir hegen noch heute die Ueberzeugung," dann heißt es gleich darauf: „eben darum dürfen wir es nicht scheuen — jene Rechtsverwahrung hiermit fest und entschieden zu bestätigen und zu wiederholen." Um diese Wiederholung zu vermeiden, trage ich darauf an, daß der letzte Satz wegfalle.

Advokat Bargum: Der letzte Satz bezieht sich nur auf das Recht überhaupt, Anträge, diesen Gegenstand betreffend, vor den Thron zu bringen, der erste Satz dagegen bezieht sich auf den Inhalt dieser Anträge, und daher scheint mir keine überflüssige Wiederholung vorzuliegen.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich glaube, daß die Wiederholung und Bestätigung der Reservazion von 1844 der rechte Kern und der eigentliche Zweck der Adresse ist; es muß auch in diesem Augenblick die bereits früher ausgesprochene Ansicht als diejenige, welche wir noch jetzt hegen, aufs Neue ausgesprochen worden.

Justizrath Klenze: Mir gefällt der Schlußsatz sehr, und ich muß ihn auch für erforderlich halten.

Auf die sodann von dem Präsidenten gestellte Frage, ob Jemand den Antrag des Abgeordneten für Glückstadt unterstützen wolle, erhob sich Niemand, und war dieser Antrag demnach als beseitigt anzusehen.

Es folgt sodann die Verlesung des noch übrigen Theiles des Entwurfs, bei welcher auf den Antrag des Advokaten Bargum in dem Satze: „wir wissen von keinen verlornen Schlachten oder

Staatsverträgen" zwischen „oder" und „Staatsverträgen" das Wort „von" eingeschoben, im Uebrigen aber keine Bemerkungen gemacht werden.

Der Präsident: Nachdem die Versammlung nunmehr zunächst Dasjenige vernommen hat, was über den allgemeinen Inhalt der Adresse von einigen Mitgliedern bemerkt und von andern hierauf entgegnet worden ist, nachdem ferner die einzelnen Sätze des Entwurfs durchgegangen und dabei zu einigen Punkten von Einzelnen Bemerkungen und Ausstellungen gemacht worden sind, darf ich jetzt die Frage an die Versammlung richten, ob sie unter Zugrundelegung des vorgelegten Entwurfs eine Adresse an Se. Majestät den König richten wolle?

Die Frage des Präsidii wurde von sämmtlichen Mitgliedern der Versammlung bis auf eins bejahend beantwortet, und demnächst zur Abstimmung hinsichtlich der einzelnen Anträge geschritten.

Der Präsident: Es ist vorgeschlagen worden, daß statt der Worte: „gehorchen dem Gebote seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unterthanen, in diesem Falle wäre es Verrath an den theuersten Interessen des Landes," gesagt werde: „gehorchen den Geboten seines Fürsten ist die Pflicht des treuen Unterthans, in diesem Falle aber gebietet uns die durch das Gesetz uns aufgelegte Pflicht gegen Ew. königliche Majestät und gegen das Land, welches wir vertreten, zu reden." Der Herr Berichterstatter hat dabei eventuell vorgeschlagen, den ganzen Satz wegzulassen. Ich stelle nun zunächst zur Frage, ob die Versammlung diesen ganzen Satz so annehmen will, wie derselbe von der Kommittee in dem Entwurf aufgenommen worden ist.

Die Versammlung entschied sich mit 41 gegen 4 Stimmen für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs.

Der Präsident: Es ist ferner beantragt, daß in dem Passus: „das Herzogthum Holstein ist in seinen Rechten gekränkt, seine Ver-

faſſung iſt verletzt," ſtatt des Wortes „verletzt" geſetzt werden möge: „bedroht".

Der Berichterſtatter: Würde dieſe Redaktion angenommen, ſo würde es in dem Folgenden anſtatt „bis die verletzten Rechte hergeſtellt ſind," heißen müſſen: „bis die bedrohten Rechte geſichert ſind".

Der Präſident: Dieſe Faſſung würde ſich allerdings der veränderten Redaktion anſchließen. Zunächſt aber ſtelle ich es zur Frage, ob die Verſammlung den angeführten ganzen Satz ſo annehmen will, wie der Ausſchuß denſelben in dem Entwurf aufgenommen hat.

Die Verſammlung entſchied ſich mit 38 gegen 7 Stimmen für die Beibehaltung der von dem Ausſchuſſe gewählten Faſſung.

Der Präſident: Es liegt noch der Vorſchlag vor, daß in dem Paſſus: „der angegebene Zweck des offenen Briefes ſteht überdies, ſo weit dieſer die Erbfolgeverhältniſſe des Herzogthums Holſtein berührt, im ſchneidendſten Kontraſt mit ſeinem Inhalte" ſtatt „im ſchneidendſten Kontraſt" geſagt werden möge, „im entſchiedenen Widerſpruch." Will die Verſammlung die von dem Ausſchuſſe gewählte Faſſung beibehalten?

Nachdem von mehreren Seiten bemerkt worden war, daß der Ausdruck nur gewählt ſei, um mit den ſchon gebrauchten Ausdrücken „in offenbarem und entſchiedenem Widerſpruch", zu wechſeln, entſchied ſich die Verſammlung mit 42 gegen 3 Stimmen für die Beibehaltung der von dem Ausſchuſſe gewählten Faſſung.

Nachdem der Präſident die Mitglieder des Ausſchuſſes erſucht hatte, in Uebereinſtimmung mit dem von dem Herrn Berichterſtatter gemachten Vorbehaltung zuſammenzutreten und ſich wegen einiger in Anregung gekommenen Redaktionsveränderungen zu vereinigen, und nachdem hierauf eine kurze Berathung des Ausſchuſſes ſtattgefunden hatte, bemerkte

der Berichterſtatter: Der Ausſchuß iſt zuſammengetreten

und hat es in Erwägung gezogen, ob in dem Satze: „ja der königliche Kommissarius hat das beobachtete Verfahren gelobt ꝛc.“ eine nähere Bezeichnung nothwendig sei, und hat derselbe sich dahin vereinigt, daß in den Entwurf aufgenommen werde: „ja, der Kommissar der Rothschilder Ständeversammlung hat das von derselben beobachtete Verfahren gelobt.“ Was ferner den Antrag des Abgeordneten für Glückstadt betrifft, daß die Worte: „wir dürfen in diesem Falle dem Gebote nicht Folge leisten ꝛc.“ wegfallen möchten, so ist die Kommittee, ihrer Majorität nach, der Ansicht, daß es bei der im Entwurfe enthaltenen Fassung besser sein Bewenden behalte.

Der Präsident: Schließlich richte ich die Frage an die Versammlung: will die Versammlung, in Uebereinstimmung mit dem vorgelegten und in einzelnen Punkten einer näheren Prüfung unterzogenen Entwurf, eine Adresse an Se. Majestät beschließen? Wer dafür ist, möge aufstehen.

Sämmtliche Mitglieder der Versammlung, bis auf zwei, erhoben sich von ihren Sitzen, und wurde demnach der Entwurf mit 43 Stimmen angenommen.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß er für die förmliche Ausfertigung der beschlossenen Adresse sorgen und dieselbe noch heute Abend üblichermaßen mit einem Begleitungsschreiben in die Hände des königlichen Kommissars gelangen lassen werde.

In der folgenden (7.) Sitzung machte der Präsident der Versammlung die Anzeige, wie er die von der Versammlung beschlossene Adresse dem königlichen Kommissar mit dem gewöhnlichen Begleitungsschreiben zugesandt habe, wie aber dieselbe ihm mit folgendem Schreiben wieder zugestellt worden sei:

„Auf das am gestrigen Abend bei mir eingegangene Schreiben des Herrn Präsidenten, Etatsrath Dr. Wiese, wodurch mir die von der 6. holsteinischen Ständeversammlung beschlossene Adresse mit der Bitte überreicht worden ist, dieselbe an Se. Majestät den König gelangen zu lassen, ermangele ich nicht zu erwidern, daß ich nach Maßgabe des passus 16, II der Allerhöchsten Eröffnung vom 8. Juli

dieſes Jahres und der mir ertheilten Inſtruktion mich nicht berechtigt halten kann, die eingeſandte Adreſſe bei deren Inhalt zur Einſendung an Se. Majeſtät den König entgegen zu nehmen, mich vielmehr verpflichtet halten muß, deren Entgegennahme abzulehnen und ſie an das verehrliche Präſidium hierneben wieder zurückgelangen zu laſſen."

Itzehoe, den 25. Juli 1846.

gehorſamſter
Reventlow-Criminil.

Ferner bringt der Präſident eine ihm von dem Abgeordneten für den 12. ſtädtiſchen Wahldiſtrikt zugegangene Propoſizion zur Anzeige. Dieſelbe war dem Präſidenten zwar bereits vor den Adreßverhandlungen zugeſtellt, dabei aber von dem Abgeordneten ſchriftlich erklärt worden, daß er dieſelbe nur eventuell und für den Fall, welcher jetzt erſt eingetreten, den der Abgeordnete aber ſchon damals, nach der von dem königl. Kommiſſar abgegebenen Erklärung, als nicht unwahrſcheinlich anſehen zu müſſen glaubte, ſtellen wolle und daher bitte, dieſelbe nicht vorher zur Anzeige zu bringen. Dieſe Propoſizion lautet dahin:

Die holſteiniſche Ständeverſammlung beſchließt:

1) einen Antrag an die deutſche Bundesverſammlung wegen der in der Allerhöchſten Eröffnung für die holſteiniſche Ständeverſammlung vom 8. Juli 1846 enthaltenen Verletzung des der Ständeverſammlung durch die Verordnung vom 28. Mai 1831 ertheilten Petizionsrechts;

2) einen fernerweitigen Antrag an die deutſche Bundesverſammlung, worin ſie derſelben die in der Streitfrage über das Recht der Sukzeſſion in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein enthaltenen Verwickelungen, ſowie die daraus drohenden Gefahren, ſoweit thunlich, darlegt, desgleichen um die Verwendung der Bundesverſammlung dahin bittet:

daß für den Fall der Erlöſchung des Mannsſtammes des jetzt regierenden königlichen Hauſes die Staatserbfolge für das Herzogthum Holſtein ohne Verletzung der Rechte deſſelben baldmöglichſt feſtgeſtellt werde.

Der Präſident verordnet, daß eine Abſchrift dieſer Propoſizion an den königlichen Kommiſſar gelange und eine andere Abſchrift an die Tafel geheftet werde. Uebrigens ſoll die Propoſizion gedruckt und baldthunlichſt vertheilt werden.

Sodann sei ferner so eben von dem ersten Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt eine andere Proposizion ihm zugegangen, welche dahin laute:

> Nachdem der königliche Kommissar die Entgegennahme der am gestrigen Tage beschlossenen Adresse an Se. Majestät den König mit Bezug auf den königlichen offenen Brief und die Allerhöchste Eröffnung vom 8. dieses Monats verweigert, beschließet die holsteinische Ständeversammlung:
>
> daß diese Adresse mit den betreffenden Aktenstücken durch das Präsidium zur Kunde der hohen deutschen Bundesversammlung gebracht werde.

Auch hinsichtlich dieser Proposizion soll auf die angegebene Weise verfahren werden.

Ferner habe er heute Morgen ein Schreiben des königlichen Kommissars folgenden Inhalts erhalten:

> „Aus dem Sr. Majestät dem Könige erstatteten allerunterthänigsten Bedenken der zur näheren Prüfung der Sukzessionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ernannt gewesenen, in dem königlichen offenen Briefe vom 8. Julius dieses Jahres erwähnten Kommission, ist das Ergebniß der über die Sukzessionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig angestellten Prüfung zusammengestellt und in Folge Allerhöchsten Befehls der Oeffentlichkeit übergeben worden. Von diesem Resüme ermangle ich nicht dem Herrn Präsidenten der holsteinischen Ständeversammlung, Etatsrath Dr. Wiese, 50 Exemplare zur gefälligen Vertheilung an die Mitglieder der Ständeversammlung und für das Archiv derselben hierdurch zuzustellen.
>
> Itzehoe, den 25. Juli 1846.
>
> Reventlow-Criminil.

II. Verhandlungen über einen Antrag an die hohe deutsche Bundesversammlung.

(8. Sitzung, den 27. Juli 1846.)

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und genehmigt worden war, bemerkte

der Präsident: Die Besorgnisse, meine Herren, zu welchen die königliche Eröffnung Anlaß gegeben, haben sich jetzt verwirklicht. Der königliche Herr Kommissar hat die Annahme der von der Ver-

ſammlung beſchloſſenen Adreſſe an Se. Majeſtät abgelehnt und mir die Adreſſe, wie ich bereits in der letzten Sitzung zu Ihrer Kunde gebracht, zurückgeſandt. Wir ſind ſomit in unſerer Wirkſamkeit gehemmt, wie ſolche uns nach dem allgemeinen Geſetz und der Verordnung vom 15. Mai 1834 geſetzlich zuſteht. Die Propoſizionen zweier geehrten Abgeordneten, welche auf unſerer heutigen Tagesordnung ſich finden, enthalten Vorſchläge in Betreff derjenigen Schritte, welche zur Wahrung der Rechte des Landes von der Verſammlung zu beſchließen ſein möchten. Dieſe Vorſchläge werden für die Verſammlung, nachdem ſie die Begründung derſelben durch die Herren Proponenten vernommen, der Gegenſtand näherer Erwägung ſein. Ich darf es indeß Ihnen und mir nicht verhehlen, daß eine Beſeitigung des Hinderniſſes, welches ſich unſerer Wirkſamkeit ſo unerwartet entgegenſtellt, auf dieſem Wege im Laufe der für die Dauer unſerer Sitzung feſtgeſetzten Zeit ſchwerlich zu bewirken ſein dürfte, und wird es daher der gewiſſenhaften Erwägung eines jeden geehrten Mitgliedes der Verſammlung vorbehalten bleiben, ob und welche Schritte in dieſer Beziehung demnächſt etwa noch zu thun und welche Anträge zu ſtellen ſein möchten.

Nachdem ich ſo Dasjenige Ihnen mitgetheilt habe, was mir zur Einleitung erforderlich ſchien, habe ich noch zur Anzeige zu bringen, daß mir in dieſem Augenblick von dem Herrn Kloſterprobſt Grafen v. Reventlow v. Jersbeck folgende Propoſizion eingereicht worden:

> Die holſteiniſche Ständeverſammlung beſchließe:
> eine allerunterthänigſte Bitte an Se. Majeſtät den König zu richten um Anerkennung und Wiederherſtellung des der Verſammlung grundgeſetzlich und nothwendig zuſtehenden freien Petizionsrechts.

Ich werde mit derſelben anordnungsmäßig verfahren und ſie zur Kunde der Mitglieder bringen laſſen.

Der königliche Kommiſſar: Es ſind von zwei Mitgliedern der Verſammlung zwei Propoſizionen eingereicht und vom verehrlichen Präſidio auf heute zur Motivirung angeſetzt worden, welche

beide, wenn auch sonst verschiedenen Inhalts, darauf gerichtet sind, eine direkte Thätigkeit der Versammlung gegen die deutsche Bundesversammlung hervorzurufen.

Der Inhalt und der Zweck beider Propositionen machen es mir zur Pflicht, mich schon vor deren Motivirung über dieselben auszusprechen.

Es ist nämlich meine Ansicht, daß die Versammlung zu Schritten, wie die proponirten sind, auf keine Weise berechtigt ist.

Die Gesetze, welche den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung der Versammlung bestimmen, sind das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831 und die Verordnung vom 15. Mai 1834, und, wie das allgemeine Gesetz in seinem Eingange den Zweck der ständischen Institution durch eine angemessene Theilnahme der Provinzialstände an der Verwaltung erreicht wissen will, so ist auch weder in diesem Gesetz noch in der Verordnung von 1834 eine Andeutung darüber enthalten, daß die Ständeversammlung in einer andern Richtung nach außen hin thätig werden könne, als im Verhältniß zur Landesregierung, und zwar einzig und allein durch Vermittelung des königl. Kommissars, wie der §. 45 der Verordnung von 1834 deutlich und bestimmt vorschreibt.

Wenn aber diese Propositionen, wie zu vermuthen ist, dadurch motivirt werden sollen, daß das Petitionsrecht der Versammlung durch die diesjährige Eröffnung auf eine vermeintlich unzulässige Weise beschränkt sei, so muß ich Dies, in Uebereinstimmung mit meinen Aeußerungen im Jahre 1842, auch jetzt in Abrede ziehen. Ich muß wiederholt darauf aufmerksam machen, daß nach dem allgemeinen Gesetz von 1831 eine Theilnahme der Provinzialstände an der Verwaltung als Zweck der ständischen Institution aufgestellt ist, daß die Frage wegen einer künftigen und eventuellen Erbfolge aber nicht zu den Gegenständen der Verwaltung gerechnet werden kann, und es auch in der Natur der Sache zu liegen scheint, daß eine Regierung nicht 4 Provinzialständeversammlungen hat einrichten und

ihnen allen das Recht hat zugestehen wollen, eine künftige Erbfolgeordnung zu berathen und ein völlig unbeschränktes Petizionsrecht auch in dieser Hinsicht auszuüben. Dagegen muß ich es einräumen, daß die Worte des §. 5 des allgemeinen Gesetzes eine ausgedehntere Auslegung nicht gänzlich ausschließen.

Ich sehe aber nicht ein, wie Kompetenzstreitigkeiten für einen Augenblick, in welchem es der Regierung nothwendig scheint, anders, als durch ihre Entscheidung erledigt werden können, und ich gestehe, daß meines Erachtens die Ständeversammlung nicht berechtigt ist, in einem solchen Falle der Regierung Folgeleistung zu verweigern oder warum im vorliegenden Fall statt eines Schritts beim Bundestag nicht vielmehr eine Proposizion auf Feststellung des §. 5 des allgemeinen Gesetzes oder des Petizionsrechts der Ständeversammlung gestellt und auf diese Weise die gesetzliche Schranke für die Thätigkeit der Versammlung innegehalten werden könne, wie übrigens soeben, wie ich vernehme, durch die Proposizion des delegirten Mitgliedes gegenwärtig geschehen ist.

Ohne mich daher auf das Materielle der vorliegenden Proposizion einzulassen, sehe ich mich zu der Erklärung veranlaßt, daß meines Erachtens weder die verehrliche Versammlung noch das verehrliche Präsidium zu den Schritten berechtigt sind, welche hier vorgeschlagen werden, und ich darf daher hoffen, daß die verehrliche Versammlung die vorliegenden Proposizionen ablehnen werde, ohne eine Kommittee zu deren Prüfung zu erwählen.

Der Präsident: Die geehrte Versammlung hat vernommen, was so eben von dem königlichen Herrn Kommissar bemerkt worden ist, und wird daraus ersehen haben, wie uns nunmehr die Befugniß zu einer freien Diskussion über den zur Frage stehenden Gegenstand in Abrede gestellt ist. So weit ich die Gesetze, welche für die Wirksamkeit der Versammlung maßgebend sind, habe verstehen können — und ich habe dieselben einer genauen und sorgfältigen Durchsicht unterzogen —, habe ich darin Nichts gefunden, was

die freie Rede der Verſammlung beſchränkte, was uns beſchränkte in dem Recht, unſere Bitten und Anträge über alles Dasjenige, was wir zum Wohl des Landes zweckmäßig finden, an den Thron Sr. Majeſtät gelangen zu laſſen. Nach dem §. 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834 ſteht jedem Abgeordneten das Recht zu, Anträge jeder Art und in Beziehung auf jeden Gegenſtand auf ordnungsmäßige Weiſe einzubringen, der §. 5 des allgemeinen Geſetzes ferner räumt der Verſammlung ein unbeſchränktes und völlig freies Petizionsrecht ein. Zugleich iſt am Schluſſe der Verordnung von 1834 ausdrücklich von dem Geſetzgeber zugeſichert worden, daß nichts dieſer Verordnung Entgegenſtehendes einſeitig vom Herrſcher angeordnet werden ſolle, ohne vorher den Rath der Stände darüber vernommen zu haben. Ich habe es meinerſeits für nothwendig erachtet, dieſe geſetzlichen Beſtimmungen zuvörderſt wieder in Erinnerung zu bringen; von der Verſammlung wird es übrigens abhängen, was ſie ihrerſeits über die vorliegenden Propoſizionen, nach vorgängiger Diskuſſion über dieſelben, zu beſchließen für gut findet.

Bürgermeiſter Dr. Balemann: Ich erlaube mir, ehe zur Entwickelung des zunächſt zur Tagesordnung ſtehenden Gegenſtandes geſchritten wird, zuvörderſt mit Rückſicht auf das von dem königlichen Kommiſſar ſo eben über die Motivirung der vorliegenden Propoſizionen Angeführte zu bemerken: daß es durchaus nicht meine Abſicht iſt, über die Kränkung des Petizionsrechts der Ständeverſammlung eine Beſchwerde an den Bundestag zu veranlaſſen oder überhaupt auf dieſes gekränkte Recht Bezug zu nehmen, ſondern daß es ganz andere Gründe ſind, durch welche ich den Antrag auf Mittheilung der Adreſſe ſo wie der betreffenden Aktenſtücke an die Bundesverſammlung zu motiviren gedenke.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: In der verhängnißvollen Lage, in welche wir durch den Gang der Ereigniſſe verſetzt ſind, habe ich lange und ſorgfältig nachgedacht über die von uns zu ergreifenden Mittel, durch welche wir die verletzten Rechte des Lan-

des wiederherstellen, die bedrohten schützen können. Das Ergebniß meiner Erwägungen habe ich in der von mir so eben verlesenen Proposition zu Ihrer Prüfung und Würdigung dargelegt. Ich habe proponirt:

I. einen Antrag an die deutsche Bundesversammlung wegen geschehener Verletzung des der Ständeversammlung grundgesetzlich zustehenden Petitionsrechts.

Die Versammlung hat ihre Ueberzeugung schon wegen der Verletzung dieses Rechts in der an den König gerichteten, aber nicht angenommenen Adresse ausgesprochen, und zwar nachdem die gegentheilige Ansicht von einem Mitgliede der Ständeversammlung ausgeführt und widerlegt worden ist. Wegen der Versammlung brauche ich also kein Wort über diese Verletzung mehr zu bemerken. Da indeß der königliche Kommissar bei der Berathung über die Adresse fehlte und da Derselbe so eben Einiges zur Unterstützung der von der Regierung ergriffenen beschränkenden Maßregel vorgebracht hat, so sehe ich mich genöthigt, die Ueberzeugung der Versammlung nochmals kurz zu begründen, um dem Regierungsorgan zur Vertheidigung der Regierungsmaßregel eine noch fernerweitige Gelegenheit zu geben. Dreierlei Gründe sind es, auf welche ich das schrankenloseste Petitionsrecht stütze, es sind allgemeine, ferner positive Gründe, und endlich die Staatspraxis.

Zureichende allgemeine Gründe giebt es für eine nicht ganz despotische Regierung, eine Regierung, welcher Laune und Willkür nicht die Maxime ihres Verhaltens darbieten, ganz gewiß nicht, das Petitionsrecht in irgend einer Weise zu beschränken. Das Recht der Bitte ist nämlich das unschuldigste und ungefährlichste Recht, so lange der Regierung die Befugniß zusteht, die Bitte zu bewilligen oder zu verweigern. Ja das schrankenloseste Petitionsrecht ist für eine weise Regierung unentbehrlich. Denn eine gute Regierung muß die im Volke herrschenden Ansichten, Ueberzeugungen, Stimmungen, Gefühle und Gesinnungen kennen, will sie nicht in ihrem Beglückungs-

eifer in den Mitteln zur Beglückung ihres Volkes jeden Augenblick fehlgreifen. Vollends in einem Lande, wo die Preßfreiheit mangelt, muß der Regierung daran liegen, durch das schrankenloseste Petitionsrecht beständig zuverlässige Kunde von den Wünschen und Stimmungen des Volkes zu erhalten.

Aus solchen allgemeinen Erwägungen ist denn gewiß auch das positive Recht hervorgegangen. In diesem Geist hat König Frederick VI. die Verfassung vom 28. Mai 1831 seinem Volke verliehen. Er wollte sich durch die Stände von den Mitteln zur Beförderung des gemeinsamen Wohls die zuverlässigste Kunde verschaffen. Darum gestattete er im §. 5 der gedachten Verordnung den Ständen, „nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das spezielle Wohl des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, vorzubringen.“ Die Bitten und Beschwerden beziehen sich offenbar zunächst auf die Gegenstände nichtständischer Wirksamkeit, auf andere, das Wohl des Herzogthums betreffende Gegenstände. So können nicht blos, wie der Herr Kommissar meint, sondern so müssen die Worte verstanden werden, da in Betreff der Gegenstände ständischer Wirksamkeit Vorschläge und Anträge, dagegen hinsichtlich aller übrigen auf das Wohl Holsteins bezüglichen Dinge die Bitten gegeben sind. Damit in Uebereinstimmung ist es auch dem Abgeordneten im §. 59 der Verordnung vom 15. Mai 1834, die ständischen Verhältnisse betreffend, gestattet, in der Versammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge zu machen und zu den gemachten Anträgen Zusätze und Veränderungen in Vorschlag zu bringen, wie er denn auch befugt ist, über alle auf gehörigem Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachte Gegenstände zu reden.

Er soll sich dabei nur durch die Berücksichtigung Desjenigen leiten lassen, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann. Für alle Gegenstände also, welche nach unserer Ueberzeugung auf das Gemeinwohl Ein-

fluß haben, iſt uns grundgeſetzlich das Recht der Anträge und der Bitten gewährt. Ja ſogar die „gehörig konſtatirten Bedrückungen einzelner Individuen," alſo das Benehmen der Behörden in einzelnen Fällen, können wir nach dem §. 78 der Verordnung vom 15. Mai 1834 zum Gegenſtande von Petizionen machen, ein ſchlagender Beweis, daß das Petizionsrecht ſich nicht blos auf Gegenſtände der ſtändiſchen Wirkſamkeit bezieht. Zwar legt der Herr Kommiſſar darauf Gewicht, daß in der Verordnung vom 28. Mai 1831 den Ständen eine Theilnahme an der Verwaltung gegeben ſei. Allein man braucht dieſes Wort nicht nothwendig auf das Petizionsrecht zu beziehen, denn es können und dürfen die Worte des erſten Satzes wohl nur auf die den Ständen ertheilte Berathung der Geſetze bezogen werden. Ueber das Petizionsrecht reden gewiß lediglich die folgenden Worte: „uns von den Mitteln zur Beförderung dieſes Wohls die zuverläſſigſte Kunde zu verſchaffen." Davon abgeſehen, kann überdies das Wort Verwaltung ſehr wohl die ganze äußere und innere Staatsregierung bezeichnen, wie in dem franzöſiſchen le roi regne, mais il ne gouverne pas, das Wort gouverne die ganze Thätigkeit der Staatsregierung, das Gouvernement, bedeutet. Das Wort Verwaltung kann jedenfalls nicht in der gewöhnlichen Bedeutung genommen werden, da die Stände an der Adminiſtrazion im engern Sinn, den regelmäßigen Geſchäften der ſchleswig-holſteiniſchen Regierung, ja gar keinen Theil nehmen. Eine Beſchränkung des Petizionsrechts darf deshalb in den fraglichen Worten nicht gefunden werden, weil alsdann ein Widerſpruch dieſer, nicht einmal dispoſitiven Worte mit den ſonſtigen Worten der Geſetzgebung, namentlich mit dem §. 5 der Verordnung von 1831 und §. 59 der Verordnung von 1834, herauskäme. Dieſemnach ſind wir für unſer Petizionsrecht lediglich darauf verwieſen, gewiſſenhaft zu ermeſſen, was nach unſererUeberzeugung das Gemeinwohl fördert. In einem ſo ausgedehnten Maße konnte und wollte Frederick VI. das unſchuldige Recht der Bitte gewähren.

Da nun die Erbfolgefrage auf das spezielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums die allerstärkste Beziehung hat, so dürfen wir, so lange die Grundgesetze von 1831 und 1834 nicht vorschriftsmäßig „nach vorgängiger Berathung mit den Ständen" aufgehoben sind, diese Frage wiederholt zum Gegenstande unserer Anträge machen, folglich ist unser grundgesetzlich ertheiltes Petitionsrecht durch die Allerhöchste Entschließung vom 8. Juli 1846 und durch die Verweigerung der Annahme unserer Adresse verletzt.

Mit dieser meiner Ansicht stimmt auch bisher die Staatspraxis überein, die uns das Petitionsrecht sogar über die Zollgesetzgebungen anderer Länder, die gewiß nicht Gegenstände der Wirksamkeit unserer Stände sind, gestattet hat.

Diplomatische Verhandlungen über die Veränderungen dieser Gesetze, wenn sie auch auf das spezielle Wohl Holsteins Bezug haben, können das Gemeinwohl unstreitig fördern, solche auswärtige Angelegenheiten, obgleich nicht Gegenstände ständischer Wirksamkeit, können deshalb sehr wohl den Inhalt einer ständischen Petizion bilden. Denn warum sollte man den König nicht bitten dürfen, das Interesse des Herzogthums durch solche diplomatische Verhandlungen, wenn thunlich, zu fördern? Es sind daher selbst solche Gegenstände dem Kreise unsers Petitionsrechts nicht entzogen, Das hat die Regierung anerkannt, indem auf eine von mir unterstützte Petizion mehrerer Kaufleute von Neustadt und Heiligenhafen, betreffend eine mit Frankreich wegen Zollerleichterungen abzuschließende Konvenzion, die Versammlung im Jahre 1844 nicht blos einstimmig eine Kommittee beschloß, ohne daß der Herr Kommissar dagegen protestirte, sondern die Regierung sogar später die Mittheilung machte, daß sie im Sinne der Petenten zu wirken bereits bemüht gewesen sei und ferner wirken wolle. Vergleiche holsteinische Ständezeitung für 1844; S. 366, 367; S. 654, 655.

Die Regierung hat also selbst das Petitionsrecht im ausgedehntesten Maße den Ständen gestattet, dasselbe weder auf geo-

graſſche Grenzen, noch ſelbſt auf innere Angelegenheiten des Landes beſchränkt. Der Agent Jenſen in Flensburg hat im Jahre 1840 die Zollprivilegien Wandsbecks und Altonas zum Gegenſtande einer Propoſizion gemacht. Die Sache iſt ohne Proteſtazion der Regierung in der ſchleswigſchen Ständeverſammlung verhandelt, die ſchleswigſchen Stände haben eine Petizion beim König darüber eingereicht, worauf den Holſteinern im Jahre 1842 ein Geſetz über dieſen Gegenſtand vorgelegt iſt. Die Schleswiger haben alſo über die ſpezielle Geſetzgebung Holſteins petizioniren dürfen. Warum ſollten denn nicht die Holſteiner daſſelbe Recht haben? Holſtein ſteht nicht allein in der Welt. Anſcheinend ſehr fern liegende Dinge haben auf deſſen Wohl Bezug und dürfen deshalb den Inhalt einer Petizion bilden. Denn Alles, was nach der Ueberzeugung der Stände das Wohl des Herzogthums berühret, dürfen ſie in den Kreis ihrer Petizionen ziehen, mithin auch die Erbfolgefrage, welche das Wohl und die Intereſſen des Landes ſo mächtig affizirt, wie nicht leicht eine andere Sache. Wir ſollten, wenn es unſere politiſche Exiſtenz, die Selbſtſtändigkeit des Staats Holſtein, wenn es unſere Nazionalität gilt, nicht einmal das Recht der Bitte haben? Dem abſcheulichſten Verbrecher, dem Raub-, dem Vatermörder, den das Geſetz und das höchſte Gericht zum Tode verurtheilt, dem der König das Todesurtheil beſtätigt hat, erlaubt man gleichwohl noch die unſchuldige Bitte um das Leben; Holſtein dagegen, nach meiner Ueberzeugung wider Bundesrecht zur Vernichtung ſeiner Selbſtſtändigkeit beſtimmt, Holſtein ſoll nicht mehr durch ſein geſetzmäßiges Organ um ſein Leben, um ſein Fortbeſtehen das unſchuldige Recht der Bitte ausüben dürfen?

Welche Mittel haben wir zur Wiederſtellung des verletzten Petizionsrechts? Die Frage iſt eine rechtliche und eine politiſche, weshalb ich beide Seiten erörtern will. Rechtlich ſteht die Sache ſo:

Das Mittel des Antrages an den König iſt uns abgeſchnitten.

Man will unsere Adresse nicht annehmen. Es bleibt also nur noch das Recht der Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung, indem der erste Artikel des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1834 bestimmt:

„Für den Fall, daß in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung oder über die Grenzen der bei der Ausübung bestimmter Rechte den Ständen eingeräumten Mitwirkung namentlich durch Verweigern der zur Erfüllung von Bundespflichten und einer der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel, Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit dem Gesetz vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegen einander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in den folgenden Artikeln bezeichneten Wege zu veranlassen.“

Es frägt sich zuvörderst, ob in diesem Bundesgesetz blos den Regierungen, oder auch den Ständen ein Klagerecht gegeben ist. Die Schriftsteller haben darüber verschiedene Ansichten geäußert. Zöpfl und Maurenbrecher geben blos den Regierungen ein Klagerecht, und diese Ansicht ist die richtige. Sie ist ausgesprochen in einem Gutachten der Bundeskommission (Hannöversches Portfolio, Band 3, S. 23.). Hier wird bemerkt, es sei namentlich bei den Wiener Konferenzen des Jahres 1834 (die zwar geheim gehalten, indeß gleichwohl in deutschen Kammern wiederholt besprochen sind) der Unterschied zwischen den Verpflichtungen der Bundesglieder unter sich und solchen, die sie gegen ihre Unterthanen eingehen, sehr scharf hervorhoben, in dessen Folge auch bestimmt worden, daß sie sich lediglich dem Bunde gegenüber als Bundesglieder, nicht aber gegen ihre Stände verpflichteten, die Streitigkeiten mit Letzteren vor das Bundesschiedsgericht zu bringen. Der Bund hat also nur das Recht,

von dem Herzog von Holstein zu verlangen, daß er sich dem Bundesschiedsgericht unterwerfe.

Es fragt sich ferner: Sind wir legitimirt, einen Antrag beim Bunde zu machen? Ich glaube: Ja. Denn in dem oben allegirten Berichte der Bundeskommission heißt es S. 23:

„Wo Stände als legale Vertreter der Landesverfassung bestehen, wird daher im Geiste der Bundesverträge den von jenen an den Bund gebrachten Beschwerden das Ohr nicht zu versagen sein."

Die vorliegende Frage ist aber lediglich nach der Bundesgesetzgebung, nicht nach Partikularrecht zu entscheiden, weil der Herzog von Holstein der Bundesgesetzgebung unterthan ist, dagegen Nichts gültig verfügen kann. Unsere Gesetzgebung ist übrigens nicht entgegen, was indeß irrelevant wäre, sondern sie hat für den vorliegenden, nicht vorhergesehenen Fall eben gar keine Bestimmungen. Damit, glaube ich, ist beseitigt, was der Herr Kommissar wider unsere Kompetenz bemerkt hat.

Wir können also, da alle verfassungsmäßigen Mittel im Lande erschöpft sind, beim Bunde einen Antrag machen, und der Bund kann ein Gericht bestellen, dem der Herzog von Holstein sich unterwerfen muß. Es ist zu hoffen, daß der Herzog von Holstein ein Gericht, welches verfassungsmäßig aus lauter von den Regierungen erwählten Beamten besteht, nicht ablehnen wird, wenn er Vertrauen zu der Richtigkeit seiner Ansicht hegt. In solchem Fall wird auch der Bund unstreitig für die Bildung des Schiedsgerichts thätig sein. Ja selbst im entgegengesetzten Fall ist immerhin der Versuch zu machen, zu erfahren, ob der Bund unser nach unserer Ansicht klares Recht nicht selbst wider den Willen des Herzogs von Holstein durch die Bildung eines Schiedsgerichts, dem der König sich unterwerfen muß, zu schützen bereit sein wird. So Viel vom Recht.

Ist es politisch, den beantragten Schritt zu thun? Ich glaube: Ja. Entweder erlangen wir eine Entscheidung oder keine. Kommt die Sache zur Entscheidung, wenn auch dabei lauter Regierungs-

beamte Richter ſind, ſo fürchtet, außer dem einen Mitgliede dieſer Verſammlung, welches eine entgegengeſetzte Anſicht vertheidigt hat, gewiß keiner von uns einen ungünſtigen Spruch. Unſer Recht iſt nach unſerer Ueberzeugung völlig klar. Wir können und dürfen deshalb zu unſerer Sache das beſte Vertrauen hegen. Iſt dagegen keine Entſcheidung zu erlangen, ſo iſt doch wenigſtens die Vermittelung des Bundes zu hoffen, und, täuſchte auch dieſe Hoffnung, ſo iſt mindeſtens durch den beantragten Schritt Nichts verloren, ſo ſind wir blos in derſelben Lage, in welcher wir uns gegenwärtig befinden.

Es iſt nach meiner Ueberzeugung politiſch richtig, daß die Stände, den Regierungen gegenüber, welche in die Rechte der Stände übergreifen, auf das Allerentſchiedenſte und Energiſchſte handeln müſſen. Fehlt das energiſche Widerſtreben, ſo geht allmälig ein Recht nach dem andern verloren. Was denken wir von einem Beleidigten, welcher Genugthuung zu ſuchen zwei Jahre verſchiebt? Jetzt, wo noch das friſche, lebendige Gefühl der Verletzung allenthalben im Volke iſt, wo dieſes Gefühl ſich halb und halb den Regierungen mittheilt, jetzt iſt noch Hülfe zu hoffen. Nach zweijährigem Aufſchub iſt unſer Recht, Das fürchte ich, verloren. Es iſt in der moraliſchen wie in der phyſiſchen Welt: ein friſcher Schade iſt leicht zu heilen, ein alter Schade wird oft unheilbar. Was Zögern, Aufſchub, Unentſchiedenheit und Mangel an Energie für unerſetzlichen Schaden bringen können, Das hat die hannöverſche Kammer leider bewieſen. Hätte die Kammer bei dem Regierungsantritt des Königs Ernſt Auguſt ſich nicht auflöſen laſſen, was ſie nicht nöthig hatte, da Ernſt Auguſt, nach der Anſicht ausgezeichneter Schriftſteller, erſt nach beſchworner Verfaſſung Regierungsrechte auszuüben befugt war, hätte der Präſident Rumann mehr politiſchen Muth gehabt, wäre Stüves Stimme nicht in der Minorität verhallt, ſo gälte unſtreitig das Staatsgrundgeſetz von 1833 in Hannover noch gegenwärtig, und ſo ſtänden manche Verhältniſſe in Deutſchland ganz anders. Wir ſind, Herr Präſident, in einer ähnlichen Lage; auf uns laſtet dieſelbe

ſchwere Verantwortlichkeit. Es wird mir erlaubt ſein, der Verſammlung eine politiſche Lehre vorzutragen von einem Engländer, der ſolche Sachen verſteht. Es iſt Lord Brougham, der in ſeiner „British constitution“ bemerkt:

„Immer müſſen wir bedenken, wie weſentlich für den Inhalt der Verfaſſung der Grundſatz des Widerſtandes gegen ungeſetzliche Gewalt iſt; wie nothwendig für Regierende und Regierte es iſt, die Ergreifung dieſes äußerſten Mittels als möglich anzuſehen, allerdings des äußerſten und deshalb nur mit Vorſicht zu gebrauchenden Mittels, allein immerhin einer im Bereiche des Volks liegenden Hülfe, eines Schutzes, zu dem daſſelbe greifen kann und will, ſo oft wider ſeine Regenten zu ſeiner Selbſtvertheidigung es nöthig iſt.“ — „Unſere Geſchichte“, ſo fährt Brougham fort, „wimmelt von Beiſpielen, welche uns in Erinnerung bringen, daß Richter, Parlamente und Miniſter, ebenſo auch die Könige ſchwache Menſchen ſind, die Spielbälle eigenſüchtiger Meinungen, leerer Furcht oder unehrlicher Parteiſucht, und daß das Volk ſeine Freiheit einbüßt ohne den feſtſtehenden Entſchluß, bis zum Tode zu widerſtehen, ſo oft ein Eingriff in ſeine Rechte gemacht wird.“ Soweit Brougham; ſolche Opfer fordert er für die Freiheit. Und was proponire ich? Weiter Nichts, als die Anwendung eines ganz legalen Schrittes, weiter Nichts, als den Verſuch, einen Richterſpruch zu erlangen. Wir dürfen wahrlich vor unſerm politiſchen Muth nicht erſchrecken, wenn wir auf dieſen Vorſchlag eingehen. Wir leſen in der däniſchen Ständezeitung, daß der Kommiſſar Bang einen Antrag auf eine Verfaſſung, worin nothwendig auch von dem Verhältniß Dänemarks zu den Herzogthümern geredet werden muß, ebendeshalb für eine Ueberſchreitung der Schranken des Petizionsrechts erklärt hat, weshalb er eine ſolche Petizion nicht annehmen werde. Auch hier in dieſem Staate darf kein Verfaſſungsantrag mehr gehört werden, wenn das Petizionsrecht in den jetzt gezogenen engen Schranken verbleibt. Denn wie kann man von einer Verfaſſung ſprechen, ohne zugleich

von unserm Verhältniß zu Dänemark zu reden? Wahrlich! unsere, ohnehin so wenig einflußreiche Wirksamkeit ist aufs Neue in so enge Grenzen eingeschlossen, wir werden so zusammengeschnürt, daß wir uns nicht mehr rühren können, und wir wollten den allein noch möglichen Versuch nicht machen, durch das Mittel eines Richterspruchs unsere gesetzliche Freiheit des unschuldigen Bittens wieder zu erlangen?

Jetzt ist es die rechte Zeit; was kann sich in zwei Jahren nicht Alles ändern? Aus unserer Mitte sind seit 1842 mehrere Mitglieder durch den Tod geschieden, von denen wir Solches im Jahre 1842 gewiß nicht ahnten. Was könnte der Tod in zwei Jahren nicht Alles ändern? Sie wissen: Pallida mors aequo pulsat pede pauperum tabernas, regumque turres. Wie? wenn ein Wechsel in den Personen oder Ansichten der Regierung weit stärkere dänische Sympathien, weit energischere Maßregeln wider die Schleswig-Holsteiner zur Folge hätte? Wer kann Das wissen, was im dunklen Schoße der Zukunft verborgen liegt? Wie? wenn allen mit einer königlichen Bestallung oder Bestätigung versehenen Mitgliedern, oder doch den energischsten, der Eintritt in die Versammlung verwehrt würde? Wie? wenn wir das nächste Mal einen Mann hier nicht hätten, der im englischen Parlament entweder auf der Ministerbank oder als Führer der Opposition glänzen würde? Und welcher Aufschub, wenn die jetzt proponirten Schritte erst nach zwei Jahren geschehen? Wir haben in der Adresse erklärt: Unsere Wirksamkeit ist gehemmt, wir wollen nicht ruhen, bis unser Recht wiederhergestellt ist. Wollen wir, solcher Erklärung zum Trotze, in der nächsten Diät gleichwohl wiederum die gewöhnlichen Geschäfte beginnen? Wollen wir Das wirklich? Oder sollen alle Sachen, die Landkommunalordnung, die Oberappellazionsgerichtsordnung, die Gesetze über allgemeine Wehrpflicht u. s. w. vier Jahre wenigstens hinstehen?

Wie endlich, Herr Präsident, wenn diese Ständeversammlung für Holstein die letzte wäre? Sie stutzen bei meiner Frage. Aber kann

nicht ein Wechsel in den Ansichten oder Personen der Regierung für den intendirten dänischen Gesammtstaat eine Reichsversammlung in Kopenhagen und eine Auflösung der Provinzialversammlungen zur Folge haben? Herr Präsident, Das sind keine luftigen Chimären, es ist die bloße Konsequenz eines dänischen Gesammtstaats.

Herr Präsident! jetzt sind wir noch hier, jetzt sind noch alle Kräfte dieser Versammlung vereint zusammen, unter einer Regierung, welche die Extreme scheut, jetzt, im frischen Gefühl des erlittenen Unrechts, müssen wir uns dagegen wahren. Darum proponire ich:

eine Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung über unser verletztes Petitionsrecht, eine Bitte um Vermittelung zur Wiederherstellung dieses Rechts, sowie endlich nöthigenfalls einen Antrag auf Bildung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung der Streitsache und auf die Einleitung der dazu erforderlichen vorbereitenden Schritte.

Der zweite Theil meines Vorschlages besteht darin:

der deutschen Bundesversammlung die in der streitigen Successionsfrage enthaltenen Verwickelungen und die daraus drohenden Gefahren darzulegen, sowie die Bundesverwendung dahin zu erbitten:

daß die Erbfolge für das Herzogthum Holstein ohne Verletzung der Rechte desselben festgestellt werde.

Sie kennen den Inhalt des offenen Briefes. Der König hat darin erklärt:

„Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren in dieses Herzogthum auszusprechen."

Des Königs Bestrebungen sind jedoch unablässig dahin gerichtet: „die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaats zu Wege zu bringen." Aus dieser Anführung ergiebt sich, wie mir scheint, klar genug, daß nach des Königs individueller, subjektiver Ueberzeugung auch für Holstein die Erbfolge des dänischen Königsgesetzes gelte; daß ein dänischer Gesammtstaat schon bestehe, für den jedoch noch nicht überall die Anerkennung erfolgt sei.

Es fragt sich, ob die holsteinische Ständeversammlung berechtigt und verpflichtet ist, ihre entgegenstehende, dem Könige am 21. De-

zember 1844 ausgesprochene Behauptung von der alleinigen Erbberechtigung des Mannesstammes in Holstein noch weiter geltend zu machen, und welche zulässige und zweckmäßige Mittel sie gegen den offenen Brief ergreifen könne und müsse.

Der offene Brief spricht es zwar aus, daß jedes Herzogthum die ihm zustehenden Rechte behalten habe, allein eine solche Erhaltung der Rechte Holsteins ist nach meiner Ueberzeugung mit der Erbfolge des dänischen Königsgesetzes für Holstein und mit der Integrität einer dänischen Gesammtmonarchie, wovon Holstein einen Theil bilden soll, schlechterdings nicht vereinbar. Die deutschen Bundesstaaten bilden nämlich nach dem zweiten Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 im Innern einen Verein selbstständiger Staaten und nach außen eine Gesammtmacht, weshalb Holstein kein Theil eines dänischen Gesammtstaats sein kann, da er im Innern ein selbstständiger Staat und nach außen Theil des deutschen Gesammtstaats ist, so daß er unmöglich zugleich ein Theil der dänischen Gesammtmonarchie sein kann. Ja selbst im Innern ist, nach Pfizers vortrefflicher Darstellung, der Bund ein Mittelding zwischen Bundesstaat und Staatenbund. Die Bundesgesetzgebung giebt den Unterthanen Rechte (Art. 12—20 der Bundesakte, Art. 53—64 der Schlußakte). Der Bund sorgt für die innere Sicherheit der einzelnen Staaten; er hat über die Presse, die Universitäten, die Handwerker, die Volksversammlungen, die Ständeversammlungen, er hat für alle diese inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten gültige Gesetze gegeben, welche zwar die Freiheit beschränken, indeß zugleich den Beweis von der staatlichen Natur des Bundes liefern. Auch gemeinnützige Anstalten (Art. 64 der Schlußakte) sind ein Bundeszweck, den er durch das Bundesgesetz über den Nachdruck verfolgt hat. Endlich ist der Bund unauflöslich, die Theilnahme der Bundesglieder daran unfreiwillig (Art. 5 der Schlußakte). Ueber Krieg und Frieden entscheidet der Bund als eine Gesammtmacht (Art. 35—48 der Schlußakte). Neutralität und Waffen-

ſtillſtand iſt den Bundesgliedern nicht geſtattet, die Bundesarmee ſteht unter dem oberſten Befehl des Bundesfeldherrn, der nur dem Bunde verantwortlich iſt. Der Herzog von Holſtein hat alſo im Kriege über das Bundeskontingent keine Befugniß, alſo gerade dann nicht, wenn das Militärweſen keine Spielerei mehr iſt, wenn der ernſte Zweck des Kriegsweſens eintritt. Der Herzog von Holſtein kann für dieſes Land keinen Krieg, keinen Frieden, keinen Waffenſtillſtand einſeitig erlangen. Der Bund ſchreibt in Holſtein Geſetze vor, übt in Holſtein Juſtiz und Polizei; ebendeshalb iſt der Bundesſtaat Holſtein kein Theil der däniſchen Geſammtmonarchie.

Der Zweck des deutſchen Bundes iſt, nach dem zweiten Artikel der deutſchen Bundesakte, Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutſchlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten. Hiernach muß der Bund den ſelbſtſtändigen, unabhängigen Staat Holſtein in ſeiner Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit ſchützen, oder der Bund giebt ſeine Zwecke und ſomit ſeine Exiſtenz auf. Nach dem 13. Art. der Bundesakte ſollen in allen deutſchen Staaten landſtändiſche Verfaſſungen ſtattfinden. Wie man dieſen Artikel auch ſpäter gedeutet hat, ſo Viel iſt doch klar, daß das däniſche Königsgeſetz nicht die Verfaſſung geweſen ſein kann, welche der Bund dem deutſchen Volke im 13. Artikel verſprochen hat. Die Artikel 2, 3, 4 und 17 des däniſchen Königsgeſetzes erklären den König von Dänemark erhaben über alle menſchlichen Geſetze. Ihn bindet nach dieſem Geſetze kein Eid, kein Verſprechen, er kann nach ſeinem Wohlgefallen Geſetze geben und aufheben, er kann alle Beamte, ſelbſt die Richter, beliebig abſetzen. Unter der Herrſchaft eines ſolchen Geſetzes kann von einer Verfaſſung nicht die Rede ſein; es ſchwindet unter dem Königsgeſetz rechtlich der Begriff der Perſönlichkeit, denn, wer gänzlich fremder Willkür unterworfen iſt, Der iſt weiter Nichts, als ein Sklave eben dieſes fremden Willens, wenn der Herr ihn auch noch ſo mild behandelt. Eine ſolche Verfaſſung, wie die des däniſchen Königsgeſetzes, kann dem deutſchen Volke für ſeine

Opfer an Gut und Blut von den Fürsten nicht zugedacht sein. Das dänische Königsgesetz kann mithin in einem deutschen Bundesstaate, in einem Verfassungsstaate nicht bestehen. Eine Verfassung setzt nämlich gegenseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Fürsten und dem Volke voraus, folglich die rechtliche Möglichkeit von Verpflichtungen des Fürsten, welche Möglichkeit dagegen das dänische Königsgesetz aufhebt. In einem deutschen Bundesstaate ist deshalb die Gültigkeit des dänischen Königsgesetzes eine Unmöglichkeit, mithin kann Holstein nicht Theil eines Staates sein, in welchem das dänische Königsgesetz gilt. Denn ein Gesammtstaat oder eine Staatseinheit, welches identisch ist, setzt nothwendig die Gleichheit des Grundgesetzes voraus, weil das Grundgesetz eben ein wesentlicher Bestandtheil eines Staates ist. Indem nun der König von einem dänischen Gesammtstaat spricht, an dessen Anerkennung er unablässig arbeitet, arbeitet er damit zugleich nothwendiger Weise daran, die schon als existirend vorausgesetzte Vernichtung des selbstständigen Bundesstaats Holstein zur Anerkennung zu bringen. Unter solchen Verhältnissen ist der Bund verpflichtet, die Integrität des deutschen Bundesstaats, der in dem dänischen aufgehen soll, aufrechtzuhalten und zu schützen.

An Rechtsgründen für die vermeinte Existenz des dänischen Gesammtstaats fehlt es nach meiner Ueberzeugung gänzlich. Das dänische Königsgesetz, dessen Gültigkeit und Erbfolge in Holstein für den Gesammtstaat nothwendig wäre, könnte denkbarer Weise eingeführt sein für ganz Holstein nur durch das Patent vom 9. September 1806, wodurch die Auflösung des deutschen Reiches und des deutschen Reichsverbandes, in welchem Holstein bis dahin gestanden hatte, verkündigt ward. Indeß ist weder von der Erbfolge noch von dem Königsgesetz in diesem Patente ausdrücklich die Rede, es erhellt aus dem Patent nicht, daß der König die bisherige Erbfolge verändern *wollte*. Hätte er es aber auch gewollt, so hätte er es doch *nicht gekonnt*, da Christian VII. nicht mehr Gewalt, als Chri-

ſtian VIII., erhalten hat, und Niemand mit Grund wird behaupten können oder wollen, daß der jetzt regierende König die Erbfolge einſeitig zu verändern vermöchte. Unterläge das Erbrecht der Verfügung des regierenden Königs, ſo gäbe es kein Erbrecht mehr, ſo gäbe es über die Suzeſſion nur noch einen königlichen Willen. Was der jetzige König feſtſtellte, könnte der Nachfolger umſtürzen, jeder fernere Nachfolger hätte dieſelbe Befugniß; die Suzeſſion wäre allen möglichen Schwankungen hingegeben, darüber beſtände die allergrößte Unſicherheit, welche für die Ruhe und die Ordnung des Staats die allerbedenklichſten Folgen hätte. Wozu hat auch König Chriſtian VIII. eine Kommiſſion ernannt, das Recht zu unterſuchen? Wozu bedurfte es einer Unterſuchung, eines Urkundenbeweiſes, wenn dem königlichen Willen die Erbfolge hingegeben wäre? Warum ſagte dann nicht der König: Tel est notre plaisir? Kann der König Chriſtian VIII. die Erbfolge nicht ändern, wie ſollte denn König Chriſtian VII. zu einer größern Gewalt gelangt ſein? Hieraus, denke ich, iſt es klar, daß 1806 das Königsgeſetz und deſſen Erbfolge in Holſtein nicht eingeführt werden konnte und nicht eingeführt worden iſt. Andere Gründe, als dieſes Patent, ſind aber bisher für die Behauptung einer Erbfolge des däniſchen Königsgeſetzes für ganz Holſtein nicht angeführt. Den Schauenburgiſchen Antheil hat der Herzog von Holſtein, nicht der däniſche König erworben, weshalb auch für dieſen Theil das Königsgeſetz nicht gelten kann, was freilich Profeſſor Paulſen irriger Weiſe behauptet.

In §. 4. der Kompetenzbeſtimmung für den deutſchen Bund vom 12. Juli 1816 iſt Folgendes feſtgeſtellt:

„Wenn die Regierung eines Bundesſtaates eine Verfügung über Perſonen oder Korporazionen treffen ſollte, welche mit den Grundgeſetzen und den Verfügungen des Bundes in Widerſpruch ſtände oder für die innere oder äußere Sicherheit deſſelben gefährlich werden könnte, ſo iſt die Bundesverſammlung zur Einwirkung behufs der Abſtellung dieſer Verfügung berufen.

Die Bundesverſammlung iſt berufen, darauf zu achten, daß die in der Bundesakte Art. 12, 13, 14, 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeſchriebenen Verhältniſſe in Erfüllung gebracht werden.“

Diese Bundesverfügungen passen hier, weil der offene Brief mit den Grundsätzen der Verfassung des Bundes, namentlich auch mit dem 13. Artikel der Bundesakte, im Widerspruch steht.

Das Recht aus der Bundesakte, ferner das Recht auf den Fortbestand einer in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung, was von der Verfassung Holsteins, als eines Bundesstaates, nicht bezweifelt werden kann, da die Bundesverfassung zugleich Holsteins in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung ist — dies Recht kann sogar jeder Einzelne geltend machen. Dies lehrt ein ziemlich serviler Schriftsteller, Maurenbrecher, in seinem Staatsrecht im §. 119., wo er not. e die Beispiele sehr zahlreich nennt, in welchen Beschwerden dieser Art vom Bunde angenommen seien. Damit einstimmig ist das Gutachten der Bundeskommission in der hannöverschen Verfassungsfrage. „Der Ausschuß", so heißt es hier (Hannöversches Portfolio Bd. 3. S. 20), „kann eine wiederholte Auseinandersetzung der Gründe übergehen, aus welchen in den vorangegangenen Fällen (namentlich bei den Beschwerden der schleswig-holsteinischen Prälaten und Ritterschaft, der herzoglich braunschweigschen und waldeckschen Stände) die Zuständigkeit der Bundesversammlung in dergleichen Verfassungsstreitigkeiten auf den Grund des Art. 61 der Wiener Schlußakte als feststehend anerkannt worden ist, durch welche Reihe von Beschlüssen man eine rechtliche Observanz in dieser Hinsicht als feststehend annehmen darf."

Ist nun gar in dem vorliegenden Falle einer Verletzung der Bundesverfassung und des 13. Artikels der Bundesakte jeder Einzelne kompetent, so sind wir es um so mehr, da nach der Ansicht des Bundes die Befugnisse der Stände doch noch weiter reichen, als die Einzelner, wie die obige Anführung aus dem Gutachten der Bundeskommission ergiebt.

Aus dem Vorstehenden erhellt das Recht der Stände zu einer Beschwerde beim Bunde und damit zugleich auch deren Pflicht, und zwar aus denselben politischen Gründen, welche ich schon beim Peti-

petitionsrecht angeführt habe, welche für den vorliegenden Fall in einem um so viel höhern Grade gelten, als unsere ganze politische Existenz und staatsrechtliche Selbstständigkeit höher steht, denn das Petitionsrecht.

Hier könnte ich meinen Vortrag schließen. Allein ich stelle noch eine andere Frage zur ernsten Erwägung der Versammlung. Was denken wir von einem mit Klippen und Untiefen auf stürmischem Meere umringten Schiffer, der blind ist gegen die Gefahr, der, die Augen davor verschließend, sie ableugnet? Wir denken, daß diese Blindheit ihn am Ersten zum Scheitern bringt. Wir sind Alle in einer ähnlichen Lage. In dem offenen Briefe werden einzelne Theile Holsteins erwähnt, in Bezug auf welche die Integrität der dänischen Gesammtmonarchie noch nicht zur vollständigen Anerkennung gelangt sei. Welche sind diese Theile? Und welche ist die Macht, die sie beansprucht? Ist es Rußland, ist es der ehemals großfürstliche Antheil? Darüber sind nur Vermuthungen zu machen. Die Sache ist eigenthümlicher, delikater Natur. Ich halte es nicht für angemessen, die Gründe für und wider die russischen Ansprüche hier darzulegen und zu prüfen. Es herrscht die Ansicht im Lande ziemlich allgemein, daß die Ansprüche *eines* Prätendenten auf beide Herzogthümer unzweifelhaft seien. Ich fürchte aber, bei dem Abwägen der Gründe legt man die Wünsche mit in die Wage, ich fürchte, daß diese Wünsche am Schwersten wägen, daß ohnedies die Rechtsgründe sehr leicht sind. Ich fürchte, die Erbfolgeordnung ist juristisch im höchsten Grade zweifelhaft und ungewiß, sie ist um so verwickelter, weil sie weit mehr eine politische als eine juristische ist. Sie ist eine Frage der europäischen Politik.

Dem Lande gebührt, vom positiven Rechte abgesehen, naturgemäß bei solchen Fragen eine Stimme mit, dieselben sind vernünftiger Weise nicht blos dynastische. Im vorliegenden Falle könnte das Land wohl gar ein Wahlrecht aus dem positiven Rechte nachweisen, da die Regierung es in der neulich erschienenen Staatsschrift aner-

kennt, daß, der jüngern königlichen Linie gegenüber, von den Ständen das Wahlrecht nicht aufgehoben sei, was auch historisch unzweifelhaft ist.

Der Ausschuß, den ich beantrage, würde zu erwägen haben, ob — selbstverständlich mit aller Behutsamkeit — auf diese Verhältnisse nicht hinzudeuten sein möchte. Geht die ganze Beschaffenheit der, politisch und juristisch höchst intrikaten Frage in die Vorstellung der Bundesversammlung und in die Erwägung der deutschen Bundesstaaten ein (und die Aufgabe des Ausschusses wäre, Dies mit Geschick zu erwirken), so behält die Frage ihren Schwerpunkt nicht in Kopenhagen.

Wir, an sich unbedeutende Provinzialrathstände, deren Machtlosigkeit und Richtigkeit ich wahrlich nicht verkenne, sind durch eine merkwürdige Kombinazion der Verhältnisse in eine politische Stellung gebracht, in welcher wir, wenn wir den rechten Moment nicht entschlüpfen lassen, vielleicht eine historische Bedeutung in der Geschichte erlangen können. Eine allgemeine, fast fieberhafte Bewegung hat sich des Volkes bemächtigt, das lebhafteste Interesse an der Erbfolgefrage ist nicht blos in den Herzogthümern, sondern in ganz Deutschland. Die Schleswig-Holsteiner sind in Deutschland mit Jubel begrüßt als die Grenzhüter deutscher Art und Sitte gegen die drohenden Uebergriffe des Nordens. Was ist es, was das Volk so mächtig bei dieser Frage ergreift? Fragt das Volk wirklich danach, ob sein künftiger Herrscher ein Kognat oder ein Agnat von Christian I. ist? Gewiß nicht. Dergleichen geht nicht in die Vorstellungen des Volks ein. Es ist vielmehr das in Deutschland überall und auch hier erwachte Nazionalgefühl, was das Interesse an dieser Frage so mächtig erregt. Das Streben, auf eine gesetzliche Weise die nazionale Unabhängigkeit zu erlangen, ist die treibende Kraft in diesen Bewegungen.

Was haben andere Völker für das erreichte oder nichterreichte Ziel nazionaler Unabhängigkeit für Opfer gebracht, für Wagnisse unternommen!

den Unterdrücker deutscher Freiheit, bekämpften, war Dänemark, waren folglich auch die Herzogthümer Napoleons Alliirte. Die darauf von den Schweden und den Alliirten mit Krieg überzogenen Herzogthümer mußten büßen für die Politik, welche Dänemark ergriffen hatte. Die Herzogthümer sind demnächst in alle die Leiden hineingezogen, welche die dänische Flotte und deren Wegnahme, welche die dänische Finanzverwaltung über das Land gebracht. Werthlose Staatspapiere, eine unerträgliche Staatsschuld, ein Staatsbankerott, die Bankhaft, eine mit schleswig-holsteinischem Silber übermäßig bereicherte Nazionalbank, welche ihr Fangnetz auch über die Herzogthümer auswirft, unsern schönen Grundbesitz, z. B. in den Marschen, vor zwanzig Jahren werthlos gemacht, Tausende von Familien, in Folge der finanziellen Katastrofe, von Haus und Hof vertrieben, namenloses Elend in Tausende von Familien gebracht hat während der Finanzkrisis, Dies, Herr Präsident, sind die Grundzüge auf dem düstern Gemälde unserer Geschichte.

Und welche Zukunft steht uns bevor, wenn dem Könige seine in dem offenen Briefe angekündigten Bestrebungen gelingen, wenn die Herzogthümer für ewig mit Dänemark zusammenbleiben? Entweder erringt Dänemark die Freiheit oder nicht. So lange es unfrei ist, dringen die Prinzipien der absoluten Königsgewalt auch in die Verwaltung der Herzogthümer mehr oder weniger ein. Ist doch schon in der schleswigschen Ständeversammlung das Prinzip der Absetzbarkeit aller Beamten, die Richter nicht ausgenommen, offen von dem Regierungsorgan ausgesprochen. Ringt dagegen Dänemark sich los von den Banden des Königsgesetzes, so werden wir zwar die Ehre haben, in einer dänischen Reichsversammlung Sitz und Stimme zu erhalten, indeß in allen unsere Interessen betreffenden Angelegenheiten natürlich in der Minorität sein, selbst wenn wir mehr als zwei Fünftel, wenn wir die Hälfte der Stimmen in dem Reichsparlament hätten, weil die Einflüsse der Residenz und des Zentralpunkts der Regierung zu mächtig sind. Die irländische Geschichte

beweist es, wie freisinnige Körperschaften ebenfalls tyrannisiren, wie die Hauptstadt, der Sitz der Regierung und des Parlaments, den minder mächtigen heimgesuchten Theil mishandelt. Die menschliche Natur bleibt sich aber immer und überall gleich. Und wie sollen wir in der Verbindung mit Dänemark zu einer gesonderten Verfassung gelangen, bei der die Finanzen und das Heer getrennt werden müßten? Für unsere Entwickelung zur Freiheit ist die Verbindung mit Dänemark eine schwer zu beseitigende Hemmung.

Mit einer solchen Vergangenheit in der Erinnerung und einer solchen Zukunft vor Augen, in einem historischen Moment versammelt, in welchem das Geschick unseres Vaterlandes in der Krisis begriffen ist, haben wir die allerverantwortlichste Stellung. Kein menschlicher Verstand vermag es freilich zu ermessen, welches Gewicht unsere Wirksamkeit auszuüben im Stande ist. Weit mächtigere Potenzen, als der Entschluß einer berathenden Provinzialständeversammlung, werden zwar den Ausschlag geben. Dennoch, Herr Präsident, ist oft in der Weltgeschichte ein scheinbar kleiner Umstand von überaus wichtigen, von entscheidenden Folgen gewesen, dennoch ist die Macht des Wortes, ist die Macht des Geistes nicht zu ermessen und nicht gar zu gering anzuschlagen. Nicht blos die Bewohner der Herzogthümer, ein großer Theil von Deutschland blickt jetzt auf uns mit der gespanntesten Erwartung. Wir haben in Deutschland ein für die schleswig-holsteinische Frage sehr empfängliches Geschlecht. Die Deutschen, welche den Elsaß an Frankreich verloren haben, welche von den Nachbarn vielfach gekränkt sind, welche sich vor einigen Jahren mit Begeisterung wie Ein Mann für die Behauptung der Rheingrenze erhoben, die Deutschen wollen an das kleine Dänemark nicht abermals zwei Provinzen einbüßen. Nicht blos das deutsche Volk, sondern theilweise auch die deutschen Kabinette sind unserer Sache günstig, wie einzelne Aeußerungen der Minister, z. B. in den sächsischen und badischen Kammern, Dies wahrscheinlich machen. Die Freiheit ist zwar in ihren Prozessen gegen die Fürsten beim deut-

schen Bund nicht glücklich gewesen. Allein hier liegt keine Frage der Freiheit vor, hier gilt es um eine Frage der Nazionalität, der deutschen Interessen. Während die Minister in der hannöverschen Frage den deutschen Kammern die Kompetenz bestritten, theilweise die Kammern während der Verhandlungen der hannöverschen Frage verließen, ist ihr Benehmen in der schleswig-holsteinischen Frage ganz anders. Sie stimmen meistens den Ansichten der Kammern bei.

Unter solchen Verhältnissen haben wir für unsere Schritte an den deutschen Bund bessere Chancen, als die Hannoveraner. Jetzt haben wir die öffentliche Meinung für uns. Laßt uns sie nicht durch unentschiedenes Benehmen schwächen! Für eine unentschiedene, halbe Maßregel halte ich aber diejenige, welche der geehrte Abgeordnete für Kiel proponirt hat. Daß diese Proposizion gleichwohl gestellt ist, kann nicht schaden. Sie dient dazu, diese höchst wichtige Angelegenheit möglichst von allen Seiten, mit möglichster Ruhe und Besonnenheit zu überlegen. Ich meinerseits werde deshalb auch bei der folgenden Proposizion für eine Kommittee stimmen. Es scheint mir richtig, daß Ein Ausschuß für beide Proposizionen erwählt werde. Hoffentlich wird alsdann eine einheitliche Maßregel von dem Ausschuß beantragt werden. Ich bin übrigens der Ansicht, daß ein solcher Antrag an den Bund zu bringen ist, daß er die Sache nicht ad acta legen kann, daß er thätig werden muß, wozu eine bloße Mittheilung zur Notiz unstreitig nicht so geeignet ist, als ein bestimmter Antrag, durch welchen wir jedenfalls Nichts verlieren können. Suchen wir, aus Mangel jeder andern Hülfe, den letzten Beistand bei einer Behörde, von welcher die Hülfe allerdings bezweifelt werden mag, so kann ein solcher Schritt wenigstens Nichts schaden. Es ist der einzige Schritt, den wir unter den obwaltenden Umständen thun können, weshalb ich nicht bezweifle, daß die Versammlung meinen Antrag zur Kommittee bringt, was ich hiermit beantrage.

Der königl. Kommissar: Die Versammlung wird es von mir nicht verlangen, daß ich, nicht vorbereitet, mich sogleich umständ-

lich und erschöpfend über den wohl vorbereiteten und eingehenden Vortrag des Herrn Proponenten, welcher eine Menge von Materialien enthält, die mir nicht in dem Maße geläufig sind, äußern werde, und ich beschränke mich daher für jetzt auf einige einzelne Bemerkungen, nur das Formelle des Antrags betreffend.

Der Herr Proponent hat näher dargelegt, welche Gründe nach seiner Ansicht dafür sprechen, daß der Versammlung ein unbeschränktes Petitionsrecht zustehe, indem er dabei theils allgemeine, theils positive und theils der Praxis entnommene Gründe angeführt hat. Als allgemeinen Grund hat der Herr Proponent hervorgehoben, daß das Petitionsrecht das unschädlichste, unschuldigste und ungefährlichste Recht sei, welches es geben könne; ich glaube aber, daß diese Anführung bei Behandlung des vorliegenden Gegenstandes als eine besonders unglückliche angesehen werden muß, da gerade in der Rothschilder Ständeversammlung das Petitionsrecht in diesem Falle Etwas herbeigeführt hat, was gewiß von keinem Mitgliede als etwas Erfreuliches, Unschuldiges oder gar Nützliches angesehen wird. Was sodann die positiven Gründe betrifft, so soll sich das Petitionsrecht auch auf alles Dasjenige erstrecken, was der Herr Abgeordnete in dem umfassenden von ihm angegebenen Sinne Verwaltung nennt. Kann auch das Wort Verwaltung möglicher Weise diesen Sinn haben, so ist doch eine engere Bedeutung gewiß die natürlichere und die gewöhnliche. Endlich hat sich der Proponent auf die von der Regierung befolgte Praxis berufen und behauptet, daß nach dieser den Ständen ein völlig unbegrenztes Petitionsrecht zustehe. Daß eine solche Praxis wirklich bestehe, kann ich keineswegs zugeben, es ist vielmehr die Kompetenz der Versammlung zur Einbringung von Petitionen verschiedentlich bestritten worden, natürlich aber nicht gerade bei allen Gelegenheiten, wo allenfalls Veranlassung gewesen wäre, dasselbe zu bestreiten, sondern nur da, wo es von wesentlichem Interesse schien.

Der Proponent hat ferner geäußert, daß in der Adresse ein An-

trag wegen des Petitionsrechts enthalten sei. Ich habe schon in der vorigen Diät dieser Ständeversammlung geltend gemacht, daß eine Adresse nicht der Ort für die Stellung von Anträgen sei. Daß überall Adressen angenommen werden, beruht auf einem faktischen Zugeständnisse der Regierung, im Uebrigen aber schreibt die Verordnung von 1834 vor, daß, wenn Anträge eingereicht werden sollen, eine ordentliche Vor- und Schlußberathung über dieselben stattfinden muß, und enthält daher die Aufnahme von Anträgen in die Adresse eine Abweichung von dem vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Wege.

Der Herr Abgeordnete hat endlich hervorgehoben, daß wir uns in einer außerordentlich traurigen und zusammengeschnürten Lage befänden, sowie daß der Rückblick auf die Vergangenheit unseres Landes ein höchst trauriger sei. Vielleicht würden unsere Verhältnisse eben nicht viel besser gewesen sein, wenn wir uns in anderer Verbindung oder allein befunden hätten. Die Lage unseres Landes ist in materieller Beziehung und im Allgemeinen eine sehr gute, so daß wenig Länder in Europa sich einer bessern erfreuen, und in wenigen findet daneben eine größere persönliche Freiheit statt.

Endlich ist bei der Motivirung bemerkt worden, daß auch eine Versammlung von Volksvertretern despotisch sein könne. Darin stimme ich völlig mit dem Herrn Proponenten überein, und, wenn Derselbe an der Spitze einer solchen Versammlung stände, so darf es zweifelhaft erscheinen, ob das Glück des Landes dadurch gefördert werden würde.

Der Präsident: Die Versammlung hat so eben vernommen, wie der Herr Abgeordnete für Neustadt und Heiligenhafen die von ihm gestellte Propositzion motivirt hat und was der königliche Herr Kommissar hierauf, besonders mit Rücksicht auf das, wie wir behaupten, verletzte Petitionsrecht der Versammlung anzuführen sich bewogen gefunden hat. Beides darf ich der Erwägung der Versammlung und der bevorstehenden Diskussion anheim geben, nur hinsicht-

lich eines Punktes ſehe ich mich als Präſident der Verſammlung genöthigt, ein paar Worte hinzuzufügen.

Der königliche Kommiſſarius hat ſich über das Recht der Verſammlung, eine Adreſſe einzureichen, geäußert und dabei über den Inhalt, den eine ſolche Adreſſe haben dürfe, eine Bemerkung gemacht, mit der ich völlig einverſtanden bin, der nämlich, daß eine Adreſſe nicht der geeignete Ort für Dasjenige ſei, was als eigentlicher Antrag nur auf dem Wege der Propoſition und Berathung ordnungsmäßig an Se. Majeſtät gebracht werden kann. Ich bin indeſſen auch der Anſicht, daß ein ſolcher Antrag in unſerer Adreſſe gar nicht enthalten war; ſie enthielt vielmehr nur Wünſche, Wünſche, deren Befriedigung jeden Antrag in dieſer Beziehung unnöthig gemacht haben würde. Dieſe Adreſſe iſt nicht angenommen worden, und dadurch iſt es der Verſammlung unmöglich geworden, auf dieſem Wege Das zu erreichen, was ſie erreichen wollte. Die Verſammlung hatte mit Recht eine Adreſſe gewählt, um in dieſer Dasjenige auszuſprechen, was uns Allen ſchwer auf dem Herzen liegt, um auf dieſe Weiſe nicht verletzend gegen das ſie verletzende Wort der königlichen Eröffnung aufzutreten. In der Eröffnung iſt geſagt, daß weder Vorſtellungen noch Petitionen, welche den fraglichen Gegenſtand betreffen, angenommen werden dürfen, Erklärungen aber ſind mit dieſen allgemeinen Worten nicht ausgeſchloſſen. Ich habe Dies nur bemerkt, damit es nicht den Anſchein gewinne, als wenn ich meinerſeits in irgend einer Weiſe bei Ueberreichung der Adreſſe diejenige Pflicht, die mir als Präſident dieſer Verſammlung obliegt, verletzt haben möchte.

Der königl. Kommiſſar: Es iſt mir nicht eingefallen, dem Herrn Präſidenten irgend einen Vorwurf machen zu wollen oder meinerſeits die Behauptung aufzuſtellen, daß in der Adreſſe ein Antrag enthalten geweſen ſei, welcher ordnungsgemäß nicht in dieſe hätte aufgenommen werden dürfen. Ich habe nur dem Herrn Proponenten, der, wie ich verſtanden zu haben glaube, ausſprach, daß ein

Antrag wegen des Petitionsrechts in der Adresse enthalten gewesen sei, hierauf erwidert, daß nach meiner Meinung die Adresse nicht der Ort für die Stellung eines Antrages sei.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich erkenne es als völlig richtig an, daß in die Adresse keine Anträge aufgenommen werden dürfen; habe ich mich des Wortes Antrag bedient, so ist Dieses ein verkehrter Ausdruck gewesen, ich hätte sagen sollen Beschwerde oder etwas dem Aehnliches, wenigstens ist es Das, was ich habe ausdrücken wollen.

Der Präsident: Die Diskussion über die so eben motivirte Proposition ist nunmehr eröffnet, und fragt es sich zunächst, ob einer der Herren Abgeordneten dieselbe unterstützen wolle.

Ober- und Landgerichtsadvokat Löck: Es kommt zunächst darauf an, ob die gestellte Proposition Unterstützung finde, und ich erkläre, daß ich hierzu entschlossen bin; ich unterstütze sie, weil ich sie für wohlbegründet erachte. Es ist hier nicht blos eine Verletzung durch Verweigerung der Annahme der Adresse vorhanden, nicht darum handelt es sich, daß das Recht, eine Adresse einzureichen, bestritten wird, sondern in der Eröffnung ist das Petitionsrecht allgemein verletzt, indem gesagt ist, daß in dieser Angelegenheit fernerhin keine Petitionen oder Vorstellungen entgegengenommen werden dürfen. Kann Das in Einem geschehen, dann kann es auch in jedem Anderen geschehen, dann ist das Petitionsrecht so gut wie vernichtet, wenigstens im Prinzip. Wir sind verletzt und haben beim Throne des Landesherrn kein Gehör gefunden, wir sind zurückgewiesen worden, der einzige Ausweg, der uns bleibt, ist der, daß wir uns an den Bundestag wenden, und dahin zielt die gestellte Proposition, auf deren Inhalt und Motivirung ich übrigens nicht näher eingehen will. Wenn gegen die Bemerkung des Herrn Proponenten, daß das Petitionsrecht ein unschuldiges und unschädliches sei, von dem Herrn Kommissar angeführt worden ist, daß dies Recht doch nicht immer

so unschuldig und unschädlich sich darstelle, und wenn dabei auf Dasjenige hingewiesen ist, was in Röskilde in der vorigen und vorvorigen Diät geschehen ist, so glaube ich kaum, daß das Unglück, was dort entstanden, dem Petizionsrecht zur Last gestellt werden darf. Aller Anschein spricht dafür, daß jene Sache schon vorher abgemacht war, wenigstens redet der Ausgang dieser Konjektur das Wort; das Petizionsrecht allein ist aber gewiß nicht daran schuld. Gegen die Beschränkung desselben hat auch die Rothschilder Ständeversammlung protestirt, in dieser Hinsicht ist sie im Recht und mit uns ganz einer Meinung.

Ich will mich übrigens, wie gesagt, auf den Inhalt der Propositzion und deren Motivirung nicht weiter einlassen; der Herr Proponent hat schon Alles besser, als ich es könnte, gesagt, und zur Zeit kommt es ja auch nur darauf an, ob wir überhaupt zur Prüfung derselben einen Ausschuß erwählen oder sie ablehnen wollen. Daß Letzteres möglich sei, glaube ich nicht, der Gegenstand ist zu wichtig, der Augenblick ist zu ernst, als daß ich auch nur den Gedanken hätte fassen können, wenn nicht eine zweite Propositzion von einem Mitgliede eingebracht worden wäre, gegen welches wir Alle mit Recht große Hochachtung hegen, dessen Vorschlag aber mit dem des Herrn Abgeordneten für Neustadt und Heiligenhafen nicht übereinstimmt. Ich bin der Meinung, daß wir jetzt diese beiden Propositzionen an eine und dieselbe Kommittee verweisen, auf keinen Fall aber die erste, bereits motivirte, ablehnen dürfen. Dadurch würden wir ja erklären, daß Dasjenige, was der Herr Proponent vorgeschlagen hat, keiner Rücksicht, nicht einmal der Erwägung werth sei, und Das würden wir gegen das Land, dessen Rechte wir vertreten, und gegen Deutschland, dessen Augen auf uns gerichtet sind, nicht verantworten können. Erwägen müssen wir sie jedenfalls, mag sie dann angenommen oder mögen Modifikazionen derselben beschlossen werden. Ich habe darüber mein eignes Urtheil ausgesetzt, ich will mich noch für keinen der Anträge entscheiden, aber darauf trage ich an,

daß sie beide geprüft, beide an eine Kommittee verwiesen werden mögen.

Kammerherr v. Reergaard: Der Ansicht des Herrn Abgeordneten, der zuletzt geredet hat, stimme ich völlig bei. Ob alles Dasjenige, was der Herr Proponent vorgebracht hat, so unzweifelhaft, ob die mitgetheilten Zitate vollkommen zutreffend sind, Das vermag ich allerdings im Augenblick nicht zu beurtheilen. Daß uns das Recht zustehe, an den Bundestag zu gehen, wenn unsere Verfassung verletzt ist, Das ist Allen bekannt; ob aber der vorliegende Fall dahin paßt, ob diese Sache eine geeignete sei für diesen Weg, Das bedarf allerdings der näheren Prüfung, Das werde von der Kommittee reiflich überlegt, sie gebe uns die Mittel an die Hand, welche unser Urtheil leiten können, und, damit Das geschehe, stimme ich auch für diesen Antrag.

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen, es ist aber nicht meine Absicht, auf eine Widerlegung oder nähere Beleuchtung der vorgetragenen Motivirung einzugehen. Ich glaube, daß die Versammlung durch die heutige Diskussion hinreichend über die Sache wird aufgeklärt werden können, welches um so eher geschehen möchte, da zwei dieselbe Sache betreffende Propositionen vorliegen. Der Herr Abgeordnete für Itzehoe hat als Motiv für die Verweisung des Antrags hauptsächlich angeführt, daß diese Sache eine so sehr wichtige sei, und wir uns daher wenigstens näher über dieselbe aufklären lassen müßten. Ich glaube, wie bemerkt, daß wir schon heute eine hinreichende Aufklärung werden gewinnen können, hauptsächlich aber gehe ich von einem andern Gesichtspunkte aus, wenn ich mich dafür erkläre, daß diese Sache jetzt nicht in Behandlung genommen werden darf. Ich glaube, daß, was man auch denken mag über die Proposizion an und für sich, hiervon ganz abgesehen, ein anderer Grund gegen die Verweisung derselben an eine Kommittee spricht, und diesen Grund entnehme ich aus einem Worte, welches so-eben von dem Herrn Proponenten selbst

ausgesprochen worden ist, an welches ich mich auch jetzt allein halten werde, um ihn zu widerlegen. Von dem Herrn Proponenten ist nämlich als ein Motiv für seinen Antrag angeführt worden: alle verfassungsmäßige Mittel seien bereits erschöpft; ich meine aber, daß noch gar kein bestimmtes Mittel angewandt worden ist, und daß, so lange ein zu Gebote stehendes Mittel noch nicht benutzt worden ist, wir verpflichtet sind, erst dieses anzuwenden und erst, wenn wir mit diesem nicht gehört werden, auf andere Wege Bedacht zu nehmen, zu denen denn auch der heute vorgeschlagene gehören wird.

Ich glaube, daß wir uns ganz einfach zuerst an die Regierung zu wenden haben. In der Adresse war der Gegenstand berührt, sie ist aber nicht angenommen worden, die Gründe, welche für ein freies, unbegrenztes Petizionsrecht sprechen, sind der Regierung überhaupt noch nicht vollständig und ausführlich vorgelegt. Dazu haben wir ein Mittel, wenn diese Sache einer eigenen Behandlung unterzogen wird, und unsere Pflicht gegen die Versammlung, gegen das Land und gegen die Regierung erfordert es, daß wir uns erst dieses verfassungsmäßigen Mittels bedienen, um die Regierung von der Verletzung, welche, wie wir glauben, uns zugefügt ist, zu überzeugen, um sie davon zu überzeugen, daß sie unser Petizionsrecht zu eng beschränkt hat, daß sie die Sache nicht allseitig aufgefaßt, daß sie übersehen hat, wohin eine solche Beschränkung führt und wie es der Ständeversammlung unmöglich ist, sich dabei zu beruhigen. Wenn ich übrigens heute weiter auf die Sache einginge, würde ich der Motivirung des von mir gestellten Antrages vorgreifen, und beschränke ich mich daher auf die Erklärung, daß ich, mit Beziehung auf diesen, mich gegen die beiden heutigen Propositionen erklären werde.

Advokat Kirchhoff: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß kein genügender Grund für die Versammlung vorhanden ist, sich an den Bundestag zu wenden, und vermag daher weder die schon motivirte Proposizion zu unterstützen, noch mich für die des verehrlichen Abge-

ordneten von Kiel zu erklären. Schon bei den Verhandlungen über die Adresse habe ich mich ausführlich darüber ausgesprochen, daß und warum ich es höchstens als zweifelhaft ansehen kann, ob durch den betreffenden Passus der königlichen Eröffnung vom 8. d. Mts. die Ständeversammlung hinsichtlich der durch den §. 5. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 ihr beigelegten Rechte beeinträchtigt worden sei. Sieht man die Sache so an, so kann es wenigstens zur Zeit nicht als eine Nothwendigkeit betrachtet werden, das uns allgemein zustehende Mittel der Proposition und Petizion unbenutzt zu lassen. In diesem Sinne habe ich auf die Ermittelung des wahren Sinnes des allegirten §. 5. auf gesetzlichem Wege hingewiesen, und, so lange uns Dieses noch unbenommen ist, scheint mir von einem Rekurse an den deutschen Bund noch überall nicht die Rede sein zu können.

Advokat Bargum: Die Ausführlichkeit und Gründlichkeit, mit welcher der geehrte Abgeordnete für Neustadt seinen Antrag entwickelt hat, machen es mir zur Pflicht, nicht, wie sonst meine Absicht war, schweigend gegen die Erwählung einer Kommittee zu stimmen, sondern meine Gründe, weshalb ich Dies thue, der geehrten Versammlung darzulegen. Ich bin mit dem Proponenten darin einverstanden, daß unser Recht, an die Bundesversammlung zu gehen, vollkommen erweislich ist, und stimme den dafür vom Proponenten vorgetragenen Gründen, wenn nicht unbedingt, doch in allen Hauptsachen bei; dagegen halte ich sein eigentliches Ziel, einen bestimmten Antrag an den Bund, zur Zeit für unrichtig. Weder die bestimmte Bitte, daß die Bundesversammlung unser verletztes Petizionsrecht wiederherstellen soll, noch viel weniger aber ein Antrag, daß die Verwickelungen in dem Erbrecht und der Thronfolge von der Bundesversammlung einer Erörterung unterzogen und unserer Regierung gegenüber das Nöthige wahrgenommen werden möge, halte ich für zeitgemäß; daß aber unsere Lage zur Kenntniß der Bundesversammlung gebracht werde, halte ich für zulässig und nothwendig, wie ich

vielleicht weiter zu erörtern Gelegenheit habe, wenn der Abgeordnete für Kiel seine Proposizion motivirt haben wird. Kann ich mich aber mit dem Ziel, welches der Proponent vor Augen hat, nicht einverstanden erklären, so kann ich auch nicht für eine Kommittee sein, denn in dieser fall eben der Antrag weiter behandelt und entwickelt, er soll näher begründet an die Versammlung zurückgebracht werden. Dann wird aber die Thätigkeit der Kommittee auf nutzlose Weise in Anspruch genommen, es wird Zeit verloren, die uns wichtig ist, es wird vielleicht ein Majoritäts- und ein Minoritätsgutachten einkommen, und so der Einigkeit geschadet, die wir doch wünschen müssen. Dagegen kann mich derjenige Grund, welcher von dem geehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck gegen Erwählung einer Kommittee angeführt ist, nicht bestimmen; denn ich glaube nicht, daß uns der durch seine Proposizion angedeutete Weg wirklich offen ist, oder daß er, wenn er offen wäre, gewählt werden muß. Was sollen wir nämlich unserm König auf dem Wege der Petizion über diesen Gegenstand sagen? Wir haben nur folgende Alternative: entweder wir sagen Dasselbe, was wir in der Adresse gesagt haben, dann wird die Petizion nicht angenommen, oder wir sagen Weniger, als in der Adresse steht, dann liegt darin ein Zurückgehen, ein Schwächen unseres bisherigen Handelns, und dafür werde ich niemals stimmen.

Klosterprobst, Graf v. Reventlow von Preetz: Es ist ein allgemeiner Grundsatz, daß jedes zivilisirte Land ein Organ haben müsse, damit die Ruhe, damit die Sicherheit des Landes nicht gestört werde. Ein Volk, welches nicht ein gesetzmäßiges Organ hat, wird leicht zu ungesetzlichen Mitteln greifen, und ein Fürst, der nicht durch ein solches Organ eine hinreichende Kunde von den Bedürfnissen des Volks erhält, wird leicht im Dunkeln über dieselben bleiben. Das hat auch unsere Regierung anerkannt, sie hat dem Lande in seinen Ständen ein gesetzliches Organ gegeben, und diesem liegt die Verpflichtung ob, die Bedürfnisse und die Wünsche des Landes der Regierung darzulegen. Dies haben wir gethan, wir haben in

der Adresse unsere Ueberzeugung, die Bitten, die Wünsche des Volks an den Thron bringen wollen, es ist uns dies Mittel aber abgeschnitten, die Adresse ist zurückgewiesen worden. Sind wir das Organ des Volkes, so müssen wir auch wissen, demselben Gehör zu verschaffen, und, wenn wir uns vergebens an die nächste Behörde gewandt haben, müssen wir uns an die höhere wenden, Das ist für Holstein die Bundesversammlung. Hierin liegt klar und deutlich die Berechtigung der Versammlung, sich an den Bund zu wenden, und es kann dagegen nicht eingewandt werden, daß in unseren Reglements für solche Fälle keine Norm und keine Verfahrungsart vorgeschrieben ist, da in diesen Nichts enthalten sein darf, was gegen die verfassungsmäßigen Bundesrechte streitet. Insofern finde ich unsere Kompetenz unbestreitbar; dennoch aber stimme ich nicht für die Proposizion. Ich kann nicht der Ansicht sein, daß die Motivirung derselben in allen Theilen völlig richtig und begründet ist, jedenfalls aber ist der Antrag verfrüht. Eine Beschwerde über den Landesherrn bei einem Dritten zu erheben, muß stets der letzte Schritt sein und bleibt stets ein höchst beklagenswerther. Wir dürfen nicht die Hoffnung aufgeben, daß es uns auch ohne fremde Vermittelung gelingen wird, den Landesherrn zu bewegen, wir müssen die Hoffnung festhalten, daß eine feste Haltung des Volkes und seiner Vertreter geeignet sein wird, uns günstigere Aussichten zu eröffnen. Der vorgeschlagene Weg bleibt stets ein gefährlicher, ein sehr bedenklicher und erfordert bekanntlich die höchste Vorsicht, sowohl hinsichtlich der Form, als hinsichtlich des Inhalts der Beschwerde, damit nicht schon ein Formfehler die Zurückweisung von Seiten des Bundestages begründe. Wir sind hier durchaus nicht Alle genügend für diesen Fall präparirt, und schon die Entwerfung der Beschwerdeschrift würde die Zeit mehrer Wochen oder Monate erfordern. Wenn wir aber aus Leichtsinn oder Uebereilung einen Schritt thäten, wodurch wir Etwas vergäben, wer wäre dann, der die Verantwortlichkeit hierfür übernehmen wollte?

Einen weit beſſern Ausweg bietet die zweite Propoſizion dar, welcher auch völlig genügend iſt, durch den wir uns Nichts vergeben und doch die Bundesverſammlung in den Stand ſetzen, das Nöthige für uns zu thun, wenn ſie uns überhaupt günſtig ſein wird.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Da hier nur zunächſt die Frage wegen der Kommittee vorliegt, wird es ſchon aus dem von mehren der Herren Abgeordneten Vorgebrachten hinreichend erhellen, daß der Gegenſtand wichtig genug ſei, um denſelben der Prüfung durch einen Ausſchuß zu unterziehen. Das geehrte delegirte Mitglied von Jersbeck hat als Grund gegen die Erwählung einer Kommittee angeführt, daß die beantragte Maßregel noch nicht zuläſſig ſei, und Dies iſt von dem Herrn Abgeordneten für Lütjenburg wiederholt worden. Ich muß es der Verſammlung zur Beurtheilung überlaſſen, inwiefern Dies richtig iſt; jedenfalls aber liegt ſo Viel vor, daß die Sache ſehr zweifelhaft iſt, und freut es mich nur, daß ein ſehr tüchtiger Juriſt mir darin beigeſtimmt hat, daß dieſer Schritt von Seiten der Kompetenz keinem Bedenken unterliege. Ich glaube, daß dies Alles hinreichend ſein wird, die Erwählung einer Kommittee als erforderlich anſehen zu laſſen. Das geehrte delegirte Mitglied von Preetz hat ebenfalls im Allgemeinen unſer Recht, nöthigenfalls an den Bund zu gehen, anerkannt, hat aber doch gemeint, daß lieber erſt ein anderer Weg verſucht werden möchte, und daß wir nicht im Stande ſein würden, eine Beſchwerdeſchrift an den Bund zu verfaſſen, jedenfalls nicht in geringerer Zeit, als einigen Wochen. Das geehrte delegirte Mitglied ſchätzt, wie ich glaube, ſeine eigenen Kräfte und die der Verſammlung zu gering, wobei insbeſondre noch zu bedenken iſt, daß Hannover uns auf dieſem Wege vorangegangen iſt und uns die Klippen gezeigt hat, welche wir vermeiden ſollen. Was ſodann den Zeitverluſt angeht, ſo glaube ich wirklich, daß ein Mitglied die Sache in drei bis vier Tagen vorläufig bearbeiten, und daß wir etwa in vier bis fünf Tagen einen Kommitteebericht über dieſe Angelegenheit erhalten könnten. Die Sache hat wirklich keine erhebliche

Bedenklichkeiten, höchstens könnten wir, wenn ein Formfehler stattfände, angebrachtermaßen abgewiesen werden, dann aber stände uns nach zwei Jahren jeder weitere Versuch noch völlig frei. Warten wir aber noch zwei Jahre, so werden wir, wenn die verflossen sind, um Nichts klüger, um Nichts geschickter sein, und vielleicht nicht dieselben Kräfte besitzen wie jetzt. Wenn man so ängstlich verfahren will, dann kommt man wahrlich nicht weit, und mir scheint die Bedenklichkeit des geehrten Mitgliedes, welches doch sonst nicht ängstlich zu sein pflegt, diesmal wirklich nicht begründet.

Bürgermeister Dr. Balemann: Ich glaube, daß es erwartet wird, daß auch ich mich über die Kommitteefrage hinsichtlich des vorliegenden Gegenstandes und namentlich darüber ausspreche, ob beide gestellte Propositionen passend an eine und dieselbe Kommittee verwiesen werden könnten. Die von mehren der geehrten Mitglieder mir mitgetheilten Gründe, welche meinen Beifall fanden, haben mich, obgleich ich sonst eben nicht Neigung spüre, Propositionen zu stellen, bewogen, einen Antrag in dem von mir näher angegebenen Sinne einzubringen. So gern und dankbar ich die Mühe anerkenne, welche das geehrte Mitglied für Neustadt darauf verwandt hat, Materialien zur Begründung seines Antrages, namentlich in Betreff der Frage über unsere Kompetenz, herbeizuschaffen, welche hier einen so sehr wichtigen Punkt bildet, kann ich mich doch nicht entschließen, dafür zu stimmen, daß diese Proposition einem Ausschuß zur Prüfung überwiesen werde, sondern halte es für nützlich, daß die Versammlung sich darüber entscheide, ob sie seinem oder meinem Antrage mehr Beifall schenken will. Die Verweisung beider Anträge an eine und dieselbe Kommittee finde ich nicht rathsam, da sie durch die Arbeit derselben viel weitläufiger und schwieriger werden würde; sollte indessen die Versammlung sich dafür entscheiden, daß diese Proposition an eine Kommittee zu verweisen sei, und dann später beschließen, daß auch für die von mir gestellte ein Ausschuß zu erwählen, und würden dann beide Anträge einer und derselben Kommittee zugewiesen, so müßte

dieſe alsdann ſehen, wie ſie ſich der ſchwierigen Aufgabe entledigte, woran ich übrigens nicht verzweifle.

Ober- und Landgerichtsadvokat Löck: Soweit ich die Debatte aufgefaßt habe, ſtützt ſich das gegen die Erwählung einer Kommittee Vorgebrachte hauptſächlich auf Möglichkeiten, auf Eventualitäten, auf einen Blick in die Zukunft. Wer da weiß, was geſchehen wird, wem die Zukunft offen vor Augen liegt, Der möge ſich hierdurch beſtimmen laſſen. Für mich iſt Alles, was die Zukunft bringen wird, verhüllt, Das aber weiß ich, daß wir hier verſammelt ſind und Aufforderung haben, zu handeln und zu wirken, während es noch Tag iſt, und uns nicht beſtimmen laſſen dürfen durch eine Hoffnung auf Das, was vielleicht in Zukunft geſchehen wird, vielleicht aber auch nicht. Wir ſollen uns auf die Hoffnung verlaſſen, daß die Regierung nicht in der eingeſchlagenen Spur fortgehe; wo iſt hierfür die Bürgſchaft? wo iſt die Bürgſchaft dafür, daß nach zwei Jahren, ja, daß überall noch jemals eine holſteiniſche Ständeverſammlung berufen werden wird? Es iſt wahrlich Unerwartetes genug geſchehen, als daß wir nicht auch das Allerunerwartetſte für möglich halten ſollten. Wir müſſen die Sache nehmen, wie ſie liegt, die Folgen ſtehen nicht in unſerer Hand. Es iſt zwar ein altes Sprichwort: „Zeit gewonnen, Viel gewonnen," gewöhnlich aber könnte man Das gerade umkehren: „Zeit verloren, Alles verloren." Wir dürften leicht in den Fall kommen können, wenn wir jetzt Nichts thäten, als ein Faszikel Papiere an die Bundesverſammlung ſenden, es ſpäter bitter bereuen zu müſſen, daß wir nicht mehr gethan haben. Daher bin ich der Meinung, daß wir dieſe Propoſition gründlich erwägen müſſen, dann möge die Verſammlung thun, was ſie für recht und gut hält, und möge es dem Lande zum Heile gereichen, einerlei wer dann Recht behält.

Paſtor Dr. Mau: Der Herr Proponent hat den von ihm geſtellten Antrag ſehr gründlich und intereſſant motivirt, deſſenungeachtet erkläre ich mich dagegen, daß derſelbe an eine Kommittee gebracht werde.

Den Monarchen bei der Bundesversammlung zu verklagen, scheint mir immer ein exorbitantes Mittel, und die Versammlung scheint mir keinen Grund zu haben, diesen Schritt schon jetzt zu thun. Wenn dieses Mittel beschlossen würde, so würde dadurch die Spannung zwischen dem Monarchen und seinen Ständen, die Aufregung im Lande nur vermehrt, der Riß zwischen König und Volk nur vergrößert werden. Es giebt ein milderes Mittel, und die von dem geehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck eingebrachte Proposizion scheint mir daher größeren Beifall zu verdienen.

Ober- und Landgerichtsadvokat Clauſſen: Ich darf den geehrten Herrn Präsidenten ersuchen, die Frage an den königlichen Herrn Kommissar zu richten, ob er, wenn eine Petizion eingereicht werden sollte, worin um Anerkennung und Wiederherstellung des der Versammlung grundgesetzlich und nothwendig zustehenden freien Petizionsrechts gebeten würde, autorisirt wäre, dieselbe anzunehmen.

Der königliche Kommissar: Mir ist nichts Anderes verboten, als was in der Eröffnung steht, daß ich nämlich keine Anträge und Vorstellungen, welche die Sukzessionsfrage betreffen, annehmen soll, und daher glaube ich denn auch, daß ich meinerseits Nichts dagegen haben könnte, eine Petizion, welche sich nur auf das Petizionsrecht im Allgemeinen bezöge, anzunehmen, sofern dieselbe nicht zugleich eine Ausführung über die Sukzessionsfrage enthielte.

Kammerherr von Reergaard: Die Einwendungen, welche gegen die Verweisung der vorliegenden Proposizion an einen Ausschuß von mehren Seiten gemacht worden sind, zerfallen in zwei Theile. Einmal ist eingewandt worden, daß der Weg an den Bundestag ein sehr schwieriger sei und eine äußerst genaue Beobachtung der Form erfordere, weshalb denn auch der von dem ersten Herrn Abgeordneten für Kiel vorgeschlagene Weg der richtigere sei. Es ist indessen jetzt nur die Rede von der Erwählung einer Kommittee und davon, ob wir den vorgeschlagenen Weg näher prüfen sollen, damit wir dann, wenn alles denselben Betreffende von dem Ausschusse

näher dargelegt worden ist, mit mehr Grund und mit reiferer Ueberlegung ein Urtheil über den einzuschlagenden Weg fällen können. Der zweite Einwand ist der von dem Allerhöchst delegirten Mitgliede von Jersbeck vorgebrachte, und geht dahin, daß zuvörderst noch ein anderes, milderes und verfassungsmäßiges Mittel angewandt werden müsse. Ich kann nicht leugnen, daß, wenn auf diesem Wege das gewünschte Ziel sich erreichen ließe, Nichts der Versammlung lieber sein müßte, als wenn Dies zugleich in Eintracht und Frieden geschehen könnte. Aus der Debatte über die vorliegende Proposizion ist es mir leider nur zu klar geworden, daß wir in einer solchen Petizion an die Regierung nur den Inhalt der Adresse wiederholen oder von Dem, was in derselben gesagt worden ist, zurückgehen müssen, und ich glaube nicht, daß irgend ein Abgeordneter, der einmal für die Adresse gestimmt hat, Letzteres wird thun wollen.

Graf Reventlow von Farve: Was die von dem Herrn Proponenten vorgetragene Motivirung betrifft, so habe ich über den Werth der in derselben angeführten Gründe im Augenblick kein Urtheil. Hochwichtig ist sie jedenfalls; inwiefern der Proponent seiner Aufgabe völlig genügt hat, darüber vermag ich aber jetzt nicht zu urtheilen. Gegenwärtig handelt es sich auch nur darum, ob diese Angelegenheit an eine Kommittee zu verweisen sei, damit diese sie näher prüfe. Es ist von mehren Seiten der Wunsch ausgesprochen worden, näher über diesen Gegenstand unterrichtet zu werden, und, wäre es eine gewöhnliche Sache, die hier zur Frage stände, so würde auch ich für eine Kommittee stimmen. Allein hier handelt es sich um Etwas, was noch niemals in diesem Saale erörtert worden ist, darum nämlich, ob wir unsern Fürsten, ob wir die Regierung bei einem Dritten, bei dem Bundestage verklagen wollen. Es ist bereits von Mehren bemerkt worden, daß Dies ihrem Gefühle widerstrebe, und es ist richtig, daß es dem treuen Holsten nicht leicht, nicht einerlei sein kann, einen solchen Schritt zu thun; wenigstens muß erst die Ueberzeugung da sein, daß es kein anderes Mittel giebt. Wohl kann man

mir hierauf entgegnen, welcher Weg denn noch übrig bleibe, nachdem die Adresse, in welcher die Wünsche der Versammlung und unserer Ueberzeugung nach auch die des Volkes dargelegt waren, nicht an den Thron gelassen, nachdem sie zurückwiesen worden ist? Schwer fühle auch ich die Kränkung, welche hierin liegt, allein es ist doch noch möglich, daß Dies anders werde, es ist möglich, daß die Regierung einen andern Weg einschlage, wenn ihr nur einige Zeit gelassen wird. Ein geehrter Abgeordneter hat zwar den Spruch hervorgehoben: „Zeit verloren, Alles verloren," allein: „Gut Ding will gute Weile haben" ist auch ein alter Holstensatz. Ich mache darauf aufmerksam, wie wichtig schon der Schritt ist, diese Angelegenheit an eine Kommittee zu verweisen, es zur Frage zu stellen, ob wir klagend gegen die Regierung auftreten wollen oder nicht. Ich hege noch die feste Hoffnung, daß es uns auf einem andern Wege gelingen werde, zum Ziele zu gelangen, und, wenn uns jedenfalls die zweite, denselben Gegenstand betreffende Proposizion einen gelindern Weg zeigt, um die Gerechtsame des Landes nöthigenfalls zu wahren, so kann ich nur meine Ueberzeugung, meine Bitte dahin aussprechen, daß die holsteinische Versammlung sich selbst gegen die Erwählung einer Kommittee erklären möge.

Justizrath Klenze: Ich erkenne es mit vollem Dank und mit völliger Ueberzeugung an, welches Verdienst der geehrte Herr Proponent sich dadurch erworben hat, daß er diese Sache zur Sprache gebracht, aber ich kann dennoch seiner Meinung nicht beitreten; die Sache ist nach meiner Ansicht noch nicht so weit gekommen, daß wir schon jetzt eine Klage beim Bunde erheben müßten. Es ist meine innigste, feste Ueberzeugung, daß die Aufrechthaltung des Bandes, welches uns an das Königreich Dänemark knüpft, des Unionsverhältnisses mit demselben, auch fernerhin wünschenswerth ist, und, weil wir mit dem Königreiche dem Szepter eines und desselben Fürsten unterworfen sind, müssen wir jedenfalls suchen, erst bei dem Landesherrn uns Gehör zu verschaffen, ehe wir an den Bund gehen. Es ist

nun ein zweifacher Weg vorgeschlagen worden. Befolgen wir den von dem geehrten Abgeordneten für den zweiten städtischen Wahldistrikt bezeichneten, so werden wir nicht klagend auftreten, sondern nur dem Bundestage das ganze Verhältniß darlegen und es ihm überlassen, Dasjenige wahrzunehmen, was er den politischen Verhältnissen nach für erforderlich hält, um die Integrität Deutschlands zu wahren. Dabei erreichen wir auch Das, daß wir kein Zürnen bei unserem Landesherrn darüber erregen, daß wir uns mit internazionalen Verhältnissen befassen, und ich halte mich überzeugt, daß unser Landesherr, wenn wir uns an ihn wenden, die Wahrheit erkennen, den Irrthum beseitigen und der Appellazion von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Monarchen Folge gegeben wird. Ich werde daher gegen eine Kommittee stimmen.

Klosterprobst Graf Reventlow von Preetz: Mit Rücksicht auf die Bemerkungen des geehrten Mitgliedes von Oevelgönne muß ich nur anführen, wie ich nicht gesagt habe und auch nicht gehört habe, daß gesagt worden ist, die Form, welche der Abgeordnete für den zweiten städtischen Wahldistrikt vorgeschlagen, sei die richtige. Davon ist jetzt nicht die Rede, aber Jeder, welcher die Verhältnisse irgend kennt, wird es einsehen müssen, daß die Erhebung einer Klage in formeller Beziehung größere Schwierigkeiten hat, als eine bloße Anzeige zur Kenntnißnahme. Was die Frage wegen der Verweisung der Proposizion an eine Kommittee betrifft, so bleibe ich dabei, daß besser keine Kommittee niedergesetzt wird; wenn aber eine gewählt werden soll, so möge doch jede der beiden Propositionen für sich behandelt, nicht aber eine gemeinschaftliche Kommittee bestimmt werden.

Kirchenprobst Callisen: Da diese Sache von so großer Wichtigkeit ist, will ich noch einige wenige Worte hinzufügen. Ich habe den Wunsch, daß das erste und zunächst liegende Mittel ergriffen werden möge, um diese Sache auszugleichen, und daß wir uns daher, wie das geehrte delegirte Mitglied von Jersbeck vorgeschlagen hat, zuerst an unsere Regierung wenden und dann, wenn doch etwas

Weiteres geschehen muß, es bei einer bloßen Anzeige an den Bund bewenden lassen, nicht aber eine förmliche Klage erheben. Aus dieser Hinsicht kann ich der Erwählung einer Kommittee für die erste Proposizion nicht beitreten.

Da auf die von dem Präsidio an die Versammlung gerichtete Frage, ob noch Jemand das Wort nehmen wolle, Niemand sich erhob, bemerkte

Der Präsident: Die geehrte Versammlung hat alle die wichtigen Gründe vernommen, welche der Herr Proponent für seinen Antrag angeführt hat, und wird nicht allein der Motivirung mit Interesse gefolgt sein, sondern auch das Gewicht der vorgebrachten Gründe bei sich erwogen, zugleich aber auch von der andern Seite Dasjenige in Erwägung gezogen haben, was von dem königlichen Herrn Kommissar und von mehren der geehrten Mitglieder über die Kommitteefrage angeführt worden ist. Ich habe, soweit ich den Vorträgen gefolgt bin, von keinem einzigen Mitgliede eine Aeußerung dahin vernommen, als wenn dieser Antrag an sich nicht beachtungswerth sei, sondern alle dagegen angeführten Gründe beschränken sich darauf, daß dieser Antrag gegenwärtig nicht zeitgemäß, daß er zur Zeit nicht in Behandlung zu nehmen sei. Ich richte nunmehr die Frage an die Versammlung, ob sie zur näheren Prüfung der vorliegenden Proposizion einen Ausschuß erwählen wolle. Wer dafür ist, möge aufstehen.

Von den 45 stimmenden Mitgliedern erhoben sich 13, und wurde somit die Kommitteefrage mit 32 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Der Präsident: Nachdem durch die so eben erfolgte Abstimmung von der Versammlung eine Entscheidung über die Proposizion des Herrn Abgeordneten des zwölften städtischen Wahldistrikts erfolgt ist, können wir zu der Proposizion des Herrn Abgeordneten für den zweiten städtischen Wahldistrikt übergehen, und ersuche ich den Herrn Proponenten nunmehr, die von ihm gestellte Proposizion motiviren zu wollen.

Bürgermeister Dr. Balemann: Herr Präsident! Ich werde mich bei der Motivirung meiner Proposizion zum Theil um so kürzer fassen können, weil der verehrliche Abgeordnete des 12. städtischen Wahldistrikts bei Motivirung seiner Proposizion Vieles ausgeführt, was hier zur Sache gehört. Um so mehr sehe ich mich aufgefordert, über die Veranlassung meiner Proposizion Einiges vorhergehen zu lassen. Sie wissen es Alle, welche Gemüthsstimmung in einem Augenblick, wo wir uns sicher hielten, daß der von der Rothschilder Ständeversammlung im Jahre 1844 gegen die Selbstständigkeit und Rechte der Herzogthümer gerichtete Angriff irgend welche Folgen haben werde, uns ergriff, als, wie ein Blitz aus heiterem Himmel, das königliche Manifest vom 8. Juli dieses Jahres erschien. Einige erhielten die Kunde hievon, ehe sie ihren Wohnort verlassen hatten, Andere auf der Reise, Andere erst hier. Aus der königlichen Eröffnung mußten wir sodann ersehen, wie der König ein Befremden empfunden über den Schritt, den wir nicht unüberlegt, nicht übereilt gethan, den wir in der Befürchtung gethan, daß unsere Selbstständigkeit, unsere Rechte gefährdet seien. Wir haben sodann aus der Eröffnung der Rothschilder Ständeversammlung ersehen, daß, während uns ein Befremden über den von uns gethanen Schritt zu erkennen gegeben, der dänischen Ständeversammlung über ihre im Jahre 1844 gegen die Selbstständigkeit und Rechte der Herzogthümer gerichteten Angriffe eine gleiche Zurechtweisung nicht zu Theil geworden, sondern eine Belobung ihrer loyalen Gesinnung. Mit welchen Empfindungen wir hier erscheinen, ist Ihnen allen bekannt; es war begreiflich, daß Manche glaubten, es sei unsere Wirksamkeit hier zu Ende, daß Manche den Ort ihrer Wirksamkeit verlassen, das Mandat ihrer Kommittenten als erloschen ansehen zu müssen glaubten. Es ist ein Opfer, welches wir unsern Kommittenten gebracht, wenn wir zusammengeblieben. Wir sind zusammengekommen und haben uns vereinigt über einen Schritt, wie der Gefahr zu begegnen. Sie wissen, wie die Adresse von der Kommittee berathen, entworfen,

und welche Aufnahme sie in der Versammlung gefunden, indem von 45 Mitgliedern sich 43 mit derselben in der Fassung, wie sie von dem dazu erwählten Ausschuß vorgelegt war, einverstanden erklärt haben. Es waren in der Adresse starke, entscheidende Ausdrücke nicht zu vermeiden, dennoch dürfen wir uns das Zeugniß nicht versagen, daß wir dabei die Grenzen der Ehrfurcht gegen unsern allergnädigsten Landesherrn nicht überschritten, wie die holsteinische Ständeversammlung sich überhaupt bewußt ist, Dies in keinem Fall gethan zu haben. Nur 2 Mitglieder haben sich mit der Adresse nicht einverstanden erklären zu können geglaubt. Das eine Mitglied, dessen Gewissenhaftigkeit uns Allen achtungswerth, hat sich von vorneherein dagegen erklärt, daß die Ständeversammlung befugt sei, eine Adresse solchen Inhalts vor den Thron zu bringen. Das andere Mitglied war mit der Adresse überhaupt einverstanden, nur daß es den einen Punkt, die Erbfolge, nicht in derselben berührt wünschte.

Bei der Ueberreichung der Adresse hatte die Versammlung darauf vertraut, daß die Regierung ihrer Beschwerde über die gekränkten Rechte des Landes, ihrer Reservazion wegen der aus dem Inhalt des offenen Briefes vom 8. dieses Monats für die bestehende Verfassung desselben hervorgehende Gefahr Gehör geben werde, trotz des in der allerhöchsten Eröffnung ausgesprochenen Verbots. Ihr Vertrauen gründete sich auf ihre Ansicht von dem Gesetz, auf den Geist der Gerechtigkeit und Milde, der in ihrem Fürsten waltet. Sie hat sich in ihrer Hoffnung getäuscht gefunden. Die Annahme der von ihr beschlossenen, auf ordnungsmäßigem Wege überreichten Adresse an den Landesherrn, der freimüthige, ehrfurchtsvolle Ausdruck der Gedanken und Empfindungen, mit denen der offene Brief und die königliche Eröffnung sie erfüllen, ist von dem königlichen Herrn Kommissar unter Bezugnahme auf den Inhalt der letztern und der ihm ertheilten Instrukzion abgelehnt. Das Gehör über einen Gegen-

ſtand, der uns als der wichtigſte zu unſerer Wirkſamkeit gehörige erſcheint, iſt uns von der Landesregierung verweigert.

Die Verſammlung hat in ihrer Adreſſe ausgeſprochen, daß ſie keine ihr rechtlich zu Gebote ſtehenden Mittel ungebraucht laſſen wolle, damit die ihr widerfahrene Rechtskränkung geſühnt, das alte Recht des Landes für die Zukunft ſichergeſtellt werde. Es iſt darin auf ein Mittel hingewieſen, welches Holſtein, als einem deutſchen Lande, zuſteht, um auch der Landesregierung gegenüber zu ſeinem Rechte zu gelangen. Der Augenblick iſt gekommen, wo es für uns zur Frage ſteht, ob zu dieſem Mittel zu greifen ſei, jetzt, da uns, nach Zurückweiſung der Adreſſe, kein anderes übrig bleibt.

Der Abgeordnete von Heiligenhafen und Neuſtadt hat der Verſammlung in der heute vorgetragenen näheren Entwickelung ſeiner Propoſizion ein Mittel empfohlen, mit dem ich nur der Form nach nicht einverſtanden bin. Derſelbe hat ſich bemüht, Ihre Befugniſſe zu dem Gebrauche deſſelben und die Kompetenz des deutſchen Bundes zur Hülfleiſtung zu rechtfertigen, den Weg und die Weiſe angegeben, wie dieſe nach ſeinem Dafürhalten anzurufen. Man kann über die letztere von ihm abweichen und zugleich mit ihm über das Mittel und das Recht zu ſeinem Gebrauch völlig einverſtanden ſein.

Eins halte ich aber für eine unerläßliche Bedingung, wenn man einen ſolchen Schritt, wie vorgeſchlagen, thun will. Es muß Wahrheit ſein, was wir in der diesjährigen Adreſſe gegen unſern Landesherrn ausgeſprochen haben. Unſere Anſichten und Ueberzeugungen über den Gegenſtand der früheren Rechtsverwahrung ſind durch den Inhalt des königlichen offenen Briefes nicht verändert. Wir müſſen zugleich ſagen können: ſie ſind auch durch den Inhalt der uns nach Einreichung und Zurückweiſung der diesjährigen Adreſſe nachträglich mitgetheilten Rechtsdedukzion nicht geſchwächt. Was mich betrifft, meine Anſicht und Ueberzeugung — ich bekenne es frei — ſie iſt weder durch das Eine noch durch das Andere erſchüttert

oder gar verändert. Friedrich IV. war einer der beſten Regenten, die Dänemark hatte, die Geſchichte zeugt davon. Er ordnete die Finanzen, ſchuf eine Flotte und eine Armee, führte glückliche Kriege, aber er lebte in der Zeit Ludwigs XIV., des ſogenannten Großen, welcher ſagte: l'état c'est moi — ich bin der Staat, das Volk iſt meinetwegen, ich nicht des Volkes wegen da. Es iſt Dies der König, der den Reſt öffentlicher Freiheit in Frankreich, die Rechte des Parlaments mit Füßen trat, der mit der Reitgerte ins Parlament trat und ſeine Befehle einregiſtriren ließ. Friedrich IV. lebte in der Zeit, wo Frankreich und England die Politik Europas leiteten, wo in England der übermächtige Walpole herrſchte, er, der das Syſtem der Beſtechung erſchuf, um ſeinen ungeſetzlichen Willen im Parlament durchzuſetzen, wo in Frankreich der Prinzregent an der Spitze ſtand, und unter ihm der berüchtigte Dubois, der erklärte Söldling Englands. Dies waren die Miniſter, die Dänemark den Beſitz Schleswigs garantirten. Es könnte nicht auffallen, wenn der König in einer ſolchen Zeit die Abſicht gehabt, das Herzogthum Schleswig bei dieſer Gelegenheit an Dänemark zu bringen, es demſelben zu inkorporiren oder daſſelbe der Erbfolge des däniſchen Königsgeſetzes zu unterwerfen. Dennoch ſcheinen mir große Zweifel vorhanden zu ſein, ob es ſeine Abſicht geweſen, jedenfalls aber kann ich nicht annehmen, daß der König ein Recht dazu gehabt habe. Ich kann nach genommener Einſicht von den in der erwähnten Deduktion mitgetheilten, wohlbekannten und wohlerwogenen Aktenſtücken noch immer nicht annehmen, weder daß König Friedrich IV. befugt geweſen, das Herzogthum Schleswig bei Gelegenheit der durch das Patent vom 22. Auguſt 1721 geforderten und geleiſteten Huldigung für den herzoglich Gottorffiſchen Antheil des Herzogthums dem Königreiche Dänemark einzuverleiben oder daſſelbe der Erbfolge des däniſchen Königsgeſetzes zu unterwerfen, noch daß Dieſes in den Worten der darüber vorhandenen Dokumente und der früheren Garantieakten von England und Frankreich enthalten ſei. Ich würde ſonſt es mit

meiner Pflicht und meinem Gewiſſen nicht vereinigen können, heute vor der Verſammlung die von mir geſtellte Propoſizion vorzutragen, deren Annahme ihr anzurathen.

Nur wer dieſe meine Anſicht und Ueberzeugung theilt, kann dieſem Antrage ſeine Zuſtimmung geben, kann die ſich Jedem von uns aufdringenden Zweifel über unſere Befugniß, zu jenem Mittel zu greifen, und über den möglichen Erfolg bei ſich überwinden. Wiſſen wir doch, daß der Anruf wegen Erhaltung und Herſtellung der alten Verfaſſung des Landes, von Prälaten und Ritterſchaft, dem allein übrig gebliebenen Theile der alten Landesvertretung, an den Bundestag gebracht, aus dem Grunde unerhört geblieben, weil ſie nicht — in anerkannter Wirkſamkeit beſtehen! Sehen wir doch aus dem Art. 61 der Wiener Schlußakte von 1820, daß der Bundestag nicht berechtigt iſt, in landſtändiſchen Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Ständen einzuwirken, ſo lange die landſtändiſche Verfaſſung nicht garantirt iſt. Dürfen wir uns daneben nicht verhehlen, daß die dem Herzogthum Holſtein im Jahre 1831 von der Landesregierung ertheilte Provinzialſtändeverfaſſung unter die Garantie des deutſchen Bundes nicht geſtellt iſt! Eine Folge hiervon iſt, daß unſerer Verſammlung, als ſolcher, ein Rekurs an den Bundestag nicht offen ſteht, wie ich Dies auch jetzt noch annehmen muß, der gründlichen Dedukzion des verehrlichen Abgeordneten für den 12. ſtädtiſchen Wahldiſtrikt unerachtet, durch die er unſere Befugniſſe zu dieſem Schritte nachzuweiſen verſucht hat, ohne daß es ihm aber gelungen wäre, den erwähnten Artikel der Wiener Schlußakte aus dem Wege zu ſchaffen. Von dieſer Seite ſehe ich alſo keine Hülfe, und wir müſſen ſagen, daß für eine Beſchwerde unſererſeits an den Bundestag wegen Bruches der durch dieſe Inſtituzion dem Lande und ſeinen Vertretern ertheilten Rechte, wie gerecht ſie ſind, eine Berückſichtigung von Seiten des Bundestages kaum zu erwarten ſteht.

Nur inſofern dürfte eine Ausſicht auf den Schutz des deutſchen

Bundes und dessen Vermittelung zur Abhülfe unserer Beschwerde vorhanden sein, als die Art. 1. 2. der Wiener Schlußakte, welche bereits von dem Herrn Abgeordneten für den 12. ständischen Wahldistrikt vorgelesen sind, den deutschen Bund als einen völkerrechtlichen Verein deutscher souveräner Fürsten und freien Städte bezeichnen:

„zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten."

Dieser Verein erscheint demnach in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, in seinen äußeren Verhältnissen als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. Es kommen aber ferner zwei andere Artikel, der Art. XI der Bundesakte und der Art. 36 der Wiener Schlußakte in Betracht. Der erwähnte Art. XI lautet:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren."

Dieser Artikel wird durch den Art. 36 der Wiener Schlußakte dahin bestätigt und erläutert:

„daß kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden kann, ohne daß die Verletzung zugleich und in dem gleichen Maße die Gesammtheit des Bundes treffe."

Das Königreich Dänemark, obgleich durch den gemeinschaftlichen Landesherrn mit Holstein verbunden, ist mit Bezug auf dieses Land, als deutschen Bundesstaat, für auswärtig anzusehen, und insofern muß ich allerdings unsern Landesherrn, insofern er König von Dänemark ist, als an der Spitze einer fremden Macht stehend ansehen. Der Fall der verlesenen Artikel ist eingetreten, und, so schwer es mir wird, ich muß es wünschenswerth nennen, daß von dem Bundestage aus Schritte gegen unsern Landesherrn gethan werden; der Bund hat die Integrität und Erhaltung der Selbstständigkeit des Herzogthums, soweit sie durch den Inhalt des offenen Briefes vom 8. dieses Monats bedroht wird, in seinen Schutz zu

nehmen, er beſitzt das Recht, den übernommenen Garantien gemäß, für den Bundesſtaat Holſtein auf geſchehenen Anruf gegen den auswärtigen Angriff einzuſchreiten. Wo der Anruf von den Fürſten, von der Landesregierung den Umſtänden nach nicht ſtattfinden kann, ſind nach dem Urtheile einiger Schriftſteller ſelbſt ſchon einzelne Staatsbürger dazu befugt, um ſo mehr muß das Volk, müſſen die Vertreter des Volks dazu befugt ſein. Da wird die Bundesverſammlung der Aufforderung der Landesvertretung Gehör geben, wird von der an ſie durch dieſe gelangten Anzeige Veranlaſſung nehmen, mindeſtens zu erwägen, ob der Fall zum Einſchreiten geeignet, ob die behauptete Gefährdung der Integrität des Bundesſtaats vorhanden ſei, und was zu thun, um ſolche abzuwenden.

Auf jenen Theil der Bundesgeſetzgebung geſtützt, kann die holſteiniſche Ständeverſammlung Berückſichtigung der von ihr erhobenen Beſchwerde, Abwendung der dem Lande in der Zukunft drohenden Gefahr, Entgegennahme der vom Landesherrn zurückgewieſenen Rechtsverwahrung hoffen. Und, wäre dieſe Hoffnung eine noch ſo geringe, ſie hat ſich durch die frühere Rechtsverwahrung, durch den Inhalt ihrer diesjährigen Adreſſe gegen das Land verpflichtet, dieſen Weg einzuſchlagen. Sie iſt, Dies zu thun, der Stimmung des Landes ſchuldig; noch ſind keine 14 Tage, nachdem wir verſammelt, verfloſſen, und ſchon ſind uns zwei von einer großen Anzahl unſerer Mitbürger unterſchriebene Adreſſen zugegangen, in denen uns gerade zu empfohlen wird, den Weg an den Bundestag einzuſchlagen. Die Verſammlung darf dabei nicht blos auf den Beifall ihrer Landsleute rechnen, ſondern auch auf die lebhafte Theilnahme des deutſchen Volks vertrauen; wir wiſſen, daß in dem großen Deutſchland, dem auch wir angehören, lebhafte Empfindungen im Volke für uns laut geworden, die ſich ſeit 1844 auf die entſchiedenſte Weiſe durch die verſammelten Volksvertreter ausgeſprochen haben, in Braunſchweig, in Würtemberg, in Baden, in Sachſen, ganz neuerlich noch in Hannover.

Können Betrachtungen dieser Art die Zweifel niederschlagen, welche über die Kompetenz der Bundesversammlung zum Einschreiten, über die Befugniß der Ständeversammlung zum Anrufen ihres Schutzes obwalten mögen, so kann nur noch die Art und Weise in Frage kommen, in welcher sie diesen Schritt vorzunehmen hat.

Ich habe mich nicht mit dem Wege vereinigen können, den der Abgeordnete von Neustadt und Heiligenhafen in dieser Beziehung einschlagen will. Der erste Theil seines Antrags betrifft einen Gegenstand, der nach meiner Ansicht von der Kompetenz des Bundestags ausgeschlossen ist, weil die uns durch das allgemeine Gesetz gewährte ständische Verfassung nicht eine von ihm garantirte ist. In dem andern Theile ruft er die Vermittelung des deutschen Bundes für die Feststellung der Staatserbfolge der Herzogthümer ohne Verletzung der Rechte derselben auf, obgleich die Bundesakten einer in dieser Rücksicht der Bundesversammlung zustehenden Kompetenz oder einer dafür von ihr übernommenen Gewähr nicht erwähnen, ohne einmal auf die dadurch gefährdete Integrität des Landes und die Verbindung mit dem Herzogthum Schleswig hinzuweisen. Er stellt dann einen bestimmten Antrag, dessen Gewährung, wenn sie auch in dem Willen der Bundesversammlung läge, vielleicht nicht in ihrer Macht steht.

Die Versammlung wird vorsichtiger, jedenfalls auch mit Beziehung auf die Regierung richtiger verfahren, wenn sie sich darauf beschränkt, die bisher in der Streitsache erwachsenen Aktenstücke zur Kenntniß der deutschen Bundesversammlung zu bringen und ihr selbst zu überlassen, ob sie die Integrität des deutschen Bundesstaats Holstein durch den Inhalt des königlichen offenen Briefes gefährdet findet, ob sie daraus Veranlassung hernehmen will, zur Sicherheit der bedrohten Selbstständigkeit des Landes einzuschreiten, oder sich damit begnügen, die Aktenstücke mit der darin enthaltenen Rechtsverwahrung entgegenzunehmen und bei sich niederzulegen. Es erscheint mir bedenklich bei den zweifelhaften Grenzen ihrer und

unſerer Kompetenz, etwas Beſtimmtes mit Bezug auf das von ihr Vorzunehmende in Antrag zu bringen. Kann ſie ſich nach der Lage der Sache das Recht beilegen, zur Sicherheit der Integrität des deutſchen Landes einzuſchreiten, ſo wird ſie auch die Pflicht fühlen, Dies zu thun und demgemäß handeln. Stehen Dem Bedenklichkeiten entgegen, ſo wird ſie es doch vermuthlich unbedenklich finden, nach genommener Einſicht von den eingeſandten Aktenſtücken dieſe bei ſich niederzulegen. Auf dieſe Weiſe wird doch ſo Viel ausgerichtet ſein, daß bei dem Bundestage die Anſicht und Ueberzeugung der Vertretung des in ſeiner Selbſtſtändigkeit bedrohten Landes konſtatirt, die von Ihnen dagegen eingelegte Rechtsverwahrung beachtet wird.

Zu den Aktenſtücken, welche zur Kunde des Bundestags zu bringen ſind, rechne ich, neben der diesjährigen Adreſſe der holſteiniſchen Ständeverſammlung, die Rechtsverwahrung vom 21. Dezember 1844, ſo wie die darin in Bezug genommenen Staatsverträge und Aktenſtücke, den offenen Brief und die königliche Eröffnung vom 8. dieſes Monats, nicht minder die nachträglich zu dem offenen Briefe gemachte rechtliche Ausführung, vielleicht auch die im Jahre 1844 über den Rothſchilder Antrag eingegangenen Adreſſen aus beiden Herzogthümern und die während der gegenwärtigen Diät über den Inhalt des offenen Briefes an uns gekommenen. Gelangt mein Antrag an einen Ausſchuß, ſo wird es deſſen Sache ſein, näher zu erwägen, inwieweit und auf welche Weiſe der erſte Theil der Propoſizion in Ausführung zu bringen ſei.

Daſſelbe gilt von dem Theile des Antrags, wonach dieſe Aktenſtücke durch das Präſidium zur Kunde der deutſchen Bundesverſammlung gebracht werden ſollen. Zwar verfügt der §. 45 unſers Reglements:

> daß die Verſammlung über ſämmtliche Gegenſtände ihrer Wirkſamkeit mit Niemand außer dem königlichen Kommiſſar zu verhandeln habe.

Daß dieſe Beſtimmung aber auf den vorliegenden außerordentlichen Fall keine Anwendung finden könne, ſcheint mir in der Sache

zu liegen. In richtige Verbindung gesetzt mit den vorhergehenden Worten, ist diese Bestimmung nach meinem Dafürhalten auf die regelmäßige Wirksamkeit der Versammlung zu beschränken und auf die dadurch herbeigeführten Mittheilungen der Regierung und Versammlung. Der Fall, wo Diese mit Jener in Konflikt geräth, wo sie an eine über der Regierung stehende Behörde, die deutsche Bundesversammlung, zu rekurriren sich genöthigt sieht, ist in dem Reglement von 1834 überall nicht vorgesehen. Jene Bestimmung auf diesen Fall beziehen zu wollen, wäre nach meinem Erachten widersinnig. Ich verstelle auch diesen Punkt zur näheren Erwägung des etwa zu erwählenden Ausschusses. Dieser Ausschuß wird es vermuthlich auch für zweckmäßig halten, sich in dem zu erstattenden Berichte über den Inhalt der Eingabe oder des Schreibens auszusprechen, welches bei Einreichung der Aktenstücke an die deutsche Bundesversammlung zu richten ist.

Ich wende mich schließlich für den Fall, daß meine Proposizion die nöthige Unterstützung finden sollte, an die geehrte Versammlung mit dem Ersuchen

um die Wahl eines Ausschusses zur nähern Prüfung derselben, unter Berücksichtigung der besonders hervorgehobenen Punkte.

Der Präsident: Die verehrliche Versammlung hat vernommen, wie von dem ersten Herrn Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt die von ihm gestellte Proposizion motivirt worden ist. Es fragt sich nunmehr, ob ein Mitglied dieselbe zu unterstützen beabsichtigt.

Advokat Bargum: Wenn ich den so eben motivirten Antrag des geehrten Abgeordneten für Kiel unterstütze, Herr Präsident, so geschieht Das, ich verhehle es nicht, zunächst mit dem Gefühl der innigen Betrübniß, sodann aber auch mit inniger Zuversicht auf unser wohlbegründetes Recht, und endlich nicht ohne Hoffnung auf einigen Erfolg.

Wir haben in unserer Thätigkeit mit der Landesregierung ein gemeinschaftliches Ziel gehabt; wie jeder loyale Unterthan, so sind auch vor Allem die Stände in dem Streben für das Wohl des Landes so gern mit der Regierung einig gewesen. Wenn wir dagegen jetzt unsere Lage auch nur zur Kenntniß der deutschen Bundesversammlung bringen, ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, so stehen wir doch, Das läßt sich nicht leugnen, bei diesem Beginnen unserm Landesherrn gegenüber, handeln nicht mit ihm, sondern gegen ihn, und, daß Dies nothwendig geworden ist, muß schon unser Herz mit inniger Betrübniß erfüllen. Traurig ist es ferner, daß wir auf solche Weise von unserer gewöhnlichen Thätigkeit abgezogen, ja völlig in derselben gehemmt werden und uns wenigstens scheinbar den Vorwurf der Unthätigkeit zuziehen. Funfzehn Gesetzentwürfe sind uns vorgelegt, zum Theil über sehr wichtige Gegenstände; dort hängen sie an der schwarzen Tafel, allein weiter sind sie auch nicht gekommen; noch hat — warum soll ich nicht aussprechen, was doch wahr ist? — keine Kommittee eine Sitzung gehalten. Man möge uns nicht sagen: weshalb seid Ihr unthätig? was hindert Euch, an die Arbeit zu gehen? Denn wir antworten mit Grund: es liegt nicht am Wollen, sondern am Können; es findet auch keine wirkliche Unthätigkeit statt, die der holsteinischen Ständeversammlung noch niemals vorgeworfen ist. Alle unsere Gedanken sind auf Einen Gegenstand konzentrirt, alle Kräfte wenden sich Einem Streben zu, welches wir jetzt als die Hauptsache ansehen müssen. Zwar kann ich nur sagen, wie ich fühle, allein ich muß es aussprechen: so lange die Regierung nicht die volle Selbstständigkeit und Untheilbarkeit unseres Landes anerkennt, so lange uns verboten ist, in der wichtigsten Angelegenheit unsern Rath oder unsere Bitte vor den Thron zu bringen, so fühle ich als Abgeordneter keine Neigung und folglich auch keine Kraft in mir, über andere, wenn auch noch so bedeutende, doch im Verhältniß immer nur untergeordnete Gegenstände ein Gutachten zu erstatten oder eine Bitte an den König zu richten; ich kann Dies

nicht mit Vertrauen und Zuversicht thun, denn ich kann kein Gehör erwarten, wenn die Stände über die heiligsten Rechte des Landes nicht gehört werden sollen. Dies ist allerdings eine sehr traurige Lage, in welcher wir uns befinden, allein wir sind es nicht, es sind die Maßregeln der Regierung, welche uns in dieselbe gebracht haben.

Wenn ich ferner sage, daß ich mit einiger Zuversicht auf unser gutes Recht den Antrag unterstütze, so ist zwar in unserm Grundgesetze von 1831 keine Bestimmung enthalten, daß die Stände sich beschwerend an den deutschen Bund wenden dürfen, allein dort darf man eine solche auch nicht suchen, denn die Regierung hat bei der Erlassung des Gesetzes nicht den Fall voraussehen können, daß sie selbst zu einer Beschwerde Veranlassung geben würde. Es mag auch vom Standpunkte der Regierung aus ganz konsequent sein, wenn der Herr Regierungskommissär uns heute vorgehalten hat, daß wir kein Recht haben, uns an den deutschen Bund zu wenden, denn die Regierung meint natürlich, daß wir nicht verletzt, folglich auch nicht befugt sind, uns zu beschweren; allein es ist hier nicht der Fall in concreto zu entscheiden, sondern die Frage in abstracto, ob Holsteins Stände überhaupt das Recht haben, vorkommenden Falles, wenn die Regierung ihre Befugnisse überschreitet, den Schutz der Bundesversammlung für die Rechte des Landes anzurufen, und für die Entscheidung dieser Frage müssen auch in Holstein, wie in allen deutschen Staaten, die Bundesgesetze zur Anwendung kommen. Was nun den Inhalt derselben betrifft, so läßt sich nicht leugnen, daß sie Manches enthalten, was unsere Berechtigung in Zweifel ziehen kann. Wenn man den Gang, den die Bundesgesetzgebung später genommen hat, beobachtet, wenn man namentlich die Kompetenzbestimmungen, welche im Jahre 1817 angenommen und meistens in die Wiener Schlußakte vom Jahre 1820 aufgenommen sind, durchgeht, dann kann man ein gewisses Streben nicht verkennen, mehr die Rechte und Souveränetät der Fürsten festzustellen, als die Rechte der

Unterthanen; es wird nämlich hauptsächlich vorgeschrieben, unter welchen Bedingungen jeder einzelne Bundesstaat die Thätigkeit der Bundesversammlung gegen einen andern Bundesstaat oder gegen eine auswärtige Macht in Anspruch nehmen darf. Dennoch kann man nicht dem Gedanken Raum geben, daß der Bund nur der Fürsten wegen geschaffen sein sollte und daß bei seiner Ausbildung und Gesetzgebung die Rechte des deutschen Volkes nur Nebensache wären. Darum haben die Unterthanen nicht Gut und Blut geopfert gegen einen auswärtigen Feind, damit die Fürsten in Behaglichkeit auf dem Bundestage ihre Rechte und ihre Souveränetät besprechen lassen, und in einem Menschenalter kann es noch nicht vergessen sein, daß ohne die entschiedenste Aufopferung des deutschen Volks alle deutschen Fürsten mit aller ihrer Souveränetät nur Puppen gewesen wären in dem Spiel eines fremden Eroberers. Nein, der deutsche Bund ist für das deutsche Volk gestiftet; des Volkes Wohl und des Volkes Rechte soll er schützen. Das sagen denn auch die Fundamentalbestimmungen der Bundesgesetze selbst. Beschützung der Bundesstaaten gegen jeden Angriff; Garantie des Besitzes und der politischen Selbstständigkeit der in der Bundesregierung begriffenen Staaten; Aufrechthaltung der rechtmäßigen Grundverfassung in den Bundesstaaten; Sicherung des geordneten Rechtszustandes im Ganzen wie im Einzelnen — sind als die Hauptzwecke, folglich auch als die Hauptpflichten des Bundes angegeben; es sind Dies nicht nur Pflichten, welche die Regierungen gegen den Bund übernommen haben, so daß der Bund ihre Erfüllung fordern kann, sondern es sind auch Pflichten, die gegen die Unterthanen übernommen sind, so daß die Unterthanen bei dem Bunde die Aufrechthaltung ihrer Rechte verlangen können. Darum lehren auch die Staatsrechtslehrer übereinstimmend Folgendes: die Erfüllung aller dieser Verpflichtungen können die Unterthanen insgesammt oder einzeln, namentlich die Landstände, bei der Bundesversammlung fordern. Darum sagt denn auch der Artikel 53 der Wiener Schlußakte:

der Bundesversammlung liegt ob die Erfüllung der durch diese Bestimmungen (der Bundesakte) übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken.

Auch frühere Vorgänge unter ähnlichen Umständen und doch nach der Wiener Schlußakte bestätigen die Richtigkeit dieser Ansicht. Ich will nicht weiter sprechen von dem gewaltsamen Thronwechsel in Braunschweig, denn hier war wegen gestörter öffentlicher Ruhe die Kompetenz der Bundesversammlung nach Art. 26 begründet; ich will auch nicht weiter auf den Verfassungsstreit in Hannover und auf die lange fortgesetzten Verhandlungen über die Lippesche Verfassungsangelegenheit eingehen, obgleich bei letzterer der Bund eben auf Antrag der Ritterschaft und Städte gegen die Lippesche Regierung thätig war; ich will nur ein Beispiel nehmen aus der Geschichte unsers eigenen Landes. Als im Jahre 1823 Prälaten und Ritterschaft sich an den Bund gewandt hatten, erhielten sie zwar am 27. November 1823 einen abschlägigen Bescheid mit den Worten:

„Da die hohe Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, so werden die reklamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den 56. Artikel der Wiener Schlußakte abgewiesen;"

allein es war hinzugefügt:

„Den Reklamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Se. Majestät der König von Dänemark nach der durch Allerhöchstihre Bundesgesandtschaft wiederholten Erklärung dem Herzogthum Holstein eine Verfassung zugesichert haben, welche nach dem Artikel 55 der Schlußakte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden soll."

Die Bundesversammlung fand sich also doch veranlaßt, die Beschwerde nicht unbeachtet zu lassen, sondern ihre Thätigkeit der Sache zuzuwenden und Prälaten und Ritterschaft eine Eröffnung zu machen. Aber die Antwort des Bundes enthält auch noch folgende Worte:

„Die hohe Bundesversammlung weiset zugleich Prälaten und Ritterschafts-

mitglieder an, dieser Verfassung mit jenem Vertrauen entgegenzusehen, welches die unumwundene Erklärung Sr. Majestät des Königs bei treu ergebenen Unterthanen nothwendig erzeugen muß, und ertheilt Denselben die Versicherung, daß sie innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises, nach dem Artikel 54 der Schlußakte, über die Erfüllung jener Verbindlichkeit zu wachen wissen wird."

Ob nun, wenn nicht eine bekannte neue Veranlassung hinzugekommen wäre, nicht noch jetzt der zugesagten Verfassung mit Vertrauen entgegengesehen werden müßte, will ich dahingestellt sein lassen, allein bedeutungsvoll scheint es mir, daß der Bundestag unbeachtet des abschlägigen Bescheides die Rechte der Unterthanen, dem Könige, als Herzoge von Holstein, gegenüber, anerkannte und den Reklamanten wegen Erfüllung der Verpflichtung eine Versicherung ertheilte.

Was nun endlich, Herr Präsident, die Hoffnung betrifft, die ich wegen eines Erfolges von unserm Schritte hege, so hat der letzte Theil meines Vortrages gezeigt, daß sie nicht ganz unbegründet sein kann. Dennoch leugne ich nicht, daß ich dabei weniger auf die Thätigkeit der Bundesversammlung, auf eine Hülfe von außen, als auf unsern eignen Landesherrn rechne, und daß ich mich eben deshalb gegen den Vorschlag des Abgeordneten für Neustadt, gegen eine bestimmte Petizion und Beschwerde erklärt habe. Wir müssen den Rechten des Landes Nichts vergeben, wir müssen jedes gesetzliche Mittel anwenden, um unsere Beschwerden gehoben zu sehen, wir müssen daher den Weg an den Bund, denn er ist ein gesetzliches Mittel, offen halten, allein wir müssen auch unserm Landesherrn Gelegenheit geben, aus eigenem Antriebe und ohne Mitwirkung des Bundestages die Sache nochmals zu prüfen. Das Uhrwerk der Bundesversammlung ist etwas komplizirter Art, und es wird Zeit erfordern, bevor es gehörig aufgezogen und in Gang gebracht wird; wir wissen auch nicht, wann der Zeiger die Stunde andeutet, zu welcher unsere Sache gehört werden könnte. Dagegen läßt sich hoffen, daß es Dessen bei unserm Landesherrn überall nicht bedürfen

wird. Wohl kann der Blick unsers Königs auf unser Land und seine Rechte durch Kommissionsberichte, durch dänische Einwirkung und dänischen Rath für den Augenblick getrübt sein, allein an der Gerechtigkeitsliebe König Christians VIII. hat Niemand gezweifelt, und ich hoffe mit Zuversicht, daß, wenn der König erst weiß, wie wir auch jetzt noch denken, wie das ganze Land gestimmt ist, die Sache nochmals erwogen und das Verfahren der Regierung geändert werden wird. Möge denn der Vorschlag in einer Kommittee näher geprüft werden!

Justizrath Klenze: Herr Präsident! Es ist schon von einem andern geehrten Mitgliede der uns mitgetheilten Staatsschrift gedacht worden, und, da ich auch glaube, daß dieselbe in unmittelbarem Zusammenhange mit der vorliegenden Kommitteefrage steht, fühle ich mich gedrungen, darüber meine Ueberzeugung auszusprechen.

Wir dürfen es mit dem größten Dank erkennen, daß Se. königliche Majestät geruht haben, das Resüme des Berichts der Untersuchungskommission wegen der Sukzessionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig, Holstein und Lauenburg, hinsichtlich des Herzogthums Schleswig öffentlich bekannt zu machen.

Eine Sache, die so allemeines Interesse erweckt, wird durch eine solche Veröffentlichung nothwendig und von selbst in die allgemeine Diskussion hineingezogen, und ich kann nicht anders, als der Meinung sein, daß Das, was in Aller Mund jetzt ist, auch hier im Saale, der gesetzmäßigen Stelle, wo die öffentliche Meinung sich durch ihre Vertreter frei und unbeschränkt auszusprechen verpflichtet und berechtigt ist, zur Erörterung gezogen werden kann und darf. Wollte man Dieses nicht zugeben, so würden dem Deputirten weniger Recht zustehen, als dem Geringsten im Volke, so würde seine Wirksamkeit auf Null reduzirt und seine Thätigkeit gänzlich gehemmt sein. Ich kann auch nicht annehmen, daß uns jenes Resüme mitgetheilt sei, um es schweigend durchzulesen und bei sich hinzulegen; ich kann nicht an-

nehmen, daß es nicht erlaubt sein sollte, seine übereinstimmende Ueberzeugung damit kundzugeben, wenn gleich darin nur von der Sukzession in das Herzogthum Schleswig die Rede ist. Darf aber das Letztere angenommen werden, so muß es konsequenterweise doch auch erlaubt sein, den Inhalt des Resüme einer Kritik zu unterwerfen, den hochwichtigen Inhalt von dem Volksrechte der Einwohner Schleswigs und Holsteins, wie sie in ihrem Landesherrn zu ewiger Gemeinschaft sich verbanden und wie dieses holsteinische Volksrecht soll verloren gegangen sein. Liegt hierin nicht für uns, für das Volk, welches wir vertreten vor dem Thron, ein Interesse, liegt hierin nicht das höchste Interesse, die Bedingung seines Glückes und seiner Ruhe, so ist auch die Behauptung falsch, daß Treue und Loyalität die erste Pflicht des Unterthanen gegen den Landesherrn sein muß, und daß Liebe und Treue der Unterthanen die erste Stütze des Throns ist. Oder soll für jenes Resüme die Unfehlbarkeit in Anspruch genommen werden? Dieses anzunehmen, wäre eine Beleidigung gegen die Gesinnung des erhabenen Herrschers, dem wir angehören. Der Kommission zwar, von welcher jenes Resüme herrührt, möchte man eine solche Ansicht zutrauen, da sie die ihr entgegengesetzte Meinung als von dem Parteigeist und der Befangenheit herrührend bezeichnet. Aber wir leben in einem Jahrhundert, in dem der freie Geist sich nicht mehr in Fesseln schlagen läßt, in dem auch der Weiseste gar oft zu der Erkenntniß kommt, daß er sich geirrt habe, und in dem der Anspruch auf Unfehlbarkeit der Ansicht nur lächerlich erscheint.

Oder soll wohl gar die physische Gewalt aufgeboten werden, um der widerstrebenden Ansicht den Fuß auf den Nacken zu setzen? Nun wohl! Dann ist der Kampf mit der öffentlichen Meinung provozirt, und, wer da siegt und fällt, Das steht auf den Tafeln der Geschichte geschrieben.

Wir dürfen Dieses am Allerwenigsten annehmen und daher

mit Zuversicht Das aussprechen, was Pflicht und Gewissen uns zu sagen treiben.

Vor allen Dingen verkennt die königliche Kommission das heilige Recht des Volks der Holsteiner und Schleswiger, welches ihm auf eine ungetheilte Verbindung unter einem Fürstenstamme seiner ursprünglichen Wahl und seines fortdauernden Rechts zusteht und welches nicht verletzt werden darf. Wenn sie der Zusage der Waldemarschen Konstituzion: „es soll das Herzogthum Schleswig nie mit dem Königreiche vereinigt oder verbunden werden" gedacht hat und nachher gesagt wird, daß die Stände Schleswigs und Holsteins ungeachtet der erwähnten Zusage König Christian I. zu ihrem Landesherrn gewählt hätten, so wird das Wesentlichste verschwiegen, daß in dem Grundvertrage von 1460 der erwählte Herrscher erklärt:

> „er sei zu einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn von den Prälaten, Adel, Städten und Einwohnern dieser Lande gemeinschaftlich gewählt und als ihr Herr, nicht als König von Dänemark, gehuldigt worden";

daß er gelobt:

> „die beiden Lande nach allem seinem Vermögen in gutem Frieden zu erhalten, und daß sie ewig zusammen ungetheilt bleiben."

Diese ewige ungetheilte Verbindung beider Herzogthümer unter einem Fürsten ist also die Grundlage unsers Staatsrechts, ist das Recht und die Pflicht des Volks und ist das Recht und die Pflicht des Regenten. Hätte die Kommission daher einen sichern, festen Rechtsboden suchen und finden wollen, so hätte sie ihn in einem unzweideutigen, bis zu der neuesten Zeit von dem Landesfürsten bestätigten Staatsvertrage suchen müssen, in welchem allerdings sehr Vieles durch die allmälige Reform des Staatslebens unpraktisch geworden ist, in welchem aber der Rechtstitel allein enthalten ist, nach welchem König

Christian VIII. ſich einen Herzog von Schleswig, von Holſtein und Stormar nennt. Aber die Kommiſſion hat geglaubt, daß von Volksrechten in gegenwärtiger Sache gar nicht die Rede ſein könne. Sie hat ſich gebeugt unter das abſolute däniſche Königsgeſetz und hat geſagt: nur der König kann allein beſtimmen, was hierin Rechtens iſt; er iſt keinem Andern als Gott verantwortlich. Sie hat von ihrem däniſchen Standpunkte aus Recht gehabt, aber nicht von dem unſrigen. Auch wir müſſen ſagen: „Nur der König kann die Erbfolge in den Herzogthümern beſtimmen"; aber es iſt unſer heiliges Recht, hinzuzuſetzen: auf der Grundlage desjenigen Volks- und Fürſtenrechts, welches unſer Staatsgrundgeſetz von 1460 uns zuſagt. Und dieſe rechtliche Grundlage iſt die:

> daß die Thronfolge vor allen Dingen ſo beſtimmt werde, daß Schleswig und Holſtein in gutem Frieden und ungetheilt ewig zuſammmenbleiben.

Das iſt die nothwendige Prämiſſe aller Unterhandlungen über die Erbfolge. Nie hat das ſchleswig-holſteiniſche Volk ſich wie eine Waare verhandeln laſſen, und die Zeit iſt vorüber, da es einer kalten, herzloſen Diplomatie glücken ſollte, nur an den Fürſten und nicht an das Volk zu denken. Inſofern nun das Reſultat der Unterſuchung der Kommiſſion jener grundgeſetzlichen Prämiſſe ſchnurſtracks zuwiderläuft, hat ſie ſich ſelbſt als im Irrthum befangen dargeſtellt. Aber ſie hat eine viel größere Sünde begangen, ſie hat die Rechtsbaſis verlaſſen, auf welcher Volk und Fürſt gegenwärtig miteinander verbunden ſind, ſie hat eben ſo ſehr den Fürſten wie das Volk verletzt.

Aber, ſagt die Kommiſſion ferner, die ſchleswig-holſteiniſchen Stände haben auf ihr Recht, bei der Beſtimmung der Thronfolge zu konkurriren, Verzicht geleiſtet; das Volk hat alſo Nichts mehr darüber mitzuſprechen. Abgeſehen von der noch zweifelhaften Frage, inwieweit das Wahlrecht des Volks, in einem eintretenden Falle,

noch als gültig zu betrachten sei, ist es gerade diese Entwickelung unsers Staatsrechts, welche unserm fortwährend bestätigten Grundgesetze recht eigentlich die feste faktische und praktische Grundlage gegegeben hat. Wie das Volk sich auf den gemeinschaftlichen schleswig-holsteinischen Landtagen berieth und mit dem Landesfürsten gemeinsam Gesetze beschloß, so wurde durch die Primogeniturstatute von 1608 und 1640 der schon früher in der Erbtheilung von 1490 ausgesprochene Grundsatz der Territorialeinheit beider Herzogthümer festgesetzt, es wurde ausdrücklich

> die Untheilbarkeit und Einheit eines jeden, aus allen Stücken beider Herzogthümer bestehenden Landestheiles, des königlichen und herzoglichen, ausgesprochen und wörtlich bestimmt, „daß der königliche und herzogliche Antheil in Schleswig-Holstein ohne einige Theilung oder Zertrennung übertragen" und auf den Mannsstamm nach dem Rechte der Primogenitur vererbt werden solle.

Und Dieses fand späterhin ausdrückliche Anerkennung in dem Rendsburger Receß vom 10. Juli 1675, in welchem, namentlich in völliger Freiheit von königlicher Seite, festgesetzt wurde, „daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein (verbunden geschrieben) und deren inkorporirte Lande gesammter Hand in einer ungetheilten Regierung beherrscht werden sollen."

Diese Bestimmung ist durch den 2. Nebenartikel des Fontainebleauschen Friedens vom 2. September 1679, durch den Altonaischen Vergleich vom 20. Juni 1689 und den Travendahler Frieden vom 18. August 1700 unter Garantie der Großmächte ausdrücklich bestätigt, ist mithin Theil des europäischen Völkerrechts geworden.

Wenn in dem Resume der königlichen Kommission auf die Bestimmung des Travendahler Friedens Bezug genommen wird, „daß in denen übrigen schon getheilten Landen, Aemtern und Städten, als

den seinigen, Jeder die souveräne und hohe landesfürstliche Gewalt ganz und allein und privatim zu exerziren habe und von dem andern Theil unter dem Prätext einiger Kommunion oder was Vorwand sonst sein möchte, zu keiner Zeit daran einige Behinderung oder Einwand geschehen solle", so bezieht sich Dieses nach allen Vorgängen und Verhandlungen nur auf das Souveränetätsdiplom von 1658 und kann unmöglich für eine Aufhebung des Staatsgrundgesetzes von 1460 und der Erbstatute, für eine Trennung der Lande Schleswig und Holstein angesehen werden, da gerade Theile aus beiden Herzogthümern auf diese Weise unter einer Souveränetät besessen wurden, da die gemeinschaftliche Regierung in Holstein bis zum Umtausch des Gottorfischen Antheils fortdauerte.

Aber, sagt die Kommission, die Eroberung des herzoglichen Antheils im Jahre 1713, das königliche Patent vom 22. August 1721 und die Erbhuldigung vom 4. September desselben Jahres haben das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreiche Dänemark jure belli inkorporirt. Wir können uns freuen, daß jetzt alle Akten vorliegen, und es erhellt aus dem Kommissionsbericht nun ein Zwiefaches, was als neu betrachtet werden kann, einmal, daß in dem Patent vom 22. August 1721, wie es bisher bekannt gewesen, die Wörter „und zu inkorporiren" gefehlt haben: welche aber bereits in dem Huldigungseid vorkommen, und dann, daß König Frederick IV. den ausdrücklichen Willen gehabt habe, ganz Schleswig dem Königreiche Dänemark zu inkorporiren, wobei aber die Gründe für und wider nicht mitgetheilt sind und nur die Thatsache aus Hojer bekannt war, daß Frederick IV. das Wappenschild von Schleswig an den Hauptschild der dänischen Provinzen übertragen ließ.

Wichtig im höchsten Grade ist das Eingeständniß der Kommission und schlägt alle Behauptungen der dänischen Publizisten nieder:

daß die Inkorporazion Schleswigs nicht stattgefunden und daß, wenn auch Frederick IV. das Grundgesetz von 1460 nicht bestätigt hat, Dieses doch von seinen Nachfolgern geschehen und das Wappenschild Schleswigs wieder mit dem von Holstein vereinigt worden ist.

Es bleibt also nur die Behauptung übrig, daß durch das Patent vom 22. August 1721 die Erbfolgeordnung nach dem dänischen Königsgesetze in Schleswig eingeführt worden sei. Worauf wird aber diese Behauptung begründet? Auf die geschehene Inkorporazion des ganzen Herzogthums Schleswig in Dänemark, und diese Inkorporazion wird wiederum darauf basirt, daß der Friedensschluß von 1720 mit Schweden und die Garantieakten Frankreichs und Englands von demselben Jahre dieſe Inkorporazion ausgesprochen hätten, so wie endlich, daß Schleswig durch die Inkorporazion nur als injuria temporum von Dänemark losgerissenes Pertinenz wieder in dasselbe aufgenommen worden sei.

Betrachten wir diese Gründe jeden für sich, so ist

1) es schlechterdings unwahr, daß das Herzogthum Schleswig jemals in einer staatsrechtlichen Einheit mit Dänemark gestanden habe. Es hatte, wie Jütland und die Inseln, von früheren Zeiten her eine getrennte Volksverfassung, welche sich auf dem Landthing zu Urnehöved kundgab, an der späteren landständischen Entwickelung in Dänemark hat Schleswig niemals Theil genommen, niemals die dänischen Landtage durch seine Abgeordneten aus den Prälaten, Rittern, Städtern und Bauern wie in Dänemark beschickt, nur der Herzog von Schleswig saß als Vasall des dänischen Königs im dänischen Reichsrath. Aber dieses Lehnsverhältniß war kein dänisches Institut, es war eine bloße Adopzion des deutschen Rechts, es war ein persönliches Verhältniß des Königs von Dänemark als Herrschers in Schleswig, und das Reich und Volk Dänemark stand damit in keiner Verbindung. Die ursprüngliche Selbstständigkeit Schleswigs kann daher geschichtlich behauptet werden, und, wenn das schleswigsche Volk für sich getrennt von Dänemark eine landständische Verfassung organisirte, wenn es in dieser sich mit Holstein ver-

band, nichtsdeſtoweniger aber das Regentenverhältniß zu dem Könige von Dänemark verblieb, wenn endlich dies Letztere ſich dahin entwickelte, daß die veraltete und bedeutungsloſe, ja in der Perſon des Königs als Lehnsherrn und Vaſall widerſprechende Lehnsform aufgehoben und vollſtändige Souveränetät des Landesherrn eingeführt wurde, ſo war dieſe, unter ſteter Anerkennung des däniſchen Reichsraths geſchehene Entwickelung nur eine parallele Staatsentwickelung des Herzogthums Schleswig neben dem Königreiche Dänemark. Die Prämiſſe iſt alſo falſch und der darauf gebaute Schluß wegfällig.

2) Es iſt ferner ein bedeutendes völkerrechtliches Gewicht gelegt worden auf die Garantieakten von Frankreich und England. Aber dieſe von 1720 ſo wie die ſpäteren Wiederholungen in den Traktaten von Frankreich, namentlich vom Jahre 1742, reden auf keine Weiſe von einer Garantie des ganzen Herzogthums Schleswig. Es heißt darin ausdrücklich

in der Garantieakte von Frankreich:

> de maintenir le Roi de Dannemarc dans la possession paisible de la partie Ducale du dit Duché (de Schleswick)

und in der Garantieakte von England:

> de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Schleswick, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains.

Es war auch in dem Friedenstraktat von 1720 und in den früheren Traktaten nur von der Erhaltung des Beſitzes des eroberten Gottorpiſchen Antheils von Schleswig die Rede. Es ſinkt alſo auch hier die Grundlage, worauf die Kommiſſion ſich geſtellt hat.

3) Endlich wird die Inkorporazion als ein ausgeſprochenes Faktum des Königs von Dänemark vor allen Dingen urgirt. Es iſt nicht nöthig, mit der Kommiſſion darüber zu rechten, wie ſie durch Einſchaltungen das Einberufungspatent von 1721 auszulegen verſucht, es iſt ſogar anzunehmen, daß Dieſes die wirkliche Meinung

des königlichen Ausstellers gewesen ist. Aber was folgt aus einem bloßen Willen, dem das Recht und die That mangelt?

Eine Einführung der Erbfolgeordnung nach dem dänischen Königsgesetze in dem ganzen Herzogthum Schleswig kann weder auf legalem, noch auf faktischem Wege geschehen sein, denn

a) die beabsichtigte Inkorporazion Schleswigs in Dänemark ist anerkanntermaßen nicht geschehen, sie blieb höchstens 9 Jahre, bis zum Tod Frederick IV. im Jahr 1730, in suspenso. Aber selbst dieser König erkannte im Jahre 1721 das Recht der Landstände Schleswigs an, dagegen nach Einführung der absoluten Souveränetät in Dänemark eine beabsichtigte landständische Versammlung in Seeland inhibirt wurde. Christian V. aber vereinigte das Wappen Schleswigs wieder mit dem Holsteins und bestätigte das Grundgesetz von 1460; es geschah Dieses zwar zum ersten Male für Schleswig allein, aber dazu war hinreichender Grund vorhanden, da Schleswig jetzt unter der alleinigen Herrschaft des Königs sich befand. Es ist genug, daß das Staatsgrundgesetz bestätigt wurde und dadurch nicht bloß der nexus socialis der Ritterschaft, welcher in der jetzigen Bedeutung nicht einmal darin enthalten ist, sondern alle die Rechte, welche nicht durch die entwickelte Staatsform von selbst antiquirt waren.

b) Die Einführung der Erbfolgeordnung in Schleswig nach dem Königsgesetze beruht nach der Schlußfolge der Kommission ausdrücklich auf der Inkorporazion des herzoglichen Antheils in den königlichen und beider in das Königreich Dänemark. Und ist Dieses auch der einzige Rechtsbegriff, wodurch die Uebertragung des Königsgesetzes auf Schleswig gerechtfertigt werden kann. Da aber diese ausgesprochene Inkorporazion wenigstens 9 Jahre in suspenso gelassen und demnächst nicht geschehen ist, so folgt von selbst, daß auch die Erbfolgeordnung nach dem Königsgesetze in Schleswig wohl beabsichtigt, aber nicht vollführt ist. Der bloße Wille auch des mächtigsten Herrschers genügt nicht, wenn er selbst ihn nicht ausführt,

und, wenn sein Nachfolger im Regimente entgegengesetzte Handlungen vornimmt, so kann daraus Nichts zur Folge gezogen werden. Es ist auch nirgends die königliche Absicht ausgesprochen, daß er nur einen Theil des Königsgesetzes, die Erbfolgeordnung, in Schleswig einführen wollte, eine Theilung, die jedenfalls ohne bestimmte Verfügung nicht als bestehend gedacht werden kann.

c) Es muß aber auch ein Gesetz, wenn es im Lande Geltung haben soll, in demselben publizirt werden, zumal ein Gesetz der Sukzession, auf welchem die höchsten Rechte des Souveräns beruhen, auf welches die Unterthanen schwören und huldigen sollen. Die Kommission erklärt selbst, daß das Königsgesetz weder in dem königlichen noch herzoglichen Antheil publizirt worden sei. In dem eroberten herzoglichen und gemeinsamen Antheil kann daher nicht ein Gesetz beschworen sein, welches man nicht kannte, welches keine Rechtsgültigkeit erlangt hatte; was hier beschworen wurde, konnte nur diejenige lex regia sein, welche man kannte und so nannte, das königliche Erbfolgestatut. In dem königlichen Antheil geschah aber gar Nichts, und drei Worte „und zu inkorporiren" in zweifelhafter Stellung, in dem dort nicht publizirten, also auch dort nicht geltend gewordenen Patente vom 22. August 1721 können unmöglich das bestehende Staatsrecht umgestoßen haben.

b) Soll aber ein neues Gesetz das alte aufheben, so muß dieses in jenem ausdrücklich für ungültig erklärt werden. Die Primogeniturstatute waren aber sowohl hinsichtlich der Sukzession in den Mannsstamm als hinsichtlich des ungetheilten Gesammtbesitzes an Schleswig und Holstein, durch welche beide Reiche unmittelbar mit einander verbunden waren, die bestehenden Grundgesetze des Herzogthums Schleswig. Diese hätten ausdrücklich auf eine feierliche Weise aufgehoben werden müssen. Aber mit Nichten ist Dieses geschehen, und sie gelten also noch vollständig.

e) Die Einführung der absoluten Souveränetät in Dänemark

beruht auf einem Akt der Volksversammlung, auf dem erklärten Willen des gesammten dänischen Volks, auf der Staatsakte vom $^{10}/_{14}$ Januar 1661, und demzufolge ist das Königsgesetz in Kraft getreten. Dieses hätte wenigstens in dem königlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ebenfalls geschehen müssen, um zur Einführung des Königsgesetzes daselbst zu führen. Aber es ist nicht geschehen, und hat daher auch das Königsgesetz daselbst keine Gültigkeit erlangen können.

Sonach besteht das Volks- und Fürstenrecht nach den Grundgesetzen von 1460 und den Primogeniturstatuten noch in völliger Kraft und Wirksamkeit, wodurch beide Herzogthümer Schleswig und Holstein als gesammter, ungetheilter Territorialbesitz unter einem Fürsten, abgesondert von Dänemark, anzuerkennen sind. Wenn bei der Abtretung des herzoglichen Antheils an Holstein in der Renunziazionsakte von 1773 auch eine Entsagung auf die Sukzession auf Schleswig enthalten ist, so ist darin nur eine persönliche Modifikazion der Sukzession in den Mitgliedern des Herrscherstammes vorgenommen worden. Da ein Mehreres darin nicht ausgesprochen ist, so kann auch nicht Mehr daraus gefolgert werden, am Wenigsten, daß das Recht des Volks dadurch geschmälert sei.

Ich bin daher durch diese Prüfung des uns mitgetheilten Kommissionalreskriptes in meiner Ueberzeugung bestätigt worden, daß der königliche offene Brief den Staatsgrundgesetzen der Herzogthümer Schleswig und Holstein zuwiderläuft, daß es uns daher als eine heilige Pflicht obliegt, die Rechte des Landes Holstein vor dem Throne zu vertheidigen und auf Nichts Rücksicht zu nehmen, als auf das Recht, und daß, weil wir hieran verhindert werden, das Wenigste, was wir als Unterthanen eines deutschen Bundesstaates thun können, vorläufig nur darin bestehen kann, der deutschen Bundesversammlung unsere Lage zur Kenntniß zu bringen, in der Hoffnung, daß es dem Lande Holstein noch gelingen werde, auch seine Ueberzeugung vor seinem

Landesherrn auszusprechen und seinen Rechten Anerkennung zu verschaffen.

„Nachdem das Präsidium an die Versammlung die Frage gerichtet, ob noch Jemand das Wort nehmen wolle, bemerkte der

Advokat Kirchhoff: Um die Diskussion auf ihren eigentlichen Zweck wieder zurückzuführen, so will ich mir noch einige Bemerkungen verstatten. Mit dem verehrlichen Mitgliede für Lutjenburg bin ich der Meinung, daß es bei der Beurtheilung der vorliegenden Propositzion, nicht weniger als bei der abgelehnten, nicht auf die in concreto behauptete Verletzung, sondern ganz allgemein nur darauf ankommt, ob der Ständeversammlung überhaupt eine Kompetenz zustehe, sich in vorkommenden Fällen an den Bund zu wenden. In dem vorliegenden Falle stehen sich zwei Ansichten gegenüber, von denen die eine eine Verletzung des Petizionsrechtes behauptet, während sie von der andern bestritten wird. Aus dieser Differenz, wo beide Theile gleiche Anerkennung ihrer Ansicht in Anspruch nehmen, kann kein Argument für oder gegen die allgemeine Kompetenz zu einem Rekurse an den Bund hergeleitet werden. Dafür muß es allgemeine Gründe geben, wenn dieser Rekurs als zulässig betrachtet werden soll, und, wenn es wirklich solche Gründe gäbe, so würde es meines Erachtens auch nicht nöthig gewesen sein, die eingebrachte erste Propositzion fallen zu lassen, sie ist bestimmter und führt klarer zum Zwecke, als die letzte. Doch ist die Ablehnung einmal geschehen, und ich submittire natürlich dieser Entscheidung um so mehr, da Dies mit meiner persönlichen Ansicht von der ganzen Kompetenzfrage übereinstimmt. An wahren Gründen für die Kompetenz zum Rekurse an den Bundestag fehlt es beiden Propositzionen, und beide Herren Proponenten haben auch hinreichend zu erkennen gegeben, daß die Sache mit Bedenklichkeiten verbunden sei. Freilich wurde behauptet, der Bundesfürst sei den Bundesgesetzen unterworfen, und Dies wird gewiß auch nicht von Sr. Majestät dem Könige, als Herzog von Holstein, in Abrede gestellt. Allein damit ist noch Nichts

für die Kompetenz der Ständeversammlung, sich in vorkommenden Fällen beliebig an den Bund zu wenden, ausgemacht. Sie ist nur eine berathende Versammlung, und ihre Attribute sind schwerlich den Befugnissen konstituzioneller Kammern an die Seite zu setzen. Für uns kann die Entscheidung nur aus dem allgemeinen Gesetze und aus der Verordnung von 1834 hergenommen werden. Nur was daraus folgt, Das ist unser Recht. Der §. 45 der letztgedachten Verordnung schreibt aber auf die unzweideutigste Weise vor: Die Versammlung hat über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemandem außer dem königlichen Kommissarius zu verhandeln. Wenn daher, wie ja einerseits behauptet wird, die Sukzessionsfrage zu den Gegenständen unserer Wirksamkeit gehört, obgleich der König Dies bestreitet, so steht sie auch mit allen andern Gegenständen unserer Wirksamkeit unter und nicht über dieser gesetzlichen Vorschrift, welche so allgemein gefaßt ist, daß sie überall keine Ausnahme gestattet. Kann der königliche Herr Kommissarius sich auf keine desfallsige Verhandlung mit uns einlassen, so folgt nichts Weiteres daraus, als daß wir auf gesetzlich ordnungsmäßigem Wege versuchen können, Se. Majestät zur Anerkennung unserer Kompetenz auch in diesem speziellen Falle zu bewegen. In diesem Sinne habe ich auch die eingebrachte Proposizion des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Jersbeck für ein passendes Auskunftsmittel gehalten. Aber den §. 45 als in diesem Falle gar nicht existent zu betrachten, scheint mir um so weniger statthaft zu sein, da wir durch die Annahme der auf uns gefallenen Wahl erklärt haben, daß wir uns an die Bestimmungen dieses ganzen Gesetzes ebenso gebunden erachten, wie an das allgemeine Gesetz vom 28. Mai 1831. Eigentlich soll auch, wenn ich die Ansicht des verehrlichen Mitgliedes für Lutjenburg richtig aufgefaßt habe, der Bund gar nicht angerufen, sondern nur dem Könige Veranlassung gegeben werden, der Ständeversammlung von selbst zu gewähren, was sie verlangt. Ich will hierin gern eine gewisse Pietät erkennen, verstehe aber doch nicht, wie man glauben

kann, den König auf diesem nicht gesetzlich begründeten Umwege für Das zu gewinnen, wofür er uns noch immer auf direktem Wege zugänglich ist.

Advokat Bargum: Wenn der geehrte Vorredner sich zur Begründung seiner Ansicht auf den §. 45 der Verordnung vom 15. Mai 1834 berufen hat, so ist Derselbe, wie mir scheint, bereits durch Das, was ich vorher ausgeführt habe, widerlegt. Ich habe nämlich vorhin gesagt, daß überhaupt in keinem Gesetze, also auch nicht in der Verordnung von 1834, eine Bestimmung über den Geschäftsgang in solchen Fällen erwartet werden kann, wenn der Gesetzgeber selbst das Gesetz verletzt, weil er Dies niemals voraussetzt, und kann aus diesem Grunde aus dem Inhalt des §. 45 für den vorliegenden Fall kein Schluß hergeleitet werden. Auch hat der königliche Herr Kommissar sich nicht auf den erwähnten §. berufen, was Derselbe gewiß nicht unterlassen haben würde, wenn hieraus ein so entschiedenes Argument entnommen werden könnte.

In Deutschland ist es nicht selten vorgekommen, daß Landstände sich beschwerend an den Bund gewandt haben. Dort hat man die Eingaben aber nicht durch den Regierungsbeamten überreicht. Warum sollen denn wir dadurch von unserem gesetzmäßigen Beginne abgehalten werden?

Graf v. Reventlow von Farve: Meiner Ansicht nach möchte die Frage, um die sich die gegenwärtige Diskussion dreht, wesentlich gefördert werden, wenn das verehrliche Präsidium an den königlichen Herrn Kommissar die Anfrage richten möchte, ob Derselbe, wie es angenommen werden zu können scheint, die Beförderung der von der Versammlung an den Bundestag zu richtenden Eingabe zu vermitteln geneigt ist.

Der Präsident: Ich muß gestehen, daß eine derartige Anfrage mir für jetzt noch nicht erforderlich scheint. Die Verhandlungen werden in Gegenwart des königlichen Herrn Kommissars geführt, ganz der gesetzlichen Vorschrift gemäß. Für jetzt handelt es

sich nur um die Frage, ob die von dem Herrn Proponenten gestellte Proposizion zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen sei? Wenn sich die Versammlung hierfür entscheiden sollte, dann wird allerdings der erwählte Ausschuß sich auch mit der Frage zu beschäftigen haben, auf welche Weise ein zu fassender Beschluß in Ausführung zu bringen, ob es zu erwarten sei, daß der königliche Herr Kommissar sich bereit finden lassen werde, die Vermittelung in der fraglichen Hinsicht zu übernehmen. Der erwählte Ausschuß wird, sowie Dies jedem Ausschuß gestattet ist, sich von dem königlichen Herrn Kommissar Aufklärungen jeder Art erbitten und also auch in der erwähnten Beziehung nöthigenfalls Anfragen an ihn richten können. Eine Diskussion über diese Formfrage dürfte zu vermeiden sein, bis von der Versammlung in der Hauptsache eine Entscheidung getroffen.

Graf v. Reventlow von Farve: Ich muß es freilich dahin gestellt sein lassen, inwieweit dem von mir ausgesprochenen Wunsche nachgekommen werden könne. Ich bin bei demselben lediglich davon ausgegangen, daß Dies der leichteste Weg sei, um in der fraglichen Hinsicht Gewißheit zu bekommen. Die Erledigung der von mir beantragten Anfrage ist aber für mich, für meine Entscheidung in der Hauptsache sehr wichtig, indem meine Entscheidung sich danach bestimmen wird, ob es der Versammlung möglich gemacht sein wird, die Eingabe an den Bundestag auf legalem Wege an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, oder auf einem Wege, der im Gesetz nicht bestimmt ist.

Ober- und Landgerichtsadvokat Claussen: Der §. 72 der Verordnung von 1834 sagt, daß die von der Versammlung ausgearbeiteten Bedenken bei dem Herrn Kommissar einzureichen seien. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor.

Der Präsident: Mit Beziehung auf die letzte Aeußerung des verehrlichen delegirten Mitgliedes von Farve muß ich bemerken, daß ich mich immer nur auf legalem Wege zu bewegen gedenke. Ich

meine auch Nichts geäußert zu haben, was zu einer gegentheiligen Ansicht Veranlassung gegeben haben könnte, und muß ich misverstanden sein, wenn man mich anders verstanden hat. Ich bin mir bewußt, mich von jeher, wie auch mein Verfahren in den früheren Diäten hierüber ein Zeugniß ablegen wird, nur auf legalem Wege bewegt zu haben. Die Versammlung wird die gesetzlichen Bestimmungen, welche ihrem Verfahren zur Norm dienen, zu interpretiren und sich danach zu entscheiden haben, ob der durch die Proposizion beantragte Weg ein legaler sei, oder nicht.

Pastor Dr. Mau: Zwischen der Proposizion des Herrn Abgeordneten für den 12. städtischen Wahldistrikt und der des ersten Herrn Abgeordneten für den 2. städtischen Wahldistrikt scheint mir lediglich der Unterschied zu sein, daß die letztere etwas milder auftritt. Allein als eine Klage gegen den Allergnädigsten Landesherrn wird auch der Schritt, welcher durch die letztere vorgeschlagen ist, anzusehen sein und wird Diesem ebendaher auch nach meiner Ansicht das Gehässige nicht fehlen, es wird dann doch immer heißen, daß der König verklagt sei. Eine fernere Bedenklichkeit scheint mir aber zu sein, daß, wenn dieser Vorschlag angenommen wird, es in Frage gestellt wird, ob auch die von dem verehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck gestellte Proposizion angenommen werden könne. Diese beiden Proposizionen scheinen mir mit einander unvereinbar. Es ist dabei auch zu erwägen, daß der königliche Herr Kommissar bereits erklärt hat, daß der von dem verehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck in Vorschlag gebrachten Petizion der Versammlung Nichts im Wege sein werde.

Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich muß mich ebensowohl gegen die zur Verhandlung stehende Proposizion erklären, wie ich es gegen die von dem Herrn Abgeordneten des 12. städtischen Wahldistrikts gethan habe. Ich habe die gründliche und höchst interessante Motivirung des Herrn Proponenten gehört, ich habe nachher mehrere Reden für die Proposizion gehört, ich gestehe aber,

daß mich dies Alles gerade nur noch mehr gegen die Proposizion bestärkt hat. Der Herr Proponent hat uns selbst auseinandergesetzt, daß wir uns eigentlich nicht als Stände an den Bund wenden, ich meine aber, daß wir es überhaupt nicht thun sollen, wenn wir es nicht in unserer Eigenschaft als Stände thun können. Ich bin nicht der Meinung, daß wir es können, aber es ist Dies ein Punkt, auf den es hier noch nicht ankommt. Ich muß aber gestehen, daß der Weg, welcher durch diese Proposizion in Vorschlag gebracht wird, auf dem wir keine Beschwerde, sondern nur eine Anzeige an den Bundestag bringen sollen, meinem Gefühle noch viel mehr widerstrebt, als der in der ersten Proposizion in Vorschlag gebrachte. Denn, wenn ich den Herrn Proponenten richtig verstanden habe, so ist es seine Ansicht, daß wir uns an den Bundestag wenden sollen, indem wir uns als Bundesstaat von einer fremden Macht angefochten sehen. Dagegen muß ich doch anführen, daß hierbei Zweierlei außer Acht gelassen ist, erstens: daß das Königreich doch keine fremde Macht für uns ist, sowie zweitens: daß die Ständeversammlung doch noch nicht die Landesregierung ist. Ich muß mich um so mehr gegen die Proposizion erklären, da noch nicht alle Mittel, zu unserm Recht zu kommen, erschöpft sind. Von dem verehrlichen Abgeordneten für den 11. städtischen Wahldistrikt ist die Proposizion unterstützt. So sehr ich dem Herrn Abgeordneten darin beistimme, was von ihm gesagt worden ist über die Betrübniß, welche uns Alle ergriffen, daß er nicht die Stimmung und daher nicht die Kraft habe, zu arbeiten, so kann ich ihm doch nicht in dem Resultate, zu dem er gelangt, beistimmen, daß wir nämlich uns an den Bundestag wenden sollen, obgleich er zugleich ausspricht, daß wir von dem Bundestag nichts haben wollen. Er hat es ausgesprochen, daß wir die Hoffnung, in unserem eigenen Lande Recht zu erhalten, noch nicht aufgeben sollen, es wird von ihm gewünscht, gehofft, erwartet, daß unser Landesherr uns unser Recht zu Theil werden laße, und, daß Dieses zu erwarten, darin bin ich vollkommen mit ihm einverstanden. Wie damit

ber zu vereinigen ist, daß wir uns an den Bundestag wenden ollen, verstehe ich nicht.

Bürgermeister Dr. Valemann: Dem verehrlichen delegirten Mitgliede von Jersbeck will ich nur auf einen Punkt, auf Das, was r von seinem Gefühl geäußert, einige Worte erwidern. Das verehrliche Mitglied wird sich erinnern, daß ich erwähnt habe, wie wehe s mir thue, Dänemark als ein fremdes Land anzusehen. Dennoch abe ich es thun müssen, ich habe den König von Dänemark als Herrn einer fremden Macht ansehen müssen. Ich habe, eines widerstrebenden Gefühles ungeachtet, meine Proposizion stellen müssen, weil es hier auf den Rechtspunkt ankommt.

Advokat Bargum: Mit Beziehung auf Das, was von dem verehrten delegirten Mitgliede von Jersbeck geäußert ist, muß ich mir die Bemerkung gestatten, daß ich mich keineswegs in einem Widerspruche bewege. Ich habe nämlich gesagt, daß wir uns jeden gesetzlich offenstehenden Weg offenhalten, daß wir aber noch keine bestimmte Beschwerde und keine eigentliche Petizion an die Bundesversammlung richten müssen; gerade deswegen habe ich mich auch gegen die erste Proposizion erklärt und dem Vorschlage, nur eine Anzeige an den Bundestag zu machen, den Vorzug gegeben. Darum habe aber nicht gesagt, daß nicht unser Landesherr eben hierdurch bestimmt werden könne, uns unsere Rechte wieder zu geben.

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Jersbeck: Ich kann nicht einsehen, wie man Etwas hoffen kann, ohne Schritte zu thun, daß es geschehe. Der verehrliche Herr Vorredner will eine bloße Mittheilung an den Bundestag, und darauf hin soll Dieser Etwas thun. Ich glaube, meinen geraden Antrag auf Wiederherstellung unseres Petizionsrechts allen übrigen Vorschlägen vorziehen zu müssen.

Graf v. Reventlow von Farve: Der verehrliche Herr Vorredner scheint mir sich selbst zu widersprechen. Es wird von ihm selbst anerkannt, daß wir unter Umständen gesetzlich befugt sind, uns

an den Bundestag zu wenden, dennoch will er, daß die Propoſizion, welche auf dieſen Weg führt, nicht einmal zur näheren Prüfung an eine Kommittee verwieſen werde. Jetzt ſteht es aber doch eben nur zur Frage, ob die vorliegende Propoſizion zur näheren Prüfung an einen Ausſchuß zu verweiſen ſei. Wenn das verehrliche Mitglied übrigens ſtets von ſeiner Propoſizion redet, ſo weiß ich nicht, woher man eine Kenntniß darüber empfangen haben kann, ob eine damit übereinſtimmende Petizion angenommen werden wird, nachdem die von der Verſammlung eingereichte Adreſſe derſelben zurückgegeben worden.

Advokat Bargum: Das verehrliche delegirte Mitglied von Jersbeck ſcheint vorauszuſetzen, daß der König Nichts von Dem erfährt, was hier vorgeht. Ich nehme aber an, daß der König von unſeren Verhandlungen Kunde erhält, ſowie ich auch vorausſetze, daß ihm der Inhalt der Adreſſe bekannt ſein wird, wenn ſie auch nicht durch den Kommiſſar überreicht iſt.

Der königliche Kommiſſar: Mit Beziehung auf eine von dem Herrn Abgeordneten für den elften ſtädtiſchen Wahldiſtrikt gemachte Bemerkung hinſichtlich Deſſen, was von mir vor Motivirung der erſten Propoſizion geäußert worden, muß ich daran erinnern, daß ich allerdings bei der vorliegenden Frage ausdrücklich auf den §. 45. der Verordnung von 1834 Bezug genommen habe. Was ſodann die Anfrage betrifft, ob ich ermächtigt ſei, die Beförderung einer von der Verſammlung an den Bundestag zu richtenden Eingabe zu übernehmen, ſo muß ich bemerken, daß das ritterſchaftliche Mitglied von Farve mich nicht ganz verſtanden zu haben ſcheint. Ich habe nur geſagt, daß ich nicht befugt ſei, fernerhin Petizionen oder Vorſtellungen über die Erbangelegenheit entgegenzunehmen, wie ich aber glaubte, daß meinerſeits Nichts gegen Annahme einer Petizion der Verſammlung wegen einer näheren Interpretazion des §. 5. der Verordnung vom 28. Mai 1831 oder wegen des der Verſammlung zuſtehenden Petizionsrechtes zu erinnern ſein könne.

Nachdem von dem Präsidenten die Frage an die Versammlung gestellt war, ob noch sonst ein Mitglied das Wort zu nehmen wünsche, von Keinem indeß das Wort ergriffen war, bemerkte:

Der Präsident: Die verehrliche Versammlung wird vernommen haben, was von verschiedenen Herren Abgeordneten über die vorliegende Proposizion bemerkt worden ist. Diese Bemerkungen scheinen sich hauptsächlich um die Frage zu drehen, ob die von dem verehrlichen Mitgliede von Jersbeck gestellte Proposizion in Konflikt kommen könne mit der vorliegenden, ob die dritte Proposizion, die ihrer Stellung nach noch nicht hat motivirt werden können, dadurch unmöglich wird, daß die zweite angenommen wird. Mit Rücksicht hierauf muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Frage, ob eine Proposizion zur näheren Prüfung an einen Ausschuß zu verweisen sei, noch Nichts über die fernere Frage entscheidet, ob die Proposizion von der Versammlung zu ihrem Beschluß zu erheben sei. Erinnern muß ich auch noch daran, daß, wenn eine Proposizion abgelehnt ist, diese unverändert in derselben Diät nicht wieder gestellt werden darf. Ich richte nunmehr die Frage an die Versammlung, ob die vorliegende Proposizion an einen Ausschuß zu verweisen, und ersuche die Herren Abgeordneten, welche sich für Bejahung dieser Frage entscheiden, sich zu erheben.

Diese Frage ward mit 40 gegen 5 Stimmen bejaht.

Der Präsident: Es scheint mir wünschenswerth, daß sämmtliche in den Ausschuß zu erwählende Mitglieder aus der Zahl der Rechtskundigen genommen werden, und möchte ihre Zahl auf drei festzusetzen sein.

Nachdem das delegirte Mitglied von Farve sich ebenfalls dafür erklärt hatte, daß drei Mitglieder als eine für den zu erwählenden Ausschuß genügende Anzahl anzusehen, wurde zur Wahl der Kommittee geschritten.

Gewählt wurden:

Bürgermeister Dr. Balemann mit 41 Stimmen,

Klosterprobst Graf v. Reventlow von Preetz mit 35 Stimmen und

Advokat Bargum mit 33 Stimmen.

Ueber den Bericht dieses Ausschusses ward in der 11. Sitzung, am 1. August, in Gegenwart von 41 Mitgliedern, berathen. Vor dem Beginn dieser Berathung äußerte:

Der königliche Kommissar: Ehe die Vorberathung über den vorliegenden Ausschußbericht eröffnet wird, liegt mir, als königlichem Kommissar, die Pflicht ob, die verehrliche Versammlung auf die Gesetzwidrigkeit des gestellten und in dem Ausschußbericht näher erörterten Vorschlags wiederholt aufmerksam zu machen, wie ich es schon vor der Motivirung desselben gethan habe.

Weder die Motivirung noch der Ausschußbericht, welcher die Inkompetenz des Bundestags vielmehr selbst darlegt, haben diese Ansicht verändert.

Die berathende Provinzialständeversammlung des Herzogthums Holstein ist lediglich auf Grund des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und der Verordnung vom 15. Mai 1834 erwählt oder ernannt und zu verordnungsmäßiger Thätigkeit zusammenberufen und der §. 45. der Verordnung vom 15. Mai 1834 bestimmt mit ganz unzweideutigen Worten, daß der königliche Kommissar das einzige Organ ist, durch welches die Ständeversammlung nach außen hin ihre Thätigkeit äußern und über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit verhandeln kann, und zwar nur im Verhältniß zu der Regierung.

Mit Beziehung auf den §. 50. der Verordnung vom 15. Mai 1834 muß ich es daher auch für meine Pflicht ansehen, den verehrlichen Präsidenten, welcher den Geschäftsgang in der Versammlung allein leitet, auf seine Verantwortlichkeit hinsichtlich des gestellten Antrags und seiner eventuellen Ausführung aufmerksam zu machen, zu welcher kein gesetzliches Mittel vorhanden ist.

Zugleich will ich den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß

die verehrliche Verſammlung, ihrer Pflichten gegen den König wie gegen das Vaterland eingedenk, dieſe meine Aeußerung eben ſo reiflich als gewiſſenhaft erwägen und beherzigen und den geſtellten Antrag ablehnen werde, indem ich ſchließlich zu erklären habe, daß ich der bevorſtehenden Verhandlung nicht beiwohnen und mich erſt dann wieder in der Verſammlung einfinden werde, wenn dieſelbe zu verordnungsmäßiger Thätigkeit zurückkehrt.

Der Präſident: Ich muß mit Rückſicht auf Das, was ſo eben von dem königlichen Herrn Kommiſſar geäußert worden, was namentlich von ihm hinſichtlich der Verantwortung geäußert worden, welche mir als Präſidenten der Verſammlung hinſichtlich der Zuläſſigkeit des von uns eingeſchlagenen Verfahrens obliege, Einiges zu bemerken mir erlauben. Ich, meinerſeits, bin der Anſicht, daß dies Verfahren ganz unzweifelhaft für zuläſſig anzuſehen. Der königliche Herr Kommiſſar hat das Verfahren für unzuläſſig erklärt in Folge des für uns in der Verordnung von 1834 erlaſſenen Reglements. Ich beziehe mich in dieſer Rückſicht, inſofern jene Verordnung für den vorliegenden Fall überhaupt maßgebend ſein könnte, eben auf den §. 45 der gedachten Verordnung, durch welchen der königliche Herr Kommiſſar ſeine Aeußerungen für begründet hält. Es enthält das ganze Reglement nur Beſtimmungen für das gewöhnliche Verfahren der Verſammlung; es kann ſich, der Natur der Sache nach, auf einen ſo außerordentlichen Fall wie den vorliegenden nicht beziehen; es konnte in dieſer Verordnung ſelbſtverſtändlich nicht die Rede davon ſein, in welcher Form von der Verſammlung ein Rekurs an den Bundestag zu nehmen ſei, wenn die Rechte des Landes von dem Landesherrn verletzt wären. Hierdurch aber kann unmöglich der Rekurs ſelbſt ausgeſchloſſen ſein. Der Geſetzgeber, welcher unter dem deutſchen Bunde ſteht, vermag gar nicht eine ſolche Beſtimmung zu erlaſſen. Für die Zuläſſigkeit des Rekurſes an den Bundestag iſt die Bundesgeſetzgebung entſcheidend. Wenn über die Form, in der Das geſchehen könne, keine beſtimmte Vorſchrift vorhanden iſt, ſo wird

die Versammlung darüber, welche Form bei Ausführung eines etwaigen Beschlusses zu wählen sein möchte, in der Diskussion sich zu berathen haben.. Wo das Gesetz selbst nicht spricht, ist dasselbe zu ergänzen, und zwar im Geiste des Gesetzes. Das uns vorliegende Gesetz spricht hier aber nicht, es sagt lediglich in dem §. 45., daß alle Mittheilungen zwischen der Regierung und der Versammlung durch den königlichen Herrn Kommissar gehen, daß der königliche Herr Kommissar die von der Versammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, sowie sonstige Vorstellungen, Bitten und Beschwerden zur weiteren Beförderung an den König empfängt, sowie daß die Versammlung über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemandem außer ihm zu verhandeln hat. Es wird daher der Erwägung der Versammlung zu überlassen sein, ob sie die an den Bund zu richtende Eingabe durch den königlichen Herrn Kommissar einreichen will oder nicht. Meiner Ansicht nach würde Derselbe verpflichtet sein, diesem Verlangen Genüge zu leisten. Ich habe allerdings nicht geglaubt, daß Derselbe sich hierzu geneigt finden lassen werde, und ich bin auch der Ansicht, daß die Versammlung, wenn sie die vorliegende Sache in Gegenwart des königlichen Kommissars verhandelt oder Demselben wenigstens Gelegenheit giebt, den Verhandlungen beizuwohnen, Alles gethan hat, was ihr obliegt. Ich habe hierauf nur aufmerksam machen und mich gegen den Vorwurf verwahren wollen, als ob ich meiner Pflicht, über die Ordnung in der Versammlung zu wachen, nicht eingedenk sei oder sein wolle.

Der königliche Kommissar: Ich muß bemerken, daß nach dem §. 45. dem Kommissar zwar erlaubt ist, den Sitzungen der Versammlung beizuwohnen, daß er denselben beiwohnen kann, nicht aber hierzu verpflichtet ist, hinsichtlich Dessen, was übrigens von dem Herrn Präsidenten so eben bemerkt ist, muß ich mich auf Das beziehen, was ich früher als königlicher Kommissar geäußert habe.

Der Präsident: Ich habe nur bemerkt, daß keine Verhand-

lungen der Verſammlung vorgenommen werden dürfen, wenn dem königlichen Herrn Kommiſſar nicht Gelegenheit gegeben worden, denſelben beizuwohnen.

Advokat Bargum: Die Verſammlung hat den erwählten Ausſchuß beauftragt, die geſtellte Propoſizion näher zu prüfen und das Reſultat ſeiner Prüfung in einem Berichte an die Verſammlung gelangen zu laſſen. Dieſem Auftrage iſt der Ausſchuß nachgekommen und muß es natürlich dem Ermeſſen der Verſammlung anheim geben, ob dieſelbe nunmehr die Berathung der Sache fortſetzen und ungeachtet des Einſpruchs von Seiten des königlichen Herrn Kommiſſars ein Recht in Anſpruch nehmen und behaupten will, auf dem betretenen Wege fortzuſchreiten. Mehr habe ich als Berichterſtatter für jetzt nicht über die Sache zu ſagen.

(In dieſem Augenblick entfernte ſich der königliche Herr Kommiſſar mit dem ihm beigeordneten Beamten aus der Verſammlung, Letzterer kehrte jedoch nach kurzer Zeit zurück und nahm ſeinen Platz wieder ein.)

Advokat Bargum: Was ich ſonſt noch über dieſen Hergang ſagen möchte, hätte ich lieber in Gegenwart des Herrn Regierungskommiſſars geäußert, der ſich ſoeben entfernt hat, darf es aber dennoch vortragen. Ich meine nämlich, daß es keine Konſequenz von Seiten der Regierung zeigt, wenn ſie die Verhandlung der gegenwärtigen Propoſizion und die Verweiſung derſelben an eine Kommittee nicht gehindert hat, nun aber die Vorberathung für geſetzwidrig erklären will. Auch die Vorberathung iſt immer nur noch Theil der Diskuſſion und Prüfung des Vorſchlages, ein Beſchluß der Verſammlung liegt aber noch gar nicht vor, und ſo ſehe ich nicht ein, weshalb jetzt mehr Grund vorhanden ſein kann, unſer Verfahren für geſetzwidrig zu erklären und bei der Verhandlung nicht gegenwärtig zu ſein, als bei der Motivirung der Propoſizion und bei der Verweiſung derſelben an einen Ausſchuß.

Ober- und Landgerichtsadvokat v. Prangen: Ich war ge-

rade in Begriff, an das verehrliche Präsidium das Ersuchen zu stellen, den königlichen Herrn Kommissar um eine Aufklärung zu ersuchen, und hatte mich deshalb bereits erhoben, als der königliche Herr Kommissar sich entfernte. Ich bedauere aber sehr, daß der Herr Kommissar sich bereits aus dem Saale entfernt und mich dadurch in die Unmöglichkeit gesetzt hat, diese Aufklärung zu erhalten. Meine Absicht war, mir Aufschluß darüber zu erbitten, ob der Herr Kommissar blos seiner individuellen Ansicht nach, oder Namens und im Auftrage Seiner Majestät des Königs das Berathen des vorliegenden Gegenstandes für gesetzwidrig erklärt hat. Es ist mir sehr wichtig, Dies zu erfahren, weil es für mich einen sehr bedeutenden Unterschied macht, ob die Erklärung auf die eine oder andere Weise abgegeben worden. Hat der Herr Kommissar nicht ausdrücklich Namens und auf Befehl Sr. Majestät des Königs das Berathen für nicht gesetzlich erklärt, so ist es eben nur eine individuelle Ansicht des Herrn Kommissars, und kann ich das Gesagte auch nur so auffassen, als eine von dem Herrn Kommissar ausgesprochene Meinung.

Der Präsident: Die verehrliche Versammlung hat vernommen, auf welche Weise der königliche Herr Kommissar bemüht gewesen ist, uns von der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Vorberathung abzuhalten. Zugleich hat die Versammlung vernommen, wie meiner Ansicht nach die Sache aufzufassen ist. Ich muß der Versammlung überlassen, zu entscheiden, ob sie es vorziehen will, von der Berathung über den fraglichen Gegenstand abzustehen.

Advokat Bargum: Ich muß mich entschieden dagegen erklären, daß die Vorberathung ausgesetzt werde. Dieselbe ist ordnungsmäßig angesetzt und dem königlichen Herrn Kommissar Gelegenheit gegeben, daran Antheil zu nehmen; wenn Derselbe von seinem Rechte keinen Gebrauch machen will, so sehe ich hierin keinen Grund, die ordnungsmäßigen Verhandlungen über diese Sache nicht fortgehen zu lassen.

Der Präſident: Ich habe auch nicht geäußert, daß die Vorberathung auszuſetzen ſei, weil der königliche Herr Kommiſſar nicht zugegen ſei, ſondern habe nur geſagt, daß er die Vorberathung für geſetzwidrig halte. Ich habe dagegen meine Anſicht ausgeführt, daß ich ſie für geſetzlich halte und in welchen Formen die Verſammlung ſich dabei bewegen müſſe. Ich war perſönlich angegriffen, und, da ich die Verſammlung, ſo lange ich mich in der Stellung als Präſident derſelben befinde, als den einzigen Richter über mir anerkenne, ſo habe ich ihre Entſcheidung darüber anrufen müſſen, ob ich mich auf geſetzlichem Wege bewege, wenn ich die Vorberathung, welche der königliche Herr Kommiſſar für geſetzwidrig erklärt, geſtatte.

(Nach einer kurzen Zwiſchendebatte darüber, ob Das, was der königliche Kommiſſar geäußert und was er zugleich ſchriftlich zu Protokoll gegeben, nochmals zu verleſen ſei, wovon man aber abſteht, äußert:)

Advokat Bargum: Es ſcheint mir auch nur darauf anzukommen, ob die Verſammlung die Anſicht des verehrlichen Präſidiums theilt, daß wir uns bei der heutigen Vorberathung auf völlig geſetzlichem Wege befinden, und ich muß es für durchaus wünſchenswerth halten, daß die Verſammlung Dies nicht durch Stillſchweigen, ſondern durch eine beſtimmte Bejahung erkläre. Ich für meine Perſon wenigſtens erkläre hierdurch, daß wir uns, meiner innigſten Ueberzeugung nach, nur auf geſetzlichem Wege befinden.

Nachdem die Herren Abgeordneten Herr Juſtizrath Klenze und Bevollmächtigter Paulſen ſich erhoben und mit dieſer Erklärung einverſtanden erklärt, hierauf ſämmtliche Mitglieder ſich erhoben hatten, wurde von dem Präſidium die Frage an die Verſammlung geſtellt, ob ſie mit ihm der Ueberzeugung ſei, ſich bei der heutigen Vorberathung auf geſetzlichem Wege zu befinden, und diejenigen Mitglieder, welche dieſe Ueberzeugung theilten, erſucht, ſich zu erheben. Sämmtliche Mitglieder erhoben ſich von ihren

Sitzen, und ward ſolchemnach die geſtellte Frage von der Verſammlung einſtimmig bejaht.

Der Präſident: Wir können nunmehr alſo, der Tagesordnung gemäß, zu der fraglichen Vorberathung übergehen, und erſuche ich den Herrn Berichterſtatter, den Ausſchußbericht vorzutragen.

(Die nun folgenden Berathungen ſo wie die ſonſtigen noch übrigen Verhandlungen können wir leider, ihrer Ausführlichkeit wegen, erſt im nächſten Bande geben).

Aktenstücke zur Karakteristik kurhessischer Zustände.

Die Marburger Petizion wegen mannigfacher Verfassungsverletzungen.

Motto:

Mehr Licht!

Goethe.

Vorwort.

So eben sind in Frankfurt a. M. bei Gustav Oehler „Aktenmäßige Beiträge zur Karakteristik kurhessischer Zustände" erschienen, herausgegeben von Hans Heiling, welche die Hersfelder Petizion für die Deutschkatholiken in Kurhessen und das Verhalten der Staatsregierung gegenüber Denselben enthalten. Hier ein zweiter Beitrag mit demselben Motto: Mehr Licht! Auch diese Petizion ist wohl nicht von den Petenten zur Publikazion bestimmt. Aber mehr Licht, mehr Oeffentlichkeit auch wider Willen! Die Petizion selbst wird von dem Verfassungsmuth der Petenten Zeugniß geben, unter denen sich die achtbarsten Bürger Marburgs, selbst einige Staatsdiener befinden, aber nur zwei Professoren, wenn wir nicht irren. Das Volk muß wissen, worüber das Volk klagt und wie es klagt.

Die Petizion ist den 13. November 1846 bei der Ständeversammlung eingegangen, aber nicht zur Besprechung gelangt, da am 17. November die Kammer plötzlich aufgelöst wurde.

Ein Lichtfreund.

Hohe Ständeversammlung!

Die unterzeichneten Bürger Marburgs
bitten zum Zwecke des Schutzes und der
Verwirklichung der Verfassung wie folgt:

I. Begründung.

Es ist nun fast ein Jahr verflossen, seitdem wir voll Hoffnung auf die Erledigung einer Menge von Uebelständen, von Bedrückungen, von Rechtsverkümmernissen die Zusammenberufung der Stände im November des Jahres 1845 begrüßten.

Zweimal sahen wir durch die Vertagung*) der hohen Kammer die baldige Erfüllung unserer Hoffnungen und Wünsche hinausgeschoben.

Selbst einige der hochverehrten Ständemitglieder**) haben ohne Scheu ausgesprochen, daß die öffentlichen Zustände in Kurhessen traurig seien. Es wird Einer hohen Versammlung also nicht auffallend erscheinen, wenn diejenigen Einwohner des Landes, welche dieselbe Ansicht von der trostlosen Lage unserer öffentlichen Zustände haben, wenn Diejenigen, welche unter diesen drückenden Verhältnissen leiden, wenn alle gebildeten Bürger des Kurstaates bereits ihre Gedanken auf gründliche Abhülfe dieser Noth gerichtet haben.

Staatsvermögen ist verschleudert***) und Rechte der Staatsbürger sind verletzt. Welche Sicherung haben wir vor weiteren Ver-

---

*) Bekanntlich wurde im November 1845 die Ständeversammlung eröffnet, um denselben Tag wieder vertagt zu werden. Ende Aprils 1846 trat sie wieder zusammen und wurde im Juli von Neuem vertagt. Zum dritten Male wurde sie eröffnet den 13. Oktober 1846 und dann den 17. November aufgelöst.

**) Schwarzenberg, Vizepräsident, und Henkel, Sekretär der aufgelösten Kammer.

***) Die Berichte über die Rechenschaftsablage der Ausgaben in den verflossenen Finanzperioden stellen über eine Million heraus, welche zu andern Zwekken, als zu den bestimmten, verwendet worden. Hierher gehört ferner der Verkauf einer Staatsdomäne an den Hof zu äußerst geringem Preise ꝛc.

letzungen? Welche Sicherung haben wir demnach für die Erhaltung der Staatswohlfahrt, für Ruhe und bürgerliche Ordnung? Gebrochene Rechte sind wie die Geister Ermordeter; sie steigen empor, ein Schrecken ihrer Verletzer, und ewig gestört ist der Frieden.

Wir halten es für unsere Bürgerpflicht, nicht länger diese Gefühle zu verheimlichen. Unserer Heimath und unserem Fürsten, unserem großen deutschen Vaterlande sind wir es schuldig, laut und offen darüber zu klagen, was uns quält, damit nicht bei der allgemeinen Verwirrung dieser Zeit es von uns allein heiße, wir hätten in blinder Theilnahmelosigkeit den Anbruch verwickelter Zustände herannahen sehen; wir hätten Nichts gethan, um aus Unsicherheit zur Gewißheit, aus Unruhe zur Ruhe, aus der finstern Ahnung zukünftiger Kämpfe zum dauernden Frieden in Staat und Kirche zu gelangen.

Dies verlangt von uns die Liebe zu unserer Verfassung und unserem Regenten; Dies verlangt Deutschland, das Vaterland, von uns mit gebietender Stimme. Denn unsere Leiden sind seine; unser Unheil, unser Glück ist das seinige.

1) Im Vereine mit unseren Bruderstämmen sind wir nun schon Jahrzehnte im Kampfe mit den Rechten einer vergangenen Kulturperiode, mit dem heimlichen Gerichtswesen und mit seinem finsteren Verbündeten, der Zensur. Ja, unser Land vorzugsweise war, nächst dem Großherzogthume Hessen, dasjenige in Deutschland, dessen Inquisitionsverfahren die Aufmerksamkeit der gebildeten Welt auf sich gezogen, nachdem in einem, leider nur zu berühmten Prozesse das ganze Wesen des Inquisitionsverfahrens in greller Nacktheit sich gezeigt hatte, nachdem hessische Staatsbeamte dem Urtheile der öffentlichen Meinung in Deutschland anheimgefallen sind, nachdem ein edler, der hohen Versammlung so wohl bekannter*) Mann

*) Jordan.

kaum den künstlich verschlungenen Irrgängen des Indizienbeweises entronnen war.

Man mußte also glauben, daß gerade bei uns das heimliche Gerichtsverfahren, mit den modernen Torturen eines ewigen Untersuchungskerkers und peinlichster Ueberwachung und raffinirter Quälerei eines armen Angeklagten, — daß dies Gerichtswesen, welches selbst den edelsten Richter, der Kläger, Vertheidiger und Urtheilssprecher in einer Person sein soll, verwirren muß, das aber einem gewissenlosen Richter tausend Ausflüchte und Krümmungen darbietet, sich der Rechtfertigung, ja selbst der Anklage über Suggestionen, Härten und Mishandlungen zu entziehen, daß, sagen wir, die aus dunkeln Zeiten überlieferte Inquisizion in unserer hohen Ständeversammlung einen empfindlichen Stoß erhalten würde.

Allerdings ist in einer der letzten Sitzungen*) hoher Kammer der Kampf gegen dieses Institut der Vergangenheit erhoben worden. Auf einen Antrag des Herrn Vizepräsidenten, die Staatsregierung um Verwirklichung des, bereits am 9. März 1831 gegebenen Versprechens einer Strafprozeßvorlage zu ersuchen, erhoben sich energische Stimmen für Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte.

Eine hohe Ständeversammlung wird selbst erkennen, daß nur das feste, konsequente Halten am Prinzip, nur der gerade, rücksichtslos verfolgte Weg nach dem gewünschten Ziele uns aus trauriger Halbheit, aus schwankenden, jeden Augenblick unsicherer werdenden Verhältnissen erretten kann. Eine hohe Versammlung wird bedenken, daß neben den Rücksichten, welche sie aufs Wohl unseres kleinen Hessenlandes zu nehmen hat, auch das große Vaterland ihren eifrigen Dienst, direkt und indirekt, verlangt — und daß der Genius der deutschen Nazion mit trauerndem Blicke jede Lücke in der Entwickelung, jedes Zurückbleiben eines oder des andern Stammes in das Buch der deutschen Geschichte einzeichnet.

*) Vor der zweiten Vertagung im Juli 1846.

Mit der baldigen Vorlage einer neuen Strafprozeßordnung würde der Strafprozeß wohl eine solche Umgestaltung erhalten, wie unsere Zeitbildung gebieterisch sie heischt, wie Deutschland, dieses Vaterland aller Bildung, sie bis jetzt noch nicht besessen. Aber damit ist das Leiden, an welchem das deutsche, resp. hessische Strafverfahren krankt, noch nicht völlig geheilt. Es ist nothwendig, daß auch das Gefängnißwesen einer gründlichen Reform unterworfen wird.

Namentlich ist dringend zu wünschen, daß Strafgefängnisse nicht unter Aufsicht von Militärpersonen stehen. Die strenge militärische Disziplin möchte wohl am Wenigsten geeignet sein, im Sinne der Besserung und Bekehrung der Gefangenen wirksam werden zu können. Aber auch die Beschwerden gegen den Gefängnißvorsteher, dessen Oberbehörde eine Militärbehörde ist, werden durch diese Einrichtung äußerst erschwert, ja fast unmöglich. Ein Fall dieser Art soll, dem Gerücht nach, vorgekommen sein bei dem bekannten Scheffer aus Kirchhain, der während jahrelang verzögerter Abhülfe seiner bitteren Beschwerden (er soll ohne Licht, ohne Lektüre, ohne alle geistige Unterhaltung gesessen haben) im Kastell zu Kassel in Wahnsinn verfiel, der ihn zum Selbstmord trieb. Ein ähnlicher Fall einer so strengen, schrecklichen Haft und der Unmöglichkeit der Beschwerde darüber soll im Augenblicke stattfinden bei dem Dr. Hach*) auf Schloß Spangenberg.

2) Mit dem heimlichen Gerichtswesen entstanden ist die Zensur, die Polizei des Gedankens. Mit ihm verbündet erhebt sie noch immer bei uns stolz ihr Haupt, freiere Völker verachten uns deshalb.

Im Art. 18. d. der Bundesakte vom 18. Juni des Jahres 1815 heißt es folgendermaßen:

---

*) Hach sowohl wie Scheffer (bekannt als mehrjähriger Landtagsdeputirter und als Novellist) wurden wegen Theilnahme, resp. Mitwissenschaft an den politischen Umtrieben, in welche auch Jordan verwickelt sein sollte, zur Festungsstrafe verurtheilt.

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Von diesen Verheißungen ist die letzte allerdings durch die Bundesbeschlüsse vom 6. September 1832 und vom 9. November 1837 in Erfüllung gegangen, also nach einem Zeitraum von 17, resp. 22 Jahren. Die Verheißung der Preßfreiheit aber ist eine solche geblieben.

Statt derselben erhielten wir die bekannten Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819, wodurch die Karlsbader Konferenzbeschlüsse von acht deutschen Mächten, wobei der kurhessische Gesandte nur als Privatperson zugegen gewesen war, ohne alle vorausgegangene Berathung, blos zu Folge dankender Beistimmung sämmtlicher Gesandtschaften, zu Bundesbeschlüssen erhoben wurden. Die Bestimmungen derselben über die Presse und über die Einführung der Zensur für ganz Deutschland enthalten jedoch im §. 10 die ausdrücklichen Worte:

„Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an fünf Jahre lang in Wirksamkeit bleiben.“

Aber nach fünf Jahren wurde am 16. August 1824 beschlossen:

„Das mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird.“

Es sind also bereits 31 Jahre verflossen, seitdem man uns vergebens auf Preßfreiheit hoffen läßt. Es sind 28 Jahre dahin, daß wir statt Dessen unter der Zuchtruthe einer provisorisch sankzionirten Zensur leben. Ein Provisorium von 28 Jahren! — In welchem europäischen Lande findet sich das zum zweiten Male!

Der §. 37 der Verfassungsurkunde bestimmt aber:

„Die Freiheit der Presse und des Buchhandels wird in ihrem

vollen Umfange stattfinden. Es soll jedoch zuvor wegen Preßvergehen ein besonderes Gesetz alsbald erlassen werden. Die Zensur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zulässig."

Nichtsdestoweniger besteht in Kassel noch immer eine Bücherzensurkommission, welche durch ein Gesetz vom 14. Juni 1816 dahier eingesetzt ist und deren Instruktion §. 2 und §. 3 also lautet:

„Unsere Zensurkommission hat

§. 2. „auf die fremden Druckschriften mit Sorgfalt zu achten und demzufolge die jedesmaligen Meßbücherverzeichnisse fleißig zu durchgehen, die darin angezeigten Bücher, die ihr nach der im vorigen §. enthaltenen Bestimmung schädlich oder nachtheilig scheinen, zu bemerken, ihren Inhalt genau zu durchforschen und, wenn sie gefährlich befunden werden, den Absatz derselben in dem Lande zu untersagen;

§. 3. auch die in den Buchläden und den Leihbibliotheken sich vorfindenden Exemplare zu konfisziren."

Unter demselben Datum desselben Jahres erschien eine Verordnung folgenden Inhalts:

„Durch eine allerhöchste Verfügung vom 11. April dieses Jahres ist befohlen worden, daß die im Auslande erschienenen, den kurhessischen Staat betreffenden Bücher ohne vorgängige Erlaubniß der angeordneten Zensurkommission an das Publikum nicht ausgegeben werden sollen.

Die Buchdrucker und die Buchhändler werden demnach angewiesen, diese Allerhöchste Vorschrift bei Vermeidung strenger Strafe schuldigst zu befolgen, welches die Justizbeamten an denjenigen Orten, wo Buchdruckereien und Buchhandlungen sich befinden, kund zu machen haben."

Es ist klar, daß diese Verfügungen mit den folgenden §§. der Verfassungsurkunde im schreiendsten Widerspruch stehen und durch

dieselben aufgehoben sind, nämlich mit dem §. 31 der Verfassungsurkunde, worin es heißt:

„Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt keiner andern Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen."

Und mit dem §. 128 der Verfassungsurkunde, worin es heißt:

„Die Konfiskazion kann künftig nur bei einzelnen Sachen, welche als Gegenstand oder als Werkzeug einer Vergehung gedient haben, stattfinden. Eine allgemeine Vermögenskonfiskazion tritt in keinem Falle ein."

Das Obergericht zu Kassel hat demzufolge unterm 27. März 1844 zu Recht erkannt, daß eine beim Buchhändler Kempf zu Kassel polizeilich vorgenommene Konfiskazion von zehn Büchern ungesetzlich und die Bücher herauszugeben seien. Das kurfürstliche Oberappellazionsgericht aber hat in einem Bescheid vom 10. Dezember 1845 das Gesetz vom 14. Juni 1816 für rechtsgültig bestehend erklärt, trotz des §. 128 der Verfassung, und den Obergerichtsbescheid aufgehoben.

So ist denn das Recht, welches uns der §. 128 der Verfassungsurkunde zusichert, von unserm höchsten Gerichtshofe in einem der wichtigsten Fälle nicht anerkannt worden. So ist damit zugleich der §. 37 der Verfassungsurkunde eine reine Illusion geworden.

Nicht einmal eine Entschädigung ist gedachtem Buchhändler Kempf durch dasselbe Oberappellazionsgerichtserkenntniß zugesprochen.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nicht vorhanden. Sie ist, außer willkürlicher Unterdrückung an Konzessionen, geknüpft, welche man uns verweigern kann. Ohne Zensur kann keine Zeitschrift bei uns erscheinen, wenn sie nicht konfiszirt, unterdrückt und der Herausgeber mit den härtesten Strafen verfolgt werden will. Das Oberappellazionsgericht hat entschieden, daß zum Erscheinen einer Zeitschrift die Erlaubniß der Regierung nicht nöthig

sei, aber die Regierung sei nicht verpflichtet zur Stellung eines Zensors!*)

Ist Dies nicht ein Spiel mit den höchsten Gütern der Menschheit, mit der Freiheit des Worts und des Gedankens?

Es gab eine Zeit in Kurhessen, wo sich kein Mann fand, welcher das Zensoramt übernehmen wollte; Deutschland nannte uns „das Land ohne Zensor." Doch Das ging bald vorüber, und es ist bereits dahin gekommen, daß sich alle Schriften, welche nur mit einiger Selbstständigkeit die politischen, sozialen, religiösen Zustände behandeln, vor den hessischen Zensoren ins deutsche Ausland flüchten müssen und, wenn sie dort unter Zensur irgend eines Bundesstaates erschienen sind, dann von Neuem durch die Polizeigewalt in Kurhessen verfolgt werden.

Solche Verfolgungen der Presse und des Buchhandels erlauben wir uns später aufzuführen, wo wir von den Uebergriffen der Polizeigewalt reden werden.

3) Die Gewalt der Polizei hat gegen alle Garantien der Verfassung so um sich gegriffen, daß der gewöhnliche Bürger selten wagt, gegen die gewaltsamen Bedrückungen dieser Macht gerichtliche Hülfe anzurufen, zumal da der Gerichtsweg zugleich mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden ist. Ja, es ist selbst dahin gekommen, daß man sich von Spionen umgeben wähnt, daß man kaum innerhalb seiner vier Wände von seinen Rechten nur zu sprechen wagt, aus Furcht, denunzirt zu werden. Wir unsererseits glauben nicht an eine geheime Polizei behufs Ausforschung jedes Einzelnen, Unbescholtenen, wenn auch an eine solche zur Aufspürung und Verfolgung von Dieben, Betrügern und Mördern; aber wir müssen gestehen, daß die allgemein verbreiteten Gerüchte darüber fast im Stande sind, unsern Glauben wankend zu machen. Man erzählt sich, daß Gastwirthe und Dienstboten dazu geworben würden. Wir wissen es nicht.

*) Hierdurch sind mehrfache Versuche, politische Zeitungen in Kurhessen herauszugeben, in neuerer Zeit gescheitert.

Aber Das wissen wir, daß die Gewalt der Polizei täglich und stündlich im ganzen Lande zu bittern Klagen Anlaß giebt. Und gerade wir Marburger genießen den traurigen Vorzug, ganz besonders in dieser Hinsicht beglückt zu sein. Einer hohen Ständeversammlung ist es nur zu wohl bekannt, daß ein durch die Jordansche Untersuchungssache bekannter Mann*) an der Spitze der hiesigen Polizei steht, ein Mann, der fast von allen Gesellschaften ausgeschlossen**) und von den meisten Männern von Karakter und Ansehen gemieden ist. Trotz der mannigfaltigsten Beschwerden, trotz der dringenden Nothwendigkeit, einem solchen Manne eine so gewichtige Stelle abzunehmen, führt er noch immer das unumschränkte Regiment der Stadt, welche er durch steten Zank und durch Reibereien aller Art mit der Universität, mit Professoren und Studenten um ihre einzige Erwerbsquelle zu bringen droht.

So sahen wir im vorigen Jahre im tiefsten Frieden, ohne daß irgend eine Störung der öffentlichen Ordnung vorangegangen wäre — denn ein lebhaftes Applaudiren oder Zischen im Theater gehört doch wohl nicht unter diese Rubrik, plötzlich die gesammte Gensdarmerie der Provinz Oberhessen mit vorgestreckten, geladenen Reiterpistolen und mit geladenen Gewehren die Straßen durchziehen, und,

*) Wer kennt ihn nicht, den Wangemann! In Bodens Schriften zur Vertheidigung Jordans ist dem ganzen Deutschland die Karakteristik dieses vortrefflichen Inquirenten und Polizeidirektors vorgelegt worden. In diesen Schriften sind ihm Lüge, Unterschlagung ꝛc. vorgeworfen, worauf er sich niemals vertheidigt hat. Zu seinen Heldenthaten gehört die Verfolgung des Jordanschen Bildes, das im Lesemuseum zu Marburg hing, und dessen Entfernung er verlangte. Jordans Urtheil war damals noch nicht gesprochen. Man verweigerte die Abnahme. Plötzlich war das Bild verschwunden, und fand sich erst nach langem Suchen unter der Treppe, von wo aus es natürlich im Triumf an seinen alten Platz gebracht wurde.

**) Aus dem Lesemuseum in Marburg sollte er ausgestoßen werden. Die Versammlung behufs dieses Sittengerichts war bereits bestimmt und auf der angeschlagenen Einladung dazu war zu lesen, „behufs Ausstoßung des Herrn Polizeidirektors Wangemann.“ Da erfolgte die bekannte Schließung und Auflösung des Museums.

wäre der erlassenen Requisizion entsprochen worden, so würde auch noch eine Eskadron Dragoner eingerückt sein. Marburg war wie im Belagerungszustand und friedfertige Bürger in Angst und Entsetzen gestürzt. Ein solches Verfahren heißt: eine nicht vorhandene Aufregung künstlich erregen; heißt: eine Revoluzion provoziren.

Unter diesem Polizeidirektor dient als Wachtmeister, als Vorstand der ausübenden Mannschaft, ein Mann, welcher bereits wegen Gewaltthätigkeit mehrere Jahre Eisenstrafe erlitten hat, bekannt unter dem Beinamen der „Eisenschmidt". Dieser Mann vollzieht auf die roheste Weise, prügelnd und schimpfend, die Ausübung seiner Machtvollkommenheit, so daß er wieder so eben von mehreren Seiten her wegen Schimpfreden und Mishandlungen gerichtlich belangt worden ist. So ist es unter Anderm vorgekommen, daß dieser Mensch ungestraft Leute von einem leeren Wagen heruntergeprügelte, von welchem sie eine Festlichkeit bequemer ansehen wollten.

Dahin kam es aber, daß man es für unnütz hält, eine hohe Staatsregierung um Entfernung dieser Männer zu bitten. Man weiß, daß von den höchsten Behörden aus ein solches Treiben und Verfahren, wenn auch nicht gebilligt, doch niemals mit Tadel blosgestellt wird, daß sogar da, wo die Gerichte ex officio eingeschritten waren und jenen Wachtmeister wegen Mishandlungen in Gefängnißstrafe verurtheilt hatten, dieselbe in eine Geldstrafe verwandelt wurde und der Wachtmeister eine Gehaltszulage erhielt.

Unter dieser Polizei soll unser Volk selbst den Scherz, selbst die Freude verlernen. So muß endlich wohl Ruhe im Lande sein; aber welche? Eine Grabesruhe. Und eine solche wird eintreten, wenn das jetzige Regierungssystem fortfährt, jedes Zeichen geistiger Regsamkeit und des Strebens nach materiellem Wohle zu ersticken oder zu vernachlässigen.

Der §. 31. der Verfassungsurkunde spricht:

„Die Freiheit der Person und des Eigenthums unterliegt

keiner anderen Beschränkung, als welche das Recht und die Gesetze bestimmen.“

Dieser wichtigste Paragraf unsers Staatsgrundgesetzes ist eine leere Formel geworden. Die Macht der Polizei hat seit Jahren verstanden, diese Garantie bürgerlicher Freiheit zu Schanden zu machen. Unter Recht versteht die Polizei ihr Belieben, ihr selbstgemachtes Herkommen. Die Freiheit der Person ist ein Nichts vor der Gewalt eines Polizeidieners; vor ihm gilt kein Gesetz, sondern nur der gebietende Augenwink seines Obern; und dieser —— man weiß, was alle Klagen gegen ihn höhern Orts geholfen haben. Wie oft ist es vorgekommen, daß wegen geringer Vergehen, wegen etwas Straßenlärm, wegen Rauchen, wegen Singen (denn auch Dieses ist streng bei uns verpönt) Arrestazionen Solcher vorgenommen worden, welche man sehr wohl kannte, welche im Ort ansässig waren, jeden Augenblick vorgefordert werden konnten und gewiß nicht wegen der sie erwartenden Strafen davongegangen wären. Aber nein! wenigstens eine Nacht mußten sie in einem dunklen Loche zubringen — car tel est notre plaisir! war die Meinung des Polizeidieners.

Wie oft kommt es außerdem vor, daß Polizeidiener, namentlich der Schmidt, sich anmaßen, auf der Stelle körperliche Züchtigungen an Solchen vorzunehmen, welche ihnen irgendwie eine Rüge zu verdienen scheinen.

Das ist unsere persönliche Freiheit!

Die Freiheit unseres Eigenthums ist ebenso illusorisch, als die unserer Personen. Selbst unsere Behausungen schützen uns nicht vor Polizeiwillkür. Es kommt vor, daß Polizeidiener in die Zimmer dringen und Stille in Privatgemächern gebieten. Mit dem willkürlichen Eindringen in Privathäuser gehen Hand in Hand die Haussuchungen und Konfiskazionen unseres Eigenthums.

Eine sich hier aufhaltende, in allgemeiner Achtung stehende Wittwe hatte in einem Wirthshause vor den Thoren Marburgs ihren durchreisenden Vater begrüßt. Kaum ist sie nach Hause zurückgekehrt,

so bringen vier Polizeidiener in ihr Zimmer, durchsuchen ihre Wohnung und nehmen alle sich vorfindende Nadeln, Ringe und dergl. mit. Nach einer halben Stunde erscheint der bekannte Schmidt wieder, bringt die konfiszirten Gegenstände zurück und erklärt: das Gesuchte sei nicht dabei gewesen. Nachträglich erfuhr man, daß der Tochter aus jenem Wirthshause eine Busennadel abhanden gekommen, aber in dem eigenen Hause wiedergefunden war. Diese hatte man auf die angegebene Weise gesucht.

Bekanntlich erfolgen bei uns Verbote von Büchern und Zeitschriften so schnell auf einander, daß selbst Buchhändler und Posten, welchen allein sie publizirt werden, Mühe haben, ihnen nachzukommen. Nirgends aber werden diese Verbote so bekannt gemacht, daß sie zur Kenntniß des Publikums kämen; nur hier und da taucht in einer Zeitung die Nachricht von diesem oder jenem Verbote auf. Bekanntlich bindet aber nur ein gehörig promulgirtes und publizirtes Gesetz, Verordnung und dergl., nicht aber eine Zeitungsnachricht. Kein Wunder also, daß sich alle Welt (schon rein aus Unkenntniß des Verbotes) im Besitz von verbotenen Büchern befindet. Obgleich nun die Polizei sehr gut weiß, daß ihre Privatmittheilungen an Post und Buchhandel Niemandem sonst bekannt zu sein brauchen und, wenn auch, ihn niemals verbinden, trotzdem spürt sie überall nach diesen Litteralien umher, welche sich im Privateigenthum befinden. Haussuchungen auf Haussuchungen werden deshalb vorgenommen. Niemand ist sicherer Herr seines Eigenthums. Es kann ja verboten sein; wer weiß es? es kann ja dem betreffenden Polizeichef misfallen, wer kann es errathen?

Jeden Augenblick muß ein Jeder von uns gewärtig sein, die Polizei in seinem Hause erscheinen und Stücke seines Eigenthums ihrer Konfiskazionswillkür anheimfallen zu sehen. So ging in diesen Tagen die Polizei Haus für Haus umher, um zwei kleine Broschüren der Marburger sogenannten Lichtfreunde und des Professors Bayerhoffer, welche beide mit deutscher Zensur erschienen sind

und Nichts als eine religiös-sittliche Weltanschauung enthalten, überall mit sich fort zu nehmen und dadurch die, im §. 30 der Verfassungsurkunde für religiös mündig gesprochenen Bürger Marburgs recht nachdrücklich für unmündig zu erklären. Wie ist es möglich, solche Maßregel dem §. 128 der Verfassungsurkunde gegenüber rechtfertigen zu wollen?

Und selbst eine Geldentschädigung, dieses schwache Aequivalent für das entzogene Eigenthum, nicht einmal auf dieses darf man rechnen. Denn das Oberappellazionsgericht hat dem schon obenerwähnten Buchhändler Kempf zu Kassel eine jede Entschädigung für konfiszirte Bücher abgesprochen.

Das ist die Freiheit unseres Eigenthums!

Kein Stand ist in dieser Hinsicht in einer traurigeren Lage, als der Buchhändlerstand.*) Täglich erscheint die Polizei in seinen Lokalen, um zu verbieten, zu visitiren, zu konfisziren. Auf diese Weise werden wir bald keinen Buchhandel mehr haben, der irgend ein etwas freisinniges Werk zu halten wagt, und dieser Geschäftszweig, der Vertreter und Verbreiter der Intelligenz, wird ein serviler Diener der Alles deprimirenden Polizeiwillkür werden, oder er wird heimlich, mit Täuschung und List, alle Polizeiangriffe zu umgehen wissen. So erzeugt diese Polizeiwillkür bei Denen, welche sie erdulden müssen, entweder gänzliche Kraftlosigkeit und Stumpfsinn gegen Recht und Ehre, oder sie treibt zu allen niedrigen Trug- und Lugkünsten. Diesen demoralisirenden Folgen unserer Polizeiwillkür und unseres ganzen Regierungssystemes gehen wir mit schnellen Schritten entgegen.

Wenn nun auch einmal gerichtlich gegen das willkürliche Polizeiverfahren entschieden wird, hindert Das diese autokratische Gewalt nur im Geringsten, unter wiederkehrenden Umständen gerade so zu

*) Ganz neuerdings hat man in Hersfeld beim Buchhändler Schuster wieder förmliche Haussuchung gehalten.

handeln? Haben wir wirklich einen sicheren Schutz gegen die Uebergriffe dieser Macht, deren Panier Willkür, deren Feldruf Gewalt ist, die weder Humanität, noch Sitte, noch Gesetze zu achten braucht?

Wir sagen: braucht. Wir dürfen zwar nicht behaupten, daß der Schutz, die Pflege, welcher sich diese Anstalt vom Ressort einer hohen Behörde aus zu erfreuen hat, dieses Verfahren unmittelbar befehle oder hervorbringe. Wir glauben im Gegentheil zu wissen, daß übereilte oder willkürliche Schritte der Polizeistellen bei deren Oberhörde, dem Ministerium des Innern, keinen Beifall gefunden haben.

Aber wir müssen allerdings behaupten, daß das ganze Benehmen, die Amtsüberschreitungen und Gewaltmaßregeln der Polizei eine indirekte und mittelbare Folge sind jenes Schutzes, den sie von oben herab genießen, jener Sorgfalt, mit welcher man fast niemals offen ihre Vergehen und Fehler tadelt, fast niemals einer Beschwerde über sie Recht giebt. Das Wesen der Polizei, wie es jetzt ist, muß als natürlicher Ausfluß unseres ganzen Regierungssystems bezeichnet werden, das in großen Zügen die Deprimirung unseres öffentlichen Lebens, bewußt oder unbewußt, gleichviel, organisirt und die Ausführung seinen Polizeianstalten überläßt. Wenn die höchste Behörde selbst den §. 31 der Verfassungsurkunde verletzt, warum soll die Polizei es nicht auch?

Den §. 31 der Verfassung aber hat sie verletzt durch die plötzliche Aufhebung des Marburger Lesemuseums, wo doch nichts Anderes vorlag, als daß die Gesellschaft von dem Rechte Gebrauch machen wollte, das einer jeden Assoziazion zusteht, nämlich, ein ihr misliebiges Glied, hier den Polizeidirektor Wangemann, auszustoßen. Für die Gesellschaft gab es hier nicht einen Polizeidirektor, nicht die Rücksicht darauf, daß durch ein Ausstoßen seine Staatscharge kompromittirt werde; für sie gab es nur das Gesellschaftsmitglied „Wangemann."

Das Ministerium hatte nur die Auflösung der Gesellschaft de-

kretirt. Wangemann aber ging einen Schritt weiter. Er legte Haus und Eigenthum des Vereins unter Siegel. Und ganz natürlich! Lehrt uns doch die Geschichte, daß, wenn Maßnahmen der Unterdrükkung vorkommen, gern die Ausführer derselben ihre Vollmachten überschreiten und sich anstrengen, mit doppelter Willkür und Härte genug und übergenug zu thun.

Aber eine zweite Folge ist Verzweiflung, ist Renitenz der Unterdrückten, und die Ruhe des Staates ist dahin.

Möge Hohe Ständeversammlung diese betrübenden, Unheil verkündenden Zustände tief erwägen! Möge sie alle Ihr verfassungsmäßig zustehenden Mittel gebrauchen, um ein System der Verwaltung zu beendigen, das bei längerer Fortdauer den Staat in Unglück und Verwirrung zu stürzen droht. Wir wenden uns an Hohe Kammer in der Zuversicht, daß Dieselbe mit Kraft und ohne Zögern zur Sicherung und zum Schutz der Rechte sich erhebe, über deren schwere Verletzungen wir uns bitter beklagen.

4) Vergebens haben wir in unserer Verfassungsurkunde den §. 30, welcher wörtlich also lautet:

> „Jedem Einwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion niemals als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen."

Es ist der hohen Ständeversammlung bereits mehrfach unterbreitet, durch welche Verfügungen dieser §. der Verfassungsurkunde schwer verletzt wurde.

Es ist sehr wichtig, was man hier unter Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung verstehen muß. Durch den westfälischen Frieden (1648 Art. V. 30. 31) wurden nur die drei Hauptkonfessionen, nach ihrem Besitzstande vom Jahre 1624, für gleich berechtigt erklärt, (non a mercatorum communione, hereditatibus etc. honoreve sepulturae arceantur. Das Frankfurter Journal behauptete im Monat September laufenden Jahres, den

Deutschkatholiken solle in Kurhessen das ehrliche Begräbniß entzogen werden.*) Stellt man sich auf den Standpunkt des westfälischen Friedens, so ist Dies eine nur zu richtige Konsequenz daraus). Für alle späteren Ansprüche und Religionsveränderungen existirte das harte jus reformandi, wonach der Landesherr, welcher mit dem Lande einerlei Religion hatte, von Haus und Hof vertreiben konnte. Freiheit der Religionsübung hatten also nur Diejenigen, welche sie vor 1624 besessen; Gewissensfreiheit aber besaß Niemand, denn man durfte ja nicht einmal von einer der drei Hauptkonfessionen zu einer andern derselben, welche in einem Lande nicht die vorherrschende war, übergehen, ohne daß man das jus reformandi in aller Härte und Grausamkeit herausgefordert hätte.

Erst im achtzehnten Jahrhundert, obgleich auch damals noch der Bischof von Salzburg auf furchtbare Weise von seinem jus reformandi gegen seine evangelischen Unterthanen Gebrauch machte, wurde man duldsamer, und der Grundsatz der Gewissensfreiheit (das heißt der Duldung) wurde eine der ersten Staatsmaximen eines Friedrich des Großen und des edlen Josef II. Freie Religionsübung blieb noch immer blos den bevorzugten drei Kirchen: für die Geduldeten war die Hausandacht.

Durch den Art. 16 der Bundesakte ist diese Duldung ein Gesetz geworden und das jus reformandi aufgehoben; durch ihn ist allen christlichen Religionsparteien der Genuß bürgerlicher und politischer Rechte garantirt worden. Das geht deutlich aus der Geschichte der Entstehung dieses Paragrafen hervor. In den auf dem Wiener Kongreß eingereichten Entwürfen von Oestreich und Preußen heißt es:

---

*) Es war keine leere Behauptung. Jetzt ist durch den Bericht des Deputirten Henckel über die Beschwerden der Deutschkatholiken die betreffende Verfügung hinlänglich bekannt, nach ihr sollen die sogenannten Deutschkatholiken abgesonderte Begräbnißplätze erhalten.

„Die drei christlichen Religionsparteien genießen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte.“

Später ging man von dieser Beschränkung auf die drei christlichen Religionsparteien, als zu eng gefaßt, ab. (Klübers diplomatische Verhandlungen des Wiener Kongresses, S. 244 ff. Derselbe Akten des Wiener Kongresses, II. 439 ff.)

Der Artikel 16 spricht also nicht von drei christlichen Religionsparteien, sondern sagt:

„Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien“ (das heißt; also, aller im Gegensatz zu den früheren dreien)—„kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Landes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

In Hinsicht der Religionsübung wurde durch die Bundesakte Nichts fixirt, noch geändert.

Zu der allgemeinen Gewissensfreiheit des Art. 16 der Bundesakte fügte nun der §. 30 unserer Verfassungsurkunde noch die Freiheit der Religionsausübung hinzu. Mit der Duldung (Gewissensfreiheit) ist die Duldung der Hausandacht stets Hand in Hand gegangen. Auch möchte es wohl in das Gebiet der Unmöglichkeit gehören, Jemandem, dem man erlaubt, sich von den herrschenden Kirchen zu trennen, nun innerhalb dessen Behausung eine spezielle Andacht verbieten zu wollen, sei es mit seiner Familie oder selbst mit dritten Gleichgesinnten. Die Uebertretungen eines solchen Verbotes wären nicht zu überwachen, darum das Verbot ein unnützes. In Kurhessen insbesondere würde es zugleich einen Eingriff in die durch den §. 31 der Verfassungsurkunde garantirte Freiheit der Person sein. Freiheit der Religionsübung ist also etwas Anderes, ist also Mehr, als bloße Hausandacht.

Die Religion ist allerdings Sache jedes einzelnen Herzens. Aber eine Religionsübung verlangt Gemeinschaft mit Gleichge-

stimmten und Gleichfühlenden. Freiheit der Religionsausübung heißt also eine freie, ungestörte Gemeinsamkeit Gleichglaubender zur Ausführung eines Kultus: mit allen seinen wesentlichen Erfordernissen, als da ist: Erhebung des Gemüths durch gemeinsames Gebet und Gesang, Erbauung durch Lehre, sakramentale Handlungen u. s. w., möge auch Glockenläuten u. dgl. Nebensächliches vorenthalten werden. Und hierzu kommt, daß in unserm Paragrafen durch die ausdrückliche Bestimmung der vollkommenen Freiheit der Religionsübung jede etwaige Schranke, wie bloße Hausandacht, schlechthin aufgehoben ist.

Wollte man selbst zugeben, daß neusichbildende Religionsgemeinschaften unter eine spezielle Aufsicht gestellt werden können, daß man ihnen zuerst Freiheit der Religionsübung provisorisch gestatte, weil man ja, so könnte man sagen, nicht wissen könne, ob diese neue Gemeinschaft nicht die Religion als Vorwand brauchen werde, sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen, wobei man sich auf die Schlußworte des §. 30 der Verfassungsurkunde stützte; — wollte man selbst alles Das zugeben, so bleibt dennoch der Satz richtig: man muß diesen neuen Religionsgemeinschaften stets Mehr gestatten, als bloße Hausandacht. Man kann aber in der That überhaupt eine solche Gemeinschaft erst dann zur Rechenschaft ziehen und ihr entgegentreten, wenn sie sich einer gesetzlichen Verbindlichkeit entziehen wollte.

Daß sich die im §. 30 der Verfassungsurkunde garantirte Religionsfreiheit nicht auf die im westfälischen Frieden als gleichberechtigt anerkannten drei Religionsparteien bezieht, sondern auf alle schon bestehende und noch zukünftige, geht namentlich aus den Worten hervor: „Jedem Einwohner steht — .. zu" ꝛc. Und es ist doch gewiß nicht gesagt, jeder Einwohner müsse, mit Ausnahme der Juden, zu einer der drei Konfessionen gehören.

Den §. 132 der Verfassungsurkunde haben Einige hierherziehen wollen, um dies klare Recht zu verkümmern. Sie haben diesen

Paragrafen eines speziellen Theiles der Verfassungsurkunde, welcher sagt:

„Alle im Staat anerkannten Kirche genießen gleichen Schutz desselben,"

zur beschränkenden Erklärung eines im allgemeinen Theile garantirten allgemeinen Rechts gebraucht. Die §§. 30. 29. und 132, nebeneinandergestellt, heißen aber nichts Anders, als: (§. 30.) Jeder Einwohner kann glauben und nicht glauben was er will, sich von einer jeden Kirche trennen, wenn er will; er kann ferner Religionsgemeinschaften bilden, welche das Recht freier Religionsübung haben, (§. 29) ohne daß er, insofern er auf christlichem Boden steht, dadurch eines bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechtes verlustig wird. (§. 132.) Die als Kirchen anerkannten Religionsgemeinschaften haben außerdem, als öffentliche Staatskorporazionen, gleiche Rechte, wodurch die frühere Ungleichheit und Bedrängung einzelner Parteien beseitigt wird. Denn eine Religionsgemeinschaft kann Freiheit der Religionsübung haben, obgleich ihr die Staatsprivilegien und somit auch der Name, einer Kirche fehlen, wohin z. B. zu rechnen: das Recht, Thürme auf den Andachthäusern zu haben und mit Glocken zu läuten, die Geltung ihrer Kirchenbücher als öffentlicher Staatsurkunden mit vollster Beweiskraft. — Kirche und Freiheit der Religionsübung ist also in diesem staatsrechtlichen Sinne nicht Dasselbe, (wie ein Marburger Obergerichtserkenntniß früher einmal entschieden hat in Sachen der Marburger sogenannten Wiedertäufer.) Eine Religionsgemeinschaft mit freier Religionsübung ist eine sogenannte Privatkirche, noch unterschieden von der öffentlichen, so sehr auch solche Unterschiede veraltet und in Beziehung auf alle christliche Parteien durch den §. 29 der Verfassungsurkunde eigentlich aufgehoben sind. Denn es ist nicht einzusehen, warum ein Bekenntniß, welchem volle bürgerliche Rechte zustehen, nicht auch allen bisherigen Kirchen sollte gleichgestellt werden müssen. Keinesfalls aber ist Freiheit der Religionsübung,

welche der §. 30 der Verfassungsurkunde will, Dasselbe mit Hausandacht, die ja mit Gewissensfreiheit zusammenfällt. Wäre aber Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung identisch, so enthielte der §. 30 der Verfassungsurkunde eine inhaltlose Tautologie, und vergeblich wäre das Wort: Religionsübung noch besonders im Druck hervorgehoben. Aber die eben bekämpften Interpretazionen sind es, worauf gestützt man uns zu der Zeit des westfälischen Friedens zurückführen will. Die Kultur der ganzen Zwischenperiode zweier Jahrhunderte, der Reichsdeputazionshauptschluß (1803), die Bundesakte, endlich die Verfassung soll für uns verloren sein. Nur unsere Väter waren vom Geiste erfüllt, nur sie waren weise. Wir aber, ihre unglücklichen Enkel, sollen gedanken- und willenlos verdammt sein zum blinden Nachbeten ihrer alten Glaubensformeln, die in ebenso alten, uns unverständlichen Sprachformen, wie in alten Foliobänden, niedergelegt sind. Die Religion soll nicht Sache des lebendigen Menschen sein, des fühlenden Herzens, sondern eine abgestandene, längst für uns inhaltlos gewordene Satzung.

Daher sehen wir das eigenthümliche Schauspiel, daß in einem protestantischen Staate, dessen großer Fürst, Filipp, einst Vorkämpfer der Befreiung des Geistes, Schützer der ersten Reformazion war, — daß in demselben Staate die Bestrebungen, die erstarrte erste Reformazion nach dem Bedürfniß der fortgeschrittenen Menschheit zu vollenden, gegen den §. 30 der Verfassungsurkunde unterdrückt und verfolgt werden. Die todte Vergangenheit soll über die lebendige Gegenwart Richter sein mit abgestorbenen und gesetzlich aufgehobenen Formeln.

Einer Hohen Ständeversammlung sind bereits die umfassendsten Beschwerden wegen Verletzung des §. 30 der Verfassungsurkunde von den Deutschkatholiken zu Marburg und Hanau vorgelegt worden. Sie fühlen sich nicht nur tief bedrückt durch die Unmöglichkeit, offen und frei dem Zuge ihres Herzens in würdiger Religionsübung nachzu-

kommen, sondern noch mehr durch die Verfolgungen der auf jeden Wink stets nur allzu rührigen Polizeigewalt, welcher sie, fast möchte man sagen, ein willkommener Gegenstand der Ueberwachung und kleinlichsten Quälereien sind. Wer aber darf es wagen, die Deutschkatholiken des Leipziger Glaubensbekenntnisses von der Gemeinschaft aller Christen ausschließen zu wollen, sie und sogenannte Lichtfreunde, welche von dem Boden der evangelischen Kirche aus die Vermittelung des Bewußtseins durch das Bekenntniß erstreben, mit dem Namen „unchristliche Sekten" brandmarken zu wollen und mit einer kaum glaubhaften, aber von uns in Marburg fast täglich wahrgenommenen polizeilichen Bewachung zu umgeben?

Möge man doch bedenken, daß ein solches Absprechen, ein so liebloses Ausstoßen dieser Richtungen von der Gemeinschaft der Christen bei den Anhängern derselben ähnliche Resultate hervorbringen muß. Sie müssen ihrerseits, weil Religionsfreiheit und allgemeine Duldung das Ziel ihres Strebens ist, die fanatischen Gegner dieser Bestrebung als *Solche* betrachten, welche fern stehen der *Liebe*, dem Einen und Allen des Christenthums, welchen über erstarrte Formeln der lebendig-flüssige Inhalt abhanden gekommen ist. Daraus geht hervor, daß sich hier zwei unversöhnliche Gegensätze einander gegenüberstehen, welche nur durch wahre Religionsfreiheit von ernstlichen Konflikten, von Kampf auf Tod und Leben zurückzuhalten sind. Aber der *Staat* steht *über* allen religiösen Konfessionen. Er hat keine Konfession. Die Regierung, welche, dem Volk gegenüber, religiöse Richtungen bevorzugt oder verdammt, nimmt *Partei* und steigt herab von dem hohen Sitze, welcher ihr errichtet ist, um über allen Parteien mit unbestechlicher Gerechtigkeit zu walten.

Leider hat Dies unser Ministerium gethan. Es hat Partei genommen für den starren Symbolglauben im Gegensatz zu dem Leipziger Konzilbekenntnisse der Deutschkatholiken, im Gegensatz zu der freien, antisymbolistischen Richtung der sogenannten Lichtfreunde.

Die höchste Behörde hat Partei genommen. Sie hat sich her-

abgelassen, von ihrem Symbolstandpunkte aus als warnende Lehrerin aufzutreten in einem Broschürchen, „Warnung und Verwahrung an die Deutschkatholiken Leipziger Konzilbekenntnisses", welches die Deutschkatholiken als unverständige Kinder zurechtzuweisen und zum Symbolstandpunkt hinüberzuziehen sucht. Das ist nicht mehr die Regierung eines konstituzionellen Staates, welche so handelt; es ist eine Religionspartei, es ist die Sekte der Symbolisten (so kann man nach ihrer Art zu reden sagen), deren Anhänger zufällig die höchsten Sitze des Staates innehaben und die Macht misbrauchen, um ihrer Ansicht, ihrem Glauben zum Siege zu verhelfen. Wie nun? wenn einst die Gegenpartei zum Herrschen gelangte und gegen die Anhänger des Starren und Veralteten ebenso verführe, ebenso gewaltthätig, ebenso verachtungsvoll! Doch Das könnte sie nicht. Denn diese Geschmähten und Verfolgten, diese Deutschkatholiken, diese Lichtfreunde wollen ja christliche, werkthätige Liebe, wollen ja allgemeine, wahre Religionsfreiheit, also auch für ihre Gegner, die sogenannten Finsterlinge.

Daß die Männer der Regierung Partei geworden sind in dieser Religionsfrage, geht am Deutlichsten hervor aus den Verletzungen des §. 29 der Verfassungsurkunde, welcher sagt:

> „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte keinen Einfluß."

Denn, indem man den Gymnasiallehrer Schell in Fulda abzusetzen, indem man ihm gegen den §. 56 der Verfassungsurkunde:

> „Ohne Urtheil und Recht darf kein Staatsdiener abgesetzt oder wider seinen Willen entlassen, noch Demselben sein rechtmäßiges Diensteinkommen vermindert oder entzogen werden."

seinen Gehalt zu entziehen suchte, obgleich doch feststand, daß er nicht als Religionslehrer, sondern als Gymnasiallehrer angestellt war, also durch seinen Uebertritt zum deutschkatholischen Bekenntnisse seine Amts-

führung nach wie vor möglich war; hierdurch zeigte man deutlich, daß man sich auf einen religiösen Parteistandpunkt gestellt. Man verweigerte ihm die staatsbürgerlichen Rechte, auf welche doch die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses keinen Einfluß haben soll. Man mußte also sein Bekenntniß für ein unchristliches halten. Der Staatsmann aber soll einen Jeden, welcher sich Christ nennt und von dem nicht ein betrügerisches Vorgeben am Tage liegt, als Christen gelten lassen; nur der religiöse Parteimann untersucht, ob der Dritte mit seinem Glauben übereinstimmt oder nicht, dann entscheidet er, verdammt oder spricht selig. Oder sollte Das etwa staatsrechtlich zu nennen sein, unter den Worten des §. 29 der Verfassungsurkunde: „Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses hat ꝛc." die Glaubensbekenntnisse der im Jahre 1648 als gleichberechtigt anerkannten Konfessionen zu verstehen? Nur auf die gezwungenste Weise kann so interpretirt werden, indem man ebenso, wie zur Erklärung des §. 39 der Verfassungsurkunde, auch hier den §. 132 aus einem speziellen Theile in den allgemeinen hinüberzieht. Diese Erklärungsweise ist nichts Anderes, als eine spitzfindige Wortinterpretazion. Von dem ewig flüssigen Leben der Verfassung, die für jeden Augenblick der Gegenwart existirt, nicht blos als ein dürres Dokument zum Schmuck der Archive, nicht als ein sofort auch in seiner Geburt Erstarrtes — von diesem Leben weiß jene Interpretazion Nichts. Sie ist inhärent der ganzen Richtung Derer, welche so erklären, ist inhärent dem Symbol- oder Dokumentalglauben, dem das ewig junge, stets neuzeugende Leben fremd ist, der seine Vernunft tödten muß, um am Verstorbenen sich erlaben zu können. Sie ist eine Parteierklärung.

Die höchste Behörde hat ihren religiös-parteiischen Standpunkt ferner gezeigt in den Strafansätzen, welche sie über den Professor Bayrhoffer dahier verhängt hat wegen Theilnahme an den Versammlungen der Deutschkatholiken und protestantischen Freunde. Dies ist eine Verletzung des §. 31 der Verfassungsurkunde, wonach

Jeder, zufolge seiner persönlichen Freiheit, sich mit andern Personen vereinen oder vereinzeln kann. Aber es liegt darin zugleich eine Verletzung des §. 39 der Verfassungsurkunde:

„Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen."

Wenn er aber nicht einmal zur Verantwortung gezogen werden kann, darf er noch weniger an seinem Eigenthum willkürlich gestraft werden, ganz abgesehen von der allgemeinen Unstatthaftigkeit der Ordnungsstrafen in solchen Fällen (§. 42 des Staatsdienstgesetzes).

Glaubt man durch Geldentziehung dem Religionsbewußtsein und der Vernunft jede beliebige, der strafenden Partei konvenirende Richtung geben zu können? So kann man einen Mann seiner weltlichen Existenzmittel, aber nicht seiner Ueberzeugung berauben. Noch schwerer aber ist durch die Suspension des Professors Bayrhoffer der §. 39 der Verfassungsurkunde verletzt, nach welchem man nicht einmal zur Verantwortung gezogen werden kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen, „den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen." Daß aber bei Aeußerungen religiöser Meinungen am Allerwenigsten der Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung eintreten wird, leuchtet jedem Unbefangenen ein und wird sich auch bei diesem speziellen Falle gewiß herausstellen.

Wie nachtheilig solche Suspensionen von Universitätslehrern für die Blüthe unserer, schon so dürftig bedachten Hochschule sind, müssen wir Bürger von Marburg am Bittersten fühlen. Die Suspensionen einiger Lehrer, Bayrhoffers und Jordans, die polizeilichen Verfolgungen anderer, der Professoren Gildemeister und Hildebrand, haben es in letzter Zeit dahin gebracht, daß unsere, sonst so berühmte, so blühende Hochschule, nachdem sie schon nach und nach verkümmert war, nun den letzten Rest ihres Ansehens in

Deutschland einbüßen wird. Soll doch ein fremder Lehrer die Berufung hierher mit den Worten ausgeschlagen haben: „Wo die Polizei die Taschen visitirt, dahin gehe er nicht.“*)

Daß die Suspension des Professors Bayrhoffer rein durch einen religiösen Parteistandpunkt diktirt wurde, ist evident. Ebendaraus ist die Entfernung eines jungen Mannes dahier von der Stelle eines Realschullehrers zu erklären, welcher Theil an den Versammlungen protestantischer Freunde genommen haben sollte. Die Partei der Symbolisten, mächtig im Staate, will auch in der Schule herrschen, um dort ihrem alleinseligmachenden Glauben neue Anhänger erwerben zu können.

Der religiös-parteiische Standpunkt der höchsten Behörde geht ferner hervor aus einem Zirkular, welches dem Vernehmen nach an alle Behörden ergangen ist, wonach in dem grellsten Widerspruche mit der Verfassung, niemals in Kurhessen die Anhänger des Leipziger Konzilbekenntnisses geduldet werden sollen, und ebensowenig die sogenannten protestantischen Freunde. Es geht hervor aus den Verwarnungen, welche einigen Staatsdienern dahier zugegangen sind, die sich bei einer Gesellschaft betheiligt haben, welche freilich nicht sowohl das Auswendiglernen der Symbole bezweckt, als vielmehr religiöse Aufklärung und Bildung, und welche von gewisser Seite her, und nicht mit Unrecht, mit dem Namen „Lichtfreunde“ beehrt wird. Es geht endlich hervor aus den durchaus verfassungswidrigen Verwarnungen, welche einigen Staatsdienern in Hersfeld zu Theil wurde, welche zu Gunsten der Deutschkatholiken eine Petizion an Hohe Kammer gerichtet hatten. Im letzten Falle wird zugleich das freie Petizionsrecht verletzt, welches jedem Unterthanen

*) Bei einer Hausuchung bei Herrn Professor Hildebrand wegen einer alten Zeitung hatte der Polizeibeamte höchsteigenhändig dem Professor einen Pultschlüssel aus der Hosentasche genommen, welchen Dieser auszuliefern sich weigerte. Hildebrand hatte den Polizeidirektor Wangemann wegen Amtsüberschreitung resp. Verfassungsverletzung bei der Ständekammer verklagt.

nach §. 35 der Verfassungsurkunde zusteht, also auch einem Staatsdiener, der nicht blos Untergebener des betreffenden Ministers ist, sondern auch Staatsbürger und als solcher berechtigt zu besonderen, selbst von der Ministerialansicht abweichenden Meinungen und Wünschen und zur Anwendung der verfassungsmäßigen Mittel, sie zu verwirklichen.

5) Doch nicht nur durch Suspensionen und Absetzungen ist bei uns die Selbstständigkeit der Staatsdiener, auf welchen zumeist alle konstituzionelle Freiheit mitberuht, ganz und gar gebrochen; — man hat noch ein anderes Mittel, Staatsdiener, welche einige Selbstständigkeit zeigen, zu strafen. Das ist die Versetzung, wodurch man, durch förmliches Hin- und Herweisen aus einem Exil ins andere, einen solchen Mann endlich so zu sagen mürbe macht.

Nach dem §. 57 der Verfassungsurkunde muß sich ein jeder Staatsdiener solche Versetzungen gefallen lassen, „welche seinen Fähigkeiten oder seiner bisherigen Dienstführung entsprechen, aus höhern Rücksichten des Staats.“ — Als ein Beispiel einer Versetzung jedoch, welche sich weder auf Fähigkeit noch auf Dienstführung beziehen kann und wobei es schwer sein möchte, die höhern Rücksichten des Staats herauszufinden, führen wir an die Versetzung des Gymnasiallehrers Dr. Volkmar*) von Marburg nach Fulda. Dr. Volkmar erhielt von dem Gymnasialdirektor Vilmar in Marburg ein Schreiben, worin Dieser ihn fragt, ob Dr. Volkmar, wie das Frankf. Journal berichte, wirklich bei einem Festessen ein Lebehoch auf den bekannten Wislicenus ausgebracht habe und wie Dr. Volkmar dies Hoch mit seiner Amtsführung vereinen könne? Dieser entgegnete, daß seine Amtsführung und gedachtes Hoch Nichts miteinander gemein hätten und daß er deshalb keine Erklärung abzu-

*) Herr Dr. Volkmar ist Mitbegründer der deutschkatholischen Gemeinde in Marburg, ebenso einer der Stifter eines Armenvereins in Hersfeld. Für diese unangenehmen Bestrebungen ist er binnen Jahr und Tag zweimal versetzt worden.

geben brauche. Nach nochmaliger Aufforderung von Seiten des orthodoxen Direktors und abermaliger Verweigerung einer Erklärung kam dem Dr. Volkmar seine Versetzung von Marburg nach Fulda zu.

Es ist deutlich, daß hier der religiöse Parteigrund die Versetzung bewirkte und daß die höheren Staatsrücksichten sich hier einfach auf die Angst des symbolgläubigen Direktors vor einem Lichtfreunde und auf eine empfindliche Strafe für den Letzteren zurückbringen lassen.

Ebensowenig mit dem §. 57 vereinbar, ja auffallend gegen denselben möchte vor Allem die bekannte Versetzung des Oberappellazionsgerichtsraths Günste*) zur Eisenbahn sein. Niemand wird verstehen, was eine solche Versetzung mit Fähigkeit und Dienstführung zu thun hat.

Bei vielen andern Versetzungen werden sich sicherlich ebenfalls mancherlei Gründe herausstellen, welche schwer unter den §. 57 der Verfassungsurkunde zu subsumiren sein dürften.

6) Der §. 89 unserer Verfassung sagt:

„Die Landstände sind im Allgemeinen berufen, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes geltend zu machen und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu fördern."

Ja, das unzertrennliche Wohl des Landesherrn und des Vaterlandes möge eine Hohe Kammer leiten bei der Berücksichtigung und Berathung dieser unserer und des ganzen Landes ernstlichen Beschwerden. Auf kräftige, lebensfrische Worte und Thaten der Ueberzeugung und Wahrheit hoffen wir; darum flehen wir im Namen des unzertrennlichen Wohls des Vaterlandes und des Landesherrn. Wir stellen die begründete Bitte an Hohe Ständeversammlung, die Festein

*) Des edlen Referenten, man kann sagen Vertheidigers der Sache Jordans.

zu lösen, welche uns gegen die garantirten Freiheiten der Verfassung darniederhalten, welche ein ganzes Volk in Kummer und Entrüstung versetzt haben. Wir bitten um Schutz für die Freiheit unserer Person und unseres Eigenthums und unserer Religionsübung. Wir bitten deshalb dringend um volle Ueberwachung der Verfassung von Seiten des landständischen Ausschusses und um Behördenanklage seitens der Landstände in allen Fällen von Verfassungsverletzungen und Amtsüberschreitungen.

7) Aber, und Das ist das Haupt aller Bedingungen einer bessern Zukunft, eine ganz unabhängige Rechtspflege, wie sie schon im Edikt vom 26. November 1743 festgestellt und durch den §. 123 der Verfassungsurkunde sankzionirt worden ist, nur dieses heiligste Palladium konstituzioneller Freiheit ist im Stande, einem solchen neuen Bürgerleben, einem solchen verfassungsmäßigen Streben, wie wir es von einer hohen Ständeversammlung erwarten und sehnsüchtig hoffen, Schutz und Gedeihen zu verschaffen.

Allerdings haben wir uns nicht über Kabinetsjustiz zu beschweren.

Doch giebt es noch andere Mittel und Wege, außer Kabinetsbefehle und Justizverweigerung, um die einzelnen Richter und Rechtskollegien abhängig zu machen und für ihre Urtheile entweder zu bestrafen oder im Voraus darauf einzuwirken. Dies sind die schon oben angeführten, nicht unter den §. 57 der Verfassungsurkunde subsumirbaren Versetzungen. Gerade unser oberster Gerichtshof, dessen Ruf früher makellos war und groß in Deutschland, unser Schutz und Schirm in unsern verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten, hat in letzter Zeit mannigfache Vorwürfe erdulden müssen, hat den Erwartungen, welche in einzelnen Fällen das Volk auf ihn setzte, nicht entsprochen. Es wird daher eine der stärksten Garantien für den Schutz und die Verwirklichung der Verfassung sein, wenn die Einrichtung dieses unseres Staatsgerichtshofes den höchsten Grad der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit an sich trägt.

8) Diese unsere dringenden Klagen, Vorstellungen und Wünsche fließen aus der tiefen Bekümmerniß über die traurigen Zustände unserer Heimath, aus der steigenden Besorgniß, daß diese Lage der Trostlosigkeit nach den Gesetzen aller Bewegung, des Steigens und Fallens, zu leicht einer plötzlichen, nicht sofort zu regelnden Erregung, einem ungefügen Erheben des Darniederliegenden Platz machen könnte. Wir bangen um das Vaterland, um uns selbst und unsere Zukunft.

Nur die kräftige Stimme ungeschminkter Wahrheitsliebe, die rücksichtslose Aufdeckung unserer Gebrechen kann den Krebsschaden heilen, der an dem innersten Organismus unseres Staatslebens verzehrend frißt, der immer weiter um sich greift und das einstmals so stolze, so starke Gebäude zernagt, bis es morsch und unheilbar durch die Fahrlässigkeit seiner Bürger sein Schicksal erfüllt.

Aber nein! in Ihre Hände, hochverehrte Volksvertreter, wollen wir voll Zuversicht unser Wohl und Wehe legen. Wir vertrauen Ihrem Geiste, Ihrem Muthe. Starke, kühne Rettung hoffen wir von Ihnen.

Eine hohe Versammlung möge uns schließlich erlauben, daß wir, um dies Ihr Streben zu erfahren, was zur Aufrichtung in unserer gedrückten Lage so nothwendig ist, zuletzt noch einige sich hierauf beziehende Bitten stellen.

II. Bitten.

Auf den Grund der dargestellten Thatsachen stellen wir nun, den Abschnitten der Begründung entsprechend, an Hohe Ständeversammlung folgende dringende Bitten:

1) Dieselbe wolle unausgesetzt dahin wirken, daß eine auf Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte basirte Strafprozeßordnung eingeführt und das Gefängnißwesen einer gründlichen Reform im Sinne der Humanität und des Prinzips der Besserung unterzogen werde.

2) Sie wolle

nach §. 155 der Verfassungsurkunde dahin wirken, daß das Gesetz und die Verordnung vom 14. Juni 1816 sowie das Reskript vom 10. Februar 1815, als mit den Worten und dem Geiste der §§. 31, 37 und 128 der Verfassungsurkunde im Widerspruche stehend, für aufgehoben erklärt und die Bücherzensurkommission außer Thätigkeit gesetzt werde;

ferner

in Kraft des §. 100 der Verfassungsurkunde die gehörigen Schritte thun, um das betreffende Ministerium, welches gegen Verfassung der Stände Gehalte an jene Bücherzensurkommission ausgezahlt hat, wegen dieser Verfassungsverletzung vor das Forum des Staatsgerichtshofes zu ziehen;

endlich

dahin wirken, daß von kurhessischer Seite bei dem deutschen Bundestage die längstversprochene Preßfreiheit und das verheißene definitive Preßgesetz in Antrag gebracht werde. Eventuell aber bitten wir,

daß, wenn der Bundestag zögert mit Erledigung dieser dringenden Angelegenheit, Hohe Ständeversammlung dahin wirken möge, daß für Kurhessen, gemäß dem §. 37 der Verfassungsurkunde, ein Preßgesetz zur Vorlage komme, mit Anwendung von Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichten bei dem einschlagenden Strafverfahren.

3) Hohe Kammer wolle

den §. 117 der Verfassungsurkunde in seinem wahren Sinne geltend machen und auf die geeigneten Vorkehrungen bedacht sein, durch welche jeder Misbrauch mit Haussuchungen beseitigt werde;

ferner

alle geeignete Maßregeln ergreifen, um den so wichtigen §.

31 der Verfassungsurkunde in seinem vollen Umfange durch Zurückweisung der polizeilichen Uebergriffe wirksam zu machen und die Verletzungen desselben, sowie des §. 128, streng zu ahnden.

4) Hohe Ständeversammlung wolle

mit allen ihr zustehenden verfassungsmäßigen Mitteln den hochwichtigen §. 30 der Verfassungsurkunde, die vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung, aufrecht erhalten und seine Verletzungen nach dem Gesetze verfolgen, und

sodann

dahin wirken, daß die in den §§. 29, 56, 39, 35 garantirten Rechte uns ungeschmälert erhalten werden, und alle geschehene Eingriffe in dieselben, den §§. 100 u. 101 der Verfassungs-Urkunde gemäß, nach der Strenge des Gesetzes zur Rechenschaft ziehen.

5) Dieselbe wolle

mit aller Energie dafür sorgen, daß der §. 57 der Verfassungsurkunde in seinem vollen Umfange aufrecht erhalten werde.

6) Eine hohe Kammer wolle

der gebotenen Nothwendigkeit nachgeben und in Gemäßheit der §§. 100 u. 101 der Verfassungsurkunde alle geschehene und noch zu erwartende Verfassungsverletzungen fort und fort vor den Gerichten verfolgen;

zugleich bitten wir

daß der §. 102 der Verfassungsurkunde, wonach der landständische Ausschuß über die Erfüllung der Verfassungsurkunde wachen soll, in volle Wirksamkeit gesetzt werde.

7) Hohe Ständeversammlung wolle dahin wirken,

daß die Mitglieder des Oberappellazionsgerichts und dessen Präsident nicht wider ihren Willen versetzt noch zu einer andern Branche befördert werden können.

8) Endlich wolle eine Hohe Kammer dahin wirken,
daß Ihre Verhandlungen nur bei dringendster Nothwendigkeit geheim gehalten werden;
daß die Verhandlungen durch die inländische Presse wortgetreu und schnell zur Kenntniß des Volkes gelangen.

Wir verharren mit den heißesten Wünschen für Glück und Ruhe des Vaterlandes ehrerbietig

Einer Hohen Ständeversammlung

Marburg. Im November 1846.

ergebenste Bürger von Marburg.

Würtemberg und ſein außerordentlicher Landtag.

Der jetzt in Stuttgarts Mauern verſammelte Landtag iſt zwar nur ein außerordentlicher, der Gegenſtand, worüber er nach dem Wunſch der Regierung ausſchließlich berathen und entſcheiden ſoll, betrifft zwar nur hauptſächlich eine Finanzfrage, allein die Löſung derſelben iſt ſo wichtig für Würtembergs ganzes zukünftiges Wohl und Wehe, und es kommen bei dieſer Gelegenheit auch noch ſo manche andere, des allgemeinen Intereſſes würdige Sachen zur Beſprechung, daß wir unbedingt glauben, eine nähere Karakteriſirung deſſelben verdiene hier wohl einen Platz. Würtemberg iſt ein für Deutſchlands gegenwärtigen wie zukünftigen Zuſtand ungemein wichtiges Land, ein Land, worauf man in vieler Beziehung ganz ſchöne Hoffnungen zu gründen berechtigt iſt. Es wird bewohnt von einem Volke, ſo geſund und kräftig in allen ſeinen Theilen, wie nur eins in des gemeinſamen Vaterlandes weiten Gauen, geleitet von einer Regierung, welche man lange Zeit als eine der freiſinnigſten unter all den 38, die ſich nach des Wiener Kongreſſes Willen in uns getheilt haben, rühmen konnte. Mit Schmerz jedoch müſſen wir ſagen: „konnte" und möchten doch ſo gern ſagen: kann. Aber der Fluch der Reakzion, der gleich einer düſteren Wetterwolke über Deutſchlands ſchönen Ge-

ſilden ſchwebt und jedes Emporkeimen einer freudigen, Hoffnung verheißenden Saat zu unterdrücken ſtrebt, nur dürres Geſtrüpp und geiles Unkraut aller Art emporſchießen läßt, hat auch Würtemberg mit ſeinem verpeſtenden Hauche nicht verſchont. Statt der Fortſchritte kennt man auch hier in gar vieler Hinſicht nur Rückſchritte; ſtatt die Bahn, die man zu des Volkes unendlicher Freude ſo glücklich eingeſchlagen hatte, weiter zu verfolgen, hat man ſie gar bald wieder verlaſſen und theilweiſe eine ganz entgegengeſetzte Richtung genommen, und die Folgen davon ſind natürlich nicht ausgeblieben, das Vertrauen des größten Theiles des Volkes zu ſeiner Regierung iſt im J. 1847 nicht mehr daſſelbe, wie bis etwa zum J. 1837. Das dazwiſchenliegende Dezennium, ſtatt dies ſchöne Band, wie billigerweiſe es ſein ſollte, immer mehr zu befeſtigen, hat daſſelbe gar ſtark gelockert. Wir wollen damit keineswegs behaupten, daß man in Würtemberg in allen Dingen und von Grund des Herzens aus unzufrieden mit der Regierung wäre, daß man eine radikale Veränderung derſelben allgemein wünſchte. Nein! Dies iſt bei dem Kern des Volkes entſchieden nicht der Fall; man erkennt vielmehr voll Dankbarkeit — dieſer Eigenſchaft womit wir Deutſche ja ſo überreich ausgeſtattet ſind — die manchen guten Eigenſchaften derſelben an, denn, vergleicht man die dortigen Verhältniſſe mit denen anderer Staaten, z. B. Bayerns, Kurheſſens, Hannovers, (Oeſtreichs gar nicht zu gedenken,) ſo freut man ſich aus vollem Herzen, ein Bewohner Würtembergs und nicht jener Länder zu ſein. Aber die freudige Hoffnung, welche man im Anfang der 30ßiger Jahre und früher, beim Regierungsantritte des Königs, mit voller Zuverſicht hegen konnte, iſt nicht wenig getäuſcht, und ſtatt jenes ſchönen Gefühles iſt daher jetzt ein Misbehagen, ein unangenehmes inneres Gedrücktſein eingetreten. Daß Dies in Wahrheit ſo ſei, wird Niemand zu leugnen vermögen, der ohne Vorurtheil und vorheriges Eingenommenſein die Stimmung des Volkes zu ergründen bemüht war. Der Würtemberger iſt im Allgemeinen von ſehr ruhiger, gründlicher und wenig

äußerlich mittheilender Natur, dabei geht eine so allgemeine, fest fundamentirte Bildung durch alle Stände des Volkes, selbst bis auf die vom Glück am Wenigsten Bedachten herab, wie man sie wohl äußerst selten sonst noch in Deutschland finden dürfte, Sachsen etwa ausgenommen; von dem geistigen Indifferentismus und der völligen Gleichgültigkeit gegen alles Andere, als die gröbsten sinnlichen Interessen, wie sie in den benachbarten Theilen von Oberbayern und Tyrol, selbst bis zu den höheren Stände hinauf, leider so häufig noch gefunden werden, ist man in Würtemberg glücklicherweise ziemlich allgemein sehr weit entfernt. Aber fast ebensoweit auch von dem schnellen Erfassen eines neuen Gegenstandes, von der geistigen Erregtheit und Lebendigkeit des Rheinländers. Man geht hier viel langsamer, ja selbst etwas schwerfällig zu Werk, aber auch sicherer und nachhaltiger. Bei allen sonstigen vortrefflichen geistigen Anlagen kann man dem Rheinländer, ja schon dem Badenser, oft eine Art von Wankelmuth, von Unbeständigkeit nicht ganz absprechen, und es ließen sich in unserer neueren und neusten Geschichte wohl Beispiele zur näheren Begründung dieser Behauptung auffinden. Davon ist man in Würtemberg weit entfernt; was man daselbst einmal erfaßt hat, Das hält man auch fest. Man feiert nicht so lebhafte politische Feste, wie in Baden, baut den freisinnigen Deputirten bei Bereisung ihrer Wahlbezirke keine Ehrenpforten, bekränzet ihre Wagen nicht mit Blumenguirlanden, aber die Wahlbezirke schlagen auch wieder nicht so jählings um, wie dort, und wählen für den einen Landtag einen v. Itzstein, für den nächsten aber einen noch ministerieller, als das Ministerium selbst, gesinnten Deputirten, wie es dort wohl vorkommt. Daher ist Würtemberg in seiner politischen Bildung, in dem Antheil, den das Volk an seinen Angelegenheiten nimmt, scheinbar etwas hinter Baden zurückgeblieben, aber hinsichtlich des festen Fundamentes derselben glauben wir, daß es den Vergleich mit dem Nachbarlande nicht zu scheuen braucht.

Wie nun fast jede Sache ihr Gutes hat, und der Schaden auf

der einen durch Vortheil auf der andern Seite oft reichlich aufgewogen wird, ſo hat auch der Rückſchritt der Regierung in Würtemberg einen Fortſchritt des Volkes hervorgerufen. Früher vertraute man derſelben faſt unbedingt in zu hohem Grade, man hielt jede eigene Theilnahme für unnöthig, da ja in ihren Händen Alles gut beſorgt und aufgehoben ſei. Jetzt, wo man ſich denn doch oft getäuſcht ſah und ſelbſt immer mehr und mehr fühlt, daß ein ſolches unbedingtes Vertrauen nicht immer gut ſei, hat ſich Viel, ſehr Viel hierin geändert. Es iſt mit dem blinden Vertrauen eines Volkes zu ſeiner Regierung überhaupt ein gar eigenes Ding, und die Erfahrung hat ſchon häufig bewieſen, daß man den zu viel Vertrauenden auch gerne zu Viel zuzumuthen verſucht. Man verwechſelt in einigen hohen Kreiſen Vertrauen ſehr leicht mit Indifferentismus, und, da man keinen Widerſtand zu fürchten zu haben glaubt, ſo treibt man es denn oft ſo weit, wie es nur irgend gehen will. Dies hat denn auch in Würtemberg das Volk zum eigenen Schaden erfahren; daher iſt von dem früheren unbedingten Vertrauen Manches geſchwunden und ein Mistrauen an dieſe Stelle getreten. Der letzte Landtag, im Jahr 1845, hat Dies recht klar bewieſen. Ein ganz anderer Geiſt, wie auf den ihm vorangehenden, herrſchte auf demſelben, eine viel regſamere Theilnahme des Volkes an allen ſeinen Verhandlungen war überall bemerkbar. Die Wahlen vom Jahre 1844 boten ein ganz anderes Bild, als die vorhergegangenen, dar, und eine allgemeine Bewegung ward dadurch im ganzen Königreiche hervorgerufen. Die konſervative Partei, überreichlich mit dem Beſtehenden zufrieden, war äußerlich ruhig, ja trat oft furchtſam auf und ſuchte nur im Geheimen ſo viel als möglich negirend zu wirken; die liberale war thätig und bot alle ihre Kräfte auf, um ſo viele von ihren Mitgliedern, als nur irgend möglich, in die Kammer zu bringen, und, Dank ſei es dieſer regſamen Thätigkeit, die keine Anſtrengung ſcheute, und mehr noch dem geſunden Sinn des Volkes, welches wohl fühlte, wo es der Schuh drückte, der Sieg gelang ihr auf zufriedenſtellende Weiſe. Viel

weniger Beamte aller Art, dafür aber weit mehr unabhängige Männer des Bürger- und Gelehrtenſtandes bildeten die neue Kammer. Sie war ſo zuſammengeſetzt, wie man ſie früher kaum für möglich gehalten hatte, ſo, daß das Volk ihr mit Recht ſein Wohl und Wehe vertrauungsvoll in die Hände legen konnte. Viele der Männer, welche auf dem Landtage von 1833 die Gründer deſſelben geweſen, dann lange in den unverdienten Hintergrund zurückgedrängt waren, nahmen aufs Neue wieder ihren Ehrenplatz im Saal der Stände ein. Mancher Beamte aber, der ſich auf demſelben Landtage gebläht und die Stelle eines Abgeordneten nur als Mittel, ſich der Regierung recht wohlgefällig zu zeigen und dadurch eine „gute Karriere" zu machen, angeſehen hatte, mußte Jenen weichen. Wohl gab es ſaure Geſichter in Menge über dieſe neue, ungewohnte Zuſammenſetzung der Kammer, und mit hämiſcher Schadenfreude profezeite man ſchon im Voraus, der Landtag würde ſicherlich bald aufgelöſt werden müſſen. Aber das Volk jubelte laut, und die Freunde des Fortſchrittes in der Kammer nahmen ſich feſt vor, ſo in allen Dingen aufzutreten, daß, wenn eine Auflöſung wirklich erfolgen ſollte, nicht ſie, ſondern die Regierung die Schuld davon trage. Dieſe aber, vorſichtiger, als die mancher anderen deutſchen Staaten, bedachte wohl, was eine Auflöſung einer Kammer immer für Folgen herbeiführe, machte, wo es nicht anders ging, gute Miene zum böſen Spiel, und der ganze Landtag verlief auf ſo ziemlich für beide Theile zufriedenſtellende Weiſe. Die Oppoſizion hatte Manches, wenn auch vielleicht nicht Alles erreicht, und, da, wie geſagt, eine gewiſſe ſichere Bedächtigkeit im Karakter des Schwaben liegt, ſo war ſie in ihrer größten Majorität ſo ziemlich damit zufrieden und nahm ſich feſt vor, auf dem nächſten Landtag in der einmal begonnenen Bahn weiter fortzuſchreiten und ſich durch keine Anfechtungen, möchten dieſe kommen von welcher Seite es wolle, davon abbringen zu laſſen. Daß manche Radikale nicht mit ihrem Auftreten zufrieden geweſen ſind, daß man ihr auch öfters wohl etwas mehr Leben und größere Entſchiedenheit hätte wünſchen

können, wollen wir gern zugeben. Ob ſie aber gerade für die Gegenwart viel Mehr dadurch erreicht hätte, ob das Volk ſelbſt ihr immer, wie es jetzt geſchehen, gefolgt wäre, Dies iſt eine Frage, welche wir uns zu löſen nicht getrauen. So wie wir aber den Karakter des würtembergiſchen Volkes aus unparteiiſcher, nicht vorher eingenommener Weiſe kennen, glauben wir, die Majorität der Oppoſizion hat alle beſtehende Verhältniſſe richtig aufgefaßt und denſelben gemäß nach konſequentem Plan gehandelt.

Geben wir — denn wir halten es zur Beurtheilung des jetzigen außerordentlichen Landtages, der aus faſt denſelben Elementen wie der letzte zuſammengeſetzt und gleichſam als eine Ergänzung deſſelben zu betrachten iſt, für nothwendig, — eine ganz kurze, zuſammengedrängte Darſtellung der im Jahre 1845 berathenen wichtigſten Gegenſtände, ſo werden wir viele, die von unendlicher Wichtigkeit für das ganze Land ſind, darunter finden.

Einen beſonders ungünſtigen Stand hatte der Miniſter des Auswärtigen, beſonders bei den Budgetberathungen ſeines Faches. Die koſtſpieligen Ausgaben für die theilweis ſehr unnützen Geſandtſchaftspoſten, die geheimen, oft nicht gehörig nachgewieſenen Fonds, die Koſten für Zenſur und das Verhältniß Würtembergs zum Zollverein gaben vielfältigen Anlaß zu oft ſehr bitteren Erörterungen. Fragen wir aber, was wirklich erreicht wurde, was jetzt im Jahr 1847 nach den im Jahr 1845 geäußerten Wünſchen abgeändert iſt, wo man die Früchte der damaligen Verhandlungen erblickt, — ſo müſſen wir leider der Wahrheit gemäß berichten: nur ſehr Wenig iſt abgeändert, nur ſehr ſpärliche Früchte ſind zu erblicken, nur geringe Fortſchritte, ja in einigen Dingen, z. B. hinſichtlich der Zenſur, ſind ſogar Rückſchritte geſchehen. Ja, wenn Das, was ein in der Kammer gedrängter Miniſter, um nur die unbequemen Mahner zu beſchwichtigen, augenblicklich verſpricht, immer ausgeführt würde, es ſtände ganz anders um Deutſchland. Doch Verſprechen und Halten ſind zwei verſchiedene Dinge im Katechismus dieſer Herren, und, iſt der Landtag aus-

einandergegangen, so wird an die gesammten Versprechungen nicht mehr gedacht. Exempla sunt odiosa.

Die Berathungen über das Budget des Kriegsministerium gaben auch zu manchen lebhaften Erörterungen Anlaß, zumal da für die beabsichtigte Umänderung der Uniformirung und Bewaffnung des Heeres nicht unbeträchtliche Summen verlangt wurden. Von Seiten des Ministeriums führte man nicht ganz ohne Grund an, daß das würtembergische Militär im Verhältniß zu seiner Zahl das wohlfeilste in der ganzen Bundesarmee sei, und, wenn auch einzelne Redner der Opposizion einige Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit, ja selbst Schädlichkeit unseres ganzen gegenwärtigen Militärsystemes fallen ließen, so glaubte man in der Majorität doch, daß Würtemberg für sich allein nicht Macht genug besitze, um eine Ausnahme davon machen zu können, und bewilligte daher mit einzelnen unbedeutenden Abzügen die geforderten Summen.

Auch das Justizministerium gab zu mannigfachen und wirklich sehr gerechten Beschwerden Anlaß in Menge und führte einige sehr lebhafte Sitzungen herbei. Besonders die Langsamkeit des Prozeßverfahrens, das in Würtemberg wirklich seines Gleichen sucht, wurde hart getadelt. Auch das neue Strafgesetz, welches sich durch seine Härte gegen alle politischen Vergehungen auszeichnet, wurde vielfach angegriffen und wohl nicht mit Unrecht von dem Führer der Opposizion, dem Abgeordneten Römer, als eine wahre Landeskalamität für Würtemberg bezeichnet.

Weniger wurde das Ministerium des Innern im Allgemeinen angegriffen, wie man überhaupt nicht leugnen kann, daß der Vorstand desselben, Schlayer, von allen seinen Kollegen wohl mit Recht das meiste Vertrauen im ganzen Volke genießt. Nur die katholisch-kirchliche Opposizion hat ihm wiederholt — wir wollen hier nicht entscheiden, ob mit Recht oder Unrecht — den Fehdehandschuh hingeworfen, sich aber auch öfters ganz besiegt zurückziehen müssen.

Außerdem wurden noch mehrere, gewiß nicht unbillige Wünsche

über Abänderung mancher Zuſtände laut; theilweiſe wurden ſie von der Regierung ſelbſt als gerechtfertigt anerkannt, theilweiſe aber ſuchte man ſie auf künſtliche Weiſe zu beſchönigen und die Beſchwerdepunkte entweder zu leugnen oder doch wenigſtens ſo viel als möglich zu bemänteln. Beſonders das Zuvielregieren, das gar zu häufige Sichhineinmiſchen der Beamten in alle Verhältniſſe des Volkes, woran Würtemberg, wie leider faſt alle deutſchen Staaten, in einem ſo übermäßig hohem Grade zu leiden hat, wurde von einzelnen Seiten getadelt. Daß hierin aber Nichts zum Beſſeren abgeändert iſt, wird Jeder wohl glauben, der unſere derartigen deutſchen Verhältniſſe nur einigermaßen kennt.

Beſondere Beachtung fand bei dieſer Gelegenheit auch der Stand des Volksſchulweſens und die dürftige Beſoldung der Lehrer, in deren pekuniären Verhältniſſen auf allgemeines Verlangen der Stände auch von der Regierung eine Verbeſſerung vorgenommen wurde. Dem eigentlichen Finanzweſen, welches eben jetzt die Zuſammenberufung des außerordentlichen Landtages erforderlich gemacht hat, ward damals ſchon große Aufmerkſamkeit zugewendet, obgleich man in mancher Hinſicht mit der Finanzwirthſchaft der Regierung ziemlich zufrieden war. Namentlich beſchäftigte man ſich bei dieſer Gelegenheit auch vielfach mit der ſo wichtigen Frage, wie der immer zunehmenden Verarmung, die ſich unter manchen Klaſſen des Volkes in einer erſchreckenden Progreſſion zeige, am Beſten abzuhelfen ſei. Höhere Schutzzölle im Zollverein, um dadurch der einheimiſchen Induſtrie eine größere Ausdehnung zu geben und mehr Hände durch dieſelbe zu beſchäftigen, war, wie ſich Dies in Würtemberg — einem der Hauptquartiere der Schutzzollſyſtempartei, — nicht anders erwarten ließ, ein Hauptvorſchlag hierbei. Außerdem trug man auf eine beſſere Vertheilung der Grundſteuer an, bei welcher der Adel leider noch immer in bedeutendem Vortheil ſteht, was auch von der Regierung nach beendigter Kataſtervermeſſung zugeſagt wurde.

Schwer hielt es damals, die Kammer zur Bewilligung des

Baues von Staatseisenbahnen zu gewinnen, und es waren manche gar nicht unwichtige Stimmen, die denselben gern noch länger hinausgeschoben wissen wollten. Doch fühlte man, welche unermeßliche Vortheile Würtemberg dadurch verloren gingen, wie es hierin von allen Seiten vom Auslande überflügelt würde und in der That alle Anstrengung nöthig hätte, um nicht allen Verkehr einzubüßen und sich ganz vom Welthandel verdrängen zu lassen. Große, kaum zu entschuldigende Versäumnisse sind in dieser Hinsicht hier schon geschehen, und bitter bereut man in diesem Augenblick, daß man nicht früher hierbei eifriger war. Eine günstige Konjunktur hat man vorübergehen lassen und muß nun nothgedrungen selbst die ungünstigste benützen. Baden und Bayern, die Nachbarländer auf beiden Seiten, haben Würtemberg hierin weit überholt, und der Vortheil, der ihnen dadurch geworden, ist in mehr als einer Beziehung nicht gering. Hier hat die schwäbische Bedächtigkeit, so viel Gutes sie sonst auch bisweilen haben mag, dem Lande nicht wenig geschadet. Man brauchte jetzt keinen außerordentlichen Landtag einzuberufen, um Rath zu schaffen, wie die nöthigen Summen für geeignete Betreibung des Baues der als unumgänglich nothwendig erkannten Eisenbahnen herbeizuschaffen wären, hätte man damals nicht so lange gezögert. Damals war Geld in Hülle und Fülle zu bekommen, jetzt ist leider hierin eine gar böse Krisis eingetreten, und wir fürchten nicht ohne Grund, Würtemberg wird derselben manch hartes Opfer bringen müssen.

Fast in derselben Zusammensetzung, wie der Landtag von 1845, welchen die Regierung, obgleich er ihr oft viel zu schaffen machte, dennoch zuletzt in so ziemlicher Eintracht schloß, ist jetzt der Landtag wieder versammelt. Nur die Noth konnte das Ministerium bewegen, ihn zu einer außerordentlichen Versammlung herbeizurufen, und, hätte man nur einigermaßen einen anderen Ausweg gehabt, sicherlich wäre es vermieden worden. Allein ein solcher fehlte gänzlich zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues, der unmöglich sistirt werden konnte,

wenn nicht das ganze Land unberechenbaren Schaden erleiden und ſein Kredit dem Auslande gegenüber völlig zerſtört werden ſollte, und ſo mußte man ſich denn wohl nach vielem Zögern und Zaudern zu dieſem Schritt entſchließen. Viele Sitzungen ſind im Geheimrath der Krone gehalten worden, manche Stimmen haben ſich mit Nachdruck dagegen erhoben, bevor man ſich entſchloß, das Jahr 1847 mit einem neuen Landtage zu beginnen. Daß derſelbe der Regierung manche nicht angenehme Stunden bereiten, daß er auch andere Dinge, als die Frage über Aufbringung des Geldes für den Eiſenbahnbau, in ſeinen Bereich ziehen würde, ließ ſich mit Zuverſicht erwarten. Ein trübes, in vieler Hinſicht ungemein trübes Jahr war das letztvergangene für Würtemberg geweſen, trotzdem daß man in Stuttgart ein neues, glänzendes Theater eröffnet und die Heirath des Kronerben mit einer Zaarentochter auf verſchwenderiſche Weiſe gefeiert hatte. Zwei aufeinanderfolgende Misjahre haben unſägliches Elend in dem ſo ſtark bevölkerten Lande hervorgerufen und bei einem großen Theil der untern Stände einen Zuſtand erzeugt, bei dem das Herz bluten muß, wenn man ein näherer Zeuge davon iſt. Daß hier aber eine gründliche Abänderung geſchehen muß, wird wohl Niemand zu leugnen vermögen. Aber die Wurzel dieſes Uebels muß unterſucht und, hat man ſie entdeckt, was wohl nicht der Fall ſein dürfte, auch gänzlich vernichtet werden. Hieran will man noch immer nicht gehen, man iſt noch zu egoiſtiſch, zu ängſtlich befangen hierbei. Gleich einem Kranken, der wohl fühlt, daß ein Krebsſchaden in ſeinem Inneren wühle, immer mehr und mehr alle geſunden Säfte abſorbire und die edlen Theile anzugreifen drohe, der ſich aber doch nicht zu einer radikalen Operazion, die mit einem Schnitt ſein Leiden enden würde, entſchließen kann, ſondern immer und auf allen Seiten mit Salben und Pflaſterchen zu helfen und die kleinen ausbrechenden Wunden zu verkleiſtern ſucht, machen auch wir es in dieſer Sache. Aber der Kranke klebt und quackſalbert ſo lange an ſich herum, bis eine Rettung unmöglich wird und plötzlich auf

einen Schlag ſein ganzer Körper völlig zuſammenbricht. Wir fürchten, es wird uns mit unſerem ganzen ſtaatlichen und geſellſchaftlichen Körper auch einmal ſo gehen.

Nicht gerade eine radikale Heilung, denn daran denkt man nicht, aber möglichſte Bepflaſterung und dadurch vielleicht einige augenblickliche Linderung des Nothſtandes des Landes iſt nun auch eine Hauptbeſchäftigung des jetzigen außerordentlichen Landtages, und für einige Zeit wird er vielleicht manches Gute hierin bewirken. Dieſe materielle Noth, die auf erſchreckende Weiſe immer mehr um ſich gegriffen, hat dem ganzen Zuſtand des Landes im verfloſſenen Jahr eine völlige veränderte, ungemein düſtere Färbung verliehen. Die geiſtigen Intereſſen werden von den näher liegenden materiellen zurückgedrängt und erfahren, wenn auch keinen Rückſchritt, doch eine augenblickliche Hintanſetzung. Brod, wohlfeiles Brod, damit der Schrecken der Hungersnoth uns nicht überziehe, war in den letzten Monaten das Hauptgeſchrei. „Schafft Brod, oder unſere Armen verhungern, oder, was wir vielleicht noch mehr fürchten, berauben uns aus Verzweiflung unſerer Reichthümer!“ ſo tönte es von allen Seiten. Selbſt der Reichthum, der ſonſt ſo oft hohnlachend der Armuth ſpottet, ward von der Allgemeinheit derſelben erſchreckt und ſuchte ſich aus Furcht mehr zu verbergen, als, wie ſonſt ſo oft, mit verſchwenderiſchem Luxus hervorzutreten. Kein erfreuliches Bild bietet Würtemberg jetzt dar, und wohl ſeit langer Zeit hat keine ſo allgemein gedrückte, niedergeſchlagene Stimmung in allen Kreiſen des Volkes geherrſcht, als gerade jetzt. Wird der Landtag, auf den man hoffend blickt, dieſelbe löſen? wird er einen befriedigenden Zuſtand herbeiführen? Wir ſagen nein! und wir fürchten, die Erfahrung wird uns leider hierin Recht geben.

Doch wir gerathen in Gefahr, von unſerem urſprünglichen Thema abzukommen und auf ein anderes, vielleicht allgemein wichtigeres, aber hier jetzt uns fern liegendes überzugehen.

Aber nicht allein die materielle Noth erzeugte dieſe jetzt herr-

schende trübe Stimmung im ganzen Lande, sondern auch die Nichterfüllung mancher Hoffnungen von Seiten der Regierung, wozu der letzte Landtag die Berechtigung gegeben hatte. So ward die Zensur, statt immer mehr zu schwinden, immer strenger und schärfer; sie hat augenblicklich hier eine Höhe erreicht, wie manche andere deutsche Staaten sie nicht kennen. Wirklich werden oft die unschuldigsten, harmlosesten Sachen auf bisweilen lächerliche Weise gestrichen, und wenn man solche Zensurstellen liest, ist man in der That oft zu glauben berechtigt, daß der Zensor ganz wüterisch und gedankenlos mit seinem Rothstift auf dem Papier in der Kreuz und Quere herumfahre. Darum mehren sich auch die Petitionen aus allen Theilen des Landes um Abstellung dieses Zustandes auf erfreuliche Weise. Mit lobenswerthem Beispiel sind hierin der Stadtrath und Bürgerausschuß der Residenz vorangegangen. Ist deren Eingabe auch Allerhöchsten Orts mit Misfallen aufgenommen worden und hat sie ihnen auch eine ernste Rüge von Seiten des Ministeriums zugezogen, so werden sie doch, im Bewußtsein ihrer treu erfüllten Pflicht, sich darüber wohl zu trösten wissen. Das ganze Volk aber hat ihnen einstimmigen Beifall zugejauchzet. Die Antwort des Stadtraths auf die ihm gewordene Rüge ist so einfach und würdig gehalten, daß sie auch in weitesten Kreisen Verbreitung und in ähnlichen Fällen Nachahmung verdient.

Unter diesen Umständen hielt es auch die 2. Kammer jetzt für Pflicht, gleich in einer ihrer ersten Sitzungen der Zensurangelegenheit des Landes ihre Aufmerksamkeit zu widmen und ein ernstes Wort darüber an die Ministerbank, auf der — aus Furcht oder Schaam — nicht ein einziger Vertreter des Ministeriums sich befand, zu richten.

Ueber die Schädlichkeit der Zensur etwas Neues zu sagen, möchte schwer fallen, denn dies Thema ist schon an so unzähligen Orten und bei so vielen Gelegenheiten von allen Seiten so ausführlich erschöpft, daß man es billiger Weise ad acta legen sollte, wenn nicht die Noth

dazu zwänge, es stets wieder von Neuem aufzunehmen. So war es denn auch nichts Neues, was wir bei dieser Gelegenheit im Saal der würtembergischen Ständeversammlung vernahmen, aber kräftige, aus voller Brust kommende und daher in die Brust des Zuhörers dringende Worte waren es, welche von gar vielen Seiten ertönten. Einstimmig fast war der Unwille der ganzen Kammer über die Zensur, einstimmig fast ward dieselbe, als gleich schädlich für das Volk wie für die Regierung, verworfen, und nur der Freiherr v. Linden machte, wohl nur nothgedrungen und, bei seinen sonstigen geistigen Eigenschaften, gegen die eigene Ueberzeugung, einige schwache Versuche, dieselbe einigermaßen in Schutz zu nehmen. Selbst sonst konservative Mitglieder erklärten, die Zensur würde es dahin bringen, daß die Regierung hier in diesem Saal gar keine Partei mehr hätte, außerhalb desselben in keinem einzigen Organ mehr vertheidigt würde. Kein auf sich selbst haltender Mann könne sich noch dazu hergeben, da sein Gegner ihm dann immer erwidere: „Deine Gründe so, wie sie es verdienen, zu widerlegen, verhindert mich die Zensur, ich muß also mit ungleichen Waffen gegen Dich kämpfen". Am Entschiedensten waren die Worte des Abgeordneten Römer, des Hauptes der Opposizion, der den Minister des Aeußern, den Grafen Berolding en, unter dem die Zensur steht, wegen der Art der Handhabung derselben in den Anklagestand versetzt wissen wollte*). Bei der Vertheidigung mußte natürlich die Rücksicht auf den hohen Bundestag wieder als Hauptstütze dienen. Wenn aber in einer deutschen Kammer — gleichviel ob Badens, Bayerns, der beiden Hessen, Sachsens, Hannovers, Braunschweigs, — alljährlich über die

*) Aus Rücksicht auf Rußland und zur Dankbarkeit für die vielen russischen Orden, womit das Land überschwemmt ist, darf jetzt in dem „Schwäbischen Merkur" dem Hauptblatt des Landes, fast Nichts mehr über die etwaigen Siege der Tscherkessen über die Russen aufgenommen werden, höchstens wird nur angedeutet, das russische Heer hätte sich nicht ganz vollständig des erwünschten Erfolges in allen Stükken zu erfreuen gehabt. Solches geschieht im Jahr 1847 in einem deutschen konstituzionellen Staate! Wird unsere Nachwelt es wohl glauben?

Zensur geklagt wird, so kann man sicher darauf rechnen, daß der betreffende Minister sagen wird: „Ja, ich möchte wohl gern die Zensur aufheben, aber die Rücksicht auf den Bundestag verhindert mich daran.“ Und doch besteht die Bundesversammlung zum größten Theil aus Abgesandten konstituzioneller Staaten.

Sind auch, wie schon angegeben, fast sämmtliche Abgeordnete des Jahres 1845 jetzt wieder versammelt, so hat doch der Tod einige Lücken in deren Reihen gerissen und neue Ergänzungen nothwendig gemacht. Sechs Plätze waren auf solche Weise verwaist und mußten wieder besetzt werden. Unter Diesen ist der Verlust des Kaufmannes und Fabrikanten Deffner von Eßlingen am Meisten zu beklagen. Sein Karakter, seine aus reicher Erfahrung geschöpften Kenntnisse machten ihn allen Parteien werth, bei allen geachtet, und Ministertisch wie Opposizion werden sein Fehlen aufrichtig bedauern. Aber auch treffliche neue Kräfte gewann die Opposizion durch nothwendig gewordene Ergänzungswahlen, Männer wurden ihr zugeführt, die in jeder Weise in ihren ersten Reihen kämpfen werden. Sowohl unmerisch als auch geistig steht sie jetzt stark da, und darum wird dieser außerordentliche Landtag, außer der Förderung des Eisenbahnbaues, auch noch andere werthvolle Früchte dem Lande bringen. Oder sollten auch diesmal wieder die gerechten Hoffnungen des Volkes getäuscht werden? sollte Alles wieder beim Alten bleiben oder gar noch schlimmer werden und der Landtag sich, wie schon öfters, mit bloßen leeren Versprechungen abspeisen lassen? Hoffentlich wird Dies nicht geschehen, es wäre zu schmachvoll für die Opposizion, wenn sie ihre Macht nicht besser zu benutzen wüßte, und die Zahl der Anhänger des konstituzionellen Systems, welche von seiner weiteren Ausbildung allein eine Besserung unserer kranken Zustände hoffen, würde gewiß nicht dadurch vermehrt werden. Dies möge sowohl die Regierung als auch die Kammer wohl beherzigen, und Beide mögen vereint Hand in Hand die gerechten Wünsche des Volkes erfüllen!

Von den neuen Mitgliedern sind die bedeutendsten R. v. Mohl

in Tübingen, früher Profeſſor daſelbſt, dann, in Folge des bekannten Konfliktes mit der Regierung, welche ihn vom Profeſſor zum Regierungsrath machen wollte, von ſeiner Stelle freiwillig abgetreten, und der Rechtskonſulent Murſchel in Stuttgart. Beide Namen haben einen ganz guten Klang im Lande, und mit Recht kann man von ihrer landſtändiſchen Wirkſamkeit Erſprießliches erwarten. Einem andern neuen Abgeordneten, dem Oberjuſtizrath Wieſt in Tübingen, einem Führer der ultramontanen Partei, die in neuerer Zeit in einigen Gegenden des Landes ihr Haupt zu erheben anfängt, verweigerte die Regierung den nöthigen Urlaub zum Eintritt in die Kammer. Wenn wir auch entſchieden ganz anderer Anſicht, als der Genannte, ſind, ja es ſogar für heilſam halten, daß Derſelbe nicht Gelegenheit findet, die Zeit des jetzigen Landtages durch lange ultramontane Reden, die er jedenfalls gehalten hätte, zu vergeuden; ſo können wir das Verfahren der Regierung bei dieſer Gelegenheit dennoch nur entſchieden misbilligen. Gerechtigkeit gegen Freund und Feind muß immer die Hauptregel ſein, und dieſe iſt durch die gedachte Urlaubsverweigerung verletzt worden. Jede Partei im Lande hat vollgültiges Recht, im Ständeſaal vertreten zu werden, und, wenn die Regierung ihr dies Recht durch eine grundloſe Urlaubsverweigerung ihres gewählten Abgeordneten entzieht, ſo zeigt ſie dadurch nur, daß ſie dieſe fürchtet. Solche Furcht ſollte aber eine Regierung, die ſich auf das Vertrauen des Volkes ſtützen kann, niemals zeigen, es ſchadet ihr viel mehr, als ſelbſt die heftigſten Angriffe Dies zu thun vermögen.

Solcher Anſicht war auch faſt die ganze II. Kammer über dieſen Fall. Harte, aber nicht ungerechte Vorwürfe mußte die Regierung entgegennehmen, und Männer, die in religiöſer Hinſicht gewiß zu den entſchiedenen Gegnern des Genannten gehörten, beſchwerten ſich mit vollem Unwillen über ſeine Ausſchließung. Wie aber gerade die Regierung Würtembergs ſich vor den Angriffen der im Lande ſo ſchwachen ultramontanen Partei fürchten kann, vermögen wir uns nicht zu erklären.

Eine recht schmuzige Geschichte war es, daß der ministeriell gesinnte Abgeordnete Bauer von Blaubeuren wegen erwiesener Wahlbestechungen bei der letzten Wahl durch alle Instanzen zu dreimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt wurde. Wie Derselbe dennoch die Schamlosigkeit besitzen konnte, bei der Eröffnung des jetzigen außerordentlichen Landtages im Ständesaal zu erscheinen, ist uns unbegreiflich. Jetzt endlich hat Derselbe, auf allgemeinen Wunsch seiner Wähler, auf seine Stelle Verzicht geleistet und einen Platz verlassen, den er mit Ehren nicht länger einnehmen konnte. Solche Wahlumtriebe, wie sie, wenn auch nicht so grober Art wie dieser, mitunter in manchen konstituzionellen Staaten, besonders Baden und Würtemberg, vorkommen, sind unleugbar eine Schattenseite des konstituzionellen Systemes. Aber nur für die Gegenwart, wo der ganze sittliche und geistige Standpunkt aller Volksklassen, als natürliche Folgen manches auf ihnen lastenden Druckes, noch nicht geläutert genug ist, bestehen dieselben. Die Zukunft wird immer mehr und mehr sie abnehmen sehen. Hervorgerufen sind sie ursprünglich von den Regierungen, welche den Einfluß, den sie durch ihre Beamte und manche andere Verhältnisse auf die Wähler auszuüben im Stande sind, dazu benutzen, um möglichst viele ihnen ergebene Abgeordnete in die Kammer zu bringen, nachgefolgt ist ihnen nothgedrungen dann die liberale Partei.

Die würtembergische II. Kammer ist, ähnlich wie die bayerische, aus den Vertretern verschiedener Stände zusammengesetzt; sie zählt in ihrem gegenwärtigen Bestand 13 Vertreter der Ritterschaft, (größtentheils Träger alter, in der Geschichte des Landes bekannter Namen) 6 evangelische Prälaten als Vertreter der protestantischen, und 3 höhere katholische Priester als Vertreter der katholischen Geistlichkeit, dann einen Vertreter der Landesuniversität Tübingen, endlich unter den Abgeordneten der Städte und Oberamtsbezirke 16 Schultheißen und sonstige Kommunalbeamte, 11 Amtmänner und Amtspfleger, Regierungs- und Finanzräthe und Direktoren, 1 Forst- und 1 Bau-

beamter, 5 höhere richterliche Beamte, 7 Advokaten, 3 Profeſſoren und Pfarrer, 2 Beamte an Konſiſtorien, 4 unabhängige, nicht im Staatsdienſt ſtehende Gelehrte, (unter ihnen Dr. v. Mohl und Dr. Duvernoy,) 3 Kaufleute und Banquiers, die kein ſtädtiſches Amt bekleiden, und ein Landwirth. Man ſieht, daß verhältnißmäßig gegen andere deutſche Kammern nur wenige von dem Willen der Regierung unmittelbar abhängige Abgeordnete ſich in der würtembergiſchen Ständeverſammlung befinden. Von den 13 Abgeordneten des Adels ſind nur 6 mit königlichen Titeln oder Aemtern verſehen, die 9 Geiſtlichen beider Konfeſſionen ſtehen auch ſo ziemlich unabhängig da, mehr noch aber die 16 Gemeindebeamten, die 7 Advokaten, 4 Privatgelehrten und gewißermaßen auch die dem höheren Richterſtande angehörigen Deputirten. Völlig abhängig ſind nur die Adminiſtrativbeamten, und deren Zahl iſt verhältnißmäßig nicht zu bedeutend. Immer mehr hat man in neuerer Zeit in Würtemberg gefühlt, daß zu viel Beamte in eine Kammer, welche das Volk vertreten ſoll, Nichts taugen, und immer weniger hat man daher, trotz aller Machinazionen, Solche gewählt. Ein großer Fortſchritt zur freieren Entwickelung des konſtituzionellen Lebens iſt dadurch in Würtemberg geſchehen, und wir hoffen mit Zuverſicht, daß man auf dieſer ſo glücklich begonnenen Bahn auch weiter fortſchreiten werde. Welch mangelhafte Zuſammenſetzung hat dagegen nicht z. B. die darmſtädtiſche Kammer, wie gering ſind daher auch die Reſultate, welche ſie, trotz dem guten Willen Einzelner, dem Volke liefert!*) Offen ſprechen wir es hier aus: je weniger Beamte, je mehr der unabhängigen Volksklaſſen angehörige Mitglieder eine Ständekammer beſitzt, deſto mehr erfüllt ſie ihren wahren Zweck, ein deſto ſicherer Hort iſt ſie gegen jede gewaltſame Veränderung, womit eine nicht ganz ſchwache Partei uns zu bedrohen anfängt.

*) Siehe den Aufſatz „Zur Karakteriſtik der heſſendarmſtädtiſchen Kammer u. ſ. w.“ im 5. Bande dieſer Schrift.

Die jetzige würtembergiſche Verfaſſung iſt aus gar manchen Schwierigkeiten und Verzögerungen hervorgegangen, ſie verdankt ihre Entſtehung hauptſächlich mit dem freien Willen und der Hochherzigkeit des jetzt regierenden Königs. Vergebens hatte man unter dem vorigen Herrſcher mehrere Jahre ſich bemüht, eine dem Bedürfniſſe der Zeit gemäße Verfaſſung zu Stande zu bringen. Mehrfache Urſachen, die zu entwickeln hier zu weitläufig ſein würde, hatten Dies ſtets wieder verhindert, und ſterbend mußte er dieſe Pflicht ſeinem Nachfolger, dem jetzigen Könige, hinterlaſſen. Aber auch da wollte es noch nicht gleich glücken, und lange, ja langweilige Unterhandlungen mußten deshalb eröffnet werden. Beſonders die Hartnäckigkeit und Eiferſüchteiei der zur Berathung über die Entwerfung der neuen Urkunde einberufenen Vertreter der altwürtembergiſchen Landestheile machte ſich theilweiſe auf wirklich lächerliche Weiſe hierbei geltend. Mit einer Halsſtarrigkeit, welche aller beſſeren Ueberzeugung Trotz bot, ſträubten ſie ſich dagegen, von den Beſtimmungen des alten Tübinger Vertrages vom Jahre 1514 Etwas aufzugeben, ja, was noch lächerlicher war, den dem Staate neu zugefallenen, ſehr bedeutenden Landestheilen gleiche Rechte zu gewähren. Die Regierung, damals viel liberaler und das Bedürfniß der Zeit mehr erkennend, als dieſe Stände, unterhandelte lange mit denſelben, löſte aber, als Alles vergeblich blieb, die Verſammlung im Jahr 1817 gänzlich auf*). Lange

*) So unbedingt möchten wir dem Herrn Verfaſſer in Dem, was er über das damalige Verhältniß der Regierung und der alten Stände zu einander ſagt, doch nicht beipflichten. Einestheils ging allerdings die ſtändiſche Oppoſizion von feudalen und ariſtokratiſchen Elementen aus, aber in vieler Hinſicht hatte ſie auch vollkommen Recht, gegen die beabſichtigte neue Verfaſſung, welche das bureaukratiſche Regiment in ſeiner vollſten Blüthe geſetzlich herſtellen und die ſtändiſche Machtvollkommenheit größtentheils zur Illuſion machen wollte, auf das „alte" gute Recht und auf die ſehr bedeutenden Rechte der alten Stände zu halten und zu pochen. Wenn man die damaligen Verhandlungen ſammt den Schriften und Zeitungsartikeln für und wider, endlich die Geſchichte der Berathungen am Wiener Kongreſſe über die Bundesakte und die Rolle, die dabei Würtemberg ſpielte, kennt, ſo erſcheint ſo Manches in einem etwas andern Lichte. Anmerk. d. Herausg.

Zeit hätte nun Würtemberg auf eine Verfaſſung warten können, hätte es einen Regenten von minder hochherzigen Grundſätzen, als damals den jetzigen König leiteten, gehabt. Allein zu des Landes unberechenbarem Glück war Dies nicht der Fall, der Monarch war zu jener Zeit freiſinniger, als ſein Volk. Freilich, eine nicht geringe Veränderung iſt ſeit jenen Jahren eingetreten, eine Veränderung, die beide Theile ergriffen. Auf der einen Seite unendlicher Fortſchritt — auf der anderen wohl nicht ein Gleiches. Ja, — ſchmerzlich iſt es für uns, Dies hier niederſchreiben zu müſſen, — eine Neigung mehr zum Rückſchritt als zum Fortſchritt iſt bei dem König Wilhelm I. in mancher Hinſicht eingetreten. Als Regent einer nicht konſtituzionellen Monarchie war es im Jahr 1817 eine ſeiner erſten Handlungen nach ſeinem Regierungsantritt, ſeinem Volke geſetzmäßig volle Preßfreiheit für alle inneren Verhältniſſe zu verleihen, und warme Anerkennung ward ihm dafür. Jetzt, im Jahr 1847, erhält, wie ſchon vorhin erwähnt, der Stadtrath der erſten Stadt des Landes öffentlich einen höchſt ungnädigen Verweis, weil er gewagt, um Wiederherſtellung der Preßfreiheit zu bitten. Eine unſtatthafte Hinneigung zu den verderblichen Richtungen unſerer Zeit wird ſolche Bitte genannt.

Keine Periode Würtembergs iſt ſo reich an wohlthätigen Reformen aller Art geweſen, wie die der erſten drei Regierungsjahre des jetzigen Königs, keine hat eine ſolche Anhänglichkeit im Herzen des Volkes zu ſeinem Regenten erzeugt, wie dieſe. O daß man doch dem damals begonnenen Syſtem ſtets vollkommen treu geblieben wäre! wahrhaftig, die jetzige Misſtimmung, die wie eine düſtere Wolke über den größten Theil des ſchönen Schwabenlandes ſich gelagert hat, wäre dann nie entſtanden. Es iſt ja ſo ſchmerzlich, eine Hoffnung, die einmal im Herzen ihre Wurzel geſchlagen, jetzt ſelbſt wieder herausreißen zu müſſen; das Herz geht oft ſelbſt dabei mit zu Grunde, und, was an ſeine Stelle dann tritt, vermag es nicht wieder zu erſetzen. So im einzelnen Menſchen, ſo im ganzen Volke.

Im Jahr 1819 gab endlich der König, ohne äußere dringende Veranlaſſung, die jetzige Verfaſſung und ſicherte durch dieſe Handlung ſeinem Namen den ehrenvollſten Platz auf der Tafel der würtembergiſchen Regenten. Daß dieſe Verfaſſungsurkunde noch mancherlei Mängel enthält mancher Verbeſſerungen fähig iſt, ja nothgedrungen mit der fortſchreitenden Zeit auch fortgehen muß, wenn ſie ihren Werth und dadurch die Achtung des Volkes ſich erhalten ſoll, wer wollte Dies leugnen? Aber als freie Darbringung eines Königs an ſein Volk verdient ſie alle Anerkennung, und wollte Gott, alle unſere deutſchen Fürſten hätten ihren Völkern nur gleiche Konſtituzionen verliehen, wie es damals König Wilhelm I. gethan! Ein weſentlicher Mangel der würtembergiſchen Verfaſſung iſt in unſeren Augen die beſondere Vertretung des Ritterſtandes, wie ſie auch der bayeriſchen und darmſtädtiſchen, nicht aber der badiſchen Wahlordnung, unſtreitig der vorzüglichſten in ganz Deutſchland, eigen iſt. Wir wollen wohl glauben, daß man dieſe Beſtimmung damals nicht gut vermeiden konnte, aber jetzt iſt ſie entſchieden nicht mehr zeitgemäß. Was ſoll ſolche abgeſonderte Vertretung bedeuten, warum bringt man dieſe, ſich ohnehin leider viel zu viel geltend machenden Privilegien auch noch in eine Volkskammer, wohin ſie am Wenigſten gehören? Jeder Abgeordnete ſoll in der Kammer nicht einen beſonderen Stand, ſondern die Intereſſen des ganzen Volkes vertreten; warum läßt man ihn denn von einem beſonderen Stand und nicht auch vom ganzen Volk erwählen? Schon im Aeußeren ſpricht dieſe Einrichtung unangenehm an; die Unterſcheidung der Abgeordneten des Ritterſtandes in ihren blauen Uniformen von den ſchwarzen Mänteln der übrigen Deputirten hat unſer Auge ſtets verletzt und den Gedanken der Gleichheit, den wir ſo gern in einer Ständeverſammlung feſtgehalten zu ſehen wünſchen, geſtört. Auch die beſondere Vertretung der Geiſtlichkeit, wie der Univerſität, vermögen wir nicht zu billigen. Was ſoll dadurch bezweckt werden? warum will man ſie als abgeſondertes Glied vom großen, lebenswarmen Körper

des Volkes betrachten? Solche abgesonderte Theile verdorren gar leicht, da ihnen der Zufluß der frischen Säfte fehlt und leisten dann weder dem Ganzen ersprießliche Dienste, noch befinden sie sich selbst in ihrer Isolirung wohl. Das Recht der aktiven Wählbarkeit ist in Würtemberg beschränkter, als in manchen anderen deutschen konstitu-zionellen Staaten. Die Zahl der Wähler verhält sich zur Zahl der sämmtlichen Bürger einer Gemeinde wie 1 zu 7, so daß z. B. auf 140 Bürger nur 20 Wahlmänner kommen. Zwei Drittheile dieser Wahlmänner bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahr die höchste ordentliche direkte Steuer, sei es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen, an den Staat entrichtet haben. Das letzte Drittheil der Wahlmänner wird von sämmtlichen übrigen Kontribuenten erwählt. Zu billigen ist in der würtembergischen Wahlordnung sehr, daß zum Eintritt in die Kammer selbst nicht ein bestimmtes Vermögen oder Entrichtung eines Steuerquantums erforderlich ist. Jeder, der in die Kategorie der Wahlmänner gehört, kann auch gewählt werden, wenn er der christlichen Religion angehört, in keine Kriminalunterſuchung verflochten ist, nicht früher zu entehrenden Strafen verurtheilt gewesen, kein Konkurs gegen ihn eröffnet ist und er das 30. Lebensjahr erreicht hat. Die Beschränkung der Wählbarkeit auf einen bestimmten Bezirk, wie z. B. in Bayern und Sachsen, findet in Würtemberg ebenso wie in Baden nicht statt. Eine zweckmäßige Bestimmung ist auch, daß Staatsdiener nicht innerhalb des Bezirkes ihrer Amtsverwaltung und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirkes, in dem sie wohnen, gewählt werden dürfen. Dagegen sind die Bestimmungen über die Wahlprüfungen, welche letztere ganz in den Händen der Regierung liegen, in hohem Grade unzweckmäßig und bedürfen dringend einer Reform. Darum schlug auch gleich am Anfange des jetzigen außerordentlichen Landtages der Abgeordnete von Mohl eine Abänderung derselben vor und verlangte, daß durch eine von den Ständen selbst gewählte Kommission (wie z. B. in Baden) die

Wahlprüfungen geſchehen ſollten. Die Regierung ſei oft in der Sache ſelbſt Partei, und es ſei doch unrecht, Partei und Richter in einer und derſelben Perſon zu vereinigen. Auch eine Abkürzung des ganzen Verfahrens bei den Wahlprüfungen verlangte er. Jetzt dauert daſſelbe oft ſo lange, daß faſt der ganze Landtag darüber vergehen kann und ein Abgeordneter demſelben fortwährend beiwohnt, während vielleicht am Schluſſe ſich ergiebt, daß ſeine Wahl ungültig geweſen. Die Rede, womit der genannte Abgeordnete dieſe wichtige Mozion, welche einer Kommiſſion zur Prüfung überwieſen wurde, begründete, war in hohem Grade werthvoll und bewies, welch wichtiges Mitglied die Oppoſizion an Demſelben gewonnen hat.

Im Uebrigen gleicht die Verfaſſung Würtembergs darin nur denen faſt aller andern Staaten, daß ſie, außer der Abgabenbewilligung, den Ständen gar wenig Rechte einräumt. Ein gewandter Miniſter kann daher leicht mit ihnen machen was er will. Freiſinniger, als die bayeriſche und darmſtädtiſche, ſteht ſie dagegen hinter der badiſchen und kurheſſiſchen in vielen Stücken zurück. Was freilich auch die beſte Verfaſſung ohne ein Volk, das ſie zu würdigen und zu benutzen verſteht, nütze, beweiſt ſo recht das zuletztgenannte Land. Da ſteht Würtemberg, trotz ſeiner minder guten Verfaſſung, denn doch in jeder Weiſe auf einer ganz anderen Stufe, als Kurheſſen, und ein Erlaß, wie ihn kürzlich der kurheſſiſche Kriegsminiſter an die jetzt aufgelöſte Kammer richtete, würde hier zu den Unmöglichkeiten gehören *).

Bevor wir nun zu einigen Karakteriſtiken der bedeutendſten Redner des jetzigen Landtages übergehen, halten wir es für nothwendig, noch etwas näher auf die Veranlaſſung, welche dieſe Einberufung bewirkt hat, einzugehen. Es iſt Dies, wie bekannt und wie wir ſchon vorhin erwähnt, hauptſächlich die Unmöglichkeit, worin die Regie-

*) Man ſoll den ſchönſten Tag nicht vor dem Abend loben. Iſt nicht ſelbſt den badiſchen Ständen Aehnliches vom Miniſter Boeckh geboten worden?
Anmerk. d. Herausg.

rung sich versetzt sieht, den Bau der Eisenbahnen ohne eine außerordentliche Maßregel der Stände wirksam zu betreiben. Woher das Geld zu denselben zu nehmen, ob Papiergeld auszugeben oder ein neues Staatsanlehen zu machen sei, — diese Frage beschäftiget schon seit einigen Monden alle Gemüther, und wir glauben, es ist kein Ort — vom glänzenden Salon des Ministers bis zur tabacksdurchräucherten Bierstube, von dem Studirzimmer des Gelehrten bis zum Arbeitskabinet irgend eines Geheimen Legazionsrathes, worin nicht hierüber gesprochen, hin- und hergerathen und doch endlich kein Rath gefunden worden wäre. Eine Anleihe würde man jedenfalls vorziehen, aber die Bedingungen, unter welchen Würtemberg jetzt dieselbe erhalten kann, sind so äußerst schlecht, es wird dem Lande dabei, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, „so das Fell über die Ohren gezogen", daß man mit vollem Rechte eine Abneigung gegen dieselbe hat. Es muß dies schlechte Kreditverhältniß des würtembergischen Staates aber in der That Erstaunen erregen. Der Haushalt des Landes ist wohlgeordnet, seine Rechnungswesen verdient wegen seiner Aufrichtigkeit und Genauigkeit als Muster dargestellt zu werden; die Einnahmen betragen stets ein Beträchtliches Mehr, als die Ausgaben, die Staatsschuld ist verhältnißmäßig gering, wird pünktlichst verzinst und ist schon beträchtlich getilgt worden. Alle diese Vorzüge besitzt Würtemberg, und doch stehen seine Papiere mit am Schlechtesten auf allen auswärtigen Börsen, und die Bedingungen, welche die Geldmänner ihm anbieten, um eine Anleihe zu kontrahiren, sind ungünstiger, als es bei den meisten andern Staaten der Fall ist. Woher kommt diese auffallende Erscheinung? wird man mit Recht fragen. Ganz der Sache auf den Grund zu gehen, würde der Raum hier nicht gestatten; einige Andeutungen darüber wollen wir jedoch folgen lassen. Ein Hauptgrund davon ist die Verordnung vom Jahr 1842, wonach allen Gläubigern der 4prozentigen Staatsschuld, welche nicht in eine Herabsetzung derselben auf 3½ Prozent einwilligen wollten, gekündigt wurde. Gewann auch für

den Augenblick der Staat Einiges dadurch, ſo war doch dieſe Maßregel, beſonders in dem Augenblick, wo man zu dem beſchloſſenen Bau der Staatseiſenbahnen beträchtliche Summen brauchte, eine ſehr unvortheilhafte. Sie erzeugte gerechtes Mistrauen von Seiten der Gläubiger, veranlaßte eine Maſſe Aufkündigungen und ſchwächte den Kredit der würtembergiſchen Staatspapiere ſowohl auf den Börſen des Auslandes wie auch im Inlande ſelbſt ganz ungemein. Man ſah bald ein, daß es denn doch nicht ſo leicht ſei, Geld in hinreichender Menge zu dieſem niedrigen Zinsfuß, zu bekommen, wie man anfänglich gehofft hatte, und eine Maſſe von Verfügungen, welche zum Anlocken von Gläubigern dienen ſollten, folgten nun raſch aufeinander. Allein das Publikum wurde dadurch mehr abgeſchreckt, als angezogen, und, wie in allen Dingen, zeigte ſich auch hier die Verderblichkeit des Zuvielregierens auf klare Weiſe. Das Volk fürchtete dieſen Wuſt von Geſetzen, von denen oft eins das andere ganz oder theilweiſe wieder aufhob; der ganze Kram ward ihm zu bunt, und es ſuchte ſeine Gelder an einfacheren und dabei eben ſo ſicheren und nicht von jeder reformatoriſchen Laune irgend eines Finanzminiſters abhängigen Orten anzubringen. So gingen denn ſehr ſpärliche Kapitalien zu 3½ Prozent ein, und der damalige Finanzminiſter, um ſeine gute Verwaltung ja vor Aller Augen recht glänzen zu laſſen, erbot ſich, aus der Staatskaſſe, in Verbindung mit einigen Stuttgarter Banquierhäuſern, die ganze Summe vorzuſchießen, welche zur Tilgung aller 4prozentigen, von den Gläubigern gekündigten Kapitalien nöthig ſei. Dies bewirkte eine große Entrüſtung unter allen Inhabern würtembergiſcher Staatspapiere und in Folge Deſſen immer zunehmende Aufkündigungen bei der Schuldenzahlungskaſſe. Dies hatte man denn doch nicht in dem Maße erwartet und ſah ſich nun Verlegenheiten bereitet, denen man nicht gewachſen war. Mit Hülfe einiger Stuttgarter Banquiershäuſer, die einen anſehnlichen Gewinn bei dieſer ganzen Sache machten, ſuchte man von Seiten der Staatskaſſe noch bis zum Jahre 1844 der Schulden-

zahlungskaſſe zu helfen, allein nun war auch dieſe Hülfe erſchöpft; eine allgemeine Verwirrung trat ein, und nach dem Abtritt des Finanzminiſters, der dieſelbe durch unbedachtſame Reduktion erzeugt hatte, mußte man ſchon in demſelben Jahre eine kleine Anleihe von 500,000 Gulden, um nur die dringendſten Bedürfniſſe zu beſtreiten, zu mehr als 4 Prozent unternehmen. Noch hätte man ſich damals helfen können, wenn man den begangenen Fehler bekannt und eine neue Anleihe von 4 Prozent, die man zu jener Zeit noch erhalten konnte, eingegangen wäre. Allein wie kann eine Regierung ſich dazu hergeben, begangene Fehler, und lägen ſie noch ſo offenkundig zu Tage, einzugeſtehen? wie darf man nur den Glauben im Volke aufkommen laſſen, daß ein Finanzminiſter eben ſo gut, wie andere Menſchen, Irrthümer, und zwar recht grobe, machen könne? Soll denn das Volk nicht Alles, was nur einen Beamten ähnlich ſieht, für infallibel halten? So ging es auch bei dieſer Gelegenheit in Würtemberg; man ſcheute ſich, ſeine Fehler einzugeſtehen, und ſuchte ſie durch allerlei künſtliche Mittel und auf Umwegen aller Art zu vertuſchen. Unter ſehr komplizirten Verhältniſſen ſuchte man eine Anleihe zu machen, was aber nur einen Theil des Bedürfniſſes deckte. Inzwiſchen forderte der Eiſenbahnbau, der, ſollte Würtemberg nicht in jeder Weiſe unberechenbaren Schaden erleiden, mit Nachdruck betrieben werden mußte, ſtets bedeutendere Summen; die unglücklichen Jahre 1845 und 1846 verminderten nicht allein die Einkünfte der Kaſſen, ſondern erheiſchten auch bedeutende außerordentliche Ausgaben, um das Volk vor dem äußerſten Elend nothdürftig zu ſchützen. So ſtieg die Finanzverlegenheit der Regierung, die ſie ſich faſt muthwillig ſelbſt bereitet hatte, immer höher, immer ſtärker wurden die Ausgaben, immer ſchwächer die Kaſſen. Am Ende des vorigen Jahres entſchloß man ſich nun, den von den Ständen 1845 bewilligten Kredit von 20 Millionen Gulden für den Bau der Staatseiſenbahnen zu benutzen und ein neues Anleihen zu 4 Prozent zu machen, allein nun war es zu ſpät damit. Die allgemeine Geldkriſis, welche das Ende

des vorigen und den Anfang des jetzigen Jahres ſo unheilvoll bezeichnet, machte die Kapitalien ſelten, und Diejenigen, welche ſolche beſaßen, hatten nicht Neigung, mit einem ſo unbeſtändigen Gouvernement in Verbindung zu treten. Es wollten ſich weder im Großen noch im Kleinen Darleiher finden, und die Bedingungen, unter welchen ein auswärtiges großes Banquierhaus, welches von dieſer Verlegenheit Nutzen ziehen wollte, ſeine Hülfe angeboten, ſollen ſo ungünſtig geweſen ſein, daß man mit Recht Bedenken trug, dieſelben einzugehen. So ward denn, obgleich in hohem Grade ungern, der jetzt verſammelte außerordentliche Landtag einberufen, um den Karren, den man (um uns eines trivialen Ausdrucks zu bedienen) in den Dreck gefahren hatte, wieder herausziehen zu helfen. Wie der Landtag ſich dieſes, weder leichten noch angenehmen Geſchäftes entledigen werde, muß die Zukunft lehren; jedenfalls wird das Wohl und Wehe des Landes für lange Zeit dadurch bedingt werden. An Vorſchlägen aller Art, von Berufenen und Unberufenen, fehlt es nicht; es gilt nur, das Beſte oder vielmehr das mindeſt Schlechte darunter herauszuſuchen.

So Viel über die Urſachen der jetzigen würtembergiſchen Finanzkriſis, ſo weit wir ſie hier zu ſchildern für nothwendig hielten*). Es ergiebt ſich, wie groß die eigene Schuld der Regierung dabei iſt, und wohin die Sucht, Verordnungen über Verordnungen zu erlaſſen, am Ende führt. Möchten andere Staaten doch ein warnendes Beiſpiel daran nehmen! Freilich iſt es ſchwer, eine ſolche, wie überhaupt eine ähnliche Hoffnung zu hegen.

Daß gerade ausgezeichnete Rednertalente, welche durch die Macht des Wortes die Gemüther beſonders ergreifen und für die Sache,

*) Wer ſich näher darüber unterrichten will, Den verweiſen wir auf den umfaſſenden, eben ſo gründlich wie geiſtvoll geſchriebenen Aufſatz: „Erörterungen über die würtembergiſche Staatsſchuld", im IV. Band der „Tübinger Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft", von Mohl.

welcher sie zu dienen wünschen, gewinnen können, sich in den würtembergischen Kammer befinden, wollen wir gerade nicht behaupten. In dieser Hinsicht ist sie im Verhältniß ihrer Mitgliederzahl ziemlich arm. Wir glauben, sie besitzt sogar keinen Redner ersten Ranges, der sich z. B. mit den Koryfäen der benachbarten badischen Kammer zu messen vermöchte, wie überhaupt die Gabe der Rede nicht in besonders hohem Grade den Schwaben eigen zu sein pflegt, obgleich Dieselben sonst viele geistige Vorzüge besitzen, so auch in der II. Kammer. Dafür findet man aber auch wieder auffallend wenig schlechte Redner darin, oder, wenn solche vorhanden sind, so treten sie wenigstens nicht auf, wie es anderswo leider so oft geschieht. Das ist ein großer Vorzug der würtembergischen Kammer, um die viele andere sie beneiden könnten. Ueberhaupt wird nur wenig und gewöhnlich nicht lang gesprochen, daher z. B. auf dem diesjährigen Landtag die Sitzungen auffallend kurz sind und selten drei volle Stunden währen. Schon der Umstand, daß eine eigene Rednerbühne gänzlich fehlt und jeder Redner von seinem Platze aus sprechen muß, trägt wohl Viel dazu bei, das Ablesen bogenlanger, zu Hause vorher ausgearbeiteter Reden zu verhindern. Dies Letzte kommt hier nur äußerst selten vor. Energisch in ihrer Redeweise, scharf treffend in ihren Begriffen, gewandt in ihrer Vertheidigung sind gar manche würtembergische Abgeordnete; blühende Sprache dagegen, blendende Dialektik, besonderer Reichthum an neuen Ideen, elegante Auswahl der Worte wird man bei sehr wenigen finden. Es ist bei Allen mehr Kern, als Schein, mehr innere Ueberzeugung, als Sucht, durch Reden zu glänzen. Dabei geht es oft scharf und lebendig in der Kammer zu, und es sind schon auf diesem Landtage Worte gefallen, so kräftig, so ohne Furcht und Scheu, das Ding beim rechten Namen zu nennen, wie Dies nur irgendwo, selbst in Karlsruhe, geschehen kann. Römer, Mohl, Duvernoy, Schweickhard, die Zierden der Kammer, haben sich hierin wiederholt ausgezeichnet. Freilich, da das Ministerium es für gut findet, fast nie auf seinem Platze zu erscheinen, viel-

mehr gleich dem Vogel Strauß zu glauben ſcheint: wenn es nur von der allgemeinen Unzufriedenheit ſelbſt Nichts höre, ſo ſei dieſe auch nicht vorhanden, ſo verſtummen die Anfragen an daſſelbe, da ſie ja doch ohne Antwort bleiben, und ihre weitere Verbreitung außerhalb des Ständeſaales hindert die Zenſur nach beſten Kräften. Ob aber dadurch ein beſſeres oder ſchlechteres Verhältniß erzielt werde, ob ſolches Nichterſcheinen für die Betreffenden ehrenvoll ſei, dieſe Frage mag ſich ein Jeder ſelbſt beantworten.

Erſter Präſident der Kammer iſt der Kanzler v. Wächter, Abgeordneter der Univerſität Tübingen. Gewandtheit, Sicherheit und Energie, dieſe drei mächtigen Eigenſchaften für den Präſidenten einer II. Kammer, kann man dem Herrn v. Wächter nicht abſprechen. Stets weiß er die Debatten, ſobald ſie ſeiner Anſicht nach zu heftig werden, wieder in das ihm paſſend erſcheinende Geleis zurückzuführen, und läßt ſeine Präſidentenglocke, um Ruhe zu gebieten, fleißig ertönen. Ja es hat uns bisweilen geſchienen, als thue er Dies öfter, als es nöthig ſei, als liebe er es überhaupt, ſich mehr in ſeiner Würde zu zeigen, als die Umſtände ſelbſt erfordern. Oft grenzt die Entſchiedenheit ſeines Benehmens, ſo ſehr wir ſonſt auch dieſe Eigenſchaft an einem Präſidenten lieben, — faſt an das Diktatoriſche, — und es hat uns in einzelnen Fällen gewundert, daß manche Abgeordnete ſich ihm immer ſo gutmüthig und willig fügten. Ob auch die Regierungspartei grade Viel dadurch zu leiden hat, oder ob ihr ein beſſeres Loos zu Theil geworden, Dies zu entſcheiden, iſt eine etwas ſchwierige Sache; wir für unſere Perſon wollen uns hüten, eine Ungerechtigkeit in dieſer Hinſicht zu begehen, wenn wir auch hier und da eine kleine Ungleichheit in dem Verfahren des Präſidenten nach dieſer Seite hin beobachtet zu haben glauben. Freilich, die Partei der Regierung braucht nur ſich zu vertheidigen und nicht anzugreifen, und da wird es ihr wohl leichter, die Ruhe zu bewahren und weniger mit dem Präſidenten in Kolliſion zu kommen. So ein armer Redner Oppoſizion muß oft nothgedrungen Dinge berühren, bei welchen es für

einen Menſchen mit fühlendem Herzen und nur einiger Galle im Leibe verteufelt ſchwer hält, ſtets die Ruhe zu bewahren und fein zierlich und abgemeſſen zu ſprechen.

Hervorragendes Rednertalent hat der Präſident noch nicht bewieſen, und wir glauben auch kaum, daß er ſolches beſitzt, obgleich man ihm eine gewiſſe Klarheit der Gedanken und Gewandtheit der Worte nicht abſprechen kann. Eine Art zu großen Selbſtvertrauens, die des Erfolges ſich gar zu ſicher dünkt, ſcheint oft aus ſeinen Reden hervorzuſchimmern, und er ſpricht bisweilen, als ob er es ſelbſt kaum für möglich hielte, daß ein ernſthafter Widerſpruch dagegen ſtattfinden könnte. Ueberhaupt merkt man es ſeinem ganzen äußeren Auftreten, obſchon ſich daſſelbe in angenehmen, gefälligen Formen bewegt, gar ſehr an, daß er gewohnt iſt, an der Spitze einer Verſammlung zu ſtehen und mehr Ehrerbietung, als Gleichmäßigkeit zu fordern. Entſchieden an ihm zu rügen iſt, daß er nicht Mittel und Wege gefunden hat, den Geſchäftsgang der Kammern mehr zu beeilen und eine größere Thätigkeit hinein zu bringen. Wir glauben wohl, daß ſehr Viel hierbei an den Kommiſſionen liegt, die mit den Vorarbeiten nicht früher fertig werden konnten, aber, wenn man nur ernſthaft gewollt, ſo hätte man wohl auf eine oder die andere Art eine Abänderung hierbei treffen können, und bei ſeiner ſonſtigen Energie konnte der Präſident dazu außerordentlich Viel mitwirken. Aber an dem Willen und nicht an der Fähigkeit ſcheint es gefehlt zu haben. Es iſt wirklich eine Art bitterer Ironie, wenn eine Kammer, deren Hauptzweck es iſt, Mittel zur Abhülfe des augenblicklichen großen finanziellen Nothſtandes des Landes zu treffen, alſo ſo ſchnell als nur irgend möglich ihre Geſchäfte zu betreiben, bisweilen in einer ganzen Woche nur eine einzige Sitzung von kaum 3 Stunden hält. So ein Landtag koſtet doch dem Volke Geld, wie die Herren alle ſelbſt recht gut wiſſen, und es ſollte alſo, zumal in jetziger Zeit, doppelte Pflicht ſein, mit allen Kräften dahin zu ſtreben, daß dieſe

Dauer deſſelben ſo viel nur irgend möglich abgekürzt und ſein Koſtenbetrag dadurch vermindert würde.

Das Organ des Herrn v. Wächter iſt laut, verſtändlich, ziemlich dialektfrei, aber nicht angenehm, ſondern etwas ſcharf klingend. Er ſcheint ein angehender Funfziger zu ſein, hat eine ſchlanke, gut gewachſene Statur, ein ſcharf gezeichnetes, geiſtig belebtes Geſicht mit hoher, hervorragender Stirn und ſehr lebendige Augen, deren Feuer ſelbſt durch die Gläſer ſeiner Brille ſich erkennen läßt. Als Präſident geht er ſtets in ſchwarzer Uniform, einen zierlichen Staatsdegen an der Seite und ein breites rothes Ordensband um den Hals, welcher Schmuck vollkommen mit ſeiner übrigen Erſcheinung harmonirt.

Robert v. Mohl, früher Profeſſor, jetzt Stadtrath in Tübingen, von Tuttlingen, iſt zwar erſt auf dem diesjährigen Landtage in die Kammer getreten, aber entſchieden eins der in jeder Hinſicht bedeutendſten Mitglieder derſelben. Seine Reden über den Druck der Zenſur, über die Unterſuchung wegen der Wahlen, über den Abſchluß des Handelsvertrages mit Portugal, durch welchen das mühſam errungene Prinzip der Einheit des Zollvereines wieder verletzt iſt, gehören zu den beſten, die bisher in dem würtembergiſchen Ständeſaal gehalten worden. Mohl iſt ein erregender, lebendiger, leicht mit ſich fortreißender Redner, er kommt hierin von allen Rednern der würtembergiſchen Kammer den Koryfäen der badiſchen II. Kammer am Nächſten. Er greift mehr an, als daß er ſich vertheidigt, verſetzt ſeinen Gegnern oft ſehr gewichtige Schläge, vergißt aber darüber bisweilen wohl, ſich ſelbſt genugſam zu ſchützen und es zu vermeiden, ſich Blößen zu geben. Ueberhaupt ſcheint er, in zu lebendigem Vertrauen auf ſeine reichen geiſtigen Kräfte, oft zu ſehr zu verſäumen, das Terrain vorher genügend zu rekognosziren, und nimmt oft Plätze ein, die er auf die Länge nicht halten kann. Wir wollen keineswegs behaupten, daß Mohl einem bedeutenden Theil der Oppoſizion zu weit in ſeinen Forderungen gehe, ihnen zu liberal in ſeinen

Prinzipien ſei! Dies iſt gewiß nicht der Fall, denn, wenn auch in hohem Grade freiſinnig, iſt er doch keineswegs was man in Baden radikal nennt, ſondern würde ſich gewiß dort denjenigen liberalen Mitgliedern, welche für die Bewilligung der Steuern waren und dafür jetzt von der Ultrapartei ſo oft mit unwürdigen Waffen angegriffen werden, angeſchloſſen haben. Aber den etwas ſehr bedächtigen Würtembergern iſt er vielleicht oft etwas zu raſch und lebendig, als daß ſie ihm ſtets folgen und ihn ſo unterſtützen ſollten, wie er es verdient. Wir ſind überzeugt, Dies wird ſich immer mehr und mehr ausgleichen; der Abgeordnete v. Mohl wird ſich ein Wenig mehr den Anſichten, oder vielleicht richtiger ausgedrückt Gewohnheiten, ſeiner eigenen Partei anſchließen, dieſe wird aber auch ſeinem anregenden Beiſpiele mehr folgen. Jedenfalls iſt er ein großer Gewinn für die Kammer, zumal der Schatz ſeiner nazional-ökonomiſchen Kenntniſſe, wodurch er ſich einen ſo ehrenvollen Rang unter den berühmteſten Nazionalökonomen Deutſchlands geſichert hat, in allen derartigen Fragen — und wie oft kommen dieſe jetzt nicht vor! — von entſchiedenem Nutzen ſein muß. Gerade für die würtembergiſche Oppoſizion, größtentheils aus Juriſten oder ſchlichten, der gewandten Sprache nicht ſo ſehr mächtigen Bürgern beſtehend, iſt ein ſolcher Mann wie Mohl, der dem Finanzminiſter ordentlich die Wage zu halten verſteht und deſſen Name ſchon ſeinen Worten Gewicht und Eindringlichkeit verleiht, von bedeutendem Werth. Ehre und Dank daher ihm, der Kraft genug hatte, äußere Opfer zu bringen und ſich die Selbſtſtändigkeit ſeiner Geſinnung zu erhalten, der lieber aus einem Profeſſor ein ſchlichter Bürger, als ein ſich hudeln laſſender Regierungsrath werden wollte! Wie ſehr das Vertrauen ſeiner Mitbürger dadurch ihm geworden, wie ſehr man ſeinen Schritt billigt, den freilich eine Partei tadelt, die da glaubt, nur als Beamter könne man dem Staat nützen, nur da ſei Ehre und Ruhm zu erwerben, — Das beweiſt, daß kurz nach ſeinem Austritt aus dem Staatsdienſt, wodurch er bei dem Gouvernement in die höchſte Un-

gnade gefallen war, er faſt einſtimmig zum Stadtrath in Tübingen gewählt ward. Dank für dieſen Schritt, der die Wähler ſelbſt eben ſo wie den Gewählten ehrt, den wackeren Tübingern!

Der äußere Vortrag des Herrn v. Mohl iſt etwas zu raſch, ſo daß es oft ſchwer hält, ihm zu folgen, obgleich ſeine Stimme verſtändlich und von angenehmem, ſonorem Klang iſt. Dies raſche Sprechen wie auch die Kürze und Zuſammengedrängtheit ſeiner Reden fällt aber namentlich bei einem früheren Profeſſor auf, da dieſe Herren ſich ſo häufig durch pathetiſchen Vortrag und Ausgedehntheit ihrer Reden auszuzeichnen pflegen. Mohls Figur iſt groß, ebenmäßig gebaut und ſtattlich, das Geſicht regelmäßig mit offenen, freimüthigen, gleich beim erſten Anblick einnehmenden Zügen, friſcher, blühender Farbe, großen, geiſtig lebendigen Augen und dunkelblonden Haaren. Sein Alter ſcheint im Anfang oder der Mitte der vierzig zu ſein, ſo daß er noch lange mit ungeſchwächten Kräften ſeine erfolgreiche Thätigkeit Würtemberg zu widmen vermag.

Römer, Rechtskonſulent in Stuttgart, Abgeordneter vom Wahlbezirk Geißlingen, iſt entſchieden das Haupt der Oppoſizion in der II. Kammer. Wenn Derſelbe auch gerade kein Rednertalent in eminent hohem Grade beſitzt, ſo machen ihn ſeine ſonſtigen Eigenſchaften doch zum Führer einer Partei ſehr geeignet. Seine Redeweiſe iſt abgeriſſen, kurz, ſich nur einfacher Worte bedienend, ohne viel zierliche Wendungen und künſtliche Umſchreibungen, jedes Ding beim rechten Namen nennend. Die Sätze ſind nur locker zuſammengefügt und zwar richtig aber nichts weniger als ſchön konſtruirt; ſeine Gedanken ſind logiſch richtig und gut begründet, aber weder neu noch beſonders geiſtreich. Allein ſeine praktiſche Umſicht, ſeine vieljährige Geſchäftskenntniß, die hohe Achtung, welche er ſich in ſeinem Berufe allgemein erworben hat, die unerſchütterliche Feſtigkeit, mit welcher er ſeinen in hohem Grade freiſinnigen Anſichten treu bleibt, und der offene, rückſichtsloſe, vor Nichts zurückſchreckende Freimuth, womit er dieſelben ausſpricht, machen ihn für die Oppo-

ſition ſo wichtig, der Regierung ſo gefährlich. An der Feſtigkeit dieſes Mannes prallen alle Verſuchungen wie Drohungen wirkungslos ab. Weder die rhetoriſche Dialektik, noch die diplomatiſche Gewandtheit, noch die miniſterielle Autorität irgend eines Gegners vermögen einen Einfluß auf ihn zu üben. Stets wird er ſich ſelbſt und der einmal ergriffenen Sache treu bleiben, und in unſerer Zeit des Schwankens iſt Dies ſchon gar Viel werth. Scharf greift er ſeine Gegner an, gewichtige Schläge auf Dieſelben führend, und zwar nicht mit leidenſchaftlicher Erregtheit, ſondern mit aller Ruhe, die oft eine nicht geringe ſpöttiſche Beimiſchung erhält. Die Worte, mit denen er bei Gelegenheit der Klagen über den Druck der Zenſur den Miniſter des Auswärtigen in den Anklageſtand verſetzt wiſſen wollte, waren vielleicht die ſchärfſten, die ſeit langer Zeit in dem Saal der würtembergiſchen II. Kammer ertönt, und, wenn man ſich auch äußerlich von einer gewiſſen Seite den Anſtrich gab, darüber hinwegzublicken, ſo glauben wir doch kaum, daß Dies wirklich der Fall geweſen. Auch bei der Eiſenbahnfrage hat Römer es nicht an ſcharfen Beſchuldigungen und Spöttereien fehlen laſſen. Der Advokat, der gern Alles in juriſtiſcher Weiſe auffaßt, iſt in ſeiner ganzen Redeweiſe unverkennbar. Sein äußerer Vortrag iſt kalt, ruhig, ja wir möchten faſt ſagen abgemeſſen; nur ſelten geräth er auf kurze Zeit in größeres Feuer und ſpricht dann raſcher und mit erhobener Stimme. Sein Organ iſt laut und ſehr vernehmbar, hat aber keinen angenehmen Klang, ſondern oft etwas Hartes; der ſchwäbiſche Dialekt tritt ſehr ſtark darin hervor. Die Feſtigkeit des Innern prägt ſich auch in der ganzen äußeren Erſcheinung des Genannten aus. Er iſt von mittler Größe, unterſetzt und kräftig, ſeine Geſichtszüge ſind regelmäßig, ſeine Stirn hoch und hervortretend, Verſtand und Feſtigkeit des Willens verrathend, ſein Geſicht blühend und friſch, das ſchlicht anliegende Haar ſchon hier und da etwas grau. Dem Anſcheine nach ſteht Römer in der Mitte der 40, kann alſo auch noch lange die einmal begonnene Laufbahn mit ungeſchwächter Kraft

verfolgen. Er iſt ganz unleugbar einer von denjenigen würtembergiſchen Deputirten, die den größten Einfluß auf alle dortigen Verhältniſſe ausüben, der gefährlichſte Feind jeder Reakzion, möge ſie kommen woher ſie wolle, der Mann des Volkes, der außerordentliches Vertrauen bei demſelben genießt und durch ſein Beiſpiel manchen Abgeordneten in die Reihen der Oppoſizion führt, der ohne ihn wohl zweifelhaft in ſeinem Auftreten ſein würde. Darum iſt er der Oppoſizion von ſo unberechenbarem Werth, der Gegenſeite ein ſo ſehr gefährlicher Feind.

Duvernoy, Dr. juris, in Stuttgart, Abgeordneter des Wahlbezirkes Oehringen, wird mit dem Vorigen zugleich zu den Hauptſtützen der Oppoſizion gezählt. Auch ihn zeichnen gerade keine beſonders glänzenden Rednergaben aus, obgleich ſeine Vorträge oft bedeutenden Werth für die Sache, welcher ſie dienen, beſitzen. Er zeichnet ſich aus durch juriſtiſche Klarheit, ſehr ſtrenge Logik und große Gewandtheit in der Kunſt, die Rede eines Gegners bis in ihre kleinſten Theile zu zerlegen, ſich dann die ſchwächſten Punkte daran herauszuſuchen und dieſe mit höhnendem Spott zu zermalmen, über das Andere aber, was ihm vielleicht zu widerlegen ſchwer fällt, leicht hinwegzugehen, es als Nebenſache darzuſtellen. Daß der Redner ein ſehr feiner Kopf iſt, der Kenntniſſe, Scharfſinn und die Gabe beſitzt, in wenige Worte Viel zu legen, leuchtet aus ſeinen Reden hervor, weniger vielleicht großer Reichthum an Geiſt und neuen Ideen. Ueberhaupt ſcheinen uns ſeine Reden wenig anregende Kraft zu beſitzen und ſich mehr zur Vertheidigung, als zum Angriff zu eignen. In letzterer Hinſicht dürfte ſowohl Herr Römer als auch mehr noch Herr v. Mohl ihm entſchieden überlegen ſein, obwohl er es in der Vertheidigung gewiß mit Beiden aufnehmen kann. Der äußere Vortrag Duvernoys iſt ſehr langſam, abgemeſſen und gewöhnlich ſo leiſe, daß man Mühe hat, ihm zu folgen. Duvernoy hat wohl ſchon die kräftigſten Mannesjahre überſchritten. Seine Geſtalt iſt klein und ſchmächtig, ſein Geſicht hat magere Züge, eingefallene

Wangen und eine ſpitzige Naſe, aber einen geiſtig lebendigen Ausdruck.

Schweickhardt, Dr., in Tübingen, Abgeordneter der Stadt Tübingen, iſt ein mit Recht ſehr geachtetes Mitglied der Oppoſizion. Er iſt kräftig, anregend, ſpricht friſch von der Leber weg, ohne viel zierliche Wendungen und diplomatiſche Umſchreibungen zu gebrauchen oder ſich durch rhetoriſche Gewandtheit in beſondern Grade auszuzeichnen. Wenn Derſelbe vielleicht auch nicht gerade hervorragende Schärfe des Geiſtes beſitzt, ſo doch gewiß viel geſunden Verſtand und redlichen, guten Willen, das Wohl des Landes nach beſten Kräften zu fördern. Obgleich er in ſeinen Reden ſchon oft ſehr beſtimmt aufgetreten iſt und beſtehende Misbräuche ohne die mindeſte Rückſicht gerügt hat, ſo wird er doch nie leidenſchaftlich oder perſönlich. Hierdurch zeichnet ſich überhaupt die würtembergiſche Kammer in hohem Grade aus und macht dadurch einen ſehr angenehmen Eindruck; rückſichtsloſe Leidenſchaftlichkeit, der man es anmerkt, daß perſönliche Gehäſſigkeit ſie hervorgerufen hat, und die ſo leicht einen widrigen, der Sache ſelbſt ſchädlichen Eindruck macht, wie ſolche wohl hier und da in einigen deutſchen Kammern vorzukommen pflegt, wird man in Würtemberg nie oder doch nur in einem ſehr geringen Grade finden.

Baron Hofer von Lobenſtein, ritterſchaftlicher Abgeordneter des Jaxtkreiſes. Für die politiſche Geſinnung dieſes Abgeordneten wiſſen wir keine beſſere Bezeichnung, als: aufgeklärter Ariſtokrat. Ariſtokrat iſt Derſelbe durch und durch und wird ſich daher mit Entſchiedenheit ſtets der Oppoſizion entgegenſtellen, ſobald Dieſelbe ſeiner Anſicht nach zu Viel verlangt; allein er iſt doch auch wieder zu aufgeklärt und kennt die Forderungen der Zeit zu gut, um ſich ihnen entgegenzuſtellen, um Etwas halten zu wollen, was doch nicht mehr zu halten iſt. So ſprach ſich z. B. Herr v. Hofer mit am Entſchiedenſten gegen die Zenſur aus und meinte (wohl nicht ohne Grund): die Zenſur werde es dahin bringen, daß keine Regierungspartei hier

im Saal und keine Regierungspreſſe mehr im Lande zu finden ſein werde. Seine, gewöhnlich nicht ſehr langen Reden verrathen Verſtand, Kenntniſſe und beſonders ſeine Beobachtungsgabe und ſind oft durch ſehr treffende, wirklich witzige Anſpielungen auf die Schwächen der Gegner geziert, daher ſie von Letztern ſehr gefürchtet werden. Der äußere Vortrag des Abgeordneten iſt ruhig, faſt etwas zu langſam, die Stimme verſtändlich und von angenehmem Klang. Der Genannte ſteht noch im kräftigſten Mannesalter.

Baron v. Hornſtein-Bußmannshauſen, Abgeordneter der Ritterſchaft vom Donaukreis, im äußeren Auftreten ganz das Gegentheil des Vorigen, in ſeiner Geſinnung ein ſchroffer Ultramontaner, daher oft gegen die Regierung Partei nehmend, ja ſich ſelbſt mit dem Liberalismus verbindend, obgleich ſonſt in jeder Weiſe ein ſtarker Ariſtokrat. Dabei beſitzt er jedoch viel Geiſt und Kenntniſſe. Seine Redeweiſe iſt heftig polternd, oft ſogar grob; dabei ſtößt er die Worte ſo heraus, daß man ſie kaum verſtehen kann. Er gleicht dann oft mehr einem in Zorn gerathenen Dorfſchulmeiſter, der ſeinen Buben den Text lieſt, als einem Deputirten in einer Kammer; ſo ganz auffallend iſt ſein eigenthümliches Benehmen und die Heftigkeit ſeines Auftretens, obgleich der Inhalt ſeiner Reden ſelbſt, wenn auch nichts weniger als zierlich, doch nicht gerade die Schranken der guten Sitte zu ſehr überſchreitet. Er ſteht ſchon über der Mitte des männlichen Alters, ſieht aber trotz ſeiner grauen Haare noch rüſtig und lebendig aus.

Rettenmaier, Stadtſchultheiß in Ellwangen, Vertreter dieſes Ortes. Derſelbe mag ein ſehr guter Familienvater im häuslichen und ein tüchtiger Stadtſchultheiß im amtlichen Leben ſein, aber in der Kammer iſt er ein äußerſt ſchlechter Redner, der in der That viel beſſer thäte, zu ſchweigen. Wir lieben die ſchlichte, ſchmuckloſe Rede des einfachen Bürgers weit mehr, als den ſalbungsreichen Vortrag eines Profeſſors oder die gewandte Dialektik eines Advokaten, aber es muß dann ein Kern darin ſein. Der Genannte aber bringt gewöhn-

liche Dinge ohne Geist und Zusammenhang, und dazu noch oft speziell in ein technisches Fach einschlagend, zu denen ein besonderes Studium gehört, auf weitschweifige Weise in einem so pathetischen Ton vor, daß man unwillkürlich glaubt, einen Pfarrer zu hören, welcher Konfirmazionsunterricht ertheilt. Dabei nimmt er es in der Wahl seiner Ausdrücke nichts weniger als genau und gebraucht Worte wie: „mein Vorgänger faselt" u. s. w., so daß gewöhnlich schallendes Gelächter ihn von der Tribüne begleitet, ja bisweilen schon beim Anfang seiner Rede ihn empfängt. Solch Possenspiel zu treiben, ist aber wahrlich eine Kammer nicht der rechte Ort.

Baron v. Linden, Direktor des katholischen Kirchenraths in Stuttgart, Vertreter der Ritterschaft des Schwarzwaldkreises. Er war der einzige Deputirte, der bei den Beschwerden über den Druck der Zensur, wo das Ministerium für gut gefunden hatte, nicht zu erscheinen, Dieses zu vertheidigen und den gegenwärtigen Zustand zu billigen für gut fand, was allein wohl hinreicht, um seinen politischen Standpunkt zu bezeichnen. Scharfsinn und dialektische Gewandtheit, die auf künstliche Weise hin und her manövrirt, um dem Gegner eine schwache Seite abzugewinnen, kann man seinen Reden nicht absprechen, und vom ästhetischen Standpunkte aus gewährt es Interesse, ihnen eine Zeitlang mit Aufmerksamkeit zu folgen, obgleich das Gepräge eines höhnischen Hochmuthes, welches sie unverkennbar tragen, einen befriedigenden Eindruck derselben verhindert. Der äußere Vortrag des Abgeordneten ist nicht angenehm, seine Stimme hat einen schneidenden, übeltönenden Klang.

Murschel, Rechtskonsulent in Stuttgart, erst später in die Kammer eingetreten, ist eins derjenigen Mitglieder derselben, dessen Reden in jeder Beziehung auf uns den angenehmsten Eindruck gemacht haben. Sie sind feurig, ohne leidenschaftlich zu sein, klar und dabei blühend, anregend und mit sich fortreißend, aber zugleich gründlich und belehrend. Ein feuriger Eifer für Freiheit und Fortschritt beseelt genannten Abgeordneten. Jedes seiner Worte bezeugt un-

verkennbar dieſen Eifer, man fühlt, daß es für ihn unmöglich ſei, anders zu ſprechen. Dabei liegt aber doch ein Ausdruck von Milde und Verſöhnlichkeit in ſeinen Worten, und, wenn ihre Schwäche auch gewiß oft manche tiefe Wunde dem Gegner beibringt, ſo glauben wir doch, daß ſelten bei dem Getroffenen ein perſönlicher Groll gegen den Redner zurückbleibt, da man fühlen muß, daß Dieſer immer die Sache, die Perſon aber nur als Träger dieſer, jedoch ſonſt, in keiner Weiſe, angreifen will. Die Stimme Murſchels iſt klangvoll und angenehm, ſein Dialekt ſehr ſtark ſchwäbiſch, namentlich die Endſylben größtentheils verſchluckend, daher ein Fremder nur ſchwer ihm folgen kann. Murſchel ſteht noch in der vollen Blüthe ſeiner Jahre, iſt von kräftiger, gedrungener Statur und hat ein offenes, gleich bei dem erſten Anblick einnehmendes Geſicht.

Wieſt, Oberjuſtizprokurator in Ulm, Vertreter des Wahlbezirkes Faulgau, gehört der ultramontanen Partei an und iſt einer der Hauptredner derſelben, obgleich nicht in gleichem Grade, wie ſein Bruder, der Oberjuſtizrath in Tübingen, dem, wie oben erwähnt, die Regierung den Urlaub zum Eintritt in die Kammer diesmal verweigert hat. Derſelbe hat auf dem diesmaligen Landtag bisher noch wenig Gelegenheit gefunden, ſein Rednertalent geltend zu machen. Was er bisher geſprochen, ſchien uns nicht ohne Verſtand und Kenntniſſe zu ſein und zeichnete ſich auch durch Kürze und Zuſammengedrängtheit aus. Sein äußerer Vortrag iſt keineswegs angenehm, er ſpricht hohl und ſehr langſam, ohne doch recht verſtändlich zu ſein.

v. Scheurlen, Konſiſtorialdirektor in Stuttgart, Vertreter des Amtes Ludwigsburg, iſt oft ein gewichtiger Vertreter der Regierung und ergreift das Wort ziemlich häufig. Klar weiß er ſeine Anſichten den Zuhörern darzulegen und ihnen dadurch Eingang bei Denſelben zu verſchaffen, klarer aber noch die ſeines Gegners zu widerlegen, ſie wie mit dem Sezirmeſſer bis in ihre feinſten Theile zu zergliedern und mit der Lauge ſeines ſcharfen Hohnes und Spottes zu übergießen. Sein Vortrag iſt langſam, faſt pathetiſch, jedes ein-

zelne Sylbe ſtets betonend, ſeine Stimme laut, volltönend und ungemein verſtändlich, aber nicht angenehm.

Federer, Banquier in Stuttgart, Vertreter dieſer Stadt, ſpricht zwar nicht viel, aber dann mit Verſtand und geſundem Urtheil, in ruhiger, allgemein faßlicher Redeweiſe. Auffallend kurz und abgeſchloſſen ſind ſeine Perioden, die oft jedes Ueberganges entbehren. Sein Organ iſt angenehm und allgemein verſtändlich.

Dr. Haßler, Profeſſor in Ulm, Vertreter dieſer Stadt. Seine Ideen enthalten ein merkwürdiges Gemiſch von Verſtand und ſelbſt Geiſt, und wieder von den größten Gemeinplätzen, die vielleicht in der Schule am Platze ſein mögen, aber in einer Kammer ganz entſchieden es nicht ſind. Dabei zeigt er oft eine Neigung, ſich auf ein Gebiet zu wagen, von dem er Nichts verſteht, und in das Detail von techniſchen Gegenſtänden, die nur aus eigener Erfahrung beurtheilt werden können, einzugehen, was ihm dann oft wohlverdienten ſcharfen Spott von kundigeren Gegnern zuzieht. Es ſcheint Dies aus der Angewohnheit eines Gymnaſiallehrers zu ſtammen, der von ſeinen Schülern für allwiſſend angeſehen wird und ſo am Ende dazu gelangt, ſich auch ſelbſt dafür zu halten. Dieſe Schwäche beeinträchtigt die mancherlei ſonſtigen Vorzüge des Genannten auf eine bedauerliche Weiſe. Sonſt iſt ſeine Redeweiſe weder gut noch ſchlecht, nicht ſehr lebendig, aber auch nicht gerade ermüdend. Sein Organ, obgleich verſtändlich, iſt nichts weniger als angenehm, der Dialekt tritt auf ſehr bemerkbare Weiſe hervor.

v. Moſthaff, Regierungsdirektor in Ellwangen, Vertreter des Wahlbezirkes Mergentheim, iſt ein ſchon hochbejahrter Mann, der gewiß nicht allein im Intereſſe der ganzen Kammer, ſondern auch ſeiner eigenen Partei, beſſer thäte, nicht ſo häufig zu ſprechen, wie es jetzt geſchieht. Alle geiſtigen wie äußeren Eigenſchaften eines Redners gehen ihm ſo gänzlich ab, daß es nur einen in jeder Beziehung traurigen Eindruck gewährt, ihn ſprechen zu hören. Mit dieſem Vorwurfe wollen wir aber ſeinen ſonſtigen Eigenſchaften als Menſch und

Beamter, die wir nicht kennen, also auch nicht zu kritisiren vermögen, gewiß in keiner Weise zu nahe treten.

Von den Ministern hielt es nur der Finanzminister v. Gärtner für geeignet, wiederholt in der II. Kammer zu erscheinen, da die übrigen der Meinung waren, diesem Landtage, als einem außerordentlichen, der sich nur mit finanziellen Fragen beschäftigen solle, keine Rechenschaft über andere Gegenstände ihrer Verwaltung geben zu müssen, ein Benehmen, das von mehreren Abgeordneten, und besonders von Herrn Römer, wiederholt sehr scharf gerügt wurde. Herr v. Gärtner hat sein Amt unter sehr schwierigen Verhältnissen, die er nicht verschuldet, angetreten und es bisher so verwaltet, daß sich gerade gegen ihn selbst kein besonderer Tadel vorbringen läßt. Das Einzige, was wohl mit Recht zu rügen, ist, daß er nicht mit Festigkeit darauf bestanden hat, gleich beim Antritt des Finanzministeriums die Fehler seines Vorgängers wieder gut zu machen und eine 4prozentige Anleihe zu kontrahiren. Hätte er Dies damals mit Nachdruck gefordert, statt, wie wir angegeben, allerlei künstliche Mittel zur Vertuschung der Finanznoth zu gebrauchen, so wäre wahrscheinlich dem Lande die jetzige unangenehme Lage erspart worden. Doch, wer die Verhältnisse unserer Bureaukratie, mit Allem, was daran klebt, nur einigermaßen kennt, weiß, wie schwer, ja unmöglich es oft dem Einzelnen wird, begangene Fehler wieder gut zu machen, welche Einflüsse von den höchsten bis zu den niedrigsten Kreisen ihm dabei hemmend in den Weg treten. Als Redner in der Kammer macht der Genannte einen in jeder Weise angenehmen Eindruck. Er spricht klar, einfach und allgemein verständlich, dabei doch gewählt und nie tiefer hinunter gehend, als es für die Fassungskraft mancher Deputirten wohl nothwendig ist, er vereinigt Geist mit Kenntnissen, Leichtigkeit mit Gründlichkeit. Nie wird er leidenschaftlich oder nimmt einen dominirenden Ton an, wie es oft von manchen Ministern in deutschen Kammern geschieht, sondern weiß sich stets in den Schranken der Mäßigung zu erhalten. Angriffe, die übereilt hervorkommen,

geißelt er mit ſcharfem Spott und macht dadurch ſeine Gegner vorſichtig in ihrer Angriffsweiſe und gründlich in der Sammlung von Materialien, was entſchieden der Oppoſizion ſelbſt nur zum Nutzen gereichen kann. Einen mit Geiſt und Kenntniſſen begabten Gegner doch endlich zu beſiegen, gereicht der ſiegenden Seite doppelt zum Vortheile und zur Ehre, denn dadurch wird die Gerechtigkeit ihrer Forderungen nur noch mehr bewieſen. Der äußere Vortrag des Herrn v. Gärtner iſt angenehm, weder zu raſch noch zu langſam, ſondern die rechte Mitte haltend, ſein Organ kräftig und allgemein verſtändlich. Er ſcheint in der Mitte der funfziger Jahre zu ſtehen, hat aber trotz ſeiner grauen Haare noch ein kräftiges Aeußere.

Oberbaurath Etzel kommt als techniſcher Vorſtand des würtembergiſchen Eiſenbahnweſens ſehr oft in die Lage, der Kammer Antwort und Auskunft geben zu müſſen. Wenn wir nun auch, und mit uns wohl die bei Weitem größere Zahl der Abgeordneten, zu wenig techniſche Kenntniſſe beſitzen, um die Richtigkeit der Angaben des Genannten vollkommen beurtheilen zu können, ſo wollen wir doch nicht leugnen, daß ſeine Reden ſonſt einen in jeder Weiſe befriedigenden Eindruck auf uns gemacht haben. Mit großer Gewandtheit und Sicherheit, dabei nicht ohne rhetoriſches Talent, weiß er auf alle Fragen zu antworten und ſich gegen etwaige Angriffe zu vertheidigen. Einige ſeiner Gegner, die ſich wohl etwas zu unbedachtſam auf ein ihnen nicht bekanntes Feld hinaus gewagt hatten, verſtand er recht tüchtig ad absurdum zu führen und dem allgemeinen Gelächter preiszugeben. Seine äußere Redeweiſe iſt angenehm, leicht, ſicher und gewandt; ſeine etwas leiſe Stimme iſt dennoch verſtändlich. Herr Etzel iſt noch ein auffallend junger Mann, von ſehr ſtattlichem, ja ſelbſt ſchön zu nennendem Aeußeren.

Dies in kurzen Umriſſen der jetzige Zuſtand Würtembergs und ſeines außerordentlichen Landtages. Es iſt Dies ein Bild, in dem Schatten und Licht in reichem Maße wechſeln. Vieles könnte anders ſein; Manches erweckt gerechte Hoffnungen für die Zukunft; Einiges

aber gewährt auch schon in der Gegenwart Befriedigung. Der jetzige außerordentliche Landtag hat der Regierung nicht nur in finanzieller, sondern in jeglicher Hinsicht aufs Neue die Schäden des Landes gezeigt, hat die Wünsche des Volkes für deren Abstellung in ihre Ohren dringen lassen, hat ihr die Mittel gegeben, wodurch Dies auf nicht zu schwere Weise geschehen kann. Wird Dies aber geschehen? werden nicht wieder, wie schon so oft, Tausende und abermals Tausende von Wünschen vergebens der Brust des Volkes entstiegen sein, unzählige Worte nutzlos in den Räumen des Ständesaales verhallen? Ungern möchten wir als ein böser Proset auftreten, aber eben so wenig dazu beitragen, Hoffnungen zu erwecken, die wir leider selbst nicht immer zu theilen vermögen. Die Zukunft, die ja so Manches in ihrem Schoße verbirgt, wird auch diese Fragen lösen. Möchte die Lösung glücklich für Würtemberg und wohlthätig rückwirkend auf ganz Deutschland ausfallen! Möchten alle Regierungen bedenken, daß eine solche offenbare Geringschätzung der Wünsche der Kammern, wie sie seit einigen Jahren in mehreren konstituzionellen Staaten leider vorgekommen, unmöglich zu einem guten Ende führen kann. Gerade die Achtung des ganzen konstituzionellen Systemes beim Volke ist die sicherste Schutzmauer jeder dasselbe ehrenden Regierung; aber wir dürfen uns nicht verhehlen, daß diese Achtung immer mehr und mehr von Jahr zu Jahr zu schwinden anfängt und daß manche Vorgänge in mehreren konstituzionellen Staaten gar nicht zu ihrer Befestigung, wohl aber zu ihrer Verminderung beigetragen haben. Was aber dann, wenn sie gänzlich schwinden sollte, eintreten würde, vermag wohl Jeder, der nur einigermaßen die jetzigen Zustände kennt, sich selbst zu beantworten.

Doch, wir wollen hier, um unseren Aufsatz nicht ungebührlich zu verlängern, abbrechen!

Zum Schluß nur noch einige Worte über die Räumlichkeit der II. Kammer in Stuttgart. Diese ist in jeder Weise so erbärmlich, wie sie nur gedacht werden kann, so daß selbst die, so vielfach und

mit Recht getadelte der II. bayeriſchen Kammer dagegen als vollkommen befriedigend, ja als glänzend erſcheint. Beſonders die Gallerien für die Zuſchauer ſind ſo eng, ſo in jeder Weiſe unzweckmäßig eingerichtet, wie man ſie ſonſt wohl nirgends mehr in ganz Deutſchland, wo Oeffentlichkeit der Kammerſitzungen beſteht, finden dürfte. Ungefähr 30 Perſonen vermögen, eng zuſammengedrängt, daſelbſt zu ſitzen, und 50 — 60 zuſammengepreßt zu ſtehen, dann ſind die Räume aber ſo angefüllt, daß kein Menſch nur einen Arm rühren kann. Dabei iſt die Oeffentlichkeit nicht unbedingt, ſondern der Eintritt wird nur gegen Abgabe eines Billets, deren jeder Deputirte für jede Sitzung eines zum Verſchenken erhält, geſtattet. Hat man nicht Luſt, ſich ein ſolches Billet zu erbitten, ſo gewährt ein kleines Trinkgeld auch ohne daſſelbe den Eintritt. So Etwas ſollte aber billigerweiſe bei einer Kammer des Volkes nicht vorkommen; hier muß jedem Gliede deſſelben ohne Protekzion oder Trinkgeldſpendung frei und ungehindert der Eintritt geſtattet ſein, denn auch der Aermſte hat ein Recht, ſich von der Art und Weiſe, wie die Vertreter des Landes ſich ihrer Pflichten entledigen, zu überzeugen. Hierin, wie überhaupt in ihrer ganzen äußeren Einrichtung, kann die badiſche II. Kammer unbedingt als Muſter gelten, obgleich ſie nicht durch 3 Portiers in Gallauniform mit Stock und Degen bewacht wird, wie es in Stuttgart geſchieht. Die Erbauung eines des Landes in jeder Weiſe würdigen Ständehauſes wäre für Würtemberg dringend nothwendig, und, da man ja jetzt Stuttgart auf alle Weiſe zu verſchönern ſtrebt, ſo könnte man auch hiermit endlich den Anfang machen. Allein Ständehäuſer ſind manchen Blicken nicht gar angenehm, und man thut daher nicht gern Viel für dieſelben.

Die Deputirten erſcheinen hier entweder in ſchwarzen, faltigen Mänteln, oder in blauen Uniformen, den Degen an der Seite, wenn ſie nämlich zu den Vertretern der Ritterſchaft gehören. Die der Ritterſchaft nehmen, gleichſam um ſinnbildlich anzudeuten, daß ſie ſtets in den erſten Reihen ſein ſollen, die vorderſten Plätze ein, die an-

dern sitzen bunt durcheinander. Ob die Galanteriedegen Jener, die an eine längst vergangene Zeit erinnern, eine den Zungen der übrigen Abgeordneten ebenbürtige Waffe sein möchten, bezweifeln wir sehr. Das Schwert unserer Zeit ist das freie, lebendige Wort; in ihm wohnt mehr Kraft, als in tausend Degen und Bayonetten.

Stuttgart im Februar 1847.

Ueber die preußischen Erlasse vom 3. Februar 1847.

Von einem Preußen.

Unterm 3. Februar sind in Preußen 4 Erlasse publizirt worden, von denen der erste, „Patent, die ständischen Einrichtungen betreffend", nach den Einleitungsworten lautet:*)

„Fortbauend auf den von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823 (haben Wir) beschlossen, wie folgt:

1) So oft die Bedürfnisse des Staats entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage um uns versammeln, um für Erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische (sollte heißen: reichsständische) Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, und zu Letzterer uns ihrer Zustimmung zu versichern.

2) Den vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammenberufen.

3) Dem vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem vereinigten Ausschusse übertragen Wir

die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden u. s. w."

das Petizionsrecht für innere, nicht blos provinzielle Einrichtungen u. s. w.

In der auf das Patent folgenden Verordnung „über die Bildung des vereinigten Landtages" wird zunächst in §. 4 dem vereinigten Landtage die bereits im Patent ausgesprochene Mitwirkung bei Staatsanleihen wiederholt zugesichert, gleich darauf in §. 5 diese Mitwirkung auf die Zeit des „Friedens" beschränkt und in §. 6 die Er-

*) Der vollständige Text jener Erlasse wird als bekannt vorausgesetzt.

klärung gegeben, daß für den Fall eines zu erwartenden oder bereits ausgebrochenen Krieges, wenn die Einberufung des vereinigten Landtages nicht zulässig erfunden würde, bei der Aufnahme der Anleihen die ständische Mitwirkung durch Zuziehung der Deputazion für das Staatsschuldenwesen (aus 8 Personen bestehend) ersetzt werden solle. Nach Beseitigung des Hindernisses für die Berufung des vereinigten Landtages werde derselbe berufen und ihm Zweck und Verwendung des Darlehns nachgewiesen werden.

Im §. 10 wird für den Fall eines „Krieges" die Erhebung von außerordentlichen Steuern ohne die Zustimmung des vereinigten Landtages vorbehalten, während der §. 9 der ständischen Genehmigung die Festsetzung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszölle, so wie derjenigen indirekten Steuern entzieht, deren Sätze u. s. w. den Gegenstand einer Uebereinkunft mit andern Staaten bilden; eben so wird dem vereinigten Landtage jede Einwirkung auf die Domainen und Regalien u. s. w. abgesprochen.

Nach §. 11 soll dem vereinigten Landtage jederzeit der Hauptfinanzetat und eine Uebersicht des Staatshaushaltes für die Zeit von einer Versammlung zur andern zur Informazion vorgelegt werden.

Am Schlusse des §. heißt es:

„Die Feststellung des Hauptfinanzetats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließliches Recht der Krone."

Endlich schneidet der §. 19 jede Verbindung der Mitglieder des vereinigten Landtages mit ihren Wählern ab.

Faßt man das Vorausgeschickte zusammen, so ergiebt sich als Resultat der dem vereinigten Landtage gemachten Zusagen Folgendes:

Ohne seine Genehmigung sollen — während des Friedens — keine neuen Steuern und keine Erhöhungen bestehender gemacht werden; für den Fall des Krieges wird (oder kann wenigstens) die Zustimmung des vereinigten Landtages bei Kontrahirung neuer

Anleihen durch Zuziehung der Deputazion für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden, dagegen ist die Erhebung außerordentlicher Steuern ohne die Genehmigung des V. L.*) vorbehalten. Endlich ist dem V. L. das Petizionsrecht über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten verliehen.

Vergleicht man zunächst die Bestimmungen des Patents mit den darauf folgenden der Verordnung, so springt in die Augen, daß die Zusagen, welche dort ausgesprochen werden, hier verkürzt erscheinen. Dort ist ganz allgemein die Kontrahirung neuer Anleihen, Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern von der Zustimmung des V. L. (resp. ständischen Ausschusses) abhängig gemacht; hier ist einerseits die Genehmigung des V. L. auf den Frieden beschränkt, andererseits eine ganze Klasse von Steuern (§. 9) und die Verwaltung der Domänen ihm entzogen. Auch könnte es auffallen, daß im Patent bei den Anleihen nur der „Mitwirkung" der Stände gedacht ist, ein Ausdruck, der wenigstens lange nicht so entschieden lautet, als „Genehmigung." Da indessen in §. 5 der Verordnung ausdrücklich die Darleihen an die „Zustimmung" des V. L. gebunden erscheinen, so möchte jener ungenaue Ausdruck „Mitwirkung" nur in einer fehlerhaften Redakzion zu suchen sein, die sich überhaupt sehr auffallend bemerkbar macht.

Wie der V. L. sich je zu Geldbewilligungen in dem gedachten Sinne wird verstehen können, so lange ihm Genehmigung oder Einwilligung bei Fixirung der Zölle ꝛc. und der Einnahmen aus den Domänen nicht zusteht, kann ich nicht begreifen. Er kann vernünftiger Weise nur dann Erhöhung bestehender oder Einführung neuer Steuern — ganz abgesehen von Anleihen — genehmigen, wenn er eine gründliche Einsicht in den Finanzhaushalt des Staates gewonnen und einen klaren Ueberblick über Einnahmen und Ausgaben sich erworben hat. Bevor er also auf diesem Wege sich mit den finanziellen Zuständen

*) Abkürzung für: vereinigter Landtag.

bekannt gemacht und dadurch die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit erhalten hat, neue Geldquellen zu eröffnen — wird er jede Zumuthung zurückweisen, welche dem Lande neue Geldopfer auflegte.

Freilich verspricht §. 11 der Verordnung eine Vorlegung des Hauptfinanzetats und eine Uebersicht des Staatshaushaltes, wobei jedoch zu wünschen bleibt, daß Vorlagen dieser Art von anderer Beschaffenheit sein möchten, als die bisher publizirten, bei denen Einnahmen und Ausgaben bis auf Heller und Pfennig balancirt waren — ein wahres wirthschaftliches Problem, das bis jetzt selbst in der kleinsten Haushaltung nicht gelöst worden ist und schwerlich gelöst werden dürfte. — Am Schlusse des §. 11 heißt es:

„Die Feststellung des Hauptfinanzetats, so wie die Bestimmung über die Verwendung der Staatseinnahmen und der dabei sich ergebenden Ueberschüsse zu den Bedürfnissen und zur Wohlfahrt des Landes verbleibt ein ausschließendes Recht der Krone."

Man erstaunt mit Recht über den ungeheuern Widerspruch, welcher sich in den eben angeführten Worten, verglichen mit den dem V. L. über Anleihen, Erhöhung alter und Einführung neuer Steuern eingeräumten Rechten, birgt! — Sollte dieser Widerspruch dem Redakteur entgangen sein? oder zeigt diese eine Stelle nur zu deutlich Das, was man so gern verbergen möchte und doch nicht kann . . . daß man nur ungern gegeben . . . daß die eine Hand gern zurücknähme, was die andere so eben verliehen? Dieser Riß klafft zu weit auseinander . . . die Kluft wird allen Augen sichtbar.

Wie kann die Regierung je hoffen, neue Geldmittel bewilligt zu erhalten, bevor sie über die Verwendung der laufenden Einnahmen genaue Rechenschaft gelegt und dadurch ihre Anträge motivirt hat? Ich bin sehr entfernt von der Ansicht, welche die Vertreter des Landes in „natürlicher" Opposizion zu den Lenkern desselben sieht, welche in dem ganzen konstituzionellen Staatsleben nur den Kampf zweier auf Tod und Leben sich bekämpfender Parteien erblickt, die um den Fezzen der Beute — das Land — streiten. — Ich erblicke in dem durch eine

Verfaſſung dem Volke gewährten Recht, durch ſeine Vertreter mit den Lenkern des Staats über die Angelegenheiten des Staats mit „rechtlicher Wirkung“ verhandeln zu dürfen, nur die einfache Art der Ausgleichung verſchiedener Intereſſen, ſowohl der Regierenden, als auch der Regierten. Ich dächte, beide Theile wären gleich dabei betheiligt. Meinungsverſchiedenheiten können nicht ausbleiben. Die Wahrheit kann nur geläutert aus dem Kampfe beider Theile allmälig hervorgehen und ſich Geltung erringen. Aber Regierende und Regierte, vertreten ſie denn entgegengeſetzte Intereſſen? gehören ſie etwa verſchiedenen, feindlichen Lagern an? — Ich dächte, es arbeiteten beide Theile nur zu einem gemeinſamen Zwecke — dem Wohl des Ganzen. Wie kann von einem dem Volksintereſſe entgegenſtehenden Partikularintereſſe — etwa dem dynaſtiſchen — die Rede ſein? Jedes Einzelintereſſe — dazu gehört auch das dynaſtiſche — muß untergehen, muß zurücktreten, ſobald es ſich um das Wohl des Landes handelt. — Dem Wohl des Landes kann nie eines Anderen Wohl entgegentreten — nur über die Wege und Mittel, das Wohl zu erreichen, können die Anſichten und Meinungen auseinander gehen.

Kehre ich zu dem Patente und der ihm folgenden Verordnung zurück, ſo tritt mir zunächſt das Bedenken entgegen, ob es rechtlich zuläſſig ſei, daß von zwei hinter einander publizirten Erlaſſen der letzte den erſten zum Theil aufhebt? Unmöglich kann ein ſolches Verfahren einen günſtigen Eindruck auf die öffentliche Meinung hervorbringen! Bei einer nur einigermaßen vorſichtigen Redakzion hätte dieſer Uebelſtand gewiß vermieden werden können — man hätte die dem V. L. zu gewährenden Gerechtſame zugleich mit den Einſchränkungen, unter denen ſie ausgeübt werden dürften, ausſprechen ſollen, wie Dies bei allen Geſetzen der Fall zu ſein pflegt.

Bei Betrachtung des §. 6, wo es in den Schlußworten heißt:

„Den zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieſer (ſtändiſchen Deputazion) aufgenommenen Darlehen ſteht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche in Artikel III. der Verordnung vom 17. Januar 1820 den Staatsſchulden beigelegt iſt,“

kann ich ein rechtliches Bedenken nicht unterdrücken. Eine blos dekretirte Sicherheit begründet noch keinen Kredit, der sich überhaupt nicht allein durch Verordnungen hervorrufen läßt, sondern von selbst aus der Natur der Sache hervorgehen muß. Erst wenn der V. L. (Reichsstände) der aus seiner Mitte gewählten ständischen Deputazion für das Staatsschuldenwesen die Vollmacht übertragen hat, statt seiner in Kriegszeiten bei Anleihen einzutreten und in seinem Namen zu genehmigen oder zurückzuweisen, erst dann werden die oben allegirten Schlußworte des §. 6 zur Wahrheit werden — die Anleihen selbst eine rechtliche Sicherheit gewinnen — vorausgesetzt überhaupt, daß der V. L. sich für kompetent bei der Anleiheftage erklärt.

In dem §. 6 ist der Fall vorausgesetzt, daß bei einem bevorstehenden (oder bereits ausgebrochenen) Kriege die Zusammenberufung des V. L. nicht zulässig befunden werden könnte. Wenn es wahr ist, was die Meinung Vieler zu sein scheint, daß die Kriege der Zukunft keine sogenannten Kabinetskriege, welche nur um das Interesse der Kabinette (Dynastien) geführt würden, mehr sein sollten, sondern nur Kämpfe für die Interessen der Völker, — Volkskriege — dann ist es gewiß unerläßlich, daß das Volk in seinen Vertretern (dem V. L. in vorliegendem Falle) befragt werde, sobald die Nothwendigkeit eines Krieges sich offenbart. Aber wie? Dürfte der V. L. in seiner jetzigen Form, bei dem ihm gewährten Spielraum, als den wahrhaften Vertreter des Volks sich ansehn?

Der §. 19 der Verordnung befiehlt ausdrücklich:

„Der V. L. steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung, und dürfen Dieselben den Abgeordneten weder Instrukzionen noch Aufträge ertheilen."

In dem Gesetze vom 5. Juni 1823 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Mark Brandenburg und das Markgrafenthum Niederlausitz*) lautet §. 51:

*) Die für die andern Provinzen die Anordnung der Provinzialstände betreffenden erlassenen Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben.

„Die Stände stehen als berathende Versammlung eben so wenig mit den Ständen anderer Provinzen, als mit den Kammern und Kreisständen ihrer Provinz in Verbindung — es finden daher keine Mittheilungen unter ihnen statt."

Der folgende §. 52 sagt:

„Die einzelnen Stände können ihren Abgeordneten keine bindenden Instrukzionen ertheilen, es steht ihnen aber frei, sie zu beauftragen, Bitten und Beschwerden anzubringen."

Offenbar ist die Fassung des §. 19 weit beengender, als die Fassung der folgenden beiden §§. Hier wird den einzelnen Ständen erlaubt, ihren Abgeordneten Aufträge — Anbringung von Bitten und Beschwerden — zu geben, dort ist den Ständen diese Gewährung entzogen. Standen die einzelnen Landtage schon in geringer Verbindung mit den von ihnen vertretenen Provinzen, wie vielmehr die Mitglieder des V. L.! Er gleicht einem Baume, der, mit seinen Wurzeln dem mütterlichen Boden entnommen, frei in der Luft schwebt und deshalb nothwendig verdorren muß. Einigermaßen wird sich dieser Uebelstand durch die ungehinderte Verbindung verbessern, in welche die einzelnen Mitglieder der einzelnen Provinzen während ihres Aufenthalts in Berlin treten. Die gegenseitigen Mittheilungen der Wünsche und Befürchtungen wird Viel ersetzen — es steht zu hoffen, daß der Sauerteig, den Ostpreußen, Westfalen, die Rheinlande herbeiführen, einen herrlichen Gährungsprozeß hervorrufen, daß die frische Luft, welche aus diesen Gegenden weht, die stagnirenden Gewässer Pommerns, Schlesiens, der Marken und Sachsens in heilsame Bewegung setzen und die Dünste der politischen Gleichgültigkeit und Apathie verscheuchen werde.

In dem Patent ist den V. L. das Petizionsrecht „über innere, nicht blos provinzielle Angelegenheiten" zugestanden, und damit zunächst seinen Mitgliedern die Möglichkeit gegeben, insofern sie mit den Wünschen des Landes wohl vertraut sind, diese vor den Thron zu

bringen und ſo die wichtigſten Fragen der Zeit, z. B. über die Freiheit der Preſſe, anzuregen. Dürfte man ſich nicht der Hoffnung überlaſſen, daß, wenn dieſe Petizion mit überwiegender Mehrheit angenommen und der Regierung vorgelegt würde, die Gewalt der öffentlichen Meinung ſiegreich die Erfüllung dieſer Bitte durchſetzte? Aber was beſtimmt §. 16 der Verordnung?

„Die Beſchlüſſe des V. L. werden in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bitten und Beſchwerden dürfen nur dann zu Unſerer Kenntniß gebracht werden, wenn ſie in beiden Verſammlungen (der des Herrenſtandes und der der Ritterſchaft, Städte und Landgemeinden) berathen ſind und ſich in jeder derſelben mindeſtens zwei Drittel der Stimmen dafür ausgeſprochen haben.“

Erinnert man ſich, aus welchen Mitgliedern der Herrenſtand zuſammengeſetzt iſt, ſo kann man, ohne den Einzelnen hinſichts ihres perſönlichen Werthes zu nahe treten zu wollen, mit Gewißheit vorausſagen, daß eine Petizion über Preßfreiheit ſchwerlich zwei Drittel der Stimmen dieſer Verſammlung für ſich gewinnen würde. — In wie vielen Verbindungen ſtehen gerade dieſe Fürſten, Grafen und Freiherrn, durch welche ſie in die Hände der Regierung gegeben ſind! — und ſollte ſich die Regierung der ihr dargebotenen Mittel nicht bedienen, um eine ihr läſtige Petizion durchfallen zu laſſen? Und welche Petizion dürfte wichtiger ſein, als die über Preßfreiheit? Laßt dieſe Petizion ſiegreich bis zum Throne gelangen, laßt erſt Preßfreiheit herrſchen, — dann giebt es nur eine Macht, einen Herrſcher, — die öffentliche Meinung!

Ich äußerte vorhin, daß gerade viele Mitglieder des Herrenſtandes in vielen Richtungen abhängig wären von der Regierung. Ich erinnere mich unter andern ins Beſondere eines der Mitglieder, das, kenntnißreich, geiſtreich und liebenswürdig im Umgange, einen — ich möchte ſagen — bequemen Liberalismus zur Schau trägt. Es disputirt über alle Fragen des Tages mit Gewandtheit und Umſicht und iſt begeiſtert für Kommunismus, Sozialismus ꝛc. — in thesi. Ob aber ſeine Begeiſterung nicht verfliegen würde, wenn der Ueber-

gang aus der Theorie in die Praxis unternommen und Ernst gemacht würde? — Ich möchte glauben, daß selbst vor gewissen Unbequemlichkeiten sein Liberalismus zurückbebte. Man versage ihm den Zutritt bei Hofe; er werde von den Ministern kalt empfangen und verlöre dadurch Gelegenheit, hier und da zum Vortheil Einzelner seinen Einfluß geltend zu machen und den Protektor zu spielen — ich fürchte, das ganze Gebäude seines Liberalismus stürzt wie ein Kartenhaus zusammen. Leute, die gleich ihm nur die weiche, „parfümirte" Hofluft zu athmen vermögen, finden sich in andern Umgebungen nicht wohl, sie laufen leicht Gefahr, Brustbeklemmungen zu empfinden, wenn sie in die, bisweilen scharfe und schneidende Luft einer tüchtigen Volksversammlung gerathen.

Indeß, gesetzt auch, die Regierung müßte fürchten, daß eine ihr unangenehme Petizion im Herrenstande 93 der Votanten für sich gewönne, so hat sie in §. 2 (am Ende) gedachter Verordnung eine „Verstärkung des Herrenstandes" sich vorbehalten und kann durch einen „Herrenschub" den Widerstand brechen.

Ein ähnliches Schicksal, wie höchst wahrscheinlich die Petizion über Preßfreiheit haben würde, dürften Beschwerden über Behörden, Minister, in der Versammlung des Herrenstandes erleiden.

Jedoch nicht allein in dieser Versammlung, auch in der andern werden sich solche zarte, ätherische Wesen finden, denen ein unfreundlicher Luftzug Schnupfen brächte, — ich möchte im Voraus auf solche Individuen unter dem Adel Rechnung machen. Denn, sind meine Wahrnehmungen gegründet, so habe ich zu bemerken geglaubt, daß ganz unabhängig dastehende Männer, z. B. Gutsbesitzer, sich vor der „Allerhöchsten Ungnade" beugten und nichts weniger als diese zu ertragen vermochten. Doch vielleicht sehe ich zu schwarz. Ich erinnere mich eben an die Reichssynode Preußens, die so viele tüchtige, gesinnungskräftige Männer uns gezeigt hat. Wollen wir hoffen, daß auch auf dem V. L. eine tüchtige Schaar solcher überzeugungsmuthiger Männer auftrete, die Zagenden kräftige, die

Schwankenden fortreiße! Wollen wir hoffen, daß ſich eine politiſche Ueberzeugung auf den V. L. bald und unwiderſtehlich bilde — nicht Preußen allein, nein! ganz Deutſchland wird ſeine Blicke auf den V. L. richten.

Um ſo nothwendiger wird ein feſtes Zuſammenhalten auf dem V. L. ſein, als die Regierung ſich bei Fragen ihres Intereſſes ſehr vorgeſehen und einen wirkſamen Angriff faſt unmöglich gemacht hat. Denn, während bei Petizionen und Beſchwerden in jeder der beiden Verſammlungen ⅔ der Votanten ſich dafür ausſprechen müſſen, wenn ſie zur Kenntniß der Krone kommen ſollen, genügt bei Propoſizionen zu Anleihen, Einführung neuer und Erhöhung beſtehender Steuern die einfache Majorität des V. L. (§. 14 und Anfang von §. 16), um ſie zum Geſetz zu erheben.

Am Schluſſe des Patents wird erklärt, daß die vorausgeſchickten Zuſagen über die Zuſagen des verſtorbenen Königs hinausgehen. Warum dieſen Ausſpruch thun? — Der ganze, ſeit Jahren ſo heftig geführte Verfaſſungsſtreit wird auch von dieſer Seite her angeregt. Es iſt ein Leichtes, nachzuweiſen — und iſt ſchlagend und unwiderlegbar nachgewieſen, — daß Friedrich Wilhelm III. Zuſagen machte, die, wenn ſie erfüllt worden wären, eine reichsſtändiſche Verfaſſung (auch Konſtituzion oder Repräſentazion des Volks genannt*), mit allen nur wünſchenswerthen Rechten ins Leben gerufen hätten.

Nicht nur wäre die Kontrahirung neuer Anleihen, die Erhebung neuer, die Erhöhung beſtehender Steuern, ſondern die Erhebung der Steuern überhaupt von der Genehmigung der Landesre-

*) Vergl. das Beſitzergreifungspatent fürs Großherzogthum Poſen vom 15. Mai 1815 und für die Stadt und das Gebiet von Danzig ꝛc. von demſelben Datum. Daß, nebenbei bemerkt, der Erlaß vom 22. Mai 1815 nicht blos ein Verſprechen war, wie von vielen Seiten behauptet wird, geht einfach aus der K. O. vom 30. März 1817 hervor, in welcher jener Erlaß eine „Verordnung" genannt wird.

präsentanten abhängig gewesen.*) Diese hätten die Mitaufsicht über die Verwendung der bewilligten Steuern, das Stimmrecht bei neuen Gesetzen gehabt, und die Wiederkehr ihrer Versammlungen wäre nach einer bestimmten Periode geregelt und gesichert gewesen**). — Ueber diesen Punkt spricht sich das Patent gar nicht aus, sondern verheißt nur ganz allgemein dem „vereinten ständischen Ausschusse" eine periodische Zusammenberufung, ohne die Dauer dieser Periode näher festzusetzen, so daß nach dem Belieben der Regierung auch diese Verheißung leicht illusorisch gemacht werden kann.

Schließlich füge ich die schönste von allen Verheißungen des verstorbenen Königs hinzu, die im 18. Artikel der Bundesakte niedergelegt ist — Preßfreiheit, von welcher sämmtliche Erlasse des 3. Februar Nichts erwähnen.

Unmittelbar hinter den Worten des Patents, wo ein Hinausgehn über die Verheißungen Friedrich Wilhelms III. ausgesprochen wird, heißt es, daß die Erhebung neuer, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern

„an die im Wesen deutscher Verfassungen begründete Zustimmung der Stände gebunden"

sein solle, ein wichtiges Zugeständniß oder Eingeständniß! — Schade, daß es so spät gemacht wird!

---

*) Vergl. u. A. den „Zuruf des Königs an die Einwohner der mit Preußen vereinigten Rheinlande" (vom 5. April 1815), wo es ausdrücklich heißt: „Die Steuern sollen mit Eurer Zuziehung regulirt und festgestellt werden."

**) Es ist nicht die Absicht des Verfassers, das eben Gesagte im Einzelnen nachzuweisen. Denjenigen, der es selbst prüfen will, verweist er auf Klübers „Akten des Wiener Kongresses", und zwar speziell auf Klüber I, 1, S. 68, Klüber II, S. 107 u. S. 43 u. f. w. §. 83 u. 85; ferner auf ein kleines Werkchen, betitelt: „Die preußische Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 bezüglichen Aktenstücke u. s. w." (Leipzig, G. Mayer) auch „Die preußische Verfassungsfrage, historisch entwickelt" u. s. w.*).

*) Wir fügen hinzu: Nauwerck: „Die Thätigkeit der deutschen Bundesverfassung (Berlin, Duncker u. Humblot) 2. Heft (1818 — 1819) nebst Umrissen der deutschen Verfassungen) wo S. 134 ff. ausführliche geschichtliche Nachweisungen über die preußische Verfassungsbildung gegeben sind. Anmerk. d. Herausg.

Betrachten wir noch einmal genauer die Beſtimmung 1 des Patents, ſo lautet ſie:

So oft die Bedürfniſſe des Staats entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer oder eine Erhöhung der beſtehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialſtände der Monarchie zu einem vereinigten Landtage um Uns verſammeln," u. ſ. w.

Unwillkürlich drängt ſich beim Leſen dieſer Zeilen der Gedanke auf, daß die dem V. L. gemachten Konzeſſionen an Eventualitäten (So oft!) geknüpft ſind, von denen im Allgemeinen zu wünſchen bleibt, ſie träten nie ein; mit ihrem Nichteintreten freilich würden jene Konzeſſionen auch nicht benutzt werden können. Die Ausübung jener verliehenen Rechte erſcheint mit bedeutenden Geldopfern verknüpft, und die ſo vielfach beſprochene Verfaſſungsfrage ſinkt zu einer — Geldfrage herab — man wird zur Vermuthung geführt, daß ſelbſt die geringen Konzeſſionen nur durch finanzielle Verlegenheiten erzwungen wurden. In der That hat dieſe Anſicht im Publikum ſich Bahn gebrochen, und die Königliche Erklärung v. 11. Februar beabſichtigt offenbar, die Gemüther zu beruhigen, die Befürchtungen zu zerſtreuen. Ich will von Herzen wünſchen, die Worte des Königs erreichten ihren Zweck, und Alle, die zum V. L. berufen wären, gingen nach Berlin in der freudigen Hoffnung, für das Vaterland eine neue Aera des Glücks und Heils heraufzuführen, nicht aber in der trüben Ausſicht, nach einem 32jährigen Frieden die Hand zur Beſchaffung neuer Gelder bieten zu müſſen.

Auffallend, höchſt auffallend erſcheint es, daß in allen 4 Erlaſſen ſtets der Ausdruck — „Vereinigter Landtag," nie der: „Reichsſtände" gebraucht wird, ſelbſt bei Bezugnahme auf die Verordnung vom 17. Januar 1820, welche zur Vorausſetzung eine künftige reichsſtändiſche Verfaſſung hat. Man muß annehmen, daß Dies abſichtlich geſchehen iſt. Warum aber? Glaubte man, mit dem neuen Namen beſſer zu fahren, als mit der alten Benennung, an welche ein Menſchenalter hindurch genährte Anſprüche recht fataler Art ſich knüpften? Iſt dadurch etwas Weſentliches gewonnen? — Die Sache rein formell betrachtet,

muß der V. L., sich stützend auf die Verordnung v. 17. Januar 1820, *) seine Inkompetenz, Anleihen u. s. w. zu bewilligen, aussprechen, weil dieses Recht nach dem eben angeführten bis jetzt nicht aufgehobenen, daher stets noch geltenden Gesetze nur von „Reichsständen" ausgeübt werden kann. Aber, selbst hiervon abgesehen, dürften den Mitgliedern des V. L. Bedenken über die Gesetzlichkeit der neuen Stellung aufsteigen, welche ihnen durch das Patent v. 3. Februar angewiesen ist. Gewählt als Abgeordnete für die Stände der einzelnen Provinzen, waren die ihnen eingeräumten Befugnisse ganz anderer Art — sie wurden unter einer andern Voraussetzung gewählt, als jetzt vorliegt, wenn zum V. L. die Mitglieder von ihren Konstituenten gewählt wurden. **) Während sie früher auf den engen Kreis ihrer Provinzen angewiesen waren, sollen sie nunmehr abstimmen über Gegenstände, welche für die ganze Monarchie wichtig sind ***).

Ungeachtet dieser Bedenken wünsche und hoffe ich, daß die Mitglieder des V. L. sich weniger um die Gesetzlichkeit des Bodens kümmern mögen, auf dem sie stehen, als um den Boden selbst, der ihren Füßen geworden — mögen sie ihre Stimme mit Nachdruck und Erfolg erschallen lassen! In das Meer der Vergessenheit möge die Vergangenheit sinken, — nur der Zukunft möge der V. L. gedenken, vorsichtig jeden Schritt abwägend. Wie auch die öffentliche Meinung in ihren Organen über die Erlasse v. 3. Februar urtheile, sie — die Mitglieder des V. L. — sind die berufenen Erklärer jener Verordnungen; in ihre Hand wird es gelegt sein, das Hinderliche des Textes zu eliminiren, das Förderliche klar und unwiderleglich festzustellen und zur Geltung

*) Artikel 2 der Verordnung v. 17. Januar 1820 lautet wörtlich:
„Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten zur Aufnahme eines neuen Darlehens schreiten, so kann Solches nur mit Zuziehung u. unter Garantie der zukünftigen reichsständ. Versammlung geschehen.

**) Freilich versprach auch die Verfassung v. 1815 nur Reichsstände, die „aus den Provinzialständen" gewählt werden sollten. Anmerk. d. Herausg.

***) Daß diese letzten Bemerkungen auf die Mitglieder des Herrenstandes keine Anwendung finden, versteht sich von selbst.

zu bringen. Sie werden dem Vaterlande unendlichen Segen oder unſägliches Leid bereiten, je nachdem ſie den Stillſtand und damit den Rückſchritt beſiegeln oder eine Entwickelung ſeiner innern politiſchen Verhältniſſe und dadurch eine glänzende Zukunft für Preußen auch nach außen hin anbahnen. Nicht durch Waffengewalt, ſondern durch den Aufſchwung, den Preußen bei der angedeuteten Umwandlung ſeiner innern Politik ſich ſelbſt und damit den übrigen Staaten unſers gemeinſamen Vaterlandes verleihen würde, könnte das Wort: „ein einiges Deutſchland" eine Wahrheit werden.

Wie einſt jene Verordnung v. 22. Mai 1815 die Handhabe wurde, mit der die Kämpfer für die zu ertheilende reichsſtändiſche Verfaſſung in der öffentlichen Meinung ſiegreich die Anerkennung ihres guten Rechts erkämpften, ſo mögen jene Erlaſſe vom 3. Februar eine zweite Handhabe bilden, um jenem guten Rechte in dem innern politiſchen Leben Preußens ſeine Stelle anzuweiſen und daſſelbe in den Organismus des Staats als wohlberechtigt und folgenſchwer einzuführen.

Meine individuelle Ueberzeugung geht dahin, daß der V. L. entweder ſpurlos vorübergeht oder einen gänzlichen Umſchwung der Dinge bewerkſtelligt. Möge dieſer Umſchwung erfolgen! möge er ein ſegensreicher ſein! O, daß das Vertrauen zwiſchen Regierenden und Regierten, welches ſo tief erſchüttert iſt, ſich herſtelle und für immer befeſtige! Von beiden Seiten werde mit Ehrenhaftigkeit verfahren, mit Offenheit und Wahrhaftigkeit gegeben und empfangen. — Die Deviſe Aller möge ſein:

Das Wohl des Vaterlandes! H.

Druckfehlerberichtigung.

Im V. Bande der „Gegenwart" in dem Artikel:

„Weshalb ich meinen Abſchied aus dem königlich preußiſchen Militärdienſt genommen"

iſt Folgendes zu berichtigen:

Seite 296 — Zeile 23 von oben muß es heißen ſtatt Regimentshelden: „Reglementshelden".

S. 299 — Zeile 9 von oben ſtatt: als er die Leute hinter dem Hauſe fand: „als er die Leute nicht hinter dem Hauſe fand".

Bei L. Fr. Fues in Tübingen sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Jahrbücher der Gegenwart.

Herausgegeben

von

Dr. A. Schwegler,

Privatdocenten der Philosophie an der Universität Tübingen.

Jahrgang 1846.

12 Hefte. gr. 8. Preis: n. 14 fl., 8 Thlr 4 ngr.

Inhalt.

Januar.

Seite

I. Ueber die jetzigen Wünsche der evangelischen Kirche in Deutschland. Von Prof. Ewald 1

II. Italiänische Randzeichnungen. 1. Die heutigen Winkelmännchen in Rom. Von Prof. Adolph Stahr 56

III. Reise von der Naturforschung zur Philologie. Drittes Kapitel. Die Reise. Von Director Weber in Bremen . . . 51

IV. Gedanken über deutsche Universitäten. 2. Die äußeren Verhältnisse der Universität, ihre Stellung im Staate. Von Dr. E. Zeller 75

V. Die Münchner Kunst. Eine Ergänzung der kritischen Gedanken im Novemberheft 1845 95

November und Dezember.

I. Mittermaier's Italiäniſche Zuſtände. Von Prof. A. Stahr 971
II. Die muſikaliſchen Kunſtzuſtände der Gegenwart. 2. Art. Von E. Bank in Dresden 989
III. Drangſale und Hoffnungen der modernen Plaſtik. Von Dr. Hermann Hettner 1003
IV. Die Naturphiloſophie und die Phyſik. Von Dr. Reuſchle . 1040
V. Das Problem der ſocialen Reform. Von Dr. Scherr. . 1056
VI. Kirchliche Klagen aus Württemberg. Von L. 1066
VII. Die Ausſchließung Rupp's. Von Dr. E. Zſchieſche . . 1083

Januar 1847.

I. Die philoſophiſche und ſociale Bewegung unſerer Zeit. Von Dr. Lafaurie 1
II. Zur Charakteriſtik der neueren Hiſtorienmalerei. Von Dr. Hermann Hettner in Rom 52
III. Die ſociale Stellung der Frauen. Ein Dialog von Richard Morning 61
IV. Einige Worte über die Bedeutung einer freien Theologie für das öffentliche Leben. Von Dr. E. Zeller . . . 65
V. Die neueren Sprachkarten. Von Dr. Moriz Rapp . 87
VI. Das Protokoll der fünften Hauptverſammlung des Guſtav-Adolf-Vereins. Von Z. 92

Neuer Verlag von **H. L. Brönner** in Frankfurt am Main.
zu haben in allen Buchhandlungen:

Der deutſche Proteſtantismus,

ſeine Vergangenheit und ſeine heutigen Lebensfragen

im Zuſammenhang

der geſammten Nationalentwicklung beleuchtet

von einem deutſchen Theologen.

gr. 8. Rthlr. 2. od. fl. 3. 36 kr.

Inhaltsverzeichniß. Vorwort. — I. Zur Theorie des Proteſtantismus. 1. Die Reformation und ihre Auffaſſung im Vorurtheil des heutigen Proteſtantismus. 2. Das Weſen der Reformation. 3. Die Rechtfertigungslehre als ethiſcher Faktor der Reformation. 4. Die Verknüpfung des ethiſchen mit dem intellectuellen Faktor im reformatoriſchen Lehrbau. 5. Die Syntheſe des Proteſtantismus und ihre Folgerungen.

II. Die Entſtehung des modernen Antichriſtianismus in Deutſchland mit Rückſicht auf die religiöſe Geſammtentwickelung des deutſchen Proteſtantismus und ihren Zuſammenhang mit der politiſchen ſeit der Reformation. 6. Ein Blick auf verwandte Erſcheinungen in Italien, Frankreich und England. 7. Die Entwicklung der monarchiſch-abſoluten Staatsform in Deutſchland. 8. Das Beamtenthum der abſoluten Monarchie als Erzeuger des gebildeten Mittelſtands in Deutſchland und ſeiner abſtrakten Intelligenz. 9. Die reformirte Staatskirche des 16. und 17. Jahrhunderts. 10. Der Zerfall des altproteſtantiſchen Staatskirchenthums durch innere Selbſtverzehrung und die Aufklärungsideen des abſoluten Staates. 11. Die deutſche Nationalliteratur, die Kantiſche Philoſophie und das rationaliſtiſche Kirchenthum in ihrer Verknüpfung mit dem deutſchen Staats- und Nationalleben. 12. Die Wiederherſtellung der Syntheſe des Proteſtantismus durch die tiefere ſittliche Erregung der deutſchen Nation in den Befreiungskriegen. 13. Die Widerſprüche im politiſchen und nationalen Leben Deutſchlands ſeit dem Wiener Congreß. 14. Der Einfluß des modernen Polizeiſtaats auf die ſittliche und intellectuelle Entwicklung der deutſchen Nation. 15. Die parallele Entwicklung des Kirchenthums und der Theologie im deutſchen Polizeiſtaat. 16. Dr. Strauß, Dr. Bauer, L. Feuerbach und A. Ruge in ihrer Bedingtheit durch die Pädagogik des Polizeiſtaats. 17. Die pantheiſtiſch-atheiſtiſche Reform des Bewußtſeins und ihre ethiſch-politiſchen Ausläufer. 18. Die deutſche Auswanderung.

III. Die kirchlichen Fragen der Gegenwart. 19. Der Pietismus. 20. Die kirchliche Wiſſenſchaft. 21. Die theologiſch-kirchliche Reaction. 22. Die Symbolfrage nach theologiſcher Betrachtung. 23. Die Symbolfrage nach kirchenpolitiſcher Betrachtung. 24. Der chriſtliche Staat. 25. Die Lichtfreunde. 26. Die Kirchenverfaſſungsfrage. 27. Die angebliche „Miſſion der Deutſchkatholiken.“ 28. Der Proteſtantismus als politiſches Princip.

Neuer Verlag von **H. L. Brönner** in Frankfurt am Main, zu haben in allen Buchhandlungen:

Die deutschen Sprichwörter.

Gesammelt von

K. Simrock.

8. geh. Rthlr. 1. 8 ggr. oder fl. 2. 24 kr.

„Dem Volk zu geben was des Volkes ist, durfte man ihm seine Sprichwörter am wenigsten vorenthalten, diesen seit tausend Jahren gehäuften Schatz, zu welchem es selbst seinen gesunden Verstand, seine Sinnes- und Anschauungsweise, seine Rechtsgewohnheiten und Lebenserfahrungen, ja einen Theil seiner Lebensschicksale in goldenen Sprüchen ausgeprägt hat.

Nur allzusehr schwindet aus der heutigen Bücher- und Rednersprache die selbwachsene, körnige Kraft des sprichwörtlichen Ausdrucks; eine abstrakte, verschlissene blasse Redeweise hat jene sinnliche, bildreiche, markige Sprache unserer Altvordern verdrängt, die nationale Färbung geht immermehr verloren, Alles sieht fahl und verwaschen aus, im besten Fall wie aus dem Französischen übersetzt. Darüber klage ich nicht zuerst; aber lassen wir es nicht bei der Klage bewenden: geben wir dem Volke was des Volkes ist und was ihm seine Schriftsteller vorenthalten. Der Tag wird kommen, wo es selber reden wird, und dann wird es ja hoffentlich deutsch reden.

In mehreren der gangbaren Volksbücher finden sich schon Sprichwörter und Sprüche zusammengestellt; in keinem aber war man auch nur darauf ausgegangen, den ganzen, freilich unermeßlichen Schatz auf einen Haufen zu bringen, wie das andere nicht zunächst für das Volk bestimmte Sammlungen seit Heinrich Bebelius, Johann Agricola, Sebastian Frank sich zur Aufgabe machten. Die deutschen Volksbücher erhielten also statt Einer Sprichwörtersammlung mehre, statt einer, die auf Vollständigkeit ausging und sie einigermaßen erreichte, deren drei bis vier, die durchaus nicht darauf ausgingen und sie noch viel weniger erreichten. Es konnte nicht fehlen, daß manche Sprichwörter sich in allen diesen Sammlungen fanden, während so viel tausend andere in keiner derselben zu finden waren. Also Unvollständigkeit und Wiederholungen! Um letztere wo nicht ganz zu vermeiden doch möglichst zu vermindern, bedurfte es hier nur der Verschmelzung der vorhandenen Sammlungen in eine; der Unvollständigkeit mußte aber auch dann noch durch fleißiges Nachsammeln — seines Fleißes darf sich Jeder rühmen — nach Kräften abgeholfen werden. Unbedingte Vollständigkeit wird man niemals verlangen dürfen: alle Sprichwörter aufzuschreiben, ist so wenig möglich, als die Sterne zu zählen oder die See auszuschöpfen; man darf sich nicht einmal einbilden, keines der gangbarsten vergessen zu haben; aber wer nach einem goldnen Rade trachtet, dem wird doch wenigstens eine Speiche davon; wer thut, was er kann, ist werth, daß er lebt; wer redlich sicht, wird gekrönt und überdieß: Allzuviel zerreißt den Sack.“ (Aus der Vorrede.)

Bei **Gustav Mayer** erschien und in allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die Verordnungen vom 3. Februar 1847 über die ständischen Einrichtungen in Preußen

beleuchtet von

Karl Nauwerk.

gr. 8. 8 Bogen.

Druck von Bernhard und Hättel in Leipzig

DATE DUE			
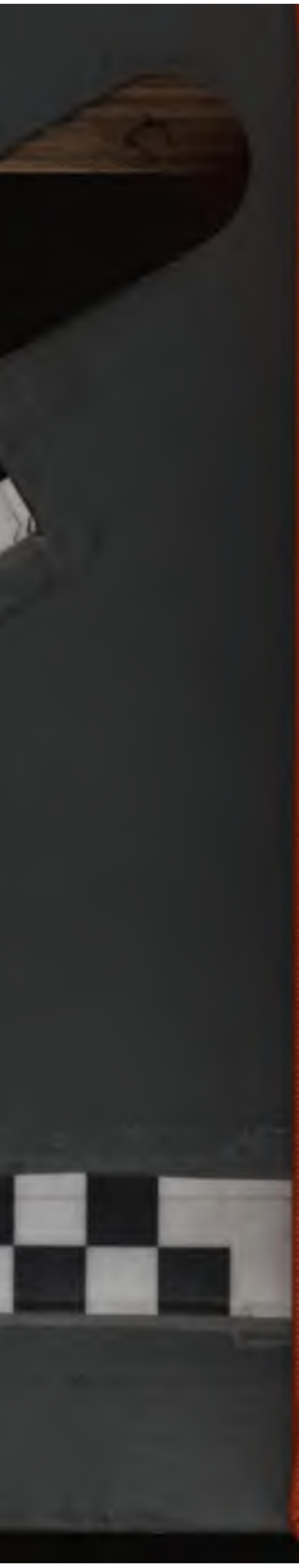
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA 94305